Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Helferich und Weber.

Fünfzehnter Band.

Jahrgang 1859.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— *Laupp & Siebeck.* —

183118

STANFORD LIBRARY

DRUCK VON H. LAUPP IN TÜBINGEN.

Digitized by Google

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite

Ueber das englische Bankwesen im Jahr 1857. Von Nasse . 3

Die italienischen Handelscolonien in Griechenland zur Zeit des lateinischen Kaiserthums. Von Heyd 40

Ueber den Wohnungsnothstand der unteren Volksschichten und die Bedingungen des Miethpreises. Von Knies 83

Ordnung und Freiheit der Gewerbe mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Von Schübler 108

Ueber den Begriff der Statistik und ihr Verhalten zur politischen Arithmetik. Von Schwabe 123

Die Staatsformen in ihrem Verhältnisse zu der Entwicklung der Gesellschaft. Von Vorländer 143

Die Freibauern Russlands. Von v. Buschen 221

Ueber die bayerische Bierpolizei. Von Gerstner 246

Die gewerblichen und wirthschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland. Von Huber 277

Ueber die Phänomene und Ursachen des Untergangs eines Volks. Von Vorländer 398

Die Banken der Schweiz. Von A. Emminghaus 458

Die Steuern und Zölle des Königreichs Hannover. Von Werenberg 503

Erörterungen über den Credit. I. Von Knies 561

Vorschläge zur Reform des bayerischen Staatsfinanzwesens. Von Stokar von Neuforn 591

Seite

Ueber staatswissenschaftliche Seminarien an den deutschen Universitäten, mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen. Von Gerstner 639

Die directen Steuern der Römer. Von Vocke 666

II. Vermischtes.

Preisfragen aus der National-Oekonomie von der Fürstlich Jablonowsky'schen Gesellschaft zu Leipzig 188

John Locke's Theorie über die Principien des Naturrechts und der Politik nach seiner Schrift „Of civil Government" . . . 530

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau 189. 708

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Ueber das englische Bankwesen im Jahr 1857.

Nach den Berichten der Bankcommittees von 1857 und 1858 [1]).

Von Professor Dr. **Erwin Nasse** in Rostock.

I. Fortschritte des englischen Bankwesens während des letzten Jahrzehnts.

Als Grundlage der grossen Sparsamkeit im Gebrauch des Metallgelds, der sorgfältigen Sammlung und Benutzung aller disponiblen Capitalien, durch welche sich die englische Volkswirthschaft bekanntlich in so hohem Grade auszeichnet, muss ohne Zweifel der unter den Wohlhabenden aller Stände weit verbreitete Gebrauch angesehen werden, alle Geldvorräthe einer Bank [2]) zu überweisen und Zahlungen durch Anweisungen auf dieselbe zu machen. So alt diese Sitte in England auch ist — schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war sie in Aufnahme gekommen [3]) — sie hat doch gerade in den letzen Jahren wieder

1) Report of the select committee on bankacts together with the proceedings of the committee, minutes of evidence, appendix and index vol. I. II ord. to be printed 30. July 1857. vol. I ordered to be printed 1. July 1858.

2) Wir gebrauchen in diesem Aufsatze das Wort Bank häufig im englischen Sinne für jedes Bankgeschäft auch das des einzelnen Banquiers.

3) Roscher zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre S. 60 und System der Volkswirthschaft I. § 123.

in rascher Progression an Verbreitung gewonnen. In den landwirthschaftlichen Districten, sagt ein Banquier derselben [1]), hat sich der Gebrauch Banquiers zu halten unter kleinen Kaufleuten und Pächtern mindestens vervierfacht und es kommt jetzt sehr häufig vor, dass Pächter, die höchstens 50 *l.* jährlich an Pachtzins entrichten, ihren Banquier haben, durch den sie alle Zahlungen machen. Aber auch die Berichte aus den Fabrikdistrikten erzählen übereinstimmend von den raschen und bedeutenden Fortschritten, die in dieser Richtung während des letzten wirthschaftlichen Aufschwungs gemacht worden seien [2]). Das vergrösserte Capitalbedürfniss für Handel und Gewerbe, das sich in dem Jahre lang andauernden hohen Disconto aussprach, die damit zusammenhängende grössere Bereitwilligkeit der Banken zur Verzinsung von Depositen, zu der wieder die Concurrenz der rasch sich erhebenden Londoner Jointstockbanken drängte, musste besonders in den Jahren 1853—1857 diese Entwicklung wieder mächtig fördern.

Daher hat sich die Menge der durch Anweisungen geleisteten Zahlungen erheblich vermehrt, gleichzeitig ist aber auch die Ausgleichung der so angewiesenen Summen durch Compensation weiter vervollkommt und ausgebildet worden. Es versteht sich von selbst, dass mit der Vermehrung der Kunden einer Bank sich auch die Fälle vermehren müssen, in denen eingelieferte Anweisungen weder ausbezahlt, noch von andern Banquiers eingezogen werden müssen, sondern in den Büchern der Bank den betreffenden Kunden ab- und zugeschrieben werden können. Besondere Hervorhebung verdient dagegen, wie die Austauschmethode der Banken unter einander verbessert worden ist. Die Einrichtungen des Londoner clearing-house zu diesem Zwecke können als bekannt vorausgesetzt werden. Seit dem 8. Juni 1854 sind nun die Londoner Jointstockbanken, die allmählich einen so bedeutenden Theil des Bankverkehrs an sich gezogen, aber von dem Austausch der Anweisungen im Clearinghouse ausgeschlossen

---

1) Rodwell, Präsident der Gesellschaft von Privatbanquiers in England und Wales im Report von 1858, N. 1367.

2) a. a. O. besonders N. 1138 und 2161.

waren, zur Theilnahme an demselben zugelassen worden und ungefähr um dieselbe Zeit wurde bestimmt, dass die Berichtigung der beim Austausch sich ergebenden Bilanzen nicht mehr durch Zahlungen in Banknoten und Gold, sondern durch Anweisungen auf die Bank von England und durch Umschreibung in den Büchern derselben geschehen solle. So erfolgt gegenwärtig die ganze Ausgleichung des enormen Betrags der ausgetauschten Anweisungen ohne die Dazwischenkunft irgend eines Geldstücks oder einer Banknote. Der Nutzen dieser Einrichtungen des Clearinghouse kommt aber in rasch zunehmendem Maasse nicht nur London, sondern immer mehr auch den übrigen Landestheilen zu Gute. In den Provinzialstädten sind freilich zunächst die Banken in einen direkten Austausch der Anweisungen unter sich getreten. In Ipswich z. B. einer Stadt von nur mässiger Bedeutung und in einer landwirthschaftlichen Gegend wechseln die Banken täglich ihre Checks aus und berichtigen zweimal wöchentlich gegenseitig die Differenz im Betrage der empfangenen und gegebenen Anweisungen [1]. Aber wo solche direkte Verbindungen nicht bestehen, also hauptsächlich zwischen Banken verschiedener Städte muss das Clearinghouse zur Ausgleichung dienen. Eine Landbank würde eine von ihren Kunden erhaltene Anweisung auf eine andere Bank, mit der sie nicht in direkter Compensation stände, zwar dieser zuschicken, aber um Berichtigung des Betrags an ihren Agenten in London bitten und die zahlungspflichtige Bank würde diese Zahlung ebenfalls durch ihren Londoner Agenten und zwar durch das Clearinghouse machen [2]. Noch wichtiger aber scheint in dieser Beziehung, dass immer mehr auch ausserhalb Londons eine Menge von Anweisungen auf Londoner Banken circuliren, die dadurch zu entstehen scheinen, dass entweder auch Private in der Provinz Banquiers in London halten, oder dass für nach London verkaufte Produkte dort in solchen Anweisungen Zahlung geleistet wird. Ein Banquier von Birmingham schätzte die von 1844—1857 eingetretene Vermehrung der in London zahlbaren Anweisungen und Wechsel

1) a. a. O. N. 1419.
2) a. a. O. N. 1422.

für seinen Geschäftskreis auf etwa 60%[1]). In Ipswich circuliren häufig Anweisungen auf London von geringerem Betrage als 2 *l.* an Markttagen von Hand zu Hand unter Vieh-, Geflügelhändlern u. dergl. [2]). Alle solche Anweisungen werden aber von den Landbanken, in deren Hände sie natürlich bald kommen müssen, an ihre Agenten in London gesandt und durch das Clearinghouse ausgetauscht. —

Mit der Zunahme der Sitte Banquiers zu halten ist somit eine bedeutend vergrösserte Concentration des Geldwesens in London Hand in Hand gegangen. —

Wie die englische Staatsregierung zu der Bank von England in ganz ähnlichem Verhältniss steht, wie die Privaten zu ihren Banquiers und welche volkswirthschaftlichen Vortheile sich aus dieser Verbindung ergeben, ist mehrfach dargestellt. Auch diese Verbindung ist in neuerer Zeit weiter fortgebildet worden. Man ist besonders bemüht gewesen, auch die Entrichtung grösserer Steuersummen durch Anweisungen auf Banquiers zu ermöglichen. Namentlich ist diess Verfahren seit einigen Jahren für die Bezahlung der Zollgefälle in London eingeführt. Die Importeurs geben Anweisungen auf ihre Banquiers, welche die Steuerbehörde an die Bank von England abgiebt, und da bei dieser jetzt sämmtliche Londoner Jointstockbanken und Banquiers laufende Rechnungen haben, so wird die Zahlung durch einfache Umschreibung in den Büchern der Bank von England erledigt. Ebenso werden umgekehrt auch die Zahlungsverpflichtungen der Staatskasse in gleicher Weise abgemacht. Von den 6 Millionen *l.*, die alle Vierteljahr an Zinsen der Staatsschuld zu entrichten sind, werden nur ungefähr zwei Millionen baar bezahlt, vier Millionen dagegen hat die Bank von England dem Conto des Staats ab-, den verschiedenen Banken zuzuschreiben [3]).

So ist denn die Anwendung von Anweisungen und Compensation im englischen Geldverkehr zu einer Entwicklung gebracht, die kaum noch einer erheblichen weitern Steigerung

---

1) a. a. O. N. 2771.
2) a. a. O N. 1372.
3) Report von 1857. N. 673—675.

fähig erscheint. Im Jahre 1844 bezeichnete Tooke [1]) folgende 7 Arten von Werthumsätzen, als solche, bei denen noch grössere Beträge von Noten der Bank von England verwandt würden.

1) Einsammlung der Staatseinkünfte und Zahlung derselben in die Schatzkammer.

2) Zahlungen bei Verkäufen und Verpfändungen von Grundeigenthum.

3) Zinsen, Renten etc. an Personen die keinen Banquier haben.

4) Zahlungen für Schulden, wenn der Schuldner keinen Banquier hat, oder seiner Anweisung auf einen solchen kein Kredit geschenkt wird.

5) Zahlungen von gerichtlich streitigen Geldern an Gerichtshöfe.

6) Reserven von Banken besonders der am Clearinghouse nicht betheiligten Jointstock- und Westendebanken.

7) Berichtigung der Bilanzen im Clearinghouse.

Auf den ersten Blick ergiebt sich, wie gerade diese Arten von Zahlungen nach dem so eben Mitgetheilten vermindert sind. Ich habe ad 1. die Bezahlung grösserer Steuersummen durch Anweisungen, ad 2. 3. 4. die Vermehrung der Sitte Banquiers zu halten erwähnt. Speciell für Veräusserungen und Verpfändungen von Grundeigenthum berichtet ein Banquier eines landwirthschaftlichen Distrikts, dass Kaufpreise und hypothekarische Darlehen gegenwärtig fast nie durch Banknoten und Gold, sondern in der Regel durch Checks berichtigt werden [2]). Ad 6 und 7 endlich ist die Aufnahme sämmtlicher Banken in das Clearinghouse und die Bezahlung der Bilanzen durch Anweisungen auf die Bank von England ebenfalls schon hervorgehoben. — Interessant für die gegenwärtige Bedeutung der verschiedenen Arten der Werthumsätze im Verkehr ist die Mittheilung eines der Chefs des grossen Londoner Hauses Morrison, Dillan & Co. [3]). Er gab an, dass im Jahre 1856 bei einem Umsatze von mehren Millionen *l.*

1) In seiner kleinen Schrift on the currency principle s. History of prices IV. S. 162.

2) Report von 1858, N. 1509.

3) a. a. O. N. 2411.

unter allen von seinem Haus erhaltenen Zahlungen von je 1,000,000 *l.*, die überhaupt eingenommen seien, 533,596 *l.* bestanden hätten in Wechseln mit bestimmter Verfallzeit, 357,715 *l.* in Anweisungen auf Banken, 9,627 *l.* in Noten der Landbanken, 68,554 *l.* in Noten der Bank von England, 28,089 *l.* in Gold, der Rest in Silber und Kupfer. Von den ausgezahlten Summen waren in Wechseln 302,674 *l.*, in Checks auf Londoner Banken 663,672 *l.*, in Noten der Bank von England 22,743, in Gold 9,427, in Silber und Kupfer 1484 *l.* von je 1,000,000 *l.* der Gesammtsumme.

Natürlich musste diese Entwicklung des Bankwesens auf die Cirkulation der Banknoten einen merklichen Einfluss äussern.

Vor allem zeigt sich ein viel r a s c h e r e r Umlauf der Noten der Bank von England darin, dass dieselben in viel kürzeren Fristen als in früherer Zeit immer wieder in die Kassen der Bank zurückkehren. Durchschnittlich blieb in Händen des Publikums eine Banknote im Betrage von

in den Jahren	5 *l.*	von 10 *l.*	v. 20 *l.*	v. 200 *l.*	v. 1000 *l.*
1792	—	236 Tage	209 Tage	31 Tage	22 Tage
1818	148 T.	137 „	121 „	18 „	13 „
			von 20—100 *l.*	von 200—500 *l.*	
1831	115 „	80 „	44 „	14 „	13 „
1844	82 „	70 „	34 „	13 „	12 „
1850	75 „	68 „	32 „	11 „	9 „
1856	70 „	58 „	27 „	9 „	7 „ [1]

Dann aber ist auch die Einwirkung auf die M e n g e der umlaufenden Noten, besonders der grössern vorzugsweise durch Anweisungen ersetzten Appoints leicht ersichtlich. Es waren durchschnittlich im Umlauf Noten:

	zu 5 u. 10 *l.* in 1000 *lb.*	20—100 *l.* 1000 *lb.*	200—1000 *l.* 1000 *lb.*	total 1000 *lb.*
1831	8,820	5370	4530	18,720
1844	9,263	5735	5253	20,251

---

1) Appendix to the report of 1857, N. 33. Es ist zu bemerken dass die Zahlen für 1792 und 1818 nur auf einer ungefähren Berechnung beruhen, von der im Bericht nicht gesagt ist, wie sie angestellt worden.

	zu 5 u. 10 *l.* in 1000 *%.*	20—100 *l.* 1000 *%.*	200—1000 *l.* 1000 *%.*	total 1000 *%.*
1845	9,698	6082	4942	20,722
1846	9,918	5778	4590	20,286
1847	9,591	5498	4066	19,155
1851	9,362	5554	4557	19,473
1852	9,839	6161	5856	21,856
1853	10,699	6393	5541	22,633
1855	10,628	5706	3459	19,793
1856	10,680	5645	3323	19,648
1857	10,659	5567	3241	19,467[1]).

Man wird die Vermehrung der kleinen Noten in den Jahren von 1851—1857 nicht entfernt der Entwicklung des Verkehrs entsprechend nennen können. Der enorme wirthschaftliche Aufschwung, der sich am besten charakterisirt durch das Steigen des Werths der ausgeführten britischen Produkte von 74,448,722 *l.* im Jahre 1851 auf 122,115,237 *l.* im Jahre 1857, hat auch in ganz anderem Verhältniss Gold- und Silbermünzen, als Banknoten absorbirt, weil die ganz kleinen Zahlungen unter 5 *l.* doch nur ausnahmsweise durch Anweisung und Ausgleichung geschehen. Newmarch rechnet, dass von 1844—1856 das in England circulirende Gold um etwa 50—60% von etwa 46 Millionen *l.* auf 70 Millionen vermehrt worden sei [2]), der Bankdirektor Weguelin schätzt die Zunahme auf etwa 30% von 35 – 36 Millionen *l.* im Jahr 1844 auf 45—50 Millionen im Jahr 1856 [3]).

Eine Abnahme der grössern Appoints ist auch in frühern Perioden bei steigendem Kapitalbegehr und desshalb verminderten Reserven der Banken und grossen Gewerbtreibenden erkennbar gewesen, aber doch niemals auch nur entfernt in ähnlichem Maasse wie 1852—1857 eingetreten. Es kann kein Zweifel sein, dass diese besonders im Jahre 1854 bemerkbare Verminderung grösstentheils davon herrührt, dass die Reserven der Banken jetzt viel weniger in Banknoten als in Depositen bei der Bank von England bestehen.

---

1) a. a. O. sowie im Report von 1858, p. XXVI.
2) In Tooke, history of prices VI. p. 703.
3) Report von 1857, N. 116—125.

Digitized by Google

Auf diese Weise ist denn überhaupt die Bedeutung des Notenumlaufs der Bank von England eine viel geringere geworden.

Dass auch die Noten der Landbanken in ähnlicher Weise seit 15—20 Jahren an Wichtigkeit für den Verkehr verloren haben, bedarf wohl kaum noch irgend eines Beweises. Sonst liesse sich in dieser Beziehung — da ähnliche Zahlen wie für die Circulation der Bank von England nicht vorliegen — wohl schon hinlänglich schliessen aus dem geringen Gewicht, welches die Landbanken jetzt auf ihre Notencirculation legen und der sehr veränderten Art und Weise, wie sie dieselbe handhaben. Als in den letzten Jahren mehrfach davon die Rede war, von ihnen zu verlangen, dass sie für ihren Notenumlauf durch Deponirung von Staatspapieren Sicherheit geben sollten, wurde von Seiten der Landbanken mehrfach erklärt, dass sie lieber die Notenausgabe gänzlich aufgeben, als sich einem solchen Gesetz unterwerfen würden; offenbar eine Werthschätzung der Notenausgabe, die von der ausserhalb Englands üblichen weit abweicht. In früherer Zeit und noch in den dreissiger Jahren wandten auch englische Landbanken nach der eigenen Aussage von Bankdirektoren allerhand Mittel an, um einen möglichst grossen Betrag ihrer Noten in Umlauf zu bringen. „Es wurde „als ein Theil des Geschäftes angesehen, so viel Noten wie „möglich auszugeben und diese Noten kamen dann gelegentlich „zurück zur Einlösung, wenn die Bank am wenigsten dazu „vorbereitet war [1].“ In den landwirthschaftlichen Distrikten schickten die Banken sogar ihre Clerks umher auf die Märkte und Messen, um dort mit ihren Noten Anweisungen auf fremde Banquiers zu kaufen und dadurch ihre Noten statt derselben in Curs zu bringen [2]. Auf solche Weise konnte es ihnen 1836 gelingen, zu einer Zeit als die Baarvorräthe der Bank von England sich verminderten, und dieselbe restriktive Maassregeln ergriff, ihre Notencirculation um mehr als eine Million Pf. St. zu vermehren, während die der Bank von England um eine Million

1) Report von 1858, N. 1617.
2) a. a. O. N. 1369.

abnahm, ein Faktum, dessen Bedeutung für die Krisis von 1837 von Anhängern der reinen Geldtheorie weit übertrieben worden, das aber doch ein beachtenswerthes Zeichen ist, wie sehr die Grösse des Notenumlaufs mit einander concurrirender Banken von ihrer Bereitwilligkeit in der Creditgewährung abhängig ist. — Gegenwärtig wird dagegen nach denselben Aussagen[1]) keine Bank leicht ein Geschäft machen, ein Darlehen gewähren, mit der Nebenabsicht, dadurch Noten in Umlauf zu setzen. Dazu kehren jetzt die Noten, welche fast nur in Händen von Kunden und Geschäftsfreunden der Banken circuliren, in die der handarbeitenden Klassen gar nicht kommen, schon viel zu rasch in die Cassen der Banken zurück. In Suffolk, einer landwirthschaftlichen Grafschaft, ist die durchschnittliche Umlaufszeit allerdings noch 4—5 Wochen, in andern, London näher gelegenen Städten nur 14 Tage. In Folge dieser Aenderung hat denn auch ein Misstrauen in die Noten der Landbanken in den letzten Krisen nicht stattgefunden, während früher bekanntlich mehrfach und in besonders verderblicher Weise nach 1825 das Gegentheil der Fall war.

Wie viel zu dieser Veränderung die restriktiven Gesetze Sir Robert Peels, wie viel die allgemeine Entwicklung des Bankwesens beigetragen, lassen wir hier unerörtert. Beide Momente aber sind unseres Erachtens wirksam gewesen.

Aus dieser beschränkten Bedeutung, welche in neuerer Zeit die Noten sowohl der Bank von England wie die der Landbanken für den englischen Verkehr im Vergleich zu der sonstigen Entwicklung des Credits haben, erklärt sich übrigens leicht die mehrfach besprochene Erscheinung, dass auch bei höchster allgemeiner Anspannung des Credits in den letzten Speculationsperioden doch die Menge der im Umlauf befindlichen Noten nur unbedeutend zugenommen hat. In den Verkehrszweigen, in denen sich die in solchen Zeiten erhöhte Thätigkeit zeigt, werden Banknoten fast gar nicht zu Werthumsätzen gebraucht. Weder Verkäufe von Waaren zwischen Fabrikanten und Kaufleuten, noch der Arbeitslohn der Arbeiter wird in Banknoten bezahlt.

---

1) a. a. O. N. 1410. 1411. 1462.

Ausser in der Notencirculation ist auch im Wechselverkehr die Wirkung der immer häufiger werdenden Zahlungen durch Banken und der Concentration des Bankwesens zu erkennen. Newmarch in seiner schönen Arbeit über die Menge der in England circulirenden Wechsel hat auf die Verminderung, welche in der Menge der kleinen Wechsel bei gleichzeitiger starker Zunahme der Wechsel in grossen Beträgen seit etwa 25 Jahren eingetreten ist, aufmerksam gemacht [1]. Diess Faktum findet gewiss grossentheils seine Erklärung in der Mittheilung mehrerer Banquiers, dass die Sitte, kleine Zahlungen an fremden Orten durch die Vermittlung der betreffenden Banken zu machen an Stelle des Ziehens kleiner Wechsel ausserordentlich zugenommen habe. Der Mechanismus der Ausgleichung der Zahlungen unter den Banken durch ihre Londoner Agenten ist so vervollkommt,

1) History of prices VI. p. 588. Den Folgerungen übrigens, welche N. aus seiner in so dankenswerther Weise zusammengestellten Tabelle zieht, können wir nicht beistimmen. Er meint und es ist ihm schon mehrfach nachgesprochen, dass durch seine Zusammenstellung nicht nur der innige Zusammenhang zwischen Verlegenheiten und Druck auf dem Capitalmarkt und der Menge der circulirenden Wechsel bewiesen, sondern auch der Irrthum gründlich widerlegt werde, dass restriktive Maassregeln in der Creditgewährung durch die Banken irgend einen Einfluss auf Verminderung der Wechselcirculation äussern. Das Gegentheil sei der Erfahrung entsprechend. Nun zeigt sich allerdings, wie bei einer Stockung des Verkehrs und daraus hervorgehendem niedrigen Diskonto die Menge der neuentstehenden Wechsel gering ist, aber mit wachsender Thätigkeit in den verschiedenen Gewerben gleichzeitig mit dem Diskonto steigt. Wie kann man aber daraus einen Causalnexus zwischen hohem Diskonto und Menge der Wechsel folgern, während beide die Folgen nahe liegender Ursachen sind und der Wechselcredit in solchen Zeiten offenbar in vermehrtem Maasse benutzt wird, nicht weil sondern obgleich der Diskonto steigt? Zur Zeit der eigentlichen Geldklemme und Verlegenheit aber tritt dann in der Regel ganz im Widerspruch mit der Behauptung von N. eine bedeutende Verminderung der neu creirten Wechsel ein. Z. B. 1847, wo im ersten Vierteljahre für 78,930,000 *l.*, im zweiten 77,230,000 *l*, im dritten 74,730,000 *l.* im vierten 62,690,000 *l.* Wechsel neu entstanden. Die Wirkung würde noch stärker sein, wenn nicht durch die Bank von England auch in der Mitte der Krisis, wo alle andern Arten Geld aufzubringen aufhören, die Möglichkeit, gute Wechsel zu diskontiren, erhalten würde. Leider ist diess nicht der einzige Fall übereilter volkswirthschaftlicher Folgerungen des verdienstvollen Statistikers.

dass die neue Zahlungsart, nach welcher der Banquier die Zahlung für seine Kunden besorgt, viel bequemer ist als das Ziehen und der Verkauf eines kleinen Wechsels. — Die eigentliche Circulation von lokalen Wechseln als einfache Zahlungsmittel im kleinen Verkehr, wie sie in Lancashire vor einigen Jahrzehnten bestand, ist schon früher durch Banknoten und Anweisungen verdrängt worden.

Wenn aber die Benutzung der Wechsel als eigentliches Zahlungsmittel geringer geworden ist, so hat der Gebrauch derselben zur Capitalübertragung ausserordentlich zugenommen und das führt uns zu der zweiten nicht minder wichtigen Funktion des Bankwesens. Denn Banken sowohl wie Wechsel leisten ja keineswegs bloss dadurch der Volkswirthschaft Dienste, dass sie Werthumsätze durch Credit vermitteln, für die sonst Baarzahlungen nothwendig gewesen wären, sondern noch vielmehr dadurch, dass sie als Mittel dienen, sonst unbenutzte Capitalien an Producenten zum produktiven Gebrauch zu übertragen.

Dass die zunehmende Verbindung aller nicht ganz besitzlosen Volksklassen mit Banken auch die sorgfältige Capitalansammlung und die Vertheilung an capitalbedürftige Gewerbtreibende befördert, leuchtet von selbst ein. Wie bedeutend die Zunahme der den Banken zur Benützung überwiesenen Gelder in letzter Zeit gewesen ist, darauf lässt sich wenigstens annähernd schliessen aus der Vermehrung der Depositen bei den Londoner Jointstockbanken. Die Summe derselben betrug

1847	8,850,774.
1852	17,687,530.
1857	43,100,724.

Ein kleiner Theil dieser Depositen mag früher bei Privatbanquiers niedergelegt sein, aber nach Aussage der Bankdirektoren selbst rührt bei Weitem der grössere Theil von Kunden her, die vorher noch nie Banquiers gehabt hatten [1]). Wichtiger ist, dass der hohe Zinsfuss, der meistens nur 1% unter dem Bankdiskonto für jederzeit rückforderbare Gelder war, wohl auch Capitalien angelockt hat, die auch ohne das nicht müssig

1) Report von 1858, N. 1138 u. 2161.

gelegen, sondern dauernde Anlage gefunden hätten. Solche Depositen sind aber von den Cassenvorräthen der Privaten durchaus verschieden, ihre Bewegung richtet sich nach ganz anderen Gesetzen und sie werden nur so lange in den Händen der Banken bleiben, bis sich ein günstiger Moment zur dauernden Capitalanlage findet. Ihre plötzliche Rückforderung, als dieser Moment in der Krisis von 1857 eintrat, war daher einer der gefährlichsten und nachtheiligsten Vorgänge dieser schlimmen Zeit. Dazu kam aber noch eine andere üble Folge der Anziehung dieser Classe von Depositen. Die so sehr vermehrten Mittel der Banken zur Diskontirung von Wechseln und die daraus entstehende Leichtigkeit auf diesem Wege Geld aufzubringen, beförderte die Benutzung dieser Art des Credits durch Diskontirung nicht nur kaufmännischer, sondern auch von Gefälligkeitswechseln und eigentliche Wechselreiterei. Es scheint indess dabei eine jener Wechselwirkungen vorgekommen zu sein, wie wir sie in der Volkswirthschaft so oft zu sehen gewohnt sind. Von der einen Seite wird die Menge der Depositen auf kurze Kündigung dargestellt als Folge der Nachfrage nach Kapital auf kurze Zeit zu den höchsten Diskontosätzen, von der andern wird von der übertriebenen und nachtheiligen Bereitwilligkeit der Banken und Wechselmäkler jeden Wechsel zu diskontiren als einer Folge der ihnen so massenhaft zugehenden Depositen gesprochen [1]). Mit Recht hat nach diesen Erfahrungen ein grosser Theil der Banken sich vereinigt, künftig bei steigenden Diskontosätzen nicht in gleichem Maasse mit dem Zinsfuss für Depositen in die Höhe zu gehen [2]).

Eine ähnliche Ausartung wie in dieser Funktion der Banken war aber in der letzten Zeit bemerkbar bei einem andern aufs Engste mit den Banken verbundenen, dem englischen Creditwesen ganz eigenthümlichen Organe. Wir meinen die Londoner billbrokers oder discounthouses [3]). So wie die Banken in ihrem

1) a. a. O. N. 1990.

2) a. a. O. N. 1133.

3) D. B. Chapmann vom Hause Urwend, Gurney & Co. verwahrt sich freilich vor dem Comittee von 1857 gegen die Bezeichnung als Billbroker, er sei ein money dealer, kein Billbroker, sagt er mit Recht, da diese Häuser

lokalen Geschäftskreis die überschüssigen Capitalien sammeln und den capitalbedürftigen Gewerbtreibenden zuführen, so ist die Aufgabe der Billbroker eine dem Bedürfniss entsprechende Capitalvertheilung zwischen den einzelnen Banken und den verschiedenen Landestheilen herbeizuführen. Auf der einen Seite pflegen die Banken, bei denen mehr Capital deponirt wird, als sie in ihrem Geschäftskreis anzuwenden wissen, die überschüssigen Fonds den Billbrokern zu überweisen, entweder als jederzeit rückforderbares Depositum, money on call, oder gegen Ueberlieferung von Wechseln auf London. Andererseits erleichtern capitalbedürftige Banken ihr zu sehr angeschwollenes Portefeuille dadurch, dass sie einen Theil ihrer Wechsel bei den Londoner Billbrokern weiter discontiren oder sich wenigstens Vorschüsse auf dieselben geben lassen. Das letztere geschieht besonders häufig von Banken in den industriellen und commerciellen Städten, während aus den landwirthschaftlichen viel überschüssiges Capital den Billbrokern überwiesen wird. Dabei ergiebt sich der Nebenvortheil für die Landbanken, dass sie die Wechsel, welche sie weiter discontiren wollen, nicht am Orte selbst zu begeben brauchen, und dass sie für überflüssige Capitalien in Londoner Wechseln eine jederzeit realisirbare und für Zahlungen in allen Theilen des Reichs geeignete Anlage erhalten. So dienen die Billbroker gewissermaassen als Canäle, durch welche die Reservoirs, in denen alles unbenutzte Capital aller Wohlhabenden sich sammelt, in allen Landestheilen mit einander in Verbindung stehen und ihren Ueberfluss oder Mangel ausgleichen.

Newmarch[1]) hat darauf aufmerksam gemacht, wie auch diese Seite des englischen Bankwesens in ihren wichtigsten Grundzügen schon zu Anfang dieses Jahrhunderts zur Zeit Thorntons und des Bullionreport entwickelt war, aber erst in der neuesten Zeit hat sie den grossen Umfang angenommen, der zu den charakteristischen Erscheinungen der letzten Krisis gehörte

---

den Charakter von Maklern längst verloren haben. Während der Krisis und im Comittee von 1858 bezeichnete man aber dieselben wieder einstimmig als Billbrokers und wir nehmen desshalb diesen Ausdruck als den technischen hier an.

1) Tooke history of prices VI. p. 593.

und die unmittelbare Folge der Ausdehnung des Bankwesens und besonders ihres Depositengeschäfts war. Von der Grösse der den Billbrokern überwiesenen Summen berichtet Mr. Neave, Gouverneur der Bank von England: Wir wissen, dass ein Broker 5 Millionen Pf. St. jederzeit rückforderbare Depositen (money on call) hatte, wir haben Ursache zu glauben, dass ein anderer 8—10 Millionen hatte. Einer war da mit 4 Millionen, ein anderer mit $3\frac{1}{2}$ und ein dritter mit mehr als 8 [1]. Andererseits hatte allein die Liverpool Borough Bank zur Zeit ihres Fallissements für $3\frac{1}{2}$ Million Pf. St. von ihr discontirte Wechsel in London weiter diskontirt, einige Jahre vorher sollen einmal für 5 Millionen Pf. St. Wechsel mit dem Giro dieser Bank auf die angegebene Weise in Umlauf gewesen sein [2]. Natürlicher Weise diskontiren die Billbroker in diesen Fällen ganz ausschliesslich auf den Credit der Banken, zu einer Prüfung der übrigen Unterschriften fehlt ihnen jeder Anhaltspunkt [3]. Das Bedenklichste aber in der eigenthümlichen Stellung der Billbroker ist, dass sie diese enormen Verpflichtungen übernehmen ohne einen irgend erheblichen Reservefonds zu halten. Sie scheinen in früherer Zeit reine Wechselmakler gewesen zu sein, die ohne eigenes Capital aber auch ohne ihren Namen auf die Wechsel zu setzen und eigene Verpflichtungen zu übernehmen, Wechsel unterbrachten bei Banken oder Privatdiskonteuren. Allmälig aber sind sie zu Vermittlern geworden, die selbst auf eigene Rechnung und Gefahr einerseits Capital auf kurze Kündigung annehmen, andererseits Wechsel diskontiren und weiter diskontiren. Sie sind so im grossen Maassstabe dealers in money, wie einer derselben sich nennt, Händler mit Capital oder richtiger mit der Nutzung dieses Capitals. Aber aus ihrer frühern Stellung scheinen sie die Gewohnheit ihre Geschäfte ohne jeglichen Reservefonds zu treiben beibehalten zu haben und in gewöhnlichen Zeiten scheint auch ihre Stellung im Mittelpunkt des Verkehrs und ihre grosse Erfahrung ihnen eine Uebersicht über die Verhältnisse des Geldmarkts zu geben, die ihnen möglich

1) Report v. 1858, p. V.
2) a. a. O. N. 4209 u. 4358.
3) a. a. O. N. 1885—1889 u. 1964—1966.

macht, Capitalnachfrage und Angebot durch wechselnde Bestimmung des Zinsfusses mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit ins Gleichgewicht zu bringen. Für ausserordentliche Fälle aber dient ihnen die Bank von England statt einer Reserve. Denn da dieselbe an sich gute Wechsel, die ihr zum diskontiren präsentirt werden, nie zurückweist, so konnten die Billbroker bis auf die neueste Zeit sich darauf verlassen, dass sie für alle Eventualitäten durch Diskontirung eines Theils der in ihren Händen befindlichen Wechsel sich die nöthigen Mittel leicht verschaffen könnten. In Folge der Erfahrungen der letzten Krisis hat die Bank die Billbroker bedeutet, dass sie keineswegs künftig auf eine solche Unterstützung mit Sicherheit zu rechnen hätten. Sie sollten dadurch genöthigt werden, selbst eine ihrem Geschäftsumfang entsprechende Reserve zu halten.

Dass nun in Folge der ganzen Entwicklung des Bankwesens, wie wir sie in ihren Grundzügen bisher anzudeuten versucht haben, die Bank von England an Bedeutung erheblich gewinnen musste, liegt auf der Hand. Insbesondere durch die Concentration des Bankwesens in London und die weitere Ausdehnung des Clearinghauses ist sie immer mehr die Bank der Banken geworden. Immer weniger zersplittern sich die Reserven der einzelnen Banken in ihren verschiedenen Cassen, immer mehr sammelt sich alles überschüssige Capital in der Bank von England. Der Betrag der private deposits hat nach Newmarch im Lauf dieses Jahrhunderts in folgender Weise zugenommen: Durchschnittlich hatte die Bank

1810—15	0,7	Mill. Pf. St.	1845—46	10	Mill. Pf. St.
1816—22	1,5	„	1847	8	„
1823—25	2	„	1848—51	11	„
1826	2,8	„	1852—53	12,5	„
1827—32	5,5	„	1854—55	12	„
1833—38	6,5	„	1856	11	„ von Privaten herrührende Depositen [1].
1839—41	4	„			
1842—44	7	„			

Die Depositen der Londoner Banken machen freilich nur einen kleinen Theil der gesammten Privatdepositen, aber gerade

1) History of prices VI. 565.

bei ihnen zeigt sich in letzter Zeit die Zunahme besonders auffallend. Wir wählen zum Beweise die letzten Wochenabschlüsse in jedem Semester der Jahre 1844 bis 47 und 1852 bis 57. Es beliefen sich die Depositen der Londoner Banquiers und Banken

am 28. Dec.	1844	auf 984,000 Pf. St.	am 24. Dec.	1852	auf 1,841,000
28. Juni	45	958,000	24. Juni	53	1,733,000
27. Dec.	45	1,397,000	31. Dec.	53	2,260,000
27. Juni	46	1,317,000	24. Juni	54	2,388,000
26. Dec.	46	1,232,000	30. Dec.	54	2,861,000
26. Juni	47	898,000	30. Juni	55	3,147,000
24. Dec.	47	1,431,000	29. Dec.	55	2,765,000
			28. Juni	56	2,747,000
			27. Dec.	56	2,986,000
			27. Juni	57	2,711,000
			30. Dec.	57	6,373,001 [1])

Aus dieser Concentration der Capitalreserven des ganzen Königreichs in der Bank ergiebt sich in ganz ähnlicher Weise Capitalersparung, wie aus der Ansammlung der Baarvorräthe der Privaten bei den Banken, die Bank bedarf einer geringern Reserve als ihre einzelnen Kunden zusammen, sie kann einen Theil der ihr anvertrauten Cassenvorräthe nutzbar verwenden. Aber von viel grösserer Bedeutung als diese Capitalersparung ist, dass in Folge dieser Concentration grosse Bewegungen auf dem Londoner Capitalmarkte, die unter Umständen im hohen Grade störend einwirken könnten, nur unschädliche Vorgänge in den Büchern der Bank von England sind. So erwähnten wir schon die sich alle Vierteljahre wiederholende Dividendenzahlung. Unter andern Verhältnissen konnte dieselbe empfindlich auf den Geldmarkt wirken, insofern im Laufe des Vierteljahrs 6—7 Millionen Pf. St. dem Verkehr entzogen und am Anfang des folgenden plötzlich zurückgegeben würden. In London besteht diese ganze Operation fast nur darin, dass im Lauf des Vierteljahrs einerseits die Depositen des Staats merklich zunehmen, andererseits aber die Privatdepositen sich vermindern, die Vorschüsse der Bank an Private besonders in den letzten Wochen sich etwas vermehren, und

1) Report von 1857, appendix p. 114—135. Report von 1858, p. 399.

dass zu Anfang des folgenden einige Millionen den öffentlichen Depositen ab, den Privaten zugeschrieben werden und die Privatsicherheiten ihren gewöhnlichen Stand wieder einnehmen. Ein anderes allgemein überraschendes Beispiel der Art gaben im Januar 1846 die Depositen, welche die Eisenbahngesellschaften vor ihrer Concessionirung durch das Parlament bei der Bank zu machen hatten. Es mussten damals etwas über 10 Millionen Pf. St. in dieser Weise auf einmal deponirt werden, und man fürchtete allgemein, dass die plötzliche Deponirung einer solchen Summe, welche die allgemeine Besorgniss noch weit übertrieb, den Capitalmarkt sehr belästigen werde. Aber es zeigte sich, dass während die Eisenbahndepositen vom 17. Januar bis zum 17. Februar um 10,300,000 Pf. St. wuchsen, die übrigen Depositen um 2,670,000 Pf. St. abnahmen, der Posten der Privatsicherheiten aber sich um mehr als 7 Millionen Pf. St. erhöhte. Die Bank hatte die ihr zugeführten Summen sofort wieder ausgeliehen und die Störung war kaum bemerkbar. In umgekehrter Weise bewirkten grossartige Verkäufe von Antheilen der Staatsschuld, wenn sie die Bank vornahm, gewöhnlich nur eine einfache Umschreibung in ihren Büchern. Die Kaufsumme der Stocks wurde den Privatdepositen abgeschrieben. Daher kann die Bank auch durch Verkäufe von Fonds ihre Notenreserve und Baarvorräthe nicht verstärken, denn in Folge der hohen Ausbildung des Credits existirt kein müssiges Capital im Lande, welches erst durch wohlfeiles Angebot einer guten Capitalanlage in Staatspapieren hervorzulocken wäre und sich nicht schon in den Händen der Banken und dadurch mittelbar auch der Bank von England befände. Gerade davon hat die Krisis von 1857 einige der einleuchtendsten Beispiele geliefert.

2. Die Krisis von 1857 und die Bank von England.

Auf den ersten Blick ergiebt sich, wie das kunstvolle Gebäude des englischen Bank- und Geldwesens auf einem hohen Maass gegenseitigen Vertrauens beruht und wie bei einer allgemeinen Erschütterung des Credits, wie sie im commerciellen Gemeinwesen wohl vorgekommen ist, England von der höchsten Stufe

der Entwicklung des Geldwesens herabsteigen würde zu einem Zustande, in dem bei einem Bankerott aller Organe, welche gegenwärtig Werthumsätze vermitteln, und bei absolutem Mangel an Metallgeld nur ein Tauschhandel oder ein uneinlösliches Papiergeld möglich wäre. Die Summe aller Depositen im Lande, die von den Gläubigern jederzeit zurückgezogen werden können, schlägt ein Zeuge vor dem Comittee auf 1000 Millionen Pf. St. an [1]). Die Schätzung mag vielleicht etwas hoch gegriffen sein, aber rechnen wir auch nur einige hundert Millionen jederzeit rückforderbare Depositen, so wird das Gefährliche eines solchen Zustandes leicht einleuchten, wenn man dieser Summe, die jeden Augenblick verlangt werden kann, die geringe Menge des im Lande wirklich vorhandenen Geldes gegenüber hält. Die Baardeckung jederzeit einlöslicher Noten soll nach den gewöhnlichen Regeln doch mindestens $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ der ausgegebenen Summe betragen, hier aber stehen mehrere hundert Millionen stets rückziehbare Depositen eigentlich nur dem Baarvorrath der Bank von England gegenüber, der in Zeiten, in denen Gefahr für eine Erschütterung des Credits ist, gewöhnlich schon ohnehin eine starke Verminderung durch Sendungen nach dem Auslande erhält. Dazu kommt nun noch, dass auch aus andern Gründen die Gefahr commercieller Krisen in England grösser ist, als in irgend einem andern Theile Europas. Der Antrieb zur Ueberspeculation muss natürlich in einem so capitalreichen Lande viel mächtiger sein, als da, wo die sichern Anlagearten des Capitals weniger erschöpft sind, die Ersparnisse des Landes noch leichter lohnende Anlage in regelmässiger Produktion finden. Aber auch die Störungen, welche der Handel in fremden Ländern erleidet, werden im Centrum des Verkehrs stärker gefühlt, als in der Peripherie.

Trotz dieser Gefahr und der Künstlichkeit des Geldwesens sind offenbar die Störungen desselben in den letzten Krisen verhältnissmässig unbedeutend und besonders im Jahr 1857 viel geringer gewesen als in manchen andern commerciellen Städten und Gegenden z. B. Nordamerika und Hamburg.

Soweit die Ursachen dieser Erscheinung im Bankwesen selbst

1) Report von 1858, N. 2399.

zu suchen sind, ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, wie die Verbindung der Privaten mit den ihre Geldgeschäfte führenden Banken in der Regel auf der festen Grundlage persönlicher Kenntniss und des Vertrauens ruht und eine ganz plötzliche Erschütterung in einer Krisis so leicht nicht leidet. Das beiderseitige Interesse veranlasst die Bank und ihre Kunden, die Verbindung mit einander in solchen Zeiten nicht abzubrechen. Denn Private, die in solchen Zeiten ohne dringende Ursache ihren Banquier wechseln, werden von keiner Bank gern als Kunden gesehen und Gewerbtreibende sind gerade dann vorzugsweise auf die Hülfe ihrer Banken angewiesen, da ausser an die bewährten Kunden in solchen Zeiten von keiner Bank so leicht Credit bewilligt wird. So können beide Theile kaum umhin, sich gegenseitig zu stützen. Die Zahlungen durch Anweisungen durch das clearing house haben desshalb auch in der Krisis keine Unterbrechung erlitten. Selbst nachdem einer der grössten Billbroker fallirt hatte und von den übrigen beträchtliche Depositen zurückgefordert wurden, geschah die Rückzahlung durch Anweisung nicht durch Baarzahlungen [1]). Die Bedrängniss mancher Banken durch ihre Gläubiger scheint gar nicht von ihren Kunden ausgegangen zu sein, die ihnen ihre regelmässigen Kassenvorräthe keineswegs entzogen oder vorenthielten, sondern entstand durch Zurückziehung der ihnen in Folge des hohen Zinsfusses in aussergewöhnlicher Weise als Capitalanlage überwiesenen Fonds. Die verzinslichen deposit-accounts nicht die current accounts verminderten sich. Aus eigentlichem Misstrauen aber scheinen nur wenigen, namentlich mehreren schottischen Banken Depositen entzogen zu sein und diesen ganz besonders von den untern Volksklassen.

Wo aber wirklich ein Glied des grossen Mechanismus seine Dienste versagte und dadurch eine Stockung des ganzen Getriebes zu erwarten gewesen wäre, da trat diessmal wie früher die Bank von England aushelfend ein.

Während der ganzen Zeit, in der das Vertrauen in der

---

1) Report von 1858, N. 647—655, die Aussage des Gouverneur der Bank Mr. Neave.

Handelswelt erschüttert war, hat die Bank von England keinen einzigen an sich guten Wechsel zurückgewiesen, sondern auch die grössten Summen auf das Bereitwilligste diskontirt. Einige Tage war das Diskontogeschäft auf dem Londoner Markte, wenn auch vielleicht nicht ganz ausschliesslich in ihr concentrirt, doch ausserhalb derselben auf ein Minimum reducirt [1]). Die Billbroker waren natürlich weit entfernt, ihre umfangreichen Diskontirungen fortzusetzen, vielmehr gerade am Meisten der Hülfe der Bank bedürftig, aber auch die solidesten Banken strebten auf jede Weise nach Verminderung des Portefeuilles, Verstärkung ihrer Reserve, und diskontirten jedenfalls nur für den dringendsten Bedarf ihrer Kunden, wiesen jeden fremden Wechsel ab [2]). Dadurch aber, dass die Bank die Möglichkeit, gute Wechsel zu diskontiren, aufrecht erhielt, war der Gefahr eines panischen Schreckens die Spitze abgebrochen. So lange in der Handelswelt darüber kein Zweifel besteht, dass man für gute Sicherheit Geld jederzeit erhalten könne, wird auch das Streben um jeden Preis Kassenvorräthe anzusammeln keinen sehr hohen Grad und somit überhaupt die Krisis nicht entfernt die Intensivität erreichen können, wie da, wo jeder auf sich selbst angewiesen ist. Alle Hülfe bringende Thätigkeit sehen wir daher in Krisen darauf gerichtet, entweder statt der Wechsel ein anderes Papier zu schaffen, welches für Wechsel und Waaren ausgegeben, auch in der Krisis verkauft oder an Zahlungsstatt gegeben werden kann (exchequer bills, Kammerscheine), oder direkt eine Anstalt zur Diskontirung von Wechseln, Beleihung sonstiger guter Sicherheiten herzustellen, wobei denn hauptsächlich nur die Dotirung derselben grosse Schwierigkeiten hat.

Wie ausgedehnter Gebrauch von den Mitteln der Bank gemacht worden ist, ergeben folgende Zahlen. Es wurden im 4. Vierteljahr 1857 von der Bank Wechsel diskontirt und Darlehen gegeben

1) For some days nearly the whole of the requirements of commerce were thrown on the bank, sagt ein Bericht der Bankdirektoren an das Finanzministerium. Report v. 1858, p. XI.

2) Z. B. selbst die London and Westminsterbank. Report von 1858, N. 1150. 1151.

an schottische Banken für	1,297,000
an englische Banken und Banquiers	7,074,000 [1])
an Billbroker und Diskontogesellschaften	9,456,000
im Uebrigen an Kaufleute und Gewerbtreibende jeder Art	17,975,000
	35,802,000 Pf. St.

Die Hülfe der Bank hat denn auch allgemeine Aufmerksamkeit erregt; weniger Beachtung als diess durch seine Grossartigkeit in die Augen fallende Faktum hat die Frage gefunden, woher der Bank, welche mit einer Reserve an Noten und Gold von etwa 5 Millionen Pf. St. in das Vierteljahr eintrat, so enorme *Hülfsmittel* kamen.

In dieser Hinsicht ist zunächst ins Auge zu fassen, dass die der Bank entnommenen Summen zum grossen Theile zur Rückzahlung der Depositen von den Billbrokern an die Banken und von diesen wieder an ihre Gläubiger benutzt wurden. Die Capitalisten nämlich ergriffen den günstigen Augenblick eines ungewöhnlich niedrigen Cursstandes zur dauernden Anlage dieser Depositen in Stocks und andern zinstragenden Papieren. Wie aber die Bank von England zum grossen Theil die Mittel zur Rückerstattung der deponirten Capitalien gab, so vermehrte sie auch die Gelegenheit zu ihrer sofortigen Anlage durch die grossartigsten Verkäufe von Schatzkammerscheinen und Antheilen der fundirten Staatsschuld. In der Zeit vom 4. November bis 2. December 1857 hat sie im Ganzen für 3,655,000 *l.* in der Woche vom 7.—14. November allein für 1,365,000 *l.* öffentliche Fonds verkauft [2]). Diese ganze Operation nun vollzog sich in der oben beschriebenen Weise durch Anweisungen und Umschreibung und war eigentlich nur eine Verwandlung der public securities in private securities bei der Bank. In noch grösserm Maasse geschah die Verstärkung des der Bank zu Gebote stehenden Capitals durch die in der Krisis rasch zunehmenden Privatdepositen, eine Erscheinung, welche die Stellung der Bank im Herbst

1) Es sind natürlich nur die direkt an schottische, englische Banken gegebenen Summen hier angegeben, was dieselben ausserdem durch ihre Londoner Agenten von der Bank bezogen, entzieht sich jeder Controlle.

2) Report von 1858, appendix p. 411.

1857 vor der in frühern Krisen besonders auszeichnet. Allerdings hatte man auch schon früher die Beobachtung gemacht, dass in Zeiten steigenden Diskontos und schwindender Baarvorräthe der Posten der Privatdepositen nicht eigentlich abzunehmen pflegte [1]), aber eine solche Zunahme wie diessmal war noch nicht vorgekommen. Im Jahr 1847 vermehrten sich die Privatdepositen von 7,484,042 *l.* am 25. Sept., worunter 1,194,000 von Londoner Banken auf 8,580,509 am 23. Okt., und 8,911,442 am 30. Oktober, worunter 1,615,000 und 1,988,000 *l.* von Londoner Banken. Von da an ist wieder eine allmälige Abnahme bemerkbar. Im Jahre 1857 war die Bewegung folgende:

	private deposits	darunter von Londoner Banken	
26. Sept.	9,190,691 *l.*	2,582,000	
17. Okt.	11,132,431	3,476,000	
4. Nov.	11,910,670	3,488,000	
11. Nov.	12,935,344	4,649,000	Am 12. Nov. treasury letter.
18. Nov.	13,959,165	5,019,000	
25. Nov.	14,951,516	5,464,000	
31. Dec.	15,072,971	6,373,000	

Es ist bei erschüttertem Vertrauen der Handelswelt ganz unausbleiblich, dass alle Gewerbtreibende, für die irgendwie Zahlungsverpflichtungen plötzlich eintreten können, vor Allem aber die Banken ihre baaren Geldmittel zu verstärken suchen. Wurde doch von Hamburg berichtet, dass kaum jemals die dortige Bank solche Silbervorräthe enthalten habe, wie Ende 1857, war doch vor dem Jahre 1813 der Bankfonds dort niemals grösser als nach der Krisis von 1799 und zeigte sich dieselbe Erscheinung auch in anderen Krisen des 18. Jahrhunderts [2]). Die Sicherheit, jederzeit gute Wechsel diskontiren zu können liess nun freilich 1857 kein solches Streben nach Reserveverstärkung in England aufkommen, wie es an andern Orten damals sich zeigte, indess ist dasselbe auch dort, wenn auch in geringerem Grade doch hinlänglich bemerkbar gewesen. Aber während sonst

1) Normann im Report v. 1857, N. 3477.

2) S. Soetbeer, Beiträge zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, 1855, S. 31 u. 54.

gerade die allgemeine Jagd nach baaren Geldmitteln die schlimmste Seite der Geldkrisen ist und dadurch dem Markte Capital entzogen wird, zu einer Zeit, wo er desselben am dringendsten bedarf, vermehrten sich in London dadurch die Fonds der wichtigsten und hülfreichsten Creditanstalt des Landes. Weil die Reserven der englischen Gewerbtreibenden und der Banken jetzt nur zum geringsten Theile in Noten und Baarvorräthen, ganz überwiegend in Guthaben bei den Banken bestehen, wurden auch diese letzteren, nicht die Baarvorräthe hauptsächlich verstärkt. Ganz besonders geschah diess von den Londoner Banken, den Billbrokern und allen denen, die direkt bei der Bank von England, an deren Sicherheit niemals auch nur der leiseste Zweifel besteht, Conten haben. So sehen wir denn die eigenthümliche, ja wir dürfen sagen, einzige Erscheinung einer Creditanstalt, der mitten in der schlimmsten Krisis von allen Seiten Fonds zur Benutzung überwiesen werden.

Aber freilich konnte diese Concentrirung der Geldreserven in der Bank von England doch nicht jedes Bedürfniss vermehrter baarer Zahlungsmittel durchaus verhindern, so sehr sie dasselbe auch verminderte. Vielfach mussten doch auch bei vorsichtiger Geschäftsführung die eigentlichen Kassenvorräthe für den täglichen Bedarf verstärkt werden. Besonders ausserhalb Londons kann ein Guthaben in der Hauptstadt doch auch gegenwärtig noch keineswegs für alle Gefahren genügen. Daher hat denn auch in dieser Krisis ein Ansammeln, ein hoarding von Banknoten stattgefunden; ein Banquier aus Birmingham berichtet, dass seine Bank das dreifache ihrer gewöhnlichen Reserve in Banknoten 1847 und mehr als doppelte 1857 zu halten für nöthig gefunden habe [1]. Auch diesem Bedürfniss konnte die Bank durch vermehrte Notenausgabe im vollen Maasse genügen so wie zwei Bedingungen erfüllt waren. Erstens mussten die Wechselkurse für England günstig geworden und eine Verwandlung der dargeliehenen Noten in baares Geld zur Sendung nach dem Auslande nicht mehr zu befürchten und zweitens die Suspension der die Notenausgabe beschränkenden Bestimmungen verfügt sein.

1) Report v. 1858, N. 2781.

Sowie aber diese Bedingungen erfüllt waren, zeigte sich in der Hülfsquelle, welche die Notenausgabe diessmal wie früher darbot, der eigenthümliche Vorzug der Zettelbank, deren Noten im Inlande ein Zahlungsmittel von unbezweifeltem Credit sind und desshalb jede Lücke ausfüllen können, welche in einem auf Credit gebauten Geldwesen durch theilweise Erschütterung des Vertrauens entsteht. Ohne eine solche schleunige Hülfe müsste ein solches theilweises Stocken in der gewohnten Art der Werthumsätze bei der künstlichen Organisation des Ganzen nothwendig alle andern Theile in Mitleidenheit versetzen; durch Metallgeld aber dem plötzlich hervortretenden Bedürfniss abzuhelfen wird meistens nur sehr schwer und mit grossen Verlusten ausführbar sein. Denn Gold und Silber könnten nur vom Auslande bezogen werden und seine Herbeiziehung im gewöhnlichen Verkehr, so unausbleiblich sie auf die Dauer auch wäre, würde immer viel Zeit und grosse Opfer kosten. Leichter für den inländischen Capitalmarkt wird der Abschluss einer Anleihe im Auslande sein; dass aber eine solche bei einer allgemeinen Geldklemme Schwierigkeiten haben kann, jedenfalls aber auch Zeit erfordert, davon hat die Krisis von 1857 ebenfalls Beispiele geliefert. — Die Bedeutung dieser Hülfsquelle der Bank wird man daher nicht bloss schätzen dürfen nach dem Betrage der in der Krisis eingetretenen Vermehrung des Notenumlaufs. Derselbe war sowohl 1857 wie 1847 nicht sehr erheblich. Im letztern Jahre betrug der durchschnittliche Notenumlauf

im Juli	18,867,200	
August	18,451,750	
September	18,014,750	
am 2. Oktober	18,712,000	
9. Oktober	18,640,000	
16. Oktober	19,359,000	
23. Oktober	20,318,000	
30. Oktober	20,833,000	Maximum.

Im Juli 1857 war der durchschnittliche Notenumlauf

	19,764,250
im August	19,475,800
September	19,041,000

im Oktober	20,051,600	
am 4. November	20,267,000	
11. November	20,183,000	
18. November	21,406,000	Maximum.

Im ersteren Falle also war das Maximum des Notenumlaufs am 30. Oktober um $10\frac{1}{2}$ % höher als die durchschnittliche Circulation im Monat Juli, im zweiten nur $8\frac{1}{3}$ %. Die geringere Vermehrung 1857 ist ein Zeichen, wie trotz der unverkennbar grössern Heftigkeit und Allgemeinheit der Krisis dieses Jahres das Ansammeln von Banknoten doch nicht ganz in gleicher Ausdehnung wie 1847 stattfand.

Es könnte nun auffallend erscheinen, dass im Jahre 1857 bei geringerer Notenvermehrung die Bank wirklich von der gegebenen Erlaubniss, das gesetzlich bestimmte Maximum des durch Baarvorräthe ungedeckten Notenumlaufs zu überschreiten, Gebrauch machen musste, während 1847 bei grösserer Notenvermehrung die Menge der wirklich in Händen des Publikums befindlichen Noten niemals den Baarvorrath um die damals gesetzlich erlaubten 14 Millionen Pf. St. übertraf. Die Ursache davon liegt in dem grössern Bedürfniss nach Gold, welches dieses Mal die Bank von England in Schottland und Irland zu decken hatte. Nachdem schon der Abfluss der Baarvorräthe nach dem Auslande in Folge der Allgemeinheit der Krisis von besonderer Stärke gewesen war, so dass es einer ganz unerhörten Steigerung des Diskontosatzes bedurfte, um die Wechselkurse wenigstens dem Continent gegenüber günstig zu stellen [1]), kam noch die Crediterschütterung in Schottland und Irland, das Fallissement der beiden schottischen Banken hinzu, das in diesen Ländern entstandene Bedürfniss an Zahlungsmitteln konnte nicht mit Noten der Bank von England befriedigt werden, weil dieselben dort kein gesetzliches und überhaupt kein gewöhnliches Zahlungsmittel sind, der Hülfeleistung aber konnte sich die Bank bei der nahen Verbindung Englands mit diesen Ländern nicht entziehen, obgleich sie keine

1) In den ersten Tagen des Monat November ging das letzte Gold nach Frankreich. Die amerikanischen Curse aber waren eine Zeit lang nur nominell und das Misstrauen so gross, dass Gold gleichzeitig von Amerika kam und nach Amerika ging.

irgendwie privilegirte Stellung den dortigen Banken gegenüber einnimmt und die schottischen Banken also ihre Unfähigkeit, selbstständig Krisen zu widerstehen, auch nicht auf das Monopol der Bank von England zurückführen können [1]). Die Sendungen von Sovereigns, welche die Bank nach Schottland machte, betrugen 1,605,000 *l.*, nach Irland 1,111,000 *l.*; von den erstern gingen 1,060,000, von den zweiten 160,000 *l.* gerade am 10. Nov. ab [2]) und waren die nächste Veranlassung zu der am 12. verfügten Suspension des Bankgesetzes, weil durch sie sich erst die Differenz zwischen Notenumlauf und Baarvorrath erheblich vermehrte.

So waren es denn vier Wege, auf denen die Bank die Mittel erlangte zur Unterstützung des Verkehrs: Verkauf von Antheilen der Staatsschuld, Vermehrung der Depositen, grössere Notencirkulation, Verminderung des Baarvorraths.

In der ganzen Handlungsweise der Bank in diesen und ähnlichen Fällen sehen wir den durchgreifenden Unterschied in den Regeln, nach denen die Verwaltung eines Instituts von dem Einfluss und dem grossen Credit der Bank von England geleitet werden muss. Die Direktoren der Bank von England berichten, wie sie gewohnt sind, eine im Verhältniss zu den Passiven der Bank viel stärkere Reserve zu halten, als das wohl irgend eine andere Bank des Königreichs thue, aber doch tragen sie im Herbst 1857 kein Bedenken, während die gefährlichsten ihrer Verpflichtungen in rascher Zunahme begriffen sind, ihre Reserve gleichzeitig abnehmen zu lassen und endlich freilich unter äusserster Erhöhung des Diskontosatzes, aber doch ohne Beschränkung der Diskontirungen auf ein überaus geringes Maass zu reduciren. Für jede andere Bank, die für ihren eigenen Credit besorgt zu sein Ursache gehabt hätte, würde ein solches Verfahren ein unverantwortliches leichtsinniges gewesen sein, für die Bank von England war es durchaus berechtigt. Es ist leicht einzusehen, wie auf diesem Unterschiede in der Verwaltung die ganze Wirksamkeit der Bank, ihr ganzer Einfluss auf das englische Geldwesen beruht.

1) Wie das kürzlich geschehen ist von Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, S. 58 u. 59.

2) Report von 1858, appendix N. 12.

Wir können indess hier nicht ganz übergehen, wie man diesen Einfluss neuerdings zwar als günstig in einer Krisis, aber in der die Krisis vorbereitenden Periode als im hohen Grade nachtheilig darzustellen gesucht hat. Die letztere Seite, die verderbliche Beförderung der Ueberspekulation sei aber die bedeutendere, die überwiegend ins Auge gefasst werden müsse [1]). In Bezug auf die gemachten Vorwürfe, glaube ich, wird man unterscheiden müssen zwischen der Behauptung, dass die Bank von England einen wichtigen Antheil habe an der Capitalfülle und dem niedrigen Zinsfuss, der zu Zeiten stockender gewerblicher Unternehmungslust zu bestehen pflegt und dem Tadel zu langsamer und zu später Diskontoerhöhung in Spekulationsperioden.

Was die erstere Behauptung angeht, so habe ich schon in einem frühern Artikel dieser Zeitschrift darauf aufmerksam gemacht, wie in andern grossen Handelsplätzen, namentlich in Hamburg, obgleich dort früher keine Diskontobank existirte, doch mindestens ebenso häufig ein starkes Sinken des Diskontos eingetreten ist wie in London. Es ist überdiess bekannt, dass in Zeiten grosser Capitalfülle der Diskonto in der Bank in der Regel etwas über dem Diskonto ausserhalb derselben steht und dass dann nur wenig bei ihr diskontirt wird. Diskontosatz und Menge der diskontirten Wechsel, sagt ein Bankdirektor, erreichen immer gleichzeitig den niedrigsten Stand, sinken und fallen mit einander. Daraus geht denn doch wohl hervor, dass in solchen Zeiten das Mitwerben der Bank auf dem Capitalmarkt nicht stärker, sondern schwächer ist als sonst und damit stimmen denn

---

1) Vor Allem Wagner a. a. O.: „dass in der Zeit der ausgebrochenen Krisis diese Institute als Retter in der Noth erscheinen," meint er S. 287, ist so hoch nicht anzuschlagen, wenn man bedenkt, dass sie auch **am meisten** zu der übertriebenen Ausdehnung der Speculation beigetragen haben." In Frankreich hat bekanntlich besonders Coquelin ähnliche Ansichten wiederholt ausgesprochen, in England bewegt sich die Debatte zwischen Nationalökonomen von einiger Bedeutung viel zu sehr auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse, als dass überhaupt die Frage, ob eine Menge kleiner Banken dem gegenwärtigen Zustande gegenüber Vortheile haben würde, von ihnen ernstlich diskutirt werden könnte.

2) Weguelin im Report von 1857, N. 269.

auch eine Menge von Aussagen vor den Committees überein, die fast alle nur bei Capitalmangel und stark steigendem Diskonto der Bank einen irgend erheblichen Einfluss auf den Capitalmarkt zuschreiben [1]). Eine schlagende Widerlegung der angeführten Beschuldigung scheint mir die Thatsache, dass vor dem Jahre 1844 die Bank ihren Diskonto nicht unter 4% herabsetzte, dass derselbe aber dennoch sehr häufig z. B. noch im Jahre 1843 auf 2% fiel.

In Bezug auf die besonders von Wagner angeregte zweite Reihe der Vorwürfe wird gewiss jeder zugeben, dass die Bank von England früher nicht selten und ganz besonders in den Krisen der dreissiger Jahre ihren Diskonto zu spät und zu plötzlich erhöht hat. Seit dieser Zeit aber ist, wie man nicht verkennen darf, eine bessere Praxis eingetreten. Die Bankdirektoren, vereinen offenbar Erfahrung und Kenntniss mit der entschiedenen Absicht, ungesunde Speculation nicht zu befördern. Namentlich an der letzten scheint von keiner Seite gezweifelt worden zu sein und das Committee zur Untersuchung der letzten Krisis hat, weit entfernt der Bank die meiste Schuld an einer über mehrere Welttheile verbreiteten Ueberspekulation zuzuschreiben, derselben in dieser Beziehung durchaus keinen Vorwurf gemacht und ausdrücklich seine Anerkennung ihres Verhaltens in der Krisis ausgesprochen. — Keine Verwaltung freilich wird in **jedem** einzelnen Falle das Richtige treffen und ganz

---

1) Weguelin a. a. O. N. 251, 252, 1191—99. J. S. Mill 2038. Hubbard 2365—69. Norman 2974—75. Lord Overstone 4006 u. 4064. Besonders beachtenswerth scheint die Aussage des obenerwähnten Billbroker Chapmann: dass zu Zeiten der Bankdiskonto den allgemeinen influire, zu Zeiten umgekehrt (4839), das erstere sei der Fall, wenn Mangel an Capital, steigender Diskont eintrete (4840—41), immer aber folge die Bank nur dem allgemeinen Diskonto, bei sinkendem sei sie etwas über, bei steigendem unter demselben (5087—96).

2) Eine Ausnahme von der weisen Zurückhaltung der Bank in Bezug auf die Concurrenz mit den übrigen Diskonteuren zu Zeiten sehr niedrigen Diskontos machten die ersten Jahre nach 1844. Die Ursache lag in den damals herrschenden Theorien, nach denen die Bank seit der Regulirung der Notenausgabe nur ihr eigenes Privatinteresse, wie jede andere Bank verfolgen solle. S. darüber J. S. Mill im Report von 1857, N. 2108.

verhindern können, dass in der Ueberspeculationsperiode der Credit der Bank reichlicher als sonst benutzt wird. Das Bankwesen der Welt soll noch erfunden werden, welches in dieser Beziehung jeden Missbrauch ausschlösse. Dass aber die Bank von England ihre Geschäfte in solchen Zeiten mehr als andere, z. B. die amerikanischen oder schottischen ausdehne, ist nicht im Entferntesten bewiesen worden. Dagegen steht klar vor Augen, dass ihre Creditbewilligung in den Krisen selbst noch sehr weit die in der Spekulationsperiode übertrifft und darin liegt denn auch die zweifellose Entscheidung, ob in diesem Falle der Nachtheil oder der Vortheil der grössere ist. Ob vielleicht in England eine andere Form des Bankwesens noch bessere, bisher freilich noch nirgendwo sonst erprobte Resultate gehabt haben würde, darüber zu streiten ist unsere Absicht nicht; nur das wollten wir hervorheben, dass eine so hohe Entwicklung des Credits, wie sie sich in England findet, mit der die in den wirthschaftlich entwickeltsten continentalen Staaten auch nicht entfernt verglichen werden kann, bis jetzt nur möglich gewesen ist durch die eigenthümliche Stellung der Bank von England. Die einzigen Theile der Welt, die eine ähnliche Ausbildung des Credits aufweisen können, sind Schottland und die Vereinigten Staaten. In beiden hat das Jahr 1857 neue Beweise geliefert von der Unfähigkeit ihrer Bankeinrichtungen selbstständig einem Sturme zu widerstehen.

3. Der gegenwärtige Stand der Bankgesetzgebungsfrage in England.

Die Einseitigkeiten der reinen Geldtheorie, auf welche sich die Gesetzgebung von 1844 stützte, dürfen wir wohl als hinlänglich widerlegt ansehen[1]). Das Verkennen des principiellen Unterschieds zwischen Geld und einlöslichen Banknoten, die Erklärung der Preissveränderungen in Speculationsperioden aus willkürlicher Notenausgabe, die Behauptung, dass jede Geldaus-

1) Die Schriften von Tooke, Fullarton, J. Willson in dieser Beziehung sind bekannt. Eine gute Uebersicht der von ihnen vorgebrachten Argumente giebt Wagner in seinem angeführten Buche.

fuhr aus einem Uebermaass des im Lande befindlichen Geldes hervorgehe, die Forderung, dass die Menge der wirklich im Verkehr befindlichen Banknoten genau in dem Maasse, wie die im Lande vorhandenen Baarvorräthe schwanken solle, wird Niemand in Schutz nehmen, der nur mit einiger Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Untersuchung auf diesem Gebiet gefolgt ist. Auch in Deutschland wird man diesen Irrthümern schwerlich durch Uebersetzungen MacCulloch'scher Schriften neuen Eingang verschaffen.

Man würde aber gewiss irre gehen, wenn man glaubte, dass es sich gegenwärtig bei der Frage über das Fortbestehen des Bankgesetzes noch um die consequente Durchführung dieser einseitigen Anschauungen vom Geldwesen handelte, vielmehr wird man zur Beurtheilung der praktischen Bedeutung, welche das Bankgesetz gegenwärtig noch hat, nicht ausser Augen lassen dürfen, wie die Grundforderung der Anhänger der Geldtheorie in Wirklichkeit gar nicht realisirt ist. Die Menge der wirklich circulirenden Noten schwankt gegenwärtig keineswegs in dem Maasse, wie die Grösse der Baarvorräthe ab- und zunimmt. Zwar werden vom Ausgabedepartement für alles eingehende Gold Noten ausgegeben, aber sie kommen zu Zeiten ungewöhnlich grosser Baarvorräthe nicht in Circulation, sondern bleiben im Bankdepartement als Kassenreserve liegen und ebenso vermindert sich bei ungünstigen Wechselkursen nicht die Menge der in den Händen des Publikums befindlichen Noten, sondern die Reserve des Bankdepartements. Die Notencirkulation richtet sich jetzt wie früher nach Gesetzen, die ihren Grund in dem Bedürfnisse des Verkehrs, durchaus nicht in der Grösse des Baarvoraths und der Willkühr der Bankdirektoren haben, die Baarvorräthe der Bank dagegen sind jetzt wie früher der Fonds, aus dem edles Metall bei einem plötzlichen Bedürfnisse zur Ausfuhr desselben geschöpft wird; bei einer Verminderung der Baarvorräthe greift man zu einer Erhöhung des Diskontos, Beschränkung der Verfallzeit der zu diskontirenden Wechsel, nicht zu einer Verminderung der in Händen des Publikums befindlichen Banknoten. Denn dass die letztere gar nicht in der Macht der Bankverwaltung steht, ist hinlänglich dargethan. Bei

einem dahin zielenden Versuche würde der Betrag der eingezogenen Noten sofort den Depositen wieder entnommen werden, weil nie mehr Noten im Umlauf sind, als der Verkehr nothwendig bedarf und er also auch eine Einziehung derselben nicht vertragen kann. — Lord Overstone und seine Anhänger behaupten nun freilich, dass auch die vom Ausgabedepartement ausgegebenen, vom Bankdepartement aber nicht in Umlauf gesetzten Noten zur Circulation gerechnet werden müssten, und in diesem Sinne sagt sogar der Committeebericht von 1858: „Der Hauptzweck der „Gesetzgebung von 1844 war ohne Zweifel zu bewirken, dass „die Veränderungen in der Menge der papiernen Umlaufsmittel „des Königreichs (the variation of the papercurrency of the „kingdom) nach denselben Gesetzen eintreten sollten, nach denen „eine rein metallische Circulation schwanken würde. Niemand „behauptet, dass dieser Zweck nicht erreicht worden ist." Dass aber durch eine solche neue Anwendung der Begriffe circulation und currency, über die zu streiten sich nicht lohnt, in der Sache nichts geändert worden ist, darüber täuschen sich auch nur wenige Anhänger des Bankgesetzes. „Wenn wir dieselbe Sache in jedem Falle vergleichen," fragt Mr. Wilson den erfahrenen Bankdirektor Weguelin, einen entschiedenen Vertheidiger des Peel'schen Gesetzes, „nämlich die in den Händen des Publikums „befindliche Notenmenge (the circulation in the hands of the „public) nach und seit dem Gesetze, so sind Sie also nicht im „Stande irgend eine Differenz in dem Princip zu entdecken, „nachdem sich die gegenwärtige Fluktuation derselben verglichen mit der vor dem Gesetz von 1844 regelt?" „I should say not" war die Antwort [1]).

In diesem wichtigsten Punkte kann also die Bankakte als vollkommen bedeutungslos angesehen werden. Sowie diese Erkenntniss von der Bankverwaltung selbst getheilt wird, fallen

1) Report von 1857, N. 761. Das vorhergehende Verhör ist besonders belehrend über die vollständige Unmöglichkeit durch irgend ein Mittel, z. B. durch Verkäufe von Stocks, Beschränkung der Darlehen, den Notenumlauf willkürlich zu vermindern, weil der Verkehr durch Verminderung der Depositen bei der Bank die Mittel hat, sich die ihm unentbehrlichen Zahlungsmittel sofort wieder zu verschaffen.

dann aber auch auf der andern Seite eine Reihe der erheblichsten Beschwerden, die gegen das Gesetz gerichtet worden sind. Die Bank giebt sich nicht mehr Mühe zur Zeit grosser Baarvorräthe durch Herabsetzung des Diskontos ihren Notenumlauf entsprechend zu vermehren, sie beabsichtigt nicht denselben zu beschränken, wenn ein Abfluss der Baarvorräthe eintritt, sondern die Grundsätze der Verwaltung müssten in dieser Beziehung nach Wegfall des Gesetzes ganz dieselben wie gegenwärtig sein.

Kaum minder wichtig für die gegenwärtige Bedeutung des Bankgesetzes ist aber, dass nun zum zweiten Male sich die unabweisbare Nothwendigkeit gezeigt hat, dasselbe in einer commerciellen Krisis, wenn erst die Wechselkurse auf dem Höhepunkt derselben günstig geworden sind, zu suspendiren. Da in einem solchen Augenblicke immer der Baarvorrath sehr gering, das Bedürfniss an Banknoten aber aus den oben besprochenen Gründen grösser als gewöhnlich sein wird, so muss die Beschränkung der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notenausgabe dann jedesmal aufs lästigste empfunden werden, während doch, nachdem einmal die Geldausfuhr aufgehört hat, durchaus kein Grund ist, dem Verkehr nicht in jeder Weise unter die Arme zu greifen. Es lässt sich daher voraussehen, dass bei jeder Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse der Schatzkanzler eine solche Maassregel auf seine Verantwortung nehmen wird. Schon in der letzten Krisis scheint sowohl die Bankdirektion, wie das Publikum von vornherein das Vertrauen gehabt zu haben, dass nöthigenfalls eine solche treasury letter erfolgen werde. Die Bankdirektoren gestehen selbst ein, dass ohne eine solche Zuversicht ihr ganzes Verhalten ein anderes hätte sein müssen. Im Jahre 1847 wurde der allgemeine Schrecken dadurch ausserordentlich vermehrt, dass man im Voraus sah und berechnete, wie die Mittel der Bank demnächst erschöpft und sie nicht mehr im Stande sein werde zu diskontiren. Desshalb brachte die Möglichkeit, Banknoten von der Bank weiter zu erlangen, welche durch die Verordnung vom 24. Oktober gesichert wurde, eine grosse Erleichterung des künstlich gedrückten Geldmarktes hervor. Im Jahre 1857 scheint kaum ernstlich an die Möglichkeit gedacht worden zu sein, dass die Bank nur in Folge des Gesetzes, so lange noch erhebliche

Baarvorräthe vorhanden, ihre Thüre zuschliessen werde. Künftig wird man natürlicher Weise noch viel weniger daran zweifeln, dass nöthigenfalls eine Suspension des Gesetzes eintreten werde und damit ist denn wiederum einerseits die schlimmste und gefährlichste Wirkung des Gesetzes, die in Krisen entstehende Furcht, dass die Creditbewilligung der Bank demnächst aufhören werde, beseitigt, aber andererseits auch dem Gesetze die ganze Schärfe seiner Wirksamkeit genommen, denn eine Schranke, von der man weiss, dass sie weggenommen wird, wenn man sie lästig empfindet, ist kaum noch eine Schranke zu nennen.

Endlich aber ist noch zu erwähnen, wie die Untersuchungen des Committees auch mindestens zweifelhaft gemacht haben, ob die beabsichtigte vorzugsweise Sicherstellung der Noteninhaber vor andern Gläubigern der Bank irgend erreicht worden ist. Man hat ja die Trennung der Notenausgabe vom Bankdepartement, die Hinterlegung besonderer Forderungen der Bank an den Staat für eine beschränkte Menge von Banknoten, von Gold für den ganzen übrigen Theil derselben, auch so gerechtfertigt, dass die Einlösbarkeit der Noten besondere Sicherungsmittel verlange. Nicht nur weil ein etwaiger Misscredit der wichtigsten Zahlungsmittel im Lande nothwendig die übelsten Folgen haben würde, sondern auch, weil die Noten der Bank von England gesetzliches Zahlungsmittel seien, ihre Annahme also nicht blos faktisch, sondern auch rechtlich keineswegs in Jedermanns Belieben gestellt sei, müsse der Staat Fürsorge für ihre beständige Einlösbarkeit tragen. Nun sind aber von competenter Seite Zweifel darüber geäussert worden, ob nicht dennoch, trotz der angeordneten Sonderung der Notenausgabe, wenn das Bankdepartement seine Zahlungen einstellen müsste und eine Liquidation der Bank wegen Zahlungsunfähigkeit einträte, die Depositalgläubiger nicht ebenso gut wie die Noteninhaber ein Recht hätten, aus den Baarvorräthen des Ausgabedepartement befriedigt zu werden. Der Committeebericht von 1858 enthält ein von dem Schatzkanzler im November 1856 eingefordertes Rechtsgutachten von J. Freshfield, welches behauptet, dass für den freilich kaum denkbaren Fall einer Liquidation der Bank nach den englischen Concursgesetzen die Notenbesitzer keineswegs ein vorzugsweises Anrecht auf die

dem Ausgabedepartement überwiesenen Baarvorräthe hätten[1]). Also auch in dieser Beziehung bestehen erhebliche Zweifel, ob überhaupt die Absichten der Gesetzgeber durch das Bankgesetz verwirklicht worden sind.

Bei dieser Lage der Dinge darf demnach die praktische Bedeutung des Gesetzes offenbar nicht hoch angeschlagen werden. Weder die Vortheile, welche seine Urheber durch dasselbe zu erreichen meinten, sind realisirt worden, noch hat gegenwärtig sein Fortbestehen die Nachtheile, die mit einem Versuche zur ernstlichen Durchführung der strengen Geldtheorie nothwendig verbunden sein würden. Dadurch würde sich in England nun schon hinlänglich erklären, dass das Gesetz nicht derogirt wird, denn man ist dort nicht gewohnt Aenderungen in der Gesetzgebung ohne dringendes Bedürfniss vorzunehmen, sondern lässt in Kirche und Staat Einrichtungen, die nicht gerade schädlich sind, fortbestehen, wenn auch die Denkweise und die äussern Ursachen, durch welche sie hervorgerufen, längst verschwunden sind.

Indess hat es doch wohl noch einen andern Grund, dass gerade so viele Männer des praktischen Lebens, die den Lehren der Geldtheorie im Ganzen ziemlich fern stehen, namentlich sämmtliche Bankdirektoren, sowie mehrere der tüchtigsten Schatzkanzler, die England in letzter Zeit gehabt hat, entschiedene Freunde des Peel'schen Gesetzes, Vertheidiger seines Fortbestehens sind. Sie finden in demselben — und ich glaube nicht, dass sie darin irren, in Zeiten wachsender Spekulationssucht und schwindender Baarvorräthe immer doch ein Zwangsmittel für eine ganz leichtsinnige, eine Stütze für eine sehr schwache Bankverwaltung gegenüber dem lebhaften Verlangen des Publikums nach wohlfeiler Creditbewilligung. Es unterliegt so auch keinem Zweifel, dass durch die Einrichtungen des Bankgesetzes eine so schlechte Verwaltung der Bank, wie sie, um nur das letzte Beispiel zu erwähnen, noch 1839 stattfand, eine Unmöglichkeit geworden ist. Die Erschöpfung ihrer Notenreserve hätte die

1) Report von 1858. Appendix N. 17. Dieselbe Ansicht spricht Mr. Weguelin aus: Report von 1857, N. 811—824.

Bankdirektion viel früher zu restriktiven Maassregeln in ihrer Creditbewilligung genöthigt, es wäre der ausserordentliche geringe Stand der Baarvorräthe und der panische Schrecken, den derselbe zur Folge hatte, vermieden worden. Nicht ganz mit Unrecht weisst desshalb der Committeebericht von 1858 darauf hin, wie 1825 der Baarvorrath auf 1,261,000 *l.*, 1837 auf 3,831,000 *l.*, 1839 auf 2,406,000 *l.* gefallen sei, während der niedrigste Betrag, den derselbe seit 1844 erreicht habe, 8,313,000 *l.* im Jahre 1847 und 6,080,000 *l.* 1857 gewesen sei. Natürlicher Weise aber befördert eine sehr starke Verminderung der Baarvorräthe in der Spekulationsperiode die übertriebene Speculation, lähmt dagegen die Unterstützungsfähigkeit der Bank in der Krisis. Dass in dieser Beziehung das Bankgesetz günstig wirke, ist namentlich auch von einem Nationalökonomen, der gewiss von den Irrthümmern der Geldtheorie durchaus freigeblieben ist, nämlich von J. S. Mill wiederholt ausgesprochen [1]); er meint zwar, und auch darin verdient er gewiss Zustimmung, dass ein solcher Zwang, wie ihn das Gesetz ausübe, gegenwärtig nicht mehr so nöthig sei, wie früher, weil die Bankdirektoren sowohl als das Publikum viel besser die Natur einer commerciellen Krisis und alle die Uebel kennen gelernt, welche Begünstigung von Ueberspekulation zur Folge hat. Dagegen scheinen die Bankdirektoren selbst immer noch viel Gewicht darauf zu legen, dass sie bei eintretender Geldausfuhr und dadurch nöthigen Diskontoerhöhungen sich auf die rasche Abnahme ihrer Reserve berufen können. Auch sie sprechen ihre Ueberzeugung aus, dass eine vorsichtigere Verwaltung als früher jetzt auch ohne das Gesetz stattfinden werde, aber ohne Besorgnisse für eine etwaige Aufhebung sind sie nicht [2]). Und erklärlich genug ist es, dass sie gern eine solche Beschränkung behalten, welche eine vorsichtige Verwaltung in gewöhnlichen Zeiten durchaus nicht hindert, im Falle der Noth aufgehoben wird, auf die sie sich aber berufen können, wenn unberechtigte Anforderungen in Bezug auf Credit-

1) Zuletzt noch ausführlich im Report von 1857, N. 2031. Siehe ferner auch seine Grundsätze der politischen Oekonomie übersetzt von Soetbeer II. S. 117.

2) Report von 1858, N. 66. 67.

gewährung an sie gemacht werden. Lässt es sich doch nicht verkennen, wie die bedenklichste Seite des englischen Geldwesens die Gefahr ist, dass sich alle Creditanstalten und Banquiers des Landes auf die Bank verlassen, einen Anspruch auf ihre Unterstützung zu haben vermeinen und es dem gegenüber seine gute Seite hat, wenn die Fonds der Bank genau beschränkt erscheinen und es daher jedem klar wird, dass man nicht unbegrenzte Forderungen an dieselbe stellen kann.

Damit glauben wir die Gründe bezeichnet zu haben, welche zunächst eine Aenderung des vielbesprochenen Gesetzes haben nicht rathsam erscheinen lassen.

Noch weniger möchten erhebliche Aenderungen in der Gesetzgebung von 1844 über die Landbanken in Aussicht stehen. Zwar haben die Anhänger der Geldtheorie Vorschläge eingebracht zur rascheren Beseitigung der Notenausgabe der Landbanken oder mindestens eine Sicherstellung der Inhaber solcher Noten durch Deponirung von Antheilen der Staatsschuld seitens der Banken verlangt, aber diese Projekte werden wohl auf sich beruhen, da die Landbanken in neuerer Zeit durchaus keinen Anlass zu gegründeten Beschwerden über ihre Notenausgabe gegeben haben. Ebenso haben aber auch die von entgegengesetzter Seite ausgehenden Wünsche keine Beachtung gefunden, obgleich wenigstens einer derselben ein billiger und einem wirklichen Bedürfnisse zu entsprechen scheint. Bekanntlich darf der durchschnittliche Betrag der Notencirkulation der Landbanken, der für jeden Monat berechnet wird, eine bestimmte Summe für jede Bank nicht überschreiten. Die Banken bitten, dass diese Durchschnittsberechnung nicht für jeden Monat, sondern vierteljährlich oder halbjährlich angestellt werde, um mehr dem wechselnden Bedürfniss ihrer Kunden nachkommen und vollen Gebrauch von der ihnen erlaubten Notenmenge machen zu können.

Wenn demnach die bisherige Regulirung der Notenausgabe für die nächste Zeit unverändert bleiben dürfte, so kann dagegen eine andere gesetzgeberische Maassregel des vergangenen Jahres auf die künftige Entwicklung des englischen Bankwesens möglicher Weise von bedeutendem Einfluss sein. Das Gesetz 21 u. 22 Victor. c. 91 erlaubt nämlich unter leicht zu erfüllenden Be-

dingungen den Betrieb von Bankgeschäften mit beschränkter Verbindlichkeit. Während noch 20 u. 21 Vict. c. 49 ausdrücklich die Banken von der sonst gewährten Freiheit, Gesellschaften mit beschränkter Verbindlichkeit zu errichten, ganz ausschloss, ist gegenwärtig die Beschränkung der Verbindlichkeit nur den Noteninhabern gegenüber nicht zulässig. Sonst ist einer Bankgesellschaft, welche die Verbindlichkeit ihrer Theilnehmer auf bestimmte Summen einschränken will, nur die gewöhnliche Registration vorgeschrieben, ferner hat sie Allen, die mit ihr in laufender Rechnung stehen, 30 Tage vorher von ihrem Vorhaben Kenntniss zu geben, eine Uebersicht ihrer Aktiva und Passiva vor der Registration zu veröffentlichen und halbjährlich an jedem 1. Februar und 1. August in ihrem Comptoir offen aufzulegen. Es steht zu erwarten, ob von den bisher so selten vorkommenden Unternehmungen mit beschränkter Verbindlichkeit nach den neuen Gesetzen auf diesen und andern Gebieten der Volkswirthschaft ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden wird.

Die italienischen Handelscolonien in Griechenland zur Zeit des lateinischen Kaiserthums.

Von Bibliothekar Prof. W. Heyd in Stuttgart [1]).

Eine der wichtigsten Episoden des griechischen Mittelalters ist die Zeit des lateinischen Kaiserthums, welches in Folge des vierten

1) Gegenwärtige Abhandlung schliesst sich genau an die im letzten Heft des Jahrgangs 1858 erschienene über die Anfänge der italienischen Handelscolonien im byzantinischen Reich an. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit zwei Nachträge zu der lezteren zu machen, welche sich beide auf die pisanische Colonie in Constantinopel beziehen: a) Der Bischof Anselm von Havelberg, welchen der deutsche Kaiser Lothar 1135/6 zu dem griechischen Kalojohannes schickte, hielt seine erste Disputation mit den Griechen in dem pisanischen Quartier (*vicus pisanorum*) neben der Kirche der hl. Irene unter Assistenz eines Pisaners Burgundio, eines Venetianers Jacobus und eines Bergamasken Moyses, welcher den Dolmetscher machte (D'Achery Spicil. ed. de la Barre p. 172). Es ist hier wahrscheinlich die am Perama, Galata gegenüber, stehende Irenekirche gemeint; es gab aber auch 2 andere, eine zunächst an der Sophienkirche, die zweite in der Vorstadt Galata, welche leztere Ducange mit der von Anselm genannten identisch glaubt (Cp. christ. lib. IV. p. 102 f.) vgl. auch die Stelle b. Taf. u. Thom. II. p. 6. usque in ecclesiam S. Herinis versus proprietates, quae quondam fuerunt Alemannorum. — b) Im Jahr 1161 verliehen die Consuln in Pisa dem Dombauvorsteher daselbst zum Besten des Doms „ecclesias, embolum et scalas et stateram, quae sunt in Constantinopoli et sunt ab imperatore operi sanctae Marine (Dom) concessa", als freies Eigenthum, welches weder der Erzbischof noch die Cleriker noch die Consuln von Pisa noch ihre Abgesandten noch der Vicecomes (in Constantinopel) noch die Hallenvorsteher (*embolarii*) antasten dürfen. Tronci p. 93 f. Ughelli It. sacra III. p. 400. Diese Urkunde ist in der Abhandlung blos nach der kurzen Erwähnung bei Fanucci II, 28 citirt.

Google

Kreuzzugs gegründet wurde. Wir kennen die Geschichte dieses Kreuzzugs selbst aus der musterhaften Darstellung Wilkens. Die politischen Gestaltungen, welche er hervorrief, sind in älterer Zeit von Ducange und Lebeau, in neuerer von Fallmerayer, Buchon und Hopf [1]) dargestellt worden. Die kirchlichen Veränderungen, welche er mit sich brachte, habe ich selbst im 2ten Theil meiner Abhandlung über die Colonien der römischen Kirche in den Kreuzfahrerstaaten [2]) zu beleuchten versucht. Sein Einfluss auf den Handel aber ist noch nirgends umfassend erörtert worden; einen Beitrag dazu soll die gegenwärtige Ausführung geben, in welcher ich zeigen werde, welche Folgen dieser Kreuzzug für die italienischen Handelscolonien im Gebiet des alten byzantinischen Reichs hatte.

Als im Jahr 1202 der griechische Prinz Alexius in Italien anlangte, um für seinen Vater Isaak Angelus und für sich gegen den Thronräuber Alexius III. Hülfe im Abendlande zu suchen, fand er an der Spitze der Stadt Venedig den Dogen Heinrich Dandolo, hochbejahrt und sehr schwachsichtig [3]), aber von ungeschwächtem Unternehmungsgeist. Er hatte eben das Kreuz genommen in Gemeinschaft mit flandrischen, französischen und piemontesischen Rittern, an deren Spitze der Graf Balduin von Flandern und der Markgraf Bonifaz von Montferrat standen. Dem Prinzen schien die mächtige Kreuzfahrerflotte wie dazu gemacht, um seines Vaters Wiedereinsetzung zu bewerkstelligen, und wirklich machte auch bei den Kreuzfahrern seine Bitte grossen Eindruck. Hatte es einerseits für die Ritter im Kreuzheer grossen Reiz, einem unschuldig bedrängten Prinzen beizustehen und als Sieger in das herrliche Neu-Rom einzuziehen, so waren für die Venetianer noch mehr Motive vorhanden, dem Kreuzzug eine Richtung gegen Griechenland zu geben. Sie waren eben von

1) Dessen Hauptwerk freilich erst noch erwartet wird.

2) Zeitschrift für die historische Theologie 1856, II. S. 300 ff.

3) Dass er als Gesandter seiner Vaterstadt an dem griechischen Hof auf Befehl Kaiser Manuels geblendet worden sei, ist von gleichzeitigen Chronisten nicht bezeugt und auch sonst unwahrscheinlich s. Romanin II. p. 96—98, wo in der Kürze das Richtige darüber gesagt ist. Das Alter mochte wohl sein Augenlicht getrübt haben.

dem Usurpator, welcher damals auf dem griechischen Thron sass, sehr willkürlich behandelt, unter Nichtachtung ihrer Privilegien mit Handelsabgaben belegt und in der Hoffnung auf Auszahlung der rückständigen Entschädigungsgelder getäuscht worden; die Pisaner, welche doch nicht die gleichen Ansprüche auf die Dankbarkeit byzantinischer Kaiser machen konnten, standen jetzt in grösserer Gunst. Desshalb hatten die Venetianer sich in der letzten Zeit von Byzanz grollend zurückgezogen und warteten auf eine Gelegenheit zur Rache. Ihre Verhältnisse in Constantinopel konnten sich nur verbessern, wenn sie den Prinzen unterstützten; denn von einem Mann, welcher ihnen die Einsetzung in sein angestammtes Recht verdankte, war doch zu hoffen, dass er, einmal auf den Thron gelangt, ihre commerciellen Unternehmungen aufs Eifrigste fördern und sie allen andern Handelsnationen vorziehen werde.

Als die feindseligen Plane der Kreuzfahrerflotte gegen das griechische Reich in Constantinopel bekannt wurden, bekamen natürlich die dort wohnenden Venetianer einen schweren Stand. Der Bischoff Sicardus von Cremona, welcher im Jahr 1204 selbst in Constantinopel war und also über die Vorgänge der Jahre 1202—3 sehr gut unterrichtet sein konnte, berichtet, damals, als die Feindseligkeiten der Kreuzfahrer gegen die byzantinischen Provinzen den adriatischen Küsten entlang schon begonnen hatten, haben die Griechen und die warägischen Leibgardisten gegen die Venetianer und übrigen Lateiner in Constantinopel heftig gewüthet, viele gefangen gesetzt, andere getödtet [1]). Nicetas erzählt Aehnliches, doch macht er gewiss mit Recht den Pöbel der Hauptstadt dafür verantwortlich; dieser habe die Häuser der Abendländer am Meer demolirt und dabei in seiner Blindheit Freunde und Feinde nicht unterschieden; die Amalfitaner und Pisaner seien darüber sehr entrüstet gewesen, Kaiser Alexius aber habe sie durch Versprechungen für die Zukunft beschwichtigt (p. 730 ed. Bonn).

Es ist interessant zu untersuchen, welche Partei die in Constantinopel ansässigen Pisaner und Genuesen bei dem Angriff der Venetianer und der anderen Kreuzfahrer auf die Stadt ergriffen.

---

1) Murat. SS. VII. col. 619.

Die Thatsache, dass der Prinz Alexius vermittelst eines pisanischen Schiffes, mit dessen Capitän er Verabredung getroffen, seine Flucht bewerkstelligte [1]), scheint zu dem Schluss zu berechtigen, die Pisaner im Allgemeinen seien auf der Seite des Prinzen gewesen. Aber es fragt sich doch, ob jene Förderung der Flucht des Alexius nicht blosse Privatsache war. Im Ganzen konnten die Pisaner eine Aenderung des bestehenden Regime's nicht wünschen; denn sie waren ja eben jetzt günstig gestellt und vor den Venetianern bevorzugt. Wir finden sie auch wirklich in den Reihen der Vertheidiger Constantinopels gegen die angreifenden Venetianer und Kreuzfahrer. Die Besatzung des Thurms von Galata, gegen welchen eine der ersten Operationen des Belagerungsheers gerichtet war, bildeten ausser den nordischen Leibtruppen des Kaisers auch Pisaner und, wenn die Lesart *Geneciani* [2]) in der betreffenden Stelle richtig ist, Genuesen. Auch an einem andern Puncte der Vertheidigungslinie werden Pisaner erwähnt [3]). Sie fochten hier nicht blos für den jeweiligen griechischen Kaiser, sondern noch viel mehr für Haus und Heerd, für ihre Quartiere und Magazine, für welche schon durch die Zufälle des Kriegs, noch mehr bei der feindseligen Gesinnung, welche die Venetianer besonders in der nächstvorhergegangenen Zeit gegen die Pisaner gezeigt hatten, Alles zu befürchten stand. Freilich die Eroberung der Stadt konnten sie nicht hindern. Der Usurpator floh, der von den Kreuzfahrern unterstützte Prinz hatte die Freude, seinen blinden Vater Isaak wieder als Kaiser, sich aber als Mitregenten auf den Thron erhoben zu sehen. Wie die Kreuzfahrer bei dieser ersten Er-

1) so Nicet. p. 711. In einer pisanischen Urkunde v. J. 1223 bei Bonaini Statuti Pisani I. p. 267 werden 2 Pisaner „Rainerius comes de Segalari et Ildebrandus Familiatus" als Begünstiger der Flucht des Alexius namhaft gemacht.

2) Freilich eine ungewöhnliche Form für Genuenses. Tafel u. Thomas venet. Urkundenbuch I. p. 307 und Buchon zu Villehardonia p. 65 lesen dafür Livoniani (livländische Soldtruppen); die Stelle steht in dem Bericht des Grafen v. St. Paul über den 4ten Kreuzzug.

3) Nicet. p. 721. *τῶν ἐπικούρων Ῥωμαίοις Πισσαίων*, wo der Ausdruck *ἐπικούρων* an angeworbene Soldlinge aus Pisa zu denken verbietet, vielmehr ein freies Bundesgenossenschaftsverhältniss bezeichnet.

oberung der Stadt gegen die in derselben angesiedelten abendländischen Landsleute verfuhren, ist nicht bekannt. Aber wenige Wochen nach derselben fand eine durch den Kaiser Isaak herbeigeführte Versöhnung zwischen den Venetianern und Pisanern statt; letztere besuchten das Lager der ersteren und wurden von ihnen aufs Freundschaftlichste aufgenommen [1]). Je mehr übrigens die in Constantinopel ansässigen Italiener mit den Kreuzfahrern fraternisirten, desto mehr wurden sie den Griechen verhasst, welche nicht aufhörten, die Kreuzfahrer als ihre Feinde zu betrachten, obgleich ihre neuen Kaiser auf vertrautestem Fusse mit denselben standen. Als vollends durch frevelhaftes Feueranlegen einiger Flamänder, Venetianer und Pisaner eine Feuersbrunst von unerhörter Ausdehnung in der Stadt entstand [2]), stieg die Erbitterung der Griechen gegen die Lateiner so sehr, dass die in der Stadt angesiedelten abendländischen Kaufleute nicht mehr in der Stadt zu bleiben wagten, sondern mit Weib und Kind und Habe in das Lager der Kreuzfahrer übersiedelten, welches durch den Canal von der Stadt getrennt war [3]). Trozdem dass sich Manche schon vorher aus der Stadt entfernt hatten, waren es deren immer noch 15000 [4]). Uebrigens räumten die Lateiner nicht so durchaus die Stadt, dass nicht sogar einzelne Venetianer daselbst geblieben wären. Wenigstens erzählt der Geschichtschreiber Nicetas, wie

1) Nicet. p. 730.

2) Sie hat ohne Zweifel auch die italienischen Quartiere berührt; denn sie dehnte sich nach Nicet. p. 733 bis ans Perama gegenüber von Galata (s. vor. Abh.) aus. Die verschiedenen Berichte über ihre Entstehung stellt Wilken, Kreuzzüge Bd. 6. S. 248 f. zusammen; ich bin dem des Nicetas p. 731 ff. gefolgt, welcher auch mir der glaubwürdigste zu sein scheint.

3) Georg. Acropol. ed. Bonn. p. 8. 9 spricht von einer Vertreibung der lateinischen Einwohner aus Constantinopel durch Alexios Murzuflos, während sie nach dem glaubwürdigeren Villehardouin schon vor dem Regiment dieses lezteren halbfreiwillig halbgezwungen auswanderten.

4) Villehardouin ed. Buchon (ich citire die Ausgabe in den Recherches et matériaux pour servir à une historie de la domination française dans les provinces démembrées de l'empire grec (T. II. Par. 1840) p. 82. Der Syrer Abulfaradsch hat die Notiz, dass damals die Zahl der in Constantinopel angesiedelten fränkischen Kaufleute sich auf 30,000 belief; natürlich ist hier Villehardouin's des Augenzeugen Angabe vorzuziehen. Ums Jahr 1180 waren es nach Eustathius noch über 60,000 gewesen.

er bei der zweiten Eroberung der Stadt durch die Kreuzfahrer dem Schutz von befreundeten Venetianern, welche Constantinopel nicht verlassen hatten, Vieles zu verdanken gehabt habe (S. 777). Die Ausgewanderten bewahrten einen tiefen Groll gegen das griechische Volk und als nach kurzer Zeit die inneren Umwälzungen in Constantinopel einen zweiten Sturm auf die Stadt durch die Kreuzfahrer nöthig machten, waren es hauptsächlich jene, die nach gelungener Eroberung unter den besiegten Griechen mit dem Schwerdte wütheten [1]).

Diese zweite Erstürmung der Stadt (April 1204) war unendlich folgenreicher als die erste. Hatte die erste an die Stelle des bisherigen griechischen Herschers blos einen andern oder vielmehr 2 andere derselben Nation gesetzt, so gieng in Folge der zweiten die Herrschaft über das griechische Reich auf Abendländer über, ein lateinisches Kaiserthum erstand auf griechischem Boden und mit ihm eine Reihe von Fürstenthümern und Herrschaften, in welchen Gewalthaber von italienischer oder französischer Zunge als Gebieter schalteten. Die Eroberer bestanden aus zwei Partheien, welche nicht nur bei den militärischen Operationen besondere Corps bildeten, sondern auch bei der Vertheilung des Eroberten ihre gesonderten Interessen verfolgten. Es waren die Venetianer einerseits, die Kreuzfahrer *(peregrini)* andererseits. Verträge zwischen diesen beiden Partheien bestimmten die Organisation, welche von nun an das griechische Kaiserreich erhalten sollte. Schon vor der Eroberung wurden die Grundzüge derselben festgestellt. Ein von 12 Wahlmännern, 6 Kreuzfahrern und 6 Venetianern, zu wählender Kaiser sollte das Ganze beherrschen, ihm sollten sich alle unterwerfen und ein Viertel des Reichs sollte zu seiner unmittelbaren Verfügung gestellt werden. Das Uebrige sollte durch eine besondere Commission zu gleichen Theilen unter die 2 Partheien der Eroberer vertheilt werden. Die so in den Besitz von Ländereien Kommenden sollten dieselben zwar mit vollem Recht zu eigen haben und in männlicher und weiblicher Linie vererben dürfen, aber sie vom Kaiser zu Lehen nehmen und ihm dafür Lehensdienste

1) Guntheri Hist. Cpolit. p. XVI. in Canisius-Basnage Thes. mon. T. IV.

leisten, welche gleich bei der Vertheilung bestimmt werden sollten. Schon bei diesem ersten grundlegenden Vertrag vergassen es die Venetianer nicht, die Aufrechthaltung aller Rechte, Gewohnheiten und Besitzthümer, welche sie bisher im byzantinischen Reich genossen, sich auch im neuen lateinischen Kaiserthum auszubedingen [1]).

Kaiser wurde bekanntlich Graf Balduin von Flandern. Sein bedeutendster Mitbewerber Markgraf Bonifacius von Montferrat erhielt, während ursprünglich dem bei der Wahl Unterliegenden das byzantinische Kleinasien und der Peloponnes [2]) zugedacht war, auf seinen besonderen Wunsch das Königreich Thessalonich [3]). Die ungeduldige Eile aber, mit welcher sich Bonifacius in den Besitz seines neuen Königreichs setzen wollte, erweckte in Balduin den Verdacht, als gedenke Bonifacius die kaiserliche Oberlehensherrschaft nicht zu respectiren; von Misstrauen erfüllt, erklärte er selbst nach Thessalonich kommen zu wollen. Dies verletzte den Stolz des Markgrafen so, dass er offene Feindseligkeiten gegen den Kaiser begann und die Stadt Adrianopel, in welcher flämische Besatzung lag, belagerte. Während so Bonifacius dem Kaiser bitter grollte, suchte er sich den Venetinanern zu nähern; auf seine Anregung hin wahrscheinlich erschienen in seinem Lager vor Adrianopel zwei Gesandte als Mandatare des Dogen, Marco Sanuto und Ravano dalle Carceri, und Bonifacius verzichtete in Gegenwart derselben auf die Insel Creta, welche ihm einst schon vor Eroberung Constantinopels der Prinz Alexius zugesagt, auch auf die 100,000 Hyperpern, welche ihm derselbe versprochen, dann auf das Lehen, welches der verstorbene Kaiser Manuel seinem (des Bonifacius) Vater (soll heissen: Bruder) gegeben d. h. das Königreich Thessalonich [4]) und auf alle seine

1) Taf. u. Thom. I. p. 446. 450. II, 229.

2) Villehardouin p. 101. ed. Buchon. Der Lesart *Ile de Crete* steht entgegen, was schon Buchon hervorgehoben hat, dass Creta bereits von Prinz Alexius an Bonifaz verliehen war, also bei diesem Arrangement nicht mehr in Frage kommen konnte. Ich lese daher mit Buchon *Ile de Griesse*, ein Name, welcher auch sonst für den Peloponnes vorkommt, z. B. bei dem Fortsetzer Villehardouin's Henri de Valenciennes ed. Buchon ibid. p. 188 f.

3) Villeh. p. 105 f.

4) Bonifacius hatte eine Art von Anwartschaft auf dieses Königreich,

Hoheitsrechte über die Stadt Thessalonich [1]) sammt ihrem Gebiet. Auch versprach er auf alle geistlichen und weltlichen Besitzungen, welche die Venetianer im byzantinischen Reich sowohl in dessen östlichem als im westlichen Theil haben oder noch erwerben werden, keinerlei Ansprüche zu machen. Dagegen begehrte er von ihnen 1000 Mark Silber baar und die Abtretung irgend einer Provinz im westlichen Theile des Reichs [2]), welche ihm jährlich 10,000 Goldhyperpern abwerfe, zu freiem und erblichem Besitz. Diese wollte er von den Venetianern zu Lehen tragen und versprach ihnen zum Dank dafür im Voraus, ihre Besitzungen gegen Jedermann vertheidigen zu wollen, der sie angriffe, soweit dies unbeschadet der Treue gegen den Kaiser sein könnte. Wir sehen: der Markgraf verzichtete lieber auf das Königreich Thessalonich (welches er noch nicht in Besitz genommen), um nur nicht unmittelbarer Vasall des Kaisers werden zu müssen und liess sich eine andere beliebige Provinz mit den gleichen Revenuen gerne gefallen, wenn er dafür den Venetianern zu Dank und Dienst verpflichtet sein dürfte. Dieser Vertrag wurde den 12. Aug. 1204 in der Vorstadt Adrianopels, wo Bonifaz sein Lager aufgeschlagen hatte, abgeschlossen [3]). Er wurde übrigens nur zum Theil vollzogen. Denn Bonifaz söhnte sich Ende Septembers mit dem Kaiser wieder aus und empfieng das Königreich Thessalonich aufs Neue aus der Hand

indem schon sein Bruder Renier von Montferrat von seinem Schwiegervater Kaiser Manuel den Titel eines Königs von Thessalonich erhalten hatte. Roh. de Monte b. Pertz ss. VI. p. 528. Die Belehnung mit demselben von Seiten Balduins verschweigt er in seinem Groll gegen den Kaiser ganz.

1) Thessalica civitas kann nichts Anderes sein als Thessalonich. S. über die zahlreichen Verwechslungen von Thessalonich und Thessalien Tafel de Thessalonica p. VII. CVI. 12. 22 ff.

2) a parte occidentis, wozu nach dem unmittelbar vorhergehenden Satz der Genitiv *imperii* zu subintelligiren. Ramnusio, welcher in seiner Geschichte des constantinopolitanischen Kriegs diese Urkunde skizzirt, sezt dafür missverständlich *in occidentali Macedoniae parte* und dasselbe Versehen findet sich bei Ducange (Hist. de Constantinople p. 15), Finlay (Geschichte Griechenlands und Trapezunts deutsch von Reiching. Tüb. 1853. S. 107) und Tafel (Symbolae criticae P. 2. a. a. O. p. 49 und venet. Urk. I. p. 461).

3) Er ist zu lesen bei Taf. u. Thom. I. p. 512—15.

desselben [1]). Damit fiel seine Verzichtleistung auf Thessalonich in dem besprochenen Vertrag und das Verlangen, dass ihm dafür ein andere Provinz von den Venetianern abgetreten werde, von selbst weg. Hingegen wurde die Abtretung von Creta zur Wahrheit. Die Venetianer mussten jedoch den Besitz dieser Insel erst mit den Waffen erkämpfen.

Es war ihnen nämlich in der Occupation derselben ein gewaltiger Seeheld jener Zeit, der Genuese Enrico Pescatore, Graf von Malta, zuvorgekommen [2]). Der Fall des byzantinischen Reichs hatte diesem unternehmenden Mann den Gedanken eingegeben, sich ein kleines Inselreich zusammenzuerobern [3]). Wir werden später sehen, welchen Antheil die Genuesen an seiner Unternehmung auf Creta nahmen. Die Venetianer waren entschlossen, keinem Anderen, am wenigsten aber einem solchen, hinter dem die Genuesen standen, die Herrschaft über diese Insel zu lassen, welche für sie als Zwischenstation zwischen ihrer Stadt und Constantinopel einerseits, Palästina und Aegypten andererseits unendlich viel Werth hatte. Sie ruhten nicht, bis sie den Eindringling ganz überwältigt und aus der Insel vertrieben hatten, was aber erst nach langem Kampfe geschah [4]). Noch mehr machten ihnen aber die wiederholten Aufstände der streitbaren Bewohner dieser Insel zu schaffen. Um ihren Besitz zu sichern entsendete die Stadt Venedig mehrmals starke Abtheilungen von Colonisten [5]) aus ihrer Mitte nach Creta, wo sie Land zugetheilt bekamen und dafür theils zu Ross, theils zu

---

1) Villeh. ed. Buchon p. 113.

2) Chron. Altin. im Archiv. stor. ital. VIII. p. 194. Eo tempore Henricus Piscator comes de Malta ... cum magno exercitu Cretensem insulam intraversi, quae adhuc possidebatur a Graecis, et obtinuit quasi omnes civitates et castra ipsius et insulam suo dominio subjugavit. S. auch Dandolo p. 335. Oger. Pan. (*contin. Caffar.*) a. a. 1206, p. 394.

3) Chron. Altin. l. c. Ich werde über diesen bisher zu wenig bekannten Mann an einem andern Orte mich weiter verbreiten.

4) Nach Dandolo's Darstellung könnte es scheinen, als wäre der Krieg mit Graf Heinrich schon im Jahr 1207 beendigt gewesen; wir müssen aber hier die Berichte des Ogerius Panis unter den Jahren 1208 u. 1210 p. 397. 399. 400 als wesentliche Ergänzung hinzunehmen.

5) Marin IV. p. 82 berechnet ihre Zahl auf ungefähr 10,800 Mann.

Fuss gegen innere und äussere Feinde zu dienen verpflichtet waren. Es ist hier nicht der Ort, die weiteren Obliegenheiten dieser Colonisten aufzuzählen; nur was in Bezug auf den Handel festgesetzt war, muss erwähnt werden. Die Colonisten sollten ihren Mitbürgern aus Venedig in der Ausfuhr von Waaren vollkommen freie Hand lassen, nichts anordnen, was denselben zum Schaden gereiche, auch weder Zoll noch sonstige Abgaben von ihnen fordern. Sie selbst sollten auch Handel treiben dürfen [1]), und sie thaten diess gewiss auch soweit die sonstige strengmilitärische Organisation, namentlich aber die unaufhörlichen Aufstände der Griechen ihnen dazu freie Hand liessen. Diese Colonie stand unter einem Duca (Duchas), welcher vorherrschend Militärgouverneur war [2]), ihre Geschichte ist überwiegend Kriegsgeschichte. Aber eben die imponirende Militärmacht, welche die Venetianer hier entwickelten, trug viel dazu bei, die kleinen und grossen Feinde ihres Levantehandels im Zaum zu halten, und so bot die Insel ihren Handelsschiffen nicht bloss eine wohlgelegene Zwischenstation, sondern auch einen sichern Halt und sichere Zuflucht.

Creta war das erste Stück des griechischen Reiches, welches den Venetianern vertragsmässig eingeräumt wurde (Aug. 1204). Etwa Anfangs October, bald nachdem der Markgraf Bonifacius abgegangen war, um sein Königreich Thessalonich in Besitz zu nehmen, ging man an die allgemeine Theilung des Reichs [3]) gemäss dem vor der Eroberung Constantinopels geschlossenen Präliminarvertrag. Kaiser Balduin und seine Mitstreiter betrachteten sich als Herrn aller der Länder, welche die von ihnen gestürzten byzantinischen Kaiser beherrscht hatten [4]). Darein

1) S. die Statuten von den Jahren 1212 u. 1222 bei Taf. u. Thom. II. p. 132. 140. 245.

2) über die weitere Verfassung s. Marin IV. p. 83 f.

3) Lors comencha on à departir les terres. Li Venyssiens orent la lor part et l'os des pelerins ot l'autre. Villeh. p. 115.

4) Dass sie auch Aegypten und Libyen, Persien und Assyrien vertheilt haben, ist eine Uebertreibung des Nicetas p. 787. Im Theilungsvertrag selbst steht nichts davon, obgleich auch Ramnusio z. B. das cilicische Tarsus und das ägyptische Pelusium darin finden will, s. Tafel Symbolae criticae. pars 2. p. 31.

theilten sich nun die Kreuzfahrer, die Venetianer und der Kaiser, die ersteren beiden je $^3/_8$, letzterer $^1/_4$ des Ganzen in Anspruch nehmend. Wir sind im Besitz der Theilungsurkunde [1]), worin die Städte und Länder, welche jedem der 3 Theilhaber zufielen, aufgezählt sind. Diese Urkunde war bisher fast unverständlich, endlich ist es Tafeln gelungen, durch genaue Vergleichung des Urtextes und durch Anwendung seines grossen geographischen Wissens zur Erklärung desselben an den meisten Stellen das Verständniss möglich zu machen [2]). Hier kann es sich nur darum handeln, den Antheil der Venetianer näher ins Auge zu fassen. Während dem Kaiser die asiatischen Provinzen, die gegen Norden und Osten gelegenen Inseln des ägäischen Meers und ein Strich thracischen Landes gegen das schwarze Meer hin zufiel, während die Kreuzfahrer (im engern Sinn) den grössern Theil von Thracien vom Flusse Hebrus (Maritza) bis zum Marmora-Meer, das südliche Macedonien, Thessalien, den östlichen Theil von Hellas zugetheilt erhielten, empfingen die Venetianer 1) die Länder Epirus, Akarnanien und Aetolien mit den Städten Durazzo, Arta etc., 2) die jonischen Inseln, von welchen Corfu, Santa Maura, Cefalonia und Zante namentlich genannt sind, 3) den Peloponnes, im Vertrag repräsentirt durch die Städte Patras, Kalavryta, Ostrowa, Modon und Lacedämon, 4) die gegen Süden und Westen gelegenen Inseln des Archipelagus, worunter beson-

---

1) Sie trägt kein Datum; doch kann sie nicht gleichzeitig mit dem Präliminarvertrag sein, welcher vor Eroberung der Stadt abgeschlossen wurde; denn in letzterem wurden eben blos die allgemeinen Grundzüge der Theilung festgesetzt, diese selbst für eine spätere Zeit vorbehalten; ferner lässt die Theilungsurkunde gerade die Länder aus, welche das Königreich Thessalonich constituirten, also wurde sie gemacht, nachdem dieses schon an Bonifacius vergeben war. Auch muss die Urkunde nach den ersten Eroberungen in Thracien, welche im Sommer 1204 statthatten, entworfen worden sein. Denn sie theilt Adrianopel den Venetianern zu, Balduin aber legte, als er im Sommer von Adrianopel Besiz nahm, flämische Besatzung hinein, was er wohl nicht gethan hätte, wenn die Stadt schon damals vertragsmässig den Venetianern gehört hätte.

2) S. dessen Symbolae criticae geographiam byzantinam spectantes, pars 2 in den Abh. der 3. Cl. der Münchner Akad. Bd. 5. Abth. 3. (1849) S. 1—136 u. Venet. Urk. Buch I. p. 452—501.

ders Naxos und Andros genannt sind, Euböa aber durch seine Städte Oreos und Karystos repräsentirt ist, 5) eine Reihe von Städten an der europäischen Küste der Meerenge der Dardanellen und am Marmora-Meer, wovon die bedeutendsten Gallipoli, Rodosto und Heraklea, 6) einzelne thracische Binnenstädte, unter denen die wichtigste Adrianopel. In der Wahl dieser Länder, Inseln und Städte, zu welchem wir noch das von dem Markgrafen Bonifacius erworbene Creta hinzunehmen müssen, bewährten die Venetianer den klugen praktischen Sinn, welchen wir auch sonst an ihnen zu finden gewohnt sind. Es waren meist schöne productenreiche Länder, sie waren den venetianischen Flotten leicht zugänglich, daher leicht zu erwerben und zu vertheidigen, aber auch leicht commerciell auszubeuten, sie lagen fast alle an der grossen Wasserstrasse, welche die Handelsschiffe zwischen Venedig und Constantinopel zu befahren pflegten. So fanden die venetianischen Schiffscapitäne, die nach Constantinopel segelten oder von dorther heimkehrten, überall auf der Fahrt Häfen, die im Besitz von Landsleuten waren, sichere Zufluchtsorte bei stürmischem Wetter und Stätten zum Ueberwintern; ein lebhafter Zwischenhandel musste sich sofort zwischen den einzelnen auf diesem Wege gelegenen Orten entspinnen.

Freilich war von den in diesem Theilungsvertrag genannten Ländern zur Zeit der Abfassung desselben nur der kleinere Theil schon erobert, andere wurden nachgehends occupirt, viele kamen aber gar nie in den Besitz der Lateiner, weil sich vor ihnen griechische Fürsten derselben bemächtigten, wie die Kaiser von Trapezunt, die Kaiser von Nicäa, die Despoten von Epirus. Wir können hier nicht weiter untersuchen, ob und wieweit sich der Kaiser und die Kreuzfahrer in den Besitz der ihnen zugetheilten Länder setzten. Wir haben es vielmehr zunächst einzig mit dem venetianischen Antheil zu thun.

Erobert war jedenfalls zur Zeit der Theilung die Hauptstadt Constantinopel. Hier haben die Venetianer, wie wir gesehen haben, seit fast anderthalb Jahrhunderten ausgedehnte Handelsniederlassungen gehabt, bis jetzt auf fremdem Grund und Boden sitzend und desshalb auf die vielfach wechselnde Gunst der Beherrscher angewiesen. Jetzt bekamen sie, wie von dem

ganzen eroberten Ländergebiet, so auch von der Hauptstadt ihren Theil zugewiesen, sodass sie hinfort auf eigenem Grund und Boden sassen und darüber nach Belieben schalten konnten. Das gleiche Maass der Theilung, wie beim ganzen byzantinischen Reich, wurde auch bei der Hauptstadt beobachtet. Der Kaiser bekam auch hier sein Viertel [1]), die Venetianer ihre $^3/_8$, wobei ihre alten Besitzungen von den Griechenzeiten her nicht eingerechnet waren [2]). Die neuen Besitzungen scheinen nicht weit von den alten [3]) und gleichfalls theils am goldenen Horn, theils von da gegen das Innere der Stadt hin gelegen zu haben [4]). Wir sind jedoch über den Besitzstand der Venetianer in Constantinopel zur Zeit der Lateinerherrschaft kaum besser unterrichtet als über den früheren und erfahren nur gelegentlich Einzelnes aus Schenkungen. Eine dieser Schenkungen betrifft das Wasser an der Uferstrecke um den Palast der Blachernen her (dieser selbst gehörte dem Kaiser), wo dem Kloster S. Giorgio Maggiore in Venedig von Seiten des Dogen erlaubt wird, zu fischen und Nachen zu unterhalten [5]). In einer anderen, weit wichtigeren Urkunde verleiht der venetianische Podestà in Constantinopel dem Patriarchen von Grado alle Landungsstätten und leeren Plätze ausserhalb der Stadt, die den Venetianern gehören, sammt allen daraus zu ziehenden Einkünften unter der Bedingung, dass die Venetianer an jenen Landungsstätten ungestört anlanden, vor Anker liegen bleiben, aus- und einladen, auch dort wohnen dürfen; ferner setzt er den Patriarchen in Besitz mehrerer Stadttheile, deren Lage näher beschrieben und deren von den einzelnen Hausbesitzern zn erhebende Gefälle in einer beson-

---

1) le quart de tont le conqueste et dedens la chité et defors. Villch. ed. Buchon p. 90.

2) Taf. u. Thom. II, p. 289. 298. vgl. anch ebendaselbst p. 255. 283. Marin IV, 64.

3) confirmamus .... Venetis perpetuo habendnm ... loca et viam, que vocatur de Longario extra murum civitatis Constantinopolitana usque ad aquam que currit a veteri possessione Venetorum ejusdem civitatis nsque ad novam. Taf. u. Thom. II, p. 292.

4) Dass die Venetianer auch die Vorstadt Galata zugetheilt bekamen, ist blosse Vermuthung Sauli's, della colonia dei Genovesi in Galata I. p. 58.

5) Taf. u. Thom. II, p. 48. III, p. 23 f.

deren Liste aufgeführt sind [1]. Die Venetianer waren zudem Herren des Schiffsarsenals [2], hatten ein Castell in der Stadt [3] und zum mindesten 5 Gotteshäuser, indem zu den alten: S. Akindynos [4] und S. Marco de embolo [5] drei neue: die Pantokratorkirche [6], das Pantepopteskloster [7] und eine Marienkirche [8] hinzugekommen waren.

Ausser der Hauptstadt war schon vor dem Theilungsvertrag durch einen Sommerfeldzug Balduins eine ansehnliche Strecke griechischen Gebiets auf der europäischen Seite des Marmora-Meers und von da nördlich bis Adrianopel in die Hände der Lateiner gekommen. In Folge des Theilungsvertrags nun nahmen venetianische Besatzungen von den nunmehr den Venetianern zugeschiedenen Theilen dieses Gebiets Besitz, so von Adrianopel, welches Anfangs und zwar nachweislich bis in den August hinein flandrische Besatzung gehabt hatte [9], sowie von dem näher bei Constantinopel gelegenen Adrianopel [10]; Rodosto, Heraclea, Panium etc. erscheinen von nun an als venetianische Städte [11]. Gallipoli an der Meerenge der Dardanellen besetzten zwei edle Venetianer, Marco Dandolo und Giacomo Viadro [12], welche dazu von ihrer Vaterstadt autorisirt waren und diesen wichtigen Punkt sofort als Vasallen derselben behaupteten. Ohne Wechselfälle ging es freilich hier nicht ab. Gleich in den ersten Paar Jahren wurde der Bestand des ganzen neugegründeten Lateinerreiches durch einen weitverzweigten Aufstand der Griechen und durch

1) ib. II, p. 4—11 cf. auch p. 60.
2) ib. II, p. 284. 293.
3) Lib. jur. reip. Gen. I, p. 1352: castrum Veneticorum, quod est in ipsa civitate.
4) Taf. u. Thom. II, p. 5. 10. 450.
5) ib. II, p. 422.
6) ib. II, p. 46. 348.
7) ib. II, p. 433. Dandolo p. 342 f.
8) Lib. jur. I, p. 1352, vielleicht Sancta Maria de Carpiani cf. Taf. u. Thom. II, p. 5.
9) Villeh. p. 108 f. 110 f. 124.
10) ib. p. 124. 145.
11) ib. p. 136. 146.
12) Dandolo p. 334.

das siegreiche Vordringen des mit den Aufständischen verbundenen Bulgarenkönigs sehr gefährdet. Zweimal kam es soweit, dass die Lateiner sich auf den Besitz von nur 2 Städten ausser der Hauptstadt reducirt sahen [1]). Auch die venetianischen Städte litten sehr unter diesen Angriffen: die Mauern des festen Rodosto wurden geschleift, Heraclea, welches wegen der Güte seines Hafens den Venetianern viel werth und desshalb gleichfalls gut befestigt war, wurde vom Feinde erstürmt [2]). Endlich kamen die aufständischen Griechen zu der Einsicht, dass eigentlich ihre Freunde, die Bulgaren, viel schlimmer im Lande hausten als die verhassten Lateiner. Die Bewohner von Adrianopel und Didymoteichos, Städten, welche ein Hauptheerd des Aufstandes gewesen waren, machten wieder Friede, wobei sie sich aber ausbedangen, dass Theodor Branas, ein Grieche von hoher Abkunft, der den Lateinern zugethan war, über sie gesetzt würde [3]). Noch existirt der Vertrag (J. 1206) zwischen dem venetianischen Podestà in Constantinopel Marino Geno und den Bewohnern von Adrianopel [4]), laut dessen Theodor Branas zu dem *„dominus et capitaneus“* der letzteren bestellt wurde; er sollte den Dogen von Venedig als seinen Lehensherrn anerkennen und als Lehenszins jährlich 25 Pfund Manuelaten [5]) zahlen; im Fall die Venetianer ihre Hülfe im Kriege bedürften, sollten die Adrianopolitaner 500 Reiter stellen, aber dafür auch an etwaigen neuen Eroberungen, die sie gemeinschaftlich machen werden, ihren verhältnissmässigen Antheil bekommen [6]). Die Adrianopolitaner trugen übrigens die italienische Oberherrschaft auch in dieser milderen Form nicht lange; schon im Jahr 1224 riefen sie den Kaiser von Nicäa, Johannes Vatatzes, als Befreier zu Hülfe, dieser schickte ein

1) Villeh. p. 136. 147. Nicet. p. 834.

2) Villeh. p. 146. Georg. Acropol. ed. Bonn. p. 26.

3) Villeh. p. 147. Nicet. p. 830.

4) ihr Bevollmächtigter hiess Michaël Costomiris.

5) eine Münze, die ihren Namen vom Kaiser Manuel hat.

6) Taf u. Thom. II. p. 17—19. Wenn in diesem Vertrag Didymoteichos nicht erwähnt ist, rührt dies blos daher, dass über diese Stadt die Venetianer nicht zu verfügen hatten, sondern der Kaiser. Es ist kein Zweifel, dass Branas auch Herr von D. wurde, aber in Ansehung dieser Stadt war er dann Vasall des Kaisers.

Heer, welches sich der Stadt in seinem Namen bemächtigte, musste aber dieselbe alsbald dem Despoten Theodor von Epirus abtreten [1]). Von nun an war Adrianopel für die Lateiner auf immer verloren. Die Städte an der Propontis, welche für die Venetianer natürlich noch mehr Wichtigkeit hatten als die Binnenstadt Adrianopel, blieben ohne Zweifel noch länger in ihrem Besitz. Sie konnten bei der Nähe der Hauptstadt leichter behauptet werden. In ihnen war der commercielle Verkehr gewiss damals ausserordentlich lebhaft.

Viel ausgedehntere Gebiete als die bisher in Betracht gezogenen waren zwar im Theilungsvertrag den Venetianern zugewiesen, aber erst noch zu erobern. Um bei den der Stadt Venedig zunächst gelegenen anzufangen, untersuchen wir zuerst, ob die Venetianer wirklich Herrn der Länder Epirus, Akarnanien und Aetolien geworden sind, welche ihnen der Theilungsvertrag einräumte. Als der neu ernannte lateinische Patriarch von Konstantinopel Thomas Morosini von seiner Vaterstadt Venedig ausfuhr, um seinen Patriarchensitz einzunehmen, benützten dies die Venetianer, um mit der Flotte, welche ihn dahin geleitete, Durazzo zu erobern und ein Herzogthum Durazzo zu gründen, welchem Marinus Valaresso vorgesezt wurde [2]). Bei weiterem Vordringen stiessen sie auf starken Widerstand. Denn eben die Landstriche Epirus, Akarnanien und Aetolien hatte sich der griechische Prinz Michael aus der Familie der Angeli ausersehen, um dort ein eigenes Fürstenthum zu gründen [3]). Es gelang ihm alles Land von Lepanto bis gegen Durazzo hin [4])

1) Georg. Acropol. p. 41—43.

2) Dandolo p. 332. 334. Derselbe kommt anch in seiner Eigenschaft als dux Dyrrhachii vor in der Urk. v. 1210 b. Taf. u. Thom. II. p. 121. Erzbischof in Durazzo war zur Zeit der Venetianerherrschaft Manfred. Der Dux erkannte ihn lange nicht an, weil er nicht Venetianer war; endlich wurde er auf Andringen des Papstes bestätigt und versprach bei seiner Investitur i. J. 1210 nicht blos für sich dem Dogen von Venedig alle Treue und Ehre, wie sie einem Herrscher gebühren, zu beweisen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Stadt die Oberhoheit Venedigs anzuerkennen fortfahre s. Farlati Illyr. sacr. VII. p. 358—360. Taf. u. Thom. II. p. 123—126.

3) Nicet. p. 841. Georg. Agropol. p. 15 f.

4) Georg. Acrop. l. c. *ὅσα πρόεισιν ἐς 'Επίδαμνον.*

zu erobern. Nach längeren Kämpfen mit den Venetianern, von welchen sich nur eine schwache Andeutung bei Georgius Arragolita findet, kam es zu gütlicher Ausgleichung in 2 Verträgen von 1208 und 1210, deren erster noch nicht gedruckt zu sein scheint [1], während der zweite in der Sammlung von Tafel und Thomas mitgetheilt ist [2]. Der Despot Michael erkannte das Recht der Venetianer auf die von ihm eroberten Länder insoferne an, als er sie von Venedig zu Lehen nahm und dafür einen jährlichen Zins von 42 Hyperpern nebst 2 golddurchwirkten Tüchern an diese Stadt zu zahlen versprach. Er zählt aus diesem Anlass die Provinzen seines Despotats auf, es sind genau dieselben epirotischen Gebiete, welche im Theilungsvertrag vom Iahr 1204 den Venetianern zugesprochen worden waren, nur fehlt die provincia Dirachii et Arbani. Diese beiden Landschaften musste der Despot den Venetianern als unmittelbares Besitzthum lassen und versprechen, ihnen znr Aufrechthaltung ihrer Herrschaft über die (wahrscheinlich schwer im Zaum zu haltenden) Bewohner der leztern (Arbanenses) behülflich zu sein. Die Lage der Provinz Durazzo ist durch den Namen der Hauptstadt deutlich bezeichnet und da die Nordgränze des Despotats von Epirus nach dem Vertrag durch den Fluss Urecus (Urchus, Urceus) gebildet wurde [3], so können wir füglich annehmen, dass das venetianische Herzogthum Durazzo südlich bis zu diesem Fluss sich erstreckte, welcher wahrscheinlich mit der Voiutza identisch ist [4]. Was die Landschaft Arbanon oder Albanon betrifft [5], so geht ihre Lage am deutlichsten daraus hervor, dass das Bergschloss Kroja,

1) s. Romanin II. p. 184. 207, ferner die Originalregister des liber pactorum, mitgetheilt von Tafel und Thomas in den Abhandlungen der Münchner Akad. 3. Cl. Bd. VIII. Abth. 1. S. 69, womit der Anfang des Vertrags v. 1210 zu vergleichen.

2) II. p. 120 ff.

3) Taf. u. Thom. II. p. 121. Laur. de Monacis p. 144. Dandolo p. 336.

4) Ich schliesse dies aus den Angaben auf den Charten Andr. Benincasa's und Bleauw's, wie sie Lelewel in seinem Atlas zur Géographie du moyen-âge (p. 9 des portulan général) zusammenstellt.

5) s. über sie die Zusammenstellungen aus byzantinischen Geschichtschreibern von Tafel im venet. Urkundenbuch I. p. 472.

14 Stunden von Durazzo gegen Nordosten [1]), zu ihr gerechnet wurde [2]). Um aber zu dem Vertrag selbst zurückzukehren, der Despot Michael versprach weiter den Venetianern überall in seinem Gebiet, wo sie wollen, Kirchen, Waarenlager und eigenes Gericht einzuräumen, sowie ihren und der Dyrrhachiner Handel durch keinerlei Einrichtungen oder Abgaben zu erschweren und zur Aufrechterhaltung der Herrschaft der Venetianer nicht blos über Arbanon, wie schon gesagt, sondern auch über die Insel Corfu mitzuwirken.

Diese Insel war nämlich wahrscheinlich gleichzeitig mit Durazzo in die Hände der Venetianer gefallen [3]) und der Doge hatte sie 10 Venetianern in die Hände gegeben unter der Bedingung, dass sie jährlich 500 Manuelati zahlen und beständig eine genügende Besatzung dort halten, auch die Schiffe ihrer Landsleute allezeit wohl aufnehmen, ihren Waaren zollfreien Ein- und Ausgang, ihren Personen und ihrer Habe Sicherheit gewähren [4]).

Die Herrschaft der Venetianer über Durrazzo mit Arbanon und Corfu dauerte übrigens nicht lange. Als nämlich der Despot Michaël im Jahre 1214 gestorben war, kam das Despotat Epirus an seinen Bruder Theodor und dieser band sich nicht an die Gränzen, welche seinem Gebiet durch den Vertrag v. J. 1210 gesteckt waren, er griff die venetianischen Besitzungen an, eroberte Albanon und Dyrrhachion (um 1215) [5]) und ohne Zweifel um dieselbe Zeit auch Corfu [6]). Eine günstige Gelegen-

---

1) Hahn, albanesische Studien S. 87 ff. u. die diesem Werk beigegebene Charte.

2) Georg. Acropol. p. 98: *τὸ ἐν τῷ Ἀλβάνῳ φρούριον τὰς κρόας.* Die Gegend der Stadt Elbassan, 15 St. südlich von Durazzo, welche gewöhnlich mit dem byzantinischen *Ἄλβανον* identificirt wird (Hahn, p. 81. Fallmerayer, Geschichte von Morea II. p. 246), ist von Kroja ziemlich weit entfernt.

3) Den ausführlichsten Bericht über diese Eroberung gibt Martino da Canale Arch. stor. VIII. p. 347. cf. auch Dandolo p. 335. Sanuto b. Murat. XXII. p. 535.

4) Lehensvertrag vom Juli 1207 bei Taf. u. Thom. II. p. 54—59.

5) Georg. Acrop. p. 28.

6) Dieses erwähnt Georg. Acrop. l. l. nicht. Die erste Urkunde, in welcher sich Theodor als Gebieter über Corfu kundgibt, trägt das Datum

heit zur Wiedereroberung dieser Gebiete glaubten die Venetianer im Jahre 1217 zu finden, als Graf Peter von Courtenay sich von Rom aus mit einer kleinen Streitmacht nach Constantinopel aufmachte, um den Kaiserthron, zu dem er berufen war, einzunehmen. Sie wussten ihn dazu zu bewegen, dass er den griechischen Boden bei Durazzo betrat und mit der Belagerung dieser Stadt seine kaiserliche Laufbahn begann. Er musste aber diese Belagerung bald als fruchtlos aufgeben [1]) und endete in der Gefangenschaft des Despoten Theodor sein Leben. Die epirotischen Besitzungen waren damit für die Venetianer verloren.

Solange dieselben Herrn von Corfu waren, konnten sie begreiflicher Weise auch auf die übrigen jonischen Inseln Einfluss ausüben. Nun hat Dandolo zum Jahr 1209 die Notiz, dass ein französischer Edler *(nobilis gallicus)*, der sich Cephaloniens bemächtigt, den Venetianern getreu und zinsbar zu sein versprochen habe [2]). Die Glaubwürdigkeit dieser Thatsache, in welcher eine Anerkennung des Rechts der Venetianer auf die jonischen Inseln laut des Theilungsvertrags von 1204 liegt, wird sich wohl nicht mit Grund bestreiten lassen. Nur irrt sich der Chronist in Hinsicht der Nationalität des damaligen Beherrschers von Cephalonien. Graf von Cephalonien und Zante war damals ein Apulier [3]), Namens Majo, einer der vielen Freibeuter, welche in jenen Zeiten zum Theil mit ansehnlichen Flottillen im adriatischen

---

1. Jul. 6736 (= 1228 n. Chr.) s. Clem. Biagi, monumenta graeca et latina ex Museo Naniano. Rom. 1787. Append. p. 214. — Wenn der Mönch Job sich in seiner Biographie der hl. Theodora (Graeci Codd. ap. Nanios asservati p. 137) die Eroberung von Durazzo u. Corfu einem Michaël zuschreibt, welchen er ganz unhistorisch als zweiten Regenten von Epirus zwischen Michaël I. nnd Theodor einschiebt, so irrt er und wenn Buchon (nouv. recherches II, 1.) ihn corrigirt, er hätte diese Eroberung dem ersten Michaël zuschreiben sollen, so irrt er nicht minder.

1) Robert. Autissiodor. im Recueil des historiens de France. T. XVIII. p. 284 f. Es ist auffallend, dass Dandolo p. 340 von dieser Belagerung nichts sagt.

2) p. 336.

3) Dass er ein Apulier war, erfahren wir aus der kleinen Chronik über den Kreuzzug Friedrichs II. von Hohenstaufen, welche Huillard-Bréholles in der historia diplomatica Friderici II mitgetheilt hat; als damals K. Friedrich

und ägäischen Meer auf herrenlose Inseln Jagd machten [1]). Später, als die Venetianer Corfu an den Despoten von Epirus verloren hatten, überwog des Letzteren Einfluss [2]), und noch später trat Majo oder sein nächster Nachfolger freiwillig in ein Lehenverhältniss zu dem Fürsten von Morea [3]), die Grafschaft Cephalonia (mit Zante) wurde eines der 12 grossen Lehen des Fürstenthums Morea [4]).

Wir wenden uns nun mit unserer Untersuchung noch weiter südlich. Die Städte Patras, Kalavryta, Ostrova, Modon und Lacedämon werden im Theilungsvertrag von Constantinopel unter dem Antheil der Venetianer aufgezählt, während keinem der beiden andern Theilhaber Städte im Peloponnes zugetheilt sind, was deutlich zeigt, dass jene Städte als Repräsentanten der ganzen Halbinsel gemeint sind. Den ganzen P e l o p o n n e s aber zu erobern wäre den Venetianern bei ihrer geringen Landmacht nicht leicht möglich, ihn in seiner vollen Ausdehnung zu besitzen vielleicht nicht einmal wünschenswerth gewesen. Statt ihrer gründeten 2 französische Ritter, Gottfried von Villehardouin und Wilhelm von Champlitte ein Fürstenthum Morea. Aber die Venetianer waren weit entfernt auf diesen Besitz ganz zu verzichten. Sie bemächtigten sich im Jahr 1201 der 2 wichtigen Plätze an der Südküste der Halbinsel, Modon und Coron [5]) offenbar

die Insel Cephalonien berührte (1228), traf er daselbst den Apulier Majo als Grafen (I, 901. III. 489). Uebrigens weist schon der Name Majo vielmehr auf einen Unteritaliener als auf einen Franzosen hin.

1) s. die 3 Briefe des Papstes Innocenz 3. v. April u. Oct. 1207, ed. Baluze II. p. 16. 73.

2) Majo erscheint als Abgesandter des Despoten bei K. Friedrich II. 1229. Riccard. de S. German. b. Murat. VII. p. 1015. Er oder sein nächster Nachfolger war Schwager Theodors von Epirus. Alberic. Triumfont. b. Leibnitz Access. a. a. 1236 p. 558.

3) Alberic. l. c.

4) Buchon recherches historiques I. 1845. p. LXXII f. u. sonst; Chronik v. Morea griech. Text (Copenhagener Hdschr. b. v. Buchon) p. 319—321. altfranz. Text p. 306. 389. Eine Uebersicht über die Grafen von Cephalonia nach Majo s. b. Buchon recherches historiques II. 1845. p. 478—481. Buchon hält sie für Franzosen, es hindert aber nichts sie genealogisch mit dem Apulier Majo zu verknüpfen.

5) Dandolo p. 335. Sanuto b. Murat. XXII. p. 536.

im Kampfe mit den dort zurückgelassenen Besatzungen Gottfrieds von Villehardouin [1]); denn beide Städte gehörten zu den allerersten Eroberungen des letzteren und waren seither in seiner Hand geblieben [2]). Im Juli 1209 nun kam es zu einem Vertrag zwischen dem Fürsten von Morea und dem Dogen von Venedig, bei dessen Schliessung letzterer durch den venetianischen Befehlshaber von Modon und Coron, Rafael Geno [3]), vertreten war [4]). Der Doge behielt in unmittelbarem Besitz die beiden genannten Städte sammt ihrem Gebiet, der Fürst aber nahm (unbeschadet der Oberlehensherrschaft des lateinischen Kaisers) vom Dogen zu Lehen alles Land von der Nordgränze des Modonschen Gebiets an, welche Gränze durch ein in den Hafen von Junch oder Altnavarin [5]) fallendes Flüsschen gebildet wurde, bis zur Stadt Corinth, wie er denn auch versprach von dem noch zu erobernden lacedämonischem Gebiet [6]) ein Viertel den Venetianern zu überlassen, die übrigen 3 Viertel von ihnen zu Lehen zu nehmen. Er versprach ferner venetianischer Bürger zu werden und ein Haus in Venedig zu erwerben, die Venetianer aber in seinem Gebiet überall zu schützen und ihnen in seinen Städten, wo sie nur wollen, eine Kirche, eine Waarenhalle *(fondiculum)* und

---

1) Sanuto nennt zwar einen Corsaren Vetral, welcher damals mit einer ihm ergebenen türkischen Mannschaft beide Städte besetzt gehalten habe; aber dies ist nicht wahrscheinlich und scheint blosse Verwechslung mit dem genuesischen Corsaren Leo Vetrano, der im adriatischen Meere kreuzend bei Corfu von den Venetianern aufgegriffen wurde.

2) Geoffroy de Villehardouin p. 120—122. Buchon, histoire des conquêtes et de l'établissement des Français dans les états de l'ancienne Grèce. T. I. p. 61. 64. 66.

3) Dandolo p. 336. Laur. de Monacis p. 143.

4) s. die Urk. bei Taf. u. Thom. II. p. 97—100, womit zu vergl. der Friedensvertrag v. J. 1262. Taf. u. Thom. III. p. 55.

5) portus Zunci ist hier offenbar dasselbe, was sonst z. B. im Livre de la conqueste ed. Buchon öfters als port de Junch, auf Seekarten auch als Jonchs, Giongo, Zonchio vorkommt, s. das Mémoire géographique vor dem livre de la conqueste p. XLII. u. Lelewels Atlas.

6) Der Text hat Landomonia. Nach Buchons Darstellung wäre freilich die Eroberung Lacedämons und seines Gebiets von Seiten Gottfrieds dem Jahre 1209 vorausgegangen, doch sind die Zeitbestimmungen hier in Ermanglung chronologisch-genauer Quellenberichte ziemlich unsicher.

eigenes Gericht einzuräumen. Von diesem Vertrag an behielten die Venetianer die Städte Modon und Coron, wohin sie Colonisten abordneten und Castellane setzten [1]), bis zum Jahr 1538, in welchem sie dieselben an die Türken abtreten mussten [2]).

Die Inseln im ägäischen Meer waren in dem Theilungsvertrag von 1204 theils an Venedig, theils an den lateinischen Kaiser gefallen. Venedig hätte eine Menge Soldtruppen aufbieten müssen, um diese vielen Inseln zu besetzen und zu behaupten. Auf der andern Seite musste der Stadt sehr viel daran liegen, dass dieselben nicht in den Besitz einer Rivalin wie Genua geriethen, welche den venetianischen Handelsschiffen den Weg nach Constantinopel hätte verlegen können. So verfiel man in Venedig auf den viele Kosten ersparenden Ausweg, Einzelnen aus den edeln Familien der Stadt hier Gelegenheit zur Gründung kleiner Herrschaften zu geben. Mittelbar beherrschte dann doch Venedig diese Inseln; denn die Stadt behielt sich natürlich die Lehenshoheit über die Inselfürsten vor, auch musste schon die natürliche Anhänglichkeit an die Vaterstadt und noch mehr die Allen sich aufdringende Ueberzeugung, dass nur von dieser nachdrückliche Unterstützung gegen bedeutendere Angriffe zu erwarten stände, dieselben zur Dienstwilligkeit gegen die venetianischen Dogen bestimmen. Aber auch von den Inseln des kaiserlichen Antheils bekamen einzelne, wie Skyros, Tenos und Lemnos, venetianische Herren. So fiel die überwiegende Mehrzahl der Cycladen und Sporaden in die Hände von edeln Familien aus Venedig [3]). Für den venetianischen Handel konnte

1) Lebret, Staatsgeschichte v. Venedig I. p. 471. Taf. u. Thom. II. p. 261.

2) Zu verschweigen ist hier nicht, dass die Chronik v. Morea (Livre de la conqueste p. 89—93. Griech. Text im Copenhagener Mscr. l. l. p. 104. 106) eine abweichende Nachricht von der Erwerbung Modons u. Corons durch die Venetianer hat, indem sie erzählt, der Fürst Wilhelm von Villehardouin habe sich die Hülfe einer venetianischen Flotte zur Eroberung von Nauplia durch Abtretung dieser Städte an Venedig erkauft (um 1246).

3) Ihre Namen s. bei Dandolo p. 334, Laur. de Monacis p. 143, Romanin II, 184 n. am vollständigsten bei Hopf, Zusätze zur Geschichte von Andros (Sitzungsberichte der philos.-histor. Cl. der K. K. Akad. d. Wiss. 1856. Bd. 21. p. 225—228).

dies nur die günstigsten Folgen haben: nicht als ob diese Inseldynasten selbst sich viel mit commerciellen Unternehmungen abgegeben hätten (von welchen sie vielmehr durch die feudalen Lebensgewöhnungen eher abgezogen wurden), aber sie öffneten den Schiffscapitänen und Kaufleuten aus Venedig gewiss gerne ihre Häfen und gewährten ihnen allen Vorschub. Unter diesen kleinen Fürsten war nur Marco Sanudo, Herr von Naxos, und seine Nachkommen durch den grösseren Umfang ihrer Herrschaft, welche sich über den Dodecannesos (Cycladen) erstreckte [1]), und durch ihre Lehensverbindung mit dem Fürstenthum Morea [2]) in den Stand gesetzt, eine unabhängigere Politik der Stadt Venedig gegenüber einzuhalten, und als Marco Sanudo einmal von dem venetianischen Statthalter auf Creta zu Hülfe gerufen wurde, um einen gefährlichen Aufstand dort zu unterdrücken, machte er sogar in offener Auflehnung gegen seine Vaterstadt den Versuch, sich selbst in den Besitz dieser Insel zu setzen [3]). Aus diesem vereinzelten Vorfall lässt sich aber nicht schliessen, dass die venetianischen Inselfürsten im Allgemeinen die Tendenz gehabt haben, sich von ihrer Vaterstadt zu emancipiren, was nach dem oben Gesagten gar nicht in ihrem Interesse gewesen wäre.

Nur einige wenige Inseln des ägäischen Meers blieben in den Händen der Griechen: so die Insel Rhodus, welche übrigens im Theilungsvertrag der Lateiner gar nicht genannt war. Zum Beweis aber, welche Machtstellung Venedig zu den Zeiten des lateinischen Kaiserthums in den griechischen Landen einnahm, möge Folgendes dienen. Wie im Jahre 1210 der griechische Despot von Epirus seine Lande von den Venetianern zu Lehen nahm, so that dies später im Jahr 1234 der griechische Beherrscher von Rhodus, der Cäsar Leo Gavala. Dieser Mann war eigentlich Unterthan des Kaisers Johannes Vatatzes von Nicäa

1) s. über den Dodecannesos überhaupt Tafel in den Symbolae criticae P. I. Abh. der bair. Akad. 3. Cl. Bd. 5. Abth. 2b. S. 62 und über das Gebiet der Herren von Naxos insbesondere Buchon, recherches historiques sur la principauté franç. de Morée (Livre de la conqueste) I. p. LXXIII.

2) Livre de la conqueste p. 78 und die griechische Chronik v. Morea v. 1276.

3) Laurent. de Monacis p. 154. Dandolo p. 337.

und Oberbefehlshaber seiner Flotte [1]), aber er trachtete darnach, dieses Band zu lösen. Sei es nun, dass er als Vasall des fernen Venedig die Insel so ziemlich unabhängig beherrschen zu können glaubte, oder dass er nothgedrungen sich in die Arme Venedigs warf, um mit Hülfe der venetianischen Seemacht desto eher dem Vatatzes widerstehen zu können, welcher ihn für seine Unabhängigkeitsgelüste züchtigte [2]), genug er erklärte [3]) dem venetianischen Abgesandten Marsilius Georgius, welcher im Jahre 1234 nach Rhodus kam, des Dogen Lehensmann sein und als Lehenszins jährlich ein seidenes golddurchwirktes Tuch für die Markuskirche stiften zu wollen; er ging ein Schutz- und Trutzbündniss mit dem Statthalter (Ducas) auf Creta in der Weise ein, dass Gavala den Statthalter gegen die cretensischen Rebellen und ihren Bundesgenossen Vatatzes [4]) mit seinen Galeeren unterstützen, der Statthalter aber dem Gavala gegen die Rhodiser Rebellen und gegen Vatatzes Hülfe leisten sollte; er versprach endlich den Venetianern an einem passenden Orte auf der Insel eine Niederlassung mit Kirche, Waarenlager und Consulargebäude einzuräumen und ihnen wie den Cretensern Zollfreiheit zu gewähren, während seine Unterthanen dagegen beim Betreten der venetianischen Länder den gewohnten Zoll entrichten sollten. Von dieser Niederlassung der Venetianer auf Rhodus haben wir sonst keine Nachricht, jener Lehensverband dürfte mit dem Tode des Leo Gavala (um 1240) aufgehört haben, da sein Bruder Johannes, der ihm folgte, wieder im Heere des Kaisers von Nicäa Dienste that [5]).

Noch müssen wir von der Insel Negrepont besonders handeln, weil sie für die Venetianer als Stützpunkt ihrer Macht im ägäischen Meere sehr wichtig wurde. Sie war im Theilungs-

---

1) Dandolo p. p. 349. (Da Canale p. 363.)

2) ὃν (nämlich der Kaiser den Gavala) διὰ νεωτερισμὸν ἐμαχέσατο. Georg. Acrop. ed. Bonn. p. 49.

3) Die Urkunde s. b. Taf. u. Thom. II. p. 319 ff., eine Notiz davon bei Dandolo p. 349.

4) s. Lebret I. p. 497 f.

5) s. unten, wo wir auf die Insel Rhodus wieder zurückkommen werden.

vertrag unter namentlicher Nennung der beiden Städte Oreos und Karystos den Venetianern zugesprochen worden. Factisch wurde sie aber zuerst von Jacob von Avesnes (aus der Umgebung Balduins von Flandern) occupirt und kam von ihm aus an das Haus dalle Carceri und verwandte Geschlechter aus Verona, welche sofort die Insel lange über den Fall des lateinischen Kaiserthums hinaus beherrschten. Selten war sie in einer Hand vereinigt, meist unter 3, oft auch unter 6 Herren vertheilt [1]. Die Oberlehensherrschaft über die Insel war durch Cession von Seiten des Königs Bonifacius von Thessalonich dem Fürsten von Morea übertragen worden [2], zu deren Heer wir auch die Fürsten von Negrepont bei allen bedeutenderen Kriegsaffairen stossen sehen [3]. Aber auf der andern Seite machten auch die Venetianer ihr aus dem Theilungsvertrag fliessendes Recht auf die Insel geltend. Schon Ravano dalle Carceri, der erste Fürst aus diesem Hause, ging im Jahr 1209 einen Vertrag mit Venedig ein, wornach letzteres ihm die Insel Negrepont abtrat, wogegen er der Stadt Treue gelobte *(vinculo sum fidelitatis astrictus)* und auch die ihm unterworfenen Lateiner und griechischen Magnaten *(magnates)* zum Treugelöbniss gegen Venedig anzuhalten versprach. Der Lehenszins sollte in jährlich 2100 Goldperpern, einem golddurchwirkten Seidengewand für den Dogen und einem Stoff zur Bekleidung des Altars der Marcuskirche bestehen. Der Fürst versprach ferner nichts zum Schaden der Venetianer zu unternehmen, vielmehr ihre Ehre und ihren Vortheil in Romanien nach Kräften zu fördern. Auf seiner Insel sollten die Venetianer ungehindert und zollfrei handeln und von ihr Alles ausführen dürfen; was sie wollen; sie sollten in der Hauptstadt [4] sowie

1) Zur Geschichte der Lateinerherrschaft in Negrepont vgl. Schmeller, Abhandlungen der philosophisch-philolog. Cl. der Münchn. Akad. Bd. II. S. 166 f. Buchon, recherches et matériaux I. p. 368 ff. Hopf, über die Schicksale von Karystos 1205—1470 in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. philos.-histor. Cl. Bd. XI. (1853) Oct. S. 551 ff.

2) Hopf, a. a. O. S. 565. Buchon, hist. des conquêtes etc. I. p. 38 u. die an beiden Orten angeführten Quellenstellen.

3) Livre de la conqueste p. 87. 89. 102. 160. 260. 465.

4) „In Negropont (Stadt) in campo (Quartier) Venetorum“ so wird der

in allen beliebigen Städten der Insel Kirche und Waarenhalle auch eigene Richter haben, die in Streitigkeiten unter Venetianern und in allen Klagsachen gegen Venetianer ihren Spruch zu fällen haben, welchen sofort der Fürst unweigerlich zur Ausführung zu bringen sich verbindlich macht [1]). Von da an hatten die Venetianer ihren Bailo (*bajulus*) in Negrepont, welchem Räthe und Richter zur Seite standen. Er sorgte für die Wahrung der Rechte und die Erhaltung und Erhöhung des Einflusses der Venetianer nicht blos in Negrepont selbst, sondern auch auf den Inseln des Archipelagus. Im Jahr 1216 nach Ravano's Tod verlieh der Bailo Pietro Barbo von Negrepont im Namen des Dogen die in 3 Theile getheilte Insel an die Nächstberechtigten, deren es nicht weniger als 6 waren, und zwar unter denselben Bedingungen, wie seiner Zeit an Ravano die ganze Insel verliehen worden war, nur dass begreiflicher Weise für ein solches Drittelgebiet auch bloss der Drittelzins, nämlich die Summe von 700 Goldperpern bezahlt werden musste [2]). Dieses gedoppelte feudale Abhängigkeitsverhältniss der Herren Negreponts einerseits zu dem Fürstenthum Morea andererseits zu Venedig wurde leicht eine Quelle des Zerwürfnisses. Venedig arbeitete natürlicherweise dem Einfluss der Fürsten von Morea auf der Insel entgegen und es musste ihm die Beseitigung desselben um so eher gelingen, als die Insel Negrepont von einer reinen Landmacht,

---

Ausstellungsort einer Urkunde v. J. 1252 bezeichnet, in welcher von den Einkünften der Marcuskirche der Venetianer in dieser Stadt die Rede ist. Taf. u. Thom. II. S. 480 f.

1) s. die beiden, fast gleichlautenden Urkunden b. Taf. u. Thom. II. p. 89 ff. 93 ff., deren Inhalt auch bei Dandolo p. 336 u. Laur. de Monacis p. 143 f. kurz angegeben ist.

2) Die 6 Berechtigten, von denen je 2 ein Dritttheil mit einander bekamen, waren die Wittwe und die älteste Tochter Ravano's, zwei Seitenverwandte desselben Merinus u. Rizardus u. die Erben Giberto's v. Verona, Wilhelm u. Albert. S. die 2 Urkunden bei Taf. u. Thom. II. p. 175 ff. 180 ff. Was ihre Verpflichtungen betrifft, so ist hier das Meiste bloss Wiederholung des Decrets für Ravano; neu ist, dass nur venetianisches Maass u. Gewicht auf der Insel in Anwendung kommen dürfe und dass der Hauptkirche der Venetianer in der Stadt Negrepont soviel Revenuen angewiesen werden sollen, als zur Unterhaltung von 40 Priestern erforderlich sei.

wie das Fürstenthum Morea eine war, weder im Fall einer Widersetzlichkeit viel zu fürchten noch bei Feindesgefahr viel zu hoffen hatte, während Venedig mit seinen Flotten sie ebensowohl seinen Zorn fühlen lassen als gegen feindlichen Ueberfall schützen konnte; dazu kam die Einwirkung der Nationalität: die Fürsten von Morea waren Franzosen, die Herren von Negrepont waren Italiener und aus einer Nachbarstadt Venedigs entsprossen. Kurz vor dem Fall des lateinischen Kaiserthums kam es zu einem Conflict [1]. Als nämlich der Fürst Wilhelm von Villehardouin die Eroberung Moreas ganz vollendet hatte, wandte er seine herrschsüchtigen Blicke nach Norden, er suchte einestheils das Herzogthum Athen fester an sein Fürstenthum zu ketten, anderntheils erhob er als Gemahl der ältesten Tochter Ravano's dalle Carceri Ansprüche auf eine der Drittelherrschaften Negreponts. Die damaligen Eigenthümer der beiden andern Drittelherrschaften protestirten gegen diese Ansprüche und unterstützten die der jüngeren Tochter Ravano's. Sie wurden zu ihrem Widerstand gegen den Fürsten ermuthigt durch die gleichzeitige offene Erhebung des Herzogs von Athen gegen diesen seinen Lehensherrn und wie es scheint angestachelt durch den Bailo Venedigs, welcher einen so mächtigen Herrn wie Wilhelm nicht auf Negrepont dulden wollte. Der Fürst wusste jene beiden Drittelsherren von Negrepont an seinen Hof zu locken und setzte sie gefangen. Nachdem er sofort den Herzog von Athen in der Schlacht bei Karydi geschlagen und gedemüthigt hatte, setzte er auch nach Negrepont über, eroberte die Hauptstadt und vertrieb aus derselben den Bailo Paolo Gradonigo [2]. Aus diesem Anlass brach ein lebhafter Krieg zwischen dem Fürsten von Morea einerseits, der Stadt Venedig und den mit ihr verbundenen [3] Drittelsherren von Negrepont Narzotto dalle Carceri und Wilhelm von Verona andererseits aus. Das enge Bündniss, in welches die Venetianer zur Führung dieses Krieges mit den letztgenannten Fürsten

1) Zu der folg Erzählung vgl. Buchon, histore des conquêtes I. p. 257 bis 270. Hopf, Schicksale v. Korystos a. a. O. S. 566 f.

2) Dandolo p. 363.

3) Taf. u. Thom. III, 1—13. Sie waren aus ihrer Gefangenschaft seither losgekommen.

traten, brachte ihnen die Erneuerung der Lehenshuldigung von Seiten Narzotto's (und ohne Zweifel auch Wilhelms), Vergrösserung ihrer Quartiere in der Hauptstadt und Einräumung der gesammten Zolleinkünfte [1]). Der Krieg selbst wurde im Jahre 1256 mit Wiedereroberung der Hauptstadt durch die Venetianer und die Drittelsherren und mit Einführung eines neuen venetianischen Bailo in dieselbe eröffnet [2]), ging trotz ernster Bedrohung der Kriegführenden von Seiten des Papstes [3]) fort, bis der Fürst von Morea in die Gefangenschaft des Michaël Paläologus gerieth (Ende des J. 1259), und wurde erst, als er wieder frei geworden war, im Mai 1262 durch einen Frieden zu Ende gebracht. Der Fürst liess das von ihm angesprochene Drittel von Negrepont in den Händen der jüngeren Tochter Ravano's, bestätigte den Venetianern ihre Besitzthümer und Rechte, soweit sie dieselben zur Zeit der Herrschaft der Carintana (der älteren Tochter Ravano's), also in der Zeit nach Ravano's Tod (1216) gehabt hatten, insbesondere auch den Genuss sämmtlicher Zolleinkünfte der Insel, auf der andern Seite wurde dem Fürsten zugestanden, dass die Herren von Negrepont ihm wie vor Alters als ihrem Oberlehensherrn dienen sollten, auch wurde von ihm die Schleifung des Castells *(Castrum Pontis)* in der Hauptstadt, welches die Venetianer besessen hatten [4]), ausbedungen [5]). Die Venetianer hatten es so zwar nicht dahin bringen können, die Herren von Negrepont vom Fürstenthum Morea loszulösen und ganz ihrem Einfluss zu unterwerfen, aber es waren ihnen wichtige Rechte, ansehnliche Besitzthümer und nicht zu verachtende Einkünfte gesichert; ihre Baili nahmen jetzt schon eine einflussreiche Stellung ein, der Sturz des lateinischen Kaiserthums erhöhte noch ihre Bedeutung.

Wir sind nun zu Ende mit der Untersuchung der Frage,

---

1) Dass blos die Urkunde Narzotto's ib. p. 13 ff. erhalten ist, dürfte dem Zufall zuzuschreiben sein.

2) Dandolo p. 364.

3) Dandolo p. 363

4) Taf. u. Thom. III. p. 13 f.

5) Dieser Friedensvertrag ist in 2 zusammengehörenden Urkunden erhalten b. Taf. u. Thom. III. p. 46 ff. 51 ff.

wieviel von den Provinzen des byzantinischen Reichs, auf welche die Venetianer in Folge des Theilungsvertrags von 1204 ein Anrecht gewonnen hatten, auch wirklich in ihren Besitz überging, und können das Resultat derselben in Folgendem zusammenfassen. Nur ein kleiner Bruchtheil jener Länder kam in den unmittelbaren Besitz der Stadt Venedig. Wenn aber der grössere Theil derselben in andere Hände kam, so geschah das bei den einen mit vorgängiger Autorisation Venedigs und unter Reservirung seiner Hoheitsrechte (griech. Inseln), bei den andern wurden wenigstens nachträglich diese Hoheitsrechte Venedigs durch ihre Besitzer anerkannt (Epirus, Cephalonien, Morea, Negropont). Wenn wir daher auch zugeben müssen, dass der wirkliche Besitzstand der venetianischen Dogen in Romanien dem Anspruch nie ganz entsprach, welcher in dem Titel *dominus quartae partis et dimidiae totius imperii Romaniae* lag, den sie von der Gründung des lateinischen Kaiserthums an führten, so ist doch nicht zu verkennen, dass ihr mittelbarer und unmittelbarer Besitz in Romanien durch den vierten Kreuzzug zu einem imponirenden Umfang anwuchs. Unmöglich konnten von dem fernen Venedig aus diese Gebiete gehörig administrirt und alle damit verbundenen Interessen gebührend gewahrt werden. Als daher der Doge Heinrich Dandolo gestorben war, wählte die Gesammtheit der damals in Constantinopel versammelten Venetianer, geleitet von dem Bedürfniss eines raschen Ersatzes für ihn, einen Podestà, der den neuen byzantinischen Besitzungen vorstände; damit es aber nicht schien, als wollten sie mit dieser Wahl in die Rechte der Mutterstadt eingreifen, erklärten die Wählenden zugleich für die Zukunft jeden Podestà anerkennen zu wollen, welcher ihnen von dem jeweiligen Dogen gesendet würde [1]. So wurden denn die späteren Podestà's alle vom Dogen ernannt, ihre Stelle war auch vom Anfang an ganz die von Statthaltern, welche ihre Instructionen und Weisungen von der Regierung der Mutterstadt empfangen [2]. Den lateinischen Kaisern standen sie ziemlich unabhängig gegenüber als Vertreter einer gleichberechtigten verbündeten

1) Taf. u. Thom. I. p. 567.

2) ib. II p. 4. 205. 216. 221. 227. 253 f. 270 ff. III. 23.

Macht, welche auf die Wahrung ihres Rechtes und Besitzes eifersüchtig hielt; sie liessen sich nicht bloss von jedem Kaiser bei seiner Thronbesteigung die alten Verträge bestätigen, sondern schlossen auch neue mit ihnen zum Vortheil ihrer Vaterstadt ab [1]). Befehle von den Kaisern anzunehmen waren sie blos in Zeiten des Kriegs, wo diese die Oberleitung hatten [2]), gewohnt. Das Gebiet ihrer Statthalterei reichte nicht so weit als die neuen Besitzungen, welche die Stadt Venedig in Folge des vierten Kreuzzuges erhalten hatte. Denn einmal zog der Doge von Venedig die epirotischen Besitzungen und die Insel Corfu, welche wegen ihrer Nähe füglich von der Mutterstadt aus regiert werden konnten, zu unmittelbarer Ueberwachung an sich [3]). Dann wurde Creta einem Militärgouverneur übergeben, welcher allein vom Dogen abhängig war. Die übrigen Besitzungen Venedigs in den byzantinischen Landen dagegen standen unter den Podestà's von Constantinopel. Diese wurden bei ihrer Administration von einer Anzahl Räthen unterstützt [4]) auch waren zum Behuf der Finanzverwaltung Kämmerer in ihrer Umgebung [5]); ein Connetable *(conestabulus)* hatte den Oberbefehl über die streitbare Mannschaft [6]). Das Justizwesen war in den Händen eines Richtercollegiums, welches aus 5 Mitgliedern bestand [7]); ein eigenes von Kaiser Heinrich und dem Podestà Marino Geno im J. 1207 gemeinschaftlich festgesetztes Statut schrieb ihnen und den kaiserlichen Richtern das Verfahren in Civilprocessen zwischen Vene-

1) ib. I. p. 571. II. 34. 49 ff. 253–255.

2) ib. I p. 572.

3) Die Verzichtsurkunde des ersten Podestà von Constantinopel auf diese Gebiete s. ebendaselbst I. p. 570.

4) Romanin hat Unrecht, wenn er die Zahl derselben auf 3 fixirt (II. p. 185), es kommen auch 5 neben einander vor (Taf. u. Thom. II. p. 7. 19). Wenn in der letzteren Stelle 5 primi consiliarii genannt sind, so weist dies auf das Nebeneinanderbestehen eines grossen und eines kleinen Raths hin s. Marin IV. 73. 75. Lebret I. p. 454 oben.

5) In den Urkunden erscheint bald einer bald zwei (Taf. u. Thom. I. 560. 568. 571).

6) ib. I. p. 560. 568.

7) Es kommen wenigstens nicht mehr als 5 nebeneinander in den Urkunden vor. Taf. u. Thom. I. p. 559 f. 568. 570. II. 6.

tianern und Franken *(Francigenae)* vor [1]). Handelte es sich um Conflicte zwischen den Interessen des Fiscus und Einzelner, so urtheilte ein *Avogadore del comune* [2]) — ein richterliches Amt, welches erst vor wenigen Jahrzehenden in Venedig selbst eingeführt worden war [3]) und nun bereits auf die Colonien übertragen wurde. So war denn für alle Zweige des öffentlichen Lebens gesorgt.

Nur einem oberflächlichen Beobachter könnte es scheinen, als ob die bisherige Aufzählung der staatlichen Acquisitionen Venedigs in Folge des vierten Kreuzzuges unserm Hauptzweck einer geschichtlichen Darstellung der Handelscolonien Venedigs nicht gedient hätte. Ein Handelsvolk wie die Venetianer machte jede politische Erwerbung für Handelszwecke nutzbar. Wenn Venedig Colonisten nach Corfu, Creta, Modon und Coron entsendete, wie wir dies im Einzelnen nachgewiesen haben, so war dies nicht blos insofern Gewinn für den venetianischen Handel, als diese Colonisten den Kaufleuten der Mutterstadt sichere Zuflucht, Schutz vor Seeräubern, freundliche Aufnahme in jeder Beziehung gewährten, sondern die Venetianer auf Creta, Corfu etc. nahmen am Handelsleben ihrer Nation selbst auch thätigen Antheil. Wenn wir also mit Recht von Creta sagen konnten: es war vorzugsweise Militärcolonie, so wäre es doch falsch, zu sagen: es war keine Handelscolonie, vielmehr unter dem Schutz der Krieger liessen sich dort Kaufleute nieder und die Krieger selbst verwandelten sich in Kaufleute, so oft die Umstände es erlaubten friedlicheren Geschäften nachzuhängen. Ferner, wie viele Handeltreibende Venetianer mochten sich auf den griechischen Inseln des Archipel unter dem Schutze der Fürsten, die ihre Landsleute waren, oder in Negrepont unter dem Schutze der Fürsten, die ihrer Nachbarstadt Verona entstammten und des dortigen venetianischen Bailo niedergelassen haben! Wir haben ferner gesehen,

1) ib. II. p. 49—52. Wie hier noch das spätere römische Recht zur Anwendung kam, weist Thomas noch im Bulletin der Münchn. Akad. Gel. Anz. 1854. Bd. 39. nr. 4. S. 26—28.

2) Er kommt nur ein einziges Mal in einer constantinopolitanischen Urkunde als Zeuge vor. Tsf. u. Thom. I. p. 560.

3) Lebret I. p. 385. Romanin II. p. 137 f.

wie auch nichtitalienische Fürsten, die in unserer Periode sich eine Herrschaft auf dem Boden des byzantinischen Reiches gründeten, der Stadt Venedig als Vasallen huldigten. Alle diese Huldigungen waren begleitet von Einräumungen, welche auf den Handel Bezug haben. Der französische Fürst von Morea, der griechische Despot von Epirus, der griechische Herr von Rhodus — sie gestatteten den Venetianern den Besitz von Factoreien mit Waarenhallen, Kirchen, eigenem Gericht u. s. w. und wir dürfen nicht daran zweifeln, dass die Venetianer solche in den betreffenden Gebieten auch wirklich gründeten.

Dabei versteht es sich von selbst, dass die alten venetianischen Handelscolonien, welche schon vor 1204 im byzantinischen Reich bestanden hatten, auch in den Theilen dieses Reichs, auf welche die Venetianer vermöge des Theilungsvertrags kein Anrecht erhielten, fortbestanden und blühender als vorher fortbestanden, weil statt der missgünstigen Griechen jetzt fränkische Herren da geboten, wie die Könige von Thessalonich, die Herzoge von Athen u.s.w. Die Venetianer hatten sich schon vor der Eroberung Constantinopels ausbedungen und drangen bei der Erneuerung der Verträge wiederholt darauf, dass ihnen jene alten Besitzungen garantirt würden [1]. Wir erfahren auch wirklich z. B. von der alten Colonie in Almyro, dass sie zur Zeit der lateinischen Könige von Thessalonich in venetianischem Besitze blieb [2].

Noch müssen wir die Erweiterung des venetianischen Handelsgebiets ins Auge fassen, welche durch den vierten Kreuzzug herbeigeführt wurde und venetianische Handelsniederlassungen in Kleinasien und dem jetzigen südlichen Russland theils jetzt schon mit sich brachte, theils vorbereitete. Die feindliche Stellung, welche das nicänische Kaiserthum im Allgemeinen gegen das lateinische in Constantinopel einnahm, hinderte die Venetianer keineswegs mit dem Beherrscher des ersteren Theodor Cascaris im Jahr 1219 einen Handelsvertrag zu schliessen, laut dessen die

1) s. Taf. u. Thom. I. p. 446. 450. 573. II. p. 229. 283. 289. 291. 298.

2) ib. II. p. 15. III. p. 23.

venetianischen Kaufleute sicher und ungefährdet in diesem Reich reisen und ihre Waaren unbelästigt durch Visitation und Zoll dort einführen konnten [1]). Wichtiger noch waren die neueröffneten Verbindungen mit dem damals den grössten Theil von Kleinasien umfassenden Reich der Sultane von Iconium: drei unmittelbar auf einander folgende Beherrscher dieses Reichs Ghajaseddin Keichosrew (1203—1211), Aseddin (1211—1220) und Alaeddin Keikobad (1220—1237) stellten den Venetianern Privilegienbriefe aus [2]). Erhalten ist nur der des letzten vom Jahr 1220 [3]), in welchem auf die 2 vorhergehenden verwiesen wird. Der Sultan gewährt den Venetianern Zollfreiheit für Edelsteine, Perlen, Silber, rohes und verarbeitetes Gold, Getreide, für alles Andere den niederen Zollansatz von 2 vom 100. Wir ersehen aber aus dieser Urkunde, dass auch schon Pisaner und andere Lateiner dorthin handelten; denn der Sultan trifft eine Anordnung für den Fall, dass Venetianer Streitigkeiten mit Pisanern und andern Lateinern hätten. Beide Verträge mit Nicäa und mit Iconium schloss der Podestà von Constantinopel ab — ein Beweis, dass eben von diesem Centralpunkt aus die Venetianer nun ihr Handelsnetz weiter ausdehnten. Auch die Länder nördlich vom schwarzen Meer wurden jetzt von ihnen häufiger besucht. So erzählt der Mönch Rubruquis, welcher im Jahre 1253 das schwarze Meer bereiste, von Kaufleuten aus Constantinopel, welche nach Matrica (Matrega) [4]) schifften und von da sich auf Barken weiter bis zum Don begaben, um dort getrocknete Fische zu kaufen; derselbe Reisende traf zur selben Zeit Kaufleute aus Constantinopel in Soldaja (Sudak) in der Krimm [5]). Wen anders sollen wir uns unter diesen Kaufleuten aus Constantinopel in Matrega und Soldaja zur damaligen Zeit vorstellen als Venetianer? Wirklich schifften um diese Zeit die beiden älteren Polo, Vater und Oheim des berühmten Marco, nach Soldaja und

1) ib. II. p. 205 ff., kurz erwähnt bei Dandolo p. 341.

2) Taf. u. Thom. I. p. 438 f.

3) ib. II. p. 221 ff.

4) s. über dieses die vor. Abh.

5) Ausgabe in dem von der französischen geographischen Gesellschaft herausgegebenen Recueil des voyages et de mémoires. T. IV. p. 215 f.

von da weiter an den Hof des Tartarenchans Berke, dessen Residenz Bolghar war, um dort Absatz für ihre edeln Steine zu suchen [1]), und mit Recht bemerkt Marin [2]), es sei nicht wahrscheinlich, dass sie mit dieser kostbaren Waare sich in ganz unbekannte Länder wagten, die vor ihnen kein Landsmann betreten.

Noch ist aber eine andere wichtige Veränderung ins Auge zu fassen, welche mit den commerciellen Verhältnissen Venedigs im byzantinischen Reich seit der Lateinerherrschaft vor sich ging. Bisher hatten es sich die Venetianer gefallen lassen müssen, dass ihnen zeitenweise die Genuesen oder die Pisaner gleichgestellt oder sogar vorgezogen wurden; es hing dies ganz von der Willkühr der griechischen Kaiser ab. Jetzt war das anders. Die Republik Venedig als einflussreiche Bundesgenossin der lateinischen Kaiser, als Lehensoberherrin über manche Fürsten und Herren des eroberten Landes, als Besitzerin nicht unbedeutender Theile desselben, hatte es vollkommen in ihrer Gewalt, ihre Rivalen Genua und Pisa in einer untergeordneten Stellung zu erhalten. Der Grundvertrag zwischen Venetianern und Kreuzfahrern, welchen sofort alle lateinischen Kaiser nach einander bestätigten, enthielt sogar einen Artikel, welcher besagte, dass kein Mann aus einem Volk, welches mit Venedig im Kriege stehe, solle ins Reich eingelassen werden und dort verweilen dürfen [3]). Somit konnten die Genuesen und Pisaner die Venetianer auch nicht angreifen ohne Gefahr zu laufen, ihre Handelscolonien in Griechenland zu verlieren.

Die Genuesen hatten ihren Unmuth über die Erfolge der Venetianer im vierten Kreuzzug durch wiederholte Sendung kleiner Flottenabtheilungen in das adriatische und ägäische Meer ausgelassen, welche dazu bestimmt waren, die Verbindung zwischen Venedig und seinen neuerworbenen Ländern zu erschweren; die vielen genuesischen „Seeräuber,“ von welchen wir in den

1) Siehe die Eingangsworte der Reisebeschreibung des Marco Polo.
2) IV. p. 122.
3) Taf. u. Thom. I. p. 448. 573. II. p. 229.

Chroniken dieser Jahre lesen [1]), handelten gewiss nicht auf eigene Hand, sondern im Auftrag ihrer Stadt. Namentlich aber unterstützten die Genuesen, wie wir wissen, den Grafen Heinrich von Malta, ihren Mitbürger, bei seiner Unternehmung auf Creta, um wenigstens mittelbar auch ihren Antheil an dem grossen Raube zu bekommen; sie schickten ihm, wenn auch vielleicht nicht zur ersten Eroberung [2]), jedenfalls zur Behauptung der Insel Schiffe, Mannschaft und Geld [3]). Der Graf aber, ein eifriger Förderer der Interessen seiner Landsleute [4]), machte sich durch Vertrag vom 25. Juli 1210 anheischig den Genuesen ausser jährlichen 1000 Hyperpern in jeder Stadt der Insel ein Quartier mit Kirche, Waarenhalle etc. und in 4 Städten der Insel eigene Gerichtshöfe einzuräumen, gewährte ihnen Zollfreiheit auf der Insel und die Anwartschaft auf den Besitz derselben, falls er ohne legitime männliche Erben stürbe [5]). Der Graf von Malta erreichte seinen Zweck nicht und musste auf den Besitz Creta's verzichten. Ein Vertrag zwischen Genua und Venedig, welcher im Jahr 1212 zu Stande kam und den auch Graf Heinrich mitbeschwor, scheint das Ende seiner Versuche auf Creta zu bezeichnen [6]). Welches Schicksal unter solchen Kriegsläuften die Handelscolonien der Genuesen in dem von Venetianern und Franzosen besetzten byzantinischen Reich hatten, ist uns nicht bekannt. Der Vertrag von 1212 setzt über dieselben nichts fest, wohl aber die wichtigere Urkunde v. J. 1218, welche einen Friedensschluss auf 10 Jahre zwischen Genua und Venedig enthält [7]). Letztere Stadt versprach hier den Genuesen im Reiche

1) Dandolo p. 335 oben p. 341. Mart da Canale, Cron. Venet. p. 353. Sanuto Vite dei Dogi p. 544.

2) Dandolo p 335: der in dieser Sache sehr gut unterrichtete gleich zu citirende genuesische Chronist sagt nichts davon.

3) Oger. Pan. p. 397. 399 zu den Jahren 1208 und 1210. Da Canale Cron. Venet. p 347.

4) amator Januensium honoris. Oger. Pan p 389.

5) Lib. jur. I. p. 553 f. Serra IV, 142 f.

6) Canale storia de' Genovesi II., p. 26 hat diesen Vertrag im Auszug mitgetheilt s. auch Oger. Pan. p. 400. Pagano delle imprese e del dominio dei Genovesi nella Grecia p. 16.

7) Lib. jur. I. p 609—614. cf. Contin. Caffar. a a. 1218. p 412.

Romanien dasselbe zu gewähren, was ihnen zur Zeit des Kaisers Alexius [1]) gewährt war. Sie sollten frei im Reiche handeln dürfen, aber auch denselben Zoll zahlen wie damals. Sie sollten dieselben Rechte und Besitzungen behalten dürfen, welche sie damals gehabt hatten, nur dass die Ehrengeschenke wegfallen, welche die byzantinischen Kaiser an Genua zu entrichten gewohnt waren. Den Erben des Balduin Guercio [2]), welcher seiner Zeit von Kaiser Manuel seiner Besitzthümer enthoben worden war, sollten dieselben, soweit sie im venetianischen Antheil gelegen sind, oder ein Aequivalent dafür auf ihr Verlangen eingeräumt werden; nur müssten dann diese Erben auch dieselben Dienste den Venetianern gegenüber übernehmen, welche Balduin dem Kaiser Manuel geleistet hatte. Dieser Vertrag wurde im Jahr 1228 auf vier Jahre erneuert in einer der Hauptsache nach gleichlautenden Urkunde [3]), welche nur den für uns interessanten Zusatz enthält, dass überall, wo Consulargerichte der Venetianer und Genuesen bestehen, der genuesische Kläger den venetianischen Beklagten vor das venetianische Gericht, der venetianische Kläger den genuesischen Beklagten vor das genuesische Gericht fordern müsse. Dieselben Punkte kehren auch in den Verträgen des Jahres 1251 wieder [4]). Wie wir aus diesen wiederholten Verträgen sehen, bestanden die genuesischen Handelscolonien in Romanien zur Zeit des lateinischen Kaiserthums fort; es werden auch in denselben Urkunden ausdrücklich die Genuesen, die in Constantinopel wohnen, und die über sie gesetzten consules, vicecomites, rectores erwähnt [5]). Der Zollansatz für die von ihnen importirten Waaren blieb derselbe wie in den

1) hier ist wohl Alexius 3, der letzte griechische Kaiser vor der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, gemeint.

2) s. die vorhergehende Abhandlung.

3) Diese Erneuerungsurkunde findet sich bei Taf. und Thom. II. p. 197—205 unter dem falschen Datum 1217—1219, richtig datirt und nach einer besseren und vollständigeren Handschrift in lib. jur. I. p. 815—820.

4) Lib. jur. I. p. 1090 ff. 1099 ff. Letzterer Vertrag wurde früher von Pagano l. c. p. 246—248 unvollständig herausgegeben und aus ihm bei Taf. und Thom. II. p. 457 wiederholt.

5) Lib. jur. I. p. 1093.

griechischen Zeiten. Waren aber die Venetianer schon bisher vermöge ihrer Zollfreiheit vor den Genuesen sehr bevorzugt, so beherrschten sie nunmehr vermöge ihrer grossen politischen Präponderanz und ihres grossen Anhangs in allen Theilen des Reichs vollends mit Leichtigkeit den Markt und die Genuesen mochten schlechtere Geschäfte als je gemacht haben. Nur in solchen Theilen Griechenlands, in welchen die Venetianer weniger Einfluss hatten, gewannen die Genuesen einen günstigen Boden für ihre Handelsunternehmungen. Darauf weist uns ein sehr interessantes Diplom hin, welches Guy de la Roche Herr von Athen den letzteren im Jahr 1240 ausstellte. Das Herzogthum Athen bestand aus Gebietstheilen des byzantinischen Reiches, welche bei dem Theilungsvertrag den fränkischen Kreuzfahrern zugefallen waren; die Venetianer hatten keinen Anspruch auf dieses Territorium und wie es scheint auch wenig Berührungen mit dem darauf gegründeten Feudalstaat. Guy war der zweite lateinische Fürst, welcher denselben damals noch mit dem bescheidenen Titel sire d'Athènes, (dominus Athenarum, *μέγας κύρης τῶν Ἀθηνῶν*), später mit dem Titel eines Herzogs beherrschte [1]). Dieser also gewährte den Genuesen, mit welchen er einen lebhaften Verkehr zu unterhalten wünscht, vollkommene Sicherheit der Personen und Güter, Handels- und Zollfreiheit, Quartiere zu Athen und Theben mit Gemeindehäusern (communitatis domus), Consuln mit Gerichtsbarkeit über die dort wohnenden Genuesen (unter Vorbehaltung der bedeutenderen Criminalfälle und der Appellationssachen für den fürstlichen Gerichtshof [2]). Das vorliegende Diplom ist nicht sowohl als die erste Erlaubniss zur Gründung einer genuesischen Colonie im Herzogthum Athen aufzufassen, eine solche Colonie bestand vielmehr schon vorher; ist ja doch das Diplom selbst von dem genuesischen Consul in Theben (der Hauptstadt des Herzogthums), Riccio di S. Donato, unterzeichnet. Auch erfahren wir durch das Diplom, dass die Genuesen hier nicht bloss dem Handel, sondern auch der

1) Buchon recherches et matériaux I. p. 322 ff.

2) Auf diese Urkunde, welche jetzt im lib. jur. I. p. 992 f. zu lesen ist, hat zuerst Canale aufmerksam gemacht II. p. 733 f.

Seidenmanufactur oblagen. Die Zollfreiheit, welche den Genuesen gewährt wird, ist nämlich insoweit beschränkt, als ihnen auferlegt wird, von den seidenen Stoffen, welche sie innerhalb des Herzogthums verfertigen oder verfertigen lassen, dieselbe Abgabe zu entrichten, welche von Allen, die im gleichen Falle sind, verlangt wird. In Theben besonders und überhaupt in Böotien stand seit Jahrhunderten die Seidenweberei in Blüthe [1]. Bekannt ist unter Anderem, dass von dorther der Normannenkönig Roger im Jahr 1146 nicht blos Seidenwaaren, sondern auch Seidenweber und Weberinnen nach Palermo entführte [2]. An den byzantinischen Hof wurden von Theben aus Seidenstoffe geliefert, die so berühmt waren, dass sich der Sultan Moieddin von Iconium 40 Stücke von denselben im Jahr 1195 besonders ausbat [3]. Nach Benjamin von Tudela hatten namentlich die Juden von Theben grossen Antheil an dieser Manufactur [4]. Die Genuesen betheiligten sich wohl erst seit der Gründung des Herzogthums Athen daran.

Einen Beweis, wie wenig die Genuesen auch unter den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen ihre Versuche sich auf griechischem Boden festzusetzen aufgaben, liefert ihre Occupation der Insel Rhodus in den Jahren 1248 und 1249. Der Herr von Rhodus, welcher den Venetianern als Lebensmann gehuldigt hatte, war gestorben. Sein Bruder Johannes Gavala beherrschte die Insel. Als dieser nun eben auf dem kleinasiatischen Festlande mit dem Kaiser von Nicäa gegen die constantinopolitanischen Lateiner im Felde lag, überraschten die Genuesen die Insel mit einem Angriff und bemächtigten sich nächtlicher Weile ihrer Hauptstadt. War ihnen Creta entgangen, so sollte nun Rhodus ein Ersatz dafür werden. Die griechischen Truppen, welche vom Kaiser zur Vertreibung der Genuesen entsendet wurden, belagerten die Genuesen in der Hauptstadt und hofften schon auf ihre Capitulation, als die Genuesen durch einen glücklichen Zufall Verstärkung erhielten. Der Fürst Wilhelm von Villehardouin war nämlich gerade mit einer Kriegsflotte von seinem Fürsten-

1) s. z. B. den Dialog Timarion cap. 6 in Not. et extr. T. IX, 2.

2) Nicet. p. 99. 129 f. ed. Bonn. Otto. Frising. I, 33.

3) Nicet. p. 608 f.

4) ed. Asher I. p. 47.

thum aufgebrochen, um bei Cypern zu dem König Ludwig d. Hl. zu stossen und mit diesem den Kreuzzug gegen Aegypten mitzumachen; er landete unterwegs (Frühjahr 1249) in Rhodus an und liess nun den Genuesen auf ihre Bitte 100 Ritter zurück, welche sofort die Stadt entsetzten und die Griechen bis Phileremos zurücktrieben, wo diese durch Mangel und durch Angriffe von Seiten genuesischer Schiffe viel zu leiden hatten. Doch sollten die Genuesen nicht zu dauerndem Besitz der Insel gelangen. Der Kaiser von Nicäa schickte ein neues Heer vom Festland herüber, welches die Ritter von Morea sowohl als die Genuesen schnell überwältigte [1]).

Dieser Angriff auf Rhodus war eine Feindseligkeit gegen das Kaiserthum von Nicäa, eine Macht, mit welcher sonst die Genuesen manches gemeinsame Interesse hatten. Es ist bekannt, dass es am Schluss unserer Periode zu einem Bunde zwischen beiden Mächten kam (Vertrag von Nymphäum), welcher auf die Wiedereroberung Constantinopels durch den Kaiser Michael Paläologus gerichtet war und eine Epoche des Uebergewichts der Genuesen in Romanien heraufführte. Dieser Bund war übrigens keineswegs durch ein längeres freundschaftliches Verhältniss zwischen beiden Staaten vorbereitet. Verhandlungen, welche in den Jahren 1231 und 1239 zwischen ihnen gepflogen wurden, zerschlugen sich [2]); im Jahr 1236 stand noch eine Flotte der Genuesen (und der Pisaner) einer venetianischen Flotte zur Seite, um einen Angriff auf das sinkende lateinische Kaiserthum von Seiten der nicänischen Griechen und der Bulgaren gemeinsam abzuwehren [3]); im J. 1248 griffen die Genuesen Rhodus an. Es scheint, erst der erbitterte Streit, welcher sich über der Kirche S. Saba in Accon zwischen den italienischen Seemächten erhob [4]), hat den Hass der Genuesen gegen die Venetianer in dem Grade entzündet, dass erstere sich mit dem Kaiser Michael

---

1) Georg. Acropol. p. 92—95 und in Betreff der Hülfeleistung Wilhelms von Villehardouin Buchon hist. des conquêtes etc. I. p. 253 f.

2) Canale II. p. 618. Contin. Caffar. p. 481.

3) Ducange, histoire de Constantinople p. 100.

4) Da Canale p. 455 ff. Dandolo p. 365 ff. Sauli colonia di Galata I. p. 52 ff.

Paläologus zum Sturze des lateinischen Kaiserthums verschworen. Diese Verschwörung selbst gehört der nächsten Periode an.

Von den Pisanern in Constantinopel wissen wir aus dem Obigen, dass sie sich schon vor Eroberung der Stadt durch die Lateiner im J. 1204 mit den Venetianern nach längeren Feindseligkeiten befreundet haben. Wenn daher bei einer der grossen Feuersbrünste, die Constantinopel damals verheerten, auch die Kirchen der Pisaner vom Brande beschädigt wurden [1]), so geschah dies nicht absichtlich von Seiten der Eroberer, sondern war ein unglücklicher Zufall, ebenso wenn des pisanischen Priors Benenatus Haus bei der Eroberung geplündert wurde [2]). Da ihre Kirchen durch den Brand auf einige Zeit unbrauchbar gemacht waren, wurde den Pisanern bald nach der Eroberung auf ihre Bitte eine andere neben ihrem Quartier gelegene Kirche S. Salvator [3]) mit Kloster eingeräumt, mit welcher auch anderer Besitz, sogar in Kleinasien verbunden war [4]). Schon dies könnte die Behauptung Fanucci's [5]) widerlegen, dass die Pisaner durch die Eroberung Constantinopels im Jahr 1204 ihre dortigen Niederlassungen nebst den Handelsprivilegien im byzantinischen Reich verloren haben. Gewiss ist vielmehr, dass Kaiser Heinrich, der zweite lateinische Herrscher in Constantinopel, den Pisanern dieselben Vergünstigungen für sein ganzes Reich garantirte, deren sie sich bisher zu erfreuen gehabt [6]). Auch die Kaiserin Maria

1) Ughelli III. p. 418. Ganz verbrannt scheinen sie nicht zu sein, jedenfalls bald wieder hergestellt; es werden beide später wieder erwähnt. S. die Urkunden b. Bonaini statuti Pisani I. p. 268 und bei Ughelli III. p. 420.

2) s. die Urk. bei Bonaini l. c. p. 267 f.

3) näher bezeichnet durch den Beisatz ἀπὸ λογοθέτου s. Ducange Cp. christ. lib. IV. p. 82 ed. Par.

4) s. Ughelli III. p. 418—420, vgl. über die kirchlichen Verhältnisse der Pisaner in Constantinopel noch weiter die angeführte Urk. bei Bonaini Raf. Roncioni ed. Bonaini Arch. stor. VI., 1. p. 463 f. und Taf. und Thom. II. p. 22. 73.

5) Storia dei tre celebri popoli marittimi dell' Italia T. II. p. 214.

6) Bonaini wird diese Urkunde herausgeben s. seine Noten zu Rafaello Roncioni a. a. O. p. 465. Roncioni selbst spricht von einer Erneuerung dieser alten Privilegien durch Kaiser Balduin; dies ist aber vielleicht blose Verwechslung mit Balduins Bruder Heinrich.

(Heinrichs 2. Frau?) bestätigte diese Privilegien im Jahr 1214, wo sie Reichsverweserin war, aus besonderer Rücksicht auf die vielfachen Dienste, welche ihr und dem Reich der pisanische Vicecomes in Constantinopel Jacobus Scarlate geleistet hatte [1]). Wie die Pisaner mit den fränkischen Kaisern in Constantinopel auf gutem Fusse standen, so, wie es scheint, auch mit den Venetianern. Die pisanische Flotte erscheint wiederholt an der Seite der venetianischen, kämpfend bald gegen die Genuesen bald gegen Griechen und Bulgaren [2]). Nur einmal im Jahr 1248 lesen wir von einer Beschädigung venetianischen Eigenthums durch pisanische Schiffe; die Flottenabtheilung, welche von Venedig ausgesandt wurde, um dafür Rache zu nehmen, traf die pisanischen Schiffe, von welchen jene Beschädigung ausgegangen war, bei der Insel Stampalia, schlug sie in die Flucht und nahm 2 derselben mit ihrer Bemannung [3]).

Aus dem Bisherigen geht hervor, dass die Venetianer ihr durch die Eroberung Constantinopels erlangtes Uebergewicht nicht dazu missbrauchten, die Handelscolonien ihrer Rivalen zu vernichten. Ausser den Genuesen und Pisanern waren aber auch damals noch meist von älterer Zeit her Amalfitaner, Lombarden [4]), Anconitaner [5]), Provençalen [6]), Spanier [7]), Engländer und Dänen [8]) in Constantinopel. Alle diese fremden Ansiedler waren in den Zeiten vor der Lateinerherrschaft der Gerichtsbarkeit der Kaiser untergeben gewesen [9]) und ihre Quartiere hatten

1) Diplom b. Dal Borgo p. 173. Buchon nouv. recherches Vol. 2. part. I. p. 29 f.

2) Contin. Caffar. a. a. 1215. p. 409. Ducange histoire de Cple a. a. 1236. p. 100.

3) Da Canale p. 415. De Monacis p. 224. Dandolo p. 357. Die pisanischen Consuln von Accon wurden damals mitgefangen.

4) Taf. u. Thom. II. p. 68.

5) Contin. Caff. p. 409. Sie besuchten schon im vorigen Jahrhundert Constantinopel und Romanien s. Boncompagni de obsid. Ancon. b. Murat. VI. p. 930.

6) Taf. u. Thom. II, 68. 255.

7) ib. p. 255.

8) Taf. u. Thom. II. p. 68.

9) Zu Gunsten der bedeutenden Handelscolonien hatten allerdings die Kaiser theilweise darauf verzichtet.

dem Staat mehr oder minder bedeutende Revenuen abgeworfen. Beides nun, jene Gerichtsbarkeit und diese Einkünfte, ging nach der Eroberung vom J. 1204 in die Hände der lateinischen Kaiser über. Die Venetianer wussten sich aber später auch einen Antheil daran zu erringen. Kaiser Robert trat ihnen im J. 1223 oder 1224 drei Achtel der Fremdenquartiere (campi) zur Ausübung der Jurisdiction darüber und zum Bezug der Einkünfte daraus ab und der Kaiser Johannes (von Brienne) garantirte ihnen diesen Besitz bei seinem Regierungsantritt im Jahr 1231 [1]). So wurde ein Theil der Handelscolonien der Abendländer in Constantinopel den Venetianern sogar zinsbar. Auch darin sprach sich die damalige Präponderanz der letzteren bezeichnend aus.

Doch sollte dieses venetianische Uebergewicht nicht viel über ein halbes Jahrhundert dauern. Das lateinische Kaiserthum war eine zu unnatürliche Schöpfung, als dass es lange hätte bestehen können. Es waren in demselben zwei Nationen vereinigt, welche sich gegenseitig aufs Bitterste hassten: die fränkische als die herrschende, die griechische als die beherrschte. Blos durch ungeheure Geldmittel und zahlreiche Militärmacht wäre es der ersten möglich gewesen ihrer Herrschaft Dauer zu verleihen; aber die fränkischen Kaiser waren (um von ihren vielen Regierungsfehlern gar nicht zu sprechen) immer von Geld entblösst und daher nicht im Stande, grosse Soldheere zu halten, die Lateiner aber, die sich im Reiche niedergelassen hatten, waren an Zahl sehr schwach. Von 2 Seiten bedrängten mächtige Nachbarn [2]) das Reich und nahmen ihm eine Provinz um die andere. Wohl fristeten die venetianischen Flotten nicht selten durch Siege über die Griechen auf kurze Zeit dem Reiche das Leben, aber da keine irgend erhebliche Landmacht vorhanden war, so konnte dies den Fall des Reichs nicht aufhalten. Bekanntlich wurde die Hauptstadt im Jahr 1261 von dem Feldherrn des Michael Paläologus, Alexius Strategopulus, nächtlicher Weile überrumpelt,

1) Taf. u. Thom. II. p. 254 f. 283. 292.

2) Die Kaiser von Nicäa führten auch einen Handelskrieg gegen die Italiener; Johannes Vatatzes verbot seinen Unterthanen den Ankauf von Italienern gewobener Seide (Niceph. Gregor. I. p. 43 ed. Bonn.)

als eben in Folge einer unbesonnenen Unternehmung, zu welcher der venetianische Podestà Marco Gradenigo den Anstoss gegeben hatte, die besten Streitkräfte abwesend waren. Die zu spät zurückkehrende Mannschaft traf die Stadt in den Händen der Griechen und einen Theil derselben in Flammen; denn der griechische Befehlshaber hatte die am Ufer stehenden Häuser der Lateiner und zwar zuerst das Quartier der Venetianer, dann die der anderen Nationen in Brand gesteckt [1]). Kaum hatten die Zurückkehrenden Zeit, ihre Habe auf die Schiffe zu flüchten und den hartbedrängten Kaiser zu retten [2]). Balduin 2. floh mit dem lateinischen Patriarchen und mit dem venetianischen Podestà zunächst nach Negreponte. Wenige Tage darauf zog Michael Paläologus in die Hauptstadt ein, der Verbündete der Genuesen.

1) Der griechische Berichterstatter hat hier den Ausdruck κάμποι, campi, was Buchon hist. des conquêtes etc. I. p. 315 sehr verkehrt mit maisons de campagne übersetzt, während es doch der stehende Ausdruck für Quartier ist.

2) Georg. Acrop. p. 191—193.

Ueber den Wohnungsnothstand unterer Volksschichten und die Bedingungen des Miethpreises.

Ein Beitrag von **Karl Knies.**

Mit richtigem Takte haben die einzelnen Männer und jene Gesellschaften, welche die Lebensverhältnisse der „handarbeitenden“ und nothleidenden Bevölkerungsclasse durch praktisches Eingreifen abseiten der „besitzenden“ Stände zu verbessern suchen, vor Allem auch die Wohnungen der Armen ins Auge gefasst. In dem, was zunächst nöthig war, in der Hervorstellung des Uebelstandes nach seinem vollen Umfang, wurden sie kräftig durch die Nachweise von Gegnern der gesammten Lebensentfaltung und Entwicklungsbahn der Neuzeit unterstützt. Vergessen darf man da allerdings niemals, dass solche Untersuchungen geradezu darauf ausgehen, Berichte über Brennpunkte des Nothstandes zusammenzustellen und dass aus ihnen regelmässig keine Einsicht in die durchschnittliche Lage der grossen Masse zu gewinnen ist. Desshalb muss aber doch der Gegenstand ein tiefes Mitgefühl erwecken, das immer aufs Neue zu muthigen Entschliessungen antreibt. In der That, man weiss auch kaum ob man die verderbenbringende Kraft einer elenden Wohnung für den Armen höher anschlagen soll, wenn man seine körperliche Gesundheit, seine Sittlichkeit oder sein wirthschaftliches Auskommen in Betracht zieht. Die Bedrohung der körperlichen Gesundheit des armen Arbeiters ist am derbsten in die Augen gefallen. Darf hier nicht die gehäufte

Gefahr für die Kinderwelt noch besonders hervorgehoben werden? Wohl ist die Widerstandskraft des Körpers eines Kindes innerhalb seiner naturwüchsigen Entwickelung erstaunlich gross, es hält Anstrengungen der Gliedmaassen und der Lunge aus, welche den stärksten Mann umwerfen würden. Aber wie viel leichter erliegt es den Angriffen untermenschlicher Lebensbedingungen! Geht doch schon für die Kinder gutwohnender Leute von dem Augenblick an, wo die armen Creaturen, ihrer 60—70 in einem zu kleinen Schulraum dem Uebermass von Kohlensäure, der Hitze, der strahlenden Ofenwärme und dem kläglichsten Zugwind ausgesetzt werden, das Hüsteln und Husten an, um nur in Pausen aufzuhören — und sind doch nur 4—6 Stunden in einem dabei doch vielleicht neuen, trockenen, festwandigen Hause. Steigerung der Kindersterblichkeit in den Reihen armer Arbeiterfamilien durch ungesunde Wohnung — wer mag die vielgestaltigen Folgen dieser Thatsache für das Leben des Arbeiters zusammenstellen! Auch wer sodann in heftiger Abneigung gegen jede Uebertreibung gern glauben möchte, dass manche bitterböse Frucht der Unsittlichkeit überhaupt nur an vereinzelter Stelle zum Vorschein komme, auch nur in der kläglichen Wohnung Boden finde, weil der wucherische Trieb ohnedies zur Entfaltung dränge — auch er muss doch sofort wenigstens das zugeben, dass eine elende Behausung immer unter die stärksten Versuchungen zu lebhaftem Wirthshausbesuch gehört. Und doch führt jeder Fortschritt in der Kenntniss des Lebens armer Arbeiterfamilien immer näher zu der Erkenntniss hin, dass vieler Wirthshausbesuch für die Dauer jedes Glück zu Boden wirft, dass ihm die Ehrbarkeit und Kraft des Mannes, das Hausglück der Frau, die Zukunft der Kinder verfällt. Und freilich bedarf es keiner Begründung, wie hier neben den sittlichen Interessen auch das wirthschaftliche Auskommen der Haushaltung unmittelbar gefährdet ist. — Letzteres wird indessen in den heutigen Zuständen noch durch ein Verhältniss bedrängt, welches den Meisten sehr befremdlich, Manchen kaum anders erklärlich erschienen ist, als durch einen Hinweis auf den verschlechterten Sinn der Menschen in der Neuzeit. Es stellte sich nämlich an vielen Orten heraus, dass durchschnittlich die kleine und klägliche Wohnung des Armen verhaltniss-

mässig entschieden mehr koste als die grosse und wohleingerichtete des Reichen.

Wenn nun von so vielen Seiten her die ernstesten Mahnungen an die Zeitgenossen ergehen einer bessernden Aenderung durchzuhelfen, sofern eine solche möglich ist, so wird das Erste sein, dass man sich genaue Rechenschaft über die Ursache der Entstehung und die Bedingungen für den Bestand des Uebels zu geben suche.

Und hier bewegt man sich gewiss oft auf falscher Fährte, wenigstens in Bezug auf die Mehrzahl der Orte. —

Diese kleinräumigen, dumpfen, feuchten, sonnenlosen Wohnungen ohne Abzugscanäle in den abgelegenen Gassen und Winkeln, über welche der an Besseres gewöhnte Mensch zu erschrecken pflegt, gehören in ihrer grossen Masse zu jenen Ueberlieferungen aus einer vergangenen Zeit, deren Beseitigung die Aufgabe der Gegenwart ist, während sie zugleich für ihr Dasein gescholten wird. Was die letzten achtzig Jahre Schlechtes neu erstellt haben, Lehmhütten, Baracken um neuentstandene Fabriken herum, steht doch wenigstens in der Regel an der luftigen Landstrasse oder auf freiem Felde und dem Streben nach Besserem wirft sich doch nicht schon die pure Schwerkraft des einmal vorhandenen hemmend in den Weg. Anders steht es mit der Erbschaft aus frühern Zeiten. In allen älteren Städten wurde in Rücksicht auf die Ummauerung und auf die empfohlene Beschränkung der von den Einwohnern zu schützenden Vertheidigungslinie der Bauraum der Häuser von Anfang an knapp zugemessen. Was der Mangel an Abzugskanälen, die Enge der Gassen, der Schatten und die unmittelbare Nachbarschaft hoher Steinmauern herbeiführen musste, wurde durch den massiven Steinbau verstärkt, der wenn er nicht von vorn herein üblich gewesen, doch so häufig nach einer Belagerung oder Feuersbrunst geradezu vorgeschrieben wurde, auch für die kleinsten Häuser. Hatten nun noch etwa die nach dem „Baugesetz“ bewilligten „drei Kreuzstöcke“ u. s. w. der Haushaltung genügt, so lange der ausschliessliche Eigenbesitz eines Wohnhauses die Regel war, so wuchs doch der Raum für Häuseranlagen nicht, als die Menschen zunahmen; für Seitenzweige der Familie und bald

auch für den Miethsmann setzte man oben neue Stockwerke auf, oder wühlte auch wohl weiter hinab in den Kellerraum. Das Repariren, Stützen und Flicken innerhalb eines ursprünglich festen Steinbaus ist fast endlos weiterzuführen, am Holzbau findet es eine abgemessene Grenze. Und Jedermann weiss, wie auffällig selten — zum Nachtheil der Aermeren — seit einer längeren Reihe von Jahren der Neubau kleiner Häuser in den Städten geworden ist, eine Thatsache, die wir nachher noch näher ins Auge fassen wollen. Klar genug liegen alle Stadien jenes Ringkampfes um den so lange Zeit mehr oder weniger festbegrenzten Wohnungsraum in den Städten vor uns, der zu einer ansteigend schlechteren Befriedigung des Wohnbedürfnisses ärmster Leute führen musste. Gelockt durch neue Annehmlichkeiten, getrieben durch neue Bedürfnisse erwarb der grösste Theil des früher auf dem platten Lande allein lebenden Grundadels Eigenwohnungen in den Städten zu dauerndem oder zeitweiligem Bezug, weite Plätze wurden von dem zu neuen Aufgaben herangewachsenen Staate für öffentliche Gebäude abgezwungen. Neben so manchen neuen Beamten mit ihren Herrschaftswohnungen oder für frühere Verhältnisse meist guten Einkünften stellten sich neue Kauf- und Fabrikherrn ein, während andererseits ein vermehrter Anwuchs oder Einzug handarbeitender Bevölkerung durch die selbst im Handwerk vorbrechende Richtung auf den Grossbetrieb hin gefördert wurde. War schon hiermit die Verdrängung der ärmeren Leute aus den besseren Häusern und Strassen, ihre Anhäufung in den überkommenen kleinen, abgelegenen Wohnhäusern und Häuschen bedingt, so wurde dies Ergebniss noch verstärkt und gefestigt durch eine wirthschaftliche Entwicklungserscheinung, deren Uebersehen zu den misslichsten Irrthümern führen muss. Das Gesetz der Arbeitstheilung nämlich und das auf dem Vorschritt der Arbeitstheilung beruhende Entwicklungsgesetz, dass die verschiedenen in der wirthschaftlichen Gütererzeugung zusammenwirkenden Elemente oder „Factoren“ der Production von verschiedenen Personen erstellt werden, findet auch in Bezug auf Herstellung, Verkauf und Nutzung des Wohnungsraumes seine geschichtliche Bestätigung. Der Besitz eines Hauses und

die Verwerthung desselben — als einer Wohnung oder als eines Geschäftslocales — wird ein Verkehrsgeschäft, wird die besondere Aufgabe einer einzelnen Classe der Bevölkerung, der Häuserbau also auch eine Unternehmung zur Befriedigung der Wohn-Bedürfnisse Anderer, das Wohnen zur Miethe die Regel für die Uebrigen. Diese Veränderung ist auch die wenngleich nicht ausschliesslich doch entscheidend mitwirkende Ursache eines oft unrichtig beurtheilten auch für uns hier wichtigen Vorkommnisses, nämlich dass in der neueren Zeit mehr und mehr die Gesellen (und nicht selten bereits sogar die Lehrlinge) nicht mehr im Hause des Handwerksmeisters ihren Wohnraum haben. Der Handwerksmeister sitzt selbst mehrentheils und namentlich in den grösseren Städten zur Miethe, muss dann wohl, insbesondere wenn er doch seines Geschäftes halber eine „bessere Strasse" aufsucht, schon für knappen Raum viel zahlen, der Wohnraum für die Gesellen, die anderwärts billiger unterkommen können, würde ihn unverhältnissmässig viel kosten. Aber auch wenn er in eigenem Hause disponiblen Raum hat, wird er vom fremden Miethsmann entschieden mehr erhalten, als er dem Gesellen anrechnen kann. Dazu kommt dann freilich zunächst auch, dass der Meister wenn sein Geschäftsbetrieb einigermaassen lebhafter ist, jetzt auch eine grössere Zahl von Gehilfen ohnedies schwieriger, oder auch wohl bei bestem Willen absolut nicht bei sich unterbringen kann. So ist es denn jedenfalls entschieden besser, durch die Gründung von Gesellenvereinen und Gesellenhäusern den Gesellen das Verlorene mit den in unserer Zeit bräuchlichen und willkommenen Mitteln zu ersetzen, als fort und fort den Handwerksmeistern unter allen Umständen die Wiederaufnahme der „Hausvater"-Stellung auch in diesem Punkte anzusinnen. Es wird hiernach aber kaum noch der Erwähnung bedürfen, welch' ein zahlreiches Contingent von Concurrenten um die Miethe kleinster Wohnungsräume in den abgelegenen Strassen und Gassen einer Stadt gerade auch durch diese Recruten für das Handwerk gestellt wird. Und leicht änderte sich nun auch in den abgelegenen Gassen das frühere Verhältniss, in welchem der Besitzer eines kleinen schlechten Hauses arme und ärmste Leute als Miethsleute noch zu sich nahm. Er selbst

konnte ja um so eher in eine bessere Wohnung ausziehen, als er in Folge der heftigeren Concurrenz um kleinste Miethräume leicht in der Summe der Miethpreise für seine parcellirte Wohnung, also als Kleinverkäufer, den Preis der grösseren besseren Wohnung für sich allein herausschlug. Dann aber musste der Verfall und die Verelendung der Hausräume erst recht unbeachtet und unbekämpft vorschreiten.

Wo nun aber einmal ein derartiger Nothstand wirklich vorliegt, da wird man auch sofort zugestehen müssen, dass wirksame Hilfe nur mit dem Hebeisen, mit Kelle und Richtscheit gebracht werden kann. Neubauten! Neubauten! Durch wie manche aufstrebende Stadt tönt jetzt dieser Ruf seit Jahr und Tag. Er kommt aber freilich keineswegs blos von jenen Männern, welche den Armen und Aermsten bessere Wohnungen beschaffen wollen, sondern fast noch heftiger als ein Klagruf über die eigene Bedrängniss aus den Reihen des zur Miethe wohnenden Mittelstandes in allen seinen Unterabtheilungen. Es ergeht ihnen just wie den ganz kleinen Leuten. Ihre stark gewachsene Concurrenz um die besseren Wohnungen bei wenn nicht gleich doch weit zurückgebliebenem Angebot bringt eine Erhöhung der Miethpreise zu wege, die peinlich drückend geworden ist. Schon läuft wohl auch der Mahnruf: der Staat, die Gemeindebehörde sollte einschreiten ohne Anstoss durch den Mund auch dieser Leute. Man kann es einestheils nicht begreifen, warum nicht bei dem so hohen Stand der Miethpreise sofort zahlreiche Neubauten entstehen und empfindet es anderntheils noch härter, dass die Neubauten, welche wirklich eingetreten sind, nicht einmal das Ergebniss gehabt haben, den Mittelclassen mittlerer und unterer Schichtung Hilfe zu bringen. Dieses aber gilt wie nun aller Welt bekannt geworden ist, noch weit entschiedener in Bezug auf die ganz kleinen Leute; wer auch baute, für ihre Wohnungsbedürfnisse baute er nicht. Eben diese Thatsache muss nun unsere Aufmerksamkeit vor Allem anregen, denn sie müsste, wäre sie wirklich die stetsfort zu erwartende Frucht der gewöhnlichen, freien Privatunternehmung, mit zwingender Kraft die Beschreitung eines ganz bestimmten Weges zur Abhilfe aufnöthigen. —

Die Bewegung in den Miethpreisen scheint etwas Launenhaftes, Willkührliches an sich zu haben, um so mehr, als man leicht einmal starke Sprünge in die Höhe eintreten sieht, auch ohne dass man irgend einen Beweis für eine entsprechende Aenderung in dem Verhältniss von Angebot zu Nachfrage vorzufinden vermöchte. Beispiele dieser Art hat man neuerdings vielerorts erlebt und es ist bekannt genug geworden, welche Folgen z. B. die Erhöhung einer Häusersteuer für die unveränderte Zahl von Miethsleuten haben kann. Der Wohnungsraum gehört eben zu den ganz nothwendigen Lebensbedürfnissen, deren Befriedigung zugleich stetig, d. h. also: jederzeit im Augenblick, unverschieblich erfolgen muss. Aus diesem Grunde kann der Preis der Wohnung sogar noch entschieden mehr wie der Preis des Brotgetreides bei gegebenem Bedarf und ungenügendem, d. h. auch: plötzlich zurückgehaltenem Angebot in die Höhe springen. Das kann er auch um desswillen um so mehr und länger, weil das Angebot auch bei grösster Anstrengung für eine längere zunächst durchzumachende Zeit nicht erhöht werden kann. Ganz aus demselben Grunde müssen wir uns ja darein schicken, nach dem verstärkten Fleischverbrauch einer Kriegsperiode länger ungewöhnlich hohe Rind- als Schweinefleischpreise zu zahlen. Dann aber ist nun wohl zu beachten, dass der Vermehrung des Angebotes von Wohnhäusern wirklich entschieden grössere Widerstände bei regelrechter Erwägung entgegentreten, als die meisten Leute glauben.

Das Häuserbauen ist wie wir schon bemerkten, heutzutage ein arbeitstheilig sich vollziehendes Verkehrsgeschäft geworden. Die grosse Masse der neuen Häuser wird nicht gebaut, weil man sie bewohnen, sondern weil man sie verkaufen oder vermiethen will. Zunächst also entscheidet überhaupt nicht das Wohnungsbedürfniss für Neubauten, sondern der Calcül, ob und wie man das in sie zu steckende Kapital verwerthen werde. Dieser Calcül zieht natürlich das gegenwärtig vorhandene Wohnungsbedürfniss, die Heftigkeit seiner Aeusserung und die Zahlfähigkeit der es Empfindenden in Betracht — aber keineswegs dieses allein. Die Aufwandskosten für die Herstellung eines Wohnhauses bestehen aus zwei sehr verschiedenartigen Factoren:

aus dem Preis für das Grundstück und den Auslagen für den Bau. Betrachten wir beide etwas näher.

Für die Production der Nutzungen, welche man von den innerhalb der Stadtmauern (oder des Stadtwohnbezirkes) belegenen Grundstücken haben will, können die Massen der Grundstücke ausserhalb nicht concurriren. Wir haben also hier ein ähnliches Verhältniss vor uns, wie in der Production von Bodenfrüchten, für welche ganz bestimmte Bezirke eine ausschliessliche Befähigung haben. Der Preis dieser Früchte wie z. B. der echten Localweine geht bei einmal gegebenem Umfang der Production einfach mit dem Umfang und der Intensität der Nachfrage in die Höhe. Innerhalb der Stadt aber wiederholt sich noch einmal in kleinerem Kreise dieselbe Erscheinung. Es sind bestimmte Bezirke allein, welche einzelne speciell charakterisirte Bedürfnisse befriedigen. Mit dem Bodenraum entlang einer Fluss- oder Meeresküste, mit dem Raum der im Centrum liegt, der an einem grossen Platze, an einer breiten, belebten Strasse liegt, der einen Eisenbahnhof in der Nähe hat, mit den Grundstücken, welche an der in grossen Städten in Folge physikalischer Gesetze gesünderen West- und Südwestseite liegen u. s. w. können die jeweils übrigen Plätze in Bezug auf bestimmtere Zielpunkte für Wohnhausgebäude nicht concurriren. Und das kann sich auch mit einem kleinsten Raume für einzelne Häuser wiederholen. Wenn dann jenseits der Stadtmauern und Gräben neue Häuser und ganze neue Vorstädte entstehen, so kann diese Erweiterung des Angebotes nur in Bezug auf diejenigen Wohnbedürfnisse wirken, welche nicht durch Interessen und Nothwendigkeit an einen Raum innerhalb der Stadt verwiesen sind, wie sie freilich auch wieder umgekehrt allen Personen besonders erwünscht kommen wird, die wohl an einem Platze leben wollen, aber gern dem Geräusch und Getümmel im inneren Stadtraum entfliehen.

Hierzu kommt nun eine zweite maassgebende Bedingung. Der Bodenraum in einem Stadtbezirk, welcher zu Wohngebäuden verwendet werden kann, der *muss auch noch anderen* mit dem Stadtleben verbundenen *Zwecken und Interessen dienen* und kann demgemäss verwerthet werden. Jeder Gewerbs- und Handelsmann, Stadtbehörden und Landesobrigkeit

u. s. w. bedarf solcher Zimmer und Hallenräume zu Arbeitsleistungen, Verkauf, für Vorräthe u. s. w. u. s. w. Dieses Bedürfniss ist ebenso zwingend wie das Wohnbedürfniss, ja in so vielen Fällen würde sofort das Wohnungsbedürfniss der einzelnen Personen verschwinden (durch Wegzug) oder zum „unwirksamen“ Begehr (durch Wegfall des Einkommens) werden, wenn nicht jenes andere Raumbedürfniss gleichzeitig mitbefriedigt werden kann. Schon hieraus ergiebt sich, dass gleichgrosse Grundstücke in zwei Städten mit ganz gleicher Bodenfläche und gleicher Bevölkerungszahl sehr verschieden stark begehrt sein können, je nachdem die verschiedenen in Städten überhaupt üblichen Beschäftigungsweisen der Bevölkerung quantitativ verschieden gemischt sind. Der Begehr nach Grundstücken für Wohngebäude hat also diesen Begehr nach Geschäftslocalen u. dgl. zur Seite, beide concurriren zur Bestimmung des Preises auch für das Grundstück, auf welchem ein Wohngebäude errichtet werden soll, der Erwerbpreis für ein Wohnhaus in seinem Zusammenhang mit der Wohnungsmiethe wird auch bestimmt durch den Werth, welchen ein Geschäftslocal an derselben Stelle haben kann. Dies ist um so bedeutsamer als eben auch der Bedarf nach Geschäftsräumen entschieden localisirt auftritt, man muss gerade ein bestimmtes Terrain haben, oder findet es doch unverkennbar empfohlen. In solchen Fällen tritt eine Vertheuerung des Wohngebäudes und Wohnraumes ein, die durch das Wohnungsbedürfniss der Menschen nicht erklärt werden kann und leicht in einem Grade, dass letzteres gänzlich den Platz räumen und anderwärts eine Befriedigung suchen muss, die viel Unbequemes und Drückendes haben kann. Der Geschäftsmann selbst muss wohl seinerseits auf die Wohnung im Geschäftshause verzichten und in anderer Strasse oder selbst in einem andern Ort — unter täglicher Zuhilfnahme der Eisenbahn — Quartier nehmen. Freilich, weil für Jedermann die stärkere Entfernung von einem täglich und in jedem Wetter aufzusuchenden Geschäftslocal misslich ist, wird man immer gern für die grössere Nähe einer Wohnung ein besonderes Aufgeld zu zahlen bereit sein, so dass sich, wenn der Widerstand nicht zu gross, leicht z. B. Offiziere um Kasernen

herum, Professoren in der Umgebung des Colleggebäudes, Postofficianten in der Nähe ihrer Bureaux u. s. w. zusammenfinden.

Der zweite Bestandtheil in den Kosten für die Herrichtung eines Wohnhauses besteht in dem Aufwand für den eigentlichen Bau, also in Arbeitslöhnen und Bezahlung der nöthigen Rohmaterialien.

Während die Preise für die Grundfläche eines Hauses in derselben Stadt ausserordentlich variiren nach dem Unterschied in Zeit und Platz der Anlage, kommt der letztere in Bezug auf Baumaterial und Arbeitslöhne im Allgemeinen nicht in Betracht. Nur dass — abgesehen von besonders hoher Lage oder Erschwerungen für die feste Anlage der Grundmauern und dergl. — der Neubau an Stelle eines noch stehenden schlechteren Gebäudes wie durch einen vermehrten Aufwand an Arbeitslöhnen, so durch die Entwerthung des doch immer noch zu einem Hause zusammengefügten Materiales erschwert wird. Die Unterschiede nach der Zeit der Anlage sind dagegen sehr beträchtlich, weil eben die zeitlichen Schwankungen in dem Preis des Baumaterials und der Arbeit so gross sind. Dazu treten dann aber sehr gewichtige Unterschiede, je nachdem der Unternehmer die eine oder andere Gattung von Häusern, mit diesen oder jenen inneren Einrichtungen aufbauen will. Verzierungen nach aussen hin, Freitreppen, Portale, Altanen u. s. w., hartholziges Fussgetäfel, kostbare Tapeten, bemalte Zimmerdecken, kostspielige Vorrichtungen für ungewöhnliche Beleuchtung und Erwärmung der Räume und was sonst bis herab auf die grossen Fensterscheiben nicht blos der Comfort sondern auch der Luxus neuester Wohnungen für reiche Leute mit sich bringt, das Alles erhöht eben die Auslagen für den Aufbau des Hauses sehr stark, während doch zugleich durch die ausgedehnte Hausflur, die breiten Treppenfluchten und die weiten Gänge und Vorplätze der zum eigentlichen Bewohnen bestimmte Raum sehr bedeutsam verkleinert wird. Auf diesen Umstand werden wir zurückkommen.

Die Grösse des für die Herstellung eines Hauses verwendeten Capitales, die Productionskosten des Hauses — ebenso auch der etwaige Erkaufspreis — haben nur einen bedingten und mittelbaren Einfluss zur Bestimmung der Höhe der Miethpreise. Zu-

nächst wird von Niemand darauf etwas gut gethan, ob der Besitzer zu hohen oder niedrigen Preisen gekauft und gebaut hat, so wenig wie der Waizen, der 10 Stunden weit her zu Markt gefahren wird, desshalb höher als der in der grössten Nähe gebaute bezahlt wird. Um so entschiedener dagegen ist der Entschluss zu bauen in dem Unternehmer von dem Wahrscheinlichkeitscalcül abhängig, ob er das Anlagecapital auch wirklich gut verwerthen werde. Insofern also — abgesehen hier von Anderem — bestimmte Productionskosten gegeben sind, die nach Maassgabe des Bestehenden voraussichtlichen Miethpreise aber das Capital nicht genügend lohnen, so werden die Neubauten, auch wenn empfindlicher Bedarf abseiten der Miethsleute vorhanden ist, ausbleiben müssen, bis höhere Miethpreise von den zukünftigen Bewohnern neuer Häuser sichergestellt erscheinen können. Ausserdem wird der Hauseigenthümer allerdings auch die genügende Verzinsung seines Capitales als das Minimum dessen ansehen, was ihm durch die Miethe zukommen sollte; in dem Maasse als das nicht der Fall ist oder zu werden droht, wird er jede ihm günstige Conjunctur energerischer ausnutzen, jeder ungünstigen heftigeren Widerstand seinerseits entgegensetzen.

Nicht zu übersehen ist sodann, dass die verhältnissmässige Grösse jener beiden Arten von Aufwandskosten zu einander eine bedeutsame Rolle zur regelrechten Bestimmung eines geziemlichen Anspruches an die Höhe des Mietheinkommens spielt. Der Aufwand für die Area ist ein einmaliger und für immer abgeschlossener, der Aufbau dagegen stellt ein der Abnutzung und dem Verfall unterliegendes stehendes Capital dar, das bald und mit der Zeit steigende Aufwandszusätze für Instandhaltung, und schliesslich auch Erneuerung verlangt. Haben also zwei Häuser eine gleiche Gesammtkostensumme erfordert, bei dem einen aber ist der auf die Grundfläche entfallende Theil entschieden grösser als bei dem andern, so wird für das letztere eine grössere Summe als jährlicher Ersatz u. dgl. in Aussicht zu nehmen sein. Diese Thatsache ist nun namentlich für folgende zwei Verhältnisse wichtig.

Nehmen wir an der Preis für die Grundfläche sei derselbe für zwei gleichgrosse Gebäude, in dem einen aber wird ein

entschieden grösserer Kostenaufwand für den Aufbau gemacht, nur zum Zwecke eine grössere Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Hauses zu erreichen. Dann wird in diesem zwar die Verzinsung für ein grösseres primäres Anlagecapital durch den Preis für die Nutzniessung gedeckt werden müssen, der jährliche Entgelt dagegen für Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung ein kleinerer sein; für das andere Haus steht die Sache umgekehrt. Es lässt sich nun berechnen, dass der Zuwachs in den Ausgaben für das grössere primäre Anlagecapital im Allgemeinen entschieden grösser ist als der Betrag an Mehrkosten der Instandhaltung und Erneuerung in dem minder soliden Hause — eine schon von Charles Dupin anschaulich vorgewiesene Thatsache. Da nun der Häuserbau immer weniger für den Eigenverbrauch der Familien stattfindet, immer mehr ein Verkehrsgeschäft wird, so lässt sich die fernere Abnahme „solidester“ Hausbauten auch für die Zukunft mit Sicherheit erwarten. Eine Aussicht übrigens die wir trotz den tendentiösen Klagrufen neuester Romantiker nicht schelten mögen; denn wer den voraussichtlichen grossen Fortschritt in der Befriedigung eines so ernsten, tiefeingreifenden Bedürfnisses für alle Menschen höher anschlägt als die Befriedigung einer ästhetischen Stimmung in Einzelnen, die weit mehr an sich als an Andere denken, der wird das Dasein von Häusern, die „für die Ewigkeit gebaut sind,“ aber nicht unseren sondern den Wohnungsbedürfnissen der Leute vor drei und vierhundert Jahren Genüge leisten, nicht eben willkommen heissen mögen.

Der andere Fall ist der, dass bei gleichen Ausgaben für die Grundfläche zweier Häuser und auch bei gleicher Rücksichtnahme auf die Festigkeit und Dauer des Baues in dem einen Haus ein entschieden grösserer Aufwand für die Zierden, den Comfort und Luxus der inneren und äusseren Ausstattung des Hauses gemacht wird. Hier schliessen sich an das grössere primäre Anlagecapital auch grössere Quoten für Instandhaltung, Reparatur (und Erneuerung) an, sofern doch nach jeder Abnutzung und Schädigung immer wieder der vorige Zustand hergestellt werden soll. Auch hiervon werden wir nachher eine Nutzanwendung zu machen haben. —

Neben den Erwägungen über die Herstellungskosten eines Neubaus für Wohnungen muss dann in dem Calcül des Unternehmers insbesondere noch die ungewöhnliche Grösse des Risicos der Capitalanlage sich Rücksichtnahme erzwingen.

Der Aufwand für Arbeitslöhne wird gänzlich, der für das Material des Baues grossentheils fixirt. Dasselbe gilt für die Benutzung der Grundfläche, insofern dieselbe von da ab jeder anderen Art der Verwerthung dauernd entzogen, auch nicht mehr oder nur nach längerer Zeit oder mit besonderen Kosten wieder für ein anderes als das gerade jetzt aufzuführende Gebäude mit seiner ganz bestimmten Anlage als Grundfläche dienen kann. Eben dies verdient ja besondere Erwähnung, dass man nicht nur einfach für Hausbau sondern für ein ganz bestimmt ausgeprägtes Gebäude fixirt. Und wie leicht können sich doch Bedürfnisse und Ansprüche der Bewohner ändern oder vermehren, die als gerechtfertigt betrachtet werden können, weil ihnen ein später begonnener Neubau recht wohl zu willfahren vermag. Welche Veränderungen, dauernde oder zeitweilige, können sodann neue Landstrassen, die Anlage eines Eisenbahnhofes, Umlegung von Beamtencollegien und Garnisonen bringen. Freilich wer das gebaute Haus gleich wieder verkaufen will, braucht nur einen kürzeren Zeitraum zu bedenken, doch umfasst er immerhin Jahr und Tag und gewiss macht dann der Käufer für sein Angebot dergleichen Bedenken geltend. Die Vermiethung aber bringt ihre besonderen Gefahren hinzu: Einbussen durch zeitweiliges Leerstehen, deren Ausgleichung schwierig oder unmöglich werden kann, jedenfalls längere Zeit beansprucht; Verluste durch Fahrlässigkeit, Unreinlichkeit, Rücksichtslosigkeit unbilliger Miether, Verluste durch Zahlungsunfähigkeit Anderer, gegen die man sich wohl mit Vorsehen aber doch nicht wie bei Darlehen durch die Forderung von Hypothek- oder Faustpfand schützen kann. Während spätere Neubauten entweder überhaupt nur oder doch weit billiger [1]) hochgeschätzte Einrichtungen darzubieten ver-

1) So musste man z. B. hier in Freiburg noch vor $1^1/_2$ Jahren „einen Antheil" an der städtischen Brunnenleitung zur Errichtung eines laufenden Brunnens mit 1000 fl. bezahlen — mit einem Male ward es möglich, denselben für 500 fl. sich zu verschaffen.

Google

mögen, wird offenbar die Aussicht auf die nothwendige Amortisirung des Baucapitales durch die grosse Länge der Zeitperiode erschwert, durch welche hin sie sich fortziehen muss. Es ist mit weit grösserer Sicherheit abzusehen und darauf zu rechnen, dass man 10 Jahre hindurch die 10% Amortisationsquote für das in Maschinen fixirte Capital erhalten werde als z. B. nur sechzig Jahre lang die $^5/_3$ % Amortisationsquote für ein auf 60 jährige Dauer berechnetes Haus. Während nun ohnedies die in unserer Zeit aus mehreren Gründen zunehmende Abneigung gegen längere Fixirung der Capitalien durch stärkere Gewinnstaussichten beglichen werden muss, droht hier durch jene ganze lange Zeit hindurch doch auch von Krieg und Aufruhr eine zweischneidige Gefahr. Denn ein Wohnhaus kann sowenig wie ein Grundstück fortgetragen oder verborgen werden, hat aber nicht wie das Grundstück eine unzerstörbare Productivkraft. Fasst man dieses zusammen, so wird man zugestehen müssen, dass in der Hausmiethe eine verhältnissmässig sehr bedeutsame Quote als Risicoprämie angesetzt werden kann. Gewiss kann man es nun als ein ganz allgemeines wirthschaftliches Gesetz ansehen, dass

> die Höhe des Widerstandes gegen die Erweiterung einer Güterproduction im graden Verhältniss steht zur Möglichkeit eines überdurchschnittlichen Ertrages für die in der vorhandenen verwendeten Productionsmittel.

Daher lässt sich wohl nicht dem nach dem Vorgang Storch's aufgestellten Satze beipflichten, „der Miethzins von Häusern kann da wo noch Raum für neue Bauten ist, nicht viel über den Satz des bei Gelddarleihen stattfindenden Zinsfusses steigen, weil man sonst sich beeifern würde, neue Gebäude aufzuführen oder doch die alten zu erweitern und zu erhöhen. Wo die Miethe mehr einträgt als den Zins der Baukosten, da drückt sich dieser Vorzug der Lage eines Hauses in der Rente und dem Preise des Bauplatzes aus.“ Wir werden wohl nicht auszuführen brauchen, wie man die thatsächlich anderen Erfahrungen in neuerer Zeit auch nicht mittelst einer verständigenden Discussion auf dasselbe

Urtheil durch den Satz zurückführen könne, dass die Uebernahme eines Risico als Capitalengagement, die Risicoprämie als Verzinsung desselben anzusehen sei. Zudem muss schon die Thatsache, dass dieselben günstigen Chancen, welche jetzt für die Miethe der schon vorhandenen Häuser allein bestehen, nach dem vermehrten Angebot durch Neubauten für die neuen und alten zusammen nicht fortbestehen können, den ersteren die Fortdauer eines Vortheils sichern.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergeben sich nun mehrere Resultate, welche von Bedeutung für die Bestrebungen nach Abhilfe der Wohnungsnoth überhaupt und insbesondere der armen Leute sind. Einmal muss man sich nicht zu viel darüber wundern, dass die Privatunternehmer auch bei Miethpreisen, welche im Vergleich zu einer nächstvorhergegangenen Zeit recht hoch erscheinen, sich nur in einer, wie es regelmässig allen bedrängten Miethseinwohnern vorkommt, spärlichen Zahl zu Neubauten bereit zeigen. Und weil ihrem vorsichtigen Zögern wirklich viel Berechtigtes zu Grunde liegt, kann man auch nicht die Hoffnung hegen, dass dieser Missstand umfassend zu Gunsten der Miether beseitigt werde durch ein wiederholtes Zusprechen. Wir wiesen bereits auf die Analogie zwischen dem Wohnungsbedürfniss und dem Bedürfniss nach Brotnahrung. Auch der Häuserbau zeigt weit mehr Aehnlichkeit mit der Ausdehnung des Feldbaus als mit der Zunahme der gewerblichen Etablissements. Der Landwirth weiss, dass nach Theurungsjahren auch wieder sehr billige Jahre kommen können und die wirkliche Zunahme des Neubruchs sich nur gegenüber einem andauernd kundgegebenen Mehrbedarf der gewachsenen Bevölkerung lohnen kann. Dagegen ist offenbar die an vielen Orten durchdringende Empfehlung der Errichtung von Actiengesellschaften für Neubauten von Wohnhäusern durchaus wohlbegründet. Und nicht blos weil sich hier jene mancherlei Erfolge des Grossbetriebs erringen lassen, sondern namentlich auch weil sie das Hinderniss, welches die Grösse des Risicos dem Einzelnunternehmer darbietet, so weit hin vermindern. Die Actiengesellschaften haben ja auch anderwärts die bedeutsamen Misslichkeiten, welche in der Fixirung der Capitalien liegen, dadurch so umfassend überwunden, dass sie eben nicht gerade das Capital

des Einzelnen, der sich zunächst bereit zeigt, dauernd fixiren und auch dieses nur so, dass er einen beliebigen Theil seines Vermögens für die Betheiligung an dem bestimmten Unternehmen verwenden kann. Dagegen muss man doch wohl zwischen Bauunternehmungsgesellschaften und Häuserbesitzgesellschaften genau unterscheiden, mit anderen Worten, nur jenes Creditmobilier-Geschäft der Initiative für die Häuservermehrung ist die rechte Aufgabe einer Gesellschaft; vermiethen mag sie zu dem Zweck und so lange, bis sie einzelne Käufer durch den Nachweis einer zunächst sichergestellten Anlage des Baucapitales ihrer Häuser gefunden hat. Dass sie aus der Vermiethung selbst ein dauernd beabsichtigtes Geschäft mache scheint uns weder empfohlen noch wünschenswerth. Nicht empfohlen, weil die nur im verschiedenartigen Detail durchzuführenden Aufgaben der Prüfung der Miether, der Aufsichtführung über die Benützung des Hauses und der Reparatur in denselben keine Aufgaben der Grossbetriebsunternehmung sind. Aber auch nicht wünschenswerth, weil doch sehr bedenkliche Gefahren für die Miether durch die bedeutsame Einschränkung der Concurrenz in Aussicht zu nehmen wären. Man bedenke nur nach anderweitigen Erfahrungen, welcher Vorkommnisse das Publicum gewärtig sein könnte, wenn ganze, vielleicht die stattlichsten Quartiere in den Händen eines — wenn auch vielköpfigen Besitzers wären. Diese Stellung dürfte stärker ausgebeutet werden können, als die vielbeklagten Verabredungen einer grösseren Zahl von Handwerksmeistern über die Preise ihrer Artikel. Und doch müsste sich jeder Aufnahme von Neubauten durch andere Unternehmer das Bedenken in den Weg stellen, dass die Gesellschaft dann sofort ihre bisherigen Sätze senken könne. Dass Bauunternehmungsgesellschaften in Bezug auf die Herstellung von Häusern für arme Leute noch aus einem besonderen Grunde empfohlen sind, wird sich gleich zeigen. Wir finden gerade solche zur Stunde schon seit längerer Zeit zur Wohlthat für Arme auch als Wohnungs vermiether im Gang. Und so lange in ihnen die Zahl Derjenigen überwiegend ist, denen die Beseitigung des Nothstandes auch ein entscheidendes Motiv des Beitritts war — und das wird in den ersten Jahren nach der Gründung leicht der Fall sein — werden die vorher

bemerkten Bedenklichkeiten schweigen können. Später könnte sich das doch auch sehr ändern.

Baugesellschaften werden insbesondere dann nöthig sein, wenn es sich um den Umbau ganzer Strassen oder Strassentheile handeln sollte. Dem Einzelnen sind in solchem Falle die Hände zusehr gebunden. Die schlechte Nachbarschaft mindert den Werth auch des besten vereinzelten Neubaus allzusehr und manche nothwendige Besserungsmassregeln wie Raum- Licht- und Luftgewinnung, Abzugsgräben lassen sich nur in Verbindung mit einer grösseren oder kleineren Menge von Nachbarn durchführen. Uebrigens können wir freilich gerade auch im Hinblick auf Stellen, wo der Freiheit in Handel und Wandel grundsätzlich grösste Rücksicht gewidmet wird, die Frage nicht unterdrücken, warum neue Gesetze so viel Rückhalt gewähren, um widerstrebende Nachbarn zur Betheiligung an der Durchführung von Drainagen für Melioration der Grundstücke heranzuziehen, der Erzielung von Abzugsgräben u. s. w. zur Verbesserung menschlicher Wohnungen aber eine gesetzliche Unterstützung gänzlich entzogen bleiben sollte; warum es gestattet bleiben soll, Leben und Gesundheit offenbar bedrohende Wohnungsräume jahr aus jahr ein zu vermiethen, während man doch unreifes Obst, schlechtes Bier, angefaulte Kartoffeln u. dgl. sofort und ohne Entschädigung confiscirt. —

Man ist sodann offenbar veranlasst, die Mahnung auszusprechen, dass die Maassnahmen zur besseren Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Armen von dem Gedanken begleitet bleiben müssen, es müsse auch hier der Zusammenhang mit den allgemeinen wirthschaftlichen Lebensformen und Bedingungen der Neuzeit gewahrt bleiben. Man macht sonst vielleicht eine für sich betrachtet ansprechende Rechnung, nur aber „eine Rechnung ohne den Wirth.“ So hört man es häufig ganz allgemein als das weitaus günstigste Endziel bezeichnen, wenn es gelänge die armen Leute schliesslich zu Eigenthümern ihrer Wohnungsräume zu machen. Für die grosse Mehrzahl der Fälle und gerade für die, welche am meisten ins Auge gefasst werden, ist das aber eine verfehlte Aufgabe. Es ist, wie wir schon bemerkten, ein immer mehr, und keineswegs zufällig durchbrechender Zug in

unserer Zeit, Hausbau und Hausbesitz als ein besonderes Geschäft auftreten zu lassen. Man denkt auch nur an die schönen Seiten, wenn man sich den armen Arbeiter als Eigenthümer seines Wohnraumes vergegenwärtigt, während der begleitende Druck überwiegend sein würde. Während früher für die ärmere wie für die wohlhabende handarbeitende Bevölkerung der Stadt Stätigkeit des Wohnsitzes und des Nahrungs-Standortes gegeben war, sobald die Einzelnen einmal sich „etablirt" hatten, ist jetzt durch die Veränderung staatlicher und gemeindlicher Gesetze sowohl wie durch die thatsächliche Verkehrsentwicklung eine grösste Beweglichkeit nicht nur möglich gemacht sondern auch aufgenöthigt. Nur der Theil der ländlichen Bevölkerung, welcher Eigenthum an Grund und Boden besitzt, braucht die Möglichkeit einer Ortsänderung seines Nahrungsstandes nicht entscheidend in Betracht zu ziehen. Die städtischen Einwohner können das regelmässig nicht, nicht einmal die Handwerksmeister. Was sollte es gar mit den Fabrikarbeiterfamilien geben, wenn sie an das eigene Haus gebunden fast ohne Widerrede der Willkür des einen nahen Fabrikherrn untergeben wären — als eine neue Art *glebae adscripti*. Zudem ist die einzelne Wohnung in dem kleinen Häuschen nur entschieden theurer zu erzielen, als derselbe Raum in einem grösseren. Soll man aber gar zu einem Gemengbesitz mehrer Arbeiterfamilien an demselben Hause schreiten, nachdem man sonst überall die Wohlthat einer klaren Auseinandersetzung der Eigenthumsrechte und oft mit grossen Mühen sich zu erringen gesucht hat? Wir glauben auch durchaus nicht, dass der Arbeiterstand jene doch ihm dann nöthige Rechnung über den Preis seiner Wohnung in dem eigenen Hause, über zurückzulegende Quoten für zukünftige Kosten der Instandhaltung und der Erneuerung führen würde, sodass er dieselbe für die Bestimmung des ihm nöthigen Arbeitslohnes in Anschlag bringen könnte. Die unwirthschaftlichste Consumtion des Hauses, übermässiges Gebrauchen des Stammcapitales durch Unterlassen der erforderlichen Reparaturen u. dgl. würde in weitester Verbreitung zu erwarten sein. Jede Erbtheilung aber brächte das Eigenthum, nachdem es vielleicht mit 20—30jähriger Anstrengung vom Hausvater erobert wäre, doch wieder unter den Hammer!

Ebenso erscheint es uns als ganz verfehlt, wenn man fort und fort der „schönen Aufgabe“ nachsinnt, die „gesunde Mischung“ von Arm und Reich in demselben Wohnhaus wieder herbeizuführen, wie sie das Mittelalter auch als einen Schutz gegen die Gefahren einer offensichtlichen Kluft zwischen Hoch und Niedrig besessen habe. Es meldet sich hier sofort dieselbe Thatsache, dass wir es in dem heutigen stattlichen Hause mit lauter Miethsleuten und nicht blos mit einer Hausherrschaft und deren Dienstleuten und Familiengenossen zu thun haben. Und nur diese vereinte das frühere Haus, arme Miethsbewohner sassen früher so wenig wie jetzt in den stattlichen Häusern der Reichen. Was aber sollte auch bei Licht besehen, Günstiges für die Armen herauskommen, wenn sie selbstverständlich von allen besseren Etagen des Hauses ausgeschlossen und entweder auf das kellerartige Unterparterre oder auf die schiefwandigen, entweder zugigen oder dunstreichen Räume unmittelbar unter Dach verwiesen sein sollten. Für alle anderen Räume hat der Erbauer eines Hauses für reiche Miether obendrein Rücksichten in der Anlage zu beobachten, welche der Arme mitbezahlen müsste ohne dass er ein Gewicht auf sie legen würde. —

Mag es sodann immerhin zunächst als eine triviale Wahrheit erscheinen, wir wollen es doch als eine ungemein bedeutsame Thatsache bezeichnen, dass wir an m e h r e r e n Puncten unserer Erörterung zum Ergebniss gelangten, wie die Herstellung eines Hauses für die Wohnungsbedürfnisse der unteren Mittelstandsclassen und der untersten Volksschichten verhältnissmässig entschieden billiger komme als das Haus für die reichere Bevölkerung. Gerade auch auf d e r s e l b e n Area wird also ein denselben cubischen Inhalt umfassendes Haus, wenn es der ersteren Categorie angehört, ein empfindlich geringeres Anlagecapital erheischen. Wie viel mehr ist das nun zu betonen, da an der Ausgabe für die Area so beträchtlich gespart werden kann, wenn man zwar gleichfalls gesunde und annehmliche Lage auswählt, aber doch nicht darauf erpicht zu sein braucht, das Beste auszusuchen. Da werden ja dann doch die kleinen Miethen der grösseren Zahl ärmerer Familien vielleicht eine bessere Verzinsung des Anlagecapitals zuwege bringen können, als die grossen Miethen der

kleinen Zahl vornehmster Hausbewohner. Man muss nur immer im Auge behalten, dass Häuserbau und Häuservermiethen ein besonderes Verkehrsgeschäft geworden ist, bei welchem die eigenen Wohnbedürfnisse des Eigners regelmässig nicht in Betracht kommen. Sofern sich nun dieses Verhältniss als bereits wirklich in der Miethpraxis vorhanden sicherstellen liesse, wäre eine Änderung in der Richtung unserer neuen Bauunternehmungen zu Gunsten der kleineren Miether demnächst doch zu erwarten. Es ist allerdings wiederholt bekannt gegeben worden, dass die in einzelnen grossen Städten begründeten Baugesellschaften für Erstellung von Armenwohnungen eine durchaus zufriedenstellende Rentirung des Anlagecapitales erzielen. Man hat indessen hier immer ein grosses Gewicht den begünstigenden Bedingungen des Grossbetriebs beigelegt, als ob denn doch der einfache Privatunternehmer sich auf dergleichen Bauten nicht einlassen könne. Auch hielt man dieses Ergebniss nur bei der überlegtesten Sparsamkeit in der Bauanlage und nur bei Wohnungen ärmster Leute möglich, wo nur ein Minimum von Ansprüchen zu befriedigen war. Die Sache scheint aber doch durchaus anders zu liegen und in Wirklichkeit vielerorts auch in den Händen der einzelnen Privatbesitzer das für kleine und kleinste Wohnungen fixirte Capital entschieden besser zu rentiren. Als ich hierüber an meinem jetzigen Wohnorte (Freiburg in Baden) genauere Nachforschungen anstellte, wurde mir alsbald von Baumeistern und Taxatoren mitgetheilt, es sei gar nicht zu bezweifeln, dass hier sehr viele Häuser, welche für die unteren Schichten des Mittelstandes und für ärmere Leute Wohnungen abgeben, den Besitzern auffallend bessere Erträgnisse brächten, als die Häuser für die Reichen und Reichsten. Die officiellen Belege hierfür, welche mir jetzt fungirende städtische Beamte aus ihrer Dienstführung zustellen konnten, will ich um so mehr hier mittheilen als sie durch die Gunst der Umstände wohlgeeignet sind, den gewünschten Aufschluss zu geben. Sucht man nämlich nach Belegen über unsere Frage, so lässt sich mit der Vergleichung zwischen den in verschiedenen Häusern jetzt erlangten Miethertrāgnissen in ihrem Verhältniss zu dem von dem Erbauer wirklich aufgewendeten und gebuchten Anlagekosten — nicht viel

anfangen, indem die Zeit der Erbauung regelmässig eine verschiedene ist. Es sind also Unterschiede durch die Verschiedenheit der Preise für dasselbe Rohmaterial, dieselbe Arbeitsleistung, sowie auch schon durch die verschieden gute Aufsicht und Umsicht in der Leitung der Arbeiten gegeben, die doch nicht in Anschlag kommen sollten. Hält man sich aber an die Kaufpreise, auch wie sie wirklich erzielt worden sind, so hat man sofort den Missstand vor sich, dass sie ja bereits unter dem Einfluss der erzielten Miethe stehen; überdies wirken auf die einzelnen Häuserverkaufsabschlüsse durchweg viel zu viele specielle und individuelle Bestimmgründe ein, als dass man sie für unerheblich erklären dürfte. In Freiburg besteht nun eine Schätzungscommission, welche für mehrere Zwecke den Werth der Häuser nach ganz gleichmässigen Normen taxiren und für die Richtigkeit der Taxation mit Cautionen einstehen muss. Die cubische Grösse des Hauses vom Boden bis zum Dachgesims, die Lage des Platzes und die Beschaffenheit des Materiales geben zunächst die Entscheidung ab und in Bezug auf letztere entscheidet namentlich auch die Verschiedenheit der inneren Einrichtung und äusseren Ausstattung. Was nun insbesondere das sehr bedeutsame Moment der Lage betrifft, so bieten sich hier, wenn man nicht in gar zu grosse Specialisirung eintreten will, sehr bequem drei Abtheilungen dar. Eigentlich elende, schmutzige, verstopfte Quartiere hat die reinliche, freundliche Stadt überhaupt nicht. Eine erste Abtheilung (A), bestehend aus schönen neuen Vorstadtshäusern vor Gärten u. s. w., und dann der einen grossen die ganze Stadt durchschneidenden Hauptstrasse hebt sich sehr bemerklich heraus mit ihren einestheils von Reicheren, anderntheils von den Geschäftsleuten hauptsächlich gesuchten Quartieren. Ihr gegenüber sind eigentlich alle anderen Bezirke entschiedene Nebenstrassenquartiere, und genügt es hier vollkommen mit Rücksicht auf Breite, Verkehrszug u. dgl. dieselbe nur in zwei Abtheilungen, eine bessere und schlechtere (B und C) nebeneinanderzustellen:

Dann aber ergiebt sich nun folgende Zusammenstellung:

Abth. A.	Grösse in Cubikfuss.	Werth.	Miethertrag. im Frühling 1859.	Ertrag per 100 fl. Werth.
Ein Haus	183,799	30,000 fl.	1539 fl.	5.1
„	—	16,000	814	5.
„	81,180	14,450	760	5.2
„	54,400	11,000	578	5.2
Abth. B.				
Ein Haus	—	7500	429	5.9
Dasselbe, Seitenbau im Hof:	—	1000	100	10.
dito zweiter Seitenbau	—	1500	132	8.4
Ein Haus	26,273	5500	300	5.4
„	30,080	5000	300	6.
Dasselbe Mittelbau im Hof	7488	1300	95	7.3
Abth. C.				
Ein Haus	27,521	4550	275	6.
„	26,092	4600	275	6.
„	15,500	2300	170	7.3
„	22,848	4000	300	7.5
„	37,485	5400	430	7.9

Wir werden kaum zu bemerken brauchen, dass die in der Abtheilung B aufgeführten Seiten- und Mittelbauten im Hinterhof, dem Platze nach füglich in die dritte Abtheilung gestellt werden müssen, ja an den Schluss derselben gehören, wie sie auch in der aufsteigenden Bewegung des Ertrages den Schluss bilden. Man darf aber keineswegs glauben, dass zur Zeit die Abtheilung A etwa von einer besonders misslichen Conjunctur betroffen sei und daher das obige Verhältniss eine Ausnahmserscheinung vergegenwärtige. Wäre die letzte Rubrik vor 2, 3, 4 Jahren ausgefüllt worden, so würde der procentale Ertrag der ersten Abtheilung entschieden niedriger notirt worden sein. Der starke Zufluss vornehmer fremder Familien hat eine Aenderung gebracht, die von den Hausbesitzern und Bauunternehmern gar nicht vorauszusehen war.

Dennoch auch hier die Erscheinung, dass für die Wohnbedürfnisse des unteren Mittelstandes und der ärmeren Bevölkerung so gut wie gar keine Neubauten vorkommen und dass fast jeder Bauunternehmer nur an die Herstellung eines Hauses für die sog. „hohen Herrschaften“ denkt. Wir unsererseits vermögen in dieser so vielerorts hervortretenden Thatsache wenigstens unter Verhältnissen, wie sie die vorstehende Tabelle bekräftigt, nichts Anderes als eine Manifestation der Neigung der Zeitgenossen zum Luxus wahrzunehmen. Wir wollen sie noch nicht schelten, wenn wir sie vorweisen und kennzeichnen. Es lässt sich nämlich ebensogut wie der vielbesprochene Luxus in der Consumtion auch ein Luxus in der Production wahrnehmen. Der Luxus in der Consumtion lässt sich — neben der Verschwendung und gegenüber der Sparsamkeit und dem Geiz — objectiv dahin bestimmen, dass er den Genuss-Verzehr des freien Einkommens darstellt, d. h. desjenigen Einkommens welches einen Ueberschuss über den für die Production und für die Erhaltung des Producenten nöthig gewesenen Güteraufwand darstellt, der ebensowohl für Erweiterung der Production verwendet werden konnte; dieser Luxus tritt ein, weil der Genusstrieb den Capitalisirungstrieb in dem Producenten überwiegt. In der Production, die ja eben auch Güterconsumtion ist, finden sich zu Alledem Seitenstücke, indem nur statt auf die Verwendung für die persönlichen Genüsse des Menschen auf die Verwendung zur Erzielung der Productionsaufgabe zu sehen ist. Wir können den Geiz in der Production gewahren, sofern an dem für ein lohnendes Erträgniss der Productionsanstrengung nothwendigen „productiven“ Güteraufwand abgebrochen wird[1]). Die Sparsamkeit lässt sich durchweg von dem Streben leiten, jeden Productionsaufwand auf den höchsten Ertrag hin auszunützen und keinen zu unterlassen, der Vortheil bringt. Der Luxus in der Production zeigt sich darin, dass die productive Consumtion nicht mit dem Streben auf den höchsten und im Falle erreichbaren

1) So ist es wirklich Geiz, wenn der Geizhals das Geld statt es verzinslich auszuleihen, lieber zinslos im Kasten liegen lässt — aber es ist Geiz auf dem Gebiete der Production Als Consumtionserscheinung wäre hier vielmehr Verschwendung zu finden.

Reinertrag hin, aber doch noch als eine lohnende Verwerthung der Productionsmittel erfolgt; sie bringt wohl noch einen zufriedenstellenden reinen Ertrag, aber keinen oder doch mindestens nicht den erreichbar gewesenen freien Betrag im Einkommen. Darunter beginnt dann die Verschwendung in der Production, gleichviel ob man das thatsächliche Ergebniss auf das „Unglück der misslungenen Operation“ oder auf die offenbaren Thorheiten des Wirthschafters zurückführen muss. Alle diese Beobachtungen lassen sich übrigens ebensowohl in Bezug auf das Ganze wie in Betreff einzelner Theile einer Production machen. Indem wir nun Anderes hier fallen lassen, wäre also zu betonen, dass sich auch die Luxusproduction noch innerhalb wirthschaftlich untadeliger Grenzen befindet. Freilich indem der Producent einen unsparsamen effectärmeren Aufwand macht, kann er ebensowohl von dem Streben nach Grossthuerei erfüllt sein, wie von dem Behagen an einer bestimmten Arbeitsweise oder der Freude an der Schöne seiner Arbeitsleistungen. Vielleicht waltet auch nur eine Täuschung über den Erfolg in ihm. Wie Mancher hat ein trefflich rentirendes Wirthshäuschen zu seinem Nachtheil in ein grösseres Gasthaus umgewandelt! Auch der kleinste Umsatz soll sich wohl hinter grössten Ladenfenstern und Spiegelscheiben vollziehen. In dem Laden des Fleischers erscheint die rothe Sammettapete mit den Goldleisten, ein pariser Metzger hat schon Reifrocksdamen und frisierte Bursche eingestellt. Und so treibt es denn auch die Baulustigen seit manchem Jahre immer nur wieder dazu, recht grosse, elegante Wohnungshäuser aufzuführen. Einer will den Anderen wohl geradezu überbieten und Jeder möchte den Leuten zeigen was er vermag. Ist es doch eine Waare die so recht auf offenem Markt vor Aller Augen aufgestellt wird. Man bedenke nur wie viele jener Arbeitsproducte für öffentliche Industrieausstellungen hintendrein sich als durchaus unanbringliche Ladenhüter erweisen, oder entschieden unter ihren Herstellungskosten verkauft werden. Auf den Kauf von Wohnhausnutzungen können die Consumenten freilich nicht unbedingt verzichten, auch bei hohem Aufschwung der Preise nicht. Aber es handelt sich hier doch um ein Bedürfniss, bei welchem man nöthigenfalls in der Art der Be-

friedigung heruntergehen kann. Wie also z. B. nach einer Erhöhung der Preise für die erste oder zweite Classe der Eisenbahnen ein Theil der Passagiere zur zweiten und dritten Classe übergeht, so muss sich auch eventuell ein Theil der Miether von Wohnungen erster Classe u. s. w. mittelst Verzicht auf einigen Raum, beste Lage u. s. w. dazu verstehen, Wohnungen einer unteren Stufe zu beziehen. Eben desshalb drückt dann die vorschreitend kostspielige Einrichtung der Wohnungen einer höheren Sorte die Preise der nächstfolgenden namentlich dann, wenn doch selbst der Neubau von Wohnungen dieser höheren Sorte dem anwachsenden Bedürfniss nur mangelhaft entspricht. Ein Lichtpunkt bietet sich darin, dass mit diesem Vorgang eine Brücke gebaut wird, um eine Verbesserung in der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der unteren Classen durch Neubauten und Umbauten herbeizuführen. Denn offenbar ist diese weit schwieriger zu erzielen, so lange die unteren Stände schlechteste Wohnungen billiger erhalten, während sie, wenn sie nur einmal sich aus ihnen herausgewöhnt haben, schwerlich zu ihnen zurückkehren werden.

So möchte denn gerade die Jetztzeit einen festen Rückhalt bieten für eine weitreichende Veränderung im Wohnungswesen der unteren Stände zumal durch Neubauten und Umbauten abseiten „verbündeter Kräfte.“ Aber freilich zu den Stellen, an denen das wirthschaftliche Leben bei dem Beginne eines bedenklichen Krieges sofort zu stocken beginnt, gehört ja gerade auch die Fixirung des umlaufenden Kapitales in Neubauten. Eben dieses Zurückstauen umlaufenden Kapitales hinweg von dem bis dahin eingewöhnten Fortgang der Fixirung ist geeignet, den capitalzerstörenden Einfluss eines Krieges während seiner Dauer wie an seinem Ende für den ersten Augenschein weit geringer darzustellen, als er in Wirklichkeit ist. Die langen leeren Seiten, welche in der Buchführung der Volkswirthschaft das Conto des Unterbliebenen enhalten, werden eher übersehen als ausgefüllt.

Ordnung und Freiheit der Gewerbe,

mit besonderer Rücksicht auf Württemberg.

Von Rechtsconsulent **Schübler** in Stuttgart [1]).

Alle neueren Gewerbeordnungen und Entwürfe bezwecken die Freiheit der Gewerbe mit der Ordnung derselben zu verbinden, die Vortheile der Freiheit zu erreichen und doch die Nachtheile derselben zu vermeiden.

Die meisten dieser Ordnungen und Entwürfe suchen zu diesem Ziel zu gelangen, indem sie die Zünfte mit ihren Beschränkungen beibehalten, oder wie in Preussen und Nassau von Neuem herstellen, dagegen eine bedeutende Zahl der Gewerbe, insbesondere alle neueren grösseren vom Zunftzwang befreien, als freie erklären. Dass diese Gegenüberstellung freier und unfreier Gewerbe noch keine innere organische Verbindung der Ordnung und der Freiheit gewährt, ist offenbar. Die freien und die unfreien Gewerbe leiden bei dieser unvollkommenen Verbindung der Freiheit und Ordnung. Die unfreien, die zünftigen Gewerbe, die Handwerke sind am Fortschritt gehindert, sie leiden insbesondere durch den Mangel an Kapital und höherer Bildung, welche dem freien Gewerbe zuströmen, von ihnen sich abwenden, und sie leiden zugleich durch die Concurrenz der Fabriken. Aber

1) Die Redaction will bei der Wichtigkeit des Gegenstands, obgleich derselbe erst vor Kurzem (Jahrg. 1858. Bd. XIV, 199) in dieser Zeitschrift besprochen worden ist, auch der abweichenden Ansicht des Hrn. Verf. den Raum nicht versagen.

auch die freien Gewerbe, besonders die Fabriken, leiden bei den ungenügenden Zuständen der unfreien Gewerbe durch die grosse nutzlose Consumtion von Arbeitskräften für das Handwerk, die allzugrosse Zahl von Meistern, die unbefriedigenden Leistungen derselben und die hohen Arbeitslöhne. Man bemerkt desswegen bei mehreren neueren Gesetzen und Entwürfen ein Bemühen, diese äussere Gegenüberstellung der Freiheit und Ordnung zu einer innern umzuwandeln.

Die preussische Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 stellte die Innungsmeister den Patentmeistern in denselben Geschäftskreisen entgegen, so dass beide Arten von Meistern mit einander concurriren könnten. Aber der Erfolg entsprach nicht der Erwartung. Es fehlte an der zweckmässigen Einrichtung der Zünfte. Das Zusatzgesetz von 1849 beseitigte nun diese Concurrenz und unterwarf eine grosse Anzahl von Gewerben den frühern Beschränkungen der Prüfung, der Aufnahme, der Arbeitsbegrenzung, ohne die Concurrenz der Patentmeister.

Der Entwurf für den Kaiserstaat Oesterreich von 1856 geht weiter, er überlässt die Prüfung, die Aufnahme und Arbeitsbegrenzung ganz der Autonomie der Innungen und verpflichtet nur die Meister, sich corporativ gebildeten Innungen anzuschliessen. Aber dieser Entwurf ist inzwischen nicht zur Ausführung gekommen und wird bedeutende Einmischungen der Aufsichtsgewalt in die Autonomie der Innungen nöthig machen, so lang nicht auf organische Weise für die Controle und Concurrenz der Innungsgenossen gesorgt wird, so wie bereits eine Reihe Gewerbe als polizeiliche von den übrigen ausgeschieden sind. Dennoch ist dieser Entwurf aller Beachtung werth und grosser Entwicklung fähig.

Der Entwurf der Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen von 1857 will wieder neben vielen einzelnen Verbesserungen freie unzünftige Gewerbe den unfreien zünftigen gegenüberstellen. Er unterscheidet in dieser Beziehung sieben verschiedene Arten von Gewerben, verlangt für die Innungsgewerbe den Prüfungs-, Arbeits-, Aufnahmszwang, für die anderen in verschiedenen Stufen grössere Freiheiten.

Die neueren legislatorischen Arbeiten in Württemberg zeichnen

sich aus durch das Bestreben, Freiheit in die Zünfte zu bringen, ohne den Zunftverband aufzulösen. Die Verordnung vom 21. Sept. 1854 erweitert die Arbeitsschranken durch Vereinigung mehrerer verwandter Gewerbe. Der Erfolg hat aber den Erwartungen nicht entsprochen. Zwar wurden dadurch verschiedene Streitigkeiten der Zünfte unter einander beseitigt, dagegen wurde auch die Verbindung der Innungsgenossen gelockert und ihre Geneigtheit zu Beiträgen für gemeinschaftliche Zwecke vermindert.

Auch die an demselben Tag angeordneten Erleichterungen und Verbesserungen der Meisterprüfungen zeigten seither noch geringe Erfolge.

Ein neuer Entwurf, dessen Grundlagen in dem 2. Heft des lezten Bandes dieser Zeitschrift enthalten sind, geht in Beziehung auf die Prüfungen weiter, indem er den Prüfungszwang ganz aufhebt, dagegen den Aufnahmszwang und die Arbeitsbegrenzung festhält, und die Erweiterungen der Arbeitsgrenzen von 1854 als im Erfolg nicht entsprechend bezeichnet.

Dieser Vorschlag möchte aber doch mehr als der Weg zum Ziele anzusehen sein, als das Ziel selbst. So wenig die Erweiterung der Grenzen des Jahres 1854 neben dem Prüfungs- und Aufnahmszwang befriedigende Resultate geliefert hat, so wenig hat man solche zu erwarten von der Beseitigung des Prüfungszwangs mit Beibehaltung des Aufnahmszwangs und der Arbeitsbeschränkungen.

Arbeitsschranken, Prüfungs- und Arbeitszwang sind die nothwendigen Produkte Einer Richtung, welche zu verlassen ist, der bureaukratischen Bevormundung, bei welcher das Handwerk niemals sich zu entwickeln im Stande ist, wie es sein sollte, niemals eine den übrigen Gliedern der Volkswirthschaft gleiche Stellung einnehmen kann. Man muss diese drei Beschränkungen zugleich aufheben, oder sie zusammen festhalten.

Die Hoffnung des Herrn Verfassers des Vorschlags in dieser Zeitschrift von der Aufhebung des Prüfungszwangs mit Beibehaltung des Aufnahms- und Arbeitszwangs werden sich schwerlich verwirklichen, insbesondere nicht die Hoffnung, es werde alsdann der Streit um die Arbeitsgrenzen und Privilegien aufhören, und

die Geneigtheit und Fähigkeit der Innungsgenossen zu Beiträgen für gemeinschaftliche Zwecke zunehmen.

Werden doch jetzt schon die gehässigsten und meisten Klagen wegen Ueberschreitung der Arbeitsgrenzen nicht von denjenigen Meistern erhoben, welche mit den nöthigen Mitteln und mit hinreichender Bildung ihr Geschäft schwunghaft betreiben, sondern von den mittellosen und ungeschickten Meistern, welche auch am meisten bei jeder Concurrenz leiden. Wie werden sich erst diese Klagen vermehren, wenn jeder unzufriedene Arbeiter ohne alle Nachweisung der Befähigung und des Vermögens ein Patent erkaufen und die Aufnahme in die Innung verlangen kann?

Schon jetzt ist es ungemein schwer, von den Innungsgenossen Beiträge zu allgemeinen Zwecken zu erhalten. Es fehlen bei so vielen die Mittel, um grosse Umlagen bestreiten zu können und bei noch mehreren die Geneigtheit dazu und das Verständniss des Zwecks derselben. Wie wird sich aber erst diese Schwierigkeit vermehren, wenn jeder Arbeiter ohne alle Nachweisung die Rechte eines Innungsgenossen verlangen kann, sobald er ein Patent gelöst hat? Die vielen Meister, welche zu frühe das Meisterrecht erworben haben und nun mit täglichen Nahrungssorgen kämpfen, sind gar nicht in der Lage, ein Opfer für allgemeine und zukünftige Zwecke zu bringen. Die Mittellosigkeit der Zünfte, schon jetzt das grösste Hinderniss des Fortschritts, müsste noch mehr als bisher alle Hoffnungen vereiteln, welche man bis jetzt auf den Innungsverband gesetzt hat [1]).

Ganz anders würde sich Alles gestalten, alle diese Schwierigkeiten wären beseitigt, wenn man sich entschlösse, nach dem Vorgang des österreichischen Entwurfs alle drei Beschränkungen der Innungen, den Prüfungs-, den Aufnahms- und Arbeitszwang, diese üblen Zugaben des Bevormundungssystems einer entarteten Zeit zugleich zu beseitigen, die Innungen in ihrer ursprünglichen

1) Die zahlreiche Zunft der Schuhmacher in Stuttgart, ebenso die der Schneider konnte inzwischen wegen der vielen armen Mitglieder nicht einmal eine Monographie ihres Gewerbes anschaffen, oder andere belehrende Schriften. Als vor einigen Jahren ein Schneider aus Paris mit den besten Zeugnissen nach Stuttgart kam, um Unterricht im Zuschneiden zu geben, musste der Gewerbeverein in's Mittel treten, um denselben zu bezahlen.

Reinheit herzustellen und ihnen nur diejenigen Pflichten aufzulegen, welche ihnen als integrirenden Gliedern der Gemeinden und der Gesellschaft und als Grundlagen des Staats nicht erlassen werden können.

Der Umfang der gewerblichen Thätigkeit würde sich auf jedes selbstständige Gewerbe erstrecken, die Abtheilung der Geschäftskreise der Innungen wäre ganz ihrer Autonomie überlassen. Die Concurrenz der Innungen unter sich in der Gemeinde und ausserhalb derselben wäre unbeschränkt, ebenso auch das Recht der Annahme von Lehrlingen und Arbeitern.

Dagegen müsste aber auch die Selbstständigkeit des Betriebs eines Geschäfts das ausschliessliche Recht der Innungsgenossen sein, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen gestattet. Niemand dürfte ein Gewerb selbstständig betreiben, als wer in eine Innung aufgenommen ist oder durch das Gesetz eine Ausnahme anzusprechen hat. Eine Innung müsste ein Minimum von Arbeitskräften, etwa 24 Meister und Arbeiter, vereinigen und versteuern, um als integrirendes Glied der Gemeinde gelten zu können. Die zugesicherte Aufnahme in eine Innung müsste dieselbe verpflichten, im Fall der Verarmung des Mitglieds einen Theil, etwa die Hälfte der Unterstützung zu zahlen, welche der Gemeinde obliegt. Die zugesicherte Aufnahme in eine Innung würde aber auch eine rechtliche Vermuthung für den Besitz der zur Erwerbung des Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften sein. Bedingung der Theilnahme an einer Innung müsste das Bürgerrecht im Wohnort der Gemeinde sein; die Innungen müssten für die Gewerbsteuer ihrer Genossen haften.

Ausgenommen vom Innungs- und Bürgerrechtsverband wären nur die concessionirten Freimeister für bestimmte, zu dem Innungsverband nicht geeignete Gewerbe, und soweit sie mit den Gewerben der Innungen concurriren, nach erstandener Prüfung über ausgezeichnete Befähigung und nachgewiesenem örtlichem Bedürfniss.

Wenn die Innungen auf diese Weise von den bisherigen Schranken befreit und zu integrirenden Theilen der Gemeinde erhoben sind, ist mit Sicherheit zu erwarten, dass sie ohne allen Prüfungszwang doch Niemand aufnehmen werden, als

Diejenigen, über deren Eigenschaften sie genaue Kenntniss sich verschafft haben.

Die Zünfte werden nicht blos die persönliche Befähigung prüfen, sondern auch die Mittel des Bewerbers, die nöthigen Beiträge zu leisten und sich ohe Belästigung für die Innung und die Gemeinde fortzubringen, auch die Zeugnisse über sein bisheriges Leben, welche eine Bürgschaft dafür geben, dass er der Innung keine Unehre machen wird. Sie werden bei ausgezeichnetem Besitz und höherer Bildung von der Prüfung der Handfertigkeit ganz abgehen. Es wird Ehrensache für die Innungen werden, Männer von grösseren Mitteln und höherer Stellung in ihre Reihen aufzunehmen, wenn sie auch gar keine Handfertigkeiten nachweisen können, und dadurch sich gerade dasjenige anzueignen, was ihnen am meisten fehlt, Kapital und den Einfluss einer höheren Stellung. Es wird aber auch im Interesse vieler Männer sein, sich aufnehmen zu lassen, welche niemals in der Lage sind, von dem Meisterrecht in dem bisherigen Sinn Gebrauch zu machen. Die Aufnahme in die Innungen wird gewünscht werden wegen des Einflusses, welchen die Innungen nach ihrer erreichten Autonomie auf die Gemeinde und die Gesellschaft ausüben werden.

Die Aufnahme wird ferner auch gesucht und gewünscht werden von Besitzern grösserer Geldmittel, um sich bei den gewerblichen Unternehmungen der Innungen oder einzelner Innungsmeister selbstständig und offen betheiligen zu können und nicht blos in der Stille und ohne bei der Führung des Geschäfts von einem in Geldsachen oft weniger fähigen und zuverlässigen Meister abhängig zu sein.

Manchem grösseren Besitzer wird die Aufnahme in eine Innung eine erwünschte Gelegenheit werden zu einem concreten festen Ziel seiner gemeinnützigen Thätigkeit. Er wird durch Geldopfer für die höhere Bildung seiner Genossen und den höhern Aufschwung ihres Gewerbes die Ehre sich zu erwerben suchen, ein hochgeachteter Schutzherr und Patron der Innung zu sein.

Der jetzt noch so wenig gangbare Weg des grösseren Kapitalienbesitzes zum Handwerk wird geebnet und die jetzt noch so grosse Kluft zwischen dem Handwerk und der höhern Industrie wird vermindert werden.

Aber auch in den gewöhnlichen Fällen, in welchen der grössere Besitz nicht mit den Innungen sich verbindet, wird doch der mittlere Besitz, die Wohlhabenheit des Mittelstandes die Regel bei den Innungsgenossen sein und wird nur ausgezeichnete Befähigung auch dem ganz Mittellosen den Zutritt ermöglichen.

Die Theilnahme an einer Innung, der Meistertitel, wird daher nicht blos eine Ehre sein, sondern auch einen Geldwerth, eine Bedeutung als ein Creditmittel erhalten.

Wenn man der Autonomie der Gemeinden die Eintheilung in die Arbeitskreise ganz überlässt, so werden nicht blos alle Nachtheile der jetzt bureaukratisch nach allgemeinen Abstraktionen geordneten Arbeitsbegrenzungen wegfallen, sondern es wird auch überall eine viel angemessenere Theilung der Arbeit in's Leben treten.

Je mehr die Innungen durch die Befreiung von Aufnahms- und Prüfungszwang im Stande sind, ihr Gewerbe schwunghaft mit den nöthigen Mitteln und Fähigkeiten zu betreiben, sich dazu die nöthigen grösseren Einrichtungen und Bildungsmittel anzuschaffen, desto mehr sind sie veranlasst, sogar gedrängt, ihre Aufmerksamkeit auf einzelne Gewerbe zu beschränken und besonders in grösseren Orten die Theilung noch weiter fortzusetzen, als bisher das Gesetz vorgeschrieben hat.

Es werden sich nicht blos ohne allen Zwang die jetzt gewöhnlichen Innungen der Schneider, Schuhmacher, Bäcker, Metzger, Schreiner, Maurer von selbst zusammenfinden, sondern es werden sich auch in grösseren Orten die Manns- von den Frauenschneidern, Schuhmacher für verschiedene Arten von Waaren u. s. f. ausscheiden, um mehr Mittel für grössere Einrichtungen und Bildungsmittel verwenden zu können.

Wenn die Innungsgenossen durch die zugesicherte Aufnahme in eine Innung auch nur einen Theil der Unterstützung des Genossen im Fall der Verarmung übernehmen, wie sehr wären die Gemeinden und die Aufsichtsbehörden besonders in grösseren Gemeinden gegen die so häufigen Täuschungen gesichert, indem der Innung um so viel leichter ist, in ihrem besondern engen Kreis die zum Fortkommen nöthigen Mittel zu prüfen?

Wenn ferner die Innungen die Repartirung und den Einzug

der Gewerbsteuer übernehmen und für dieselbe zu haften haben, wie sehr wären die Gemeinden und die Steuerbehörden erleichtert?

Nocb grösser wäre aber die Wirkung dieser Autonomie der Innungen für die Befestigung der jetzt so sehr gefährdeten geselligen Ordnung und die Wiederherstellung des Ansehens des Familienverbands, der väterlichen Gewalt. Die Innungsgenossen in der Regel ausschliessend die Familienhäupter des Gewerbstandes, im Besitz der Mittel und der Rechte, um die Arbeiter in Schranken zu erbalten, wären wieder im vollen Sinn verantwortlich für ihre Kinder, Dienstboten, Arbeiter und Lehrlinge, die wahren Stützen der Ordnung in der Gemeinde und im Staat.

Es könnte alsdann nicht jeder Arbeiter, viel zu früh für seine Mittel und Befähigung, seinem Meister aufkündigen und oft mit fingirten Beweisen das Recht sich verschaffen, selbst ein Geschäft zu beginnen und eine Familie zu gründen. Er müsste sich gedulden, bis er durch seine Ersparniss und seine Zeugnisse das Vertrauen gewonnen, freiwillig in eine Innung als würdiges Mitglied aufgenommen zu werden oder bis er durch seine ausgezeichnete Befähigung ein Patent als Freimeister erlangt hätte, und müsste inzwischen um so mehr sich bemühen, das Vertrauen der Innungsmeister oder der Aufsicbtsbehörden zu erwerben.

Auf diese Weise wird das jetzt so sehr gestörte Gleichgewicbt zwischen der Zahl der Meister und Arbeiter wieder hergestellt werden.

Man zäblt jetzt auf vier Meister nur einen Arbeiter in Württemberg. Das gleiche Missverhältniss findet man in andern Ländern, welche das Meisterwerden ebenso erleichtern, wie es in Württemberg der Fall ist. Man fand solches insbesondere in Preussen und Nassau, so lange dort die volle Freiheit der Gewerbe bestand, wenn man in den statistischen Zusammenstellungen die Arbeiter von den Lebrlingen ausscheidet. Durch die grosse Zahl der Meister, welche ohne Gesellen arbeiten, wird aber ohngeachtet der gesteigerten Concurrenz das Fabrikat und die Arbeit der Meister nicht wohlfeiler und besser, sondern theurer und

schlechter. Die Concurrenz kann nur auf die Preise wirken, so weit dem Producenten ein Reinertrag übrig bleibt. Vier verheirathete Meister, von welchen nur einer einen Arbeiter beschäftigt, können nicht so wohlfeil arbeiten, als ein Meister mit vier Arbeitern, können daher auch nicht durch Concurrenz die Preise so ermässigen, als mehrere mit Arbeitern schwunghaft ihr Gewerbe betreibende Meister.

Auch diejenigen Meister, welche noch mit Arbeitern ihr Geschäft in solchen das Meisterwerden so sehr begünstigenden Ländern betreiben, sind nicht im Stande, so wohlfeil die Waaren herzustellen, als sonst der Fall wäre.

Je geringer die Zahl der Arbeiter, je leichter das Meisterwerden ist, desto grösser sind die Ansprüche der Arbeiter. Die Meister müssen durch hohe Löhne eine Prämie den tüchtigeren Arbeitern zahlen, damit sie nicht zu früh das Meisterrecht selbst in Anspruch nehmen. Doch ist auch nicht zu besorgen, dass zum Nachtheil der Arbeiter und des consumirenden Publikums von den Innungen zu wenig Arbeiter in das Meisterrecht würden aufgenommen werden.

Eine Innung, welche versuchen wollte, aus monopolisirenden Gelüsten zu wenig Meister aufzunehmen, hätte die Concurrenz anderer Innungen in der Gemeinde und ausserhalb derselben, endlich auch die Ernennung patentirter Freimeister zu fürchten.

In der Regel wird die innere Concurrenz der Innungen unter sich und das unbeschränkte Recht der Arbeitsbestellung bei auswärtigen Meistern genügen, um das rechte Verhältniss herzustellen. Da keine Klage wegen Ueberschreitung der Arbeitsgrenzen gestattet ist, jede Innung fertigen und verkaufen darf, was ihr convenirt, so hat jede zu grosse Beschränkung bei der Aufnahme die nothwendige Folge, dass eine andere Innung einen von der monopolisirenden Innung vernachlässigten Artikel zu fertigen übernimmt, oder dass die ausgeschlossenen Arbeiter eine neue Innung bilden, oder die auswärtigen Meister concurriren.

Dennoch ist zur weiteren Vorsorge die Ausbildung der unzünftigen und nicht bürgerlichen Patentmeisterei zu empfehlen.

Es lässt sich denken, dass die Concurrenz der Innungen unter sich, auch die der Stadt- und Landmeister doch nicht ausreicht, um gerechte Wünsche des Publikums und der Arbeiter zu befriedigen. Die Innungen, besonders kleinerer Gemeinden, können auch unter sich zum Nachtheil des Publikums sich verabreden. Es lassen sich auch solche Verabredungen der Innungen verschiedener Gemeinden denken. Es können die Innungen bei ihrem grossen Einfluss auf die Gemeinde zu partikularistischen Tendenzen sich verirren, sich zu sehr im Genuss einer vor Concurrenz gesicherten Existenz ohne den nöthigen Fortschritt gefallen.

Desswegen ist die Ausbildung der Freimeisterei nach dem Muster der ältesten Gewerbeordnungen und nach dem Vorgang der neuen preussischen Gewerbeordnung nöthig, so dass der österreichische Entwurf durch die legislatorischen Arbeiten Preussens ergänzt würde. Die Bedingung der Ertheilung eines Patents müsste aber sein, abweichend vom preussischen Gesetz: die Nachweisung einer ausgezeichneten Befähigung und eines vorhandenen örtlichen Bedürfnisses wegen ungenügender Befriedigung, und die Verleihung der Patente müsste durch gesetzliche Normen und Rekursrechte gegen Willkühr geschützt sein. Der den Innungen abgenommene Prüfungs-, Aufnahms- und Arbeitszwang müsste ohne Eingreifen in die Innungen durch die Patentertheilung an Freimeister seine Controlle erhalten.

So oft die Consumenten einer Gemeinde mit den Leistungen ihrer Innungen nicht zufrieden sind, so wäre eine Collektiveingabe einiger Consumenten mit Umgehung der Ortsbehörde an die Aufsichtsbehörde, die technisch berathen ist, nöthig, welche das Bedürfniss durch eine unpartheiische Commission zu prüfen und zu konstatiren hätte, von deren Entscheidung noch ein Rekurs an eine höhere Commission gestattet werden könnte. So oft aber auch ein Arbeiter glaubt, mit seinem Gesuch um Aufnahme in eine Innung aus engherzigen Absichten zurückgewiesen zu sein, so hätte er nur seine ausgezeichnete Tüchtigkeit vor einer Prüfungs-Commission nachzuweisen und dann auf ein unbefriedigtes Bedürfniss in irgend einer Gemeinde aufmerksam zu machen. Ausserdem kann man ihm ein Rekursrecht an eine

höhere Commission gestatten, wenn er mit dem Resultate der ersten Prüfung nicht zufrieden ist.

Ausserdem könnte, um den organischen Fortschritt der Innungen nicht durch zu häufige Patentertheilungen zu stören, den Vorstehern der Innungen eine berathende Stimme bei den Entscheidungen wegen der Prüfungen und Zulassung der Patentmeister, auch ein Rekursrecht an die letzte Instanz in bestimmten Zeitfristen gestattet werden, damit die Patentmeisterei mehr als Mahnung wirken würde, und die Innungen Gelegenheit hätten, jeder von dieser Seite ihnen drohenden Gefahr durch eigenen Fortschritt und freiwillige Aufnahme der tüchtigsten Patentmeister zu begegnen.

Bei den Patentmeistern ist auch möglich, das Meisterrecht vom Bürgerrecht zu trennen, ohne durch die allgemeine Trennung des Bürger- und Meisterrechts den Werth des Bürgerrechts noch weiter zu schwächen, als es bisher leider schon geschehen ist.

Die Patentmeister mit ihren geprüften ausgezeichneten Fähigkeiten und unbeschränktem Wohnrecht würden den staatsbürgerlichen und kosmopolitischen negativen Pol gegen den gemeindebürgerlichen, im Boden der Gemeinde wurzelnden positiven im Gewerbeleben bilden. Beide Pole würden jeder in seiner ungetrübten Reinheit entwickelt einen gegenseitig erfrischenden Einfluss auf einander ausüben und bessere Resultate hervorbringen, als jemals durch die jetzt vielfach angestrebte Neutralisirung der natürlichen Gegensätze zu erreichen möglich ist.

Die Patentmeister würden alle Lücken, alle Mängel der Innungen aufsuchen, benützen und ausbeuten, und die Innungsgenossen wären genöthigt, unausgesetzt fortzuschreiten, um die Concurrenz der Freimeister zu beseitigen, und die tüchtigsten Freimeister unter sich aufzunehmen. Die Freimeister könnten aber auch nicht bestehen, wenn sie nicht unausgesetzt mit neuen Fortschritten des Auslands sich befreunden, und den Wettkampf mit neuen Waffen beginnen. Bei diesem Wettkampfe werden aber die Bürger und die Nichtbürger, die Producenten und Consumenten gewinnen.

Wenn gleich der Gegensatz zwischen Innungsmeistern und Patentmeistern die meisten Gewerbe umfassen wird, so wird doch,

in der ersten Zeit besonders, bis diese Gegensätze gegenseitig zur genügenden Entwicklung gekommen sind, einigen bis jetzt unzünftigen Gewerben eine abgesonderte Stellung anzuweisen sein, unabhängig von dem Innungsverband und der Patentmeisterei, besonders den Fabrikinhabern und mehreren andern bis jetzt freien Gewerben, so dass sie ohne eine Prüfung erstanden zu haben und Patentmeister geworden zu sein, und ohne Mitglied einer Innung zu sein ihr selbstständiges Gewerbe zu betreiben ermächtigt würden.

Das Recht der Innungsgenossen, ihr Einfluss auf die Gemeinde wären aber so bedeutend, dass bald die meisten Gewerbetreibenden in irgend eine Innung aufgenommen zu werden oder selbstständig eine Innung zu bilden veranlasst sein werden. Inwiefern alsdann nach der Aufnahme in den Innungsverband auch ohne erstandene Prüfung und nachgewiesenes örtliches Bedürfniss künftigen Unternehmern eine Befreiung vom Innungsverband zugelassen werden sollte, kann die Gesetzgebung künftiger Entwicklung überlassen.

Durch diese Vorschläge, welche die Vorzüge aller neueren Gesetze und Entwürfe vereinigen, besonders den neuesten österreichischen Entwurf mit den Fortschritten des preussischen Gesetzes verbinden, würde die Ordnung der Gewerbe mit ihrer Freiheit in organischer Einheit in's Leben gerufen, würde die volle Freiheit der Gewerbe mit einer festen, tief im Staatsleben wurzelnden Ordnung gesichert, würde eine feste Grundlage des Staats, der Gemeinde, der Gesellschaft gewonnen. Auf diese Weise würden die Innungen die Grundlage der Gemeinden, sowie diese selbst die Unterlage des Staats sind. So würde der revolutionären zerstörenden Gewerbefreiheit, diesem gefährlichsten Produkte der ersten französischen Revolution und den bedenklichen Concessionen der Regierungen gegen die revolutionäre Freiheit auf dem nur scheinbar neutralen Gebiet der Volkswirthschaft ein festes Ziel gesetzt.

Diese Vorschläge würden in conciser Gesetzesform sich folgendermaassen gestalten.

Entwurf einer Gewerbeordnung

zunächst für Württemberg, aber mit geringen Aenderungen für alle deutsche Länder.

§. 1. Niemand darf selbstständig ein Gewerbe betreiben, als wenn er in eine von der Gemeinde anerkannte Innung aufgenommen ist, oder von der Aufsichtsstelle der Gemeinde (dem Oberamt oder der Regierung) ein Patent als Freimeister erhalten hat.

§. 2. Eine Innung kann gebildet werden, sobald so viele gewerbtreibende Bürger sich vereinigen, dass sie mit Einschluss der Arbeiter (Gesellen) 24 Arbeitskräfte vereinigen und versteuern. Ein Fabrikant, welcher so viele Arbeiter allein beschäftigt, bildet für sich allein eine Innung.

§. 3. Den Innungen ist ganz überlassen, wen sie aufnehmen, ob und wie sie prüfen wollen, ebenso die Wahl ihres Gewerbs und des Verkaufs innerhalb und ausserhalb der Gemeinde. Beschwerden wegen verweigerter Aufnahme und Eingriffs in die Geschäftskreise anderer Innungen sind unzulässig mit Ausnahme von Klagen aus privatrechtlichen Gründen bei den Gerichten.

§. 4. Die Innungen können auch Nichtbürgern unter Vorbehalt der Erwerbung des Bürgerrechts die Aufnahme zusichern.

§. 5. Die Zusicherung der Aufnahme in eine Innung giebt die rechtliche Vermuthung für den Besitz der zur Aufnahme in das Bürgerrecht nöthigen Eigenschaften, gegen welche in Betreff des Vermögens ein Gegenbeweis unzulässig ist.

§. 6. Die Innungen übernehmen durch die zugesicherte Aufnahme die Verpflichtung, im Fall der Verarmung des Aufgenommenen die Hälfte von dem Betrag der Unterstützung aus Gemeindemitteln beizusteuern.

§. 7. Die Innungen übernehmen die Gewerbesteuer der Innungsmitglieder, welche ihnen im Ganzen aufgelegt wird, stehen für dieselbe ein und repartiren sie unter ihre Mitglieder.

§. 8. Die Ernennung eines patentirten Freimeisters ist bedingt durch eine erstandene Prüfung, das nachgewiesene Bedürfniss und das W o h n r e c h t (also nicht durch das Bürgerrecht).

§. 9. Die Prüfung muss eine ausgezeichnete Befähigung nachweisen. Dieselbe geschieht durch eine Commission, welche das Oberamt unter Rücksprache mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel aus Sachkundigen zusammensetzt. Bei der Wahl ist das Oberamt an Mitglieder der Innungen nicht gebunden. Dagegen ist ein Mitglied der betheiligten Innung zu der Prüfung und Berathung mit berathender Stimme einzuladen.

§. 11. Von der Entscheidung dieser Commission findet ein Rekurs statt an die vorgesetzte Stelle für die betheiligte Innung und den Bewerber, welche dann in letzter Instanz auf den Grund der frühern und einer neuen durch andere Sachkundige vorzunehmenden Prüfung entscheidet.

§. 12. Das örtliche Bedürfniss zur Ertheilung eines Patents wird bewiesen durch die Beschwerde einiger Inwohner bei dem Oberamt wegen ungenügender Befriedigung des Bedürfnisses und eines Gutachtens einer vom Oberamt zusammengesetzten Commission, deren Mehrzahl aus nicht betheiligten Consumenten oder Producenten bestehen und in welcher ein von der Centralstelle für Gewerbe und Handel Beauftragter Sitz und Stimme — den Vorsitz — haben muss. Es ist dem Oberamt überlassen, für diese Frage eine andere Commission zu ernennen, als für die Befähigungsfrage, oder dieselbe Commission wegen beider Fragen zu beauftragen, wenn ihre Mitglieder die geforderten Eigenschaften besitzen.

§. 13. Von der Entscheidung dieser Commission findet ein Rekurs statt an eine zweite, welche in letzter Instanz entscheidet, und auf gleiche Weise, wie die erste, jedoch aus andern Personen gebildet wird.

§. 14. Der Rekurs ist gestattet dem Bewerber und der betheiligten Innung.

§. 15. Von der Beschwerde über ungenügende Befriedigung des Bedürfnisses bis zur Entscheidung in erster Instanz müssen 2 Monate, bis zur Entscheidung in zweiter Instanz 6 Monate verfliessen, und sind die betheiligten Innungen von der Beschwerde und dem angezeigten Rekurs sogleich zu benachrichtigen.

§ 16. Die betheiligten Innungen sind berechtigt, zu ver-

langen, dass die Commission von ihren industriellen Leistungen unmittelbar vor der Entscheidung Einsicht nimmt.

§. 17. Das Oberamt und die vorgesetzte Stelle ist befugt, bei Gewerben, welche bisher nicht zünftig waren, und die nicht mit den bestehenden Gewerben concurriren, auch Concessionen zu ertheilen ohne vorangegangene Prüfung und nachgewiesenes Bedürfniss.

Ueber den Begriff der Statistik und ihr Verhalten zur politischen Arithmetik.

Von Dr. H. Schwabe in Berlin.

Wenn man die geschichtliche Entwickelung der Statistik genauer verfolgt, so entdeckt man zwei Zeitpunkte, in denen die Statistiker bei der Bestimmung des Begriffs ihrer Wissenschaft durch die politische Arithmetik irre geleitet worden sind.

Der erste Zeitpunkt fällt in den Anfang dieses Jahrhunderts, in die Jahre 1806 und 1807, der zweite beginnt mit dem Auftreten der Quetelet'schen Schriften. Beide verdienen genaue Beachtung und weisen darauf hin, den Begriff der Statistik von jenen ihr fremden Elementen kritisch zu sondern.

I. Achenwall hatte zuerst das Wort Statistik gebraucht. Sein Schüler Schlözer tadelt ihn in seiner Theorie der Statistik (Göttingen 1804), dass er seiner neuen Wissenschaft nicht den deutschen Namen „Staatskunde" gegeben habe und in der That würde dieser Name das damalige Wesen der Statistik sehr treffend bezeichnet haben. Die Achenwall-Schlözer'sche Statistik schloss sich der schildernden Geschichte an, sie suchte ein Gemälde zu entwerfen „von den neuesten Factas der sich stets verändernden Zeit." Ihr hauptsächlichstes Darstellungsmittel war zuerst das Wort. Erst später kamen sowohl Achenwall als Schlözer von selbst darauf, die Zahl neben dem Wort immer mehr anzuwenden. Beide charakterisiren schon sehr deutlich die Wichtigkeit der Zahl. In der 6. Auflage zu Achenwall's Staatsverfassung der europäischen Reiche und Völker, welche

Schlözer besorgte, sagt letzterer S. 14 und 17: „Mit allgemeinen Angaben, dass das Land einen gesegneten Weinwuchs, schöne Manufakturen, einen blühenden Handel, etwas Kornbau habe etc., dienen alle Reisebeschreibungen, aber mit dergl. Angaben, so lange sie nicht in Zahlen ausgedrückt werden, ist der Staatskunde wenig geholfen.“ Sodann sagt Achenwall eod. S. 43: „Ein Datum kann wahr und dennoch fast unbrauchbar sein, wenn es unbestimmt ist und nicht wie bei den meisten erforderlich in Zahlen ausgedrückt wird.“

Mit dieser Wichtigkeit, welche die eigentlichen Begründer der Statistik hier der Zahl beilegen, war der Bedeutung Bahn gebrochen, welche dieselbe für die Statistik erlangt hat. Schlözer stellte sie schon mit dem beschreibenden Wort auf eine Stufe, indem er sagte: die Statistik ist die in Zahlen und Thatsachen gegebene Darstellung von dem gegenwärtigen Zustande eines Staats.

Bis auf diesen Punkt hat sich in der That der Begriff der Statistik sehr naturgemäss entwickelt. Nun tritt das erste trübende Moment ein durch das Auftreten der politischen Arithmetik.

Dieselbe war bereits seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vorzüglich durch die Engländer ausgebildet worden; sie nahm ihren Ausgangspunkt von der Berechnung der Leibrenten, Malthus wendete sie in seinem 1798 erschienenen Buche: *An inquiry into the principle of population etc.* auf die Bevölkerungspolitik an und bald kam sie auch in Deutschland immer umfassender zur Anwendung. Nichts konnte näher liegen, als dass sich diese Wissenschaft des für sie sehr willkommenen Stoffs der Statistik bemächtigte, um durch Rechnung daraus ihre Folgerungen abzuleiten, um aus dem Bekannten Unbekanntes zu finden. Das Ueberspringen aus einem Extrem in ein anderes hat in der Geschichte von jeher eine grosse Rolle gespielt und so wurde denn auch hier die bisherige Darstellungsweise der Statistik in eine reine Zahlen- und Tabellensprache umgewandelt und in dieser Richtung entschieden zu weit gegangen. Die Anhänger Achenwall's und Schlözer's, durch welche, wie oben nachgewiesen, der Zahl ihre ganz richtige Stellung in der Statistik eingeräumt worden war, wurden nun mit einem Mal exclusiv. Weil sie von

den Zahlenmännern „vage Schwätzer“ genannt wurden, schimpften sie diese wieder Tabellenfabrikanten und Tabellenknechte und warfen ihnen vor, sie würdigten die Statistik zu einem Skelette herab.

Die Details dieser unerquicklichen Zänkereien enthalten die Göttinger gelehrten Anzeigen Jahrg. 1806 u. 1807. Ihr Nachtheil für die Wissenschaft beruht nicht auf ihnen selbst, sondern auf den Schlüssen, die andere Gelehrten aus ihnen gezogen haben, auf dem Umstande, dass man darnach die Statistik in zwei selbstständige Disciplinen zerlegte: in eine rechnende Tabellenstatistik — mathematische Schule — und eine wortbeschreibende Staatenkunde — historische Schule.

II. In ähnlicher Weise ist die Verwirrung, welche die höchst geistreichen Quetelet'schen Werke in den Begriff der Statistik brachten, weniger Quetelet selbst als den Interpreten seiner Werke zu imputiren.

In seinem *Essai de physique sociale* handelt Quetelet von der Entwickelung des Menschen 1) in körperlicher, 2) in geistiger Beziehung. Ad 1) handelt er von den Geburten, der Fruchtbarkeit und den Sterbefällen, von den natürlichen und zufälligen Einflüssen auf diese Dinge, von der Entwickelung der Grösse des Körpers, seiner Muskelkräfte, Athemzüge etc.; ad 2) von der Entwickelung der geistigen Fähigkeiten (Intelligenz, Geisteskrankheiten), der moralischen Fähigkeiten (Mässigkeit, Thätigkeit etc., Selbstmord, Duelle), von der Entwickelung des Hangs zum Verbrechen.

Er weist nach, dass der Mensch in Bezug auf alle diese Dinge unter dem Einflusse von Ursachen stehe, die grösstentheils etwas Regelmässiges und Periodisches haben und desshalb eine ebenso regelmässige und periodische Wirkung nach sich ziehen. Durch fortgesetzte Forschung könne man die Gesetze, nach welchen jene Ursachen wirken, ausfindig machen. Man müsse zu dem Ende die Massen, die ganze Gesellschaft studiren, denn die Wahrscheinlichkeitsrechnung zeige, dass unter übrigens gleichen Umständen man sich um so mehr der Wahrheit oder den Gesetzen, die man ergründen will, nähere, eine je grössere Anzahl von Individuen den Beobachtungen zur Stütze dienten.

Die Tendenz seines Werkes ist, alle jene Ursachen und Erscheinungen, welche auf die Entwickelung des Menschen einwirken, auszumitteln und auf dem Wege der Beobachtung die Gesetze, welche diese Erscheinungen mit einander verketten, ausfindig zu machen.

Dies Werk war von einem berühmten Statistiker und auf Grund statistischen Materials geschrieben, desshalb betrachtete man seinen Inhalt zunächst als in das Gebiet der Statistik gehörend. Man formulirte nun darnach den Begriff der Statistik um und ging in dieser Richtung sogar noch weiter als Quetelet selbst. Es erschien 1840 Dufau's *Traité de statistique ou théorie de l'étude de lois, d'après lesquelles se developpent les faits sociaux.* Während Quetelet blos die den Menschen und seine Entwickelung betr. Gesetze betrachtete, wollte Dufau in seiner Statistik schon die Gesetze erforschen, nach denen sich die „*faits sociaux*“ im Allgemeinen entwickeln. Moreau de Jonnés wollte in seinen *Elements de statistique* im Sinne jener Richtung blos die in Zahlen ausdrückbaren Thatsachen in's Gebiet der Statistik gezogen wissen, indem er definirte: *la statistique est la science des faits sociaux exprimés par des termes numériques. Elle a pour language celui de chiffres, qui ne lui est pas moins essentiel que les figures à la géométrie et les signes à l'algèbre.*

In Deutschland wusste man die Sache noch anders zu drehen. Knies in seinem 1850 erschienenen Werk: „Die Statistik als selbstständige Wissenschaft“ spaltete die Statistik, um das Quetelet'sche Werk mit in ihr unterbringen zu können, in zwei Disciplinen: in Staatenkunde und in die eigentliche von der politischen Arithmetik ausgehende Statistik, welche als Fundament für alle ihre Operationen nur die in Zahlen ausdrückbaren Erscheinungen der Gesellschaft zulässt, die Gesetze dieser Erscheinungen aufzufinden sucht und so zu einer Physiologie der Gesellschaft wird.

Es ist bisher möglichst kurz der thatsächliche Hergang geschildert worden, wie das Auftreten der politischen Arithmetik die naturgemässe Entwickelung des Begriffs der Statistik trübte, wie man seit den Quetelet'schen Werken die Zahl als ein-

zige und ausschliessliche Herrscherin auf ihrem Gebiete hinstellte und wie man der Statistik als Aufgabe bezeichnete, mittelst Rechnung die Gesetze zu ermitteln, nach welchen die socialen Thatsachen und Erscheinungen erfolgen.

Nunmehr soll der Versuch gemacht werden, den Begriff der Statistik von den ihm fremden Elementen, insbesondere der politischen Arithmetik, kritisch zu sondern.

1) Fast jede Wissenschaft macht in irgend einer Weise von der Arithmetik Gebrauch. So die Jurisprudenz bei der Berechnung des Interusuriums, der *Quarta Falcidia etc.* Auch die Statistik bedient sich vielfach der Arithmetik. Oft um aus Bekanntem Unbekanntes herzuleiten, indem sie von bestimmten gegebenen Thatsachen ausgehend auf dem Wege der Rechnung Resultate feststellt, zu denen sie direct nicht gelangen kann. So schliesst man aus der durch Zählung ermittelten Anzahl der Wohnhäuser einer Stadt mittelst einer Durchschnittszahl über die Anzahl der Einwohner des einzelnen Hauses, auf die Einwohnerzahl der ganzen Stadt. Lagrange verschaffte sich genaue Kenntniss von der Quantität der täglichen Nahrung eines Soldaten. Er wusste, wie viel Soldaten Frankreich hatte, konnte also ziemlich annähernd berechnen, wie viel ein bestimmter Theil der Nation täglich oder jährlich consumirt. Aus weitern Nachforschungen, wie viel Frauen, Kinder und ältere Männer consumiren, machte er aus deren bekannter Anzahl Schlüsse auf die jährliche Consumtion von ganz Frankreich.

Die Statistik hat es noch in vielfach anderer Beziehung mit der Arithmetik, insbesondere der politischen Arithmetik zu thun, so bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer. Hier ist zweierlei zu unterscheiden: die Feststellung der Art und Weise, wie die mittlere Lebensdauer zu berechnen ist, ist Sache der politischen Arithmetik. Sache der Statistik ist es, nach dem von der politischen Arithmetik aufgestellten Begriff auf Grund ihres Materials Berechnungen anzustellen.

Dieterici hat in seiner am 9. Dec. 1858 in der Berliner Academie der Wissenschaften vorgetragenen Abhandlung über die mittlere Lebensdauer den bisherigen Begriff derselben angegriffen, er hat nachgewiesen, dass das Verfahren, die mittlere

Lebensdauer festzustellen, nicht gleich ist. Hoffmann z. B. hat in seinem Nachlass kleinerer Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts den Begriff der mittleren Lebensdauer so festgestellt: Die mittlere Lebensdauer wird gefunden, indem die Anzahl der Lebenden mit der Durchschnittszahl der jährlich Sterbenden dividirt wird. Stürben also z. B. von 1000 Lebenden jährlich im Durchschnitt 25, so wäre die mittlere Lebensdauer 40 Jahre. Dieterici hat sehr scharf nachgewiesen, dass diese Berechnung wohl klar und bestimmt zeigt, der wievielte Mensch von einer Anzahl gleichzeitig Lebender jährlich stirbt, aber eine Berechnung der mittleren Lebensdauer, eine Beantwortung der Frage: welches Alter ist das mittlere, das die Menschen im Durchschnitt erreichen, sei sie eigentlich nicht. Die Hoffmannsche Berechnung hänge mit der mittleren Lebensdauer gar nicht zusammen, es sei das ein anderer Begriff, der an sich sein gutes Recht habe, dem Begriff der mittleren Lebensdauer substituirt. Es sei ein logischer Sprung, daraus, dass von den Lebenden der 40ste stirbt, zu schliessen, dass die mittlere Lebensdauer 40 Jahre sei.

Es wird weiter nachgewiesen, dass wenn Moser in seinem Buch über die Gesetze der Lebensdauer die Frage zu beantworten suche: wie viel Jahre ein Jeder in einem bestimmten Lebensalter noch Hoffnung habe, zu leben — dies mehr ein Suchen nach einer wahrscheinlichen als nach der mittleren Lebensdauer sei.

Dieterici stellt schliesslich den Begriff fest, indem er davon ausgeht, dass man nach den Todten, nach den Sterbelisten rechnen müsse. Man wisse genau, welches Lebensalter die meisten Menschen erreichen, welcher der Durchschnitt der Lebensjahre sei, die als Zeit eines Menschenlebens bezeichnet werden könne, wenn man alle die Lebensjahre, welche die in einem Jahre Gestorbenen gelebt haben, zusammenrechne und diese Menge von Jahren durch die Anzahl der Gestorbenen selbst dividire. Bis zu diesem Punkte gehören diese Betrachtungen in das Gebiet der politischen Arithmetik, weil sie den Begriff der mittleren Lebensdauer neu feststellen.

Werden dagegen nach dieser Methode auf Grund vorliegen-

den statistischen Materials Tabellen zusammengestellt, welche zu folgenden interessanten Resultaten kommen:

a) Dass die mittlere Lebensdauer im Preussischen Staate von $28._{549}$ in 1816 auf $30._{306}$ in 1855 gestiegen ist.

b) Dass dieselbe in den westlichen Provinzen entschieden länger ist, als in den östlichen, indem die Provinzen sich für 1855 folgend ordnen:

Posen . .	$26._{921}$ Jahre.	Schlesien . .	$31._{420}$ Jahre.
Preussen .	$27._{959}$ „	Rheinlande .	$31._{529}$ „
Pommern .	$29._{331}$ „	Sachsen .	$31._{782}$ „
Brandenb.	$31._{010}$ „	Westphalen .	$34._{156}$ „

c) Dass die mittlere Lebensdauer in allen Provinzen bei dem weiblichen Geschlecht etwas länger als bei dem männlichen ist u. s. w.,

so ist damit das eigentliche Gebiet der Statistik betreten.

Man sieht aus diesen Beispielen, wie oft Statistik und politische Arithmetik Hand in Hand gehen. Gerade die oft enge Verwandtschaft beider Wissenschaften fordert scharfe Sonderung, damit nicht durch unklare Vermischung ihre Eigenthümlichkeiten verwischt werden.

2) Die politische Arithmetik sowohl als die Statistik haben mit Zahlen zu operiren. Will man beide Gebiete auseinander halten, so wird es gut sein, sich vor Allem klar zu machen: in welcher Eigenschaft denn eigentlich die Zahl der Statistik und in welcher sie der Arithmetik dient?

Die Zahlen haben verschiedene Funktionen. Dem reinen Mathematiker, dem Arithmetiker sind seine Zahlen der fingirte leere Raum, bei ihm tritt das Materielle der zählbaren Dinge ganz in den Hintergrund. Je mehr sich die reine Mathematik vollendete, desto weiter musste jene Abstraction, jene Entkörperung der Zahlen getrieben werden. Sie erreichte ihre Spitze in der Algebra, der Buchstabenrechnung, wo von der Angabe einer bestimmten Menge von Einheiten am reinsten abstrahirt wird.

Aber die Zahl hat noch eine andere Funktion. Immer und überall, wo der Mensch den Versuch gemacht hat, die reiche Fülle der Natur und das Walten ihrer freien und gebundenen Kräfte,

sei es in den weiten Himmelsräumen, sei es in den tiefsten Schachten unserer Erde, sei es in den mikroskopischen Organismen des Thier- und Pflanzenreichs etc. zu erforschen: da sind die Zahlen seine stetigen Begleiter gewesen. Humbold nennt die Zahlen die Mächte des Kosmos. „Den ernsten Forscher, sagt er, erfreut die Einfachheit numerischer Verhältnisse, durch welche die Dimensionen der Himmelsräume, die Grösse der Weltkörper und ihre periodischen Störungen, der mittlere Druck des Luftmeeres und die Menge der Wärme bezeichnet werden, welche die Sonne in jedem Jahr und in jedem Theile des Jahres über die einzelnen Punkte der festen oder flüssigen Oberfläche unsers Planeten ergiesst.“ Kann den Staatsmann etwa die Einfachheit der numerischen Verhältnisse weniger erfreuen, in denen ihm der Statistiker die Fortschritte der Bevölkerung seines Landes, die Abnahme der unehelichen Geburten, die Zunahme der mittleren Lebensdauer u. s. w. nachweist? Man kann nicht läugnen, dass die Zahl in all diesen so verschiedenartigen Verhältnissen als ein ganz anderes Wesen auftritt, wie dort in der reinen Mathematik.

Hier ist sie überall nicht etwa ein leerer Raum, sondern im Gegentheil ein lebensvolles Bild. Hier dient sie überall als Form der Darstellung und Beschreibung einer Sache, als Medium, in welchem man die heterogensten Dinge mit einander vergleichen kann. Wenn die Statistik die Intention hatte, die Staaten zuständlich zu beschreiben und verschiedene Staaten mit einander zu vergleichen, so musste sie doch nothwendig die verschiedenen Gegenstände, welche der Vergleichung unterworfen werden sollten, gleichsam unter einen gemeinschaftlichen Nenner bringen. Ich kann doch nicht *a priori* das Berg- und Hüttenwesen Englands mit dem Preussens vergleichen. Ich muss da doch erst bei jedem die Zahl der Bergwerke, Hütten und Salinen, die Zahl der Arbeiter und deren Familienglieder, den Geldwerth der Förderung am Ursprungsorte aus allen drei Betriebsarten etc. in Zahlen darstellen, weil mir erst dadurch eine Vergleichung jener beiden Dinge möglich ist. Das fühlten sowohl Achenwall als Schlözer, wie ich an ihren oben citirten Aussprüchen nachgewiesen habe.

Als die Volkswirthschaft sich weiter ausbildete, musste sie ein allgemeines Tauschmittel, einen Werthmaassstab haben, nach welchem man den Tauschwerth der verschiedenen Güter messen konnte. Ebenso unabweisbar musste die Statistik für die Darstellung und Vergleichung heterogener Dinge ein Medium haben, in dem sich alle darstellen lassen, einen Generalnenner, unter den man alle Dinge bringen kann — und dazu erhob man die Zahl, weil sie zufolge ihrer Eigenschaft und nach der Erfahrung das vollkommenste Medium der Vergleichung ist.

Der Statistiker will mit seinen Zahlen, bei welchen das Materielle der zählbaren Dinge nicht wie bei der Mathematik in den Hintergrund, sondern gerade in den Vordergrund tritt, nicht rechnen und Formeln bilden — das überlässt er dem politischen Arithmetiker — ihm ist die Zahl die geeignetste Form, in der der Staat und die Gesellschaft in allen sie betreffenden Verhältnissen sich darstellen lässt.

Neben der Zahl braucht er auch das Wort zur Beschreibung — so gut er aber nicht mit dem Wort rechnet und rechnen kann, ebenso wenig will er auch mit seiner Zahl rechnen oder Formeln bilden. So gut das Geld wohl für den hauptsächlichsten, aber nicht für den einzigen Maassstab zur Bemessung des Tauschwerthes der verschiedenen Güter gilt — so gut man neben ihm auch die Handarbeit und das Getreide als Preismaass hingestellt hat — ebenso bedient sich die Statistik als hauptsächlichstes Darstellungsmittel der Zahl, bedient sich aber auch, wo es ihr besser scheint, des Wortes. Oft hat sie sich ja auch der Farbe etc. als Medium der Vergleichung oder Darstellung bedient. Dupins Karte über die Verbreitung des Unterrichts in Frankreich schlug wissenschaftlich und geistig ein, weil sie auf einen Blick zeigte, wie vernachlässigt der Unterricht in vielen Gegenden Frankreichs ist. Nie wird aber die Farbe durchgehend so bestimmte Unterscheidungen zeigen können als die Zahl.

Man verkennt desshalb die Rolle, welche die Zahl in der Statistik spielt, wenn man behauptet, die Statistik dürfe als Fundament für ihre Operationen nur die in Zahlen ausdrückbaren Erscheinungen der Gesellschaft zulassen. Damit wäre ja die Zahl zum Kriterium für die Frage gemacht,

ob etwas in das Gebiet der Statistik gehöre oder nicht. Die Zahl, als bloses Darstellungsmittel der Statistik, kann aber für den Umfang des Begriffs derselben ebenso wenig ein Kriterium sein, als der Pinsel für das Gebiet der Malerei. Man malt auch mit Blei und Kreide, und schildert und beschreibt ausser mit Zahlen auch mit Worten, Farben, graphischen Darstellungen etc.

3) Bekanntlich werden von dem hiesigen Königl. statistischen Büreau seit 1851 „Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat" veröffentlicht. Wir erfahren aus ihnen die Zahl der Bevölkerung im Allgemeinen, das Verhältniss der städtischen zur ländlichen, die Vertheilung derselben nach den Confessionen, die Grösse des Staatsgebiets, das Verhältniss des Acker-, Wiesen-, Waide- und Gartenlandes etc.

Einen ganz besondern Zweck hat sich der 1853 erschienene 4. Band dieser Veröffentlichungen gestellt, welcher die Resultate der Verwaltung zusammenstellt. Man hatte herausgefühlt, wie die Vorrede und Einleitung zu diesem Bande auseinandersetzen, dass bei der fortschreitenden Entwickelung im Preuss. Staate, die statistische Darlegung der Verhältnisse, Resultate der Verwaltung in Zahlen und Thatsachen Bedürfniss sei und suchte desshalb zum ersten Male diese schwere Aufgabe zu lösen. Die Resultate der Verwaltung in einem Staate zeigen sich allerdings in ihren Haupterscheinungen im verbesserten Wohlstand, in Ordnung, Sitte, Zufriedenheit und steigender Bildung. Ebenso wird immer die Statistik in ihren Zahlen über Bevölkerung, Schulunterricht etc. mittelbar Resultate der Verwaltung enthalten. Aber es treten in verschiedenen Verwaltungszweigen auch Resultate in Zahlen unmittelbar hervor; diese herauszuheben und durch richtige Erwägung und Vergleichung derselben zugleich ein Mittel zu gewähren, sich ein vollständiges Bild über die Zustände der Nation und die Erfolge der ergriffenen Verwaltungsmaassregeln entwerfen zu können — das sollte der Zweck jenes 4. Bandes der Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preuss. Staat sein.

Man kann nicht leugnen, dass hiermit der Statistik ein eben so neues als fruchtbares Gebiet erschlossen ist und es sollen,

um dies zu beweisen, nur einige Details aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums angeführt werden.

Der Hauptbetrag der Brutto-Einnahme des Staats wird durch das Finanz-Ministerium beschafft.

Diese Einnahmen betrugen:

1849 . . . 74 . 58 } Procent der Total-Einnahme des Staatshaushalts-Etats.
1850 . . . 78 . 19
1851 . . . 76 . 30

Nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Antheile der verschiedenen Einnahmequellen pro 1849 zur Total-Einnahme des Staats stellen, verhalten und zwar in positiven Zahlen und Procentsätzen:

Verschiedene Einnahme-quellen.	Betrag. Rthlr.	Procent-satz.	Erhebungs-bezügl. Verwaltungs-kosten. Rthlr.	Netto-Ertrag für die Staats-Kasse. Rthlr.
Domän. u. Forsten	11,799,712	12 . 53	3,665,729	8,133,983
Directe Steuern .	20,369,248	21 . 62	1,025,153	19,344,095
Indirecte Steuern	28,277,302	29 . 84	3,777,005	24,500,297
Salzmonopol . . .	8,445,475	8 . 99	2,994,575	5,450,900
Lotterie	1,029,917	1 . 09	207,917	822,000
Andere kl. Einn.	482,562	0 . 51		

Man ersieht daraus:

1) Dass die volle Hälfte der Bedürfnisse des Staats durch Steuern gedeckt wird, dass dagegen Domänen und Forsten nur etwa den achten Theil der Staats-Einnahmen einbringen. Man ersieht

2) in wieweit jede Steuer dem bekannten vierten, von A. Smith aufgestellten Grundprincip entspricht, dass sie nicht viel mehr betragen soll, wenn sie die Contribuenten zahlen als wenn sie in die Staatskasse kommt, also mit so wenig als möglich Verwaltungskosten erhoben werden soll. Friedrich II. führte bekanntlich die Kaffeeregie ein, um sie als Finanzquelle zu benützen. Um jede Uebertretung unmöglich zu machen, liess er Douaniers aus Frankreich kommen, weil sie grössere Beweglichkeit hatten und richtete jenes pasquillirte Spioniersystem

nach gebranntem Kaffee ein. Das kostete fast soviel als die ganze Kaffeeregie einbrachte: hätte ihm also Jemand einfach im Betreff der Kaffeeregie die beiden letzten Colonnen obiger Tabellen ausgefüllt, so wäre seiner ganzen Theorie durch zwei Zahlen das Grab gegraben worden.

Es werden in dem genannten Werke weiter die Verwaltungszweige des Finanz-Ministeriums nach den oben angegebenen Einnahmequellen durchgesprochen.

a) Domänen und Forsten.

Die Domänen umfassen 1 . ^{18}% der Gesammtfläche des Staats. Der Flächengehalt der Forsten überhaupt betrug in 1851: 19,800,853 Preuss. Morgen, davon waren 8,094,326 Mrg. Königliche und 11,706,527 Mrg. Privatforsten.

Die gesammten Einnahmen aus den Forsten betrugen 5,048,497 Rthlr.
Die gesammten Ausgaben für Verwaltung . 2,507,077 Rthlr.
Die landesherrl. Forsten trugen also ein . . 2,541,420 Rthlr.

Wenn man die in natura der Nation zu Gute gehenden Nutzungen mit als Einnahme veranschlagt, so beträgt dieselbe 5,515,535 Rthlr.
Der Nettoertrag . . . . 3,008,458 Rthlr.

Bei weitem die überwiegendste Einnahme aus den Forsten besteht in dem Erlös für Bau-, Nutz- und Brennholz; sie beträgt beinahe $^{8}/_{9}$ aller Einnahmen. Unter den andern Nutzungen ist die Jagd in der That unerheblich. Noch nicht einmal soviel als durch Waldwaide, nur 28,536 Rthlr. kommen im ganzen Staate für Jagdnutzung in den Königl. Forstgebieten ein. Diese Zahl beweist, wie sehr der finanzielle und volkswirthschaftliche Vortheil der Jagd oft überschätzt wird.

b) Directe Steuern.

Nach einer kurzen übersichtlichen Darstellung der thatsächlich vorhandenen, ebenso zahlreichen als verschiedenen Grundsteuer-Verfassungen wird die Frage erörtert, wie sich die Grundsteuer-Summen stellen, wenn man sie nach den verschiedenen Grundsteuer-Verfassungen vergleicht. Nichts kann die Nothwendigkeit jener so lange verheissenen und so lange in suspenso gebliebenen Einführung einer einheitlichen Grundsteuer oder

wenigstens deren Regulirung klarer beweisen, als diese Erörterungen. Vertheilt man nämlich die pro 1849 aufzubringende Grundsteuer-Summe auf die einzelnen Landes-Abtheilungen, in welchen die Grundsteuer nach den verschiedenen Gesetzen erhoben wird, so ergeben sich folgende Missverhältnisse in der Beitragspflicht pro Morgen:

	Grundsteuer-Betrag pro Morgen.					
1) Rheinland und Westphalen	Rthlr.	5	Sgr.	9	Pf.
2) Ostpreussen	—	1	„	2	„
3) Westpreussen	—	1	„	2	„
4) Polen	—	1	„	3	„
5) Schlesien	—	4	„	5	„
6) Böhmen	—	1	„	—	„
7) Pommern	—	1	„	3	„
8) Kurmark	—	2	„	—	„
9) Neumark	—	1	„	1	„
10) Magdeburg	—	1	„	8	„
11) Sachsen	—	2	„	11	„
a) Erblande	—	4	„	4	„
b) Oberlausitz	—	1	„	3	„
c) Niederlausitz	—	1	„	2	„
d) Jüterbogk	—	2	„	4	„
e) Querfurt	—	6	„	9	„
f) Henneberg	—	3	„	1	„
g) Waller-Nienburg . . .	—	—	„	4	„
12) Westphalen	—	6	„	3	„
13) Erfurt	—	5	„	—	„
14) Weimar	—	11	„	—	„
15) Schwarzburg	—	4	„	9	„

Die klassificirte Einkommens-Steuer nach den Regierungsbezirken und pro Kopf der Bevölkerung vertheilt, beweist, dass wie wohlhabend auch in vielen Theilen der Monarchie die grösseren Grundbesitzer sein mögen, Handel und Fabrikation doch den Ausschlag geben.

Eine Berechnung der Gewerbesteuer nach den vier durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 nach Massgabe der Bevölkerung und der Wohlhabenheit der Städte aufgestellten Abtheilungen

ergibt, dass die Gewerbesteuer sich folgendermaassen vertheilt:

1. Abtheilung	41,921 Steuernde zahlen	481,448	Rthlr.
2. Abtheil.	67,764 „ „	547,872	„
3. Abtheil.	63,337 „ „	378,422	„
	173,022 Steuernde zahlen	1,407,442	„
4. Abtheil.	251,604 „ „	1,061,572	„
	424,626 Steuernde zahlen	2,469,315	„

Die 4. Klasse, welche die ärmeren Gewerbetreibenden umfasst, bringt nach dieser Tabelle entschieden im Verhältniss zu den 3 ersten noch immer zu viel ein; die Tabelle beweist, dass im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai noch immer in der Gesetzgebung Aenderungen dahin getroffen werden müssen, dass die Hauptlast der Gewerbesteuer sich mehr auf die vermögenderen Gewerbetreibenden vertheilt.

Wenn man den Brutto-Ertrag der Gewerbe-Steuer in den einzelnen Regierungsbezirken und der besonders hervorzuhebenden Stadt Berlin mit der Einwohnerzahl von 1849 dividirt, so ergeben sich folgende Resultate:

Regierungs-Bezirke:	Brutto-Ertrag der Gewerbe-Steuer pro Kopf der Bevölkerung:	
Königsberg .	3 Sgr.	2 Pf.
Gumbinnen .	1 „	10 „
Danzig . .	4 „	6 „
Marienwerder .	2 „	5 „
Posen . .	3 „	6 „
Bromberg .	2 „	7 „
Stettin . .	4 „	8 „
Köslin . .	2 „	3 „
Stralsund . .	4 „	— „
Breslau . .	5 „	3 „
Liegnitz . .	4 „	6 „
Oppeln . .	2 „	9 „
Berlin (Stadt) .	12 „	2 „
Potsdam (excl. Berlin)	5 „	— „
Frankfurt .	4 „	4 „
Magdeburg .	6 „	— „
Merseburg .	5 „	2 „

Regierungs-Bezirke:	Brutto-Ertrag der Gewerbe-Steuer pro Kopf der Bevölkerung:	
Erfurt . .	4 Sgr.	10 Pf.
Münster . .	3 „	8 „
Minden . .	3 „	5 „
Arnsberg .	4 „	11 „
Cöln . . .	7 „	5 „
Coblenz . .	4 „	3 „
Düsseldorf .	6 „	6 „
Aachen . .	5 „	8 „
Trier . . .	3 „	11 „

Vermag wohl irgend etwas die Wohlhabenheit der Nation und die Lebhaftigkeit des Gewerbetriebes in den verschiedenen Regierungs-Bezirken sprechender zu beweisen als diese Zahlen?

c) Indirecte Steuern.

Eine kurze geschichtliche Darstellung gibt hier zuerst den Zusammenhang der indirecten Abgaben und eine Uebersicht zeigt, wieviel die einzelnen indirecten Abgaben in Proc. der Gesammt-Roheinnahme pro 1849 betragen.

Am wichtigsten stellen sich die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, welche 45 . [17] % der gesammten Roheinnahme betragen und sich auf den Kopf im Preuss. Staate auf 23 Sgr. 5 Pf. berechnen. Als wichtigste stellt sich unter ihnen wieder die Eingangs-Abgabe heraus. Der Durchgangszoll beträgt nur etwa 2 . [4] % der Eingangs-Abgabe, ein klarer Beweis, dass sein finanzieller Werth mit den Nachtheilen in gar keinem Verhältniss steht, die er den zollvereinsländischen Transport-Instituten dadurch bringt, dass er das Transportgeschäft ruinirt und den deutschen Nordseehäfen grossen Schaden bringt. Die Durchfuhrzölle zwingen z. B. die Schweiz, ihre sämmtliche Baumwolle über Havre zu beziehen, weil wegen der Durchfuhrzölle die Fracht von Havre billiger zu stehen kommt, trotzdem der Weg von Havre nach Basel 119 Meilen, von Bremen nach Basel nur 111 Meilen lang ist und Bremen als Stapelplatz für Baumwolle dieselbe Bedeutung hat, wie Havre.

In der Folge erhalten wir statistische Uebersichten über die Branntweinbrennereien, den Wein- und Tabaksbau, die Runkel-

rübenzucker-Fabrikation, die Lotterie, die Preuss. Bank, die Hauptmünze etc.

In ähnlicher Weise gewährt jene Verwaltungs-Statistik uns

II. beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

einen Einblick in die Posten- und Eisenbahnen-Verwaltung etc.

III. Beim Ministerium des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten

in das Communalwesen, das Armenwesen, die Straf- und Besserungsanstalten, die Sparkassen, das gesammte Versicherungswesen, die Resultate der Ablösungen und Separationen u. s. w.

Wenn es sich darum handelt, in der Statistik ein treues Bild des gegenwärtigen Zustandes eines Staats zu geben, so wird Niemand verkennen, welche grosse Bedeutung der klaren Darstellung gerade dieser Sachen beigelegt werden muss. Sie bilden einen scharfen Prüfstein für die unmittelbaren Wirkungen, also für den Werth oder Unwerth der verschiedenen Gesetze und Verwaltungsmaassregeln, sie werden zu einer unschätzbaren Grundlage für jede Gesetzes-Vorlage.

Ich entschuldige die detailirte Heraushebung obiger Thatsachen mit dem Umstande, dass durch dieselben zweierlei bewiesen werden sollte:

a) Ueberall hat hier die Zahl lediglich die Funktion, uns gewisse Thatsachen klar und übersichtlich darzustellen; nirgends ist im Sinn der politischen Arithmetik hier gerechnet, oder nach Gesetzen geforscht worden, obgleich man sich recht eigentlich auf dem Gebiet der Statistik befindet. Es ist also hiemit wohl die Behauptung widerlegt, dass nur die in Zahlen ausdrückbaren und zum Berechnen geeigneten Thatsachen den Inhalt der Statistik ausmachten.

b) Soll die Statistik eine Physiologie der Gesellschaft sein, so gehören alle diese Thatsachen nicht in ihr Gebiet, denn sie betreffen blos den Staat, also die Form der Gesellschaft, aber nicht die Gesellschaft selbst; sie gehören sammt und sonders nicht zu den *„faits sociaux."* Man sieht hieraus, wie wenig haltbar jener Begriff ist, wie weit er sich vom eigentlichen Gebiet der Statistik entfernt und zu welchen Resultaten man

gelangt, wenn man in so unlogischer Weise das blose Darstellungsmittel einer Wissenschaft zum Richter über den Umfang ihres Begriffes macht.

4) Es ist ein entschiedener Missgriff und ist ganz gegen Quetelets Ansicht gehandelt, wenn man seinen *Essai de physique sociale* als in das Gebiet der Statistik gehörig, betrachtet. Dies soll durch Quetelets selbst bewiesen werden. In seinen *Lettres sur la théorie des probabilités appliquée aux sciences morales et politiqus* S. 260 ff. sagt er:

Si l'on considère un état pendant une de ses phases de développement; si on l'arrête en quelque sorte dans sa marche pour l'étudier plus à l'aise, pour reconnaître son organisation et ses rapports avec tout ce qui l'entoure on fera de la statistique.

Zur Erläuterung fügt er dann noch weiter bei: *La statistique ne se borne pas à faire une énumération consciencieuse des éléments d'un état et en présenter pour ainsi dire l'anatomie; elle peut avec succès porter ses investigations plus loin, et faire comme l'anatomie comparée, des rapprochements entre l'organisation de deux états, ou, en restant dans les limites d'un même pays, prendre un peuple à deux époques différentes de son existence et rapprocher les tableaux qui le représentent, pour pouvoir reconnaître ce qu'il a gagné ou perdu, et les éléments qui ont été les plus sensiblements influencès .... La statistique générale ne nous présente qu'un tableau plus ou moins fidèle du corps social à un instant de son existence.*

Hiemit schliesst er den Begriff der Statistik ab. Nachdem er das weiter auseinandergesetzt, dass jener *corps social* wie Alles, was aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen sei, von Gesetzen ebenso sicher und unveränderlich beherrscht würde, wie die Himmelskörper, fügt er hinzu: *L'ensemble de ces lois, qui existent en dehors des temps, en dehors des caprices des hommes, forme une science à part, à laquelle j'ai cru pouvoir donner le nom de physique sociale.*

Quetelet verweist also hiemit klar und deutlich den Inhalt seines *essai de physiyue sociale* in eine ganz andere Wissenschaft und schliesst ihn ausdrücklich aus der Statistik aus. Trotz-

dem stellen einige Statistiker folgende Behauptungen auf: Knies l. c. S. 69: „In derselben Weise (als Dufau) will Quetelet die Auffindung von Gesetzen den Erscheinungen der Statistik zugewiesen haben. Er nennt allerdings sein Werk einen Versuch einer *physique sociale*, allein damit soll nicht etwa ein Gegensatz zur Statistik ausgesprochen werden.“

Jonák, Theorie der Statistik, 1856. S. 53: „Die Bezeichnung „Physik der Gesellschaft“ kann jedoch nicht zu der Meinung führen, dass Quetelet sich damit prinzipiell von dem Boden der Statistik entfernen wollte, indem er ausdrücklich viele seiner Betrachtungen mit denen „andrer Statistiker“ vergleicht.“

Das heisst mit andern Worten folgenden Schluss formuliren:

Der Statistiker Quetelet stellt in seinem *essai de physique sociale* geistreiche Betrachtungen an über die Entwickelung des Menschen in körperlicher und geistiger Beziehung etc.; diese Betrachtungen sind auf Grund statistischen Materials angestellt: also müssen sie unabweisbar zur Statistik gehören, selbst wenn Quetelet in eigener Person das Gegentheil behauptet.

Dieser Schluss mag für sich selber reden.

5) Den Quetelet'schen Werken ist überall das „allgemeinste Lob selbstständigen Denkens und geistreiche Auffindungsgabe,“ um R. Mohl's Worte zu gebrauchen, zu Theil geworden. Quetelet hat statistisches Material zu geistreichen Betrachtungen benutzt, aber diese gehören desshalb nicht in das Gebiet der Statistik.

Wenn Jemand statistische Erhebungen über die Preuss. Forsten und Domänen dazu benutzt, um nachzuweisen, wie viel vortheilhafter und richtiger es sei, die Domänen nicht wie die Forsten selbst zu bewirthschaften, sondern zu verpachten — so treibt er nicht Statistik, sondern er stellt auf Grund statistischen Materials volkswirthschaftliche Betrachtungen an. Wenn ein Jurist aus der statistischen Thatsache, dass sich zur Zeit einer Theurung oder Hungersnoth die Zahl fast sämmtlicher Verbrechen bedeutend vermehrt, nachzuweisen versucht, man müsse für die zu solch einer Zeit begangenen Verbrechen einen Strafmilderungsgrund in die Strafgesetzbücher aufnehmen — so treibt auch er keine Statistik, sondern benutzt statistisches Material zu Betrachtungen auf dem Gebiete der Justizpolitik.

Ebenso ist es mit den Quetelet'schen Untersuchungen. Dieselben gehören zum Theil in das Gebiet der politischen Arithmetik, zum Theil in eine andere, vielleicht noch unbekannte Wissenschaft; sie mögen vielleicht ihre Stelle im System der Gesellschafts-Wissenschaften finden, die jetzt noch in ihrer Entwickelung stehen. Von der Statistik müssen jedoch diese ihr fremden Elemente ganz fern gehalten werden.

Die Statistik kann sich blos die Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse eines Staats und in Bezug auf die abweichenden Resultate der Gegenwart gegenüber denen der Vergangenheit die Erforschung des Causalzusammenhangs zur Aufgabe machen — sie kann auf Grund vorliegenden Materials zwischen verschiedenen Staaten Vergleichungen anstellen: weiter darf man jedoch ihre Aufgabe nicht fassen.

Wenn die Statistik bei der Darstellung des Staatsorganismus in seinen mannigfachen Verzweigungen zu verschiedenen Zeiten zu verschiedenen Resultaten kommt, so muss sie natürlich nachforschen, welche Ursachen die wahrgenommenen Veränderungen bewirkten, weil ihr nur dadurch ein richtiges Erkennen des Gewordenen möglich wird. Bei einer der letzten Aufnahmen der Preuss. Gewerbetabelle fand sich z. B. in verschiedenen Orten gegen frühere Aufnahmen eine beträchtliche Verminderung des Gesindes. Man könnte das leicht für eine Wirkung schlechter Zeiten, für ein Symptom eintretender Armuth halten. Die Statistik wies jedoch als Grund dafür nach, dass durch die Zusammenlegung der Grundstücke die Bewirthschaftung des Grund und Bodens in jenen Orten eine viel einfachere geworden war, zu der der Landwirth eben weniger Gesinde brauchte. Also war jenes Factum kein Symptom eintretender Armuth, sondern ein Beweis für den volkswirthschaftlichen Segen der Separationen.

Es hat noch Niemand bestritten, dass jene Erforschung des Causalzusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung zu der Aufgabe der Statistik gehöre, weil er, wie obiges Beispiel zeigt, erst entscheidet, ob ein bestimmtes Factum ein günstiges oder ungünstiges zu nennen ist. Auch wird Niemand verkennen, welchen unschätzbaren Dienst die Statistik gerade dadurch der Gesellschaft leistet, dass sie für die vorhandenen socialen und

staatlichen Leiden und Freuden die Factoren herausfindet, welche dieselben bewirkten. Es ist ja sprichwörtlich, dass gewisse Krankheiten schon halb geheilt sind, wenn man ihre Ursachen erkannt hat.

Nimmermehr wird sich rechtfertigen lassen, das Aufstellen von Regeln über die Gesetzmässigkeit menschlicher Zustände, über die Entwickelung und das Gedeihen des Staats und der Gesellschaft in das Gebiet der Statistik zu ziehen. In der Medicin unterscheidet man zwischen Anatomie, der Beschreibung des menschlichen Körpers und Physiologie, der Darstellung seiner innern und äussern Lebensfunctionen. Der Botaniker beschreibt die Pflanzen: der Pflanzenphysiolog schliesst aus dieser Beschreibung auf ihre innere Natur, ihr Wachsen und Gedeihen — (cf. die Ausführungen Bd. IV. S. 116 der Mittheilungen des Berliner stat. Bureaus). Warum will man in der Statistik Beschreibung des Staats und der Gesellschaft mit der Physiologie derselben zusammenwerfen?

Die Staatsformen in ihrem Verhältniss zu der Entwicklung der Gesellschaft.

Von Prof. Dr. F. **Vorländer** in Marburg.

Zweiter Artikel [1]).

Ueber die Principien der wesentlichen Verschiedenheit der Staatsformen.

Ehe ich mich der eigentlichen Aufgabe dieses Artikels zuwende, erscheint es mir aus mehreren Gründen zweckmässig, zuerst noch einen kleinen Nachtrag zu dem vorhergehenden, zur Kritik der neuesten Classifications-Theorien der Staatsformen zu geben. Seitdem nämlich dieser Artikel geschrieben wurde, hat derselbe verdienstvolle Gelehrte, mit welchem in mehreren Principien und Resultaten der Kritik übereinzustimmen ich mich freute, R. v. Mohl in seiner neu erschienenen Encyklopädie der Staatswissenschaften die Literatur mit einer neuen selbstständigen Classification bereichert, welche die grösste Beachtung in Anspruch nehmen muss. Da das Buch dem Leser leicht zugänglich ist, so beschränke ich mich rücksichtlich der Darstellung der Theorie Mohl's auf eine kurze Angabe der Hauptpunkte.

Mohl begnügt sich, was die Begründung seiner Classification betrifft, im Wesentlichen zu bemerken (S. 97 ff.), dass die Verschiedenheit der Staaten aus verschiedenen Staatszwecken hervorgehe, dass die Hauptabtheilungen nach wesentlichen Unterschieden geschehen müssen. Staatsgattungen seien demnach die Hauptabtheilungen zu nennen, welche diejenigen Staaten umfassen, die aus derselben wesentlichen Lebensanschauung her-

1) Erster Artikel Bd. XIV. S. 293.

vorgehen und denselben Hauptzweck verfolgen. Auf die Unterabtheilung der Staatsarten einzugehen, ist für unseren Zweck nicht nöthig. Nach dem bezeichneten Gesichtspunkt werden dann folgende sechs Hauptgattungen unterschieden: 1) die patriarchalischen Staaten, welchen die hausväterliche Gewalt zu Grunde liegt und welche die Ordnung eines Stammeslebens zum Zweck haben; 2) die Theokratieen, welche auf dem Glauben an eine unmittelbare göttliche Stiftung und an eine fortdauernde unmittelbare Leitung der menschlichen Dinge durch göttliche Anordnung beruhen; 3) die Patrimonialstaaten, deren Bestandtheile sich in abgesonderten Gruppen und Stellungen um eine Macht schaaren, um unter deren Schutz und in der Regel auf deren Gebiet ihren einzelnen erlaubten Zwecken sicher nachzugehen; 4) die classischen oder antiken Staaten, welche sich die möglichste Innigkeit und Zufriedenstellung eines Gemeinlebens aller einzelnen Bürger als Zweck vorsetzen; 5) die Rechtsstaaten der neueren Zeit, deren doppelter Gegensatz gegen die Theokratien und die antiken Staaten bezeichnet wird; 6) die Despotieen, in welchen lediglich der Wille (die Willkühr) des Einen Herrschers Gesetz und die von ihm vorgeschriebene Richtung Zweck der Gesammtheit ist.

Die Vorzüge dieser Classification vor den bisherigen werden dem Sachkenner in die Augen fallen. Wir finden hier Entwicklungsstufen bezeichnet, auf denen jene aristotelische Grundformen verschieden sich darstellen. Daneben werden die wesentlich verschiedene Typen der Despotie, des Patrimonialstaats, des antiken Staats unterschieden und im Gegensatz zu dem letzteren und der Theokratie der Rechtsstaat der Neuzeit gewürdigt. Aus der ganzen Eintheilung leuchtet die praktische Sachkenntniss und Umsicht ihres Urhebers hervor. Was wir bei und in derselben vermissen, ist Bestimmtheit der Principien und consequente Durchführung derselben. Jedermann wird wohl zugeben, dass die Principien einer den Forderungen der Wissenschaft genügenden Eintheilung bestimmte sein und auf alle Glieder der Eintheilung in gleicher Weise angewendet werden müssen, so dass die letzteren zusammengenommen ein übersichtliches Ganzes bilden und dem Princip zufolge das Verhältniss eines jeden Gliedes zu

allen übrigen bestimmt ist oder sich bestimmen lässt. Ueberblicken wir nun die Glieder der Mohl'schen Classification, welche aus der Verschiedenheit der Lebensanschauungen und der Hauptzwecke hervorgehen sollen, so finden wir, dass nach diesen beiden unbestimmten Principien das Verhältniss der verschiedenen Gattungen zu einander sich nicht bestimmen lässt. In welchem Verhältniss z. B. stehen die Theokratie und die Despotie zu einander? Die Theokratie beruht nach Mohl auf einer wesentlichen Lebensanschauung des Volks, die Despotie dagegen nicht nur auf keiner wesentlichen Lebensanschauung, sondern auf einem Princip der absoluten Willkühr des Herrschers, welche alle Einwirkungen von Lebensanschauungen eines Volkes ausschliesst. Auch zu den übrigen Gattungen steht die Theokratie nicht in einem bestimmten Verhältnisse, da denselben entweder Lebensanschauungen von ganz anderer Art oder verschiedenartige Zwecke zu Grunde gelegt werden. Der Grund dieser Unbestimmtheit in dem Verhältniss der Gattungen zu einander liegt offenbar in der Unbestimmtheit der beiden bezeichneten Principien, von welchen bald das eine, bald das andere zur Begründung einer Hauptgattung angewendet wird, obgleich sie in ihrem Begriffe keineswegs zusammenfallen; denn einzelnen Gattungen werden, wie wir schon bemerkten, Zwecke zu Grunde gelegt, die mit wesentlichen Lebensanschauungen nichts zu schaffen haben. Wenn die Verschiedenheit Eines Hauptzwecks zum Eintheilungsgrund gemacht wird, so fragt sich, wie lässt sich dies mit Mohl's Begriffsbestimmung des Staats vereinigen, welcher zufolge der Staat überhaupt, also auch jede Staatsgattung alle erlaubte Lebenszwecke eines Volks verfolgt? Man kann wohl zugeben, dass mehrere solcher Zwecke unter dem Begriff eines Hauptzwecks sich vereinigen lassen, aber die Aufstellung solcher Hauptzwecke wird von verschiedenen Standpunkten sehr verschieden sich gestalten und stets etwas Schwankendes behalten. Solche schwankende unbestimmte Begriffe sind nicht geeignet, zur Unterscheidung der Staatsformen zu dienen. Man hat auch früher schon Classifications-Versuche nach solchen Zwecken gemacht, aber es ist nichts Durchgreifendes zum Vorschein gekommen. Das andere von Mohl aufgestellte Eintheilungsprincip,

das der wesentlich verschiedenen Lebensanschauungen, leidet nicht weniger an Unbestimmtheit. Worin besteht die wesentliche Beschaffenheit der Lebensanschauungen, vermöge deren sie fähig sein sollen, das Leben und die Organisation eines Staates zu gestalten? Wenn blos politische Lebensanschauungen hierbei in Betracht kommen sollen, so ist zu bemerken, dass diese nicht Principien oder Gründe, sondern Folgen, Resultate factischer politischer Zustände sind. Wenn aber religiösen, socialen Lebensanschauungen diese Bedeutung beigelegt wird, so muss zuvor die Frage beantwortet werden, in wiefern solche überhaupt auf das politische Leben einwirken können; denn eine unmittelbare Einwirkung der ersteren auf das letztere ist nicht denkbar. Religiöse Lebensanschauungen üben allerdings einen weitgreifenden Einfluss auf das sociale Leben und hierdurch auch auf das Leben und die Verfassung eines Staats aus; allein eben darum ist es nicht gerechtfertigt, die Herrschaft von Glaubensweisen oder die sogenannte Theokratie ohne Weiteres zum Princip einer höchsten Staatsgattung zu erheben, weil ihre Einwirkung nicht eine unmittelbare, bestimmte ist. Es ist als eine allgemeine wissenschaftliche Regel anzusehen, welche sich aus der Natur der Sache ergiebt und auch durch die Analogie der wissenschaftlichen Praxis auf anderen Gebieten, besonders auf dem der Naturforschung bestätigt wird, dass die höchsten Gattungen der organischen Wesen nach dem specifischen Lebens- oder Organisationsprincip dieser Wesen bestimmt werden müssen. Wem könnte es z. B. einfallen, die höchsten Gattungen der Thiere nach einem anderen Princip zu bestimmen, als den wesentlichen Verschiedenheiten des thierischen Lebens und seiner Organisation! Endlich stehen die beiden von Mohl aufgestellten Eintheilungsprincipien auch in einem unbestimmten Verhältnisse zu der Entwicklungsstufe des Volks, welche er in seinem früheren Werke zum Ausgangspunkt der Classification gemacht wissen wollte. Nur von einzelnen der 6 Hauptgattungen wird die Entwicklungsstufe, auf der sie stehen, bezeichnet, von der patriarchalischen und später auch von den Patrimonialstaaten (S. 302); es bleibt unbestimmt, welche Stufe die vier übrigen einnehmen, ja bei einer derselben wird die Beziehung zu einer

solchen ganz negirt. Für die Despotie nämlich, deren Princip nicht eine Lebensanschauung, sondern die Willkühr des Herrschers sein soll, wird ausdrücklich ein „sittlich durchaus nichtswürdiges Leben“ vorausgesetzt (S. 106), also nicht eine Stufe oder Art und Weise der socialen Entwicklung, sondern eine Entartung, Negation derselben bezeichnet, so dass sie nicht mit den übrigen auf gleiche Linie zu stellen wäre. Auf eine Despotie indess, wie die altpersische unter Darius, möchten die von Mohl angegebenen Grundlagen oder Voraussetzungen der Despotie wohl schwerlich Anwendung finden. Ganz unbestimmt bleibt ebenfalls, welche Stelle in der socialen Entwicklung die Theokratie einnimmt. Selbst für den Rechtsstaat der Neuzeit begnügt sich Mohl, seinen Gegensatz zu den beiden frühern Formen hervorzuheben, ohne die Nothwendigkeit dieser höheren Form im Lauf der weltgeschichtlichen Entwicklung anzudeuten. Wenn Mohl die Form des antiken oder classischen Staates aus der bezeichneten Lebensanschauung hervorgehen lässt, so ist hiermit, wie oben bereits angedeutet wurde, nur etwas Secundäres bezeichnet, nicht aber das, was ihr zu Grunde liegt, eine nothwendige Stufe der Entwicklung des socialen Lebens begreiflich gemacht. Ja es scheint Mohl die relative Selbstständigkeit der socialen Entwicklung in ihrer vollen Bedeutung nicht anzuerkennen, wenn er z. B. S. 318 bemerkt, man habe sich in Indien und Egypten zu eigenen Kriegerkasten entschlossen. Als ob auch die Kasten aus der Anordnung und Willkühr theokratischer Herrscher und nicht aus der unwillkührlichen Entwicklung des socialen Lebens jener Völker hervorgegangen wären, wie dies bereits von Lassen und andern Historikern für Indien auf's Klarste nachgewiesen worden ist!

Das Angedeutete mag genügen, um den Mangel bestimmter Principien und consequenter Durchführung derselben in dieser Classification zu beweisen. Den Grund dieser Mangelhaftigkeit werden wir darin zu suchen haben, dass Mohl empiristisch verfährt, nicht näher auf eine allgemeine Untersuchung der Principien, welche die Organisation des Staats bestimmen, eingegangen ist. Ich beabsichtigte früher eine solche vollständig und ausführlich in dieser Zeitschrift zu entwickeln, entschloss

mich aber nach näherer Erwägung dazu, vorläufig dem Leser nur den kürzern Versuch einer solchen vorzulegen, damit er sich ungefähr einen Begriff davon machen könne, wozu dieser Weg führen kann. Ein solcher Versuch darf wohl um so mehr eine nachsichtige Beurtheilung in Anspruch nehmen, als er in dieser Weise angestellt, wohl ein erster Versuch zu nennen ist.

Wollen wir die Principien der wesentlichen Verschiedenheit der Organisation der Staaten feststellen, so müssen wir zuvor dasjenige bestimmter in's Auge fassen, was durch diese Principien verschieden bestimmt werden soll, die Organisation des Staats überhaupt; denn wir können bestimmende Principien nur in dem Maasse vollständig auffassen, in welchem wir das ganze Gebiet ihrer Wirksamkeit überblicken. Es kann also für unseren Zweck nicht genügen, über das Wesen und die Organisation des Staates uns eine abstrakt-allgemeine Vorstellung zu machen, sondern wir müssen das Wesen, die Lebenseinheit derselben in ihrem concreten Inhalt, in der Mannigfaltigkeit ihrer Elemente, Thätigkeiten, Kräfte, Glieder und Systeme zu erfassen suchen.

1) Der Staat und seine Organisation.

a) Begriff des Staats.

Der Staat ist seinem höheren Gattungsbegriff nach eine Gemeinschaftbildung von Menschen, ein socialer Verein in und mit anderen socialen Vereinen; er unterscheidet sich aber von diesen specifisch durch die Form einer persönlichen mit Macht ausgerüsteten Herrschaft, deren Zweck die Befriedigung der den Individuen und den anderen socialen Vereinen gemeinsamen unabweisbaren Bedürfnisse, die sie aus eigenen Kräften nicht befriedigen können, bildet. Solche Bedürfnisse sind zunächst die der Selbsterhaltung, der Sicherung gegen Gewalt von Aussen her und im Innern der socialen Vereine, der Bildung und Erhaltung der Ordnung und des Rechts und zuletzt auch die Pflege der Cultur-Interessen, besonders soweit sie in die Ordnung des gemeinsamen Lebens eingreifen. Während die anderen socialen Vereine durchgängig auf der Befriedigung eines ihnen eigen-

thümlichen Bedürfnisses oder Realisirung eines specifischen Lebenszweckes beruhen, auch meistens auf einen geringen Umfang beschränkt bleiben und nach dem freien Willen ihrer Constituenten sich bilden und aufgelöst werden können, umfasst der Staat alle Lebenszwecke und Lebensgebiete, folglich auch alle Arten der socialen Vereine, jedoch nur in Rücksicht auf die bezeichneten Bedürfnisse. Da die Befriedigung dieser Bedürfnisse eine dringend gebotene continuirliche ist, so kann der Staat nicht durch die Willkühr seiner Constituenten sich bilden und auflösen, sondern er muss auf eine reelle, factische, höchste, persönliche Macht sich stützen, welche die Befriedigung jener unabweisbaren Bedürfnisse mit Zwang nöthigenfalls zu realisiren vermag.

Ueber Inhalt und Umfang der Staatszwecke ist viel gestritten worden. Man wird gegen die bezeichnete Begriffsbestimmung nicht einwenden wollen, dass sie den Staat herabwürdige, indem sie ihn zum Diener von Bedürfnissen mache; denn die bezeichneten Bedürfnisse umfassen auch das Höchste und Edelste, wenn es vom Volke oder der Staatsgewalt, die dasselbe repräsentirt, als ein Gegenstand des gemeinsamen Bedürfnisses aufgefasst wird. Es geht aus dieser Begriffsbestimmung hervor, dass für den Zweck oder die Zwecke des Staates überhaupt bestimmte Gränzen nicht sich feststellen lassen. Was ein Volk oder Staat als zum politischen Bedürfniss gehörig oder als einen wesentlichen Staatszweck ansieht oder anzusehen hat, das bestimmt sich nach der Entwicklungsstufe und specifischen Kultur des Volkes unendlich verschieden. Wie sehr indess mit der fortschreitenden Entwicklung die Bedürfnisse oder Zwecke des Staates sich erweitern, so kann diese Erweiterung doch nicht bis zu dem Umfange fortgehen, dass der Staat mit Aristoteles als die Gemeinschaft zum glücklichen und sittlichen Leben definirt werden dürfte; denn so weit kann ihrer Natur nach die Wirksamkeit des Staats nicht gehen, und auch die anderen socialen Vereine verfolgen Zwecke, die für jenen Endzweck wesentlich sind. Aus demselben Grunde ist es unstatthaft, mit Schleiermacher u. A. den Staat als die Form des Volks überhaupt zu definiren, da das Leben des Volks auch in den anderen Formen der

Gemeinschaftbildung wesentlich sich darstellt. Wenn ferner, wie Mohl lehrt, der Staat die Aufgabe hat, die erlaubten Lebenszwecke der Individuen und der Gesellschaft und demnach sämmtliche Lebenskreise derselben zu fördern, so beschränkt sich doch diese Förderung ihrem Umfange nach auf diejenigen Zwecke, deren Gegenstände ein gemeinsames Bedürfniss bilden, welches durch die Individuen oder socialen Vereine für sich genommen, nicht befriedigt werden kann. Es versteht sich von selbst, dass die Staatszwecke die Bedürfnisse der Herrschenden und Beherrschten auf gleiche Weise umfassen, dass es also unstatthaft ist, die eine auf Kosten der anderen hervorzuheben, wie es nicht selten geschehen ist. Endlich ist zu bemerken, dass es allerdings, wie neuerlich bemerkt worden ist, eine Würde und Herrlichkeit des Staats gibt, welche über die gewöhnlichen Bedürfnisse und Interessen der Individuen und einzelner socialen Vereine sich erhebt, jedoch keine, die nicht mit den höhern sittlichen Bedürfnissen des Volks auf's Engste verknüpft wäre.

Nachdem wir den Staat als herrschaftliches Gemeinwesen nach seinen specifischen Bedürfnissen und Zwecken von den anderen socialen Vereinen unterschieden haben, müssen wir jetzt Natur und Beschaffenheit desselben näher in's Auge fassen. Wenn der Staat seinem Begriff nach eine nothwendige, wesentliche, selbstständige Richtung des Lebens der Gesellschaft oder des Volks begründet, so wird dieses politische Leben, wie alle Lebensformen, in einer Mannigfaltigkeit verschiedener Lebensrichtungen sich darstellen, welche zusammen ein lebendiges, zweckmässig geordnetes Ganzes, d. h. ein solches bilden, worin die verschiedenen Lebensrichtungen in ihren verschiedenen Funktionen und Bildungen sich gegenseitig ergänzen und die einzelnen Bildungen zum Ganzen sich verhalten als Organe, d. h. nicht bloss als äussere Werkzeuge und Mittel, sondern als vom Leben des Ganzen durchdrungene Glieder, welche durch ihre Thätigkeiten nach verschiedenen Seiten hin die Bedürfnisse des Ganzen zweckmässig befriedigen. Man hat desshalb in der neuern Zeit den Staat als einen Organismus bezeichnet. Wendet man ein, dass doch der Staat in seiner Erscheinung niemals ein durchaus zweckmässig geordnetes Ganzes darstelle, so würde dieser Ein-

wand mit demselben Rechte auch die Organismen der Natur treffen; denn auch in diesen existirt vieles Unzweckmässige, da die Kräfte des Mechanismus, Chemismus u. s. w. nur theilweise den Lebenszwecken des organischen Wesens untergeordnet sind. Nur in dem Falle würde dieser Einwand in Rücksicht auf den Staat berechtigt sein, wenn sich nachweisen liesse, dass der Staat entweder bloss durch die rohe Gewalt von Naturmächten, oder bloss durch die sittlichen Kräfte der Individuen gebildet werden könnte; denn im ersteren Falle wäre der Staat wesentlich ein Mechanismus, im zweiten Falle bedürfte er keiner Organisation. Beide Behauptungen sind zuweilen aufgetreten, aber sie stehen ebensosehr im Widerspruch mit den Thatsachen der Erfahrung und Geschichte, als mit dem Begriff des Staats. Selbst die roheste Despotie kann sich nur dadurch erhalten, dass sie sich auf überlegene persönliche Kräfte der Herrschenden, auf die socialen Bande der Geschlechter u. s. w., also auch auf ethische, sociale Kräfte stützt. Es hat aber auch noch kein Staat auf einer bloss sittlichen Grundlage existirt, und unbegründet ist die Lehre I. G. Fichte's, dass der Zweck des gegenwärtigen Nothstaats darin bestehe, sich selbst überflüssig zu machen und auf einer höheren Bildungsstufe derselbe ganz verschwinden werde. Es wird bei dieser Ansicht nicht beachtet, dass die Höhe der sittlichen Entwicklung, die hierzu erfordert würde, aus vielen Gründen nicht eine durchgängig im Volke herrschende sein kann, und dass mit der fortschreitenden Entwicklung des letzteren auch die Selbstsucht raffinirter und gefährlicher sich ausbildet.

Bleiben wir also dabei stehen, den Staat seiner Lebenseinheit nach als ein herrschaftliches Gemeinwesen aufzufassen, welches sich wesentlich in einer seinen Kräften angemessenen Organisation darzustellen strebt, so entsteht nun die Aufgabe, diese Organisation in ihrer Lebenseinheit, wie in dem Inhalt ihrer Elemente, Thätigkeiten, Rechte, Glieder bestimmter in's Auge zu fassen. Hierbei dürfen wir, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, die Momente der Naturmächte und der sittlichen Kräfte nicht trennen. Der Staat hat zugleich eine selbstbewusste sittliche Existenz in den Seelen der Menschen und eine natürliche

in den Organen der Macht. Wenn in der neuesten Zeit der Staat als ein ethischer Organismus bezeichnet worden ist, so bezeichnet dieser Begriff seinen Unterschied von den Naturorganismen; derselbe darf aber nicht mit dem des Sittlichen identificirt, sondern muss im antiken Sinne aufgefasst werden, wonach der Staat aus dem Ethos des Volks hervorgeht. Da zum Begriff des Staats wesentlich das Moment seiner Entstehung aus der Gesellschaft oder dem Volke gehört, so müssen wir hierauf etwas genauer unsere Aufmerksamkeit richten.

Welche relative Selbstständigkeit der Staat auch als herrschaftlicher Organismus in Anspruch nehmen mag, so ist er nichts desto weniger von dem Leben und der Entwicklung der Gesellschaft, die er beherrscht, abhängig. Nicht nur bilden die socialen Elemente den Gegenstand, worauf die herrschaftliche Thätigkeit gerichtet ist, sondern er muss aus denselben auch seine Organe bilden. Er ist abhängig von der Beschaffenheit dieser Elemente; er entsteht, besteht und geht unter in und mit denselben. Er entsteht aus denselben und gewisse Elemente der Gemeinschaft, Familien, Geschlechter, Stämme müssen vorhanden sein, ehe ein Staat entstehen kann. Freilich können jene nicht in geordneter Weise existiren ohne gewisse Elemente des Staats, aber damit diese sich bilden können, müssen in schon vorhandenen socialen Elementen politische Bedürfnisse und Fähigkeiten entstehen; denn es gibt Völkerschaften, welche auf einer so niedrigen Culturstufe stehen bleiben, dass die politischen Bedürfnisse und Fähigkeiten in ihnen nicht erwachen. Die Abhängigkeit des Staats von der Beschaffenheit der Gesellschaft ist im Allgemeinen anerkannt in dem Satze, dass die Staaten niemals besser sind, als die Menschen, welche sie bilden und dass die besten Einrichtungen und Gesetze wenig nützen, wenn die Menschen schlecht geworden sind. Gehen die Staaten durch die sittliche Corruption der Völker auch nicht sogleich unter, besonders wo eine kräftige politische Organisation bestand, wie z. B. in Rom, so bewirkt doch die theilweise Auflösung, welche eine solche Corruption mit sich bringt, dass die Existenz solcher Staaten von dem Zufalle abhängt, ob ein kräftiger Stoss von aussen gegen sie geführt wird. Der Staat ist also, in seinem

universellen Leben aufgefasst, ein Glied oder System des socialen Organismus, ein System freilich, welches denselben seinen Zwecken unterwirft und dadurch seinerseits einen weitgreifenden Einfluss auf denselben ausübt, aber nichts desto weniger aus ihm sich reproduciren muss. Wir werden demnach in der Betrachtung der politischen Organisation die sociale niemals aus dem Gesicht verlieren dürfen.

b) Die Organisation des Staats überhaupt.

Wenden wir uns zunächst zur politischen Organisation im engeren Sinne. Das, was sie wesentlich constituirt, ist die mit Macht ausgerüstete persönliche Herrschaft, deren organisirende Thätigkeit in verschiedenen Richtungen oder Systemen sich darstellt. Wir unterscheiden im Allgemeinen, jenen wesentlichen Bedürfnissen oder Zwecken gemäss, die organischen Systeme der kriegerischen, der regierenden, der richterlichen Thätigkeit. Von der regierenden scheidet sich auf der höheren Entwicklungsstufe die gesetzgebende ab. Je weiter nämlich der Organismus sich entwickelt, desto mehr treten diese Systeme in einzelnen Functionen nach der Peripherie hin auseinander, bedürfen aber in demselben Grade der Zusammenfassung, Concentration in besondern persönlichen Organen. Soll die nothwendige Lebenseinheit zwischen diesen verschiedenen Functionen und Organen bestehen, so müssen sie alle einer höchsten oder Centraleinheit, Centralmacht untergeordnet sein. Diese Form der herrschaftlichen Unterordnung aller Elemente und Organe unter eine höchste Einheit also ist es, die wir zunächst näher in's Auge zu fassen haben. Von dieser Seite der Organisation des Staats, welche man als die der Regierung oder Verwaltung zu bezeichnen pflegt, ist zu unterscheiden die Seite derselben, worin sie als Glied oder einzelnes System der Organisation der Gesellschaft erscheint, in der Reproduction aus derselben und in der Wechselwirkung mit derselben, die Seite der Verfassung.

Was zunächst die Regierung betrifft, so müssen wir ein zwiefaches Verhältniss der Unterordnung unter die herrschaftliche Einheit unterscheiden: das der Beherrschten unter die Herr-

schenden und das der niederen Organe der Regierung unter die höheren und das höchste oder Centralorgan. Dass diese Unterordnung überhaupt nicht bloss auf dem Mechanismus der Gewalt beruht, ergibt sich aus dem Vorhergehenden. Mag dieselbe auch auf der niedrigsten Stufe eine bloss persönliche sein, so nimmt sie doch in der weiteren Entwicklung sogleich höhere Elemente in sich auf und wird immer mehr zugleich eine Unterordnung unter die gemeinsamen Bedürfnisse und Zwecke des Staats, unter die Anordnungen und Gesetze der Regierung, eine solche freilich, die sehr wohl unterschieden werden muss von jener abstracten Unterordnung unter das Gesetz, wie Rousseau sie im contrat social als das Wesen des Staats bezeichnete; denn das persönliche Moment kann nie ganz verschwinden. Aber selbst die persönliche Unterordnung der Beherrschten unter die Herrschenden beruht ursprünglich nicht bloss auf roher Gewalt, sondern auf dem Uebergewicht der persönlichen Kräfte der Herrschenden, welches sich verknüpft mit umfassenderen Organen der Macht und des Eigenthums. Hieraus bildet sich von selbst die Auctorität der Herrschenden, welche in den Beherrschten unwillkührlich den Gehorsam hervorruft. Eine Auctorität der Herrscher, welche bloss auf jene Organe der Macht und des Eigenthums sich stützt, kann ihrer Natur nach keine dauernde sein; denn der dadurch hervorgerufene Gehorsam hat keine tiefere ethische Wurzel in der Persönlichkeit des Beherrschten und geht nach den Umständen leicht in Widerstand über. Es ist überhaupt eine einseitige falsche Ansicht, welche den Beherrschten nur eine passive politische Function zugesteht; denn selbst die gehorchende Thätigkeit der Unterthanen oder Bürger ist nicht aufzufassen als eine bloss passive Function, da ja der Gehorchende um vollständig gehorchen zu können, die von oben gegebenen Impulse selbstthätig in sich reproduciren muss. Die Beschaffenheit der gehorchenden Thätigkeit wirkt auf die herrschende zurück und steht mit ihr in enger Wechselwirkung. Die Gemeinde, in welcher alle organisirenden Functionen der Staatsmacht peripherisch endigen, trägt in sich ein eigenes, selbstthätiges, politisches Leben, bildet einen Theil, ein System desselben, welches auf die höheren centralen Organe zurückwirkt.

Ueberwiegend selbstthätig aber sind die Unterthanen und Bürger in Rücksicht auf die wirthschaftlichen und socialen Functionen, die ja im weiteren Sinne auch zur politischen Organisation gehören. — Der persönliche Gehorsam aber oder die persönliche Unterordnung geht in dem Maasse in ein gesetzliches und ethisches Gemeinschafts-Verhältniss über, in welchem vermöge der fortschreitenden Entwicklung des Volkes das Verhältniss der persönlichen Bildung zwischen den Herrschenden und Beherrschten ein gleiches wird. Es ergibt sich also, dass im politischen Organismus die specifisch-politischen persönlichen Mächte überall mit den socialen zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken stellt sich indess in den verschiedenen Systemen der politischen Functionen verschieden dar: im System der kriegerischen Functionen tritt das Princip der persönlichen Unterordnung (Subordination) sehr streng hervor, weniger streng auf dem Gebiete der Regierung und fast ganz verschwindend auf dem Gebiet der Rechtspflege, insofern diese bloss Recht und Gesetz zur Herrschaft bringt.

Soll nun die höchste Staatsgewalt wesentlich alle organisirenden Functionen zweckmässig leiten, so muss auch sie selbst sich organisiren. Dies kann nicht geschehen durch die Unterordnung unter eine höhere persönliche Macht, denn eine solche kann es für sie nicht geben und jede Beschränkung würde ihr Wesen aufheben. Es widerspricht jedoch dem Begriff der höchsten Staatsgewalt keineswegs, dass sie ihren Willen, ihre Anordnungen gewissen Gesetzen zufolge bestimme, denn hierin liegt nur die Beschränkung der subjectiven Willkühr, nicht der Macht und das ist die Bedeutung aller Organisation, dass sie das Regellose, Zufällige, Willkührliche dem höheren Lebensgesetze unterwirft. Die höchste Staatsgewalt beginnt ihre Organisation damit, dass sie sich mit besonderen Organen der Intelligenz und des Willens neben den Organen der Macht, der Regierung versieht. Aber diese ihrer Macht und Willkühr unterworfenen persönlichen Organe genügen nicht mehr in fortschreitender Organisation und Complication aller politischen Functionen; sie bedürfen der Ergänzung von Collectiv-Organen aus dem Volk, durch welche die sittlichen und geistigen Kräfte des Volks

einen gesetzmässigen Einfluss auf den Willen, die Anordnungen und hauptsächlich die Gesetze der höchsten Staatsgewalt erhalten. Wie dieser Einfluss und diese Organisation überhaupt auf verschiedenen Stufen sich darstellt, darauf werden wir unten zurückkommen.

So stellt sich uns die politische Organisation dar in einer Mannigfaltigkeit von verschiedenen Systemen, Gliedern, Elementen, welche theils durch eine höchste mit Gewalt ausgerüstete Herrschaft, theils durch die persönlichen und socialen, sittlichen und natürlichen Mächte zu einem Ganzen verbunden sind. Es ist zugleich die grosse Mannigfaltigkeit dieser Formen und Kräfte und die unendliche Flüssigkeit und Modificabilität derselben, welche es so schwierig macht, das Geheimniss, welches in des Staates Seele wohnt, das Verhältniss seiner Lebenseinheit zu diesen mannigfaltigen Formen und Kräften zu ergründen. Nichts desto weniger müssen wir versuchen, das Wesentliche nach allen Seiten hin aufzufassen, und zwar jetzt

c) die persönlichen und die natürlichen socialen Mächte der politischen Organisation.

Die persönlichen Mächte, durch welche der Staat besteht, sind die der geistigen oder sittlichen Bildung der Persönlichkeit. Diesen gebührt hier die erste Stelle, da durch sie auch die natürlichen und socialen Organe des Staats gebildet werden. Die Naturbildung, die Gemeinschaftbildung (einschliessend die Herrschaftbildung) und die Personbildung, diese bilden die drei universellen organischen Systeme, aus deren Wechselwirkung alles geschichtliche Leben sich entwickelt und begriffen werden muss. Wir beschränken hier unsere Betrachtung auf die Hauptformen in ihrer Beziehung zur politischen Organisation.

Wenden wir uns zunächst zu den persönlichen organisirenden Kräften, so werden wir dabei die Unterschiede des Herrschenden und der Beherrschten zu beachten haben. Wir richten unsere Aufmerksamkeit zuerst auf den Herrscher und die Herrschenden überhaupt. Wenn Platon in seiner Construction des Staats die Herrscher vor allen Dingen mit philosophischer Einsicht ausgerüstet wissen will, so lässt sich schwerlich bestreiten, dass diese

im Platonischen Sinne als sittliche Einsicht gedacht, geeignet sein würde, in mehreren Beziehungen den Herrscher richtig zu leiten und vor schweren Verirrungen zu bewahren. Der Herrscher soll wie der Philosoph die menschlichen Angelegenheiten von einem höheren über die Leidenschaften und Partheien gestellten Standpunkt betrachten. Allein wenn die philosophische Erkenntniss wesentlich oder vorzugsweise das Allgemeine zum Gegenstand hat, so reicht sie nicht aus für den Herrscher und die Herrschenden überhaupt, welche in ihrer Spaltung die Erkenntniss der Personen und der besonderen Zustände und der praktischen Lebensklugheit bedürfen, um sich gegen Täuschungen zu sichern. Noch weniger genügt die philosophische Einsicht zur kräftigen praktischen Ausführung der Zwecke. Die erste Kraft und Fähigkeit des Herrschers, ohne welche die übrigen unnütz sind, ist die persönliche Energie oder Thatkraft, von welcher der Muth nur eine einzelne Seite bildet. Diese ist nicht zu verwechseln mit dem Ungestüm, der bloss momentan aufbrausenden Stärke der Leidenschaft, die so leicht in das Maasslose sich verirrt. Sie muss sich vielmehr stützen auf sittliche und intellectuelle Kräfte: auf sittliche, weil Selbstsucht die Herrschenden so leicht zu Ueberschätzung ihrer persönlichen Kräfte und zur Ungerechtigkeit führt; auf intellectuelle Entwicklung, weil ohne dieselbe die persönliche Energie eine blinde und wilde bleibt. Hegel freilich lehrt bekanntlich, alles Grosse im geschichtlichen Leben der Völker sei durch die Leidenschaft von welthistorischen Individuen hervorgebracht worden. Ohne hier näher auf eine Kritik dieser Ansicht einzugehen, müssen wir doch bemerken, dass die Leidenschaft auch in dem weiteren Sinne Hegels aufgefasst, es doch nicht ist, welche die Bestrebungen der Herrscher wahrhaft gross macht und zum Ziele führt. Ist nämlich auch in dieser Leidenschaft die Selbstsucht und das eigene Interesse dasjenige, wovon die durchgreifende Kraft ausgehen soll, so geben wir zu, dass in allen menschlichen Bestrebungen das eigene Interesse die natürliche Grundlage ausmacht, (die Selbstliebe, nicht die Selbstsucht) müssen aber behaupten, dass die eigene persönliche Befriedigung der welthistorischen Individuen wesentlich an ethisch-sociale Strebungen und Ideen sich knüpft, und in diesen oder

in ihrer Begeisterung für diese höheren Zwecke eine Hauptquelle ihrer persönlichen Energie liegt. Dagegen getrauen wir uns nach allen Seiten hin geschichtlich zu beweisen, dass es die Selbstsucht war, welche grosse Männer, sobald sie in ihnen vorherrschend wurde, zur Vereitelung ihrer grossartigen Bestrebungen und zum Untergang führte. Wir wollen in dieser Rücksicht nur an bekannte historische Erscheinungen von Alexander M. und Napoleon I. erinnern.

Wenn persönliche Energie und Thatkraft als die bedeutendste Grundeigenschaft der Herrschenden wohl ziemlich allgemeine Anerkennung findet, so hat man doch nicht selten dieselbe als Grundeigenschaft der Beherrschten für verderblich angesehen. Für die Despotie freilich ist dies nicht zu bestreiten, wohl aber für den organisirten Staat; denn ohne die persönliche Energie einzelner Stände oder Klassen im Volke ist eine Organisation des Staats nicht denkbar. Alle Verfassungen der Staaten haben sich in der Opposition der Stände und energischer Männer gegen die herrschende Macht gebildet. Ohne dieselbe gewinnt die religiöse und intellektuelle Bildung einzelner Stände keinen durchgreifenden Einfluss auf die Verfassung. Wir sehen in den altasiatischen Kulturreichen den Despotismus herrschen, weil bei keinem der beiden höheren Stände persönliche Energie als Gegengewicht gegen denselben zu finden war, weder bei den weniger gebildeten unselbstständigen Kriegern noch bei mit Büssungen, Ceremonien und religiöser Contemplation beschäftigten Priestern. Auch das chinesische Volk entbehrt der persönlichen Energie, welche der despotisirenden Bureaukratie Einhalt thun könnte. Die persönliche Energie kann nur ausgebildet werden in der Gemeinschaft des Lebens und ganz besonders in der Ausübung der politischen Functionen selbst. Die intellektuelle Thätigkeit des Gelehrtenstandes ist dieser Ausbildung im Allgemeinen nicht günstig und auf dem Gebiet der wirthschaftlichen Thätigkeit ist es nur eigentlich der Aktiv-Handel besonders der seefahrenden Völker, welcher in der Ausbildung des Unternehmungsgeistes auch die politische Energie anregt.

Die zweite organisirende Kraft im Staate ist der Gemeinsinn, der eine gewisse persönliche Energie voraussetzt, selbst

aber aus dem Ethos des Volkes hervorgeht. Allerdings nimmt der Gemeinsinn eine verschiedene Stelle ein in den verschiedenen Staatsformen, aber kein organisirter Staat kann denselben entbehren. Die Herrschenden bedürfen denselben nicht minder als die Beherrschten. Wo dieses Ethos des Volks mangelt, da führt die vorherrschende Selbstsucht die Staatsbeamten nicht minder wie den höchsten Herrscher zur Ungerechtigkeit und die Beherrschten sinken ohne denselben zu selbstsüchtigen Unterthanen eines Despoten herab. Ohne Gemeinsinn sind bedeutende Fortschritte in der Verfassungsbildung nicht denkbar.

Mit dem Gemeinsinn in Wechselwirkung stehen die Religion und die guten Sitten des Volks. Die Religion nämlich, insofern sie wirklich im Volke lebendig ist, belebt alle sittlichen Kräfte desselben, erhebt seinen Muth und sein Vertrauen in Gefahren und lässt es nicht in eiteln kleinlichen Bestrebungen untergehen. Freilich kommt bei den anderweitigen ethischen Wirkungen alles an auf die Beschaffenheit der Religion. Eine Religion, welche die Priester und die gebildeten Klassen überhaupt zu einer Weltansicht führt, die dem menschlichen Leben und folglich auch den sittlichen Eigenschaften des Menschen keinen Werth zugesteht, welche demnach den Sinn des Volks an Büssungen und Ceremoniendienst fesselt; eine solche Religion, wie sie sich bei den Hindus und mehreren andern asiatischen Culturvölkern ausbildete, lähmt die persönliche Energie und den Gemeinsinn, und übt auch auf die guten Sitten keinen erheblichen Einfluss aus. Den grössten Einfluss hat die Religion mittelbar auf die Organisation des Staats gewonnen durch Ausbildung des Priesterstandes. Wenn dieser neben der Staatsgewalt eine so bedeutende Stellung im Volke einnahm, so musste er auf die ganze sociale Lebensordnung, folglich auch auf die Rechtsordnung des Staats einen grossen Einfluss erlangen. Wir finden zwar in den altasiatischen Culturstaaten neben der Herrschaft des Priesterstandes oder der sogenannten Theokratie überall die Despotie ausgebildet, aber dem Priesterstande gegenüber sehen wir, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, die Willkühr des Despoten beschränkt. Zur eigentlichen Herrschaft gelangen sie nur auf niedrigen Culturstufen, aber sie nehmen als Minister und Rathgeber auch in den

Culturstaaten einen bedeutenden Antheil an der Verwaltung. Bedeutender und umfassender wird die Einwirkung der Religion auf das sociale und politische Leben in dem Maasse, in welchem sie sittliche und intellektuelle Elemente in sich aufnimmt, wie die christliche.

Die guten Sitten eines Volkes sind besonders dadurch wichtig für das politische Leben eines Volkes, dass sie die höheren sittlichen Eigenschaften, die persönliche Energie und den Gemeinsinn fördern. Sobald in einem Volke Wollust und eitler Luxus mit den Leidenschaften der Genusssucht überhand nimmt, verliert es seine politische Kraft; rohe, kriegerische Völker, die sich in dieselben stürzen, wie es im Orient häufig geschehen ist, gelangen niemals zu einer erheblichen politischen Entwicklung.

Was endlich die intellektuelle Ausbildung betrifft, so ist eine Seite derselben oben bereits berührt worden. Für die Herrschenden wird die intellektuelle Ausbildung um so mehr Bedürfniss, als die politische Entwicklung oder Organisation fortschreitet. Die intellektuelle Cultur des Volkes mit der wirthschaftlichen vereinigt, übt indess auf die Regierung und Verwaltung des Staats einen grösseren Einfluss aus, als auf die Verfassung. Die letztere kann auch bei grossen Fortschritten in der Cultur eines Volkes lange Zeit dieselbe bleiben, aber die Verwaltung wird in allen Zweigen eine complicirtere und tritt auf eine höhere Organisationsstufe in dem Maasse, in welchem die wirthschaftlichen Hülfsmittel wachsen, die Stände und Klassen sich sondern. Das bekannteste, anschaulichste Beispiel dieses Contrastes der Verfassung mit der Verwaltung des Staates liefert Frankreich im 18. Jahrhundert (vgl. Toqueville l'ancien régime etc.); derselbe ist in mehreren Despotieen des Orients wahrzunehmen. Von bedeutenderem Gewicht indess als diese unmittelbaren offenbaren Wirkungen des Wissens sind die stillen unbemerkbaren mittelbaren auf die persönliche Bildung des Menschen und dadurch auch auf die ganze sociale und politische Entwicklung. Wenn die sogenannte Aufklärung des Volks noch jetzt von Vielen als eine Hauptursache der Revolutionen angesehen wird, so findet diese Ansicht nur eine gewisse Begründung

in einseitigen krankhaften Lehren und Theorien, wie sie in schlechten Zeiten die Corruption erzeugt. Schon Baco hat mit grosser Schärfe die Ansicht widerlegt, dass die Wissenschaft die Ehrfurcht vor Gesetz und Obrigkeit zerstöre (s. m. Gesch. der philosoph. Moral S. 256). Das Wissen und die Wissenschaft üben im Allgemeinen aufgefasst, weder einen sittlichen noch einen unsittlichen Einfluss aus, denn es kommt alles darauf an, durch welche persönliche Kräfte das Wissen geleitet und getragen wird. Aber seine Wirkungen sind nichts desto weniger unermessliche, weil sein Licht die Wirkungen aller anderen persönlichen Kräfte vermittelt. Die intellektuelle Kultur mit der sittlich-religiösen vereinigt bestimmt wesentlich das Leben der Völker. Von Wirkungen einzelner verschiedener Welt- und Lebens-Anschauungen lässt sich im Allgemeinen nichts sagen, denn es kommt alles an auf das Leben selbst und den Zusammenhang der Kräfte, aus dem sie hervorgehen und worauf sie einwirken.

Gehen wir zu den natürlichen und socialen Mächten als den Organen der persönlichen politischen Kräfte über, so haben wir, was die ersteren betrifft, bereits in einer früheren Abhandlung (über die ethische und sociale Bedeutung des Wohlstands) ausgeführt, wie die Organisation der Natur oder die wirthschaftliche Thätigkeit die natürliche Grundlage der socialen und dadurch auch der politischen Organisation bildet, indem sie nach der einen Seite hin eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung, eine umfassendere Gemeinschaftbildung derselben, eine Sonderung der socialen Funktionen und hiermit der Stände und Klassen möglich macht, nach der anderen Seite zu der ersten bedeutenderen und umfassenderen sittlichen und intellektuellen Entwicklung der persönlichen Kräfte nöthigt. Die Thatsachen der Kulturgeschichte bestätigen nach allen Seiten hin diese Auffassung und erklären sich aus derselben. Völkerschaften, deren wirthschaftliche Thätigkeit in Folge der Naturbedingungen eine unvollkommene bleibt, bleiben auch, selbst wenn sie mit den vortrefflichsten persönlichen Naturanlagen ausgerüstet sind, wie z. B. die arabischen Beduinen, auf einer sehr niedrigen Stufe der socialen und politischen Organisation stehen. — Wir werden unten näher nach-

zuweisen haben, wie das Uebergewicht verschiedener Systeme des wirthschaftlichen Lebens einen bedeutenden Einfluss ausübt auf die Verschiedenheit der socialen und politischen Organisation.

Die sociale Organisation stellt sich dar in den verschiedenen Formen der Gemeinschaftbildung. Wir unterscheiden zwei Hauptformen derselben: die der natürlichen durch Verwandtschaft herbeigeführten Gemeinschaftbildung und die der freien socialen Vereine, auf besonderen Interessen oder Zwecken beruhend. Im Anfang der socialen Entwicklung hat das Princip der ersteren das Uebergewicht: es gehen aus den Familien die Geschlechter und Stämme mit gemeinschaftlicher Sprache, Religion, Sitte hervor, indem sich durch die Lebensgemeinschaft derselben ein abgeschlossener Kreis des socialen Lebens erzeugt und in diesem eine eigenthümliche Form aller Lebensgewohnheiten und Sitten eines Volkes, welche die Griechen als das Ethos derselben bezeichneten. Aus den Stämmen werden, wenn die Entwicklung ungehemmt fortschreitet, durch die Vereinigung mit verwandten, oder auch durch Aneignung andrer Elemente, allmählig Völker. Fassen wir das Verhältniss der politischen Organisation zu diesen natürlichen Formen der Gemeinschaftbildung zunächst der Idee nach auf, so wird wohl Niemand läugnen, dass die herrschaftliche Lebenseinheit, da sie die sociale in sich einschliesst, am angemessensten und vollständigsten in einer natürlichen Volkseinheit sich darstellt. In der Erfahrung und Geschichte aber entspricht der Umfang der Staaten selten diesen socialen Natur-Einheiten eines Stammes oder Volkes. Auf niederen politischen Entwicklungsstufen erreicht der Staat gewöhnlich bei weitem nicht die Stammes- oder Volks-Einheit; es kommt jedoch auf derselben auch vor, dass ein Aggregat von verschiedenen Stämmen und Völkerschaften durch Eroberung und Gewalt zu Einem Staate verbunden wird. Auf höheren Organisationsstufen greift der Staat nicht selten über die natürliche Einheit eines Volkes hinaus, besonders in den sogenannten Weltreichen. In dieser geschichtlichen Incongruenz der Völker und Staaten zeigt sich die Verschiedenheit der beiderseitigen Bildungsprincipien. Erscheinen solche Uebergriffe der Staatsgewalt über die Volks-Einheit zunächst als ein Werk der Eroberung und Gewalt, so

können sie doch unter manchen Umständen zweckmässig ja nothwendig sein, besonders dann, wenn benachbarte Völker zur selbstständigen Staatenbildung zunächst unfähig sind und nur als Elemente und Glieder eines organisirten Staats politisch existiren können. Jedenfalls aber liegt in der Aggregation verschiedenartiger Elemente ein grosser Uebelstand für den Staat; denn ganz disparate sociale Elemente werden entweder gar nicht oder nur nach langer Dauer in einer höheren nationalen Einheit aufgelöst. Durchaus unsittlich und verwerflich ist die Rücksichtslosigkeit und Willkühr, mit welcher die Diplomatie der neueren Zeit in dieser Beziehung verfahren hat.

Was die zweite Hauptform, die der socialen Vereine betrifft, so nehmen sie als Organe des Staats eine bedeutende Stellung ein und üben auf die Organisation desselben einen grossen Einfluss aus. Hierbei sind jedoch die verschiedenen Formen derselben zu unterscheiden: nur denen des Adels, der Priesterschaft und der bürgerlichen Vereine kommt diese politische Bedeutung zu, nicht den wirthschaftlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen. Unter den ersteren steht wiederum der Adel obenan. Ob der älteste Adel der Völker z. B. der Germanen eine überwiegend sociale oder politische Bedeutung hatte, ist schwer auszumachen, da die politischen und die socialen Functionen auf der frühesten Bildungsstufe sich noch nicht gesondert haben. In jedem Falle aber, wie auch die Staatsform sich gestalten mochte, behauptete der Adel über die bloss freien durch Eigenthum, Macht, Verdienst der Vorfahren und die hieraus erwachsende Autorität eine hervorragende Stellung im Staate; er stand dem Monarchen am nächsten und erweiterte oder beschränkte seine Macht, wie es seine Interessen mit sich brachten. Monarchien ohne Adel, besonders ehe der bürgerliche Stand sich entwickelt hat, sind leicht dem Despotismus ausgesetzt, weil sie keine sociale Elemente besitzen, welche den Uebergriffen des Monarchen mit Nachdruck entgegen treten können. Der Adel aber verliert diese politische Bedeutung in dem Maasse, in welchem er nach der bereits erfolgten bürgerlichen Entwicklung und Organisation seine alte exclusive Stellung zu behaupten strebt und in sich selbst keiner angemessenen inneren Umbildung fähig ist. Die

Priester-Aristokratie kann nur dann eine ähnliche politische Stellung wie der Adel behaupten, wenn sie mit selbstständigem Grundbesitz und mit politischer Herrschaft ausgerüstet ist, wie im Mittelalter die hohe Geistlichkeit. Die Stellung des machtlosen Priesterstandes in den Despotien des Orients konnte nicht eine ähnliche sein, da derselbe sich vom Staat absonderte und nur einzelne Mitglieder desselben in den Staatsdienst treten. Eine politische Priesterherrschaft als höchste Macht oder an derselben Theil nehmend, kommt nur vor auf niederen Entwicklungsstufen, wo die politischen und die priesterlichen Funktionen noch nicht gesondert sind. Die bürgerlichen politischen Vereine gewinnen allmählig politischen Einfluss durch Wohlstand, Bildung, wenn sie früher schon zu politischer Selbstständigkeit gelangt sind. Dieser Einfluss bleibt jedoch ein geringer, solange die bürgerlichen oder städtischen Vereine eines Volkes nicht gemeinschaftlich auftreten können, wie z. B. in Frankreich vor der Reformation, zu welcher Zeit die Kulturbedingungen für ein gemeinschaftliches Auftreten derselben noch nicht gegeben waren. Man muss übrigens die politischen Corporationen, Genossenschaften wohl von den socialen Ständen und Klassen unterscheiden, denn die Mitglieder derselben bilden als solche noch keine aktuelle Genossenschaft, sondern nur gleichartige Bildungselemente, die sich unter Umständen leichter zu Genossenschaften vereinigen können. Dies gilt jedoch vorzugsweise von den höheren Klassen aller Stände, denn die niederen entbehren des Wohlstandes und der Bildung, welche zur selbstständigen Bildung von Corporationen nöthig sind; nur unter der Leitung der höheren Klassen können sie eine entscheidende Bedeutung für die politische Organisation gewinnen.

2) Die Principien der wesentlichen Verschiedenheit der politischen Organisation.

Nachdem wir Wesen und Inhalt der politischen Organisation im Allgemeinen und die politischen Kräfte bestimmter aufgefasst haben, werden wir in den Stand gesetzt sein, näher zu bestimmen, worin die wesentlichen Verschiedenheiten der politischen

Organisation liegen und worin sie begründet sind. So viel ergiebt sich zunächst als negatives Resultat aus dem Vorhergehenden, dass wir das Princip der wesentlichen Verschiedenheit nicht in einzelnen Kräften, Ansichten, Zwecken der politischen Organisation zu suchen haben, weil es nicht denkbar ist, dass durch solche der politische Organismus wesentlich verschieden bestimmt werde. Die wesentliche Verschiedenheit der Staatsformen kann nur liegen in wesentlichen Verschiedenheiten der politischen Gliederung, und diese kann nur begründet sein in Verschiedenheiten, wodurch das ganze sociale und politische Leben der Völker verschieden bestimmt wird.

Eine solche Verschiedenheit ist zunächst gegeben in den Stufen der politischen und socialen Entwicklung. Auf diesen werden alle politischen Kräfte und Bedürfnisse verschieden sich darstellen und mit diesen die politische Organisation selbst. Ein zweites Princip der Verschiedenheit ist zu suchen in dem verschiedenen Uebergewicht des specifisch politischen Princips der Unterordnung, oder des socialen der Gemeinschaftbildung, in der politischen Organisation, eine Verschiedenheit, welche auf verschiedene Bedürfnisse und Kräfte der politischen Organisation hinweist und aus diesen zu erklären ist. Diese letzteren werden überhaupt verschieden bestimmt durch das Ethos des Volks und die hiermit gegebene verschiedene Verbindung der socialen Elemente. Wir stellen die Verschiedenheit der Entwicklungsstufen an die Spitze, weil alle andern Formen auf diesen verschieden sich darstellen und die Vernachlässigung ihrer Unterscheidung die grösste Verwirrung und Missverständnisse hervorruft.

a) Die Entwicklungsstufen der politischen Organisation.

Es kommt bei der Bestimmung derselben vor allen Dingen darauf an, dass sie auf bestimmte Principien zurückgeführt werden. Solche gewähren nicht die abstrakten Bestimmungen des Fortschritts der Völker im Bewusstsein der Freiheit, nach welchen, wie Hegel lehrt (Philos. der Gesch. S. 128), der Orient nur wusste, dass Einer frei ist, die griechische und römische Welt, dass Einige frei seien, die germanische Welt weiss,

dass Alle frei sind. Es bedarf keines Beweises, dass diese unbestimmten Merkmale, deren Richtigkeit übrigens eine sehr relative ist, keine bestimmte Unterscheidungsprincipien gewähren. Dasselbe muss im Wesentlichen behauptet werden von den Vorstellungen oder Begriffen der Kindheit, der Jugend und des Alters, die man von vielen Seiten den Stufen der politischen, wie der weltgeschichtlichen Entwicklung überhaupt zu Grunde gelegt hat. Diese selbst der näheren Bestimmung bedürftigen Begriffe können schon darum nicht auf die Stufen der politischen Entwicklung überhaupt angewendet werden, weil diese letztere im Lauf der Weltgeschichte in ganz verschiedenen Völkern sich darstellt und die verschiedene Entwicklung dieser verschiedenen Völker doch nicht durch solche unbestimmte Begriffe bezeichnet werden kann. Dazu kommt, dass die Begriffe der Altersstufen, angewendet auf die Völker, Zustände bezeichnen, welche mit den durch die Altersstufen der Individuen bezeichneten, nicht in vollständiger Uebereinstimmung und Analogie stehen. Nicht nur der leibliche, sondern auch der psychische Charakter der Kindheit und Jugend wird wesentlich dadurch bestimmt, dass die physische Organisation, die noch im Werden begriffen ist, hier in der Blüthe steht. Diese Merkmale lassen sich nicht übertragen auf die Kindheit und Jugend der Völker. Die Völker, die noch auf der Stufe der Kindheit stehen, zeichnen sich keineswegs durch kindliche Unschuld und andere ähnliche Merkmale des Kindesalters aus. Es lässt sich also von dieser Analogie nichts festhalten, als die beziehungsweise Unvollkommenheit der socialen Organisation im Kindesalter und die beziehungsweise Vollendung derselben im Jugend- oder Mannesalter. Diese bloss beziehungsweise Unvollkommenheit und Vollkommenheit bedarf aber offenbar einer näheren Bestimmung, um anwendungsfähig auf die Erscheinungen der Entwicklung des Völkerlebens zu werden.

Wir unterscheiden, indem wir von den Zuständen der sogenannten Naturvölker absehend, unsere Betrachtung auf die Entwicklungsstufen der Kulturvölker beschränken, drei Stufen der politischen und socialen Entwicklung. Die erste Stufe charakterisirt sich durch die geringe Sonderung aller politischen und socialen Funktionen, folglich auch der Stände und Klassen. Die

politischen Funktionen, die auf dieser Stufe noch fast nur kriegerische sind, erscheinen wenigstens ungetrennt von den priesterlichen und wirthschaftlichen. Der Hausvater, welcher mit an der Spitze seiner Diener oder Sklaven die Geschäfte der Viehzucht und des Ackerbaus leitet, ist zugleich als Genosse seines Stamms Krieger und Mitglied der Stamm-Versammlung zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten, und derselbe verrichtet gewöhnlich selbst die Opfer und Gebete; es können auf dieser Stufe schon besondere Priester vorhanden sein, aber sie bilden noch keinen abgeschlossenen Stand. Die einzelnen Abtheilungen, Geschlechter, Stämme wählen sich Oberhäupter hauptsächlich für den Krieg und für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, aber die politische Herrschaft hat auf dieser Kulturstufe noch sehr wenig zu bedeuten. Es entstehen schon auf dieser Stufe, den verschiedenartigen Bedürfnissen entsprechend, verschiedene Staatsformen, worauf wir unten zurückkommen, aber diese sind schwankend und wechselnd, und gehen leicht in einander über. Auf dieser Stufe finden wir die Kulturvölker, ehe sie in die Geschichte eintreten, die indischen Kulturvölker z. B. in der Bildungsepoche, in welcher sie noch vorzugsweise Viehzucht treibend, in den Gebirgen umherzogen, welcher Epoche bekanntlich die Vedas angehören. Man hat die Staaten nach dieser Seite gewöhnlich als Naturstaaten oder als patriarchalische bezeichnet, eine Bezeichnung, die jedoch, wie wir später sehen werden, nicht für alle Formen passend ist.

Die zweite Entwicklungsstufe charakterisirt sich durch die Trennung der politischen und socialen Funktionen und der denselben entsprechenden Stände und Klassen. Der politische oder Kriegerstand, sowie auch die Priester, sondern sich von einander und auch von denen, die bloss wirthschaftliche Funktionen ausüben. Auch die letztern entwickeln sich jetzt nach allen Richtungen hin und treten aus einander. Die Bevölkerung wird verhältnissmässig dichter auf demselben Boden; es tritt eine engere persönliche Berührung ein; die Gemeinschaftbildung und der Verkehr erweitern sich, trotz der Sonderung der Stände und Klassen, unter denen die ungefähr derselben Bildungsstufe oder demselben Stande angehören. Mit der Vervollkommnung

der wirthschaftlichen Funktion macht auch die persönliche Bildung grössere Fortschritte; die Musse, welche der Wohlstand gewährt, fördert die Elemente der Wissenschaften und Künste, welche ursprünglich aus den gesteigerten praktischen und persönlichen Bedürfnissen hervorgehen. Die Staaten, welche dieser Bildungsstufe angehören, unterscheiden sich von denen der ersten Stufe durch eine bestimmt ausgeprägte Organisation, sowohl was die Verfassung als die Regierung betrifft; die Formen des Staats werden jetzt bestimmter und dauernder. Die höchste Gewalt und ihr Verhältniss zu den untergeordneten Gewalten und dem Volke wird bestimmter festgestellt. Wenn die Willkühr derselben auch nicht ausdrücklich durch Einrichtungen und Gesetze beschränkt wird, so tritt doch faktisch und der Sitte nach eine gewisse Beschränkung ein durch die gebildeten Stände, den Adel oder den Priesterstand oder durch beide zusammen. Die Regierungs- und Verwaltungs-Funktionen bestimmen und organisiren sich nach allen Seiten; denn mit der fortschreitenden Kultur überhaupt schreiten auch die politischen Bedürfnisse des Schutzes, der Ordnung, des Rechtes fort. Daher werden die Verwaltungszweige complicirter und nehmen wirthschaftliche Mittel in grösserem Umfang in Anspruch und die Staatswirthschaft nimmt als einzelnes System der Verwaltung eine bedeutende Stellung ein. Diese Entwicklungsstufe der Unterschiede und Gegensätze ist auch ein solcher für die Staatsformen, die hier am schroffsten einander gegenüberstehen. Ihr gehören alle Kulturstaaten des Alterthums und des Mittelalters an.

Die dritte und höchste Entwicklungsstufe unterscheidet sich von der zweiten durch die umfassendere und intensivere sociale Gemeinschaftbildung, in welche auch die politische Organisation verflochten ist, so dass hier die Sonderungen und Gegensätze der zweiten Stufe in einem höheren Organismus mehr und mehr verschwinden. Auf jener nämlich bewirkten die schroffen Sonderungen der Stände und Klassen auch in der Rechtsordnung und Verfassung des Staates nothwendig eine Unvollständigkeit und Unvollkommenheit, die sich zunächst am klarsten in der Ungleichmässigkeit der politischen Rechte und der politischen Organisation darstellt. Auf jener Stufe ist es durchgängig eine

einzelne Stadt (wie Athen, Rom), oder ein einzelnes Volk (wie z. B. das Persische), welche den Kern der politischen Organisation bilden, an welchen die übrigen Städte und Völker als Bestandtheile des Staats im weiteren Sinne sich anschliessen. Hierin liegt einer der Hauptgründe, warum die politische Organisation dieser Staaten nicht eine höhere Stufe erreicht. Die anderen Hauptgründe dieser politischen Unvollkommenheit liegen in der Beschaffenheit der sittlich-socialen Entwicklung auf dieser Stufe. Die persönliche religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung ist noch nicht zu der Höhe und Intensität und nicht zu der Verbreitung im Volke gelangt, dass sie innerhalb des Volkes die schroffen Sonderungen der Stände und Klassen einigermaassen mildert und auch die Völker selbst und meistens sogar einzelne Stämme und kleinere Abtheilungen derselben stehen einander noch feindlich gegenüber. Das Christenthum hob der Idee nach diese Trennungen und Gegensätze auf, aber die aktuelle Aufhebung derselben trat erst allmählig ein in den Völkern und Staaten der neuen Zeit. Allerdings ist die höhere Stufe auch jetzt noch erst in der Entwicklung begriffen und keineswegs vollendet, aber die Grundlage derselben besteht bereits auf dem socialen und politischen Gebiete: sie stellt sich auf jenem dar in der erweiterten Gemeinschaftbildung durch die Herrschaft der religiösen, sittlichen, intellektuellen und wirthschaftlichen Kultur-Interessen, auf dem politischen in der erweiterten Gleichmässigkeit der politischen Rechte und in der erweiterten Complication aller Systeme und Funktionen der Regierung und Verwaltung, um den so hoch gesteigerten politischen Bedürfnissen zu genügen, wie dies schon im vorhergehenden Artikel angedeutet wurde.

Wir haben bei der Bestimmung der Entwicklungsstufen nicht näher Rücksicht genommen auf den Umfang oder die Grösse des Staats. Im Allgemeinen erweitert sich der Umfang des Staats mit der fortschreitenden Organisation ungefähr in analoger Weise, wie auch die natürlichen socialen Einheiten der Völker mit der fortschreitenden socialen Entwicklung an Umfang wachsen. Doch darf man hierbei die äussere Grösse nicht zum Maassstab nehmen. Die Stammverfassung oder die patriarchalische der niedern

Stufe dehnt sich oft weiter an äusserem Umfang aus, wie die bürgerlichen Städte und Staaten der zweiten Stufe und diese können wiederum durch Eroberung, Aggregation grössere Reiche bilden, wie die Staaten der neueren Zeit, deren Grundlage grössere Völker oder Nationen bilden. Auch können sich auf höheren Entwicklungsstufen neben grösseren Staaten kleine erhalten, wie z. B. in Deutschland. Diese Umstände aber heben das allgemeine Gesetz nicht auf, dass die politische Gemeinschaftbildung wie die sociale mit fortschreitender Organisation an Umfang wächst.

b) Die Principien der wesentlichen Verschiedenheit der höchsten Gattungen der Staatsformen.

Was zunächst die Auffassung dieser Verschiedenheit selbst betrifft, so steht fest, dass sie nicht in einzelnen Elementen der Struktur der politischen Organisation, sondern in der verschiedenen inneren Form derselben gesucht werden muss. Unter der inneren Form verstehen wir das die ganze Organisation durchdringende, beherrschende Lebensprincip, welches den Elementen, Thätigkeiten, Gliedern des Ganzen seine besondere Richtung gibt; es begründet einen verschiedenen Plan der ganzen Organisation. Es versteht sich von selbst, dass hier nicht von dem bewussten Plan eines einzelnen Individuums die Rede sein kann, sondern ein Plan gemeint ist, der sich in der politischen Entwicklung eines Volks durch die ihm einwohnenden Bildungsprincipien von selbst erzeugt, der auch wohl mehr oder weniger den hochgestellten welthistorischen Individuen zum Bewusstsein kommt, der aber seine vollständige Existenz nur im Geiste des ganzen Volks hat. Ein solcher Plan erzeugt sich aus dem Geist, dem Ethos des Volks zugleich nach den demselben einwohnenden politischen Bedürfnissen und Kräften, welche zusammen in verschiedenen Richtungen den Ausdruck des eigenthümlichen Lebens des Volks bilden. Auf diese beiden Formen und ihren Grund im Ethos selbst haben wir also zurückzugehen, um die wesentlichen Verschiedenheiten der Staatsformen zu begreifen. Stellt sich die höchste Verschiedenheit derselben wesentlich in der Verschiedenheit der Gliederung dar und haben wir im Vorher-

gehenden bereits die zwei verschiedenen Grundprincipien derselben, das specifisch politische der Unterordnung und das universell sociale der Gemeinschaftbildung unterschieden, so werden wir in dem relativen Uebergewicht des einen oder andern Princips den Grund der höchsten wesentlichen Verschiedenheit der Organisation des Staats wahrnehmen können. Das Princip der Unterordnung erfordert, wie sich oben ergab, eine streng einheitliche persönliche Leitung; wo es den gegebenen socialen Elementen gemäss das Uebergewicht über das sociale gewinnt, da finden wir die Staatsform der Monarchie oder des Königthums (Principats); wo dagegen das sociale Princip das Uebergewicht über das der Unterordnung behauptet, da stellt sich die Form der Volksherrschaft oder Republik dar. Die eine Form unterscheidet sich von der anderen keineswegs etwa bloss durch die Zahl der Regierenden, sondern der ganze Plan der Organisation ist in beiden nothwendig ein verschiedener. Es wird zwar auch in der Republik ein System, ein Mechanismus von einander untergeordneten persönlichen Organen und deren Funktionen existiren; denn keine politische Organisation kann einer gewissen höchsten herrschaftlichen Einheit und der herrschaftlichen Unterordnung unter dieselbe entbehren, allein in der Republik ist die höchste regierende persönliche Einheit abhängig von dem Willen oder den Beschlüssen des Volks; dieses also bildet das eigentliche Centralorgan der Organisation und das höchste Regierungsorgan nur ein demselben untergeordnetes Glied. Daher stellt sich das Verhältniss sowohl der Regierungsorgane als der Beherrschten überhaupt, die ja selbst einen Theil des Volks ausmachen, ganz anders zur höchsten Regierungsmacht, als in der Monarchie, in welcher die einzelnen Regierungsorgane, wie die Beherrschten, sich abhängig wissen von der höchsten Herrschaft des Einen. Man kann sagen, auf allen Punkten innerhalb der Organisation herrscht in der Republik das Princip der Gemeinschaft, in der Monarchie das Princip der persönlichen Einheit und Unterordnung. Hier haben alle politischen Funktionen in letzter Instanz Einen bestimmten Ausgangs- und Mittelpunkt, in der Republik, ausser dem einen bestimmten, einen bestimmbaren wechselnden im Volke. Der

politische Mechanismus der Gewalt ist in der Republik ein weniger fester und weniger dauernder, als in der Monarchie. Soll in der Republik dieselbe Ordnung herrschen, wie in der Monarchie, so muss das Ethos des Volks den Mechanismus der Gewalt ersetzen. Es bilden sich daher auch die persönlichen politischen Kräfte in beiden Formen verschieden aus. Dort die persönliche Energie, Würde, Autorität, welcher von der andern Seite die persönliche Anhänglichkeit, Treue, der Gehorsam entspricht: hier der Gemeinsinn, die Vaterlandsliebe. Die beiden Grundformen gehen aus verschiedenartigen persönlichen politischen Kräften und Bedürfnissen hervor: die Monarchie aus dem Bedürfniss von Völkern, deren höhere Klassen wenig Selbstständigkeit besitzen oder viele ungleichartige unverbundene Elemente in sich schliessen, nach einem kräftigen, besonders kriegerischen Schutze von oben und nach fester Ordnung und Einheit, wesshalb die Monarchie die gewöhnliche Form grösserer Staaten ist; die Republik setzt ein mehr gleichartiges Bedürfniss der unter sich weniger verschiedenen kräftigen höheren oder bürgerlichen Volksklassen voraus.

Haben wir die höchsten wesentlichen Grundformen der politischen Organisation ihrem Begriff nach richtig unterschieden, so müssen den beiden Begriffen der Monarchie und Republik alle anderen Formen sich subsumiren lassen. Dagegen aber erhebt sich der Einwand, dass durchgängig die Aristokratie als eine dritte Grundform neben jenen beiden und grundverschieden von denselben angesehen worden ist. Diesem Einwande setzen wir, was die gewöhnliche Form der Auffassung betrifft, entgegen, dass die Aristokratie doch zugleich als eine Form der Republik aufgefasst zu werden pflegt. Und das mit Recht. Wenn nach Bluntschli (Staatsrecht I. S. 247—289) in dem Princip der Aristokratie wesentlich die Herrschaft der edleren Bestandtheile des Volks über die untergeordnete Menge liegt, so ist hiermit eine besondere Richtung der Volksherrschaft bezeichnet und zwar eine solche, welche zur Demokratie keineswegs in einem schroffen ausschliessenden Gegensatze steht. Denn in jeder Form der Volksherrschaft, sofern sie nicht in Oligarchie, Ochlokratie, Anarchie überhaupt ausgeartet ist, herrschen edlere

Bestandtheile über die untergeordnete Menge, weil überhaupt nur solche für die Dauer zu herrschen vermögen. Solche edlere Bestandtheile bildet in der Staatsform der Aristokratie eine geringere Mehrheit von vornehmen, reichen oder sonst irgendwie ausgezeichneten Familien, in der Staatsform der Demokratie herrscht zwar die Gesammtheit der bürgerlichen oder Mittelklassen, allein fassen wir das Volk in der Gesammtheit seiner Bestandtheile auf, so sind es doch verhältnissmässig die besseren, edleren, bürgerlichen Elemente, welche in der nicht entarteten Demokratie den grössten Einfluss ausüben. Wollte man entgegnen, dass doch in der Demokratie diesem, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, Mittelschlag der besseren Bestandtheile die höheren, wirklich edleren Elemente sich unterordnen müssen, so ist zu bemerken, dass die Form der Aristokratie von diesem Uebelstande nicht viel weniger berührt wird; denn auch in ihr herrschen gerade nicht die edelsten Geschlechter im strengen und sittlichen Sinne des Worts, sondern die, welche durch persönliche Energie, Reichthum u. s. w. sich geltend zu machen wissen. — Gehen wir indess auf das oben bezeichnete Unterscheidungsprincip der Monarchie und Republik zurück, so werden wir kein Bedenken tragen können, die Aristokratie der Republik zu subsumiren und mit der Demokratie der Monarchie gegenüber zu stellen, weil in der Constitution der höchsten Gewalt derselben das Princip der Gemeinschaft das Uebergewicht hat über das der persönlichen herrschaftlichen Einheit. Das freilich ist zuzugeben, dass die oben bezeichneten Merkmale der Volksherrschaft in der Aristokratie noch nicht bestimmt und vollständig heraustreten; aber davon liegt der Grund darin, dass in der Form der Aristokratie die Volksherrschaft auf einer niederen socialen Stufe sich darstellt, in der nämlich, auf welcher der freie Bürgerstand sich noch nicht vollständig entwickelt hat und auf einer niedrigern Bildungsstufe steht, als der Adel. Es hat allerdings Staaten gegeben, welche die Form der Aristokratie festgehalten haben, so lange sie unabhängig blieben, wie z. B. Sparta und Venedig, aber das hat bekanntlich nur sehr gewaltsam und dadurch geschehen können, dass man das Bürgerthum nicht zu freier Entfaltung gelangen liess und lieber monarchische

Tendenzen begünstigte. Dass in den historisch gegebenen Aristokratieen Merkmale der Organisation sich finden, worin sie mehr mit der monarchischen, als mit der demokratischen Form übereinstimmen, beweist nichts gegen die bezeichnete Stellung der Form der Aristokratie. Es versteht sich von selbst, dass es Uebergangsformen zwischen den verschiedenen Gattungen gibt, also auch Aristokratieen mit vorherrschenden monarchischen Tendenzen, wie z. B. Venedig in späterer Zeit; allein hieraus darf man keine Folgerungen für das Princip des aristokratischen Staats machen. Genauer und bestimmter indess wird sich uns die Verschiedenheit dieser Form darstellen, nachdem wir die verschiedenen politischen Bedürfnisse und Kräfte näher in's Auge gefasst haben werden.

Wir haben die politischen Bedürfnisse und Kräfte im Allgemeinen oben bereits kennen gelernt. Was das Verhältniss der Bedürfnisse zu den Kräften betrifft, so lässt sich freilich nicht behaupten, dass die Kräfte im wirklichen politischen Leben stets eine den Bedürfnissen entsprechende Richtung nehmen; sie werden von der Befriedigung derselben abgelenkt durch die Selbstsucht und die Leidenschaften der Herrschenden, zuweilen auch der Beherrschten, ferner durch eine bereits vorhandene politische Organisation, die mehr den egoistischen Interessen der Herrschenden als den Bedürfnissen der Beherrschten entspricht. Dazu kommt, dass gewöhnlich die wahren politischen Bedürfnisse den Herrschenden wie den Beherrschten nur dunkel zum Bewusstsein kommen, folglich falsch aufgefasst werden und unbefriedigt bleiben. Aber trotz aller dieser Perturbationen wird doch die politische Entwicklung im Allgemeinen und auf die Dauer den Gang nehmen, auf den die politischen Bedürfnisse und Kräfte des Volks zusammengenommen hinweisen. Es versteht sich von selbst, dass hier nur von politischen Bedürfnissen die Rede ist, die als solche dunkler oder klarer gefühlt werden, nicht von Bedürfnissen, die sich etwa auf einem höheren Standpunkt der Betrachtung für das bedürfende Subjekt ergeben. Nach dem letzteren Gesichtspunkt würden die Völkerschaften auf der niedrigsten Kulturstufe die grössten politischen Bedürfnisse haben; denn sie sind am zügellosesten und bedürfen am meisten des Schutzes

der Person und des Eigenthums, allein ihre wirklichen politischen Bedürfnisse sind die geringsten, weil Selbsthülfe bei ihnen viel weiter reicht, als bei den cultivirten Völkern, und weil überhaupt alle persönliche und sociale Bedürfnisse bei ihnen geringe sind. Je weiter die Kultur fortschreitet, desto ohnmächtiger wird die Selbsthülfe in Beziehung auf die meisten Lebensrichtungen, desto mannigfaltiger werden die künstlichen Bedürfnisse, desto klarer treten sie in's Bewusstsein und desto dringender wird die Forderung der Individuen, dass die Gemeinschaft oder der Staat durch die Befriedigung derselben sie unterstütze, sichere. — Da die politischen Bedürfnisse und die politischen Kräfte, von denen hier die Rede ist, demselben Subjekt dem Volke angehören und ein Erzeugniss seiner bildenden Kräfte sind, so können sie nicht in völliger Incongruenz zu einander stehen.

Entstehen nun die verschiedenartigen politischen Bedürfnisse und Kräfte aus verschiedenen gegebenen Entwicklungs-Zuständen und Richtungen der Völker, so wird es darauf ankommen, die wesentlichen Verschiedenheiten der letzteren bestimmt aufzufassen. In Rücksicht auf diese pflegt man ursprünglich verschiedene geistige Anlagen in den Völkern vorauszusetzen. Wie die wissenschaftliche Anthropologie im menschlichen Individuum keine ursprünglich geistige Anlagen kennt, sondern nur natürliche, die in der physischen Organisation begründet sind: so auch wird die Wissenschaft des Völkerlebens jenen Begriff beseitigen, die geistigen Anlagen als Resultat der Entwicklung begreifen müssen aus verschiedenen ursprünglichen natürlichen Anlagen, welche unter verschiedenen Bedingungen des Naturlebens und in verschiedenen socialen Verhältnissen zu anderen Völkern so verschiedene Richtungen in ihrer Entwicklung nehmen. Es würde uns indess hier viel zu weit führen, auf diese verschiedenen Ausgangspunkte der Völker-Entwicklung zurückzugehen und aus ihnen die wesentlichen verschiedenen Richtungen derselben begreiflich zu machen. Für den Zweck dieser Abhandlung genügt es, die in der Kulturgeschichte der Kulturvölker gegebenen, wesentlich verschiedenen Richtungen oder Typen der socialen Entwicklung in's Auge zu fassen, wobei wir einerseits die ver-

schiedenen Stufen der Entwicklung, andererseits die Beziehung auf die politischen Bedürfnisse und Kräfte zu beachten haben.

Auf der ersten der oben bezeichneten Entwicklungsstufen tritt die Verschiedenheit der politischen Bedürfnisse und Kräfte nur sehr wenig in schwachen Keimen hervor und ist auch schwer im Einzelnen zu verfolgen, da uns die Erscheinungen dieser vorgeschichtlichen Bildungen weniger bekannt sind. Auf dieser Stufe stehen die Kulturvölker den Naturvölkern noch sehr nahe; ihre Religion ist im Wesentlichen Naturreligion und ihr ganzes Leben steht noch hauptsächlich unter der Leitung der gegebenen Naturverhältnisse. Ihre vorherrschende wirthschaftliche Thätigkeit ist entweder Viehzucht oder Ackerbau, und hierin wohl am meisten liegt der Ausgangspunkt für ihre verschiedenen politischen Bedürfnisse und Kräfte. Bei den vorzugsweise Viehzucht treibenden Völkerschaften, gewöhnlich Nomaden, treten vorzugsweise die kriegerischen Bedürfnisse hervor, bei den ackerbauenden mehr die der Ordnung und des Rechts zum Schutz der Person und des Eigenthums. Während der Nomade in letzterer Beziehung genöthigt ist, sich selbst zu helfen, und nach allen Seiten hin zur Behauptung und Ausbildung der kriegerischen Fähigkeiten und der persönlichen Energie geleitet wird, wobei auch in Betracht kommt, dass diese Gattung der wirthschaftlichen Produktion für sich genommen dem Erwerb von grossem Wohlstand nicht günstig ist, also selten zu Luxus und Verweichlichung führt, — wie dies am klarsten das Beispiel der arabischen Beduinen zeigt —, so hat dagegen der Ackerbauer einer Natur gegenüber, die er durch Fleiss beherrscht, weniger Gelegenheit, seine persönliche Energie auszubilden; er tritt in wirthschaftlichen und socialen Verkehr mit den Nachbarn, verbindet sich mit ihnen zu gegenseitigen Hülfeleistungen und gewöhnt sich an fremde Hülfe: so bilden sich, auf die Grundlage des Nothstands gestützt, bald milde, friedliche Lebensgewohnheiten und Sitten aus, und mit ihnen das Bedürfniss eines starken persönlichen Schutzes von oben, da die Ackerbauer auch vereinigt weder Muth noch Kraft haben, den beutelüsternen kriegerischen Bergvölkern zu widerstehen.

Wir finden daher bei den Nomaden gewöhnlich eine kriegerische

Stammesverfassung, ähnlich der, welche noch jetzt bei den arabischen Beduinen existirt, in welcher die Häuptlinge die Anführung im Kriege übernehmen, auch wohl gewisse richterliche Funktionen ausüben, im Uebrigen aber wenig zu regieren und zu ordnen haben, da die Stammesgenossen im gewöhnlichen Leben ihre Anordnungen wenig befolgen, wenn dieselben ihnen missfallen. Auch bei den alten Germanen hatten die Oberhäupter im Frieden wenig zu bedeuten. In friedlichen ackerbauenden Staaten dagegen bildet sich gewöhnlich die Monarchie aus, welche unter einfachen friedlichen Stammesverhältnissen den hausväterlichen Charakter behält, in der Form der sogenannten patriarchalischen Monarchie. Wir müssen aber die Formen der Volksherrschaft, die sich in den freien Stammesverfassungen kriegerischer Völkerschaften zeigen, wie auch die Form der patriarchalischen Monarchie sehr genau von den Formen der Volksherrschaft und der Monarchie auf der zweiten Stufe unterscheiden. Es gehört ein ziemlicher Grad von Gedankenlosigkeit dazu, den Begriff der patriarchalischen Monarchie auf die despotisch-bureaukratische Monarchie der Chinesen zu übertragen, weil ihre alten Gesetzbücher die hausväterliche Gewalt als das Princip des Staates erklären. Die patriarchalische Monarchie kann freilich auch auf der ersten Stufe schon in Despotie übergehen, allein diese wie jene Form dieser Stufe unterscheidet sich himmelweit von der gegenwärtigen Organisation des chinesischen Staats. Neben den bezeichneten Hauptformen kann auf dieser Stufe auch eine gewisse Herrschaft der kriegerischen oder Priester-Geschlechter sich ausbilden; die Spuren der ersteren finden wir z. B. bei den Germanen, die der zweiten bei den Hebräern und Persern; aber man darf auch diese Formen nicht mit der Aristokratie der zweiten Stufe identificiren.

Gehen wir zur zweiten Entwicklungsstufe und hiemit zur Unterscheidung der verschiedenen socialen Typen über, so werden wir in Rücksicht auf die verschiedenen politischen Bedürfnisse und Kräfte und im Hinblick auf die weltgeschichtlichen Erscheinungen im Allgemeinen und Wesentlichen drei derselben unterscheiden. In dem ersten, dem der alten asiatischen Kulturvölker und der Egypter, finden wir weder die persönliche Energie

noch das sociale Ethos der Völker, sondern das religiöse Bildungsprincip vorherrschend ausgebildet. Der zweite Typus, der der griechischen und italischen Stämme, charakterisirt sich durch das von der persönlichen Energie der Individuen getragene sociale Ethos, welches als Grundlage des Staats und durch denselben das ganze Leben beherrscht; im dritten Typus, dem der germanischen Völker des Mittelalters, sehen wir das Princip der persönlichen Energie zunächst überwiegend entwickelt, aber das sociale Bildungsprincip erhält seine Hauptgrundlagen in der religiös-intellektuellen Bildung der römisch-christlichen Kirche. Fassen wir die einzelnen Typen näher in's Auge.

Die altasiatischen Kulturvölker stimmen mit Ausnahme der Chinesen bei ihren anderweitigen Verschiedenheiten in dem bezeichneten Typus ihrer Bildung überein. Derselbe ist begründet in der Gesammtheit der Bedingungen ihrer Bildung, und zwar zunächst in den Naturbedingungen. Eine bedeutende primitive Entwicklung der ältesten Kulturvölker konnte nur unter sehr günstigen Naturbedingungen stattfinden, d. h. in warmen fruchtbaren Flussthälern, wo die wirthschaftliche Thätigkeit schnelle Fortschritte machte und das reiche Naturleben auch die Geistesthätigkeit des Volkes oder wenigstens eines Theils desselben, lebhaft anregte. Solche Bedingungen nämlich sind günstig für eine frühe und schnelle, aber nicht für eine dauernde, tiefere und umfassendere Entwicklung. Das warme Klima übt schon durch den Körper eine erschlaffende Wirkung auf die Selbstthätigkeit aus. Ferner ist die Anregung zur Selbstthätigkeit, welche hier von der Natur ausgeht, eine sehr beschränkte in der Dauer der Zeit und in dem Grad der Energie; sie wird beschränkt durch die warme Jahreszeit und die Fruchtbarkeit des Bodens, welcher den Menschen gegen leichte Arbeit reichliche Produkte gewährt, welche daher die Trägheit und mit ihr die Verweichlichung, den Luxus herbeiführt. Die kriegerische Selbstthätigkeit wurde bei solchen abgeschlossenen Kulturvölkern wenig genährt, weil sie durch ihre höhere Kultur kleineren, weniger unkultivirten Bergvölkern, überlegen waren. Es bildete sich unter diesen Umständen eine religiöse Weltanschauung aus, welche auf die freie Selbstthätigkeit des Menschen wenig Werth legt und

eine Priesterschaft, die das Volk in religiösen Gebräuchen und Büssungen ganz unterwarf, so dass die freie Selbstthätigkeit und mit ihr die persönliche Energie wenig hervortrat, oder doch bald in Luxus, Wollust und religiöser Ascetik unterging. Diese ganze Lebensrichtung und das warme Klima begünstigen nicht die freie Gemeinschaftbildung, wodurch nun auch wiederum die persönliche Energie nach dieser Seite hin nicht Gelegenheit zur Entwicklung erhielt. Hierzu kommt endlich, dass der Unterschied der socialen Stände und Klassen, der sich unter diesen Umständen schnell entwickelt und durch eine sich isolirende Priesterschaft begünstigt und schärfer ausgeprägt wird, in der sogenannten Kastenverfassung durch den Mangel aller Gemeinschaft der Stände und Klassen die einseitige Entwicklung der Kräfte befördert, so dass der Kriegerstand auf einer niedrigen Stufe intellektueller Bildung stehen bleibt, der Priesterstand dagegen in der Zurückgezogenheit vom socialen Leben weder Sinn noch Kraft hat, in dasselbe einzugreifen und die wirthschaftlichen Kasten in ihrer Unterordnung unter die höheren und in ihrem gänzlichen Mangel aller selbstständigen Bildung, aller Energie entbehren. Ein so in sich selbst zerrissenes Volk ohne den inneren Halt eines socialen Ethos bedarf eines starken despotischen Schutzes von oben, wenn die Einheit und Ordnung des Staates erhalten werden soll, und da die despotische Macht kein Gegengewicht in einem mit Energie ausgerüsteten Stande findet, so herrscht sie unbeschränkt den Individuen gegenüber und erhält nur eine gewisse Beschränkung durch die Intelligenz des Priesterstandes. Allerdings muss diese durch einen gebildeten Priesterstand, theilweise wenigstens organisirte Despotie, wohl unterschieden werden von der rein militärischen, welche als eine Form der Entartung aller anderen Formen anzusehen ist, und eintritt, wenn die Völker ihre politische Lebenskraft verloren haben. Einer eigentlichen Entwicklung ist auch die Despotie, die man wohl die theokratische nennen könnte, nicht fähig, sondern nur einer Entartung. — Der bezeichnete Typus ist am stärksten ausgeprägt bei den Indiern und Aegyptern, nicht so streng bei den Persern und noch weniger streng bei den Hebräern und Arabern. Auf die Gründe dieser Modifikationen und auf die Verschiedenheiten der despotischen

Staatsformen wollen wir hier der Kürze wegen eben so wenig eingehen, wie auf den chinesischen Staat, der aus ganz eigenthümlichen Bildungsverhältnissen hervorgeht, die uns in ihrer geschichtlichen Entwicklung bisher wenig bekannt geworden sind.

Der zweite Typus, der der socialen Entwicklung der griechischen und italischen Stämme, bildete sich unter ganz anderen Bedingungen von Seiten der Natur und des socialen Lebens. Schon die Natur hat diese Stämme kräftiger gebildet, wie die Kulturvölker des Orients und diese Kraft konnte sich vollständiger und harmonischer entwickeln unter Naturbedingungen, welche zur Selbstthätigkeit theils anregten, theils nöthigten; denn die wirthschaftliche Selbsterhaltung nahm hier fortdauernd die Arbeit in Anspruch, jedoch nicht in dem Maasse, um nicht auch dem Lebensgenuss und der freien Selbstthätigkeit Raum zu gestatten. Die Ansiedlung der meisten Stämme am Meere regte an zu Industrie, Handel und Verkehr, zur Gründung fester Städte, welche allmählig Mittelpunkte für ein abgeschlossenes sociales und polistiches Leben wurden. Die Selbstständigkeit solcher kleinen Gemeinwesen wurde auf der Halbinsel und der ganzen Natur ihres Landes zufolge weniger durch Eroberung mächtiger Kriegsheere gefährdet, wie auf dem weiten asiatischen Continent; aber es fanden sich in der Nachbarschaft von Gemeinwesen verschiedener Stämme genug Veranlassungen zur Zwietracht, um die kriegerische Selbstthätigkeit nicht in der wirthschaftlichen untergehen zu lassen. Das Klima dieses schönen Landes gestattete nicht nur gemeinschaftliche Selbstthätigkeit und gemeinschaftlichen Lebensgenuss, sondern lud dazu ein. Was endlich die Momente der persönlichen Bildung betrifft, so hatten diese Stämme das Glück, mit schon gebildeten Völkern, besonders den Aegyptern und Phöniciern in Verkehr zu treten (besonders in Kleinasien), welche ihnen ohne Zweifel manche Elemente der Wissenschaften und Künste, auch wohl die Religion überliefert haben. Der Streit der Alterthumswissenschaft über diesen Punkt ist noch nicht geschlichtet, aber die Tradition mancher Bildungselemente von kultivirten Völkern auf weniger kultivirte liegt zu sehr in der Natur der Sache, als dass man dieselbe ganz beseitigen könnte. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass besonders die kleinasiati-

schen Stämme der Griechen so schnell zu einem verhältnissmässig hohen Grade der persönlichen Bildung in Religion, Poesie, in den Elementen der Mathematik und Mechanik, wie in den Künsten überhaupt gelangt wären, ohne eine solche Tradition. Nur dadurch ist die harmonische persönliche Ausbildung der edelsten hellenischen Stämme möglich geworden. In den kleinen politischen Gemeinwesen, welche hier aus der Art und Weise der bürgerlichen Kultur von selbst emporwuchsen, gab es keinen Raum für einen Despoten im Sinn der asiatischen Völker; das politische Bedürfniss der Bürger konnte nur auf gegenseitige Hülfe, Gemeinschaft, Selbstregierung gerichtet sein und die persönlichen Kräfte dazu fehlten nicht bei Männern, welche dieselben in reger, vielseitiger Lebensgemeinschaft ausgebildet hatten, denn von abgesonderten Kasten konnte in solchen Gemeinwesen nicht die Rede sein. Auch da, wo die Priestergeschlechter eine hervorragende Würde und Stellung behaupteten, sonderten sich dieselben nicht vom Gemeinwesen ab, welcher Centralpunkt zugleich des politischen und des socialen Lebens war. Die politische Selbstregierung aber gestaltete sich ganz natürlich in den Formen, welche die Entwicklung des socialen Lebens mit sich brachte, zuerst in der der Aristokratie, dann mit dem Fortschritt des bürgerlichen Lebens in der der Demokratie. In den früheren kriegerischen Zeiten bildete die Aristokratie die natürliche Form der Selbstregierung einer städtischen Gemeinschaft, weil der Adel allein oder vorzugsweise mit den persönlichen Kräften und den anderweitigen Gütern ausgerüstet war, um die damals noch geringeren politischen Bedürfnisse, besonders die kriegerischen zu befriedigen. Die Demokratie trat später ein in dem Maasse, in welchem die rein bürgerlichen politischen Bedürfnisse in den Vordergrund traten. Die Monarchie konnte sich hier unter besondern Bedingungen nur temporär behaupten. Das Königthum des sogenannten heroischen Zeitalters gehört der vorgeschichtlichen ersten Entwicklungsstufe an; die Tyrannei ist bekanntlich nur eine Uebergangsform von der Aristokratie zur Demokratie. In Rom entwickelte sich die Selbstherrschaft des Volks in eigenthümlichen vollkommeneren Formen. Hier nämlich ging die Aristokratie nicht in eine Demokratie im griechischen Sinne über,

weil sich theilweise unter, theilweise neben der Aristokratie ein Mittelstand der wohlhabenden angesehenen Plebejer ausgebildet hatte, welcher mit jener zusammen den Mittelpunkt der Herrschaft bildete; eine Demokratie als Herrschaft der niedern bürgerlichen Klassen war für die grossartige Herrschaft Roms nicht möglich.

Die Organisation des römischen Staats erhebt sich über die gewöhnliche der zweiten Stufe und bildet eine Uebergangsform zur dritten, die sie jedoch ihrer Natur nach nicht vollständig erreichen konnte; denn wenn auch der römische Staat in der Zeit seiner Blüthe die Einheit eines grösseren Volks, des in viele Völkerschaften zersplitterten Italischen repräsentirt, so ist dies doch, schon der Form der Organisation nach, in unvollständiger Weise geschehen; der Mittelpunkt der ganzen Organisation blieb immer die Stadt Rom mit ihren Patriziern und Plebejern, — eine unnatürliche Einheit eines so grossen Staates, die sich nur mit Gewalt und grosser Anstrengung behaupten konnte und auch niemals die Theile des grossen Staatskörpers zu einer politischen Organisation vereinigen konnte. Eine vollständigere Organisation ist allerdings später unter dem Kaiserthum eingetreten, aber die sittliche und politische Kraft des italischen Volks war schon zu sehr gesunken, als dass dieselbe ein eigenthümliches, inneres, volksthümliches Leben hätte gewinnen können; sie sank nur zu bald zu dem blossen Mechanismus der militärischen Despotie herab.

Die sociale und politische Entwicklung der germanisch-romanischen Völker ist am schwierigsten aufzufassen, weil hier die Tradition früherer Kulturelemente weit tiefer eingreift, als in den früheren Kulturepochen. Die germanischen Völkerschaften erheben sich auf die zweite Entwicklungsstufe nicht aus und durch sich selbst allein, sondern mit Hülfe der römisch-christlichen Kirche und der Bildungselemente des griechisch-römischen Alterthums überhaupt. Sie bringen einen hohen Grad von persönlicher Energie mit herüber aus der ersten Entwicklungsstufe, aber ein sociales Ethos konnte sich unter diesen kriegerischen, weniger kultivirten und unter sich zersplitterten Völkerstämmen Deutschlands nicht ausbilden. Die politischen Bedürfnisse und

Kräfte bei ihnen sind zu gering, als dass sie zur festen Organisation von Staaten hätten gelangen können; es bilden sich zwar grössere Reiche unter einzelnen energischen Persönlichkeiten, aber es fehlen die politischen und socialen Kräfte, um dieselben dauernd zusammenzuhalten. Es wächst allerdings im Verlauf des Mittelalters die christliche Kirche immer mehr zu einem Bildungs- und Bindungsorgan heran, allein indem die Priester der Kirche selbst in die politische Organisation eintraten, bildet sich ein neuer Ausgangspunkt der politischen Zwietracht und Anarchie. Die Form dieser Organisation ist die privatherrschaftliche des sogenannten Patrimonialstaates, einer Monarchie, deren Monarch die Pflicht hat, andere kleinere Herrschaften, die sich ihm unter bestimmten Bedingungen vertragsmässig unterordnen, zu schützen und zu regieren. Die herrschaftlichen Funktionen eines solchen Monarchen sind daher theils durch die Verträge, theils durch die Natur der untergeordneten Elemente, die ihre Selbstständigkeit zu behaupten streben, sehr beschränkt und hängen, was den Grad ihres Umfangs innerhalb der gegenseitigen Pflichten und Rechte betrifft, ganz von der persönlichen Energie des Monarchen ab.

Obgleich hier die aristokratischen Elemente ganz vorherrschen, so kann doch von der Bildung einer aristokratischen Staatsform nicht die Rede sein, da das oben bezeichnete monarchische Bedürfniss in diesen Zeiten der Anarchie zu dringend ist. So bildet die Patrimonial-Monarchie, deren lockere Organisation schon die Keime zur Anarchie in sich trägt, den direkten Gegensatz zum Despotismus. Neben allen Uebelständen der Anarchie aber besitzt diese Form wenigstens den Vorzug, dass sie die politischen Kräfte der kleineren socialen Bildungskreise nicht lähmt, sondern anregt, die Völker zur Selbsthülfe nöthigt, folglich ihnen Raum zu neuen Bildungen gewährt. Solche gehen zunächst von den Städten aus, welche grossentheils zu kleinen bürgerlichen Gemeinwesen sich abschliessen, zuerst in aristokratischen, später in demokratischen Formen. Wenn diese ihrer Anlage und ihrer Stellung nach auch nicht den Glanz der kleinen griechischen und italischen Republiken erreichten, so ist doch deutscher Wohlstand zuerst von ihnen ausgegangen und manche

von ihnen haben sich auch in grosser Machtentwicklung und Bildung hervorgethan. Etwas später erheben sich die landschaftlichen Herrschaften und bilden sich aus Gliedern eines Lehenstaats zu selbstständigen Monarchieen um, während der Adel allmählig seine ausschliessende sociale und politische Stellung verliert, und sowohl auf dem Lande wie in den Städten allmählig ein freier, wohlhabender Mittelstand sich erhebt. Als Uebergangsform von der aristokratischen Lehensmonarchie zu der mehr bürgerlichen, organisirten ständischen Monarchie entwickelt sich, analog der griechischen Tyrannis, die absolute Monarchie. Hiemit aber tritt die politische Organisation allmählig auf die dritte Entwicklungsstufe.

Was endlich die verschiedenen Formen der dritten Entwicklungsstufe betrifft, so mag es billig der Staatswissenschaft der Zukunft überlassen bleiben, dieselben vollständig aufzufassen und zu begreifen, da dieselben jetzt am Anfang ihrer Entwicklung noch zu wenig ausgebildet sind, um eine nähere, in's Einzelne gehende, Unterscheidung und Uebersicht zu gestatten. Wenn indess Manche den Staat der Zukunft auf die Form der Republik, Andere denselben auf die Form der Monarchie beschränkt haben, so erscheinen diese Annahmen, nur aus gewissen Analogien hervorgegangen, wenig begründet. Die Einwürfe, die man gegen eine dauernde Lebensfähigkeit der Republik in unserer Zeit zu machen pflegt, treffen nicht die vollständiger organisirte Republik der neueren Zeit, die sog. Repräsentativ-Demokratie, deren Grundlage eine ganz andere ist, als die der Städte-Republiken des Alterthums. Jene ist nicht mehr abhängig von dem wankelmüthigen Demos, von den Factionen einer Hauptstadt, sondern die städtische und ländliche Bevölkerung des ganzen Landes übt einen gleichen Einfluss auf die Organisation des Staats und sie übt diesen Einfluss nicht unmittelbar, sondern durch Repräsentanten und Deputirte. Ferner ist auch die Einheit und Kraft der Regierung durch die Verfassung derselben fester gestellt als in den Republiken des Alterthums. Im Allgemeinen wird die Dauer der Republiken da, wo sie jetzt bestehen, davon abhängig sein, ob im Volke die republikanischen Bedürfnisse und Kräfte sich erhalten und ganz besonders, ob der Gemeingeist, die ethischen

Kräfte des Volks nicht durch die Leidenschaften der Genusssucht und Selbstsucht aufgezehrt werden, ferner ob nicht zu viele ungleichartige sociale Elemente allmählig sich bilden.

Anderseits scheint es unzweifelhaft, dass in den grössern europäischen Staaten die wesentlichsten Bedingungen für eine wohlorganisirte kräftige Republik noch nicht existiren. Dagegen hat die Organisation der Monarchie, welche eine angemessene Einwirkung des Volksgeistes auf die Verfassung in sich schliesst, beträchtliche Fortschritte gemacht. Die grösseren Staaten der germanischen und romanischen Völker, auch auf dem Continent, sind im Uebergange von der Form der absoluten und der ständischen Monarchie zu der constitutionellen begriffen. Ob sie diesen Uebergang glücklich vollbringen, hängt hauptsächlich davon ab, ob die Weisheit der Monarchien und Regierungen den politischen Bedürfnissen und Kräften der Völker in angemessener Weise entgegenkommt, so dass die Entwicklung der Verfassung selbst und der politischen Kräfte des Volks nicht gehemmt wird. In jedem Falle verschwinden auf der höheren Stufe die schroffen Gegensätze zwischen Republik und Monarchie; denn auf dieser vermag die Republik das Princip der politischen Einheit vollständiger in sich aufzunehmen und die Monarchie das der Gemeinschaftlichkeit oder der Einwirkung des Volksgeistes, ohne dass hierdurch die Grunddifferenz dieser Formen in Rücksicht auf Princip und Plan der Organisation aufgehoben wird.

Nachdem wir die höchsten, wesentlich verschiedenen Gattungen der Staatsformen auf den verschiedenen Entwicklungsstufen in ihrer Genesis zu begreifen versucht haben, fassen wir zum Schluss die Gesammtheit der aufgestellten verschiedenen Formen in's Auge, um zu prüfen, ob sie ein übersichtliches Ganze darbieten, und die einzelnen Staatsformen den aufgestellten Principien zufolge sich bestimmt und klar von einander unterscheiden lassen. Was das Verhältniss der Hauptformen der Monarchie und der Republik und ihrer Gattungen zu einander betrifft, so ergibt sich, dass die Gattungen der Monarchie mannigfaltiger sind als die der Republik. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass ihrer Natur nach die Bedürfnisse der Monarchie, die einer concentrirtern, die Gegensätze bindenden,

höchsten Macht in der geschichtlichen Entwicklung der Völker häufiger vorkommen, als die einer Republik, für deren Organisation auch seltener die nöthigen ethischen Kräfte gegeben sind. Dazu kommt auch, dass die Form der Republik ihrer Natur nach durchgängig in Staaten von geringerem Umfang sich darstellt.

Auch die verschiedenen Formen der Monarchie erscheinen auf der niedrigsten Entwicklungsstufe noch wenig ausgeprägt: die Form der Patriarchal-Monarchie und die der rohen militärischen, noch unorganisirten Despotie, welche letztere hauptsächlich als Entartung der anderen Formen anzusehen ist. Von dieser aber unterscheiden wir die organisirte Despotie der zweiten Stufe: organisirt der Verfassung nach, weil sie eine sogenannte Theokratie und theokratische Rechtsordnung in sich schliesst und organisirt der Regierung und Verwaltung nach, in welcher Beziehung z. B. die altpersische Despotie die gleichartigen Staaten übertrifft. Der Despotie steht direkt gegenüber der mittelalterliche Patrimonialstaat, obgleich er mit der organisirten Despotie das gemein hat, dass eine priesterliche Theokratie anderer Art freilich sich an denselben anlehnt. Von diesen beiden Formen unterscheidet sich auf gleicher Bildungsstufe die städtische Monarchie oder Tyrannis durch die mehr demokratische Organisation, während im Patrimonialstaat das aristokratische landschaftliche Element und in der Despotie dieser Stufe die militärischen und priesterlichen Elemente das Uebergewicht haben. Der Tyrannis entspricht auf einer bereits höheren, umfassenderen Grundlage die absolute Monarchie im Beginn der neueren Zeit. Einen weiteren Fortschritt über diese hinaus bildet die ständische Monarchie, welche der fortgeschrittenen Kultur und Organisation der Gesellschaft noch eine grössere Einwirkung gestattet; aber die höchste und der dritten Stufe entsprechende Form ist die der constitutionellen Monarchie, welche durch ihre höhere und umfassendere Organisation sich über alle früheren Formen erhebt.

Die Form der Republik oder Volksherrschaft ist nicht so reich an Hauptgattungen, denn von den untergeordneten Arten beider Hauptformen sehen wir hier ab. Für die unorganisirte Volksherrschaft der niedern Stufe besitzt die Politik keine Bezeichnung, da sie die Stufen nicht bestimmt unterschied. Von

Google

einer eigentlichen d. h. organisirten Aristokratie und Demokratie kann in diesen Stammverfassungen der ersten Stufe noch nicht die Rede sein. Auf der zweiten Stufe tritt uns nur die Verschiedenheit der Aristokratie und Demokratie entgegen, entsprechend den verschiedenen Entwicklungsstufen eines städtischen bürgerlichen Lebens. Am beschränktesten ist die Form der Aristokratie, beschränkt auf Staaten von geringem Umfang. Es versteht sich von selbst, dass hier die Form der Aristokratie im eigentlichen Sinne gemeint ist d. h. diejenige, in welcher eine aristokratische Mehrheit von Personen selbst die höchste Herrschaft ausübte, nicht von einer Staatsform, in welcher aristokratische Elemente ein gewisses Uebergewicht haben. Die Republik Rom ist nicht anzusehen als eine Aristokratie im gewöhnlichen Sinne; sie war wenigstens zur Zeit ihrer Blüthe in eine höhere Form übergegangen, welche Aristoteles als Politie bezeichnete, in eine Form, welche die Gegensätze der Aristokratie und der Demokratie in sich aufhebt; sie ist jedoch nur als Uebergangsform zur dritten Stufe anzusehen, auf welcher die Republik wesentlich in der Form der Repräsentativ-Demokratie sich ausbildet.

Hiermit scheide ich vom Leser, den ich bitte, die vorliegende Darstellung als einen vorläufigen Versuch hinzunehmen, der ohne Zweifel noch mangelhafter sein mag, als ich selbst es fühle, und auch der weiteren Entwicklung nach allen Seiten hin bedarf. Diese behalte ich mir für die nächste Zeit vor, wofern dieselbe eine ruhige wissenschaftliche Untersuchung politischer Probleme gestatten wird.

II. Vermischtes.

Preisfragen aus der Nationalökonomie von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig.

Für das Jahr 1859: Die Gesellschaft wünscht „die urkundliche Geschichte irgend einer (auch wohl mehrerer) wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen deutschen, niederländischen, schweizerischen oder deutsch-slavischen Stadt.“ Es würde hierbei mehr auf die sociale und politische, als auf die technische Seite der Entwickelung ankommen, und namentlich die Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts nicht ausser Acht zu lassen sein.

Für das Jahr 1860. Die Gesellschaft wünscht: eine Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Ansichten. Vorzugsweise werden hierbei die Werke der Reformatoren und anderer ausgezeichneten Schriftsteller jener Zeit, aber auch die Einleitungen etc. der vornehmsten volkswirthschaftlichen Gesetze als Quellen zu benutzen sein.

Für das Jahr 1861. Während des 17. Jahrhunderts gilt bei Deutschen, wie Franzosen und Engländern fast allgemein Holland als das klassische Land der volkswirthschaftlichen Praxis und Gesetzgebung. Gleichzeitig standen viele Wissenschaften, zumal die Philologie, Philosophie und Rechtswissenschaft, bei den Holländern in grosser Blüthe. Es ist hiernach sehr wahrscheinlich, obschon bis jetzt wenig bekannt, dass auch die volkswirthschaftliche Theorie im damaligen Holland bedeutende Kenner gehabt. Die Gesellschaft wünscht desshalb: eine quellenmässige Darstellung der national-ökonomischen Literatur in Holland bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts.

Die Preisbewerbungsschriften sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zeddel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet für das Jahr der Preisfrage mit dem Monat November; die Adresse ist an den jedesmaligen Secretär der Gesellschaft (für das Jahr 1859 an den ordentl. Prof. der Anatomie und Physiologie an der Universität zu Leipzig Dr. E. H. Weber) zu richten. Der ausgesetzte Preis beträgt für jede Aufgabe 48 Ducaten.

Google

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Staatslexicon von *K. v. Rotteck* und *K. Welcker*. 3. Ausg. 27—34. Heft. 3. Bd. S. 129—640. Leipzig. Brockhaus. (à 8 Ngr.)

Deutsches Staatswörterbuch von Dr. *J. C. Bluntschli* und *K. Brater*. 37. und 38. Heft. 8. IV. Bd. S. 465 — 608. Stuttgart. Expedition. (à 1/3 Rthlr.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

III. Positives Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland im Allgemeinen.

Corpus juris confoederationis Germanicae oder Staatsakten für Geschichte und öffentl. Recht des deutschen Bunds. Nach offiz. Quellen herausg. von *Ph. A. G. v. Meyer*. Ergänzt von Prof. D. *H. Zöpfl*. 2. Bd. 4. Lief. 3. Aufl. hoch 4. XXI. S. u. S. 577 — 711. (Schluss.) Frankfurt a/M. (1 Rthlr. 1 fl. 48 kr. rh I. II. 6⅔ Rthlr. 12 fl.)

Bischoff, Dr. *H*, Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland. Beleuchtung des Ultraconstitutionalismus in dessen letzter Garantie am Wendepunkt deutscher Verfassungs-Politik. Giessen, 1859. Ferber'sche Universitätsbuchhandlung. 101 S.

Ditmar, *W.*, Oberregierungsrath, Handbuch über die Zollgesetzgebung, sowie die Zoll- und Handelsverträge des deutschen Zoll- und Handels-Vereins. gr. 8. XV, 337 S. Posen, 1858. Berlin, Mittler & Sohn. (1⅔ Rthlr.)

Sammlung der im Zollvereine gültigen zollgesetzlichen Grundbestimmungen. Handbuch für Zoll-, Steuer- und Eisenbahnbeamte u. s. w. gr. 8. IV, 187 S. Emmerich, Romen. (⅔ Rthlr.)

Tabellen zu dem Vereinszolltarif und zwar Berechnung der Abgaben nach der neuen Gewichts- und Münz-Eintheilung, sowie zur Reduction des Bruttogewichts auf Nettogewicht. 4. 35 S. Bremen, Kuhlmann. (8 Ngr.)

Oesterreich.

Schopf, F. J., Die organische Verwaltung des österreichischen Kaiserstaats in ihren seit einem Jahrhundert erfolgten Reformen und in ihrer gegenwärtigen Verfassung. 2te verm. Aufl. 4. VIII, 232 S. (1⅓ Rhlr.)

— — Der österreichische Staatsbürger. Eine umfassende und praktische Darstellung aller Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen in den sämmtlichen Kronländern u. s. w. 2te verm. Auflage. 2 Bde. 8. XXIV, 932 S. und Nachtrag 72 S. (3⅓ Rthlr.)

Preussen.

Niemann, Rud., der Art. XII der preussischen Verfassung: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses wird gewährleistet." Seine Feinde und Freunde und der Stand seiner Entwicklung. 8. 28 S. Breslau, Korn. (⅙ Rthlr.)

Hüffer, Dr. *H.*, Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankreich und in der preussischen Rheinprovinz am linken Ufer geltenden Gesetzen. Münster, Aschendorf. 1859. IV, 108 S.

König, E., Regierungsrath, Die Ent- und Bewässerung der ländlichen Grundstücke. Kurze Zusammenstellung aller darauf bezüglichen Landesgesetze. 3. Aufl. 8. 56 S. Münster, Brunn. ¼ Rthlr.

Achenbach, H., Die Bergpolizei-Vorschriften des Rheinischen Hauptbergdistrikts nebst den Bestimmungen über deren Erlass und Handhabung, systematisch zusammengestellt und erläutert. Köln, 1859. Eisen. 8⁰. XLIV, 242 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Pohl, F. W., Die Polizeigesetze und Regierungs-Verordnungen für die Provinz Schlesien. Systematische Zusammenstellung etc. 2te bis Ende 1858 ergänzte Auflage. 8. VIII, 457 S. Breslau, Aderholz. (1⅔ Rthlr.)

Sammlung der in den Hohenzollern'schen Landen geltenden Gesetze und Verordnungen über die Polizei-Verwaltung und die Bestrafung der Polizei-Vergehen. Bearbeitet im Auftrage der Königl. Regierung zu Sigmaringen und herausgegeben von Oberamtssecretär *J. Bailer*. gr. 8. X, 470 S. Sigmaringen, Liehner. (1½ Rthlr.)

Bayern.

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Herausgegeben von *C. F. Dollmann*. I. Thl. Gesetze privatrechtlichen Inhalts. 2. Bd. 1. Heft. 44 p. (Gesetz vom 22. Febr. 1855, Die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. Mit Erläuterungen von *F. Stein*. (8 Ngr.) 2. Heft: Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodencultur etc. Erläutert von Prof. Dr. *Pötzl*. 507 S. (2 Rthlr. 8 Ngr.)

III. Thl. Strafrecht und Strafprocess. (1, 2. p. 131—171, Gesetz vom 10. Novbr. 1848, die Untersuchung und Abnrtheilung der Aufschlags-Defraudation betreffend, erläutert von *Rinecker.*) Erlangen, 1859. Palm & Enke. (8 Ngr.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. s. w. für das Königreich Bayern. 6. Bändchen, 5. Lief. (vom 1. Janr. 1857 bis 1. Juli 1858. XLVIII, 577—719. (½ Rthlr.) 7. Bdchen, 1. Lief. (seit Juli 1858 und 1859. S. 1 — 128. (⅓ Rthlr.) München, Franz. (⅚ Rthlr.)

Hauff, L., Die Gemeinde-Verfassung Bayerns diesseits des Rheins. In circa 5 Lief. 1. Lief. S. 1—96. Bamberg, Buchner. (à 30 kr. rh.)

Die churbayerische Dienstboten-Ordnung, nebst der sie ergänzenden Instruction vom 21. Dez. 1858 und den weiteren auf sie Bezug habenden Verordnungen. 8. 40 S. Bamberg, Buchner. (à 6 Ngr.)

Württemberg. Baden.

Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg im Auszug. Jahrg. 1858. gr. 8. 238 S. Stuttgart, Metzler. (26 Ngr.)

Weinsteuer-Ordnung für das Grossherzogthum Baden vom 30. Oktbr. 1858, nebst Dienst-Anweisung (aus dem Steuer-Verordnungsblatt). 4. 138 S. Karlsruhe, Müller. (1 Rthlr. 3 Ngr.)

Hannover. Sachsen. Hamburg.

Hannoversche Jagd-Ordnung. Gesetz vom 29. Juli 1850 über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; die Jagd-Ordnung vom 11. März 1859 nebst der Ausführungs-Bekanntmachung von demselben Tage. Von Dr. *Wolf.* 8. VIII, 59 S. Hannover, Helwing. (6 Ngr.)

Hannoversche Gesetzgebung, die persönlichen directen Steuern betr., vom 20. März 1859, nebst Ausführungs-Bekanntmachung. 4. 72 S. (9 Ngr.)

— — Ueber Diensteide. Nach amtlichen Quellen. VIII, 104 S. Hannover, Losse. (⅓ Rthlr.)

Postgesetz vom 7. Jun. 1859 nebst Postordnung zu Ausführung des Postgesetzes vom 7. Jun. 1859 von demselben Tage. 8. 82 S. Dresden, Meinhold. (¼ Rthlr.)

Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg seit 1814. 27. Bd. Verordnungen von 1858 nebst Register über den 10. bis 27. Band; bearb. von *J. M. Lappenberg.* Hamburg, 1859. Meissner. 8⁰. VIII. 396 p. Register 147 p. (2 Rthlr. 22½ Ngr.)

Dänemark.

Samling af de i Kong Frederik den Sjettes Regjeringstid udstedte Forordninger, Rescripter o. s. v. for Hertugdömmet Schleswig 1835—1837. 456 S. i. 4. Gyldendal. (2 Rd. 68 sh.)

Chronologisk Samling af de i Aaret 1857 emanerede Forordninger, Rescripter etc. for H. Slesvig. 452 S. in 4. Slesvig, Dövstumme-Institutet. (4 Rd. 12 sh.)

Love og Anordninger, samt andre offentlige Kundgjörelser Danmarks Lov-

givning vedkommende for Aaret 1858. Samlede og udgivne af *T. Algreen-Ussing*. V. Deels 2det Bind. Kong Frederik den Syvendes 11te Regjeringsaar. 354 S. i. 8. Gyldendal. (1 Rd. 48 sh.)

Raaslöff*, *H. J. A., Die Verfassungszustände der dänischen Monarchie und der Deutsch-Dänische Conflict, dargestellt und erörtert. 104 S. 8. Gyldendal. (64 sh.)

Niederlande.

Brendonck*, *A. A., Kadaster en grondbelasting, beschouwd in hunne onderlinge betrekking, naar ahnleiding der vigerende wetten. Uit offic. bronnen. gr. 8. 24 Bl. Amsterdam, Bom. 1858. (f. 0, 60.)

Verzameling van wetten, besluiten en aanschryvingen, betr. de directe belastingen, en de in — en uitgaande regten en accijnsen; van het jaar 1859. Zalt-Bomm. 8⁰. pr. Jahrg. (f. 1, 50.)

Grossbritannien.

May*, *Thom. Erskine, A practical treatise on the law, privileges, proceedings and usage of Parliament. 4th edit. 1 vol. (31 sh. 6d.)

Rogers*, *F. N. and ***Wolferston*, *F. S. P.***, Law and practice of elections, election committees and registration; with an appendix of statuts and forms. 9th edit. 780 p. (30 sh.)

Moore*, *Arthur, A handbook of railway law, containing the public general railway acts from 1838 to 1858, with an introduction, containing statistical and financial information etc. 520 p. (10 sh. 6d.)

Archbold*, *J. Fr., The consolitated and other ordres of the poor law commissioners and of the poor law board, with introduction, explanatory notes and index. The statistical portion by *A. C. Banke*. 410 p. (9 sh.)

Frankreich.

Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglements et avis du conseil d'Etat (de 1788 à 1836) inclusivement, publiée sur les éditions officielles, continué depuis 1836, formant un volume chaque année, par *J. B. Duvergier*. T. LVIII. Année 1858. In 6. 591 p. Paris, impr. Pommeret et Moreau; 79, rue de Seine. (9 fr.)

Chantagrel, Droit administratif. Questionnaire résumé et supplément. 308 p. in 18. Paris, Masson. (3 fr. 50.)

Rivière*, *H. F., Précis historique de la législation française sur le commerce des céréales et des mesures d'administration prises dans les temps de cherté. 8. 200 p. Paris, Guillaumin. (4 fr.)

Cotelle, Cours du droit administratif appliqué aux travaux publics, contenant l'organisation du service des ponts et chaussées, les règles de la comptabilité etc. 3e édit. Tome 1er. Paris, 1859. 8⁰. VIII, 520 p. (cplt. in 4 Bd. 8 Rthlr. 10 Ngr.)

Dupont*, *P., Mémorial des percepteurs et des receveurs des communes, hospices, bureaux de bienfaisance et autres établissements, publics. Recueil administratif, publié avec notes, commentaires, modèles et formules. 8⁰. 308 p. Paris, Dupont. (7 fr.)

Delandre, A., Traité pratique des douanes. Premier supplement. Année 1858. 8⁰. 48 p. Paris, le Normant. (1 fr. cplt. 18 fr.)

Belgien.

Recueil des loix et arrêtés royaux de la Belgique. Année 1859. Prix de l'abonn. annuel. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Revue de l'administration et du droit administratif de la Belgique, par *R. J. Bongean*, *J. B. Bivort* etc. 6. année. T. VI. 1859. Liège. Prix de l'abonn. (5 Rthlr. 10 Ngr.)

Foos, J. H. N. de, prof., Points fondamentaux de la législation des mines, minières et carrières. 8⁰. 538 p. Tournai. (3 Rthlr.)

Loi organique des conseils des prud'hommes. 58 p. Gand. (8 Ngr.)

Tarif officiel des douanes. Arrêté royal du 26 juin 1858. in 8⁰. de 24 p. Bruxelles. (9 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports du droit international. Par *C. Samwer*. Continuation du grand recueil de *Martens*. Tome III. 1ère partie. Göttingen, 1858. Dieterich. 8⁰. 588 p. (3 Rthlr. 24 Ngr.)

Garden, le comte de, Histoire générale des traités de paix et autres transactions principales entre toutes les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Ouvrage contenant les travaux de *Koch*, *Schoell*, entièrement refondus et continués jusqu'à ce jour. T. XIV. 8⁰. 516 p. Paris, Amyot. (7 fr. 50 c.)

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances etrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours. Par *L. Neumann*. Tome V. Leipzig, 1859. Brockhaus. 8⁰. 748 p. (3 Rthlr. 20 Ngr.)

Lagemans, E. G., Recueil des traités et conventions conclus par le Royaume de Pays-Bas avec les puissances étrangères depuis 1813 jusqu'à nos jours. Tome II. La Haye, Bellinfante frères. 4 et 400 p. 8⁰. (f. 5, 0.)

Toledano, Eust., Historia de los tratados, convencios y declaraciones de commercio entre España y las demás potencias; seqnida de un apéndice con datos estadisticos. Madrid, 1858. 4⁰. 288 p. (2 Rthlr. 4 Ngr.)

Martens, C. de, Causes célèbres du droit des gens. 2e édit. Tome III. Leipzig, 1859. Brockhaus. 8⁰. VI, 530 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Weiss, S., Code du droit maritime international. 2 vol. XXXIX, 610 p. Paris, Amyot. (16 fr.)

Vanderhaeghen, Ph., Du droit d'asile. 8⁰. 32 p. Tournai. (6 Ngr.)

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Theorie.

Garreau, R., Essai sur les premieres principes des sociétés. 284 p. Paris, Levy. (3 fr.)

Ventura de Raulica, Essai sur le pouvoir public, ou exposition des lois naturelles de l'ordre social. 8°. XXXVIII, 631 p. Paris, Gaume et Duprey. (7 fr.)

Simon, Jul., La liberté. 2 vol. 8. VIII, 1091 p. Paris, Hachette. (12 fr.)

(*Rochau, L. A. v.*,) Grundsätze der Realpolitik. Neue Ausg. 8. XVI, 224 S. Stuttgart, Göpel. (2 fl. 15 kr. rh. 1⅓ Rthlr.)

Apuntes y documentos parlamentarios, sobre las doctrinas politicas y administrativas de D. *Juan Bravo Murillo*. Madrid, 1858. 4°. 128 p. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Vivien, Études administratives. 3e édit. 2 vol. in 18. (7 fr.)

Staat und Kirche.

Lamarche, H., La politique et les religions. In 18. 486 p. Paris, Pagnerre. (3 fr. 50c.)

Rom und die Nationen von einem Laien. 8. 71 S. Bremen, Schönemann. (9 Ngr.)

Gedanken über Restauration der Kirche in Deutschland. 8. IV, 324 S. Regensburg, Manz. (2 fl. rh.)

Kriegswesen.

Mayer, Gen.-Maj., Die Befestigung grosser Landeshauptstädte. XI, 278 S. mit 12 lith. Plänen. Berlin, Mittler & Sohn. (3⅓ Rthlr.)

Das preussische Landesvertheidigungs-System und die Befestigung von Berlin. Eine politisch-militärische Denkschrift. 8. VI, 137 S. Berlin, Springer. (⅔ Rthlr.)

Die italienische Kriegs-Frage.

(La Guerronnière.) L'Empereur Napoléon III. et l'Italie. 5e édit. 64 p. Paris, Dentu. (1 fr.)

Italien und die Karte von Europa. Deutsche Antwort auf La Guerronnière's Napoléon III. und Italien und E. de Girardin's Europa im Jahr 1860. 1. u. 2. Aufl. 8. 56 S. Leipzig, Kollmann. (¼ Rthlr.)

La politica Napoleonica nei suoi rapporti colla pace Europea e colla quistione Italiana. Considerazioni illustrative gli opuscoli: Napoleon III. et l'Italie. — La guerre. — Italie et France. — La foi des traités. 39 S. Triest, Schubart. (⅓ Rthlr.)

Das politische Gleichgewicht in seiner Beziehung zum Kriege. Folie zur französisch-italienischen Frage. Von *J. M. R. A.* (Aresin). gr. 8. 35 S. Wien, Gerold. (12 Ngr.)

Napoleon III. und seine weltgeschichtliche Mission. Ein Mahnruf in der zwölften Stunde. 8. 15 S. Berlin. 16 Ngr.)

Friedemann, O. S., Kaiser Napoleon III. und die Revision der Verträge. Zur Beleuchtung der Kriegs- und Friedensfrage. 8. 14 S. Bremen, Schönemann. (3 Ngr.)

Deutschlands und Frankreichs Macht. Eine Schutz- und Trutzschrift. Von einem deutschen Offizier a. D. 116 S. Potsdam, Riegel. (1/3 Rthlr.)

L'avenir de l'Europe. Par *Fréd. de Hainault*. 3e édit. (1 fr. 5c.)

La foi des traités, les puissances signataires et l'Empereur Napoléon III. (1 fr.)

La politique française devant l'Europe. 33 S. Berlin, Behr. (1/3 Rthlr.)

Plan d'un nouvel équilibre politique en Europe. Ouvrage publié en 1798. Par *Jos. de Maistre*. Nouv. édit. précedée d'une introduction par *R. de Chantelouse*. LXIV, 311 p. Paris, Donniot. (5 fr.)

Une coalition en 1859. Paris, Dentu. (1 fr.)

La guerre c'est la paix. Par *Anatole de la Forge*. In 8⁰. (1 fr.)

La Nationalité de la Belgique et ses devoirs au milieu de la crise européenne, par un patriote belge. 30 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Deutschland und die italienische Frage. Zur Verständigung zwischen Nord und Süd. gr. 8. 33 S. Nördlingen, Beck. (18 kr. rh.)

Po und Rhein. 8. 64 S. Berlin, Besser. (1/3 Rthlr.)

Preussen und Deutschland. 6 Aufsätze aus der Frankfurter Handelszeitung. 31 S. Frankfurt a/M., Anffarth. (1/4 Rthlr.)

Höfler, C., Heinrichs des IV., Königs von Frankreich Plan, dem Hause Habsburg Italien zu entreissen. Eine historische Abh. IV, 31 S. Prag, Credner. (1/3 Rthlr.)

Preussen im Congress. Vom Verf. Kaiser Napoléon III. und Preussen. 8. 20 S. Berlin, Jonas. (1/6 Rthlr.)

Darf Deutschland ruhig zusehen, wie Oesterreich ungerecht angegriffen wird? Eine Stimme aus dem deutschen Norden. 8. 27 S. Augsburg, Doll. (15 kr rh.)

Die italienische Frage im Jahr 1859. (Aus der Civiltà cattolica.) 8. 32 S. Augsburg, Doll. (6 Ngr. 18 kr. rh.)

Kleinschrod, Dr. *E. Fr. G.*, Oesterreich und die italienischen Verträge. Eine Rechtsbetrachtung. 8. 67 S. Frankf. a/M., Sauerländer. (36 kr. rh.)

Napoleon III., der Mann der grössten Attentate des 19. Jahrh., von einem Conservativen. 75 S. Cöln, Leipzig, Kollmann. (1/2 Rthlr.)

Preussen und der künftige Congress. Ein Mahnruf an das deutsche Volk. 2. Aufl. gr. 8. 24 S. Berlin, Springer. (1/6 Rthlr.)

Schulz-Bodmer, Wilh., Entwaffnung oder Krieg. Eine Denkschrift für den italienischen Congress. 8. 59 S. Leipzig, Brockhaus. (8 Ngr.)

Vorwärts! Ein Votum aus und für Sachsen. 2. Aufl. gr. 8. 32 S. Leipzig, Lehmann. (6 Ngr.)

Denkschrift, betreffend die preussische Machtstellung im deutschen Nordwesten. 8. 23 S. Berlin, Springer. (1/6 Rthlr.)

Durch Krieg zum Frieden. Ein Mahnruf in der zwölften Stunde. Von einem nicht Unbekannten. 8. 32 S. Leipzig, Lehmann. (6 Ngr.)

Vogt, Carl, Studien zur gegenwärtigen Lage Europas. 8. X, 134 S. Bern, Vogt. (1/4 Rthlr.)

Zur italienischen Frage. März 1859. 8°. 20 S. Wien, Manz. (1/6 Rthlr.)

Leue, F. G., Preussen und Oesterreich gegen Frankreich. 8. 35 S. Leipzig, Mayer. (8 Ngr.)

Oesterreich und Frankreich. Zum Verständniss der Situation. 2. Aufl. 8. 30 S. Leipzig, Geibel. (1/6 Rthlr.)

Wie der Krieg entstanden. Geschichtliche Uebersicht der europäischen Verwicklungen seit dem Pariser Frieden. 4. 32 Sp. Leipzig, Lorck. (1/6 Rthlr.)

Oppenheim, H. L., Die deutsche Begeisterung und habsburgischer Kronbesitz. 8. 52 S. Berlin, Huber. (1/3 Rthlr.)

Raumer, Fr. v., Zur Politik des Tages. 2. Aufl. 8. VII, 54 S. Leipzig, Brockhaus. (6 Ngr.)

Oesterreich keine deutsche Grossmacht! 8. 31 S. Berlin, Riegel. (1/6 Rthlr.)

Oesterreich und Bayern. Eine Entgegnung auf die Vogt'sche Schrift. 2. Aufl. 8. 19 S. Würzburg, Goldstein. (3 Ngr.)

Oesterreichs Politik in Italien und die wahren Garantieen seiner Macht und Einheit. 8. 70 S. Wien, Tendler. (12 Ngr.)

Oesterreichs Sache ist Deutschlands Sache. Ein Beitrag zur Befestigung der öffentlichen Meinung in Deutschland. Ende April 1859. 8. 16 S. Frankfurt a/M. Auffarth. (3 Ngr.)

Preussen und der dentsche Bund. Eine Mahnung. 8. 39 S. Leipzig, Kollmann. (1/6 Rthlr.)

Vorwärts! Rückblik vom Neujahrsgruss bis Ostern. In der zwöften Stunde. gr. 8. 31 S. Göttingen, Wigand. (1/6 Rthlr.)

Brennuszug und Moskowiterthum. Ein Mahnruf an das deutsche Volk. 8. 32 S. Berlin, Adolf & Co. (1/6 Rthlr.)

Der italienische Krieg und die Aufgabe Preussens. Eine Stimme aus der Demokratie. 8. IV, 73 S. Berlin, Besser. (1/3 Rthlr.)

Die Politik Preussens. Eine Stimme aus Süddeutschland. (Abdruck aus Nr. 21 des preuss. Wochenblatts.) gr. 8. 16 S. Berlin, Enslin. (3 Ngr.)

Preussen und die italienische Frage. 4. Aufl. 8°. 46 S. Berlin, Springer. (1/4 Rthlr.)

Kaiser Napoleon III. und Preussen. 8°. 16 S. Berlin, Jonas. (1/6 Rthlr.)

Preussen und Kaiser Napoleon III. Vom Verfasser der Flugschrift: Kaiser Napoleon III. und Preussen. gr. 8. 23 S. Berlin, Hasselberg. (1/6 Rthlr.)

Stiehler, A. W., Reg.-R. a. D., Die Politik und das Verhalten Frankreichs und Russlands gegen Dentschland vor und nach dem Jahr 1815. Zur Würdigung der österreichisch-italienischen Frage für Deutschland. Eine mahnende Stimme an die Deutschen. 8. IX, 37 S. Leipzig, Gräbner. (6 Ngr.)

Stolz, Alban, Der Kreuzzug gegen den Welschen. gr. 8. 15 S. Regensburg, Manz. (1 Ngr.)

An die Freunde der deutschen Einheit. 8⁰. 15 S. Lübeck, Ascheufeldt. (2 Ngr.)

Dank vom Hause Oesterreich! 8. 24 S. Berlin, Schlingmann. ($^1/_6$ Rthlr.)

Die preussische Politik und der Antrag Hannovers beim Bunde auf Aufstellung eines Observationscorps am Oberrhein. 8. 16 S. Hannover, **Bracke.** ($^1/_6$ Rthlr.)

Preussen und Deutschland 1859. 8. 14 S. München, Leutner. (1 Ngr.)

Schaaff, Dr. *F. W.*, Ein Wort über Preussens Politik. 8. 23 S. Heidelberg, Bangel & Schmitt. (4 Ngr.)

Politischer Dialog zwischen einem Bayern und einem Preussen. 8. 32 S. Berlin, Rücker. ($^1/_6$ Rthlr.)

Gerade heraus! Eine Stimme aus den Reihen der Monarchie. 8. 84 S. Berlin, Hempel. ($^1/_3$ Rthlr.)

Lassalle, *Ferd.*, Der italienische Krieg und die Aufgabe Preussens. 2. Aufl. 8. VI, 74 S. Berlin, Besser. ($^1/_3$ Rthlr.)

Pees, Dr. *A.*, Deutschland am Wendepunkte seiner Geschicke. gr. 8. III, 43 S. Wiesbaden, Limbarth. ($^1/_3$ Rthlr.)

Frank, *K.*, Die Politik der Zukunft vom deutschen Standpunkte. 8. 37 S. Würzburg, 1858. Etlinger. (6 Ngr.)

Deutschland und die Napoleoniden. gr. 8. 31 S. Leipzig, Wigand. (6 Ngr.)

Der bevorstehende Krieg und das deutsche Volk. gr. 8. 22 S. Halle, Pfeffer. ($^1/_6$ Rthlr.)

Die deutsche Frage von *A. B.* gr. 8. 30 S. Hamburg, Nestler. ($^1/_6$ Rthlr.)

Eine deutsche Antwort auf die italienische Frage. 8. 31 S. Prag, Bellmann. (6 Ngr.)

Kossuth, *Louis*, L'Europe et la Hongrie. 2ᵉ édit. 100 p. Bruxelles. (14 Ngr.)

Kossuth, *L.*, Le congrès, l'Autriche et l'Italie. Révélations sur la crise italienne. 33 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Frieden oder Krieg? Ruhe oder Umsturz. Ein Blatt Zeitgeschichte. gr. 8. 46 S. Frankfurt a/M. ($^1/_6$ Rthlr. 18 kr. rh.)

Die Garantieen der Macht und Einheit Oesterreichs. Leipzig, 1859. Brockhaus. 8⁰. 4. Aufl. III, 218 p. (24 Ngr.)

L'Autriche et son gouvernement. 8⁰. Paris, Dentu. (1 fr.)

L'Autriche et ses provinces italiennes. 8⁰. (50 c.)

Mémoires sur les affaires de l'Italie, adressé à la diplomatie européenne. 8⁰. 215 p. Bruxelles. (2 Rthlr.)

L'Autriche et ses provinces italiennes. 8. (1 fr. 25 c.)

Paulet, *Jul.*, Le Pape, l'Autriche et l'Italie. 45 p. Paris, Ledoyen. (1 fr.)

L'Italie, l'Autriche et la guerre. Par *le Comte de Duhamel.* 8⁰. CXI. 139 p. Paris, Amyot. (3 fr.)

L'Autriche et l'Italie devant l'Europe. Par *J. de la Rocca.* 8⁰. 158 p. De Vresse. (1 fr. 50 c.)

La politique napoléonienne en Italie. 8°. (1 fr.)

Girardin, Em. de, Reponse d'un Italien aux deux brochures: l'Empereur Napoléon et l'Italie et la guerre. 8°. Paris, libr. nouvelle.

Un mot à l'adresse de la papauté à l'occasion de la guerre actuelle. 24 p. Bruxelles. (4 Ngr.)

Pie IX. et l'Italie; par *Arthur Grandette*. (1 fr.)

L'Angleterre, sa liberté et l'Italie. 48 p. Paris, Dentu. (1 fr.)

La paix et l'opinion. Par *Felix Ribeyre*. (1 fr.)

La paix. Solution de la question italienne. 8. 31 p. Par *le comte Léon*. Paris, Dentu. (1 fr.)

Ségur, L'Italie, reconstituée par la France. l'Angleterre et l'Autriche. 4°. Paris, Martinon.

La confédération italique, par l'auteur du congrès de Vienne en 1814 & 1815, et celui de Paris en 1856. 71 p. Dentu. (1 fr.)

Löbell, J. W., Prof., Ueber die Einheit Italiens. Ein Vortrag. 40 S. Bonn, Henry. (6 Ngr.)

Politik einzelner Staaten.

Bayern. Württemberg.

Politisches Glaubensbekenntniss eines constitutionellen Staatsbürgers in Beziehung auf den Geist und Zweck der bayerischen Reichsverfassung. 8. 16 S. München, Franz. (2 Ngr.)

Ueber Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde- und Amtskörperschaftsgesetze in Württemberg. Nach den Vorschlägen einer von dem K. Ministerium des Innern einberufenen Commission. Mit Bemerkungen des Herausgebers *Ed. Schübler*, Rechtsconsulenten. 71 S. Stuttgart, P. Neff. (24 kr. rh.)

Schleswig-Holstein.

Ausschuss-Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verfassung des Herzogthums Holstein, sowie das als Entwurf zu behandelnde, durch a. h. Patent vom 6. Nov. v. J. für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgehobene Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. Oct. 1855 und das in gleicher Weise zu behandelnde vorläufige Gesetz, betr. die Wahlen zum Reichsrath, vom selbigen dato. gr. 4. 45 S. und 106 Spalten mit 1 Tabelle. Altona, Mentzel. (1/3 Rthlr.)

Beseler, W., Die Verfassungsfrage in der holsteinischen Ständeversammlung. Zur Schleswig-Holsteinischen Sache im März 1859. gr. 8. 42 S. Braunschweig, Schwetschke. (1/4 Rthlr.)

Sponneck, W. C. E. Graf, Die holsteinische Ständeversammlung und die Verfassungsfrage. gr. 8. III, 79 S. Kopenhagen, Gyldendal. (1/2 Rthlr.)

Einige Worte über den Antrag der holsteinischen Ständeversammlung in Betreff der Gesammtstaats-Verfassung. gr. 8. 20 S. Weimar, Böhlau. (3 Ngr.)

Ausschussbericht über den Antrag des akademischen Consistoriums der Universität zu Kiel: die hohe Ständeversammlung wolle dahin wirken, dass eine solche verfassungsmässige Einrichtung getroffen werde, wodurch die Interessen der Universität gewahrt werden, und über den eventuellen Antrag: die beantragte Abhülfe der ausgeführten Uebelstände bei der K. Regierung angelegentlichst unterstützen und befürworten zu wollen. 8. 34 Sp. Itzehoe. Kiel, akadem. Buchh. (1 Ngr.)

(*Thomsen*), Beitrag zur Lösung der Finanz- und Steuerfragen der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowohl der mit Dänemark gemeinsamen, als auch der besonderen. 1859.

Grossbritannien. Ostindien.

Hare, *Th.*, A treatise on the election of representatives, parliamentary and municipal. London, 1859. 8°. 356 p. (4 Rthlr.)

Wilmot, *J. E.*, Plan of electoral reform. (1 d.)

Bagehot, *Walter*, Parliamentary reform. An essay. 8°. (2 sh.)

Ludlow, *Malcolm*, Thoughts on the policy of Crown towards India. 8. 385 p. (5 sh. 6 d.)

Nicaise, *Aug.*, l'Inde et l'Angleterre en 1857—58. Paris, Dentu.

Frankreich. Piemont.

Recherches sur les forces maritimes — suivie de quelques mots sur les conditions d'une lutte avec l'Angleterre. In 8°. Paris, Dentu. (3 fr.)

Dechamps, *A.*, ministre d'Etat. Le second Empire. Dialogues politiques. Fragment, premier dialogue. 130 p. Bruxelles. (18 Ngr.)

De la Varenne, Lettres italiennes. Victor Emmanuel II. et le Piemont en 1858. Paris, 1859. 391 p. (1 Rthlr.)

Belgien.

Annales parlementaires; débats du Sénat et de la Chambre des représentants. Session de 1858 — 1859. 4°. Prix de la session (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Russland.

Golovine, *Ivan*, La Russie depuis Alexandre le bien intentionné. 8. 176 S. Leipzig, Hübner. (1 Rthlr.)

Schédo-Ferroti, *D. K.*, Études sur l'avenir de la Russie. 4. Étude: La noblesse. 8. 139 S. Berlin, Behr. (1 Rthlr. 1—4. 3 Rthlr.)

Gerebtzoff, *Nic. de*, De l'emancipation des serfs en Russie. 8°. 47 p. Paris, Amyot. (1 fr.)

Grandguillot, *A.*, Lettres russes. Alexandre II. et l'émancipation. 8°. 160 p. Paris, Dentu. (3 fr.)

Die Befreiung der Leibeigenen in Russland. 8. 52 S. Berlin, Schneider. ($^1/_3$ Rthlr.)

Türkei.

L'Empire Ottoman et ses adversaires par un voyageur en Orient. 2. édit. gr. 8. 54 S. Berlin, Behr. ($^1/_2$ Rthlr.)

VI. Polizei-Wissenschaft.

Bevölkerung.

Brame, Jules, De l'émigration des campagnes. In 8. 176 p. Paris, Maillet-Schmitz. (1 fr.)

Gesundheit.

Pappenheim, Dr. *Louis*, Handbuch der Sanitäts-Polizei. Nach eigenen Untersuchungen. 2. Bd. 2. Abth. 8⁰. VIII, u. S. 363—757. Berlin, Hirschwaldt. (2 Rthlr. cplt. 7⅓ Rthlr.)

Erziehung.

De l'enseignement obligatoire. Discussion entre M. G. de Molinari et Fridéric Passy. In 18. X, 345 p. Paris, Guillaumin. (3 fr.)

Fluss-Polizei.

Chauveau, Ad., Essai sur le régime des eaux navigables et non navigables, sous le douple point de vue theorique et pratique. Touleuse, 1859. 8⁰. 180 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Gefängnisswesen.

Schlatter, Ch. Fr., Zuchthausstudien, die Frucht einer sechsjährigen Einzelnhaft. 3. Heft. 8. VII S. Mannheim, Löffler. (à ¾ Rthlr.)

Suringar, W. H, Eene stem uit Nederland over de cellulaire gevangenis te Bruchsal en de strafwetgoving in Baden en elders. In verband tot het gevangeniswezen en de strafwetgeving in Nederland. gr. 8. 4⁸ en 156 bl. Leeuwarden, Suringar. (f. 4.)

Bielevelt, G. van, Het cellulair gevangenstelsel in zijne belangrijkheid voor de zedelijke verbetering van gevangenen. Utrecht, Bielevelt. 4. 60 Bl. gr. 8. (0, 40.)

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Cipri, G., Aperçu sur les théories économiques au XIXᵉ siècle. In 12. Bruxelles, 1858. (12 Ngr.)

Schober, Prof. Dir. Dr. *Hugo*, Katechismus der Volkswirthschaftslehre. Ein Unterrichtsbuch in den Anfangsgründen der National-Oekonomie. 8. X, 135 S. Leipzig, Weber. (½ Rthlr.)

Courcelle Seneuil, Traité d'économie politique. 2ᵉ vol. Paris, Guillaumin. (cplt. 12 fr. net.)

Trinci, Bart., Trattato di economia sociale. Torino, Barbéra e Bianchi. 1858.

Marlo, R., Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. III. Bd. 2. u. 3. Heft. Kassel, 1859. Appel. 8⁰. p. 97—288. (à 15 Ngr.)

Bastiat's, Fr., ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften. Aus dem Französischen von *Carl Jul. Bergius*. 1. Thl. 8. III, 291 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1¼ Rthlr.)

Macculloch, *J. R.*, Treatises and essays on money, exchange, interest, the letting of land, absenteeism, the history of commerce, manufactures etc. With accounts of the lives and writings of *Quesnay*, *Adam Smith*, and *Ricardo*. 2d édit. 8°. Edinburgh. 550 p. (10 sh. 6 d.)

Jones, *Rich.*, Literary remains (consisting of lectures and tracts on political economy. Edited with a prefatory notice by *W. Whewell.* London, 1859. 8°. 660 p. (5 Rthlr. 18 Ngr.)

Clement, *Pet.*, Études financières et d'économie sociale. Paris, 1859. 8°. VIII, 584 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Bonnet, *Vict.*, Questions économiques et financières à propos des crises. Paris, 1859. 8°. 210 p. (1 Rthlr.)

Venisse, *R.*, De l'économie sociale dans l'échange et le credit. 8. VII, 197 p. Paris, Dentu. (3 fr. 80 c.)

Lanciduais, *Jouet de*, Influence de l'esprit aléatoire sur l'économie politique et sociale. Paris, Dentu. 1 vol. (10 fr.)

Dankwardt, *H.*, Nationalökonomie und Jurisprudenz. 4. Heft. VII. Der Credit. (Fortsetzung.) Consequenzen und Modificationen. gr. 8. 70 S. Rostock, Leopold. (½ Rthlr.)

Volkswirthschaftspflege.

Land- und Forstwirthschaft.

Amtlicher Bericht über die XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Braunschweig, vom 29. August bis 4. September 1858. Herausgegeben von *C. Geitel.* 8. VII, 496 S. Braunschweig, Meyer. (2 Rthlr.)

Lwoff, *Fürst Demetrius*, Die Befreiung der grundherrlichen Bauern mittelst der Kreisliquidations-Comptoire. Aus dem Russischen von *Oscar Becker.* Leipzig, Brockhaus. 20 S. (18 kr. rh.)

Billot, *Frés.*, Des latifundia futurs, ou crise agricole à prévenir. Paris, Guillaumin. In 8°. 1 vol. (7 fr.)

Gewerbe.

Cesare, *Carlo de*, Dell' industria e del presente insegnamento economico in Europa. 8. 20 p. Napoli, Guerrero. (gr. 20.)

— — Dell' educazione alle arti e ai mestieri. — (gr. 15.)

Reybaud, *L.*, Études sur le regime des manufactures. Condition des ouvriers en soie. 8°. XXXV, 396 p. Paris, Levy. (7 fr. 50 d.)

Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für das Königreich Bayern diesseits des Rheins. Mit Erläuterungen und Motiven von *E. Th. v. Kleinschrod.* Würzburg, Stahel. 1859.

Bodemer, Dr. *H.*, Zur Beurtheilung des Entwurfs einer Gewerbe-Ordnung für das Königreich Sachsen. 8. 96 S. Leipzig, Weigel. (1/3 Rthlr.)

Duméry, *J. C.*, Examen de la loi sur les brevets d'invention. Paris, 1859. 8°. 233 p.

Recueil spécial des brevets d'invention, publié en execution de l'art. 29 de la loi de 29. Mai 1854. 5e. année 1859. (mensuellement par livr.) 8. Bruxelles. (Prix de l'abonn. 4 Rthlr. 15 Ngr.)

Noll, Ferd., Betrachtungen über die gesammten Erwerbsverhältnisse des preussischen Staats. 2. u. 3. Heft. „Suum cuique." Musterschutz, so wie Schutz für jedes andere gewerbliche Eigenthum oder Communismus. gr. 8. S. 48—142. Brandenburg, Müller. (½ Rthlr. 1—3. 5/6 Rthlr.)

Handelspolitik. Schutzzölle.

Amé, Léon, Etudes économiques sur les tarifs des douanes. 1 vol. in 8°. Paris, Guillaumin. (5 fr.)

Cesare, Carlo de, Della protezione e del libero—cambio. 1 vol. in 12. Napoli, Guerrero. 88 p. (gr. 20.)

Faugère, K., Le Zollverein, ou l'union des douanes de la Prusse et des états allemands. Paris, Guillaumin. 1 vol. in 8°. (4 fr.)

Die Eisenzölle, ihre Bedeutung für die preussische Eisen-Industrie und ihr Einfluss auf Volkswirthschaft und Nationalreichthum. Red. im Bureau des Handels- und Gewerbe-Vereins für Rheinland und Westphalen. gr. 8. 22 S. mit 1 Tab. Düsseldorf, Schaub. (1/6 Rthlr.)

Industrie und Zolltarif in Oesterreich. Eine Beleuchtung der jüngsten Zoll-Agitation. III, 158 S. Wien, Manz. (8 Ngr. 28 kr. rh.)

Das Schutzzoll-System in Oesterreich. Eine Denkschrift in der zwölften Stunde. 8. 19 S. Dresden, Türk. (3 Ngr.)

Maass und Gewicht.

Escher, H., Maass und Gewicht als Grundlagen der Geschichte. Zwei Abhandlungen. Zürich, 1858. 8°. 126 S. (20 Ngr.)

Geld- und Bankwesen.

Chevalier, M., De la baisse probable de l'or, des conséquences commerciales et sociales qu'elle peut avoir et des mesures qu'elle provoque. Avec pièces justificatives formant la deuxième partie de ce volume. 8. 531 p. Paris, Capelle. (8 fr. 50 c.)

Borgatti, avvoc., Del valore della moneta secondo i principi comparati del diritto romano pubblico e privato, della giurisprudenza e della moderna economia. Bologna, 1859. 8°. 47 p.

Martinelli, Massimil., La moneta, il credito e le banche. Bologna, 1859. 1 vol. 107 p. Tip. dell' Ancora.

Gilbart, J. W., The Logic of banking, a familiar exposition of the principles etc. 8°. 617 p. (12 sh. 6 d.)

Sealy, H. N., A treatise on coins, currency and banking; with observations on the bank act of 1844 and on the reports of the committees of the House of Lords and of the House of Commons on the bank act. London, 1858. 8°. 397 p. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

Bidermann, Dr. H. Ignaz, Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Eintheilung und Wirksamkeit, ihre Schicksale. (Aus dem XX. Bde.

des Archivs für österreich. Geschichtsquellen.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 104 S. (57 kr. rh.)

La banca di Bologna e il napoleone d'oro. Bologna, Nov. 1858. 8°. 14 p. (Daran reiht sich eine weitere Broschuren-Literatur über denselben Gegenstand von *Galgarini*, *Boccardo*, *Martinelli*, *Borgatti*, *Ferrara* etc. Annali di statistica vol. XXII, April 1859. p. 4.)

Creditanstalten für Landwirthschaft u. s. w.

Delahaye, *Cam.*, Le crédit vrai. Études sur l'établissement du crédit pour la propriété foncière et l'agriculture, par la suppression des hypothèques et des priviléges. 8°. 58 p. Paris, Dentu. (1 fr. 50 c.)

Gaussin, *Eug.*, De la situation du crédit commercial, industriel et agricole en Algérie et de son organisation par la banque de la France. 8°. X, 74 p. Paris, Chalamel. (2 fr.)

Verkehrsanstalten.

Kompe, Dr. *W.*, Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in seinem Verhältnisse zum deutschen Post- und Eisenbahn-Transportrechte. gr. 8. 44 S. Regensburg, Pustet. (6 Ngr.)

Augustin, O.-L.-G.-Rath a. D., Das preussische Handels-Ministerium in seinem Verhältniss zu den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften. 8. 87 S. Potsdam, Gropius (1/3 Rthlr.)

Marckmann, *Th.*, Entwurf einer Instruction zur Handhabung und Eintheilung des Dienstes einer grösseren Eisenbahnbetriebs-Gesellschaft. 12. VIII, 140 S. Wien, Gerold. (½ Rthlr.)

Boinvilliers, *Ed.*, Des transports à prix réduits sur les chemins de fer. 8°. VIII, 167 p. Paris, Hachette & Co. (1 fr.)

Pouget, *L.*, Du transport par eau et par terre. Navigation maritime et intérieure, commissionaires, messageries, chemins de fer, télégraphie, postes, voitures etc. suivie d'une table analytique des matières et de jurisprudence. 2 vol. in 8. XVI, 1392 p. Paris, Durand. (16 fr.)

Saarvady, *F.*, Der Suezkanal. Mit 2 Karten. Leipzig, 1859. Brockhaus. 8°. XI, 200 p. (16 Ngr.)

Versicherungswesen.

D'Espine, *Marc.*, Essai analytique et critique de statistique mortuaire comparée renfermant les monographies étiologiques des accidents et la plupart des maladies mortelles et expliquant les lois générales de la mortalité des peuples, par les influences combinées des diverses causes de mort. Genève, 1858. 8°. XXII, 466 p. Mit 1 Tabelle. (2 Thlr. 10 Ngr.)

Jones, *David*, Leibrenten und Lebensversicherungen. Deutsch bearbeitet und mit Tabellen versehen von *Karl Hattendorf*. gr. 8. VIII, 3?7 S. Hannover, Hahn. (2 Rthlr.)

Zwiegespräche über Renten-Versicherungs-Anstalten und insbesondere über

die Sächsische. 3. Aufl. 8. 25 S. Leipzig, 1858. C. F. Winter. (2 Ngr.)

Arbeiterverhältnisse. Armen- und Krankenpflege.

Baltisch, F., Armuth und Reichthum. gr. 8. 65 S. Kiel, Schwers. (12 Ngr.)

Les ouvriers des deux mondes. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations des deux mondes; publiés par la Société des études pratiques d'économie politique. Tom. II. In 8°. 584 p. Paris, Guillaumin. (10 fr.)

Schulze, Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung. Zweite, vermehrte und ganz umgearbeitete Auflage. 8. VIII, 146 S. Leipzig, Keil. (18 Ngr.)

Besser, L., Ueber das Wohl der Arbeiter-Kinder in Kleinkinder-Bewahranstalten und Kindergärten. Vortrag, gehalten im Auftrag des Centralvereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen. 8°. 34 S. Leipzig, Hübner. (1/6 Rthlr.)

L'harmonie, journal des sociétés solidaires. 7e. année 1859, paraissant chaque semaine par feuille in 4°. (Prix de l'abonn. annuel. 1 Rthlr. 5 Ngr.)

Journal of the Workhouse visiting society. Workhouses and their inmates. 32 p. (6 d.)

Ducpétiaux, Ed., Du patronage des condamnés libérés. In 8 de 38 p. Bruxelles. (7 Ngr.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Rau, K. H., Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1. Abthl., vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Heidelberg, Winter. 1859.

Umpfenbach, Dr. *K.*, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1. Thl. Erlangen, Enke. XII, 255 S. (2 fl. 11 kr. rh.)

Wedemayer, G. H., Ueber gerechte Vertheilung der Steuerlast, insbesondere über Grundsteuer und Grundsteuer-Ausgleichung. 2. Aufl. 8. 30 S. (6 Ngr.)

Reichenbach, Ed. Graf, Zur Grundsteuer-Regulirungsfrage. gr. 8. 12 S. Breslau, Schlatter. (3 Ngr.)

Praktische Bedenken zur Grundsteuer-Frage in Preussen. 8. 31 S. Berlin, Schneider. (1/6 Rthlr.)

Die Gesetzes-Entwürfe, betreffend die Regulirung der Grundsteuer. 8. 191 S. Berlin, Decker. (1/2 Rthlr.)

Boscarotti, Joh., Die Finanzen Oesterreichs. Ein Vorschlag zur vollständigen Regelung derselben und zur dauernden Herstellung der Valuta. 8. 30 S. Leipzig, Brockhaus. (4 Ngr.)

Augustin, H. F. L., O.L.G.-Rath, Preussische Finanzfragen beleuchtet. gr. 8. IV, 55 S. Potsdam, Gropius. (1/6 Rthlr.)

Girardin, Ém., Questions de mon temps. 1836 à 1856. Tomes X et XI. Questions financières. 1143 p. Paris, 1858.

Dupont, Dr. *R.*, Insufficance des traitements en général et de la nécessité d'une prompte augmentation. 8. 55 p. Paris, Dupont. (1 fr. 50 c.)

Roustan, F., De l'insufficance de traitement actuel des préposés de l'enregistrement et des domaines. 2e édit. 8⁰. Bruxelles.

Werenberg, Dr. *W.*, Die Rechtsverhältnisse im Staats-Schuldenwesen des Königreichs Hannover. 8. 68 S. (1/3 Rthlr.)

Cappe, Edw., The national debt financially considered. (Prize essay.) 8⁰. 206 p. Brockhans. (7 sh. 6 d.) 3 Rthlr.

Finantslov for finantsaaret fra 1ste April 1859 til 31ste Marts 1860. 36 S. in 4. Schultz. (32 sh.)

Horn, J. E., Annuaire de crédit public. 1 vol. Paris, Guillaumin. (5 fr.)

IX. Statistik.

Bevölkerung.

Wappäus, Dr. *J. E.*, Allgemeine Bevölkerungs-Statistik. Vorlesungen. 1 Thl. Leipzig, Hinrichs. 8. XVI, 352. (3 fl. 30 kr. rh.)

Universitäten.

Deutscher Universitäts-Almanach für 1859. Leipzig, Fernan. (1 fl. 24 kr. rh.)

Verkehrsanstalten.

Michaelis, Dr. *Jul.*, Deutschlands Eisenbahnen. Ein Handbuch für Geschäftsleute, Kapitalisten und Privaten, enthaltend Geschichte und Beschreibung der Eisenbahnen, deren Verfassung, Anlagekapital, Frequenz, Einnahme, Rentabilität und Reservefonds, nebst tabellarischer Uebersicht der Actiencurse. Nach offiziellen Quellen. Zweite, umgearbeitete Ausgabe. Leipzig, 1859. Armelang. 418 u. 67 S. Mit 1 Karte. (3 fl. 30 kr. rh.)

Kriegswesen.

Das militärische Europa. Neueste Statistik aller europäischen Staaten nach Grösse und Bevölkerung, Finanzen, Produkte etc. 8. 56 S. Stuttgart, Köhler. (9 Ngr.)

Götsch, Die Armeen der europäischen Mächte, ihre Organisation und Stärke. Nach authentischen Quellen bearbeitet. 8⁰. 32 S. Potsdam, Schlesier. (6 Ngr.)

Wraxall, Lascelles, The armies of the great powers. 8⁰. 396 p. (10 sh. 6 d.)

Wohlthätigkeits-Anstalten. Wittwen- und Waisen-Versorgungskassen.

Bembo, *Conte Pierlingi*, Delle istituzioni di beneficemza nella città e provincia di Venezia, studii storico economico statistici. 1 vol. 8. 500 p. Venezia, P. Navatovich. (Subscriptpr. 8 fr.)

Compte rendu des opérations de la caisse des veuves et orphelins, des fonctionnaires et employés du ministère de l'interieur pendant les années 1844 à 1854. en 4. Bruxelles.

Gefängnisswesen.

Statistiek van het gevangeniswezen over 1857. 8°. 113 bl. s'Gravenhage, Landsdrukkerij. (f. 1. —)

Finanzen.

Statistische Uebersichten über Waarenverkehr und Zoll-Ertrag im deutschen Zollvereine für das Jahr 1857. Berlin, 1859. Reimer. 4°. III, 221 p. (1 Rthlr. 15 Nrg.)

„ Oesterreich.

Legoyt, *Alfr.*, L'Autriche et ses ressources d'après les documents officiels. Paris, Guillaumin. (2 fr.)

Baude, *J. J.*, Oesterreich und seine Militärmacht in Italien. Aus dem Französischen von Dr. *A. Föhring*. 8. 68 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (¹/₄ Rthlr.)

Oesterreichs adriatische Küste und Seemacht. Calamata, Triest, Pola. Aus dem Französischen von Dr. *Föhring*. 8. 76 S. ibid. (¹/₄ Rthlr.)

Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Prag an das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. 2. Heft. Prag, 1859. Calve. 8. VI, 494 p. (2 Rthlr.)

Preussen.

Dieterici, Dr. *C. F. W.*, Handbuch der Statistik des preussischen Staats. 2—4. Heft. 8. S. 97—384. Berlin, Mittler & Sohn. (à ½ Thlr.)

Jacobi, *L.* Reg.-Rath., Das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen des Regierungsbezirks Arnsberg in Westphalen. In statistischer Darstellung nach amtlichen Quellen. Iserlohn, Julius Bädeker. (Subscrpr. 2 Thlr., Ladenpr. 2²/₃ Thlr.) Dazu eine Karte 1¹/₂ Thlr.

Süddeutsche Staaten.

Kurfürstlich hessisches Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1859. gr. 8. XIV, 528 S. Kassel, Bertram. (1¹/₃ Rthlr.)

Staatshandbuch der freien Stadt Frankfurt 1859. 121. Jahrg. XVI, 205 S. Frankfurt a/M, Völker. (³/₄ Rthlr.)

Beschreibung des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem K. statistisch-topogr. Bureau. 38 Heft. (Beschreibung des Oberamts Vaihingen. 342 S.) Stuttgart, 1858. Auer (à 1¹/₃ Rthlr. 2 fl. 12 kr. rh.) 39. Heft. Beschreibung des Oberamts Ludwigsburg 316 S. 1859. (1¹/₃ Rthlr. 2 fl. 12 kr. rh.)

Norddeutsche Mittel- und Kleinstaaten.

Staatshandbuch für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. 1859. 8. VIII, 405 S. Weimar, Kühn. (1⅔ Rthlr.)

Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Oldenburg für 1859. gr. 8. XII, 413 S. Oldenburg, Schulze. (1⅓ Rthlr.)

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. Herausgeg. von dem statistischen Bureau. 3. Heft: Stand der Bevölkerung vom 3. Dezbr. 1855. 2. Abth. Oldenburg. 1859. Stalling. 4°. IV, 279 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Staatskalender der freien Stadt Bremen auf das Jahr 1859. V, 186 S. Bremen, Strack. (⅔ Rthlr.)

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahr 1858. Zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. 4°. VII, 220 S. Bremen. Strack. (2⅔ Rthlr.)

Carl, H. und *A. Schlüter*, Statistische Uebersicht von Harburgs Handels- und Schifffahrts-Verkehr im Jahr 1858. gr. 4. IV, 42 S. Harburg, Ellan. (¼ Rthlr.)

Schweiz.

Schatzmann, R., Schweizerische Alpenwirthschaft. 1 Heft. gr. 8. VI, 42 S. Aarau, Christen. (6 Ngr.)

Bericht über die Betheiligung des Kantons Luzern an der 3. schweizerischen Industrie-, Kunst- und landwirthschaftlichen Ausstellung in Bern im Jahr 1857. Aus Auftrag der Regierung zum Druck verordnet. gr. 8. 76 S. Luzern, 1858. Räber. (6 Ngr.)

Das schweizerische Heerwesen und der Soldatengeist. Ein Rückblick auf Erscheinungen der jüngst vergangenen Zeit. Von einem schweizerischen Wehrmann. 8. 77 S. Zürich, Meyer & Zeller. (12 Ngr.)

Niederlande.

Overzigt van den handel en de scheepvaart in de Nederlandsche bezittingen in Oost-Indië, buiten Java en Madura, over de jaren 1854, 1855 en 1856. gr. 4. 4, 244 bl. s'Gravenhage, Nijhoff. 1858. (f. 5.)

Dänemark. Schweden.

Königlich dänischer Hof- und Staatskalender, Staatshandbuch der dänischen Monarchie für das Jahr 1859. Herausgegeben von *J. P. Trap*. Redigirt von *Erichsen*. 464 S. 8. Gsd. (3 Rd.)

Statistisches Tabellenwerk. Enthaltend Uebersichten über die für die Monarchie gemeinschaftlichen und für die Landestheile besonderen Einnahmen und Ausgaben im Quinquennium $18^{53}/_{54}$—$18^{57}/_{58}$. Herausgegeben von dem statistischen Bureau. Deutsche Ausgabe des 18. Bands neuer Reihe. 44 S. In 4. Gyldendal. (48 sh.)

With, G. L., Rapport for Aaret 1857 om det Kgl. Stutteries Tilstand og Virksomhed etc. Syvende Aargang. 46 S. 8. Gyldendal. (24 sh.)

Grossbritannien.

Hübner, O., Berichte des statistischen Centralarchivs in Berlin. Nr. 3. (Finanzwesen, Bankwesen, Eisenbahnen und Industrie von Grossbritannien und Irland.) Leipzig, 1859. Hübner. Fol. 52 p. (1 Rthlr. 22½ Ngr.)

Frankreich.

Statistique de la France, publiée par S. Exc. le ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics. 2e série: Statistique agricole. 1re partie. Paris, 1858. 4°. VI, 473 p.

Tableau décennal du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. 1847—1856. 2 vol. Paris, 1858. 4°. (5 Rthlr.)

Tableau général des mouvements du cabotage pendant l'année 1857. Paris, 1858. 4°. XL, 222 p. (1 Rthlr.)

Picamilh, C., Statistique générale des Basses-Pyrénées. Tome II. Peau, 1858. 8°. 502 p.

Annuaire administratif et commercial de l'Algérie et des Colonies françaises pour l'année 1859. In 16. 183 p. Paris, Mallannel ainé. (2 fr. 25 c.)

Belgien.

Exposé de la situation du royaume de Belgique, période decennale de 1841 à 1850. publié par le Ministre de l'interieur. 1 fort vol. in fol. Bruxelles.

Documents statistiques publiés par le departement de l'interieur, avec le concours de la commission centrale de statistique. T. II, fol. Bruxelles, 1858. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Bulletin de la commission centrale de statistique in 4°. T. VII de XII. — 674 p. Bruxelles, 1857. (5 Rthlr.)

Exposé de la situation administrative des neuf provinces. Session de 1858. vol. in 8.

Statistique de la Belgique. Mines, minières, usines mineralurgiques, et machines à vapeur. 1851—1855. In 4°. 228 p. Bruxelles. (3 Rthlr. 20 Ngr.)

Compte rendu des operations du chemin de fer, pendant l'exercice 1857. Rapport présenté aux chambres législatives, par M. le Ministre des travaux publics. In 4°. 163 p. Avec tableaux. Bruxelles, 1858. (3 Rthlr. 20 Ngr.)

Almanach royal officiel du royaume de Belgique, par *H. Tarlier*. Année 1859. 8°. 764 p. Bruxelles. (3 Rthlr. 26 Ngr.)

Annuaire statistique et historique belge; par *A. Scheler*. 6e année 1859. 332 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Italien.

Bembo, Luigi, Delle istituzioni di beneficenza della città e provincia di Venezia. Studj storici, economici e statistici. Venezia, 1859. Narratovich. 8°. 506 p.

Cesare, Carlo de, Delle condizioni economiche e morali delle classi agri-

cole nelle tre provincie di Puglia. (Opera premiata.) 1 vol. in 8⁰. Napoli, J. Guerrero e C. (duc. 1, 20.)

— — Intorno alla richezza Pugliese. 1 vol. 8. 192 p. (gr. 80.)

Nordamerikanische Staaten.

Barry, P., The theory and practice of the international trade of the United States and England and of the trade of the United States and Canada, with tables of federal currency, Canadien currency and Sterling etc. Chicago, 1858. 8⁰. 162 p. (2 Rthlr. 16 Ngr.)

Brasilien.

Aktenstücke brasilischer Seite, betreffend die Colonisation des Kaiserreichs. Herausgegeben von *J. Hörmeyer*. 3. Heft. 8. 30 S. Leipzig, Wagner. (6 Ngr. 1—3. 26 Ngr.)

Australien.

Kelly, W., Life in Victoria in 1853 and Victoria in 1858; showing the march of improvement made by the colony within those periods in town and county, cities and diggins. 2 vol. 750 p. (21 sh.)

Asien.

Cesare, Carlo de, Della industria asiatica. 1 vol. in 12. 142 p. Napoli, Guerrero. (gr. 60.)

X. Geschichte.

Griechisches und römisches Alterthum.

Schmitz, L., Geschichte Griechenlands von den ältesten Zeiten bis zur Zerstörung Korinths. Nebst einem Anhang über die Civilisation, Religion, Literatur und Kunst der Griechen. Leipzig, 1859. Baumgärtner. 8⁰. XV, 574 p. (2 Rthlr.)

Lehmann, H., Claudius und Nero und ihre Zeit. 1. Bd. Claudius. Gotha, 1858. Perthes. 8⁰. VIII, 378 S. und Anh. 66 S. Mit 6 Tab. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Broglie, Alb., L'Eglise et l'empire romain au quatrième siècle. 2ᵉ partie: Constance et Julien. 2 vol. Paris, 1859. 8⁰. 968 p. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Mittelalter.

Schmitz, Dr. L., A history of the middle ages. In 2 vols. vol. I. from 476 to the commencement of the crusades in 1096. 8⁰. 449 p. (7 sh. 6 d.)

Peyré, J. F. A., Histoire de la première croisade. 2 vol. 8⁰. XXXVIII, 1027 p. Paris, Durand. (12 fr.)

Gfrörer, A. F., Pabst Gregorius VII. und sein Zeitalter. 1. u. 2. Bd. Schaffhausen, 1859. Hurter. 8⁰. (à 2 Rthlr. 24 Ngr.)

Historia diplomatica Friderici secundi, sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus. Collegit et notis illustravit *J. L. A. Huillard Bréholles* in archivo Cæsareo Parisiensi archivarius. Préface et introduction. In 4. DLXIV. Paris, impr. Plon. 8 Bände 1853—1857. (à 16 fr.)

Neuere und neueste Zeit. Allgemeines.

Voigt, G., Die Wiederbelebung des classischen Alterthums oder das erste Jahrhundert des Humanismus. Berlin, 1859. Reimer. 8⁰. XII, 486 p. (2 Rthlr. 7½ Ngr.)

Kunstmann, Frdr., Die Entdeckung Amerikas. Nach den ältesten Quellen geschichtlich dargestellt. Mit einem Atlas alter bisher ungedr. Karten. III, 151 S. (2. Heft der Monumenta sæcularia der k. bayerischen Academie der Wissenschaften.) München, Berlin, Asher. (32 Rthlr.)

Eilers, G., Betrachtungen und Urtheile des Generals E. L. v. Aster über die politischen, kirchlichen und pädagogischen Parteibewegungen unseres Jahrhunderts. 1. Thl. Saarbrücken, 1858. Neumann. 8. X, 350 S. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Zeiss, G., Lehrbuch der Geschichte der neueren und neuesten Zeit. 2. Abth. Weimar, 1858. Böhlau. S. 321—824. (3. Thl. der allgem. Weltgeschichte vom Standpunkt der Cultur.) (2 Rthlr.)

Deutschland.

Pfahler, G., Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. 3. und 4. Lief. S. 161—320. Stuttgart, Scheitlin, (1/3 Rthlr.)

Daniels, Dr. A. v., Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechts-Geschichte. In 4 Theilen. 1. Thl.: Germanische Zeit. X, 598 S. Tübingen, Laupp. (3 Rthlr. 5 fl. rh.)

Voigt, Joh., Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. 2. Bd. gr 8. XXII, 698 S. Berlin, Reimer. (3 Rthlr. cplt. 5⁵/₆ Rthlr.)

Winterfeld, A. v., Geschichte des ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem. Mit besonderer Berücksichtigung der Ballei Brandenburg und des Herrenmeisterthums Sonnenburg. 4. XVI, 896 S. Berlin, Berendt. (6 Rthlr.)

Dittmer, Dr. G. W., Die Lübeckischen Familien Greverade und Warneböke im 16. Jahrhundert; ein Beitrag zur Culturgeschichte dieser Zeit. 8. 24 S. Lübeck, Dittmer. (6 Ngr.)

Roth v. Schreckenstein, Dr. K. H. Freiherr, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, nach Quellen bearbeitet. 1. Bd. Entstehung derselben bis 1437. Tübingen, Laupp. 671 S. (6 fl. rh.)

Der schwäbische Bund in Oberfranken oder des Hauses Sparnek Fall 1523. Akten zur fränkischen Geschichte von Frh. v. R. Weimar, 1859. Kühn, 4°. IV, 18 S. (20 Ngr.)

Soden, Fr. L. v., Kaiser Karl V. in Nürnberg. Zur Kriegs- und Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts. Nach archivar. Quellen. Nürnberg, 1858. Raw. 8. IV, 173 p. (20 Ngr.)

Deutsches Leben. Eine Sammlung abgeschlossener Schilderungen aus der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte und der Beziehungen zur Gegenwart. 1. Bd. Leipzig, 1858. G. Mayer. 8°. XVI, 654 p. (Die deutsche Trachten- und Modenwelt.) Von *Jac. Falke.* (2 Rthlr.)

Vehse, Dr. *Ed.*, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. 46. Bd. Auch u. d. T.: Geschichte der kleinen deutschen Höfe. 12 Thl. Die geistlichen Höfe. 2. Thl. 8. VIII, 398 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (à 1¹/₃ Rthlr.)

Brodrück, K., Quellenstücke und Studien über den Feldzug der Reichsarmee von 1757. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte im 18. Jahrh. Leipzig, 1858. Dyk. 8°. XIII, 379 S. Mit 2 Karten und 2 Tabellen. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Zimmermann, Dr. *W.*, Die Befreiungskämpfe der Deutschen gegen Napoleon. Dritte, umgearbeitete Ausgabe. In 12 Lief. Stuttgart, Rieger. (à 6 Ngr. 18 kr. rh.)

Wirth, Max, Die deutsche National-Einheit in ihrer volkswirthschaftlichen, geistigen und politischen Entwickelung, an der Hand der Geschichte beleuchtet. 8. XII, 484 S. Frankf. a/M., Sauerländer. (3 fl. 30 kr. rh.)

Oesterreich.

Hurter, Fr. v., Geschichte Kaiser Ferdinands II. 2. Bd. Schaffhausen, Hurter. 1858. 654 S. (2½ Thlr.)

Arneth, Alfred, Prinz Eugen von Savoyen. Nach den handschriftlichen Quellen der kaiserlichen Archive. 3. Bd. 1719—1736. Wien, 1858. 8°. IX, 619 p. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Beauharnais, Eugène, Mémoires et correspondance politique et militaire du prince Eugène; publiés, annotés et mis en ordre par *A. du Casse.* T. V u. VI. Paris, 1859. 8. 480 u. 437 p. (p. Bd. 2 Rthlr.)

Muchar, Prof. Dr. *Alb. v.*, Geschichte des Herzogthums Steiermark. 6. Thl. gr. 8. IV, 407 S. Grätz, Damian & Sorge (1⁵/₆ Rthlr. 1—6, 13¹/₃ Rthlr.)

Preussen.

Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis. Des 1. Haupttheils (Orts- und specielle Landesgeschichte) 16. Bd. Berlin, 1859. Reimer. 4°. III, 519 p. (4 Rthlr. 15 Ngr.)

— — Des 3. Haupttheils oder der Sammlung für allgemeine Landes- und Kurfürstl. Hausangelegenheiten. 1. Bd. 4°. 548 p. (4 Rhlr. 15 Ngr.)

Förster, *G. v.*, Friedrich Wilhelm IV. und seine Zeit. 4. u. 5. Lief. S. 193—320. Sondershausen, Neuse. (à 1/6 Rthlr.)

Württemberg. Hessen.

Mejer, Consist.-Rath, Prof. Dr. *Otto*, Die Concordats-Verhandlungen Württembergs vom Jahr 1807. Mit bisher ungedruckten Aktenstücken. gr. 8. 101 S. Stuttgart, Metzler. (54 kr. rh.)

Faber, *Ferd. Fr.*, Die württembergischen Familienstiftungen nebst genealogischen Nachrichten über die zu denselben berechtigten Familien. 22—24. Heft. gr. 8. 126, 102 u. 138 S. Stuttgart, Ane. (à 36 kr. rh.)

Treue Geschichte der Drangsale des deutschen Dorfes J. bei Mainz im ersten Revolutionskriege durch die Franzosen erlitten. Von *F. L. J.* VI, 106 S. Leipzig, Haessel. (1/3 Rthlr.)

K.-R. Sachsen. Hannover. Hamburg.

Lindau, *M. B.*, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Dresden von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit. 1. Bd. 7. und 8. Heft. gr. 8. S. 481—655. Dresden, Kuntze. (1/6 Rthlr.)

Andreä, Dr. *Fr. W.*, Chronik der Residenzstadt Hannover von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 1—4. Lief. S. 1—256. Hildesheim, Finke. (à 1/4 Rthlr.)

Buek, *F. G.*, Hamburgische Alterthümer, Beiträge zur Geschichte der Stadt und ihrer Sitten. Hamburg, 1859. Perthes. 8. VI, 256 p. (1 Rthlr.)

Niederlande.

Vitringa, *C. L.*, Staatkundige geschiedenis der Bataafsche republiek. 1e. ged. Arnhem, 1858. 8°. VIII, 435 p. (2 Rthlr. 3 Ngr.)

Dänemark. Schweden. Norwegen.

Regesta diplomatica historiæ Danicæ, cura societatis regiæ scientiarum Danicae. Tomus posterior III. Ab anno 1588 ad annum 1626. 280 S. in 4. A. Fr. Höst. (1 Rd. 48 sh.)

Carlson, *F. Fd.*, Om Fredsunderhandlingarne Aren 1709—1718. Ett Bidrag till Carl XIIs Historia. Stockholm, 1858. 8. II, 168 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Grossbritannien. Ostindien.

Bonnechose, *E. de*, Historie d'Angleterre jusqu'à l'époque de la revolution Française. Tomes III et IV. XII, 1423 p. Didier. (15 fr.)

James, *Will.*, The naval history of Great Britain, from the declaration of war by France in 1793 to the accession of George IV. New edit. 6 vol. Vol. I. 502 p. (5 sh.)

Merle d'Aubigné, *J. H.*, Der Protector und die englische Republik zur Zeit Cromwells. Aus dem Französischen von Dr. *Frdr. Merschmann.* 8. XI, 324 S. Elberfeld, Hassel. (24 Ngr.)

Orlich, *Leop. v.*, Indien und seine Regierung. Nach den vorzüglichsten Quellen und nach Handschriften. 1. Bd. A. u. d. T.: Allgemeine Geschichte von Indien von den frühesten Zeiten bis zum Jahr 1857. Leipzig, 1859. G. Mayer. 8. LXII, 537 p. (3 Rthlr.)

Jones, *O. J.*, Recollections of a winter compaign in India in 1857—58. London, 1858. 8. 220 p. (6 Rthlr. 12 Ngr.)

Frankreich.

Pierrot, l'abbé, Historie de France. T. XI. 1 vol. in 8. 581 p. Paris, Vivés. cplt. XV. T. (75 fr.)

Leféwre, *A.*, Les finances de la Champagnè aux treizième et quatorzième siècle. 8. 80 p. Paris, Didot. (1 fr.)

Puaux, *F.*, Histoire de la réformation française. T. 1er. VI, 440 p. Amiens. Paris, M. Levy. (3 fr.)

Schäffner, *Wilh.*, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. 4. Bd. 2. Ausgabe. LXVII, 2085 S. Frankfurt a/M., Sauerländer. (6 Rthlr. 10 fl. 30 kr. rh.)

Schmidt-Weissenfels, Geschichte der französischen Revolutions-Literatur. 8. VIII, 395 S. Prag, Kober. (3 Rthlr.)

Barrau's Geschichte der französischen Revolution 1789—1799. Aus dem Französischen von *E. Döhler*. 1 bis 6. Schlusslief. gr. 8. 2. Band. S. 1—293. Brandenburg, Müller. (à 1/4 Rthlr.)

Castille, *Hipp.*, Histoire de soixante ans. La révolution (1789—1800.) Tome 1er. Paris, 1859. 8°. 412 p. (à 1 Rthlr. 20 Ngr.)

Morell, *C.*, Die Schweizer-Regimenter in Frankreich. 1789—1792. Episoden aus der Revolutionsgeschichte Frankreichs und der Schweiz. St. Gallen, 1858. Scheitlin und Zollikofer. 8°. VII, 171 p. (24 Ngr.)

Goncourt, *Edm. et Jules*, Histoire de Marie Antoinette. 2e édit. Paris, Didot. 1859. 429 S. (1 Rthlr. 15 Ngr.) 8. Deutsch von *Schmidt-Weissenfels*. VIII, 340 S. Prag, Kober. (2 Rthlr.)

Viel-Castel, *H. de*, Marie Antoinette et la révolution française. Récherches critiques. IV, 360 p. introd. LXXXIV p. Paris. Techener. (4 fr.)

Rochau, *A. L. v.*, Geschichte Frankreichs vom Sturze Napoleons bis zur Wiederherstellung des Kaiserthums 1814—1852. 2. Thl. Leipzig, 1858. Hirzel. 8°. 332 p. (28 Ngr)

Duvergier de Hauranne, Histoire du gonvernement parlementaire en France 1814—1848; précedée d'une introduction. Tome III, 8. VIII, 548 p. Paris, M. Levy. (7 fr. 50 c.)

Hatin, *E.*, Histoire politique et litteraire de la presse en France. T. 1er. 8°. XXXII, 475 p. Poulet, Malassis. (cplt. 4 vol.) (6 fr.)

Buchez, *J. B.*, Histoire de la formation de la nationalité française. T. 1. In 16. 184 p. Paris, Pagnerre. (50 c.)

Ladimir, *J.*, Les gnerres d'Afrique depuis la conquête d'Alger par les François. 8°. 437 p. Paris, Renault. (7 fr. 50 c.)

Belgien.

Rousselle, *H*, Du mouvement intellectuel en Belgique depuis 1830. 8°. Mons.

Wattier, *A. C. F.*, Histoire de la commune de Boussu depuis son origine jusqu'à nos jours. 8°. 132 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Spanien.

Prescott, *W. H.*, History of the Reign of Philip the Second, King of Spain. Vol. III. Boston, 1859. 8°. IV, 476 p. (4 Rthlr. 20 Ngr.) London, 1858. 8°. 390 p. (5 Rthlr. 18 Ngr. 12°. 2 Rthlr. 24 Ngr.)

— — Deutsch von Dr. *Joh. Scherr*. 4. Thl. gr. 8. 190 S. Leipzig, Wigand. (à 1 Rthlr.)

Pazaron y Lastra, *Ramon*, La isla de Cuba, considerata económicamente. Madrid, 1858. 4°. II, 184 p. (2 Rthlr. 4 Ngr.)

Italien.

Gregorovius, *F.*, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom 5. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert. 1. Bd. Stuttgart, Cotta. 8°. XI, 484 p. (3 Rthlr.)

Wurstemberger, *L.*, Peter der Zweite, Markgraf in Italien, sein Haus und seine Lande. Ein Charakterbild des 13. Jahrhunderts. Diplomatisch bearbeitet. Mit einem Urkundenbuch. 4. Thl.: Urkunden. Bern, 1858. VIII, 593 S. (à 1 Rthlr. 12 Ngr.)

Reuchlin, *H*, Geschichte Italiens von der Gründung der regierenden Dynastien bis zur Gegenwart. 1. Theil bis zum Jahr 1848. Leipzig, 1859. Hirzel. 8°. VIII, 343 p. (Biedermann'sche Staatengeschichte.) (28 Ngr.)

Dessaix, *Jos.*, Histoire de la réunion de la Savoie à la France en 1792. Documents inédits. Chambéry, 1857. 8°. XII, 465 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Broch, *F. K.*, Italien und die jetzige politische Lage des übrigen Europas. Einleitung zur Geschichte Italiens vom Beginne der ersten französischen Revolution bis zur neuesten Zeit. Zürich, 1859. Meyer & Zeller. 8°. XXVI, 86 p. (18 Ngr.)

Ruth, *E.*, Geschichte des italienischen Volks unter der Napoleonischen Herrschaft, als Grundlage einer neuesten Geschichte Italiens. Leipzig, 1859. Mayer. VI, 95 p. (15 Ngr.)

Negociations diplomatiques de la France avec la Toscane, documents recueillis par *Giuseppe Canestrini* et publiés par *Abel Desjardins*. T. I. LXVII, 714 p. Paris, Didot. (12 fr.)

Ulloa, *le Général*, Guerre de l'independance italienne en 1848 et 1849. Tome I. Evénements anterieurs à la guerre; campagnes du Piemont, et guerre dans la Vénétie. Tome II. Affaires de Toscane et de Sicile, guerre de Rome; blocus et siège de Venice. 2 vol. in 8. XII, 784 p. et 5 cartes. Paris, Hachette. (15 fr.)

Crétineau-Joly, L'église romaine en face de la révolution, ouvrage composé sur des documents inédits. Paris, 1859. H. Plon. 8. 2 vol. 487 u. 536 S.

Griechenland.

Θεοδώρου Κολοκοτρώνου Ἀπομνεύματα περὶ τῆς ἑλληνικῆς ἐπαναστάσεως. Ἀθήνησιν, 1858. 8°. VIII, 286 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Russland.

Richter, A. v., Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostsee-Provinzen bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben. 1. Thl.: Die Zeit der reingermanischen Entwickelung. 1158—1562. 2. Bd. u. 2. Thl.: Die Ostseelande als Provinzen fremder Reiche. 1562—1721. Die Ostseelande in ihrer provinziellen Entwickelung, 3 Bde. Riga, 1858. Kymmel. Leipzig, Fleischer. 8°. XXIV, 1451 p. Mit 10 Tabellen, 1 Plan und 2 Karten. (6 Rthlr. 5 Ngr.)

Schlözer, Kurd v., Friedrich der Grosse und Catharina die Zweite. 8. VII, 278 S. Berlin, Hertz. (1²/₃ Rthlr.)

Russland bei der Thronbesteigung Paul's I. Sittliche und politische Stellung dieses Reichs zu Ende des 18. Jahrhunderts. 16. III, 236 S. Leipzig, Kollmann. (²/₃ Rthlr.)

Mac Clellan, G. B., Offizieller Bericht über die Operationen in der Krimm von einem, der in den Jahren 1855—1858 auf den Kriegsschauplatz in Europa gesandten Offiziere. 8. 48 S. Stuttgart, Aue. (28 kr. rhn.)

Amerika.

Bancroft, G., Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika. Deutsch von *A. Kretzschmar.* 7. Bd. A. u. d. T.: Geschichte der amerikanischen Revolution. 4. Bd. 8. 372 S. Leipzig, Wigand. (à 1½ Rthlr.)

Handelmann, Dr. *H.*, Geschichte von Brasilien. 5—7. Lief. 8. 417—752. Berlin, Springer. (à ½ Rthlr.)

Restrepo, José, Historia de la revolucion de la república de Colombia en la America meridional. 4 vol. Paris, 1858. 8°. XXXV, 2545 S.

Richthofen, E. K. H. v., Die äusseren und inneren Zustände der Republik Mexico, seit deren Unabhängigkeit bis auf die neueste Zeit. Berlin, 1859. Hertz. 8°. XII, 494 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Einzelne Gebiete des gesellsch. und staatl. Lebens.

Universitäten.

Jenaische Blätter für Geschichte und Reform des deutschen Universitätswesens, insbesondere des Studentenlebens. Herausgegeben von Prof. Dr. *K. H. Scheidler.* 1. Heft. 8. Jena, Manke. (¼ Rthlr.)

Ratjen, H., Beitrag zur Geschichte der Kieler Universität. 8. 76 S. Kiel, Akadem. Buchh. (12 Ngr.)

Sitten.

Sanger, W. W., The history of prostitution; its extent, causes and effects throughout the world being an official report to the board of Alms-House Governors of the city of New-York. New-York, 1858. 8°. 686 p. (5 Rthlr. 10 Ngr.)

Volkswirthschaft.

Fenner v. Fenneberg, L., Untersuchungen über die Längen-, Feld- und Wegemassse der Völker des Alterthums, insbesondere der Griechen und Juden. Berlin, 1859. Dümmler. 8°. VIII, 136 p. (20 Ngr.)

Michon, L. A. Jos., Des céréales en Italie sous les Romains. Paris, Durand. (3 fr.)

Cibrario, Économie politique du moyen age; trad. par *Barneaud* et précédé d'une introduction par *Wolowski*. 2 vol. 8°. Paris, Guillaumin. (12 fr.)

Mone, F. J., Beiträge zur Geschichte der Volkswirthschaft aus Urkunden. Karlsruhe, 1859.

Boccardo, Manuale di storia di commercio, delle industrie e dell' economia politica. Ad uso delle scuole speciali secondarie. Torino, 1858. 1 vol. 462 p.

Engelmann, J., Geschichte des Handels und Weltverkehrs. Leipzig, Spamer. 1859.

Falke, Dr. *Joh.*, Die Geschichte des deutschen Handels. 1. Thl. Leipzig, Mayer. 1859. VI, 314 S.

Faugère, E., Le Zollverein, ou l'Union des douanes de la Prusse et des États allemands de 1819 à 1841. Paris, 1859. 8. 160 p. (1 Rthlr. (10 Ngr.)

Césare, Carlo, Il monde civile e industriale nel secolo XIX. 1 vol. 8. 196 p. Napoli, Guerrero. (gr. 60.)

Arbeiterverhältnisse. Socialismus.

Levasseur, Ém., Histoire des classes ouvrières de France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la révolution. (Ouvr. cour.) 2 vol. in 8°. Paris, Guillaumin. (11 fr. 50 c.)

Bussy, de, Histoire et refutation du socialisme depuis l'antiquité jusqu'à nos jours. Paris, 1859. 12°. 327 p. (20 Ngr.)

Gefängnisswesen. Deportation.

Behrend, Oberarzt, Dr. *F. J.*, Geschichte der Gefängnissreform. 1. Thl. Vereinigte Staaten; Grossbritannien; Irland. gr. 8. VIII, 182 S. Berlin, Brigl & Lobeck. (5/6 Rthlr.)

Holtzendorf, Fr. v., Die Deportationsstrafe im römischen Alterthum hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwicklung dargestellt. Leipzig, 1859. Barth. 8°. X, 159 p. (20 Ngr.)

Blosseville, de, Histoire de la colonisation pénale et des établissements de l'Angleterre en Australie. Paris, 1858. 8°. LV, 569 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Politische Persönlichkeiten. Memoiren.

Fischer, Th., Lebens- und Charakterbilder griechischer Staatsmänner und Philosophen, nach Grote's griechischer Geschichte. 1. Bd. Königsberg, 1859. Bornträger. VIII, 440 p. (2 Rthlr.)

Dem Andenken Christian Friderich Wurm's, Professors der Geschichte am akademischen Gymnasium in Hamburg. Hamburg, Perthes. 1859. 41 S. (21 kr. rh.)

Eilers, Gerd., Meine Wanderungen durch's Leben. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 4. Thl. Leipzig, 1858. Brockhaus. 8°. XV, 304 p. (1 Thlr. 20 Ngr.)

Bukingham, Memoirs of the court of George IV. 1820 — 1830; from original family documents. 2 vols. London, 1859. 8°. 900 p. (12 Rthlr.)

Burgarin's, Staatsraths, v., Memoiren, Abrisse von Geschehenem, Gehörtem und Erlebtem. Aus dem Russischen von *E. v. Reinthal* und *H. Clemens*. 2. Lief. gr. 8. 2. Bd. S. 1—128. Jena, Mauke. (à 1/3 Rthlr.)

XI. Schriften vermischten Inhalts.

Correspondance de Napoléon Ier. publiée par ordre de l'empereur Napoléon III. Tome II. 8°. 540 p. Paris, Dumaine. (6 fr.) (cplt. c. 15 Bde.)

Görres, Jos. v., gesammelte Schriften. 1. Abth. 5. Bd. A. u. d. T.: Politische Schriften. 5. Bd. gr. 8. VI, 472 S. München, literar.-artist. Anstalt. (2 fl. 36 kr. rh. 1—5. 7. 15 fl. 48 kr. rh.)

XII. Zeitschriften.

Annali delle bonificazioni che si vanno operando nel regno delle due Sicilie per cura del Real Governo. Napoli, 1857. Stamperia del Vaglio. Milano, presso Stella. In 6 Jahresheften. (à gr. 60.)

Annales des travaux publics de Belgique. Tome XVI. 1857—58. 8°. 514. 122. avec 7 p. (3 Rthlr. 20 Ngr.)

L'Isthme de Suez, journal de l'union des deux mers. 3e année. 1858. In 4°. 590 p. (10 fr.)

Monatsschrift für exacte Forschung auf dem Gebiet der Sanitäts-Polizei. Herausgegeben von Dr. *L. Pappenheim*. Jahrg. 1859. April—Decbr. 9 Hefte. Berlin, Springer. (3 Rthlr.)

Archiv für deutsches Polizeiwesen. Monatsschrift zur Orientirung in der polizeilichen Gesetzgebung, Verwaltung und Literatur. Herausgegeben

von *C. A. Ackermann*. 2. Bd. October 1858 bis September 1859. 12 Nummern à 1 — 2 Bogen gr. 4. Schwerin. Leipzig, Hübner. Weitely. (13 Ngr.)

Historische Zeitschrift, herausgegeben von *H. v. Sybel*. 1. Jahrg. 1859. 4 Hefte. München, 1859. Liter.-artist. Anstalt. 8⁰. 1. Heft. VIII, 268 p. (cplt. 6 Rthlr. 10 Ngr.)

Tijdschrift voor het armwezen, onder redactie van *L. Blaupot* ten Cate, en *Mr. W. de Sitter*. Niewe reeks. 2e deel. 1e afl. gr. 8. Bl. 1—104. Groningen, Roelfsema. (1 f. 4.)

Bulletin des crèches et de l'éducation populaire. 12e année. Tome XIII. 1858. 8. 196 p. Paris, impr. Jonast. (6 fr.)

I. Abhandlungen.

Die Freibauern Russlands.

Von dem Kaiserlich Russischen Hofrath v. **Buschen**,
Redacteur im statistischen Bureau des Ministerium des Innern in St. Petersburg.

Seit ungefähr anderthalb Jahren ist Russland in eine neue Bahn getreten, die eine gänzliche Veränderung seines bisherigen Zustandes, seines bisherigen Seins in Aussicht stellt. — Seinen langen socialen Stillstand verlassend, bereitet es eine neue Epoche seiner Entwicklung vor; es bricht die Formen, die lange Zeit das Volksleben, die Selbstständigkeit der Nation fesselten, die seine Thätigkeit in Bande schlugen und tritt in eine neue, lebendigere Phase seiner Geschichte. Für die Wahrheit dieser neuen Zukunft bürgt das Wort eines Herrschers, dem die Freiheit nicht abgedrungen, nicht entrissen worden war, der sie freiwillig, als dem Zeitgeiste entsprechend, der Nation bot, — bürgen endlich die ernsten und schnellen Maassregeln, die Behufs Erfüllung des Kaiserlichen Willens und allgemeinen Wunsches getroffen worden sind. Doch der Ungeduld des Publicums geht das Werk viel zu langsam vor sich; schon wähnen viele es aufgegeben, andere — es mit Vorsatz hingezogen, um später allmählig in den Hintergrund gedrückt zu werden. Und doch wächst es fort und fort und geht rasch vor sich, wenn man nur bedenken will, dass ein solches Werk in einem Reiche von 70 Millionen, welche in manichfaltig verschiedenen Verhältnissen leben, auf verschiedenem Grund und Boden sitzen, verschiedene Erwerbszweige haben, ja in Sprache und Sitten eingewurzeltem Herkommen

und urväterlichen Traditionen folgen, die nicht selten einander diametral entgegenlaufen und nur vorsichtig und mit Weile modificirt werden können, nicht an einem Tag beendigt werden kann. — Russland ist gross und bietet die sonderbarsten und grellsten Contraste dar; das Volk ist mehr als irgendwo an seine bisherigen Zustände gewöhnt und wenn es auch Freiheit wünscht und von der Scholle und der Knechtschaft loskommen will, so ist es doch noch lange nicht mit sich selbst im Reinen über die Art und Weise einer Verbesserung seiner Umstände. — Ja schwerlich würde es im Stande sein, klar seine Wünsche zu formuliren, besonders da wo von den bisherigen Zuständen sein materielles Wohlsein mehr oder weniger abhängig war, und wo locale Verhältnisse die Macht der Gutsherrn factisch beinahe zu Null herabdrückten.

Diese und ähnliche Umstände erfordern, dass mit grosser Vorsicht zum Werke geschritten wird, und dass eine für das ganze Reich bestimmte Maassregel vorerst genau abgewogen, und Art und Weise der Anwendung den bestehenden Zuständen und localen Erfordernissen angepasst werde; dass Stimmen aus allen Punkten des an 100,000 □ M. grossen Landes, von den Eismooren Archangel's bis zu den Salzsteppen Stavropol's und von den Litthauischen Sümpfen bis hinein in die Bergregionen des Urals und in die Ebenen des westlichen Sibiriens gehört und abgewogen werden. Darum schreitet das Werk so langsam, aber desto sicherer, seinem Ziele zu [1].

Wenn von der Emancipation der leibeigenen Bauern (bei-

---

1) Bis jetzt sind in allen Gouvernements Provinzial-Versammlungen zur Erwägung und specielleren Anwendung der durch die Kaiserlichen Manifeste als Principien aufgestellten Punkte einberufen worden. Die meisten haben ihre Aufgabe schon seit Monaten gelöst. — Seit Ende Mai ist in Petersburg eine besondere Redactions-Commission unter Rostowzeff's Vorsitz zusammengetreten. Dieselbe hat die einlaufenden Gouvernements-Projekte zu compiliren und einen allgemeinen Gesetz-Entwurf für das Reich vorzubereiten. — Für das Gelingen des Werkes bürgen die Namen der aufgeklärtesten Männer, die Russland im Fache der Administration und der Wissenschaft besitzt. Die Namen Miljutin, Hagemeister, Bunge, Giers, Lamansky, Ssamarin etc. Mehrere der grössten Landbesitzer nehmen auch an den Arbeiten der Commission Theil.

läufig eines Drittels der ganzen Volksmasse, circa 22 Mill.) die Rede ist, so ist wohl die wichtigste Frage dabei, auf welche Weise dieselben, (da dem Rechte nach Grund und Boden dem Gutsherrn gehört), in den Besitz einer Landstrecke, genügend zum Unterhalt eines jeden sammt Familie, zu setzen sind. Der Bauer hat Acker und Feld nöthig, denn das Pflügen und Bauen desselben ist seine Hauptbeschäftigung seit Urzeiten gewesen, hat ihn ernährt, und ist das einzige Mittel zu seiner künftigen Existenz. Die grössere oder mindere persönliche Freiheit besteht für jeden in einem mehr oder minder gesicherten und freien Besitze etc. der Mittel, die zu seiner Existenz nöthig sind; denn um frei zu sein muss der Mensch satt sein, sonst ist und bleibt er der Knecht des Hungers, oder desjenigen, von dem die Stillung des Hungers abhängt. Ferner ist die Art des Besitzes ein wichtiger Umstand für die weitere Entwicklung der persönlichen Freiheit, der socialen Fortbildung des Bauers. Von ihr hängt die grössere oder geringere Möglichkeit einer raschen Verbesserung seines Wohlstandes, und seines materiellen und intellectuellen Fortschrittes ab. Wo Nebenursachen hemmend in den Weg treten, wo der Mensch nicht vollständig die Früchte seiner Arbeit, seiner Mühe geniesst, da gedeiht selten ein lebendiges Schaffen und Weben, da schläft die Thatkraft und jeder bleibt freiwillig zurück, denn nur Selbstliebe kann zum Aufbieten aller Kräfte anregen. Diese Frage, die Frage über Art und Weise des zukünftigen Bauernbesitzes, selbst vorausgesetzt, dass der landbesitzende Adel sich gutwillig eines Theils seines Grundbesitzes entäussert, beschäftigte bis jetzt noch in Russland jedermann. Die Presse hat einen Ueberfluss von Meinungsverschiedenheiten an den Tag gebracht, und beschäftigt sich beinahe ausschliesslich nur mit dieser Frage, die eine wahre Lebensfrage für das Volk und seine Zukunft ist. — Um die Tragkraft dieser Frage vollkommen zu würdigen, muss man nämlich wissen, dass bis jetzt auf russischem Grund und Boden neben der totalen Hörigkeit der Scholle, eine lange Gradation des Landbesitzes in den verschiedenartigsten Formulirungen existirte und dass $^2/_3$ des Volkes, und darunter die grösste Hälfte der Landbauern, die persönliche Freiheit dem Gesetze nach geniessen,

aber nur die wenigsten einen unumschränkten Besitz haben. Diese Verschiedenartigkeit des Besitzes, und auch in Folge dessen, der Civilrechte des Bauers sind so gross, dass sogar in Russland nicht jedermann einen richtigen Ueberblick über die verschiedenen Stufen des Bauern-Besitzes hat. Um so weniger können wir uns wundern, wenn wir im übrigen Europa keine richtige Würdigung der jetzt Russland beschäftigenden Frage finden und nicht selten sogar von sachverständigen Männern Urtheile hören, nach denen ganz Russland über einen Leisten geschlagen wird und durchweg leibeigen heisst. — Darum wagen wir es mit einem kurzen Umrisse der jetzigen Bauernverhältnisse unseres Vaterlandes vor den Leser der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" zu treten, indem wir für's erste uns auf die Freibauern und die verschiedenen Arten des Landbesitzes in Russland beschränken und späterhin vielleicht eine Fortsetzung dieser Abhandlung (wenn es Zeit und Umstände erlauben) versprechen. Man erwarte nicht eine vollständige, kritische Uebersicht der bestehenden Verhältnisse oder eine geschlossene gelehrte Arbeit. Zu einer solchen fehlt uns Zeit und die nöthigen Hilfsmittel; wir versprechen nur eine gedrängte Scizze, die Grundzüge eines Bildes, dessen Ausfüllung längere Mühe und grössere Vorarbeiten erfordert, als uns zu Gebote standen.

Nach dem Wortlaute der K. Gesetzsammlung (S s b o r S a k o n o f, M. IX) wird der gesammte Russische Bauernstand in 5 Klassen getheilt, deren Unterschied einzig und allein auf die Verschiedenheit des Landbesitzes gegründet ist. Es giebt Freibauern auf eigenem Grund und Boden, Bauern auf Staatsländereien, Bauern der Apanagen-Ländereien, (Krestiane Udelnyje [1]) Kaiserliche Schlossbauern (Dvorzowyje) und endlich Leibeigene (Krepostnyje). — Wenn wir aber die Apanagen- und Schlossbauern, die das Privateigenthum des Kaisers und der Kaiserlichen Familie ausmachen und die ein sonderbares Zwischending zwischen den freien Staatsbauern und Leibeigenen darstellen, und sich von den letzteren eigentlich nur durch eine, den Staatsbauern

1) Das y muss wie ein ganz dumpfes i, stark durch die Nase ausgesprochen werden.

näher kommende Administration auszeichnen — ausnehmen, so bleiben 3 Hauptgruppen der Ackerbautreibenden Volksklasse, die sich so herausstellen: 1. Freibauern auf eigenem Grund und Boden, 2. Freibauern ohne eigenen Grund und Boden und 3. Hörige auf den Ländereien der landbesitzenden Klasse (des Adels).

Jede von den oben (Art. 628 d. IX. Buches der Gesetzsammlung) angeführten 5 Hauptklassen zerfällt wieder in eine Anzahl Untergruppen, welche nicht sowohl aus dem Rechtsstandpunkte betrachtet unterschiedliche Kennzeichen besitzen, als nur historische Traditionen sind und nur den Ursprung und die frühere Bedeutung der verschiedenen Gruppen des Bauernstandes ausdrücken. So gibt es Bauern die von verschiedenen unterjochten Völkerstämmen herstammen und noch bis jetzt deren Namen führen. Andere werden nach den verschiedenen Administrationen (Prikasen) benannt, die ehemals gewisse Klassen des Russischen Volkes administrirten. In dieser Hinsicht giebt es Schlossbauern (Dvorzowyje), Klosterbauern (Monastyrskije, seit Peter dem Grossen in die Masse der Staatsbauern aufgenommen), Synodalbauern (Synodskije), Kirchenbauern (Zerkownyje), Oekonomiebauern (Economiczeskije, dem früheren Oekonomie-Collegium untergeben), Schwarzpflüger (Tschernossoschnyje), Kosaken, Kosaken-Nachbarn (Kasatschji Podssussedki), Kronsbauern, (Koronnyje) Rangbauern (Rangowyje), Landtagsbauern (Koronno-Pospolityje [1]), Jesuiten-Bauern (Tojesuitskyje). — Noch andere führen bis jetzt Namen fort, die ihre früheren Dienstpflichten, die schon längst meistens in Geldzahlungen verwandelt sind und nur ausnahmsweise fortdauern, bezeichnen; da giebt es: Stutereibauern (Konnosawodskyje), Fabrikenbauern (Sawodskyje), Forstbauern (Laschmanna und Sassetschnyje Storosha), Kloster und Erzbischöfliche Bauern (Monastyrskije und Archijereiskye), Steinsalzbauern (Ssolelomstschiki), Postbauern (Jamstschiki), Admiralitätsbauern von Ochta [2]) und dem Schwarzen-Meere (Ochtenskije

1) Diese drei Klassen begreifen die Bauern der früheren Polnischen Kronsdomainen.

2) Dorf mit Schiffswerften in der Nähe von Petersburg.

i Tschernomorskije Posseljane). Weiter giebt es Bauern, die theilweise noch bis jetzt einige unwichtige Privilegien besitzen, welche die Frucht früherer, meist schon lange abgelöster Dienstpflichten, sind: Hierher gehören die Panzer-Boyaren (Panzyrnyje Boyare), Reiter (Reitary), Dragoner (Draguny), Kosaken, Pikeniere, Falkenbauern (Ssokolji i Kretschetnyje Pomytschiki), Bieberfänger (Bobrowniki), Vogelbauern (Ptaschnici), Post- oder Felleisen-Tataren (Tchemodannyje Tatary) und Acker-Soldaten (Pachatnyje Ssoldaty). Alle diese Benennungen geben nur Theile der grossen Rechtsgruppe der Staats- oder Kronsbauern an. Einige andere Benennungen, die noch bis jetzt eigene Bedeutung haben und nicht mit in die grosse Masse geworfen werden dürfen, haben aber das Nachtheilige, dass sie nicht zur Bezeichnung besonderer Klassen, nach Rechten und Pflichten, gebraucht werden können, da Zeit und Umstände an der ursprünglichen Verfassung gerüttelt und viele Theile derselben in neue und sehr verschiedene Verhältnisse gebracht haben. In diesem Sinne dürfen wir nicht mehr von einer geschlossenen Gruppe der Einhöfler (Odnodworzij), der Zaranen (Zarany), der Weissbauern (Belopaschzy), der Contract-Freibauern (objasannyje krestjane), der Halbbauern auf emphytheutischem Rechte (Polowniki), der freien Leute (Wolnyje Ljudi) und Kolonisten u. s. w. sprechen. Alle diese Benennungen geben nichts einheitliches und impliciren sehr verschiedene Rechte vor dem Gesetze, je nach der Art des Grund und Bodens, den sie bebauen, und nur sehr wenig von den allgemeinen Privilegien, die ehedem den Rechtsboden jeder einzelnen Gruppe ausmachten. Und doch sind es namentlich diese letzten Benennungen, die sie von der übrigen Masse der Staatsbauern auffallend unterscheiden, die vor denselben vieles voraushaben, und, mit einem Worte, besonderes Studium erfordern. — Es sind die einzigen Gruppen, die noch nicht mit den andern Benennungen nivellirt sind und deren wir also Rechnung tragen müssen. — Wenn wir daher die durch den Art. 628 angegebene und von uns ein wenig modificirte Eintheilung beibehalten und dabei zur weiteren Klassification als Basis die höhere oder niedrigere Stufe der persönlichen Freiheit, namentlich in Hinsicht auf unbeschränktes Besitzrecht (Landbesitz)

annehmen, so erhalten wir folgende Gruppen des Bauernstandes in Russland.

1. Freibauern auf eigenem Grund und Boden.

Zu dieser, im Vergleich mit der Masse, leider nur zu kleinen Klasse gehören folgende Gruppen, die an sich schon eine bebedeutende Gradation des freien Landbesitzes und selbständigen Bauernstandes darbieten. Es sind a. freie Landbauern oder nach dem Edict vom 15. Juli 1848 Staatsbauern, die eigenen Boden besitzen. b. Einhöfler. c. Einhöfler der Westlichen Gouvernements (Litthauen, Wolhynien und Podolien). d. Die freien Leute. e. Kolonisten auf eigen gekauften Grundstücken. f. Klein-russische Kosaken (in den privilegirten Gouvernements Poltawa und Tschernigoff). g. Panzer-Boyaren und h. Krim'sche Tataren (siehe Art. 631).

Die erste Gruppe oder die freien Landbauern (Sswobodnyje Chlebopaschtzy), in verschiedenen meist grossrussischen Gouvernements zerstreut, sind frühere Leibeigene, die aber auf Abfinden von dem Gutsherrn freigelassen, oder nach richterlichem Spruche frei gemacht worden sind. Die Freilassung kann nur auf Grund vollständigen Landbesitzes, d. i. mit Schenkung des bebauten Landes vor sich gehen. (Art. 760, 761, 762.) Doch gehören zu dieser Gruppe Leute, die obgleich nur persönlich freigelassen, aus eigenen Mitteln sich Grund und Boden kaufen, und bleibend sich mit Ackerbau beschäftigen (Art. 775). Nur diese Bauern geniessen eine vollständige Freiheit in Hinsicht des Landbesitzes, sie können ihr Land verkaufen, hypotheciren u. s. w. Doch dürfen sie es nicht nach Willkühr zersplittern. Das Maximum der Theilbarkeit ist 8 Dessjatin, und kein Landstück darf weniger sein (Art. 781). Dabei können die Freibauern nach Gutdünken aus einem Gouvernement in das andere übersiedeln, haben das Recht, schriftliche Verbindlichkeiten einzugehen, d. i. Kontrakte, Wechsel u. s. w. zu unterzeichnen, in die Kaufmannsgilden und Gewerke [1]) behufs Ausübung eines Handels

1) Das Recht in Gilden und Zünfte sich einschreiben zu lassen, implicirt das Recht jede Art Industrie zu treiben, Fabriken zu besitzen, Hand-

oder Gewerbes, zu treten, und bezahlen nur die Kopfsteuer (Poduschnaja), doch keinen Obrok.

Die Einhöfler (Odnodworzy) im Gouvern. Woronesh, Kursk, Orel, sowie überhaupt in den Gouvernements des fruchtbaren Striches, welcher an der Wolga, zwischen Kasan und Saratoff anfangend sich, von da immer schmäler werdend, nach Südwesten im Bessarabischen Budshak verliert, besitzen dieselben Rechte nur mit der Beschränkung, dass sie die ihnen vor 1801 verliehenen Ländereien Niemand als nur Einhöflern verkaufen und versetzen können (art. 744). Dasselbe ist von den Einhöflern des Westens, die dabei keine Poduschnaja zahlen, zu sagen. Ihr Recht schreibt sich noch von Zeiten der polnischen Republik her. Es sind die Nachkommen des verarmten Adels, die Schlachta, welche selten nur ihren Adel als nicht usurpirt beweisen können [1].

Die vierte Gruppe begreift die sogenannten freien Leute (Wolnyje Ljudi) im Westen. Es sind dieses meist Flüchtlinge und Emigranten aus verschiedenen Provinzen Preussens und Oestreichs, die bis 1799 das Recht hatten, in den polnischen Provinzen auf früheren Kronsländereien sich anzusiedeln. Die Zahl dieser Freien ist sehr gering.

Nun folgen die Poltawschen und Tchernigoff'schen Kosaken, Abkömmlinge des seit Maseppa's aufgelösten und theilweise an den Kuban übersiedelten Kosakenstammes der Ukraine. Diese haben dieselben Beschränkungen wie die Einhöfler. Kosakenland darf nur an Kosaken, nie an Fremde kommen (art. 817). Einer ähnlichen Beschränkung unterliegt das freie Eigenthumsrecht der Panzer-boyaren, die noch bis jetzt auf den ihnen vor Zeiten für zu leistende Kriegsdienste, verliehenen Ländereien sitzen,

---

werkstätten zu halten u. s. w. — Bei der Einschreibung ist der Beweis eines gewissen eigenenen Kapitals erforderlich. Nach der Grösse dieses Kapitals richtet sich das Recht auf grössere oder kleinere Operationen. So z. B. giebt nur die erste Gilde das Recht auswärtigen Handels; die zweite das Recht des inneren Handels en gros und die dritte das Krämer- oder Klein-Handelrecht.

1) Einige haben sogar noch Leibeigene meist 2 bis 3 Seelen; übrigens wird diesem Uebelstande schon seit lange mit allen Kräften abgeholfen.

dieselben auf Frau und Kind forterben, bei Verkauf, Hypothek oder Umtausch aber die Allerhöchste Genehmigung und Erlaubniss nachsuchen müssen. (Art. 831.) — Was die Tataren der Krim betrifft, so müssen dieselben in 2 Abtheilungen geschieden werden. — Die erste, Tatarische Bauern des südlichen Ufers und des Gebirgslandes begreifend, ist entschieden frei und unbeschränkt in ihrem Eigenthumsrechte. Die zweite, Tatarische Steppenbauern des nördlichen Abhanges umfassend, steht unter der Kontrolle der Sympheropol'schen Domänen-Kammer, und muss bei Entäusserung des Bodens die Genehmigung derselben nachsuchen.

Die Zahl dieser verschiedenen Bauernklassen, die in Russland bis jetzt den freien Landbesitz repräsentirten, kann unmöglich mit Genauigkeit angegeben werden, da es uns im Augenblick an ausführlichem statistischen Materiale gebricht; doch könnte man mit einiger Sicherheit behaupten, dass die Anzahl der freien Grundstücke nicht unter 200—300,000 wäre, was eine Volkszahl von circa 600,000 männl. Seelen oder eine Totalbevölkerung von 1,200,000 voraussetzte [1]). In jedem Falle ist dieses schon ein Beweis, dass das individuelle freie Eigenthum an Grund und Boden in Russland unter dem Bauernstande, längst existirt und dabei beständig im Wachsen begriffen ist. Auch müssen wir bemerken, dass obige Ziffer wohl nur als das Minimum der freien Landbevölkerung anzusehen ist und höchst wahrscheinlich dasselbe bedeutend übersteigt. Unumstösslich ist es, dass die Zahl der freien landbesitzenden Bauern beständig im Wachsen ist und mit jedem Jahre erfreulichere Resultate darbietet. Das Gesetz begünstigt dieselben in jeder Hinsicht und bietet alle nur mögliche Erleichterung denjenigen, die in diese Klasse des Bauernstandes einzutreten wünschen. — Es frägt sich nun ob diese Klasse der Kern und das Muster für die neu zu schaffenden Freibauern aus dem Leibeigenenstande sein wird, oder ob die-

1) Grossrussische Einhöfler 452,508, andere Freibauern 130,000; Polen und Finnland sind nicht mitgerechnet. S. Ssolowieff, über den Landbesitz in Russland. — Diese Data können aber unmöglich der Wirklichkeit entsprechen, die bedeutend grösser sein muss.

selben in Art und Weise des Landbesitzes der nächsten, von der wir jetzt einige Worte sagen wollen, folgen werden.

II. Freibauern ohne eigenen Grund und Boden.

Diese Klasse bietet bei ihrer numerischen Grösse eine Manigfaltigkeit in Benennungen, Steuersätzen u. s. w., wie solche wohl selten irgendwo angetroffen werden kann. Eigentlich muss sie wieder in 2 grosse Abtheilungen zerfällen, je nachdem der bebaute Boden Staats- oder Privateigenthum ist; doch ist dieser Unterschied, bei der relativ unbedeutenden Anzahl derjenigen, die auf Privatländereien sitzen, kaum beachtenswerth und es genügt zu sagen, dass die meisten denselben Gruppen und Benennungen zufallen, die wir bei Betrachtung der eigentlichen Freibauern aufgezählt haben. Es sind Einhöfler des Westens und deren sogenannte Hörige (Odnodwortscheskie krestjane) freie Leute, Halbbauern (siehe oben [1]). Einige Panzer-Boyaren, sehr wenige Tataren, Bessarabische Zaranen, und die sogenannten pflichtigen Freibauern, die von den Gutsherren ohne eigenes Land, aber meist mit Feststellung eines Pachtvertrages, aus der Leibeigenschaft entlassen worden sind. Füglich kann man noch hierher die Tyraspol'schen Bauern, so wie auch die sogenannten Kaufmannsbauern (da Bürgerliche keine Leibeigenen, stellenweise aber doch Land besitzen können) rechnen. Desto grösser aber ist die Zahl derjenigen, die persönlich frei, auf Staatsländereien ansässig sind, und die eigentliche Klasse der Staats- oder Kronsbauern ausmachen. Ungefähr 9—10 Millionen männl. Seelen (circa 20 Mill. überhaupt) bilden diese Klasse, die unter der besonderen Administration des Domänen-Ministeriums den Kern des Russischen Bauernstandes ausmachen, eigentlich aber nur dem Namen nach frei sind, da in Wirklichkeit die Administrationsbeamten die Stelle des Gutsherrn vertreten und sich factisch in die Angelegenheiten der Gemeinden mischen. — Ausser der Kopfsteuer und den Gemeindekosten zahlen sie der Krone den Obrok, als Landsteuer für den be-

1) Die Halbbauern, (Polowniki) im Wologda'scher Gouvernement, ungefähr 10,000 Seelen stark, sind meist auf Staatsländereien übergesiedelt, so dass dieselben in keinem Verhältniss zu den Gutsherren mehr stehen.

nutzten Grund und Boden und sind in dieser Hinsicht, trotz der bis in das Unendliche gehenden Benennungsverschiedenheit, alle gleichgestellt. Sie dürfen die bebauten Landstücke nicht verkaufen, nicht versetzen, nicht vererben (Art. 678 und 679), nur ein Tausch mit benachbarten Gutsbesitzern ist behufs Abrundung der Grundstücke erlaubt (Art. 682). Einige der einzelnen Gruppen, die diese Klasse darbietet, haben gewisse Vorrechte, oder sind auf gewisse Zeit oder auch für immer gewisser Lasten enthoben; sie können z. B. frei aus einem Gouvernement in das andere oder auf andern Grund und Boden übersiedeln, entrichten persönliche Lasten in Geld, sind frei von Entrichtung eines Feuergeldes (behufs Instandhaltung von Löschanstalten) und von Herstellung der Reserve-Getraide-Magazine [1]). Zu diesen bevorzugten Gruppen gehören die Weissbauern (Belopaschzy) im Kostromascher Gouvernement [2]), die auf Kronsländereien übersiedelnden Halbbauern (s. oben), die auf Kronsland wohnenden Einhöfler, einige freie Leute des Westens und die Zaranen, mit Inbegriff der früheren Boyarinaschen, Masylen und Rupataschen (Abkömmlinge aus dem geistlichen Stande [3]), sowie auch die aus der Moldau und Walachey nach Bessarabien übersiedelnden Bauern, Rupta di Kamara und Rupta di Visteria genannt. Hierher gehören auch die deutschen Kolonisten.

Was das Charakteristische der Kronsbauern ausmacht, das ist die Art und Weise der Bodenbenutzung. Der einzelne Bauer besitzt kein eigenes Land; wohl hat er aber die Nutzniessung des Grundstücks, das ihm von der Gemeinde zugesprochen wird, denn die Gemeinde kann füglich als Eigenthümer des Communalareals angesehen werden. Diese Art des Landbesitzes ist zu orginell, als dass sie hier nur angedeutet werden sollte; darum

1) Diese Magazine werden durch jährlichen Beitrag, in Geld und Natura, gefüllt und in Zeiten von Misswachs oder sonstiger Noth geöffnet.

2) Es sind die Nachkommen des Ivan Ssussanin und seiner Angehörigen, die das Dorf Korobowo bewohnen, und deren Familienhaupt im Jahe 1612 den nachmaligen Zaar, Michael Foedorowitsch Romanoff (Stammhalter des Hauses Romanoff) mit Aufopferung seines Lebens, von einer Bande Polen gerettet hat. Sie sind frei von allen Steuern und Lasten.

3) Dieselben zahlen keine Kopfsteuer, welche durch eine Gabe (Dashdija) ersetzt wird.

erlauben wir uns ein wenig ausführlicher darüber zu sprechen, um so mehr da dieselbe einen grossen Einfluss auf den socialen und ökonomischen Standpunkt des Bauernstandes überhaupt ausübt und neuerdings für die ganze Masse der in Emancipation begriffenen Leibeigenbauern in Aussicht gestellt worden ist. Wir behalten uns vor, die Hauptmeinungen über die Anwendung dieser ächt russischen Theorie des Besitzes so wie auch über deren Bedeutung für den Nationalwohlstand später anzudeuten, und halten uns für's erste an eine stricte Beschreibung dieser Methode, insofern sie wirklich in Russland besteht und angewandt wird.

Sämmtliche Kronsbauern (so wie auch die Schloss- und Apanagenbauern und ein Theil der Leibeigenen) bilden Dorfgemeinden, welche vor dem Gesetz ein Ganzes ausmachen, collectiv Rechte besitzen und auch ein gewisses Landareal zur ewigen Nutzniessung (also factisch als Eigenthum) haben. Eine solche Gemeinde oder Gesellschaft (Obstschestwo) administrirt sich selbst, freilich nicht ohne Einfluss der unteren Domänenbeamten oder der Landpolizei, haftet für die richtige Einzahlung der Abgaben und Steuern, indem das Fehlende von den Mitgliedern der Gemeinde unter den Zahlungsfähigen selbst aufgebracht wird, und fasst ihre Beschlüsse in allgemeiner Versammlung (Mir). — Das Land wird zur Bebauung und Benutzung unter die Gemeindemitglieder vertheilt und zwar in folgender Art:

1) Sämmtliche Felder, Aecker und Wiesen werden der Entfernung vom Dorfe nach, in nahe, ferne und ganz entfernte getheilt (odworischnyja, sadworischnyja und pustoschnyja semli [1]).

2) Die so klassificirten Felder werden weiter je nach der Fruchtbarkeit des Bodens, oder nach der Beschaffenheit des Erdreichs in besondere Bezirke (Stolby, Säulen) getheilt.

3) Diese Säulen nun vertheilen die Bauern unter sich, indem jeder Antheil einen langen, schmalen Streifen von 3—6

---

1) Am Hof liegende, hinter dem Hof liegende und leere oder wilde Landstücke. — Zur Erklärung diene, dass die Grossrussischen Dörfer meist ziemlich eng, aus einer Strasse bestehen, so dass nur ein kleiner Theil des zu benuzenden Landes an die hintere Seite der Höfe stossen kann.

Faden Breite auf 100—500 Faden Länge, bildet. — Die Vertheilung geschieht entweder nach der Kopfzahl der Familie, oder nach Haushaltungen (das Tjaglo) und der Hof ist dann die anzunehmende Einheit). — Die Steuervertheilung richtet sich nach dem Princip der Feldervertheilung, also auch entweder nach Kopfzahl oder nach Tjaglo's.

Nachdem auf solche Weise sämmtliches der Gemeinde zu Gebote stehendes Land vertheilt ist, so stellt sich der Antheil eines jeden in einzelne Streifen, meist sehr weit von einander gelegen heraus. Die ökonomischen Nachtheile einer solchen Zersplitterung fallen jedem, der mit der Landwirthschaft nur einigermaassen bekannt ist, in die Augen. — Der Bauer verliert meist Zeit an unnützen Gängen, da er niemals seinen ganzen Antheil auf einmal übersehen kann, er verliert Zeit und Mühe bei der Arbeit, denn jeder wird zugeben, dass ein schmaler Streifen viel schwerer gut zu bearbeiten ist als ein abgerundeter [1]). — Bei den Feldarbeiten beobachtet der Bauer selten den Vortheil seines Nachbarn; um sich den Weg abzukürzen geht er quer über fremde Saaten, irrt sich auch wohl bei der Ernte absichtich, indem er fremdes Korn der Nachbarschaft wegen für sein eigenes ansieht. Dann wird viel Saamen unnütz auf die Fusswege und Gräben, welche die Streifen von einander trennen, geworfen; das meiste aber, bei der Unmöglichkeit des Bauers alle seine Felder zu überwachen, in den Staub getreten. — Dabei giebt es beständig Anlass zu Klagen und Streitigkeiten, sowohl wegen Nichtachtung der fremden Marken, als auch wegen häufiger Unzufriedenheit mit der Theilung. — Der grösste Uebelstand aber ist der Mangel an Stabilität und das ofte Theilen. Um gerecht zu sein oder um neu in die Gemeinde tretenden Individuen, erwachsenen und verheiratheten Söhnen u. s. w. ihren Antheil an dem Gemeindekapital nicht vorzuenthalten, wird nach gewisssen Fristen der Boden einer neuen Theilung unterworfen. Dieses geschieht nur selten alle 12 oder 15 Jahre,

1) Das Querpflügen ist ganz unmöglich, da die Breite des Streifens selten 30 Fuss übersteigt. Darum begnügt sich der Bauer mit einfachem Pflügen der Länge nach.

meistens schon nach drei Fruchtwechseln, d. h. (bei der allgemein befolgten Dreifelderwirthschaft) nach 9 Jahren, manchmal sogar nach 6 Jahren. Die neue Theilung wird allgemein gewünscht, denn jeder hofft auf bessern Boden zu kommen. Dabei unterlässt man es sein Feld gut zu bestellen, niemand will für einen anderen düngen, oder Zeit und Mühe an ein schlechtes Erdreich wenden, welches doch an einen Anderen kommt. Darum bleibt sogar der mittelmässige Boden meist unbenutzt und der Bauer begnügt sich mit leichter Arbeit auf den fruchtbaren Streifen und der Boden giebt bei dieser Wirthschaft kaum $^1/_4$ von dem, was man bei anderer Bearbeitung und in anderen Verhältnissen erzielen könnte.

Um allem diesem vorzubeugen hat man an verschiedenen Orten und namentlich in den wenig bevölkerten Steppen-Gouvernements (namentlich in Samara) bei Theilung des Bodens sich zur Regel genommen, die Felder an einen breiten Fahrweg, der das ganze Gemeindestück in der Mitte durchschneidet, stossen zu lassen und einen gewissen Theil des Landes für neue Mitglieder in Reserve zu behalten. — Diese Reservestücke werden zum allgemeinen Nutzen an Pächter vermiethet, welche der Gemeinde Obrok (Landzins) zahlen. Da übrigens die Pacht auch nur kurze Zeit dauern kann, so hilft dieses Mittel dem allgemeinen Missstande nicht ab; auch kann diese Methode nur in den Gouvernements, wo es vielen Ackerboden giebt, angewandt werden.

Diese Art des Landbesitzes ist es, welche über $^1/_3$ der ganzen bebauten Fläche Russlands zum Gemeingut für die Bauern macht. Ueber Haltbarkeit und Nutzen dieser Methode giebt es verschiedene Meinungen und wohl nirgends ist der Streit pro und contra Communismus mit so vieler Vehemenz geführt als jetzt in der Russischen Presse, wo die Frage über die Emancipation der Leibeigenen und deren künftige Stellung alle Gemüther und beinahe alle Federn beschäftigt. — Es regnet förmlich Flugschriften und Zeitschriftartikel, so dass es schon jetzt eine sehr schwere Aufgabe ist, einen vollen Ueberblick über die Litteratur des Gegenstandes zu geben.

Drei Schulen oder vielmehr Partheien treten einander schroff

entgegen; zwei für — eine gegen den Russischen Kommunismus, wie man ihn jetzt nennt [1]). — Voran die Parthei der jugendlichen Nachfolger und Verehrer des französischen Socialismus, dessen Realisirung und factisches Bestehen viele in der Russischen Bauer- und Landverfassung erkennen. Bei ihren Gegnern heissen diese Vorfechter, deren Hauptquartier der Ssowremennik, eines der gelesensten und in litterarischer und schönwissenschaftlicher Beziehung eines der tüchtigsten Monats- (oder auch dicken [2]) Blätter ist, Westfreunde (Sapadniki), doch glauben wir schwerlich, dass der Westen, d. i. das gebildete Europa diese unreifen Bestrebungen als die seinigen anerkennen werde. Ein blinder Enthusiasmus für alles Vorgehen, ein überstürzter Liberalismus, dem nicht nur das Volk, sondern auch die ganze Administration und mithin der am meisten gebildete Theil der Nation nicht gewachsen sind, ein Ignoriren jeder Wahrheit, die nicht von den Verfechtern des modernen Socialismus aufgestellt worden ist, charakterisiren diese Schule. Nicht dass wir Fourier oder Proudhon alles Verdienst absprächen, namentlich das Verdienst durch strenge Kritik der Oekonomisten zu einer bedeutenden Modification und Läuterung der Wissenschaft beigetragen zu haben, nicht dass wir an Ad. Smith wie an ein Evangelium glaubten, aber doch können wir nicht umhin, dieser Parthei mehr Mässigung und ein etwas ernsteres Studium zu empfehlen. In der Russischen Gemeinde findet sie den Ausdruck und Beweis der Möglichkeit des Socialismus und ein unfehlbares Mittel, dem Proletariate der Ackerbau treibenden Klasse vorzubeugen. England und Frankreich, in denen der persönliche Besitz am meisten, wenn auch in zwei ganz verschiedenen Richtungen, ausgebildet ist, liefern Belege für diese Meinung. Das immer wachsende Proletariat Englands bei grosser Kultur des meist in wenigen Händen concentrirten Grundbesitzes, sowie die Armuth des den kleinen zerstückelten

1) Das eigentliche Wort ist obstschinnoe Wladenie, Gemeinde- oder Communalbesitz.

2) Die dicken Journale (in starken Bänden 1 oder 2 mal monatlich erscheinend) erschöpfen beinahe die Tagesliteratur Russland. Nur grosse Werke erscheinen besonders. — Ueberhaupt ist die Journalliteratur in Russland sehr bedeutend.

Grundbesitz Frankreichs begleitenden kleinen Besitzstandes, verdammen beide Richtungen des persönlichen Eigenthums und nur ein organisirter Kommunismus, wie z. B. das Russische Gemeindesystem, können den verderblichen Folgen der Bodenoccupation vorbeugen. — Freilich wird vorausgesetzt, dass der Gemeindebesitz zugleich der grossen, verbesserten und vervollkommneten Cultur die Thore öffnet, und dass sämmtliche Mitglieder der Association von gleichem Geiste durchdrungen, nur das allgemeine Wohl im Auge behalten. Es bleibt nur zweifelhaft ob der Bauer, und insbesondere der Russische Bauer, der von Natur träg und indolent, dabei aber sehr genügsam ist, diese Idee des allgemeinen Wohls mit Hintansetzung seines eigenen Interesses je begreifen oder sogar sich aneignen kann und wird. Der schlechte Zustand der Russischen Feldwirthschaft beweist das Gegentheil, während überall, wo der Mensch direkt für sich und nur indirekt für andere arbeitet, jede Verbesserung, jede Steigerung der Production mit Lust ergriffen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchgeführt wird. — Wie dem sei, der Russische Socialismus bleibt seinem Vorbilde, dem Französischen, treu — er verwirft und ignorirt alles, was nicht in seinen Kram passt, und bleibt eine ewige Principienreiterei ohne alles Wahrnehmen der Wirklichkeit. Darum findet die Parthei auch nur wenig Anklang und zählt zu ihren entschiedensten Gegnern die folgende Schule, die schon mehr diesen Namen verdient und die sich auch die Verfechtung des Gemeindebesitzstandes zur Aufgabe gemacht hat.

Wir gehen zur zweiten Parthei, zu der Schule der Patrioten oder Slavophilen über, die ihren Sitz in Moskau und namentlich in der Moskauer Universität hat. Mehrere Organe, meist mit vielem Talente und grosser Sachverständigkeit geleitet, dienen als Ausdruck und Propaganden dieser Schule, darunter der Moskwitianin (meist historischen und literarischen Inhalts), die Russkaja Besseda mit ihrem Filiale, dem Sselskoe Blagoustroistwo (speciell für Artikel über den Russischen Bauernstand und dessen Emancipirung bestimmt), und endlich die Molwa (der Ruf weniger bedeutend). — Die Slavophilen vertheidigen das Russische Gemeindewesen nur desshalb, weil sie in ihm ein echt Russisches

Nationalinstitut, einen Ausdruck des speciellen Slaventhums erblicken. Sie gehen von historischem Standpunkte aus und nehmen nur das an, was seit Alters her in dem Volke wurzelt, was ihm angeboren und mit ihm verschmolzen ist. — Ob nun das russische Gemeindewesen eine Frucht des Slavischen Selbstbewusstseins ist, lassen wir dahingestellt; auf jedem Falle müssen wir eingestehen, dass es seit undenklichen Zeiten im Volke wurzelt und von der Majorität des Bauerustandes bis jetzt noch observirt wird. Doch muss man nicht vergessen, dass dasselbe System auch bei anderen Völkern und namentlich den Kelten und Germanen ehedem gegolten hat und dass es bis jetzt noch an einigen Orten Norddeutschlands und insbesondere Dänemarks gilt, was folglich den exclusiv-slavischen Standpunkt unhaltbar macht und nur beweist, dass die Slaven noch auf denselben Gewohnheiten bestehen, die andere Nationen fortschreitend, schon abgelegt haben. Auch braucht man nur zu erinnern, dass neben dem Gemeindebesitz, bei einem beinahe gleich starken Theile der Bevölkerung Russlands der persönliche Besitz in voller Kraft steht und dass derselbe überall, wo die Gesetzgebung dem Gemeindeprincip nicht zur Hülfe kommt, der erstere sich immer mehr und mehr Platz schafft. — So sind die meisten Einhöfler des Kurskischen und Orel'schen Gouvernements schon längst übereingekommen, die ihnen angewiesenen Kronsländereien nicht mehr nach der Seelenzahl zu theilen, sondern so zu lassen wie sie sind und auf Kinder und Kindeskinder zu vererben. — Stellenweise wird freilich die frühere Art des Besitzes wieder hergestellt, doch geschieht dieses meist durch höheren Einfluss, da die Administration Gründe hat, zur Erleichterung ihrer Funktionen und namentlich zu volkommener Eintreibung der Steuern, die frühere Gemeindeordnung fortbestehen zu lassen und durch häufige Streitigkeiten der Bauern leider nur zu oft Ursache zur Einmischung erhält. — Es leidet keinen Zweifel, dass ein absolutes Festhalten an allem Herkömmlichen und von der Zeit Besiegelten, einen absoluten Stillstand voraussetzt und dass bei dem fraglichen Systeme die Landwirthschaft der Bauern nothgedrungen nicht vorwärts schreiten kann, da alle Möglichkeit einer Kapitalanwendung und Kapitalanhäufung von vorne heraus abgeschnitten ist. Endlich muss

man noch anführen, dass die einzigen Bauern, die etwas mehr Wohlstand besitzen (erfreuliche Ausnahmen giebt es überall), meist in der Regel Bauern mit persönlichem, beständigem und vererbbarem Grundbesitz sind. Ein Beispiel liefern die Kleinrussischen Kosaken, die trotz ihrer Faulheit und Indolenz doch durchschnittlich viel reicher sind und bessere Feldwirthschaft treiben als die Grossrussischen Domänenbauern. Dasselbe gilt von den Einhöflern, namentlich im Gouvernement von Woronesh

Was endlich die Möglichkeit eines Landproletariates betrifft, so kann darauf nur geantwortet werden, dass dasselbe für Russland noch lange nicht in Aussicht stehen kann. Die Menge urbaren Landes, dem es noch an Händen zur Bearbeitung fehlt (Beweis die hohen Preise für Feldarbeit und Tagelohn), bietet Auskunft für Jahrhunderte. — Die neu in Arbeit genommenen Ländereien gelten in der Regel (namentlich in Neurussland und den Steppen) für einträglicher als die alten. Die Dreifelderwirthschaft verschleudert viel Productionskraft umsonst. Unsere Städte sind noch lange nicht genug bevölkert, Industrie und Handel noch nicht genugsam vertreten. — Mit anderen Worten, die Ressourcen des Landes bieten noch tausend und tausend Auskunftsmittel für neue Generationen, und ein erzwungenes Stillstehen wird das locale Erscheinen eines temporären Proletariats (d. i. einer arbeitslosen Menge) schwerlich, namentlich in den industriellen Gouvernements aufhalten.

Die Gegner der beiden, von uns nur leicht scizzirten Partheien, bilden die dritte und zahlreichste Gruppe. Hierher gehören die meisten Administratoren, die meisten Gutsbesitzer und Landwirthe und überhaupt die meisten Leute von Fach, sowie auch diejenigen, die sich ernstlich mit der Wissenschaft beschäftigen. Eines der Hauptjournale gegen den Gemeindebesitz ist der politico-ökonomische Anzeiger (Ukasatel) von dem Prof. Dr. Wernadsky (früher in Moskau) redigirt. — Andere Organe treten, wenn auch minder lebhaft, doch nicht weniger energisch und dabei gemässigter auf. Es wäre überflüssig hier die Hauptprincipe dieser Schule aufzuführen, da dieselben Jedem, der nur einigermassen auf wissenschaftlichem und historischem Boden bekannt ist, schon von selbst einleuchten und im Umrisse

schon oben angedeutet sind. Dabei lässt es aber diese Schule nicht an practischen Belegen fehlen, und wenn wir nur irgend welche genaue statistische Daten über den Zustand der Bauernwirthschaft besitzen, so verdanken wir dieselben meist den Erforschungen dieser Parthei, die sich nicht nur auf theoretischer Principienreiterei, sondern meist auch auf Thatsachen basirt. — Dessen ungeachtet scheint es doch, als ob die Emancipation sich mehr und mehr der Gegenseite nähert, nicht weil es deren Meinung theilt, als vielmehr weil sie vor den Schwierigkeiten eines neuen Systems, welches in die Verhältnisse von 20 Millionen, plötzlich eingreifend, dieselbe einer gänzlichen Revolution unterwirft, zurückschreckt. Mit der Verwerfung der bis jetzt in Kraft gewesenen Gemeindebesitzordnung, hört der jetzige Besitzstand sämmtlicher, auf fremdem Boden sitzender, Freibauern auf; es muss eine neue Theilung vorgenommen, dieselbe dem Volke annehmbar gemacht, Streitigkeiten und Unzufriedenheit vorgebeugt und zugleich auch die bestehende Administration über den Haufen geworfen werden. — Alles dieses, einen totalen Neubau der Agrar-Verhältnisse umfassend, scheint bei Erwägung der Besitzfrage schwer in die Wage zu fallen und die meisten zu einer Beibehaltung oder wenigstens theilweisen Befolgung des alten Systems aufzufordern, wobei freilich der Emancipation der grösste Theil ihrer Erschütterungsfähigkeit des Bestehenden genommen wird, dafür aber die Früchte derselben auf lange Zeit noch entfernt werden. Will man den Wohlstand des Bauern gründen, so muss man ihn zu seinem eigenen Wirthe machen, muss ihm ein lebhaftes Interesse einflössen und auch die Mittel zu einer Verbesserung seines Zustandes geben. Wer nichts eigen hat bleibt unmündig, er sei nun der Knecht eines Herrn oder Knecht der Gemeinde, die ihm ebenso wie jener die Früchte seines Schweisses entziehen kann, und dazu noch obendrein durch ihren Vortheil bewogen wird, denn nie wird die Gemeinde ein gut bebautes, verbessertes und erträglicheres Stück Land einem überlassen, wenn ein jeder darauf Ansprüche zu haben glaubt. Die Verbesserung des ökonomischen Zustandes des Bauern hängt also mehr noch als von der persönlichen Emancipation von einem gesicherten Besitzstande ab.

III. Leibeigene.

Es bleibt uns nur noch übrig, das dritte Element des Russischen Bauernstandes, die Leibeigenen, zu berühren. Auch diese Klasse stellt mehrere Gradationen dar, von dem nur auf bestimmte Zeit in Privateigenthum sich befindenden Possessionsbauern oder früheren Jesuitenlehnsmann, bis auf die ganz besitzlosen Hofleute, Bauern die Behufs persönlicher Dienstleistung bei der Herrschaft oder auch nur auf dem Herrenhofe leben. Die Mittelgruppe bildet der Ackerbau treibende Leibeigene, der doch wenigstens einen Halt an dem von ihm bebauten fremden Boden hat.

Die Possessionsbauern oder auch Lehns- und Jesuitenbauern [1]) sind eigentlich Kronsbauern, werden aber auf gewisse Termine Privatpersonen überlassen, die folglich nur ein beschränktes Recht auf dieselben haben. Die Possessionsbauern sind nicht der Person, sondern der Scholle eigen und gehören meist Fabriken oder Hüttenwerken, die beständige Arbeitskräfte brauchend, ohne solche Bauern nicht in Betrieb gesetzt werden konnten. Solche Fabriken werden sammt den Bauern an Privatpersonen verpachtet, die somit theilweise Gutsrechte über dieselben erlangen. Die Zahl dieser Bauern ist sehr beschränkt und zwar:

Im Gouvernement		Wladimir . .	3429	unter	3	Herren.
„	„	Minsk . . .	19229	„	66	„
(meist Lehens- und Jesuitenbauern.)						
„	„	Perm . . .	30512	„	11	„
„	„	Simbirsk . .	1026	„	„	„
„	„	Podolien . .	3731	„	15	„

(Meist Lehensbauern, die unrechtmässiger Weise sich in Privateigenthum befinden und folglich zu dem Staate zurückkommen.)

Summe 58,927.

Die Anzahl der Hofleute ist verhältnissmässig sehr gross. — Einen wahren Missbrauch treiben nicht nur die grossen

1) In den sequestrirten Jesuitenländereien der früheren Polnischen Provinzen.

Gutsherren, denen es verzeilich ist, wenn sie bei einer grossen Anzahl Ackerbautreibender Bauern Musikanten, Handwerker, ja sogar Künstler aus ihren Bauern bilden und einen grossen Hof halten, sondern auch die kleineren Gutsbesitzer, die oft nicht genug Land besitzen, um alle zu beschäftigen und in Folge dessen ein wahres Proletariat aufziehen, das meistens sehr schlecht unterhalten wird und eine wahre Last ist. Wir kennen Familien, die bei einem sehr beschränkten Vermögen 8—10 leibeigene Dienstboten halten, welche in Lumpen einhergehen, nichts thun als den Capricen der Herrschaft fröhnen und sehr oft nichts zu essen haben. Viele lassen ihre Hofleute Handwerk treiben und fordern von ihnen einen halbjährlichen Obrok, der nach Umständen grösser oder kleiner sein kann, je nach der Willkühr der Herrschaft und nach dem Verdienste der Leibeigenen. — Im allgemeinen kann man sagen, dass die Hofleute in der Regel die verwahrloste und ärmste Klasse der Leibeigenen und der Herrschaft meist eine Last ist. Der Gutsherr hat volles Recht, jeden Bauer auf den Hof zu nehmen und den Hofbauern auf den Acker zu schicken; darum variirt die Zahl der Hofleute beständig und wir enthalten uns von Zahlenangaben [1]).

Den Kern der leibeigenen Klasse bilden die Ackerbauern, deren Zustand nun ganz von dem Charakter und dem Willen des Herrn abhängt. Es giebt Güter, wo die Bauern wie in Abrahams Schoose leben, leichte oder gar keine Lasten tragen und nie ihre Leibeigenschaft vertauschen wollten, die sie vor den Scheerereien der Landpolizei und der Beamten meist schützt. Dagegen giebt es andere, wo der Bauer ruinirt und ausgesogen wird und nicht einmal sein Schicksal beklagen darf, da Ketten und Sibirien dem Widerspenstigen drohen. Uebrigens sind die Grundzüge der gegenseitigen Verhältnisse beinahe immer dieselben, d. i. der Bauer erhält Haus und Hof nebst einem Stücke Feld zur eigenen Benutzung, Wiesen und Wald meist in Gemeinschaft mit anderen und leistet dafür dem Herrn entweder

1) Es ist allgemein anerkannt, dass diese Hofbauern zum Ackerbau nicht taugen, und an ein faules Leben gewöhnt, sich den Feldarbeiten nur ungern und gezwungen unterziehen.

eine Geldzahlung oder persönlichen Frohndienst, indem er 2—4 Tage in der Woche die Felder des Herrn bestellt, oder auch beides in verschiedenem Verhältniss. Dafür zahlt der Herr die Steuern, hat die Verpflichtung den Bauer bei unverschuldetem Unglück mit Samen und Geräthen, Bauholz und Vieh zu versorgen und überhaupt für ihn den Unterhalt herbeizuschaffen, wenn es die Nothwendigkeit erheischt. — Die Art und Weise dieses auszuführen, steht nun freilich in des Gutsherrn Willen und nur bei gänzlicher Vernachlässigung seiner Untergebenen, oder bei grausamer Behandlung, kommt derselbe auf richterlichen Spruch der Adelsversammlung des Bezirkes unter Vormundschaft.

Der Wohlstand der leibeigenen Bauern hängt meistens von deren Vertheilung unter die Gutsherren ab. Wir glauben uns nämlich berechtigt zu sagen, dass der schlechteste Zustand gewöhnlich in den Gouvernements angetroffen wird, in denen das Grundeigenthum bedeutend zersplittert ist und meist kleine Güter mit sehr wenig Land, dafür aber mit viel Bauern, gefunden werden. Die kleinen Herren sind gewöhnlich die grössten Tyrannen und legen ihren Bauern grössere Lasten auf als die reichen und grossen Gutsbesitzer. Darum halten wir es nicht für überflüssig, neben der Anzahl der Leibeigenen nach Gouvernements auch die Anzahl der Gutsbesitzer anzuführen, wodurch ein Ueberblick über den grösseren oder geringeren Grad der Zerstückelung des Grundbesitzes erzielt wird. — Die nachfolgenden Zahlen entnehmen wir einer Denkschrift des wirkl. Staatsraths Troinitzky, der zu ihr die Materialien der von ihm geleiteten statistischen Section im Ministerium des Innern benutzt hat.

Stand der Leibeigenschaft in Russland im Jahre 1857 [1]).

Namen der Gouvernements.	Zahl der Gutsherrn.	Zahl der Leibeigenen.	Verhältniss.	Allgemeine Volkszahl.	Procent d. unfreien Bevölkerung.
Archangelsk	9	14	1.55	125493	0.01
Astrachan	98	6198	63.24	212536	2.91
Bessarabien	311	5959	19.16	504489	1.18
Laud der Donischen Kosaken	3090	127154	41.15	426350	29.80
Ekaterinoslaw	2621	158858	60.60	526618	30.16
Grodno	1719	197182	114.70	400957	49.17
Kasan	1194	99516	83.33	720224	13.81
Kaluga	2325	315886	135.86	503759	62.70
Kieff	1584	521245	319.06	886366	58.81
Kowno	1677	175208	104.47	477148	36.71
Kostroma	3437	292334	85.05	496353	58.89
Kursk	6189	362192	58.52	919964	39.35
Minsk	2014	288336	143.16	484309	59.53
Mohilew	2088	287889	137.86	432953	66.49
Moscau	2244	305171	135.99	818422	37.28
Nishhni-Novgorod	1463	346517	236.98	586091	59.12
Novgorod	4301	197789	45.85	375594	52.65
Olonetz	258	5430	21.04	135667	4.00
Orenburg	1091	104891	94.14	935918	11.20
Orel	4069	372433	91.52	727274	51.20
Pensa	2139	262520	122.73	561302	46.75
Perm	115	256734	2232.36	949344	25.98
Podolien	1667	485960	291.51	841285	57.76
Poltawa	7547	325296	43.10	856329	37.98
Pskow	2629	187084	71.16	336618	55.57
Rjasan	5595	394495	70.50	696306	56.65
Samara	972	111277	114.48	725003	15.34
S. Petersburg	1854	123718	66.74	626122	19.66
Saratow	2676	322931	120.67	781808	41.30
Simbirsk	1770	211415	119.44	533792	39.60
Smolensk	5092	378320	74.29	527839	71.67
Stawropol	184	8219	44.66	316070	2.60
Taurien	543	21144	38.93	300021	7.04
Tambow	4445	359088	80.78	885112	40.35
Twer	3799	359739	94.69	695216	51.74
Tula	3898	388000	99.53	563821	68.61

1) Nur das männliche Geschlecht ist berücksichtigt. — Um die richtige Zahl zu ermitteln genügt es, die hier stehenden Zahlen zu verdoppeln.

Namen der Gouvernements.	Zahl der Gutsherrn.	Zahl der Leibeigenen.	Verhältniss.	Allgemeine Volkszahl.	Procent d. unfreien Bevölkerung.
Tschernigow	4869	277153	56.90	680058	40.75
Charkow	4286	223525	52.15	736212	30.36
Cherson	2813	151142	53.72	565849	26.71
Vilna	2238	197897	88.42	410105	48.25
Vitebsk	1595	218707	137.12	368260	59.38
Vladimir	2729	330740	121.12	587827	56.26
Vologda	1305	102361	78.43	440487	23.23
Volhynien	2370	440554	185.88	739889	59.56
Voronesh	2891	242679	83.94	905058	26.81
Viatka	121	24077	198.98	957779	2.51
Yarovslaw	3043	269925	88.36	423535	36.77
Total [1])	114967 [2])	10844902	94.33	28613380	37.90
Sibirien	153	1800	11.76	1715330	0.10
Kaukasiën	„	44	„	1103618	0.004

Aus dieser Tabelle folgt, dass mehr als $^1/_3$ der Gesammtbevölkerung Russlands leibeigen ist. Nur in Sibirien, in den Uralischen und in den Südrussischen Provinzen ist die unfreie Bevölkerung gering. Am dichtesten ist sie in den früheren Polnischen Provinzen, jenseits des Dnepr und der Düna. Die Weissrussischen Gouvernements, Witebsk, Mohilew und Smolensk eröffnen den Reigen mit einer zahlreichen, verwilderten und tief unter der eigentlich Russischen Bevölkerung stehenden leibeigenen Volksmasse. — Grossrussland bildet die Mitte mit durchnittlich 25—50% Leibeigenen, Klein-Russland nähert sich mehr dem Süden.

In Hinsicht auf die verhältnissmässige Grösse des Leibeigenbesitzes, so ist in Kleinrussland und Neurussland die Kleinherrenwirthschaft am meisten ausgebildet. Poltawa und Tschernigof, Kursk und Worenesh sind am reichsten an kleinen Gutsherren.

1) Die Gouvernements Livland, Curland und Esthland, sowie auch das Land der Kosaken vom schwarzen Meere sind nicht angeführt, da in denselben keine Leibeigenschaft existirt.

2) Diese Summe muss um ein Bedeutendes verringert werden, da viele Gutsbesitzer in verschiedenen Gouvernements Besitzungen haben und folglich mehrere Male angeführt sind; die richtige Zahl mag etwas über 105000 sein.

Von den Grossrussischen Gouvernements schliessen sich nur Rjasan, Novgorod und Smolensk diesen an. Perm und Kieff, die beiden reichsten Gouvernements, sind die, wo der grosse Grundbesitz vorwaltet. Viatka, Wolhynien und Podolien folgen.

Doch müssen wir mit ähnlichen Bemerkungen einhalten, um so mehr als sie jedermann, der die Tabelle aufmerksam studirt, von selbst auftauchen.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch die Bemerkung, dass seit 20 Jahren die Zahl der Leibeigenen absolut und relativ sich vermindert hat. — Den Beweis liefert eine Vergleichung der Volkszählung von 1838 mit 1857. — Im ersten Jahre belief sich noch die Totalsumme der Leibeigenen auf 10870061, in letzerem beträgt sie nur noch 10844902. Noch entschiedener aber erscheint die Verminderung, wenn wir das Verhältniss zu der allgemeinen Volkszahl nehmen. — 1838 waren 44% Leibeigene, 1857 nur noch 37%. — Wir wollen hoffen, dass schon nächstens das Wort: „Leibeigen“ ganz aus unseren Volkslisten verschwindet und dass zugleich ein wirklich freier, auf eigenem, uneingeschränktem Grundbesitze fussender Bauernstand den natürlichen Bodenreichthum des Russischen Reichs schnell fördert und neue Kräfte, neue Mittel zum Wohlstande des Landes schafft.

Ueber die bayerische Bier-Polizei.

Von **Dr. Gerstner,**
Privatdocenten der Staatswirthschaft an der Universität in Erlangen.

Auf wissenschaftlichem Gebiete ist die Ueberzeugung längst allgemein geworden, dass die Gesellschaft im Bereich des Güterlebens mehr und mehr von der vormundschaftlichen Aufsicht und Leitung des Staates befreit werden müsse. Im Leben des Volkes selbst auch wird das Bestreben nach grösserer Freiheit und Selbständigkeit in der Ordnung seiner wirthschaftlichen Angelegenheiten immer reger. Begreiflich! Das Volk hat die Zeit seiner mittelalterlichen Kindheit und Unmündigkeit durchlebt und die Jahre der Grossjährigkeit erreicht. Es fühlt sich dann, wie jedes mündige Individuum durch das Aufdringen und Einmischen fremder Hülfe in seinem Thun und Treiben, wo es selbst Einsicht und Kraft besitzt, verletzt und gestört; während es frei von der staatlichen Oberleitung in seiner wirthschaftlichen Entwicklung gedeihlich vorwärts schreiten könnte.

In keinem Gebiete zeigt das Leben des Volkes sich selbst überlassen eine solch stete gesetzmässige und harmonische Bewegung, als im wirthschaftlichen. Desshalb hat auch das ökonomische Leben des Volks die meiste Aehnlichkeit mit dem ewigen unwandelbaren Walten der Natur.

Trotz der schlagendsten Beweise der Theorie, trotz der warnendsten Beispiele des Lebens selbst überzeugt sich jedoch die Staatspraxis nur schwer von der Nothwendigkeit einer freieren und selbständigeren Gestaltung des Wirthschaftslebens und geht zögernden und schwankenden Schrittes daran, das Volk in seinen

ökonomischen Dingen aus der Vormundschaft zu entlassen. Es ist eine ängstliche Fürsorge für das Wohl des Volkes nicht selten gemischt mit gewohntem Misstrauen gegen zu grosse Freiheit und Selbständigkeit desselben, aus der man den Sieg der Gesellschaft über den Staat und endliche Auflösung aller ordnenden Bande hervorbrechen sieht. Die weitgreifende Fürsorge der Staatsgewalt erschwert aber die Regierung und hängt bleierne Gewichte an die Arme des arbeitenden Volkes.

Als ein Hauptzweig der Volkswirthschaftspolitik des Staates von besonders vormundschaftlichem Charakter gibt sich das Tarifwesen kund, das vorzüglich die stets sich erneuernden Bedürfnisse des täglichen Lebens zum Gegenstande hat. Unter diesen behauptet in deutschen Landen das Bier die Stelle eines unentbehrlichen Nationalgetränkes. Besonders mächtig wirkt aber das Bedürfniss in den Bier erzeugenden Ländern selbst, unter denen Bayern seit unvordenklicher Zeit den ersten Rang einnimmt. Selbstverständlich fand die Regierung dieses Landes bezüglich eines so wichtigen Erwerbs- und Verzehrungsartikels [1]) mehr als in anderen Productionszweigen Veranlassung zu den verschiedenartigsten Regierungsmaassregeln. Ein Heer von Verordnungen durchzieht seit Jahrhunderten das Gebiet der administrativen Gesetzgebung und der Zug scheint eine kreisförmige Bewegung zu bilden, denn man sieht die nemlichen Verordnungen wiederkehren und zuletzt dieselben wieder erscheinen, von denen man ausgegangen ist. Sie können der administrativen Gesetzgebung als eine Schule reicher Erfahrung dienen.

Bei den ökonomisch-politischen Maassregeln und insbesondere dem hier fraglichen Tarifwesen lassen sich 2 Gesichtspunkte aufstellen. Der seltenere wirthschaftliche Gesichtspunkt, welcher das Interesse der Produktion und Produzenten im Auge hat, wird von dem vorherrschenden polizeilichen, welcher die Interessen der Consumenten verfolgt, zumeist verdrängt. Der letztere

1) Das Braugewerbe in Bayern verlangt die Produktion von beiläufig einer Million Scheffel Gerste, sezt ein Capital von wenigstens 30 Millionen Gulden jährlich in Umlauf und bildet die Basis der Staatsschuldentilgung, für welche es jährlich gegen 6 Millionen an Malzaufschlag erhebt. Edel in den Kammerverhandlungen für Bayern pro 1846. Beilagenband VII. S. 398.

sucht nun in dem Punkt der Biertarifirung dem Publikum ein gesundes und im Verhältniss zu den Produktions-Bedingungen angemessenes billiges Getränke zu verschaffen. Diese fürsorgliche und wohlwollende Absicht lässt sich auch in den Verordnungen der bayerischen Regierung nicht verkennen.

In wie weit diese Absicht durch die gegebenen Bestimmungen erreicht ist, soll durch die folgenden Untersuchungen beantwortet werden. Diess sezt vor allem die Kenntniss der jetzt geltenden Bestimmungen voraus, die auch schon als Resultat vieljähriger administrativer Operationen nicht uninteressant erscheinen.

I. Zunächst haben wir eine der wichtigsten Voraussetzung der Tarifirung des Bieres, nämlich das quantitative Verhältniss seiner Bestandtheile zu untersuchen.

Der Ausgangspunkt der ganzen bayerischen Bierpolizei ruht in der Verordnung vom 25. April 1811, die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und der Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publicum betreffend [1]).

Nach dieser Verordnung sollen nun die Bestandtheile des braunen Bieres, des Hauptgetränkes, nemlich Wasser, Malz (Gerste im halbgekeimten und geschroteten Zustand) und Hopfen in folgendem Verhältniss zu einander stehen:

1) Aus 5 bayerischen Scheffeln trockenen Malzes sollen 35 bayerische Eimer Winter- und 30 Eimer Sommerbier nach Abzug alles Gelägers und des Nachbieres erzeugt werden. Nach annäherungsweiser Berechnung soll also auf 1 Maass Winterbier der Extract von beinahe $^1/_2$ Maass Malz und auf 1 Maass Sommerbier von etwas mehr als eine halbe Maass Malz kommen [2]).

Malzsurrogate sind verboten und soll selbst nur Gerstenmalz

1) Döllinger, Verordnungssammlung. Bd. XIII. S. 909. Wir werden uns auf die Anführung der wichtigsten Bestimmungen beschränken, um nicht das Interesse der Leser in einem Meer von Verordnungen zu ertränken. Wer eine vollständigere und deutlichere Ausführung der positiven Bestimmungen sucht, findet solche in den Brater'schen Blättern für administrative Praxis. Bd. 7. S. 209 ff.

2) Siehe Brater l. c. S. 212.

ohne Beimischung von Waizenmalz zur Anwendung kommen [1]).

2) Auf 5 bayerische Scheffel Malz für das Winterbier sind 15 bayerische Pfund Hopfen mittlerer Qualität und für das Sommerbier 25 Pfund Hopfen vorzüglicher Qualität zu verwenden [2]). Auf die Maass Winterbier kommt also beiläufig 1 Quint, auf die Maass Sommerbier etwas mehr als 1 Quint Hopfen.

Der Gebrauch von Hopfensurrogaten sowie geschwefelten Hopfen ist als schädlich bei Strafe verboten [3]).

Die Braumethode selbst soll in einer Beziehung nach einem Verbot früherer Verordnungen, welches durch jene Hauptverordnung vom 25. April 1811 stillschweigend bestätigt wurde, die sogenannte untergährige sein. Diese Methode bewirkt durch einen längeren Gährungsprocess in einer tieferen Temperatur, dass sich die Hefe nach unten ablagert. Je länger die Gährung dauert, desto geschmackvoller und haltbarer wird das Bier. Die entgegenstehende obergährige Methode treibt durch eine

1) Gebrauch von Malzsurrogaten wird als Aufschlagsdefraudation und die öffentliche Anpreisung solcher in den Blättern als Pressreat bestraft. M. E. v. 22. Aug. 1853. Sammlung principieller Erlasse zu Braters Blätter. Jahrg. 1853. S. 107. M. E. v. 22. Dez. 1854. Daselbst Jahrg. 1851. S. 246. V. v. 25. April 1812. Döllinger l. c. XIV. S. 1210. Als Malzsurrogat wird gern Syrup und Traubenzucker verwendet. — In alten Zeiten ward in bayarischen Landen durch eine Instruktion v. 1723 ein viel günstigeres Verhältniss, nemlich von 5 Schaff Malz zu 22 Eimer Sommer- und 24 Eimer Winterbier festgesetzt und noch früher bestand nach einer Verordnung von 1711 sogar das Verhältniss von 5: 16, so dass in der That und begreiflicher Weise unsere Vorfahren zur Untersuchung der Güte des Bieres die sogenannte Bank- oder Pichprobe am zweckmässigsten übten.

2) Brater l. c. S. 214.

3) Brater l. c. Eine Ministerial-Entschliessung vom 10. April 1858 gestattet das Schwefeln des unmittelbar zur Ausfuhr bestimmten Hopfens zum Zweck seiner grösseren Transportfähigkeit in feuersicheren Localitäten nach eingeholter polizeilicher Erlaubniss und gebietet die strengste Ueberwachung und eventuelle Prüfung der Manipulation. Neuere Versuche in München unter Anleitung von Liebigs sollen jedoch nicht nur die Unschädlichkeit, sondern sogar Zweckmässigkeit des Schwefelns nachgewiesen haben. — Als Hopfensurrogat wird besonders gern der amerikanische Hopfenextract (Sammlung von pr. Erl. 1856. S. 45) dann Wermuth, Weidenrinde und die *nux vomica* etc. verwandet.

kürzere in höherer Temperatur bewirkte Gährung die Hefe nach oben [1]).

Die Benennung „Sommer- und Winterbier“ für zwei an Gehalt verschiedene Getränke hat in der Jahreszeit ihren Grund, in der das Ausschenken der Biere verordnungsgemäss vor sich gehen soll. Gebraut werden begreiflicher Weise beide Arten nur zur kühlen Jahreszeit und zwar nach polizeilicher Bestimmung zwischen dem 15. September und 30. April der Winterzeit. Ausnahmsweise kann das Bier auch vor oder nach diesen Terminen eingesotten werden, wenn Herkommen eine andere Zeit gestattet, oder ein allgemeiner Mangel dem Publikum droht und eine der Erzeugung des Bieres günstige Temperatur herrscht. Von dieser Ausnahmsbestimmung kann kein Brauer ohne polizeiliche Licenz im besondern Falle Gebrauch machen [2]).

Das Sommerbier soll nun vom 1. Mai bis 1. October und das Winterbier von diesem Tage bis zum 1. Mai geschenkt werden, vielmehr ausreichen. Es ist diese Bestimmung nicht so aufzufassen, wie wenn das Ausschenken der treffenden Bierart mit dem 1. des fraglichen Monats beginnen müsse, sondern

1) Mit dem Unterschied dieser beiden Brauarten hängt auch die Frage zusammen, warum Norddeutschland in der Bierbereitung nicht die Güte des bayerischen Bieres zu erreichen im Stande ist. In Norddeutschland wie in Belgien und Holland herrscht die obergährige Brauart, wozu man in jenen Landen besonders durch die schlechten meist zu hohe und unstete Temperatur entwickelnden Keller gezwungen ist. Diese macht also die Brauart, welche durch einen längeren Gährungsprocess ein stärkeres und haltbareres Bier erzeugt, unmöglich. Man kann daselbst demnach nur leichteres schnellzersetzbares Winterbier bereiten, während Bayern in der vorzüglicheren untergährigen Methode durch seine trefflichen Felsenkeller von sehr kühler und constanter Temperatur äusserst vortheilhaft unterstützt wird. Das Wasser hat bei weitem nicht die Bedeutung, welche man ihm bei der Differenz des nord- und süddeutschen Bieres zuschreibt. Nur das Elbwasser erweist sich bekanntermassen mehr als anderes zur Bierbereitung ungeeignet, da es erst in grossen Kuffen durch Kiessand filtrirt werden muss, um es zum Sud verwenden zu können. — Dieser natürliche Uebelstand der schlechten Keller kann jedoch, wie die Erfahrung zeigt, zum Theil durch die fortschreitende Technik allmälig gehoben werden.

2) Brater l. c. S. 215 ff. insbesondere Döllinger l. c. Bd. XIV. S. 1167 und Bd. XXVII. S. 544.

es liegt nur das Verbot des früheren Ausschenkens und die Verpflichtung der Brauer darin, nach Absatz der einen Bierart die entsprechende Quantität der anderen zu bieten. Es erklärt sich nun auch der stärkere Einsud des Sommerbieres, da es einer längeren Aufbewahrungszeit und einer die chemische Zersetzung des Bieres befördernden höheren Temperatur widerstehen muss. Theilweise aus denselben Gründen ist auch für das auf den Export berechnete sogenannte Versandbier ein stärkeres Gebräu nöthig.

II. Für die eigentliche Berechnung der Taxe ist folgender Modus polizeilich festgesetzt.

Nach der mehrerwähnten Hauptverordnung wird als Grundlage zur Berechnung der Taxe ein Brauhaus angenommen, welches alljährlich 450 bayerische Scheffel trockenen Malzes versiedet und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimern an Winter- und Sommerbier insgemein pruduzirt. Hiebei wird eine ständige und eine wechselnde Grösse ausgeschieden.

Den nächsten Anhaltspunkt zur Berechnung der ständigen Grösse bildet das zur Produktion auf jenem Normalbrauhause nöthige Anlage- und Betriebscapital, dann Reädifikationskosten für Gebäude und Geschirr und andere Nebenauslagen nach Abzug der Nebennuzungen. Die Kosten für die Stoffe des Getränkes selbst bleiben hier ausgeschlossen. In Rücksicht auf den Gesammtbetrag des hier in Anschlag kommenden Produktionsaufwands berechnet sich eine bayerische Maass braunen Bieres auf $4^{53}/_{100}$ Pfenninge als unveränderliche ständige Grösse. Ein weiterer Theil derselben liegt nun in der sogenannten Mannsnahrung, was die Nationalökonomie mit Unternehmergewinn bezeichnet, und der sich nach der gesetzlichen Berechnung auf $1^{47}/_{100}$ Pfennige beläuft.

Dieser Grundpreis zu 6 Pfennigen wird durch den in Folge der indirekten Besteuerung bestehenden Malzaufschlag auf 10 per Maas erhöht. Noch höher kann der Grundpreis in den Städten steigen, denen nach ihren Localbedürfnissen eine Erhöhung des Malzaufschlages bis zu 2 Pfennigen gewährt ist. Beim Export des Bieres ins Ausland wird der Landesaufschlag und beim Export über die Stadtmarkung der Localmalzaufschlag rückvergütet.

Die Grundlage zur Berechnung der wechselnden Grösse bilden nun die Kosten der Bierbestandtheile der Gerste und des Hopfens selbst. Für diesen Fall werden die Durchschnittspreise aus den höchsten und mittleren Preisen dieser Produkte, jährlich zweimal erhoben, wobei jedoch zur grösseren Billigkeit und Gründlichkeit der Tarifirung bezüglich der Gerstenpreise, wegen der Verschiedenheit derselben an verschiedenen Orten, die Provinzen in Biersatzdistrikte eingetheilt und nur die an Hauptorten dieser Gebiete bestehenden Preise in Rechnung gezogen werden. Für den Hopfen besteht eine solche Distriktseintheilung nicht, sondern es wird der durchschnittliche Marktpreis innerhalb eines Kreises in Anschlag gebracht [1]). Befindet sich an den Hauptorten kein Getreidemarkt, dann sind die Preise nach den nächstgelegenen bedeutenden Märkten, von welchen die Brauer ihr Materiale zu beziehen pflegen unter Berücksichtigung der Angaben glaubwürdiger Landwirthe und Brauer auch ihrer Manuale festzusetzen. Die zweimalige Erhebung der Produktenpreise geschieht einmal Behufs der Tarifirung des Winterbiersatzes, das andere Mal zur Berechnung des Sommerbierpreises. Jenem, der längstens bis zum 20. Dezember jeden Jahres festzusetzen ist, dienen die Gersten- und Hopfenpreise der Monate October und November als Grundlage. Da jedoch vor dem gesetzlichen Anfangstermin die Verleitgabe des Winterbieres bereits begonnen hat, so ist einstweilen der definitive Winterbiersatz des verflossenen Jahres als provisorischer Preis festzuhalten. Zur Berechnung des höheren Sommerbiersatzes, der sogleich definitiv und zwar längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres festzusetzen und zu publiciren ist, dienen die Gersten- und Hopfenpreise der Monate October, November und Dezember. Der definitive Winterbiersatz tritt sofort mit der Publikation, der Sommerbiersatz aber erst mit dem der Publikation folgenden 1. Mai in Wirksamkeit. Wird Sommerbier noch nach dem 1. Oktober verleitgegeben, so darf der dafür berechnete höhere Satz wohl begehrt werden, dagegen darf für das nach dem 1. Mai noch ausgeschenkte

1) Art. 20 und 21 der Hauptverordnung. Gesetz vom 23. Mai 1846. Dann M. E. 17. und 18. Dez. 1846. Döllinger XXIX. S. 438 und 439.

Winterbier nur der entsprechende niedere Satz verlangt werden. Die bei der dargelegten Berechnungsweise für die kleinen Schenkquantitäten sich ergebenden Bruchtheile sind durch folgende Regel gehoben: bei einer Maass Bier bleibt ein Pfenigbruch über einen geraden Pfennig sowie jeder ungerade Pfennig zum Besten des Publikums ausser Rechnung, dagegen soll ein Pfennigbruch über einen ungeraden Pfennig zum Besten der Wirthe auf den nächsten geraden ergänzt werden. Geht der Biersatz durch einen Lokalmalzaufschlag auf einen ungeraden Pfennig aus, so wird derselbe für die erste Hälfte der Zeit seiner Gültigkeit um einen Pfennig erhöht, für die zweite Hälfte um einen solchen erniedrigt. So ist endlich der Preis des Bieres gefunden, der als sogenannter Gantersatz d. h. als Preis des vom Brauer unter dem Reife im Grossen verkauften Bieres zu beobachten ist. Damit ist aber das künstliche System der Tarifirung noch nicht vollendet, sondern es fährt consequent weiter fort und setzt noch ganz besondere Regeln bezüglich des Schenkpreises des Bieres fest.

Der Schenkpreis, welcher als solcher den Preis für das in Detail an die Consumenten unmittelbar verkaufte Bier bezeichnet, darf nach der oft erwähnten Hauptverordnung um 2 Pfennige höher als der vornhin berechnete Gantersatz angesetzt werden. Diese Erhöhung soll den Gastwirthen, die man hier zunächst im Auge hat, als Mannsnahrung oder Unternehmergewinn zu Gute kommen. Den so bestimmten Preis darf der Gastwirth in allen Fällen ohne Rücksicht auf seinen Einkaufspreis behaupten. Noch höher darf er bei der Abgabe des Flaschenbieres steigen, bei der ihm durch besondere Bestimmung die Befugniss eingeräumt ist, von einer Dreiquartflasche 3 Pfennige, von einer Maassflasche 4, von einer Flasche zu 1¼ Maass 5 Pfennige über den Schenkpreis zu verlangen. So regulirt sich der Schenkpreis für die Wirthe. Dieser ist aber wieder anderen Bedingungen unterworfen, wenn der Produzent selbst einen Wirth macht und eine Bierschenke hält. Hier ist zu unterscheiden, ob der Brauer eine besondere Wirthschaftsgerechtigkeit besitzt, ausübt und versteuert, oder nicht. In jenem Falle darf er gleich den Wirthen von den Hausgästen, wie von der äusseren Kundschaft den vollen Schenkpreis ver-

langen, auch sonst alle Befugnisse der Wirthe bezüglich der Verleitgabe des Bieres ausüben.

Ueber diese Preisbestimmungen dürfen Brauer und Wirthe nicht hinausgehen, ohne Strafe zu gewärtigen. Die Wirthe dürfen selbst dann keinen höheren als den für ihr Gebiet berechneten Schenkpreis verlangen, wenn sie auch ein theureres Bier aus einem fremden Bezirk bezogen haben sollten, doch sind hier Dispensationen zulässig. Ein höherer Preis darf nur bei Doppelbier (Einbock, Gais) verlangt werden mit der Beschränkung, dass der Brauer behufs der Prüfung die Malzdeklaration beobachtet und beim Export auf die Rückvergütung des Malzaufschlages verzichtet. Der Wirth jedoch kann nicht mehr als seine 2 Pfennige Mannsnahrung zum höheren Preise des Doppelbieres schlagen. Ferner ist auch bei ausserordentlichen Gelegenheiten, besonderen Ereignissen und Festlichkeiten ein höherer Schenkpreis nach den solche Fälle begleitenden Umständen gestattet. Den Gartenwirthen Münchens in und ausser dem Burgfrieden aber ist als ganz besondere Ausnahme völlig freier Preissatz gewährt.

Was den Bierabsatz unter der polizeilichen Taxe anlangt, so ist selbst dieser der polizeilichen Wirksamkeit nicht entrückt. Wer nemlich, Brauer oder Wirth, das Bier wohlfeiler als um den gesetzlichen Preis verleitgeben will, hat sich erst eine polizeiliche Licenz zu erwirken. Nur der Producent kann vollkommen frei das Bier im Grossen unter dem Reife um einen geringeren Gantersatz an Wirthe, wie Privaten absetzen. Ebenso frei kann er statt des Schenkpreises den niedrigeren Ganterpreis von seinen Gästen im Hause verlangen. In allen diesen Ausnahmsfällen sind aber weder Brauer noch Wirth von den gesetzlichen Bestimmungen über das quantitative Verhältniss der Bierstoffe und die polizeiliche Prüfung befreit.

Versuchen wir nun das Verfahren der Polizei bezüglich der Ueberwachung der gegebenen Regeln zu entwickeln.

III. Ueber die Güte des Bieres, wie über die Einhaltung der gesetzlichen Preisbestimmungen führt die Polizei mehr als in anderen wirthschaftlichen Angelegenheiten des Publikums scharfe Controlle. Und hier ist besonders der Bierproben und Visitationen

Digitized by Google

Erwähnung zu thun. Dieses Institut ist eine Commission aus einem Polizeibeamten und zwei bis drei eigens verpflichteten Bierbeschauern bestehend. Wo die letzteren nicht aufgestellt sind, wie es oft in entlegenen Dörfern der Fall ist, wird der durch Handgelübde zu verpflichtende Gemeinde- oder Dorfvorsteher beigezogen. Diese Bierbeschauer, auch Bierkieser geheissen, müssen nicht brauverständig oder technisch gebildet, selbstverständlich jedoch bierbefreundete Männer sein. Zur Vornahme der Biervisitation als Präventivmaassregel ist der Monat April und die Tageszeit von 6—9 Uhr Morgens und 3—8 Uhr Abends bestimmt, damit nicht die Güte des Lagerbieres durch den Zutritt der wärmeren Luft während der übrigen Tageszeit leidet. Ausserdem sind auch unvermuthete Biervisitationen angeordnet, die begreiflicher Weise an keine Jahres- und Tageszeit gebunden sein können. Die Praxis nimmt sie besonders in der Zeit einer stärkeren Bierconsumtion vor.

Im Monat April sieht man nun alljährlich jene Biercommissäre von Kneipe zu Kneipe, von Keller zu Keller wandern, um die Qualität und Quantität der Biervorräthe zu untersuchen. In ersterer Beziehung haben sie Farbe, Glanz, Schaum, Lauterkeit, Geruch und Geschmack des Bieres mit Rücksicht auf die öffentlichen von Amtswegen kundgegebenen Merkmale eines guten tarifmässigen Bieres zu prüfen. Hiebei sind die Bierkieser gezwungen, ihren Geschmack durch Enthaltung von sauren oder süssen dursterregenden Speisen und Getränken, durch Unterlassung des Rauchens etc. so frei und unpartheiisch als möglich zu erhalten und, um jedwede Unbestimmtheit und Unsicherheit des Urtheils zu vermeiden, nicht mehr als 6 verschiedene Biere des Tages zu prüfen. Bezüglich der Temperatur des Bieres dürfen sie nicht weniger als 7 und nicht mehr als 13 Grad R. finden. Rücksichtlich der Quantität hat sich die Visitation über das gesammte Sommerbier des Distrikts und über alles Bier, das sich in den Lagerhäusern eines jeden Brauers vorfindet, zu erstrecken. Die Commission hat auch die Grösse der Schenkgeschirre und der Lagerfässer zum Export genau zu untersuchen. Die Quantität des produzirten Bieres im Grossen und Ganzen zu bestimmen, ist Sache des Malzsteuerbeamten, um die Ueberein-

stimmung der Gesammtmasse mit der Angabe des Malzquantums von Seite des Producenten zu prüfen.

Die Methode der Bierprobe ist bei den Frühjahrs- und unvermutheten Visitationen sehr einfach. Sie besteht in der blossen Gaumen- oder Geschmacksprobe, wobei die Anwendung von Instrumenten (Bierwaagen) und aller anderen Mittel verboten ist. Die Bierkieser kosten das zu prüfende Bier und ihr Urtheil ist entscheidend. Erklären sie dasselbe für tarifmässig, dann ist der Brauer unter allen Umständen von weiteren Plackereien frei. Verwerfen sie das Bier, dann wird die Untersuchung weitläufig, wie in dem Falle, wo ein geringhaltiges Bier denuncirt wird. Es kommt zur Gaumenprobe noch die Vergleichung mit anerkannt gutem oder Musterbier des Bezirks, wenn ein solches zu finden ist und endlich eine chemische Untersuchung des Gehaltes, wobei Bierwaagen und andere chemische und physikalische Instrumente zur Ermittlung einer Fälschung nicht der Güte gestattet sind. Die Gaumenprobe und Untersuchung der Güte des Bieres muss an der Quelle selbst vorgenommen werden, während die chemische Untersuchung auch an anderen Orten Statt haben kann.

Wer nach solchen Untersuchungen für schuldig befunden wird, verliert das treffende Erzeugniss und unterliegt empfindlichen Geldstrafen, die sonst nur bei Verletzung der Taxbestimmungen üblich sind.

IV. Man findet in diesem Taxsystem die künstlichste legislative Operation, welche als Universalmuster im Gebiete der Wirthschaftspolizei aufgestellt werden könnte, wenn die gesteckten Ziele dadurch wirklich erreicht würden. Man könnte fast den künstlichen Bau desselben bewundern, allein die Bewunderung wird durch Zweifel über die Zweckmässigkeit eines Systems gestört, welches das wirthschaftliche Leben bis auf die leisesten Regungen zügelnd überwacht.

Eine nähere kritische Untersuchung der Sazungen wird den Zweifel rechtfertigen.

1) Dem ersten Blicke begegnet sogleich der Widerspruch, dass sich die Regelung der Erzeugung und des Absatzes des Bieres zum grössten Theil auf eine Verordnung gründet, welche einer längstbegrabenen Zeit angehört. Wie können die Pro-

duktions- und Absatzverhältnisse, welche im Jahre 1811 das Wirthschaftsleben bedingten, einen Anhaltspunkt für volkswirthschaftspolitische Maassregeln in unseren Tagen geben, in denen das ökonomische Leben theils in ganz neuen, theils in umgestalteten Formen sich bewegt! Die unmittelbaren wie mittelbaren Bedingungen der Produktion haben sich durch die reichlich gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse, die vielen glücklichen Entdeckungen und Erfindungen im Gebiete der Technik, ferner durch die rasche Ausbildung unseres Transportwesens ungleich günstiger gegen die Zeit des beginnenden Jahrhunderts gestaltet. Selbst in die Gewerbe, welche die Taxe belastet, haben sich die Fortschritte trotz des denselben entgegenstehenden Tarifwesens wenn gleich nur schwache Bahnen gebrochen. Ein Braugewerbe, das in seiner Einrichtung nur in schwachen Versuchen der wirthschaftlichen Entwicklung parallel geht, kann mit einem solchen aus dem Jahre 1811 nicht mehr verglichen werden. In den meisten grösseren Brauereien sieht man jetzt neben dem Dampf des siedenden Bieres den der Maschine aufsteigen.

Uebrigens ist das Normalbrauhaus, welches jährlich 450 Schäffel trockenen Malzes absiedet, in der That selten zu finden. Die meisten sind grösser, weil bei einer so geringen Anlage ein unverhältnissmässig grösserer Produktionsaufwand nöthig ist. Für München berechnete sich im Jahre 1842—43 der Verbrauch eines Brauhauses von trockenem Malz auf 2647, für Nürnberg auf 750 Schäffel. Da die kleineren Brauhäuser stets ab-, die grösseren aber zunehmen, so stellt sich heutzutag eine noch bedeutendere Menge an Malzverbrauch für die einzelnen Braugewerbe und damit eine noch grössere Abweichung vom Normalquantum heraus.

Das Produktionsmaterial aber selbst ist in den verschiedenen Zeiten ganz anderen Markt- und Preisgesetzen unterworfen. Durch die stete Berücksichtigung der Getreide- und Hopfenpreise ist den wechselnden Gestaltungen in der Geschichte der Preise nicht gebührende Rücksicht verliehen; denn nicht bloss Gerste und Hopfen sind veränderliche Werthe in der Bierfabrikation, sondern noch viele andere Verwandlungs- und Hülfsstoffe. Es liegt überhaupt in der Ausscheidung einer ständigen und unstän-

digen Grösse und der Annahme der letzteren in den Getreide- und Hopfenpreisen eine Willkührlichkeit und eine arge Verkennung der einfachsten Wirthschaftsgesetze. Ständige und unständige Werthe sind durchaus relative Begriffe. Sind die in der Verordnung angenommenen Theile der ständigen Grösse: Geld, Capital, Arbeitslohn, Brennmaterialien und andere Hülfsstoffe nicht schon desshalb veränderliche Grössen, da auf ihre Preise die anerkannt wechselnden Werthe des Getreides Einfluss haben? Aber schon an und für sich sind die angeblich ständigen Grössen unter der unmittelbaren Herrschaft der veränderlichen Gesetze des Angebotes und der Nachfrage unständige Grössen. Unter dem bewölkten politischen Horizonte in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts mögen die Capitale viel höher gestanden sein, als in der späteren friedlichen Zeit, wo sie von einem regeren Wirthschaftssinn und lebendigeren Spekulationsgeiste aufgescheucht in grösseren Massen und viel schneller dem capitalbedürftigen Publicum zugeführt werden. Gewiss ist die Annahme von 5% für das gesammte Grund- und Verlagscapital des Normalbrauhauses zu hoch, schon desshalb, weil ein mehrmaliger Ansatz des Capitals bei starkem Verschleiss möglich ist.

Wie konnte man den Arbeitslohn als ständige Grösse annehmen! Die Geschichte desselben zeigt uns eine stete Veränderlichkeit seines Preises gleich anderen Produktionselementen. Er hat seit einigen Jahrzehnten in auffallender Weise zugenommen. Die nächste Folge wären höhere Produktionskosten und Dank der Polizei, könnte man ausrufen, welche durch die feste Taxe jene Kostensteigerung dem Publicum unfühlbar macht! Allein abgesehen von der Unnatürlichkeit und Ungerechtigkeit einer Maassregel, welche einem Producenten die Möglichkeit benimmt, seine grösseren Produktionskosten vom Abnehmer im Preise ersetzt zu verlangen, so würde auch ohne die wohlwollende Fürsorge der Polizei die Arbeitslohnsteigerung durch den stets zunehmenden Maschinenbetrieb unfühlbar gemacht, durch welchen ein grosser Theil der nunmehr höher bezahlten Arbeiter ersetzt wird. In den meisten grösseren Brauereien arbeitet und schafft jetzt die Maschine für Menschenhände und trägt in auffallender Weise zur Verringerung der Produktionskosten bei.

Eines der grössten Brauetablissements in Erlangen producirt jetzt mit einer Dampfmaschine von 5 Pferdekraft und 15 ständigen Arbeitern 40000 Eimer jährlich, während man früher ohne Maschine mit 20 Arbeitern nur eine Quantität von 25—30 Tausend Eimer erzeugen konnte. Die Maschine lässt noch eine Steigerung der Produktion bis zu 60 Tausend zu! In derselben Brauerei wird nach der zuverlässigen Aussage des Besitzers täglich ein Eimer Bier am sogenannten Haustrunk erspart; denn die Zahl der Arbeiter ist beim Maschinenbetrieb geringer und wenn dies auch nicht der Fall, so übernimmt doch die Maschine die schwierigen das Consumtions-Bedürfniss der Arbeiter steigernden Beschäftigungen.

Endlich hat die bayerische Polizei das Holz als ein sehr wichtiges Produktionsmaterial zum Brennen wie zur Fassfabrikation, das gleichfalls bedeutenden Preisschwankungen unterworfen ist, bei der Taxcalculation übersehen. Es müsste hier freilich in dem System, wenn es nicht illusorisch werden soll, eine Menge Rubriken für die verschiedenen Holzgattungen und Brennsurrogate wie für die zeitweisen Preisveränderungen aufgenommen werden, was allerdings die Berechnung der Taxe um einige Factoren verwickelter und schwieriger gemacht hätte. —

2) Betrachten wir nun das Verfahren in der Festsetzung der Getreidepreise nach Distrikten, so gewahren wir eine gänzliche Ausserachtlassung der Erscheinungen des Getreidemarkts. Die Grenzen der Distrikte sind vollends illusorisch, denn sie sind längst durch die Locomotive niedergerannt. Früher mag in den Märkten der verschiedenen Distrikte allerdings eine relevante Preisverschiedenheit stattgefunden haben; jetzt ist dieselbe durch das ausgebildete Transportwesen nivellirt. Die Zeiten, in denen auf kurze Disstanzen und in kurzen Zeiträumen Mangel und Ueberfluss wechselten, sind nunmehr begraben; der Dampf der Locomotive hat den Hungertod erstickt. Während früher mehrere Gegenden Bayerns z. B. die Frankenlande ihr Getreide aus Böhmen statt aus ihrer eigenen Kornkammer bezogen, macht es jetzt die Eisenbahn möglich, vom eigenen Produkte zu leben und mit der Vollendung der Ostbahnen wird ganz Bayern ein Getreidemarkt sein, wie es jetzt schon von der Regierung all-

mälig als **ein** Markt bezüglich des Hopfens angesehen wird; denn für dieses Produkt ist das Land nicht in Distrikte abgetheilt worden.

Wie die Ausgleichung der Getreidepreise an den verschiedenen Marktorten mehr und mehr zunimmt, beweisen die statistischen Aufzeichnungen. Aus dem gediegenen Werke Seuffert's [1]) über Getreidestatistik in Bayern entnehmen wir, dass unter 13 Marktorten im Jahre 1815 an **drei**, im Jahre 1835 an **fünf** und im Jahre 1855 an **acht** Orten gleiche Gerstenpreise galten, den Gulden als Einheit angenommen. Interessant ist es, die Gleichheit gerade in den an einer Bahnlinie gelegenen Getreideschrannen zu finden.

Wo aber wirklich Differenzen der Gerstenpreise in den verschiedenen Districten bestehen, weiss sich der Producent eines theuereren Marktortes durch spekulative Benüzung der bequemen Transportmittel der Gegenwart zu helfen. Er kauft an wohlfeilen Orten ein und darf doch den höheren Preissatz in Rücksicht der höheren Getreidepreise seines Distrikts in Anschlag bringen. Noch leichter ist es einem gewandten Produzenten, die Preisdifferenzen der Zeit vortheilhaft zu benüzen [2]).

3) Eine grosse Täuschung liegt ferner in der Absicht die sogenannte Mannsnahrung, was die Nationalökonomie als Unternehmergewinn bezeichnet, für alle Wirthschaftsepochen und für alle unternehmenden Köpfe in gleicher Grösse festzusetzen; denn derselbe ist mehr als jeder andere Quotient des Nationaleinkommens den Veränderungen in den socialökonomischen Conjuncturen ausgesetzt. Uebrigens hat die Ausdehnung des Handels und Verkehrs dem Unternehmergewinn ein grösseres Feld geöffnet und ist derselbe besonders durch den Maschinenbetrieb, welcher die den Unternehmergewinn schmälernden Arbeitslöhne erspart, bedeutend gestiegen. Die Mannsnahrung ist auch in der Brauerei

---

1) Statistik des Getreide- und Victualienhandels im Königreiche Bayern mit Berücksichtigung des Auslandes, aus amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Georg Carl Leopold **Seuffert**. München, Weiss 1858, S. 284.

2) Im Uebrigen wäre es sehr zweckmässig, das Gewicht als Preisbestimmungsmittel anzuwenden. Gute Sachrometer weisen zwischen den einzelnen Scheffeln Malz oft sehr bedeutende Gehaltsdifferenzen nach.

Digitized by Google

bei weitem grösser, als sie nach der Verordnung von 1811 sich belauft. Den grösseren Theil zahlt aber das Publikum durch die Taxe.

Wenn aber auch der Unternehmergewinn ein in den verschiedenen Zeiten sich gleich bleibender Faktor wäre, so liegt doch in dem gleichen Ansatz der Mannsnahrung für alle unternehmenden Individuen ein grosser volkswirthschaftlicher Irrthum; denn kein Einkommen ist mehr durch die persönliche Wirthschaftsfähigkeit bedingt, als der Unternehmergewinn. Es ist eben der Theil des Einkommens, welcher mit der persönlichen Geschicklichkeit und Gewandtheit in der Anlage und Ausführung einer Produktion steigt und fällt. Die Taxe aber zahlt dem Ungeschickten die theure Produktion und macht dem Geschickten gegenüber einen wohlfeilen Preis unmöglich.

4) Die trügerischeste Operation liegt in der Feststellung des Normalpreises der Gerste und des Hopfens nach den höchsten und mittleren Marktpreisen. Der Grund, die mittleren Preise statt der niedrigsten als eine der Grenzen zur Berechnung anzunehmen, liegt in dem Gebot und der Voraussetzung, dass immer nur die guten Qualitäten der Produktionsstoffe zur Erzeugung des Bieres verwendet werden. Ohne der Freiheit und Selbstverleugnung der Brauer nahe zu treten, darf man dies nicht immer erwarten und verlangen. Im Publikum hat auch längst die Meinung unzerstörliche Wurzel geschlagen, dass von den wenigsten Brauern das tarifmässige Verhältniss der Incredienzien zur Biererzeugung eingehalten werde; dass vielmehr durch hohe Gussführung aus den bestimmten Quantitäten von Malz und Hopfen eine weit grössere Menge von Bier erzeugt werde, als das Gesetz zulässt. Es kann ja auch die Qualität durch eine geschickte Behandlung ebenso gehoben, wie durch eine ungeschickte verringert werden.

Aber abgesehen hievon wird der Durchschnittspreis trotz der vermittelnden Berechnung der Behörden doch nur von den dabei betheiligten Brauern festgesetzt. Sie bilden die grosse Majorität des nachfragenden Publikums, die sich ohne besondere ökonomische Fürsorge leicht zu einem hohen Peise verstehen, weil ihnen derselbe durch die Taxe, die mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preise zu berechnen ist, vergütet wird. In vielen

Fällen werden sie sogar den Preis in die Höhe zu treiben suchen, besonders wenn sie sich im Besitze von Materialien aus wohlfeileren Zeiten befinden, weil ihnen dann durch die nach dem hohen Preis berechnete Taxe oft ein bedeutender Gewinn gesichert ist.

Diese künstliche Preissteigerung ist aber noch nicht der einzige Uebelstand; der Modus der Durchschnittsberechnung selbst kann zu den fehlerhaftesten Resultaten führen. Der rechnerisch gewonnene Durchschnitt vom höchsten und mittleren Preis ist nicht immer die wahre Mitte. Ein einziger sehr hoher Preis, wie er nach dem Gesagten öfters vorkommen wird, kann den Durchschnittspreis weit von der wirklichen Mitte zur Höhe rücken, wenn nemlich blos der höchste und niedrigste Posten zur Grundlage der Berechnung dient.

Ein weiterer bedeutender Uebelstand liegt dann in dem Verbot, dass sich der Schenkpreis immer nach dem Ganterpreis des Orts der Verleitgabe nicht der Erzeugung zu richten hat. Es ist also der Wirth, der aus einem fremden Distrikt Bier um welchen Preis nur immer bezieht, stets zu dem Preise seines Orts gezwungen. So wurde das Gesuch der Tölzer Wirthe, dass ihr Bier um einen höheren Preis in München verschenkt werden dürfe, mehrmals abschlägig beschieden und ihr nach München versandtes Bier dem dortigen Schenkpreis unterworfen [1]. Heisst dies nicht die Elemente der Concurrenz und des Verkehrs in Fesseln schlagen?

Ueberhaupt liegt ein sehr zu beklagender Fehler in der absoluten Gültigkeit der Verordnungen für alle Theile des Landes, welche die grösste Verschiedenheit in den Produktions- und Absatzbedingungen zeigen.

Die Grundberechnungen der Verordnung von 1811 waren dem Kreise Oberbayern entnommen; in anderen Kreisen hätten sich wahrscheinlich andere Voraussetzungen ergeben.

5) Kommen wir endlich auf das Institut der Bierprobe zu sprechen, so wird eine nähere Untersuchung desselben das System

---

1) Minist. Entschl. v. 3. März 1818. Döllinger Bd. XIV. S. 1069. Brater Blätter für administrative Blätter. Bd. VII. S. 242.

des Taxwesens völlig durchbrechen. Die Bierprobe ist der Schwerpunkt der ganzen Bierpolizei. Durch sie soll die Frage beantwortet werden, ob das Bier tarifmässig d. h. von der Qualität sei, welche die Höhe des gesetzlichen Preises verlangt. Von der Kunst des Bierkiesens darf man aber nicht die Constatirung des Verhältnisses zwischen den einzelnen Substanzen erwarten; denn dies wäre dem geübtesten Bierverständigen unmöglich und grenzt an Wahrsagerkunst. Selbst der technisch Gebildete vermag mit den bis jetzt gegebenen Mitteln der Sache nur schwer auf den Grund zu kommen [1]).

Die Bierkieser sind Männer aus dem Volke, die keinen anderen Maassstab der Prüfung als diese selbst haben, nemlich den gesunden natürlichen Geschmack. Jedes andere künstliche Mittel ist verboten, abgesehen davon, dass die technische Chemie deren nur sehr unpraktische bieten kann. Wer könnte nun diese Geschmacksprobe sicherer und gerechter üben, als eben das ganze grosse Publikum selbst. Die Bierkieser können sich selten der freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Regungen zu den betheiligten Wirthen und Brauern erwehren und wenn es ihnen auch möglich ist, so bleibt doch die Probe nur auf wenige individuelle Gaumen beschränkt. Die allgemeinen Anhaltspunkte, welche ihnen gegeben sind, werden ganz illusorisch; denn die Objekte der Prüfung: Farbe, Glanz, Schaum, Lauterkeit, Geruch und Geschmack des Bieres werden nach dem Wunsche des Publikums in so verschiedenen Nüançen erzeugt, dass es äusserst bedenklich und schwierig ist, die Güte des Bieres nach einem Maassstab, nach einem Geschmack zu prüfen. Man kann die Beobachtung machen, dass trotz der Gleichheit der Produktionsweise und des Verhältnisses der drei Grundstoffe im Allgemeinen an einem Orte unter 50 Produkten nicht ein Fall völlig gleicher Qualität gefunden wird und doch werden alle vom Publikum verzehrt. Was will das Urtheil eines Bierkiesers entscheiden, dessen Geschmack bei der Vornahme so vieler Bierproben leicht verdorben wird? Vor-

1) Die Steinheil'sche Methode, die neueste und beste vermag zwar das quantitative Verhältniss der chemischen Bestandtheile auf's Genaueste zu ermitteln, nimmt jedoch keine Rücksicht auf den Geschmack des Getränkes.

sorglich hat das Gesetz nur 6 Bierproben nacheinander gestattet und Entsagung von allerlei partheiischen Speisen geboten; allein es ist die Zahl 6 relativ und im concreten Fall kann schon die dritte oder vierte Probe das Urtheil wankend machen; sodann aber jene Tugend der Enthaltsamkeit bei dem einen oder andern Bierkieser gerade Geschmacklosigkeit herbeiführen.

Die gerechteste Biercommission ist das Publikum selbst. Es kennt keine Freundschaft oder Verwandtschaft, sondern straft unnachsichtlich durch Entziehung der Nachfrage, welche viel empfindlicher und nachdrücklicher wirkt, als Geldstrafen und Verlust des Bieres durch die Bierpolizei. Welch' schwache Autorität das Urtheil der Bierkieser beim Publikum besitzt, zeigt das consumirende Leben selbst; denn häufig sucht das Publikum gerade die Quellen auf, deren Probehaltigkeit die Biercommission verwarf und noch viel häufiger verlässt das Publikum andere, deren Vorzüglichkeit die Bierkieser gepriesen. Die Zwecklosigkeit des Instituts der Biercommission ist beim Volke bereits sprichwörtlich geworden. Wenn aber auch dieselbe an sich praktisch wäre, so bleibt doch zu bedenken, dass bei den vorherzusehenden Biervisitationen im Monat April nicht leicht ein Brauer in Verlegenheit kommen wird und die aussergewöhnlichen unvermutheten Prüfungen in der Regel erst dann vorgenommen werden, wenn das Publikum durch seine Klagen und die Entziehung seiner Abnahme schon entschieden hat.

In dieser Polemik gegen die Biercommission soll nicht eine absolute Verwerfung aller polizeilichen Thätigkeit gegen wirklich ungesunde und schädliche Getränke liegen. Es ist nur die volkswirthschaftspolitische Zweckmässigkeit der Tarifirung und der polizeilichen Bierprobe als eines Criteriums der Tarifmässigkeit zu bestreiten. Die Polizei kann auch ohne Taxe und bei Ueberlassung der Bierprobe an das Publikum den offenkundigen Betrügereien und Fälschungen entgegenwirken und mag hier tiefer gehende chemische Untersuchung gebieten und veranlassen. Freilich ist auch hier mit grosser Vorsicht zu prüfen und zu urtheilen, weil hier eine allgemeine Methode für alle Arten von Gebräu zu höchst ungerechten Entscheidungen führen kann. So ist eine gleiche Anwendung der Fuchsischen hallimetrischen

Bierprobe für Münchner wie Bamberger Bier sehr bedenklich: denn das Fuchsische Instrument ist nach Münchner Bier construirt und wird ein Bamberger auf gesetzliche Art gebrautes Bier immer reicher an Weingeist finden als jenes und daher leicht für ein tarifwidriges erklären. Die Praxis hat in diesem Punkte manche irrthümliche Entscheidung aufzuweisen. Den Grund jener Verschiedenheit hat man darin zu suchen, dass in Bamberger Landen nicht die Münchner Dickmaisch-, sondern die sogenannte Lautermaisch- Brauerei üblich ist, welche bekanntlich einen längeren und intensiveren Gährungsprocess bewirkt und dadurch einen grösseren Alcoholgehalt herbeiführt [1]).

6) Wir haben schon oben bemerkt, dass trotz der Taxe technische Fortschritte in dem Braugewerbe erkenntlich sind. Ohne die Taxe würde die technische Ausbildung dieses Gewerbes jedoch eine viel höhere Stufe erreicht haben. Die Taxe macht die Producenten indolent gegen jede Verbesserung, weil sie durch dieselbe ihren Gewinn unter allen Umständen gesichert finden. Der Unternehmungslustige wird aber sogar von Meliorationen abgeschreckt, denn er ist durch die Satzung gehindert, den Preis nach den veränderten Produktionskosten zu richten. Wenn auch die Taxe nur ein Preismaximum festsetzt und daher einen geringeren Preis für den Fall wohlfeiler Produktionskosten gestattet, so liegt darin noch keine Ermunterung zu Produktionsverbesserungen; denn bei jeder Melioration, deren günstige Folgen nicht augenscheinlich sind, fürchtet er die Unmöglichkeit, einen höheren Preis zu verlangen. Es hat aber ausserdem das Gebot eines Maximums eine stillschweigende man kann sagen oppositionelle Verbindung der Produzenten zur Folge, zum Trotz gegen das Maximum auch nicht unter der Taxe abzugeben. Beweise hiefür liefern die Gehässigkeiten, und Verfolgungen aller Art, welche einzelne Produzenten, die einen Preis unter der Taxe versuchen, von ihren Geschäftsgenossen bekanntermassen zu erfahren haben. Andererseits wird der Volksunwille gegen jene

1) Bei der Lautermaisch wird das Malz nur gebrüht und die absickernde Würze verwendet, bei der Dickmaisch aber das Malz zu einem dicken Brei verkocht.

Gewerbsleute erregt, welche dem Beispiel einer geringeren Taxe nicht folgen wollen. Solche sociale Folgen wirken mächtiger und schrecken mehr als Gesetz. Um vollends alle freie Bewegung zu hemmen ist in Bayern selbst die Abgabe unter der Taxe an allerlei polizeiliche Bedingungen geknüpft.

Wir können täglich erfahren, welch' nachtheiliges Hemmniss die Taxe für den technischen Fortschritt bildet. Man kann mit Leichtigkeit nachweisen, dass unter allen Gewerben die mit einer Taxe belasteten in technischer Ausbildung verhältnissmässig am weitesten zurück sind; wie das Mezger-, Brau- und Bäckergewerbe. Roscher[1]) theilt das schlagende Beispiel mit, dass die Dresdner Bäcker 28 Silbergroschen Aufwand hatten, um einen Schäffel Korn zu verbacken, während die dortige Militärbäckerei dasselbe Resultat mit 8 Silbergroschen erzielte.

Soviel von einigen hervortretenden Uebelständen des bayerischen Biertarifs. Es geht aus den gegebenen Erörterungen unzweifelhaft hervor, dass ein Taxsystem solcher Art den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen kann. Die Erfolglosigkeit hat aber ihren Grund nicht blos in der Form des bayerischen Taxsystems an sich, das als Resultat einer erfahrungsreichen Praxis anzusehen ist, sondern im Tarifwesen überhaupt. Es ist dasselbe nunmehr durchaus ein unseren Wirthschaftsformen, unseren Verkehrgesetzen widerstrebendes Institut. Keine Regierungskunst kann Maassregeln erfinden, welche sich den natürlichen oft tiefverborgenen Bedingungen der Produktion und ihrem Verhältniss zur Consumtion vollkommen anschlössen. Und wenn die Gesetzgebungskunst auch augenblicklich einer solchen glücklichen That sich erfreuen kann, so sind doch jene Bedingungen so mannichfaltig und so wechselnd, dass selbst ein Gesetz von der biegsamsten Form denselben nicht folgen kann. In der nächsten Zeit geräth es in Widerspruch mit dem Leben und wirkt schädlich. Dabei ist zu beklagen, dass die kleinsten

1) Roscher über Kornhandel und Theurungspolitik. 3. A. S. 96.

Mängel, wenn sie auf sehr mannichfaltige und zahlreiche Verhältnisse wirken, zuletzt als ungeheure Nachtheile zum Vorschein kommen. Der kleinste kaum sichtbare Fehler in der Stellung eines astronomischen Instruments, das einen grossen Raum durchläuft, hat meilenweite Differenzen zur Folge.

Nach diesen concreten Erörterungen, welche sich den einzelnen positiven Bestimmungen anschliessen, soll im Folgenden das Biertarifwesen nach allgemeinen wirthschaftlichen Gesichtspunkten einer Prüfung unterstellt und auch auf diesem Wege versucht werden, die gänzliche Haltlosigkeit der Biertaxe und die Nothwendigkeit einer vollkommen freien Concurrenz darzuthun.

Der Befürwortung der freien Concurrenz in der Erzeugung und im Absatz des Bieres begegnet in erster Linie die hier zu Lande herrschende Besorgniss, dass der Untergang aller kleinen Braugewerbe erfolgen werde, weil es ihnen unmöglich sei, die Concurrenz der grossen Braueablissements bei einem geringeren Preis als dem der Taxe zu ertragen. Es ist allerdings eine ausgemachte Erfahrung, dass der grosse Brauer unverhältnissmässig wohlfeiler produzirt, als der kleine. Die Bierbrauerei zählt zu den Erwerbszweigen, die mit ihrer Ausdehnung bis zu einer gewissen Grenze an Reinertrag ausserordentlich zunehmen, ebenso aber auch unter einer gewissen Grenze der Betriebsausdehnung eine auffallend geringe Ertragsquelle bieten. Desshalb ist es eine sehr einleuchtende Ankündigung, dass die kleinen Brauer bei freier Concurrenz durch die grossen vom Schauplatz der Production und des Marktes verdrängt werden. Wenn dies aber auch erfolgt, so entsteht eben dadurch ein Vortheil für die Gesammtheit der Consumenten neben dem Nachtheil für einen kleinen Theil von Producenten. Wer kann dem Publicum den höhern Preis der Taxe zumuthen, damit dadurch einer kleinen Anzahl von Brauern ihr Gewerbe und ihre Existenz erhalten werde. Diese Forderung wäre ebenso kühn als trügerisch, da es statistisch nachgewiesen ist, dass sogar trotz der Taxe die kleinen Brauer mehr und mehr aus der Reihe der Bierprodu-

zenten verschwinden. In E., einer bedeutenden Bierquelle Bayerns, zählt man unter 5 Concursen seit 10 Jahren 4 Fallimente kleiner Brauer. In Augsburg und München sind ähnliche Erscheinungen wahrzunehmen. Wo sie nicht der Nothwendigkeit der Wirthschafts- und Creditgesetze weichen müssen, treten sie selbst zurück. Die leeren Stellen werden meist von den grossen Brauern oder den Innungen angekauft.

Diese Folgen können nur in der geringen Ergiebigkeit der kleinen Braugewerbe ihre erklärende Ursache haben. Dieser Umstand eines geringeren Ertrages wird, abgesehen von den allgemeinen ökonomischen Grund- und Lehrsätzen über Gross- und Kleinbetrieb dadurch besonders erklärlich, dass der kleine Brauer, der nicht immer zahlungsfähig sein kann, von den Hopfen- und Getreidehändlern meist schlechtes Material um einen hohen Preis einkaufen muss; denn durch diesen sucht der Händler das Risico gegenüber einem kleinen Geschäftsmann zu decken. Der Käufer muss desshalb ein theueres und überdiess ein schlechtes Produkt erzeugen, das einen lebhaften und vortheilhaften Absatz unmöglich macht.

Ein kleines Braugewerbe ergiebig zu machen, erfordert einen rastlosen Fleiss und unermüdliche Ausdauer — Eigenschaften, welche man vom grossen Schlag der Producenten nicht erwarten kann. Zu dem gewöhnlichen mittelmässigen Fleiss der grossen Menge kommt aber noch der Reiz des s o c i a l e n L e b e n s, in kleinen Verhältnissen durch ein ostensibles Auftreten den Schein des Grossen zu gewinnen. Diese Art zu leben ist um so verlockender, als man zugleich darin ein Mittel zu finden glaubt, das geschäftliche Renomée zu begründen und zu erhalten. Und in der That sind zum Theil die oben erwähnten Vermögenszerrüttungen durch dergleichen Auftritte herbeigeführt oder wenigstens beschleunigt worden.

Dieses Verdrängen der kleinen Produzenten durch die grösseren ruft die nächste Besorgniss hervor, es möchten durch die Freigebung der Concurrenz die grossen Produzenten bei ihrer geringen Zahl sich leicht eine monopolartige Stellung erringen können, in der sie das Publicum in Bezug auf Güte und Preis nach Belieben behandeln werden. Es ist nicht zu läugnen,

dass das Braugewerbe auf seiner eigentlich Gewinn bringenden Höhe ein sehr grosses nur wenigen Producenten zu Gebote stehendes Anlage- und Betriebscapital erfordert. Desshalb steht nur dem grossen Capitalisten der Weg zu diesem Productionszweig offen, die in geringer Anzahl leicht im Einverständniss zum grossen Nachtheil des Publikums wirthschaften könnten. Besonders scheint dieser Einwand begründet zu sein in Rücksicht auf kleine Städte und Märkte, die in ihrem Bedarf oft nur an einzelne Produzenten durch allerlei socialoekonomische Verkettungen gebunden sind.

Allein alle diese Befürchtungen sind ungegründet. Seitdem das Bier in das Bereich der Handelsartikel eingetreten ist, sind solche durch örtliche Verhältnisse möglichen und begünstigten monopolistischen Bestrebungen der Brauer und Wirthe vereitelt. Durch die gegenwärtigen allen Entfernungen spottenden Transportanstalten ist die Alleinherrschaft des Capitals in den engen Grenzen der Städte und Provinzen zerstört. Nunmehr concurriren die Capitalien und ihre Unternehmungen aus vielen Märkten und schwächen sich gegenseitig in ihren monokratischen Bestrebungen. Sie können sich nicht leicht mehr über das Gesetz des Angebots und der Nachfrage erheben, sondern müssen sich demselben im Gebiete eines grossen Ländermarktes beugen. Wo auch die geringe Anzahl der Produzenten und Bierwirthe an einem Orte augenblicklich die Versuchung der Uebervortheilung unterstützt, können solche Tendenzen durch ein auswärtiges Erzeugniss in Kürze vereitelt werden.

Es ist jedem unternehmenden Kopf jetzt eine leichte Sache, auf dem entlegensten Ort einem selbstsüchtigen Brauer oder Wirth durch ein fremdes Produkt die Spitze zu bieten.

An manchen Orten könnte vielleicht die Eigenthümlichkeit der Verkehrs- und Wirthschaftsverhältnisse dennoch die gehofften Wirkungen unmöglich machen, besonders in der ersten Zeit, welche der Uebergang des Lebens in die neue Ordnung der Dinge fordert. Solche Uebergangserscheinungen können um so weniger in Anschlag kommen, als selbst ein dauernder Uebelstand an manchen Punkten noch keinen triftigen Grund abgibt, die freie Concurrenz zurückzuhalten; denn einem partikulären

Nachtheil kann der allgemeine Vortheil, welcher dem grossen Publikum aus der Concurrenzfreiheit erwächst, nicht zum Opfer gebracht werden, sondern es ist vielleicht nur eine Veranlassung zu besonderen Schutzmaassregeln für diese individuellen Verhältnisse gegeben. An manchen Orten wird es übrigens nur nicht schlechter werden, als es jetzt bei dem herrschenden Taxwesen in Bayern aussieht. Wen schon einmal seine Wanderungen durch Berg und Thal und Dorf und Wald des schönen Bayerlandes geführt haben, der ward gewiss überzeugt, dass ihn das Taxwesen nicht vor Biervergiftung zu schützen vermochte.

Der Umstand jedoch, dass das Bier weithinziehender Handelsartikel geworden, soll eine andere bedenkliche Seite zeigen. Bekanntlich hat Bayern mehr oder weniger noch ein natürliches Monopol in der Bierbrauerei, welches seinem Produkte im Auslande, als einem gesuchten Artikel einen sehr hohen Preis verleiht. Das Inland muss nun nach Aufhebung der Taxe mit dem Auslande in der Preisfestsetzung concurriren. Findet sich das Inland zu einem annähernd hohen Preis nicht bereit, so ist der Produzent schnell entschlossen, das Bier zu exportiren. Dadurch wird das inländische Publikum in die Verlegenheit gerathen, ein gutes Getränke um einen sehr hohen oder ein schlechtes um nicht viel geringeren Preis zu wählen. Diese Annahme erscheint um so begründeter, wenn man auf die Thatsache hinweist, dass alljährlich Commissäre aus allen Ländern Europas, ja aus allen Welttheilen in Bayern herumschleichen und das Bier um jeden Preis mit wahrhaft zudringlichem Gebahren den Brauern abringen. In Folge dessen haben in der That die Produzenten an manchen Orten dem inländischen Publikum ihre Thüren verschlossen [1]). In solchen Fällen sollte schliesslich doch die Taxe und polizeiliche Controlle des Bieres als ein gerechtes und sicheres Mittel die Bedürfnisse des eigenen Landes zu wahren anerkannt werden?

Man könnte über den nationalen Egoismus reden, besonders aber die Rechtfertigung über das staats- und volkswirthschaft-

1) In Erlangen, Augsburg, München versendet man Bier nach Amerika, Aegypten, Indien, kurz in alle Welttheile. Für den überseeischen Transport wird das Bier in der Regel in Champagnerflaschen abgezogen.

liche Princip versuchen, welches eine Classe von Produzenten zur Aufopferung für die Bedürfnisse der eigenen Mitbürger und des grossen Ganzen zwingt, aber beide Punkte erledigen sich durch den Nachweis der Grundlosigkeit der Annahme einer Gefährdung des inländischen Publikums durch die auswärtige Nachfrage und den sie befriedigenden Export.

Die ausländischen Consumenten und ihre Commissäre sind Popanzen, welche nur durch den Schein grosser Folgen wirken. Die Marktverhältnisse des Auslandes sind von ganz anderen Bedingungen begleitet, als die des Inlands. Einmal verlangt der Export ein ganz anderes Getränk, als der Localabsatz. In jenem Falle muss das Bier aus bereits oben angegebenen Gründen viel stärker gebraut und daher ein viel höherer Preis als für das auf einheimischen Absatz berechnete Produkt angesetzt werden. Sodann ist die Macht der fremdländischen Concurrenz, den einheimischen Markt zu beherrschen dadurch beschränkt, dass die Nachfrage des Auslandes nur an einzelne wenige Produzenten gerichtet ist, denn eine auf Export berechnete Produktion verlangt ein ungewöhnlich grosses Anlage- und Betriebscapital, dem nur wenige gewachsen sind. Die Mehrzahl bilden die mittelgrossen Brauer, welche ausschliesslich für die Nachfrage der inländischen Consumenten produziren und diese ist auch immer von der Ausdehnung, dass selbst die eigentlichen Exportproduzenten den inländischen Absatz nicht ganz aufgeben. Wenn übrigens der Export bei freier Concurrenz zu fürchten wäre, so hätte er schon längst in der Zeit des herrschenden Taxsystems gefährlich werden müssen; denn dieses hindert den Export nicht, sondern veranlasst vielmehr durch seinen niederen für das Publikum angeblich günstigen Preiscourant im Produzenten den Entschluss, gerade den inländischen Absatz aufzugeben und sein Produkt auszuführen. Die Erfahrung hat aber solches bis jetzt noch nicht bewiesen. In München wirft sich erst in diesen Tagen eine meist aus Ausländern bestehende Aktiengesellschaft auf, welche auf Export zu produziren beabsichtigt, der bekanntlich in München trotz seiner massenhaften Bierproduktion bisher noch äusserst gering war.

Ferner ist die Nachfrage des Auslandes durchaus kein so

dauernder zuverlässiger Faktor der Produktion. Abgesehen von dem Rückschlag, den die Bierconsumtion z. B. durch ein glückliches Weinjahr in einem das Bier nicht gewohnten Lande erhält, ist ein bedeutender Export selbst der Keim des Rückschritts im auswärtigen Absatze. Dieser scheinbare Wiederspruch erklärt sich durch die Erfahrung, dass die mit dem Export zunehmende Verbreitung der Bierconsumtion die Fabrikation des Bieres im Auslande selbst immer mehr zum einheimischen Produktionszweig befördert; dies wird um so mehr der Fall sein, je mehr die Fortschritte der Technik manche territorielle Hindernisse überwinden, die übrigens nicht immer wirkliche, sondern oft eingebildete sind und zuweilen in verkehrten Ursachen gefunden werden. Wenn Anfangs der ungeübte Ausländer ein schlechtes Produkt lieferte, so erzählte man sich in Bayern von allerlei klimatischen und territoriellen Vorzügen des Landes, von der besonderen Qualität des Wassers, was Alles nur diesem Lande die Möglichkeit eines guten Erzeugnisses sichern sollte. Und das bayerische Volk wird sich begreiflicher Weise noch lange selbstgefällig von diesen Vorzügen erzählen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass zwischen Bayern und anderen Ländern gar keine natürliche Verschiedenheit herrscht, welche jenem Lande mancherlei Vorzüge in der Fabrikation des Bieres verleiht; es ist nur die Richtigkeit der weitverbreiteten Ansicht zu bezweifeln, dass solche Vorzüge Bayern zum einzigen Bier erzeugenden Lande stempeln. Sie sind mehr untergeordneter Bedeutung und zum Theil zeitlicher und relativer Natur. Gewiss war das Land durch seinen vortrefflichen Gersten- und Hopfenbau zunächst zur Bierproduktion berufen und dies so lange, als das unausgebildete Transportwesen eine grössere Verbreitung seiner guten Rohstoffe unmöglich machte oder wenigstens erschwerte. Seitdem jedoch die Verkehrsanstalten die Ausbildung, welche täglich unsere Bewunderung erregen, erlangt haben, concurrirt das Getreide aller Welttheile mit dem bayerischen auf allen Märkten und dieses Land besitzt nicht mehr allein eine vortreffliche Gerstenart. Desgleichen machen unsere Eisenbahnen den bayerischen Hopfen bester Qualität zum Gemeingut aller Länder. Wenn überdies Bayern selbst nach allen Richtungen

seine geübten Braumeister aussendet, dann darf man sich zuletzt nicht wundern, wenn der Bayer selbst im Auslande ebenso gute und noch bessere Biere als zu Hause antrifft.

Endlich dürfen wir einen oft übersehenen Umstand, der gegen die Verkürzung des inländischen Publikums durch den Export als ein wirksames Mittel sich erweist, nicht unerwähnt lassen. Sowie durch die Abgabe eines guten Erzeugnisses im Inlande der auswärtige Ruf begründet und gefördert werden kann, so liegt in der Vernachlässigung des inländischen Consumenten selbst die Gefahr einer Verringerung der auswärtigen Nachfrage. Augsburg, welches vor beiläufig 40 Jahren den bedeutendsten Bierexport hatte, wird nunmehr selten in der Ausfuhrliste genannt. Neben manchen Ursachen suchte die allgemeine Meinung den Grund auch darin, dass die Augsburger Brauer auf den ausländischen Absatz sich stützend das einheimische Publikum vernachlässigten und nach und nach war der Glanz des auswärtigen Rufes durch den inländischen wie durch ein schleichendes Gift zerstört. Selbst bei der fortwährenden Ausfuhr eines guten Erzeugnisses sind solche Erscheinungen bei der bekannten Schwäche, mit welcher das Publicum der Macht der allgemeinen Meinung selbst in Widerspruch mit der objectiven Wahrheit sich unterwirft, in keiner Weise auffallend und unbegreiflich. Nach der anderen Seite hin liefert Erlangen einen schlagenden Beweis, das durch sein treffliches Erzeugniss, welches es zunächst dem Inlande bot, eine bedeutende Herrschaft auf dem auswärtigen Markte sich errang. Ein nicht geringer Antheil an der Begründung und Verbreitung dieser Herrschaft kommt gewiss der grossen Zahl der in Erlangen studirenden Ausländer zu, in derer aller Gedenkbuch der Erlanger Gambrinus gewiss als stets genussspendender unvergesslicher Freund eingezeichnet ist. Ueberhaupt wird der wirthschaftliche Egoismus mehr als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, durch die Gewalt der öffentlichen Meinung und des allgemeinen Volkswillens geleitet und gezähmt. In dieser Beziehung hat der bayerische Brauer am meisten zu fürchten und zu gehorchen. Zählt doch Bayern allein in der Reihe seiner grossen historischen Ereignisse sogar sogenannte Bierrevolutionen, die nicht blos der gefürchtete Schrecken der

Bierproduzenten, sondern des ganzen Landes sind, weil sie nicht allein als eine vorübergehende ökonomisch-chirurgische Operation erscheinen, sondern zuweilen den Zündstoff grosser politischer Eruptionen bilden.

Es ist somit leicht einzusehen, dass die Besorgniss einer Gefährdung der inländischen Consumenten durch den Export nicht begründet ist. Zudem beginnt der Export nach manchen Richtungen abzunehmen, daher kam es in jüngster Zeit öfters vor, dass projectirte Unternehmungen von grossen Aktienbrauereien in Bayern unausgeführt blieben, desto mehr aber im Auslande ins Leben treten; und erfahrene Geschäftsmänner berechnen, dass der Export in zehn Jahren auf ein Minimum herabgesunken sein werde.

Die freie Concurrenz der inländischen Produzenten wird sich dann vorzüglich auf den einheimischen Markt zurückziehen und es ist vielleicht die Erscheinung nicht so entfernt, dass sogar ausländisches Produkt den Markt des alten Heimathlandes besuchen wird. Bei vollkommener Taxfreiheit wird dann die Güte und Wohlfeilheit des Bieres allein den Markt beherrschen, wie bei allen Produkten die Erfahrung zeigt. Der Producent wird frei von allen polizeilichen Beschränkungen und künstlicher Leitung den natürlichen Gesetzen der Wirthschaft nachgehen und das Publikum die strengste und gerechteste Biertarifirung und Bierpolizei üben können. Es ist vorauszusehen, dass das Publikum ein besseres Erzeugniss um verhältnissmässig geringen Preis erlangen wird, wenn man weiss, dass bei dem gegenwärtigen künstlichen Tarif ein grösserer Brauer, welcher 20 bis 30 Tausend Eimer alljährlich produzirt, an jedem Eimer 30 bis 45 Kreuzer gewinnt. Im Wetteifer der freien Concurrenz wird mancher Brauer auch mit einem geringeren Gewinn sich begnügen. Der Weg der freien natürlichen Entwicklung der Produktion führt zu dem wahrsten und sichersten Resultat. Jede Einrichtung und Leitung, welche die in der Produktion gelegenen natürlichen Gesetze stört und hemmt, verursacht die krankhaften Zustände einer theueren und schlechten Produktion. Von solchen Folgen ist eben auch die bayerische Bierpolizei erfahrungsgemäss begleitet. Begreiflicher Weise kann aber die Wirkung der freien

Concurrenz nur dann eine heilsame sein, wenn sie nicht blos in der ungehinderten Produktion und im unbeschränkten Absatz des Bieres der gesetzlich berechtigten Brauer besteht, sondern, dass sie freien Zutritt jedem Unternehmungslustigen zur Bierfabrikation eröffnet. Der freie Absatz des Bieres verlangt eine freie Produktion um so mehr als das Bier bereits Fabrik- und Handelsartikel geworden ist. Am allerwenigsten können solche Bestimmungen, wie die Verordnung aus dem Jahre 1853, fortbestehen, welche den Aktiengesellschaften zum Zweck der Bierbrauerei alle Aussicht auf Etablirung abschneidet. Es ist desshalb an der Zeit für endliche Beseitigung des Tarifwesens die lauteste Stimme zu erheben, ohne alle und jede polizeiliche Thätigkeit gegen offene Betrügereien der Produzenten ausschliessen zu wollen. Der Staat soll seine gewerbspolizeiliche Thätigkeit auf eine sanitätspolizeiliche beschränken; er würde von einer lästigen und erfolglosen Aufgabe frei und einer Menge von Verlegenheiten, nutzlosen Regierungsgeschäften und Vielschreibereien los werden, die ersparten Kosten aber könnte er besseren Zwecken widmen. In den meisten civilisirten Ländern Europas weiss man nichts von einer Biertaxe, in unseren Nachbarländern, namentlich Preussen, Oesterreich und Württemberg finden wir sie nicht. Und es ist Thatsache, dass die Bierproduktion in Oesterreich seit mehreren Jahren bei Verkehrsfreiheit grosse Fortschritte in qualitativer Beziehung gemacht hat, während in manchen Gegenden Bayerns trotz der Tarife die Bierproduktion ihren vormaligen ausgezeichneten Ruf ganz verloren hat. Endlich besteht sogar in einem Theil des Bayerlandes, in der Pfalz freie Concurrenz, ohne je die geringste Verlegenheit verursacht zu haben [1]).

Es mag wohl eine plötzliche Freigebung des Bierabsatzes in den ersten Tagen manche Collision und Unebenheit hervorrufen, denn es soll eine tiefeingerissene langgeübte Gewohnheit mit der Wurzel ausgerissen werden. Ist es doch, abgesehen von möglichen Uebertreibungen in der Realisirung neuer Principien, eine gewöhnliche Erscheinung im Volks- und Staatsleben, dass bei neuen Instituten augenblicklich die gehegte Erwartung

1) Edel l. c. S. 472 ff.

unerfüllt bleibt. Man hört dann von allen Seiten über die Unzweckmässigkeit des neuen Gesetzes Klagen ertönen und nicht selten wird die neue Ordnung in ihrem Keime wieder erstickt. Das Ausbleiben der gehofften Wirkungen liegt aber nicht in dem neuen Princip selbst, sondern in der krankhaften Vergangenheit, die durch ihre Nachwirkungen die schnelle Umgestaltung des Lebens verhindert. Jede neue Einrichtung verlangt überhaupt erst eine geraume Zeit der Entwicklung und Durchbildung, bis die erwarteten Früchte geerntet werden können. In England, dem Urbild constitutioneller Freiheiten, ist es ein bekanntes Axiom, dass jede Art von neuen Einrichtungen nur durch längeren Gebrauch und durch fortgesetzte Uebung lebensfähig und reif wird. Eine versöhnende Ausgleichung zwischen Vergangenheit und Zukunft wird in der allmäligen Beseitigung der bestehenden Ordnung und in der theilweisen Beibehaltung der Taxe in Rücksicht für locale Produktions- und Absatzverhältnisse zweckmässig versucht werden. Das Leben ist einmal so beschaffen, dass jeder Fortschritt ein Opfer des bisher Erreichten begehrt und mit jeder neuen Organisation eine Desorganisation verbunden ist. Jede neue Idee zeigt in den ersten Tagen ihrer Verwirklichung mehr Schatten als Licht, bis sie den Durchbildungsprocess überstanden hat. Man darf sich nicht durch die trüben Bilder des Uebergangsprocesses neuer Ideen abschrecken lassen; denn erst nach seinem Verlauf kann man sich des gewünschten schönern Erfolges erfreuen. Desshalb soll man neue Institutionen nicht in der ersten Zeit ihres Erscheinens verurtheilen und vielleicht gar wieder zerstören, sondern ihnen freie Entwicklung und ungehindertes Wachsthum gestatten, dann wird man auch die Hoffnungen erfüllt sehen; wie auch das heimische Produkt, dem wir diese Darstellung gewidmet, erst nach einem Process trüber Gährung in voller Klarheit und in vollem Glanze hervortritt.

Die gewerblichen und wirthschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Classen in England, Frankreich und Deutschland.

Von Professor V. A. Huber in Wernigerode.

Indem wir uns auch unseres Theils hier an dem endlosen socialen Frag- und Antwortspiel[1]) zu betheiligen gedenken, welches mehr und mehr bis zum Ueberdruss sich durch unsere Tagespresse hinzieht, fühlen wir die Verpflichtung von vorne herein unsern Beruf auf diesem Gebiet dadurch zu legitimiren, dass wir nicht Meinungen, Doktrinen, Systeme, Theorien, oder gar blos unfruchtbare Klagen bringen, an welchen allen ein Ueberfluss herrscht, der an den Göthischen Zauberlehrling erinnert. Wir bringen vielmehr lediglich Thatsachen — und zwar Thatsachen von grosser, ja entscheidender Wichtigkeit sowohl an sich als noch mehr durch die darin liegenden und bewährten Principien, oder besser gesagt, natürlichen Gesetze des socialen und volkswirthschaftlichen Lebens der Gegenwart in seiner krankhaften wie in seiner gesunden Entwicklung, oder vielmehr in seinem Heilungsprocess. Denn, dass es sich darum handelt — dass die socialen und volkswirthschaftlichen Zustände der Gegenwart gewisse Krankheitserscheinungen zeigen, auf welche ein um so

1) Um nicht immer beide Ausdrücke gebrauchen zu müssen und namentlich den längeren und beschwerlicheren möglichst vermeiden zu können, bemerken wir hier ein für alle mal, dass wir immer die unauflösliche Gemeinschaft der socialen und volkswirthschaftlichen Zustände voraussetzen und festhalten.

bedenklicheres Prognostikon zu begründen wäre, je mehr sie hauptsächlich in dem eigentlichen Ernährungs- oder Arbeitsorgan der nationalen und politischen Organismen der alten Culturländer, in den sog. arbeitenden Classen ihren Sitz haben, das bedarf nirgends einer besonderen Nachweisung, wo nicht aller Ernst des Lebens und aller Sinn für das Wohl Anderer und des Ganzen in frivoler und stupider Selbstsucht untergegangen ist. Ohne hier irgend ein Präjudiz hinsichtlich der grösseren oder geringeren Gefahr dieser Krankheit oder irgend eine Theorie hinsichtlich ihrer eigentlichen Natur, entfernteren und allgemeineren Ursachen, wirklichen oder möglichen Complicationen u. s. w. aufstellen zu wollen, berufen wir uns nur auf die Masse bekannter oder doch allgemein zugänglicher Darstellungen der mehr oder weniger dunkeln Schattenseiten der sog. socialen Zustände zumal der arbeitenden Classen und überhaupt der untern Schichten, der breiten und tiefen Grundlagen des politischen und socialen Baus moderner Staaten. Dabei können wir begreiflich keinerlei Bürgschaft im Einzelnen für die nüchterne Wahrheit dieser Masse von Zeugnissen übernehmen, die bekanntlich zum Theil geradezu dem Gebiet der poetischen Literatur angehören. Es bedarf auch einer kritischen Sichtung für unsere oder überhaupt wirklich praktische Zwecke eigentlich nicht. Denn alle optimistischen Exceptionen gegen diese oder jene mehr oder weniger pessimistische Uebertreibung als vollkommen gegründet zugegeben, so bleibt doch immer eine stattliche Reihe höchst bedenklicher und betrübender Thatsachen übrig, welche man zwar leichtsinnig oder stumpfsinnig ignoriren, aber nicht im Ernst bezweifeln oder läugnen kann. So lange nun die ganze Behandlung der socialen Fragen dieser Reihe von Thatsachen der Krankheit und der Krankengeschichte nicht auch ihrerseits Thatsachen eines Heilungsprocesses entgegenzustellen vermag, ist die Lösung dieser Aufgaben um kein Haar gefördert. Eben darin liegt der grosse Werth jeder wirklichen Thatsache der Art, unabhängig von und trotz jeder denkbaren Theorie über die Krankheit und deren Heilung.

Mit Recht jedoch kann und muss man fragen: welches sind aber und woran erkennen wir von vorne herein die Thatsachen

der Art, damit wir nicht auch hier Schatten- und Trugbildern nachjagen und mit Worten und Begriffen, statt mit Dingen und Thaten uns zu schaffen machen? Zur genügenden Beantwortung dieser Frage dürfte nun am ehesten eine richtige Erkenntniss der entscheidenden Symptome und nächsten Ursachen der Krankheit führen, um die es sich handelt; und ohne irgend auf weitläufige doktrinäre Erörterungen möglicherweise streitiger Punkte einzugehen, dürfen wir in dieser Beziehung zum Verständniss des Folgenden ein Paar Worte voranschicken. Wenn wir in dem physiologischen und medicinischen Gleichniss bleiben dürfen, so wird eine Definition schwerlich erheblichen Widerspruch finden, welche das Wesen jener socialen Krankheit des materiellen, leiblichen, geistigen und sittlichen Verfalls, der Verarmung und Verkümmerung unter den sog. arbeitenden Classen als ein atrophisches Missverhältniss in den subjectiven oder objectiven Faktoren und Bedingungen der Ernährung und daraus hervorgehender cachektischer Schwäche bezeichnet. Und zwar handelt es sich begreiflich nicht blos um die leibliche Ernährung des einzelnen individuellen Organismus durch Speise und Trank u. s. w., sondern um alle Bedingungen genügender socialer und volkswirthschaftlicher Gesundheit der einzelnen Familien, des einzelnen Hauswesens und des ganzen Arbeitsorgans, wenigstens in der unendlichen Mehrzahl seiner einzelnen Glieder oder Atome — oder Zellen, wenn die Physiologie damit die Einheit der organischen Substanz bezeichnet. Auf die Bedeutung der verschiedenen Stadien der Entwicklung dieser Atrophie, auf die Complicationen mit anderen Krankheitsmomenten, auf den Uebergang in andere und noch bedenklichere Krankheitserscheinungen bis zu völliger Fäulniss oder Verknöcherung, auf den Unterschied zwischen dem sporadischen, endemischen oder epidemischen und endlich im eigentlichen Pauperismus massenhaften Vorkommen dieser Dinge brauchen wir hier nicht einzugehen. Wir wollen nur noch bemerklich machen, dass in vielen Fällen jene Atrophie durch vorhergehende Hypertrophie im Ganzen oder in einzelnen Momenten oder doch durch ein Uebermaass des Genusses auch nahrhafter oder doch reizender und an sich nicht verderblicher Stoffe, durch Excesse mancher Art herbeigeführt werden kann, zu geschweigen

der Fälle, wo geradezu schädliche Substanzen an die Stelle gesunder Nahrungs- oder Reizmittel traten. Auch hier aber liegt immer ein Missverhältniss, ein relativer Mangel des einen oder andern Faktors einer gesunden Ernährung zu Grunde. Wir erinnern an solche Zweige der Industrie, wo (wie z. B. in den engl. Kohlengruben) die Arbeiter in der Regel sehr hohen Lohn beziehen und geradezu in Schlemmen, Fressen und Saufen, dem übermässigen Genuss oft sehr theurer, delikater Speisen zu einem kläglichen Zustand der äussersten Rohheit versinken, wo denn begreiflich auch bei eintretender Abnahme oder Stockung der Arbeit das grösste Elend in jedem Sinn nicht ausbleiben kann. Hier ist es der Mangel an den sittlichen und intellektuellen Faktoren der gesunden socialen Ernährung — Mässigkeit, Ordnung, Sparsamkeit, Sinn für höhere menschliche Bedürfnisse — welche schon während des scheinbaren Ueberflusses an wirthschaftlichen Nahrungsstoffen die Störung der Ernährung mit allen ihren Folgen herbeiführt oder vorbereitet. Im socialen wie im physiologischen Gebiet hängt die gesunde Ernährung nicht blos von den Nahrungsstoffen, sondern auch von den Verdauungskräften ab; immerhin aber wird in den allermeisten Fällen eine längere oder kürzere Zeit anhaltenden, geringeren oder grösseren Missverhältnisses zwischen den Mitteln und den Bedürfnissen eines selbstständig erfreulichen oder doch erträglichen Zustandes des Individuums, der Familie als Ursache der socialen Krankheit zu erkennen sein. Nun giebt es allerdings in abstracto zweierlei Wege diesem Missverhältniss und zumal der dadurch bedingten zunehmenden Verminderung der Mittel zur Führung der Wirthschaft Einhalt zu thun: Steigerung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben. Aber das erste ist eben die zu suchende unbekannte Grösse und das zweite hat seine Gränzen schon in der nähern Bezeichnung des zu erzielenden Resultats, d. h. der ganzen Lebenshaltung als einer erfreulichen oder doch mindestens erträglichen. Dies ist noch immer ein sehr vager Begriff, hoffentlich aber genügt der Ausdruck um hier von vornherein eine solche Auffassung der socialen Aufgabe auf diesem Gebiet zurückzuweisen, wonach es nur darauf ankäme, dass das Arbeitsorgan ein solches Minimum der Nutrition finde, wodurch

es in den Stand gesetzt bleibe, seine Funktion der Arbeit zu verrichten. Ohne hier näher auf die einschlagenden sehr ernsten Fragen der allgemeinen Moral und Psychologie einzugehen, ohne die Bedenken, welche sich mit Recht gegen eine gewisse Art von Eudämonismus erheben, irgend leicht zu nehmen — ohne irgend läugnen zu wollen, dass es wirklich einen verderblichen und verwerflichen Luxus [1]) giebt — und zwar auf jeder socialen Stufe, auf jedem Niveau, bei jedem Zuschnitt der ganzen Lebenshaltung — müssen wir dennoch, und zwar gerade vom positiv christlichen und kirchlichen Standpunkt, zu dem wir uns bekennen, gegen eine gewisse Art von Ascetik protestiren, womit man zumal in specifisch christlichen Kreisen aber auch auf sehr entgegengesetzten Seiten sehr zuversichtlich auftreten zu dürfen meint. Und zwar macht man es sich mit dieser Strenge um so leichter, da man sich meist sehr hütet, jenen ascetischen Maasstab auf die eigene Lebenshaltung anzuwenden und auch nur für jedes sociale Niveau sich selbst die Entsagungen *ceteris paribus* und nach dem gegebenen Zuschnitt aufzulegen, die man „den Leuten", den arbeitenden Classen unbedenklich zumuthet. Man hüte sich ja die grosse und wohlthätige Bedeutung der an sich sehr berechtigten oder doch mindestens adiaphoristischen sittlichen Hebel zu verkennen und eben dadurch zu gefährden, die in dem Streben liegen, vorwärts zu kommen, Etwas vor sich zu bringen, die ganze Lebenshaltung der Familie, die Lebensbahn der Kinder um einen oder mehrere Grade des socialen Niveaus zu erheben — versteht sich durch an sich unverwerfliche Mittel! Die niedrige Haltung, die Verkümmerung und Vernachlässigung, die Untüchtigkeit der ganzen äussern und materiellen Lebenshaltung ist wahrlich keine Bürgschaft, kein Mittel für die Kräftigung und Hebung des innern, des religiösen, des christlichen Lebens. Es ist eine der Heuchelei nahekommende Selbsttäuschung, der Trägheit und Beschränktheit der Vertreter der christlichen Mächte des Lebens, wenn man das richtige

---

1) Die Sache ist, was das allgemeine Princip betrifft, einfach genug: was den Menschen durch die Sinne beherrscht, was ihn „gefangen" nimmt (1. Cor. 6, 12) — das ist Luxus im schlimmen Sinn.

Verhältniss durch Schwächung des materiellen statt durch Stärkung des geistlichen Lebens zu erlangen sucht. Man bilde sich doch ja nicht ein, dass das Alles, dies zunächst und an sich weltliche Treiben und Streben, eine ausschliesslich eigenthümliche Frucht des vermeintlich revolutionären und destruktiven Modernismus sei! In andern Zielen, Formen war es in der sog. guten alten Zeit, eben soweit sie gut war, nicht wesentlich anders. Zu allen Zeiten, wenigstens diesseits der Gränzen des reinen Patriarchalismus, war es ohne Zweifel, wie heut zu Tage, ein sehr gefährlicher Irrthum, zu glauben, die sittliche Lebenshaltung des Volks sei unabhängig von den Bedingungen äussern Wohlbehagens und werde das Heil der Seelen wohl gar gefördert durch die Vernachlässigung jener Bedingungen, durch die Abwesenheit des Strebens nach deren Erwerbung und Vermehrung. Von der rohen herzlosen oder frivolen Härte einer gewissen Art von Mammonismus, oder gar Aristokratismus, dem „für die Leute“ auch das Schlechteste gut genug erscheint, oder von der bornirten Welt- oder gar Staatsklugheit, welche meint: es dürfe den Leuten nicht zu wohl werden, sie dürfen nicht zu klug werden u. s. w., wollen wir hier schweigen, da solche Anschauungen unter dem Niveau erspriesslicher Erörterung liegen. Was aber die Vorurtheile der uns sonst so nahe verwandten christlichen Lebensanschauung in dieser Hinsicht betrifft, so wollen wir nur bemerken, dass das aufrichtigste Christenthum uns nicht von den natürlichen Gesetzen der Volkswirthschaft im Allgemeinen und im Einzelnen emancipirt nicht einmal von der Autorität eines Stewart Mill, der in der niedrigen Lebenshaltung der Arbeiter sowohl eine Folge, als eine Hauptursache des unzureichenden Arbeitslohns erkennt und geradezu höhere Ansprüche hinsichtlich ihres *victus et amictus* etc. von Seiten der Arbeiter für wünschenswerth hält. Diese Aussprüche verdienen auf allen Seiten weit mehr Beachtung als sie in diesem Punkt bisher gefunden haben [1]. Schliesslich können wir auf die spöttische Frage, die

1) Es sei uns gestattet, hier, wenn auch beiläufig, überhaupt unsern Zweifel an der genügenden Begründung der so allgemeinen Zuversicht auszusprechen, als wenn die Lohnfrage sich wirklich in der bekannten Formel von Anerbieten und Nachfrage genügend zusammenfassen lasse. Nicht

wir wohl gehört haben: „ihr wollt wohl gar, die Leute sollen in Sammt und Seide gehen, Kuchen und Braten essen und in der Kutsche fahren!“ nur mit der einfachen Gegenfrage antworten: „Warum nicht, wenn ihre Mittel es ihnen erlauben?“ — Uebrigens ist wahrlich auch hier dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen! Es ist geradezu eine alberne Fiktion, wenn man thut, als wenn „die Leute“ nur nach allen möglichen Extravaganzen strebten. — Von Ausnahmen abgesehen ist das ganz einfach bei der grossen Mehrzahl nicht wahr. Was sie erstreben, sind meist im Wesentlichen entweder nöthige, oder doch an sich unschuldige, oder ganz vernünftige, löbliche und billige Dinge. Was hier zu beklagen ist, dürfte eher ein zu wenig nach gewissen Seiten sein: der so häufige Mangel an dem Streben nach den relativ höhern und (wenn der Ausdruck hier gestattet ist) conservativern Bedürfnissen oder Genüssen. wie denn z. B. in der Regel weit mehr auf ein Uebermaass von Speise und Trank (in Quantität und oft Qualität) verwendet wird, als auf ordentliche Kleidung oder gar auf gesunde und behagliche Wohnung, welche (eigentlich) doch die Hauptbedingung wirklich gesunder und erfreulicher Zustände ist. Von unmittelbar sittlichen und intellektuellen Dingen ist hier zunäshst nicht die Rede; aber gerade auch in dieser Beziehung kann der mittelbare Einfluss der Wohnung und anderer materieller Momente nicht hoch genug angeschlagen werden.

Wir haben uns diesen flüchtigen Excurs nur erlaubt, um von vorne herein einer Einwendung zu begegnen, welche ohne Zweifel von gewissen Seiten gegen das Folgende erhoben werden dürfte. Man wird sagen: „die Mittel, die du empfiehlst, um die genügende Nutrition des Arbeitsorgans zu begründen, sind nicht nur sehr künstlich und die Möglichkeit ihrer allgemeineren Anwendung zweifelhaft, sondern sie sind auch überflüssig, da auch ohne deren Anwendung und unter den gegenwärtigen gegebenen allgemeinen Verhältnissen es im Allgemeinen und, abgesehen von

nur, dass in der Wirklichkeit die gegenseitige Stellung, Haltung und Wirkung dieser beiden Faktoren so vielfach gestört und gefälscht ist, sondern es sind noch ganz andere Momente im Spiel, welche mindestens ebensoviel zur Entscheidung beitragen als jene.

ausserordentlichen Ausnahmsumständen, nur auf den einzelnen Arbeiter ankommt, dass er sich in einer hinreichenden „Nahrung“, d. h. bei genügenden Arbeitskräften erhält.“ — Dagegen nun müssen wir einerseits darauf aufmerksam machen, dass bei jener angeblichen allgemeinen Möglichkeit eben eine ganze Kategorie von Bedingungen als vorhanden vorausgesetzt wird, deren allgemeine Abwesenheit ebenso notorisch ist, als die weite Verbreitung oder Allgemeinheit der unvermeidlichen Folgen eben in dem nur allzuoft eintretenden Mangel an der genügenden Ernährung auch nur in jenem beschränktesten Sinn. Ihr sprecht es leicht genug hin: „es kommt nur auf den Arbeiter selbst an,“ weil ihr bei dieser vermeintlich schon vorhandenen Fähigkeit der Selbsthilfe nur an die materiellen Bedingungen derselben denkt, während doch in der That der Mangel an gesunder geistiger und sittlicher Nutrition, die wir von vorne herein als wesentliche Punkte der zu lösenden Aufgabe hervorgehoben haben, die sonst mögliche Wirksamkeit nothdürftig genügender materieller Momente nur allzu wirksam verhindert. Oder wer möchte bei einiger Kenntniss und unbefangener Beurtheilung jener besondern und der darauf bezüglichen allgemeinen socialen und politischen Zustände und der Einrichtungen und Praxis in Kirche und Schule die Stirne haben, zu behaupten: „die Leute sind selber Schuld, wenn sie wegen Dummheit, Faulheit, Unordnung, Unmässigkeit herunterkommen!“ Freilich sind sie selber auch und mit Schuld; aber sind sie allein oder auch nur hauptsächlich Schuld?! Sind denn unter den Ursachen, die so verderblich auf ihr sittliches und geistiges Leben einwirken, nicht gar manche, die so sehr mit den allgemeinen und namentlich auch materiellen Zuständen dieser socialen Schichte zusammenhängen, dass der Einzelne sich, ohne ganz besonders und ausnahmsweise günstige Umstände und Begabungen deren Einfluss gar nicht entziehen kann? Und ist nicht ebendesshalb die Entfernung jener Ursachen eine unerlässliche Vorbedingung, ohne deren Erfüllung die ausschliessliche Berufung und Verweisung auf die eigene Verantwortlichkeit der leidenden oder gefährdeten socialen Classen und Elemente nur die Verantwortlichkeit derer steigert, deren socialer Beruf es wäre, hier der Selbsthülfe die helfende Hand zu bieten,

statt so unfruchtbarer und wohlfeiler Weisheit und Sittlichkeit, die in unzähligen Fällen wie Spott und Hohn klingt und nur zu sehr an jenes: „da siehe du zu!“ erinnert. Aber auch ganz abgesehen davon und wenn eben so unzweifelhaft fest stände, als es unwahr ist, dass unter den gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnissen auch nur die zur Erhaltung der Arbeitskräfte erforderliche Ernährung überall ohne weitere Hülfe und Veranstaltung gesichert sei, ist unbedingt gegen die Voraussetzung zu protestiren, als wenn damit Alles gethan wäre, was billiger Weise als Zweck und Ziel christlicher Volkswirthschaft und im wohlverstandenen und sittlich berechtigten Interesse des Ganzen wie des Einzelnen festzuhalten ist. Vielmehr gilt es jedem Einzelnen auch auf den niedrigsten Stufen ehrlicher nützlicher Arbeit soviel materielle, geistige und sittliche Ernährung, Stärkung und Geniessung zugänglich zu machen, seine ganze äussere und innere Lebenshaltung so zu heben, zu stärken, zu bereichern und zu schmücken, wie es nach gegebenen Umständen nur irgend möglich. Also: Fortschritt — „improvement“ ohne irgend eine willkürliche Begränzung nach äusserlich von Dritten gemachten Regeln und Voraussetzungen! Und, wie gesagt, wegen des etwanigen nimium trösten wir uns mit der bewährten Erfahrung: dass die Bäume wahrlich nicht in den Himmel wachsen.

Mag man nun aber den Begriff der genügenden Nutrition des Arbeitsorgans in diesem weitern Sinne festhalten, der das Wohlsein der arbeitenden Menschen als wesentlich mit umfasst, oder mag man dabei nur im Interesse der Arbeit, der Produktion, der Arbeitsherrn und der Consumenten die Erhaltung der Arbeitskräfte berücksichtigen — immerhin ist es eine notorische Thatsache: in allen alten Culturländern ist die Nutrition des Arbeitsorgans in dem beschränkten wie in dem weitern Sinn in so vielen Fällen so mangelhaft, dass das Organ selbst in Folge dessen atrophisch oder sonst krank und in mehr oder weniger schnellem und massenhaftem Uebergang zu der pauperistischen Fäulniss begriffen erscheint. In dieser Thatsache liegt schon der Beweis der Unzulänglichkeit aller bisher gegen diese sociale Krankheit angewendeten sowohl allgemeinen als specifischen und lokalen Heilmittel, worunter wir, wenn gleich uneigentlich, auch die

Momente allgemeiner Entwicklung begreifen können, welche die moderne Volkswirthschaft überhaupt im Gegensatz zu der Vergangenheit charakterisiren und wesentlich in allen möglichen äussern Freiheiten und Befreiungen der Arbeit, des Capitals, des Bodens, der Personen u. s. w. bestehen. Weder dieses negative Moment der Freiheit, noch die auf die Länge nothwendig vergeblichen Versuche der Erhaltung oder Herstellung der von ihr mit allgemeiner Auflösung bedrohten älteren gewerblichen Ordnungen, Corporationen u. s. w. haben den Lauf der Krankheit aufhalten können. Die alte Gebundenheit, soweit und solang sie, den allgemeinen Interessen und Staatszwecken gegenüber noch haltbar sein könnte, befördert in der Verknöcherung den volkswirthschaftlichen und socialen Tod, während die Freiheit durch Isolirung der Atome nur deren Hülflosigkeit und Schwäche steigert, und sie zu massenhafter Fäulniss prädisponirt, wie dies, wenigstens in den Ländern alter Cultur, die Erfahrung nach dem Maasse ihrer gewerblichen Freiheit bewährt hat, so dass England zugleich das Land der grössten Freiheit, der höchsten Produktion, Consumtion und Accumulation und des massenhaftesten Pauperismus ist. Die Fälle, wo der Arbeiter wirklich etwas vor sich bringt, seiner ganzen Stellung und Lebenshaltung eine nachhaltige wesentliche Hebung und Besserung zu geben vermag, sind überall individuelle Ausnahmen.

Angesichts und im Gegensatz zu diesen unläugbaren Thatsachen einer weitverbreiteten gefährlichen socialen Krankheit und der Unzulänglichkeit sowohl der bisher angewandten specifischen Mittel als der allgemeinen Entwicklung an sich und ohne neue Organisation — mitten in dieser Isolirung, Auflösung und Schwächung der Arbeitsatome können wir nun eine ganze Reihe von Fällen nachweisen, wo die *vires naturae medicatrices*, unterstützt durch gewisse sehr einfache, gewissermaassen nur diätetischen Maassregeln und Einrichtungen hinreichten, um die nächste Ursache des Uebels die verkümmerte Nutrition, den atrophischen Zustand vollkommen und nachhaltig zu heben und nicht nur das Gleichgewicht der Ernährung und des Verbrauchs von organischen Kräften und Stoffen herzustellen, sondern auch ein bedeutendes Uebergewicht der erstern und darin einen

zunehmenden Ueberschuss der Lebenskräfte und ihrer stofflichen Träger zu gewahren. Mit andern Worten und um ein für alle mal dem bildlichen Ausdruck zu entsagen: wir können eine rasch zunehmende Anzahl von Familien der arbeitenden Classen (im weitesten Sinne) nachweisen, die von dem in jener socialen Schichte so allgemein vorherrschenden Zustand und Niveau des „Lebens von der Hand in den Mund“ und fortwährender Gefahr vorübergehender oder längerer oder bleibender Unmöglichkeit sich auch nur auf diesem Punkte des steilen Abhangs nach dem Abgrund des Pauperismus zu halten, sich zu einem auf zunehmendem Besitz begründeten materiell, sittlich und intellektuell sehr viel höheren Niveau zu erheben vermochten. Wir können in diesem Sinne nicht nur die erfreulichsten, ja ausserordentliche Erfolge, sondern auch die sehr einfachen Mittel nachweisen, wodurch — ohne Opfer und oft ohne Unterstützung von irgend einer Seite — durch Selbsthülfe im würdigsten und berechtigtsten Sinne des Worts diese Resultate hervorgebracht werden. Wir können nachweisen, dass diese Mittel schon jetzt einer sehr weit verbreiteten Anwendung fähig sind und dass, soweit jetzt noch Schwierigkeiten, Hindernisse im Wege stehen mögen, diess doch nur solche Fehler der allgemeinen Volksbildung sind, deren Beseitigung ohnehin eine allgemein anerkannte Aufgabe der Zeit ist, ohne deren Lösung man überhaupt an der Zukunft verzweifeln müsste — womit dann freilich jeder weitere Versuch der Lösung dieser wie irgend einer socialen oder politischen oder sonstigen Tagesfrage von selbst dahin fallen und überflüssig, ja thöricht erscheinen müsste. Hierzu kommt noch, dass sich bei näherer Betrachtung unabweislich die Ueberzeugung feststellt, dass das diesen Mitteln und Erfolgen zum Grunde liegende Princip noch einer viel umfassenderen und fruchtbarern Anwendung fähig ist, so dass die bisher unter sehr ungünstigen Umständen und bei nur beschränkter Anwendung erzielten Resultate in der That nur als der Anfang einer noch viel weiteren und höheren Entwicklung, einer viel bedeutenderen Verbesserung dieser Zustände, einer weitern Erhebung des allgemeinen Niveaus dieser Schichten erscheinen muss.

Wir verlangen hinsichtlich der Aufnahme dieser Thatsachen

nichts als wirkliche Unbefangenheit. Man nehme sie wie sie sind. Man entschlage sich womöglich aller Vorurtheile, die sich an diess oder jenes missliebige, thatsächliche oder theoretische Moment knüpfen könnten, welches wirklich oder scheinbar und angeblich mit diesen Thatsachen in Verbindung stehen oder gestanden haben mag, in der Wirklichkeit aber jedenfalls in keiner wesentlichen oder gar unlösbaren Beziehung zu ihnen steht. Man beurtheile nur die Thatsachen nach ihrem wirklichen Werth und Wesen und dem darin liegenden Lebensgesetz, nicht nach dem was von aussen hinein getragen und gedeutet worden ist! Entschliessen wir uns, die thatsächliche Wahrheit und Wirklichkeit und ihre Bedeutung nach allen Seiten anzuerkennen auch wenn und soweit sie in wirklichem oder scheinbarem Widerspruch mit unsern eigenen doktrinären oder sonstigen Voraussetzungen und Sympathien stehen! Bequemen wir uns zu dem unabweislichen Schluss: was wirklich geschehen ist, als Thatsache *(those stubborn facts!)* vor uns steht, diess muss auch möglich gewesen sein, wenn gleich diese Möglichkeit in unserer Doktrin nicht vorgesehen und erklärt ist! Gewöhnen wir uns daran, das Gute und Nützliche anzuerkennen, auch wenn es sich nicht vorher vor dieser oder jener doctrinären Autorität legitimirt hat! Lassen wir es gelten und gewähren, so lange es nur gegen unsere Ansichten, Voraussetzungen und Vorurtheile, nicht aber gegen göttliches und menschliches Recht und wirkliche berechtigte Interessen verstösst! Hüten wir uns auch einer immerhin noch mit manchen heterogenen, bedenklichen Elementen complicirten Sache alle schlimmen Consequenzen, die sich theoretisch aus diesen ziehen lassen, wirklich praktisch zur Last zu legen! Lassen wir uns auch nicht gleich durch jedes, mehr oder minder bedenkliche Moment, durch jede noch nicht zu völliger Zufriedenheit zu beantwortende Frage und zu lösende Zweifel hinsichtlich der möglichen Folgen, Complikationen und Conflikte nach dieser oder jener Seite von der handgreiflich vorliegenden Hauptsache abwenden, daran irre machen, dagegen einnehmen und wohl gar vor weiterer Untersuchung abschrecken! — Können wir für unsere Mittheilungen nur so weit uns einer billigen Aufnahme in der wissenschaftlichen Welt vertrösten, so sind wir um die

nachhaltig fruchtbare Wirkung nicht besorgt. Wir zweifeln keinen Augenblick, dass sie auf jeden in diesem Sinne wirklich unbefangenen und sonst wahrhaft gebildeten Leser denselben tiefen und nachhaltigen Eindruck machen werden, den sie auf uns gemacht und wodurch sie seit Jahren ein Gegenstand unseres fortdauernden uud zunehmenden thätigen Interesses geworden sind. Uebrigens wissen wir sehr wohl, dass diese Dinge zum Theil schon seit einigen Jahren auf verschiedenen Wegen und namentlich durch unsere eigene Bemühung [1]) zur Oeffentlichkeit gelangt sind; eben so wenig aber können wir uns darüber täuschen, dass sie bisher nur in sehr engem Kreise irgend welche, geschweige denn eine genügende und fruchtbare Beachtung gefunden haben. Namentlich aber sind sie von der Wissenschaft, in deren speciellen Bereich sie gehören, fast ganz ignorirt worden; und wir stehen nicht an zu behaupten, dass die wissenschaftliche Volkswirthschaft es sich selbst und der Sache schuldig ist, sich derselben sehr entschieden und gründlich anzunehmen. Die bedeutendsten Thatsachen jener Art häufen sich fast täglich so, dass die Wissenschaft sie nicht mehr ignoriren darf, ohne ihrem Beruf untreu zu werden und ihr Ansehen zu gefährden. Eben weil wir es aber hier mit einem wissenschaftlichen Publikum zu thun haben, glauben wir uns fortan auf die unmittelbaren Thatsachen beschränken und die allgemeine oder specielle Erklärung derselben, die Andeutung ihrer näheren oder entfernteren Beziehungen und Verhältnisse zu den volkswirthschaftlichen Zuständen, Elementen und Entwicklungen der Gegenwart im Allgemeinen und Besondern vorläufig dem Leser überlassen zu dürfen und zu müssen. Schliesslich bemerken wir nur, dass wir die Dinge, von denen in Folgendem die Rede sein wird, grösstentheils aus eigener wiederholter Anschauung, zum Theil aus eigener Praxis, jedenfalls aus zuverlässigen Zeugnissen und sonst authentischen Materialien kennen.

1) Es sei gestattet, hier unter andern auf die 1855 erschienenen „Reisebriefe" aus Belgien, Frankreich und England hinzuweisen, worin die ausführlichsten Nachrichten über unsere Wahrnehmungen und Erlebnisse in der englischen und französischen Associationswelt zu finden.

Die Erscheinungen, von denen hier die Rede sein soll, fallen unter den Begriff, für den wir keinen andern oder bessern deutschen Ausdruck kennen, als den der Arbeiter-Genossenschaft zu gewerblichen und wirthschaftlichen, produktiven und distributiven Zwecken, wobei wir den Ausdruch Arbeiter in dem allgemeinen Sinne nehmen, der dem französischen *ouvrier* und dem englischeu *working man* entspricht — ohne alles Präjudiz für die den deutschen Zuständen eigenthümlichen Unterschiede! Will man statt dessen lieber den Franzosen und Engländern den Ausdruck Association oder Cooperation entlehnen, so haben wir nichts dagegen — nur verliere man die Zeit nicht mit solchen Wortklaubereien und gestatte uns hier den uns zusagendsten Ausdruck in der Bedeutung zu gebrauchen, die sich aus einer möglichst kurzen Definition ergeben wird, womit uns hoffentlich fortan jede weitere doktrinäre Erörterung erspart sein mag. Die Genossenschaft also in jenem Sinne bezeichnet eine Verbindung einer grösseren Anzahl der kleinsten volkswirthschaftlichen und socialen Kräfte oder Atome aus der arbeitenden Classe, wodurch eine Grosskraft beschafft wird, deren gemeinsame Verwendung und möglichst hohe Verwerthung in Produktions- oder Distributionsgeschäften zu eigener oder fremder Consumtion jedem einzelnen Atom nach seinem Maass und Antheil die Vortheile zugänglich macht, welche jeder Grossbetrieb vor dem Zwergbetrieb voraus hat — wodurch also mit andern Worten der wirkliche Werth, die Tragweite gleichsam der kleinsten Kraft in demselben Maasse über die Möglichkeit atomistischer isolirter Verwendung hinaus gesteigert wird. Hierin ist schon der wesentliche Unterschied angedeutet zwischen dieser Genossenschaft und allen den Verbindungen vieler kleiner Kräfte, Beiträge u. s. w., die nur den Vortheil der Ersparniss, vielleicht mit geringen Zinsen und der Verwendung zur Unterstützung einzelner Genossen gewähren, wie die Sparkassen, Krankenkassen u. s. w. Unsere Genossenschaft dagegen verwerthet das gemeinsame Arbeits- und Geldcapital theils nach dem Maasse der Zinsen eines Grossgeschäfts, theils nach den Vortheilen einer auf alle Lebensbedürfnisse angewendeten Grosswirthschaft. Die darin liegende Steigerung der Kräfte, der

Nutrition durch und in der Gemeinschaft umfasst aber eben so gut die sittlichen und geistigen als die materiellen Kräfte. Ja die Entwicklung würdiger, erfreulicher und förderlicher socialer, geselliger Beziehungen und einer wahren Genossenschaft in diesem eigentlichsten Sinne und im Gegensatz zu der socialen und geselligen, wie zu der gewerblichen und wirthschaftlichen Isolirung der Atome ist eine der wichtigsten Seiten dieser genossenschaftlichen Entwicklung. Es ist dieselbe übrigens noch nach zwei Hauptkategorien zu unterscheiden, deren zweite wir als die latente Genossenschaft bezeichnen. Hier gestaltet sich die Anregung und Leitung und die Beschaffung gewisser äusserer Anstalten und Bedingungen der genossenschaftlichen Wirthschaft und Geschäfte nicht selbstständig aus der Genossenschaft selbst, sondern wird von Aussen und von Faktoren dargeboten, welche anderen socialen Classen angehören, ohne jedoch irgend in den Begriff der eigentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, der Armenpflege zu fallen, von der sie vielmehr aufs strengste zu scheiden. Vielmehr wird dadurch das Wesen der Genossenschaft keineswegs alterirt oder ihre sittliche und materielle Resultate vermindert. Die Wichtigkeit dieser Form der Genossenschaft ergiebt sich schon daraus, dass sie z. B. ganz besonders in dem Verhältniss grosser Arbeitsgeber zu ihren Arbeitern ihre Anwendung findet. Aber eben wegen ihrer grossen und selbständigen Bedeutung müssen wir hier zunächst von der latenten Genossenschaft ganz absehen und deren Besprechung vielleicht einer künftigen Mittheilung vorbehalten, indem wir uns hier auf die wichtigsten Erscheinungen beschränken, welche die volle, offene selbstständige Entwicklung des genossenschaftlichen Princips in England, Frankreich und Deutschland darbietet.

Es kann gewiss nicht befremden, wenn wir die grösste Fülle lehrreicher und günstiger Erfahrungen auf diesem Gebiet in England suchen und finden, welches — in Folge seiner vor allen andern Ländern günstigen natürlichen Ausstattung, deren Wesen und Bedeutung freilich nur sehr selten richtig erkannt wird! — überhaupt an volkswirthschaftlichen Erfahrungen aller Art, der besten wie der schlimmsten bis zu wahren Höllentiefen hinab,

so viel reicher und älter ist als irgend ein anderes der grossen Culturländer. Die Bedeutung aber dieser englischen Erfahrungen für andere Länder und die Berechtigung der auf sie *cum grano salis* zu gründenden Schlüsse und Nutzanwendungen wird man schwerlich in Abrede stellen, wenn man bedenkt, dass die ganze europäische Volkswirthschaft sich — wenn auch mit mancherlei Modifikationen und Complikationen — wesentlich auf derselben Bahn bewegt, auf der England längst vorangegangen ist. Die verschiedenen continentalen Länder befinden sich alle in grösserer oder geringerer Entfernung, langsamerer oder schnellerer doch stätiger Nachfolge — jenachdem die natürlichen, politischen und socialen Bedingungen des nationalen Lebens mehr oder weniger förderlich sein mögen. Jedenfalls wird es Niemand im Ernst einfallen zu leugnen, dass die Entwicklung des fabrikmässigen auf Kosten des handwerksmässigen Betriebs, die Fortschritte der Geld- und Maschinenwirthschaft auch im Landbau bei uns unaufhaltsam über kurz oder lang zu denselben Resultaten führen und dieselben Correktive fordern werden wie in England. Tritt also dort mehr und mehr eben die Genossenschaft, das sog. *cooperative movement* als dem Bedürfniss entsprechender neuer Faktor der weitern Entwicklung, als einzig wirksames Heilmittel der durch und in der unermesslichen Entwicklung der freien Industrie und der faktischen Auflösung aller älteren Organe der Arbeit erzeugten socialen Uebel [1]), hervor, so sollte man gerade von unsern eigentlich oder uneigentlich constitutio-

1) Auf eine irgend eingehende Darstellung der Zustände der arbeitenden Classen in England können wir hier begreiflich durchaus nicht eingehen und müssen einige ganz allgemeine Andeutungen genügen. Bekanntlich herrscht in England zwar nicht überall formal und legal (in älteren städtischen Corporationen z. B. der city von London gelten formal noch Zunftprivilegien, Böhnhasenjagden u. s. w., aber kein Mensch denkt daran), aber doch thatsächlich völlige Gewerbfreiheit, und da die Zünfte als solche es nicht verstanden haben, diese mit ihren zum Theil bedeutenden Mitteln auszubeuten, so haben sie jede allgemeinere gewerbliche Bedeutung verloren und sind abgesehen von ihren Wohlthätigkeits-Anstalten zu blosen historischen Schaustücken abgeblasst und verkümmert. Damit sind denn auch Zunfthierarchieen, Ordnungen, Gesetze und Gebräuche mit wenig Ausnahmen abgethan, die Grenze zwischen Gesellen und kleinen Meistern

nellen, conservativen oder sonstigen Anglophilen am ersten eine Anerkennung der Bedeutung und Berechtigung des genossenschaftlichen Princips auch bei uns erwarten. Wenn diese Erwartung aber leider bisher sich wenig bewährt hat, so könnte man diese Verschlossenheit oder Antipathie allenfalls durch den Ursprung jener Bewegung entschuldigen oder erklären — nur dass die Herrn eben auch von diesem Ursprung meist eben so wenig wissen als von dem Fortgang! —

In der That nämlich kann man zwar der Bewegung (*movement* ist bekanntlich der hergebrachte Ausdruck für alle solche Entwicklungen des öffentlichen Lebens!) in England, deren letzter praktischer Ausläufer eben das Genossenschaftswesen ist, irgend erhebliche Beziehungen zu dem französischen Socialismus oder Communismus durchaus nicht vorwerfen. Sie ist im Wesentlichen ein rein britisches Gewächs. Als „Vater" (wenn der altmodische Ausdruck gestattet ist) des britischen Socialismus kann unbedingt der bekannte Robert Owen bezeichnet werden, dessen ganzes Wesen, Bildung und Treiben einen so specifisch englischen Typus trägt, dass weder die Schwächen noch die Kräfte, weder die Thorheit noch die Weisheit desselben in solcher concreten Verbindung zu einem individuellen Ganzen in irgend einem andern Lande denkbar wäre [1]). Seit dem Ende der grossen europäischen Kriege und bis weit in die dreissiger

ganz geschwunden und überall nur die in der Natur der Sache liegenden thatsächlichen Verhältnisse erhalten. Diese gänzliche Auflösung zeigt sich schon allein zur Genüge in dem Alles umfassenden Ausdruck *working man*, der ganz dem französischen *ouvrier* entspricht, wie der *master* dem *patron*. Doch haben sich unter den *working men* der handwerksmässigen Arbeit (obgleich weniger als in Frankreich z. B. im *tour de France*) noch mancherlei z. Theil ältere rein praktische Gebräuche erhalten und neue nach Bedürfniss gebildet. Auch sind an die Stelle der alten Laden Vereine mancher Art zu gegenseitiger Unterstützung getreten. Darunter ist die *Trades union* (eine Föderation mehrer anderer) der bedeutendste, der aber seine Mittel thatsächlich fast nur zu den heillosen *Strikes* verwendet.

1) Die seltsame Mischung des pedantisch Trivialen und Burnirten mit dem extravagant Phantastischen trat in O's letzten Lebensjahren noch recht grell hervor, indem seine früheren wesentlich sehr materialistischen Ansichten in einen fanatischen und bis zum kindischen Aberglauben gehenden Cultus der Klopfgeister umschlug.

Jahre predigte und trieb er mit bewundernswerther Beharrlichkeit seine vorgebliche Philosophie (eigentlich Psychologie) theoretisch und praktisch und ihre Anwendung auf eine Umwandlung der socialen und volkswirthschaftlichen Zustände mit Wort, Schrift und That und allen Mitteln handwerksmässiger Agitation. Ein weiteres Eingehen, einen Beweis der Absurdität nicht nur sondern auch der sittlichen Verwerflichkeit mehrerer Hauptlehren des persönlich höchst ehrenwerthen, sittlich strengen und wohlmeinenden Mannes wird man hier nicht von uns erwarten! Gewiss aber ist nie ein an sich bis zur Trivialität wahrer Satz, wie der: dass die sittliche und intellektuelle Bildung des Menschen auf jeder gegebenen Stufe sehr wesentlich durch seine ganzen Umgebungen und deren Einflüsse bedingt wird, so einseitig und bornirt übertrieben und so fruchtbar und allseitig zum Nachtheil aller Fragen, mit denen er in Beziehung treten kann, ausgebeutet worden, wie es hier geschah, indem Owen daraus schliesslich sogar einen Protest gegen jede individuelle sittliche Verantwortlichkeit begründete. Was seine und seiner eigentlichen Anhänger praktische Versuche betrifft, so scheiterten sie, nach einem vorübergehenden glänzenden Erfolg, theils an der Complikation mancher sehr gesunder Gedanken und tüchtiger praktischer Kräfte und bedeutender Geldmittel mit jenen höchst bedenklichen Doktrinen, theils an der Vernachlässigung und Geringschätzung der Ordnung, Besonnenheit und nicht selten der Gewissenhaftigkeit im Kleinen und Einzelnen, welche kein noch so aufrichtiger Enthusiasmus ersetzen und deren er in dem Maasse weniger entbehren kann, wie er sich zu weitumfassenden hochfliegenden Plänen verlocken lässt.

Die Erfolge, welche Owen im Anfang seiner Laufbahn in New Lanark aufzuweisen hatte, erklären sich wesentlich daraus, dass er damals noch mit sehr viel mehr praktischer Nüchternheit als später die gegebenen geschäftlichen wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Elemente eines grossen Fabrikwesens zur Verbesserung der Zustände der Arbeiter benützte — in der Art und in dem Sinne, wie diess seitdem und zumal in neuester Zeit von vielen Mitgliedern des „hohen Adels“ der Grossindustrie geschieht. Damals lief seine tolle Philosophie ziemlich unschädlich

zwischen durch und neben her. Erst die *aura popularis*, zumal der trügerische vorübergehende Beifall, namentlich der hohen und höchsten Kreise, die hier einen erwünschten Zeitvertreib und allerlei Emotionen für noblere Gemüther fanden, waren es, welche seine Philosophie, seinen Philantropismus und seine Eitelkeit zu dem Luftballon anschwellen liessen, der ihn mehr und mehr über alle Gränzen und Regionen des praktisch Vernünftigen hinwegführte.

Sehr merkwürdig und erfreulich ist es denn zu sehen, wie in dem Maasse als die philosophisch philantropischen Phantastereien, die Pläne allgemeiner Umwandlungen und Weltbeglückungen an der Macht der bestehenden Verhältnisse und zumal ihrer *vis inertiae* — an der Wirklichkeit in ihren besten und schlimmsten Momenten ermatten und enttäuscht zurücktreten, wie die Bewegung zu der bescheidenen Praxis in den wirklich solcher Hülfe bedürftigen socialen Schichten der sog. arbeitenden Classen, zu dem britischen *working man*, herabsinkt — sich ganz von selbst die gesunden Samenkörner der Cooperation und Association von pseudophilosophischer Spreu, Unkraut und Unrath scheiden oder doch diese nur in einigen Stichwörtern und als rhetorische oder polemische Ornamentik und ohne erhebliche praktische Bedeutung neben her laufen lässt. Dies *cooperative movement* in der jetzt allgemein anerkannten Bedeutung tritt etwa vor 15 Jahren in zunächst sehr schwachen Anfängen und nicht ohne viele Missgriffe und Fehlschlagungen hervor, zum Theil anknüpfend an die Trümmer Owen'scher Versuche, jedenfalls meistens in Folge Owen'scher Anregungen. Hier kommt einerseits besonders die von Owen empfohlene innere Colonisation in Betracht, welche England mit sog. *selfsupporting communities* (einer Art von Phalanstères wenn man will!) bedecken sollte. Unter dem bescheidenen Namen *Millenium* gedieh sie zwar nur bis zu einem schnell verunglückten praktischen Versuch; aber auf den sehr richtigen und fruchtbaren praktischen Kern der Idee beschränkt, zurückgeführt und ernüchtert ist sie das mehr oder weniger bewusste letzte Ziel der intellektuell und sittlich bedeutendsten Elemente der cooperativen Bewegung. Einen mehr unmittelbar praktischen Anhaltspunkt boten andererseits in vielen Fällen die so-

genannten *mechanicks' institutions*, die freilich später von ihrer ursprünglichen Bestimmung zum Besten der arbeitenden Classen sehr abgewichen und grösstentheils Anstalten zur Unterhaltung und gelegentlichen Belehrung des untern Mittelstandes geworden sind. Sehr allmälig und lange ganz unscheinbar war nun das Wachsthum und die Ausbreitung dieser genossenschaftlichen Vegetation, und zu einem selbstbewussten Moment des öffentlichen Lebens wurde sie erst seit dem Ende der vierziger Jahre. Dabei ist es ein befremdlicher und eigenthümlicher Zug, dass der doch so nahe liegende Uebergang von den blos gegenseitige Unterstützung durch kleine Beiträge, oder Sicherung der Ersparnisse mit geringen Zinsen bezweckenden Anstalten und Vereinen, deren Mittel in England unter den verschiedensten Benennungen (mit Einschluss der eigentl. Sparkassen) ein Capital von hunderten von Millionen repräsentiren — dass dieser wenigstens nachweislich nirgends geschah. Der thörichte Missbrauch, welchen die sog. *trades union* von ihren pecuniären Mitteln, ihrem Einfluss und ihrer Organisation durch die immer wiederkehrenden *Strikes* macht, welche nur nachtheilige Folgen für alle Theile, am meisten aber für den Arbeiter haben, ist um so mehr zu beklagen, wenn man bedenkt, welche fruchtbare Verwendung die Association hier bieten würde. Auch die mehr als Wohlthätigkeitssache betriebenen Vereine zur Beschaffung wohlfeilerer Feuerung u. s. w. durch Ankauf im Grossen (nach Art der sog. Liedke'schen Sparvereine bei uns) stehn in keiner nachweislichen Beziehung zu der cooperativen Bewegung. Von um so grösserem Einfluss war für diese die Betheiligung eines Kreises von wahrhaft patriotischen und volksfreundlichen Männern der höheren und gebildeten Stände (besonders *barristers* von *Lincoln's Inn)*, welche unter der Anregung und Leitung eines rühmlich bekannten Theologen und Geistlichen der Staatskirche, des edeln Maurice, seit 1852 durch einen „Förderungsverein“ *(Society for promoting etc.)* sich um die geistige, sittliche und religiöse Hebung und Läuterung der ganzen Sache und deren Vertretung in der Presse, sowie in der gebildeten und sogar in der parliamentarischen Welt (soweit sie überhaupt irgend zugänglich war!) die grössten Verdienste erwarben und deren einige

in einigen Fällen auch bedeutende Opfer zur praktischen Förderung derselben durch ziemlich gewagte Vorschüsse nicht scheuten. Unter der Anregung und dem Einfluss dieses Vereins und nach den von ihm entworfenen Grundsätzen bildeten sich nicht wenige cooperative Genossenschaften, obgleich gerade in London, worauf es zunächst praktisch hauptsächlich abgesehen war, die Sache am wenigsten gedeihen wollte — aus localen Ursachen, die hier nicht weiter zu erörtern. Auch die ersten wenngleich schwachen Regungen einer idealen Gemeinschaft, eines höheren cooperativen Gesammtbewusstseins ging von diesem Kreise aus; aber die Bemühungen demselben in einer gemeinsamen föderativen Organisation der bisher ganz isolirten Vereine Bestand und Gestalt zu geben schlugen fehl. Die Sache war und ist dazu offenbar noch nicht reif. Eine Centralisation findet in dem wirklichen Bedürfniss auf diesem Stadium der Entwicklung noch keine genügende Unterstützung, in dem Unabhängigkeitssinn aber, dem Misstrauen der einzelnen Association u. s. w. zu viel Widerstand. Die Hauptsache bleibt immerhin für's erste noch lange die möglichst zahlreiche Gründung gedeihlicher Association; das weitere wird sich Bahn brechen, wenn es Zeit ist. Dies wurde auch in jenem Kreise vollkommen anerkannt. So löste sich der Verein nach drei Jahren wieder auf, nachdem er seine Aufgabe allgemeiner Anregung und Abklärung im Wesentlichen mit reichen aber allerdings grossentheils nicht handgreiflichen und statistisch zu berechnenden Erfolgen gelöst hatte. Auch seitdem haben diese Männer nicht aufgehört die cooperative Bewegung zwar mittelbar aber auf die wirksamste Weise durch Hebung der allgemeinen Bildung der arbeitenden Classen zu fördern. Maurice und seine jüngeren Freunde sind die Gründer und Lehrer des sogenannten *working men's college* in London, welches bereits an mehreren Orten und sogar im Schoosse und unter den Auspicien der beiden *almae matres* Nachfolge gefunden hat. Ohne darauf weiter einzugehen und namentlich die Bedeutung des im besten Sinne ächt englischen Instituts des *college* auf diesem Gebiet weiter auszuführen, genügt es zu bemerken, dass hier ohne Zweifel die beste Schule zur Bildung einer Elite unter den *working men* eröffnet ist, aus der denn

die Führer, das **Salz** gleichsam, der genossenschaftlichen Entwicklung hervorgehen können.

Die Bedeutung, welche diese Bewegung schon jetzt erlangt hat und bei auch nur gleichem Fortgang in nicht allzu langer Frist zu erreichen geeignet ist, wird sich nun zunächst am besten aus einer allgemeinen vergleichenden Uebersicht des cooperativen *status quo* vor vier Jahren und jetzt ergeben, der wir dann später die ausführlichere Darstellung einer oder der andern der beachtenswertheren Erscheinungen auf diesem Gebiet folgen lassen werden. Dabei werden wir uns aber durchaus auf die *cooperative working men's associations* im engeren Sinn, und nach englischem Sprachgebrauch beschränken. So fallen denn für uns hier nicht nur alle das genossenschaftliche Princip nur **latent** und nicht in voller Selbständigkeit entwickelnden volkswirthschaftlichen Erscheinungen, sondern auch die bloss gegenseitige Hülfeleistungen bezweckenden Vereine weg. Wir ignoriren also alle jene trefflichen Anstalten, welche mehr und mehr zu den Kennzeichen des „auf der Höhe der Zeit" stehenden grossen Fabrikwesens, zu den Ehrenansprüchen des hohen Adels der Weltindustrie gerechnet werden dürfen — alle jene Bestrebungen der Wohnungsreform — die Entwicklung der nicht blos diese, sondern auch die Erwerbung von Grundbesitz für die arbeitenden Classen vermittelnden Gesellschaften (*land and building societies*). Ja, wir werden auch die sog. Darlehenvereine (*loan societies*) hier nicht ausführlicher erwähnen, da die Engländer selbst sie durchaus von dem eigentlichen *cooperative movement* unterscheiden. Dabei scheint freilich nicht sowohl ein bewusster principieller Unterschied, als vielmehr der äussere historische Grund zu entscheiden, dass die *loan societies* thatsächlich ältern und andern Ursprungs und Geistes sind. — In der That aber fehlt hier wirklich jedes bewusste höhere Princip und ideale Streben, somit auch die darauf begründete sittliche und sociale Gemeinschaft unter den Mitgliedern, welche bei der eigentlichen Association wenigstens principiell vorausgesetzt und praktisch, wenn auch oft noch so mangelhaft erstrebt werden. In rein geschichtlicher materieller Hinsicht aber verdienen diese *loan societies* bei einer Statistik der cooperativen Bewegung eben so gut

berücksichtigt zu werden als unsere so nah verwandten deutschen Vorschuss- oder Creditvereine, worauf wir später näher zurückkommen werden. Die materielle Bedeutung jener englischen Vorschussvereine ergiebt sich aus der Thatsache, dass ihre Zahl 1856 nicht weniger als 304 Vereine betrug, welche 686,403 L. in 133,860 Posten ausgethan haben. Vom eigentlichen Sparcassenwesen ist begreiflich hier gar nicht die Rede.

Was nun aber die eigentlichen *cooperative working men's associations* betrifft, so war 1854 ihre Zahl in Grossbritannien von etwa 30, die in den 40ger Jahren erwähnt werden, auf etwa 250 gestiegen, davon etwa drei Viertel auf England und Wales, der Rest auf Schottland fallen. Die meisten derselben, über 200, waren sogenannte *cooperative stores*, d. h. Genossenschaften zu wesentlich distributiven Zwecken, welche durch Einkauf der nothwendigeren Lebensbedürfnisse im Grossen und Wiederverkauf im Kleinen an die Mitglieder (oder auch in weiterer Kundschaft) zum Ankaufpreis mit einem mässigen Aufschlag den Genossen die Vortheile reiner Waare zu billigeren Preisen, die Anlage ihrer Ersparnisse zu höheren Zinsen als die Sparkassen, und in der Regel eine nach dem Betrag der Einkäufe bemessene Dividende sichern. Dazu kommt, wenigstens in den Programmen, bei mehreren die Gründung von Anstalten zu gemeinsamer Bildung, Unterhaltung und zuweilen auch zur Unterstützung arbeitsloser oder arbeitsunfähiger Mitglieder; letzteres jedoch bisher nur ausnahmsweise, da die meisten Genossen schon bei sog. *friendly societies* betheiligt sind. Auch durch die Produktion der ersten Lebensbedürfnisse (besonders Mehl, Brod, Fleisch) war von einigen der bedeutenderen *stores* der Uebergang zur produktiven Genossenschaft zunächst für die eigene Consumtion versucht worden, und bildete in einigen Fällen (besonders für Mehl) sogar das Hauptgeschäft, wonach dann auch der Ausdruck *cooperative mills* sich erklärt. Ausser diesen *stores* gab es etwa 40 eigentlich produktive Genossenschaften grösstentheils zum Betrieb der gewöhnlichen Handwerke und zu allgemeiner Consumtion, in einigen Fällen aber auch zum fabrikmässigen Betrieb, besonders in den verschiedenen Zweigen der Spinnerei und Weberei. Bei einigen knüpfte sich an dieses

Hauptgeschäft, welches natürlich den Ankauf der Rohstoffe mit sich führt, auch als Nebengeschäft einige Zweige der distributiven Genossenschaft, jedoch nur in schwachen Ansätzen. Die Anfänge aller dieser Genossenschaften, welche höchstens bis in den Anfang der vierziger Jahre zurückgingen, waren in jeder Beziehung sehr dürftig; 1854 aber wechselte die Zahl der Mitglieder schon zwischen 20 und 3000, die meisten hielten sich zwischen 100 und 200; der jährliche Geschäftsumsatz (Verkauf) war eben so verschieden und wechselte zwischen 1000 und 40 bis 60000 L., welche letztere Summen freilich nur bei den drei bis vier bedeutendsten vorkommen. Seit 1854 hat nun der Bestand sich trotz der orientalischen Krise und der darauffolgenden Kriege in steigender Progression gehoben. Er betrug im Sommer 1858 gegen 400 Associationen aller Art, davon etwa 120 auf Schottland fielen. Im Sommer 1859 aber kann die Zahl nicht viel unter 500 fallen, da fast allwöchentlich mehre neue sich aufthun, während trotz der schlimmen unsicheren Zeiten von den älteren nur etwa anderthalb Dutzend zu Grunde gegangen sind und zwar zum Theil durch notorische ausserordentliche Missgriffe, Unglücksfälle, Veruntreuungen u. s. w., die mit dem cooperativen Princip und Wesen gar nichts zu schaffen haben. Am meisten haben verhältnissmässig die eigentlich produktiven Associationen gelitten und am wenigsten Zuwachs erhalten, so dass ihrer gegenwärtig nur etwa 20 in wirklicher Thatigkeit gerechnet werden können. Doch ist in neuester Zeit auch nach dieser Seite eine grössere Regsamkeit nicht zu verkennen. Namentlich traten mehr und mehr Fälle hervor, wo handwerksmässige Arbeiter, die durch neue Maschinen in Gefahr stehen, dem Capital in fabrikmässigem Betrieb dienstbar zu werden, daran denken durch eigenen genossenschaftlichen Fabrikbetrieb ihre Selbständigkeit zu retten und die Vortheile des Capitals und der Maschine für sich auszubeuten. Die Gesammtzahl der Mitglieder jener Genossenschaften von 1858 konnte sehr ungefähr auf 40—45000, der Geschäftsbetrieb (Verkauf) auf mindestens 500000 L. angeschlagen werden. In diesem Augenblick sind diese Zahlen wahrscheinlich fast auf das Doppelte gestiegen. In der Umgegend von Rochdale allein gab es (auf etwa 10 engl. Meilen in der Runde) im März

(1859) 31 Associationen, mit etwa 6500 Mitgliedern, einem Betriebs-Capital von etwa 43000 L. und wöchentlichem Verkauf von 5000 L. — und zwar ungerechnet die grosse Association des Pioniers in Rochdale, auf die wir zurückkommen werden. Uebrigens geben solche feste Zahlen durchaus keine richtige Anschauung von der ganzen Sache. Es ist eben eine Bewegung *(movement)*, eine zunehmend kräftige Entwicklung und Ausbreitung, wobei theils die älteren Zweige sich weiter ausbreiten, theils neue Zweige als solche hervortreten, während man sich ausserdem einen da und dort streckenweise gleichsam mit cooperativen Keimen und Samen erfüllten Boden denken muss, wo es überall pulsirt, keimt und treibt, ohne dass man in jedem Augenblick bei unzähligen Fällen schon bestimmte Formen unterscheiden könnte, deren aber bald da bald dort immer neue sichtbar werden. Und zwar ist schon ganz deutlich erkennbar, wie diese Entwicklung sich mehr und mehr als unmittelbares bewusstes Correctiv der unvermeidlichen Folgen der allgemein volkswirthschaftlichen Entwicklung, z. B. der Ausbreitung des Fabrikbetriebs auf Kosten des Handwerks herausstellt. So wird es denn ohne Zweifel über kurz oder lang auch dahin kommen, dass die Conflikte zwischen Arbeitern und grossen Arbeitsherrn, sofern sie nicht durch Schiedsgerichte nach Billigkeit erledigt werden können, jedenfalls die Arbeiter nicht mehr zu jenen thörichten und verderblichen *strikes* treiben werden, sondern zur Gründung eines selbständigen genossenschaftlichen Geschäfts, wie dies in der That schon hier und da wenigstens von einigen kleineren Arbeitern mit Erfolg geschehen ist — freilich leider erst, nachdem der grösste Theil ihrer Ersparnisse in dem Abgrund des *strike* verschwunden war! Eine solche Erfahrung liegt namentlich von einigen der Theilnehmer des grossen *strike* der Maschinenbauer von 1852 vor, deren Association mehrere Jahre lang trefflich gedieh und erst dem orientalischen Krieg erlag, aber auch schon wieder an eine Reconstituirung denkt. Gehen wir nun aber zu einer näheren Betrachtung einzelner bedeutenderer Associationen über!

Die erste Genossenschaft, die wir nun dem Leser vorführen möchten, ist die der sogenannten *Pioneers* in Rochdale, bekanntlich einem der Hauptmittelpunkte der Wollenindustrie in Nord-

Lancashire [1]). Gehen wir zu den ersten Pulsationen dieses Hauptorgans der ganzen gegenwärtigen genossenschaftlichen Entwicklung in England zurück, so finden wir sie nur mit gleichsam mikroskopischer Anstrengung der Sehkraft.

An einem düstern, rauhen, feuchten, ächt nordenglischen Novemberabend des Jahres 1843 finden wir in einem ärmlichen trostlosen dunkeln öffentlichen Local einige Dutzend armer Flanelweber versammelt, um über die Mittel zur Rettung aus dem tiefen Elend zu berathen, worin sie und ihre Standesgenossen in Folge der schlechten Zeiten, der Lohnverminderung u. s. w. gerathen. Alle in solchen Fällen leider hergebrachten Mittel — mehr trotzige als versöhnliche Verhandlungen mit den Fabrikherren, Versammlungen und Reden ohne Ende und endlich das thörichteste von allen ein *strike*, hatten wie immer nur Uebel ärger gemacht, und die Lage schien völlig hoffnungslos. Da wiesen einige früher von Robert Owen (wenigstens mittelbar) angeregte Männer auf die Cooperation, als Ausweg aus dieser Noth und Sicherung besserer Zustände für die Zukunft. In der That fand die Idee im Allgemeinen Anklang — wenn auch bei den Meisten nur als ein Strohhalm. Es wurde sogleich zur Beschaffung des *nervus rerum gerendarum* geschritten, indem die Anwesenden sich zu einem Beitrag von 2 Pence verpflichteten, den aber die wenigsten sogleich berichtigen konnten! Das tragikomische Missverhältniss zwischen Zweck und Mitteln wird noch mehr hervortreten, wenn wir gleich hier die Hauptpnnkte des Programms anführen, welches der definitiven Constituirung der Genossenschaft der *Rochdale equitable Pioneers* im October 1844 zum Grunde gelegt wurde, wobei übrigens der Name nicht im militärischen Sinne, sondern von den rüstigen, kühnen Vorläufern der Ansiedelungen in den westlichen Urwäldern Nordamerikas

1) Ueber den Besuch, den wir selbst den wackern Pioniers (1854) in Rochdale machten, haben wir ausführlich in den früher erwähnten „Reisebriefen" berichtet. Auch ist hier ausser den neuesten offiziellen Rechenschaftsberichten auch die kürzlich erschienene sehr interessante Broschüre: *history of cooperation in Lancashire* von *Holyoak* benutzt, welches die Nachrichten bestätigt und ergänzt, die wir von den Führern der Association damals erhielten.

übertragen wurde, denen diese armen, äusserlich so verkümmerten Weber sich in bahnbrechendem Bewusstsein gar wohl vergleichen durften. Als Zweck der Genossenschaft wurde also anerkannt: 1) Die Gründung einer distributiven *store* im oben angedeuteten Sinn, wobei Spirituosa ganz ausgeschlossen und nur Baarzahlung zugelassen, also der Fluch des „Anschreibebüchleins", der Krämerschulden von vorneherein gebrochen werden sollte, der so unzählige kleine Oekonomieen zerstört. — 2) Erbauung oder Ankauf zweckmässiger gesunder Wohnungen für die Genossen also — Wohnungsreform! — 3) Produktion solcher Artikel, welche auf diesem Wege wohlfeiler und besser zu beschaffen, als durch Ankauf im Grossen, wobei zugleich den Genossen Arbeit verschafft werden könnte: also auch produktive Association! — 4) In derselben Voraussetzung sollen auch zum Landbau geeignete Grundstücke kauf- oder pachtweise erworben werden: also die Befriedigung der tiefsten Sehnsucht des Volks nach einem Antheil am Grund und Boden, worin (was man auch sagen mag) eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirthschaft liegt! — 5) Ein Theil des Geschäftsgewinnes soll zur Gründung geeigneter Bildungsanstalten verwendet werden. — 6) Sobald die Umstände es erlauben, soll eine vollständige, wohlgeordnete genossenschaftliche Ansiedelung (mit einem *temperance hotel!*) begründet, auch anderen Genossenschaften zu solchem Ziel brüderliche Hülfe geleistet werden: also die Bedingung und Form der vollen Entwicklung aller Vortheile des cooperativen Princips, die Verwirklichung der Owen'schen Idee der *selfsupporting community*, gereinigt von allen pseudophilosophischen Extravaganzen und auf das sociale Gebiet beschränkt, wo sie mit voller Berechtigung sich entwickeln kann, ohne irgend bestehende Ordnungen zu bedrohen, Interessen und Rechte anderer Classen zu verletzen oder sich in die Träume allgemeiner Weltverbesserung zu verlieren! In diesem Sinn und zu diesen Zwecken wurden nach gründlichen und wiederholten Berathungen die Statuten festgesetzt und fand die definitive legale Constituirung der *Rochdale society of equitable Pioneers* im Oktober 1844 Statt, indem sich dieselbe unter dem damals bestehenden Gesetz für Vereine zu gegenseitiger Unterstützung einschreiben

liess *(register)*. Auf eine ausführliche Mittheilung und Erörterung dieser Statuten können wir uns hier nicht einlassen, und wird es zum Verständniss der Sache — soweit deren Ausführung überhaupt von solchen formalen Momenten abhangen konnte! — genügen, wenn wir einige Hauptpunkte mit Berücksichtigung späterer Zusätze und Abänderungen hervorheben. Dabei möchten wir noch ausdrücklich bemerken, dass diese Punkte in wesentlich ähnlicher Weise bei den meisten anderen Associationen vorkommen und also auch im Allgemeinen zur Orientirung über die Ausführung der cooperativen Idee dienen können. Der Hauptpunkt ist begreiflich die Beschaffung des Betriebscapitals. Zu diesem Behuf nimmt jedes Mitglied mindestens fünf Aktien (*Shares* — nach Belieben aber auch mehr, doch nicht über 50) von 1 L. St., davon zwei das feste nicht heimzuzahlende Capital der Genossenschaft bilden. Die übrigen sowie alle andern darlehensweisen Einzahlungen, also namentlich auch Dividenden, welche stehen bleiben, werden unter gewissen billigen Bedingungen auf Verlangen heimgezahlt. Alle Einzahlungen der Art werden mit 5% verzinst. Nach Umständen können auch Capitalien zu bestimmten Zwecken aufgenommen werden — zu so guten Bedingungen wie die Umstände es denn gestatten mögen. Darauf aber war jedenfalls im Anfang nicht zu rechnen, da das Geschäft zunächst keine materielle Sicherheit bot. Die unbedingte Haftbarkeit aller Mitglieder, die das Gesetz ihnen auferlegte, war illusorisch, da keiner etwas besass und auf Errungenschaften war vorläufig wenig zu rechnen. Unter diesen Umständen war der einzige Ausweg Beschränkung auf die verfügbaren kleinen Mittel und Ausschliessung jedes Creditgeschäfts, unbedingte Baarzahlung der Kunden der *Store*. Wurde nun das verfügbare Betriebscapital zunächst lediglich durch die Zahl der Mitglieder und der von ihnen eingezahlten Aktien bedingt, so lässt sich leicht denken wie gering die ersten Anfänge des Geschäfts sein mussten. Dazu kam, dass kaum Einer sich fand, der auch nur eine Aktie sogleich baar bezahlen konnte; vielmehr musste statutenmässig die Einzahlung in Raten von wöchentlich mindestens 2 Pence zugelassen werden. So hing denn die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung lediglich davon

Digitized by Google

ab, dass diese geringen Mittel, soweit sie eben reichten, geschäftlich so klug, umsichtig, ordentlich und vortheilhaft verwendet wurden, dass zunächst in diesem kleinsten Zuschnitt die billigen Erwartungen der Kunden, der Mitglieder befriedigt, Befürchtungen widerlegt wurden u. s. w. Diess konnte nicht verfehlen, neue Theilnehmer anzulocken, und durch neue Einzahlungen das Betriebskapital zu vermehren, wozu dann noch die vom Geschäftsgewinn zu entnehmenden Zuschüsse kamen. War die Zahl der Mitglieder nur erst auf einige Hundert gestiegen, welche durchschnittlich etwa zehn bis fünfzehn Aktien zeichneten, so war schon auf ein Capital von 6—7000 L. zu rechnen und die weitere Entwicklung in steigender Progression war bei fortgesetzt zweckmässiger Geschäftsführung u. s. w. gesichert. Was aber die Möglichkeit einer solchen Steigerung der Einzahlungen betrifft, so darf man nicht vergessen, dass in halbwegs guten Zeiten der Arbeitslohn so bedeutend ist, dass nur einige Sparsamkeit und Mässigkeit dazu gehört, um den Arbeiter in den Stand zu setzen, binnen weniger Monate 10—15 L. einzuzahlen. Grade darin aber liegt eine Hauptbedeutung der Genossenschaft, dass sie den Leuten ein hinreichend starkes Motiv zur Sparsamkeit giebt um ihre rohe Genusssucht, ihren Leichtsinn, ihre Gedankenlosigkeit und zumal die entsetzliche Selbstsucht der Männer zu überwinden, die den grössten Theil des Arbeitslohns für sich und ihr Vergnügen bei Branntwein u. s. w. verwenden. Die Sparkasse, die gegenseitige Unterstützungscasse bietet zwar ein ähnliches Motiv, aber doch lange nicht so stark und so handgreiflich als die Genossenschaft und besonders die *Store*, welche mit den täglichen Lebensbedürfnissen in fortwährender Beziehung steht. Dies mag hinsichtlich der verfügbaren Mittel dieses cooperativen Geschäfts genügen um dessen Gang, Zunahme und endliches Gedeihen begreiflich zu machen. Wir wollen hier nur noch bemerken, dass aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder und einigen andern Nebeneinnahmen ein Reservefond gebildet wird, der bisher dem Bedürfniss vollkommen genügt hat. Uebrigens bedarf es keiner Verwahrung gegen die Meinung als wenn damit allein schon Alles, oder auch nur die Hauptsache gethan wäre. Der entscheidende Punkt

musste vielmehr immer die durch keine Statuten, keine Geschäftsordnung zu sichernde Tüchtigkeit der Leitung einer so schwierigen und complicirten Unternehmung sein. Dass diese Bedingung wirklich in vollem Maasse erfüllt worden, beweisst die Thatsache des glänzendsten Erfolges. Also die rechten Leute mussten vorhanden sein, das war unerlässliche Bedingung, und dass sie sich fanden, war, wenn man will, Sache des Glückes. Dass wir diese rechten Männer aber während einer Reihe von Jahren auch immer an der rechten Stelle finden, erscheint uns so beachtenswerther, da die Statuten der Association, soweit sie die Verfassung im engeren Sinn betreffen, in einem unbedingt republikanischen Geist abgefasst sind: jährliche Wahlen aller Beamten u. s. w. Allerdings zwar sind die Befugnisse der verschiedenen Aemter und besonders der eigentlichen Leitung für das Laufende vollkommen genügend; aber für alle ausserordentlichen Maassregeln ist wieder Zustimmung der Majorität erforderlich. Auch über diese Dinge können wir hier auf keine Details (z. B. über Rechnungsstellung, Revision, Controlle u. s. w.) eingehen und bemerken nur noch, dass wir die erfahrensten Geschäftsleute grosser Häuser mit Bewunderung von der zum Theil gleichsam selbsterfundenen Buchführung der Pioniers haben reden hören. Wir wenden uns schliesslich zu den Bestimmungen der Statuten, welche schon einen Erfolg, einen Geschäftsgewinn voraussetzen. Die Hauptpunkte sind nun hier: nach Erledigung aller laufenden Verpflichtungen, der fälligen Zinsen u. s. w., dann der etwa zu neuen Unternehmungen, zu Deckung von Verlusten zu verwendenden Summen und endlich einem Abzug von $2\frac{1}{2}$ Procent für Bibliothek, Lesezimmer und andere Bildungsanstalten (*educational purposes*) wird der Rest der Einnahmen als reiner Gewinn unter die Mitglieder nach dem Maasse ihrer Kundschaft bei der *Store* vertheilt. Dies Princip für die Regulirung der Dividende, welches gleichsam als eine Prämie auf die Consumtion gewisser Lebensbedürfnisse erscheint, mag in mancher Hinsicht immerhin bedenklich erscheinen; aber man hat kein besseres Mittel gefunden, um die *Store* gegen die Trägheit, die Launen u. s. w. der Mitglieder zu schützen, welche besonders Anfangs theils ohne alle Ursache, theils aus irgend

einer albernen Empfindlichkeit, oder wegen der Entfernung, oder wegen der Baarzahlung, oder in Folge einer Aufhetzerei oder falschen Vorspiegelung besserer Waare oder niedrigerer Preise immer geneigt sind, abzuspringen und sich anderweitig zu versehen.

Verfolgen wir nun die ersten mühsamen und schwachen Fortschritte auf der eingeschlagenen Bahn, die ein Häuflein armer Handarbeiter durch die sociale Wildniss zu brechen entschlossen war, mit einer wahrhaft bewundernswerthen Kühnheit und Klarheit von vornherein die äussersten Ziele der vollsten Entwicklung in's Auge fassend! Mit unendlicher Mühe war nach mehreren Wochen das mächtige Betriebskapital von 28 L. zusammengebracht, dann in *Toad Lane* ein kleiner Laden für 10 L. gemiethet und mit soviel Mehl, Butter, Zucker und Grütze ausgestattet, als eben für den nach Deckung aller sonstigen Einrichtungskosten übrigen Betrag von 15 L. beschafft werden konnte. Die ganze Arbeiterbevölkerung der Umgegend, zumal die liebe Jugend erwartete die Eröffnung mit einer Spannung und Neugier, worin freilich Spott und Schadenfreude über den vorauszusetzenden kläglichen Ausgang so sehr vorherrschte, dass an dem festgesetzten Tage, den 10. Nov. 1844, die Genossen selbst sich lange sträubten, sich blicken zu lassen, und endlich in der Dämmerung an den Häusern hinschleichend die grosse That vollbrachten, sich in dem Local einstellten und das Geschäft eröffneten. Es lässt sich leicht denken, dass für's erste von einem wirklichen Vortheil für die Genossen bei einem solchen Kleinhandel nicht die Rede war und dass nur die Idee und die Hoffnung späterer Verwirklichung, die Treue der genossenschaftlichen Kunden aufrecht erhalten konnte, deren denn auch bald viele sich abwendeten, während Anfangs neue Beitritte sehr spärlich waren. So fehlte es denn auch nicht an Anträgen: einen Zwang in dieser Beziehung für die Mitglieder einzuführen, aber die Achtung der individuellen Selbständigkeit behielt immer die Oberhand. Im März 1845 wurde das Geschäft auf Thee und Tabak ausgedehnt und bei dieser Gelegenheit finden wir die erste Andeutung der Betheiligung des grossen Kapitals! — d. h. es trat ein Mitglied auf und machte sich anheischig

eine halbe Krone ($2^1/_2$ sh.) auf einem Brett — nicht etwa selbst einzuzahlen, aber anderweitig aufzutreiben! Am Ende des Jahres 1845 betrug die Zahl der Mitglieder 80, das Capital 181 L., der wöchentliche Verkauf ging nicht viel über 30 L. — Das Jahr 1846 brachte nur geringen Zuwachs, doch wurde Fleisch zu den Verkaufsgegenständen gezogen. Die folgenden Jahre dagegen brachten schwere Zeiten. 1847 finden wir 110 Mitglieder, ein Capital von 286 L. und wöchentlichen Verkauf bis zu 36 L. durchschnittlich. Zu den Einflüssen der allgemeinen Geschäftsnoth kamen bald noch innere Zerwürfnisse mancher Art. Sie erwuchsen namentlich aus dem Bestreben politischer und religiöser Parteien, sowohl der chartistischen und antichristlichen als der specifisch christlichen Elemente ihren Geist und Ton zum ausschliesslich herschenden in der Genossenschaft zu machen, was aber an dem jeder Exclusivität fremden Unabhängigkeitssinn der grossen Mehrzahl scheiterte. Ein günstiges Zeichen war bei alle dem, dass je drückender die allgemeinen Nothstände wurden, desto mehr Theilnehmer sich meldeten, weil die wirklichen Vortheile der Sache, dank einer trefflichen Leitung, mehr und mehr hervortraten und anerkannt wurden. Die Arbeiter überzeugten sich mehr und mehr, dass ihr Verdienst, wie gering er auch sein mochte — dass Shilling und Pfenning jedenfalls dort „weiter reichten“ und besser angelegt war, als bei jeder andern Art der Verwendung. Eine günstige Rückwirkung für die *store* hatte in dieser Beziehung schon 1849 der Bankrutt der grossen öffentlichen Rochdaler Sparkasse, indem viele der dadurch betroffenen Sparer sich nun den Pioniers anschlossen. Die Einzahlungen brauchten bald nicht mehr von Haus zu Haus eingefordert zu werden, sondern wurden regelmässig in die Kasse eingezahlt, wohin die immer zunehmenden Einkäufe bei der *Store* ohnehin die Leute regelmässig führten, so dass schon in dem obengenannten Jahr das Verkaufslokal erweitert werden musste und ein eigenes Lokal für Versammlungen eröffnet und nothdürftig mit Büchern und Zeitschriften ausgestattet werden konnte. Am Ende 1849 betrug die Zahl der Mitglieder 390 das Capital 1193 L. und die wöchentliche Einnahme für verkaufte Waare 179 L. In den

folgenden Jahren gab es wieder manche innerliche Spannungen und Reibungen in Folge von zum Theil persönlichen Verstimmungen und zunehmende Anfeindungen von Aussen zu überwinden. — Namentlich hatte man viel von Zweifel und Verläumdungen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Geschäfts zu leiden. Dagegen trat auch gleichzeitig mehr und mehr ein entscheidendes Moment des Gelingens hervor: das Vertrauen und der Eifer der Frauen für die Sache. Sie hatten sich grossentheils Anfangs entweder an wirklichen Mängeln oder an der unscheinbaren und ärmlichen äussern Ausstattung der *store* gestossen; aber sie waren dann auch am besten im Stande, die zunehmenden wirklichen Vortheile der Sache in Preis und Qualität der Waare zu würdigen. Namentlich fanden die tüchtigern unter ihnen einen ehrlichen Stolz in der Baarzahlung und dass nichts mehr „gegen sie angeschrieben" wurde, sowie dass sie in ihrem „eigenen *shop*" einkaufen konnten. Schon allein der Anstoss und die Bürgschaft, welche die Association darfür gewährte, dass nicht (wie sonst gewöhnlich) der Mann den grössten Theil des Wochenlohns für sich behielt und vertrank, war eine grosse Sache. So trieben denn die Frauen bald am eifrigsten zum Eintritt und zeichneten sich im schwierigen Augenblick durch die grösste Standhaftigkeit aus. Wer da irgend weiss, welche Bedeutung namentlich für die Frauen in solchen Verhältnissen das kleinste saure Ersparniss hat, wie sie dran hängen, was es sie kostet, es in fremde Hand zu geben, und wie sie auch dort, wenn sie sich endlich entschlossen, es mit fortwährendem Misstrauen und Angst im Auge behalten, der wird z. B. Züge wie der folgende zu würdigen wissen. Eine Weberfrau, deren Dividende und Einzahlungen sich 1852 schon auf 40 L. beliefen, erwiederte falschen Freunden, die sie drängten sich ihr sauer erspartes Geld schnell auszahlen zu lassen, ehe die *store* „breche", ganz tapfer: „nun, wenn die *store* „bricht", so bricht sie nur mit ihrem Eigenen; ich habe mein Erspartes nur aus dem Profit, den die *store* mir verschafft hat!" — Aehnliche Fälle kamen häufig vor. Die Geschäftsführer aber zeigten von dem Vertrauen und dem verständigen Sinn der Mehrzahl unterstützt, unter den schwierigsten Umständen eine bewunderns-

werthe Klugheit, Festigkeit und Besonnenheit. Ja man kann in der That sagen, dass ihnen in der ganzen Zeit nicht ein erheblicher Missgriff dürfte nachzuweisen sein. So brachen sie z. B. die *„runs upon the store“* — die Anläufe ängstlicher Genossen und Geschäftskunden auf ihre Kasse, die mehrmals von den Gegnern angestiftet wurden, durch die Ruhe und Raschheit, womit sie die ersten Anforderungen noch vor Verfall baar befriedigten — ja, mit grossartiger Kühnheit die ersten Zweifler sogleich zu ihrem eigenen Schrecken und Verdruss beim Wort nahmen. Auch die Feindseligkeit der Krämer *(shopkeeper)* beschwichtigte sich, als sie sahen, dass sie nichts ausrichteten, und überdiess die *store* nicht dran dachte, durch Schleuderpreise ihre Kundschaft zu vermehren, was natürlich ihr eigenes Verderben gewesen wäre! In der That wer ernstlich erwägt, was an Eigenschaften der Intelligenz und des Charakters, an wahrer Mannhaftigkeit *(virtus)* dazu gehörte, eine solche Aufgabe unter solchen Umständen in solcher Weise zu lösen, der wird es begreiflich finden, dass wir immer mit wahrer tiefer Hochachtung der Männer von Rochdale gedenken werden, die wir in ihrer ganzen äusserlichen Erscheinung als einfache rauhe nordländische Arbeiter kennen lernten. Auch die bedeutenderen Fabrikherrn legten solchen Erscheinungen gegenüber bald die Missliebigkeit ab, welche die Sache anfangs hervorgerufen hatte. Da war z. B. wohl die Rede davon, so bedenklichem socialistischem Treiben und dem Uebermuth der Selbsthülfe bei den Leuten dadurch ein Ende zu machen, dass man den Pioniers keine Arbeit gäbe; aber bald dachte Niemand mehr daran und die Pioniers gewannen mehr und mehr den Ruf der besten Arbeiter.

Die Betheiligung bei einem neuen cooperativen Unternehmen, welches sich 1850 in der Nähe von Rochdale zur Beschaffung reinen Mehls (nach dem Beispiel der grosson *People's mill* in Leeds) bildete, brachte die Pioniers vorübergehend in grosse Verlegenheit. Sie nahmen 1851 Aktien für 600 L. und bezogen ihren ganzen Mehlvorrath von dort; aber das Mehl war nicht preiswürdig, es fielen Unordnungen und sogar Unredlichkeiten in der Verwaltung vor und es schien kaum möglich, die Mühle zu halten und erhob sich ein harter Sturm in der Association

selbst gegen sie. Aber die Leiter blieben fest und behielten ihre Majorität; sie setzen Alles dran, die Mühle zu behaupten und schon 1852 war die Sache wieder im besten Gang und 1855 konnte in Rochdale selbst eine Mühle nach den neuesten Mustern erbaut werden. Aus dieser Krise mag noch folgender charakteristischer Zug erwähnt werden. Das reinste und preiswürdigste Mehl entbehrte einer gewissen W e i s s e, welche der gewöhnliche Mehlhandel auch der viel schlechtern Waare durch allerlei Zusätze zu geben versteht. Dieser Unterschied machte viele Kunden, — deren Vorurtheile und Albernheit in solchen Dingen immer eine Hauptschwierigkeit der Cooperation ist — irre und zog sie von der *store* ab, so dass im Vorstand selbst darauf gedrungen wurde, dem Vorurtheil Rechnung zu tragen und eine an sich unschädliche Manipulation einzuführen. Aber bei der Mehrzahl behielt der Grundsatz der unbedingten Ausschliessung j e d e r Adulteration die Oberhand und es gelang nach und nach die Kunden durch vernünftige Gründe und die Thatsachen zu überzeugen und zu beruhigen.

Seit Anfang der fünfziger Jahre nun machten die Pioneers immer raschere Fortschritte; sie waren offenbar „ü b e r d e m B e r g." Die *store* nebst allen damit verbundenen Räumen (mit Einschluss der Geschäfts-, Versammlungs-, Gesellschafts-, Lese- und Bibliothekslocale) wurden immer weiter ausgedehnt und immer bequemer und anständiger eingerichtet und hierzu auf beiden Seiten von Toadlane, rings um den alten nunmehr gar nicht wiederzuerkennenden *shop* her ein Gebäude nach dem andern occupirt und um- oder neugebaut. Das Materialgeschäft (*grocery*) war mit allen dahin gehörenden Bedürfnissen des Arbeiterhaushalts reichlich und in bester Qualität versehen. Bald mussten mehrere Zweigagenturen in der Umgegend errichtet werden. Der Fleisch-Verkauf führte zur Einrichtung einer eigenen Schlächterei, die wöchentlich 3—4 fette Ochsen und anderes Vieh nach Verhältniss einschlachtete, wobei jedes Stück ausgenutzt und nach dem relativen Werth, berechnet wurde, so dass durch volle Ausnutzung auch hier bedeutender Vortheil auf Preis und Beschaffenheit der Waare gegen den gewöhnlichen Fleischhandel gemacht wurde. Schon 1852 wurde eine grosse Schuh-

macher- und bald auch eine Schneiderwerkstätte nebst Verkaufs-Magazinen eröffnet, womit ein Lager von den nöthigen Stoffen verbunden wurde. Dies führte 1855 zur Betheiligung mit 4000 L. an einem cooperativen Fabrikgeschäft in der Nähe von Rochdale zur Selbstproduktion der nöthigsten Webestoffe und der dazu erforderlichen Gespinnste. Eine neue Erweiterung und Bedeutung erhielt die *store* 1854 dadurch, dass sie in einer Versammlung der Vertreter der meisten der bedeutendern Associationen in Leeds, auf einstimmigen Wunsch eine Centralagentur für alle *stores* des nördlichen und mittleren Englands übernahm, denen zum Theil die rechten Leute und Gelegenheit zu vortheilhaften Einkäufen fehlte. Diese Sache führte später zu vielen Weitläufigkeiten, Verwicklungen, Unannehmlichkeiten und Verlusten für die Pioneers, denen aber von allen Seiten das Zeugniss gegeben wird, dass sie auch hier ihre Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit durchaus bewährt und die Sache bisher gehalten haben.

Wir geben nun in runden Zahlen das handgreifliche progressive Resultat dieses cooperativen Experiments (für die Store allein) in folgender Tabelle, wobei Wiederholung einiger früher mitgetheilten Zahlen die Uebersicht fördern wird.

Jahr.	Mitglieder.	Capital.	Jährlicher Verkauf.	Wöchentlicher Verkauf im Dec. Quartal.	Geschäftsgewinn.
1844	28	28L.	caret.	caret.	caret.
1845	74	181L. 12sh 5 d.	710L. 6sh. 5 d.	30 L.	32L. 17sh. 6 d.
1846	80	252 „ 7 „ 1½ „	1146 „ 17 „ 7 „	34 „	80 „ 16 „ 3½ „
1847	110	286 „ 5 „ 3½ „	1924 „ 13 „ 10 „	36 „	72 „ 2 „ 10 „
1848	140	397	2276 „ 6 „ 5½ „	80 „	117 „ 16 „ 10½ „
1849	390	1193 „ 19 „ 1 „	6811 „ 18 „	179 „	561 „ 3 „ 9 „
1850	600	2299 „ 10 „ 5 „	13079 „ 17 „	338 „	889 „ 12 „ 5 „
1851	630	2785 „ „ 1½ „	17638 „ 4 „	308 „	990 „ 19 „ 8½ „
1852	680	3471 „ „ 6 „	16352 „ 5 „	371 „	1206 „ 15 „ 2½ „
1853	720	5848 „ 3 „ 11 „	22760 „	524 „	1674 „ 18 „ 11½ „
1854	900	7172 „ 15 „ 7 „	33364 „	661 „	1763 „ 11 „ 2½ „
1855	1400	11032 „ 12 „ 10½ „	44902 „ 12 „	1204 „	3106 „ 8 „ 4½ „
1856	1600	12920 „ 13 „ 1½ „	63197 „ 10 „	1353 „	3921 „ 13 „ 1½ „
1857	1850	15142 „ 1 „ 2 „	79788 „	1491 „	5470 „ 6 „ 8½ „
1858	1950	18160 „	71689 „		6284 „
1859	3000	30000 „	100000 „		10000 „

Die Zahlen für 1859 sind natürlich approximativ nach den bisherigen Quartalabrechnungen veranschlagt. Der Gesammtbetrag des Verkaufs seit Eröffnung des Geschäfts beträgt für die store allein demnach Ende 1859 nicht weniger als etwa 400000 L., der Gewinn etwa 30000 L. Zu weiterer Orientirung diene noch folgende Tabelle der drei Hauptdepartements 1856 und 57.

I. Capital.

	Store.	Mühle.	Manufaktur.	Summe.
1856	12920 L.	8450 L.	4000 L.	25370 L.
1857	15142 L.	8450 L.	5500 L.	29092 L.

II. Wöchentlicher Verkauf.

			durchschnittlich.	Jährlich.
1856	1353 L.	850 L.	350 L.	133276 L.
1857	1491 L.	1184 L.	360 L.	153088 L.

Wir gehören nicht zu denen, die meinen, Zahlen können Alles beweisen, aber wir überlassen es getrost jedem Unbefangenen, sich die Bedeutung dieser Zahlen, dieser materiellen Resultate (wobei auch das Inventarium, die baulichen Einrichtungen in Toadlane u. s. w. nicht zu vergessen) im Verhältniss zu dem dürftigen Pfenning und Winkelanfang 1844 lebendig zu veranschaulichen — zumal wenn man nicht vergisst, welche Fülle von sittlichen und intellektuellen Kräften in diesen Zahlen repräsentirt ist. — Es sei gestattet, Anfang und gegenwärtigen Stand noch einmal nebeneinanderzustellen. Also (als voll berechnet) 1844 mit 28 Mitgliedern und 28 L. Capital und Verkauf etwa 250 L., Gewinn etwa 15 L. — und 15 Jahre später: 1859 mit 3000 Mitgliedern, 30,000 L. Capital, 100,000 L. Verkauf und 10,0000 L. Gewinn.

Dass so erstaunliche Erfolge nur durch eine ausserordentliche Zweckmässigkeit aller Einrichtungen, Buchführung u. s. w. und dann vor Allem durch seltene Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit der Leute, sowie durch die ganze Art des Geschäfts und Verkehrs, die Baarzahlung u. s. w. möglich wurde, liegt auf der Hand. Man kann rechnen, dass die Geschäftskosten dadurch um die Hälfte wohlfeiler sind, als bei gewöhnlichen Geschäften derselben Art, welche z. B. ihre tiefe Demoralisation theuer genug

in all jenen Lock- und Reizmitteln bezahlen, die den „Puff" ausmachen, vom glänzenden Schaufenster bis zum coulanten Ladenjüngling und Voyageur. Die Beamten und Diener aller Art sind anständig bezahlt und haben natürlich als Genossen eine ganz andere und viel sittlichere Stellung als jene Miethlinge. Das Bedürfniss im Einkauf lässt sich nach der festen Kundschaft genau genug berechnen um jeden erheblichen Schaden von Ladenhütern u. s. w. zu vermeiden. Der Geschäftsgewinn wird bei fünfmaligem Umtrieb auf 35% vom Kapital berechnet. Die materiellen Vortheile der Genossen genau zu berechnen ist kaum möglich. Sie bestehen ausser der Güte und grössern Wohlfeilheit der Waare (die sich wenigstens auf 25% gegen den gewöhnlichen Kleinhandel stellen dürfte) in der vortheilhaften Anlage ihrer Einzahlungen und sonstigen Ersparnisse zu 5% und endlich die zunehmend bedeutende Dividende, die theils zur Verbesserung der ganzen häuslichen Oekonomie und Lebensart dient, theils wieder verzinslich das Betriebscapital stärkt. Wie hoch sich alle diese Vortheile zusammen für das einzelne Mitglied, namentlich vergleichsweise mit seiner früheren Isolirung belaufen mögen — wie hoch also der wirkliche Ertrag der hier im cooperativen Grossgeschäft angelegten kleinen Capitalatome sich belaufen, ist begreiflich nicht bei Schilling und Pfennig zu berechnen; soviel aber steht notorisch fest, dass bei weitem die meisten in wenigen Jahren, nach Befriedigung aller Bedürfnisse einer zunehmend bessern Lebenshaltung, ihre im Genossenschaftsgeschäft angelegten Ersparnisse auf 30—50 L. und mehr anschlagen können. — Die meisten dieser Leute dachten aber vor ihrem Eintritt nicht im Traum an die Möglichkeit solcher Verbesserung ihrer Lage, und gar viele wussten gar nicht, was es heisst, auch nur ein Paar Schilling vor sich zu bringen und zu haben. Aber auch das sittliche und intellectuelle Niveau dieser Leute hat sich, wenn auch nicht in gleichem Maasse, doch merklich gehoben. Wie schon erwähnt, werden 2½ Procent des Gewinns für Bildungszwecke verwendet und in welchem Maasse und Sinn dies geschieht, ergiebt sich schon daraus, dass die Bibliothek 2200 zum Theil sehr kostbare Werke hat und betrug der Posten für Bücher in einem Jahr nicht weniger als 308 L. und für

Zeitschriften 17 L. Für eigentliche Unterrichtsanstalten ist noch nichts geschehen; aber aufgegeben ist auch dieser Punkt des Programms keineswegs, obgleich die in der Mehrzahl noch immer vorherrschende geistige Trägheit ein grosses Hinderniss ist. Dies wird in vollem Maasse grade von den tüchtigsten und hochverdientesten Genossen und Führern der Pioneers anerkannt und beklagt, und ebenso der Mangel oder doch die Schwäche der sittlichen Entwicklung und namentlich der Beziehungen und Gesinnungen, deren Pflege eine ächte Genossenschaft als ihren wesentlichen Beruf anerkennen muss. Dabei bilden allerdings die räumlichen Verhältnisse, die weit zerstreuten Wohnungen u. s. w. grosse Hindernisse, die erst durch die Verwirklichung der genossenschaftlichen Ansiedlung ganz beseitigt werden könnten, welche denn auch noch keineswegs aufgegeben werden. Wie viel aber auch hier noch positiv und negativ zu wünschen übrig sein mag, was in seinen tieferen Ursachen nur von einer Stärkung und Reinigung der religiösen Grundlagen des sittlichen Lebens der Genossenschaft zu erwarten ist, so wäre es doch eine grosse Thorheit aus diesem unbefriedigten Bewusstsein der Edelsten auf einen gänzlichen Mangel an edleren Früchten in der Masse und an höherer Berechtigung der ganzen Sache schliessen zu wollen. Oder wo wäre denn die menschliche Einrichtung in Staat, Kirche, Gesellschaft, deren Wirklichkeit der Idee oder dem idealern, edlern Bewusstsein und Bedürfniss Einzelner entspräche! — Es ist aber gar nicht zu verkennen, dass die ganze Sache eine eben so grosse sittliche als materielle Bedeutung hat. Schon die Eigenschaften der Führer wie der Genossen, welche allein das bisherige Gelingen möglich machten, und die förderliche Schule, die stärkende Gymnastik, welche diese Eigenschaften in dieser gemeinsamen Thätigkeit fanden, können ihrem sittlichen Werth nach nicht hoch genug angeschlagen werden. Aber auch die wirklich vorliegenden, äusseren, handgreiflichen, notorischen Resultate — die jedem Unbefangenen, dem ganzen Publikum in Rochdale auffallende Verbesserung der materiellen Zustände im Bereich der Genossenschaft ist keineswegs der einzige Vortheil, den diese mit sich führt. Erstlich sind, man kann es nicht genug wiederholen, unter

den materiellen Dingen, die ihnen in reichlicherem Maasse zugänglich werden, gar manche, die schon an sich mit Momenten sittlicher Hebung zusammenhängen. Um beispielsweise nur eins hervorzuheben, so ist schon der Ton des Verkehrs, die Atmosphäre der *store* im Gegensatz zu der tiefen Demoralisation des gewöhnlichen Kleinhandels ein bedeutender sittlicher Hebel; daran kann Niemand zweifeln, der einmal einen Sonnabend Abend in Toadlane erlebt, die Haltung der Kunden (besonders der Frauen) u. s. w. beobachtet hat. Zweitens sind die Bedingungen unter denen allein der Einzelne sich in der Genossenschaft halten, ihren Ordnungen, ihrem Gesammtgeist und Bewusstsein entsprechen oder geradezu einer Ausschliessung entgehen kann, der Art, dass sie einen wohlthätigen sittlichen Einfluss gar nicht verfehlen können. In der That aber sind auch nach dieser Seite die Resultate der bisher zurückgelegten genossenschaftlichen Bahn notorisch der erfreulichsten Art. Jedermann erkennt es an, dass die Pioneers in jeder Beziehung die Elite der Arbeiter sind. Und hier sei uns gestattet, wenn auch vielleicht nicht am passendsten Ort, doch in unmittelbarer Anknüpfung einem Bedenken zu begegnen, was uns grade in Beziehung auf diese Elite und aus der vollsten Anerkennung der Thatsache entgegengehalten worden ist. Man sagt: das Alles beweist eben, dass die Verwirklichung der genossenschaftlichen Idee eine solche Elite voraussetzt; da aber die Elite immer nur Ausnahme in der Masse sein kann, so kann die Genossenschaft niemals die allgemeine oder auch nur vorherrschende Form der socialen und wirthschaftlichen Organisation der Masse werden. Dagegen nun ist zunächst und von rein praktischem Standpunkt jedenfalls die Forderung aufzustellen, dass wenigstens überall, wo die Elemente einer solchen Elite vorhanden sind, deren Organisation in dieser Form durch alle geeigneten Mittel gefördert werden möge, wobei wir ganz dahin gestellt sein lassen, wieviel und was in dieser Beziehung von Seiten der höheren Classen geschehen kann. Erst die Erfüllung dieser handgreiflich billigsten Forderung oder Voraussetzung würde aber einen Anhalt zu einer richtigen Anschauung von dem geben, was auch von Seiten jener Zweifler als durchaus und nach den vorliegenden Erfah-

rungen möglich anzusehen ist. Nun muss man sich aber klar machen, was es mit einer solchen Elite z. B. in Rochdale oder wo sonst für eine Bewandtniss hat. Will man jene 3000 Mitglieder (etwa 20% der ganzen Arbeiterbevölkerung jener Localität) als Elite rechnen, so haben wir nichts dagegen; aber dann dürfen wir daraus schliessen, dass das Häuflein, was heute in einer gegebenen Localität als Elite erscheint, wie jene 28 Weber von 1844 in 15 Jahren bis zum zehnfachen und mehr sich vermehren kann und warum nicht in weitern 10—15—20 Jahren in steigendem Verhältniss und bis zu 50—60 und mehr Procent der Masse? — Giebt man uns aber auch nur soviel zu, wogegen doch gar kein plausibler Grund vorliegt, wenn nur die erste Voraussetzung gegeben ist, so brauchen wir kein Wort zu verlieren, um zu beweisen, dass noch eine viel weitere Entwicklung in dem Maasse möglich ist, wie die ganze Bildung der Massen gehoben wird. Jene Voraussetzung aber, dass es nämlich kaum eine Localität, ein Arbeitscentrum geben dürfte, wo nicht ein solcher Kern von ein Paar tüchtigen Leuten eine Elite in diesem Sinn schon jetzt zu finden, erweist sich in England wenigstens fort und fort durch die Erfahrung der Entstehung neuer Associationen, die dann wieder als Ferment und Bildungsmittel in der Masse wirken.

Die Rochdale Pioneers, deren Bild, wir — wenn auch nur in sehr dürftigen trockenen Umrissen und mit nothgedrungener Aufopferung so manchen Zuges, Tones und Farbe, die sich uns bei eigener Anschauung lebendig eingeprägt — dem Leser vorgeführt haben, sind zwar unstreitig nicht nur die materiell bedeutendste, sondern auch die in andern Hinsichten beachtenswertheste und anziehendste Frucht des *cooperative movement*. Doch steht sie in keiner Beziehung so hoch und isolirt über manchen andern, dass man sie etwa als eine ganz exceptionelle Erscheinung ansehen und wohl gar damit die so nahe liegenden Folgerungen zu Gunsten des genossenschaftlichen Princips selbst zurückweisen oder schwächen könnte. Im Gegentheil würde uns eigentlich nur die Auswahl schwer werden, wenn der uns vergönnte Raum auch eine sehr viel zahlreichere Bilder- und Beispielsammlung gestattete, als doch der Fall ist. In mancher

Hinsicht zog uns z. B. unter den uns 1854 näher bekannt gewordenen die *Coventry Labourer's and Artizan's cooperative society* sogar mehr an als die wackern Pioneers. Obgleich ihre materielle Entwicklung weit weniger rasch und kräftig erschien, so fehlte es doch damals auch in dieser Beziehung und mit Rücksicht auf manche besondere locale Schwierigkeit nicht an sehr erfreulichen Resultaten, indem, bei etwa 850 Mitgliedern, die *store* ihre Verkäufe auf 12—13000 L. und die Dividende auf 20% berechnete. Ein eigenthümlicher Zweig der genossenschaftlichen Oekonomie war das Gartengeschäft, wo ein grosses Grundstück vor der Stadt in kleinen Parcellen an die Genossen ausgethan wurde, welche denselben neben frischem Gemüse, Kartoffeln u. s. w. den unschätzbaren Vortheil der heitern Beschäftigung im Freien, der Freude an der Natur, an Blumen u. s. w. gewährte. An einem bescheidenen aber stark besuchten Lesezimmer fehlte es nicht. Das Hauptinteresse lag aber nach einer andern Seite: es war ein gewisser sinniger gemüthlicher und geistiger Ton, der wohlthuend gegen die etwas scharfe rauhe Weise der Männer von Rochdale abstach. Beide verschiedene Signaturen lassen sich gar wohl auf lokale Ursachen auf den verschiedenen *genius loci* zurückführen. Dort ein Complex rauher Gebirgsthäler, welche die grosse Industrie binnen wenig Jahren mit zahlreichen grossen Fabrikgebäuden und hohen minaretartigen Schornsteinen, unzähligen kleinen Arbeiterwohnungen erfüllte, die mehr und mehr die ehemals vereinzelten Weiler verbinden und eine Masse grösstentheils aus dem unfruchtbaren Hochlande, den *Hills* herabgestiegener Arbeiter, aufnahmen — ein puritanisch scharfausgeprägtes eckiges, ernstes, fast finsteres, rasches Geschlecht, welches denn auch sich als das beste Material genossenschaftlicher Bauten erweist. Hier eine der ältesten Städte der Insel, ihre zahlreichen hohen Thürme mitten aus der fruchtbaren Ebene der *midland counties* erhebend, voll alterthümlicher Bauwerke und historischer Erinnerungen mit verhältnissmässig wenig modernem Zuwachs, wo das Handwerk noch immer im Verhältniss zur Fabrik weit mehr Raum einnimmt als in den meisten grössern Städten — eine milde Luft und ein weiches, langsames, in gewissem Sinne noch sehr philisterhaft kleinstäd-

tisches Geschlecht, wo das kleine Handwerk doch noch nicht ganz dem Pauperismus verfallen ist, und noch vielfach in verständig behaglicher Beschränktheit hinlebend. Auch den Eigenthümlichkeiten der hauptsächlichen Produktionen wird nicht aller Einfluss abzusprechen sein: im Norden die Wolle, im Mittelland die Seiden- und Uhrenindustrie u. s. w. Doch wir verlieren uns weit ab von unserer beschränkten Bahn und haben nur eine Entschuldigung, die auch der strengere Leser vielleicht gelten lassen dürfte: wir wollten nämlich an einem Beispiel, was sich leicht vervielfältigen liess, zeigen, wie sehr diejenigen irren, welche meinen, die volkswirthschaftliche Entwicklung der neuesten Zeit und die damit zusammenhängenden socialen Bewegungen, wie z. B. die Association könne nur oder müsse nothwendig alles eigenthümliche locale Gepräge verwischen und nicht eben so gut auch neue schaffen. Der beste Grund aber, uns nicht länger in Coventry aufzuhalten, ist der sehr betrübliche, dass unsere dortigen Freunde neuerdings leider schlechte Geschäfte gemacht haben. Die Genossenschaft in Coventry ist eine der wenigen, welche theils der Krise, theils gewissen Schwächen, Missgriffen der Verwaltung, theils gradezu Unredlichkeiten dritter Personen erlegen sind. „*Our Coventry friends are rather softheaded*“ bemerkte schon vor fünf Jahren mit fast zornigem Lächeln einer der Hauptführer der tapfern Pioneers in Rochdale! —

Einen solchen Vorwurf kann man ihren nördlichen Nachbarn in Leeds, dem Hauptsitz der grossen Wollindustrie jedenfalls nicht machen. Die sog. Volksmühle (*the Leeds cooperative Flour mill* oder kurzweg *the People's mill*), welche dort vor zehn Jahren ihre genossenschaftliche Bahn antrat, hat fast eben so grosse, in einigen Punkten grössere und volkswirthschaftlich wichtigere Erfolge aufzuweisen als Rochdale und bietet jedenfalls einige Eigenthümlichkeiten dar, die wir hervorheben möchten. Der Anfang ist auch hier sehr gering. Im Herbst 1847 traten etwa 200 Arbeiter, unter der Anregung und Leitung eines geachteten und nach dem Maass seines Berufs und Standes gebildeten Waaren-Maklers — kurz eines *gentlemen*, zusammen, um über Abhülfe der Nachtheile zu berathen, die in England so allgemein und in so hohem Grade und für den kleinen Con-

sumenten so empfindlich aus der schaamlosen Fälschung der Mehlstoffe sowohl nach Beschaffenheit als Gewicht erwachsen. Auch hier zeigte sich kein anderer Ausweg als *cooperation*, wozu denn auch jedes Mitglied mit 21 sh. (zum Theil in kleinsten Raten) einzutreten im Stande war. Ohne auf die Statuten und geschäftlichen Details weiter einzugehen, stellen wir neben jene Anfänge gleich das zehn Jahre später vorliegende Resultat. Die Association zählte 1858 über 3000 Mitglieder, besitzt schuldenfrei eine nach den neuesten vortheilhaftesten Erfindungen eingerichtete Mühle mit passenden Localen für geschäftliche und gesellige Zwecke, verkauft jährlich für 55—60000 L. vollkommen reines Mehl, mit einem Betriebskapital von 10000 L. und einem reinen Gewinn von 2—3000 L. Die Vortheile der Genossen bestehen in 5% Zinsen ihrer Einzahlungen und etwaniger in das Genossenschaftscapital angelegter Ersparnisse, namentlich der Dividenden vom Reingewinne, die nach Maassgabe der Consumtion eines Jeden berechnet werden, bei welcher eine Ersparniss von etwa 50% im Verhältniss zu den gewöhnlichen Preisen Statt findet [1]. Die Mittel, wodurch so bedeutende Erfolge erreicht wurden, waren im Wesentlichen dieselben wie in Rochdale und sind auch hier schon angedeutet. Eine Eigenthümlichkeit ist das System der Agenturen, deren einige 50 sind — meistens früher gewöhnliche Mehlhändler, die sich aber bei diesem Geschäft notorisch besser stehen. Jeder zahlt eine Kaution von 10 L., welche das Betriebscapital vermehrt; er darf kein anderes Mehl als das der *People's mill* verkaufen und nur gegen baare Bezahlung. Obgleich die Agenten nur 1½ sh. vom Sack gewinnen, statt 3 sh. im gewöhnlichen Verkehr, stehen sie sich, wie gesagt, doch besser dabei, weil das Geschäft ganz sicher und leicht übersichtlich ist und alle aus der Demoralisation des gewöhnlichen Handels erwachsenden Kosten wegfallen. Der

1) Abgesehen von so manchen andern Ersparnissen im Geschäftsbetrieb, welche zuletzt alle dem einzelnen Genossen zu Gute kommen, lässt sich diess Verhältniss schon daraus erklären, dass die *People's mill* selbst jetzt die Mahlkosten nur etwa halb so hoch berechnet, wie im Anfang, wo sie sich noch wenig von den gewöhnlichen Müllerpreisen unterscheiden konnte und viel Lehrgeld zahlen musste.

Verkauf war anfangs auf die Genossenschaft beschränkt, wurde aber seit dem auf das ganze Publikum ausgedehnt. Es bedarf keiner Bemerkung, dass auch hier, wie in Rochdale nur eine musterhaft treue, intelligente, zweckmässige und wohlfeile Geschäftsführung solche Erfolge haben konnte; doch muss ausdrücklich erwähnt werden, dass diese nicht etwa in den Händen der *gentlemen* blieb, die sich Anfangs der Sache annahmen, sondern sehr bald in der Hauptsache von wirklichen Genossen, *working men* übernommen wurde. Ausser dem Mehlgeschäft betreibt die Association seit 1856 auch ein Materialgeschäft, welches seinen Absatz zwar 1857 auf 10500 L. berechnete, aber doch noch keinen erheblichen Vortheil abwarf, der jedoch nicht lange ausbleiben dürfte. Was die sittliche und intellektuelle Entwicklung dieses in materieller Hinsicht so blühenden Zweiges des *cooperative movement* betrifft, so steht er im Verhältniss nicht nur zu Rochdale und seiner Zeit zu Coventry, sondern auch zu manchen kleinern Genossenschaften merklich zurück. So ist z. B. erst seit Anfang des vorigen Jahres für ein anständiges und dem Bedürfniss und Zuschnitt der Sache entsprechendes Local für geschäftliche, gesellige und bildende Versammlungen mit Lesezimmer u. s. w. gesorgt worden, wobei die tüchtigern Glieder und Führer namentlich auch an volkswirthschaftliche Vorträge und Besprechungen denken um den niedrigen, beschränkten, selbstsüchtigen, mammonistischen Sinn, der noch immer in der Masse vorherrscht, durch eine höhere Auffassung der genossenschaftlichen Idee zu heben und zu reinigen. Endlich ist noch eine Erfahrung hervorzuheben, die sich bei dieser Genossenschaft zwar nicht ausschliesslich, aber doch besonders bedeutend und nachweislich herausgestellt hat — die Rückwirkung auf die gewöhnliche Routine in demselben Geschäftszweige. Es ist nämlich notorisch, dass das gewöhnliche Mehl und Mehlgeschäft in Leeds — nachdem es Anfangs die genossenschaftliche Concurrenz durch alle zu Gebote stehende und zum Theil sehr gehässige Mittel zu unterdrücken gesucht — sich endlich hat zu billigeren Preisen und reinerer Waare bequemen müssen, wodurch der allgemeinen Consumtion Vortheile erwachsen, die auf 250000 L. jährlich berechnet worden sind.

Wenn wir nun genügenden Raum vor uns sähen, so würden wir gern auch aus dem Gebiet der eigentlichen produktiven Cooperation in England, sowohl in handwerks- als fabrikmässiger Produktion einige einzelne Beispiele herausgreifen, indem grade hier die einzelnen mehr sittlichen und intellektuellen Züge der Entstehung und Entwicklung auch bei verhältnissmässig geringer materieller Ausdehnung von eigenthümlichem Interesse sind. Aber eben desshalb würde die Darstellung mehr Raum fordern als uns gestattet und als das allgemeine äussere Verhältniss dieser zu der anderen Seite des *cooperative movement* rechtfertigen würde. Eine Untersuchung der Ursachen dieses Missverhältnisses und zumal der noch immer verhältnissmässig geringen, wenn auch zunehmenden cooperativen Thätigkeit in den handwerksmässigen Gewerbszweigen würde hier zu weit führen und es genügt auf den einen Punkt hinzuweisen, dass die Fabrikarbeiter schon durch ihre Arbeitsgemeinschaft gleichsam genossenschaftlich mehr vorberereitet sind, während wieder grade ihnen die distributive *store* sehr viel näher liegt als die Produktion im cooperativen Fabrikbetrieb. Wie dem aber auch sei, so hat die ohnehin kleine Zahl der produktiven Associationen in England seit etwa vier Jahren eher ab- als zugenommen und gab es im Anfang des vorigen Jahres wahrscheinlich nur etwa zwölf einigermaassen gedeihliche Genossenschaften dieser Art, darunter etwa vier in fabrikmässigem Betrieb *(mills)*, z. B. in Seide und Baumwolle, die übrigen im Gebiet des Handwerks, besonders Schneider, Schuster, Hutmacher. Seitdem und besonders im Laufe dieses Jahres hat die Zahl wieder zugenommen und, wie schon bemerkt, scheint sich auch hier ein bedeutenderer Aufschwung vorzubereiten. Doch ist darunter keine, die sich irgend mit den grössern *stores* an Umfang des Geschäftsbetriebs messen können. Eine der bedeutendsten der 1854 vorhandenen, die *East London engineers* oder Maschinenbauer, welche Industrie freilich eine Mittelstellung zwischen Fabrik und Handwerk hält, hatte im Februar 1851 ihr Geschäft mit 40 L. angefangen, welche den Leuten als kümmerlicher Rest ihrer Ersparnisse nach dem grossen *strike* von 1850 übrig geblieben waren, und 1854 betrieben sie mit einem Kapital von 2804 L.

Digitized by Google

Geschäfte im Betrag von 4—5000 L., verwendeten fortwährend bedeutende Summen zur Anschaffung von Maschinen u. s. w. Leider gehört grade diese Association zu den Opfern der letzteu Krise, der sie um so leichter erlagen, da sie sich in Lieferungen nach der Krim eingelassen hatten, welche ihre Mittel überstiegen! Doch ist uns versichert, dass dieses kräftige Geschlecht der Musto's (der Name der Brüder, die den Kern der Association bildeten) schon wieder im vollen Zuge mit einem neuen cooperativen Unternehmen ist. Am meisten cooperativen Beruf und Bedürfniss zeigen unter den Handwerkern auch in England die Schuster und Schneider. Bei den letztern zumal erklärt sich dies nur allzu sehr aus der wahrhaft entsetzlichen Lage, in welche mehr und mehr die Masse derselben zumal in der Sclaverei der *sweaters* — der Mittelsmänner zwischen (wie wir sagen würden) kleinen Meistern oder selbständigen Gesellen und den grossen Kleiderhandlungen gerathen, wo denn jene Gräuel vorkommen, deren dürre Realität Mayhew in seinem *London Labour and London Poor* enthüllt und Kingsley in seinem socialen Roman *Alton Locke* poetisch nicht gesteigert aber benutzt hat. So gab es denn grade in diesem Zweige des Handwerks schon früher und giebt es noch jetzt mehrere höchst interessante Beispiele von dürftigsten, schwierigsten cooperativen Anfängen und langsamen mühsamen Fortschritten unter den härtesten Entsagungen, Hindernissen und Kämpfen und mit endlichem sehr erfreulichem Erfolge, namentlich auch in der siegreichen Concurrenz mit jenen meist jüdischen Kleiderbazars. Dabei wird namentlich Beschaffung einer gesunden gemeinsamen Werkstatt mit womöglich Badekammer und Lesezimmer erstrebt im Gegensatz zu den scheusslichen „schwarzen Höhlen", wahrhaften Schneiderhöllen, worin die armen Schneider die letzten Lebenssäfte und Kräfte ausschwitzen und Gesundheit und Augenlicht zur Bereicherung der *sweaters* zu Grunde richten [1]). Leider gestattet uns der

1) Die erste und bedeutendste Schneider-Association entstand in Liverpool, wo sie nahe daran ist als wahrhaft zeitgemäss umgestaltete Schneiderinnung aufzutreten. Beachtenswerth ist unter andern auch eine *taylors cooperative association and provident company* in Hull, die noch kein Jahr alt ihr Geschäft mit 30 L. Betriebskapital eröffnete und in 10 Monaten

Digitized by Google

Raum nicht, solche Einzelnheiten zweimal vorzuführen und nachdem wir der cooperativen Entwicklung in England auf ihrem Hauptgebiet der *store* und *mill* so viel Raum gewidmet, halten wir es für rathsamer, die ausführlicheren Beispiele aus der Geschichte der productiven Association in Frankreich zu suchen, wo diese Gattung ausschliesslich Wurzel gefasst hat. Ehe wir aber von England Abschied nehmen, müssen wir uns noch Raum und Gehör für einige allgemeine Andeutungen hinsichtlich des Verhältnisses der cooperativen Bewegung zu und in dem nationalen Leben überhaupt erbitten.

Ohne Zweifel wird unsere Darstellung der Entwicklung und des Bestandes der Bestrebungen genossenschaftlicher Selbsthülfe der arbeitenden Klassen in England unsere Behauptung, dass hier ausserordentlich bedeutende und lehrreiche Erfolge vorliegen, bei jedem Unbefangenen gerechtfertigt haben. Andererseits aber lässt sich auch mit eben so gutem Grund behaupten und beklagen, dass das Alles nach seiner rein materiellen Bedeutung im Verhältniss zu dem ganzen Maass und Zuschnitt des britischen Lebens, der britischen Volkswirthschaft kaum der Rede werth ist. Es kommt eben nur darauf an, ob man diese Erscheinungen nach ihrer idealen Bedeutung, als praktische Beweismittel für das cooperative Princip und als gesunde Keime künftiger allgemeinerer Entwicklung im Grossen und Ganzen betrachtet, oder ob man keinen andern Maassstab für solche Dinge hat, als den rein materiellen der Zahlenverhältnisse zwischen dem kleinen Einzelnen und dem grossen Ganzen. Mit einem Worte, auch wenn die Zahl der Associationen und ihrer Mitglieder und der Betrag des in corporativen Geschäften verwendeten Kapitals u. s. w. zehnmal grösser wäre — wenn all' die vielen cooperativen Keime und Pulsationen, die sich in der Masse der arbeitenden Klassen schon jetzt wirklich regen, zu fester Gestaltung und nachhaltigem Leben und Gedeihen kommen sollten — so würden diese Zahlen zunächst immer noch wie eine schwache Strömung

Kleider für 470 L. verkauft und 174 L. Lohn verdient hat, etwa 40 L. mehr als im gewöhnlichen Geschäft verdient worden wäre. Die *store* gedeiht glänzend und nimmt nebst den Werkstätten u. s. w. ein eigenes stattliches Gebäude ein.

neben oder in dem mächtigen Strome der britischen Volkswirthschaft erscheinen. Erst wenn wir die zunehmende Masse des in latenter Weise genossenschaftlich fruchtbaren Kapitals nach einer Reihe von Jahren mitrechnen könnten, würde das Gesammtresultat sogar nach englischem Zuschnitt merklich in's Gewicht fallen. Gegenwärtig aber können wir das Gesammtkapital, was in eigentlichen *cooperative associations*, in *loan societies*, in *land and building societies* und in latent cooperativen Anstalten grosser Fabrikunternehmungen arbeitet, doch mit dem besten Willen nicht höher als auf etwa fünf Millionen anschlagen; und was will das materiell in England bedeuten! Was wollen die hundert Tausende von Individuen, die mittelbar oder unmittelbar bei diesen Dingen betheiligt sind, bedeuten unter den Millionen der arbeitenden Klasse!

Bedeutend aber bleiben auch die gegenwärtigen Resultate, auch der reinen eigentlichen selbstständigen Cooperation, die uns hier beschäftigt, jedenfalls insoferne, als sie über die Dimensionen und das Wesen blosser gleichsam spielender, vereinzelter Experimente im Kleinen, welche wohl die Neugierde reizen oder befriedigen, aber für die Praxis im Grossen nichts beweisen können, weit hinausgehen. Sie sind jedenfalls auch äusserlich und materiell bedeutend genug, um die Richtigkeit und praktische Anwendbarkeit des Princips auch im grössten Maassstab und allgemeiner Anwendung zu beweisen. Und mehr bedarf es für's Erste nicht! Diese Bedeutung aber und das damit verbundene sittliche Interesse tritt um so mehr hervor, wenn man die ausserordentlichen Schwierigkeiten erwägt, womit die Sache zu kämpfen hatte.

Die unbefangene Betrachtung führt hier nun vor Allem und immer wieder auf die sittlichen, intellectuellen und die damit in Beziehung stehenden materiellen und socialen Zustände der arbeitenden Klassen zurück, die in England — vielleicht sogar mehr als anderwärts — bei Weitem das Haupthinderniss einer raschern Entwicklung solcher wirklich gesunder Bewegungen sind, während sie diese zugleich um so dringender nöthig machen. Mit einem Worte: der grossen Masse der englischen *working men* fehlen noch fast alle Eigenschaften, welche als Bedingungen

einer erspriesslichen Betheiligung an cooperativen Bestrebungen gelten müssen. Ja, in unendlich vielen Fällen fehlt sogar alles Bewusstsein der Nothwendigkeit einer solchen Anstrengung — namentlich in guten Zeiten, welche eine genügende, ja übermässige Befriedigung der rohern materiellen Bedürfnisse mit sich bringen. Wer nun etwa aus diesem Geständniss, worin die eifrigsten Theilnehmer und Freunde des *cooperative movement* übereinstimmen, den Schluss ziehen wollte: es habe eben deshalb die ganze Sache keine Zukunft, der läugnet damit überhaupt die Möglichkeit einer Hebung des sittlichen und intellectuellen Niveaus des Volks, also der Erfüllung der Aufgabe aller Volksbildung und der davon abhängenden allgemeinen würdigeren Gestaltung aller socialen Verhältnisse. Und doch wird es Niemanden bei gesunden Sinnen einfallen, z. B. die Ehe, das Familienleben aus den Möglichkeiten und Nothwendigkeiten der modernen Cultur zu streichen, weil leider bei dem gegenwärtigen Bildungsstand des Volks unter fünfzig Ehen kaum eine ist, die auch nur den bescheidensten Ansprüchen der Idee genügte! — Die einzig wichtige und berechtigte Folgerung aus jener traurigen Thatsache ist die, dass eine Steigerung aller wahrhaft bildenden Einflüsse auf das Volksleben zu den unerlässlichen Bedingungen einer allgemeineren Verbreitung der cooperativen Bewegung gehört, welche aber selbst wieder einer der wirksamsten jener Hebel ist.

Jenes Haupthinderniss zugegeben, so darf doch die Mitwirkung gar mancher anderer ausserordentlicher Schwierigkeiten zumal negativer Art nicht übersehen werden. In dieser Beziehung genügt es hier im Allgemeinen zu bezeugen: mit unendlich wenigen individuellen Ausnahmen [1]) wurde diese An-

1) Ausser dem oben erwähnten Verein der *Promotors*, der auch einen parliamentarischen und einen aristokratischen Namen (Lord Gooderich) zählte, wüssten wir in der That nur eine Notabilität zu nennen, die sich um die cooperative Bewegung bekümmert hätte, den jüngst verstorbenen Marriot, dessen Theilnahme freilich um so beachtenswerther ist durch seine Stellung als hochkirchlicher Tory und einflussreiches Mitglied der *alma mater oxoniensis*. Ganz neuerdings hat namentlich die Holyoak'sche Broschüre über die Rochdale Pioniers und ein Vortrag in dem vorjährigen Congress der *social siences*

strengung der arbeitenden Klassen durch einen in jeder Hinsicht berechtigten wahrhaft conservativen und schöpferischen Act volkswirthschaftlicher Selbsthülfe sich selbst und damit das ganze Gemeinwesen vor der Verbreitung pauperistischer Auflösung zu schützen, von Seiten der besitzenden, gebildeten und sonst höheren Klassen entweder völlig ignorirt oder geradezu angefeindet. Entschieden und positiv feindselige Aeusserungen kamen und kommen allerdings nur ausnahmsweise und von Seiten vor, wo das selbstsüchtige Interesse einer vermeintlich gefährdeten Concurrenz auf der Hand liegt; aber wer weiss nicht, dass die allgemeine Gleichgültigkeit, welche sich im Schweigen ausspricht, oft die grösste Schwierigkeit der edelsten Bestrebungen ist, und dass die bitterste Feindseligkeit — und diese fand in sehr vielen Fällen in den Kreisen der Fabrikherrn und noch mehr der *shopkeeper* hier wirklich nur zu viel Raum — oft kein sichereres Mittel hat, ihrem Gegenstande zu schaden, als ein Ignoriren, was bis zum „Todschweigen" gehen kann! Es ist aber nicht zu läugnen, dass jenes Ignoriren, woran das *cooperative movement* so schwer zu tragen hatte, bis auf einen gewissen Punkt der negative Ausdruck einer positiv feindseligen Gesinnung war — wenigstens insofern als es namentlich der grossen Presse ein Leichtes gewesen wäre, die höhere öffentliche Meinung für jene Bewegung zu interessiren, wenn sie nur gewollt hätte. Dass sie es aber nicht gethan — dass bis auf diesen Augenblick kein irgend notables Organ der britischen Presse und die grössten am wenigsten ein gutes, wahres, billiges, freisinniges Wort für die Association hat, ist keiner der geringsten Beweise der tiefen Corruption, die jenes mächtige Organ der öffentlichen Meinung um so mehr beherrscht, je weniger es sich dabei um offene grobe Bestechung — oft genug nur um eine feige Accommodation an die Stimmungen und Vorurtheile des Publikums handelt [1]).

über die Volksmühle in Leeds das Eis der höheren socialen und wissenschaftlichen Welt ein wenig gelockert. Der diesjährige Congress hat die Associationsfrage ganz ignorirt.

1) Alle Versuche der Bewegung, ein eigenes Organ in der Presse zu schaffen, sind bisher vergeblich gewesen, obgleich der im Anfang der fünfziger Jahre gegründete *christian socialist* ein in jeder Beziehung ausgezeichnetes

Dass diese von vorne herein in den höheren socialen Schichten der cooperativen Bewegung nicht günstig ist, kann nicht befremden, wenn man ihrer ursprünglichen Beziehungen zu dem Owenitischen Schwindel und die bei oberflächlicher befangener Betrachtung scheinbare Wahlverwandtschaft mit *trades unions* und *strikes* und mit allerlei Schattirungen des Radicalismus, Chartismus und Socialismus erwägt. Man würde aber der öffentlichen Meinung in jenen höheren Schichten zu viel Ehre anthun, wenn man ihrem Ignoriren im Allgemeinen auch nur soweit eine bewusste Motivirung unterlegen wollte. In der Regel ist es reine gedankenlos selbstsüchtige Frivolität; aber in vielen Fällen ist wenigstens der erste Grund, weshalb man sich mit Widerwillen abgewendet, jenes wenigstens oberflächlich plausible Vorurtheil. Bei den gewaltigen und unendlich manigfaltigen An- und Abziehungskräften des öffentlichen und Privatlebens tritt denn freilich bald genug als normaler Zustand ein wirkliches bona fide Ignoriren solcher missliebigen Dinge ein, die sich nicht sehr fühlbar der Erinnerung aufdrängen können. Wie dem auch sei, es wäre eine würdige Aufgabe der Presse gewesen, jene im Wesentlichen völlig ungegründeten Vorurtheile zu bekämpfen und die wahrhaft conservative Natur und Tendenz der cooperativen Association selbst zu erkennen und in ihrem Bereich zum Verständniss und zur Anerkennung zu bringen. Sie hat es vorgezogen, sie gelegentlich zu verläumden, als Regel aber sie zu ignoriren, weil sie begreiflich weder durch Geld noch durch Einfluss Nutzen bringen konnte und diesem oder jenem Interesse, das man schonen oder gewinnen wollte, missliebig war [1]). Nach dem, was wir über die

Blatt war. Aber das grössere Publicum ignorirte es und den cooperativen Arbeitern war es damals zu hoch gegriffen und das Bedürfniss geistiger Nahrung, die Fähigkeit und ideale Auffassung der Sache noch viel zu gering, als dass die grosse Mehrzahl Zeit und Geld hätte daran wenden mögen. Leider ist gegenwärtig das einzige Blatt, welches ziemlich regelmässig und in einer eigenen Rubrik „*cooperative news*“ bringt, der *Reasoner*, das Organ des extremsten offenen Atheismus und Materialismus. Eine Thatsache, worin schon allein die schwerste Anklage gegen die englische Presse motivirt wäre.

1) Sehr bezeichnend für die britische Presse und ihr Publicum ist es, dass bei dem gegenwärtigen *Strike* der Bauarbeiter nur ein einziges Blatt

Haltung der Presse, der höheren öffentlichen Meinung gesagt, kann es denn auch nicht befremden, dass sowohl die parliamentarische Staatsgewalt als die localen und corporativen Autoritäten der cooperativen Bewegung nichts weniger als gewogen waren, soweit und wenn sie dieselbe nicht eben auch ignorirten. Ohne hier auf die Frage einzugehen, wie weit und in welcher Weise eine Beförderung der Sache von dieser Seite überhaupt wünschenswerth sein mag, ist jedenfalls die Thatsache anzuerkennen, dass die bestehenden Gesetze im ersten und Anfang des zweiten Jahrzehnts ein bedeutendes Hinderniss der rascheren Ausbreitung der cooperativen Bewegung bildeten. Es fand nämlich das Princip und Bedürfniss der Associationen in ihrer Neuheit und Eigenthümlichkeit keine genügende legale Anerkennung, sofern sie nicht zu der Kategorie der eigentlichen Wohlthätigkeitsvereine oder doch der gegenseitigen Unterstützungsvereine hinabstiegen, wobei nicht nur ihre geschäftliche, gewerbliche Thätigkeit schutzlos blieb, sondern auch ihr Selbstständigkeitsbewusstsein verletzt wurde. Anfangs richteten sich die Wünsche der Führer der Bewegung besonders auf eine Beseitigung der unbedingten Haftbarkeit (*liability*) der Mitglieder, welche in der einzigen gesetzlichen Form eintrat, die ihrem gewerblichen Charakter entsprach, in der *joint stock company*, während die Erlangung einer *Charter* zu corporativer Gestaltung in England mit meist unerschwinglichen Kosten verbunden ist. Erst die 1852 und 1855 erfolgten Modificationen der bestehenden Gesetze über *friendly societies* und *joint stock companies* haben diese Schwierigkeiten beseitigt und einerseits den legalen Schutz für gegenseitige Unterstützung auf gemeinsame Gewerbthätigkeit ausgedehnt, andererseits auch bei den *joint stock companies* die Möglichkeit einer auf den Betrag des Einsatzes und der gemeinsamen Errungenschaften beschränkten Haftbarkeit (*limited liabi-*

auf den Gedanken kommt, den Arbeitern zu rathen, Geld, Zeit und Kräfte zur Gründung cooperativer Baugeschäfte zu verwenden, um sich von dem grossen Kapital zu emancipiren, was die *ouvriers maçons* in Paris so glänzend ausgeführt haben, wie wir später sehen werden. Und in jener Ausnahme, im Wochenblatt *the Guardian*, war auf schon vorhandene Erfahrungen, auf die Existenz einer cooperativen Bewegung mit keinem Worte hingewiesen.

lity) im Sinne der französischen *société en commandite* zugelassen. Nun aber zeigte sich, dass die Cooperation wenig Werth mehr auf diese Concession legte; die älteren Associationen blieben meist in ihrer bisherigen legalen Stellung, und von den neueren machten sich jedenfalls nur einige das neue Gesetz zu Nutze. Diese scheinbare Inconsequenz erklärt sich daraus, dass dem Wunsch nach beschränkter Haftbarkeit die Voraussetzung oder Hoffnung und Wunsch zum Grunde lag, die besitzenden Klassen möchten sich mit Kapital betheiligen, wenn sie nicht darüber hinaus haftbar wären — gleichsam als stille Theilnehmer *en commandite.* In dem Maasse aber, wie diese Hoffnung vor der beharrlichen Gleichgültigkeit von jener Seite schwand, und sich die Leute auf eigene Kraft ausschliesslich verwiesen sahen, verlor jene Frage fast alle Bedeutung für sie. In der That darf man aus jener parliamentarischen Begünstigung keineswegs auf eine irgend allgemeinere Anerkennung der Berechtigung und Bedeutung der Sache in höheren und parliamentarischen Kreisen schliessen. Das Verdienst jener Reform in einem so wichtigen Theile der Gesetze gebührt lediglich der unermüdlichen Thätigkeit jener *promotors* und ihrem Einfluss auf einige parliamentarische Notabilitäten, welche jene *bills* durchsetzten — wie bei den meisten Sachen, die nur ihre wirkliche Gemeinnützigkeit für sich haben! — weil kaum Jemand sonst sich irgend darum kümmerte und Niemand in dem schon ermüdeten und kaum mehr stimmfähigen Hause ein Interesse hatte, ernstlich zu opponiren.

Die Thatsache, dass die cooperative Bewegung sich mit der angedeuteten Ausnahme (wobei auch einige Geldvorschüsse vorkamen) lediglich innerhalb der arbeitenden Klassen, durch hier vorhandene materielle, sittliche und intellectuelle Mittel und Kräfte, ohne alle im weitern Sinn aristokratische Unterstützung irgend einer Art und unter vielfachen positiven oder negativen Erschwerungen von dieser Seite zu dem Stand und Wesen durch- und emporgearbeitet und gekämpft hat, wie wir es im Vorhergehenden anschaulich zu machen gesucht — diese Thatsache ist notorisch. Sie steht auch keineswegs im Widerspruch mit dem, was auf dem Gebiete der latenten Association durch wenn

auch immer noch sehr vereinzelte Betheiligung mehr oder weniger aristokratischer Kräfte auf dem Gebiete der ländlichen und der fabrikmässigen Arbeit geschehen ist; von reiner Wohlthätigkeit ist begreiflich hier ohnehin nicht die Rede! Auch die persönliche Betheiligung einiger Mitglieder der Aristokratie bei den verschiedenen Bestrebungen und Anstalten zur Hebung der Volksbildung im Allgemeinen, so anerkennenswerth sie sind, stehen doch mit der Klage oder Anklage der aristokratischen Gleichgültigkeit oder Antipathie gegen die genossenschaftliche Gestaltung der arbeitenden Klassen nicht im Widerspruch. Auf diese Anklage beschränken wir uns aber hier und lassen die Frage lediglich auf sich beruhen: ob und wieweit die englische Aristokratie überhaupt ihren socialen Beruf den demokratischen Massen gegenüber begriffen hat und übt? Dass sie jedenfalls unserer Aristokratie noch immer als glänzendes Vorbild vorgehalten werden kann, dem kaum von einzelnen Ausnahmen in weiter Ferne nachgestrebt wird, ist ein schlechter Trost für uns. Charakteristisch ist übrigens, wie wenig das weiland *Young England*, welches allenfalls in unserer Kreuzzeitungsaristokratie in ihrer idealeren Auffassung sein Pendant findet, durch die parliamentarische Atmosphäre und Routine heruntergekommen ist von den, wenn auch meist ziemlich extravaganten, doch wenigstens gemüthlich edleren Anläufen, mit denen es auftrat *O flesh, flesh how art thou fishified!* kann man da mit Hamlet sagen. Wenn es den Herrn irgend Ernst mit ihrer volksthümlichen Aristokratie gewesen wäre, so hätten gerade sie sich an die Spitze der cooperativen Bewegung stellen sollen; kaum aber, dass einige derselben, wie Lord John Manners, Lord Ingestre etc. sich gelegentlich in belehrenden Ansprachen in *Mechanick's halls etc.* hören lassen.

Um dieses Verhalten richtig zu beurtheilen, gehört nun vor Allem eine richtige Anschauung von dem Grund oder Ungrund jenes Vorurtheils, welches die cooperative Bewegung mit den politisch, social und kirchlich destructiven Zeitströmungen in eine Antipathie und Verdammniss zusammenwarf. Ueber diesen Punkt seien uns nun einige Bemerkungen gestattet, die nicht in

Erörterungen allgemeiner und längst sattsam abgedroschener Parteilosungen ausarten werden.

Wahr ist nun, dass die sehr grosse Mehrzahl der bei der cooperativen Bewegung betheiligten *working men* für ihre Person Radikale, Chartisten, Deisten, wohl gar Secularisten (bekanntlich der neueste Ausdruck für die popularisirte Weisheit des modernsten atheistischen Materialismus in England!) sind, dass sie keine Sympathie oder Pietät für Krone, Parliament, Kirche, Aristokratie (gleichviel ob der Geburt, des Adels, des Grundbesitzes, des Kapitals oder der Industrie) und am allerwenigsten für die Bourgeoisie (*shopkeepers*) haben, vielmehr ganz überwiegend mit wahrhaft demokratischer Bitterkeit gegen sie erfüllt sind. Aber das heisst nichts anders, als dass sie eben die Gefühle und Ansichten der socialen Schichte theilen, der sie angehören, und schliesst keineswegs aus, dass nicht nach demselben — ja, vielleicht in noch günstigerem Verhältniss im Ganzen, sich auch in diesen kleineren Kreisen ganz andere und mehr oder weniger politisch oder kirchlich und social conservative Elemente finden. Die *promotors* von Lincoln's Inn sind christliche *gentlemen* und zum Theil *churchmen* und so conservativ, als man es in England sein kann. Ja, es verdient wohl hervorgehoben zu werden, dass mehrere Führer der cooperativen Bewegung aus dem Arbeiterstand sehr eifrige öffentliche Vertreter christlicher Ueberzeugungen geworden sind, nachdem sie früher sich als antichristliche Volksredner ausgezeichnet [1]. Und wenn jene demokratische Verstimmung noch viel allgemeiner und tiefer wäre, als sie wirklich ist, wer, welche Partei oder Classe hat denn das Recht, den ersten Stein auf die demokratischen Massen zu werfen? Wer, welche Klasse hat denn jemals einen höheren socialen Beruf den arbeitenden Klassen gegenüber anerkannt und geübt und in Liebe und Weisheit den Samen gestreut,

---

1) Sollte einer oder der andere Leser sich der Darstellung der Arbeiterzustände in der grossen Wachslichter-Fabrik von Belmont (in London) aus unsern „Reisebriefen" erinnern, so bemerken wir hier, dass dort im vorigen Jahr eine an das grosse amerikanische und irische *revival* erinnernde (doch ohne dessen Extravaganzen) religiöse Bewegung in vollem Gange war. Die Leute sind aber fast alle *cooperators*.

aus dem Liebe und Vertrauen entspringen könnte? In den ersten Jahren der cooperativen Bewegung war in diesen Kreisen ein unverkennbarer Zug des Vertrauens, der Hoffnung auf aristokratische Hülfe, eine Stimmung, sie um so dankbarer anzunehmen, da man sich einer guten, würdigen Sache, eines Strebens berechtigter und nach allen Seiten harmloser Selbsthülfe mit gesteigerter Selbstachtung bewusst war und eben deshalb sich nicht gedemüthigt fühlte, indem man die Hand nach einer helfenden Hand ausstreckte, der man keinerlei Opfer der Wohlthätigkeit zumuthete, sondern eine Unterstützung, die man sowohl materiell als sittlich verzinsen und vergelten zu können sich bewusst war. Diese Stimmung verdiente um so mehr Beachtung, da sie in der Elite der arbeitenden Klassen hauptsächlich sich regte. Es war ein Silberblick in dem finster wogenden Erz der arbeitenden Massen, der richtig verstanden und benutzt zu einer bedeutenden und glücklichen socialen Krise und Wendung hätte führen können, wobei die Aristokratie selbst wahrlich am meisten gewonnen hätte. Aber, wie wir schon sahen, es fehlte auch hier ganz und gar an Sinn und Verständniss für wahrhaft aristokratischen oder staatsmännischen Beruf. Und wo sollte auch dieser in der Atmosphäre parliamentarischer Deterioration aller edleren Elemente gedeihen! Seitdem hat die Cooperation gelernt, sich wirklich und ganz selbst zu helfen — was in mancher Hinsicht vielleicht das Beste war, aber gewiss nicht für die Aristokratie. Was aber auch die Praxis gelegentlich bringen mag, das Princip der Cooperation ist jedenfalls gänzliche Neutralität. Sie lässt Anhänger aller politischen, religiösen und sogar socialen Richtungen zu, die sich nicht selbst ausschliessen. Der Chartismus aber ist so wenig mit ihr identificirt, dass er im Gegentheil bis vor Kurzem eine entschieden feindselige Haltung gegen die socialistischen Bewegungen überhaupt und gegen diese insbesondere behauptete. Der Grund liegt auf der Hand: cooperative Chartisten verlieren in dem Maasse, wie sich ihre sociale Lage durch die Theilnahme an einer *cooperative store* oder dergleichen bessert, die Lust an unfruchtbarer, Zeit und Geld verschlingender Agitation. Seit Jahr und Tag hat die chartistische und sonstige radikale Agitation in ihrer sehr beachtenswerthen Recrudescenz

in Beziehung auf die bevorstehende neue Reformbill angefangen neben der Mässigkeits- und der Freisonntagsbewegung (*antisabbatanian movement*) mit der cooperativen Bewegung zu cocquettiren und z. B. die Frage zu ventiliren, ob nicht eine Einlage von 20 L. in einem cooperativen Geschäft eben so gut Stimmrecht geben müsse, als ein solches Sparkassenbuch u. s. w. Und warum nicht?! — Wer an solchen Dingen heut zu Tage noch so unüberwindlichen Anstoss nimmt, die jeden Augenblick wie die erste Reformbill selbst und ohne auch nur annähernd so gewaltsamen Sprung in die Verfassung des Landes aufgenommen werden können, der träumt bei hellem Tage! Noch weniger Grund hat das bei uns gelegentlich vorkommende Zusammenwerfen der cooperativen Bewegung mit den *trades unions* und den *strikes*, während jene den positiven Gegensatz von diesen bilden und kaum heftigere Gegner haben als die Führer der *trades unions* — aus sehr nahe liegenden Gründen! Alles dies hat mit dem Princip und der Praxis der Cooperation gar nichts zu schaffen, sondern fällt in die allgemeine Entwicklung des öffentlichen Lebens in England, was uns hier nicht weiter angeht. — Wenn aber auch in der ganzen cooperativen Entwicklung, in den Statuten und in der Praxis der englischen Genossenschaften demokratische Formen unbedingt vorherrschen, so lassen wir die Frage nach der relativen Zweckmässigkeit derselben auf sich beruhen und fragen nur: wie sollte sich die Sache denn anders gestalten, da die aristokratischen Elemente dieselbe ganz ignoriren? Jedenfalls aber hat die cooperative Entwicklung dadurch um so mehr den Charakter der selbstständigen Naturwüchsigkeit, des objectiv historischen „Werdens“ ohne alles subjectiv willkürliche „Machen“ erhalten, worauf die conservative Doctrin so grossen Werth legt — richtig verstanden wahrlich mit vollem Recht! Die Frage, zu entscheiden, ob es auch hier wirklich schon „zu spät“ heisst und ob das von der Aristokratie der cooperativen Bewegung gegenüber Versäumte noch nachzuholen und gut zu machen wäre oder nicht? lassen wir hier dahin gestellt, obgleich wir keinen Grund zu solcher Hoffnungslosigkeit sehen würden, wenn nur jetzt noch die rechte Gesinnung, Einsicht und That durch-

bräche. Aber auch den schlimmsten Fall zugegeben, dass diese sociale und wirthschaftliche Regeneration der arbeitenden Klassen ausschliesslich der Demokratie zu Gute käme, die wahrlich die ohnehin bestehenden Wahlverwandtschaften und die Fehler der Aristokratie auszubeuten weiss — auch in diesem Fall wäre die cooperative, genossenschaftliche Entwicklung und die damit bewirkte Hebung und Gestaltung jener Massen dennoch ein Glück und eine Wohlthat für das Ganze. Demokratismus als Element des nationalen Lebens einmal gegeben — und wer könnte ihn ausschliessen! — ist immer noch ein grosser Unterschied zwischen einem besitzlosen, rohen, verkommenen Proletariat, das nur negative und destructive demokratische Antipathieen hat, und einem gesunden socialen Organ mit ruhigem, positivem, demokratischem Selbstbewusstsein. Dasselbe mag dann freilich einer ihren socialen Beruf beharrlich verkennenden Aristokratie einst gefährlicher werden können, als jene rohen Leidenschaften; aber wo liegt die Schuld!? — Endlich können wir getrost zugeben, dass in der cooperativen Bewegung noch gewisse doctrinäre Ansichten mit unterlaufen, die wir zwar geradezu als socialistisch oder communistisch, oder sonst thörigt, oder verwerflich ansehen, die aber zum Theil doch sogar noch in der Wissenschaft als controvers und offene Fragen gelten, wenn auch nicht in so schroffer Fassung. Dahin gehört z. B. die unbedingte Verderblichkeit und sittliche Verwerflichkeit der freien Concurrenz, der unversöhnliche Gegensatz von Kapital und Arbeit, die Identität der Association schon an sich mit wahrer Bruderliebe im christlichen oder menschlichen Sinn, welche man der vermeintlich von der Concurrenz unzertrennlichen, ihr wesentlich inhärirenden Selbstsucht entgegenzustellen und statt ihr zum Lebensprincip der socialen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu machen sich bemüht. Ohne Zweifel ist letzteres ein sehr lobenswerthes Streben, was aber sehr wenig zu der Verbitterung stimmt, die man doch gar zu leicht von dem ohnehin so unschuldigen Kapital auf die Kapitalisten überträgt, während auch innerhalb der Association wahrlich die brüderliche Liebe nicht von selber gedeiht und auch nach Beseitigung aller Concurrenz noch genug Unkraut aller Art in den Waizen fällt! Besten Falls aber tritt

die Association dennoch wieder in Concurrenz mit der Aussenwelt, so lange sie nicht die ganze bürgerliche Gesellschaft umfasst, woran denn doch kein halbwegs vernünftiger *cooperator* mehr denkt.

Auf alle diese mehr und mehr verhallenden Nachklänge thörigter oder verwerflicher socialistischer und communistischer Doctrinen aus der Owen'schen Schule oder woher sonst brauchen wir hier gar nicht einzugehen. Sie haben mit dem Wesen und der Praxis der Association gar nichts zu schaffen und fallen eben in der gelungenen Praxis ganz von selbst auch von den Individuen ab. Bewusst oder unbewusst wird die Cooperation jetzt ganz einfach von den Theilnehmern als das Mittel ergriffen, die freie Concurrenz und das Kapital auch zum Besten der Arbeit oder der Arbeiter im engern Sinne soweit auszubeuten, als sie zur Betheiligung fähig oder geneigt sind. Dies die materielle Auffassung und Behandlung der Sache, die aber eine ideale sittliche Seite hier eben so wenig ausschliesst, vielmehr fordert, als auf irgend einem andern socialen Gebiete!

Wenden wir uns nun von der romanisch-germanischen Mischwelt der Inseln zu ihren beiden festländischen Factoren, den romanischen und germanischen Nationalitäten, so müssen wir schon aus chronologischen Gründen den Romanen den Vortritt einräumen, und wird denn zunächst und hauptsächlich von Frankreich, als dem auch darin dominirenden Glied dieser Gruppe, ausführlicher die Rede sein. Je weniger aber in den neueren Zeiten jenseits der Alpen und Pyrenäen irgend beachtenswerthe Spuren socialer Regeneration — auch nicht in genossenschaftlichem Geist — zu spüren, desto weniger möchten wir hier wenigstens eine Erwähnung älterer Erscheinungen der Art unterlassen. Auf den ersten Blick nun, den wir auf dies romanische Gebiet werfen, treten uns zwei scheinbar sich gegenseitig fast ausschliessende Erscheinungen entgegen: einerseits Anzeichen einer besondern Befähigung, eines nationalen Berufs zu genossenschaftlicher Oekonomie und Industrie — auf der andern Seite Eigenschaften und Einflüsse, welche eine nachhaltig gedeihliche Entwicklung und allgemeine Verbreitung der Sache fast unmöglich zu machen scheinen. Wie weit und in welchem Sinne diese Widersprüche

sich in den neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiete aufdrängen, welche den Hauptgegenstand unserer Betrachtungen bilden, werden wir bald sehen; vorher aber dürfte es nicht ganz ohne Interesse sein, wenn wir Spuren jener Anlagen für den genossenschaftlichen Beruf romanischer Nationalität auch in der entfernteren Vergangenheit und gleichsam mit der Autorität weit und tief reichender historischer Wurzeln nachzuweisen vermöchten, auch ohne eben unmittelbar einen allzu grossen praktischen Werth darauf zu legen. Zunächst möchten wir an das merkwürdige Institut der lombardischen *fratres humiliati* erinnern [1]), in deren ältester Form (vom Anfang des 12. bis Mitte des 13. Jahrhunderts) ganz deutlich das Wesen einer ascetischen Genossenschaft auf der materiellen Grundlage gemeinsamer Arbeit, besonders Weberei, zu erkennen ist. Später ging die Sache mehr und mehr in dem allgemeinen Charakter der gleichzeitigen Mönchsorden auf, worin begreiflich die Ehe, die Familie keinen Raum mehr hatte; in den ersten Zeiten aber hatten die Brüder ohne Zweifel ihre selbstständige Oekonomie und Familie, und auch später, als schon die convictorische Gemeinschaft Regel wurde, behielt die ältere Weise noch lange

---

1) Diese Brüderschaft würde ein sehr dankbares Thema für eine culturgeschichtliche Monographie geben, was wir hiemit angehenden Historikern bestens empfohlen haben wollen. Schon Tiraboschi in seinen *Monumenta Humiliatorum* giebt reichliches Material, welches aber ohne Zweifel aus italischen Archiven noch sehr vermehrt werden könnte. Nach den von T. mitgetheilten Urkunden kann man wohl sicher annehmen, dass die schöne Sage von der Entstehung der Brüderschaft, der sie auch ihren Namen verdankt, genügender historischer Begründung nicht entbehrt. Danach hatte Kaiser Heinrich I. eine Anzahl angesehener Mailänder wegen hartnäckiger Feindseligkeit gegen die kaiserliche Macht nach Deutschland ausgewiesen; hier unter den schweren Leiden des „Elends" (im altdeutschen Sinn) im rauhen fremden Lande fand bei ihnen eine tiefe sittliche und religiöse Umkehr Statt. — Nach der starken einfachen, ernsten, ganzen Art jener Zeit blieben sie in keinerlei Halbheit stehen; sie verbanden vielmehr sich und die Ihrigen zu einem neuen Leben, dessen Regel neben der geistlichen Ascetik eine strenge Durchführung des Gebots: „im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen" sein sollte. Vor dem Kaiser sich in feierlichem Aufzuge demüthigend, wie sie es vor Gott gethan, erhielten sie die Erlaubniss zur Heimkehr.

ihr Recht und bildete ein solches Convictorium gleichsam den Kern und Mittelpunkt der umher wohnenden Genossenschaft. Ja, es gab offenbar eine Periode, wo auch die Eheleute zu gemeinsamem Eintritt in dies genossenschaftliche Gasthaus zugelassen wurden. Aber auch noch im 14. Jahrhundert, wo die *fratres humiliati* in andern Beziehungen sich wenig von andern Mönchsorden unterschieden, waren ihre Klöster grosse Tuchfabriken, worin freilich dann allmälig grösstentheils nur gewöhnliche Lohnarbeiter beschäftigt wurden und die Brüder sich die allgemeine Leitung vorbehielten. Dann hörte allerdings später auch dies auf und der alte Wahlspruch der Brüderschaft: „*ora et labora*" wurde nach seinen beiden Richtungen in allgemeinem gänzlichem sittlichen, religiösen und ökonomischen Verfall zu Schanden, der am Ende des 16. Jahrhunderts die Aufhebung des Ordens herbeiführte. In seiner Blüthezeit aber (welche materiell jedenfalls von Ende des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts zu rechnen) gehörte er zu den reichsten und mächtigsten geistlichen Corporationen des nördlichen und mittlern Italiens. Er hatte auch im Süden, in Sicilien — ja, im gelobten Lande seine Häuser und wurde von vielen grossen Städten berufen und mit trefflichen Privilegien ausgestattet, anfangs und hauptsächlich zur Einführung der Wollenweberei, dann aber auch zu andern grossen und wichtigen Geschäften, im städtischen Steuer- und Geldwesen, Lieferungen in Kriegszeiten u. s. w. Seitdem und bis auf die neueste Zeit finden wir, wie gesagt, jenseits der Alpen oder Pyrenäen [1]) keine irgend hinreichend beglaubigte Erscheinung der Art, bei der wir uns aufzuhalten brauchten. Die Zeitungen erwähnen gelegentlich ganz beiläufig gewisser Arbeitervereine in Genua, in Turin; aber es ist uns bisher nicht möglich gewesen, Näheres darüber zu erfahren. Die Wahrscheinlichkeit ist leider, dass dies Alles nur politische Bedeutung hat. Auch von der pyrenäischen Halbinsel ist uns nur aus dem fabrikreichen Catalonien eine Andeutung der Art erinnerlich.

1) Wir sind nicht sicher, ob nicht die in den ältesten spanischen Rechtsbüchern als *Behetria* bezeichneten Gemeinen gewisse genossenschaftliche Elemente gepflegt wurden, sind aber jetzt nicht in der Lage, der Sache weiter nachzuforschen.

Danach hat denn nur noch Frankreich Anspruch auf eine nähere Berücksichtigung. Um so reichlicheren und interessanteren Stoff bietet uns nun eben dies Land.

Gerade in Frankreich kann sich die Genossenschaft vorzugsweise historischer Würde und der *aerugo nobilis* mittelalterlichen Ursprungs rühmen, der hoffentlich im specifisch conservativen Lager am sichersten auf gebührende Anerkennung zu rechnen hat! Jene ältern Genossenschaften verdienen aber um so grössere Beachtung und ist ihnen eine gewisse praktische Bedeutung auch für unsere Zeit schon desshalb nicht abzusprechen, weil sie durchaus in die Gränzen des ländlichen Arbeitsgebiets fallen, wohin die genossenschaftliche Bewegung der neuesten Zeit seitdem weder in England noch Frankreich vorgedrungen ist, obgleich weder das Bedürfniss noch die Bedingungen des Erfolges fehlen [1]). Die einzige analoge Erscheinung der neuern Zeit, und welche noch in aufsteigender Bewegung zu sein scheint, bieten die bekannten Käsereien oder *fruitières*, deren ursprünglicher und Hauptsitz merkwürdiger Weise ebenfalls die französisch-celtische Schweiz ist. Sehr bedeutend tritt bekanntlich die ländliche Genossenschaft wieder in der slavischen Welt als Grundlage der bäuerlichen Verhältnisse zumal in Russland hervor, worauf jedoch hier näher einzugehen uns Material und Beruf, namentlich auch die Bedingung eigener Anschauung

1) Auf das eigentliche Alterthum, z. B. die hebräischen Einrichtungen in Palästina, dann auf Peru unter den Incas oder das Paraguay der Jesuiten einzugehen, haben wir keinen Grund; dass bei manchen deutschen Stämmen, z. B. den Sueven Spuren genossenschaftlichen Landbaus vorkamen, ist bekannt. Es sei gestattet, hier auch an die Gemeine-Backöfen und einige andere Dinge zu erinnern, welche entweder als Reste oder als Anfänge genossenschaftlicher ländlicher Gemeineökonomie beachtenswerth sein dürften. Eben dahin scheinen die sog. „Haingereiten" zu gehören, die früher in der Rheinpfalz und wohl auch sonst vorkommen, worüber uns aber nähere Kunde fehlt. Endlich möge hier, wenn auch vielleicht nicht am passendsten Ort, doch ein für alle Mal bemerkt werden, dass wir die mehr oder weniger genossenschaftlichen Ansiedelungen religiöser Sekten in Amerika, oder was sonst der Art dort vorkommt, aus mehren Gründen hier fallen lassen. Schon der Mangel an genauerem und glaubwürdigem Material würde dies rechtfertigen.

fehlt [1]); doch können wir nicht umhin, den Wunsch und die Hoffnung auszusprechen, dass man jene Grundlagen auch bei dem grossen Werk der Emancipation der Bauern nicht verlassen oder ignoriren und zerstören, sondern pflegen und entwickeln wird.

Auch in Frankreich ist von jenen älteren bäuerlichen Genossenschaften keine einzige mehr vorhanden; aber die letzten Reste derselben reichen doch bis zum Ausbruch der grossen Revolution — ja, die Auflösung der allerletzten fällt erst in den Anfang der vierziger Jahre! Auf Einzelnheiten einzugehen, müssen wir, so interessant sie auch sind, hier verzichten und mögen folgende Andeutungen genügen. Im 12ten und 13. Jahrhundert noch waren im ganzen mittleren und eigentlichen Frankreich viele Tausende von bäuerlichen Genossenschaften (*communautés*) dieser Art verbreitet. Ja, es gab eine Periode, wo sie geradezu die Regel, die ganz überwiegende Form der ländlichen Gemeinen war. Sie bestanden aus etwa zwanzig bis zu hundert und mehr Hausvätern, welche den Landbau durchaus gemeinsam betrieben und den Ertrag desselben dann nach Bedürfniss und zum Unterhalt der Genossen (*parsonniers* oder *compaignes,* auch *copains* [2]) mit Einschluss der Ausstattung der Kinder u. s. w. verwendeten. Bei den meisten (wie es scheint) gehörten die Mitglieder einer Familie an oder trugen doch (wenn man so sagen darf) clanmässig meist einen und denselben Namen [3]). Die meisten der grösseren bildeten Weiler

---

1) Unsere Kenntniss dieser Dinge verdanken wir natürlich dem mit Recht allgemein bekannten und anerkannten Haxthausen'schen Werk über Russland. (Neueres darüber findet sich in der ersten Abhandlung dieses Heftes von dem russischen Hofrath v. Buschen, S. 231)

2) Der Ausdruck *copains* wird noch auf Schulen und besonders in Pensionaten gebraucht, um das nähere Freundschaftsverhältniss zwischen einzelnen Knaben zu bezeichnen, welcher dann oft genug eben unter speciellen Schlaf- und Stubenkameraden sich bildet. Ob es nur eine Verstümmelung des alten *compaigne*, oder ob die Wurzel in *pain* zu suchen, lassen wir dahin gestellt.

3) Ob und wieweit hier an einen Zusammenhang mit Momenten der celtischen Nationalität zu denken, wie sie sich noch bis Mitte des 18ten Jahrhunderts in Schottland und Irland in einzelnen Zügen des alten Clan-

oder kleine Dörfer, wo jede Familie in ihrem eigenen Haus oder Hütte wohnte, obgleich sie ihre Lebensbedürfnisse aus dem gemeinsamen Vorrath erhielt. Andere dagegen bildeten wirklich convictorische Gemeinschaften in grössern Gebäuden, wo jedes Ehepaar seine Kammer hatte, das junge Volk, nach Geschlechtern getrennt, seine gemeinsamen Schlafstellen, die Mahlzeiten, Andachten und Feierabende gemeinsam. Zum Haupt der Genossenschaft im Allgemeinen und zur Leitung der Landwirthschaft insbesondere, wurde der Tüchtigste gewählt, aber wenn er sich nicht bewährte auch wieder abgesetzt. Ebenso wurde unter den Frauen die Tüchtigste (mit Ausschluss der Ehefrau des Vorstehers) zur Leitung der Hauswirthschaft durch Wahl berufen und nach Umständen entfernt. Glaubwürdige Nachrichten stimmen darin überein, dass diese Genossenschaften sich unter sonst gleichen Verhältnissen meistens vor den umliegenden Gemeinen und Höfen sowohl durch materielles Gedeihen, als durch Ehrbarkeit, Wohlthätigkeit, Stille und Frömmigkeit auszeichneten. Ihr Verfall wurde weniger durch die gewaltsameren Perioden und Krisen der französischen Geschichte herbeigeführt, als durch die allmälig um sich greifende Herrschaft des römischen Rechts. Da das neue Gerichtsverfahren schriftliche Besitztitel forderte, während jene Genossenschaften meist nur auf gewohnheitsrechtlich unvordenklicher Verjährung beruhten, war es einzelnen Genossen, die den Gelüsten nach selbstständig individuellem Besitz nicht widerstehn mochten, leicht die Auflösung ihrer Genossenschaft und Vertheilung der Grundstücke durch gerichtliche Entscheidung zu erlangen — zumal ohne Zweifel damals wie jetzt die Studirten alle solche naturwüchsige Ausnahmen der Doctrin oder Routine gründlich perhorrescirten! — Diese Ab- und Auflösungen sollen übrigens weder den Urhebern noch sonst

---

wesens zeigte? Diese Frage wird wohl schwerlich genügend zu beantworten sein, so nahe sie auch liegt! Jedenfalls fehlt uns dazu aller specielle Beruf. Weitere Nachrichten über jene *communautés* findet man z. B. in: *Histoire de l'association agricole par Bonneniere*, *Paris* 1850. Doch verdient die Sache eine viel gründlichere Bearbeitung, die auch wir uns vorbehalten, obgleich wir auch hier lieber jüngeren Kräften das Feld räumen.

Betheiligten Segen gebracht haben, und während die bestehenden Genossenschaften noch lange sich durch gedeihliche Zustände auszeichneten, sollen die neuentstandenen Einzelwirthschaften meist bald in Verfall und dann in fremde Hände gerathen sein. In irgend bemerkenswerther Anzahl, doch nur weit zerstreut erhielten sich solche Genossenschaften nur noch bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, dann nur noch ganz einzeln als alterthümliche Merkwürdigkeit, mit denen die Revolution denn so gründlich aufräumte, dass die letzte, welche in den vierziger Jahren sich auflöste, nur durch einen seltenen Zufall so lange gefristet und dann gleichsam zur Todtenschau entdeckt wurde.

Hoffentlich bedarf es für einigermaassen unbefangene und mit den einschlagenden Fragen und Verhältnissen nicht ganz unbekannte Leser keiner Hinweisung auf die grosse Bedeutung, welche diese mittelalterlichen Erfahrungen auf dem Gebiet der ländlichen Arbeit richtig verstanden und angewendet auch für die Lösung der hier vorliegenden schwierigen Aufgaben der Gegenwart haben können. Auf eine ausführliche Erörterung können wir uns begreiflich hier nicht einlassen und wollen nur noch die Frage hinstellen: ob nicht auf diesem Wege (mit Vorbehalt individuellen Besitzes und Hausstandes in genossenschaftlichem Anbau und Oekonomie) die wirklirh begründeten Bedenken gegen allzugrosse Zersplitterung des Grundbesitzes und manche andere Uebel und Gefahren des ländlichen Proletariats die erspriesslichste Erledigung finden dürften. Jedenfalls ist es gewiss eine der traurigsten Folgen der Einseitigkeiten, Verranntheiten und Confusionen, worin sowohl Doktrinen und vermeintliche oder wirkliche Standesclassen und Staatsinteressen uns geführt haben, dass das Bestreben und Bedürfniss — ja die tiefe und jedenfalls sittlich und natürlich gar wohl begründete Sehnsucht des kleinen und kleinsten Mannes nach einem Antheil am Grund und Boden durch Besitz oder doch Nutzung als destruktiv und revolutionär angesehen und behandelt wird. — Und zwar gelten solche Vorurtheile recht eigentlich als Kriterien vermeintlich conservativer Correktheit! —

Uebrigens fehlen allerdings neuere genossenschaftliche Erfahrungen auf diesem Gebiet auch in Frankreich ganz und gar

und haben wir es fortan lediglich mit der *association ouvrière* auf dem Gebiet des Handwerks oder der Fabrik zu thun. Der sehr interessanten, seiner Zeit von dem weiland „Gefangenen von Ham“ (*de l'extinction du Pauperisme etc.*) entwickelte bonapartische Idee genossenschaftlicher Ansiedelungen zu ländlicher Arbeit im Grossen als gleichsam Reservoirs oder Depots der fluctuirenden Arbeiterbevölkerung überhaupt wartet vielleicht noch die Ausführung, wenn hier uns von der staunenswerthen Beharrlichkeit und Energie in der Verfolgung anderer und allerdings weniger löblicher Punkte der *idées napoleoniennes* ein Schluss gestattet ist.

Eine nähere Beziehung jener im Vorigen besprochenen ländlichen Genossenschaften, oder irgend anderer älterer organischer Bindungen der arbeitenden Classen mit der genossenschaftlichen Bewegung der Gegenwart in Frankreich ist, wie gesagt, nicht nachzuweisen. Das alte Zunftwesen war beim Ausbruch der revolutionären Stürme womöglich zu noch tieferem Verfall und grösserer Unfruchtbarkeit herabgesunken als anderwärts und wurde durch die Revolution in seinem gesetzlichen Bestand faktisch und legal zu gründlich beseitigt, als dass es hier irgend in Betracht kommen könnte. Dagegen haben sich zwar die gesetzwidrigen oder ungesetzlichen Verbindungen unter den Handwerksgesellen im *compagnonage* und *tour de France* in ihren schlimmsten rohsten Missbräuchen wenigstens in den Provinzen bis 1848 und wahrscheinlich bis auf diesen Augenblick erhalten. Haben diese Dinge auch immerhin als letzter Nachhall des alten gewerblichen Corporationsgeistes eine gewisse Berechtigung, ein man möchte sagen tragisches Interesse und mögen sich darin auch einzelne alterthümlich interessante Momente erhalten haben, so bilden sie doch in ihrer völligen innern und äussern Verwilderung eigentlich nur den zum Theil bewussten und absichtlichen, oder unbewussten Gegensatz gegen jede erspriesslichere Organisation, in der ihre Matadoren begreiflich meist alle Bedeutung verlieren würden. Auch zu der wenn gleich in vieler Hinsicht sehr bedenklichen doch jedenfalls sehr grossen praktischen Bedeutung der englischen *trades unions* haben sie es nicht entfernt gebracht und die speciellen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung,

die unter den englischen *working men* so zahlreich sind, konnten in Frankreich selbstständig nie zu einem erheblichen Gedeihen kommen. So war denn (abgesehen von jenen schädlichen und unfruchtbaren Zerrbildern) seit der Revolution und bis in die vierziger Jahre diese sociale Schichte der handwerkmässigen und der fabrikmässigen Arbeit in Frankreich und namentlich Paris und anderen grossen Städten unter der allgemeinen Bezeichnung *ouvriers* eine chaotische Masse von Atomen, unter denen individuelle Zuchtlosigkeit mit allen ihren Folgen freistes Spiel hatte und grade die intelligentern Elemente den Lockungen politischer und socialer Agitation, in geheimen Verbindungen und sonst, oft am wenigsten widerstehen konnten. Der Elementarunterricht für diese Klasse mag nicht viel schlechter sein als er in Deutschland wirklich ist [1]) und etwas besser als in England. Der Einfluss der Kirche ist neuerdings auch hier zwar im Steigen doch noch immer in der Masse kaum merklich. An besonderen Bildungsanstalten für die von der Schule entlassene Jugend fehlt es noch weit mehr als bei uns, namentlich sobald es sich nicht um blos technische Fertigkeit handelt. Unsern städtischen Fortbildungs-Anstalten, dann den immerhin noch schwachen Anfängen einer religiösen, sittlichen und intellektuellen Hebung, wie sie unsere Gesellen-, Jünglings- und Handwerkervereine und Aehnliches darbieten, hat Frankreich fast nichts an die Seite zu stellen. Das allgemeine Resultat dieser Verhältnisse in der religiösen, sittlichen und intellektuellen Haltung der französischen *ouvriers* darzustellen, kann nicht unsere Aufgabe sein, doch können wir dem bequemen englischen oder deutschen Patriotismus, der schon die Frage nach dem relativen Werth dieser Zustände hüben und drüben als eine Beleidigung aufzunehmen geneigt ist, nicht ohne weiteres beistimmen. Die Entscheidung wird zuletzt immer guten Theils auf einer unbefangenen und

1) Die süssen Selbsttäuschungen über das, was bei unserem gepriesenen Volksschulwesen Schein und was Wirklichkeit ist, zu schonen, haben wir keinen Grund; aber möge der geneigte Leser es einmal selber erproben, was eigentlich z. B. in Preussen das *Summa Summarum* der Schulbildung von je 75 unter 100 so eben confirmirten Lehr- und Bauernjungen ist und was dann nach Schluss der Lehrjahre von dem wenigen noch übrig!

richtigen Anschauung der betreffenden Nationalitäten selbst fussen müssen und ohne einige eigene und einigermaassen unbefangene Anschauung des Lebens wird man immer wie der Blinde von der Farbe reden oder durch gefärbte und verschliffene Brillen sehen. In dieser Beziehung wollen wir schliesslich nur bemerken, dass jedenfalls die Licht- und Schattenseiten der französischen Nationalität weit schärfer im französischen *ouvrier* hervortreten, als jene der deutschen oder englischen Nationalität in der entsprechenden socialen Schichte. Wenn aber auch das gebildete französische Urtheil über die sittliche und intellektuelle Haltung dieser Classe im Ganzen trotz aller nationalen Eitelkeit, sich meist ungünstiger ausspricht, als die Ansichten, die bei uns über unsere arbeitenden Classen gäng und gäbe sind — wenn wir grade unter den besten Ausnahmen die bittersten Aeusserungen über *ce détestable esprit ouvrier* gehört haben, so zweifeln wir doch sehr, ob die Sache dort schlimmer oder die Selbsterkenntniss schärfer ist. Was die eigentlichen Arbeitsverhältnisse betrifft, so sind sie thatsächlich hüben und drüben wenigstens in grossen Städten auch im Handwerk nicht in dem Maasse verschieden als man nach den Verschiedenheiten der Gewerbgesetzgebung wohl glauben sollte. Unter der Fabrikbevölkerung haben ohnehin noch weniger Unterschiede Raum. Aber auch unsere kleineren Meister und auf Stückarbeit mehr und mehr selbständigen Gesellen stehen zum Grossmeister ungefähr ebenso wie der *ouvrier* zu seinem *patron*. Doch haben die äusserlich weitläufigeren Verhältnisse die Entstehung eines eigenthümlichen vermittelnden Organs (*marchandeurs, tacherons*) zwischen dem *patron* und *ouvrier* herbeiführt; und ist die Ausbeutung der letzteren durch jene eines der gewöhnlichsten und dringendsten *gravamina* der *ouvriers* — obgleich, oder eben weil sie dieser Vermittlung unter den gegebenen Verhältnissen oft nicht entbehren können [1]). Was endlich das Institut der

1) Ueber die Zustände der arbeitenden Classen in Frankreich ist besonders *Audiganne, les populations ouvrières de la France* (1854) zu empfehlen, dem wir für Deutschland nichts an die Seite zu setzen haben. Das treffliche Werk von Lengerke umfasst nur die ländliche Bevölkerung und ist wenn gründlicher doch auch mehr blos statistisch.

sociétés de secours mutuel betrifft, welches neuerdings als Staatsanstalt unter bonapartischer Pflege eine so ausserordentliche äussere Entwicklung gewonnen hat und ohne Zweifel Alles leistet, was eine blosse Sparanstalt mit niedrigen Zinsen leisten kann, so kann es doch der Natur der Sache nach weder die materiellen noch die sittlichen Vortheile der eigentlichen Genossenschaft bieten. Auch die geselligen und sonst socialen Beziehungen unter den Mitgliedern, welche der bonapartischen Idee nicht fremd sind, finden keine genügenden Anhaltspunkte in einer Masse der heterogensten Elemente, worin allerdings die arbeitenden Classen vorherrschen, aber ohne alle Scheidung nach sonstigen Wahlverwandtschaften. Die ebenfalls im Programm nicht fehlende Idee eines Anschlusses an die bürgerliche und kirchliche Gemeine kann an sich nur gebilligt werden, doch darf man an der wirklichen Lebensfähigkeit dieser Dinge in solchem Geist und Händen billig zweifeln, ehe nicht Erfahrungen vorliegen. Jedenfalls aber sind wir weit entfernt, diese Anstalten geringschätzen oder verdächtigen zu wollen, nur würden wir es beklagen, wenn sie definitiv an die Stelle der *associations ouvrières* treten sollten.

Frägt es sich nun, wie das genossenschaftliche Ferment in dieser chaotischen Masse von mehr oder weniger atrophisch oder hypertrophisch, kachektisch oder inflammatorisch ungesunden socialen Atomen der Arbeit Raum gefunden [1]), so zeigt sich im Wesentlichen derselbe Process wie in England in dem Uebergang von Owen'schen Weltverbesserungs-Theorien zur nüchternen

1) Für die Geschichte des eigentlichen Communismus und Socialismus in Frankreich verweisen wir auf die bekannten Schriften von L. Stein. Ausser bekannteren früheren Schriften von *Cochut* und *Reybaud* verdient namentlich auch für den Uebergang zur praktischen Association und die Geschichte dieser selbst (bis 1855) ein neueres Werk *A. Lemercier: Etudes sur les associations ouvrières etc. Paris* 185? dringend empfohlen zu werden. — Auch an statistischen Angaben sowohl hinsichtlich der Verfassung und Gesshäftsführung, als der geschäftlichen Resultate fehlt es dort nicht. Das Urtheil des Verfassers aber über die Thatsachen, die es mittheilt, ist vor lauter erstrebter Unbefangenheit ein vielfach befangenes. Ueber den Stand und das Wesen, Leben und Physiognomie der Associationen in Paris 1854 verweisen wir auf unsere „Reisebriefe“.

cooperativen Praxis, nur dass Owen selber den Uebergang mehr vermitteln half, als die communistischen und socialistischen Theoretiker in Frankreich von Baboeuf bis St. Simon, Fourier, Cabet u. s. w. [1]). Diese stiegen nicht so leicht von der Höhe umfassender gänzlicher Regeneration aller volkswirthschaftlichen socialen Einrichtungen und Zustände in Frankreich und durch Frankreich auf dem ganzen Erdboden herab, wodurch sie die Möglichkeit auch nur des geringsten praktischen Anfangs an politische Umwälzungen knüpften, die glücklicher Weise in der Ausdehnung bis jetzt nicht eintraten. Ganz abgesehen davon, dass es auch der unbedingtesten Machtvollkommenheit nie gelingen könnte, das vollkommen Absurde zu verwirklichen. Was nun das Verhältniss jener Theorieen zu den spätern praktischen Associationen betrifft, so erklären wir ohne weitere Erörterung, wozu hier nicht der Ort, dass wir dasselbe durchaus und im strengsten Sinn nur *utiliter* anerkennen. Es waren ohne allen Zweifel in jenem Chaos der extravagantesten, verderblichsten und verwerflichsten Absurditäten einige Keime fruchtbarer Gedanken, wohin wir z. B. vor allen den der Auflösung des Gegensatzes zwischen Capital und Arbeit durch Vereinigung beider Faktoren in der Hand des Arbeiters rechnen — natürlich ohne irgend welches Präjudiz hinsichtlich der Art der Ausführung. Wo und soweit sich solche Keime in der Association verwirklicht finden, mag man immerhin dem entsprechenden Ismus die Ehre geben, darüber hinaus aber haben beide gar nichts miteinander zu schaffen. Das Verdienst der Katharsis, der Scheidung des Korns von der Spreu und dem Unkraut ist zumal meist lediglich das Verdienst der harten Schule und Prüfung, in welche die Praxis sogleich führen musste. Wenn man wohl gar den Associationen es zum Vorwurf machen will, dass sie diesem oder jenem sog. Princip untreu geworden — dass sie z. B. selber Lohnarbeiter haben und den Gräuel der *exploitation de l'homme par l'homme* begehen — so rechnen wir ihnen gerade sehr zum Verdienst,

1) Ueber den eigentlichen Stand der Ikarischen Ansiedelungen am Mississipi ist uns nichts zuverlässiges bekannt und von einem praktischen Versuch im Sinne des St. Simonismus oder des Fourierischen Phalanstère haben wir nichts gehört.

dass sie hierin dem gesunden Menschenverstand und der Natur der Dinge Rechnung getragen. Ja wir fragen sogar danach gar nichts, ob die Gründer und Mitglieder oder die Statuten der Association noch Reste solcher Thorheiten hegen, wenn die Association selbst in ihrer Praxis sich davon losgemacht. Wir erkennen sie für kein Princip verantwortlich, was nicht in ihrer gesunden Praxis steckt und halten alle jene Ismen nicht einmal weiterer Erwähnung werth. Da ist es nun merkwürdig, wie es grade die aufs höchste getriebene Absurdität des Fourierischen Phalanstère war, welche den wenn auch entfernten Anknüpfungspunkt einer vernünftigen Praxis darbot. In der That braucht man das Phalanstère nur von seinen absurden phantastischen und unsittlichen Wasserschösslingen, Gift- und Wucherpflanzen zu reinigen, um zur genossenschaftlichen Ansiedelung zu gelangen, worin wieder jede Art von praktischer Genossenschaft sich combinirt findet, die sich zu einer besondern selbständigen Pflege eignet. Das Verdienst, diese Operation, wenn auch vielleicht ohne bestimmte und bewusste Beziehung auf das Phalanstère, sowohl theoretisch als praktisch vollzogen zu haben, gebührt einem der würdigsten und tüchtigsten ehemaligen Anhänger der St. Simonistischen Schule, Buchez, der diese Ideen seit Anfang der dreissiger Jahre in seiner Zeitschrift *l'Européen* entwickelte und wirklich 1831 die Gründung einer *association d'ouvriers menuisiers* veranlasste, wozu er Statuten lieferte, die in manchen wesentlichen Punkten als Vorbild aller spätern Unternehmungen der Art angesehen werden können. Obgleich er aber auch für ein genügendes Betriebskapital sorgte, so lagen doch in den politischen Verhältnissen und der Missliebigkeit aller socialen Bestrebungen zu grosse Schwierigkeiten, als dass es zu einer wirklichen Eröffnung dieses Geschäfts hätte kommen können. Dasselbe gilt von einigen andern ungefähr gleichzeitigen Versuchen der Art, von denen in der That nur einer, die 1834 gegründete *société fraternelle de Bijoutiers en doré* wirklich zur Feuerprobe der Praxis gedieh, in der er sich bis auf diesen Augenblick glänzend bewährt hat. Was die sogenannten *mutuellistes* in Lyon betrifft, so war das genossenschaftliche Moment hier kaum in den ersten schwächsten Anklängen vertreten, und lief Alles auf ziemlich vage gegen-

seitige Hülfleistungen vermöge eines sehr complicirten schwerfälligen Vereinsmechanismus hinaus. Ueberdies waren die Mutualisten nicht *ouvriers* im gewöhnlichen Sinn, sondern *patrons im* Sinne der uralten Organisation des Seidengewerbes in Lyon. Bekanntlich ging der Verein in dem republikanischen Ausbruch von 1834 unter, obgleich er als solcher durchaus keine politische Tendenz gehabt zu haben scheint. Wieweit ein Projekt zur Gründung eines gemeinsamen *établissement de travail*, welches sich 1834 an einen *Strike (chômage* heisst jede Arbeitslosigkeit und entspricht daher dem englischen Ausdruck nicht, der desshalb auch in Frankreich sich einbürgern zu wollen scheint) der Pariser Schuster *(ouvriers cordonniers)* knüpfte — wie weit auch dies nur ein Vorwand republikanischer Wühlerei war, lassen wir dahingestellt. Zu einer Ausführung liess es schon die Polizei nicht kommen; jedenfalls aber ist schon die Idee eben durch ihre Beziehung zum *Strike* beachtenswerth und das einzige Beispiel der Art in Frankreich.

Ob die sehr plausibeln genossenschaftlichen Bestrebungen, welche im Anfang der vierziger Jahre unter den Fabrikarbeitern von St. Etienne hervortraten, gegründete Veranlassung zu den polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungen gaben, denen sie erlagen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls konnten alle diese Unterdrückungsmaassregeln, denen jede höhere Auffassung, jedes wahre Verständniss der socialen und volkswirthschaftlichen Bedürfnisse und Aufgaben fehlte, nicht hindern, dass einerseits die von Buchez, dann besonders von Ott und endlich von Louis Blanc [1]) in der höheren Journalistik und Literatur betriebenen Erörterungen über die *association ouvrière* unter den intelli-

1) Man hat Louis Blanc vielfach höchst unbillig und meist ohne alle wirkliche Kenntniss seiner Schriften und Reden beurtheilt; der Vorwurf aber trifft ihn jedenfalls, dass er die eben in ihrer Beschränkung gesunde und berechtigte Idee der *association ouvrière* wieder in die allgemeine und dadurch auch destruktive *organisation du travail* gezogen hat. Wie weit übrigens auch in den höheren Regionen der Opposition der äussersten Linken schon damals die tollsten Doktrinen verbreitet waren, zeigt ein Programm von Teste von 1833, werin mit dürren Worten alles und jedes Eigenthum als Staatseigenthum beansprucht, die Arbeit als erste Bürgerpflicht gegen den Staat, und Müssiggang als Verbrechen qualificirt wird.

genteren *ouvriers* Eingang und weitere praktische Entwicklung und Beistimmung fanden, wobei besonders das Journal *l'Atélier* eine grosse Bedeutung erlangte, indem mehre der Mitarbeiter wirkliche *ouvriers* waren. Anderseits aber wurde eben durch jene blos negative und verkehrte Behandlung der Dinge von Seiten der Staatsgewalt die grosse Masse, soweit sie nicht in ganz stumpfsinniger Rohheit hinlebt, um so zugänglicher für die völlig vagen und verworrenen allgemeinen Gelüste socialer Veränderungen oder Umwälzungen gemacht, welche dann der Ausbeutung durch die politische Agitation aller Parteien nur zu willkommen und zugänglich war. Als nun das Alles sich in dem revolutionären Ausbruch von 1848 entlud, war der Grund und Boden in dieser socialen Schichte mit Samen und Keimen aller Art, theils lebensfähiger socialer Gestaltungen noch mehr aber mit Unkraut aller Art oder ganz vagen oder völlig krankhaften Bildungstrieben angefüllt, welche nun alle plötzlich zu Tage brachen und nach Gestalt und Wesen strebten. So lange die sociale Revolution noch hoffen konnte, die Gewalt an sich zu reissen und allgemeine sociale Reformen und eine staatliche *Organisation du travail* im Sinne des Arbeitercongresses im Luxenburg, noch in Aussicht standen, wurde diese mannigfaltige Vegetation noch zurückgehalten, oder in den *ateliers nationaux* absorbirt. Diese hatten unter dem Schein einer grossen volkswirthschaftlichen Maassregel, keinen andern Zweck, als die Organisation des Heeres, womit die sociale Republik die politische anzugreifen beabsichtigte; es ist daher auch nicht der mindeste Grund vorhanden, die wirkliche Association für die Thorheiten, Sünden und Missgeschicke dieser Scheinassociation verantwortlich zu machen. Erst nachdem die Junikämpfe den Sieg der politischen Republik entschieden, allen weiter gehenden Plänen der Socialisten ein Ende gemacht und die Ansprüche, die Kraft und den Muth der *ouvriers* gebrochen und schon dadurch auf das praktisch Mögliche beschränkt hatten, welches eben die eigentliche *association ouvrière* in Buchez Sinne war — erst da brach jene Vegetation mit Macht hervor. Zu der anfänglich nur allzu raschen und krankhaft hybriden Entwicklung trug sehr wesentlich die vorübergehende Begünstigung bei, wodurch die sieg-

reiche politische Republik sich mit der nur auf den Strassen besiegten, aber in der Nationalversammlung selbst und manchen officiellen Posten noch immer drohenden socialen Republik abzufinden und die *ouvriers* zu versöhnen hoffte. In diesem Sinne erfolgte im Juli 1848 die Bewilligung einer Subvention von drei Millionen für die *associations ouvrières* und die Ernennung einer Commission zur Handhabung der ganzen Angelegenheit. Das allgemeine Princip einer solchen Betheiligung der Staatsgewalt war zunächst der natürliche und auf allen Gebieten des Volkslebens wiederkehrende Ausdruck eines Hauptzuges der französischen Nationalität, dem man denn grade soviel Berechtigung wird zugestehen müssen als dieser selbst, wie sehr man auch z. B. hier dem so charakteristisch heterogenen Verlauf der cooperativen Bewegung in England den Vorzug geben mag. Die Subvention war aber auch, abgesehen davon, in diesem Fall wenigstens ebenso berechtigt, wie in andern Fällen, wo sie zur Unterstützung der grossen Industrie, des grossen Kapitals in kritischen Lagen in allen Staaten vorkommt. In finanzieller Hinsicht aber wird man auch aus dieser Erfahrung kein erhebliches Präjudiz gegen die Sache selbst folgern können. Der Verlust, den der Staat an den wirklich ausbezahlten Subventionen im Betrag von 2,800,000 Fr. erlitt, beträgt kaum 12 Procent, obgleich die ganze Operation unter den möglichst ungünstigen allgemeiuen Umständen Statt fand. Dagegen lässt sich nicht verkennen, dass diese Intervention der genossenschaftlichen Bewegung selbst mindestens eben so viel Nachtheil als Vortheil gebracht. Dass von mehr denn 500 Anmeldungen, davon 300 aus Paris, nur einige 50 berücksichtigt wurden, mag immerhin durch die Beschaffenheit der grossen Mehrheit jener Fälle gerechtfertigt erscheinen; doch fehlt es auch nicht an Anzeichen von Gunst und Missgunst. Jedenfalls aber war schon an sich die in jenen Millionen ausgehängte Lockspeise eine wahre Calamität. Sie trug wesentlich dazu bei, die zweideutigsten schmutzigsten Elemente unredlicher Speculation in diese Strömnng zu ziehen und wenn auch die meisten solcher Zumuthungen so skandalöser Art waren, dass sie ohne weiteres abgewiesen werden konnten und mussten, so warfen sie sich dann um so gieriger auf die leichte Beute

der Tausende von kleinen und wehrlosen Opfer, welche ihnen die einmal in dieser Richtung aufgeregte Masse der *ouvriers* u. s. w. darbot. Ausserdem trifft jene Commission jedenfalls der Vorwurf, dass sie bei weitem den grössten Theil jener Summe nicht in dem Sinn und zu dem Zweck verwendet, wie sie bewilligt worden. Es fielen z. B. 26 Subventionen zu 1,800,000 Fr. auf einige zwanzig grosse Fabrikherren in den Provinzen, bei denen die Bildung einer Association mit ihren Arbeitern handgreiflich nur ein Vorwand war, um das, durch die schlimmen Zeiten gefährdete Geschäft zu retten. Nachher war dann von irgend einem genossenschaftlichen Vortheil oder Betheiligung der Arbeiter nicht mehr die Rede; wesshalb denn auch wir diese Fälle gar nicht weiter zu berücksichtigen haben. Von wirklichen *associations ouvrières* wurden nur 30 mit 890,000 Fr. und zwar ausschliesslich in Paris subventionirt. Die Bedingungen und noch mehr der Geist und die Art der ganzen Handhabung aber waren in jeder Beziehung so hart, dass sehr bald kaum ein Zweifel blieb, die eigentliche Absicht sei, die Sache den Leuten zu verleiden und möglichst zu erschweren. So wurde denn auch die anfängliche *commission d'encouragement* in eine *commission de surveillance* verwandelt, deren Mitglieder bei steigendem Uebergewicht der politischen Reaktion über die sociale Revolution auch in der Nationalversammlung mehr und mehr unter den Gegnern der ursprünglichen Anträge gewählt wurden. Die Zinsen, welche nominell 5 Prozent betrugen, stiegen durch allerlei Nebenlasten auf etwa 10 Prozent, die Controlle wurde ganz im Sinne der peinlichsten bureaukratischen Administration festgestellt und bald mit unverkennbarer Feindseligkeit oder doch gänzlicher Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit gegen das Princip und den Versuch gehandhabt. Nach dem Staatsstreich zumal konnte an der unbedingten Missliebigkeit der Associationen kein Zweifel sein. Ja, wir möchten sagen: wo subventionirte Associationen sich über Wasser gehalten, da ist es, trotz dieser Staatshülfe geschehen — wenn sie vielleicht dieser auch die Möglichkeit oder Erleichterung ihrer Gründung verdankten. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, dass das Schema für die Statuten und Geschäftsführung, dessen Annahme als Bedingung

der Subvention festgestellt wurde, in manchen Punkten die richtigen Grundsätze formulirte, welche sich früher oder später auch bei den selbständigen Associationen bewährten. Endlich ist zuzugeben, dass in manchen Fällen nur durch die kräftige Intervention jener Controlle die schlimmsten Folgen der innern Stürme in dieser oder jener subventionirten Association verhindert wurden.

Erwägt man nun alle Umstände und Verhältnisse mit einiger Unbefangenheit und Kenntniss der Zeit und des Orts, so kann es nicht im Mindesten befremden, oder irgend wie zum Präjudiz gegen die Sache selbst — gegen das Princip der Association gezogen werden, dass von jener ganzen gleichsam Pilzweise über Nacht aufgeschossenen Associationssaat des Jahres 1848 und 1849 von den vielen hunderten von *associations ouvrières* aller Art und in allen möglichen Zweigen der Industrie und der Oekonomie, welche in Paris auftauchten, bei weitem die allermeisten schon nach Jahresfrist zu Grunde gegangen waren. Die politische und sociale Aufregung, Zerrüttung und Ausbeutung bei der vorübergehend fast gänzlichen Stockung aller Industrie, alles Credits — die höchste Steigerung grade der Leidenschaften, Schwächen und Laster der Nationalität uud der Klasse, welche das Gelingen solcher Unternehmungen auch unter den günstigsten allgemeinen Verhältnissen am meisten erschwert haben würden und nun alle Besonnenheit, Bescheidung, Zucht, Mässigkeit u. s. w. verschlangen — dies Alles reicht hin, um das massenhafte Misslingen einer solchen massenhaften Bewegung, auch ohne die zahlreichen politisch-polizeilichen Maassregelungen besonders seit 1851 vollkommen begreiflich zu machen. Um so bedeutender sind aber eben desshalb die ausnahmsweisen Erfolge, die wir nun zu besprechen haben.

Von etwa 300 wirklichen *associations ouvrières*, welche bis Mitte 1849 in Paris in's Leben getreten [1]), (darunter wie

1) Auf die Provinzen brauchen wir keine Rücksicht zu nehmen, wie wir schon im Vorigen angedeutet. Die Zahl der wirklich auch nur versuchten Associationen war dort sehr gering und die einzige, welche einen bedeutenden Erfolg aufzuweisen hatte, war eine sogenannte *association pour la vie bon marché* in Lille, etwa nach Art der englischen *stores* oder

gesagt 31 mit einer Subvention von 890,000 Fr.), hielt sich schon 1851 kaum mehr ein Drittel über Wasser und auch von diesen konnten viele es als ein Glück ansehen, wenn ihnen der Staatsstreich durch polizeiliche Maassregelung die Schande des Bankerutts ersparte. — *„Il n'y avait presque rien de sérieux dans tout cela!“* — so charakterisirte ein Mann, der mitten drin gesteckt hatte, die ganze Bewegung, womit er eben so wohl die Unfähigkeit und den bodenlosen Leichtsinn der Menge, als die Unredlichkeit vieler *faiseurs* bezeichnen wollte. Im Sommer 1854 konnten wir selbst bei sorgfältigsten Nachforschungen nur noch 27 wirklich arbeitende *associations* in Paris entdecken und in den Provinzen konnte man uns nur noch etwa drei bezeichnen. In der guten Gesellschaft, in beamtlichen Kreisen, in der grossen Geschäftswelt wollte Niemand etwas von der Sache wissen: *„il n'y a plus rien — c'est une chose absolument manquée — on n'en parle plus etc.“* — das waren stehende Redensarten. Es galt wahre Entdeckungsreisen um jenen wenigen Ueberresten auf die Spur zu kommen. Bei der Masse der Gebildeten, Reichen, Angesehenen und in der Presse tiefes Ignoriren, die vollkommenste Gleichgültigkeit der Selbstsucht in ihren manigfachsten Formen — bei einigen wenigen doktrinär oder bureaukratisch reaktionäre Schadenfreude über das vermeintliche Misslingen missliebiger Doktrinen oder Bestrebungen. Dieselbe Stimmung nur in womöglich gesteigertem namentlich negativem Maasse fanden wir vier Jahre später. Man hatte *bona fide* Alles vergessen oder nie etwas gewusst! — Dass die Presse nur allzubereit war, dieser Haltung des Publikums und der Staatsgewalt zu entsprechen, bedarf keiner besondern Versicherung. Darin, wie in so manchen andern Sünden, worin sie ihren Mangel eines höheren Berufes erweisen, werden sie sich vergeblich mit ihrer Unfreiheit entschuldigen.

Wie weit die Sache eine solche Stimmung rechtfertigte,

---

unserer Consumvereine, welche aber in Folge des Staatsstreichs als politisch gefährlich aufgehoben wurde. Die folgenden Mittheilungen sind theils das Resultat eigener Anschauung 1854 (worüber unsere „Reisebriefe“ das Weitere geben) und 1858, theils sind sie späteren brieflichen Mittheilungen, theils dem Buche von Lemercier entnommen.

wird sich zunächst aus folgenden allgemeineren Angaben entnehmen lassen. In jenem Rest der grossen Bewegung von 1848 waren folgende Zweige der Pariser Industrie vertreten: Buchdrucker, Stuhldrechsler, Lehnstuhltischler (*menuisiers en fauteuil*), Tischler, Tapezier, Formschneider, Sattler, Sattelgestellmacher (*arçonniers*), Klempner und Lampenmacher, Riemer, Feilenhauer, Nagelschmiede, Pianofortemacher, Blasinstrumentenmacher u. s. w. Hier muss sogleich auffallen, dass von allen nicht der handwerkmässigen Produktion angehörenden Associationen keine einzige übrig geblieben; obgleich im Anfang fabrikmässige und Associationen für wohlfeile Speisung u. s. w. in Caffés, Restaurants u. s. w. in Menge auftauchten, die aber dem zuchtlosen Treiben der Zeit ein zu freies Spiel, auch nach der politischen Seite gewährten und am frühesten, entweder in eigener Zerrüttung oder polizeilicher Maassregelung zu Grunde gingen. Eben in dieser Beschränkung auf die eigentliche genossenschaftliche Produktion liegt nun aber die grosse Bedeutung der merkwürdigen Erfolge, die wir aufzuweisen haben. Im Jahr 1855 waren unter jenen Associationen 9 mit 282,000 Fr. subventionirte, deren eigenes Betriebskapital schon 299,000 Fr. und ihr Geschäft 1,200,000 Fr. betrug. Für die übrigen nicht subventionirten Associationen fehlen zum Theil genauere Angaben, doch konnte man schon 1854 das Betriebskapital auf etwa 300,000 Fr. und den Geschäftsbetrieb auf etwa eine Million anschlagen. Die Zahl der eigentlichen Genossen (*associés, sociétaires*) wechselte von einem halben Dutzend bis zu 100 und mehr, die Gesammtzahl betrug etwa 400, dazu kamen etwa ebensoviel sog. *auxiliaires*. Im Sommer 1858, also nach dem orientalischen Kriege und unter den Nachwirkungen der Geschäftskrise von 1857 fanden wir zwar einige der oben erwähnten Associationen theils nicht mehr vorhanden, theils mehr oder weniger gefährdet, dagegen waren einige zwanzig in durchaus gedeihlichem zum Theil glänzendem Fortgang, davon drei in den Provinzen (in Lyon, Beaune und Limoges), so dass wir den Gesammtbetrag des eigenen Betriebskapitals nicht unter 600,000 Fr. und den Geschäftsbetrieb auf etwa drei Millionen veranschlagen können.

Was die Statuten, Geschäftsordnung und Disciplin dieser

Genossenschaften betrifft, so können wir auf Einzelheiten hier nicht eingehen. Nicht nur bestehen unter ihnen selbst gar mancherlei Verschiedenheiten, sondern fast alle haben erst nach mancherlei zum Theil sehr stürmischen Krisen und Wandlungen ihre jetzige Gestalt erlangt, für welches Alles unser Raum um so weniger genügt, je interessanter der Gegenstand in mancher Hinsicht ist. Namentlich ist die allmälige Ueberwindung und Ausscheidung der bedenklichern Momente, welche in dem tollen Jahr 1848 an der Tagesordnung waren, ein sehr erfreulicher Beweis theils des in der Sache selbst und ihrer Praxis liegenden Einflusses, theils des gesunden Sinns der Theilnehmer. Nächst der demokratischen Scheu vor jeder selbstständigen, permanenten, einheitlichen Centralgewalt, ohne welche doch von einer erspriesslichen Geschäftsführung, Credit u. s. w. nicht die Rede sein konnte, war es besonders das Princip gleichen Lohnes und gleicher Dividende (wir brauchen hier den Ausdruck im weitesten Sinn und mit Einschluss der endlichen Theilung) ohne Rücksicht auf die Leistungen, dann der Abscheu vor der sogenannten „Ausbeutung des Menschen durch den Menschen“, d. h. die Verwendung von blossen Lohnarbeitern in dem Geschäft, welche überwunden werden mussten, ehe nachhaltige Erfolge eintreten konnten. Das Resultat war in den meisten Fällen ein nicht unbilliger Kompromiss, indem man den Lohn nach Stückarbeit, die Dividende aber gleichmässig berechnete und in machen Fällen sog. *auxiliaires* mit einer Exspektanz auf vollen Antheil zuliess, ohne nach Bedürfniss darüber hinaus blosse Lohnarbeiter auszuschliessen. In einigen Associationen indessen giebt es keine *auxiliaires* mit bestimmten Ansprüchen und gilt für Lohn und Dividende der Maassstab der Leistungen jeder Art; und zwar namentlich da mit Recht, wo statutenmässig die Dividende im Betriebskapital verzinslich stehen bleibt. Dies letztere wird ausserdem hauptsächlich durch *apports*, actienartige Einzahlungen (in kleinen Raten), durch bestimmte Abzugsprozente vom Geschäftsgewinn, dann durch den ebenfalls durch Prozentabzüge erwachsenden Reservefond gebildet. Aufnahme von Kapitalien ist nicht ausgeschlossen. findet aber, abgesehen von den Fällen der Staatssubvention, selten Statt. Auch für eine Unterstützungskasse

finden in den meisten Fällen Abzüge vom Gewinn Statt. In dem Verhältniss dieser Prozentabzüge herrscht grosse Mannigfaltigkeit; ebenso hinsichtlich der Dauer des Vertrags, die von 10 bis 99 Jahr wechselt. Die juristische Form war bei den subventionirten Associationen vorschriftmässig die *société en nom collectif*, also mit solidarischer Haftung aller Genossen; die selbstständigen Vereine gaben meist der weniger drückenden Form der *société en commandite* den Vorzug, wurden aber meist durch die Erfahrung belehrt, dass die Einheit der Leitung und das Vertrauen der Kunden die Verbindung beider Arten empfahl, wonach die eigentlichen Geschäftsführer *(gérants)* dem Publicum gegenüber *en nom collectif* eintraten und dem Geschäft die legale Firma gaben. Uebrigens hatte in den meisten Fällen die Haftung doch, abgesehen von der Person, kein anderes Objekt als die Errungenschaften der Association.

Die materiellen Resultate dieser genossenschaftlichen Unternehmungen ergeben sich schon aus den obigen Zahlen und werden noch weiter in den unten mitzutheilenden nähern Nachrichten über einige einzelne Associationen hervorgehen. Eine weitere Entwicklung des genossenschaftlichen Princips in gemeinsamen Anstalten irgend welcher Art hat, mit Ausnahme einiger dürftiger Anfänge von Bildungsanstalten, nicht Statt gefunden, was theils aus der Ungunst aller äussern Verhältnisse, theils aus dem Mangel an Geist, Sinn und bewusstem Bedürfniss zu erklären. Was die sittliche und intellektuelle Haltung in diesen Kreisen betrifft, so ist zwar nach allen glaubwürdigen und unbefangenen Zeugnissen nicht zu zweifeln, dass die betheiligten *ouvriers* mit wenig Ausnahmen sich in jeder Hinsicht vergleichsweise vor der Masse ihrer Genossen mehr oder weniger auszeichnen, doch gilt dies mehr von den Eigenschaften, welche eben unerlässliche Bedingungen des äussern Erfolgs, unter den schwierigsten Umständen und oft schweren bittern innern Kämpfen waren. So hoch diese Eigenschaften, die nicht selten bis zu einem wahren Heroismus der Arbeitsamkeit, der Beharrlichkeit, der Entsagung, gelegentlich auch wohl gegenseitiger Treue und Aufopferung sich erhoben, zu schätzen — so sehr namentlich unter den Führern wahrhaft ausgezeichnete reich begabte Per-

sönlichkeiten anzuerkennen sind, so fehlt doch im Ganzen, und abgesehen von manchen erfreulichen individuellen Ausnahmen, die Weihe nicht bloss einer religiösen Grundlage, sondern auch der menschlichen Gesinnungen und Stimmungen, aus welchen eine wirklich nachhaltig wohlthuende würdige Gemeinschaft hervorgehen könnte. Der anfängliche mehr rhetorische Rausch von *fraternité* etc. war bald verflogen und die Beziehungen der Genossen unter einander beschränken sich gegenwärtig in der Regel lediglich auf das Atelier, die Arbeit, das Geschäft, und sind auch da meist ziemlich rauh und kalt. — Bei einiger Billigkeit wird man aber leicht erkennen, wie sehr diese Verstimmung auch durch die ganze innere und äussere Geschichte dieser Bewegung sich erklärt und entschuldigt: die anfänglich zu so thörichter Höhe gesteigerten Schmeicheleien, Verheissungen, Hoffnungen und Versuchungen, dann die vielen Fehlschlagungen, die schweren Kämpfe aller Art, endlich das Gefühl nicht immer gerechtfertigten Misstrauens und Feindseligkeit von Seite der politischen Mächte und noch weniger verdienter Gehässigkeit oder Gleichgültigkeit der Reaktionen der „Welt“ und der Presse! — Das Alles erzeugte oft auch in den wenigen ausnahmsweise erfolgreichen Associationen, die schon durch diese anomale Isolirung eine falsche Stellung zu der Masse der *ouvriers* haben, eine gewohnheitsmässig bittere trübe Stimmung, die sogar die rechte Freude an ihren Erfolgen nicht aufkommen lässt. Dazu kommt, dass gerade die intelligentern, oder doch ehrlicheren und eifrigeren Theilnehmer zum Theil allzu einseitig verrannt in die früheren socialistischen oder communistischen Ideen, oder politisch allzu verbittert sind. So mögen sie in der durch die Nothwendigkeit und Erfahrung gebotenen Modifikation Ernüchterung und Beschränkungen der ersten Programme nicht mehr auch nur das Princip der Association anerkennen, so handgreiflich dasselbe sich auch, richtiger und allgemeiner verstanden, hier bewährt und erhalten hat. So fehlt es denn auch nicht an solchen, die ermattet und verstimmt durch einen so mühseligen Weg, sich dem Eindruck hingeben, als wäre denn doch der endliche Erfolg zu theuer erkauft. Solche Aeusserungen werden dann auch von den wenigen Gebildeten, die sich überhaupt um

die Sache kümmern, aufgegriffen und ausgebeutet, um die eigenen doktrinären oder sonstigen Vorurtheile oder Bedenken und Zweifel oder die gänzliche Gleichgültigkeit zu entschuldigen oder zu motiviren. Aehnliche Stimmungen hängen auch bei den weniger Uebelwollenden oder wohl gar früher enthusiastischen Gönnern, oder Schmeichlern, oder auch wohl jetzt noch einigermaassen Wohlwollenden mit jener beschränkten und einseitigen Auffassung des Princips und Wesens der Sache zusammen [1]), der aber die Entschuldigungen fehlen, die bei den *ouvriers* anzuerkennen sind. Und doch ist auch unter jenen kaum einer, der nicht bezeugte, dass trotz alle dem und auch in dieser Verkümmerung, Entstellung und Beschränkung die Association sich in materieller Hinsicht vollkommen bewährt hat. Was aber die sittlichen Aufgaben der Genossenschaft betrifft, so wird kaum einer behaupten, dass sie nicht auch in dieser Form und Beschränkung in sehr viel höherem Grade zu lösen wären, als wirklich geschieht, wenn nur diese persönlichen Verstimmungen überwunden wären, die denn freilich wieder mit der allgemeinen Verstimmung des *esprit ouvrier* zusammenhängte, worin Leichtsinn, Hochmuth und Misstrauen und der Widerwille gegen jede Unterordnung eine nur allzu grosse Rolle spielen. Woher aber sollte bei dem ganzen Zustand des nationalen Lebens in seinen religiösen, sittlichen und geistigen Funktionen grade in dieser Klasse eine gesunde Stimmung kommen! — Und jedenfalls bleibt trotz aller dieser Schattenseiten die Thatsache zweifellos fest: in den Associationen wird nicht nur das materielle volkswirthschaftliche Niveau des *ouvrier* ganz ausserordentlich gehoben, sondern auch in sittlicher Hinsicht sind deren günstigen Einflüsse schon allein durch und in diesem materiellen Gelingen und dessen Ursachen unverkennbar. Muss man in den Associationen die Elite der *ouvriers* erkennen, so ist diess mindestens eben so gut eine Folge als eine Ursache

1) Diess gilt einigermaassen auch von Lemercier, obgleich er die in der hohen Bureaukratie herrschende Verstimmung gegen die Associationen nur in geringem Maasse theilt. Auf eine ausführliche Polemik können wir uns begreiflich hier nicht einlassen — am wenigsten mit G Reybaud, dessen „Rapport“ aus einer völlig unzugänglichen doktrinären Antipathie gar nicht herauskommt.

dieser Erfolge. Wie verkehrt es aber ist, aus der gegenwärtigen Unfähigkeit der Masse zu solcher Betheiligung ein Argument gegen die Sache selbst zu folgern, brauchen wir hier nicht zu wiederholen. Wie in England und überall beweist diess gar nichts, als die Nothwendigkeit der gesteigerten Anwendung aller Mittel zur Beförderung gesunder Volksbildung, wozu denn namentlich eben auch die Association gehört. Und wenn auch nur das politische Interesse der bestehenden Gewalten entscheiden soll, so kann zwar die Association allein die Leute freilich nicht mit jedem Regiment versöhnen, zumal, wenn sie diesem gar nichts zu danken hat; aber dass jedes Jahr des Erfolgs in der Association die Theilnehmer weiter von der Barrikade und was damit zusammenhängt entfernt, ist notorisch.

Was wir im Vorhergehenden zur Charakteristik sowohl der materiellen und äusseren als der sittlichen und innern Geschichte, Zustände und Haltung der *associations ouvrières* in ganz allgemeinen Umrissen mitgetheilt. könnte nur durch Ausführung im Einzelnen eine recht lebendige und fruchtbare Anschauung gewähren. Dazu liegt uns zwar ein sehr reiches Material sowohl an eigenen Anschauungen als an glaubwürdigen Zeugnissen vor; aber der uns zugewiesene Raum gestattet uns nur eine sehr beschränkte Auswahl, die indessen hoffentlich nicht nur zu unserem nächsten praktischen Zweck dem Leser gegenüber genügen, sondern auch den Einen oder Andern veranlassen wird, sich nach weitern Nachrichten in den schon genannten und andern leicht zugänglichen Quellen umzusehen.

Zu den merkwürdigsten Erfahrungen auf dem Gebiet der industriell produktiven Genossenschaft gehören ohne Zweifel die glänzenden Erfolge der nach dem Gründer so genannten *association Remquet* in Paris *(Rue Garancière 7)*. Dieser wahrhaft ausgezeichnete Mann — der in einem höhern socialen Niveau und von einem günstigeren Ausgangspunkt sich den Weg zu den höchsten Stellungen gebahnt haben würde — war 1848 Faktor *(prote)* in der bekannten Renouard'schen Druckerei; und als dies Geschäft in Folge der Revolution zu liquidiren gezwungen wurde, schlug er den Arbeitern vor, eine Association zu bilden und dasselbe auf eigene Rechnung zu übernehmen, wobei der

Ankaufpreis und die ersten Kosten der neuen Einrichtungen durch eine Subvention gedeckt werden sollten. Die Hauptpunkte seines Plans waren für ihn selbst, bei sehr bescheidenen materiellen Ansprüchen, unbedingt freie Hand in der geschäftlichen Leitung — für jedes Mitglied die Verflichtung solidarischer Haftung *en nom collectif* und eines Lohnabzugs von 25 Procent *(retenue épargne)* zum Betriebscapital nicht nur ohne irgend eine Dividende sondern auch ohne Zinsauszahlung bis zur endlichen Liquidation, welche in zehn Jahren erfolgen sollte — dann aber Vertheilung des Geschäftserwerbes nach Maassgabe jener Einzahlungen, oder mit andern Worten der Arbeitsleistungen, welche nach dem gewöhnlichen Gewerbsbrauch als Stückarbeit zu berechnen. Dies die Hauptzüge der Statuten, welche hier genügen mögen. Es war, wie man sieht, eine Hochdruckmaschine, welche die höchsten Opfer aber auf kurze Zeit und zu grossen Erfolgen forderte. Den etwa zu verwendenden Lohnarbeitern wurde keine bestimmte Exspektanz gewährt, doch sollte auf geeignete Ausbildung der Lehrburschen in diesem Sinne Rücksicht genommen werden. Unter dieser Bedingung nahmen 16 Arbeiter an der Association Theil (von denen bald darauf einer starb); eine Subvention von 80,000 Fr. wurde (jedoch mit grossem Widerstreben) unter den oben angedeuteten sehr harten Bedingungen bewilligt und das Geschäft im September 1849 eröffnet. Anfangs war der Weg sehr mühselig und oft gefährlich bei der allgemeinen Geschäfts- und Creditlosigkeit; aber der Grundsatz des Abzugs eines Viertels vom Lohn wurde unerbittlich und heldenmüthig festgehalten, auch wenn durch Mangel an Arbeit der volle Lohn nicht immer vor Hunger schützen konnte. Auch an bittern Stimmungen und Spannungen im Innern fehlte es nicht und R. ist entschieden Pessimist in seiner Beurtheilung der Pariser *ouvriers*. Das Resultat aber war trotz alle dem und Dank einer ebenso umsichtigen und gewandten als kräftigen Leitung der Art, dass sich bei der Liquidation im September 1859, der Besitz der Association, nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen den Staat u. s. w., auf wenigstens 155,000 Fr. und der Antheil der Genossen auf durchschnittlich 10—11000 Fr. sich

herausstellen wird [1]) — letzterer wechselt zwischen 7000 Fr. (als Antheil der Wittwe des Verstorbenen) und 18,000 Fr. Ob nun dieselben oder einige dieser Genossen mit Zuziehung einiger der bisherigen Lohnarbeiter das Geschäft in bisheriger Weise oder mit mehr oder weniger Veränderungen fortsetzen, oder eine ganz neue genossenschaftliche Firma eintreten, oder das Geschäft in die gewöhnliche Geschäftsroutine zurückfallen wird — das sind offene Fragen. Dass aber hier eine vollständige glänzende Lösung der materiellen volkswirthschaftlichen Aufgabe der industriell produktiven Association vorliegt, welche alles beweist, was nach dieser Seite für die volkswirthschaftliche Gesundheit und Heilkraft des genossenschaftlichen Princips zu beweisen ist — das wird jeder Unbefangene zugeben! Die Betheiligten jedenfalls haben das bestimmte Bewusstsein, dass es nur auf diesem Wege möglich war, sie aus dem Niveau des von der Hand in den Mund lebenden Arbeiters in arbeitende kleine Kapitalisten zu verwandeln. Ohne die eminente Persönlichkeit des Gründers — also ohne einen ganz exceptionellen Faktor, sei dieser Erfolg nicht denkbar und also derselbe ohne allgemeine Bedeutung — dieser Einwurf würde nur dann von

1) Der Betrag der *retenue épargne* ergab im Sept. 1857, also in 9 Jahren 56,412 Fr., die reinen *bénéfices commerciaux et interêts accumulés* 80,582 Fr., also einen Ertrag von nabezu 50%. Dabei aber kommen die schlimmen, oft fast ganz geschäftslosen ersten Jahre in Betracht, während z. B. 1857 über 100 Procent und überhaupt die letzten Jahre durchschnittlich etwa 80 Procent ergeben; so dass man unter nicht ganz exceptionellen Umständen (wie die von 1848, 49, 50) durchschnittlich etwa 60—70 Proc. annehmen kann. Die Beträge der *retenue épargne* der einzelnen Theilnehmer wechseln im ersten Jahr zwischen 51 Fr. und 750 Fr. — im letzten zwischen 268 Fr. und 750 Fr. — In der Gesammtsumme der Einzelnen am Ende des 9. Jahres zwischen 2,568 Fr. und 6,750 Fr. Der jährliche Betrag aller *retenues* wechselt von Jahr zu Jahr zwischen 4016 Fr. und 7,083 Fr. und der Gesammtbetrag in 9 Jahren ergiebt 50,412 Fr. Der reine Geschaftsgewinn beträgt im 2. Jahr: 4,494 Fr. — im 3.: 6,224 Fr. — im 4.: 8,500 Fr. — im 5.: 10,684 Fr — im 6.: 14,357 Fr. — im 7.: 10,971 Fr. — im 8.: 11,427 Fr. — im 9.: 14,821 Fr. — Ueber das letzte Jahr vergl. die nachträglichen Notizen im Anhang. Im ersten war kein Gewinn. Der Gesammtgewinn der ersten 9 Jahre ist demnach 80,582 Fr. und das Objekt der Dividende 136,991 Fr., wozu dann noch das letzte Jahr kommt.

Gewicht sein, wenn es sich um eine Wiederholung unter denselben Umständen handelte; aber davon eben ist nicht die Rede. Wir können uns auf das Zeugniss jenes Mannes selbst berufen, dessen Vorurtheil eher gegen als für die allgemeine Qualifikation der *ouvriers* geht, der aber doch ganz entschieden der Meinung ist: was 1848 und in den nächstfolgenpen Jahren nur ihm möglich gewesen, die Leitung eines solchen Geschäfts und eines Vereins unter so harten Bedingungen — dazu würden sich fortan, nachdem die Sache einmal im Gang und die Zeiten günstiger geworden, unter den bisherigen Genossen, oder sonst unter den Arbeitern (besonders Faktoren) der grössern Druckereien gar wohl die rechten Leute finden. Die Bedingungen aber könnte man ja bequemer stellen und dazu brauchte man nur den Termin der Liquidation weiter hinauszuschieben.

Als Gegensatz in mancher Hinsicht der *association Remquet* heben wir nun die *société fraternelle des ouvriers ferblantiers et lampistes* hervor. Im März 1848 schon fanden über Gründung einer solchen Association sehr stürmische hochfliegende und eben deshalb ohne Zweifel um so unfruchtbarere Berathungen Statt. Es betheiligten sich daran fast alle (gegen 500) Arbeiter jenes Industriezweiges und einige *patrons*, so dass es schien, als wenn wenigstens eine genossenschaftliche Organisation des ganzen Gewerks zu Stande kommen wollte. Theils der Mangel an Besonnenheit der Menge und an tüchtigen Führern, theils die Junikatastrophe zerstörte diese Aussichten. Aber nach Herstellung der Ruhe wurden die Verhandlungen in einem engern Kreise und mit bescheidenern Ansprüchen wieder aufgenommen und kam es, nach Aufgebung weitergreifender Dinge, zur Gründung einer Association mit 40 Genossen auf 99 Jahre nach den gäng und gäben Hauptpunkten der zahlreichen selbstständigen Associationen, aber in einem bessern Geist, als die meisten derselben. Das erste Betriebskapital wurde an der Thür durch Sammlung von den Anwesenden in der Mütze der *gérants* beschafft; dazu kamen dann die dürftigen Beiträge an Geld oder Arbeitszeug von Seiten der Genossen und einiger Freunde. So wurde im Januar 1849 das Geschäft begonnen und dessen erstes Produkt eine Lampe zu 12 fr. verkauft. Aber noch standen die schwersten

Prüfungen bevor. Zunächst Arbeitsmangel und Elend, welches bald die Zahl der Genossen auf drei herunterbrachte. Im Sommer hob sich die Sache wieder etwas und die Zahl der Genossen stieg wieder auf 14. Eines schönen Tages aber fand man die Kasse mit dem ganzen baaren Vermögen von 700 fr. beraubt! Aber die wackern Leute liessen sich weder durch den Verlust, noch durch die schwerer zu verwindenden Verläumdungen entmuthigen, wonach sie selbst die Diebe gewesen sein sollten, um auf diesem Wege zu liquidiren. Sie fingen, drei Mann hoch, von vorne an, vermehrten sich bis auf 46 Mitglieder, reformirten ihre Statuten ohne Zank und Streit in den Punkten, wo die Einheit der Leitung, der Credit nach Aussen und die billige Berücksichtigung der verschiedenen Leistungen es forderte. In der Reconstituirung von 1855 wurde z. B. bestimmt, dass jährlich vom Gewinne 20 Prozent zum Reservefond, 25 Proz. zum Unterstützungsfonds, und 50 Proz. zur Dividende nach Maassgabe der geleisteten Arbeit zu berechnen. Um eine Subvention einzukommen verschmähten diese Leute aus einem sehr ehrenwerthen Unabhängigkeitsgefühl; und wenn dabei etwas socialdemokratische Opposition im Spiel war, so bewährte sich auch in der ganzen Haltung ein gewisser Geist der Brüderlichkeit, wie wir ihn bei keiner andern Association in dem Maasse gefunden. Die Resultate waren schon 1855, bei über 100 Mitgliedern, ein wohleingerichtetes Atelier, Waarenlager u. s. w., nebst einigen behaglichen Wohnungen (Rue de Bondy No. 70), ein wohlbeglaubigtes sicheres Betriebskapital von 50,000 fr., nachdem in den drei vorhergehenden Jahren 20,000 fr. als Dividende an die Mitglieder vertheilt worden. Im Sommer 1858 fanden wir die Sache, trotz Kriegs und Krise im besten Fortschritt, mit einem Besitz von 100,000 fr. und entsprechendem Geschäft u. s. w. und mit demselben Zug von Gemüthlichkeit, der uns schon 1854 aufgefallen. Wir möchten hier noch der Association der Pianofortearbeiter gedenken, welche im März 1849 ebenfalls ohne Subvention, mit 14 Mitgliedern und einem mühsam zusammengetriebenen Kapital von 239 fr. ihr Geschäft eröffnete, dann nach wechselnden Erfahrungen und zur Lösung innerer Gegensätze sich 1852 in zwei selbstständige Associationen spaltete, deren eine gewöhnlich *les Pianistes de*

la Rue St. Denis genannt, wir 1854 näher kennen lernten, wobei wir uns neben der Tüchtigkeit auch einer gewissen freundlichen Heiterkeit der Leute freuten. Diese Association bestand damals aus 45 Genossen und *auxiliaires* und hatte ihr Betriebskapital auf 56,000 fr. vermehrt und das Uebrige nach Verhältniss. Im Sommer 1858 fanden wir die Sache leider in Folge der Krise und einiger etwas zu gewagter Geschäfte stark gefährdet, doch nicht ohne Hoffnung einer allmäligen Herstellung. Schon um derselben Wahlverwandtschaft einer wirklich genossenschaftlichen Gesinnung willen müssten wir unter den subventionirten die *association d'ouvriers bijoutiers en doré* hervorheben, welche überdies eine der gedeihlichsten und wie schon erwähnt, die älteste der bestehenden ist. Sie entstand 1834 unter dem Einfluss des *Ateliers* mit 8 Genossen und einem Betriebskapital von 200 fr. aus den Ersparnissen der Theilnehmer. 1845 erfolgte eine Reform und Reconstituirung der Association mit Einzahlung von 2000 fr. von jedem Genossen und auf einen Termin von 33 Jahren, nach dessen Verlauf liquidirt und ein eigens bedachter *fonds indivisible* zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken im Sinn der Associationsidee verwendet werden sollte. Dann steigerte und erweiterte die Association 1848 ihr Geschäft durch eine Subvention von 24,000 fr., beschäftigte etwa 20 *auxiliaires* und machte 1858 Geschäfte im Betrage von 140,000 fr. Die jährlich zur Vertheilung kommende Dividende beträgt für jeden Genossen etwa das Doppelte seines Stücklohns. Was aber diese kleine Association besonders auszeichnet, ist der entschieden religiöse Sinn und die streng sittliche Haltung der Genossen, deren Klagen über die gänzliche Vernachlässigung dieser ganzen Bewegung von Seiten der römischen Kirche um so beachtenswerther erscheinen dürfte. Das äusserlich sehr bescheidene Geschäftslokal ist Rue Notre Dame de Nazareth Nr. 8. au Roi Thibaut. Eine der beachtenswerthesten Associationen ist ohne Zweifel — wenn auch nicht durchaus im erfreulichsten Sinn, sondern zum Theil durch ihre höchst stürmische Geschichte — die früher gewöhnlich nach ihrem Gründer, *Monsieur Antoine*, genannte *Association des menuisiers en chaise* (Cour. St. Joseph, Rue Charogne). Sie fing ihr Geschäft 1848 mit etwa 400 angeblichen Mitgliedern

und einem Betriebskapital von 504 fr. an, erhielt dann eine Subvention von 25,000 fr. Nach mehreren nicht unblutigen Revolutionen und einem endlichen Staatsstreich, den *Monsieur Antoine*, nach höchstem Vorgang, glücklich ausgespielt, hatte sie 1854 mit 70 Mitgliedern und vielen *auxiliaires* ein Capital von 31,800 fr., machte für 400,000 fr. Geschäfte mit einem Gewinn von etwa 11,000 fr. durchschnittlich. Die Einzahlungen der Mitglieder *(apports)* waren auf 100 fr. festgestellt, das Guthaben wechselte von 500 bis 2000 fr. Die weitläufigen Werkstätten waren in voller Thätigkeit und trefflich ausgestattet. Vier Jahre später fanden wir das äusserliche Gedeihen im Steigen, obgleich von einigen Seiten Zweifel an der Solidität laut wurden. Das Inventar und die Arbeitskraft war durch eine Dampfmaschine von 6 Pferdekraft vermehrt und das Betriebskapital wurde auf 134,000 fr. geschätzt, davon 30,000 fr. Inventar. *Monsieur Antoine* aber war verschwunden und verschollen unter mysteriösen und wenig erbaulichen Umständen!

Endlich, da unser Raum zu Ende geht, noch die kurze Erwähnung der *ass. des ouvriers maçons* (Rue St. Victor 155) der bedeutendsten unter allen Pariser Associationen, welche ebenfalls nicht vom Staat subventionirt ist. Sie entstand 1848 mit 16 Genossen und zu dem Zweck den Beruf und die Vortheile der Bauunternehmung und Bauarbeit zu verbinden, wobei denn, nach dem gewöhnlichen Verfahren, der Unternehmer dem Architekten die Arbeit in Accord giebt, dieser aber die Arbeiter stellt, welche aber hier natürlich sich selber stellen und zwar eben in den Mitgliedern derselben Association, welche als Unternehmer fungirt. Anfangs war es mit Geld uud Credit so schlecht bestellt, dass man lange keine Lokale für Berathungen und Geschäftsführung finden konnte. Dann schlug man sich unter allerlei Wechsel bald mit 300, bald mit 60 Genossen nothdürftig durch, ohne Aussicht auf einen grünen Zweig zu kommen. Endlich 1852 erfolgte eine Reconstituirung mit 101 arbeitenden Genossen und einigen sog. *associés non travailleurs*, welche aber Geld bis zu je mindestens 10,000 fr. beitrugen, während die *apports* der arbeitenden Mitglieder auf 2000 fr. bestimmt wurden. Auf ein Näheres der uns vorliegenden Statuten und Reglements können wir nicht ein-

gehen — genug, dass es nun so rasch vorwärts ging, wie die folgenden Zahlen beweisen: 1852 betrug das Geschäft 45,530 fr., die Dividende nur 1000 fr. — 1853 Geschäfte (d. h. Bauten) für 297,208 fr. und Dividende 7000 fr. — 1854 Geschäft 344,210 fr., Divid. 20,000 fr. — 1855 Gesch. 614,694 fr., Div. 15,000 fr. — 1856 Geschäft 998,240 fr., Div. 80,000 fr. — 1857 Geschäft 1,330,000 fr., Div. 100,000 fr. — 1858 Geschäft 1,231,461 fr., Divid. 130,000 fr. Ueber das Jahr 1859 fehlen uns noch nähere Angaben, doch scheint Alles gut zu gehen, wenn auch der Krieg seine Wirkungen geäussert haben mag. Von der Dividende von 1858 wurden 30,000 fr. zur Reserve und zu andern gemeinsamen Ausgaben (*caisse de secours* u. s. w.) abgezogen, der Rest, also 100,000 fr., zu 60 Prozent „*pour le travail*“, und 40 Prozent „*pour le capital*“ vertheilt, wonach die den einzelnen *associés travailleurs* zufallende Dividende zwischen 500 fr. und 1500 fr. schwankt, also ein Durchschnitt von 1000 fr. anzunehmen ist — natürlich ganz abgesehen von dem Arbeitslohn nach Gewerksbrauch, und von dem Mitbesitz der gemeinsamen Inventarien und Grundstücke. Diese bilden ein vollständiges Etablissement, mit Wohnungen für mehrere Genossen und Lokalitäten aller Art, wobei an eine Art von genossenschaftlicher Ansiedlung, auch Bildungsanstalten, gedacht wurde — Alles in frischem, rüstigem und wohlwollendem Geist. Kein Zweifel nach alle dem, dass wenn nicht ganz unvorherzusehende ausserordentliche Calamitäten eintreten, bei der Liquidation (1872) jeder Genosse sich mit einem Kapital von durchschnittlich 20,000 fr. zurückziehen wird. Und wir bemerken es ausdrücklich, nach eigener persönlicher Bekanntschaft: es sind dies, die *gérants* mit gerechnet, lauter *bona fide* wirkliche *ouvriers!* Wo aber solche Thatsachen nicht den Bann der stumpfsinnig oder frivolen Gleichgültigkeit der Selbstsucht brechen — wo sie nicht weit über alle Bedenken oder Antipathieen der Routine oder Doktrin hinaus die Ueberzeugung geben: hier ist ein neues, mächtiges Ferment — ein gewaltiger Hebel zur Hebung des Niveaus der arbeitenden Classen — ein entscheidend wirksames Mittel zur Heilung der socialen Krankheit, zur Lösung der socialen Frage — da haben wir kein Wort mehr zu verlieren! —

Hoffentlich ohne Anstoss und Aergerniss für den nationalen Ehrenpunkt, kommen wir nach der eingeschlagenen chronologischen Ordnung [1]) jetzt erst zu den volkswirthschaftlichen Erscheinungen unseres deutschen Vaterlandes, welche unter den von uns festzuhaltenden Begriff des genossenschaftlichen Princips fallen. Dass diese Bewegung bei uns eine viel spätere und langsamere und beschränktere ist als zumal in England, lässt sich im Allgemeinen schon vollkommen daraus erklären, dass die ganze volkswirthschaftliche Entwicklung dort, nach den in ihren Grundlagen gegebenen Lebensgesetzen, der deutschen und überhaupt festländischen nicht nur um mehrere Stadien voraus ist, sondern auch in einem sehr viel grössern Zuschnitt und Reichthum vor sich geht — im Guten wie im Schlimmen. Es würde viel zu weit führen, wollten wir hier die sehr complicirten Ursachen irgend erschöpfend darlegen, welche zu dem thatsächlichen Resultat führen, dass wirklich in Deutschland die bedenklichen so wohl als die erfreulichen Folgen der volkswirthschaftlichen Entwicklung seit einem halben Jahrhundert im Ganzen noch nicht so stark hervortreten — dass zumal die Schattenseiten der deutschen Zustände auf diesem Gebiet noch nicht ganz so dunkel sind — dass sich z. B. bei uns namentlich kleiner Grundbesitz oder doch Nutzung des Grund und Bodens noch viel häufiger in Verbindung auch mit der niedrigsten Arbeit findet, als in England. Die Thatsache selbst aber ist nicht in Abrede zu stellen und nur um so entschiedener gegen die bewusste oder unbewusste, aus-

---

1) Man könnte uns einwenden, dass die Brüdergemeine wahrscheinlich die älteste genossenschaftliche Oekonomie in Europa aufzuweisen hat; aber wir gestehen, dass wir — gegen eine besonders im Ausland ziemlich verbreitete Ansicht — die wesentlichen Momente weder der wirthschaftlichen noch der industriellen Genossenschaft in unserem Sinn hier zu erkennen vermögen und daher mit gutem Bedacht hier nicht weiter darauf eingehen. Was die Brüderschaft an corporativer Industrie oder Oekonomie hat, kommt lediglich dem Ganzen, nicht dem Einzelnen zu Gute — dient nicht zur volkswirthschaftlichen und socialen Stärke und Hebung des einzelnen Atoms. Von den holländischen und dänischen Armencolonieen kann für uns — um auch dies gleich hier zu erledigen — eben so wenig die Rede sein und zwar aus Gründen, die für Jeden auf der Hand liegen, der nur irgend mit den Dingen bekannt ist.

drückliche oder stillschweigend praktische Schlussfolge zu protestiren, dass etwa deshalb auch die Nothwendigkeit der Gegenwirkungen zu Vorbauung und Abhülfe noch nicht vorhanden sei. Im Gegentheil, so lange nicht über allen Zweifel dargethan ist, dass wir auf einem wesentlich ganz andern Wege der volkswirthschaftlichen Entwicklung sind — dass wir uns nicht auf demselben Wege nur in einiger Entfernung hinter unsern Vettern jenseits des Salzwassers und in etwas langsamerem Tempo und mit unwesentlichen Abweichungen bewegen — dass wir nicht schon jetzt Symptome derselben Uebel aufweisen, welche dort in voller Blüthe stehen — so lange dies Alles, was noch Niemand ernstlich auch nur zu läugnen je versucht hat, feststeht, liegt in jenem „noch nicht" nur der Zwang zu der Schlussfolge: „um so mehr" gilt es den Fortschritten des Uebels mit den rechten und zumal mit den dort schon bewährten Mitteln zu begegnen, weil und so lange es noch Zeit ist und das alte: „*principiis obsta!*" Raum findet. Findet sich aber, dass bei uns die Uebel der neuen Auflösungen noch vielfach mit den ganz entgegengesetzten Uebeln der für's Gute und Nützliche wirkungslos gewordenen alten Bindungen sich vermischen, dass hieraus namentlich mancherlei Hindernisse gegen die Anwendung jener wirksamen Mittel sich ergeben, so wird daraus allerdings eine eigenthümliche Complikation für die Art dieser Anwendung oder vielmehr für die Vorbereitungen zu derselben sich ergeben. Es gilt nämlich eben die Beseitigung dieser in einem Uebergangszustande liegenden Hindernisse durch beschleunigte Durchführung des Uebergangs mit möglichster Schonung oder Benutzung der aus den früheren Zuständen noch vorhandenen unschädlichen oder brauchbaren Momente. Es bedarf kaum einer Andeutung, dass wir hier auf dem Gebiet des noch handwerksmässigen Arbeitsbetriebs die Reste des älteren Innungswesens im Auge haben. Hier ist gar nicht zu verkennen, dass diese einerseits verderblich wirken, wenn und so weit sie mit ihrem ungesunden oder unfruchtbaren Scheinleben in ausschliessenden Gegensatz zu der genossenschaftlichen Entwicklung treten, während sie anderseits eine sehr grosse und wohlthätige Bedeutung gewinnen können, indem sie als Organe derselben auftreten und alles

entfernen und ausstossen, was dieser Umwandlung im Wege steht. Weiter liegt auf der Hand, dass nach dieser, wie nach andern Seiten der Frage hier die Stellung und das Verhalten der Staatsgewalten unter gegebenen Verhältnissen ein Moment von der grössten Wichtigkeit bildet — wenigstens so lange überhaupt das Princip der staatlichen Bevormundung und Verantwortlichkeit in allen Zweigen und Einzelnheiten wirthschaftlichen Volkslebens gilt und der Staat sich nicht begnügt, jedem Zweige, jeder Kraft desselben in seiner freien Entwicklung den gleichen Schutz zu gewähren — auf eigene Gefahr! So lange und wo das Innungswesen oder sonstige Hemmungen der Gewerbsfreiheit noch gesetzlich bestehen, hat der Staat freilich die Pflicht auch diese Rechte zu wahren; dennoch aber giebt es hier wie in allen Dingen eine striktere oder laxere Interpretation! Wenn die Ansichten oder Stimmungen der Staatsgewalt unter dem Einfluss pseudoconservativer Doktrinen sich zu Gunsten der Privilegien steigern — wenn dazu die allgemeine Antipathie der bureaukratischen Routine gegen jede freie Bewegung und das krankhafte Bewusstsein der Verantwortlichkeit für ihren möglichen Nachtheil — wenn endlich dazu gar das polizeilich politische Misstrauen einer innerlich schwachen Reaktion kommt, so ist nicht zu verwundern, dass die genossenschaftliche Entwicklung in Deutschland schon von dieser Seite allein mit mancherlei positiven Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wovon man in England keine Ahnung hat. So müssen wir es z. B. erleben, dass in einem Nachbarland die sogenannten „Schulze-Delitzschen" Creditvereine unter Handwerkern verboten, der sog. „Meissner" Verein (der sich übrigens principiell von jenem gar nicht wesentlich unterscheidet) dagegen gestattet (warum nicht gar befohlen!) wird, weil — nach den am betreffenden „grünen Tisch" gerade regierenden akademischen Reminiscenzen gewisser cameralistischer Doktrinen — jene nicht die nöthige Sicherheit gewähren und weil besagter grüner Tisch sich verantwortlich hält für das Unheil, welches aus jenen erwachsen könnte, deren ausserordentlicher Vortheil seit mehreren Jahren sich für jedes unbefangene Urtheil erfahrungsmässig vollkommen bewährt hat. Natürlich steigern sich so verderbliche Absurditäten der bureaukratischen Bevormundung

Digitized by Google

noch, wo der Zweck einer genossenschaftlichen Pulsation etwa wenn auch nur mittelbar und nach der allerungünstigsten Interpretation einem gewerblichen Privilegium zu nahe treten zu können scheint. So haben z. B. namentlich die sog. Consumvereine oft einen harten Stand, wenn der grüne Tisch eine Verpflichtung zu haben glaubt, entweder das Interesse des Fiskus und der Bureaukratie in der Concession, oder die heiligen Interessen des Materialisten, oder gar einer Krämerzunft, oder ähnliche Grundvesten der bürgerlichen Gesellschaft gegen so gefährliche Agitationen und Rottungen zu schützen. In Preussen zwar ist die bureaukratische Zumuthung der Einholung einer Concession in solchen Fällen, wo das genossenschaftliche Geschäft seine Kundschaft nicht über seine eigenen Gränzen hinaus auf den allgemeinen Verkehr erstreckt, durch Richterspruch beseitigt. Anderwärts aber hält man diese Hemmung und Plackerei für vollkommen gerechtfertigt, weil das Gesetz sie e r l a u b t — d. h. wohl weil es sich in strengster Interpretation zur Noth soweit ausdehnen lassen mag — was wir übrigens bezweifeln, solange nicht *res judicata* in diesem Sinne vorliegt. Möchte man doch jenes „Wir haben es Alles Macht, aber es frommt nicht Alles," besser bedenken! — Das Opfer jener hanoverschen Maassregelung sollen 13 blühende Genossenschaften geworden sein. Sind die Theilnehmer wohl gar irgend einmal politisch missliebig gewesen, so kann kaum eine gerichtliche Entscheidung ihnen so viel freie Hand gegen solche bureaukratische Staatsweisheit sichern, dass sie sich ihren Käse oder Kaffe oder Oel und Feuerung um ein Paar Groschen wohlfeiler verschaffen können, als es ihnen sonst möglich. Haben wir doch selbst einmal eine solche Genossenschaft bei höchster Ressortstelle gegen das Interdikt einer Provinzialregierung vertreten und nachweisen müssen, dass das Argument selbigen grünen Tisches kurz gefasst d a r a u f hinauslief: „die Leute haben 1848 in politischen Rotirungen unnützes Zeug getrieben, darum sollen sie sich 1856 auch nicht zu den erspriesslichsten Zwecken zusammenthun, womit sie sich aus der Lumpenwirthschaft heraushelfen wollen, welche die Hauptursache ihrer politischen Thorheiten war und ist!" — Glücklicher Weise bedurften sie, beim Licht gerichtlicher Entscheidungen ähnlicher Fälle besehen, gar

keiner Concession; aber das Leben kann man ihnen doch schwer genug machen, um, wenn es dann schief geht, sagen zu können: „da seht ihr's!" — Auch über die Grenzen der ältern Arbeitsgebiete hinaus, welche noch wohlhergebrachte legale Anhaltspunkte für solche Plackereien geben, in dem durch die moderne Grossproduktion geschaffenen Gebiet der Fabrikarbeit u. s. w. findet die Genossenschaft noch immer nur allzuviel Schwierigkeiten, welche aus derselben Quelle fliessen. Ja, hier ist diese Bevormundung grossentheils um so nachtheiliger, weil sie der allein wirksamen freien Selbsthülfe durch eine gesetzmässige aber völlig unzulängliche Scheinhülfe die materiellen und moralischen Kräfte entzieht oder lähmt. Jedem Bedenken der Art hält sie die stattlichen Tabellen ihrer polizeigemässen Kranken- und Hülfskassen als völlig genügend entgegen, deren wirklicher Nutzen doch nur, wie bei den Innungen, dann eintreten würde, wenn sie der vollen genossenschaftlichen Entwicklung als Kern und Anknüpfungspunkt förderlich gemacht würden. So lange und soweit sie der wirksamen, gesunden, organischen Entwicklung oder Wandelung im Wege stehen und seine Früchte ersetzen sollen, sind sie vom Uebel.

Mit alle dem aber soll keineswegs die ganze oder auch nur die grössere Verantwortlichkeit für die vergleichsweise langsamere Entwicklung des Genossenschaftswesens bei uns auf äussere Verhältnisse, gesetzliche oder administrative Hindernisse gelegt werden. Diese würden sich jedenfalls lange nicht so wirksam zeigen können, wenn die innere genossenschaftliche Qualifikation im Handwerksstande und bei den arbeitenden Klassen überhaupt grösser wäre. Es treffen hier manche gute und schlimme Eigenschaften der Volks- und Standesart zusammen, um theils die Uebelstände weniger fühlbar zu machen, sei es durch kläglichen Stumpfsinn oder löbliche Geduld, theils die Reaction der Selbsthülfe zu brechen durch Mangel an intellektueller oder sittlicher Kraft und Bildung. Auf alles diess näher einzugehen ist hier nicht der Ort. Beispielsweise wollen wir nur an die deutsche Gemüthlichkeit erinnern, welche sehr mannigfache und zum Theil ganz verschiedenartige Wirkungen zum Guten oder Schlimmen hat. Den Gegensatz dazu bildet eine

gewisse Stählung und Schneide, welche dem deutschen Arbeiter durchschnittlich namentlich im Vergleich mit dem englischen fehlt. Dieser im wesentlichen Kern der Nationalität liegende Vorzug ist aber auch der einzige Vortheil, den der englische Arbeiter durchschnittlich vor dem deutschen voraus hat, während er diesem an sittlicher und intellektueller Bildung oder doch Bildungsfähigkeit — soweit der Ausdruck hier überhaupt gestattet sein kann — in der Masse nachsteht. Aber jene Schneide, jene *acies* (was die Engländer etwa als *pluck* bezeichnen würden), ist allerdings ein so wichtiges Moment, dass es auch sehr bedeutende Mängel in andern Beziehungen überträgt und unter sonst irgend gleichen Begabungs- oder Bildungsverhältnissen der Elite der englischen *working men* eine praktische Tüchtigkeit, wie zu allen Dingen so auch zu der Betheiligung an ihrem *cooperative movement* giebt, die auch bei den tüchtigsten deutschen Handwerkern und Arbeitern viel seltener ist. Wenn wir übrigens bei den arbeitenden Classen in Deutschland durchschnittlich einen höheren Grad von sittlicher und intellektueller Bildung finden, als anderwärts, so ist leider damit doch immer nicht viel mehr als die allernothdürftigste Frucht der Riesenarbeit gemeint, welche im Beruf und Bereich der Kirche und Schule liegt. Erwägen wir aber, welchen grossen künstlichen und kostbaren Bildungsapparat bei uns die Schule, unterstützt von dem gesetzlichen Schulzwang, handhabt, so müssen wir uns leider gestehen, dass der wirkliche Vorzug vor dem englischen Schulsystem oder vielmehr Nichtschulsystem, auf ein unfassbares Minimum zusammenschrumpft. Mit unendlich viel weniger Kosten und Plackerei für Lehrer, Schüler und Aeltern noch etwas weniger Schulkenntnisse, als das unendlich geringe Maass, welches gegenwärtig bei uns erzeugt wird, wäre am Ende kein grosses Unglück. Wenn aber gar die freigewordenen Kräfte und Stunden anders und besser benutzt werden könnten, woran wir unseres Orts gar nicht zweifeln, so würden alle Betheiligten und das Ganze nur dabei gewinnen. Einen entschiedenen relativen Vorzug haben wir jedenfalls und soviel auch hier noch fehlen mag — trotz der unverantwortlich heillosen Vernachlässigung von Seiten der Zünfte, deren Sache es eigentlich wäre — durch offizielle oder

freiwillige Vereinsthätigkeit, jedenfalls in den sog. Fortbildungs-Anstalten mancher Art, zumal mit Einschluss der Gewerbschulen und höher hinauf bis zu politechnischen Anstalten, und käme es nur darauf an, dass hier schon die Gedanken und Gesinnungen auf die Genossenschaft als Zukunft der arbeitenden Klasse gerichtet würden. Bei einer richtigen Behandlung des volkswirthschaftlichen Unterrichts würde diess ganz von selbst geschehen müssen; aber grade dieses Feld liegt noch fast ganz brach. Auch die sog. Jünglingsvereine u. s. w. gehören hierher.

Was endlich das Verhalten der höheren, gebildetern und wohlhabendern Klassen zu der genossenschaftlichen Entwicklung in Deutschland betrifft, so können wir uns sehr kurz dahin fassen, dass das Verständniss der ganzen Sache, das Interesse daran — der erspriesslichen thätigen Betheiligung gar nicht zu gedenken — bei uns bis noch vor Jahr und Tag womöglich noch geringer war als in England. Und auch trotz der ganz neuerdings in Folge der durch den volkswirthschaftlichen Congress in Gotha und Frankfurt gegebenen Anregung ist es doch noch immer fast unmerklich und jedenfalls dem Bedürfniss und Recht und Bedeutung der Sache auch nicht entfernt genügend. Wie in England finden wir bei der Masse der sog. Gebildeten gänzliches Ignoriren, und in einigen durch doktrinäre Vorurtheile oder vermeintliche Partei- und Standes-Interessen befangenen kleineren exclusiven und zumal specifisch sog. christlichen und conservativen Kreisen herrscht bei gleicher Unwissenheit eine positive Antipathie. Was jene durch die volkswirthschaftliche Bewegung wenigstens in liberalen Kreisen gegebene Anregung und Sympathie betrifft, so ist deren weitere Entwicklung und praktische Frucht denn abzuwarten. Dass aber die Presse, zumal die Tagespresee im Wesentlichen die Erscheinungen wiederspiegelt, die in ihrem Publikum vor sich gehen, auch wenn und soweit sie dieselben nicht hervorbringt, versteht sich von selbst. Mit unendlich wenigen gelegentlichen und ganz sporadischen Ausnahmen zeigt sich Selbstsucht, Frivolität und innere Rohheit oder Fäulniss, der Mangel an aller wirklichen Liebe zum Volk, namentlich auch bei der sog. grossen Presse kaum irgendwo deutlicher und unbefangener als in ihrem Verhalten zu dieser Sache — zumal im

Vergleich zu dem breiten Raum und freien Spiel, was sie Tag für Tag entweder der leersten Kannegieserei, oder den frivolsten Dingen, oft nur in handgreiflichem Interesse der Cammeraderie einräumt. Eine erfreuliche und für Deutschland ehrenvolle Thatsache aber ist es, dass die genossenschaftliche Bewegung schon seit Jahren in der „Innung der Zukunft“ (als Beiblatt der „deutschen Gewerbszeitung“ von Wieck in Leipzig) ein der guten Sache durchaus würdiges Organ gefunden hat, dem sich die „Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arb. Cl. in Preussen“, das Bremer Handelsblatt und der Frankfurter Arbeitsgeber [1]) beigesellt haben. Diese Blätter werden zwar wohl nur eine auf gewisse specielle Berufskreise beschränkte Kundschaft haben, aber dennoch kann ihre Wirkung auf die Länge nicht unerheblich bleiben. Wenn wir es nun aber besonders hervorheben, dass grade die Kreise, die theils in ihrer Gesinnung, Bildung und Pretension, theils thatsächlich in ihrer mehr oder weniger aristokratischen Stellung einen conservativen Beruf finden sollten, der sich nirgends besser und fruchtbarer bewähren könnte als auf dem Gebiet der socialen Fragen — wenn wir es bitter beklagen, dass grade diese Kreise diesen Dingen gegenüber in dem Bann heilloser Verblendung und selbstverschuldeter Impotenz absurder pseudoconservativer Doktrinen oder bornirter selbstsüchtiger Standesvorurtheile verharren, so haben wir dabei weniger das specielle Interesse der genossenschaftlichen Bewegung selbst, als der allgemeinen Entwicklung des nationalen Lebens und die Zukunft einer überhaupt noch möglichen volksthümlichen Aristokratie als integrirenden und nothwendigen Theil zunächst des socialen, dann des politischen Organismus im Auge. Wir verzweifeln durchaus nicht daran, dass in Deutschland wie in England die arbeitenden Classen sich auf jenem Wege endlich doch werden selber helfen können, auch wenn ihnen keine aristokratisch hülfreiche wohlwollende Hand entgegenkommt; aber wir sind weit davon entfernt, diess als

1) Nach dem uns vorliegenden Probeblatt wird auch das Organ des neuen Berliner Handwerkervereins: „Vereint Vorwärts“ die Sache der Genossenschaften vertreten — in seinem offendemokratischen Geist!

die für das Ganze des nationalen Lebens und Organismus wünschenswertheste Lösung dieser Aufgaben anzusehen. Wir können es uns nicht verbergen, dass damit die günstigste Gelegenheit und Frist zur Entwicklung wirklich und allseitig wohlthuender, erspriesslicher und gesunder Beziehungen zwischen den aristokratischen und demokratischen Classen versäumt würde, was für das Ganze und für jeden einzelnen Faktor nur nachtheilig, für die Aristokratie selbst aber gradezu verderblich sein müsste.

Schliesslich dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass sich neuerdings aus der sog. Rechten (wir reden zunächst nur von preussischen Zuständen) eine gleichsam „junge Rechte" entwickeln zu wollen scheint, welche nach ihrem Programm und nach einzelnen Andeutungen in ihrem litterarischen Organ (der Berliner Revüe) die Idee der genossenschaftlichen Entwicklung in ihrer Weise aufzunehmen geneigt zu sein und überhaupt den Bann dürrer, einseitiger und schiefer Abstraktionen der alten Adam Müller'schen und Haller'schen Schule und ihrer neueren Bearbeitungen brechen zu wollen scheint. Doch müssen wir aufrichtig gestehen, dass uns bis jetzt noch nicht klar geworden ist, was sie und wie sie es eigentlich wollen und meinen. Vielleicht dürfen wir abwarten, bis sie selbst darüber mehr im Klaren sind; und sollte es sich dann herausstellen, dass wir ihnen Unrecht gethan, wenn und soweit wir sie in jener allgemeinen Signatur der Rechten mitbegriffen, so werden wir den Irrthum mit Freuden anerkennen. Vielleicht bedürfte es nur etwas mehr Einfachheit, wahren Ernst und lebendige Liebe zur Sache und zu den Leuten, um sich ganz leidlich zu verständigen.

Wir brauchen hier die Frage nicht ausführlich zu erörtern: wie viel oder wenig Bedeutung der im weitern Sinn theoretischen, d. h. sittlichen und intellektuellen Anregung beizumessen sein mag, welche einer praktischen Bewegung im öffentlichen Leben vorherzugehen oder sie zu begleiten pflegt? Mag man nun Wort und Schrift als den ausgestreuten Samen ansehen, aus dem die fruchtbare Saat sich dann entwickelt, oder mag man darin nur unmittelbar förderliche Einflüsse erkennen — immerhin gehört

Digitized by Google

die Bekanntschaft mit diesem Faktor solcher Bewegungen mit zu den Bedingungen einer richtigen Anschauung derselben. So können denn auch wir, da es sich um Dinge handelt, die schon als vaterländische einer genaueren Beachtung werth sind, nicht umhin, diese Darstellung der genossenschaftlichen Bewegung in Deutschland mit einer kurzen Andeutung hinsichtlich jener litterarischen Vorarbeiten, Vorbereitungen und Mitwirkungen zu beginnen — obgleich wir dabei nicht umhin können unseres eigenen Antheils daran zu erwähnen. In der That liegt der ganz selbstständige Anfang der Agitation und Propaganda, die wir bis auf diesen Tag in Schrift, Wort und That zur Förderung der genossenschaftlichen Bewegung in Deutschland machen, schon 15 Jahre hinter uns, in einer Zeit, wo, soweit uns bekannt, von diesen Dingen in Deutschland sonst noch nicht die Rede war, obgleich allerdings sehr bald darauf der wackere Liedke in Berlin mit seinen Sparvereinen auftrat [1]). Dass wir Jahre lang

1) Wir haben bestimmte, wenn auch hier nicht näher zu erörternde Veranlassung, sehr gegen unsere Neigung und Weise, Einiges über unsere persönliche Stellung zu der Sache anzuführen, was uns nur von Solchen als persönliche Eitelkeit ausgelegt werden kann, deren Urtheil uns vollkommen gleichgültig sein muss. Die erste Anregung nach dieser Richtung erhielten wir 1844 allerdings in England, aber nicht etwa durch das Owen'sche *movement*, welches uns damals ganz unbekannt blieb, sondern durch die genauere Bekanntschaft mit den Zuständen der arbeitenden Classen selbst, wobei uns, so seltsam es scheinen mag, namentlich das verrufene Trucksystem — als scheussliche Carrikatur, worin wir aber die Idee der Association, zunächst in ihrer latenten Form erkannten — uns auf die rechte Färthe leitete. Im 2. Heft des Janus von 1845 erschien dann ein sehr ausführlicher Plan zur Gründung einer genossenschaftlichen Ansiedelung und seitdem liessen wir kaum ein Jahr vorübergehen ohne einen oder mehrere Beiträge zu dieser litterarischen Propaganda. Was die Praxis betrifft, so eröffnete uns die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, an der wir uns nicht nur als Schriftführer, sondern auch als stärkster Aktionär eifrigst betheiligten, eine Aussicht, die indessen bald in der (mit Ausnahme des eigentlichen Gründers und damaligen Leiters, Hoffmann) gänzlichen Unempfänglichkeit fast aller übrigen Theilnehmer für diese Auffassung und der allgemeinen Unfruchtbarkeit und Dürre des dortigen Terrains zu Grunde ging. In neuester Zeit haben wir denn neben fortdauernden praktischen Studien und litterarischer Arbeit im Dienst der Sache, auch zu selbstständiger Praxis Gelegenheit genug gefunden.

Digitized by Google

keine entsprechende Frucht unserer Arbeit wahrnehmen konnten, erklärt sich genügend schon aus der Beschaffenheit des Bodens, auf dem wir solchen Samen auszustreuen uns zunächst berufen fanden. So lange wir uns nach bis auf diesen Augenblick unwandelbar feststehenden monarchischen und confessionellen (lutherischen) Ueberzeugungen auf das sogenannte conservative Publikum beschränkten, dessen Signatur verhängnissvoller Impotenz wir schon oben und sonst oft genug gegeben haben, konnten wir nichts anderes erwarten. Seitdem jene politische Partei die frühere gemeinsame monarchische Fahne und Stellung verlassen — seitdem dieselbe das Heil, oder doch ihr Heil in der Verwirklichung gewisser mittelalterlich pseudomonarchischer Doktrinen durch Ausbeutung sowohl der Reaktion als der Revolution zu Gunsten einer in diesem Sinne unmöglichen und jedes Berufs entbehrenden Aristokratie sucht — seitdem endlich der Kern, das Herz und die Seele des monarchischen Staatslebens auch in Preussen sich selbst in der constitutionellen Scheinmonarchie aufgegeben hat und wir uns jenes Wort eines französischen Royalisten aneignen müssen: *quand l'on est plus royaliste que le Roi on ne fait plus de politique* — seit dem wir so in völliger politischer Isolirung — und, was die innern Verhältnisse betrifft, ohne Objekt — auch völlige Freiheit der Bewegung auf dem socialen Gebiet erworben haben, konnten wir mit unsern genossenschaftlichen Bestrebungen überall vorgehen, und uns überall frei anschliessen, wo wir Sinn und Verständniss dafür finden, ohne alle Rücksicht auf anderweitige Differenzen. — Erst seit dieser Wendung der Dinge können wir uns eigener und fremder Erfolge erfreuen [1]).

1) Was die religiösen und kirchlichen Differenzen betrifft, so steht die Sache für uns, wie wir es oft und sattsam ausgesprochen, ganz einfach so, dass wir eine volle Lösung der socialen Fragen — also namentlich auch in der genossenschaftlichen Entwicklung nur in, durch und mit der Weihe der positiv christlichen Kräfte und kirchlichen Institutionen der Zeit für möglichhalten und auf eine gemeinsame unmittelbar praktische Thätigkeit in bestimmten concreten Unternehmungen nur unter der Voraussetzung wesentlicher Gemeinschaft in jenen Voraussetzungen einzugehen vermögen. Dagegen aber sind wir überzeugt, dass auch rein philantropische oder sonst gemeinnützige Voraussetzungen und Motive auf diesem Gebiet eine grosse relative Berech-

Was die Liedke'schen Sparvereine betrifft, so lag darin allerdings eine fruchtbare genossenschaftliche Idee, aber soweit unsere eigenen praktischen Erfahrungen mit der Sache gehen, erhielt sie sehr bald, zumal durch die „innere Mission“, welche sich mit löblichem Eifer fast allein der Sache annahm, einen ganz überwiegenden Wohlthätigkeitscharakter, worin die freiere Auffassung und Entwicklung der eigentlich volkswirthschaftlichen Idee verkümmerte, deren sich übrigens auch Liedke selbst kaum klar bewusst gewesen zu sein scheint. Ohnehin war er nur sehr kurze Zeit im Stande, sich der Sache persönlich anzunehmen, so dass sie auch in Berlin nur als beiläufiger Punkt in dem Programm einiger Vereine zu Zwecken christlicher Wohlthätigkeit aufgenommen wurde und auch hier blieb die Praxis sehr weit hinter dem guten Willen zurück [1]). Ohne darauf weiter einzugehen, können wir als notorisch annehmen, dass sich die eigentliche Sparvereinsbewegung grösstentheils im Sande verlief oder von den Stürmen von 1848 verschüttet wurde; so dass auch eine unmittelbare Verbindung mit den spätern sogenannten Consumvereinen kaum nachzuweisen sein dürfte, obgleich das Princip im Allgemeinsten und Wesentlichen dasselbe — nämlich das der englischen *store* ist. Zwischen jenen vormärzlichen Ansätzen und Vorbereitungen und der

tigung und die Mögiichkeit wünschenswerther Resultate haben, weshalb wir auch solche Bestrebungen überall nach Kräften zu fördern berechtigt und verpflichtet sind. Im Uebrigen aber heisst es auch hier: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!

1) Es ist hier begreiflich nicht der Ort weiter auszuführen, welche Ursachen, Irrthümer und Mängel dem ganzen — unserer Ueberzeugung nach durchaus nicht zu rechtfertigenden und eben so beklagenswerthen als verderblichen Verhalten der positiv christlichen und kirchlichen Bewegung in den socialen und volkswirthschaftlichen Fragen der Zeit und namentlich zu der genossenschaftlichen Bewegung zu Grunde liegen. Was aber die sog. innere Mission betrifft, so haben wir hoffentlich mit Wort und (nach dem Maass unserer schwachen Kräfte) mit der That unsere Gemeinschaft mit derselben auch öffentlich so bewährt, dass wir uns hier gegen den Schein einer unfreundlichen An- und Absicht nicht zu verwahren brauchen. Ist es doch (mit wenig Worten) das Ziel unserer Lebensarbeit, die Strömungen der innern Mission und der Association in ihrer wahren vollen und gesunden Bedeutung in ein gemeinsames Bette leiten zu helfen!

Gegenwart liegen die politisch-socialen Aufregungen von 1848 und 1849, auf die wir nicht weiter einzugehen brauchen. Unter deren mannigfaltigen Lösungen und Bestrebungen aber fehlten allerdings auch genossenschaftliche Momente nicht, welche wie in Frankreich und wesentlich wohl als Nachhall französischer Einflüsse sich auf eine praktische Ernüchterung und Beschränkung socialistischer Ideen zurückführen lassen. Dahin gehört besonders der Plan einer „deutschen Arbeiterverbrüderung“ [1]), der in dem bekannten Berliner Arbeitercongress, dem Antagonismus des Frankfurter Zunftparlaments, auftauchte. Unseres Wissens aber erhielt er nur in dem „Berliner Bezirksverein“ den Anfang einer praktischen Ausführung, welcher neben manchem Interessanten, Möglichen und Nützlichen und trotz der Betheiligung sehr begabter, und (von politischen Dingen abgesehen) ehrenwerther Vertreter der jüngeren deutschen Handwerkergeneration doch an so vielen Mängeln der Organisation und Geschäftsführung litt, dass er wohl auch ohne die bald erfolgte polizeiliche Unterdrückung auf keinen nachhaltigen Erfolg rechnen konnte.

Ohne nun jede Beziehung zwischen diesen Vorarbeiten, welche von sehr entgegengesetzten Seiten bewusst oder unbewusst nach der genossenschaftlichen Entwicklung hinwiesen, mit dem gegenwärtigen Hauptstrom derselben in Abrede zu stellen, muss doch diesem im Wesentlichen die vollste Selbstständigkeit, namentlich von allen fremdländischen Einflüssen und Wurzeln vindicirt werden. Der Ursprung dieser in erfreulichster zunehmender Bedeutung und gedeihlicher Entwicklung mehr und mehr im volkswirthschaftlichen Leben Deutschlands hervortretenden Erscheinung lässt sich viel bestimmter als es sonst wohl in ähnlichen Fällen möglich ist, auf eine bestimmte Persönlichkeit und Lokalität zurückführen. Der „Vater“ der deutschen Genossenschaftspraxis, wenigstens auf dem Gebiet des eigentlichen Handwerks ist der Gerichtsassessor a. D. und ehemaliges Mitglied der äussersten

1) Näheres darüber in der Concordia von 1849, die wir als Organ der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft im Sinn ihrer genossenschaftlichen Entwicklung damals gründeten, aber vor Jahresfrist eingehen lassen mussten.

Linken der preussischen sog. Nationalversammlung, Schulze in Delitzsch, einem kleinen preussischen Städtchen in der Nähe von Leipzig, wonach er auch zur Unterscheidung von den unzähligen Namensvettern, als nach seinem Wahlort bezeichnet zu werden pflegt, welcher denn durch ihn zugleich zur „Wiege“ der deutschen Genossenschaft geworden ist, — sofern solche etwas altmodige aber in solchem Fall gar wohl berechtigte bildliche Ausdrücke hier gestattet sind! Wenn wir aber oben eine Andeutung hinsichtlich der politischen Stellung dieses Mannes gaben, so geschah es nur, um die Thatsache desto mehr hervorzuheben, dass die aus den damit verknüpften Missliebigkeiten hervorgehende vielfach gebundene, bedrängte und erschwerte Lage und Wirksamkeit einen solchen ächten demokratischen Volksfreund und Patrioten nicht hindern konnte, sich einen so eigenthümlichen, so wahrhaft gemeinnützigen und so rasch sich erweiternden Wirkungskreis zu schaffen, der wenn irgend Etwas als ein wahrhaft conservativer bezeichnet werden kann. Gelang diess aber durch rein persönliche Gesinnungen, Kräfte und Begabungen, wie viel Bedeutenderes wäre da nicht zu erwarten, wo solche oder ähnliche Momente von einer aristokratischen und sonst bevorzugten Stellung getragen würden? Wie tief ist es zu beklagen, dass die aristokratische Reaktion gegen die Revolution, welche aus den conservativen Losungen ein Monopol machen zu dürfen wähnt, so gar keine Ahnung von einem so combinirten und aufgefassten aristokratischen Beruf hat! Dass jene Erfolge nicht bloss den ausgezeichneten Gaben, der besonnenen und aufopfernden Begeisterung und unermüdlichen Thätigkeit des Mannes zu verdanken, sondern dass auch seine politischen Antecedentien, die Wahlverwandtschaft seiner Ueberzeugung in den Tagesfragen mit jenen der intelligenteren, thätigeren und beweglicheren Elemente des untern und mittlern Bürger- und Handwerkerstandes dazu beitrugen, ist nicht zu verkennen. Wollte man aber daraus schliessen, dass entgegengesetzte Antecedentien und Ueberzeugungen eine ähnliche Stellung und Wirksamkeit nothwendig ausschliessen müssten, so wäre das wieder nur eine faule Ausflucht pseudoconservativer und pseudoaristokratischer Indolenz oder Impotenz.

25 *

Die von Schulze-Delitzsch seit etwa zehn Jahren mit Wort, Schrift [1]) und That angeregte und geleitete Bewegung unterscheidet sich nach drei verschiedenen Gattungen der Genossenschaft, die man mit Beziehung auf den Gegenstand derselben als Vorschuss- oder Creditvereine [2]), Rohstoffvereine und Lebensmittel- oder Consumvereine zu bezeichnen pflegt, obgleich der letztere Ausdruck auch eine weitere und ausserhalb dieser Bewegung liegende Bedeutung hat, wie wir später sehen werden. Die weitaus fruchtbarste und beachtenswertheste dieser drei Genossenschaftsformen war bisher Creditverein, dessen Zweck ist: dem kleinen und mittleren Handwerker in einem genossenschaftlichen oder Gesammtcredit einen Ersatz für die Creditlosigkeit zu geben, die seine isolirte Stellung so oft mit sich bringt. Dass hier auch bei einem *minimum* von individuellem Credit der Ausdruck Creditlosigkeit gar wohl seine praktische Berechtigung hat, brauchen wir wohl nicht erst nachzuweisen, noch uns gegen die Applicationen eines: „aus Nichts wird Nichts", zu verwahren. Insofern nun der Credit das Geld und das Geld jede Art von Waare repräsentirt, ist die grosse, allgemein und allseitig erspriessliche Bedeutung dieser Art der Steigerung der isolirten Kräfte des volkswirthschaftlichen Atoms von selbst einleuchtend, wenn gleich die Verwendung der dadurch beschafften Geldmittel wieder in

---

1) Unter den Schulze'schen Schriften verdienen besonders hervorgehoben zu werden: „Das Associationsbuch für deutsche Handwerker", und das neuerdings erschienene: „Die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland". Die wesentlich ihm zu verdankenden Erfolge, welche der Verf. zur Förderung unserer Sache in Gotha und Frankfurt erkämpfte, sind bekannt genug und in den Protokollen nachzulesen.

2) Im Wesentlichen entsprechen diese Vereine den englischen *loan-societies*, welche dort aber (wie wir sahen) in keiner Beziehung zu dem *cooperative movement* stehen. Was dagegen die sog. Darlehensvereine betrifft, deren etwa seit 1845 mehrere in Deutschland entstanden sind, und deren Nutzen für die kleinsten Leute (durch billige Darlehen bis etwa zu 25 Rthlr.) nicht hoch genug anzuschlagen sein dürfte, so fallen sie unter den Begriff der von uns sog. latenten Genossenschaft, womit der Unterschied von der Creditgenossenschaft hinreichend bezeichnet sein dürfte. Uebrigens liegt der allerdings wünschenswerthe allmälige Uebergang zur wirklichen Genossenschaft als Creditverein sehr nahe.

atomistisch isolirter Weise geschieht. Die Mittel, wodurch jener Gesammtcredit geschaffen wird, entsprechen jedenfalls durchaus dem strengsten genossenschaftlichen Princip: solidarische Haftung aller Genossen und Gründung eines Betriebskapitals durch verzinsliche Einzahlungen mancher Art. Dahin gehören theils die regelmässigen Beiträge, theils die Dividenden, welche als zinstragende Actien consolidirt im Betriebscapital stehen bleiben. Ist auf diese Weise ein genossenschaftlicher Credit begründet, so ist der weitere geschäftliche Verlauf sehr einfach: es werden Kapitalien zu landesüblichen Zinsen aufgenommen und mit einem Aufschlag von einigen Prozent für Verwaltungskosten und Reservefond an die Mitglieder ausgethan, wobei dann die Dividende davon abhängt, wie oft das Kapital jährlich umgetrieben wird, d. h. Zinsen trägt, während es nur einmal Zinsen zahlt. Diese Dividende, oder der eigentliche genossenschaftliche Geschäftsgewinn wird als eine Art von Prämie unter die Genossen nach Verhältniss ihrer Kundschaft vertheilt und bleibt zwar im Betriebscapital (wie gesagt) stehen, wird aber unter bestimmten Bedingungen auf Verlangen ausgezahlt. Ein Mehreres über die Organisation und Geschäftsführung dieser Genossenschaften anzuführen, ist hier nicht nöthig, da die ausführlichsten Berichte in den oben genannten Veröffentlichungen allgemein zugänglich sind. — Wir bemerken nur, dass die eigentliche Verfassung wesentlich (in jährlichen Wahlen u. s. w.) durchaus demokratisch, die Verwaltung aber im Laufenden durchaus genügende Vollmacht besitzt [1]). Um nun aber die ganze Bedeutung dieser Einrichtung, deren grosse Einfachheit wahrlich nicht ihr geringstes Verdienst ist, zu ermessen, ist es nicht etwa genug zu wissen, dass dadurch dem kleinen und mittleren Handwerker das in Gewerbe oder Haushaltung für ausserordentliche oder sonst bedeutende Ausgaben nöthige Geld zu 8—9 Prozent, die Anlage seiner Dividenden und sonstigen Ersparnisse zu 4—5 Prozent und überdiess sein Antheil an einem wachsenden Genossenschaftskapital

1) Auf einer im vorigen Jahr in Weimar gehaltenen Conferenz der Vertreter einer bedeutenden Anzahl von Creditvereinen sind gewisse gemeinsame Regeln festgestellt und ein Centralbureau gegründet worden, worin die Anfänge einer Föderation nicht zu verkennen sind.

gewährt wird. Man muss sich vielmehr auch den Gegensatz bei demselben Mann unter den gewöhnlichen Umständen einer ganz isolirten, oder durch unfruchtbaren Innungsverband mehr gehemmten als geförderten Lage anschaulich machen. Handelt es sich hier um eine Ausgabe von 100—200 Rthlr. oder mehr z. B. für Rohstoffe oder für eine Verbesserung des Arbeitslocals oder Geräths u. s. w. so haben nur sehr wenige auch der besser gestellten Handwerker das Geld liegen; nicht viel grösser ist die Zahl derjenigen, die Credit genug haben, es zu landesüblichen Zinsen borgen zu können; sehr viele bekommen es nur unter solchen Bedingungen, die in Jahreszinsen formulirt nicht selten auf 20—30—40 Prozent zu berechnen sind. — Dazu kommen denn oft mancherlei noch drückendere, noch verderblichere sittliche und sociale Bedingungen, Beziehungen und Abhängigkeiten, die sich so oft an solche Geschäfte mit beschnittenen oder unbeschnittenen Wucherern knüpfen. Und nun vergleiche man nicht blos die materiellen, sondern auch die sittlichen und socialen Vortheile jenes genossenschaftlichen Geschäfts, wo Jeder gewissermaassen unmittelbar nur mit sich selbst, oder der moralischen Person zu thun hat, deren integrirender Theil er ist! — Man erwäge, was es heisst, wenn dasselbe gewerbliche sociale Atom, welches noch eben völlig creditlos und schon desshalb dem allmäligen ökonomischen Ruin fast sicher verfallen war, jetzt in eine solche Lage versetzt ist, dass auch die Höhe der allgemeinen Geld- und Handelskrise, welche die grössten Firmen erschüttert oder zertrümmert, ihn nicht im Mindesten afficirt. Während der letzten Krise waren manche jener Creditvereine häufig in der Lage, Kapitalien zurückweisen zu müssen! —

Die Bedeutung einer solchen Bewegung ist natürlich von einem höheren freieren und wahrhaft praktischen Standpunkte aus nach ihrem Wesen, nach den darin liegenden vernünftigen Bürgschaften und der vollen Entwicklung und nicht nach dem materiellen Bestand der Resultate auf einem gegebenen bestimmten Stadium dieser Entwicklung zu beurtheilen. Dennoch haben auch nackte Zahlen ihr Recht und ihre Bedeutung und die folgenden statistischen Andeutungen über den gegenwärtigen Stand der Sache werden, wir müssten uns denn sehr irren,

auch auf solche positive und praktische Leute einigen Eindruck machen, die nur Zahlen in Anschlag zu bringen wissen. Heben wir, wie billig, zuerst den von Schulze in Delitzsch gegründeten Creditverein hervor, den Ausgangspunkt dieser ganzen Reihe von Organen der genossenschaftlichen Regeneration des deutschen Handwerks, wovon viele unter unmittelbarer Leitung noch mehr unter mittelbarer Anregung und Förderung desselben Mannes entstanden! Und hier können wir eine Analogie nicht zurückweisen, die sich aufdrängt, wenn man diese Uebertragung der Delitzschen Statuten auf eine ganze Reihe von Genossenschaften in so vielen deutschen Städten [1]), mit der im Mittelalter so gewöhnlichen Uebertragung gewisser bewährter Stadtrechte, wie z. B. des Lübecker u. a. auf eine ganze Reihe von Städten nah und fern vergleicht. Wenn unsere Pseudoconservativen wirklich Sinn für historische, organische Entwicklung hätten, statt der todten doktrinären Phrasen, so müsste diess eins der Argumente sein, um ihre Verstocktheit gegen diese Dinge zu brechen! Der Creditverein in Delitzsch also, 1850 mit etwa 100 Mitgliedern und sonst in entsprechendem Zuschnitt gegründet, hat gegenwärtig (d. h. Mitte 1859) gegen 400 Mitglieder, worin ziemlich alle in dem kleinen Ort (5000 E.) betriebenen Gewerbe vertreten sind. Nach Verhältniss hat denn auch der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft zugenommen und hat derselbe im Jahr 1857 30,958 Rthlr. an Vorschüssen an seine Mitglieder ausgethan, mit einem Betriebskapital von 9,784 Rthlr., davon 5,545 Rthlr. an aufgenommenen Kapitalien, 3,871 an Guthaben der Mitglieder und 368 an Reservefond. Der Reingewinn zur Vertheilung in Dividenden betrug 292 Rthlr.

Was nun die Rechnungsabschlüsse von 1858 betrifft, so giebt die beiliegende Tabelle genaue Details von 45 Creditvereinen.

1) Uebrigens versteht sich von selbst, dass ja nach Umständen auch modifizirte oder ganz abweichende Einrichtungen ihre volle Berechtigung haben. So hat sich z. B. bei dem von uns gegründeten Creditverein vorläufig die Nothwendigkeit einer Geschäftsführung durch „Honoratioren“, nämlich durch den Vorstand unseres „Darlehenvereins“ herausgestellt, was wohl oft genug der Fall sein dürfte, bei den gegenwärtigen Zuständen und besonders in kleinen Städten. Ueberall aber muss das Streben solcher Faktoren dahin gehen, sich selbst über kurz oder lang überflüssig zu machen.

Schon diess sind ohne Zweifel beachtenswerthe Resultate, die aber noch bei weitem nicht die ganze Bedeutuug dieser Bewegung veranschaulichen. Vielmehr beträgt die Zahl der Creditvereine oder wesentlich gleichartiger Vereine in Deutschland nach zuverlässigen Nachrichten gegenwärtig wenigstens 120, die, mit einem Betriebscapital von wenigstens einer Million, Geschäfte von drei Millionen Thaler im Lauf des Jahrs 1859 machen werden. Mit andern Worten: etwa 25000 Männer, des kleineren und mittleren Handwerks und Gewerbes haben in einem Jahr in voller Selbsthülfe ohne irgend welche Unterstützung ihren Geschäftsbetrieb mit drei Millionen Thaler gestärkt und gehoben! Bei weitem die meisten dieser Genossenschaften sind nur zwei, drei oder vier, die ganze Bewegung erst neun Jahre alt. —

Wenden wir uns nun zu den sog. Rohstoffvereinen, so müssen wir ihnen eben wegen ihrer respektiven Beschränkung auf solche Handwerke, welche dieselben Rohstoffe (mit Einfluss der sog. Halbrohmaterialien) verarbeiten, eine um so grössere Bedeutung beilegen, weil eben darin die Möglichkeit einer Entwicklung des genossenschaftlichen Princips zur gemeinsamen Produktion und Distribution liegt — zum vollen genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb, der vollen Verwerthung und Steigerung des volkswirthschaftlichen Atoms in der genossenschaftlichen Grosskraft und deren geschäftlicher Verwendung. — Nicht weniger beachtenswerth ist es, dass diess Alles hier auf Grundlage und durch zeitgemässe Reform und Ausbildung oder als fruchtbarer Ersatz der unfruchtbaren Zunft oder Innung geschieht. Auch weist schon der nächste Zweck, über den bisher noch nicht hinausgegangen worden ist, eine bestimmtere Anwendung des genossenschaftlichen Princips auf, als der Creditverein, wo das durch genossenschaftlichen Credit beschaffte Geld doch nur atomistisch verwendet wird. Hier dagegen wird der, übrigens ebenfalls auf solidarischer Haftung begründete Credit und das auf dieselbe Weise gebildete Betriebskapital der Genossenschaft zum Ankauf des Rohstoffs u. s. w. im Grossen aus erster Hand und mit allen dabei eintretenden Vortheilen des Preises und der Qualität verwendet, welche dann dem einzelnen Genossen zu Gute kommen, indem ihm sein Bedarf zum Kostenpreis

einen im Jahre 1858.

XII. Guthaben (Geschäftsantheile der Mitglieder) am Jahresschlusse	XIII. Bestand der vom Verein aufgenommenen Anlehen am Jahresschlusse	XIV. Bestand d. freiwill. Spareinlagen in d. Vereinscasse am Jahresschlusse	XV. Reservefond am Jahresschlusse	XVI. Bestand d. Betriebsfonds (als Summe v. XII–XV) am Jahresschlusse	XVII. Verluste während des Jahres
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thl..
4,830	6,301	1,391	394	12,916	—
1,720	34,625	—	177	36,522	—
2,816	4,876	2,315	169	10,176	—
2,714	228	—	278	3,220	—
4,103	—	—	35	4,138	—
1,221	5,215	—	171	6,607	—
24,835	105,685	3,830	1,492	135,842	92
5,680	13,527	27,388	1,266	47,861	—
3,034	6,225	—	213	9,472	—
2,442	5,055	—	112	7,609	—
760	1,932	—	55	2,747	—
880	1,291	1,280	148	3,599	—
5,734	—	41,819	493	48,046	—
522	—	13,541	279	14,342	—
883	—	77,262	1,136	79,281	—
4,204	1,743	—	—	5,947	—
6,929	4,844	12,861	382	25,016	—
—	8,211	—	470	9,081	—
186	1,059	—	1,387	2,632	—
183	800	269	339	1,591	—
3,396	9,611	—	130	13,137	—
1,290	3,159	—	137	4,586	—
787	3,187	—	223	4,343	—
784	941	—	73	1,798	—
3,123	—	76,344	205	79,672	—
1,254	3,305	2,114	114	6,787	—
236	224	—	7	467	—
878	880	—	47	1,805	—
1,380	941	2,398		4,719	—
388	3,032	—	108	3,528	4
350	2,174	—	65	2,589	—
4,529	—	15,972	291	20,792	—
603	1,500	—	530	2,633	—
3,924	2,040	—	174	6,138	—
1,258	8,898	—	200	10,356	—
546	1,150	3,416	22	5,134	—
733	2,628	658	110	4,129	—
447	—	2,424	—	2,871	—
89	150	928	24	1,191	—
1,352	9,905	—	291	11,548	—
1,426	23,564	—	306	25,296	—
618	1,501	173	2,150	4,442	—
556	1,885	—	76	2,517	—
417	2,230	12,797	264	15,708	—
54	15,012	—	12	15,078	—
104,094	299,534	299,180	14,555	718,109	

alern angegeben.

Digitized by Google

mit Aufschlag von einigen Prozenten für Reserve und Geschäftsführung abgelassen wird. Zu den Vortheilen dieser Geschäftsführung im Grossen gehört aber auch namentlich in vielen Handwerken die Möglichkeit der viel vollständigeren Ausnutzung aller Theile des Rohmaterials. Wie hoch nun der Gesammtvortheil für den Einzelnen sich belaufen mag, ist um so schwerer zu bestimmen, da es nicht nur nach den verschiedenen Gewerben und ihren Rohstoffen, sondern auch nach einzelnen Theilen wechselt. Doch kann man annehmen, dass z. B. der Schuhmacher auf diese Weise sein Leder u. s. w. um wenigstens 25% wohlfeiler kauft, als auf gewöhnlichem Wege, die bessere Qualität und Nutzung nicht einmal gerechnet [1]). Kommt nun hierzu noch der Vortheil des niedrigen Zinsfusses, den der Genossenschaftscredit ebenso jedem Genossen gewährt, wie dort bei den Creditvereinen, so wird er seinen Vortheil im Vergleich zu seiner früheren atomistisch isolirten oder durch unfruchtbare Innungsverhältnisse gebundenen Stellung gewiss auf etwa 50% anschlagen können. Die ganze Bedeutung der Sache dürfte übrigens durch einige Züge aus dem Leben noch anschaulicher werden. Hier haben wir einen ehrsamen Meister der vielleicht mit schwerem Herzen und zu wucherischen Zinsen von einem schlimmen Helfer in der Noth 100—150 Rthlr. aufgebracht hat und der nun in L. oder B. auf der Messe bei einem der Grosshändler sein Leder selber einkauft. Dabei steht er sich trotz der Reisekosten immer noch besser als sein Nachbar, der an den Lederkrämer des Orts gebunden ist und die schlechteste Waare — wo z. B. das Gewicht durch Lagerung im feuchten Keller künstlich vermehrt ist — zu höchstem Preise kriegt, den er wieder nur durch ein wucherisches Darlehen bezahlen kann! Aber dennoch muss auch jener sich mit den Stücken begnügen, die ihm der Grosshändler

1) Der geneigte Leser mag sich z. B. von seinem Schuster erklären lassen, wie viel auf die volle Ausnutzung des Leders durch zweckmässiges und übersichtliches Zuschneiden ankommt, was nur im Grossen durchzuführen. Der Vortheil im Delitzschen Verein beträgt auf ein Paar starke Sohlen etwa 2½ Sgr. und so andere Stücke nach Verhältniss, dann Nägel, Stifte und andere Zuthaten. Auch beim Holzverbrauch der Tischler und Drechsler ist ein ähnliches Verhältniss.

zuweist, dem bei jetzigen hohen Lederpreisen an einem so kleinen Geschäft gar nichts gelegen ist, der den Meister kaum ansieht und anhört u. s. w. und überdiess sich nur auf baare Bezahlung einlässt. Dort aber in Leipzig trifft er mit einem anderen Meister vom Pfriemen zusammen, der für sich selbst vielleicht nicht halb so viel Leder verbraucht als jener und dennoch macht er Einkäufe von 5—6000 Rthlr. und mehr; er wird behandelt, wie ein bekannter werther grosser Geschäftsfreund, hat die Auswahl von Allem und Credit so viel und so lang er will. Woher dieser Unterschied, wie erklärt sich das Räthsel? Ganz einfach — dieser Kunde ist Geschäftsführer oder Lagerhalter des Schustervereins in Delitzsch oder sonst einer kleinen oder mittleren Stadt! Ist aber jener erste Käufer von Haus aus kein arger Tropf — oder in der Routine des unfruchtbaren Innungswesens und dummen Philisterthums ganz verkümmert und verkommen — oder gar noch durch den Einfluss interessirter conservativer Gönner und die unverdauten Hefen und Stichwörter ihrer Doktrinen in vermeintlich conservativen Vereinen, Blättern und Blättchen — oder durch pietistische Verdumpfung und Erweichung, um sein bischen gesunden Menschenverstand und Mannhaftigkeit gebracht worden, so ist ziemlich sicher zu wetten, dass die Eindrücke, die er mit nach Hause bringt, sehr bald dort auch zur Anregung einer fruchtbaren genossenschaftlichen Bewegung führen — zumal wenn man sich auch durch die Erfahrung auf den gemeinsamen Absatzmärkten überzeugt, dass man nicht mit den Genossenschaften zu concurriren vermag, weder im Preis noch in der Tüchtigkeit der Waare. Diess sind aber keine Fiktionen, sondern nur allgemeine Umrisse wirklicher und uns wohlverbürgter, häufiger conkreter Erfahrungen! — Ist nun der Schritt von dieser Entwicklungsstufe zu einem wirklich gemeinsamen Gewerb und Geschäft mit allen Vortheilen des Grossbetriebs, der Maschine u. s. w. noch nirgends, unseres Wissens, geschehen — haben bisher noch sogar nur wenige Genossenschaften sich zu gemeinsamer Befahrung der Märkte durch genossenschaftliche Vertreter, jedoch auf Rechnung der Einzelnen entschlossen, woraus wieder bedeutende Ersparungen an Reise- und Marktkosten erwachsen, so ist diess durchaus kein Grund auf eine solche Entwicklung

Digitized by Google

zu verzichten, welche nur um so gesunder und sicherer sein wird, wenn sie sich nicht übereilt. Man gebe nur freie Hand und lähme die Sache weder durch bureaukratische oder zunftmässige Einflüsse, noch durch übereilte Feststellung doktrinärer Regeln genossenschaftlicher Entwicklungen. Es tauchten schon in den 40ger Jahren z. B. in Berlin hier und da sog. Schneider-Associationen auf, denen allerdings etwas genossenschaftliches beiwohnte, die aber bei der sehr geringen Zahl und verhältnissmässigen Wohlhabenheit der Theilnehmer doch mehr den Charakter einer gewöhnlichen Geschäftssocietät hatten. Von ihrem Gedeihen fehlen uns nähere Nachrichten, doch haben wir neuerdings diese Schilde vergebens gesucht. Dagegen müssen wir hier einen sehr interessanten Fall erwähnen, den wir ganz kürzlich durch eigene Anschauung kennen lernten, und der die Möglichkeit der Umwandlung einer unfruchtbaren, oder doch dem grossen Capital gegenüber ohnmächtigen Zunft in eine fruchtbare und jeder Concurrenz gewachsene Association exemplificirt — wenn gleich sie auf den ersten Stufen der genossenschaftlichen Entwicklung stehen blieb. In Lambrechts, etwa 2 Stunden von Neustadt an der Hardt in der Pfalz, bestand vor der Einverleibung mit dem französischen Reich eine Wollenweberzunft von etwa 50 Meistern (grösseren und kleineren). Als nun die revolutionäre Gewerbefreiheit eingeführt wurde und ein grosser Capitalist in der Nähe mit belgischen Maschinen eine grosse Spinnerei und Weberei einrichtete, war Noth und Angst und Klage gross: dass die Meister nun bald nur noch Fabrikarbeiter sein würden — zumal der Preis einer solchen Maschine auf zehn Tausende angeschlagen dem Einzelnen ganz unerschwinglich war! Da ruft in einer dieser klagereichen Berathungen einer: „Mei, warum könne mer's dann net zsamme kaafe!" — Und der Funke gewöhnlichen Menschenverstandes oder pfälzischen Extrawitzes zündet und es thun sich sogleich einige 20 der grösseren Meister zusammen, lassen Maschinen kommen und richten eine Spinnerei und Appreturanstalt ein, wo jeder von ihnen abwechselnd die monatliche Aufsicht führt. Später haben sich dann noch zwei solche Genossenschaften zum gleichen Zweck gebildet und jetzt ist kein Meister (sog. Tuchhändler) in Lambrechts,

der nicht bei einer sogenannten „Maschine“ betheiligt wäre. Die Weberei geschieht nach wie vor auf Handstühlen, aber der besten Construktion; und in der Art von Stoffen, die sie verfertigen, behaupten sie, die Concurrenz mit grossen Dampf- und Wasserwebestühlen nicht scheuen zu müssen. Jedenfalls sind sie die Leute, auch da ihr: „Könne mer's net zsamme kaufe?“ anzuwenden. Auch der Rohstoff wird nicht genossenschaftlich eingekauft, doch thun sich einige der grösseren Meister zusammen, schicken einen aus ihrer Mitte auf die grossen Wollmärkte, und lassen dann den kleinern freundnachbarlich ihren Bedarf mit sehr geringem Aufschlag ab. Das Resultat aber ist, dass alle diese Leute jetzt entweder sehr wohlhabend oder doch über alle Sorge hinsichtlich der Fabrikconkurrenz und deren Folgen hinaus sind. Manche haben drei, vier und mehr Stühle, statt eines einzigen, mit dem sie damals arbeiteten. Sie zahlen guten Lohn und scheinen es sehr ungehörig zu finden, dass ihre Arbeiter damit nicht zufrieden sind, sondern auch weiter hinaus wollen, wozu sie denn freilich noch das verkehrteste Mittel, den *Strike* anwenden. Die allgemeine Wohlhabenheit des Orts ist sogar in der Pfalz auffallend.

Wir haben bisher nur der materiellen Vortheile gedacht, welche diese Genossenschaften ihren Mitgliedern gewähren; aber es wäre ein grosser Irrthum, wollte man daneben die sittliche und intellektuelle Hebung über das Niveau der isolirten oder innungsmässig gebundenen Zustände übersehen. Diese ist vielmehr sogar auf dieser noch immer sehr niedrigen Stufe der genossenschaftlichen Entwicklung, wobei von Anstalten zur unmittelbaren Einwirkung in diesem Sinne noch kaum eine Spur, doch gar nicht zu verkennen. Davon kann sich Jeder überzeugen, der Gelegenheit hat oder sucht, z. B. nur das Waarenlager einer der älteren dieser Schustergenossenschaften zu besuchen, wenn grade einige Meister da versammelt sind und mit dem Lagerhalter und Zuschneider und unter einander verhandeln. Haben wir aber hier bisher nur von dem löbl. Schusterhandwerk gesprochen, so hat sich allerdings aus mancherlei in dem Wesen und den gegenwärtigen Verhältnissen dieses Hauptzweigs der noch handwerksmässigen Produktion

nahe genug liegenden Gründen (die Ausdehnung der Markt- oder Lagerarbeit, die Theuerung des Leders u. s. w.) als das fruchtbarste Feld für genossenschaftliche Organisation erwiesen, welche in manchen Fällen schon das ganze Gewerbe eines Ortes mit Ausnahme etwa der grössten Hansen umfasst. Aber auch in andern Handwerken hat sich ein in der Sache liegendes ähnliches Bedürfniss und ähnliche Anlagen in ähnlicher Weise geltend gemacht und zur Gründung ähnlicher Genossenschaften unter Schneidern, Tischlern, Buchbindern, Webern u. dgl. geführt. Dass aber überhaupt diese Art der Genossenschaft noch nicht die Vervielfältigung und Ausdehnung gefunden hat, wie die Creditvereine, liegt theils in der grösseren Allgemeinheit des Bedürfnisses, dem diese entgegenkommen, theils in der grössern Einfachheit der Geschäftsführung, dem geringern Grad der genossenschaftlichen Bindung und der damit verbundenen Unbequemlichkeiten und ist endlich besonders daraus zu erklären, dass dort schon das bestehende Innungswesen als todte Last und positives Hinderniss mehr in Betracht kommt. Um so bezeichnender für die fruchtbare Gesundheit der Sache werden aber eben unter diesen Umständen folgende Zahlen erscheinen. Sie beziehen sich allerdings nicht auf den neuesten Stand der Sache, worüber uns nähere Data noch nicht zugegangen sind, die aber soweit allgemeine Nachrichten gehen, ohne allen Zweifel in den meisten Fällen ein zunehmendes Gedeihen nachweisen werden. Zunächst, wie billig, einige nähere Angaben über den Muster- und Urverein der Schuster in Delitzsch, wo diess Gewerbe, wie in so manchen kleinen Städten des mittlern Deutschlands nur allzu zahlreich vertreten ist, wegen der früher austräglichen Marktarbeit. Der Verein begann 1849 mit 56 Mitgliedern und entsprechenden geringen Mitteln und Geschäften; gegenwärtig (Michaelis 1856—57) hat er 80 Mitglieder, an die er für 11,068 Rthlr. Waare mit Reingewinn von 120 Rthlr. bei einem Betriebscapital von 3,855 Rthlr. abgesetzt hat, davon 3,855 zu 4—5 Prozent aufgenommen, 396 Rthlr. Reservefonds und 412 Rthlr. Guthaben der Mitglieder. Diess giebt einen ungefährlichen Maassstab für die übrigen Vereine der Art, hinsichtlich derer wir uns begnügen müssen anzuführen, dass es deren gegenwärtig etwa

50 hauptsächlich in Mitteldeutschland geben mag, davon 30 von Schustern, die übrigen von Tischlern, Webern, Nagelschmieden, Buchbindern und Schneidern. Die Zahl der Genossen mag auf etwa 1500 anzuschlagen sein. Der bedeutendste ist der der Magdeburger Schuster, der für 20,000 Rthlr. Leder verkauft; vier kleinere Vereine verkaufen zusammen für 26,500 Rthlr., so dass man den Gesammtverkauf wohl über 300,000 Rthlr. anschlagen kann.

Was nun endlich die Anwendung der Genossenschaft (im Sinn der englischen *store*) auf die Anschaffung der haupsächlichen Lebensbedürfnisse betrifft, so ist zwar auch hier Schulze-Delitzsch jedenfalls auf dem Gebiet des Handwerkerstandes und in streng und offenbar genossenschaftlicher Form, nach denselben Grundsätzen und wie bei den Credit- und Rohstoff-Vereinen, vorgegangen, und der Lebensmittelverein in Delitzsch bietet ein ganz erfreuliches Gedeihen, wenn auch in beschränktem Zuschnitt [1]. Aber diese Anregung ist auf diesem Gebiet lange nicht so fruchtbar gewesen, als jene beiden andern Arten der Genossenschaft. Diess erklärt sich ohne Zweifel grossentheils daraus, dass die ganze genossenschaftliche Bewegung bei uns sich bisher hauptsächlich oder fast ausschliesslich auf dem Gebiet der handwerksmässigen Industrie bewegt, während die Fabrikarbeiter — ohne Zweifel nicht ohne Einfluss des falschen und scheinbaren Ersatzes durch gezwungene gegenseitige Unterstützung und Betheiligung des Arbeitsherrn — der Sache viel fremder geblieben sind. Es bedarf aber keiner weitern Ausführung, dass und warum der Handwerker besonders in kleinen und mittleren Städten sich sehr viel schwerer und mit weniger Vortheil zu einer Umgehung und Ersatz der gewöhnlichen distributiven Verkehrsorgane entschliesst.

Was nun die Statistik solcher Vereine betrifft, welche im Wesentlichen der Mittel und des Zwecks hierher zu rechnen

---

1) Dieser Verein von 80 Mitgliedern verkaufte 1855 für 1710 Rthlr., 1856 für 2501 Rthlr. Mehl, Oel u. s. w. mit einem Betriebscapital von 277 Rthlr, davon 90 Rthlr. aufgenommen, der Rest Reservefond und Guthaben der Genossen; das Kapital wird 10—12 mal umgesetzt! —

sein dürften, können wir leider lange nicht so genaue Data angeben, als bei den früher gedachten Formen der Genossenschaft. Theils sind vielleicht nur zufällig die Materialien weniger zugänglich, theils werden mehre hieher gehörige Dinge gewöhnlich unter dem vagern Ausdruck Consumvereine mit andern zusammengefasst, welche sich in manchen Punkten von ihnen unterscheiden, aber zum Theil eben desshalb grösstentheils eine weit grössere materielle Entwicklung erhalten haben. Diese Consumvereine sind auf einige grössere Städte beschränkt; sie umfassen nicht nur Mitglieder des Handwerkstandes oder sonst der arbeitenden Classen, sondern reichen auch ziemlich weit höher in den Mittelstand mit Einschluss mancher Beamten. Schon diese Ausdehnug und Mischung schliesst eigentliche genossenschaftliche Beziehungen aus und unterscheidet sie namentlich auch von den englischen *stores*. In einigen Fällen ist auch Fabrikation einzelner Lebensbedürfnisse (wie Mehl) versucht worden, z. B. in Zürich und Erfurt. Der Ursprung dieser Consumvereine lässt sich wohl ohne Ausnahme auf die theuern Jahre des laufenden Decennium zurückführen, wobei die französischen *sociétés alimentaires* die Anregung und namentlich die Genfer Arbeiterassociationen durch weitere Ausbreitung in der deutschen Schweiz die Vermittlung gegeben haben. Soweit uns bekannt, macht die bedeutendsten Geschäfte ohne Zweifel der Hamburger Verein, 1857 mit 800 Familien einen Einkauf von 98,746 M. B. und einen Verkauf von 100,556 M. B. berechnet. Was den Erfurter Consumverein betrifft, der allerdings sehr bald alle anderen namentlich auch auf dem Gebiet eigener Produktion überflügeln dürfte (sein Absatz hat sich für 1858 auf mindestens 60,000 Rthlr. herausgestellt), so hat er in seiner jüngsten Umgestaltung kaum eines der wesentlichen Kennzeichen einer eigentlichen Genossenschaft bewahrt, ohne dass wir ihm desshalb in seiner Idee eine gemeinnützige Berechtigung absprechen könnten. Es ist wesentlich nur ein von einigen grossen Kapitalisten gegründetes und betriebenes, seinen Gegenständen nach sehr umfassendes und gemischtes Distribution und Produktion vereinigendes Privatgeschäft, welches aber seinen Kunden eine nach dem Maass der Kundschaft berechnete Dividende oder Prämie berechnet, die ver-

zinslich im Betriebscapital stehen bleibt und also eine Art von Aktie bildet. Ohne dieser Combination eine gemeinnützige Berechtigung absprechen zu wollen, können wir doch darin das Wesen der Genossenschaft auch nur in ihrer latenten Form nicht erkennen. Die Gründe liegen auf der Hand. Auch den sog. Speiseanstalten, welche seit den Theuerungsjahren in den meisten grossen Städten zum Theil unter hoher und höchster Protektion und unter grossem Beifall von allen, auch conservativen Seiten entstanden sind, müssen wir nicht nur den wirklich genossenschaftlichen Charakter absprechen, da sie der eigentlichen Wohlthätigkeit zu viel Raum geben; sondern wir müssen sie überhaupt als mehr schädlich denn nützlich zurückweisen, namentlich wenn sie zur Permanenz gelangen. Mag man in Zeiten äusserster Noth vorübergehend auch nach diesem Nothbehelf greifen, man vergesse aber ja nicht, dass darin eine dringende Gefahr für die Schwächung und Zerstörung zweier der wesentlichsten Grundlagen der Familie und damit aller gesunden socialen Ordnung zerstört: den eigenen Tisch und Heerd. Auch bei dem besten Willen und grosser Vorsicht in richtiger Würdigung jener Momente ist es kaum möglich, die nöthigen Unterschiede praktisch durchzuführen, die ohnehin so schwankenden Gränzen zu sichern, wo der Schalter oder Tisch der Anstalt eine Versuchung wird, das Feuer des eigenen Heerdes nicht anzuzünden, den eigenen Tisch nicht zu decken — auch da wo die Noth kein Hinderniss wäre. Leider aber fehlt es grade in den Kreisen, die sich solcher Dinge annehmen, meist gar sehr eben an jener wahrhaft conservativen Gesinnung. Sie verliert sich nicht nur in der bureaukratischen Routine und den vielfachen Unsauberkeiten städtischer Regimente, sondern auch das Gefühlsleben des wohlwollenden Philantropismus und Pietismus trägt in seiner Weichlichkeit oft ein gradezu destruktives Element zu solchen Dingen herbei. In viel geringerem Maasse zwar, aber doch nicht ohne alles Bedenken macht sich ein ähnlicher Geist mit ähnlicher Wirkung in den von England herüber genommenen öffentlichen Wasch- und Badeanstalten. Deren grossen relativen Nutzen und unter gegebenen Umständen wirkliche Unentbehrlichkeit wollen wir übrigens keineswegs in Abrede stellen, sondern nur soviel

behaupten, dass diese Dinge als Gegenstand und Theil einer wirklich genossenschaftlichen Oekonomie bei demselben Nutzen jene Bedenken gar nicht, oder doch in unendlich viel geringerem Grade bieten würden. Uebrigens fallen diese Unternehmungen, soweit sie ein genossenschaftliches Moment in ihrer materiellen Einrichtung bewahren, jedenfalls unter den Begriff der latenten Genossenschaft und zwar in seiner weitesten Ausdehnung. Viel kräftiger, wenn auch immerhin latent lässt sich das genossenschaftliche Princip in unsern Baugesellschaften und in manchen von Seiten grosser Fabrikherrn auch bei uns unternommenen Anstalten zur Reform zunächst der Wohnungsnoth ihrer Arbeiter aufweisen, woran sich denn um so leichter alle andern Vortheile der genossenschaftlichen Oekonomie ohne alle Gefährdung des Familienwesens anknüpfen lassen. Diess Alles aber und was sonst noch auf dem Gebiet der latenten Genossenschaft bei uns und anderwärts im Werden ist, müssen wir einer spätern Mittheilung vorbehalten.

Wir schliessen, womit wir angefangen haben: mit dem Wunsch und der Hoffnung, deren Erfüllung zu der hier beabsichtigten Förderung der Sache vollkommen hinreichen würde: dass die hier mitgetheilten Thatsachen eine unbefangene Würdigung nach der ihnen wirklich innewohnenden wesentlichen Bedeutung finden mögen und weder ihnen noch uns selbst willkürliche Folgerungen und Deutungen oktroyirt werden. Man halte sich zunächst an das, was die Entwicklung des genossenschaftlichen Princips schon wirklich geleistet hat, und schliesse daraus, was sie nach der Natur der Dinge noch zu leisten vermag, ohne ihr zum Vorwurf zu machen, dass sie noch nicht Alles geleistet hat. Vor allen Dingen aber rechne man es ihr nicht als destruktive und revolutionäre Schuld zu, dass sie an die Stelle von Dingen tritt, die sie nicht zerstört, sondern die sie in voller Zerstörung und Auflösung findet und die weder sie noch irgend eine Macht der Erde zu erhalten vermag.

Nachträgliche Notizen.

I. Es geht uns nachträglich folgende Notiz zu, welche einen neuen Fortschritt in der Entwicklung des *cooperative movement*, die beginnende Betheiligung einer neuen Schichte der arbeitenden Classen und die Ausbreitung auf einen bisher nicht von ihr berührten Zweig der grossen Industrie andeutet. In Barasley fand im Anfang Novembers ein zahlreich besuchtes *meeting* der Kohlenarbeiter Statt, worin über die Gründung einer cooperativen Association zur Ausbeutung einer Steinkohlengrube auf eigene Rechnung verhandelt und solche durch einen einstimmigen Beschluss als wünschenswerth und sofort in's Werk zu setzen anerkannt wurde — und zwar unter dem Gesetz über beschränkte Haftbarkeit. Es wurde davon ausgegangen, dass wenn 2000 *colliers* alle 14 Tage 1 sh. einzahlen, was durchaus keine Schwierigkeit hat, binnen zehn Monaten ein Capital von 2000 L. beschafft und dann ein Kohlenfeld angekauft werden könne. Durch Fortsetzung jener Beiträge wären dann auch bis zum Anfang eines Gewinnes die nöthigen Kosten an Arbeitslohn u. s. w. aufzubringen.

II. Weiter erhalten wir von H. Remquet folgende Nachricht hinsichtlich der Liquidation der von ihm begründeten und geleiteten Association. Die formale, öffentliche und gesetzliche Liquidation hat rein formaler Ursachen und Zwischenfälle halber im September noch nicht Statt gefunden; dagegen steht das Resultat thatsächlich fest, dass nach Erledigung aller Pflicht und Leistungen (inclus. der 80,000 Fr. Subvention) 1,550,000 Fr. reiner Besitz zur Vertheilung gekommen sind, welches auf jedes Mitglied (nach Maassgabe des Betrags seiner Einlage als *retenue épargne*, die wieder seine Arbeit repräsentirt) einen Antheil von 7000 Fr. — 18,000 Fr., oder eine Rente von 350 Fr. — 900 Fr. ergiebt. An die Stelle der ersteren Association ist aber sogleich zur Fortführung des Geschäfts eine neue getreten — diesmal aber ohne Subvention und mit einem eigenen Capital von 85,000 Fr. Diess Capital erwächst grossentheils eben aus dem Gewinnantheil derjenigen Mitglieder der ersten Association

welche der zweiten beigetreten sind, und für deren Einlage natürlich entsprechende Zinsen berechnet werden. Im Uebrigen bleiben die Bedingungen, Statuten u. s. w. der neuen Association wesentlich die der alten. Natürlich aber wird das Opfer der *retenue épargne* für die eintretenden Mitglieder der ersten sehr viel weniger drückend eben durch die Rente ihrer jetzigen Einlage. Die ganz neuen Mitglieder müssen denn sehen, wie sie, nach dem Beispiel der ersten, ihre zehn knappen Jahre durchkämpfen. Die nicht wiedereintretenden Mitglieder legen ihren Gewinnantheil in irgend einem Geschäft an, oder ziehen sich (bei höherem Alter und bedeutendem Antheil) in ein ruhiges, bescheidenes Stilleben zurück.

Ueber die Phänomene und Ursachen des Untergangs eines Volkes.

Von Prof. Dr. F. Vorländer in Marburg.

Bei allen Völkern, welche zu einer höheren Culturentwicklung gelangt sind, begegnen wir, oft schon früh, den Klagen der Dichter, Propheten, Geschichtschreiber über den sittlichen Verfall und den drohenden Untergang ihres Volks. Solcherlei Ansichten lassen sich auf sehr verschiedenartige Gemüthszustände und Gründe zurückführen. Tiefe religiös-sittliche Gemüther sind zuweilen durch die Entartung ihres Volks zu prophetischen Anschauungen der Zukunft beregt worden, deren Richtigkeit sich mehr oder weniger bewährte. Nicht selten aber sind es auch eitle oberflächliche Naturen, welche von dem Standpunkt ihrer eigenen eingebildeten Grösse die Gegenwart gering zu schätzen sich berechtigt glauben und sich selbst vor allen Anderen den genialen Scharfblick beimessen, diesen Verfall wahrzunehmen. Es können indess auch ganz nüchterne Naturen zu solchen Ansichten gelangen: Sie stützen sich dabei vorzugsweise auf die vermeintliche Wahrnehmung älterer Menschen, dass die Zeit, mit der sie ihre Jugend verlebten, eine schönere, bessere war, dass folglich die Menschen immer schlechter werden und die Welt im Verfalle begriffen ist — eine Ansicht, die auf einer leicht erklärlichen Täuschung beruht (vgl. Machiavelli Discorsi II. Einl.) In unserer Zeit endlich sind diese Ansichten wiederum in neuen Formen aufgetreten. Nachdem unglückliche, verschwommene, geniesüchtige Staatsgelehrte und Literaten, von Geld- oder Welt-

schmerz geplagt, schon immer den Verfall alles Schönen und Grossen zum Gegenstand ihrer schwulst- und wortreichen Declamationen gemacht hatten, scheint man in der neuesten Zeit diese Ansichten allen Ernstes in die philosophische Staatslehre und in die Philosophie der Geschichte einführen zu wollen. Wir verweisen in dieser Rücksicht auf die unseren Lesern bekannten Werke von Vollgraff und Lasaulx und die von diesen citirten Schriftsteller. Da erhebt sich denn zuvörderst die Frage: kann ein Gegenstand, der so weit ausserhalb der Grenzen strenger Wissenschaftlichkeit zu liegen scheint, dennoch in das Gebiet der Wissenschaft hineingezogen werden? Können die Erscheinungen und Ursachen des Verfalls in ihrem inneren Zusammenhange zum wenigsten mit einem gewissen Grade wissenschaftlicher Schärfe aufgefasst werden? Wäre dies möglich, so würde es noch immer eine schwierige Aufgabe bleiben, die Gesetze, die sich ergeben hätten, auf die so verschieden und individuell beurtheilten Erscheinungen der Gegenwart anzuwenden, allein es wäre damit eine feste sichere Grundlage gewonnen, auf welcher ein selbstständiges Urtheil sich klarer und bestimmter bilden könnte. Indem wir im Folgenden den Versuch machen, eine solche Grundlage festzustellen, richten wir unsere Aufmerksamkeit zuerst auf das Bedeutendste, was hierfür wissenschaftlich geleistet worden ist.

Das Verfahren, welches zunächst eingeschlagen wurde, war das empiristische und das der historischen Analogie. Man ging davon aus, dass die Ursachen des Verfalls vorzugsweise in Sittenverderbniss, Luxus u. dgl. liegen und wendete sich zu den klassischen Völkern des Alterthums, um dieselben näher bei diesen nachzuweisen; es wurde nicht schwer, dies auf die Gegenwart zu übertragen, indem man in ihr ähnliche Erscheinungen fand. In diesem Sinne ist z. B. Montesquieu's bekannte Schrift über die Römer geschrieben, der sieben Ursachen des Verfalls der Römer aufzählt. Solche raisonnirende geschichtliche Betrachtungen konnten viel Richtiges enthalten, aber nicht die Aufgabe lösen, um welche es sich hier handelt: allgemein und nothwendig die Ursachen oder Gesetze des Verfalls eines Volks überhaupt festzustellen. Die Ursachen des Verfalles können bei verschiedenen

Völkern sehr verschieden sein, woraus folgt, dass die empiristische Feststellung dieser Ursachen für ein einzelnes Volk nicht als Maassstab für andere Völker von vorn herein angenommen werden darf. Das Verfahren der historischen Analogie wird am bedenklichsten in der Uebertragung solcher Ursachen von den Völkern des Alterthums auf die Völker der christlichen Welt, deren Cultur und Entwicklungsgang so verschieden ist.

Es hat indess, seitdem man anfing, über das Völkerleben allgemeine Betrachtungen anzustellen, auch nicht an allgemeinen Erörterungen der bezeichneten Ursachen gefehlt, von denen wir einige der bedeutendsten und neuesten näher in's Auge fassen.

Allgemeine Ansichten über die Ursache des Untergangs eines Volkes.

Machiavelli ist unseres Wissens der erste, der das Problem in seiner Allgemeinheit auffasst. „Die ursprünglichen Principien der Staaten und Religionsgesellschaften, lehrt er (Disc. III, 1), haben eine gewisse Güte in sich, entarten aber im Laufe der Zeit, wie bei dem menschlichen Körper täglich etwas von Aussen sich ansetzt, was der Heilung bedarf. Ohne dieses Ansetzen von aussen näher zu erläutern, bezeichnet er näher die Entartung als die Entfernung von den ursprünglichen Principien der Staaten und Religionsgesellschaften, denen der Thatkraft, Gerechtigkeit, Religion. Diese Principien müssen durch gewisse Ereignisse und besonders durch die Handlungen bedeutender thatkräftiger Individuen zum wenigsten nach dem Verlauf von 10 Jahren erneuert werden, weil nach Verlauf dieser Zeit die Menschen anfangen, die Sitten zu ändern, die Gesetze zu übertreten. — Die Ursache dieser Erscheinungen, im Sinne Machiavelli's aufgefasst, liegt in der Schwäche der menschlichen Natur, welche vermöge der Gewalt der Leidenschaften und der geringen Fähigkeiten zum Schlechten geneigt ist. Aus der Lust und Neigung der Menschen Alles zu wünschen, da sie doch nur wenig erlangen können, entsteht Unzufriedenheit, Unruhe, Begierde, Streit, ja gute Bestrebungen wandeln sich unmerklich in

böse um (Disc. I, 42. 46). Er untersucht die Phänomene und die Ursachen des Verfalls nicht näher; nur ist noch zu erwähnen, dass er der Musse der Wissenschaften und besonders der Philosophie einen grossen Theil der Schuld des Verfalls aufbürdet (vgl. m. Gesch. der Moral S. 102 ff.). Es bedarf wohl keines näheren Nachweises, dass mit diesen allgemeinen Andeutungen, die bestenfalls nur die allgemeine Möglichkeit der Entartung begreiflich machen, wenig für die Lösung unseres Problems geschehen ist.

In der neuesten Zeit hat sich Niemand so genau mit den Phänomenen der Auflösung der Völker und Staaten beschäftigt, als Vollgraff. Das Grundphänomen oder die nächste phänomenale Ursache ist ihm (Polignosie S. 678 ff.) „die Auflösung des National-Selbsterhaltungstriebes in Charakterlosigkeit, Selbstsucht und diese negirende Selbstsucht ist der Schlüssel zu allen einzelnen Erscheinungen des bürgerlichen und politischen Verfalls oder Auflösungsprocesses der Staaten. Aber die eigentliche Ursache desselben liegt darin, dass die Nationen in ihr Greisenalter eintreten, so dass der Staatsphilosoph nicht berechtigt ist, den Völkern ihren Verfall zum Vorwurf zu machen, weil derselbe eine natürliche Consequenz des Greisenalters ist, denn wie der individuelle Greis ein Egoist wird, so auch werden alle Mitglieder der bürgerlichen und politischen Gesellschaften sämmtlich Egoisten, wenn die Nation in ihr Greisenalter eintritt (S. 678 679). Wir beschränken unsere Kritik auf die Auffassung der letzteren oder eigentlichen Ursache, welche die ethischen Kräfte des Menschen ganz und gar dem Naturgesetz der Altersstufen unterwirft. Die Uebertragung dieses Gesetzes auf das Völkerleben überhaupt ist nicht von heute oder gestern; sie stützt sich auf mancherlei gleichartige Erscheinungen beider. Gegen solche Uebertragungen oder Analogien ist nichts einzuwenden, so lange man sich darauf beschränkt, einzelne gleichartige Erscheinungen des Völkerlebens durch dieselben verständlich oder anschaulich zu machen. Allein etwas ganz Anderes ist die hier versuchte Uebertragung eines Naturgesetzes, welches das ganze Leben umfasst, nach welchem das sittliche Leben ganz auf dieselbe Weise wie das natürliche absterben soll, nach welchem der Mensch mit

zunehmendem Alter immer mehr und mit Naturnothwendigkeit ein Egoist wird; wodurch denn freilich der Satz, die Jugend hat keine Tugend ganz und gar umgestossen wird, da in die Jugend der Glanzpunkt des Gegentheils vom Egoismus fällt. Die bezeichnete Uebertragung aber ist wissenschaftlich unstatthaft aus dem Grunde, weil ein Volk nicht ein blosses Naturwesen wie das Thier und auch nicht ein Individuum in demselben Sinne ist, wie ein einzelnes menschliches Wesen. Das Altwerden eines Thiers oder Menschen ist begründet in seiner körperlichen Organisation und ihrem Verhältniss zum allgemeinen Naturleben; das Altwerden eines Volks kann nicht in gleicher Weise auf die körperliche Organisation zurückgeführt werden, da ja ein Volk immer zugleich in jungen kräftigen Generationen sich darstellt. Die Organisation des Volks aber, welche der Analogie zufolge, der körperlichen Organisation des Individuums entsprechen würde, wird nicht wesentlich durch blose Naturkräfte der körperlichen Organisation gebildet und erhalten, folglich auch nicht durch dieselben zerstört. Will man die bezeichnete Uebertragung des Naturgesetzes des Altwerdens, welche, bei der Herrschaft der sogenannten naturwissenschaftlichen Methoden, in der Gegenwart viele Anhänger zu haben scheint, durch die Hinweisung auf die Geschichte stützen, durch die bekannte Erfahrung etwa, dass Adelsgeschlechter, in ihrem Connubium auf sich selbst beschränkt, in nicht langer Zeit aussterben, so müsste man nachzuweisen im Stande sein, dass dieses Aussterben wesentlich in der Auflösung der sittlichen Kräfte des Adels begründet sei. Allein abgesehen davon, dass jenes Aussterben auch schon eintritt in Zeiten, wo vom sittlichen Verfall des Adels noch nicht die Rede sein kann, so lässt sich dieses Aussterben auf bestimmtere natürliche und historische Gründe zurückführen. Die ersteren sind aus der Naturgeschichte oder Zoologie bekannt genug, weniger vielleicht die letzteren. Eine Untersuchung von Ben. de Chateauneuf (in den Memoires de l'Acad. des sc. mor. et polit. T. V. p. 751 ff.) über die Dauer der Adelsgeschlechter in Frankreich ergibt, dass das Aussterben derselben vorzugsweise seinen Grund hatte in den auswärtigen und inneren Kriegen, deren Verheerung den

Adel am stärksten traf, und in dem häufigen Cölibat der jüngeren Söhne der Adelsfamilien, die geistliche Würden annahmen.

Der Anwendung von Naturgesetzen auf das Völkerleben neigen sich auch Lasaulx und Bluntschli zu, suchen aber die eigentliche Ursache des Verfalls allgemeiner und tiefer aufzufassen. Sie liegt nach Lasaulx (Philosophie der Geschichte S. 147) darin, „dass alles geschaffene Leben als solches nicht ein unendliches ewiges, sondern ein endliches, zeitliches ist, ein limitirter Fonds, der, je mehr er entwickelt, desto mehr verbraucht und zuletzt erschöpft wird.“ Dieselbe Ursache hat Bluntschli im Sinne, wenn er als wahre Ursache der Auflösung eines Volks bezeichnet (Staatsrecht 2. Ausg. I, 217) „das grosse Gesetz alles irdischen organischen Lebens, welches durch die Geschichte entwickelt und aufgezehrt wird.“ Was derselbe zu dieser Erklärung noch hinzufügt: „das Leben der Völker und Staaten entwickelt sich und indem es allmälig, was in ihm liegt offenbart, erfüllt es seine Bestimmung und stirbt ab, von der unendlich fortschreitenden Zeit, mit der es nicht mehr Schritt halten kann, überholt und zurückgelassen“, weiset uns neben der allgemeinen Zweckbestimmung, die doch keine eigentliche Ursache des Verfalls abgeben kann, nicht auf einen bestimmten Grund hin, denn was die Zeit in diesem Absterben bewirken soll, möchte wohl eben so wenig begriffen werden können, als dass weiterhin „die beschränkten Einzelstaaten von der fortschreitenden Menschheit, die in ihnen keine volle Befriedigung mehr findet, verschlungen werden.“ Wenden wir uns von diesen orphisch-mystischen Worten zu dem von Lasaulx am klarsten ausgesprochenen Erklärungsgrunde, so haben wir eine antiquirte physiologische Vorstellung vor uns, welche selbst, wenn sie Richtiges enthielte, nicht viel dazu beitragen könnte, das Phänomen der inneren Auflösung begreiflicher zu machen. Sollte ein Verbrauch des Lebens im bezeichneten Sinne eintreten, so müsste für jedes Individuum ein gewisses Quantum physischer Lebenskraft vorausgesetzt werden, nach dessen Verbrauch durch das bewusste und thätige Leben des Menschen, das Absterben überhaupt einträte. Allein wodurch lässt sich eine solche Annahme begründen? Das physische Leben eines Einzelwesens ist uns in der Erscheinung

keineswegs als ein bestimmtes Quantum gegeben; es zeigt sich vielmehr als der Vermehrung und Verminderung, dem Steigen und Sinken nach bestimmten physiologischen Bedingungen ausgesetzt. Ferner ist die Wirkung des freien bewussten Lebens auf das physische nicht blos als ein Verbrauch, sondern auch als ein Gebrauch, durch welchen die letztere erregt und gesteigert wird, aufzufassen. Es müssten folglich, wenn jene unbestimmte Vorstellung Anwendung finden sollte, näher Grenzen festgestellt werden, wo der Gebrauch des Lebens in Verbrauch übergeht. In der bezeichneten Unbestimmtheit bietet uns dieselbe keine Antwort auf die Frage, warum ein Volk, nachdem es einen gewissen Höhepunkt der Entwicklung erreicht hat, allmälig zu sinken beginnt, denn die Antwort, dass seine Lebenskraft verbraucht sei, enthält nichts, was uns in der Auffassung der Phänomene der Auflösung irgendwie leiten könnte.

Allen denen gegenüber, welche die eigentliche Ursache des Untergangs eines Volks auf eine gewisse Beschaffenheit des physischen Lebens oder auf Naturgesetze zurückführen, erklärt Hegel bereits in seiner Einleitung zur Philosophie der Geschichte S. 93 ff.: „der Geist eines Volks stirbt nicht blos natürlichen Todes, denn er ist nicht blos einzelnes Individuum, sondern geistiges allgemeines Leben; an ihm erscheint der natürliche Tod vielmehr als Tödtung seiner durch sich selbst.“ Der natürliche Tod des Volksgeistes wird, nach Hegel, vollzogen durch die Gewohnheit, die zweite Form desselben durch das Denken und Wissen. Wir heben aus seiner weitläufigen Exposition die Hauptmomente hervor. In der ersteren Weise tritt der natürliche Tod ein, wenn der Geist eines Volks durch seine Thätigkeit in dem ganzen Umfang seiner Einrichtungen, in seinen Begebenheiten und Thaten zu einer vorhandenen Welt sich erbaut, also hervorgebracht hat, was er wollte. Jetzt ist der Zwiespalt dessen, was das Volk an sich ist, subjectiv in seinem innern Zweck und Wesen und was es wirklich ist, gehoben. So ist diese Thätigkeit des Geistes nicht mehr nöthig; er hat was er will. Das Volk kann noch viel thun in Krieg und Frieden, aber es ist gleichsam die lebendige substantielle Seele selbst nicht mehr in Thätigkeit. Das gründliche höchste Interesse hat sich

darum aus dem Leben verloren; denn Interesse ist nur vorhanden, wo Gegensatz ist. Das Volk lebt so, wie das vom Manne zum Greisenalter übergehende Individuum im Genusse seiner selbst, das gerade zu sein, was es wollte und erreichen konnte. — Diese Gewohnheit (die Uhr ist aufgezogen und geht von selbst fort) ist, was den natürlichen Tod herbeiführt (S. 92). „Aber der allgemeine Geist stirbt nicht blos natürlichen Todes, sondern in so fern er ein Volksgeist ist, welcher der Weltgeschichte angehört, so kommt er auch dazu zu wissen, was sein Werk ist und sich zu denken. — Der höchste Punkt der Bildung eines Volks ist dieser, auch den Gedanken seines Lebens und Zustandes, die Wissenschaft seiner Gesetze, seines Rechts und seiner Sittlichkeit zu fassen. Dieses Werk des Denkens aber ist verschieden von dem wirklichen Werk und von dem wirklichen Leben. Es gibt jetzt ein reales Dasein und ein ideales." Hiermit also tritt der Tod des Volksgeistes ein durch Entzweiung in sich selbst, die Hegel in folgenden Worten näher bezeichnet. „Der einfache, allgemeine Gedanke weiss, weil er das Allgemeine ist, das Besondere und Unreflektirte, — den Glauben, das Zutrauen, die Sitte — zur Reflexion über sich und seine Unmittelbarkeit zu bringen und zeigt dasselbe dem Inhalte nach in seiner Beschränktheit auf, indem er theils Gründe an die Hand giebt, sich von den Pflichten loszusagen, theils überhaupt nach Gründen und nach dem Zusammenhang mit dem allgemeinen Gedanken fragt, und solchen nicht findend, die Pflicht überhaupt als unbegründet wankend zu machen sucht. Damit tritt zugleich die Isolirung der Individuen von einander und vom Ganzen ein, die einbrechende Eigensucht derselben und Eitelkeit, das Suchen des eigenen Vortheils und Befriedigung desselben auf Kosten des Ganzen: nämlich, jenes sich absondernde Innere ist auch in Form der Subjectivität, — die Eigensucht und das Verderben in den losgebundenen Leidenschaften und eigenen Interessen der Menschen. —

Niemand, der auf diese Betrachtungsweise vollständig eingeht, wird in Abrede stellen, dass richtige Elemente in derselben enthalten sind, dass der Tod des Volksgeistes eintritt, wo die höheren Interessen aus dem Leben verschwinden und wenn das

Denken vom Leben selbst sich ablöst und gegen Glaube und Sitte sich wendet. Aber die Erklärung ist nach beiden Seiten hin ungenügend, weil sie im Formalismus stecken bleibt, nicht näher auf den realen sittlichen Lebensprocess eines Culturvolks eingeht. Jene Interesselosigkeit des Lebens wird zurückgeführt auf Aufhebung des Zwiespalts zwischen dem Begriff und der wirklichen Existenz des Volks. Abgesehen davon, dass ein solcher Zwiespalt eigentlich nicht existirt, ist der Sinn dieser Formel kein anderer, als der ganz einfache der Vollendung der Entwicklung. Dass mit dieser das Leben zu sinken beginnt, versteht sich von selbst, ist eine Tautologie. Es ist folglich hiermit und durch das Knüpfen des Interesses an jenen Gegensatz, Zwiespalt, die eintretende Interesselosigkeit nicht erklärt. Oder soll die Erklärung etwa darin liegen, dass jetzt auf der Höhe der Entwicklung dem Volke nichts Wesentliches zu thun übrig geblieben wäre? Das lässt sich bei genauerer Erwägung schwerlich behaupten, denn auf der Höhe der Entwicklung, wo die Kräfte des Volks nach allen Seiten hin am vollständigsten in Wirksamkeit gesetzt sind, kann es unmöglich an Gegenständen der Thätigkeit fehlen. Wenn in Griechenland nach dem Peloponnesischen Kriege die höchsten Interessen der Freiheit allmälig aus dem Leben der griechischen Staaten sich verloren, so kann der Grund davon nicht darin gesucht werden, dass sie alles Wünschenswerthe erreicht hätten und bedürfnisslos gewesen seien; es fehlte ihnen vielmehr an der ethischen Kraft zu wollen und zu thun, was ihre wahrhaften Bedürfnisse erforderten. Was den zweiten Punkt betrifft, die Trennung des Idealen vom Realen, so lässt sich auch hier das Einbrechen der Eigensucht nicht aus dem Denken des Allgemeinen allein erklären. Hegels Auffassung, wenn auch in ihrer philosophischen Form eigenthümlich, trifft hier mit Machiavelli's und Rousseau's Ansichten zusammen. Dass die Reflexion oder die sogenannte Aufklärung oft feindlich gegen Religion und Sitte aufgetreten ist, kann und soll nicht geläugnet werden, wohl aber das, dass die Auflösung derselben im natürlichen Gange der Entwicklung des Volksgeistes liegt. Ein allgemeines Denken, welches Gründe an die Hand giebt, sich von den Pflichten loszusagen, ist in keinem Falle gleich zu setzen mit

dem wissenschaftlichem Denken, welches sich natürlich und nothwendig in höheren Culturvölkern entwickelt, welches wie Hegel es bezeichnet, das reale wirksame Leben des Volks Recht und Sittlichkeit zu seinem Gegenstande macht. Wenn Hegel das sich entwickelnde Ideale des Volksgeistes als Gegensatz zum Realen als dasselbe zerstörend auffasst und ohne Weiteres als Eigensucht und Verderben des Volks bezeichnet, so lässt sich eine solche Auffassung weder speculativ noch historisch rechtfertigen. Wenn das allgemeine oder philosopische Denken über das Leben und seine Pflichten natürlich und nothwendig dazu führte, sich von den letzteren loszusagen, so hätten Machiavelli und Rousseau wie auch Stahl und Consorten gutes Recht, die Philosophie überhaupt als gefährlich zu beseitigen. Aber wir läugnen nicht nur, dass die Philosophie ihrer Natur nach eine solche Wirkung hat, sondern auch dass sie bei den Griechen und Römern die Auflösung der Religion und der Sitte vollbracht habe. Sie konnte schon darum eine solche Wirkung nicht ausüben, weil sie zu allen Zeiten eine Sache Weniger, nicht tief genug in das Volk eindrang, um überhaupt eine so bedeutsame Wirksamkeit ausüben zu können. Ferner muss von der Griechischen Philosophie behauptet werden — von der Philosophie des Sokrates und seiner Schule, mit welcher freilich die Aufklärungsbestrebungen der Sophisten nicht auf gleiche Linie zu stellen sind —, dass sie sich nicht feindlich gegen Sitte, ja nicht einmal feindlich gegen die Griechische Religion verhielt. Wollte man nichts desto weniger annehmen, da wo in einem Volke der religiöse Glaube nichts mehr gilt, müsste derselbe durch die Wissenschaften und besonders durch die Philosophie zerstört worden sein, so würde eine solche Annahme empirisch-historisch durch die Chinesen widerlegt. Bei diesen ist die Auflösung von Glaube und Sitte weiter verbreitet, als bei irgend einem anderen Culturvolke und wodurch ist dieselbe erfolgt? Gewiss nicht durch die Philosophie, von der die platten Chinesen keinen Begriff und keine Ahnung haben, da selbst ihre bedeutendsten aller Denker, Confucius u. A. in ihren dürftigen Reflexionen kaum zu einem philosophischen Gedanken sich erheben. Diejenige Reflexion also, welche wirklich feindselig gegen Glaube

und Sitte auftritt, dient anderen Mächten als denen des philosophischen Gedankens, worauf wir später zurückkommen.

Aus dieser Prüfung der bedeutenderen Ansichten über die Ursachen des Untergangs eines Volks ergiebt sich, dass man die Aufgabe bisher nur abstract allgemein aufgefasst hat und demnach nicht eben sehr tief in den Gegenstand selbst und seinen inneren Zusammenhang eingedrungen ist. Wir richten daher zuerst ein wenig unsere Aufmerksamkeit auf die Stellung der Aufgabe selbst, durch welche der Gang unserer Untersuchung bestimmt wird.

Wo von einer wissenschaftlichen Auffassung der Ursachen die Rede sein soll, da müssen zuerst die Phänomene oder Thatsachen, um deren Ursache es sich handelt, in ihrem ganzen Umfang so bestimmt und genau als möglich festgestellt werden. Dies ist für unseren Gegenstand um so nöthiger, weil die sehr mannigfaltigen und complicirten Phänomene desselben von jeher sehr verschieden aufgefasst worden sind. Es berufen sich freilich die Theoretiker des Verfalls (wenn uns dieser Ausdruck erlaubt ist) auf den tiefen Blick, der über die Oberfläche der Erscheinungen hinaus in das Innere dringend die Zeichen des Verfalls zu entdecken wisse. Allein der tiefe Blick, mit welchem Recht er auch als ein beneidenswerthes Geschenk des Himmels angesehen werden mag, darf in der wissenschaftlichen Republik keine Privilegien in Anspruch nehmen; er muss seinen Gegenstand, hier also die Phänomene der Auflösung eines Volkes, mögen sie nun auf der Oberfläche oder in der Tiefe des Lebens zum Vorschein kommen, klar und bestimmt nachweisen. Von den Ursachen wird erst zu reden sein, nachdem wir zuvor die Phänomene näher kennen gelernt haben.

Ueber die Phänomene des Untergangs eines Volks.

Zuvörderst versteht sich von selbst, dass es sich hier nur um die Phänomene der inneren Auflösung eines Volkes handelt. Der eigentliche und vollständige Untergang oder das Verschwinden eines Volkes durch die Unterjochung, Zerstörung anderer Völker ist ein Act der rohen Gewalt ohne inneren Zusammen-

hang, der aber durchgängig herbeigeführt oder erleichtert wird durch die vorausgegangene innere Auflösung. Es können zwar auch geringere noch im Aufstreben begriffene Culturvölker, durch grössere mächtige unterjocht, vom Schauplatz der Geschichte verschwinden, was nicht selten auf dem grossen asiatischen Continent geschehen ist, allein so lange solche Völker noch selbstständige Lebenskraft in sich trugen, gingen sie nicht in der Vermischung mit den Siegern unter und zuweilen gelang es ihnen sogar, von der Herrschaft derselben sich wieder loszumachen, wie dies am Bekanntesten ist von den Hebräern, Israeliten.

Der Begriff der Auflösung eines Volkes muss natürlich auf den ganzen Umfang dessen was das Wesen eines Volkes bildet bezogen werden, also auf die ethischen Kräfte, die mit den natürlichen nicht zu identificiren, aber auch nicht von denselben zu trennen sind, ferner auf die Organisation der Gesellschaft und des Staats, welche mit diesen Kräften in Wechselwirkung steht und endlich auf den physischen Zustand der Bevölkerung. Man begnügt sich gewöhnlich die Auflösung der sittlichen Kräfte und der Organisation als das Wesentliche ins Auge zu fassen, allein es fragt sich, ob diese allein uns bestimmte Kriterien des Verfalls gewähren können. Sittliche Auflösung oder Demoralisation begleitet mit Rechtlosigkeit und Auflösung der Gesellschaftsordnung sind bei den Culturvölkern oft in ziemlich hohem Grade vorhanden, ohne dass darum die Auflösung des Volks erfolgt. Das deutsche Volk z. B. hat schon seit den Zeiten der Merovinger und Karolinger mehrere Perioden einer sehr tief eingreifenden sittlichen und socialen Auflösung überstanden. Hieraus folgt, dass die Auflösung nur auf einzelne Stände und Klassen sich erstreckte, nicht auf das ganze Volk. Es käme demnach auf den Grad und die Verbreitung jener Auflösung an. Nun ist aber die Beurtheilung des Grades sowie überhaupt der Beschaffenheit der ethischen und socialen Phänomene gar sehr durch den subjectiven Standpunkt des Beobachters bedingt: dasselbe Phänomen, was dem Einen bedeutungsvoll erscheint, gilt Anderen wenig oder gar nichts. So hielt z. B. Lasaulx (Versuch einer Philos. der Gesch. S. 16) eine gewisse Ansicht der Slaven über die Art und Weise, wie höhere Wahrheiten in die Welt

treten, für so entscheidend, dass er ausruft: „wenn dies die Ansicht der Slaven ist, so dürfen sie mit Recht die Zukunft Europa's als ihnen gehörend ansehen.“ Andere werden diesen auf einem vermeintlichen Unterschied zwischen slavischer(!) und deutscher Philosophie beruhenden Glauben für unwahr halten und selbst dann ihm keine Bedeutung beilegen, wenn ihm eine richtige Ansicht zu Grunde läge, weil doch für die wahre Grösse und Bedeutung eines Volkes Alles auf seine wirklichen sittlichen, geistigen, natürlichen Kräfte, wenig auf Ansichten ankommt. Lässt sich indess für die Schätzung der sittlichen und socialen Kräfte nicht durchgängig ein bestimmter, wissenschaftlicher Maassstab aufstellen, so fragt sich: lassen sich neben diesen nicht noch andere bestimmtere Kriterien auffinden? Gehen wir auf den Begriff der inneren Auflösung zurück, so ist kein Grund vorhanden, denselben auf die beiden ersteren Gattungen der Phänomene zu beschränken und die physische Auflösung aus demselben auszuschliessen. Die Erscheinungen dieser letzteren können im Allgemeinen zweifache sein, physische Entartung, d. h. Schwäche, Hässlichkeit, Ungesundheit des Körpers und Verminderung der Bevölkerung. Es wird sich also darum handeln, ob diese letztere Gattung der Phänomene der Auflösung auch in der Erfahrung und Geschichte als ein Merkmal der Völker, die in der Auflösung begriffen sind, sich nachweisen lässt und dann, in welchem Zusammenhang dieselben mit den beiden anderen Gattungen der Phänomene stehen.

Was zunächst die Phänomene der Entartung betrifft, so wird von den Alten vielerlei berichtet, was hierher gehört, z. B. wie die Völker, nachdem die Entsittlichung Raum gewonnen, wenige waffenfähige und noch weniger waffentüchtige Mannschaft liefern. Ueber die physische Entartung der Römer unter den Imperatoren wird von den Geschichtschreibern Manches mitgetheilt. Hierher gehört auch was Burckhardt (die Zeit Constantins des Grossen S. 289) bemerkt, dass die Ausartung des physischen Menschen in jener Zeit sich in der Kunst zu erkennen giebt. „In den meisten Bildnissen jener Zeit herrscht theils eine natürliche Hässlichkeit, theils etwas Krankhaftes, Scrophulöses, Aufgedunsenes, Eingefallenes, auch etwas Bösartiges

vor." So führt Chateauneuf in der oben angeführten Abhandlung mehrere Schriftsteller an, welche die körperliche Schwäche und Entartung des französischen und spanischen Adels schildern. (Mém. V, 771.) Allein es liegt in der Natur der Sache, dass solche durch Vergleich erst festzustellende Phänomene nicht mit einer grossen und zuverlässigen Präcision festgestellt werden. Sie können also nur nebenbei als Kriterien der inneren Auflösung eines Volkes benutzt werden.

Die fortdauernde Abnahme der Bevölkerung dagegen wird ein entscheidendes Kriterium des Verfalls eines Volks bilden, wenn dieselbe in der Verbindung mit dem sittlichen und socialen Verfall historisch-statistisch sich nachweisen lässt. Auch hierfür freilich ergeben sich mancherlei Schwierigkeiten, die wir nicht erörtern wollen. Für die Griechen und Römer indess, deren Auflösungsprocess uns historisch am genauesten bekannt ist, hat nach manchen Anderen Zumpt eine genauere Untersuchung über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum ausgeführt (Abhandl. der Berl. Akad. 1840), aus welcher mit einer Wahrscheinlichkeit, wie sie bei solchen Gegenständen nicht leicht grösser sein kann, sich ergiebt (S. 91), dass die Bevölkerung der alten Welt in allen Theilen, nachdem jedes Volk seine abgeschlossene Blüthe erreicht hatte, stätig abnahm. Er weist nach, in welchem furchtbaren Grade die alte und echte Bevölkerung Athens, trotz der ununterbrochenen Aufnahme Fremder und freigelassener Sclaven, immer mehr sank, wie auch Sparta, nach Polybius Ausdruck, durch Menschenmangel unterging und in späterer Zeit seine Kriege durch freigelassene Heloten führen musste. Aehnliches wird auch in Rücksicht auf viele andere griechische Staaten ausgeführt und so der Satz begründet, dass die Bevölkerung Griechenlands trotz aller Zuschüsse, die sie aus anderen Theilen der griechischen und aus der barbarischen Welt erhielt, in den drei Jahrhunderten nach den Perserkriegen sich überraschend verminderte [1]. Ferner ergiebt sich, dass die

1) Nach Polybius Zeugniss war die Verminderung in den ersten Zeiten der römischen Herrschaft so gross, dass das Land durch Mangel an Anbau seine Fruchtbarkeit zu verlieren anfange.

Bevölkerung des römischen Reichs ungefähr 200 Jahre, von 30 v. Chr. bis 170 n. Chr. allmählig abnahm und nach dieser Zeit eine vollständigere Auflösung der alten Welt auch in Rücksicht auf die Bevölkerung eintrat. In Rom selbst ist schon mit dem zweiten Punischen Kriege der entscheidende Wendepunkt zur Verminderung der eingeborenen edlen Bevölkerung gegeben; besonders ging der kräftige römische Mittelstand theils durch Kriege, theils innerlich immer mehr unter, so dass durch die Aufnahme von Freigelassenen und Sklaven als Bürger die Ausfälle nicht gedeckt werden konnten.

Die andere Frage ist nun die, wie ist dieses weltgeschichtliche Factum der Abnahme der Bevölkerung zu erklären? Die Alten führten dasselbe im Wesentlichen auf zwei Ursachen zurück, auf die verheerenden Kriege und Polybius besonders auf die aus Bequemlichkeitsliebe entstandene Ehescheu. Hierin nun, könnte man behaupten, liegt wenig oder nichts von der Demoralisation, die man gewöhnlich dem Untergang eines Volkes zu Grunde legt. Diese letztere gewöhnliche Auffassung bekämpft Bluntschli, indem er bemerkt (Staatsrecht I, 217): die Ursache des Untergangs der Staaten kann nicht in der Immoralität der Völker liegen, denn diese ist nicht nothwendig und die Geschichte belehrt uns, dass auch demoralisirte Völker lange leben, wie unmoralische Menschen doch zuweilen ein hohes Alter erreichen. Was den ersten Theil dieser Behauptung betrifft, dass auch Völker ohne demoralisirt zu sein untergehen können, so glaube ich, dass dieser Satz nur in der oben angedeuteten Beschränkung sich rechtfertigen lässt. In Rücksicht auf den zweiten Theil der Behauptung muss zugegeben werden, dass innerlich bereits aufgelöste Völker in einer gewissen Form äusserlich noch fortdauern können, wie z. B. das römische Volk in der Vermischung mit andern Völker um 170 n. Chr. als solches innerlich bereits untergegangen war. Der Untergang eines durch eine gewisse Organisation noch zusammengehaltenen Aggregats hängt unter solchen Umständen von dem Zufall ab, ob in der Nachbarschaft mächtige Culturvölker sich finden, welche die Art der vollständigen gewaltsamen Auflösung zu vollziehen im Stande sind. Dass das römische Reich auch nach der völligen Demo-

ralisation des Volks noch längere Zeit fortdauerte, erklärt sich leicht. Zuerst kommt in Betracht die gewaltige, politische und militärische Organisation Roms, deren Mechanismus noch fortwirkte, nachdem die persönlichen Kräfte, welche sie geschaffen, schon sehr gesunken waren, denn ganz untergegangen waren dieselben noch nicht in den zwei ersten Jahrhunderten des Imperatorenreichs. Besonders gilt dies von den persönlichen Eigenschaften, welche die Römer zu Herren der Welt gemacht hatten von der kriegerischen Thatkraft und Kunst. Dass lange Zeit in der Nähe keine mächtigen Culturvölker vorhanden waren, um den wankenden Koloss umzustürzen, hat einfach seinen Grund darin, dass die Römer alle bedeutenden Culturvölker vorher zerstört oder gelähmt hatten. Wenn also zufällig und ausnahmsweise demoralisirte Völker und Individuen ein hohes Alter erreichen, so bilden diese keine Instanz gegen den Satz, dass die Demoralisation die nächste wesentliche Ursache der Auflösung eines Volkes ist. Allerdings aber bedarf dieser Satz eines näheren Beweises, der ihm unseres Wissens bisher noch nicht zu Theil geworden ist.

Bleiben wir in der Nachweisung des Zusammenhangs zwischen sittlicher und physischer Auflösung des Volks zunächst bei dem einzelnen Individuum stehen, so scheint das was sich hier zeigt nur unbedeutend auf die Verminderung der Bevölkerung einwirken zu können. Es giebt im Allgemeinen doch nur wenige Individuen, welche durch Unmässigkeit, Wollust u. s. w. sich so zu Grunde richten, dass der Tod erfolgt. Allein schon hier ist zu beachten, dass die mögliche Einwirkung der Laster auf die Abnahme der Bevölkerung keineswegs bei den unmittelbaren Folgen des Todes stehen bleibt; eine sehr bedeutende Einwirkung auf dieselbe kann auch schon dadurch stattfinden, dass Individuen durch Immoralität ihre Lebenskraft schwächen und desshalb gar keine oder nur wenige schwächliche Kinder erzeugen. Allein auch hierauf beschränken sich die Wirkungen der Immoralität nicht, denn diese werden erst bemerkbar im grossen Zusammenhang des socialen Lebens eines Volkes. Fassen wir die oben von den Alten bezeichneten nächsten Ursachen der Verminderung der Bevölkerung bei den Griechen und Römern ins Auge, so werden

wir bei näherer Erwägung finden, dass die Laster dieser Völker dabei einen weit grösseren Antheil hatten, als man gewöhnlich annimmt.

Eine der bedeutendsten Ursachen der Abnahme der Bevölkerung bei den Griechen und Römern in jenen Zeiten des sittlichen und socialen Verfalls lag in dem Umstande, dass verhältnissmässig wenige Ehen geschlossen wurden, diese wenigen nicht reich an Kindern waren, im Fall der Fruchtbarkeit aber die späteren Kinder, besonders die Töchter, sowie überhaupt die schwächlichen und missgestalteten, ausgesetzt oder geradezu getödtet wurden. Schon die Ursache der Ehescheu beschränkte sich keineswegs auf eine gewisse natürliche, unschuldige Bequemlichkeitsliebe, sondern die bei diesen Völkern herrschende Genusssucht, Wollust, Selbstsucht hatten die Sitte des ausserehelichen Geschlechtsumgangs mit Buhlerinnen, Sklavinnen, schönen Jünglingen zur herrschenden gemacht; man wandte sich von der Ehe ab, weil diese für die Genusssucht weniger Reize bot, vielmehr noch die Mühe oder wenigstens die Kosten der Kindererziehung in Anspruch nahm. Später schreckte auch die Zügellosigkeit und Lasterhaftigkeit des weiblichen Geschlechts die Männer von der Ehe zurück. Ferner wirkte die Unsittlichkeit und Ausgelassenheit des ausserehelichen Geschlechtsumgangs mit der vorherrschenden Unmässigkeit des Lebensgenusses sehr bedeutend auf die Unfruchtbarkeit der Ehe ein. In welchem Umfange besonders die Päderastie verderblich auf die Verminderung der Bevölkerung wirken musste und gewirkt hat, ist von Zumpt näher angedeutet worden. Auch das Aussetzen und Tödten der Kinder ging schon ursprünglich aus der Rohheit eines Kriegervolks, aus Mangel an sittlichem Gefühl hervor, worauf wir weiterhin zurückkommen, verbindet sich aber später mit der Corruption des Familienlebens überhaupt und mit der Gleichgültigkeit gegen Menschenleben, welche nothwendig entsteht, wo das Leben allen sittlichen Werth verloren hat. Man vernimmt wohl den Einwand, dass diese Immoralität und Ausgelassenheit der Sitten wohl auch schon früher in Griechenland und Rom geherrscht habe, ohne eine Abnahme der Bevölkerung zu bewirken. Aber dagegen ist zu bemerken, dass die lasterhaften Sitten in der besseren Zeit

dieser Völker nicht in so hohem Grade ausgebildet und auch nicht so im ganzen Volke verbreitet waren, wie später, da ihre Wirksamkeit durch andere gute Sitten, besonders durch die angestrengte kriegerische, politische, wirthschaftliche Selbstthätigkeit der Bürger vermindert wurde. Ferner ist in früheren Zeiten die Produktionskraft in jeder Beziehung noch ungeschwächt. Auch kommen die verderblichen Wirkungen der Ausschweifung erst nach und nach in der Folge der Generationen vollständiger und sichtbarer zum Vorschein.

Gehen wir zur zweiten von den Alten bezeichneten Ursache der Abnahme der Bevölkerung über, zu den verheerenden auswärtigen und Bürgerkriegen, so werden Manche meinen, dass doch hier nicht die Immoralität im Spiele sei und die Griechen und Römer auch in ihrer Blüthezeit verheerende Kriege geführt haben. Was den ersten Punkt betrifft, so kommt natürlich Alles an auf die Beschaffenheit der Kriege. Diejenigen, die für die Verminderung der Bevölkerung in Griechenland und Rom in Betracht kommen, sind vorzugsweise in Griechenland die Kriege der griechischen Stämme und Staaten unter sich, in Rom die Bürgerkriege. Sie waren begründet in der Herrschsucht und Habsucht der herrschenden Klassen und wurden mit einer Wildheit und Grausamkeit geführt, deren Ursprung aus sittlicher Rohheit und Selbstsucht sich unmöglich verkennen lässt. Die Factionen suchten sich gegenseitig zu vernichten, um Recht und Sicherheit zu gewinnen. Ueberhaupt aber waren die Kriege der Alten weit blutiger als die der neueren Zeit, weil sie vermöge der vorherrschenden Rohheit und persönlichen Leidenschaft mit grösserer Erbitterung geführt wurden; man pflegte die Getreidefelder des Feindes zu verwüsten, die Obstbäume umzuhauen und die Besiegten erwartete besonders in jener Zeit des Verfalls sicherer Tod oder Verkauf in die Sclaverei. Die früheren Kriege jener Völker indess führten nicht in gleicher Weise eine Abnahme der freien Bevölkerung herbei, weil sie nicht mit so grossen Massen und mit solcher Erbitterung geführt wurden, nicht so lange dauerten und ganz besonders weil die Verluste in Zeiten der Erhebung und fortschreitenden Entwicklung durch mancherlei Ursachen der Bevölkerungszunahme leicht ersetzt wurden.

Die bezeichneten Ursachen sind wohl die bedeutendsten, aber nicht die einzigen dieser Art. Man könnte noch anführen die schroffe Trennung der Bürger von den übrigen Elementen der Bevölkerung, welche Ehen mit denselben verhinderte, ferner besonders die Stellung der Sklaven und Sklavinnen als Diener der Lüste ihrer Herrn, endlich die Gleichgültigkeit gegen das Leben überhaupt, welche bei diesen Völkern entstand, im Verlauf ihrer Auflösung, nachdem das Leben mit schnell erschöpfter Genussfähigkeit allen Werth verloren hatte. Diese hat nicht nur unmittelbar durch häufige Selbstmorde, sondern auch mittelbar dadurch, dass man Menschenleben nicht schonte und auf die eigene Selbsterhaltung keinen Werth legte, verderblich eingewirkt.

Es wird nach dem Vorhergehenden schwerlich zu läugnen sein, dass die steigende Demoralisation auf die Verminderung der Bevölkerung bei den Griechen und Römern einen sehr wesentlichen Einfluss ausgeübt hat. Hiermit aber könnte man einwenden wollen, sei noch keineswegs der Beweis geliefert, dass andere rein natürliche Ursachen nicht vorzugsweise die Abnahme der Bevölkerung herbeigeführt hätten. Diese letztere Annahme indess wird schon dadurch widerlegt, dass abgesehen von einzelnen verheerenden Naturereignissen wie Erdbeben, Pest, denen jedoch, auch nach Zumpt, kein erheblicher Einfluss auf die (fortdauernde) Verminderung zukommt, die Wirksamkeit von blosen Naturursachen ihrer Beschaffenheit nach als eine unveränderliche angesehen werden muss, dass folglich bei dieser Annahme unerklärt bleibt, warum nicht dieselben Ursachen schon in früherer Zeit die Abnahme der Bevölkerung herbeigeführt haben sollten. Die vermeintliche Naturursache des Alters ist oben bereits hinreichend berührt worden. Wollte man das von Malthus aufgestellte Gesetz hier anwenden, so liegt für die Völker des Alterthums kein Grund vor, die Verminderung der Bevölkerung im Wesentlichen und ursprünglich auf einen entsprechenden Mangel an Subsistenzmitteln zurückzuführen. Das freilich ist zuzugeben, dass die Arbeitsscheu dieser Völker, besonders der Griechen, und in Folge derselben die Betreibung der Wirthschaft durch die Sklaven eine rasche Zunahme des Wohlstandes, folglich

auch der bürgerlichen Bevölkerung nicht begünstigten, allein hieraus kann eine erhebliche Verminderung der Bevölkerung um so weniger abgeleitet werden, da diese Ursachen auch schon früher existirten und da später, als diese Arbeitsscheu mit dem Luxus der zunehmenden Sklavenbevölkerung noch wuchs, andere Quellen des Reichthums sich eröffnet hatten. Allerdings trat im weiteren Verlauf, als Luxus und Verschwendung immer höher stieg, mit der zunehmenden Verarmung des Mittelstandes allmälig ein solcher Mangel ein, so dass z. B. in Rom (nach Höck) der Staat seit Jul. Cäsars Zeiten durch seine regelmässigen Getreidespenden wenigstens 640,000 Individuen der *plebs urbana* vor dem Verhungern schützen musste. Dass dieser Mangel, diese Verarmung in Wechselwirkung mit der wahnsinnigen Verschwendung der Reichen und mit der ungeheuren Ungleichheit der Vermögensverhältnisse überhaupt, einen sehr grossen Einfluss auf die Qualität und Quantität der Bevölkerung ausüben musste, begreift sich leicht. Aber auch von diesen Ursachen muss behauptet werden, dass der sittliche Verfall einen weitgreifenden Antheil an demselben hatte. Wer kann läugnen, dass der enorme Reichthum der Einen grossentheils durch Herrschsucht und Habsucht ungerechterweise begründet wurde, und dass die zunehmende Verarmung grossentheils aus Genusssucht, aus träger Arbeitsscheu, aus dem verschuldeten Sinken der Arbeitskräfte, aus der Vernachlässigung der wirthschaftlichen Pflichten, und endlich aus der gräulichen Verschwendung hervorging?

Es handelt sich indess bei der Verminderung der Bevölkerung welche ein wesentliches Merkmal der inneren Auflösung des Volkes bildet, nicht blos um das äusserliche Quantum, die Zahl, sondern auch und vorzugsweise um die ethische Qualität derselben in ihrem Verhältniss zur Organisation des Volkes. Die innere Auflösung des Volks kommt zur Erscheinung in der Auflösung der wesentlichen Glieder der Organisation. Diese wesentlichen Glieder bilden bei den Griechen und Römern der Adel und die bürgerlichen Mittelklassen. Von diesen aber war der alte Adel grossentheils schon aufgerieben, ehe jene Völker die Blüthe ihrer Entwicklung erreichten, und neben jenen war in Athen und Rom ein bürgerlicher plebejischer Adel getreten, der

in den kräftigsten, verdienstvollsten wohlhabendsten Geschlechtern der bürgerlichen Klassen bestand. Im weiteren Verlauf drängt sich an diesen allmälig die Geldaristokratie, in deren Hervortreten schon eine Entartung der sittlichen Kräfte bemerkbar wird. Die Stärke des Volks in seiner höchsten Blüthe liegt in der wirthschaftlichen, intellectuellen politischen Thätigkeit der bürgerlichen Mittelklassen. Lösen sich aus Gründen, auf welche wir später zurückkommen, allmälig auch diese auf, so ist hiermit die Auflösung des eigentlichen ursprünglichen Volks so ziemlich erfolgt, denn von nun an bestand das Volk nur noch aus Pöbel, Soldaten, Staatsbeamten, Vornehmen und Reichen. Von diesen bestehen die beiden ersteren Klassen aus einem Conglomerat sehr verschiedenartiger Elemente aus den verschiedensten Völkern und auch in den drei letzteren Klassen fanden sich nur geringe Reste der ursprünglichen Bevölkerung. In Rom waren am Ende der Republik die patrizischen *gentes* meist ausgestorben oder erhielten sich nothdürftig durch die Hilfsmittel der Adoption, so dass schon unter dem Kaiser Claudius die meisten Ritter und sehr viele Senatoren von Freigelassenen abstammten. Zur Zeit des Tacitus waren auch die von Cäsar, Augustus und Claudius creirten *gentes* wieder untergegangen.

Wir haben also im Vorhergehenden drei Gattungen der Phänomene der Auflösung unterschieden, die wir kurz bezeichnen, als die der sittlichen, socialen und physischen Auflösung des Volks. Es hat sich gezeigt, dass von diesen drei Gattungen nicht nur die beiden ersteren in der engsten Wechselwirkung mit einander stehen, sondern diese beiden auch wesentlich die dritte herbeiführen, dass folglich der Begriff der inneren Auflösung diese drei Gattungen auf gleiche Weise umfasst.

Die Ursachen der inneren Auflösung eines Volks.

Wir gehen hier nicht auf eine Erörterung der Kategorie der Ursache überhaupt ein, setzen vielmehr als bekannt aus der Erkenntnisslehre voraus, dass die Ursachen von Phänomenen überhaupt nicht vorgestellt werden dürfen in einzelnen allgemeinen Kräften, oder auch in anderen einzelnen Phänomenen,

sondern dass dieselben aufzusuchen sind in dem Complex der äusseren und inneren Bedingungen der wirkenden Kräfte.

In Rücksicht auf unsern Gegenstand versteht sich zuvörderst von selbst, dass wir den Begriff der Ursache auf die Gesammtheit der drei im Vorhergehenden erörterten Gattungen der Phänomene zu beziehen haben. Wenn wir auch die Demoralisation beziehungsweise als (phänomenale) Ursache der physischen Auflösung des Volks auffassten, so ist sie nichtsdestoweniger ein Grundphänomen der Auflösung überhaupt. Da der Begriff der Auflösung unläugbar die sittlichen und physischen Kräfte des Volks auf gleiche Weise umfasst, so ist es unstatthaft, die eine Gattung oder Form als Ursache der anderen aufzufassen Auch durch die Aufzählung aller jener einzelnen Phänomene der Auflösung, die man wohl als Ursachen derselben zu bezeichnen pflegt, wird die Frage nach der Ursache derselben nicht beantwortet, denn alle diese Phänomene, Luxus, Ausschweifung, Selbstsucht schliessen schon die Auflösung in sich, sind nicht dasjenige, was dieselbe, folglich alle jene drei Gattungen der Phänomene hervorbringt. Mit diesen letzteren zusammengenommen nämlich tritt eine Veränderung, ein Wendepunkt in der Entwicklung des Volks ein; auf diese ist der Begriff der Ursache wesentlich zu beziehen. Das was diese Veränderung hervorbringt, ist das sich entwickelnde Volk selbst in einer gewissen Beschaffenheit seiner Kräfte und seiner Organisation und unter gewissen Bedingungen der Entwicklung. Der Begriff der Ursache umfasst also hier zweierlei Elemente: die Gesammtheit der inneren Bedingungen, d. h. der persönlichen Kräfte und der durch dieselbe geschaffenen Organisation und die Gesammtheit der für diese gegebenen Bedingungen nach Aussen. Der Process der inneren Auflösung nämlich ist ein allmäliger, der sich an die vorausgehende Blüthe der Entwicklung anschliesst. In dieser schon müssen Elemente der Auflösung liegen, die aber in dieser Periode durch andere Ursachen in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden. Das Erste und Nächste würde also sein, die Unvollkommenheit der sittlichen Kräfte und der Organisation ins Auge zu fassen, um darin die Keime der Auflösung zu entdecken. Hieran reiht sich die zweite Aufgabe, die anderweitigen Bedingungen nachzuweisen, welche

die früher gehemmte Wirksamkeit dieser Keime entfesseln und ihr das Uebergewicht verschaffen. Hiermit hätten wir die Ursachen der inneren Auflösung verfolgt bis zu ihrer ersten Erscheinungsweise im Ganzen der Entwicklung eines Volks. Hiermit ist wohl die Frage nach den Ursachen beantwortet, aber nicht die nach der allgemeinen universellen Ursache oder dem Grunde jener realen Ursachen der Auflösung, oder der Auflösbarkeit überhaupt. Wir werden in dieser allgemeinen Betrachtung am zweckmässigsten vom Allgemeinen zum Besondern fortgehen, wenden uns daher zuerst zur Ursache im letzteren Sinne.

Die Ursache der inneren Auflösbarkeit eines Volkes überhaupt.

Wir können diese nur suchen in der Natur des Lebens und der Entwicklung eines Volks. Das Leben desselben ist seinem Begriff nach ein menschliches, sich darstellend in bewusster Selbstthätigkeit, die jedoch ihre natürliche Grundlage hat in der natürlichen Lebensthätigkeit des Individuums und durch dieses mit dem universellen Naturleben der Erde in Wechselwirkung steht. In dieser ursprünglichen Constitution des Menschenlebens auf der Basis des Naturlebens liegt der allgemeine Grund der Auflösbarkeit des Lebens des Individuums, der Hemmungen desselben durch äussere Naturbedingungen, Alter u. s. w. Es handelt sich indess hier um das Herabsinken der bewussten Lebens- oder Selbstthätigkeit eines Volks, welche unmöglich aus Naturbedingungen und Naturgesetzen allein erklärt werden kann, weil dieses Herabsinken eine Art der Selbstthätigkeit des Volkes, der freien menschlichen Selbstthätigkeit ist. Es kommt also darauf an, die Bedingungen der Selbstbestimmung dieser letzteren scharf aufzufassen.

Gegen die Auffassung der allgemeinen Bedingungen der Selbstbestimmung des Menschen sind noch immer idealistische Vorurtheile verbreitet. Man glaubt der menschlichen Freiheit zu nahe zu treten, wenn man die Selbstbestimmung an Bedingungen knüpft. Allein eine Selbstbestimmung ohne allgemeine Bedingungen derselben ist in Wahrheit gar nicht denkbar. So lange freilich wir nur die einzelne empirische Selbstthätigkeit des In-

dividuums beobachtend und denkend verfolgen, kann es scheinen, als ob dieser eine absolute Willkür zu Grunde läge. Allein sobald wir im Stande sind, die freie Selbstthätigkeit der Menschen im Grossen und Ganzen zu verfolgen, so zeigt sich sogleich Regel und Gesetzmässigkeit. Es ist bekanntlich Quetelet's Verdienst, dies in Rücksicht auf die empirische Auffassung mit schlagender Evidenz nachgewiesen zu haben. Was z. B. erscheint mehr dem Zufall und der absoluten Willkür unterworfen, als dass ein Individuum zum Heirathen sich entschliesst? Und dennoch zeigt uns die sogenannte moralische Statistik mit untrüglichen Documenten, dass in den Entschliessungen eines Volks zum Heirathen eine strenge Regelmässigkeit Statt findet, dass in einem Volke für jedes Jahr dieselbe Anzahl der Paare in den verschiedenen Lebensaltern wiederkehrt. Was folgt hieraus? Keineswegs, dass die Handlungen der Menschen unfrei sind, wohl aber, dass sie frei nach den für sie gegebenen Bedingungen sich bestimmen, dass folglich in dem Maasse, in welchem gleiche Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Individuen gegeben sind, auch gleiche Handlungen der freien Selbstbestimmung dieser Individuen zum Vorschein kommen. Lassen wir uns also durch keine Vorurtheile abhalten, die Gesetzmässigkeit, die allgemeinen Bedingungen der menschlichen Selbstbestimmung näher in's Auge zu fassen.

Die menschlichen Handlungen bestimmen sich im Allgemeinen nach Bedürfnissen und Zwecken; die Bedürfnisse entstehen aus den Lebenszuständen des Individuums, wie sie im Verlauf seiner körperlichen und sittlichen Bildung sich gestalten und stellen sich dar in den Begehrungen und in den Gefühlen der Lust und Unlust, und hierdurch denn auch im vorstellenden Bewusstsein, in den Zwecken. Es ist hierbei festzuhalten, dass die Begehrungen wie die Gefühle der Lust und Unlust nicht das Bestimmende, nicht Dasjenige sind, was in jedem Augenblick den Willen nothwendig bestimmt, wie dies oft behauptet worden ist, sondern sie bilden nur Gründe und Bedingungen, nach welchen die ungetheilte bewusste freie Individualität sich selbst bestimmt.

Es hängt ganz von der freien Selbstbestimmung des Individuums ab, ob es in seinem Wollen und Thun momentanen Er-

regungen der Begehrungen und der Lust und Unlust folgt oder zu höheren sittlichen Bestimmungsgründen, die in seiner persönlichen Bildung liegen, sich erhebt.

Allein wenn nun auch das Individuum vermöge seiner Freiheit dem Höchsten in ihm selbst oder in der mit ihm verbundenen Gemeinschaft sich zuwenden kann, so geschieht dies darum nicht durchgängig. Es kommt hierbei ein Umstand in Betracht, den man bei der Betrachtung der Selbstbestimmung gewöhnlich nicht hinreichend ins Auge fasst. Wie hoch auch die freie Bildung der menschlichen Individualität über die eines blossen Naturwesens und dessen Strebungen sich erheben möge, so kann doch dadurch jene natürliche Grundlage der Lebensthätigkeit, welche in den Begehrungen und in den Lust- und Unlust-Gefühlen sich äussert, nicht beseitigt werden. Das Individuum vermag, vermöge seiner Freiheit, wohl zu verhindern, dass solche natürliche Lebensgefühle das Wollen und Handeln in einem gegebenen Moment bestimmen, allein hierdurch wird die natürliche Wirksamkeit dieser natürlichen Lebenserregungen nicht aufgehoben. Vermöge derselben strebt das Individuum unbewusst und unwillkührlich nach Erhöhung der Lust und nach Verminderung der Unlust. Hierin liegt der Grund dessen, was man die natürliche Selbstliebe genannt hat, die man wohl von der Selbstsucht unterscheiden muss, in welche sie allerdings leicht übergeht. Die Selbstsucht nämlich strebt nach Erhöhung der Lust auf Kosten Anderer oder der Gemeinschaft. Der Uebergang von der Selbstliebe zur Selbstsucht erscheint als ein natürlicher vermöge der natürlichen Wirksamkeit der Lebensgefühle und ihrer Erregungen; er erscheint uns unnatürlich für eine schon ausgebildete sittliche Individualität, welche durch Liebe, durch irgend ein Ethos mit Anderen oder einer Gemeinschaft verbunden ist und kann nur durch eine solche verhindert werden. Die Wirksamkeit dieser natürlichen Erregungen und Strebungen auf das Individuum nämlich ist eine zwiefache: sie fangen an zunächst unbewusst und unwillkührlich die Gefühle und die Gedanken an sich zu ziehen und allmälig zu beherrschen; hieraus geht nach und nach die zweite Form ihrer Wirksamkeit hervor, dass die freie Selbstbestimmung bewusst und willkührlich sich ihnen zu-

wendet, die mannigfaltigen Leidenschaften der Genusssucht, Habsucht, Herrschsucht, Ehrsucht. Je mehr aber das Individuum den selbstsüchtigen Neigungen sich hingiebt, desto mehr verliert es die sittliche Herrschaft über dieselben und sinkt zum an sich freien Diener seiner persönlichen Lust und Selbstsucht herab.

Liegt nun hierin die universelle Ursache oder Bedingung der Auflösbarkeit der persönlichen sittlichen Kräfte eines Volks überhaupt, so haben wir doch hiermit noch nicht die näheren Bedingungen des Auflösungs-Processes, wie er in einem Volke sich darstellt, kennen lernen. Um hierzu zu gelangen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit zuerst auf die sittlichen Kräfte selbst und ihre Bedingungen richten, da die Ursachen des Herabsinkens ihrer Natur nach mit denen der Erhebung oder Entwicklung aufs engste verkettet sind.

Die sittlichen Kräfte, um deren Entwicklung es sich handelt, sind im Allgemeinen die Energie der persönlichen zweckmässigen Selbstthätigkeit in ihren verschiedenen Richtungen und ein gewisses Ethos der Gemeinschaft in seinen verschiedenen Formen. Für die Entwicklung der ersteren können zunächst nur natürliche Bedingungen gegeben sein: die natürlichen Anlagen, der Stachel der Bedürfnisse und später die Lust an der Befriedigung derselben. Auch die Gemeinschaftsbildung wird ursprünglich angeregt durch die Bedürfnisse gemeinschaftlicher Naturbildung. Die ethischen Keime, welche in und mit der Familie gegeben sind, bleiben gering, so lange sie nicht geschützt und gepflegt werden durch eine umfassendere zweckmässig organisirte Gemeinschaft, durch den Staat in seinen ersten Elementen; eben so ist die fortschreitende Bildung und Entwicklung eines Volks und seiner sittlichen Kräfte an die Organisation der Gesellschaft und hauptsächlich des Staats geknüpft.

Richten wir nun unsere Aufmerksamkeit darauf, wie diese Organisation zu Stande kommt, so zeigt sich bald, dass dieselbe ihrerseits durch die Entwicklung eines gewissen Grades ethischer und intellektueller Kräfte bedingt ist. Hier befinden wir uns, scheint es, in einem unauflöslichen Dilemma. Die Entwicklung des Einen setzt das Dasein des Andern voraus, dessen Entwicklung ebenfalls durch das Dasein des Ersteren bedingt ist. Die

gewöhnliche Reflexion freilich weiss diese Schwierigkeit leicht zu beseitigen dadurch, dass sie die Völker mit ursprünglichen geistigen Anlagen oder die Individuen mit ursprünglicher Vollkommenheit reichlich ausstattet. Allein die Geschichte, so weit sie auf sicherer Tradition ruht, weiss nichts von diesen schönen Dingen; der Knoten des Problems wird durch diese unbegründeten Annahmen nur bei Seite geschoben und versteckt, nicht gelöst. Hegel lässt die Entwicklung eines Volks durch die Dialektik des Weltgeistes und durch die grossen Leidenschaften der welthistorischen Individuen, die er jenen zur Verfügung stellt, vollbringen. Dass für eine in unbestimmten Gegensätzen sich bewegende Dialektik keine logische Schwierigkeiten existiren, ist bekannt genug, aber andererseits wird nicht begreiflich, wie die wesentlich selbstsüchtigen Leidenschaften die Vernunft und die Ordnung hervorbringen. Die bezeichneten Schwierigkeiten lösen sich von selbst, wenn wir die verschiedenen ursprünglichen Elemente der Entwicklung in ihrem Verhältniss zu einander näher ins Auge fassen. Allerdings sind im Anfange der Entwicklung eines Volks die sittlichen und intellektuellen Fähigkeiten, wodurch eine Organisation zu Stande kommen kann, sehr geringe, aber doch grössere, als man dieselben gewöhnlich sich vorstellt, und dagegen die Bedürfnisse der Organisation in den Elementen eines Volks geringer, als sie gewöhnlich angenommen werden. Was die letzteren betrifft, so ist zu erwägen, dass der auf dem Uebergang zur Cultur begriffene Naturmensch sich selbst zu helfen gewöhnt ist; er bedarf nur des Schutzes gegen eine feindliche Uebermacht von Aussen und gegen Gewaltsamkeit im Innern; die Bedürfnisse der Ordnung und des Rechts sind schon in der Gemeinschaft vorhanden, erstrecken sich aber noch nicht weit. Zur Befriedigung solcher Bedürfnisse bedarf es keines grossen Aufwandes sittlicher und intellektueller Kräfte, sondern nur eines gewissen Grades persönlicher Energie und Klugheit, wodurch sich auch diejenigen Individuen auszuzeichnen pflegen, welche die höchste Gewalt selbst ergreifen oder denen sie übertragen wird. Solche Individuen treten schon in den Familien und Geschlechtern von selbst hervor als Aelteste, Vorsteher, Anführer im Kriege und die erforderlichen intellektuellen Fähigkeiten bilden

sich leicht aus in der Praxis des Lebens. Dabei kommt indess hauptsächlich in Betracht, dass Naturmenschen und selbst Kinder für die Bedürfnisse in ihrem Lebenskreise weit mehr Fähigkeiten besitzen, als wir von unserem künstlichen complicirten Reflexions-Standpunkte auf dieselben herabsehend ihnen beizulegen gewohnt sind, weil wir uns nicht auf ihren Standpunkt zu versetzen vermögen. Sie wissen meistens recht gut, was ihnen noth thut und was sie wollen und wenn sie auch Anfangs in den Mitteln für ihre Zwecke oft und leicht fehlgreifen, so finden sie sich doch auch hier bald zurecht und erlangen durch Erfahrung einen gewissen Instinct für das Richtige. Eine andere Hauptschwierigkeit für die politische Organisation liegt in der Unbändigkeit der Begierden und egoistischen Leidenschaften solcher Naturmenschen, welche der Unterordnung unter eine höchste persönliche Macht, der Grundbedingung politischer Zustände, widerstrebt. Hierbei ist zuerst zu beachten, dass die persönliche Energie, welche ihrer Natur nach ursprünglich allein zur Herrschaft gelangen kann, sich schon unwillkürlich mit einer gewissen Auctorität umgiebt, welche die weniger Energischen zum Gehorsam geneigt macht und dass ferner die höchste persönliche Macht sich der äusseren Mittel der Gewalt, sowohl der Personen als des Besitzes sich bemächtigt, um Gehorsam zu erzwingen. Freilich würde sie diess letztere nicht vermögen und überhaupt eine feste Begründung der politischen Herrschaft unmöglich sein, wenn die Beherrschten zu einem besonderen Ganzen sich zu vereinigen geneigt und fähig wären. Allein die Herrschaft der Begierden und egoistischen Leidenschaften verhindert eine solche Vereinigung und erzeugt gewöhnlich mehr oder weniger fortdauernde Streitigkeiten unter ihnen selbst, so dass sie von der höchsten Gewalt mit ihren Hülfsmitteln im Einzelnen besiegt werden können. Dazu kommt, dass der fortdauernde Streit, welcher für die streitenden Theile so grosse Uebel mit sich bringt, nun auch die Neigung und das Streben herbeiführt, des Streites los zu werden. Das aber ist wiederum auf eine entscheidende Weise möglich nur durch die gemeinschaftliche Unterordnung unter eine höchste Gewalt, welche die Mittel in den Händen hat, ihrer Entscheidung Nachdruck zu geben. Auch von dieser Seite also, wie in Rück-

sicht auf Schutz und Ordnung überhaupt beruht die Existenz der höchsten Gewalt auf einem gemeinsamen Bedürfniss Aller. Endlich kommt noch Folgendes in Betracht. Wenn auch im einzelnen Menschen die selbstsüchtigen Neigungen über die sittlichen leicht den Sieg davon tragen, so stellt sich doch in der Gemeinschaft das Verhältniss derselben zu einander anders. Die Sittlichen erlangen in der Gemeinschaft dadurch ein Uebergewicht, dass vermöge derselben die Individuen zu einer zweckmässig geordneten Gemeinschaft sich zu vereinigen geneigt und fähig sind, während die egoistischen Leidenschaften ihrer Natur nach die Menschen trennen und sie zu jener Gemeinschaft ungeneigt und unfähig machen.

Aus dem Vorhergehenden wird begreiflich, wie die Hindernisse, die der Organisation des Staats sich entgegenstellen, überwunden werden können; es ergiebt sich aber hieraus zugleich, worauf es hier ankommt, dass unter den bezeichneten Umständen diese Organisation zunächst eine sehr unvollkommene sein und daher auch weiterhin mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird. Zu den bezeichneten von Seiten der Beherrschten gesellen sich im Verlauf der Entwicklung neue von Seiten der Herrschenden. Die herrschende Macht ist nicht minder den Leidenschaften der Selbstsucht unterworfen, wie die Beherrschten. Da nun die Organisation vorzugsweise von den Herrschenden und den egoistischen Interessen derselben gemäss bestimmt wird, so erhält in derselben die Gewalt ein rechtloses Uebergewicht, welches auch auf niederen Culturstufen leicht gefühlt wird, welches immer von Neuem Erbitterung und Feindschaft gegen die höchste Macht hervorruft, folglich die Gefahren der Auflösung steigert. Gesetzt indess, es kommt nun auch eine den näheren Bedürfnissen der ganzen Gemeinschaft ziemlich entsprechende Organisation zu Stande, so treten doch selbst auch für diese bald neue Uebelstände hervor. Im Fortschritt der Entwicklung des Volks nämlich, welche ja ihrer Natur nach nicht auf demselben Punkte stehen bleiben kann, schreiten allmälig und unmerklich die politischen Bedürfnisse und Fähigkeiten der einzelnen Glieder des Volks fort; die Organisation des Staats dagegen schreitet nicht unmerklich fort, wächst nicht vermöge unbewusster Naturkräfte

wie die körperliche Organisation, bleibt vielmehr dieselbe, so lange sie nicht durch den Willen der höchsten Macht verändert wird. Dass nun eine solche den wahren Bedürfnissen angemessene Veränderung zu Stande komme, wird nicht nur gar zu leicht verhindert durch die natürliche Trägheit und Selbstsucht der Herrschenden, welche geneigt ist, das ihren Interessen Entsprechende festzuhalten, sondern auch durch den Mangel an Einsicht in Das, was den wahrhaften Bedürfnissen entspricht, denn einerseits wird die Einsicht der Herrschenden durch ihren Egoismus verdunkelt, und anderseits ist eine solche Einsicht im Verlauf der Entwicklung, wo die Verhältnisse der socialen Elemente zu einander und zum Staat complicirter geworden sind, in der That schwieriger geworden. So geschieht es, dass „Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit sich fortschleppen", bis — nicht selten — eine gewaltsame revolutionäre Auflösung erfolgt.

Wir haben im Vorhergehenden von den inneren Ursachen oder Bedingungen der Unvollkommenheit und Corruption der sittlichen Kräfte und der Organisation des Volks nur die allgemeinen, d. h. diejenigen ins Auge gefasst, welche in der Natur des Menschen und in den natürlichen Schwierigkeiten der Organisation und Entwicklung überhaupt begründet sind. Aus diesen müssen sich nun auch die besonderen Ursachen und Bedingungen ergeben, welche das Herabsinken der persönlichen Kräfte und der Organisation eines Volks befördern. Wenn sich ergeben hat, dass die freie Selbstthätigkeit der Menschen, also auch eines Volks sich zunächst nach den natürlichen Bedürfnissen, nach den natürlichen Begehrungen und den Erregungen der Lust und Unlust bestimmt, so folgt hieraus von selbst, dass die verschiedenen Naturbedingungen günstig oder ungünstig auf die Entwicklung der Selbstthätigkeit einwirken. Der Einfluss der Naturbedingungen ist ein so durchgreifender und umfangreicher, dass viele Völkerschaften, besonders der übermässig kalten und heissen Zonen vermöge ihrer Anlagen, des Klimas und der Beschaffenheit des Landes auf der niedrigsten Kulturstufe als sogenannte Wilde oder Naturvölker stehen bleiben. Es würde demnach thöricht sein, den grossen Einfluss der Naturbedingungen auf die Culturvölker läugnen zu wollen: indem sie

die Neigungen zur Trägheit und Genusssucht oder die zur Selbstthätigkeit fördern, sind sie für die Sitten des Volks, für das Herabsinken desselben von der höchsten Bedeutung. — Wenn ferner sich ergeben hat, dass die Organisation des Staats im Wesentlichen bestimmt wird durch die politischen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Individuen, die sich in der Gemeinschaft entwickeln, so kommt hierbei nicht nur die Gemeinschaft eines Volks in sich selbst in Betracht, sondern auch das Verhältniss der Gemeinschaft zu anderen Völkern. Dieses kann sich sehr verschieden in den verschiedenartigen friedlichen Formen des Verkehrs und den feindlichen des Kriegs gestalten und diese üben einen sehr verschiedenen Einfluss aus auf die Ausbildung der persönlichen Energie wie auch der Intelligenz und der praktischen Fähigkeiten. Für unseren Zweck möge es hier genügen auf einen hierdurch bewirkten Gegensatz in der Entwicklung der Völker aufmerksam zu machen, der auch in Rücksicht auf die Auflösung sehr zu beachten ist, den zwischen Völkern, welche vermöge der natürlichen Anlagen, der Beschaffenheit des Landes und der gegebenen Verhältnisse zu anderen Völkern sich überwiegend kriegerisch ausbilden, und denen, welche vermöge anderer Naturbedingungen in friedlicher Ruhe ihre höchste Entwicklungsstufe erreichen. Hierbei kommt in Betracht ein universelles Entwicklungsgesetz, welches wir früher in der Abhandlung über das sittliche Princip der Volkswirthschaft berührten (Zeitschr. f. Staatsw. 1857. I. S. 50 ff.), dass die angemessene Organisation des Staats und der Gesellschaft bedingt ist durch ein gewisses Gleichgewicht der wesentlichen organisirenden Grundfunktionen, weil ein Uebermaass in der Ausübung und Ausbildung einer dieser Funktionen der ganzen Organisation einen eigenthümlichen Charakter giebt und die Wirksamkeit der anderen wesentlichen Funktionen beschränkt. Wo die kriegerische Thätigkeit ein entschiedenes Uebergewicht erhält, da wird die persönliche ganz in dieser in der politischen Richtung ausgebildet und die Funktionen der naturbildenden oder wirthschaftlichen Selbstthätigkeit, wie auch die der individuellen persönlichen religiösen und intellectuellen Entwicklung werden gehemmt und zurückgedrängt (wie z. B. in Rom). Wo dagegen (wie

z. B. in Indien und China) auf einer höheren Entwicklungsstufe die persönliche kriegerische Energie gar nicht oder nur wenig im Volke entwickelt wird, da werden Volk und Staat nicht nur von Aussen leicht besiegt, sondern auch im Innern herrscht die Despotie und lässt nur eine unvollkommene sociale und politische Organisation zu Stande kommen. Wir werden weiterhin sehen, wie die Auflösung diesen verschiedenen Formen der Entwicklung zufolge sich verschieden gestaltet.

Gehen wir jetzt über zu der näheren Nachweisung der Keime der inneren Auflösung eines Volkes, wie sie in der Unvollkommenheit seiner persönlichen Kräfte und seiner Organisation begründet sind, so wird unsere Betrachtung nicht mehr ein Volk überhaupt zum Gegenstand haben können, sondern wird sich auf einzelne historisch gegebene Völker richten müssen, und zwar auf die Culturvölker des Alterthums aus zwei Gründen. Diese nämlich sind primitive Culturvölker, d. h. jedes dieser Völker hat, wenn auch angeregt durch Bildungselemente anderer Völker, doch seine Cultur im Wesentlichen aus sich selbst, ohne die Erziehung eines andern Volks, erzeugt. Bei solchen Völkern stellen sich die oben bezeichneten allgemeinen Ursachen der Unvollkommenheit der persönlichen Kräfte und der Organisation eines Volks am einfachsten und anschaulichsten dar. Andererseits aber sind sie auch die einzigen höheren Culturvölker, deren innere Auflösung uns historisch vorliegt, da die der Völker der christlichen Welt, selbst wenn sie bevorstände, noch nicht der Geschichte angehört. Von den Culturvölkern des Alterthums aber kommen wiederum vorzugsweise die Griechen und Römer, deren inneren Entwicklungsgang wir genauer verfolgen können, in Betracht. Wir dürfen indess auch die bedeutendsten orientalischen Völker, obgleich wir die Auflösung derselben in ihren einzelnen Erscheinungen weniger kennen, nicht ganz übergehen.

Innere Keime und anderweitige Bedingungen der inneren Auflösung der Griechen und Römer.

Die Griechen und Römer, welche wir hier zusammenfassen, stimmen darin überein, dass sie von Anfang an kriegerische

Völker waren und es auch bis zu ihrem Untergang blieben, im Unterschied von den Orientalischen Culturvölkern, von welchen die herrschenden Stämme meistens als Nomaden oder Ackerbauer ursprünglich auftreten, welche grossentheils von der Natur nicht so mit den natürlichen Anlagen (eines kräftigen Körpers) zum Kriege ausgerüstet sind, welche endlich, wenn sie auch früher kriegerisch waren, nach dem Eintreten in eine höhere Culturperiode mehr oder weniger aufhörten, es zu sein. Allerdings herrscht nun bei den Griechen der kriegerische Charakter nicht in demselben Grade vor, wie bei den Römern. Die Griechen wurden durch ihre natürliche Anlage, ferner durch die Vereinigung mit den Pelasgern, den ackerbauenden ursprünglichen Bewohnern Griechenlands und endlich auch durch die Beschaffenheit und Lage ihres Landes zu einer vielseitigen wirthschaftlichen Thätigkeit getrieben und der Verkehr mit Orientalischen Völkern und den Aegyptern regte ihre natürlichen Anlagen zu den Künsten und Wissenschaften zu höherer Entwicklung an, so dass ihre persönlichen Kräfte vielseitiger und gleichmässiger ausgebildet wurden, als bei irgend einem anderen Volke des Alterthums. Aber nichts desto weniger blieb die kriegerische Thätigkeit und in deren Folge die politische auch bei den Griechen die vorherrschende. Ein Hauptgrund davon liegt wohl in ihrer politischen Zersplitterung, welche sie nöthigte, alle ihre Kräfte zur Behauptung ihrer kleinen stets im Streit sich befindenden Staaten anzustrengen. Wir sehen daher hier, wo unsere Betrachtung sich auf den ethischen Entwicklungsgang dieser Völker im Allgemeinen beschränkt, von der anderweitigen Verschiedenheit dieser beiden Völker ab.

Die wesentlichen ethischen Elemente im Leben dieser Völker, welche also ihren Ausgangspunkt in ihrer vorherrschend kriegerischen Thätigkeit und Organisation haben, sind die persönliche Energie der Individuen mit dem Freiheitssinn und das sociale politische Ethos, der Gemeinsinn; die Anschauung der gesunden unverkünstelten Natur dieser Völker, ihrer grossen Thaten, ihrer Kunst und Wissenschaft erfüllt uns mit immer neuer Bewunderung und stimmt uns, sie auch als vortreffliche Menschen zu betrachten. Fassen wir indess diese ethischen Elemente näher

ins Auge, wie sie nicht blos in einzelnen weltgeschichtlichen Individuen, sondern im Leben des ganzen Volks sich darstellen, so finden wir bald, dass sie nicht in einem rein ethischen Glanze strahlen, vielmehr die Keime der Auflösung auf dem Höhepunkte ihrer Entwicklung schon in sich tragen. Die persönliche Energie dieser Völker ging aus den natürlichen Bedürfnissen ihrer Selbsterhaltung und der hiedurch veranlassten fortdauernden kriegerischen Selbstthätigkeit, nicht durchgängig aus ethischen Motiven hervor. Die Spur dieser Entstehung giebt sich zu erkennen in der rohen Rücksichtslosigkeit und Selbstsucht, mit welcher sie auftritt. Wo es sich um das Erreichen von politischen Zwecken handelt, da scheuen diese Völker keine Ungerechtigkeit, keine Grausamkeit; sie zerstören ohne Leidenschaft mit kalter Ueberlegung ganze Städte mit ihrer männlichen Bevölkerung und verkaufen Weiber und Kinder in die Sklaverei; dass der Schwächere vom Stärkern unterdrückt werde, ist das vorherrschende Princip ihres Handelns, das sie zuweilen auch ohne Scheu aussprechen (Thuc. I, 76. 77), wie denn ja auch der Macchiavellismus bekanntlich ganz aus dem Verfahren der Römer abstrahirt ist; Menschlichkeit und Mitleid gegen die Armen, die Unglücklichen, die Sklaven kennen weder die Griechen noch die Römer. Die Keime der Selbstsucht in ihrem socialen Ethos kommen nach allen Seiten hin zum Vorschein in der Wirksamkeit desselben gegen die Elemente und Glieder der Gemeinschaft, welche nicht zu der herrschenden Klasse gehören; in der Gleichgültigkeit und Verachtung gegen die Handwerker, die ländliche Bevölkerung und die Ansässigen (Metöcken), in dem feindseligen Hass gegen die Fremden, Ausländer, Barbaren, in der harten grausamen Behandlung der Sklaven. Mit dieser Unvollkommenheit der ethischen Kräfte steht in Wechselwirkung die Unvollkommenheit der socialen und politischen Organisation: die schroffe Trennung der verschiedenen Klassen in Rücksicht auf das *connubium* und das sociale Leben überhaupt, die ängstliche egoistische Beschränkung des Bürgerrechts, die Erbitterung des Faktionsgeistes und die Schwankungen, welche dieselbe in der Verbindung mit der unvollkommenen Organisation dieser städtischen Staaten erzeugt. Selbst in den älteren besseren Zeiten finden wir dieselben von

Partheigeist so leidenschaftlich und heftig bewegt, dass sie nicht selten nur durch auswärtige Kriege der drohenden inneren Auflösung entgehen. Dazu kommt nun das Missverhältniss der politischen Fähigkeiten des Volks mit den durch die Eroberungen fortwährend gesteigerten künstlichen politischen Bedürfnissen. Denn es war doch im Grunde ein ungeheures künstliches Missverhältniss, welches sich allmälig gebildet hatte, dass die Bürger einer einzelnen Stadtgemeinde eine so umfassende politische Macht nach Aussen ausübten. Wie konnte die Masse ein Urtheil haben über so complicirte politische Verhältnisse nach Aussen und im Innern, auf welche sie doch, durch ihr Stimm- und Wahlrecht wenigstens, nicht selten auf einzelnen Punkten einen grossen Einfluss ausübte. Das Wohl und Glück des Staates hing unter diesen Umständen davon ab, dass einzelne ausgezeichnete Individuen an der Spitze standen, welche die Menge zu begeistern, zu leiten wussten. Aber auch dies war sehr bald nicht mehr möglich, als die Selbstsucht immer schamloser ihr Haupt erhob und die Männer des Volks nichtswürdige Demagogen wurden, welche die feilen Stimmen des Volks mit Geld erkauften. Zu dem Missverhältniss der politischen Bedürfnisse und Fähigkeiten gesellte sich das der Verschiedenartigkeiten der Rechte zwischen den verschiedenen Elementen der Bevölkerung.

Fassen wir die individuelle ethische Entwicklung dieser Völker ins Auge, so finden wir auch hier den Menschen im kriegerischen Bürger aufgehend und verschwindend. Aus kriegerischen Gewohnheiten und politischen Rücksichten ist wohl zu erklären die rohe Gleichgültigkeit der Sitte, wo es sich um Menschenleben handelt; sie äussert sich nicht nur in der Behandlung der Sclaven und besonders bei den Römern auf die empörendste Weise in der Freude, womit man Schaaren von Gladiatoren sich gegenseitig morden sah, sondern auch innerhalb der Familie schon in den besseren Zeiten in dem von den Denkern und Gesetzgebern gebilligten Abtreiben der Leibesfrucht, in dem Aussetzen und Tödten der Kinder. Dieselbe Rohheit des individuellen, sittlichen Gefühls giebt sich zu erkennen in der Art und Weise wie man die Ehe behandelt, welche überhaupt ganz den Staatszwecken untergeordnet wird, in der von

den Philosophen gebilligten Päderastie. Wie wenig diese Völker eine Ahnung hatten von den allgemein menschlichen oder sittlichen Zwecken der Ehe, das wird am anschaulichsten durch den Umstand bezeichnet, dass der tiefste, edelste Denker der Griechen Platon in seinem Musterstaate die Ehe und das Familienleben gerade für die höchsten, gebildeten Klassen beseitigt. Aus der fortgesetzten kriegerischen Thätigkeit dieser Völker ging ebenfalls hervor die Verachtung der wirthschaftlichen Arbeit und der intellectuellen Bildung bei den herrschenden Stämmen, womit sich nach der einen Seite der Hang zum Müssiggang ausser dem Kriege, nach der andern Seite die grosse Habgier verbindet, die beide Völker auszeichnet. Mit diesen Eigenschaften, die so viele Keime der Auflösung in sich tragen, steht in Verbindung die immer grössere Erweiterung des Sklavenwesens, wodurch diese Keime schon früh weiter entwickelt wurden [1]). In diesen so zahlreichen, mannigfachen Keimen der Auflösung kommt zum Vorschein das ungeheure, innere Missverhältniss in der Entwicklung der verschiedenen socialen Grundfunktionen, bei den Römern freilich in einem weit höheren Grade wie bei den Griechen. Krieg und Politik verschlangen und absorbirten die persönlichen Fähigkeiten der Römer so, dass sie auf der Höhe ihrer Entwicklung keinen Sinn mehr hatten für die sittlichen Bestrebungen eines friedlichen, bürgerlichen Lebens und zu einem Sinn für Wissenschaft und Kunst gar nicht gelangten, sie wurden nur äusserlich als Luxusgegenstände angesehen und aufgenommen, nicht innerlich geistig angeeignet. Dies gilt im geringeren Grade auch für die Griechen, wenigstens für die meisten griechischen Völkerschaften, unter denen wenige den Atheniensern gleichen. Die ethische Entwicklung dieser Völker hatte mit der kriegerisch-politischen ihr Ende erreicht. Was die Sitten des

1) Es ist im Allgemeinen bekannt, wie die Sclaverei, ein unsittliches Verhältniss an und für sich, zur Entsittlichung der Herrn und des Sklaven auf gleiche Weise führt, wie sie im Herrn jede Art der Willkür, Selbstsucht nährt, wie im Sclaven alle sittlichen Regungen untergehen in Sinnlichkeit, Lüge, Verstellung und Furcht vor Strafe. Bei den Griechen und Römern mussten diese Wirkungen und die Ansteckung durch die Laster der Sklaven um so grösser sein, da sie als persönliche Diener, als Erzieher der Kinder hier in so engem Verkehr mit der Familie standen.

Digitized by Google

Privatlebens betrifft, so wird mit Recht die Einfachheit derselben in der älteren Zeit gerühmt, sowohl die Mässigkeit im Lebensgenuss als die Ordnung und Zucht des Familienlebens, besonders der zügellosen Ausschweifung und Polygamie der Orientalen gegenüber; allein diese Einfachheit ging mehr aus ärmlichen, wirthschaftlich-socialen Lebensverhältnissen hervor als aus einer freien, sittlichen Kraft, wie dies besonders bei den Römern der so schnelle Uebergang zu einem schwelgerischen Luxus beweist.

Die mannigfaltigen Keime der Auflösung jedoch, die wir im Leben dieser Völker finden, hinderten nicht die Erhebung und Blüthe derselben bis zu einem gewissen Grade. Wie kommt es nun, dass, nachdem dieser überschritten war, allmälig in der Entwicklung, in der sittlichen Selbstbestimmung dieser Völker ein Wendepunkt eintritt? In Naturbedingungen kann diese Ursache nicht liegen, da sie im Wesentlichen dieselben bleiben. Wir können sie nur suchen in der veränderten Stellung dieser kriegerischen Staaten zu anderen Völkern. Es musste nämlich für solche wesentlich kriegerische Culturvölker eine Zeit kommen, wo sie alle Nachbarvölker, die ihre Selbsterhaltung möglicherweise gefährden konnten, besiegt und gelähmt hatten. Anstatt nun stille zu stehen in ihren Eroberungen und ihre Herrschaft über die eroberten Völker zweckmässig zu gestalten, gingen sie weiter. Die Versuchung war an sie herangetreten und hatte ihnen die Herrlichkeit und die Schätze dieser Welt gezeigt; eine unendliche Herrschsucht und Habsucht hatte sich ihrer bemächtigt und hierin lag der Wendepunkt des Verderbens für diese Völker. Es gelang ihnen, besonders den Römern, ihre Herrschaft immer weiter auszudehnen, aber sie werden ihrerseits innerlich moralisch besiegt durch die Herrlichkeit, die Schätze, die sie gewannen. Man kann desshalb sagen, dass diese Völker zunächst und vorzugsweise durch ihre eigenen Sünden untergingen, dass eine Nemesis in den Geschicken dieser Völker waltet. Schon Sallust hatte in Beziehung auf die Römer die Ursache des Uebels erkannt, indem er bemerkt (Catil. c. 10). *Qui* (die Römer) *labores, pericula, dubias atque asperas res facile toleraverant, iis otium, divitiae oneri miseriaeque fuere. Igitur primo pecuniae dein imperii cupido crevit: ea quasi materies omnium*

malorum fuere. Die Habsucht, führt er weiter aus, zerstörte Treue, Rechtschaffenheit und setzte an die Stelle guter Bestrebungen Uebermuth, Grausamkeit, Irreligiosität, Feilheit aller höheren Güter für Geld; die Herrschsucht und Ehrsucht erzeugte Falschheit, Lüge, Verstellung, Berechnung des egoistischen Vortheils selbst in der Freundschaft. Wir aber haben die Aufgabe, diesen ethisch-socialen Auflösungsprocess in seinen Hauptformen von jenem Ausgangspunkte aus zu verfolgen.

Es lässt sich nicht behaupten, dass mit diesem Wendepunkt der Auflösung eine bedeutende Erschlaffung der persönlichen Energie und Selbstthätigkeit jener Völker überhaupt eingetreten sei. Nur die wirthschaftliche Thätigkeit, welche indess auch schon früher durch die kriegerische gehemmt worden war, wurde jetzt durch die reiche Beute der Kriege und durch die Tribute der Unterworfenen und Bundesgenossen noch mehr zurückgedrängt. Aber die kriegerische Thätigkeit entwickelt sich jetzt erst in ihrem höchsten Glanze: es treten grosse Feldherrn auf und die Tapferkeit der Soldaten lässt nichts zu wünschen übrig. Auch fehlt es nicht an Stoff zu kriegerischer Thätigkeit, denn es war das Eroberte an manchen Punkten zu behaupten und die Ehrsucht trieb zu neuen Eroberungen. Aber alles dies hinderte nicht die Verweichlichung und Demoralisation der Soldaten mit ihren Führern, wie sie uns aus Sallust und andern Schriftstellern hinreichend bekannt ist und von ihnen verbreitete sich die Ansteckung auf das ganze Volk. Diejenigen Volksklassen, welche den Kern des Staats auf der Höhe seiner Entwicklung bildeten, die kräftigen und wohlhabenden Mittelklassen, welche schon früher den Sinn für ihre einfachen wirthschaftlichen Beschäftigungen verloren hatten, wurden jetzt durch die fortdauernden Eroberungskriege immer mehr in den Strudel der Genusssucht, Habsucht hingerissen: ein Theil derselben bereichert sich und steigt empor zu Macht und Aemtern, der andere Theil verarmt und sinkt zum elenden Pöbel herab. Die jetzt unter der Herrschaft der Selbstsucht eintretende Ungleichheit des Besitzes demoralisirte die Reichen und die Armen auf gleiche Weise: die ersteren gehen unter in Müssiggang, Luxus, Schwelgerei und wilden Ausschweifungen, die letzteren in Trägheit oder in laster-

haftem Kampfe um die äusseren Güter und in Ausschweifungen und Elend. Die alte bessere Familiensitte vermag dem Strome der einreissenden Genusssucht und Wollust nicht zu widerstehen; die Bande der Ehe werden lockerer und der aussereheliche Geschlechtsumgang mit seinen natürlichen und unnatürlichen raffinirten Begierden tritt immer schamloser auf. Mit dem Familienleben wird natürlich auch die ethische Grundlage der Erziehung zerstört, welche letztere jetzt den Sklaven überlassen bleibt. Die entsittlichenden Wirkungen der Sklaverei kommen jetzt im höchsten Maassstabe an den Herren nicht minder wie an den Sklaven zum Vorschein. Dass auch die Religion dieser Völker dieser universellen Corruption nicht widerstehen konnte, versteht sich bei der Beschlossenheit derselben von selbst. Allerdings enthält sie ethische Elemente und übte in der früheren Zeit einen gewissen Einfluss gegen manche Laster und Verbrechen aus. Allein sowohl die bekannte mythische Auffassung der Götter als auch die Art und Weise ihrer Verehrung, des volksthümlichen Cultus erhob das Individuum nicht über die gemeinsten Leidenschaften, stellte für sein Handeln kein sittliches Vorbild auf, konnte also der sittlichen Rohheit und Corruption nicht in ihrer Wurzel entgegenwirken. Sie konnte aber der neuen Wendung des Volksgeistes um so weniger sich entgegenstellen, als sie hier theils keinen Halt mehr fand, theils entartete. Sie hatte nämlich ihre Grundlage in den einfachen Anschauungen der Natur und des Menschenlebens, welche mit den einfachen Sitten einer früheren Entwicklungsperiode verbunden waren. Diese Grundlage war allmälig mit der Entwicklung der Reflexion verschwunden; besonders kommt hierbei in Betracht diejenige Art der Reflexion, welche aus der Genusssucht und Selbstsucht hervorgeht. Denn es sind die im Leben eines Menschen vorherrschenden persönlichen Kräfte, welche die Richtung seiner Reflexion bestimmen; sind nun in diesem Genusssucht und Selbstsucht vorherrschend, so wird das Denken von den höheren Gegenständen der Religion, des Gemeinwesens, der Familie hinabgezogen zum Gemeinen und Platten, zum Dienst des selbstsüchtigen Ich. Es liegt also in der Sittenlosigkeit und Corruption der eigentliche Grund, wodurch die Individuen in solchen Zeiten bestimmt werden, sich von den

Pflichten loszusagen, nicht in der allgemeineren oder philosophischen Reflexion, zu welcher eine solche Zeit kaum sich erhebt. Die Reflexion aber entartet in Zeiten des sittlichen Verfalls nicht weniger wie die Religion; dieselbe stellt sich dar einerseits in einem geistlosen Formalismus, im spitzfindigen, gelehrten Grübeln über Aeusserliches und Bagatellen, anderseits in einer verstandlosen überschwänglichen Phantastik, welche an die Stelle der Religion einen crassen Aberglauben setzen hilft. — Der Staat endlich leistet im Anfang diesem sittlichen Verderben noch einen gewissen Widerstand. Allein abgesehen davon, dass die sittliche Bildung der Machthaber sich nicht hoch über die des Volks erhebt, stehen demselben auch nur äusserliche Mittel zu Gebot und das Verderben tritt bald auch in ihn selbst, seine Organisation und Verwaltung ein [1]). Die Unverschämtesten und Reichsten bemächtigen sich der Gewalt oder werden durch das feile Volk zu derselben erhoben; der Staatsschatz wird geplündert, um die Habsucht und Genussgier der Bürger und des Pöbels zu befriedigen und die Unterworfenen und die Bundesgenossen werden gedrückt und beraubt, damit der Staat und seine Machthaber mit dem ganzen Volke der herrschenden Stadt verschwenden können. Unrecht muss auf Unrecht gehäuft und das Schändlichste und Furchtbarste oft nicht gescheut werden, um diese künstlichen unsittlichen Verhältnisse nach Aussen und im Innern aufrecht zu erhalten. Hieraus gehen denn zuletzt innere verheerende Kriege hervor, welche die edelsten Kräfte des Volks aufreiben. In Griechenland waren dies die Kriege zwischen den einzelnen Staaten, besonders der Peloponnesische Krieg, der aus Selbstsucht und Habsucht hervorgegangen, zu einer Entsittlichung aller Lebensverhältnisse führte (Thuc. III, 82) und auch die physischen Kräfte der an der Spitze stehenden Staaten so aufrieb, dass sie sich niemals wieder ganz erholt haben. In Rom ruft die Herrschsucht und Habsucht mit dem erbitterten Factionsgeist die inneren Bürgerkriege mit allen ihren Gräueln hervor, bis endlich, um

1) Die Herrschsucht und Habgier der Mächtigen bildete sich zuerst in den auswärtigen Kriegen und in der Verwaltung der Provinzen aus; hier verlernen sie einer höheren Macht zu gehorchen und hieran knüpft sich die Begierde der Herrschaft auch im Innern.

Digitized by Google

diesem heillosen anarchischen Unwesen ein Ende zu machen, der Despotismus sein Haupt zu erheben vermag, der das, was von freien persönlichen Kräften im Volk noch übrig ist, allmälig niederdrückt und dasselbe der vollständigen Auflösung entgegenführt.

Blicken wir zurück auf die Ursache, den Ursprung und Verlauf des Auflösungsprocesses dieser Völker, so werden wir nicht die Behauptung wiederholen dürfen, dass sie ohne ihre eigene Schuld etwa durch Altersschwäche oder durch den natürlichen Gang und Einfluss der Reflexion untergegangen seien. Wenn im Vorhergehenden sich ergeben hat, dass ihre vorherrschend kriegerische Thätigkeit und Organisation manche Keime der Selbstsucht, der inneren Auflösung in sich trug, so fanden wir doch auch, dass diese Keime erst dann zum inneren Verfall führten, als jene Völker mit zügelloser Habsucht und Herrschsucht auf die anderen Völker sich stürtzten. Die Schuld an dem Verderben trifft allerdings das einzelne Individuum in geringem Grade, weil es durch die Richtung des Ganzen mit fortgerissen wurde, allein die Schuld des Ganzen wird durch die Schuld der einzelnen Individuen, eines Jeden nach dem Maassstab seiner persönlichen Entwicklung hervorgebracht.

Die Verehrung und Dankbarkeit, welche wir den Alten schuldig sind, macht eine solche Betrachtung, wie die hier angestellte, unerfreulich und desshalb auch deren Wahrheit verdächtig. Was den letzteren Punkt betrifft, so können wir versichern, die historisch überlieferten Thatsachen des Lebens in unserer Auffassung überall vor Augen gehabt zu haben. Denen gegenüber, welche eine blinde Bewunderung des Alterthums für die Auffassung der Schattenseiten desselben unfähig macht, mag es gestattet sein, unsere Auffassung natürlich nur in dieser Rücksicht, auf die Autorität eines unserer geistvollsten und gründlichsten Alterthumsforscher Böckh's zu stützen, der am Schluss seiner Staatshaushaltung unter anderen folgende Resultate seiner Forschung niederlegt. „Betrachtet das Innere des hellenischen Lebens im Staat und in den Familienverhältnissen: ihr werdet selbst in den edelsten Stämmen ein tiefes sittliches Verderben bis ins innerste Mark des Volks eingedrungen finden. — Die

Menge entbehrte der Liebe und des Trostes, die eine reinere Religion in die Herzen der Menschen gegossen hat. Die Hellenen waren im Glanze der Kunst und in der Blüthe der Freiheit unglücklicher, als die meisten glauben; sie trugen den Keim des Unterganges in sich selbst.“ Dasselbe gilt ohne Zweifel von den Römern schon in den zwei letzten Jahrhunderten der Republik. Das Unerfreuliche einer solchen Wahrheit darf uns nicht antreiben, sie zu verhüllen oder zu entstellen. Denn nur dadurch wird die Geschichte wahrhaft lehrreich für uns, dass wir die Erscheinungen und Thatsachen derselben aus dem innern Zusammenhange der Entwicklung des Völkerlebens verstehen lernen. Kann auch das Gefundene nicht unmittelbar auf unsere ganz verschiedenartige Entwicklung und Gesammtverhältnisse angewendet werden, so schärft es doch unseren Blick für das, was bei uns in ähnlicher Weise Gutes und Böses sich findet. Wenn es der Wissenschaft gelingt, immer schärfer im Einzelnen nachzuweisen, wie die Völker und Staaten durch ihre eigene Selbstsucht und ihr thörichtes Verfahren sich zu Grunde gerichtet haben, so wird dies freilich auf die Selbstsucht und Thorheit der Politik unserer Zeit keinen unmittelbaren Einfluss haben, allein wie jede wirklich tiefere Erkenntniss der Welt und der Menschen still, gewöhnlich unbemerkt, allmälig einen Einfluss auf unser eigenes Leben gewinnt, so werden jene und ähnliche Wahrheiten unmerklich und allmälig auch in die Politik eindringen, wie dies an manchen Punkten schon geschehen ist.

Ueber die Ursachen der inneren Auflösung mehrerer Orientalischer Völker.

Die Orientalischen oder Asiatischen Culturvölker sind unter sich so verschieden, dass es unstatthaft ist, dieselben in Rücksicht auf ihre Entwicklung unter einem gemeinsamen Typus zusammenzufassen. Sie stimmen allerdings im Gegensatz gegen die Europäischen Culturvölker des Alterthums in dem negativen Merkmal überein, dass bei ihnen durchgängig die persönliche Energie weniger und ein social-politisches Ethos gar nicht zu finden ist. Hieran knüpft sich für die altasiatischen Culturvölker

das weitere positive Merkmal der despotischen Staatsform, verbunden mit der sogenannten Theokratie, so dass die Herrschaft der Religion oder der Priester an die Stelle des socialen Ethos tritt. Auf die Chinesen indess kann dieses Merkmal nicht angewendet werden. Wir beschränken hier unsere Bemerkungen auf diejenigen Völker, deren Entwicklungsgang verhältnissmässig uns noch am bekanntesten ist, auf die Indier, die Hebräer und Araber.

Man betrachtet gewöhnlich als Ursache der inneren Auflösung dieser Völker den Despotismus, wozu Andere die Priesterherrschaft und in Rücksicht auf die Inder, die Kastenverfassung hinzufügen. Allerdings liegen in diesen unvollkommenen Formen der politischen und socialen Organisation nicht geringe Hindernisse der Erhebung und Keime der Auflösung für höhere Culturvölker. Allein anderseits ist nicht zu läugnen, dass diese Formen ganz natürlich aus der Entwicklung dieser Völker hervorgegangen sind und dass diese in denselben die höchste Blüthe ihrer Entwicklung erreicht haben. Da nun nicht dasselbe Grund der Blüthe und der Auflösung sein kann, so folgt dass zur Erklärung der letzteren noch etwas Anderes hinzukommen muss. Ferner hat sich im Vorhergehenden ergeben, dass die Unvollkommenheit der Formen der Organisation der Völker nothwendig in der engsten Wechselwirkung steht mit der Unvollkommenheit der persönlichen ethischen Kräfte des Volks, die unter gewissen Bedingungen diese Organisation hervorgebracht haben. Hierauf also werden wir zurückgehen müssen. Von diesen Kräften nun ist bei diesen Völkern die Religion diejenige, welche vorzugsweise ihr Leben beherrscht, wesshalb Viele ihren inneren Verfall aus der falschen verkehrten Richtung ihrer Religion ableiten zu können glaubten. Wir wollen die tiefgreifende Bedeutung einer solchen nicht bestreiten, allein dieselbe ist doch immer als Phänomen der Auflösung in einer einzelnen Lebensrichtung, folglich nicht als Grundursache derselben überhaupt anzusehen. Wenn Duncker in Rücksicht auf die Inder bemerkt (Gesch. d. Alterth. II. S. 294), „es ist die falsche Theorie mit ihren unausbleiblichen Folgen, welche die sittliche und produktive Kraft der Inder untergraben, und dann gebrochen hat — welche die Kraft des Willens und des Charakters durch die Forderung des leidenden

Gehorsams und der Selbstlosigkeit vernichtete," so ist zu erwägen, dass die sittliche Kraft des Willens und Charakters, wo sie wirklich existirt, durch eine falsche Theorie nicht gebrochen werden kann; dass jene aber bei den Indern, selbst in ihren ältesten Heldengedichten nicht zu finden ist, denn die wilde kriegerische Tapferkeit der Helden des Mahabharata ist keine andere als die aller Völker in ihrer sogenannten Jugendperiode; die Kraft des Willens und Charakters kann erst bei fortschreitender ethischer und intellektueller Cultur hervortreten, wenn jene wilde mehr auf Körperstärke beruhende Kampfeswuth zurückgetreten ist.

Die Keime der Auflösung des Volks haben wir auch hier zunächst in der Unvollkommenheit der sittlichen Kräfte und der socialen und politischen Organisation zu suchen. Gehen wir nun auf die älteste bestimmte Urkunde des höheren Culturlebens der Inder zurück, auf Manu's Gesetzbuch, welches freilich ganz auf dem religiösen theokratischen Standpunkt der Inder steht, so finden wir keine Spuren von selbstständiger sittlicher Kraft des Charakters. Wie wenig der Verfasser des Gesetzbuchs von der letzteren eine Ahnung hat, mögen einige Stellen aus demselben zur Anschauung bringen. „Es ist die Furcht vor Züchtigung allein, welche alle Geschöpfe, selbst die Götter, verhindert, ihre Pflichten zu übertreten;" — die Züchtigung, ein König voll Energie, ist anerkannt als dasjenige, was die Pflichterfüllung der vier Kasten sichert (VII, 15. 17 ff.). In ähnlicher Weise wird bemerkt (ib. 123), dass im Allgemeinen die Männer, welche vom Könige für die Sicherheit des Landes zu wachen beauftragt werden, Schurken seien, geneigt, sich fremden Eigenthums zu bemächtigen. — Wir sind weit entfernt, hiermit dem Indischen Volke alle sittlichen Eigenschaften absprechen zu wollen: eine innige Zuneigung der Glieder der Familie zu einander und Pietät überhaupt finden wir in den ältesten Heldengedichten; Menschlichkeit und Barmherzigkeit wird von den Brahmanen, besonders aber später vom Buddhismus zum Gesetz erhoben. Aber sittliche Kraft des Willens und sociales Ethos findet sich nirgends; die fanatische Beharrlichkeit der Büsser in ihren Bussübungen wird man nicht aus sittlicher Willenskraft ableiten wollen.

Fassen wir den Inhalt des religiösen Gesetzes ins Auge, so gelangen wir auch hier nirgends über die religiöse Vorschrift hinaus zu einer sittlichen Gesinnung oder Pflicht. Alle Verdienste oder Tugenden concentriren sich in der Befolgung des Gesetzes und in der Contemplation Gottes; es ist vorzugsweise die letztere, welche vereinigt mit dem Lesen des Veda, mit strenger Zähmung der Sinnlichkeit und Büssung zur höchsten Glückseligkeit führt (ib. XII, 83 ff.). Bemerkenswerth ist die grosse Leichtigkeit, mit welcher der Sünder sich von seinen Sünden reinigen kann: durch ein offenes Geständniss, oder durch Empfindung von Reue, oder durch Hersagung von Gebeten, oder wenn diese Arten der Reinigung nicht statt finden können, blos durch das Geben von Almosen (XI, 227 ff.). Das grösste Verbrechen, wie z. B. der Mord eines Brahmanen, kann gesühnt werden dadurch, dass man 16 mal den Athem unterdrückt und die drei erhabenen Worte hersagt (ib. 248 ff.) Mit diesem Mangel an selbständiger sittlicher Kraft steht nun in Wechselwirkung die Zerrissenheit des socialen Lebens durch die Trennung der Kasten und die Staatsform der Despotie. Es ist zwar auch von socialen Corporationen bei ihnen die Rede (vg Duncker ib. 103), allein diese haben keine politische Bedeutung. Ein Volk in einem solchen Zustande brauchte nicht tief zu sinken, um sich in Auflösung zu befinden. Wollte man behaupten, den in Manu's Gesetzbuch angedeuteten schon entarteten Zuständen gehe ein reinerer höherer voraus, so ist zuzugeben, dass ein früherer Zustand reiner einfacher Sitten bekanntlich in den Liedern des Veda sich darstellt, aber dieser, auf ein einfaches Hirtenleben hinweisend, ist ein Zustand nicht höherer sondern niederer Cultur. Erst im Gangesthal treten die Inder als ein Culturvolk auf; dass sie nun hier auf einem höheren sittlichen Standpunkte gestanden hätten, als demjenigen, der in Manu's Gesetzen zum Vorschein kommt, ist durchaus unwahrscheinlich, denn wenn reinere sittliche Lehren früher existirt hätten, so würden sich sicherlich Spuren davon erhalten haben.

Zeigt sich nun, dass solche unvollkommene sittlich-sociale Zustände allerdings in und mit dem religiösen Gesetz gegeben sind, so folgt daraus nicht, dass die Religion selbst oder eine

falsche Richtung derselben sie hervorgebracht habe. Da der Gang der inneren Entwicklung dieses Volks uns nicht bekannt genug ist, um die Ursachen der Auflösung historisch nachweisen zu können, so bleibt uns nichts übrig, als die allgemeinen Bedingungen der Entwicklung, so weit sie uns bekannt sind, hierbei in Anschlag zu bringen. Mit Recht hat man stets grosses Gewicht auf das Klima gelegt, aber hierbei darf man nicht stehen bleiben. Die Inder waren schon durch die natürlichen Anlagen ihrer körperlichen Organisation, vereinigt mit der Wirkung des Klima auf dieselbe, weniger geneigt und fähig zu grossen Thaten und beharrlicher angestrengter Selbstthätigkeit überhaupt. Die Beschaffenheit des Landes, des fruchtbaren Gangesthals forderte keine grosse Anstrengung der wirthschaftlichen Selbstthätigkeit weder für die Subsistenzmittel, noch selbst für den Luxus der Reichen. Die immerhin noch erforderliche harte mechanische Arbeit verrichtete das herrschende Indische (Arische) Volk nicht selbst, sondern der von ihm unterworfene Theil der Urbevölkerung des Landes, die zahlreiche Kaste der Sudras. Ferner beschränkte sich die wirthschaftliche Thätigkeit der Inder auf Ackerbau und die Industrie von Luxus-Gegenständen; sie gelangten vermöge der gegebenen Bedingungen der äusseren Natur nicht zu einem Activ- und Seehandel, welcher Unternehmungsgeist und persönliche Energie in ihnen geweckt hätte. Was die kriegerische Thätigkeit betrifft, so muss diese bald nach der Eroberung des Gangeslandes erschlafft sein; die ursprüngliche Bevölkerung war besiegt und die noch unbesiegten Stämme in der Nachbarschaft waren zu roh und standen zu vereinzelt. als dass sie der Kriegerkaste (ursprünglich die alten kriegerischen Geschlechter), zu einer fortschreitenden Entwicklung ihrer Energie und ihrer Kunst genöthigt hätten. Mit der Neigung zur Trägheit, zur Ruhe und zum Genuss und mit dem Mangel an persönlicher Energie, die aus den bezeichneten Bedingungen hervorgingen, fehlte auch die natürliche Grundlage zu einer kräftigen Gemeinschaftbildung; für eine solche waren überhaupt keine Bedürfnisse vorhanden und auch das Klima wirkte einer solchen in manigfacher Weise entgegen. Der erste Grund und Anstoss der Kastenbildung lag ohne Zweifel in dem Gegensatz

der Raçe und der persönlichen Bildung zwischen den Arischen Stämmen und denen der ursprünglichen Bevölkerung, den Sudras und den unreinen Kasten der Fremden überhaupt. Für die Trennung der drei höheren (Arischen) Kasten liegt der Grund theils in den bezeichneten Naturbedingungen, welche die Gemeinschaftbildung nicht begünstigten, theils darin dass in Indien, in dieser frühreifen schnellen Culturentwicklung die Gegensätze der Bildung und Beschäftigung zwischen den verschiedenen Elementen der Bevölkerung, besonders die Gegensätze zwischen der wirthschaftlichen und kriegerischen und zwischen diesen beiden und der priesterlichen lebhafter und schärfer als anderswo hervortraten. Die mit der verschiedenen Thätigkeit gegebenen natürlichen Gegensätze wurden hier dadurch gesteigert, dass schon früh bei den Indern Geschlechter existirten, die im Kriege die Anführer waren, woraus allmälig eine Art von Adel in der Kaste der Krieger erwuchs, die sich über die wirthschaftliche Bevölkerung erhaben fühlen mochten und dass die Priester vermöge der besonderen kontemplativen und ascetischen Richtung der Indischen Religion sich mehr als anderswo von den weltlichen Klassen abgestossen fühlen mussten. Von den letzteren geht die Kastenbildung nicht aus, aber ohne Zweifel haben sie, nachdem sie zur Herrschaft gelangt waren, dieselbe befestigt und organisirt. Was die Religion betrifft, so geben wir zu, dass sie später schwächend und hemmend auf das Indische Leben einwirkte, aber die Richtung der falschen Theorie ist nicht als Ursache, sondern zunächst als Wirkung des Indischen Lebens unter den gegebenen Bedingungen aufzufassen, wie denn die Theorie doch immer mehr oder weniger eine Wirkung und ein Abbild des Lebens selbst ist. Bedeutendere sittliche Elemente konnte diese Religion nicht gewähren, weil das Indische Leben selbst sie nicht enthielt. Die wesentliche Richtung dieser Religion, die kontemplative und ascetische ging ganz natürlich aus den hier gegebenen Lebensbedingungen hervor. Zuvörderst ist leicht begreiflich, dass die Musse, die bei diesem mit natürlichen Gütern so gesegneten Volke einem mit natürlichen Anlagen wohlausgerüsteten Priesterstande in reichlichem Maasse zu Theil werden konnte, zur Ausbildung der Elemente der Wissenschaften und vorzugsweise zur

religiösen Contemplation führen musste. Dass diese letztere sich theils polytheistisch, theils pantheistisch gestaltete, lag in der Natur dieses phantasiereichen und vom Naturleben so tief ergriffenen Volkes. Hier trat der prächtigen, erhabenen reich und tief belebten Natur gegenüber die Persönlichkeit des Individuums als unbedeutend in den Hintergrund. Nun war aber, eben unter diesen Umständen die Verstandes-Reflexion noch nicht hinreichend entwickelt, um die Naturerscheinungen durchgängig schärfer in ihren Ursachen und Wirkungen aufzufassen; vielmehr blieb die ursprüngliche persönliche Auffassung der Naturmächte als Götter, die polytheistische, welche die Inder in das Gangesthal schon mitbrachten, die vorherrschende. Aber hierbei blieb die religiös contemplative Speculation des jetzt organisirten Priesterstands nicht stehen. Man fand, dass ein Lebensstrom das Naturleben in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durchdringe und diese unkörperliche höchste Lebenseinheit wurde als höchste Gottheit (Brahma) über alle einzelne Götter der verschiedenen Lebenskreise gestellt. Da diese metaphysische unpersönliche Gottheit aus der Naturanschauung hervorging, so konnte von sittlichen Eigenschaften oder einer sittlichen Herrschaft derselben nicht die Rede sein und die Contemplation Gottes erschien als das höchste Ziel alles Strebens. Mit dieser aber verknüpfte sich als natürliche Grundlage derselben das dem Geiste der Inder natürliche Streben nach Ruhe. Dieses nämlich, welches bei einem energielosen müssigen Volke ohnehin schon stark hervortritt, wurde hier noch in einer anderen höheren Form ausgebildet. Mit dieser gewöhnlichen Ruhe verknüpfte sich natürlich bei diesem Klima der Trieb nach sinnlichem Genuss. Nun liegt es aber in der Natur eines so extremen intensiven Genusslebens sich bald zu erschöpfen und eine Reaction gegen die Genusssucht, Gleichgültigkeit und Verachtung des Genusses und des Lebens selbst hervorzubringen. Die Reaction, welche noch heutiges Tages bei den Englischen Soldaten in Ostindien einzutreten pflegt, wenn sie sich lange dort aufhalten, musste um so stärker bei einem von lebhaften religiösen Gefühlen beregten Priesterstande eintreten, der in seinen Contemplationen durch diese unwillkürlichen Erregungen der Sinnlichkeit sich gehemmt fand.

So wurde denn das Streben nach innerer Ruhe das Grundprincip der Indischen Religion, das höchste Ziel des Lebens, denn die Ruhe war es, die man in der Befreiung von der Seelenwanderung, in dem Zurückkehren zu Brahma und noch bestimmter in der buddhistischen *nirvana* (Auflösung des Bewusstseins) erstrebte. Diese Ruhe konnte nur durch angestrengte Contemplation und strenge Büssungen errungen werden. So erklärt sich die falsche Theorie der Indischen Religion von selbst aus der Richtung, die das Indische Leben vermöge der bezeichneten Bedingungen nahm. In diesen aber, welche zugleich die Ausbildung der persönlichen Energie und des socialen Ethos verhinderten und das Streben nach Auflösung der Persönlichkeit erweckten, liegt im Wesentlichen die Ursache der inneren Auflösung, des tieferen Sinkens des Indischen Volks und Staats.

Im entschiedensten Gegensatz zum Charakter des Indischen Volks steht der der Semiten und besonders der Hebräer und Araber, worauf wir unsere Andeutungen beschränken. Auch hier müssen die Ursachen der Auflösung in dem ursprünglichen Charakter dieser Völker und ihrer Institutionen aufgesucht werden. Was sie von den Indisch-Germanischen Völkern unterscheidet, ist zuerst der vorherrschende theistische Monotheismus ihrer Religion und ihr fanatischer Religionseifer, dann nach Lassen (Ind. Alterthumskunde I. S. 414) „das egoistische Wesen, ein leidenschaftliches Gemüth, hartnäckiger Wille, welche sie zu kühnen Thaten tüchtig machen, eine subjektiv-egoistische Anschauungsweise; der Semite kann den Gedanken nicht in reiner Objektivität, abgetrennt von der Individualität und deren Zufälligkeiten, vorstellen.“ Er verachtet das Wissen; die Hebräer sind bis zu einer objektiven Wissenschaft gar nicht vorgedrungen; die Araber haben sich nur fremde Elemente der Wissenschaft angeeignet, nichts Originelles hervorgebracht. Was die ethischen Elemente im Leben dieser Völker betrifft, so tritt auch bei ihnen die Religion mit ihren Gesetzen an die Stelle des socialen Ethos. Diese Gesetze aber enthalten neben den Elementen des Rechts keine eigentlich sittlichen Elemente. Dies gilt im höchsten Grade vom Koran, nach dessen Gesetz es eigentlich keine andere Tugend gibt als den Glauben des Propheten

anzunehmen; es ist nirgends in demselben angedeutet, dass die Religion und die Priester die Aufgabe hätten, den Menschen sittlich zu bessern. Die Sinnlichkeit, der Geschlechtstrieb herrscht ungefesselt und würdigt die Ehe zu einer gleichgültigen Form herab. An Geringschätzung des Menschenlebens und an Grausamkeit übertreffen sie die Griechen (s. Beispiele bei Döllinger Muhammed S. 50 ff.). Das Gesetz der Hebräer enthält mehr ethische Elemente, allein ob diese der älteren Zeit, der ursprünglichen Mosaischen Gesetzgebung angehören, bleibt sehr ungewiss. Das dagegen ist gewiss, dass im Leben dieser Völker, wie es von ihren eigenen Schriftstellern dargestellt worden ist, selten erhebliche ethische Elemente hervortreten, nicht einmal bei ihren grössten Helden, wie David. E. Renan, der in seinen Betrachtungen über die Semitischen Völker diese übrigens möglichst hoch zu stellen sucht, bemerkt hierüber unter Anderem Folgendes (Journal asiatique XIII. p. 433): *L'interêt n'est jamais banni de leur morale; la femme idéale est d'une moralité fort peu élevée. L'amour s'exprime dans la poésie sémitique sous la forme d'une volupté lascive et brûlante. — Le plus saint homme, chez les Juifs et chez les musulmans, ne se fait pas scrupule de commettre des crimes atroces pour arriver à ses fins. — L'égoisme, la violence et la perfidie qui entachent depuis plurieurs siècles les moeurs de l'Orient, et qui donnent à l'histoire musulmane dans tous les pays une si triste uniformité, tiennent en grand partie à l'influence sémitique, propagée par l'islamisme dans l'Asie tout entière.*

Ehe wir die Keime der Auflösung weiter verfolgen, seien uns einige Worte gestattet über den Ursprung derselben. Lassen will die oben bezeichneten Charakterzüge als in der ursprünglichen geistigen Anlage dieser Völker liegend angesehen wissen; Renan findet ihren Monotheismus in einem ursprünglichen *esprit de race* begründet und ähnliche Ansichten sind die herrschenden. Allein der Begriff ursprünglicher geistiger Anlagen würde der strengeren Wissenschaft gegenüber sich nicht halten können, wenn auch nicht im Geringsten eine Erklärung dieser Charakterzüge möglich wäre. Dass aber eine solche möglich ist, wenn man die Gesammtheit der Bedingungen der Entwicklung dieser

Völker ins Auge fasst, will ich wenigstens hier anzudeuten versuchen, da stets und allenthalben die Bedingungen der Auflösung eines Volks nur verständlich werden mit denen seiner Entwicklung. Was zunächst die strenge Auffassung Gottes als einer Persönlichkeit, abgelöst von aller Naturanschauung betrifft, so ist dieselbe, wie sich von selbst versteht und auch von Renan bemerkt wird, durchaus nicht etwa aus einer höher entwickelten Reflexion hervorgegangen, die ja bei diesen Völkern durchaus nicht vorhanden war. Sie erklärt sich vielmehr nur aus dem Mangel einer über die praktischen Interessen sich erhebenden Reflexion und objectiven Naturanschauung. Wenn in Indien, wie Lassen bemerkt (a. a. O. 412 ff.), die reiche Naturwelt des Gangesthals mit ihrer freigebigen Fülle an herrlichen Gaben dem Leben eine heitere Farbe mittheilte und eine sinnige tiefgefühlte Freude an den Naturerscheinungen, eine unverkümmerte freundliche Anschauung des Lebens die alten Schöpfungen des Indischen Geistes durchdringt —, so findet hiervon das Gegentheil statt bei den beiden Semitischen Völkern. Die Arabischen Stämme lebten grösstentheils innerhalb der Wüsten auf einzelnen Oasen derselben. Eine solche Natur war nicht geeignet, den Menschen an sich zu ziehen, am wenigsten solche Völkerstämme, welche bei dieser Beschaffenheit des Landes zum Ackerbau nicht gelangten, sondern mit Viehzucht beschäftigt, ein nomadisches Leben führten, welches seiner Beschaffenheit nach nicht zu einer näheren Befreundung mit der Natur führt, wie der Ackerbau. Dazu kam, dass diese Stämme zu sehr mit wirthschaftlicher Noth und in ihrer natürlichen Vereinzelung mit Streitigkeiten unter sich zu kämpfen hatten, um einer religiös-contemplativen Naturanschauung sich hingeben zu können oder auch zu wissenschaftlicher Reflexion über die Naturerscheinungen zu gelangen. Vielmehr beschränkt sich ihr Anschauen und Denken auf persönliche praktische Verhältnisse und bildet sich in diesen zu einem hohen Grade von scharfem Verstande nnd Klugheit aus. Für die Hebräer sind allerdings die äusseren Naturverhältnisse nicht so ungünstig, aber auch sie blieben ihre Jugendzeit hindurch Nomaden und wurden öfter ganz oder theilweise von anderen Völkern unterjocht; auch sie hatten zu sehr mit wirthschaftlicher und

kriegerischer Noth zu kämpfen, als dass sie in sich selbst zur Ruhe, zu einer contemplativen Musse und allgemeiner Reflexion sich erhoben hätten; ihre Phantasie wurde nicht durch die Bilder einer reichen erhabenen Naturumgebung lebhaft bewegt. Wenn für ihre phantasielose, nüchterne, egoistisch-praktische Lebensauffassung, wie sie unter solchen Bedingungen sich ausbilden musste, das allgemeine Naturleben oder bedeutende Erscheinungen desselben keine besondere geheime, den praktischen Zwecken fremde Bedeutung erlangen konnten, so musste auch die Vorstellung Gottes, von der Naturanschauung ganz abgelöst, rein anthropomorphistisch sich gestalten, so dass ihr Stammgott als die persönliche menschenähnliche göttliche Macht über der Natur erschien, welche die Naturkräfte nur als Mittel für ihre persönlichen Zwecke benutzt, um sie (die Hebräer) ihren Zorn oder ihr Wohlwollen fühlen zu lassen.

Mit der so unvollkommenen Entwicklung der ethischen und intellektuellen Kräfte dieser Völker steht nun auch im engsten Zusammenhang die unvollkommene sociale und politische Organisation. Die Viehzucht ohne Ackerbau gewährt nicht den allgemeinen Wohlstand, welcher die nothwendige Grundlage einer höheren socialen und politischen Cultur bildet. Vermöge der bezeichneten Naturbedingungen blieben die Arabischen Stämme in ihrer Vereinzelung, bis Muhammed und seine Anhänger sie durch religiösen Fanatismus mit Raubgier verbunden anregten und zu gemeinsamen Kriegszügen vereinigten und so auf der Grundlage des Islam durch Eroberung die Kalifenreiche gegründet wurden. Von diesen haben allerdings mehrere zu höherer Cultur sich erhoben, jedoch nur durch die Aneignung Griechischer und anderweitiger Orientalischer Bildung. Sie entbehrten jedoch bei der bezeichneten Grundlage des Islam zu sehr eines sittlich-socialen Halts, um sich mächtigen Staaten gegenüber lange Zeit behaupten zu können. Ein wohlhabender intelligenter Mittelstand konnte sich in solchen sogenannten theokratischen Despotieen nicht ausbilden. Ihre innere Auflösung wurde einerseits durch die innere Zwietracht innerhalb der herrschenden Dynastien und zwischen den religiösen Secten herbeigeführt, anderseits zugleich durch die furchtbare Corruption des Familienlebens, durch die

zügellose Ausschweifung der höheren und durch das Elend der niederen Klassen. Von den Hebräern gilt alles dies allerdings in einem geringeren Grade. Das religiöse Gesetz bildete wohl ein gewisses Band für die verschiedenen Stämme, vermochte aber niemals sie zu Einem Volk zu vereinigen. Nachdem die Uebel der Anarchie sie endlich zur Unterwerfung unter Könige, zur Despotie unter David und Salomo gedrängt hatten, zeigt doch die in kurzer Zeit erfolgende Trennung der Reiche und die weitere Geschichte derselben, wie wenig sie durch Religion und Staat Ein Volk geworden waren. Ihre unvollkommene sociale Organisation zeigt sich auch darin, dass die Standes- und Klassen-Unterschiede bei ihnen wenig entwickelt erscheinen; wurde doch der Priesterstand erst unter Salomo organisirt (Dunker I, 399). Bei der weit fortgeschrittenen Auflösung im Innern konnte die politische um so leichter erfolgen, da sie mächtigen kriegerischen Nachbarn gegenüber nur kleine schwache Staaten bildeten. Diese politische Auflösung hinderte jedoch nicht die weitere religiöse Entwicklung dieses Volks, dem eine höhere welthistorische Aufgabe vorbehalten war.

Kurze Anwendung der Resultate auf die Gegenwart.

Die Phänomene und die Ursachen der inneren Auflösung eines Volks wurden im Vorhergehenden zwar zunächst in Rücksicht auf bestimmte Völker festgestellt, jedoch zugleich auf solche allgemeine Kriterien und Gesetze zurückgeführt, welche wir auf alle Völker, also auch auf uns anwenden können.

Was zunächst die Phänomene der Auflösung betrifft, so ergab sich, dass ein unzweifelhaftes Kriterium derselben nur in derjenigen Demoralisation und Desorganisation des Volkes gefunden werden kann, welche mit einer fortdauernden und steigenden Verminderung der Bevölkerung und ganz besonders der Mittelklassen verbunden ist. Nun ist aber bekanntlich seit den letzten 100 Jahren durchgängig die Bevölkerung Deutschlands im Steigen begriffen und die Mittelklassen haben sich in Rücksicht auf Zahl, Wohlstand und Bildung bedeutend gehoben. Auch kann man mit Bestimmtheit behaupten, dass die oben bezeichneten sittlich-

socialen Grundphänomene, welche im Alterthum die ungeheure Verminderung der Bevölkerung und die Verödung des Landes hervorbrachten, in der Gegenwart nicht existiren. Die Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen, wie auch die Lebensdauer der Bevölkerung hat in unserem Jahrhundert nicht ab-, sondern zugenommen (vergl. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert I, S. 335). Verheerende Bürgerkriege von irgend welcher universeller Bedeutung haben bei uns nicht stattgefunden. Wenn Hume bemerkt, er kenne von den zahlreichen Revolutionen bei den Griechen und Römern nur zwei, die nicht viel Bürgerblut gekostet hätten, so haben wir Revolutionen erlebt, in denen nicht einmal die gesetzliche Ordnung des Staatslebens überhaupt wesentliche Störungen erlitt. Was die Sklaverei bei den Völkern des Alterthums betrifft, so haben wir freilich statt derselben ein Proletariat, aber das letztere lässt sich mit der ersteren kaum vergleichen, was die Furchtbarkeit des Elends, der Sittenauflösung und die dadurch bedingte Corruption der Gesellschaft überhaupt betrifft. Die Ungleichheit der persönlichen Kräfte und des Vermögens zwischen den höchsten und niedrigsten Klassen ist freilich auch jetzt noch eine ungeheure, aber nichts desto weniger eine weit geringere, wie im Alterthum. Will man in dieser Rücksicht eine richtige Vergleichung anstellen, so darf man nicht, wie es gewöhnlich geschieht, den Sklaven des Alterthums bloss die Proletarier gegenüberstellen, sondern diejenige zahlreiche Klasse, welche bei uns dieselben Funktionen ausübt, wie die Sklaven im Alterthum d. h. die ganze dienende Klasse. Wie hoch aber steht diese über den Sklaven! Wenn endlich die allmählige innere Auflösung der Völker des Alterthums von einer steigenden Verarmung begleitet war, so ist bei uns in unserem Jahrhundert nur das Gegentheil zu finden. Es soll hiermit nicht etwa behauptet werden, dass wir nicht auch in den bezeichneten Beziehungen mit mannigfachen weitverzweigten Lastern und Uebelständen zu kämpfen haben, sondern nur das, dass das deutsche Volk, gegen frühere Zeiten nicht im Sinken begriffen ist.

Richten wir unsere Aufmerksamkeit auf die eigentlichen Ursachen der inneren Auflösung eines Volks, so hat sich er-

geben, dass die Keime der Auflösung sich knüpfen an die grössere oder geringere Unvollkommenheit der sittlichen Kräfte und der social-politischen Organisation und ganz besonders auch an den Mangel an Gleichgewicht oder Harmonie der wesentlichen socialen Grundfunctionen in einem Volke, und endlich, dass auf der Höhe der Entwicklung anderweitige Bedingungen, veränderte Verhältnisse zu anderen Völkern eintreten, von welchen der Wendepunkt der Auflösung ausgeht. Was zuerst die sittlichen Kräfte betrifft, so kommt vor allem in Betracht, dass die Völker der christlichen Welt nicht mit den grossen Schwierigkeiten einer primitiven Culturentwicklung zu kämpfen hatten, wie die Völker des Alterthums, denn sie wurden durch die christliche Kirche, die griechisch-römische Welt mit den von diesen beiden überlieferten Bildungselementen erzogen. Waren die Völker des Alterthums auch in sich selbst untergegangen, so lebte doch ihr Geist in einer gewissen Form sowohl innerhalb der christlichen Kirche als auch in der römischen Welt noch fort. Diese Erziehung hat allerdings nur sehr langsam vollbracht werden können, weil die Erzieher selbst mit unvollkommenen sittlichen Kräften ausgerüstet waren und immer von Neuem in den Strom der Rohheit und der Auflösung der germanischen Völkerschaften hineingezogen wurden; Verfall und Erhebung sind im Verlauf des Mittelalters öfter auf einander gefolgt; der endliche Sieg der Erhebung, der fortschreitendenden Entwicklung war nur möglich durch jene überlieferten Bildungselemente des Christenthums, der orientalischen und der griechisch-römischen Welt. Wenn wir nun behaupten, dass mit diesen Bildungselementen ausgerüstet auch die Gegenwart zum wenigsten eine nahe eigentliche Auflösung nicht zu fürchten hat, so werden Manche entgegnen, dass der christliche Glaube, dem allein diese wiederholte Erhebung verdankt werde, jetzt gesunken sei. Diese Zurückführung aller Bildungskräfte eines Volks auf den religiösen Glauben allein, eine einzelne Richtung derselben, lässt sich eben so wenig historisch als philosophisch begründen. Die Geschichte zeigt aufs klarste, in ihren Thatsachen dass überall da, wo die Religion (die christliche oder eine andere) und die Priester das Leben eines Volks allein beherrschten, soweit dies überhaupt der Natur der Sache nach

möglich ist, sie die innere Auflösung des Volks nicht hindern konnten, vielmehr in dieselbe hineingezogen wurden. Für Deutschland besonders waren diejenigen Zeiten im Mittelalter und in der neueren Zeit am traurigsten, wo der religiöse Glaube am ausschliessendsten die Völker beschäftigte und mit der inneren Zwietracht jene verheerenden Kriege hervorrief, welche auf Jahrhunderte lang die Entwicklung des deutschen Volks gehemmt haben. Aber auch der christliche Glaube selbst ist in seiner dogmatischen Form wie in seiner ethisch-weltlichen Wirksamkeit durchaus nicht zu trennen von der schon vorhandenen ethischen und intellectuellen Bildung; er hat durch dieselbe seine ursprüngliche Form und seine weitere Entwicklung erhalten. Diese Bildungselemente aber, denen die christliche Welt ihre Erziehung verdankt, sind in der Gegenwart nicht nur nicht untergegangen, sondern haben auch neue selbstständige Keime und Organe der sittlichen und intellectuellen Bildung erzeugt im Staat und in der Wissenschaft. Was die christliche Religion selbst betrifft, so ist das Wesen derselben nicht auflösbar durch die Reflexion, wie die mythischen Religionsformen des Alterthums, und ihre Wirkung auf das ganze Volk beschränkt sich nicht auf Festgebräuche und Sühnungen, sondern sie erfüllt die Gemüther mit dem höheren Frieden der Liebe Gottes und hält ihm zugleich immer von Neuem ein anschauliches, lebendiges, persönliches Ideal des religös-sittlichen Lebens und Strebens vor. Der Staat der neueren Zeit schützt und fördert das religiöse und sittliche Streben des Volks mittelbar in einem Grade, wovon die Völker des Alterthums keine Ahnung hatten. Die guten Sitten des Volks aber haben nicht nur in der christlichen Religion und Kirche und im Staate eine feste Grundlage, sondern erhalten auch durch die Wissenschaft und Literatur überhaupt sowie durch die tief eingreifende Wirksamkeit der öffentlichen Meinung gewaltige Stützpunkte, welche den Alten, in diesem Umfange wenigstens, unbekannt waren.

Stehen wir also in Rücksicht auf die gegebenen sittlichen Bildungselemente unläugbar hoch über den Völkern des Alterthums, was wir freilich diesen grossentheils verdanken, so scheint es doch als ob wir in persönlicher Energie und Gemeinsinn

tief unter ihnen stünden. Es soll nicht bestritten werden, dass diese in der Gegenwart so stark gerügten Mängel existiren, allein wir müssen aufs entschiedenste dagegen protestiren, dass man die Erscheinungsformen der Gegenwart in dieser Rücksicht mit einem aus dem Alterthum und Mittelalter entlehnten Maassstabe messe. Wenn wir die persönliche Energie und den Gemeinsinn eines Spartanischen oder Atheniensischen Bürgers und die Tapferkeit eines mittelalterlichen Ritters nicht besitzen, so folgt daraus nicht, dass wir der Auflösung nahe sind. Es ist durchaus unstatthaft und thöricht, die Ideale unseres sittlich-socialen und politischen Strebens geschichtlich aus den vortrefflichen Eigenschaften der verschiedenen Culturvölker zusammenzulesen. Dieses gedankenlose zusammenstoppelnde Idealisiren ist um kein Haar besser, als das bereits von Mephistopheles verspottete: „Lasst alle edlen Qualitäten auf euern Ehrenscheitel häufen, des Löwen Muth, des Hirsches Schnelligkeit, des Italiäners feurig Blut, des Nordens Daurbarkeit." — Es fragt sich doch auch, ob die gewünschten edeln Qualitäten sich mit den andern Eigenschaften unserer Cultur vertragen. Man beachtet nicht, dass jene edeln Qualitäten, jene die Alten auszeichnende persönliche Energie und ihr Gemeinsinn unter Bedingungen erwuchsen, die wir nicht reproduziren können und auch nicht möchten, unter beständigen Gefahren der persönlichen und politischen Existenz; diese aber nehmen eine Höhe der persönlichen und Vermögens-Leistungen in Anspruch, vor welchen die phrasenreichsten Declamatoren gegen unsere moderne Weichlichkeit zurückbeben würden. Es ist durchaus unmöglich für ein Volk, die Vorzüge und glänzenden Erscheinungen einer niedern Culturstufe mit denen der höheren gleichzeitig zu vereinigen. Sollen die Staatsbürger des Staates der neueren Zeit Alles leisten, was die höheren wirthschaftlichen, socialen und persönlichen Bildungsbedürfnisse des Volks mit Nothwendigkeit in Anspruch nehmen, so können sie nicht zugleich in jedem Augenblick bereit sein, in der Schlacht- und in der Volksversammlung für ihre Selbsterhaltung und ihre Rechte zu kämpfen. Begnügen wir uns also mit demjenigen Grad der persönlichen Energie und des socialen Ethos, dessen unsere in viel höherem Grade geordnete organi-

sirte Lebensverhältnisse bedürfen. Davon aber sind wir nicht so unendlich weit entfernt, als jene Tiefblickenden uns versichern, denn persönliche Energie haben die Deutschen auch in diesem Jahrhundert noch bewiesen, wo es darauf ankam; das sociale Ethos ist in voller Entwicklung begriffen, und — wie es sich auch sonst mit unseren Schwächen verhalten möge — Nichts zeigt an, dass wir auf dem Wege sind, Chinesen zu werden.

Ueber die relative Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der socialen und politischen Organisation der Völker der neueren Zeit herrschen verschiedene Ansichten. Wir haben in den beiden Abhandlungen über die Verschiedenheit der Staatsformen in dieser Zeitschrift nachzuweisen gesucht, dass in Rücksicht auf die universellen sittlichen Zwecke die bezeichnete Organisation entschieden auf einer höheren Stufe steht, als die der Völker des Alterthums. Wir beschränken uns desshalb hier auf einige Bemerkungen rücksichtlich der Auflösbarkeit derselben. Dass die politischen Zustände der Staaten der neueren Zeit im Allgemeinen fester und dauernder geworden sind als die der Staaten des Alterthums, wird wohl im Hinblick auf die Geschichte schwerlich zu läugnen sein; es existiren für die ersteren, welche auf umfassenderen Grundlagen grosser Völker organisirt sind, nicht die oben angedeuteten Missverhältnisse der Staaten des Alterthums, vermöge deren diese zwischen Anarchie und Despotismus schwankten. Wenn es den letzteren bei der Beschaffenheit der für sie gegebenen Volkselemente unmöglich war, die Organisation des Staats anders zu begründen als auf der Basis einer mächtigen Stadtgemeinde oder der militärischen Macht einer regierenden Dynastie, so haben dagegen die neueren Staaten vermöge der grösseren Gleichartigkeit ihrer politischen Elemente, vermöge der gemeinsamen religiösen, sittlichen, intellectuellen, wirthschaftlichen Interessen ihrer Bevölkerung eine festere Basis, auf welcher ihnen eine grössere Macht und Fähigkeit gegeben ist, ihre politische Geschicke selbst zu lenken. Englands schönes Beispiel bestätigt die Möglichkeit hiervon und wenn auch bisher schon mehrere ungeschickte Nachahmungen dieses Beispiels verunglückt sind, so folgt daraus noch nicht, dass es für die anderen Europäischen Völker verloren ist. Was die sociale

Organisation betrifft, so existiren zwischen den verschiedenen Ständen und Klassen nicht mehr jene schroffen Trennungen in Beziehung auf Recht und bürgerliche Ehre, welche so viel zur Auflösung der Staaten des Alterthums beigetragen haben; sie sind nicht nur Schuld, dass die niedern Klassen, sehr bald in Elend und Unsittlichkeit untergingen, während die höheren Klassen hierdurch eine einseitige Richtung in ihrer Bildung erhielten und in Müssiggang Luxus und Ausschweifung verdarben, sondern auch das physische Aussterben der höheren und mittleren Klassen hatte seinen Grund in der Beschränkung des *connubium* zwischen den verschiedenen Klassen; hätten diese Beschränkungen nicht bestanden, und die herrschenden Klassen sich aus den ihnen zunächst stehenden niederen ergänzt und erfrischt, so wäre man nicht gezwungen worden, das schlechte Gesindel der Sklaven und Freigelassenen später aufzunehmen, was den Staat zu Grunde richtete. In der neuesten Zeit dagegen sind mit den Schranken der ausschliessenden persönlichen Bildung auch die des *connubium* zwischen den verschiedenen Klassen mehr und mehr gefallen, insofern von der höchsten bis zu der niedrigsten eine Reihe allmähliger Abstufungen gegeben ist. Es verschwindet hiermit nicht nur eine unversiegliche Quelle innerer Zwietracht und anderer Missverhältnisse, sondern es können nun auch im ganzen Volke die höheren Klassen aus den naturkräftigeren, niederen sich regeneriren, sind also weniger der physischen Entartung und dem Aussterben ausgesetzt.

Wenn demnach für die Völker der neueren Zeit nicht gleiche oder analoge Ursachen der inneren Auflösung existiren, wie für die Völker des Alterthums, so ist, könnte man sagen, hiermit doch nicht bewiesen, dass nicht andere Ursachen der Auflösung in anderen Formen vorhanden sind oder sich bilden. Hierauf ist zu erwiedern, dass, wenn solche Ursachen schon existirten, sie irgendwie im Verfall der sittlichen und intellectuellen Kräfte sich zu erkennen geben müssten. Ueber das aber was möglicherweise in Zukunft sich bilden kann, wird kaum zu streiten sein. Sollte eine bedeutende, die innere Auflösung herbeiführende Veränderung eintreten, so müsste eine solche gedacht werden als nach der einen oder der andern Seite das

Gleichgewicht der socialen Grundfunctionen aufhebend. Wenn im Vorhergehenden sich ergab, dass die Keime der Auflösung bei den Griechen und Römern ihren Ausgangspunkt in dem Uebergewicht der kriegerischen Thätigkeit und der kriegerisch-politischen Organisation hatten, bei den Orientalischen Völkern dagegen dieselben aus dem Mangel der persönlichen Energie und einer selbstständigen politischen Organisation, die mit Herrschaft der Religion oder der Priester verbunden war, hervorgingen: so wird wohl jedermann zugeben, dass bei uns eine ähnliche Aufhebung des Gleichgewichts nicht existirt; es geht weder das Leben unseres Volkes im Krieg und Staatsleben auf, noch auch beherrscht die Religion oder die Kirche das ganze Leben; der Staat und die verschiedenen Mächte der persönlichen Bildung, an deren Spitze die Kirche steht, befinden sich in einem gewissen Gleichgewicht. Es ist auch nicht wohl denkbar, dass hierin, zunächst wenigstens eine bedeutende Veränderung eintreten könnte. An ein Uebergewicht des kriegerischen Geistes, besonders bei uns Deutschen, denkt auch wohl Niemand, man fürchtet die innere Auflösung vielmehr von der entgegengesetzten Seite, von dem Versumpfen im Frieden. Hierauf indess näher einzugehen, möchte kaum der Mühe werth sein, denn die Furcht vor dem gänzlichen Aufhören der Kriege lässt sich eben so wenig auf haltbare Gründe stützen, wie die Ansicht, dass die Völker auf allen Stadien ihrer Entwicklung der Kriege bedürfen, um sich gegen Versumpfuung zu schützen. Es ist schon von Mill u. A. hervorgehoben worden, dass der Krieg in Zukunft nicht mehr dieselbe Bedeutung für die Civilisation haben kann, wie in früheren Zeiten. Welche Wege die Entwicklung der Völker der christlichen Welt in Zukunft einschlagen und auf welchen Wegen die endliche Auflösung derselben herbeigeführt wird, das lässt sich, unseres Erachtens, weder nach der historischen Analogie, noch auch vermöge einer universellen Theorie oder Construction auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit beurtheilen.

Die Banken der Schweiz.

Von Dr. R. **Emminghaus** aus Weimar.

Die Entwicklung des Schweizerischen Volkswirthschaftslebens ist ein Gegenstand, der unseres Erachtens der Berücksichtigung und Beobachtung in höherem Maasse werth ist, als man diess bisher angenommen haben mag. Es giebt in Europa keinen Staat, oder Staatenbund, der eines so raschen und doch auf so soliden Grundlagen vor sich gehenden Fortschrittes auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens sich zu erfreuen hätte, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft. Es wirken hierzu allerdings begünstigende Umstände mancherlei Art mit, welche nicht lediglich der Rührigkeit und der praktischen Kapazität der Bevölkerung zu Gute zu schreiben sind, wie der in grossartigen Dimensionen sich bewegende Verkehr von Fremden, insbesondere Vergnügungsreisenden in diesem von der Natur so herrlich ausgestatteten Lande, die glückliche natürliche Neutralität, in welcher die Eifersucht der Grossmächte jenes Alpenland erhält, und welche die Schweizerische Eidgenossenschaft mit Ernst, Würde und Takt selbst sich zu bewahren versteht, endlich der Umstand, dass die verhältnissmässige Armuth der Schweiz an solchen Produkten, welche zum gewöhnlichsten Lebensunterhalte gehören, einen mächtigen Antrieb zu nie stillstehender und intensiver industrieller Thätigkeit enthält; aber bei Alledem würde das Schweizervolk doch eines der ärmsten sein und bleiben, wenn es diese glücklichen Umstände nicht zu benutzen und zu ver-

werthen, wenn es nicht, seine Freiheiten im Innern und seine Unabhängigkeit nach Aussen mit gleicher Klugheit und gleichem Stolze bewahrend, gleichzeitig eines der für den materiellen Fortschritt, für jede industrielle Thätigkeit befähigtsten und nach Verbesserung seiner wirthschaftlichen Lage am meisten trachtenden Völker wäre.

Es würde weder unserer Aufgabe dienen, noch würde es unseren Ansichten über die Art und Weise, wie das, was die Merkantilisten „Nationalreichthum“ nennen, zu untersuchen und darzustellen ist, entsprechen, wollten wir dem Leser durch Schätzung der Aus- und Einfuhr der Schweiz, durch Gegenüberstellung der Zahlen, in welchen sich der Schweizerische Handel bewegt, und Ziehung der „Handelsbilance“ einen Beleg für die eben ausgesprochenen Behauptungen zu geben versuchen; überdiess sind jene Zahlen vielleicht das bekannteste aus der ganzen Wirthschaftsstatistik der Schweiz. Aber für unsere speciellen Zwecke können wir einer Wiedergabe derselben nicht entrathen, und sollen jenen einfachen Zahlengegenüberstellungen noch einige andere Daten angefügt werden — lediglich, um die sonst unerklärliche Erscheinung, dass die Schweiz, welche noch im Jahre 1833 nur ein einziges Bankinstitut hatte, jetzt deren etliche zwanzig besitzt, einleuchtend zu begründen.

Es bewegte sich die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Schweiz in den Jahren 1852 (als dem ersten Jahre nach der Centralisation der Zollverwaltung) bis 1858 in folgenden Zahlen [1]):

---

1) Vgl. Beiträge zur Statistik der Schweiz. Bd. V. 1858. Bern. Stämpfli'sche Buchdruckerei und Bericht des Schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundes-Versammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1858.

I. Die Einfuhr.

		1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858
Klein- und Grossvieh . . .	Stück	173,219	199,388	185,617	150,557	167,474	193,446	213,747
Nach dem Werth verzollte Gegenstände für	Franken	170,327	219,943	332,494	1,031,215	786,799	1,476,946	1,739,479
Nach Zugthierlasten und Centnern verzollte Gegenstände .	Centner	9,203,476	9,418,101	10,196,928	10,128,893	10,507,945	11,192,344	11,549,156

II. Die Ausfuhr.

		1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858
Klein- und Grossvieh . . .	Stück	65,393	59,633	62,370	88,045	108,936	86,322	84,436
Nach dem Werth verzollte Gegenstände für	Franken	4,378,568	5,626,515	6,070,517	5,163,607	6,966,518	5,670,120	5,900,217
Nach Zugthierlasten und Centnern verzollte Gegenstände .	Centner	1,273,416	1,166,105	1,329,751	1,489,513	1,558,258	1,617,864	1,476,115

III. Die Durchfuhr.

		1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858
Klein- und Grossvieh . . .	Stück	64,647	65,055	69,279	68,607	69,806	68,452	80,261
Nach dem Werth verzollte Gegenstände für	Franken	422,228	890,514	719,299	1,073,695	1,283,231	602,476	353,475
Nach Zugthierlasten und Centnern verzollte Gegenstände .	Centner	390,905	357,368	391,847	530,020	596,874	552,961	654,952

Hält man diesen Zahlen diejenigen gegenüber, welche Stephan **Franscini**[1]) wenigstens für die Aus- und Einfuhr der Schweiz in den Jahren 1840 bis 1847 als Durchschnittszahlen angibt, nämlich folgende:

I. **Einfuhr**: Gross- und Kleinvieh: . **Stück**: 79,500
Nach dem Gewicht taxirte
Gegenstände . . . **Centner**: 4,174,810

II. **Ausfuhr**: Gross- und Kleinvieh: . **Stück**: 70,000
Nach dem Gewicht taxirte
Waaren: . . . . **Centner**: 3,531,000

so ergiebt sich, mit Berücksichtigung des Umstandes, dass bei diesen Zahlen die nach dem Werth taxirten Waaren der obigen Aufstellung mit in den Centnerzahlen enthalten sind, ein ganz bedeutender Fortschritt der gesammten quantitativen Handelsbewegung der Schweiz, ein Fortschritt, der vielleicht in keinem anderen Europäischen Staate durch die ausgedehnteste Verbesserung der Verkehrsanstalten und namentlich in Folge grosser Eisenbahn-Anlagen in gleichem Maasse erzielt worden sein dürfte; denn es stehen sich hier in den betreffenden Jahrgängen folgende Faktoren gegenüber:

A. 1) **Einfuhr** in den Jahren 1840 bis 1847 durchschnittlich:
79,500 Stück Vieh,
4,174,810 Centner Waaren;

2) Einfuhr in den Jahren 1852 bis mit 1858 durchschnittlich:
a) an Vieh . . . . **Stück**: 183,349
b) an nach dem Werthe taxirten
Waaren für . . . . . **Franken**: 811,029
c) an nach dem Gewicht taxirten
Waaren . . . . **Centner**: 10,313,835

B. 1) **Ausfuhr** in den Jahren 1840 bis 1847 durchschnittlich:
70,000 Stück Vieh,
3,531,000 Centner Waaren;

---

1) Neue Statistik der Schweiz. Nachtrag, aus der italienischen Handschrift übersetzt. Bern. Druck und Verlag der Haller'schen Buchdruckerei. 1851.

2) Ausfuhr in den Jahren 1852 bis mit 1858 durchschnittlich:

a) an Vieh . . . . Stück: 79,305

b) an nach dem Werthe taxirten Waaren für . . . . . Franken: 6,312,656

c) an nach dem Gewicht taxirten Waaren . . . . Centner: 1,415,860

Der Durchfuhr gar nicht zu gedenken, welche sich in den Jahren von 1852 bis mit 1858 in dem Durchschnitt von 69,444 Stück Vieh, 763,559 Franken an nach dem Werth taxirten und 496,418 Centnern an nach dem Gewicht taxirten Gegenständen bewegt, während in den Jahren 1840 bis 1847, für welche Zeit wir über den Transitverkehr der Schweiz nicht nachzukommen vermögen, kaum ein Drittheil jener Beträge erreicht worden sein mag.

Wir reihen an diese Zusammenstellungen einige andere für unseren Zweck, wie später erhellen wird, nicht uninteressante Angaben:

Es waren vor dem Jahre 1854 in der Schweiz im Betriebe nur . . . . $5\frac{4}{6}$ Schweiz. Stund. Eisenbahn.

Dagegen wurden dem Betrieb übergeben im J. 1854	weitere	$3\frac{6}{16}$	„	„	„
1855	„	$35\frac{4}{16}$	„	„	„
1856	„	$27\frac{1}{16}$	„	„	„
1857	„	$36\frac{11}{16}$	„	„	„
1858	„	$38\frac{10}{16}$	„	„	„

Es waren daher im Betriebe zu Anfang des Jahres 1859: $146\frac{4}{16}$ Schweiz. Stund. Eisenbahn.

Konzessionirt waren im Ganzen . . . . 1859: $392\frac{2}{16}$ „ „ „

Im Bau begriffen . . 1859: $105\frac{5}{16}$ „ „ „

Am 1. Juli des laufenden Jahres betrug die Ausdehnung der dem Verkehr eröffneten Eisenbahnen in der Schweiz 819 Kilometer, oder eine Gesammtlänge von $170\frac{1}{2}$ Schweizerstunde.

Ferner: Nach dem schon erwähnten Berichte des Schweizerischen Bundesrathes [1]) betrug die **Einnahme** der Eidgenössischen **Postverwaltung** in den Jahren:

1) S. 236 ff.

	1849 Fr.	1850 Fr.	1851 Fr.	1852 Fr.	1853 Fr.	1854 Fr.	1855 Fr.	1856 Fr.	1857 Fr.	1858 Fr.
Für Person.-Transport	2,112,242	2,424,790	2,680,732	3,013,762	3,345,027	3,540,084	3,674,505	4,002,921	3,754,726	2,789,207
Für Briefe	1,682,571	1,784,562	1,750,517	2,008,088	2,186,889	2,262,766	2,315,932	2,433,026	2,419,182	2,617,898
Für Pakete u. Gelder	819,330	807,081	966,408	1,199,376	1,342,112	1,328,156	1,435,221	1,626,652	1,770,183	1,724,757
Für Zeitschriften	95,629	91,608	93,814	93,448	109,970	112,556	121,426	134,576	143,130	135,376
Total . .	4,898,827	5,188,871	5,767,601	6,514,684	7,083,508	7,425,794	7,718,587	8,363,128	8,279,989	7,358,694

Es gab in der Schweiz im Jahre 1849:

Postbureaux: 439, Postablagen 1063,

dagegen im Jahre 1858:

Postbureaux: 485, Postablagen 1460.

Es waren im Postdienste beschäftigt:

Im Jahre 1849: 1337 Personen; dagegen
„ „ 1858: 3248 Personen.

Stephan Franscini schätzt in seinem bereits angegebenen Werke [1]) die Zahl der im Jahre 1849 durch Schweizerische Posten beförderten Briefe auf über 20,000,000 Stück; es ist anzunehmen, dass hier die Zeitungssendungen inbegriffen sein sollen; auch ist diese Zahl nach dem Korrespondenzverkehr der verkehrreichsten Kantone berechnet. Nach offiziellen Nachweisungen bewegte sich der Schweizerische Briefverkehr und die Briefmarkenausgabe in den Jahren von 1850 bis 1858 in folgenden Zahlen:

					Ausgegebene Marken:	
Im Jahr	1850:	15,106,107	Briefe.			
„	„ 1851:	16,363,673	„			
„	„ 1852:	17,573,406	„	bis zu	397,393	Franken.
„	„ 1853:	19,773,625	„	„ „	430,464	„
„	„ 1854:	20,509,989	„	„ „	587,542	„
„	„ 1855:	21,863,844	„	„ „	801,212	„
„	„ 1856:	23,733,990	„	„ „	892,151	„
„	„ 1857:	24,322,358	„	„ „	930,284	„
„	„ 1858:	25,528,379	„	„ „	1,032,819	„

während auf Schweizerischen Posten befördert wurden:

	Fahrpostgegenstände.	Zeitungen.
im Jahre 1857:	3,904,435 St.	16,045,424 Blätter.
„ „ 1858:	3,863,949 St.	16,249,489 Blätter.

1) Nachtrag S. 170.

Wir bedauern, diesen Uebersichten nicht eine solche anfügen zu können, welche die Fortschritte darstellt, welche der Bau von **Fahrstrassen** in den letzten 20 Jahren in der Schweiz gemacht hat; dagegen sei es uns vergönnt, schliesslich noch einige Notizen beizubringen über den Schweizerischen **Telegraphenverkehr**.

Die Schweizerische Telegraphenverwaltung arbeitet zur Zeit mit 725 Stunden oder 3480 Kilometern Draht und 126 Bureaux, und es wurden im Jahre 1858 befördert

228,076 Depeschen, oder 95 Depeschen auf 1000 Seelen der Bevölkerung.

Was das bedeuten will, dürfte aus der nachstehenden vergleichenden Tabelle näher einleuchten.

Es beförderte in dem Jahre 1857 und bezügl. 1858:

<table>
<tr><td>Belgien</td><td>bei 4.5 Mill. Einw.</td><td>in 65 Bureaux</td><td>41,431 Interne,</td><td>48,367 internationale,</td><td>29,249 Transit-Dep.</td></tr>
<tr><td>Niederlande</td><td>„ 3 „ „</td><td>„ 36 „</td><td>104,407 „</td><td>58,232 „</td><td>62,164 „ „</td></tr>
<tr><td>Württemberg</td><td>„ 1.8 „ „</td><td>„ 31 „</td><td>20,204 „</td><td colspan="2">13,171 „ „</td></tr>
<tr><td>Sachsen</td><td>„ 1.8 „ „</td><td>„ 64 „</td><td>41,151 „</td><td>26,170 „</td><td>18,069 „ „</td></tr>
<tr><td>Hannover</td><td>„ 1.8 „ „</td><td>„ 58 „</td><td>34,291 „</td><td>48,344 „</td><td>4,032 „ „</td></tr>
<tr><td colspan="6">Dagegen:</td></tr>
<tr><td>Die Schweiz</td><td>„ 2.5 „ „</td><td>„ 126 „</td><td>180,489 „</td><td>47,587 „</td><td>19,027 „ „</td></tr>
</table>

Gern würden wir die vorstehenden, anscheinend sehr systemlos zusammengestellten Notizen noch durch die ungefähre Angabe des Betrages des in der Schweiz umlaufenden **gemünzten Geldes** ergänzen; allein wer sich je mit Statistik befasst hat, weiss, wie ungern der gewissenhafte Arbeiter gerade auf diesem Gebiete in Zahlen sich ergeht. Unerwähnt jedoch soll es nicht bleiben, dass **Franscini** das in der Schweiz umlaufende Schweizer-Geld im Jahre 1849 auf circa 8,822,000 Franken schätzt, während eine andere Autorität die Gesammtsumme des gemünzten Geldes, welches in der Schweiz vorhanden sei, auf

115 Millionen Franken

anschlägt, eine Summe, die etwa 50 Franken auf den Kopf der Bevölkerung (gegen ca. 90 Franken auf den Kopf in Frankreich) ergeben würde.

Unsere statistische Aehrenlese mit diesen Angaben schliessend, gehen wir dazu über, aus den einzelnen vorgeführten Bildern unsere Schlüsse zu ziehen.

Es erleidet keinen Zweifel, dass die steigende Mannigfaltigkeit und Ausdehnung des Schweizerischen Handels in immer höherem Maasse nicht nur das Bedürfniss nach Anstalten, welche die gewöhnlichen Geschäfte des Bankiers, also den Geldwechsel, das Inkasso-, Kontokurrent-, Diskonto- und Wechselgeschäft und etwa das Depositen-Geschäft betreiben, sondern das Bedürfniss nach grösseren Associationen erzeugen musste, deren Aufgabe ebenso in dem Betriebe dieser Geschäfte in grossartigerem Maassstabe, wie in der Kreditvermittlung, in der Erleichterung des ganzen Kreditverkehres ebenso wie in der Regulirung des Geldmarktes besteht. Die steigende Progression, in der wir die Zahlen fanden, welche den Schweizerischen Welthandel repräsentiren, lassen mit Sicherheit und mit um so grösserer Sicherheit, je mehr aus den Zolltabellen hervorgeht, dass dieser Handel die Ausfuhr eines verhältnissmässig kleinen Theiles Schweizerischer Rohprodukte, dagegen ganz bedeutender Massen von Fabrikaten der Schweizerischen Industrie, und die Einfuhr bedeutender Massen von Rohstoffen begreift, darauf schliessen, dass auch der Baargeld- und der Kreditbedarf in der Schweiz allmälig zu entsprechenden Dimensionen anwuchs, und dass zu den Geschäften, welche die Befriedigung solchen Bedürfnisses zum Gegenstande haben, ihrer Ausdehnung halber bald nicht mehr die Kräfte einzelner Privaten ausreichten, sondern dass auf dem Wege der Association Institute geschaffen werden mussten, welche grössere Kapitalsummen zu vereinigen hatten, und theils auf dem Grunde dieser Einzahlungen, theils Kraft der Vereinigung kreditfähiger Personen befähigt waren zur Vermehrung der Gesammtsumme der baaren Zahlmittel durch die Kreirung von Noten.

Als die Industrie der Schweiz zu ihrem wesentlichsten Theile noch in einer Verarbeitung der Produkte der Rindviehzucht bestand, als noch der Käse den wichtigsten Ausfuhr-Artikel der Schweiz bildete, als nur hie und da, etwa in den Kantonen Glarus, St. Gallen und Zürich einige Baumwollenfabriken arbeiteten, im Aargau einige Strohflechterei, in St. Gallen und Appenzell die altberühmte Weissstickerei, in Basel die Fabrikation seidener Bänder einige Tausend Arbeiter beschäftigte, und in Genf und Neuenburg die Uhrenfabrikation grössere Ausdehnung anzunehmen

eben erst begann: da bewegte sich der Kapitalbedarf der Schweizerischen Volkswirthschaft noch in so mässigen Schranken, dass einzelne grosse und alte Bankierhäuser in Genf, Basel, Zürich und St. Gallen zur Besorgung der gesammten Geldgeschäfte genügten. Der Hauptindustriezweig, die Käsefabrikation, beschränkte sich auf die Verarbeitung inländischer Rohstoffe, welche, etwa das Salz ausgenommen, nicht einmal ausländischer Hülfsstoffe bedurfte; die Arbeitslöhne pflegten grösstentheils in Naturalien ausgezahlt zu werden.

Als aber das Schweizervolk, seine industrielle Mission mehr und mehr erkennend, anfing, die Europäischen Märkte mit den Erzeugnissen seiner fünf Haupt-Industriezweige zu beziehen, und als die Grenzen des Schweizer Verkehres sich immer weiter ausdehnten: da wurde es eben so unerlässlich, wie lukrativ, ebensowohl Kredit- wie Zettelbanken, grosse Centralstellen des Baargeld- und Kredit-, des Giro-, Depositen-, Diskont- und Lombard-Verkehres zu gründen, da entstanden in rascher Aufeinanderfolge jene 24 Banken und bankähnliche Institute, auf deren Geschichte und Geschäftsführung wir unten näher eingehen werden.

Dass unter ihnen schon frühzeitig, wenigstens doch seit dem Jahre 1849 auch einzelne Hypothekenbanken waren, erklärt sich sehr einfach aus dem Umstande, dass auch die Landwirthschaft, wenn sie auch am langsamsten unter allen Zweigen der Schweizerischen Gewerbsthätigkeit vorwärts schreitet, in manchen Gegenden von dem allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklungsdrang ergriffen und genöthigt wurde, den Kredit in höherem Maasse in Anspruch zu nehmen als bisher, während andererseits jederzeit auch solche Kapitalisten vorhanden waren, welche ihr Kapital lieber gegen Hypothek in dem landwirthschaftlichen Gewerbe, als mit der Möglichkeit grösseren Gewinnes, aber auch totalen Verlustes, ohne Sicherheit in industriellen Geschäften anlegen und lieber grössere Summen einem einzigen vermittelnden und die Mühen der Ausleihung und der Zinserhebung übernehmenden Institute überlassen, als kleine Summen an viele Hypothekenschuldner ausleihen und mit der Ueberwachung dieses Detailgeschäftes sich belasten wollten.

Digitized by Google

Die Eisenbahnen, Posten und Telegraphen sind Hülfsmittel des Handels ebenso wie die Banken. Wenn die Schweizerischen Verkehrsanstalten auch einige Sommermonate hindurch durch die Benutzung zu rein aussergeschäftlichen Zwecken sehr bedeutend in Anspruch genommen werden: so würde doch jede grössere solche Verkehrsanlage, welche nur oder wesentlich auf diese Benutzung berechnet wäre, den Keim ihres Verfalls in sich tragen. Selbst die in diesem Jahre eröffnete Eisenbahnstrecke Bern-Thun, die jeder der vielen Tausende von Touristen, welche dieselbe bereits benutzt haben, oder wieder und wieder benutzen werden, um von ihrem Endpunkte aus in die hier so bequem erschlossenen Reize der Alpennatur des Berner Oberlandes einzudringen, als lediglich den Touristenzwecken dienend und auf diesen flüchtigen Verkehr berechnet ansehen wird, hat ihre wesentliche industrielle Bedeutung als Zweigbahn, welche der mehr und mehr aufblühenden Industrie des Oberlandes Rohstoffe und fremde Fabrikate zuführen, ihre eigenen Produkte aber, den Käse, das Strohgeflecht, die Holzwaaren, das Seiden-Handgespinnst u. s. w. aufnehmen und der grossen Mutterstrecke zuführen soll. In kluger Berechnung baut der Schweizer an den Orten, wo seine Natur ihre Reize in besonderer Fülle ausgiesst, wohl palastähnliche Hotels für die flüchtige Saison, aber er würde keine Hand rühren, um den Fremdenverkehr, der ihm doch nicht entgeht, durch kostspielige Eisenbahnanlagen auf gewisse einzelne Punkte und Linien zu konzentriren und so nur um so flüchtiger zu machen.

Sind aber jene Kommunikationsmittel lediglich im Dienste des Schweizerischen Handels so gross geworden, wie diess die obigen Zahlen uns bezeugen, so zeigt sich doch ihre Rückwirkung andererseits nicht nur an der Bewegung dieses Hendels, sondern gleichzeitig auch an der Bewegung aller anderen Hülfsmittel desselben, und unter diesen namentlich an dem Bankwesen. Dies gilt wenigstens ganz unleugbar von den Eisenbahnen, deren Verwaltungen zur Beschaffung und zur Deposition von Kapitalien nicht minder, wie zum Aktienhandel, zur Entgegennahme der Aktieneinzahlungen und zur Auszahlung der Dividenden in vorzüglichem Maasse und mit dem besten Erfolge der Banken sich bedienen.

Aehnlich den Eisenbahnen fördern aber auch die Posten und Telegraphen das Bankgeschäft nicht nur, sondern machen ein erspriessliches solches Geschäft auch erst recht möglich, und bieten so mittelbar den Anreiz zur Gründung neuer Bankinstitute, die nimmermehr da entstehen würden, wo die Pariser und Frankfurter Kurse erst acht bis 14 Tage nach dem Börsentage in dem Felleisen des Landboten einwandern könnten, wo die Abgeschlossenheit von den grossen Geldmärkten jede Spekulation unmöglich machen würde.

Die einfach hingestellte Thatsache, dass in der Schweiz in kurzer und zwar in der neuesten Zeit erst eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Bankinstituten entstanden ist, auf ihre Gründe zurückzuführen, war die wesentliche Aufgabe unserer bisherigen Darstellung.

Wir haben hierbei wohl gelegentlich durchblicken lassen, wie wir nicht minder die Rückwirkung der Banken auf den Schweizerischen Handel und Verkehr, als den Umstand zu würdigen wissen, dass das Aufblühen der letzteren die ersteren wesentlich mit hervorgerufen hat.

Deutlicher wird diese Wechselwirkung aus der nachstehenden Tabelle hervorgehen, in der wir maassgebende Momente zur Veranschaulichung der Entwicklung des Schweizerhandels und Verkehrs gegenüberstellen dem allmäligen Entstehen der Schweizerischen Banken.

Digitized by Google

Es waren Schweiz. Banken vorhanden: Im Jahre		Die Waaren-Einfuhr betrug: Vieh Stück.	Nach dem Werth tax. Waaren. Franken.	Nach dem Gewicht taxirte Waaren. Centner.	Die Waaren-Ausfuhr betrug: Vieh Stück.	Nach dem Werth tax. Waaren. Franken.	Nach dem Gewicht taxirte Waaren Centner.	D. Waarendurchfuhr betrug: Vieh Stück	Nach dem Werth tax. Waaren. Franken.	Nach dem Gewicht taxirte Waaren. Centner.	Es waren Eisenbahnen im Betriebe: Stunden.	Es betrugen die Eidgen. Posteinnahmen Franken.	Es wurden Briefe befördert Stück.
1833	1	Unbekannt.	Unbekannt.	Unbekannt.	Unbekannt.	Unbekannt.	Unbekannt.	Unbekannt.	Unbekannt.	Unbekannt.		Unbekannt.	Unbekannt.
1834	1												
1835	1												
1836	1												
1837	3												
1838	3												
1839	3												
1840	3	79,500	In der folg. Rubrik begriffen	4,174,810	70,000	In der folg. Rubrik begriffen.	3,531,000						
1841	3	84,500		4,250,000	70,000		3,531,000						
1842	3	89,500		4,500,000	70,000		3,531,000						
1843	3	94,500		5,000,000	70,000		3,531,000						
1844	3	99,500		5,500,000	70,000		3,531,000						
1845	5	104,500		6,000,000	70,000		3,531,000						
1846	6	109,500		6,500,000	70,000		3,531,000						
1847	6	114,500		7,000,000	70,000		3,531,000						
1848	7	119,500		7,500,000	70,000		3,531,000						
1849	9	124,500		8,000,000	70,000		3,531,000					4,898,327	
1850	10	129,500		8,500,000	70,000		3,531,000					5,188,871	15,106,107
1851	12	134,500		9,000,000	70,000		3,531,000					5,767,601	16,363,673
1852	13	173,219	170,327	9,203,476	65,393	4,378,568	1,273,416	64,647	422,428	390,905		6,514,634	17,573,406
1853	15	199,388	219,943	9,418,101	59,633	5,626,515	1,166,105	65,055	890,514	357,386		7,083,503	19,773,625
1854	21	185,617	332,494	10,196,928	62,370	6,070,517	1,329,751	69,279	719,299	391,847	3 6/16	7,425,794	20,509,989
1855	21	150,557	1,031,215	10,128,893	88.045	5,163,697	1,489,513	68,607	1,073,695	530,020	38 10/16	7,713,587	21,863,844
1856	23	167,474	786,799	10,507,945	108,936	6,966,518	1,588,258	69,806	1,283,231	596,874	65 11/16	8,363,128	23,733,990
1857	24	193,446	1,476,946	11,192,344	86,322	5,670,120	1,617,864	68,452	602,476	552,161	102 6/16	8,279,989	24,322,358
1858	25	213,747	1,739,479	11,549,146	84,436	5,009,217	1,476,115	80,261	353,475	654,952	141	7,358,694	25,528,379

Freilich gibt diese Tabelle nur ein ganz allgemeines Bild von dem gleichzeitigen Wachsthum der Zahl der Schweizerischen Banken, des Anfangs des Schweizerischen Handelsverkehrs, der Ausdehnung des Schweizerischen Eisenbahnnetzes, der Posteinnahmen und des Briefverkehres. Vor Allem bemerkenswerth dürfte die aus der Tabelle ersichtliche Erscheinung sein, dass die Zahl der Banken in denjenigen drei Jahren um acht sich vermehrte, in denen bei ziemlich gleichmässigem Wachsthum des Handels und Verkehrs im Uebrigen, die ersten Eisenbahnprojekte zur That wurden, nämlich in den Jahren 1852 bis 1854.

Weit interessanter und lehrreicher würde die Tabelle sein, wenn die Theile der Rubriken, welche wegen mangelnder Notizen nicht ausgefüllt werden konnten, auch ihre Zahlen hätten. Von einem Fortschritte nach bestimmten gleichmässigen aber allerdings fingirten Zusätzen zu der wirklichen Durchschnittszahl in den Rubriken 3 und 5 und von der Einstellung der wirklichen Durchschnittszahlen in den Rubriken 6 und 8 konnte, sollten nicht auch diese Rubriken leer gelassen werden, für die Jahrgänge 1840 bis 1852 eben so wenig abgesehen werden, wie von einer Zusammenfassung der Rubriken 4 und 5 und 7 und 8 für eben diese Jahrgänge. Die Eidgenössische Statistik fängt erst gegen Ausgang der vierziger Jahre, oder besser im Beginn dieses Jahrzehnds an, einigermaassen vollständig und zuverlässig zu werden. Indess haben die nur fingirten Zahlen der gedachten Rubriken grosse Wahrscheinlichkeit für sich, und beruhen zum Theil auf sorgfältigen Berechnungen.

Gehen wir nunmehr zu einer näheren Betrachtung der Schweizerischen Banken über, so haben wir dieselben zuvörderst nach dreierlei verschiedenen Gesichtspunkten zu klassifiziren:

I. Hingesehen auf den Haupttheil ihrer Geschäftsführung sind diese Banken entweder Handelsbanken oder Hypothekarbanken. Zu den ersteren, welche sich als lediglich dem kaufmännischen Interesse dienende Institute darstellen, gehören:

1) Die Berner Kantonalbank.
2) Die Bank in Zürich.
3) Die Bank in St. Gallen.
4) Die Bank in Basel.
5) *La banque du Commerce à Genève.*
6) *La banque cantonale Vaudoise.*
7) *La banque cantonale Fribourgeoise.*
8) *La caisse d'escompte à Genève.*
9) *La banque de Genève.*
10) *La banque générale Suisse du crédit foncier et mobilier à Genève.*
11) *La banque cantonale Neuchateleoise.*
12) *Le comptoire d'escompte à Genève.*
13) Die Bank in Luzern.
14) *La banque cantonale du Valais.*
15) Die Bank in Glarus.
16) Die Zürcher Kreditanstalt.

Hypotkekarbanken sind die nachbenannten:

1) Die Basellandschaftliche Hypothekenbank.
2) *La caisse hypothécaire de Genève.*
3) Die Thurgauische Hypothekenbank.
4) *La caisse hypothécaire Fribourgeoise.*
5) Die Aktiengesellschaft von Leu & Comp. in Zürich.
6) Die Kantonal-, Spar- und Leihkasse in Luzern.
7) Die Aargauische Bank.

Als dritte Klasse kann man zwei Volksbanken anfügen, welche von den gewöhnlichen Spar- und Leihkassen durch den bankähnlichen Geschäftsbetrieb sich unterscheidend, doch nicht wesentlich bei ihrem Geschäftsbetriebe den Gewinn im Auge haben, indem sie dem Kreditbedürfnisse der unteren Volksklassen entgegenkommen sollen. Hier sind nur folgende zwei zu registriren:

1) Die Kreditanstalt in St. Gallen.
2) *La banque populaire de Bulle à Fribourg.*

II. Sind die Schweizerischen Banken entweder reine Staatsbanken, oder reine Privatbanken, oder Privat-Bankinstitute, welche, wenn auch unter Staatsbetheili-

Digitized by Google

gung und Staatsgarantie entstanden, doch nicht ausgesprochener Maassen, ja ihrem wesentlichen Geschäfte nach nicht, Staats-Finanz-Zwecken dienen, sondern die Regulirung des öffentlichen Kredites und die Vermittlung des Geldverkehrs zur Aufgabe haben in gleicher Weise, wie die Privatbanken. Als reine Staatsbank wäre nur die

Berner Kantonbank

aufzuführen. Als reine Privatbanken registriren wir:

1) Die Bank in Zürich.
2) Die Bank in St. Gallen.
3) Die Bank in Basel.
4) *La banque du commerce à Genève.*
5) *La caisse d'Escompte à Genève.*
6) *La banque de Genève.*
7) *La banque générale Suisse du credit foncier et mobilier à Genève.*
8) *Le comptoir d'escompte à Genève.*
9) Die Bank in Luzern.
10) Die Bank in Glarus.
11) *La caisse hypothécaire à Genève.*
12) Die Aktiengesellschaft von Leu & Comp. in Zürich.
13) Die Kreditanstalt in St. Gallen.
14) *La banque populaire de Bulle à Fribourg.*
15) Die Züricher Kreditanstalt.

Die übrigen 9 Bankinstitute gehören der gemischten Klasse an.

III. Hinsichtlich der Zahl der Bankinstitute in einzelnen Kantonen steht weit über allen übrigen Staaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft die eigentliche Metropole des Schweizerischen Geld- und Papierverkehrs, sich auszeichnend durch Kühnheit seiner Spekulationen, durch französische Beweglichkeit und Leichtfertigkeit im Geschäftsverkehr, aber auch durch grossartigen industriellen Geist,

der kleine Freistaat Genf mit 6 Bankinstituten;

Freiburg und Zürich haben je drei, St. Gallen und Luzern haben je zwei, Bern, Basel Stadt, Basel-Land, Waadt, Aargau, Thurgau, Glarus, Neuchatel und Wallis haben je ein Bankinstitut aufzuweisen, während Graubündten, Appenzell,

Schwyz, Uri, Unterwalden, Tessin, Solothurn und Schaffhausen leer ausgehen.

Selbstverständlich kann man von dem Vorhandensein von mehr oder weniger Banken in einem oder dem andern Kantone nicht auf die grössere oder geringere Lebendigkeit des industriellen, oder des Handelsverkehrs in demselben schliessen, ebensowenig wie der gänzliche Mangel an Banken in einem Kantone einen Schluss auf den gänzlichen Mangel an Bedürfniss zulässt. Wir zweifeln nicht, dass mit der Zeit jeder der 22 Kantone der Schweiz, etwa Uri und Unterwalden, vielleicht auch Appenzell ausgenommen, seine Bank haben wird; aber es würde auch unschwer nachzuweisen sein, dass zur Zeit mehrere der noch nicht mit solchen Instituten ausgerüsteten Kantone an den Banken ihrer Nachbarstädte sich genügend bequem betheiligen können, und dass sie sich derselben ebenso vielfach bedienen, wie die Kantonsbürger. So viel geht schon aus der obigen Zusammenstellung hervor, dass keiner der Hauptknotenpunkte des Schweizerischen Handels den Mangel eines eigenen Bankinstitutes zu beklagen hat, und es wird aus der nachfolgenden Darstellung vielleicht deutlich erhellen, was es zu bedeuten hat, dass Freiburg mit dreien dergleichen registrirt werden konnte, während Zürich und St. Gallen nur je zwei, Basel-Stadt gar nur eines aufzuweisen hat. Der dem Flächenraum nach grösste Canton, Graubündten, entbehrt nicht ohne Grund noch zur Zeit jedes bankähnlichen Institutes. Er ist zur Zeit der nahezu am schwächsten bevölkerte und einer der industrieärmsten Kantone. Aber es werden keine zwanzig Jahre mehr in's Land gehen: so werden auch in dem zukunftreichen Bündtnerlande die in üppigster Fülle vorhandenen Wasserkräfte in industrielle Fesseln geschlagen, und die kühnen Bergstrassen dieses wundervollen Alpengebietes mehr sein, als blosse Transitstrassen, was einige von ihnen freilich jetzt in ganz ansehnlichem Maasse sind; dann wird auch in dem lieblichen Ruhepunkte der aus Nord nach Süd und aus Süd nach Nord rheinauf- und abwärts ziehenden Handelskarawanen, in Chur, ein Tempel des Merkur errichtet werden, wozu schon jetzt die beste Aussicht vorhanden scheint. —

Sollen endlich die Schweizerischen Banken noch nach ihren

Entstehungsjahren zusammengestellt werden, so geschieht diess am besten in nachstehender Uebersicht:

Im Jahre 1833 eröffnete die Kantonalbank in Bern den Reigen,
„ „ 1837 folgten die Banken „ Zürich und
„ St. Gallen.

Nach langer Pause entstanden:

Im Jahre 1845 die Bank in Basel und
la banque du commerce à Genève,
„ „ 1846 *la banque cantonale Vaudoise,*
„ „ 1848 *la banque de Genève,*
„ „ 1849 *la caisse hypothécaire à Genève* und
die Basellandschaftliche Hypothekenbank,
„ „ 1850 *la banque cantonale Fribourgeoise,*
„ „ 1851 *la caisse d'escompte à Genève* und
die Thurgauische Hypothekenbank,
„ „ 1852 die Bank in Glarus,
„ „ 1853 *la banque générale Suisse à Genève* und
la caisse hypothécaire Fribourgeoise.

Das Jahr 1854 war für die Gründung Schweizerischer Banken weitaus bisher das fruchtbarste. Es erzeugte:
Die Aargauische Bank,
die Aktiengesellschaft von Leu & Comp. in Zürich,
la banque cantonale Neuchateloise,
die Kreditanstalt in St. Gallen,
la banque populaire de Bulle Fribourg, und
le comtoire d'escompte à Genève.

Das Jahr 1855 ging leer aus; dagegen entstand
Im Jahr 1856 die Bank in Luzern und
die Züricher Kreditanstalt,
„ „ 1857 die Kantonal-, Spar- und Leihkasse in Luzern, und endlich
„ „ 1858 *la banque cantonale du Valais.*

Behufs einer näheren Beleuchtung der einzelnen Schweizerbanken folgen wir der Eintheilung nach dem wesentlichen Ge-

schäftsbetriebe [1]), und beginnen daher mit den

Handelsbanken.

I. Die Kantonalbank von Bern. Das älteste Schweizerische Bankinstitut war und ist trotz der energischsten Versuche einer Umgestaltung in eine Privat-Anstalt noch heute ein Staatsinstitut, begründet mit Staatsmitteln, verwaltet von Staatsbehörden, eine Finanzquelle des Bernischen Freistaates, die freilich nicht sonderlich ergiebig fliesst. Wenige Jahre nach der politischen Umgestaltung des Kantons eröffnete die Berner Kantonalbank, hervorgerufen durch Dekret des Grossen Rathes vom 6. Juli 1833, ihre Thätigkeit. Sie hatte hierzu vorräthige Staatsgelder zur Disposition, welche im Jahre 1834 370,000 und 10 Jahre später 3,500,000 Franken betrugen, sie ward ermächtigt ferner zu temporären Geldanleihen bei Korporationen und Privaten, und sie ward endlich befugt zur Emission von Noten bis zum Betrage von 2 Millionen Franken.

Die Geschäfte der Bank bestehen in

A. der Vorschussgabe und Krediteröffnung an Korporationen und Privaten,
B. Wechsel-Geschäften und Escomptirung von Billets und Wechselbriefen,
C. Kassengeschäften für Rechnung dritter Personen; endlich
D. dem Depositengeschäft.

Die Bank stand unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes; ihre Leitung ward dem Finanzdepartement und einer eigenen, unter demselben stehenden Direktion übertragen, welche aus einem Präsidenten aus der Mitte des Finanzdepartements und vier Beisitzern bestehen sollte. Als Beamte der Bank fungiren ein Direktor, ein Kassirer und Buchhalter, und wenn nöthig ein zweiter Buchhalter.

Vier Staatsbehörden also, wenn man den Grossen Rath als oberste Kantonalbehörde hinzu rechnet, hatten mit der Leitung

1) Zu diesen Betrachtungen haben wir vorzüglich die Statuten und Verwaltungsberichte der einzelnen Institute, gleichzeitig aber eine sehr schätzbare Arbeit des Herrn Rathsschreibers Joseph Zingg in den „Neuen Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. 1855. Luzern. S. 54 ff.“ benutzt.

und bezügl. Beaufsichtigung dieses Institutes zu thun. Man kann sich hiernach von der Schwerfälligkeit der Geschäftsführung einen Begriff machen. Die Bank leidet an allen den Mängeln, welche jedem industriellen Staatsunternehmen anhaften. Diese Mängel sind von einsichtigen Männern unablässig klargestellt worden; man hat Jahre lang an der Umwandlung der Berner Bank in eine Aktienbank gearbeitet; so oft aber dem Grossen Rathe, welcher das schwerfällige, an industriellem Geiste fast allen übrigen Schweizern nachstehende Berner Volk gut repräsentirte, ein dessfallsiges Projekt vorgelegt wurde, hat er sich bei der Anordnung vorgängiger näherer Untersuchung begnügt. Die Untersuchungen haben immer wieder zu dem nämlichen, dem Fortbestande des Institutes als einer Staatsanstalt ungünstigen, Resultate geführt, und doch beschränkte sich die im Jahre 1857 eintretende Reorganisation der Bank auf eine Reform des Verwaltungsorganismus.

Der Regierungsrath des Kantons Bern legte in seinem Verwaltungsberichte vom Jahre 1857 [1]) ein offenes Geständniss über die Mängel der Kantonalbank ab, indem er am Schlusse seiner Berichterstattung über die Geschäftsergebnisse der Bank pr. 1857 sagte: „Das Ergebniss ist somit, ungeachtet eines um 13½ Millionen stärkeren Umsatzes, etwas ungünstiger, als dasjenige des Vorjahres . . . . Die im Herbst ausgebrochene allgemeine Handels- und Geldkrisis übte nämlich auf unsern Kanton ihren nachtheiligen Einfluss aus; allein während damals die meisten anderen Schweizerbanken ihren Zinsfuss auf 6, 7 und sogar 8% erhöhten, hielt unsere Bank an demjenigen von 4½% fest, ohne dabei ihre Geschäfte im Mindesten zu beschränken. Diess erforderte aber sehr bedeutende Opfer, indem die Bank gezwungen war, grosse Summen Baarschaft aus Frankreich zu beziehen, welche ihr auf 8—10% zu stehen kamen. Erst auf Mitte November, als jene Geldbezüge immer kostspieliger und schwieriger wurden, erhöhte die Bank den Zinsfuss für die Vorschüsse auf

1) Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staats-Verwaltung des Kantons Bern vom 1. Jan. bis 31. Dezember 1857. Bern. Druck von Rudolph Jenni. 1859.

5% und denjenigen für die Conto-Corrent-Depositen auf $4^1/_2$%. Letzterer wurde jedoch am Jahresschlusse auf 4% herabgesetzt. Für die gegen Gutscheine eingelegten Gelder stand der Zinsfuss das ganze Jahr hindurch auf 3%".

Das Hauptbedenken, welches der vielprojektirten Umwandlung der Staatsbank in eine Privat-Aktienbank bis auf den heutigen Tag im Wege steht, besteht einfach darin, dass man, während man die Staatsbank als ein gemeinnütziges Unternehmen ansieht, von einer Privatbank Privatspekulation und Ausbeutung des Sonderinteresses der Aktionäre fürchtet. Die schlagendsten Gegenbeweise haben die Vertheidiger der Staatsbank nicht überzeugen können.

Wenn die Eisenbahnen erst ein regeres industrielles Interesse in dem Grosskanton Bern werden erweckt haben, dürfte dieses Bedenken zugleich mit dem durch dasselbe geschützten Institute in sich zusammenstürzen.

Ueber die Geschäftsführung der Bank im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken: 1) Sie gibt fixe Vorschüsse nicht unter 500 Fr., nur gegen besondere Schuldverschreibungen und nicht auf länger, als 6 Monate, aus. 2) Sie eröffnet laufende Kredite nicht unter Fr. 1000 und nicht über Fr. 30,000 für das gleiche Haus. Sie fordert stets 4%, die Vergütung aller Ausgaben und eine Provision für die Einkassirung von Wechseln. Sie pflegt in diesem Geschäft halbjährige Abrechnung, und nimmt als Sicherheit Zinsschriften, Faustpfänder von Edelmetallen, Schadlosbriefe und Bürgschaften an. 3) Die Bank skontirt nur Wechsel im Betrage von mindestens Fr. 20, innert 90 Tagen zahlbar, und zwar zu 4—5% pr. Jahr. Ihr Wechselgeschäft ist durch den Mangel eines Wechselgesetzes für den Kanton Bern in sehr enge Schranken gewiesen. 4) Kassengeschäfte für Rechnung dritter Personen besorgt die Bank, insoweit Zahlung in Frage kommt, nur nach vorgängiger Sicherstellung durch Pfand oder Bürgschaft. 5) Bei ihrem Depositengeschäft fordert die Bank Depositengebühren in der Gestalt von Aufbewahrungsprämien, welche sich nach *pro mille's* der Taxsumme berechnen. 6) Ist die Bank zu temporären Geldanleihen bei Korporationen, oder Privaten genöthigt, so darf sie solche regelmässig nur zu 3% negoziren. 7) Für die ausgegebenen Bankscheine, welche nur

in Piecen von 20, 50 und 100 Fr. bestehen dürfen, hält die Bank eine stets bereite Einlösungskasse offen. Ultimo Dezember 1857 betrug die Banknoten-Emission 869,800 Fr. gegen Fr. 144,348 Baarfonds.

II. Die Bank in Zürich, eine reine Privatbank, wurde, besonders auf Antrieb der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, im Jahr 1837 durch eine anonyme Aktiengesellschaft mit einem Baarfond von zuvörderst 1,000,000 Gulden Züricher-Wechselgeld in 2000 Aktien à 500 fl. gegründet. Das Aktienkapital wurde im Jahr 1854 auf 4 Millionen Franken erhöht durch Verwandlung der 2000 Aktien à 500 fl. in 4000 Aktien à 1000 Franken.

Die Bank emittirt Kassascheine, nach Sicht an den Inhaber zahlbar, sowie auch Billets an Ordre, auf beliebige Sicht. Sie hält in Zürich, in Winterthur und auf anderen ihr geeignet scheinenden Plätzen Einlösungskassen für ihre in Umlauf gesetzten Kassascheine. Die Geschäfte der Bank bestehen:

a) Im Skontiren von Wechseln und Billets, auf eine bestimmte Sicht lautend, in Zürich, Winterthur, oder auf einem derjenigen schweizerischen Plätze zahlbar, auf denen Filialkomptoir's errichtet sind, oder Banken bestehen, mit denen die Züricher in Verbindung steht.

b) In Darlehen an Personen, die im Kanton ein festes Domizil haben, auf Obligo mit Hypothek.

c) In Giro- und Inkasso-Geschäften.

d) In Depositengeschäften.

III. Die Bank von St. Gallen. Auch das gewerbreiche St. Gallen erhielt im Jahre 1837 sein erstes Bankinstitut, welches eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienfond von 1 Mill. Gulden im 24-Guldenfuss, gebildet durch 2000 Aktien à 500 fl., gründete. Die Geschäfte der Bank sind folgende:

a) Skontiren von Wechseln und Billets auf eine bestimmte Verfallzeit lautend, in der Stadt St. Gallen zahlbar. Diese Wechsel oder Billets müssen mit zwei der Bank genügenden Unterschriften versehen, oder mit genügender Hinterlage begleitet sein.

b) Krediteröffnungen gegen sicherstellendes Depositum.

c) Das Giro- und Inkasso-Geschäft. Die Bank nimmt jede beliebige Summe auf Kurrentrechnung an; sie vergütet aber keine Zinsen auf Einlagen dieser Art, indem über solche zu jeder Zeit durch Uebertragung oder per Kassa wiederum frei verfügt werden kann. Die Bank besorgt für die in Kurrentrechnung mit ihr stehenden Geschäftsfreunde den Inkasso von Wechseln und Billets, in der Stadt St. Gallen zahlbar.

d) Annahme von verzinslichen Kapitalien mit vorher auszumittelndem Zinsfusse und Aufkündigungstermine.

e) Ausgabe von Banknoten nicht unter 10 fl. Werth in *au porteur's*, und Ausgabe von Kassenscheinen nach einer bestimmten Anzahl von Tagen nach Sicht an Ordre zahlbar.

f) Kauf von Wechseln auf auswärtige Plätze Behufs Baarschaftsbezug.

IV. Die Bank von Basel entstand im Jahre 1844 und entwickelte sich aus kleinen Anfängen zu einer sehr ansehnlichen Bedeutung. Sie sollte ursprünglich nur Giro- und Depositengeschäfte vermitteln. Desshalb betrug auch das Aktienkapital anfänglich nur 200,000 Franken in 20 Aktien, deren Betrag nicht eingezahlt werden, sondern nur als Garantiefond dienen sollte. Im Wesentlichen war es bei Begründung dieser Anstalt auf Erleichterung des Geldumsatzes zwischen Baseler Häusern abgesehen. Daher war auch die Firma der Bank ursprünglich: „Baseler Giro- und Depositenbank.“ Wenige Monate der Geschäftsführung liessen darüber keinen Zweifel übrig, dass das Institut einem dringenden Bedürfnisse Abhilfe zu gewähren berufen war, aber dass es auf so engen Grundlagen nicht werde gedeihen können. Schon zu Anfang des Jahres 1845 konstituirte sich daher anstatt der Baseler Giro- und Depositenbank die „Bank von Basel“. Nach dem Berichte der Bankvorsteherschaft vom 25. März 1855 betrug das Aktienkapital der neuen Gesellschaft 500,000 Franken in 100 Aktien à 5000 Franken. Es wurde indess vorläufig nur die Hälfte des Nominalwerthes eingezahlt. So arbeitete die Bank während der Jahre 1845 und 46 mit 250,000 Fr. eigenen Mitteln und Fr. 3 bis 400,000 Contokurrent-Geldern nebst ungefähr Fr. 500,000 verzinslichen

Depositen, wobei allerdings die im Jahr 1845 eingeführte Banknotenausgabe nicht zu vergessen ist, deren durchschnittliche Zirkulation 1846 schon die Summe von Fr. 640,000 erreichte.

Da sich indess bald auch diese Mittel als unzureichend auswiesen, so wurde im Jahr 1847 eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 1 Million Franken beschlossen, welcher Erhöhung des Kapitals im gleichen Jahre noch die volle Einbezahlung der Aktien folgte. Im Jahre 1848 wurden den Aktionären 50% der Einzahlung restituirt, weil die bewegten Tage jenes Jahres eine Beschränkung des Geschäftes anriethen und zuliessen. Die Bank hatte, wie jedes grössere Geldinstitut, unter den politischen Ereignissen der Jahre 1848—50 schwer zu leiden; ihr Geschäft erblühte aber bis zum Jahre 1854 zu so schönem Gedeihen, dass in diesem Jahr das Aktienkapital bis auf Fr. 2,000,000 erhöht werden musste, um die Geschäfte entsprechend erweitern zu können. Und so hat sich denn das Institut naturgemäss bis zu seiner heutigen Bedeutung fortentwickelt. Ihr Geschäftskreis ist folgender: Sie macht Geschäfte ausschliesslich mit Basler Handelsleuten, Privaten, Korporationen oder Behörden, und befasst sich

a) Mit Inkassobesorgung und Giro.
b) Mit Aufbewahrung von Depositen.
c) Mit Aufnahme von verzinslichen Geldern.
d) Mit Ausgabe von Banknoten *au porteur*.
e) Mit Ausgabe von Kassascheinen an Ordre zahlbar.
f) Mit Diskontirung von Wechseln auf Basel oder Paris.
g) Darlehen und Vorschüssen auf Hinterlagen.
h) Mit dem An- und Verkauf von Basler Staats- und Stadt-Obligationen.

Die Bank eröffnet den Basler Handelshäusern, Privaten, Korporationen und Behörden auf Begehren eine laufende Rechnung. Sie empfängt von den Inhabern solcher Rechnungen in Baar oder durch Giro Einzahlungen, welche denselben gut geschrieben werden. Ebenso besorgt sie für dieselben den Inkasso von Wechseln, Billets und anderen liquiden Schuldtiteln, welche in Basel zahlbar sind. Die eingegangenen Summen stehen sogleich zur freien Verfügung der Eigenthümer, entweder durch Uebertragung oder durch Zahlung. Die Bank erhebt für diese

Besorgung eine Gebühr. Es können durch die Bank in laufender Rechnung auch Kredite eröffnet werden, wodurch die Inhaber die Berechtigung erlangen, über ihr sonstiges Guthaben hinaus und bis auf den Belang des gewährten Kredits bei der Bank zu verfügen. Für die Begründung eines solchen Kredits muss der Bank Sicherheit geleistet werden durch faustpfändliche Hinterlage, oder Hypothekarverschreibungen, oder durch besondere Garantietitel oder Bürgschaft von in Basel ansässigen Personen. Das Maximum eines Kredits in laufender Rechnung für eine einzelne Person oder ein einzelnes Haus ist auf Fr. 60,000 gestellt.

In Folge der bei dem Basler Kaufhause getroffenen Einrichtung der Ausgabe von Lagerscheinen, welche sich zu unterpfändlicher Hinterlage eignen, wurde im Jahr 1848 die Bankvorsteherschaft ermächtigt, auch Darlehen gegen Hinterlage von Waaren dortiger Handelshäuser zu gewähren.

V. Die *Banque du Commerce* in Genf. In Genf hatte lange Zeit hindurch eine Privatgirobank unter der Firma: „*Caisse des virements*" bestanden. Wie überall, wo sich ein zahlreicher Grossistenstand in einer Stadt zusammenfindet, das Bedürfniss nach einer Girobank zuerst erwacht, so war es auch hier. Die Bequemlichkeiten, welche die Association darbietet, aus der das Girogeschäft besteht, sind überall frühzeitig erkannt worden. In Genf eröffnete den Reigen der komplizirteren Bankinstitute die *banque du commerce* im Jahre 1846. Sie ward ausgestattet mit einem Betriebscapitel von 1,550,000 Fr., welches aus 1550 Aktien à Fr. 1000 bestand, im Jahre 1855 aber verdoppelt werden musste. Auch sie ist eine Zettelbank, und betreibt, ausser dem Girogeschäft noch alle anderen der gewöhnlich von Handelsbanken getriebenen Geschäfte, also das Diskonto-, Kontokurrent-, Lombard-, Inkasso- und Depositen-Geschäft.

VI. Als erste Privatbank mit Staatsbetheiligung entstand im Jahre 1846 die bereits im Dezember 1845 dekretirte *Banque cantonale Vaudoise*. Das Grundkapital wurde auf 2,000,000 Schweizerfranken festgestellt; der Staat übernahm die Einlage der einen Hälfte, während die andere durch Ausgabe von 2500 Aktien à Fr. 400 beschafft werden sollte. Die Betheiligung war wider Erwarten gering, so dass das Ganze Aktienkapital und

der ganze Betrag der Staatsbetheiligung erst im Jahre 1854 zusammengebracht wurden. Die Geschäfte der Bank bestehen:

a) Im Diskontiren von Wechseln und Billets an Ordre, zahlbar in Lausanne und auf anderen vom Verwaltungsrath bezeichneten Plätzen des Cantons Waadt, der Schweiz und selbst des Auslandes.

b) In Inkasso von Handelseffekten auf Rechnung von Handelshäusern, Partikularen und öffentlichen Anstalten.

c) In Annahme von Geldern auf laufende Rechnung und in Bezahlung von Mandaten und Assignationen bis auf einen betimmten Betrag.

d) In Annahme von Werthtiteln und edlen Metallen u. s. w. zur Aufbewahrung.

e) In Vorschüssen gegen Hinterlagen, oder gegen Verpfändung von Produkten des Ackerbaues und der Industrie, sowie auf Waaren für eine bestimmte Zeit und für einen Betrag, der die Hälfte des geschätzten Werthes nicht übersteigt.

f) In Eröffnung von Krediten an Bürger, Handelshäuser, öffentliche Anstalten auf solidarische Haftbarkeit von zwei als zahlungsfähig anerkannten Bürgen.

g) In Anlage von Geldern auf Hypotheken.

h) In Bezug der Zinsen von Forderungen für eigene Rechnung oder für diejenige eines Dritten.

i) In Annahme der von Schuldnern dargebotenen und von Gläubigern acceptirten Rückzahlungen.

k) In Ausgabe von Bankscheinen, zahlbar an den Inhaber und auf Sicht. (Die Ausgabe von Banknoten betrug im Frühjahre 1855 zwei Millionen Franken.)

VII. Auch die *banque cantonale Fribourgeoise* ist, hingesehen auf die Staatsbetheiligung, ein gemischtes Institut, wie schon oben angedeutet wurde. Als sie im Jahre 1850 eröffnet wurde, betheiligte sich der Staat mit Fr. 600,000 Kapital und Garantie einer 3½ prozentigen Dividende für die Aktionärs. Durch Aktien, jede zu Fr. 500, sollte ein gleich grosses Kapital zusammengebracht werden. Der Fond des Institutes betrug jedoch Ende des Jahrs 1856 erst Fr. 858,500. Die Hauptgeschäfte der Bank sind:

Digitized by Google

a) das Diskontiren von Wechseln und Billets an Ordre, zahlbar in Freiburg und auf anderen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Plätzen des Kantons, der Schweiz oder selbst des Auslandes.
b) Inkasso von Handelseffekten.
c) Bezahlung von Mandaten und Assignationen.
d) Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen solidarische doppelte Bürgschaft, oder gegen Verpfändung von Forderungen und durch die Verwaltung als gut erfundenen Titeln.
e) Darlehen auf beschränkte Zeit gegen Hinterlage von guten Forderungen oder guten Titeln.
f) Besorgung der Amortisationskasse der öffentlichen Schulden.

Ausserdem ist die Bank zur Ausgabe von Noten autorisirt. Es waren deren im Jahr 1854 für Fr. 227,695 im Umlauf, darunter auch 1997 Stück à 5 Fr., ein Apoint, den man in der Schweiz höchst selten zu sehen bekommt.

VIII. Ueber die Geschäftsführung der *Caisse d'Escompte* in Genf fehlen uns leider! nähere Berichte; dass sie im Jahre 1851 gegründet ward, ist schon oben bemerkt worden; die Art der Geschäfte, welche das Institut betreibt, ist aus der Firma ersichtlich. Sie ist ein durch die Verfassung des Kantons Genf vorgesehenes Institut. Ihr Fonds, bestehend aus einer Baarsumme von Fr. 1,500,000, war gebildet aus dem Kapitalvermögen, welches bis zur Verfassungsänderung v. J. 1847 die *Société Économique* zum Nutzen des protestantischen Kirchen- und Schulwesens besorgte. Der Reinertrag des Institutes wird daher noch jetzt zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet, und alljährlich in die Staatskasse eingezahlt. Die Beaufsichtigung der *Caisse d'Escompte* liegt derselben *commission communale* ob, welche, wie weiter unten näher ausgeführt ist, die Immobilien der *société économique* zu verwalten und die *caisse hypothécaire* zu beaufsichtigen hat. Mehr ist uns bekannt über die beiden folgenden Genfer Bankinstitute, nämlich

IX. Die *Banque de Genève*, welche als reine Privatanstalt im Jahre 1848 von einer anonymen Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 3,000,000 in Aktien à 1000 Fr. gegründet wurde. Die Hälfte der Aktien übernahm die Stadt-

gemeinde Genf. Das eingezahlte Aktienkapital betrug Ende 1854: Fr. 1,664,000. Die Bank hatte anfänglich mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, namentlich mit der Feindschaft der höheren Finanzwelt, welche insbesondere der *banque du commerce* zugethan und dabei wesentlich betheiligt war. Nichts desto weniger hat sie sich, was ein Beweis für das vorhandene Bedürfniss nach mehreren Centren des Bankgeschäfts in der kleinen Weltstadt Genf, sein dürfte, ziemlich rasch zu einer Bedeutung emporgeschwungen, die heute Niemand mehr verkennt. Ungeachtet der Gründung eines Reservefonds von Fr. 7000 konnte schon nach den 4 ersten Geschäftsjahren eine Dividende von 5% gezahlt werden. Die Geschäfte der Bank bestehen

a) Im Diskontiren von Wechseln und anderen Billets an Ordre zahlbar in Genf.
b) In Uebernahme von Handelseffekten auf Plätze der Schweiz und des Auslandes, welche vom Verwaltungsrathe alle drei Monat zum voraus bestimmt werden, zum Zweck, nach Bedürfniss Baarschaft zu beziehen.
c) In unentgeldlicher Besorgung des Incassos von Effekten auf Genf auf Rechnung von Privaten und öffentlichen Anstalten.
d) In Annahme von unverzinslichen Geldern auf laufende Rechnung und in Bezahlung von Mandaten und Assignationen.
e) In Aufbewahrung von Werthsachen, Gold, Silber etc.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Diskontogeschäfte ist die Bank ermächtigt, eine von der Generalversammlung zu bestimmende Summe in öffentlichen Fonds des Kantons, oder in verzinslichen Billets, auf 6 Monate lautend oder in zu erwerbenden Liegenschaften zu placiren.

X. Es war vorauszusehen, dass in Genf, welches man nicht mit Unrecht Klein-Paris nennt, die moderne Idee des *crédit mobilier* auch erprobt werden würde; die Zeit wo die Ausführung dieser Idee epidemisch zu werden anfing, ging denn in der That dort nicht vorüber, ohne dass ein solches Institut entstand, dessen Schwerpunkt in der Fruchtbarmachung des Kapitales, auf welche Weise immer dies geschehe, liegt, ein

Institut, dem nicht ein grosses und allgemein verbreitetes, wirthschaftliches Bedürfniss das Leben gab, sondern der Speculationsgeist und die Lüsternheit einiger grosser Kapitalisten nach unerhörten Kapitalgewinnsten.

Die Gründung der *Banque générale Suisse du crédit foncier et mobilier* in Genf fällt ins Jahr 1853. Laut den Statuten soll das auf 25 Millionen in 50,000 Aktien zu gründende Institut nicht nur befugt sein zu allen möglichen Bankiergeschäften, sondern es kann auch öffentliche Werke ausführen, Staatsanlehen submissioniren, Staatspapiere und Aktien kaufen und verkaufen, Lebensrenten constituiren, auf Waaren mittelst Niederlags- und Pfandscheinen Darlehen machen, Grundstücke kaufen und Bauten darauf ausführen lassen.

Geschickt geleitet, wie das Unternehmen ohne Zweifel ist, hat es schon manches öffentliche Werk ins Leben gerufen, dessen sich Genf nicht zu schämen braucht.

XI. Die *Banque cantonale Neuchateloise* ist eines der wenigen, unter Mitwirkung der Kantonalregierungen gegründeten Institute, bei denen sich der Staat nicht sowohl durch blosse Vorstreckung eines gewissen Theiles des nöthigen Fonds, sondern als Aktionair betheiligt [1]). Die Bank wurde im Jahr 1854 von einer anonymen Gesellschaft auf ein Kapital von 1 Million Franken gegründet. Von den Aktien der Bank — 2000 St. à 500 Fr. — hat der Staat 50 St. übernommen, die er jedoch nicht veräussern darf. Die Geschäfte der Bank sind ziemlich die nämlichen, wie die der Freiburger Kantonalbank.

XII. Ueber das *Comptoir d'Escompte* zu Genf fehlen uns leider auch jede näheren Nachrichten; wir wissen nur, dass seine Entstehung in das für die Entstehung von Schweizerischen Bankinstituten äusserst fruchtbare Jahr 1854 fällt.

XIII. Mit dem 2. Januar 1857 eröffnete die Bank in Luzern ihre Geschäftsoperationen, ein reines Privat-Institut, gegründet auf Aktien, deren Zeichner sich auf die Kantone Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, Zürich, Aargau, Solothurn

1) Ebenso bei der *banque cantonale du Valais*. S. u: Nr. XV.

und Basel vertheilten. Der Aktienfond ist auf Fr. 500,000, der Betrag der einzelnen Aktie auf Fr. 2000 festgesetzt. Die erste per 2. Jan. 1857 erfolgte Einzahlung betrug 25%. Die Bank ist zur Ausgabe von Banknoten und unverzinslichen Kassascheinen an Ordre befugt. Banknoten, in Appoints von Fr. 50, 100 und 500, waren Ende 1857 für Fr. 250,000 in Cirkulation. Dass Giro-Kontokurrent-Geschäft betreibt die Bank nur in mässigem Umfang; Luzern ist hierfür ebensowenig ein Platz, wie für das einfache Kontokurrentgeschäft, in welch letzterem jedoch schon im ersten Geschäftsjahre erfreulichere Resultate erzielt wurden. Mit Einlegen von verzinslichen Geldern, und Darlehen gegen Hinterlage wurde gleich anfangs ebenfalls ein nicht unerhebliches Geschäft gemacht, während wiederum das Diskontogeschäft sich nur in sehr mässigen Dimensionen bewegte.

Jedenfalls wird das Luzerner Institut einen fröhlicheren Aufschwung nehmen, wenn erst die Ostwestbahn die kürzeste Verbindung mit der Nord- und Centralschweiz hergestellt hat, und, wenn die zum Theil noch wohlhabenden Luzerner Patrizier, anstatt mit den Zinsen ihres Vermögens sich begnügend, und das letztere unsicheren Anlagen (z. B. den dort beliebten transatlantischen Anleihen) entziehend, in den Stand der Industriellen eintreten, deren Zahl zur Zeit in diesem nicht unwichtigen Transit-Platze keineswegs bedeutend ist.

XIV. Der kleine, aber überaus rührige und gewerbsthätige Kanton Glarus, dessen bewohnbarer Theil einem einzigen grossen Fabrikorte gleicht, der am Ausflusse des Linthkanales aus dem Wallenstädter See beginnt und sich über den Ort Linthal hinaus bis an den Fuss des Tödi erstreckt — diese berühmte Heimath des Tafelschiefers, des Schabziegers und des Schweizer Kattundruckes, konnte eines Bankinstitutes am wenigsten entrathen, wenn überall ringsum im Schweizerlande dergleichen entstanden. Die Bank von Glarus wurde i. J. 1852 durch eine Aktiengesellschaft errichtet; der Bankfonds betrug anfänglich Fr. 500,000, gebildet durch 1000 Aktien, à Fr. 500; der Gesammtverkehr dieser kleinen Bank berechnete sich schon im zweiten Geschäftsjahre auf Fr. 21,523,197. Das Institut betreibt folgende Geschäfte:

a) Sie diskontirt Wechsel und Billets, auf eine bestimmte Verfallzeit lautend, in Glarus, oder anderen Schweizerplätzen zahlbar. Diese Papiere müssen entweder durch Bürgschaft, oder Unterpfand gedeckt sein und nicht länger als vier Monat zu laufen haben.

b) Sie eröffnet Kredite gegen Hinterlage oder doppelte Bürgschaft.

c) Das Giro- und Inkasso-Geschäft. Die Bank nimmt jede beliebige Summe auf Kurrentrechnung zur Aufbewahrung an; sie vergütet aber keine Zinsen auf Einlagen dieser Art, indem über solche zu jeder Zeit durch Uebertragung oder *per Cassa* wieder verfügt werden kann. Die Bank besorgt auch für die mit ihr in Currentrechnung stehenden Geschäftsfreunde Inkasso von Wechseln und Billets, in Glarus zahlbar.

d) Sie nimmt verzinsliche Kapitalien an.

e) Sie eröffnet verzinsliche Kurrentrechnungen.

f) Sie kauft akzeptable Wechsel auf auswärtige Plätze behufs des Baarschaftsbezuges und vermittelt den Kauf und Verkauf derselben bis zum Belang von jeweilen höchstens Fr. 150,000 in Portefeuille und Zirkulation.

Die Bank giebt überdiess Banknoten à Fr. 10 und 100, nach Sicht an den Inhaber zahlbar, sowie Kassascheine aus, welche letzteren nach einer bestimmten Anzahl von Tagen Sicht an Ordre zahlbar sind. Nach dem Berichte für das Jahr 1854 betrug die Banknoten-Emission Fr. 450,000, die Emission von Kassascheinen an Ordre Fr. 32,122.

Als bleibender Grundsatz ist festgestellt, dass der Gesammtbetrag der von der Bank in laufender Rechnung schuldigen Summe, der im Umlaufe befindlichen Banknoten und Kassascheine, sowie der innerhalb 8 Tagen rückzahlbaren Gelder zusammen den dreifachen Betrag der in der Kasse befindlichen Baarschaft nicht übersteigen sollen.

XV. Selbst in das gebirgige und Industrielose schöne Rhonethal, selbst nach Wallis ist das Bankbedürfniss gedrungen. „*Le Valais est regardé*“ — heisst es in dem ersten Geschäftsberichte der *Banque cantonale du Valais* v. 21. Febr.

1859 — *„par les autres cantons plus commerciaux de la Suisse comme un pays sans industrie et doté de peu d'esprit d'entreprise, comme un pays n'offrant qu'un champ extrêmement restreint et des chances fort douteuses à la spéculation. L'établissement de la banque cantonal a rencontré le même préjugé: comment, se disait-on, pourrait réussir et à quoi pourrait servir un établissement pareil dans un pays où il y a si peu d'industrie et de commerce? Loin de se laisser arrêter par ces appréhensions, les fondateurs de la banque avaient, au contraire, en vue de relever et de favoriser l'industrie et le commerce, et de leur fournir les moyens nécessaires d'existence et de développement etc.“*

Das Aktienkapital ward auf $1^1/_2$ Million Fr. in 6000 Aktien à Fr. 250 jede festgestellt. Der Staat betheiligte sich zunächst mit 1,200 Aktien; es wurden im Uebrigen in erster Ausschreibung und zwar ausschliesslich von Walliser Kapitalisten, 2,273 Aktien gezeichnet: Ende 1858 war, unter starker Betheiligung anderer Kantone, der statutenmässige Betrag der Zeichnung erfüllt. — Die Bank emittirte für Fr. 275,000 Banknoten in Appoints von Fr. 20, 50, 100 und 200.

Ihre Geschäfte bestehen im Diskonto-, Depositen-, Inkasso- und Kontokurrent-Geschäft, ausserdem giebt sie Darleihen auf Hypotheken, kauft und verkauft fremde Papiere, betreibt das Lombardgeschäft und verwaltet gleichzeitig eine mit ihr verbundene Sparkasse. Die Dividende des ersten Geschäftsjahres betrug bereits 5%.

XVI. Wir bedauern, über die im Jahr 1856 gegründete Züricher Kreditanstalt, welche als ein sehr bedeutsames und segensreich wirkendes Institut geschildert wird, keine näheren Angaben machen zu können. Es ist uns nur bekannt, dass dieselbe ein vorzüglich organisirtes Lebensversicherungsinstitut, die Schweizerische Rentenanstalt, mit ihren Mitteln ins Leben gerufen hat und verwaltet.

Die Hypothekenbanken.

I. Die älteste Schweizerische Hypothekenbank, die Basellandschaftliche Hypothekenbank, verdankt ihre Ent-

stehung der Rührigkeit des landwirthschaftlichen Vereins für den Kanton Basel Land, der sie im Jahre 1849 in's Leben rief. Das Gründungskapital bestand aus 800 Aktien à Fr. 250. Davon übernahm der Staat 80 Stück. Diese letzteren wurden jedoch nicht eingezahlt; die Betheiligung des Staates sollte dem Unternehmen nur von Vorneherein Kredit verschaffen; für den Fall, dass das Institut mit Verlust arbeiten sollte, würde der Staat *pro rata* seiner Betheiligung mit herangezogen werden. Er hat bisher nur an Gewinnsten zu partizipiren gehabt; denn das Institut hat bisher immer 5 bis 6 % Dividende ertragen; dem Staat wurde sein Antheil in verzinslicher Rechnung gut geschrieben; sein Guthaben betrug schon nach 5 Jahren 2140 Fr.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 30. März 1852 wurde das Kapital durch die Vermehrung der Aktien auf 1250 St. jede à 400 Fr., auf Fr. 500,000 erhöht; bei dieser Erhöhung jedoch betheiligte sich der Staat nicht; seine Aufgabe als Theilnehmer des Institutes war bereits erfüllt; der Kredit des Unternehmens war auf's Beste begründet; alle Urtheile über dasselbe stimmen darin überein, dass es im hohen Grade das Vertrauen der Kapitalisten und der geldbedürftigen Grundbesitzer geniesst.

Die Geschäfte der Bank bestehen:

a) In der Aufnahme von Kapitalien und zwar durch Ausgabe von verzinslichen Obligationen der Hypothekarbank und durch die Errichtung von Sparkassen, deren Wirksamkeit auf alle Gemeinden des Kantons sich erstrecken soll. Die Bank zahlt $3^1/_2$ % Zins. Die Sparkasse verzweigt ihr Geschäft durch Anstellung von Einnehmern über den ganzen Kanton.

b) In Darlehen an Grundbesitzer des Kantons auf liegendes Unterpfand und mit der Verpflichtung zu amortisationsweiser Abzahlung. Die Bank fordert 4 % Zins.

c) In Verwendung der überflüssigen Gelder der Hypothekarbank zum Ankauf von basellandschaftlichen Gantrodeln.

d) Im Wechsel-Inkasso.

Laut dem Berichte der Bankverwaltung vom Jahre 1854 waren der Bank während ihres fünfjährigen Bestandes, die Rückzahlungen abgerechnet, zugeflossen:

a) Gegen Obligationen: Fr. 2,665,277. 05
b) In laufender Rechnung „ 140,502 . 85
c) Durch die Sparkassen „ 158,914 . 45

Dagegen wurden in eben diesem Zeitraume von diesen Summen verwendet:

a) für Darleihen auf Hypothek Fr. 2,381,362 . 34
b) „ Ankauf von Gantrodeln „ 1,066,747 . 46

Die für fremde Rechnung gemachten Inkassi von Wechseln, Gantrödeln und anderen Forderungen beliefen sich auf Fr. 94,322 . 19.

II. Die Gründung der *Caisse hypothécaire de Genève* ist im Art. 146 der Verfassung des Standes Genf [1]) vorgesehen. Nach Art. 143 ff. das. sollen diejenigen, namentlich zur Bestreitung des Aufwandes des protestantischen Kultus bestimmten Güter, welche bis zum Jahr 1847 durch die *Société économique* verwaltet worden waren, also nahezu das ganze Vermögen der protestantischen Kirchen und Schulen des Kantons, der Verwaltung derjenigen Gemeinden überlassen werden, in deren Sprengel jene Vermögenstheile sich befinden. Die Vertheilung und oberste Verwaltung dieser Güter soll künftighin eine aus 11 Mitgliedern bestehende Commission besorgen. Im Art. 146 heisst es darin weiter: „*Les biens attribués aux communes par l'article ci-dessus, seront remis à une caisse hypothécaire qui sera chargée de les faire valoir suivant les statuts de cet établissement. Ces statuts seront arrêtés par la commission indiquée dans l'article précédent, et soumis à l'approbation du Grand Conseil. Le revenu des biens confiés à la Caisse hypothécaire, sera annuellement mis à la disposition des administrations communales et du Consistoire, suivant la répartition préalablement arrêtée. Chaque commune ne pourra appliquer les revenus ainsi mis à sa disposition qu'aux dépenses relatives à construction ou à l'entretien des bâtiments destinés au culte et à l'instruction publique, et autres dépenses.*“

In Gemässheit dieser Verfassungsbestimmungen entstand denn unter'm 12. September 1849 die *Caisse hypothécaire.*

---

1) *Constitution de la république et canton de Genève, acceptée par les citoyens le* 24. Mai 1847. *Genève. Imprimerie de P.-A. Bonnant.* 1847.

Digitized by Google

Der Kapitalfonds des Institutes, bestehend aus Immobilien, hypothekarischen Obligationen, und in Kasse befindlichen Titeln und Werthpapieren, aus einem Gesammtvermögen, welches im Jahre 1848 Fr. 1,585,461 betrug, dient als Garantiefonds für ihre Operationen. Ein Drittheil dieses Fonds muss stets disponible sein. 4 % werden vom reinen Gewinn der Anstalt vorweggenommen und zu dem in dem oben citirten Art. 146 der Verfassung genannten Zwecke verwendet; der Ueberschuss bildet einen Reservefonds, über dessen Verwendung zu verfassungsmässigen Zwecken die Commission Communale je in fünfjährigen Zeiträumen beschliesst.

Die Operationen der Bank bestehen:

a) In Ausleihen auf liegendes Unterpfand innerhalb des Kantons.
b) In Ausgabe von hypothekarisch fundirten Obligationen.
c) In Anwendung der disponiblen Fonds zur Eskomptirung von Billets an Ordre im Interesse der „*industrie agricole*", zum Contokurrent- und Depositengeschäft.

Die Haupteinnahme-Quelle der Hypothekarkasse besteht in dem Ueberschusse der Zinseinnahme für ausgeliehene Gelder über die Zinsausgabe für negocirte hypothekarische Darlehen. Dieser Ueberschuss soll mindestens ¼ % betragen.

Die Obligationen der Bank lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen, sind aber auch im letzteren Falle übertragbar. Sie werden ausgegeben in Piecen von Fr. 250, 500, 1000 und 5000.

Die Bank gab auf meistentheils erste Hypothek im Geschäftsjahre 1858 75 Darlehen, im Betrage von zusammen Fr. 820,195, zu einem Zinsfusse von 5¼ und 5 % aus. Die Emission von Bankscheinen belief sich im Anfang d i e s e s Jahres auf Fr. 2,003,500. Diese waren in den Händen von 1,235 Inhabern. Ultimo Dezember 1858 betrugen die Bankeinlagen Fr. 1,182,536 bei 650 Deponenten; die Gläubiger erhielten 3, 3½ und 4 %. Im gleichen Jahre wurden 1609 Billets, davon 1188 von Landwirthen, escomptirt. Der Zins betrug 5¼, 5 und 4¾ %. Im Portefeuille fanden sich ultimo Dezember 1858 476 Billets im Betrage von Fr. 608,820.

III. Die **Thurgauische Hypothekenbank** verdankt

ihre Entstehung der Anregung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Sie ward im Jahre 1851 durch einen Aktienverein unter staatlicher Mitwirkung gegründet mit dem Zwecke, als eine Anstalt öffentlichen Nutzens Gelder aufzunehmen, und dieselben gegen hypothekarisches Unterpfand an Bewohner des Kantons Thurgau auszuleihen.

Das Gründungskapital bestand nach den Statuten in 1 Million Fr. n. W., getheilt in 2000 Aktien à Fr. 500, wovon der Staat anfänglich $^2/_5$, nämlich 800 Aktien im Betrage von Fr. 400,000 übernahm. Er hinterlegte aber für diesen Betrag blos Schuldtitel und stellte später seine Aktien der Bank theilweise zur Verfügung, um solche al pari zu veräussern. Im Jahre 1858 betrug das Aktienkapital 1,500,000 Fr. in 3000 Aktien. Davon befanden sich 1397 in den Händen von Thurgauern, 1484 in den Händen von anderen Schweizerbürgern und 119 St. im Auslande.

Die Bank nimmt Kapitalien auf durch Errichtung von Sparkassen, durch Ausstellung von übertragbaren verzinslichen Obligationen und ausnahmsweise durch Hinterlegung von Schuldtiteln. Sie nimmt auch Gelder an in verzinsliche oder unverzinsliche Rechnung, mit oder ohne gegenseitiges Aufkündigungsrecht. Sie übernimmt ferner den Zinsenbezug von Kapitalien für Privatleute und Korporationen gegen eine bestimmte Provision, befasst sich mit dem Inkasso von Wechseln und Geldtiteln aller Art, sowie mit der Besorgung weiterer Geldgeschäfte gegen billige Gebühr und besorgt auf Verlangen auch Beitreibungen. Sie gibt Banknoten aus von 10, 50 und 100 Fr., deren im Jahr 1858 11,000 zu Fr. 500,000 emittirt waren. Andererseits macht die Bank verzinsliche Anleihen an Kantonsbewohner uud zwar a) in der Regel auf Hypothek, sodann b) auch an Gemeinden gegen solidarische Haftbarkeit der Bürger, oder ausnahmsweise auch ohne solche — jedoch nur auf kurze Zeit — an Korporationen, welche eigenthümliches Vermögen besitzen und endlich c) ebenfalls ausnahmsweise gegen Hinterlegung guter Schuldtitel. Das Minimum eines Darlehens ist auf Fr. 200 fixirt und können die Schuldner sich Amortisation gegen Tilgungsrente stipuliren.

IV. Die Caisse hypothécaire Fribourgeoise wurde durch eine anonyme Aktiengesellschaft unter Mitwirkung des

Staates im Jahre 1853 gegründet und am 1. Juli 1854 eröffnet. Der Aktienfonds besteht aus 2000 Aktien à Fr. 500, wovon der Staat $^1/_5$ besitzt, und woran derselbe bei späterer Erhöhung des Aktienkapitales in demselben Verhältnisse sich zu betheiligen verpflichtet ist. Der Staat garantirt zugleich den Aktionären ein Dividenden-Minimum von 4 %, hat aber das Recht, sich bei späterem Gewinne der Anstalt für allfällige Vorschüsse zu entschädigen.

Die Bank ist ihrem wesentlichen Zwecke nach eine Amortisationskasse, jedoch hat dieselbe in zweiter Linie die Aufgabe, den Kapitalien eine bequeme und sichere Anlage zu verschaffen.

Die Bank gibt für die ihr anvertrauten Kapitalien Obligationen unter dem Namen: „*cédules hypothécaires*“ aus, welche auf ergangene Anzeige nach sechs Monaten eingelöst werden. Sie sind gesichert durch das Aktienkapital und die hypothekarische Anlage der übrigen Gesellschaftsfonds. Die Verwaltung leiht alle auf Aktien und Obligationen eingezahlten Gelder auf Hypotheken aus, und zwar nur gegen doppeltes Unterpfand. Alle Darlehen müssen durch Annuitäten getilgt werden. Der geringste Betrag der neben dem Zins zu zahlenden Tilgungsrente beträgt $^1/_2$, der höchste 10 %. Unabhängig von den selbst angelegten Kapitalien vermittelt die Kasse auch noch die Amortisation von Forderungen, die ihr nicht gehören, sofern Schuldner und Gläubiger damit einverstanden sind. Letztere hören dann von diesem Augenblicke an auf in einer direkten Beziehung zu einander zu stehen, ohne dass aber das rechtliche Verhältniss zwischen ihnen geändert würde. Die Kasse wird Verwalter der Forderung; sie verabfolgt davon dem Gläubiger auf den Verfalltag den jährlichen Zins. Dagegen bezieht sie vom Schuldner eine Annuität. Sie bewirkt die Auszahlung des Kapitales an den Gläubiger nach den Wünschen des Letzteren, entweder auf einmal innerhalb der drei Monate, welche der letzten Annuitätszahlung folgen, oder in Bruchzahlen. Dieses Geschäft hatte bis zum Ausgang des Jahres 1854 noch keine Resultate von Bedeutung erzielt; zu dieser Zeit waren der Bank Kapitalien im Betrage von Fr. 40,300 zur Amortisation überwiesen. Damals waren auch erst 1344 Aktien einbezahlt, für Fr. 311,000 Obligationen ausgegeben, und auf Hypotheken ausgeliehen: Fr. 985,900.

V. Im Jahre 1854 wurde das unter der Firma „Leu & Comp." bestehende Institut der Zinskommission in Zürich in eine Aktiengesellschaft umgewandelt mit dem ausgesprochenen Zwecke, „auf solide Unterpfänder und namentlich auf Liegenschaften im Kanton Zürich, oder auf Schuldbriefe, worin solche Liegenschaften verschrieben sind, für längere Zeit zu billigem Zinsfuss Kapitalien auszuleihen und gute Schuldbriefe anzukaufen." Die Schulden können durch Annuitäten, oder in Abschlagszahlungen von mindestens Fr. 50 getilgt werden. Die Anstalt befasst sich auch mit der Emission von Obligationen.

Das Aktienkapital ist bei dieser Anstalt grösser, als bei allen übrigen Hypothekar-Banken der Schweiz; denn es beträgt Fr. 10,750,199, wovon nur Fr. 1,887,765 Anfang 1855 noch nicht eingezahlt waren, wogegen der Gesammtbetrag der hypothekarischen Anlagen des Institutes damals Fr. 3,515,927 betrugen. Näheres ist uns über dieses Institut nicht bekannt.

VI. Ebenso ist es uns nicht verstattet, ein ganz getreues Bild von der Luzerner Kantonal-Spar- und Leihkasse zu entwerfen, da aus den uns vorliegenden Verwaltungsberichten weder über die Gründung dieses Institutes, noch über dessen einzelne Geschäftszweige hierher Gehöriges ersichtlich ist. Die Anstalt wurde im Jahr 1850 unter Garantie des Staates begründet. Sie steht unter Aufsicht des Regierungsrathes und unter der unmittelbaren Leitung des Finanzdepartements.

Die Kasse befasst sich:

a) Mit Darleihen an Korporationen und Privaten auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit gegen Grundversicherung, oder Hinterlage von Gold und Silber, oder für beschränkte Summen auf solidarische Bürgschaft von zwei zahlungsfähigen Personen.

b) Mit der Aufnahme von Geldern in laufende Rechnung gegen Zinsvergütung.

c) In der Aufnahme von Geldern gegen verzinsliche, aber übertragbare Obligationen, auf den Namen lautend.

Das gesammte Einleihgeschäft umfasste im Jahre 1858 Fr. 6,602,670, woran 11,351 Einleger partizipirten. Die Kasse

hat im ganzen Kanton Einnehmer, welche die Sparkassegeschäfte vermitteln.

Ausgeliehen waren im gleichen Jahre

a) gegen Hinterlage . . . . . . Fr. 4,561,847

b) In Werthpapieren auf feste Rechnung „ 1,069,844.

An Obligationen waren emittirt: 151 Stück im Gesammtbetrage von Fr. 75,500.

Die Ausgabe von Obligationen scheint mehr und mehr beschränkt werden zu sollen.

VII. Die Aargauische Bank wurde als vom Staate subventionirtes Institut, dessen Gründung bereits im § 29 der Staatsverfassung des Kantons vorgesehen war, durch Dekret des Grossen Rathes vom 27. Mai 1854 in's Leben gerufen und trat im Jahre 1855 in Wirksamkeit. Die Aufgabe der Bank ist, „unfruchtbar liegende Gelder in den Verkehr zu bringen, gegen genügende Sicherheit zu mässigen Bedingungen Darlehen zu geben, die Geldbedürfnisse des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels zu vermitteln und durch die Anwendung der Grundsätze einer strengen Ordnung und Sparsamkeit den allgemeinen Kredit und Wohlstand zu heben."

Das Gründungskapital bestand anfänglich aus 1 Million Franken in 5000 Aktien à Fr. 200; dasselbe wurde jedoch nach dem ersten Geschäftsjahre verdoppelt. Der Staat ist mit der Hälfte der Aktien betheiligt.

Die Aktien sind übertragbar und veräusserlich.

Die Geschäfte der Bank bestehen:

a) In Darlehen auf längere Zeit, welche nur gegen hypothekarische Sicherheit gegeben werden und mittelst Annuitätenzahlung getilgt werden müssen. Das Minimum der Tilgungsrente beträgt 1 %.

b) In Vorschüssen auf beschränkte Termine gegen Hypothek, Faustpfand oder doppelte solidarische Bürgschaft. Der Zinsfuss beträgt in der Regel 5 %.

c) In Kreditgabe auf laufende Rechnung. Der Gläubiger hat dieselbe Sicherheit zu stellen wie der Vorschussnehmer. Unter dieser Kategorie ihrer Geschäfte betreibt die Bank auch das Girogeschäft. Der Zins wird nach Umständen bestimmt.

d) Im Kauf, Verkauf und Inkasso von Forderungen und Wechseln. Hierher gehört auch das Diskontogeschäft.

e) In Ausgabe von verzinslichen Obligationen, auf den Namen lautend, aber übertragbar. Der Zins beträgt in der Regel $3^1/_2$ %.

f) In der Ausgabe von Kassenscheinen, nach einer bestimmten Anzahl Tage oder nach Sicht, an Ordre zahlbar, und von Banknoten. Letztere dürfen in Appoints von nicht unter 20 und von nicht über 50 fr. bis zum Betrage der Hälfte des Aktienkapitales in Umlauf gesetzt werden, und werden jederzeit eingelöst.

g) Im Depositengeschäft.

Als Zweiggeschäft der Bank besteht die Kantonalsparkasse, welche in jedem Bezirke eine Filiale hat, alle Einlagen mit mindestens $3^1/_2$ % vom 100 verzinst und die Zinsen zum Kapital schlägt. Die Sparkassenfonds müssen hypothekarisch angelegt sein.

Die Volksbanken.

Wenn wir unter diesem Namen eine besondere Klasse von Schweizerischen Banken betrachten: so geschieht diess mit Rücksicht darauf, dass dem Bedürfnisse nach Regulirung des Kreditwesens der unteren Volksklassen in der Schweiz allerdings auch vorläufig wenigstens durch einige Institute Rechnung getragen und dass vorauszusehen ist, dass diesen Instituten bald noch mehrere folgen werden. Die Schweizerischen Volksbanken dürften die Stelle unserer Vorschusskassen vertreten. Während die Sparkassen lediglich dazu dienen, unbemittelteren Personen Gelegenheit zu sicherer Anlage und wenigstens mässiger Verzinsung der Ueberschüsse ihres Einkommens zu geben und dieselben so zur Sparsamkeit anzuhalten, ist es die Aufgabe der Volksbanken, noch ausserdem den Theilnehmern Kredit zu gewähren, dessen sie zum schwungvollen Betrieb, oder auch nur zur Forterhaltung ihres Gewerbes bedürfen. In wieweit die Schweizerischen Volksbanken sich mit unseren Vorschusskassen vergleichen lassen, wird aus den nachfolgenden Betrachtungen des Näheren hervorgehen.

I. Die Banque populaire de Bulle in Freiburg wurde

im Jahre 1854 durch eine anonyme Gesellschaft ohne Mitwirkung des Staates gegründet. Ihr Zweck besteht darin, den Industriellen, Handwerkern und kleinen Handelsleuten Vorschüsse zu machen und gleichzeitig für die Mitglieder als Ersparnisskasse zu dienen. Das Betriebskapital wird durch Kapitaleinlagen, welche im Betrage von Fr. 20 beim Eintritt in die Gesellschaft von jedem Mitgliede zu entrichten sind, und durch spätere periodische Einzahlungen (je 5 Fr. per Monat) gebildet. Alle Halbjahre wird der Betrag der periodischen Einzahlungen kapitalisirt. Beträgt das Guthaben eines Mitgliedes Fr. 200, so wird demselben eine Aktie über diesen Betrag eingehändigt. Will der Aktionär nicht eine zweite Aktie bilden, so cessiren die Monatsbeiträge. Die Verwaltung kann nach Gutfinden auch Gelder auf laufende Rechnung von den Mitgliedern und Depositen von Fremden annehmen. Jene verzinst sie mit 4, diese mit 3½ vom Hundert. Mitgliedern und Fremden werden Darlehen, Ersteren bis zum Belaufe ihres Guthabens, Letzteren gegen Sicherheit gegeben. Für die Darlehen werden 2% Zins mehr eingenommen, als die Theilhaber für die Einlage erhalten. Aus diesem Ueberschusse entsteht der Geschäftsgewinn, der an die Mitglieder *pro rata* vertheilt wird.

Die Gesellschaft zählte Anfang 1855 66 Mitglieder und soll seitdem sich bedeutend vergrössert haben. Damals betrug das Gesellschaftskapital ungefähr 9000 Fr. Ein dreivierteljähriger Geschäftsverkehr ergab bereits einen Umsatz von Fr. 10,000. Die Verwaltung wird unentgeldlich besorgt.

Das Institut soll schon jetzt seine Aufgabe in erfreulicher Weise erfüllen.

II. Am 29. Mai 1854 sprach sich eine zu St. Gallen in Folge einer „Adresse an das Kanton St. Gallische Publikum zu Stadt und Land“ zusammengetretene öffentliche Versammlung für die Gründung einer Anstalt aus, welche dem Bedürfniss der neuern Zeit nach uneigennützigen Instituten, durch welche dem gesunkenen öffentlichen Kredit, zumal zu Gunsten der unvermöglicheren Klasse, nach Thunlichkeit wieder aufgeholfen werden könne, entsprechen sollte. Man wünschte eine Anstalt, „bei welcher der Arbeiter und fleissige Gewerbsmann einen erleichternden Stützpunkt für ergiebigere Betreibung seines Berufes und

der Bedrängte einen Schutz gegen die Habgier des Wuchers und die Gefährde verschiedener bestehender Winkel-Leihhäuser sollte finden können."

So entstand die Kredit-Anstalt in St. Gallen auf Grund eines Statuts vom 25. Oktober 1854, welches in seinen wesentlichsten Punkten, jedoch durch Nachtrag vom 18. April 1856, modifizirt worden ist.

Als Aufgabe des Institutes ist zu betrachten: 1) Das Darleihen kleinerer und grösserer Geldsummen auf kürzere und längere Zeit. 2) Die Verwaltung und verzinsliche Anlage anvertrauter Summen.

Es besteht ein Garantiefonds aus Aktien à Fr. 100 in unbeschränkter Zahl. Die Aktien werden nicht eingezahlt; es verpflichtet sich nur jeder Aktionär zur Mithaftung bis zur Höhe seines Antheiles. Die Aktien können von 5 zu 5 Jahren gekündigt werden. Der Verein tritt zusammen, sobald 200 Aktien gezeichnet sind.

Bei der Kreditanstalt können Darlehen im Minimum von fr. 5 erhoben werden gegen Versetzung von Mobiliargegenständen, Einlegung von Werthschriften und gegen Personalbürgschaft von Kantonseinwohnern.

Die Personalbürgschaften werden solidarisch geleistet.

Der Zinsfuss ist 5 %. Ausserdem ist $^1/_4$ % per Monat an Kosten und je 20 Rappen Einschreibgebühr zu entrichten, Alles zahlbar erst bei Rückerstattung des Darlehens.

Für Darleihen gegen Versetzung von Mobilien werden Leihscheine, für solche gegen Werthschriften und Bürgschaften, Obligationen ausgestellt.

Jedes Darlehen bis zu Fr. 500 kann ohne Aufkündigung vor Ablauf der Frist abgezahlt werden. Darlehen über Fr. 200 können von den Schuldnern getilgt werden. Diess geschieht nach einem Plane, demzufolge jede Schuld durch Zahlung einer Tilgungsrente von 12 % in 11 Jahren getilgt wird.

Für das Ersparnissgeschäft der Anstalt bilden 5 Fr. das Minimum, 1000 Fr. das Maximum für einmalige Einlagen. Für jede Einlage gibt die Kreditanstalt einen eigenen Gutschein.

Jede gewöhnliche Einlage wird mit $4^1/_4$ % verzinst, bis

solche mit den aufgelaufenen Zinsen den Betrag von Fr. 1200 erreicht hat; dann wird der Zins um $\frac{1}{4}$ % ermässigt und steht einmonatliche Kündigung jedem Theile frei. Der Zins kann alljährlich bezogen, oder zum Kapital geschlagen werden.

Die Anstalt nimmt auch Depositionsgelder in Beträgen über Fr. 1000 zur Verzinsung an, entweder auf bestimmte Fristen, oder wechselseitige Aufkündigung zu jeweilen zu bestimmendem Zinsfuss. Für solche Depositionsgelder werden eigene Obligationen ausgestellt, welche ohne Genehmigung der Verwaltung nicht übertragen werden können.

Nach dem zweiten Rechenschaftsberichte pro 1856 betrug die Zahl der Darlehensposten am Schlusse des Rechnungsjahres: 468 zu Fr. 331,844, dagegen die Zahl der Einlagen 1580 zu Fr. 665,167.

Der gedachte Rechenschaftsbericht spricht sich über den Fortgang des Unternehmens sehr befriedigt aus.

Wir vernehmen, dass im Kanton St. Gallen ein zweites ähnliches Institut, eine Toggenburgische Kreditanstalt, in's Leben getreten ist, und die Gründung weiterer Volksbanken in dem dortigen Kanton und im Kanton Zürich in Aussicht stehe.

Die im Jahre 1857 gegründete Spar- und Leihkasse in Bern dürfte auch zu den Volksbanken zu zählen sein, und es ist nicht zu bezweifeln, dass die meisten der Schweizerischen Ersparnisskassen theils jetzt schon zu Volksbanken geworden sind, theils diess noch werden werden; uns kam es nur darauf an, die bankmässig betriebenen solchen Institute unserer Darstellung einzuverleiben.

Wir würden gern dem Vorstehenden eine tabellarische Uebersicht über den Geschäftsverkehr der schweizerischen Banken anfügen; allein leider datiren die uns zu Gebote stehenden Geschäftsberichte aus so verschiedenen Jahrgängen, dass eine solche Uebersicht kein getreues Bild jenes Geschäftsverkehres geben würde. Selbst von einer Zusammenstellung der Aktien- und sonstigen Betriebskapitalien, sowie der Noten-Emissionen,

der Schweizer-Banken abstrahiren wir, weil, was jene anlangt, über die geschehenen Einzahlungen uns die nöthigen sicheren Angaben fehlen, was diese anlangt, eine Zusammenstellung der blossen Emission ohne gleichzeitige Angabe der Appoints und ohne Durchschnittsangabe der Notencirculation von keinem besonderen Interesse sein dürfte, letztere Angaben aber gleichfalls für uns unbeibringlich waren.

Freilich dürfte aus solchen Zusammenstellungen noch evidenter hervorgehen, was zu beweisen wir uns bereits bei den obigen Mittheilungen über Wesen, Zweck und Geschäftsführung der einzelnen Banken zur Aufgabe gemacht haben, dass nämlich die Schweizerbanken mit wenigen Ausnahmen sämmtlich vollständig genügend fundirt sind.

Die Vorzüge des dortigen Bankwesens — darüber dürfte kaum ein Zweifel walten, liegen vorzüglich in der soliden, der ungemessenen Spekulation nicht Thor und Thür öffnenden Organisation jener hochwichtigen Institute. Dieselben sind dort, was alle Banken sein sollen, Hülfsmittel des Handels und des Gewerbfleisses, nicht aber Spekulations-Anstalten für alle Welt. Sie beschränken ihre Geschäfte auf diejenigen Gebiete, wo sich ein ernstliches Bedürfniss nach Vermittlung durch Banken geltend macht; wie sie sämmtlich nach einander entstanden sind in Folge des wachsenden Bedürfnisses, so passen sie sich auch diesem Bedürfnisse in ihrer Organisation und Geschäftsführung an, und das ist es, was die Schweizerbanken, wenn nicht zu den lukrativsten (im J. 1855 zahlte die Bank in Basel ihren Aktionären die bis dahin höchste Dividende mit 8%), so doch zu den sichersten Banken Europas macht. An nahezu allen diesen Instituten ist die grosse Geld- und Handelskrisis des Jahres 1857, wenn auch nicht spurlos, so doch ohne wesentlich hemmenden oder gar zerstörenden Einfluss vorübergegangen, und die Dividenden jenes und des vorigen Jahres haben bei Weitem nicht den Rückschritt gemacht, welchen so viele, ja fast alle anderen Geldinstitute des Kontinentes zu beklagen hatten.

Wenn wir in Deutschland uns beklagen darüber, dass die Bankinstitute „wie Pilze aus der Erde“ wachsen, so mögen wir zu dieser Klage berechtigt sein, weil in der That die neuere

Zeit uns mit vielen keineswegs aus einem naturgemässen Bedürfnisse hervorgewachsenen dergleichen Instituten beglückt hat; für die kleine Schweiz mit ihren ca 724 □ Meilen, wovon ein ganz bedeutender Theil unwirthliches und jedem Anbau, jedem Verkehr selbst trotzendes Gebiet ist, werden die jetzt bestehenden 25 Banken bald in der That nicht mehr ausreichen. Aber es ist unter ihnen auch nur eine einzige, welche als *crédit mobilier* betrachtet werden kann; von den meisten kann gesagt werden, dass sie die Aufgabe in erfreulichem Maasse erfüllen, welche ein Verwaltungsbericht der Züricher Bank für diese letztere als Hauptziel hinstellt, wenn er sagt: „der Zweck eines Institutes, wie das unsrige, kann nicht blos der sein, in einem gegebenen Jahre für die Aktionäre die höchstmögliche Dividende herauszuschrauben, sondern seine Aufgabe ist die, unter Wahrung der eigenen Sicherheit und des wohlverstandenen eigenen direkten und indirekten Interesse dem Publikum die grösstmöglichen Dienste zu leisten, dadurch, dass man Kapital an sich ziehen, und vermittelst desselben allen soliden Bedürfnissen zu genügen sucht, zu demjenigen Zinsfusse, den die jeweiligen Verhältnisse vorzeichnen."

Die Frage ist in der Mitte Schweizerischer Kapitalisten, der Mitgründer und Theilhaber der schweizerischen Banken und selbst im Schoosse der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften schon vielfach ventilirt worden, ob es nicht zweckmässig sei, an Stelle der vielen einzelnen Institute eine eidgenössische Centralbank zu gründen, welche in den Kantonen ihre Filialbanken zu etabliren hätte. Alle Centralisationsfragen gelten in der Schweiz als delikate Fragen; ein entschiedenes Für und Wider ist auch hinsichtlich dieser Angelegenheit unseres Wissens noch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen. Jedenfalls dürfte einer Centralisation des Bankwesens erst die Einführung eines einheitlichen Schweizer Handels- und Wechselgesetzes vorherzugehen haben. Ist dies aber in zweckmässiger Form vorhanden, dann dürfte sich eine eidgenössische Centralbank wohl Freunde erwerben. Bis dahin möchte es genügen, wenn sämmtliche Schweizerbanken sich in Connex zu einander setzen, und wenigstens sich verpflichten wollten, sich ihre Banknoten

gegenseitig einzulösen. Einige Banken haben hierauf abzielende Verträge bereits vereinbart. Es steht zu erwarten, dass die Bedenken, welche einer Ausdehnung dieser Maasregel auf alle Banken entgegengestellt werden, und welche von der Verschiedenheit der Appoints in ihrer äusseren Form, sowie von der Verschiedenheit der Kreditwürdigkeit der Schweizerbanken hergenommen sind, bald der besseren Einsicht, dem dringenden Bedürfnisse weichen werden.

Digitized by Google

Die Steuern und Zölle im Staatshaushalte des Königreichs Hannover.

Von Obergerichtsanwalt Dr. jur. W. Werenberg.

Die Regulirung des Steuerwesens und die Vereinigung der provinziellen Einkünfte und Lasten zu einem Staatshaushalte hat in Hannover den Haupttheil der Thätigkeit sämmtlicher Ständeversammlungen seit ihrem ersten Zusammentritte im Jahre 1814 gebildet und erst durch Beseitigung langjähriger Differenzen, durch wechselseitige Nachgiebigkeit, durch zeitweilige kühne Griffe der Regierung ist das Steuerwesen im Königreich Hannover in denjenigen Zustand gebracht worden, in welchem es sich jetzt befindet. Die hauptsächlichsten Verhandlungen der Stände drehten sich um die Grundsteuer; hier waren es besonders zwei Punkte, die Schwierigkeiten boten, einmal das Verhältniss der bisherigen Provinzialabgaben an die Herrschaft zu der neuen Grundsteuer und sodann die Heranziehung der bisherigen Exemten zur Steuer. In Beziehung auf Ersteres war die Aufhebung aller, als wahre Grundsteuern erscheinenden Abgaben ausgesprochen worden: der Streit darüber, ob und welche einzelne Abgaben jenen Charakter haben, war indessen nicht so leicht abgethan, und wenn auch für die Mehrzahl jener Abgaben dieser Streit gegenwärtig erledigt worden, so ist die Frage nach der rechtlichen Natur derselben doch rücksichtlich anderer noch augenblicklich ein von Zeit zu Zeit in die ständischen Verhandlungen hineingeworfener Zankapfel, in welcher Hinsicht es genügt,

an die suspendirten Gefälle in Ostfriesland und an das Herrenkorn im Lande Wursten zu erinnern. Für das Finanzwesen des Landes ist jedoch dieser Punkt weniger von Erheblichkeit als der andere: die Heranziehung der Exemten zur Grundsteuer. Nach langjährigen ständischen Debatten wurde dieser Streitpunkt 1822 im Einverständnisse der Stände von der Regierung dahin erledigt, dass die früher Grundsteuerbefreiten für den Verlust der Exemtion durch Zahlung des 25fachen Betrages von einem Viertheile der auf sie fallenden Grundsteuer entschädigt werden, dagegen aber von der Cavalleriebequartierung und den Hoheitsdiensten, ausser bei Chaussee-, Hand- und Spanndiensten, in bisheriger Weise befreit bleiben und diese Befreiung auch dem steuerfreien Grundbesitze in den neuerworbenen Provinzen zu Theil werden solle. Die hiernach festgestellte jährliche Entschädigungssumme betrug für das Domanium 20,200 Thlr. (später zu 17,675 Thlr. festgesetzt), für die übrigen Exemten 35,500 Thlr. Die auch nach der Einigung über die Grundsteuergesetzgebung noch gebliebene Exemtion der Geistlichkeit, der Kirchen- und Schulgüter wurde durch die 1848 verfassungsmässig ausgesprochene Aufhebung aller Exemtionen beseitigt; die dafür aufkommende Grundsteuer aber zur Aufbesserung der Schul- und Pfarrstellen verwandt, so dass sie der Staatscasse nicht zu Gute kommt.

Die Häusersteuer wurde von Anfang an in Gemeinschaft mit der Grundsteuer behandelt; sie sollte nur die Wohnhäuser treffen. Von beiden Steuern ist der Harz ausgenommen. Auch fanden beide früher auf die Bewohner derjenigen Städte und Flecken, in denen „städtisches Gewerbe den Hauptnahrungszweig bildet," keine Anwendung, da diese dem s. g. Licent unterworfen waren. Mit dem 1. Juli 1848 ist aber dieser Licent (die Mahl- und Schlachtsteuer) aufgehoben, wodurch bei der mangelhaften Veranlagung der Steuer-Objecte in den bisherigen Licentstädten für die Casse ein jährlicher Einnahmeausfall von 53,300 Thlr. hervorgebracht wurde.

Die persönlichen directen Steuern kommen unter den Namen: Personen-, Gewerbe-, Besoldungs- und Einkommensteuer schon seit 1822 vor, haben ihre jetzige Gestalt aber im Allgemeinen

1834 erhalten und sind nach den neuesten Finanzveränderungen durch Gesetz vom 20. Mai 1859 wesentlich revidirt und modificirt worden.

Mit der Verwaltung der bisher genannten Steuern ist seit dem 1. Januar 1854 die Verwaltung der Stempelsteuer, welche durch Gesetz vom 30. Januar 1859 neu regulirt wurde, und der s. g. Steuerfixa, d. h. fester Aequivalente für die in einzelnen Grenzstrichen und im Freihafengebiete Geestemünde nicht zur Hebung gelangenden Zölle und indirecten Steuern verbunden.

Was diese letztern, die Zölle und indirecten Steuern, anlangt, so bilden dieselben seit dem Anschlusse Hannovers an den Zollverein ein für sich bestehendes abgeschlossenes Ganze, welches eine völlig gesonderte Darstellung erfordert.

Sämmtliche Steuern, directe wie indirecte, waren 1816 von den Ständen zu 2,400,000 Thlr. Cass. Münze veranschlagt, während sie bis 1858 auf mehr als 7 Millionen gestiegen sind. Nach dem 1816 vereinbarten Steuersysteme machten die directen Steuern mehr als die Hälfte sämmtlicher Steuer-Einnahmen aus; allmälig haben im Laufe der Jahre aber die Einnahmen der Zölle und indirecten Steuern jene überwogen und 1857 betrugen die directen Steuern nur noch 36% der Steuer- und Zollintraden. Die Steuern selbst sind nach und nach verhältnissmässig gestiegen; in demselben und vielleicht in noch höherem Maasse aber zugleich die Steuerkraft des Landes. Es betrug die Steuerlast auf den Kopf der Bevölkerung:

	1817/18.	1835/36.	1850/51.		1855/56.
an directen Steuern:	1 Thlr. 14 Ggr. 6 Pf.	1 Thlr. 9 Ggr.	1 Thlr. 9 Ggr.	dir. Steuern u. Stempel	1 Thlr. 15 Sgr.
an indir. Steuern und Stempelsteuer .	— „ 19 „ 6 „	1 „ 6 „	1 „ 12 „	Zölle u. indir. Steuern	1 „ 23 „
Zusammen	2 „ 10 „ — „	2 „ 15 „	2 „ 21 „		3 „ 8 „

Welche Veränderung diese Ziffern in Folge der neuesten Steuerveränderungen erfahren werden, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen.

Die Einnahme der Steuern erfordert in Hannover einen Aufwand an Verwaltungskosten, welcher 8—9% der Bruttoerträge absorbirt, so dass also etwa $^{11}/_{12}$ der Steuereinnahmen als Nettoertrag der Staatscasse zu betrachten ist. Um vieles erheb-

licher sind die Verwaltungsausgaben bei den Zöllen und indirecten Steuern, wo sie 24% betragen, so dass nur etwa $^3/_4$ ihrer Gesammteinnahmen als Nettoeinnahmen angenommen werden können. Wie weit aus diesem Umstande ein Schluss auf die Zweckmässigkeit der Umgestaltung des ganzen Steuersystems nnd auf eine Vereinfachung desselben zulässig ist, mag Jeder selbst ermessen. Sicherlich ist es wirthschaftlich nicht rathsam, zur Erzielung einer Einnahme zwischen zwei möglichen Wegen grade denjenigen zu beschreiten, dessen Bahn zu durchlaufen das Dreifache von demjenigen Aufwande erfordert, mit dem man auf dem andern Wege ausreichen kann. Dass freilich jener Umstand für die angeregte Frage nicht ausschliesslich maassgebend ist, dass neben der Rücksicht auf die bestehenden Zollvereinsverträge auch noch der Gesichtspunkt einer grössern oder geringern Empfindlichkeit gegen die Erhöhung gewisser Steuern vom Finanzpolitiker zu erwägen ist, soll ausdrücklich ausgesprochen werden, um nicht den Vorwurf hervorzurufen, als sei es uns hier nur um das Absprechen aus rein theoretischen Gesichtspunkten zu thun.

A. Die Steuern.

I. Grundsteuer.

Als bei den ständischen Berathungen über das neu einzuführende allgemeine Steuersystem im Jahre 1816 das Bedürfniss der Herbeischaffung einer Summe von 2,400,000 Thlr. Cass. Münze anerkannt ward, wurde zugleich rücksichtlich der Grundsteuer von den Ständen hervorgehoben, dass dieselbe als die Hauptsteuer angesehen werden müsse. Man einigte sich auf die Summe von 1,350,000 Thlr. Conv. Münze, welche Summe jedoch 1834 auf 1,300,000 Thlr. Court. festgesetzt ward und ihre Repartition für das ganze Königreich nach dem gleichen Verhältnisse des für die Grundstücke ermittelten Steuercapitals finden sollte. Der Steuer unterworfenes Grundeigenthum ist folgendes: Acker- und Gartenland, Wiesen, Viehweiden, Fischteiche, Torfmoore und Forsten. Der Betrag der Grundsteuer wurde so sehr als ein ein für alle Male feststehender betrachtet, dass der bei einer nach Ablauf von 20 Jahren vorzunehmenden Revision

durch Heranziehung verschwiegener Grundstücke und Erweckung schlafender Grundsteuerkräfte herbeigeführte Zuwachs an Steuer sämmtlichen Grundsteuerpflichtigen des Königreichs durch Verminderung ihrer Steuer zu Gute kommen sollte. Thatsächlich hat freilich jene Revision so wenig wie die in Folge derselben anzuordnende Vertheilung des Steuerüberschusses Statt gefunden, vielmehr sind die im Verwaltungswege neu herangezogenen Grundsteuerbeträge stets in die Steuer-Casse geflossen; das Princip selbst aber ist erst durch Gesetz vom 12. August 1858 beseitigt.

Die Grundsteuer, welche ursprünglich $10^1/_4\%$ des ermittelten Steuer-Capitals betrug, macht jetzt etwa 10% beim Ackerlande und 11% bei dem übrigen Grundeigenthume aus. Wenn wiederholt im Königreich Hannover auf die Erhöhung der Steuer aus Billigkeitsrücksichten gegen die andern Steuerzahlenden gedrungen worden ist, so hat damit weniger das Verlangen einer Erhöhung dieser Procentsätze, als einer neuen Abschätzung des Steuercapitals ausgedrückt werden sollen. Diess Steuercapital betrug $18^{48}/_{49}$: 12,473,753 Thlr., davon wurden für Wasserbaukosten (Deich-, Siehl- und andere Lasten) 418,845 Thlr. abgesetzt, so dass in runder Summe 12 Mill. Thaler übrig blieben. Schon 1834 berechnet man aber, dass nach sehr mässiger Schätzung die jährliche Produktion sich gegen den bei Veranschlagung der Grundsteuer ermittelten Werth um 34,000 Thlr. vermehrt habe. Seitdem ist nun nicht nur der Werth des Grundeigenthums erheblich und nachhaltig durch Theilung, Ablösung u. s. f. gestiegen, sondern auch sein Umfang vergrössert, so dass der jährliche gesammte Reinertrag des von der Grundsteuer getroffenen Eigenthums sich gegenwärtig mindestens auf 24 Mill. Thaler beläuft. Eine diesem veränderten Zustande entsprechende Regelung des Grundsteuerwesens ist daher nothwendig, wenn die Steuerbeträge der Grundbesitzenden in ein richtiges Verhältniss zu denjenigen der immer nachdrücklicher herangezogenen andern Steuerpflichtigen gebracht werden sollen. Es scheint diese Nothwendigkeit auch von der Regierung bereits ins Auge gefasst zu sein, indem sie nach dem Budgetschreiben von 1856 „Maassregeln zu dem Zwecke getroffen hat, um das gesammte

der Grundsteuer unterworfene Areal in wirksamerer Art wie bisher zur gesetzlichen Steuerentrichtung heranzuziehen." Durchgreifende Maassregeln sind jedoch bislang nicht vorgeschlagen worden. Durch Höherbesteuerung der Grundbesitzer bei den persönlichen Steuern, durch Beschränkung der Freijahre von 20 auf 8 Jahre für die neu cultivirten Acker- und Wiesenländereien hat man versucht, die Ungleichmässigkeiten einigermaassen zu heben. Dass diese Mittel nicht durchschlagend wirken können, liegt auf der Hand. Gleichwohl ist andererseits nicht zu verkennen, dass einer vollständigen, principiell und rationell durchzuführenden Aenderung mancherlei Bedenken entgegenstehen. Bei dem bedeutenden Uebergewichte, welches zur Zeit noch die Vertreter des Grundbesitzes und der Landwirthschaft in den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen Hannovers zu üben berechtigt sind — von dem Gesammtareale des Königreichs werden reichlich 40% als Garten-, Acker- und Wiesenland genutzt und etwa 200,000 Familien oder $^2/_3$ der Gesammtzahl der Familien und mehr als 28% der Gesammtbevölkerung finden in der Landwirthschaft ihre Hauptbeschäftigung und Nahrungsquelle — wird die vermehrte Belastung gerade dieses Steuerobjectes nicht leicht zu erreichen sein und ein Versuch derselben bei der dadurch ermöglichten Entfremdung dieses für das Staatsleben so bedeutungsvollen Theils der Bevölkerung nicht gerne gewagt werden. Dass diess Bedenken vorhanden ist und als solches anerkannt wird, ist innerhalb und ausserhalb der Stände mehrfach angedeutet worden. Ein anderes und nicht minder gewichtiges Bedenken entspringt dem Kostenpunkte. Bei Einführung der Grundsteuer ist eine Katastrirung vermieden worden; man konnte daher die Veranlagungskosten mit 783,536 Thlr. decken und ersparte die Millionen, welche eine Katastrirung muthmaasslich hinweggenommen haben würde. Allein man hat sich auch eben dadurch die Möglichkeit einer Aenderung der Grundsteuer wesentlich erschwert; denn bei einer zu beschaffenden richtigen Veranlagung derselben wird man nach dem Urtheile der Sachverständigen die Katastrirung nicht entbehren können. Dennoch wird auch diesen bedeutungsvollen Bedenken gegenüber die Neuregulirung der Grundsteuergesetzgebung nicht

vermieden werden können. Die Steuer bringt jährlich reichlich 1,220,000 Thlr.

II. Häusersteuer.

Die Verhandlungen und Differenzen zwischen Regierung und Ständen und zwischen den letzteren unter sich, welche die Einführung der Grundsteuer in Hannover verzögerten, gaben die Veranlassung, dass die mit jener combinirte Häusersteuer erst 1826 in Wirksamkeit treten konnte. 1834 wurde die enge Verbindung, in welcher sie mit der Grundsteuer stand, aufgelöst und zugleich auf eine Erhöhung der Einnahme um das Doppelte Bedacht genommen. Die damals eingeführten Bestimmungen sind zwar im Allgemeinen noch jetzt maassgebend; sie haben indessen durch neuere Gesetze vom 22. September 1856 und 16. Juli 1858 einige wesentliche Modificationen erlitten.

Steuerpflichtig sind nur die Wohnhäuser (mit Ausnahme der Kön. Schlösser), welche nach ihrem, von 3 beeidigten Schätzern unter Berücksichtigung des örtlichen Verkaufs- bez. Miethpreises auf die Dauer von 10 Jahren ermittelten Capitalwerthe von der Steuer getroffen werden. Die Zahl der steuerpflichtigen Häuser betrug 1834: 198,000; $18^{48}/_{49}$ nach Heranziehung der bis dahin befreiten Häuser 250,516. Die Steuer sollte im ersten Jahre reichlich 110,000 Thlr. aufbringen, brachte aber nach Beseitigung der Exemtionen und des Licents 1850: 170,000 Thlr. Die Ungleichmässigkeit in der Vertheilung der Last und der geringe Ertrag der Steuer in den früheren Licentstädten legte die Nothwendigkeit einer neuen Regulirung der Häusersteuer nahe, und die Regierung trat 1854 mit dem Entwurf eines neuen Häusersteuergesetzes hervor, der jedoch von den Ständen wesentlich modificirt wurde. Statt der bisherigen classificirten Steuer nahm man als Steuer 4 Ggr. für je 100 Thlr. Capitalwerth an, bewilligte aber die dadurch herbeigeführte Erhöhung der Häusersteuereinnahme nur bis zu einem Betrage derselben von 200,000 Thlr. Das Nichtinnehalten dieses Maximalsatzes durch die Regierung gab in den Ständen Veranlassung zu Erörterungen, die indessen damit beseitigt wurden, dass man die

zu viel erhobenen Beträge von etwa 80,000 Thlr. nachbewilligte und in Veranlassung der Einführung des neuen Münzsystems den Betrag von 4 Ggr. auf 4 Ngr. 8 Pf. für 100 Thlr. Capitalwerth heruntersetzte. Nach diesem neuen Maassstabe ist die Steuer im Budget von $18^{58}/_{60}$ noch höher als 280,000 Thlr. veranschlagt.

III. Persönliche directe Steuern.

Durch Gesetz vom 20. März 1859 ist das Steuerwesen in Bezug auf die s. g. persönlichen directen Steuern neu regulirt. Es ist dabei eine principielle Aenderung dieses Theils der Steuergesetzgebung nicht beabsichtigt, die Frage nach der finanziellen Zweckmässigkeit verschiedener, neben einander bestehender Arten von persönlichen Steuern daher nicht in Erwägung gezogen, vielmehr im Allgemeinen an den „praktisch-bewährten Grundlagen und dem äussern Systeme der bestehenden Steuergesetzgebung festgehalten und nur auf eine gleichmässige Vertheilung der Steuerlast und auf eine Mehreinnahme für die öffentliche Casse Bedacht genommen worden. Darnach hat man die bisherigen Kategorieen der hier in Rede stehenden Steuern, nämlich die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer beibehalten und ihnen nur eine neue bisher mit der Besoldungssteuer zusammenfallende Art, die Erwerbssteuer, hinzugefügt.

Was diese neue Steuergesetzgebung anlangt, so wird sie ohne Zweifel denselben Grad der Brauchbarkeit beweisen, wie die frühere und sofern man sie nur von keinem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, als dem einer Revision der bisherigen Legislation in diesem Fache, wird man mit der Art der Revision und manchen zweckmässigen Aenderungen des bisherigen Zustandes wohl zufrieden sein können. Freilich wäre auch einer blossen Revisionsarbeit gewiss möglich gewesen, die Besteuerung noch mehr als geschehen zu vereinfachen, und kann man die Beibehaltung und Aufstellung so vieler, das Princip durchbrechender besonderer und Ausnahmefälle sicher nicht zweckmässig halten. Wegen dieser unendlich vielen besonderen Fälle, die theils im Gesetze selbst, theils in der demselben beigegebenen Classifications-

tabelle eine Stelle gefunden haben, ist es schwer, die hier in Frage kommende Steuergesetzgebung ausführlich zu schildern; in ihren Grundzügen aber ist sie folgende:

Neben einer von allen Landeseinwohnern und den länger als 6 Monate im Königreich sich aufhaltenden Fremden je nach ihren Vermögens- und Beschäftigungsverhältnissen zu zahlenden Personensteuer, deren Betrag nach 12 Classen abgestuft wird, ist von der Betreibung eines Gewerbes, Handelsbetriebes oder einer Pachtung eine Gewerbesteuer, von Diensteinnahmen aus öffentlichen Cassen des Landes eine Besoldungssteuer, von der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft eine Erwerbsteuer und von Einnahmen aus nicht von Grund- oder Häusersteuer getroffenen Nutzungen, die einen Bestandtheil des Vermögensrechts bilden (Gefällen, Capitalzinsen, Actien-, Bergwerks- u. s. f. Antheilen) eine Einkommensteuer zu entrichten. Dabei kommen aber mehr oder minder erhebliche Befreiungen von allen oder einzelnen dieser Steuern vor. Von allen persönlichen directen Steuern sind die Mitglieder der kön. Familie, die mediatisirten Fürsten, der Graf von Stolberg, das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte, auch in einzelnen Fällen auf Grund bestehender Staatsverträge oder besonderer Verabredungen Ausländer befreit. Eine Befreiung von der Personensteuer haben ausserdem: alle Personen unter 16 Jahren, Kinder, die noch zum elterlichen Hause gehören, die sich der Ausbildung halber auf Lehranstalten aufhaltenden Personen und Lehrlinge ohne eigenen Verdienst, die auf öffentliche Kosten in Armen-, Straf-, Irren- und Krankenhäusern Aufgenommenen und die aus Armenmitteln Unterstützten, die unteren Bergarbeiter am Harze bis zum Steiger einschliesslich, sofern sie nicht wegen sonstiger Anstellung, Vermögens, Grundbesitzes oder aus andern Gründen zur Personensteuer pflichtig sind, die activen oder mit Pension oder sonstigen Emolumenten entlassenen Militärpersonen bis zum Hauptmann oder Rittmeister erster Classe aufwärts, bez. deren Frauen. Die Gagen und Pensionen dieser letztgedachten Militärpersonen sind von der Besoldungssteuer, die nur als Entschädigungsäquivalent dienenden Diäten und Meilengelder (z. B. der Ständemitglieder), sowie die Einnahmebezüge von im Auslande betriebenen Geschäften von

der Erwerbssteuer, Einnahmen unter 140 Thlr. von beiden frei. Von der Gewerbesteuer befreit sind: die Regierung und die öffentlichen Strafanstalten wegen der von ihnen oder auf ihre Rechnung betriebenen gewerblichen Unternehmungen, Ausländer, die im Inlande ein Fracht-Transport-Gewerbe betreiben, Weber mit nicht mehr als 2 Stühlen. Eine Befreiung von der Einkommensteuer haben: die Einkünfte der Kirchen und geistlichen Anstalten, der milden Stiftungen, der Staats- und Gemeinde-Cassen, die Zinsen der von Ausländern im Königreiche belegten Darlehenscapitalien, das aus dem Auslande erfolgende und dort einer Steuer unterworfene Einkommen, das Einkommen, welches aus Unterstützungen Verwandter fliesst und alles Einkommen unter 100 Thlr. — Wer im einzelnen Falle der Steuer haftet, wie der Einzelne (z. B. Wittwen, mehrere Theilhaber eines Geschäfts u. s. f.) zur Steuer heranzuziehen ist, darüber enthält das Gesetz mancherlei Vorschriften, die indessen, wie die Vorschriften desselben über die Steuer-Declaration, Beschreibung der Steuer und Strafe der Defraude finanziell nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Personensteuer wird nach 12 Classen, die sich zwischen den Sätzen von $1\frac{1}{5}$ Thlr. bis 58 Thlr. bewegen, abgestuft. Unverheirathete Männer zahlen einen für jede Classe um etwa 14% abgeminderten Satz. Die Sätze der Personensteuer haben sich seit 1817 in Hannover zwischen den folgenden Minimal- und Maximalsätzen gehalten:

1817 von $2\frac{1}{3}$ Thlr. bis 12 Thlr.
1831 „ $1\frac{2}{3}$ „ „ 36 „
1834 „ $1\frac{1}{4}$ „ „ 56 „ bez. für den unverheir. Mann 1 Thlr. bis 48 Thlr.
1859 „ $1\frac{1}{5}$ „ „ 58 „ „ „ „ „ „ 1 „ „ 50 „

Die Sätze selbst sind folgende:

	1834 für den verheirath. Mann.		1834 für den unverheirath. Mann.		1859 für den verheirath. Mann.		1859 für den unverheirath. Mann.	
	Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.
in der Classe 1.	54		48		58		50	
„ „ „ 2.	37	10	32		38	24	33	18
„ „ „ 3.	28		24		29		25	12
„ „ „ 4.	21		18		21	24	19	6
„ „ „ 5.	17	15	15		18		16	
„ „ „ 6.	14		12		14	12	12	24
„ „ „ 7.	10	15	9		10	24	9	18
„ „ „ 8.	7	22½	6	20	7	24	7	
„ „ „ 9.	4	15	3	25	4	18	4	
„ „ „ 10.	3	2½	2	20	3	6	2	24
„ „ „ 11.	2	10	2		2	12	2	6
„ „ „ 12.	1	5	1		1	6	1	

Die Besoldungs- und Erwerbsteuer, früher nach bestimmten von $^1/_4$ bis 3 steigenden Procentsätzen der ganzen steuerpflichtigen Summe erhoben, ist jetzt unter Gleichbesteuerung derselben Einnahmebeträge nach einer nur für die höheren Beträge der Einnahmen sich steigernden Scala festgestellt und macht demnach:

für die Beträge . . . . bis 140 Thlr. = $^1/_5$%
„ „ „ von 140 Thlr. . . . „ 240 „ = $^4/_5$%
„ „ „ „ 240 „ . . . „ 1000 „ = $1^2/_5$%
„ „ „ „ 1000 „ . . . „ 2000 „ = 2%
„ „ „ „ 2000 „ u. darüber . . . . . = $2^3/_5$%

Die Besoldungs-Steuer ist von $18^{51}/_{52}$ bis $18^{56}/_{57}$ von 81,200 Thlr. auf 97,700 Thlr. gestiegen; es ist diese Steigerung aber ausschliesslich eine Folge der gleichzeitigen Steigerung des Besoldungs-Etats gewesen und nur durch eine ungleich höhere Belastung des Ausgabebudgets ermöglicht worden.

Die Gewerbesteuer wird nach den 12 Classen der Personensteuer erhoben, in welche die einzelnen Pflichtigen rangiren, während nach der früheren Gesetzgebung einzelne Gewerbesteuerpflichtige in den Classen, andere ausserhalb derselben zu einem Satze von $2^1/_2$ Thlr. bis 150 Thlr. steuerten. Bei der Ausdehnung, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte in Hannover Handels- und Gewerbeunternehmungen erhalten haben, war eine richtigere Veranlagung der Gewerbesteuer um so dringenderes

Bedürfniss als gerade die bedeutendsten Gewerbetreibenden nur ausserhalb der Classen und nicht einmal immer zum höchsten Satze besteuert werden konnten. So zahlten z. B. Fabrikanten im Allgemeinen $2\frac{1}{2}$ bis 50 Thlr., nur einzelne konnten bis zu 60 Thlr., und Tabaksfabrikanten bis zu 100 Thlr. gesteigert werden. $18^{56}/_{57}$ wurde von 1846 Fabrikanten in Hannover 15,006 Thlr. Gewerbesteuer, durchschnittlich also reichlich 8 Thlr. gezahlt, und nur ein einziger Fabrikant war zum höchst möglichen Satze von 100 Thlr. beschrieben. Grossisten steuerten ausser den Classen 20 bis 150 Thlr., konnten indessen bis auf 10 Thlr. herabgesetzt werden; $18^{56}/_{57}$ steuerte von sämmtlichen Hannoverschen Grossisten $33\frac{1}{3}$% zu diesem Minimalsatze. Schiffsbaumeister, von denen einige namentlich an der Unterweser mehr als 400 Gesellen beschäftigen, waren, sofern sie über 24 Gesellen hatten, ohne genügende Unterscheidung der Grösse des Gewerbes getroffen. Diesen und ähnlichen Uebelständen ist durch das neuere Gesetz abgeholfen worden. Nach denselben sind die Steuersatze:

	1834.		1859.
	ausser den Classen.	in den Classen.	
	von $2\frac{1}{2}$ Thlr. bis 150 Thlr.		bei einer Einehme über 6000 Thlr. = der Einkommensteuer.
in der Classe 1.			140 Thlr. bis 156 Thlr.
„ „ „ 2.			110 „ „ 130 „
„ „ „ 3.		50 Thlr. bis 100 Thlr.	85 „ „ 100 „
„ „ „ 4.			65 „ „ 80 „
„ „ „ 5.			50 „ „ 60 „
„ „ „ 6.		27 „ „ 45 „	27 „ „ 45 „
„ „ „ 7.		12 „ „ 24 „	12 „ „ 24 „
„ „ „ 8.		$3\frac{1}{2}$ „ „ 10 „	$3\frac{18}{30}$ „ „ 10 „
„ „ „ 9.		$2\frac{1}{2}$ Thlr.	$2\frac{18}{30}$ Thlr.
„ „ „ 10.		1 „	1 „
„ „ „ 11.			
„ „ „ 12.		$\frac{1}{2}$ „	$\frac{31}{60}$ „

Die **Einkommensteuer**, 1834 bei einer freigelassenen Einnahme von 150 Thaler auf $2\frac{1}{2}$% festgestellt, ist unter Freilassung von 100 Thlr. auf $2\frac{3}{5}$% gesetzt.

Da das neue Gesetz erst mit dem 1. Juli 1859 in Anwendung gekommen ist, so lässt sich nicht übersehen, welche seine

finanziellen Resultate sein werden; eine Vermehrung der Steuereinnahmen wird es indessen bei der vorgenommenen Steigerung der Steueransätze jedenfalls zur Folge haben, und mag diese Vermehrung leicht die von der Regierung zu etwa 180,000 Thlr. veranschlagte Höhe erreichen. — Der Ertrag der sämmtlichen persönlichen directen Steuern hat sich seit dem Jahre $18^{50}/_{51}$ bis $18^{56}/_{57}$ von 1,061,970 Thlr. auf 1,229,777 Thlr., mithin um 15% gehoben, während die Bevölkerung gleichzeitig nur eine Steigerung von 3% nachweist.

IV. Stempelsteuern.

Durch Gesetz vom 30. Januar 1859 die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend ist mit dem 1. März 1859 eine Erhöhung der Stempeltaxe, besonders bei Benutzung des Stempelpapiers eingetreten, von welcher man eine Vermehrung der jährlichen Einnahme um 30,000 bis 35,000 Thlr. in Aussicht stellte. Die Stempelsteuer hat bisher in Hannover reichlich $2^1/_2$% der Gesammteinnahme aus Steuern und Zöllen ausgemacht und jährlich im Durchschnitte etwa 180,000 Thlr. eingetragen.

V. Fixirte Steuern.

Die Verhältnisse dieser Steuerfixa sind durch Gesetz vom 10. April 1851 geregelt. Fixirte Steuern werden vom Freihafen Geestemünde, den Elbinseln und der Vogtei Kirchwerder, im Ganzen mit etwa 2,800 Thlr. jährlich gezahlt.

Die Ausgaben für die Verwaltung der directen Steuern und der Stempelsteuer zerfallen in Besoldungen und fortlaufende Remunerationen und sonstige Kosten. Die hier aufgeführten Ausgaben werden nach den zu jedem Budget wiederholten Bevorwortungen der Stände bis zur Vorlage und Annahme eines definitiven Organisationsplanes nur als provisorische betrachtet, zu welcher Bevorwortung die bereits 1835 eingeführte Trennung der Verwaltung unter 2 Generaldirectionen (der directen und der indirecten Steuern) die erste Veranlassung gegeben hat. Wegen seines nur provisorischen

Charakters kann es nicht von Interesse sein, den hier beregten Ausgabeetat im Einzelnen nachzuweisen. Die Besoldungen und Remunerationen, im Ganzen 145,597 Thlr., erfolgen für das Ober-Steuer-Collegium, die Steuerdirektionen, die Kreiscassen, die Steuer-Recepturen, die Steuerdiener und die Hauptstempel-Verwaltung. Die unter der Rubrik: sonstige Kosten veranschlagten Ausgaben für die Steuer-Verwaltung begreifen unter sich in 12 Nummern die Kosten für ausserordentliche Verrichtungen, Rectification der Grundsteuerrollen, Diäten, Gratificationen, Bureaukosten, Baukosten u. a. und die currenten Remissionen, welche jährlich zu 17,000 Thlr. einschliesslich der Restitutionen, gerechnet werden. Diese Kosten sind seit 1854 fast ganz constant geblieben; und hat die Position: Baukosten wegen des erforderlich erachteten Baues eines Offizialgebäudes für das Obersteuer-Collegium um jährlich 16—17,000 Thlr. erhöht werden müssen und beträgt die Gesammtausgabe dieser Rubrik $18^{58}/_{60}$ bez. 112,852 Thlr. und 110,650 Thlr.

B. Die Zölle und indirecten Steuern.

Nachdem am 7. September 1851 zwischen Preussen und Hannover ein Vertrag wegen Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein für die Zeitdauer vom 1. Januar 1854 bis 31. December 1865 abgeschlossen, und auf Grund dieses s. g. Septembervertrags, dem Oldenburg am 1. März 1852 beitrat, die Zollvereinsverträge, welche mit dem 31. December 1853 abliefen, am 4. April 1853 erneuert worden, besteht eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen aus den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und der Rübenzuckersteuer zwischen Hannover und den dem Zollvereine angehörenden Staaten, welche am vollständigsten bei den Eingangsabgaben und der Rübenzuckersteuer hervortritt, indem diese nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der gemeinschaftlich verabredeten Steuervergütungen und Ermässigungen als Bruttoerträge nach der Kopfzahl der Bewohner des einzelnen Staates vertheilt werden. Rücksichtlich der Aus- und Durchgangsabgaben gehört Hannover der westlichen Hälfte

des Zollvereins an, in welcher die aufkommenden Einnahmen bekanntlich ebenfalls kopfweise zur Vertheilung gelangen. Bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben ist für Hannover ein Präcipuum vereinbart, welches $^3/_4$ des von den Bruttoerträgen auf Hannover fallenden einfachen Betrags ausmacht, jedoch in keinem Jahre höher als 20 Sgr. für den Kopf laufen soll. Daneben empfängt Hannover die s. g. Pauschsumme d. h. einen aus der Vereinscasse zu zahlenden jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner Zollverwaltung, da nach dem Zollvereinsvertrage die Grenzzollerhebung und die Bewachung der Grenzen auf gemeinschaftliche Kosten erfolgt, welche nach Verhältniss der Bevölkerung des einzelnen Vereinsstaates vertheilt werden.

Innerhalb des Zollvereins hat sich Hannover mit Preussen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine, Braunschweig und Oldenburg durch Vertrag vom 4. April 1853 wegen einer gleichmässigen und gemeinschaftlichen inneren Besteuerung und Uebergangsabgaben von Wein und Tabak vereinbart; wegen der Uebergangsabgabe von Cider und Branntwein, der Steuern von Salz, Branntwein und Tabak, der Blei- und Zettelgelder und einiger Nebeneinnahmen ist Hannover ferner durch Verträge vom 1. März 1852 und Ausführungs-Protokoll vom 16. Dezember 1853 eine Gemeinschaft mit Oldenburg eingegangen, wonach die gedachten Steuereinnahmen für gemeinschaftliche Rechnung erhoben und nach Kopfzahl vertheilt werden sollen. Mit Schaumburg-Lippe sind die Zollvereinseinnahmen in der Art gemeinschaftlich, dass die Bevölkerung Schaumburg's als Theil des Königreichs Hannover gerechnet wird; gemeinschaftlich ist zwischen beiden ferner die Branntweinsteuer und auch die Salzsteuer wird für Bückeburg auf den Hannoverschen Salinen erhoben; die gesammten, hievon Schaumburg gebührenden Antheilszahlungen werden demselben vierteljährlich nach Kopfzahl ausgekehrt. In Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Zollvereinseinnahmen werden die Hannover-Braunschweig'schen Communionbesitzungen, gleich Bückeburg, als ein Theil Hannovers betrachtet, und diesem der betreffende Einnahmebetrag aus der Zollvereinscasse ausbezahlt; ebenso die früher dem Steuervereine angeschlossen gewesenen Braunschweig'schen Gebietstheile.

Gemeinschaftlich ist ferner in den Communionbesitzungen der Salzdebit. Besondere Verabredungen sind über die gleichmässige Besteuerung des Branntweins mit Preussen, und über den Salzdebit mit Preussen und Kurhessen getroffen. Nach dem Vertrage zwischen dem Zollvereine und Bremen vom 26. Januar 1856 sind die in den dem Zollvereine angeschlossenen Bremen'schen Gebietstheilen aufkommenden Zolleinnahmen, Rübenzuckersteuer und Uebergangsabgaben von Wein, Tabak u. s f. mit Hannover und Oldenburg gemeinschaftlich. Andererseits sind die Hannover'schen Landestheile, welche vor dem Septembervertrage dem Zollvereine angeschlossen waren, die Grafschaft Hohenstein, die Aemter Polle und Elbingerode und der südliche Theil des Amtes Fallersleben auch jetzt noch rücksichtlich der Zollerhebung und des Salzdebits an Preussen angeschlossen geblieben.

Was die finanzielle Bedeutung betrifft, welche der Anschluss an den Zollverein für den Hannover'schen Staatshaushalt gehabt hat, so wird es, nachdem sich die Ergebnisse eines Zeitraumes von 4 Jahren übersehen lassen, wohl erlaubt sein, darüber ein vorläufiges Urtheil auszusprechen. — Gleich nach dem Abschlusse des Septembervertrags trat in Hannover theils selbstständig, theils durch Anregung des Freihandelsvereins zu Hamburg eine lebhafte Agitation gegen den Vertrag auf, welche dahin arbeitete, entweder die Regierung zum Rücktritte von demselben oder die Ständeversammlung zu seiner Ablehnung zu bewegen. Es wurden damals Bedenken gegen den Anschluss Hannovers an den Zollverein geltend gemacht und darunter auch Bedenken finanzieller Natur, welche allerdings sehr erheblich in's Gewicht fallen mussten. Man glaubte nämlich einestheils bei der seit Jahren Statt findenden Verminderung der Einnahmen des Zollvereins voraussagen zu können, dass das ausbedungene Präcipuum, welches man damals auf 615,000 Thlr. für Hannover berechnete, im Verlaufe der 12 Vertragsjahre auf ein Minimum herabsinken, also nicht den erwarteten Erfolg für die Staatscasse, und diesen unter allen Umständen um so weniger haben werde, als die erhöhten Zollsätze nothwendig eine Vertheuerung der meisten Verbrauchsgegenstände (z. B. beim Armeemateriale, bei den Eisenbahnen) und dadurch sowie durch die in ihrem Gefolge uner-

lässlich werdende Aufbesserung der Gehaltssätze der Angestellten eine Vermehrung der Staatsausgaben nach sich ziehen müssten. Andererseits glaubte man die Befürchtung hinstellen zu können, dass nach Ablauf der Dauer des Septembervertrags, wenn Hannover wegen der inzwischen erfolgten Verschmelzung seiner Interessen mit denen des Zollvereins aus diesem letzteren ohne Nachtheil nicht mehr ausscheiden könnte, eine Wiederbewilligung des Präcipuums nicht zu erreichen sein würde. — Das erste dieser beiden Bedenken ist nun, wie man schon jetzt wird aussprechen dürfen, ein unbegründetes gewesen. Das Präcipuum hat nicht nur den im Jahre 1853 erwarteten, sondern einen weit höheren Ertrag geliefert. Es mögen darüber folgende Thatsachen angeführt werden. Die relative Zolleinnahme des Zollvereins, welche 1853 auf den Kopf der Bevölkerung 23 Sgr. 10 Pf. brachte, stieg schon im Jahre 1854 auf 24 Sgr. 9 Pf. und im Jahre 1858 sogar auf 28 Sgr. 8 Pf., erfuhr mithin in den 5 Jahren seit Anschluss Hannovers an den Zollverein eine Steigerung um 3 Sgr. 11 Pf. oder um $15{,}8\%$; das Präcipuum selbst stieg gleichzeitig nach annähernder Berechnung von der veranschlagten Summe von 605,000 Thlr. auf mehr als 1 Million Thaler, brachte also jährlich $13^2/_3\%$ mehr auf, als veranschlagt war. Die Bevölkerung in Hannover war dagegen von der Zählung im December 1855 bis zu jener im December 1858 nur von 1,841,317 auf 1,865,104, also um $1{,}29\%$ gestiegen, und machte von der Gesammtbevölkerung des Zollvereins 1855 noch $5{,}66\%$, dagegen 1858 nur $5{,}56\%$, also geradezu $0{,}10\%$ weniger aus. Es ergiebt sich mithin, dass die Steigerung der Hannover'schen Zolleinnahmen seit dem Anschlusse an den Zollverein nicht durch besonders zunehmende Consumtion und erhöhten Wohlstand der Bewohner des Königreichs hervorgerufen ist. Wäre letzteres der Fall, so müsste nothwendiger Weise die Bevölkerung Hannovers in ähnlichem Verhältnisse mit dem Ertrage der Zolleinnahmen zugenommen haben, während die Zunahme der Bevölkerung sogar hinter dem Mittelzuwachs der Zollvereinsbevölkerung (1% für das Jahr) um fast $^1/_3$ zurückgeblieben ist. Es zeugt unter diesen Verhältnissen gewiss von grosser Genügsamkeit, wenn Hannoversche Politiker auf die jährliche Zunahme der

Einkünfte aus den Zöllen und indirecten Steuern mit stets wiederkehrender Befriedigung blicken, denn diese Befriedigung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Zunahme der Zollgefälle eine Folge des wachsenden Hannover'schen Volkswohlstandes und nicht der wachsenden Blüthe der andern Zollvereinsstaaten wäre. Es lässt sich dasselbe Ergebniss auch auf einem andern Wege, aus der Abnahme oder wenigstens nicht genügenden Zunahme der in Hannover selbst gehobenen Eingangsabgaben darthun, wenn schon auf diese gewiss auch die Verbesserung der Verkehrsmittel nicht ohne Einfluss geblieben ist, welche es den Binnenstaaten ermöglicht, directen Handel zu treiben und sich von der Vermittlung der Seeplätze zu emancipiren. Jene Abnahme ist aber aus folgenden Zahlen zu ersehen, welche die Gesammteinnahmen an Eingangszöllen in Hannover darstellen (nach den statistischen Ermittelungen des Zollvereins):

1855.	1856.	1857.	1858.
2,427,192 Thlr.	2,560,708 Thlr.	2,206,828 Thlr.	2,547,381 Thlr.

Diese Einnahmen machten 1855 von der Gesammtbruttoeinnahme dieses Postens im Zollvereine $9_{,323}$%, 1858 aber nur $9_{,004}$%, also $0_{,319}$% weniger aus.

Was das zweite der gegen den Anschluss Hannovers an den Zollverein geltend gemachten Bedenken anlangt, so lässt sich zur Zeit natürlich nicht darüber streiten, ob im Jahre 1865 bei Erneuerung der Zollvereinsverträge das Präcipuum in der jetzt festgesetzten Höhe wieder bewilligt werden wird, und ob alsdann eine erhebliche Einnahmeschmälerung für den Staatshaushalt in Aussicht steht oder nicht. Indessen liegt in jenem Bedenken unzweifelhaft ein richtiger Hinweis auf die finanzielle Natur des Präcipuums und es wäre sehr zu wünschen gewesen, wenn die Hannover'schen Finanzmänner denselben zur rechten Zeit beachtet hätten. Das Präcipuum stellt eine, nicht direct aus dem Hannover'schen Volksvermögen entnommene Einnahme dar, auf welche vorläufig nur für bestimmte Jahre zu rechnen ist. Um diese ungewisse Einnahme zu erzielen, wird indirect dem Volksvermögen durch erhöhte Zollsätze ein derselben annäherungsweise entsprechender Theil entzogen. Kann nun nach dem Wegfallen des Präcipuums diese Entziehung aufhören, so ist selbst-

redend finanziell derselbe Zustand wiederum gewonnen, wie vor der Bewilligung des Präcipuums. Ob aber das nach dem Ablaufe des Septemberv ertrages möglich, ob ohne Weiteres zu dem niedrigeren Zollsysteme zurückzukehren ist, welches früher in Hannover bestand, mag mit Recht bezweifelt werden und es wäre daher gewiss zu überlegen gewesen, ob — wie geschehen — die Einnahmen aus dem Präcipuum zu den Current-Einnahmen des Budgets zu ziehen, oder ob dieselben nicht vielmehr als ausserordentliche Einnahmen zu betrachten waren. Eine solche Erwägung ist, wie versichert wird, seiner Zeit bei Aufstellung des Budgets allerdings vorgekommen, sie ist aber ohne Einfluss auf die Verhältnisse des Hannover'schen Staatshaushalts geblieben. Wer daher das erwähnte Bedenken für zutreffend hält, wird sich nicht verhehlen können, dass Hannover, falls ihm eine vollständige Rückkehr zu niedrigern Zollsätzen demnächst nicht möglich sein wird, nach dem etwaigen Wegfalle des Präcipuums nur die Alternative zwischen einer Steuererhöhung neben den hohen Zollsätzen oder einem Deficit des Budgets vor sich hat.

Wenn man endlich gegen den Anschluss Hannovers an den Zollverein vorbrachte, dass der Vortheil des Präcipuums durchaus illusorisch wäre, indem er durch die nothwendig werdende Erhöhung der Ausgaben vollständig würde aufgewogen werden, so wird man diesem Bedenken bei der in den letzten Jahren vorgenommenen bedeutenden Steigerung des Ausgabebudgets, namentlich im Militäretat und in den Besoldungsetats der Angestellten gewiss nicht ganz seine Berechtigung absprechen, wenn schon zu jener Steigerung der Ausgaben ohne Frage ausser der durch den Beitritt zum Zollvereine entstandenen Vertheuerung der Verbrauchsmaterialen noch andere Gründe, theils politischer, theils volkswirthschaftlicher Art mitgewirkt haben, wesshalb das Verhältniss jener Ausgabensteigerung darzulegen, an dieser Stelle nicht angemessen erscheint, wie denn auch die neben den finanziellen hervorgehobenen nationalökonomischen Gründe gegen den Anschluss Hannovers an die schutzzöllnerische Politik des Zollvereins hier keine Würdigung finden können.

Unter den Zöllen werden im Budget angesetzt:

1) Die Eingangsabgaben.

2) Die Ausgangsabgaben.
3) Die Durchgangsabgaben.
4) Die Uebergangsabgaben.
5) Die Blei- und Zettelgelder.
6) Ausserordentliche Einnahmen, wohin insbesondere die Einnahmen für Miethwohnungen, aus den freien Niederlageanstaten u. s. f. gehören.
7) Die Antheilszahlungen anderer Vereinsstaaten.

Mit den Zöllen gemeinschaftlich werden die indirecten Steuern verwaltet und budgetirt, nämlich: die Rübenzuckersteuer, die Branntweinsteuer, Biersteuer, Salzsteuer und die Tabakssteuer, so dass die Einnahmen aus den Zöllen und indirecten Steuern 12 Rubriken umfassen. Unter diesen sind folgende noch näher zu betrachten:

I. Uebergangsabgaben.

Diese Abgaben sind in dem Systeme des Zollvereins bekanntlich eine Anomalie, indem sie gegen die allgemeine Regel, dass die zollvereinsländischen Erzeugnisse dem inländischen freien Verkehr übergeben sind, von vereinsländischen Produkten, welche in einen andern Vereinsstaat übergehen (nicht blos transitiren), erhoben werden. Sie sind für Hannover gelegt auf Wein und Traubenmost für den Zollcentner mit bez. 25 und 20 Sgr., Tabaksblätter und Tabaksfabrikate für den Zollcentner mit 20 Sgr. und auf Branntwein für den Hannover'schen Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles 6 Thlr. 24 Sgr. Der Posten kommt im Budget erst seit 1854 vor und ist sehr unbedeutend, er hat durchschnittlich nicht einmal $^1/_2$% der Gesammteinnahme der Zölle und Steuern (directen und indirecten) aufgebracht.

II. Antheilszahlungen.

Dieser Posten unter welchen auch bis zum Beginne der eigenen Rübenzuckerindustrie der Hannover'sche Antheil an der Zollvereinsrübenzuckersteuer aufgeführt wurde, hat sich von Jahr

zu Jahr gesteigert. Nach dem letzten Haushaltsnachweise hat er $18^{56}/_{57}$ 1,009,363 Thlr. oder 14% sämmtlicher Zoll- und Steuereinnahmen betragen.

III. Rübenzuckersteuer.

Die Steuer ist eine rücksichtlich der Einnahme wie rücksichtlich der Erhebungsart den Zollvereinsstaaten gemeinsame und bezielt einen angemessenen Schutz für die vereinsländische Fabrikation, ohne die Concurrenz des Colonialzuckers zum finanziellen Nachtheil auszuschliessen. Ihr Ertrag soll einschliesslich des Zolles für ausländischen Zucker stets dem Durchschnittsertrage von $18^{46}/_{47}$ gleichkommen und nach diesem Prinzipe der Steuersatz in regelmässigen Zeiträumen festgestellt werden (nach der Uebereinkunft vom 16. Februar 1858 vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben seit 1. Sept. 1858 = 7½ Sgr.). In Hannover hat man erst in der allerneuesten Zeit sich der Rübenzuckerproduction zugewendet. Es bestehen seit 1858 zwei Fabriken, welche $18^{58}/_{59}$ für 303,845 Centner Runkelrüben versteuerten.

IV. Branntweinsteuer.

Die Branntweinsteuer, für welche der Maximalsatz von 10 Rthlr. pro Ohm (= 120 Quart Preuss. für 50% nach Tralles) festgestellt worden, ist Hannover mit Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich, und wird nach Kopfzahl auf die Landeseinwohner vertheilt. Eine ähnliche Gemeinschaft besteht mit Braunschweig für die Hannover angeschlossenen Districte und mit Oldenburg. Die Steuer beträgt nach dem Gesetze vom 22. Dez. 1853 auf 20 Quartier Maischbottichraum 16⅓ Pfennig (2 Rthlr. 20 Ggr. für 1000 Quartier) beim Brennen aus mehlhaltigen Stoffen und 13½ Pfenning auf 20 Quartier (2 Thlr. 8 Ggr. für 1000) bei landwirthschaftlichen Brennereien. Bei der Ausfuhr in nicht gemeinschaftliche Gebiete wird eine Steuerrückerstattung von 5½ Pfenning für jedes Quartier zu 50% Alkoholgehalt vergütet.

V. Biersteuer.

Die Biersteuer wird nach dem Gesetze vom 21. April 1835 mit 6 Ggr. für die Tonne zu 40 Stäbchen erhoben. Von den Ständen ist mehrfach eine Aufhebung dieser Steuer, wenigstens eine Herabsetzung für die leichtern Biere beantragt, um der Zunahme der Brantweinconsumtion entgegenzuwirken. Das Eine wie das Andere hat aber seine grossen Schwierigkeiten, weil es einen Einnahmeausfall von bez. 40,000 Thlr. und wenigstens 34,000 Thlr. nach sich ziehen würde. Eine Gemeinschaftlichkeit der Steuer besteht mit Bückeburg, Oldenburg und Braunschweig (wegen der angeschlossenen Gebietstheile.)

VI. Salzsteuer.

Die Salzsteuer wurde durch die Verordnung über die im Königreiche einzuführenden Consumtions- und Eingangssteuern vom 22. Juli 1817 zu 9 Ggr. Conv. Münze für den Centner festgesetzt und zu einer Einnahme von 30,000 Thlr. veranschlagt. Seit 1836 betrug sie nur 8 Ggr. ($^1/_3$ Thlr.). Von der Steuer befreit ist das zum Exportiren und nach dem Gesetze vom 7. Juni 1850 auch das zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken bestimmmte Salz, welches letztere für die Benutzung durch Menschen ungeniessbar gemacht wird. Durch das Gesetz vom 21. November 1857 ist die Steuer mit dem 1. Juli 1858 auf 10 Ggr. ($12^1/_2$ Sgr.) für jeden Centner des neuen Landesgewichts (Zollgewichts), welches 7 ℔ schwerer ist als der bisherige Centner, mithin um etwa 16% erhöht. Zur Verhinderung von Einschwärzungen in Zollvereinsstaaten, in denen das Salzmonopol besteht, ist von Hannover ein Salzgrenzbezirk hergestellt, in dem die Controle des Salzhandels verschärft wurde. — Die Salzsteuer wird auf den Salinen selbst für das im Inlande (nebst Oldenburg und Bückeburg) zu verzehrende Salz gegen eine Vergütung von $^1/_2$% gehoben.

VII. Tabakssteuer.

Nach Artikel 2 des Septembervertrags sollte für Hannover dieselbe Tabackssteuer bestehen, wie für Preussen; im Zoll-

vereinsvertrag wurde ein Maximalsatz von 16 Ggr. für den Zollcentner festgesetzt, durch bessondern Vertrag vom 4. April 1853 aber eine gleichmässige Tabackssteuer, Gemeinschaft der Uebergangssteuer und Verkehrsfreiheit für Taback zwischen Hannover, Preussen, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg und dem Thüring'schen Vereine eingeführt. Das in Gemässheit dieser Vereinbarung erlassene Gesetz vom 3. Nov. 1853 veranlagt die Steuer nach der Bodenbeschaffenheit der bebauten Fläche, indem es je nach der Bonität 4 Classen annimmt und in diesen die Steuer für je 4 Quadratruthen zwischen 2 Ggr. 6 Pf. und 4 Ggr. 11 Pf. fixirt.

Sämmtliche hier zusammengefassten Zölle und indirecten Steuern haben nach den Angaben der resp. Haushaltschreiben effectiv eingebracht ohne die Rückstände der Vorjahre:

	1853/54			1856/57		
	Einzel-summe:	Gesammt-summe:	Procente sämmtlicher Steuern und Zölle.	Einzel-summe:	Gesammt-summe:	Procente sämmtlicher Steuern und Zölle.
	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.	
Eingangs-Abgabe:	1,767,285			1,545,026		
Ausgangs-Abgabe:	20,054	1,895,734	30,9	13,979	1,573,616	21,9
Durchgangs-Abg.:	108,395			14,611		
Rübenzuckersteuer:	—	—		(408,363)	—	
Branntweinsteuer:	460,217			585,538		
Biersteuer:	34,150	619,705	10,1	36,031		
Salzsteuer:	125,338			135,181	762,642	10,7
Tabackssteuer:	—	—		5,592		
Uebergangsabgab.:	19,914	19,914	0,5	14,071	14,071	0,2
Antheilszahlungen:	478,007	478,007	7,9	601,000	1,009,363	14,0
	3,013,360	3,013,360	49,4	3,359,692	3,359,692	46,8

Die **Ausgaben** für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern werden im Budget unter der Rubrik: „IX. Finanzministerium" aufgeführt. Diese Ausgaben zerfallen in solche, welche Hannover allein zu tragen hat und solche, welche von den mit Hannover zu einem gemeinschaftlichen Zollverbande vereinigten Staaten zu entrichten sind. Durch den Zollvereinsvertrag ist bekanntlich festgesetzt, dass die Erhebungskosten der Eingangsabgaben von den Zollvereinsstaaten durch Zahlung einer Pauschsumme vergütet werden sollen. Ueber die Vergütung der Kosten der Rübenzuckersteuererhebung sind be-

sondere Bestimmungen vereinbart, während ausgemacht ist, dass die Verwaltungsausgaben für die Durchgangs- und Ausgangsabgaben von jedem einzelnen Staate zu tragen sind. Wegen der mit Oldenburg bestehenden Gemeinschaftlichkeit der meisten indirecten Steuern, sind wie die Centralverwaltungsstelle auch die Kosten der Erhebung aller gemeinschaftlichen Abgaben in der Art mit jenem Staate gemeinsam, dass sämmtliche auf die Verwaltung wirklich verwandten Kosten, mit Ausnahme derjenigen der obersten Verwaltungsbehörde, der Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure in andern Zollvereinsstaaten, der Erhebung der Uebergangsabgaben, Rübenzuckersteuer und Branntweinsteuer, der Geschäftslocale, Dienstwohnungen, Pensionirung und Unterstützungen dienstlos gewordener Zollbeamten gemeinschaftlich sind. Das Budget setzt daher den von Hannover allein zu tragenden diejenigen Ausgaben entgegen, rücksichtlich deren eine Gemeinschaft mit Oldenburg besteht, und unterscheidet die letzteren wieder in solche, welche grundsätzlich aus der Pauschsumme von der Gesammtheit des Zollvereins zu vergüten sind und solche, welche zu einer Vergütung aus der Pauschsumme nicht gelangen.

Die von Hannover allein zu tragenden Kosten zerfallen in folgende:

1. Besoldungen des Ober-Zoll-Collegiums, welches nach dem Anschlusse Hannovers an den Zollverein die oberste Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern leitet, während das Ober-Steuer-Collegium ausschliesslich die directen Steuern nebst der Stempelsteuer und den Steuerfixis verwaltet. Das Ober-Zoll-Collegium ist eine mit Oldenburg gemeinsame Behörde und letzterer Staat in demselben durch einen von ihm angestellten und besoldeten Rath vertreten. Die Hannoverschen Kosten sind im Buget 1858/60 auf jährlich 36,750 Thlr. veranschlagt.

2. Für auswärtige Missionen in Zollsachen. Hierunter fallen u. A. die Kosten des Vereinsbevollmächtigten (in Breslau) und der 4 Stationscontroleure (zu Danzig, Nürnberg, Lindau und Carlshafen) und beträgt die Position 11,220 Thlr.

3. Sonstige Kosten, worunter die (zunächst aus den Ersparnissen an den aus der Pauschsumme erfolgenden Besoldungen der Angestellten zu bestreitenden) Remunerationen Sterbe- und Gnadenquartale, Gehaltsquoten und Gratificationen, ferner Diäten, Reisekosten, Bewaffnungskosten, Baukosten, Miethentschädigungen, Materialien, Utensilien und Prozesskosten, eine Zahlung an Kurhessen wegen Abnahme der Salzcontrole im Grenzbezirke, Zuschüsse zu den Pauschsummenvergütungen für Nebenzollämter II. Classe und Legitimationsscheinsstellen, endlich unbestimmte Ausgaben — nach dem Anschlag $18^{58}/_{60}$ insgesammt mit bez. 63,730 Thlr. und 58,730 Thlr. — fallen.

Die aus der Pauschsumme zu bestreitenden Zollverwaltungskosten sind diejenigen für die Verwaltung der Eingangsabgaben im Grenzbezirke und zwar die der Zollerhebung, des Zollschutzes und der Zollcontrole sowie die Personalkosten. Nicht vergütet werden die Kosten für Gebäude — 1854 nach dem Anschlage der Regierung auf 60,000 Thlr. für den Grenzbezirk bewilligt, in den spätern Jahren aber auf 239,000 Thlr. erhöht — für Wachtschiffe u. s. f. Die Pauschsumme ist nach dem veranschlagten Bedürfnisse festgesetzt und dabei nach den Vertragsbestimmungen die Zahl und Belegenheit der Hauptzollämter, der Nebenzollämter I. Classe und der Anmeldungsposten unmittelbar vom Zollvereine bestimmt, während die Errichtung der Nebenzollämter II. Classe und der Legitimationsscheinsstellen dem Einzelstaate gegen eine nach der Meilenzahl des Grenzbezirks zu bemessende generelle Vergütung überlassen worden ist. Die Pauschsumme, von der Vollzugscommission auf 376,000 Thlr. angenommen, ist auf der 11. Generalconferenz zu 408,894 Thlr. festgestellt; indessen auch in diesem Betrage noch zu niedrig gegriffen, wesshalb dieselbe eine Erhöhung hat erfahren müssen, die für das 1. Semester 1857 betrug: 19,942 Thlr. — Neben der Pauschsumme werden nach specieller Liquidation von der Gesammtheit des Zollvereins noch bestimmte Zollverwaltungsausgaben z. B. für die Begleitung der Eisenbahnzüge, für die Schiffsbegleitung u. s. f. ersetzt, deren Betrag sich $18^{56}/_{57}$ auf 15,179 Thlr. belief.

Ausser der allgemeinen ward bisher, ehe die Oberweser

zum Inlande erklärt wurde, eine besondere Pauschsumme an Hannover und Oldenburg für die Zollaufsicht auf der Oberweser gezahlt, welche sich auf rund 24,000 Thlr. belief.

Die gesammten vom Zollvereine zu vergütenden Verwaltungskosten haben mithin bislang die jährliche Summe von etwa 440,000 Thlr. bis 460,000 Thlr. erreicht.

Die Vertragsbestimmungen über die Verwendung der Pauschsumme gehen sehr ins Detail; nach ihren Hauptgrundsätzen müssen die Pauschsummen für jede Rubrick getrennt bleiben, und innerhalb derselben nicht nur ihre Beträge, sondern auch die an ihnen gemachten, mehr als 5% des Etats betragenden, Ersparungen verwandt werden.

Die hier zu berechnenden Zollverwaltungsausgaben, deren Detaillirung ohne eine in's Einzelne gehende Erörterung der Vertragsbestimmungen nicht möglich ist, werden aufgewandt theils für die Grenzzollverwaltung, theils — und zwar erst seit 1858 — für die Rübenzuckersteuercontrole. Die letztgedachten Kosten sind für 18⁵⁸/₆₀ auf jährlich 1200 Thlr., nämlich 1140 Thlr. Besoldungen und 60 Thlr. sonstiger Kosten angesetzt. Die Kosten der Grenzzollverwaltung umfassen: Besoldungen bei den 8 Hauptzollämtern, den 43 Nebenzollämtern I. Classe und 16 Anmeldeposten (die seit dem Vertrage mit Bremen vom 26. Jan. 1856 theilweise abgeändert worden) bei den Nebenzollämtern II. Classe, den Legitimations-Scheins-Expeditionen, dem Grenzaufsichtspersonale und der Besatzung der Wacht- und Kreuzerschiffe, ferner Kosten des zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen und sonstige Kosten. Die Besoldungen sind 18⁵⁸/₆₀ wegen Vermehrung einiger Beamtenstellen auf jährlich 399,398 Thlr. angenommen; die Kosten des Hauptzollamtes zu Bremen auf 29,000 Thlr., und für die sonstigen Ausgaben an Diäten, Unkosten für Kreuzerschiffe u. s. f. 27,002 Thlr. ausgeworfen, so dass diese ganze Position 455,400 Thlr. ausmacht.

Die mit Oldenburg gemeinschaftlichen zur Vergütung aus der Pauschsumme nicht gelangenden Verwaltungskosten sind vornehmlich die Personalkosten bei den indirecten Steuern. Wegen der Vergütung dieser Kosten hat

man hinsichtlich der Verwendung und Liquidation die über die Berechnung der Pauschsumme im Zollverein bestehenden Grundsätze angenommen. Die Zahl und die Gehalte der Beamten sind besonders bestimmt. Die hier berechneten Kosten bestehen in Besoldungen und sonstigen Kosten. Unter den erstern mit überhaupt 104,330 Thlr. fallen die Besoldungen bei den Hauptsteuerämtern, Steuerämtern und Uebergangsabgabestellen und diejenigen des Aufsichtspersonals; zu letztern mit insgesammt 29,370 Thlr. gehören die Amtsunkosten, Diäten, Kosten der Salzsteuererhebung, Druckkosten u. s. f. Die ganze hier zu verrechnende Summe ist auf 133,700 Thlr. anzunehmen.

Digitized by Google

II. Vermischtes.

John Locke's
Theorie über die Principien des Naturrechts und der Politik nach seiner Schrift „Of civil Government".

Uebersichtlich dargestellt
von Dr. **Em. Schärer** in Bern.

Vorbemerkung: Das Folgende ist ein rein historisch gehaltener übersichtlicher Auszug aus Locke's Abhandlung „über die bürgerliche Regierung". Da meines Wissens weder eine deutsche Uebersetzung der ganzen Schrift, noch eine einlässlichere Darstellung des Inhaltes derselben existirt, so glaubte ich mit dieser Arbeit nichts Ueberflüssiges zu unternehmen. Veranlasst wurde dieselbe durch meine soeben vollendete und demnächst erscheinende Monographie über Locke's philosophische Lehren überhaupt.

Die hier mitgetheilte Auseinandersetzung seiner naturrechtlichen Prinzipien habe ich an einigen Stellen etwas weiter ausgeführt, als dort, wo es die Rücksicht auf das Ganze weniger gestattete. In der Darstellung folgte ich streng der Reihenfolge der Locke'schen Schrift selbst. Die Uebersetzung macht nur Anspruch auf getreue Wiedergabe des Sinnes und Gedankenganges, nicht aber der einzelnen Sätze — mit Ausnahme derjenigen, allerdings häufigen Stellen, wo die erstere Rücksicht es erforderte.

Die Locke'sche Abhandlung ist zwar nichts weniger als eine „Gelegenheitsschrift", als welche man sie zuweilen, gestützt auf die Vorrede, bezeichnet findet. Indessen trägt sie viele Spuren der heftigen praktischen und theoretischen Kämpfe an sich, an welchen die Zeit, wo sie entstanden, so reich war. Daher die häufigen direct oder indirect polemischen Excurse, welche den modernen Leser, der den Gegenstand von einem bei Weitem

entwickelteren Standpunkte aus ansieht, um so mehr ermüden müssen, als Locke's Schreibart überhaupt nach der Weise der räsonnirenden Aufklärungsmethode — als deren Vater er zu betrachten ist, und welche denselben Gedanken immer wieder in neuer Form und Zusammenstellung wiederholt — von solchen Längen und Breiten strotzt, eine Schreibart, welche ich auch in der Uebersetzung nicht überall habe weder vermeiden können noch wollen. Die erwähnten polemischen Stellen habe ich entweder ganz ausgelassen und in einer Note die Lücke angezeigt oder dieselben nur kurz angedeutet. Trotzdem musste aber Manches mitaufgenommen werden, was heutzutage nur noch insoferne zu interessiren vermag, als es zur Charakteristik des Ganzen beiträgt.

Die erste Abhandlung Locke's, welche denselben Titel trägt, wie die zweite, fällt aus nach dem unten Folgenden leicht ersichtlichen Gründen ganz weg — trotz allem Aufwand von Geist und Scharfsinn, mit welchem sie gegen „Adam's Anspruch auf politische Souveränetät" geschrieben ist.

Locke's Theorie über die Principien des öffentlichen Rechtes und der Politik findet sich in seiner Schrift „*Of civil Government*" [1]) auseinandergesetzt. In der Vorrede zu dieser sagt er, dieselbe sei geschrieben worden „zur Befestigung des Thrones des Königs Wilhelm, zur Begründung seines Rechtes durch die Zustimmung des Volkes, auf welcher allein alle gesetzmässige Regierung beruhe und die derselbe vollständiger und klarer besitze, als irgend ein Fürst der Christenheit," sowie andererseits „zur Rechtfertigung des englischen Volkes, dessen Liebe zu seinen begründeten und natürlichen Rechten, verbunden mit dem Entschlusse, dieselben sich zu wahren, die Nation noch zur rechten Zeit von dem Rande des Abgrunds der Sklaverei und des Verderbens errettete."

Die Schrift besteht aus zwei getrennten Abhandlungen (*Treatises*), von denen die erste sich mit der Widerlegung der absolutistischen, von der Identifizirung und Vermengung der politischen und väterlichen Gewalt ausgehenden Theorie des Sir Robert Filmer, die zweite hingegen mit der Aufstellung und Entwicklung von Locke's eigenen Prinzipien beschäftigt.

In der ersten Abhandlung zeigt Locke, dass 1) Adam weder durch das natürliche Recht der Vaterschaft, noch durch positive Schenkung Gottes die von Filmer behauptete Autorität über seine Kinder oder Herrschaft über die Welt besessen habe; 2) dass, wenn er jene auch besessen hätte, doch seine Erben kein Recht darauf gehabt; 3) dass, wenn auch seine Erben dieses Recht gehabt hätten, doch das Recht der Succession und somit auch der Herrschaft nicht mit Sicherheit hätte begränzt werden können, da es weder ein Naturgesetz, noch ein positives göttliches Gesetz gebe, wodurch bestimmt

1) Zuerst (anonym) veröffentlicht 1689. —

würde, welches der wahre Erbe in allen möglicherweise eintretenden Fällen wäre; und 4) endlich dass, wenn auch diess besimmt worden wäre, doch die Kenntniss der ältesten Linie von Adams Nachkommenschaft längst gänzlich verloren sei, so dass keine der menschlichen Racen besser als die anderen erweisen könnte, dass sie der älteste Stamm sei und also jenes Erbrecht besitze. Adams Privatherrschaft und väterliche Gerichtsbarkeit könne also auch nicht die Rechtsquelle irgend eines Herrschers der Erde sein (§. 1) [1].

I. Einleitung.

Die zweite Abhandlung zerfällt in 19 Kapitel, welche Eintheilung wir hier beibehalten.

Zur positiven Begründung seiner Theorie geht Locke, an Obiges anknüpfend, von der Unterscheidung zwischen väterlicher und politischer Gewalt und Herrschaft aus. Unter der letzteren versteht er das Recht Gesetze zu geben mit Androhung von Strafen von der geringsten bis zur Todesstrafe, zur Regulirung und zum Schutze des Eigenthums — unter welchem auch Leben und Freiheit begriffen wird [2] —, das Recht die öffentliche Macht zur Vollziehung dieser Gesetze und zur Vertheidigung des Gemeinwesens gegen fremde Angriffe zu verwenden und zwar Alles diess nur zum Zwecke des öffentlichen Wohles (§ 2).

II. Vom Naturzustand.

Locke beginnt nun mit der Erörterung des Naturzustandes. Dieser ist bei ihm nicht, wie bei Hobbes, ein *bellum omnium contra omnes*, sondern ein Zustand, in welchem bereits das Naturgesetz herrscht oder wenigstens herrschen kann und soll. Ein Kriegszustand hingegen kann sowohl im Naturzustande, als in demjenigen der politischen Ordnung eintreten. Dem Naturzustande sowohl als dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft liegt das „Naturgesetz" zu Grunde. Die Verpflichtungen des letzteren hören auch im gesellschaftlichen Zustande nicht auf, sondern sind nur in manchen Fällen „enger zusammengezogen" und haben sich mit durch menschliche Gesetze angedrohten Strafen verbunden, damit deren Befolgung erzwungen werde. So steht das Naturgesetz als ewige Regel für alle Menschen da, für Gesetzgeber sowohl, als für alle Uebrigen. Die Regeln des Gesetzgebers müssen dem Naturgesetze entsprechen, d. i. dem Willen Gottes, dessen Kundgebung es ist. (Vergl. 11, § 135.)

Im Naturzustande aber sind alle Menschen vollkommen frei innerhalb der Grenzen des Naturgesetzes, und hängen von keinem Willen anderer Menschen ab. Ebenso sind hier alle Menschen gleich. Alle Gewalt und Gerichtsbarkeit ist hier gegenseitig: Keiner hat mehr Macht als der Andere. Die

1) Ich citire nach der 5. Londoner Ausgabe von 1728 (printed for Bettesworth etc.) —
2) Vergl. IX, 123.

Digitized by Google

concrete Ungleichheit der Menschen liegt zwar auf der Hand; aber es handelt sich hier nur von derjenigen Gleichheit, welche die Geschöpfe derselben Gattung und desselben Ranges unter einander haben und durch welche sie somit alle zu denselben Vorzügen der Natur, zum Gebrauch derselben Fähigkeiten ohne gegenseitige Unterordnung geboren sind (§ 4).

Die Freiheit ist aber auch schon hier im Naturzustand keine Willkühr. Schon hier hat der Mensch nicht die Freiheit, sich selbst oder irgend ein Mitglied seiner Gattung in seinem Besitze zu zerstören, „es sei denn dass ein edlerer Zweck als die reine Erhaltung es erheische." Diess ist begründet im Naturgesetze, d. i. in der Vernunft. Diese nun lehrt uns, dass da Alle gleich und unabhängig, keiner den andern an Leben, Gesundheit, Freiheit oder Besitzthum schädigen soll. Denn alle Menschen sind Geschöpfe Gottes, Diener Gottes, Eigenthum Gottes und also auch bestimmt, so lange zu leben, als es Gottes, nicht als es irgend eines Andern Willen gefällt, Und sowie Jeder verpflichtet ist, sein eigenes Leben zu bewahren, aus demselben Grunde soll er auch, wenn sein eigener Schutz es nicht erfordert, die andern Menschen schützen (§ 6).

Sowie das Naturgesetz den Schutz und den Frieden Aller will, so ist auch dessen Vollziehung in die Hände Aller gelegt Daraus folgt, dass Jeder das Recht hat, dessen Uebertretung zu bestrafen. Denn es liegt in der Natur eines jeden, also auch dieses Gesetzes, dass es erzwungen werden könne. Auch hier also wäre das Naturgesetz unnütz, wenn Niemand da wäre, der die Macht hätte, dasselbe zu vollziehen. In dieser Rücksicht haben alle Menschen gleiche Rechte, weil der Naturzustand eben ein Zustand vollkommener Gleichheit ist (§ 7).

So bekommt nun zwar jeder Mensch Gewalt über den Andern; aber diess ist keine absolute und willkührliche, welche ihm gestattet, einen Verbrecher, den er in seine Hände bekommt, nach der zufälligen Aufwallung seiner Leidenschaft zu behandeln; sondern hier ist es wieder die Vernunft oder das Naturgesetz, das die heilsamen Schranken zieht. Nur soweit die ruhige Vernunft und das Gewissen es vorschreiben, soll er Wiedervergeltung üben — nach Verhältniss der Uebertretung, d. i. in Beziehung auf Ersatz und Abwehr. Diese letzteren sind die einzigen Gründe, warum Jemand einem Andern in gesetzlicher Weise (*lawfully*) Schaden zufügen, d. h. ihn bestrafen darf. Durch Uebertretung des Naturgesetzes erklärt nämlich der Mensch, nach einer andern Weise leben zu wollen, als nach derjenigen der Vernunft und Billigkeit, und zerreisst damit das gemeinsame Band, welches alle Menschen vor Unrecht und Gewalt schützen soll. Da diess aber ein Vergehen gegen die ganze Gattung und den vom Naturgesetz gewollten Frieden und Schutz ist, so darf Jeder vermöge seines Rechtes die Menschheit überaupt zu schützen, gemeinschädliche Dinge (*things*) abwehren oder, wenn nöthig, zerstören. In diesem Falle und auf diesen Grund hin hat also Jeder das Recht, den Beleidiger zu strafen und selbst der Vollzieher des Naturgesetzes zu sein. — Oder wie könnte man sonst das Recht

des Fürsten begründen, einen Fremden, der weder unter den Landesgesetzen lebt, noch sie überhaupt kennt, an Gut oder Leben zu strafen? (§. 8. 9).

Ausser dem Verbrechen (*crime*), das in der Verletzung des Gesetzes und in der Abweichung von der Vorschrift der Vernunft besteht, geschieht aber gewöhnlich auch noch der einen oder anderen Person Unrecht (*injury*) oder wird ihr Schaden durch jene Uebertretung zugefügt. In diesem Falle hat der Geschädigte ausser dem allgemeinen Recht auf Bestrafung noch das besondere Recht auf Entschädigung gegenüber dem Uebertreter. Und jeder Andere, der es gerecht findet, kann sich mit dem Geschädigten verbinden, um ihn in seinem Rechte zu unterstützen (§. 10).

Aus diesen beiden unterschiedenen (*distinct*) Rechten, dem Recht das Verbrechen Behufs der Restriktion zu bestrafen und gleichen Uebertretungen zum Voraus vorzubeugen — welches Recht Jedermann hat — und dem Rechte Schadenersatz zu nehmen — welches nur der geschädigten Person zusteht — folgt die Befugniss des Magistrats, dem als solchem das allgemeine Recht des Strafens zukommt, zuweilen, wenn das öffentliche Wohl die Vollziehung des Gesetzes nicht verlangt, die Bestrafung verbrecherischer Uebertretungen zu unterlassen [1], — während er hingegen andererseits keinem Privatmanne den Schadenersatz verweigern darf. Diesen letzteren ist der Geschädigte berechtigt in seinem eigenen Namen zu fordern und er allein kann denselben erlassen. Derselbe ist aber auch befugt, sich die Güter oder den Dienst des Uebertreters anzueignen — nach dem Recht der Selbsterhaltung, so wie Jeder befugt ist, das Verbrechen zu bestrafen nach den oben § 8 angegebenen Erwägungen. So ist auch im Naturzustande Jedermann befugt, einen Mörder zu tödten, sowohl zur Abschreckung Anderer, als zum Schutze seiner Mitmenschen. Denn ein Mörder hat durch seine That allen Menschen den Krieg erklärt, und mag desshalb gleich einem reissenden Thier, vor welchem die Menschen weder sicher sind, noch mit welchem sie verkehren, abgethan werden. Hierauf beruht jenes grosse Gesetz der Natur: „wer Blut vergiesst, dess Blut soll wieder vergossen werden" (§. 11).

Aus demselben Grunde dürfen die Menschen auch die kleineren Uebertretungen bestrafen, und zwar eine jede in dem Grade, dass sie für den Uebertreter ein schlechter Handel (*an ill bargain*) bleibe, dass er Ursache habe, seine That zu bereuen und endlich dass dadurch Andere abgeschreckt werden (§. 12).

Gegen die Lehre, dass im Naturzustande Jedermann das Recht habe, das Naturgesetz zu vollziehen, wird man nun einwenden, es sei unvernünftig, dass Jemand in eigener Sache Richter sei, Selbstliebe werde ihn zu seinen eigenen wie zu seiner Freunde Gunsten partheiisch machen, andererseits werde Leidenschaft, Bosheit, Rachsucht die Menschen in der Bestrafung

---

1) Von hier aus wird Kap. XIV. die fürstliche Prärogative begründet.

Anderer zu weit führen und eben desshalb habe Gott die Regierungen eingesetzt, diesem Uebelstande vorzubeugen. Diess mag nun Alles zugegeben werden; aber dieser Naturzustand ist jedenfalls nicht schlimmer als derjenige absoluter Herrschaft (§ 13).

Als mächtiger Einwurf wird die Frage aufgeworfen: wo es denn Menschen in solchem Naturzustande gebe oder je gegeben habe? Darauf diene vorläufig als Antwort, dass, da alle Fürsten oder Lenker absoluter (*independent*) Regierungen in der grossen Welt in einem Zustande der Natur sind, die Welt nie ohne eine grosse Zahl von Menschen in diesem Zustande sein wird. Denn nicht jeder Vertrag macht dem Naturzustand ein Ende, sondern nur derjenige, durch welchen man mit einander übereinkommt, gegenseitig eine politische Gemeinschaft zu bilden. Und ferner ist zu bedenken, dass alle Menschen von Natur in diesem Zustande sind und darin so lange verbleiben, bis ihre eigene Zustimmung sie zu Gliedern einer politischen Gemeinschaft macht (§ 14. 15).

III. Vom Kriegszustand.

Der Kriegszustand ist ein Zustand der Feindschaft und der Zerstörung. Wer durch Wort oder That nicht eine leidenschaftliche, sondern die ruhig gefasste und überlegte Absicht gegen eines Andern Leben kundgiebt, setzt sich diesem gegenüber in den Kriegszustand und hat damit sein Leben der Gewalt dieses Andern oder seiner Verbündeten ausgesetzt, da es vernünftig und gerecht ist, dass ich denjenigen vernichte, welcher mich mit Vernichtung bedroht. Denn nach dem Grundgesetz der Natur, dass der Mensch so viel möglich unverletzt bleibe, soll, wenn nicht Alles bewahrt werden kann, doch wenigstens die Sicherheit des Unschuldigen bewahrt werden (§ 16).

Aber auch wer einen Andern in seine absolute Gewalt zu bringen sucht, setzt sich dadurch in den Kriegszustand gegen ihn, indem diess als die erklärte Absicht auf dessen Leben zu betrachten ist. Denn wer mich gegen meine Zustimmung in seine absolute Gewalt zu bringen sucht, von dem darf ich annehmen, dass er mit mir thun will, was ihm beliebt, dass er mich vernichten wird, wenn es seinen Zwecken dienlich scheint. Denn Niemand kann mich in seine absolute Gewalt bringen wollen, wenn er mich nicht zu etwas zwingen will, das gegen mein Recht auf Freiheit ist, d. h. dass er mich zum Sklaven machen will. Frei zu sein von solcher Gewalt ist das einzige Mittel zu meinem Schutze. Im Naturzustande aber ist diese Freiheit ebenso der Grund aller übrigen Güter, wie im Zustande der Gesellschaft (§ 17).

Diess begründet das Recht, auch einen solchen Dieb zu tödten, der Einen sonst nicht im Geringsten beschädigt, noch irgend eine Absicht gegen irgend Jemandes Leben anders an den Tag gelegt hat, als durch Gebrauch von Gewalt, um ihn seines Geldes oder sonst eines Dinges zu berauben. Denn wer einmal widerrechtlich Gewalt gegen mich übt, von dem habe

ich keinen Grund anzunehmen, dass er mich, wenn er mich einmal in seiner Gewalt hat, nicht auch jedes anderen Dinges beraube. Ich darf ihn also als mit mir im Kriegszustande lebend betrachten und ihn als solchen behandeln, d. i. ihn tödten (§ 18).

Hier also haben wir den nackten Unterschied zwischen Natur- und Kriegszustand, die Einige mit einander verwechseln. Denn der eigentliche Naturzustand ist der, wo die Menschen in vernünftiger Weise ohne einen gemeinschaftlichen Obern zusammenleben, während im Kriegszustande Gewalt oder die ausgesprochene Absicht derselben gegen die Person eines Andern herrscht, ohne dass man sich auf einen gemeinschaftlichen Obern zur Abhülfe berufen könnte. Der Mangel aber an einer solchen Berufung gibt dem Menschen das Recht des Krieges — auch wenn er in Gesellschaft lebt und ein Mitunterthan ist. Denn Mangel an einem gemeinsamen, mit Auctorität versehenen Richter versetzt alle Menschen in den Naturzustand; Gewalt aber ohne Recht begründet den Kriegszustand, sei nun ein gemeinsamer Richter da oder nicht (§ 19).

Ist die unmittelbare Gefahr vorüber, so hört der Kriegszustand zwischen Solchen, die in Gesellschaft leben, auf und beide Theile sind gleichmässig der Entscheidung des Gesetzes unterworfen. Im Naturzustande aber fährt der einmal begonnene Kriegszustand fort mit dem Rechte des unschuldigen Theiles, den andern Theil, wenn irgend er kann, zu vernichten zu suchen, bis dieser Frieden anbietet. Ja, wo zwar Berufung auf ein Gesetz und eingesetzte Richter möglich ist, die Abhilfe aber von diesen verweigert wird, durch ungescheute Verdrehung der Justiz und der Gesetze zur Beschützung der Gewaltthätigkeit oder Ungerechtigkeit gewisser Menschen oder Partheien, auch da — hält es schwer, sich etwas Anderes zu denken, als den Kriegszustand.

Eben diesen letzteren zu vermeiden, ist ein starker Grund, den Naturzustand zu verlassen und sich zur geordneten Gesellschaft zu vereinigen (§ 20. 21).

IV. Von der Sklaverei.

Die natürliche Freiheit des Menschen besteht darin, frei zu sein von irgend welcher höheren Macht auf Erden und von dem Willen der gesetzgeberischen Auctorität eines Menschen, vielmehr nur das Gesetz der Natur zu seiner Regel zu haben. Die Freiheit im bürgerlichen Zustande hingegen besteht darin; unter keiner andern gesetzlichen Gewalt zu stehen, als unter der mit eigener Zustimmung im Gemeinwesen eingesetzten. Freiheit besteht also im bürgerlichen Zustande nicht darin, dass Jeder thun kann, was er will und dass er durch keine Gesetze gebunden ist; sondern darin: eine unabänderliche und gemeinsame Regel zu haben, nach welcher wir leben und die von der gesetzgebenden Gewalt eingesetzt ist, wobei mir gestattet bleibt, in allen anderen Dingen, wo jene Regel nichts

vorschreibt, meinem eigenen Willen zu folgen und nicht dem unbeständigen, willkührlichen und unbekannten Willen Anderer unterworfen zu sein (§ 22).

Sklaverei ist somit nichts Anderes als der zwischen einem gesetzlichen Sieger und einem Gefangenen fortgesetzte Kriegszustand. Denn da der Mensch keine Macht, kein Recht hat auf sein eigenes Leben — weil er es sich nicht selbst gegeben — und er sich also auch nicht durch Vertrag oder Zustimmung einem Andern zum Sklaven hingehen kann, so hört, sobald einmal ein Vertrag zwischen Sieger und Besiegtem und ein Uebereinkommen zur Beschränkung der Gewalt auf der einen und zu beschränktem Gehorsam auf der andern Seite geschlossen ist, der Zustand des Krieges und der Sklaverei auf, so lange der Vertrag dauert (§ 23. 24).

V. Vom Eigenthum.

Gott hat den Menschen die Erde in's Gemein gegeben (*given in common*). Wie kommt es nun, dass die Menschen dieses gottgegebene Gemeingut im Einzelnen als Eigenthum besitzen, und zwar ohne einen ausdrücklichen Vertrag aller Theilhaber? — Gott hat den Menschen auch die Vernunft gegeben, auf dass sie dieselbe zu ihrem Besten gebrauchen. Da nun die Erde und Alles was darauf ist, den Menschen zu ihrem Gebrauche gegeben ist, so muss es nothwendig auch ein Mittel geben, diese Dinge in dieser oder jener Weise sich anzueignen, bevor sie ihnen von irgend einem Nutzen sein können. Obgleich die Erde und alle niedrigern Geschöpfe allen Menschen gemeinsam sind, so hat doch jeder Mensch ein Eigenthum in seiner eigenen Person. Auf diese hat Niemand ein Recht, als er selbst. Die Arbeit seines Leibes und das Werk seiner Hände sind im eigentlichen Sinne des Wortes sein eigen. Was irgend er also seinem ursprünglichen, natürlichen Zustande entfremdete, „damit hat er seine Arbeit vermischt" (*mixed his labour with*), also etwas das ihm eigen gehört, damit verbunden. Dadurch macht er es zu seinem Eigenthum und damit wird das gemeinsame Recht der Andern davon ausgeschlossen. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigenthum des Arbeiters ist, so kann kein anderer Mensch ein Recht auf Dasjenige haben, womit jener einmal unzertrennbar verbunden (§ 25—27).

Behauptet nun Jemand, es habe Einer kein Recht z. B. auf die Früchte der Erde, welche er vom gemeinsamen Boden aufgelesen, denn er besitze ja nicht die Zustimmung sämmtlicher Menschen zu dieser Aneignung, — so frage ich: war das ein Raub, Etwas das Allen gemeinsam gehörte, sich anzueignen? Wäre eine solche Zustimmung nothwendig, so wäre die Menschheit Hungers gestorben trotz aller Fülle, die Gott über sie ausschüttet. Wenn für jedes Mal, wo Einer sich Etwas, das Allen in's Gemein gegeben ist, aneignen will, die ausdrückliche Zustimmung sämmtlicher Theilhaber erforderlich wäre, so dürften die Kinder oder die Dienerschaft die Speise, die ihnen der Vater oder der Herr gemeinsam vorsetzt, nicht berühren, bis ein Jeder

seinen besondern Theil angewiesen bekommen hätte. So erklärt das Vernunftgesetz den Hirsch als Eigenthum jenes Indianers, der ihn erlegte; worauf Einer seine Arbeit verwendete, das wird als sein Gut betrachtet, obwohl vorher Alle ein gemeinsames Recht darauf besassen. Und dieses ursprüngliche Naturgesetz gilt noch jetzt als Regel für den Ursprung des Eigenthums in Beziehung auf das, was vorher gemeinschaftliches Gut war; noch jetzt, nachdem die civilisirte Welt eine Menge von Eigenthumsgesetzen aufgestellt hat. So z. B in Bezug auf die Fische des Meeres (§ 28 – 30).

Der wichtigste Gegenstand des Eigenthums sind aber nicht die Früchte und Thiere der Erde, sondern der Boden, der jene trägt. Aber hier wie dort wird das Eigenthum auf dieselbe Weise erworben: so viel Einer ausbeutet und so viel er gebrauchen kann (s. u.), so viel ist auch sein Eigenthum. Gott befahl dem Menschen und das Bedürfniss zwang denselben, zu arbeiten. Das war sein Eigenthum, das nicht von ihm genommen werden konnte, wo irgend er dasselbe fixirt hatte. So ist die Erde sich unterwerfen oder bepflanzen und dieselbe zu eigen besitzen von einander unzertrennlich (§ 32—35).

Die Natur hat das Maass des Eigenthums durch die Ausdehnung der Arbeit und durch die Bequemlichkeiten des Lebens festgestellt: Keines Menschen Arbeit konnte Alles sich aneignen, noch konnte Einer zu seinem Lebensgenuss mehr verzehren, als nur einen kleinen Theil, — so dass es auf diesem Wege unmöglich war, die Rechte eines Andern zu beeinträchtigen. Im Anfang „— d. h. bevor der Mensch, um mehr zu besitzen, als er brauchte, den innerlichen Werth der Dinge veränderte, oder bevor man übereingekommen, dass ein kleines Stück Gold ein grosses Stück Fleisch oder dergl. werth sein solle — obgleich man unzweifelhaft berechtigt war, so viel man gebrauchen konnte, von den Dingen der Natur sich anzueignen — — im Anfang konnte diess doch nicht viel sein, noch zum Nachtheile der Andern ausschlagen, da dieselbe Fülle Denen, die denselben Fleiss darauf verwenden wollten, offen stand. Dabei ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass, wer sich durch seine Arbeit Land aneignet, den gemeinsamen Besitz der Menschheit nicht verringert, sondern vielmehr vergrössert (§ 36. 37).

Ebenso erwarb sich, bevor das Land in Privateigenthum übergegangen, Derjenige, welcher so viele Früchte sammelte oder so viel Wild erlegte, als er konnte, Eigenthum an diesen. Ging diess aber in seinem Besitze, ohne gehörig benützt zu werden, zu Grunde, so beleidigte Jener dadurch das gemeinsame Gesetz der Natur und ward strafbar: er that Eingriff in seines Nächsten Theil; denn er hat kein Recht auf jenes über sein Bedürfniss hinaus. Ebenso verhält es sich mit dem Besitz von Grund und Boden (§ 37. 38).

Wir brauchen also, um des Menschen gerechte Ansprüche auf bestimmtes Eigenthum zu begründen, keine Privatherrschaft und kein Privateigenthum Adam's über die ganze Erde anzunehmen, wodurch alle übrigen Menschen

ausgeschlossen worden wären, oder wovon irgend eines Andern Eigenthum erst abzuleiten wäre. Sondern wir nehmen an, dass die Welt, wie sie war, den Menschenkindern in's Gemein gegeben ward, und dass die Arbeit der Menschen die bestimmten Ansprüche auf bestimmtes Eigenthum gab. So überwog bald die persönliche Arbeit die Gemeinsamkeit des Grundes und Bodens. Denn in Wahrheit ist es jene, welche den Unterschied des Werthes in jeglichem Dinge hervorbringt. Man vergleiche nur den Werth eines Ackers Boden, der mit Tabak oder Zucker, Weizen, Gerste bepflanzt ist, und eines Ackers desselben Bodens ohne Bebauung, und man wird erkennen, dass die Arbeit bei Weitem den grössten Theil des Werthes bedingt. Ja, es ist nicht zu viel gesagt, wenn man annimmt, dass neun Zehntel der zu den Lebensbedürfnissen des Menschen gehörigen Erzeugnisse der Erde der Arbeit ihre Entstehung verdanken: ja, wenn wir genauer zusehen und den Aufwand von Arbeit im Einzelnen verfolgen, der nöthig ist, bis die rohen Stoffe zu unserm Gebrauche fertig verarbeitet sind; wenn wir berechnen, was nun noch an denselben der Natur, was der Arbeit zukommt, so werden wir finden, dass bei den meisten neunundneunzig Hundertstel der Arbeit zuzuschreiben sind. Man denke nur an den langen Arbeitsprozess, den die gewöhnlichsten unserer Lebensbedürfnisse durchzumachen haben, bis sie endlich in Gebrauch kommen. Daraus geht aber auch hervor, um wie viel mehr werth die Menschenzahl ist, als die blosse Ausdehnung des Gebietes, und dass die grosse Kunst des Regierens nicht nur in der Vermehrung, sondern auch in der richtigen Verwendung und Benützung des Grund und Bodens besteht (§ 39—42).

Aus alle dem geht hervor, dass, obschon die Dinge der Natur gemeinsam, doch der Mensch, indem er Herr seiner selbst und Eigenthümer seiner Person und Handlungen ist, in sich selbst die grosse Begründung des Eigenthums hat und dass das, was das grösste Theil dessen ausmachte, was er zum Unterhalte oder zur Bequemlichkeit des Lebens verwandte, nachdem einmal die Erfindungen und Künste die Gemächlichkeiten des Daseins vermehrt hatten, gänzlich sein eigen war und nicht Andern gemeinsam gehörte (§ 44).

So wie nun das Ueberschreiten der Grenzen des rechtmässigen (*just*) Eigenthums nicht in der Grösse des Besitzes, sondern darin besteht, dass etwas davon nutzlos zu Grunde geht, so entstand auch der Gebrauch des Geldes als eines Dinges, das man aufbewahren, ohne dass es verdirbt, und das man auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens umtauschen kann gegen wirklich brauchbare, aber vergängliche Dinge. So wie nun verschiedene Grade von Betriebsamkeit den Menschen auch Besitzthümer in verschiedener Proportion verschaffen, so gab auch die Erfindung des Geldes ihnen Gelegenheit, jene fortzusetzen und zu erweitern. Und zwar ist diese Ungleichheit des Privatbesitzthums schon ausserhalb der Grenzen der bürgerlichen Gesellschaft und ohne Vertrag (*compact*) ermöglicht worden — bloss dadurch, dass man dem Golde und Silber einen bestimmten Werth beilegte,

nnd stillschweigend in den Gebrauch des Geldes einwilligte. Denn unter einer Regierung reguliren die Gesetze das Eigenthumsrecht und der Besitz von Land ist durch positive Einrichtungen festgestellt (§ 46. 47. 50).

VI. Von der väterlichen Gewalt [1]).

Alle Menschen sind zwar von Natnr gleich. Damit ist aber, wie schon erklärt, nicht jede Art von Gleichheit gemeint: Alter und Jugend, Talente und Verdienste, Geburt, Verbindungen, empfangene Wohlthaten bedingen eine Menge von Unterschieden. Aber diess Alles verträgt sich dennoch mit einer allgemeinen Gleichheit in Bezug auf Recht und Herrschaft (*jurisdiction and dominion*), d. h. auf das allen Menschen gleiche Recht auf natürliche Freiheit (§ 54).

Die Kinder sind nun zwar nicht in diesem Zustande völliger Gleichheit geboren, wohl aber zu demselben. Ihre Eltern haben eine Art von Aufsichtsrecht über sie während einer gewissen Zeit, so wie dieselben andererseits verpflichtet sind, sie zu schützen, zu ernähren, zu erziehen und zwar durch das Naturgesetz. Denn die Kinder sind nicht das Gemächte der Eltern, sondern des Schöpfers und diesem sind die Eltern über jene Rechenschaft schuldig (§ 55).

Die Gewalt also, welche die Eltern über ihre Kinder haben, entspringt aus ihrer Pflicht, für dieselben zu sorgen während ihrer Unmündigkeit. Während die Kinder in einem Zustande sind, wo sie den Verstand nicht haben, ihren eigenen Willen zu bestimmen, haben sie auch keinen eigenen Willen, dem sie folgen könnten. Wer für sie denkt, muss also auch für sie wollen, d. i. er muss ihrem Willen Vorschriften geben und ihre Handlungen leiten. Sobald aber der Sohn in denjenigen Zustand gelangt, der seinen Vater zu einem freien Manne machte, ist auch er ein freier Mann. Denn der Zweck des Gesetzes ist nicht die Freiheit zu unterdrücken oder auch nur einzuschränken, sondern sie zu bewahren und zu erweitern. Denn überall wo kein Gesetz, da ist auch keine Freiheit. Denn Freiheit besteht darin, frei zu sein von Beschränkungen und Gewalt Anderer, was da wo kein Gesetz ist, unmöglich wäre; — nicht also darin, dass Jeder thun könne, was ihn gelüstet (§ 57. 58).

So sind wir frei geboren, wie wir vernünftig geboren sind; nicht dass wir die Ausübung beider Eigenschaften von vorn herein besässen; sondern das Alter, welches die eine mit sich bringt, bringt auch die andere. Und so können natürliche Freiheit und Unterwerfung unter dem Willen der Eltern neben einander bestehen, und erscheinen beide als auf demselben Prinzip gegründet. Ein Kind ist frei kraft seines Vaters Ansprüchen (*title*), kraft

1) In diesem Kapitel ergeht sich Locke weitläufig in einer Polemik gegen die z. s. Z. noch mächtige Theorie der Begründung des fürstlichen Absolutismus auf das Princip der „väterlichen Gewalt.“ Wir geben daher nur das jetzt noch Interessirende.

seines Vaters Verstand, welcher es zu regieren hat, bis es seinen eigenen Willen besitzt. Die Freiheit des Menschen also, seine Freiheit nach eigenem Willen zu handeln, beruht auf seiner Vernünftigkeit, welche ihn in demjenigen Gesetze zu unterrichten vermag, durch das er sich selbst regieren soll, und welches ihn lehrt, wie weit er der Freiheit seines eigenen Willens überlassen bleibt (§ 61. 63).

Die Gewalt des Vaters über seine Kinder ist eine nur zeitliche und erstreckt sich nicht über deren Leben und Eigenthum. Sie ist nur eine Aushülfe für deren Schwachheit und Unvollständigkeit während der Unmündigkeit, eine zu ihrer Erziehung nothwendige Zucht. Und wenn auch der Vater über seine eigenen Besitzthümer frei verfügen kann, soferne die Kinder dadurch nicht in Gefahr des Darbens kommen, so erstreckt sich doch seine Gewalt nicht auf deren Leben und Güter, die ihnen, sei es durch ihre eigene Arbeit, sei es durch das Wohlwollen Anderer, geworden, noch auf deren Freiheit, sobald sie einmal in das diese mit sich bringende erwachsene Alter gelangt sind. Hier hört dann des Vaters Herrschaft auf; nicht aber dessen Anspruch und Recht auf Ehrerbietung von Seiten der Kinder, welche vielmehr während ihres ganzen Lebens fortdauern soll. Der Mangel an Unterscheidung zwischen diesen beiden Prinzipien, nämlich dem Aufsichtsrechte des Vaters über seine Kinder während ihrer Unmündigkeit und andererseits seinem Rechte auf Ehrerbietung von Seiten der Kinder hat viel Verwirrung in der Beurtheilung dieses Gegenstandes hervorgebracht. Denn genau genommen ist das erstere Prinzip eher ein Vorrecht der Kinder und eine Pflicht der Eltern, als ein Prärogativ der väterlichen Gewalt. Beide Prinzipien aber sind weit entfernt von einem Rechte, Gesetze zu erlassen und diese durch Strafen an Leib, Leben und Freiheit zu erzwingen. Denn das Recht auf Herrschaft hört hier mit der Unmündigkeit auf, und dasjenige auf Ehrerbietung, wenn es auch zeitlebens bleibt, begründet noch lange keine souveräne Gewalt des Vaters. Vielmehr sind politische und väterliche Gewalt so durchaus verschiedene und getrennte Gewalten, von so verschiedenem Ursprung und Endzweck, dass jeder Unterthan, der Vater ist, ebensoviel väterliche Gewalt über seine Kinder hat, als der Fürst über die seinigen, und umgekehrt jeder Fürst seinen Eltern eben so viel Gehorsam und Ehrerbietung schuldet, als der Geringste seiner Unterthanen den seinigen. Dass in den ältesten Zeiten allerdings die natürlichen Familienväter (Patriarchen) durch unmerklichen Uebergang zu politischen Herrschern geworden sind, kann an der prinzipiellen Unterscheidung zwischen väterlicher und politischer Gewalt nichts ändern (§ 65. 67. 69. 71. 76).

VII. Von der politischen oder bürgerlichen Gesellschaft.

Gott schuf den Menschen zu einem geselligen Wesen und gab ihm Verstand und Sprache, damit derselbe einerseits seine natürlichen Bedürfnisse, andererseits seine geselligen Triebe befriedigen könne. Die erste Gesellschaft bestand zwischen Mann und Weib, dann zwischen Eltern und Kindern,

Herr und Dienern. Obgleich aber diese Verhältnisse gemeiniglich in Einem, in dem der Familie, zusammentreffen, so war diess doch noch lange keine „politische Gesellschaft“ (§ 77).

Die eheliche Gemeinschaft entsteht durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen Mann und Weib; und obgleich dieselbe zunächst in einem solchen Verkehr und gegenseitigen Recht auf ihren Körper besteht, wie es ihr hauptsächlichster Zweck, die Kindererzeugung, erfordert, so bringt sie doch ausserdem noch gegenseitige Unterstützung und Hülfe und eine Gemeinschaft der Interessen mit sich, welche nicht nur zur Befestigung ihrer gegenseitigen Neigung, sondern auch für ihre gemeinsamen Sprösslinge nöthig ist, die ein Recht auf ihre Aufziehung und Erziehung besitzen (§ 78).

Denn da der Zweck der Verbindung von Mann und Weib nicht nur die Kindererzeugung, sondern die Fortpflanzung der Gattung ist, so muss dieselbe so lange dauern, als die Ernährung und Aufziehung der Kinder es erfordern. Ein Blick auf das Zusammenleben der verschiedenen Thiergattungen (§ 79) bestätigt die Gründe, aus welchen wir annehmen müssen, warum der unendlich weise Schöpfer aller Dinge bei den Menschen Mann und Weib zu einer längeren Verbindung bestimmt hat, als bei andern Geschöpfen, nämlich: weil das Weib nicht nur fähig ist zu empfangen, sondern auch thatsächlich in der Regel wieder ein Kind zur Welt bringt, lange bevor das vorangegangene der Abhängigkeit von der Eltern Hülfleistung entwachsen ist. Dies bindet den Mann, der verpflichtet ist, für seine Sprösslinge zu sorgen, an sein Weib (§ 80).

Nichts desto weniger könnte aber hier die Frage aufgeworfen werden, warum diese Verbindung zwischen Mann und Weib nicht entweder auf gegenseitige Einwilligung hin oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder endlich unter gewissen Bedingungen so gut als jedes andere Uebereinkommen wieder aufgelöst werden dürfe, vorausgesetzt dass Erzeugung und Erziehung gesichert und auf die Erbfolge Rücksicht genommen ist. Denn es liegt hier kein nothwendiger Zwang in der Natur der Sache, dass eine solche Verbindung auf Lebzeiten dauern — nämlich für Solche, die nicht unter den Beschränkungen positiver Gesetze leben, welche von jeder solchen Verbindung Lebenslänglichkeit verlangen (§ 81).

Da nun Mann und Weib zuweilen unvermeidlich einen verschiedenen Willen haben werden, also nothwendig der letzte Entscheid, d. i. die Regel in Eines von Beiden verlegt sein muss, so fällt diess natürlicherweise dem Manne zu als dem fähigeren und stärkeren. Da diess aber nur gemeinsame Angelegenheiten betreffen kann, so bleibt das Weib dabei in dem vollen Besitze aller ihrer contraktlichen Rechte. Ja die Gewalt des Ehemannes ist so weit entfernt von derjenigen eines absoluten Monarchen, dass das Weib in manchen Fällen die Freiheit hat, sich von ihm zu trennen (§ 82).

Da alle Zwecke der Ehe sowohl unter einer bürgerlichen Regierung, als im Naturzustande erreicht werden können, so beschränkt die Obrigkeit

nicht die Rechte der Gattin, welche zur Erreichung des Zweckes der Ehe nothwendig; sondern entscheidet nur in einzelnen Streitigkeiten zwischen beiden. Wäre es anders, und käme absolute Herrschaft und die Gewalt über Leben und Tod dem Ehemann von Natur zu, und wäre sie eine nothwendige Bedingung der Ehe, so könnte keine eheliche Verbindung in denjenigen Ländern stattfinden, wo dem Gatten keine solche Auctorität gestattet ist (§ 83).

Herr und Diener sind Namen so alt wie die Geschichte, aber von sehr verschiedener Bedeutung. Ein freier Mann nämlich kann sich selbst zum Diener eines Andern machen, indem er ihm für eine gewisse Zeit und gegen einen gewissen Lohn Dienste thut. Obgleich diess ihn nun gemeiniglich in die Familie und unter die allgemeine Aufsicht und Ordnung seines Herrn bringt, so bleibt die Macht der letzteren über ihn doch nur eine zeitliche und darf den zwischen beiden gemachten Vertrag nicht überschreiten. Anders hingegen verhält es sich mit den Sklaven. Diess sind Gefangene aus einem gerechten Krieg, welche ihr Leben und damit ihre Freiheiten und Güter verloren haben. Als im „Zustande der Sklaverei" befindlich können sie nicht als ein Theil der bürgerlichen Gesellschaft gelten; denn der Hauptzweck der letzteren ist der Schutz des Eigenthums (§ 85) [1].

Ursprünglich, von Natur, ist jeder Mensch zum Genuss aller Rechte des Naturgesetzes und Alles dessen, was daraus folgt, geboren (s. Kap. II.). Eine „politische oder bürgerliche Gesellschaft" aber entsteht dadurch, dass „jedes Mitglied dieser Gesellschaft auf jene seine natürlichen Rechte verzichtet zu Handen der Gemeinschaft, in allen Fällen, welche ihn nicht von der Anrufung des gesetzlichen Schutzes ausschliessen." Indem so jedes einzelne Privaturtheil (*private Judgment of every particular Member*) ausgeschlossen ist, wird die Gesellschaft zum Schiedsrichter, der nach festen und unpartheiischen Regeln entscheidet (§ 87).

So gelangt die Gesellschaft zu der Macht, die Strafen festzustellen, deren man die verschiedenen Uebertretungen für würdig hält. In Bezug auf die Uebertretungen der Mitglieder dieser Gesellschaft selbst heisst dann diese Gewalt die gesetzgebende, in Bezug auf die durch Menschen, welche nicht zu dieser Gesellschaft gehören, heisst sie die Gewalt über Krieg und Frieden. — Alles diess in Bezug auf den Schutz des Eigenthums (im weitesten Sinne des Wortes) sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft. Obgleich nun aber also jedes Mitglied sein Recht, Beleidigungen gegen das Naturgesetz zu rächen in die Hände der Obrigkeit niedergelegt, so ist doch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Obrigkeit ein Recht eingeräumt ward, von der Mitglieder eigener Kraft Gebrauch zu machen zur Vollziehung der Urtheile. Denn es sind diess ja der Mitglieder eigene Urtheile, da sie durch diese selbst oder ihre Vertreter gefällt wurden (§ 88).

---

1) Dieses, so wie überhaupt der erste Theil des 7. Kapitels ist, wie Kap. 6 mehr auf eine Polemik gegen die Theorie von der väterlichen-fürstlichen Gewalt gerichtet, als auf eine vollständige Darlegung von Locke's eigener Theorie. Daher die Ungleichheit in der Vertheilung der Details.

Hieraus folgt nun aber auch, dass absolute Monarchie mit bürgerlicher Gesellschaft unverträglich. Denn der letztere Zweck ist die Beseitigung jener Missstände des Naturzustandes, dass Jemand in eigener Sache Richter ist — dadurch dass man eine allgemein anerkannte Auctorität aufstellt, an die jedes Mitglied appelliren kann. Wo es nun aber Personen gibt, für die keine solche Auctorität existirt, da sind dieselben noch im Naturzustande. So verhält es sich aber mit jedem absoluten Fürsten gegenüber seinen Unterthanen. Ja es steht hier noch viel schlimmer, als im Naturzustande. Denn in diesem hat der Mensch doch noch das Recht, das ihm geschehende Unrecht abzuwehren und zu rächen; dort aber hat er nicht nur keine Apellation, sondern — als ob ihm alle Eigenschaften eines vernünftigen Wesens abgiengen — er darf nicht einmal sein Recht vertheidigen, und ist all den Missständen und dem Elend ausgesetzt, die man von einem Menschen zu befahren hat, der nicht nur in dem ungezügelten Zustande der Natur sich befindet, sondern auch durch Schmeichelei verdorben und mit Gewalt ausgerüstet ist (§ 89–91).

Allem dem gegenüber steht vielmehr fest, dass kein Glied einer bürgerlichen Gesellschaft von den Gesetzen derselben ausgeschlossen werden kann (§ 94).

VIII. Vom Ursprung der politischen Gesellschaften.

Von Natur sind alle Menschen frei, gleich, unabhängig. Der einzige Weg, auf dem Einer sich seiner natürlichen Freiheit begibt und sich die Bande bürgerlicher Gesellschaft auferlegt, ist, dass er mit Andern übereinkommt, sich mit ihnen zu einem Gemeinwesen zu verbinden Behufs eines bequemen, sicheren und friedlichen Lebens im Genusse seines Eigenthums und zum Schutze gegen Solche, die nicht zu dieser Gesellschaft gehören. Dieses kann jede beliebige Anzahl Menschen thun, weil sie dadurch die Freiheit der Uebrigen nicht beeinträchtigen. Denn diese bleiben, was sie waren, nämlich im Naturzustande. Ist nun aber eine Anzahl Menschen so übereingekommen, ein Gemeinwesen oder eine Regierung zu bilden, so sind sie damit von selbst und unmittelbar eingebürgert und bilden eine politische Körperschaft (§ 95).

In diesem Körper nun muss die Mehrheit herrschen. Denn da das, was ein Gemeinwesen bildet, nichts Anderes ist, als das Uebereinkommen (*consent*) der einzelnen Mitglieder, und da das, was ein Körper ist, nothwendig sich nur nach einer Richtung bewegen kann, so muss jener sich in derjenigen Richtung bewegen, in der die grössere Kraft ihn treibt, d. i. das Uebereinkommen (*consent*) der Mehrheit. So gilt denn auch ein Beschluss oder eine Handlung der Mehrheit als diejenige des Ganzen. Und wer in eine solche Gesellschaft eintritt, unterwirft sich damit auch dem Willen der Mehrheit (§ 96. 97).

Würde hingegen der Wille der Mehrheit nicht als derjenige des Ganzen angenommen werden und für jedes Mitglied zwingend sein, so könnte nur

die Uebereinstimmung Aller einen Akt des Ganzen bilden. Diess erscheint jedoch soviel als unmöglich; man braucht da nur an Krankheit, Verhinderung durch Geschäfte, Verschiedenheit der Ansichten, Widerstreit der Interessen und andere Hemmnisse zu erinnern (§ 98).

Wer also in eine politische Gesellschaft eintritt, der gibt das, was er von seinen natürlichen Rechten zu den Zwecken der Gesellschaft aufgibt, zu Gunsten der Mehrheit des Gemeinwesens auf, wenn man nicht ausdrücklich für eine grössere Zahl als die Mehrheit übereingekommen ist (§ 99) [1].

IX. Vom Zwecke politischer Gesellschaft und Regierung.

Der Zweck der Einigung von Menschen zu einem Gemeinwesen und ihres Sichunterwerfens unter eine Regierung ist der Schutz des Eigenthums, worunter Leben, Freiheit und Vermögen zu verstehen. Denn in dieser Beziehung mangelt es an Vielem im Naturzustande, nämlich 1) an festen Gesetzen, 2) an einem anerkannten und unpartheiischen Richter und 3) an der Macht, einen Beschluss oder Spruch auszuführen (§ 123 bis 126).

Obschon aber diese zu einem Gemeinwesen zusammengetretenen Menschen ihre Gleichheit, Freiheit und Executivgewalt, die sie im Naturzustande besassen, zu Handen der Gemeinschaft abtreten, soweit es das Gesammtwohl erheischt, so kann doch, da hiermit nur ein besserer Schutz des Eigenthums bezweckt war, die Gewalt des Gemeinwesens oder dessen Gesetzgebung nie die Grenzen des Gemeinwohles überschreiten. Vielmehr ist dieselbe verpflichtet, eines Jeden Eigenthum zu schützen. Darum ist auch die gesetzgebende Gewalt verpflichtet, zu regieren durch feste und allgemein bekannte Gesetze und nicht durch improvisirte Dekrete, sowie durch unpartheiische und unabhängige Richter, und die öffentliche Macht nach innen nur zur Vollziehung der Gesetze zu verwenden (§ 131).

X. Von den Formen des Gemeinwesens.

Die herrschende Mehrheit kann Kraft der in ihr liegenden Gewalt der Gesammtheit letztere dazu verwenden, von Zeit zu Zeit Gesetze zu erlassen und dieselben durch Beamte, die sie bestellt, zu vollziehen. In diesem Falle ist die Form der Regierung eine vollkommene Demokratie. Wird die gesetzgebende Gewalt hingegen in die Hände einiger Weniger und ihrer Nachfolger oder Erben gelegt, so ist es eine Oligarchie. Liegt sie in der Hand eines Einzigen, so ist es eine Monarchie; und

1) § 100 bis 122 (Schluss des 8. Kapitels) beschäftigt sich Locke mit der Widerlegung folgender zwei Einwürfe: 1) dass kein Beispiel aus der Geschichte existire, dass es je eine Gesellschaft von unabhängigen und einander gleichen Menschen gegeben, welche zusammengetreten wären und auf diesem Wege einen Staat gebildet hätten; 2) dass es rechtlich unmöglich, so zu handeln, weil alle Menschen unter einer Regierung geboren, also dieser unterthan und nicht frei seien, einen neuen Staat zu gründen. —

zwar, wenn in seiner eigenen und der seiner Erben, eine Erbmonarchie, wenn aber nur für seine Lebzeiten, nach deren Ablauf die Befugniss einen Nachfolger zu ernennen an das Gemeinwesen zurückfällt, eine Wahlmonarchie. So können noch manche gemischte und zusammengesetzte Staatsformen erzeugt werden. Die Form selbst aber hängt von der Art und Weise ab, wie die höchste d. h. die gesetzgebende Gewalt bestellt wird. Denn eine untergeordnete Gewalt kann unmöglich einer höheren etwas vorschreiben (§ 132).

XI. Von der Ausdehnung der gesetzgebenden Gewalt.

So wie das oberste Naturgesetz der Schutz der Gesellschaft, so ist das höchste positive Gesetz eines Gemeinwesens die Einsetzung einer gesetzgebenden Gewalt, welche selbst wieder jenes Naturgesetz zu befolgen hat. Diese Legislative bildet nicht nur die höchste Gewalt, sondern ist auch geheiligt und unantastbar in den Händen, in die sie einmal vom Gemeinwesen gelegt ist (§ 134).

Mag die Legislative aber eine Form haben, welche sie will, mag sie stets oder nur in Zwischenräumen existiren, so kann sie doch erstens nie absolut willkührlich über Leben und Schicksal des Volkes verfügen. Denn da sie nur die vereinte Gewalt sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft ist, welche dieser gesetzgebenden Person oder Versammlung übertragen wurde, so kann sie auch nicht mehr sein, als was jene Personen im Naturzustande besassen. Denn Niemand kann einem Andern mehr Gewalt übertragen, als er selbst besitzt, und Niemand besitzt ein absolut willkührliches Recht weder auf sich selbst, noch auf einen Andern, sein eigenes oder das Leben oder Eigenthum eines Andern zu zerstören. Die Gewalt der Legislative ist also zuletzt begrenzt durch das gemeinsame Wohl der Gesellschaft. Die Verpflichtungen des Naturgesetzes hören im gesellschaftlichen Zustande nicht auf, sondern sind nur in manchen Fällen enger zusammengedrängt und haben sich mit durch menschliche Gesetze anerkannten Strafen verbunden, um deren Befolgung zu erzwingen. So steht das Naturgesetz als ewige Regel da für die Gesetzgeber sowohl als für die anderen Menschen. Die Regeln des Gesetzgebers müssen also dem Naturgesetz entsprechen, d. i. dem Willen Gottes, dessen Kundgebung dieses ist (§ 135).

Zweitens darf sich die Legislative nicht durch willkührliche Dekrete eine Herrschergewalt anmaassen, sondern sie ist gehalten, Gerechtigkeit walten zu lassen gemäss den promulgirten bestehenden Gesetzen und durch anerkannte bestellte Richter. Denn dazu eben einigen sich die Menschen zu Gemeinwesen, um durch die vereinte Kraft der ganzen Gesellschaft ihr Eigenthum zu sichern und zu vertheidigen, und damit durch feste Regeln ein Jeder wisse, was Sein ist. Dazu legen die Menschen die gesetzgebende Gewalt in diejenigen Hände, welche sie dazu für geeignet halten, indem sie ihnen vertrauen, durch bestimmte und anerkannte Gesetze von ihnen regiert zu werden. Denn sonst würde ihr Friede, Ruhe und Eigenthum in der-

selben Ungewissheit schweben, wie im Naturzustande. Absolute, willkührliche Gewalt oder eine Regierung ohne feststehende Gesetze kann nicht mit den Zwecken der Gesellschaft und der Regierung bestehen, für welche die Menschen die Freiheit des Naturzustandes verlassen haben (§ 136. 137).

Drittens darf die höchste Gewalt von Niemanden einen Theil seines Eigenthums ohne dessen Zustimmung wegnehmen, also Steuern von demselben erheben. Denn der Schutz des Eigenthums war ja gerade der Zweck der Gesellschaft und Regierung. Wenn letztere auch das Recht hat, Gesetze zu geben zur Regulirung des Eigenthums zwischen den Unterthanen, so kann sie doch niemals berechtigt sein, diesen letzteren auch nur einen Theil desselben ohne ihre Zustimmung zu nehmen. Auch die absolute Gewalt ist da, wo sie nothwendig, desswegen noch keine willkührliche, sondern vielmehr begrenzt durch diejenigen Gründe und Zwecke, die in gewissen Fällen es nothwendig erscheinen liessen, dass sie eine absolute werde. So z. B. die Militärdictatur (§ 138. 139).

Viertens endlich darf die Legislative das Recht der Gesetzgebung nicht anderen Händen übergeben Denn sie ist eine vom Volke delegirte Gewalt (§ 141).

XII. Von der legislativen, executiven und föderativen Gewalt des Gemeinwesens.

Da die Gesetze, obschon sie auf einmal und in einer kurzen Zeit gegeben werden, doch eine beständige und fortdauernde Gewalt haben und einer fortwirkenden Vollziehung und hierauf gerichteten Sorge bedürfen, so ist eine stets fungirende Gewalt nothwendig, die für die Vollziehung der Gesetze zu sorgen hat. Aus diesem Grunde werden gesetzgebende und vollziehende Gewalt oft getrennt (§ 144).

Obgleich nun die Mitglieder eines Gemeinwesens, wenn man sie in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet, verschiedene Personen sind, und als solche durch die Gesetze der Gesellschaft regiert werden, so bilden sie doch in Bezug auf die übrige Menschheit einen einzigen Körper, welcher, sowie vorher die einzelnen Glieder desselben, auch jetzt noch sich jener gegenüber im Naturzustande befindet. Desswegen werden die Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliedern der Gesellschaft mit Denen ausserhalb dieser letzteren von dem Gemeinwesen (*public*) geführt. In dieser Beziehung ist das Gemeinwesen ein Körper im Naturzustande gegenüber allen übrigen Staaten oder Einzelmenschen, die ausserhalb desselben stehen (§ 145).

Diess bedingt die Gewalt über Krieg, Frieden und Bündnisse und jeden Verkehr mit auswärtigen Personen und Gemeinwesen. Diese Gewalt mag die „föderative" genannt werden, so lange man keinen besseren Namen weiss. Obschon dieselbe nun ihrer Natur nach von der executiven Gewalt verschieden ist, so sind doch beide meistens geeint. Und obschon die erstere von grosser Wichtigkeit ist, so kann sie doch viel weniger nach positiven

und feststehenden Gesetzen ausgeübt werden, als die letztere und muss daher der Klugheit und Weisheit derjenigen überlassen bleiben, in deren Hände sie gelegt ist. Ein weiterer Grund, warum diese beiden Gewalten nicht wohl getrennt werden können, ist, dass beide die Macht des ganzen Gemeinwesens zu ihrer Ausübung verlangen, und dass es kaum angeht, diese in verschiedene, einander nicht untergeordnete Hände zu legen. Denn sonst käme die Macht des Ganzen unter verschiedene Befehle, was leicht Unordnung und Verderben herbeiführen könnte (§ 146—148),

XIII. Von der Unterordnung der Gewalten des Gemeinwesens.

Da die Legislative nur eine zu bestimmten Zwecken anvertraute Gewalt ist, so bleibt dem Volke eine oberste und höchste Gewalt, dieselbe zu beseitigen oder zu verändern, wenn es glaubt, dass sie dem in sie gesetzten Vertrauen entgegenhandle. Die Geltendmachung dieser Gewalt ist jedoch nicht als eine Form der Regierung zu betrachten, da dieselbe nur dann Platz greifen kann, wenn die Regierung selbst aufgelöst ist. Vielmehr ist in allen Fällen, wo die Regierung noch besteht, die gesetzgebende Gewalt die höchste im Staate (§ 149. 150).

In einigen Gemeinwesen, wo die Legislative nicht immerfort besteht und die Executive einer einzigen Person anvertraut ist, die auch einen Antheil an der Legislative besitzt, da kann diese einzelne Person in beschränktem Sinne ebensfalls die „höchste" genannt werden, weil sie nämlich in sich die höchste vollziehende Gewalt besitzt, von der alle untergeordneten Beamten ihre Gewalten oder wenigstens den grössern Theil derselben ableiten. Da diese Person keine Legislative über sich hat, weil kein Gesetz ohne ihre Zustimmung erlassen werden kann, und sie kaum je einem Gesetze ihre Zustimmung gäbe, das sie dem andern Theile der Legislative unterwürfe, so ist sie allerdings in dieser Beziehung die höchste Person im Staate. Jedoch ist zu bemerken, dass obschon ihr Eide der Treue und des Gehorsams geschworen werden, diese nicht ihr als dem höchsten Gesetzgeber, sondern als dem höchsten Vollzieher des Gesetzes, das von ihr gemeinsam mit Andern erlassen worden, geleistet werden. Denn Treue (*allegiance*) ist nichts Anderes als Gehorsam gemäss dem Gesetze. Verletzt daher der Fürst dieses, so hat er kein Recht auf Gehorsam. Er besitzt keinen Willen, keine Macht, als diejenige, welche ihm aus dem Gesetze zufliesst. Sowie er die Vertretung, diesen öffentlichen Willen verletzt und nach seinem Privatwillen handelt, entsetzt (*degrades*) er sich selbst und ist nur mehr eine Privatperson ohne Gewalt, welche kein Recht auf Gehorsam besitzt (§ 151).

Befindet sich die executive Gewalt anderswo, als in den Händen einer Person, die an der Legislative Antheil hat, so ist sie der letzteren untergeordnet und verantwortlich und kann nach Belieben verändert und gewechselt werden (*changed and displaced*) (§ 152).

Es ist nicht nothwendig, ja nicht einmal zweckmässig, dass die Legis-

Digitized by Google

lative stetsfort in Thätigkeit (*in being*) sei, absolut nothwendig aber ist diess bei der Executive (s. ob.).

Besteht die Legislative aus mehreren Personen, so kann sie sich versammeln und ihre Verrichtungen machen zu denjenigen Zeiten, wo entweder ihre ursprüngliche Verfassung oder ihre eigene Vertagung es verlangt oder, wenn sonst nichts darüber bestimmt ist, wann es ihr beliebt. Denn sie ist die höchste Gewalt (§ 153).

Besteht die Legislative oder ein Theil derselben aus Abgeordneten, die nur für eine bestimmte Zeit vom Volke gewählt sind und welche nachher in den Schooss desselben zurückkehren, so muss dieses Wahlrecht ebenfalls vom Volke ausgeübt werden und zwar entweder zu bestimmten, festgesetzten Zeiten, sonst aber wenn das Volk dazu aufgefordert wird. Im letztern Falle ist das Recht, die Legislative zu versammeln, in der Regel in die Hände der Executive gelegt und dann erheischt entweder die ursprüngliche Verfassung deren Zusammenberufung zu bestimmten Zeiten, wobei die Executive nur dienend den Auftrag der Verfassung vollzieht, oder aber es bleibt der Klugheit und Weisheit der Executive überlassen, zu neuen Wahlen aufzurufen, wenn Gelegenheit oder Bedürfniss des öffentlichen Wesens es erfordern (§ 154).

Aber was soll geschehen, wenn die Executive ihre Gewalt dazu gebrauchen will, den Zusammentritt der Legislative zu verhindern, obschon die ursprüngliche Verfassung oder das öffentliche Bedürfniss es erheischen. Offenbar ist dann die Executive in den Kriegszustand gegenüber dem Volke getreten und diesem wird dadurch das Recht, seine Legislative wieder in die Ausübung ihrer Rechte einzusetzen. Unter allen Umständen bleibt das einzig wahre Heilmittel gegen unrechtmässige Gewalt: dieser ebenfalls Gewalt entgegenzusetzen. Denn im Kriegszustande wird der angreifende Theil zum Feinde und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er auch als solcher behandelt wird (§ 155).

Das der Executive zustehende Recht der Zusammenberufung und Entlassung der Legislative begründet aber für jene keine Ueberordnung über diese, sondern ist nur eine zum Heil des Volkes in sie gelegte Vertrauenssache (§ 156).

Wenn durch Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung eines Wahlbezirkes eine Vermehrung oder Verminderung der diese vertretenden Abgeordneten nothwendig wird, so wird diess als ein offenbarer Uebelstand betrachtet, gegen den es kein Heilmittel gebe; denn die Legislative ist nicht befugt, ihre eigene Zusammensetzung, d. i. das Grundgesetz des Staates, das direct vom Volke ausgegangen, abzuändern. Indessen *salus publica suprema lex*. Wenn also die Executive, die das Recht hat, die Legislative zusammenzurufen, eine der veränderten Bevölkerungszahl entsprechende Abänderung der Abgeordnetenzahl vornimmt, so hat sie damit nicht eine neue Legislative geschaffen, sondern vielmehr die alte nach ihrem ursprünglichen und ächten Sinn wiederhergestellt.

XIV. Von der Prärogative.

Wo legislative und executive Gewalt in verschiedenen Händen sind, da erheischt es das Wohl der Völker, dass gewisse Dinge dem Belieben der Executive anheimgegeben bleiben. Denn es giebt Fälle, wo eine strikte Befolgung des Gesetzes das Gegentheil von dem hervorbringt, was dieses ursprünglich beabsichtigt. So ist es denn billig, dass die höchste Gewalt in manchen Fällen das Recht habe, die Strenge des Gesetzes zu mildern und gewisse Uebertreter desselben der Strafe zu entbinden. Denn da der Zweck des Gemeinwesens der Schutz Aller, so kann auch der Schuldige verschont bleiben, wenn dadurch dem Unschuldigen kein Schaden erwächst. Dieses Recht heisst man die Prärogative (§ 159. 160).

Entsteht ein Zweifel (*question*) von Seiten des Volkes über Etwas das die Executive als Prärogative beansprucht, so wird die Tendenz, die einem solchen Anspruche zu Grunde liegt, leicht erkennen lassen, in welchem Sinne jener Zweifel gelöst werden soll (§ 161).

In den ersten Zeiten der Staaten waren natürlich nicht nur der Gesetze viel weniger, als später bei ausgebildeteren Zuständen, sondern auch die Prärogativen waren sowohl ausgedehnter als unbestimmter. So kam es, dass ausdrückliche Begrenzungen der Prärogative durch das Volk mit der Zeit nothwendig wurden. Desswegen haben aber auch Diejenigen einen sehr schlechten Begriff vom Staate, die da meinen, das Volk habe einen „Eingriff (*incroachment*)" gethan in die Prärogative, wenn es irgend einen Theil derselben durch positive Gesetze näher bestimmte. Denn nur das sind „Eingriffe", was das öffentliche Wohl beeinträchtigt. Wer anders spricht, redet so, als ob der Fürst ein besonderes und verschiedenes Interesse hätte, als das öffentliche Wohl, und als ob er nicht eben für dieses eingesetzt wäre. Die Prärogative ist aber nichts Anderes, als „das Vorrecht öffentliches Wohl zu stiften, ohne an ein bestimmtes Gesetz gebunden zu sein" (§ 162. 163. 166).

XV. Von der väterlichen, fürstlichen und despotischen Gewalt, mit einander verglichen.

Obgleich von diesen Gewalten schon gesprochen worden, so rechtfertigen doch die in letzter Zeit vorgekommenen politischen Missgriffe eine nochmalige, kurze und vergleichende Betrachtung derselben. Die väterliche Gewalt also ist zwar allerdings eine natürliche Regierung (*governement*); sie erstreckt sich aber bei Weitem nicht bis zu den Zwecken und der Gerichtsbarkeit (*ends and jurisdictions*) der politischen. Denn die Gewalt des Vaters reicht nicht an das „Eigenthum" seines Kindes (§ 170). Die politische dagegen hat ihren Ursprung rein und allein in einem Vertrag (*compact*) und Uebereinkommen (*agreement*) und in der gegenseitigen Einwilligung (*consent*) derjenigen die ein Gemeinwesen bilden. Die despotische Gewalt endlich ist eine absolute, willkührliche Gewalt eines

Menschen über einen Andern, kraft welcher er diesem das Leben rauben kann, sobald es ihm beliebt, — eine Gewalt welche weder die Natur gestiftet hat, da sie keinen solchen Unterschied zwischen Mensch und Mensch gemacht, noch durch einen Vertrag begründet werden kann, da kein Mensch über sein eigenes Leben eine solche willkührliche Gewalt besitzt. Vielmehr ist dieselbe nur die Folge der Verwirkung des eigenen Lebens des Angreifers (*the effect only of forfeiture, which the aggressor makes of his own life*) indem er sich in den Kriegszustand gegen andere versetzt. Väterliche Gewalt besteht nur da, wo Unmündigkeit das Kind unfähig macht, sein Eigenthum selbst zu handhaben; politische da, wo die Menschen über ihr Eigenthum frei verfügen; und despotische Gewalt giebt es nur unter Solchen, die gar kein Eigenthum[1]) haben (§ 170—174).

XVI. Von der Eroberung.

Wenn Einer einen Andern angreift, sich gegen ihn in den Kriegszustand versetzt, und dessen Recht verletzt, so wird er nie dazu gelangen, ein Recht auf das Eroberte zu besitzen. Das wird ein Jeder zugeben, der nicht etwa behauptet, dass Räuber und Piraten ein Recht der Herrschaft über diejenigen besitzten, welche sie Macht genug haben zu bewältigen, oder dass Menschen durch Versprechen gebunden seien, welche ihnen ungesetzliche Gewalt abgezwungen. Wer also in einem ungerechten Kriege Eroberungen macht, kann hierauf unmöglich irgend einen Anspruch auf die Unterwerfung und den Gehorsam der Besiegten begründen. (§ 176.)

Ist aber in einem solchen Kriege der Sieg auf Seiten des Rechtes, so ist erstens klar, dass der Sieger durch seine Eroberungen kein Recht erhält auf Diejenigen, welche ihm dieselben machen halfen; zweitens beschränkt sich sein Recht vielmehr auf Diejenigen, welche thatsächlich zu der ungerechten Gewalt gegen ihn mitgeholfen, — und dehnt sich also nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auch auf die Unterthanen eines Fürsten aus, der diese gegen ihren Willen, ja ohne dazu von ihnen bevollmächtigt worden zu sein, in den Krieg führt. Drittens ist die Gewalt, die ein Eroberer in einem gerechten Kriege über die Besiegten erhält, durchaus eine despotische: er hat absolute Gewalt über das Leben Derjenigen, welche es, da sie sich gegen ihn in den Kriegszustand setzten, verwirkten. Damit hat er aber kein Recht auf ihre Besitzthümer. Denn was der Vater verbrochen, sind nicht die Verbrechen seiner Kinder; jener kann also durch seine Verbrechen und Gewaltthaten auch nur sein eigenes Leben verscherzen und zieht nicht auch seine Kinder in die Schuld oder Vernichtung hinein. Die Natur, welche die Erhaltung aller Menschen will, hat ihm seine Besitzthümer für seine Kinder verliehen, um diese vor dem Untergange zu bewahren und dieselben fahren fort, seinen Kindern zu ge-

1) Unter „Eigenthum" versteht Locke nach § 123 Leben, Freiheiten und Besitzthümer (*lives, liberties and estates*) wobei bald das Eine, bald das Andere vorwiegend gemeint wird. —

hören. Auch hat der Eroberer kein Recht dieselben wegzunehmen, bloss weil er denjenigen besiegt habe, der gewaltthätig seinen Untergang anstrebte, obgleich er vielleicht einiges Recht haben mag auf Ersatz des Schadens den er durch den Krieg und die Vertheidigung seines guten Rechtes erlitten; aber auch dieses stets mit Vorbehalt der Rechte der unschuldigen Weiber und Kinder. So hat der Besiegte sein Leben verscherzt und der Sieger darf dessen Dienst sowie auch dessen Besitzthümer zum Schadenersatze sich aneignen, nicht aber die Besitzthümer seines Weibes und seiner Kinder. Denn auch diese haben Anspruch auf dessen Eigenthum (§ 179. 180. 182, 183).

Allerdings geschieht nun in der Wirklichkeit gewöhnlich das Gegentheil von alledem. Aber hier handelt es sich darum was Recht ist. Sagt man, die Besiegten fügen sich durch ihre eigene Zustimmung, so giebt man damit zu, dass letzteres nothwendig, um dem Sieger ein Recht zur Herrschaft über sie einzuräumen. Es fragt sich aber, ob Versprechen die mit Gewalt und gegen das Recht erpresst worden, als Zustimmung betrachtet werden können, und wie weit solche bindend seien? Nun binden solche aber gar nicht. Denn Alles was ein Anderer von mir durch Gewalt erhält, darauf behalte ich stets mein Recht und er ist jeden Augenblick verpflichtet, mir es zurückzugeben. So ist es auch mit einem Versprechen: er soll es mir sofort wieder zurückgeben Denn das Naturgesetz verpflichtet mich nur durch die Regeln die es vorschreibt und kann mich also nicht durch die Verletzung seiner Regeln verpflichten (§ 186).

Aber auch wenn alle Mitglieder eines Volkes an dem ungerechten Kriege Theil nahmen und so ihr Leben dem Sieger verwirkt haben, so betrifft diess auf keinen Fall die unmündigen Kinder. Denn der Vater hat kein Recht auf Leben und Freiheit seines Kindes; also kann er dasselbe auch nicht verlieren. Somit bleiben die Kinder, es mag geschehen was da will, freie Menschen. Der Sieger kann nur durch ihre eigene freie Zustimmung ein Recht auf sie sich erwerben (§ 189).

Jeder Mensch ist mit einem doppelten Rechte geboren: demjenigen auf Freiheit seiner eigenen Person und dem Recht, vor jedem andern Menschen mit seinen Geschwistern das Gut des Vaters zu erben. Durch das erstere ist er von Natur frei von Unterthänigkeit gegen irgend welche Regierung, wenn er auch an einem Orte das unter der Gerichtsbarkeit einer solchen stände, geboren wäre. Verwirft er aber das gesetzliche Regiment dieses Landes, so muss er auch auf das Recht, das ihm durch dessen Gesetze geworden, verzichten, sowie auf die Besitzthümer, welche nach diesen Gesetzen auf ihn von seinen Voreltern übergegangen sind. Durch das letztere Recht aber behalten die Bewohner eines Landes, die von widerrechtlich unterjochten Voreltern abstammen und auf deren Eigenthum Anspruch haben, ein Recht auf dieses Eigenthum. Denn der erste Eroberer hatte nie ein Recht auf den Boden jenes Landes (§ 190. 192).

Digitized by Google

XVII. Von der Usurpation.

So wie Eroberung eine fremde Usurpation genannt werden könnte, so ist Usurpation eine Art von inwärtiger (*domestic*) Eroberung, nur mit dem Unterschied, dass ein Usurpator das Recht nie anf seiner Seite haben kann, indem nnr da Usurpation stattfindet, wo Jemand in Besitz dessen gelangte, worauf ein Anderer ein Recht hat. Diess ist als Usurpation, nur eine Veränderung der Personen, nicht aber der Formen und Regeln der Regierung; denn wenn der Usurpator seine Gewalt weiter ausdehnt als sie von rechtswegen dem rechtmässigen Fürsten oder der Obrigkeit zukam, so ist diess eine zur Usnrpation noch hinzukommende Tyrannei (§ 197).

Bei allen rechtmässigen Regierungen ist die Bezeichnung der Personen, welche die Regierung führen sollen, eine ebenso natürliche und nothwendige Sache, als die Regierungsform selbst, und hat auch, wie diese letztere, ihre Begründung ursprünglich vom Volke selbst, denn es wäre ebensogut Anarchie, wenn gar keine Regierungsform da wäre, als wenn man nur übereinkäme, diese solle eine monarchische sein, aber dabei den Weg nicht angäbe, auf welchem die Person zu bezeichnen, welche das Scepter führen soll. Wer immer daher auf anderem als dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zur Ausübung irgend eines Theiles der Gewalt gelangt, hat keinen Anspruch auf Gehorsam, auch wenn die Form der Regierung beibehalten würde. Auch hat ein solcher Usnrpator oder einer seiner Abkömmlinge nie einen wirklichen Ansprnch (*title*), solange das Volk nicht einerseits die Freiheit besitzt seine Zustimmung zu geben und andererseits diese wirklich gegeben hat zn seiner bis jetzt nur usnrpirten Herrschaft (§ 198).

XVIII. Von der Tyrannei.

Sowie die Usurpation die Ausübung einer Gewalt ist, auf welche ein Anderer das Recht besass, so ist Tyrannei die Ausübnng einer ausserrechtlichen Gewalt, auf welche Niemand ein Recht haben kann. Ueberall wo das Gesetz aufhört, fängt die Tyrannei an, vorausgesetzt dass das Gesetz zu eines Anderen Schaden überschritten wird. Denn das Ueberschreiten des Gesetzes ist ebensowenig ein Recht bei einem höhern als bei einem niedern Beamten, ebensowenig bei einem König, als bei einem Constabler. Vielmehr ist es von dem erstern nm so schlimmer, als man ihm mehr anvertraut hatte, und als man von ihm annehmen darf, dass er durch seine ganze sociale und politische Stellung um so besser wisse, was Recht und was Unrecht sei (§ 202).

Aber, wird man einwenden, darf man denn den Befehlen des Fürsten widerstreben, so oft einer behauptet, es geschehe ihm Unrecht? Hierauf ist zn antworten: Gewalt ist nur ungerechter und nnrechtmässiger Gewalt entgegenzusetzen; in jedem anderen Falle ist Gewalt vor Gott und den Menschen zn verdammen. Denn erstens: wenn die Person des Fürsten durch das Gesetz geheiligt ist, so dass er — er mag thun, was er will — von aller

Verantwortlichkeit frei bleibt, so darf doch gegen die ungesetzlichen Acte seiner Beamten oder Bevollmächtigten Opposition erhoben werden; sonst setzt er sich selbst in Kriegszustand gegen sein Volk, löst den Staat auf und treibt jenes zu der Nothwehr, die Jedem im Naturzustand erlaubt ist. In allen andern Fällen bleibt seine Person geheiligt und unantastbar. Eine weisere Einrichtung als diese kann es nicht geben; denn der Schaden den der Fürst in eigener Person anrichten kann, ist unmöglich gross, noch kann er oft sich wiederholen, noch ist jener im Stande durch seine vereinzelte Kraft die Gesetze umzustürzen oder das Volk zu unterdrücken. Wenn also auch einige Private zuweilen in Gefahr kommen Unrecht zu leiden, so ist diess doch immerhin für das Ganze weniger unheilvoll, als wenn das Haupt des Staates leicht und wegen geringfügiger Umstände einer Gefahr ausgesetzt wäre (§ 203—205).

Zweitens: diess Vorrecht des Königs hindert aber nicht, dass Denjenigen jeglicher Widerstand geleistet werden dürfe, welche sich auf einen Auftrag von ihm, der aber nicht durch das Gesetz autorisirt ist, stützen. Denn der Auftrag oder Befehl jedes Magistrates ist nichtig, wenn er der Auctorität des Gesetzes ermangelt. Denn es ist nicht der Auftrag, sondern die Auctorität, welche zur Handlung berechtigt; gegen die Gesetze aber kann es keine Auctorität geben (§ 206).

Drittens: auch wo die Person des höchsten Magistraten nicht geheiligt ist, wird diese Doctrin nicht bei jeder geringfügigen Gelegenheit den Staat verwirren. Denn wo der beleidigte Theil von dem Gesetz sich Rechte erholen kann, da giebt es keinen Vorwand für Gewalt; denn zu dieser nimmt man nur seine Zuflucht, wo man nicht ans Gesetz appelliren kann. Denn nur das gilt als feindliche Gewalt, was solche Berufung unmöglich macht. Und solche Gewalt allein ist es, welche denjenigen der sie ausübt, in den Kriegszustand versetzt und den Widerstand gegen ihn zu einem rechtmässigen macht (§ 207).

Viertens: auch wenn die ungesetzlichen Acte eines Magistrats durch seine Macht behauptet werden und die gesetzliche Abhülfe durch eben dieselbe vereitelt wird, wird doch das Recht des Widerstandes nicht plötzlich und bei geringfügigen Gelegenheiten den Staat verwirren. Denn wenn jene Acte nur einige Private betreffen, so werden diese es nicht unternehmen, gegen dieselben mit ihrer vereinzelten Gewalt aufzutreten, und das Volk wird ihnen nicht beistehen, wenn es nicht selbst mitbetheiligt ist. Ist aber letzteres der Fall, sieht das Volk seine eigenen und höchsten Interessen gefährdet, dann ist allerdings nicht abzusehen, wie es am Widerstande gegen unrechtmässige Gewalt verhindert werden sollte (§ 208. 209).

XIX. Von der Auflösung des Staates.

Wer mit einiger Klarheit von der Auflösung des Staates [1]) (*government*) sprechen will, muss vor allen Dingen zwischen der Auflösung der Gesellschaft

1) „*Government*" ist wörtlich zwar durch „Regierung", dem Sinne nach aber eher durch

(*Society*) und derjenigen des Staates (*gov.*) unterscheiden. Die Auflösung der letzteren geschieht am gewöhnlichsten durch Invasion fremder Gewalt von aussen. Wo aber die Gesellschaft aufgelöst ist, da ist es auch der Staat. Ausserdem werden aber die Staaten auch von Innen aufgelöst und zwar erstens durch Veränderung der Legislative, zweitens durch Vernachlässigung der Executive (Anarchie) und drittens durch Vertrauensmissbrauch beider höchsten Gewalten.

Was erstens die Veränderung der Legislative betrifft, so sind in der Legislative die Mitglieder des Gemeinwesens geeint zu einem lebendigen Körper; sie ist die Seele, die dem Gemeinwesen Form, Leben und Einheit giebt. Nimmt man nun an, dieselbe sei in das Zusammenwirken von drei Personen (*persons*) [d. i. Körperschaften] gelegt, einer einzelnen, erblichen Person mit der höchsten executiven Gewalt* und dem Rechte die Legislative in bestimmten Zeiträumen zu versammeln und dieselbe aufzulösen, einer Versammlung (*assembly*) erblichen Adels und endlich einer Versammlung von auf Zeit durch das Volk gewählten Abgeordneten, so ist klar dass bei einer solchen Regierungsform, wenn jene einzelne Person, d. i. der Fürst seine Willkühr an die Stelle des Gesetzes setzt, welche der Wille der Gesellschaft sind, die Legislative gewechselt (*changed*) wird. Wenn ferner der Fürst diese an ihrem rechtmässigen Zusammentritt oder an ihrer freien Thätigkeit verhindert, so ist sie verändert (*altered*); in Wahrheit wird sie dadurch aufgehoben und der Regierung (*government*) ein Ende gemacht. Denn nicht im Namen, sondern in der wirklichen Ausübung der Rechte besteht die letztere. Ebenso ist die Legislative verändert, wenn durch willkürliche Gewalt des Fürsten die Wähler beseitigt oder die Wahlart verändert werden ohne Zustimmung und gegen das gemeinsame Interesse des Volkes. Ein Wechsel der Legislative tritt aber ein, wenn das Volk einer fremden Macht unterworfen (*delivered*) wird, geschehe diess nun durch den Fürsten oder die Legislative. Bei einer solchen Verfassung ist die Auflösung des Staates dem Fürsten beizumessen und vorzuwerfen, denn er allein ist durch die öffentliche Macht, den Staatsschatz und die Beamten in der Lage die Unterdrücker zurückzuschrecken oder niederzuschmettern (§ 211—218).

Ein anderer Weg einen Staat aufzulösen besteht zweitens darin, dass der Fürst seine executive Gewalt so vernachlässigt, dass die bereits bestehenden Gesetze nicht mehr können vollzogen werden. Diess führt unmittelbar zur Anarchie. Denn dann ist es, als ob überhaupt gar keine Gesetze da wären, und ein Staat ohne Gesetze ist wenigstens bis jetzt noch ein Geheimniss geblieben. In diesen und ähnlichen Fällen, wenn der Staat aufgelöst ist, hat natürlich das Volk die Freiheit, sich selbst zu helfen, indem es eine neue Legislative errichtet. Denn die Gesellschaft kann nie durch den Fehler eines Andern ihr ursprüngliches und angeborenes Recht, sich selbt zu schützen, verlieren, welches letztere nur durch eine geordnete

„Staat" zu übersetzen, insofern man unter letzterem die Organisation, das Innerliche was den Staatskörper beseelt, versteht.

Legislative und entsprechende Executive möglich ist. Indessen steht es mit der Menschheit so schlimm nicht, dass sie nicht sich zu helfen wüsste, *bevor* es *zu spät* wäre. Denn man darf nicht verlangen, dass das Volk sich *erst* zum Sklaven machen lasse, um dadurch dann das Recht zu erlangen, für seine Feiheit zu sorgen. Das Volk hat also das Recht, nicht nur sic der Tyrannei zu entledigen, sondern auch derselben *vorzubeugen* h (§ 219. 220).

Darum giebt es *drittens* noch einen andern Weg, auf dem die Staaten aufgelöst werden, nämlich wenn die Legislative oder der Fürst entgegen dem in sie gesetzten Vertrauen handeln (*act against the trust*). Diess thut die Legislative, wenn sie in das „Eigenthum" der Unterthanen eingreift. Denn um des Schutzes des Eigenthums willen sind ja die Menschen in ein Gemeinwesen zusammengetreten und die Gesetze waren die Mittel zu jenen Zwecken. Wenn also der Gesetzgeber das Eigenthum irgend wie gefährdet, so tritt er hierdurch in den Kriegszustand gegen sein Volk und durch diesen Bruch des Vertrauens verwirkt er die ihm vom Volk übertragene Gewalt Dasselbe gilt natürlich in doppeltem Maasse von dem *Fürsten*, weil ihm ein doppeltes Vertrauen, die höchste Executive und ein Theil der Legislative, anvertraut ist. Aber noch mehr: der Fürst handelt auch dann dem in ihn gesetzten Vertrauen entgegen, wenn er seine Macht, seinen Schutz und die Aemter des Gemeinwesens dazu misbraucht, *die Abgeordneten zu bestechen* und für seine Zwecke zu gewinnen, oder wenn er die Wähler zu bestimmen sucht, solche Abgeordnete zu wählen, die er bereits für seine Zwecke gewonnen hat. Denn was ist ein solches Verfahren Anderes, als dem Staate seine Wurzeln abschneiden und die eigentlichen Quellen der öffentlichen Sicherheit vergiften! Denn da das Volk die Wahl seiner *Vertreter* sich selbst vorbehalten hat, als Schutzwehr gleichsam für sein Eigenthum, so konnte es diess doch gewiss zu keinem andern Zwecke thun, als dass dieselben stets frei gewählt würden und — einmal so gewählt — auch frei rathen und thaten könnten, wie das Gemeinwohl es erheische. Diess können aber diejenigen nicht, welche ihre Stimmen bereits zusagen, bevor sie nur die Debatte gehört. Kommt nun zu einem solchen Verfahren des Fürsten noch hinzu, dass er Belohnungen und Strafen öffentlich und sichtbarlich zu solchen Zwecken verwendet und alle Arten von verderblichen Gesetzen in Gebrauch bringt, um Alles was seinen Plänen im Wege steht und zur Zerstörung der Freiheiten des Volkes nicht Hand bieten will, zu beseitigen, — dann ist kein Zweifel mehr, was zu thun sei: Wer das in ihn gesetzte Vertrauen so missbraucht hat, kann unmöglich mit demselben noch länger betraut bleiben (§ 221. 222).

Man wendet vielleicht ein, das Volk sei unwissend und eigentlich stets unzufrieden; wenn man daher das Fundament des Staates in die veränderliche Meinung und Laune desselben setze, so gebe man jenen dadurch dem sicheren Verderben Preis und kein Staat werde lange dauern, wenn das Volk, so oft es etwas an der bestehenden Legislative auszusetzen habe, eine neue einsetzen dürfe. Indessen ist hier gerade das Gegentheil die Wahrheit. Das

Volk ist nicht so leicht aus dem Geleise des einmal Eingewöhnten herauszubringen. Es ist schwer, es zur Verbesserung auch von anerkannten Uebelständen zu bewegen, wenn es einmal an dieselben gewöhnt ist (§ 223).

Aber, wird man ferner einwenden, diese „Hypothese", gibt ein Ferment ab zu häufiger Rebellion. Indessen auch diess ist unrichtig. Oder sollten erstens etwa andere „Hypothesen" dasselbe weniger thun? Denn wenn das Volk einmal elend gemacht ist und sich dem schlechten Treiben einer willkührlichen Gewalt ausgesetzt sieht, so mögen dessen Beherrscher noch so sehr sich für Söhne Jupiters ausrufen oder für geheiligte und göttliche Personen, herabgestiegen oder eingesetzt vom Himmel, erklären lassen, — gebt dieselben aus, für was ihr wollt, Dasselbe wird geschehen. Wird das Volk im Ganzen misshandelt, so wird es stets bereit sein, sich bei der nächsten Gelegenheit von der Bürde zu befreien, die so schwer auf ihm lastet (§ 224)

Zweitens geschehen solche Revolutionen nicht wegen jeder Kleinigkeit. Ja sogar grosse Missgriffe der Herrscher und zahlreiche schlechte Gesetze und alle möglichen Abirrungen menschlicher Gebrechlichkeit werden vom Volke ohne Meuterei und Murren ertragen werden. Anders aber ist es, wenn eine lange Reihe von Missbräuchen, von Rechtsverdrehungen und Staatskünsteleien, welche alle denselben Weg weisen, die Absicht nicht mehr verkennen lassen, und wenn die Bürger endlich sehen müssen, wohin das Alles führt, dann ist es nicht mehr zu wundern, wenn das Volk sich erhebt und die höchste Gewalt in solche Hände zu legen sucht, in denen der Endzweck jeden Staates besser gesichert erscheint (§ 225).

Drittens endlich ist diese Doktrin im Gegentheil die beste Schutzwehr gegen Revolution und Rebellion. Denn letztere ist eine Anflehnung nicht gegen Personen als solche, sondern gegen eine Autorität, welche nur in der Verfassung und den Gesetzen des Landes selbst gegründet ist. Diejenigen, welche — wer es auch sei — mit Gewalt deren Verletzung begehen und rechtfertigen, sind im wahren Sinne des Wortes „Rebellen". Wer nun Gewalt, die durch das Aufgeben des Naturzustandes und durch Gründung eines Gemeinwesens ausgeschlossen worden, wieder einzuführen versucht im Widerstreit gegen die Gesetze, diese sind es, welche rebelliren, d. h. den Kriegszustand einführen. Da nun gerade diejenigen, welche die Herrschaft besitzen, dazu am meisten versucht sind, so ist der beste Weg, dem Uebel vorzubeugen, der, dass man ihnen die Gefahr und Ungerechtigkeit eines solchen Unternehmens klar vor Augen stellt. — In beiden Fällen, sowohl wenn von oben herab die Legislative gewechselt, als wenn diese von sich aus ihrem Berufe untreu wird, sind die Uebertreter der Rebellion schuldig. Denn in beiden Fällen wird das Volk dem Kriegszustand ausgesetzt (§ 226. 227).

Sogar der grosse Advokat des Absolutismus, Barkley gibt den Widerstand gegen ungesetzliches Vorschreiten des Fürsten zu, freilich mit zwei Beschränkungen: es müsse „mit Ehrfurcht" geschehen und es dürfe dabei keine Wiedervergeltung oder Bestrafung stattfinden; denn der Geringere könne

nicht seinen Obern bestrafen. Indessen ist nicht abzusehen, wie man der Gewalt widerstehen kann, ohne selbst zuzuschlagen, oder gar wie man „mit Ehrfurcht“ schlagen kann. Was aber die zweite Beschränkung betrifft, dass ein Niederer nicht seinen Obern bestrafen könne, so ist diess, allgemein genommen, richtig — eben weil es der Obere ist. Da aber Gewalt mit Gewalt abzutreiben den Kriegszustand voraussetzt, der die Partheien einander gleich stellt, so wird dadurch auch das ganze bisherige Verhältniss von Ehrfurcht, Achtung und Unterordnung aufgehoben (§ 232—235).

Schliesslich frägt sich aber, wer soll Richter sein darüber, ob der Fürst oder die Legislative wirklich die ihnen anvertraute Gewalt missbrauchen oder nicht? Antwort: das Volk soll Richter sein. Denn wer anders kann Richter sein, ob seine Bevollmächtigten oder sein Vertreter recht handeln und gemäss der ihm anvertrauten Vollmacht, als der Vollmachtgeber selbst, welchem, auch nachdem er ihn bevollmächtigte, immerfort das Recht verbleiben muss, jenen zu beseitigen, wenn er seine Vollmacht missbraucht. Ist diess vernünftig im Privatleben, wie kann es etwas anderes sein in jenen Fällen von höchster Wichtigkeit, wo die Wohlfahrt von Millionen in Betracht kommt und wo das Uebel, wenn man ihm nicht zuvorkommt, noch viel grösser wird (§ 240).

Ferner kann aber mit dieser Frage, wer Richter sein solle, nicht gemeint sein, dass es überhaupt gar keinen Richter gebe. Denn wo auf Erden keine richterliche Gewalt ist, da ist Gott Richter. Er allein allerdings ist zuletzt Richter über das Recht. Aber jeder Mensch *ist* Richter für sich selbst, wie in allen andern Fällen, so auch hier in der Frage, ob ein Anderer sich gegen ihn in den Kriegszustand gesetzt und ob er an den höchsten Richter appelliren solle, wie Jephta that. Wenn ein Streit von hoher Wichtigkeit entsteht zwischen dem Fürsten und einem Theile des Volkes über eine Angelegenheit, wo das Gesetz nichts entscheidet, so ist der Körper (*body*) des Volkes der rechte Schiedsrichter. Denn das Volk war es, welches ursprünglich den Fürsten mit seinen Vollmachten betraute. Lehnt aber der Fürst diesen Weg des Entscheides ab, dann gibt es keine andere Berufung als an den Himmel. Denn Gewalt zwischen Personen, welche keinen Obern über sich haben auf Erden, ist ein Kriegszustand, in welchem es nur eine Appellation an den Himmel gibt (§ 241. 242).

Also: die Gewalt, welche jeder Einzelmensch der Gesellschaft übertrug, als er in diese eintrat, kann niemals wieder auf die Einzelmenschen zurückkehren, so lange die Gesellschaft existirt. Ebenso wenn die Gesellschaft die Legislative in eine Versammlung verlegt hat, in welcher und ihren Nachfolgern sie verbleiben soll, und wenn dieser Versammlung zugleich das Recht ihre Nachfolger zu bestimmen übertragen worden, kann die gesetzgebende Gewalt nie wieder auf das Volk zurückkehren. Hat dieser aber der Dauer seiner Legislative Grenzen gesetzt, oder haben die Träger dieser letzteren durch Missregierung ihr Amt verwirkt, so kehrt die Gewalt zum Volke zurück und dieses ist berechtigt, Kraft seiner Souveränetät zu handeln und das Weitere vorzukehren.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Erörterungen über den Credit.

Von Carl Knies.

I. Begriffsbestimmung des Credites.

In Wissenschaften und Künsten, aber auch in andern Thätigkeitskreisen für Kopf und Hand lassen die sogenannten Kunstausdrücke regelmässig auf Land und Leute schliessen, welche eine erste oder eine besonders gedeihliche Pflege dargeboten haben. Geschäftsbetriebe, welche, wie Bodenbau, Handwerk, Viehzucht, Jagd überall, wo die Natur nicht widerstrebt, von Anfang an und dauernd gepflegt werden, lassen in der Volkssprache den Fremdwörtern im Allgemeinen einen geringen Raum. Dagegen haben z. B. für die bestimmter ausgeprägten Formen des politischen Lebens von der Herrschaft des despotischen Autokraten an bis zur Ochlokratie, wie für die Formen der poetischen Kunst die alten Hellenen die technischen Bezeichnungen allen späteren Völkern überliefert. In dem Handel, in der Musik werden wir Neueren besonders auf Italien, im Kriegswesen auf Frankreich verwiesen, in der Rechtswissenschaft fehlen uns nicht nur nicht die Stützen, sondern auch nicht

die Bande der Sprache der alten Roma. Tauchen mit der Zeit hier oder dort zuerst wahrhaft neue Erscheinungen auf, so springen auch von derselben Stelle her neue Kunstausdrücke ein, welche ebendesshalb so oft der historischen Forschung wie litterärgeschichtliche Wegweiser dienen. Die Hellenen besassen eine auch durch Mannigfaltigkeit der Formen ausgezeichnete schöne Litteratur, aber der Roman, die Ballade, das Sonnett wurde erst von späteren Völkern eingereiht.

So ist es nun auch keineswegs zufällig, dass wir durch die allgemeine Bezeichnung: (politische) Oekonomie an die Sprache der Hellenen, von dem Worte: Aerar, Fiscus an Rom erinnert werden, während Brutto, Netto, Disconto auf die Töchtersprachen der *Lingua romana rustica* verweisen und die Drainirung von den Engländern ihren Namen für alle Welt erhalten hat. Und wenn es uns Deutschen viel geläufiger ist von einer — längst in Betracht genommenen — Produktion und Consumtion der Güter zu reden, als von einer Erzeugung und Verzehrung, würde es uns gar befremdlich anmuthen, wollte man die von uns selbständig herangezogene und gepflegte Vertheilung der Güter als Distribution bezeichnen.

Gerade in den Wissenschaften ist jedoch häufig genug die bleibende Anwendung der einmal in Brauch gebrachten technischen Bezeichnungen von einer misslichen Folge begleitet. Die Entwicklung einer Disciplin bringt es mit sich, dass viele Begriffe im Laufe der Zeit geläutert, umgestaltet, corrigirt werden. Wie gut ist es dann, wenn man für die veränderten Anschauungen und Urtheile von vorn herein auch eine besondere Bezeichnung zu gewinnen und in Umlauf zu bringen vermag. Bei Fragen neuesten Datums geht man mit Recht geradezu darauf aus. Es geschieht absichtlich, dass bei diesem von Unternehmergewinn, bei Jenem von Unternehmerlohn, hier von Gewerbsverdienst und dort von Unternehmungsrente die Rede ist. Dagegen halten wir für die frühzeitig behandelten Materien oft auch dann noch die überkommenen Benennungen fest, wenn diese die genaue Bezeichnung für eine solche Bedeutung abgeben, welche wir als unpassend oder unrichtig beseitigt haben. So sprechen

wir in der Volkswirthschaftslehre eben auch von einer Güterproduktion und Güterconsumtion, obwohl wir alsbald hinterdrein erklären müssen, dass von einer solchen im strengen Sinn des Wortes nicht die Rede sein könne.

Das Aufkommen der technischen Bezeichnung: Credit für eine bestimmte wirthschaftliche Thatsache ist von einem besonderen Missgeschick begleitet gewesen, dessen Feststellung für uns lehrreich ist. Die Geburtsstätte des Namens können wir nur in dem alten Rom mit seinem *Creditum (pecunia credita etc.)* finden und sehen wir dieser Form so gut wie etwa dem *Depositum etc.* auf der Stelle ab, dass es sich hier nicht um die Gemüthsbestimmung eines Subjects, sondern um eine Sache ausserhalb desselben, um den Gegenstand eines durchgeführten sachlichen Vorganges handelt. Eben daran erinnert wenigstens wieder in einer viel späteren Zeit der Rubrikenkopf der kaufmännischen Buchführung: *Credit* (neben *Debet*), indem er einen bestimmten, zur Verwirklichung gekommenen sachlichen Vorgang überschreibt [1]. Aber für das alte *Creditum* brach der Faden der Tradition ab. Denn als die Jahrhunderte der langen wilden Zeit vorübergegangen waren, in welcher neue Staaten und neue Sprachen auf dem Boden des römischen Weltreichs eine bleibende Stätte gewannen, waren die romanischen Sprachen schon durch den Mangel an einer Form für neutrale Geschlechtsbezeichnung unvermögend formell genau das Wort *Creditum* zu reproduciren. In ihren Formen: *Il credito, le credit etc.*, die als *Masculina* erschienen, trat die Begriffsbestimmtheit, welche das alte *Creditum* gleich der Aufschrift eines Schildes vor sich hertrug, gänzlich zurück [2]) und auch zu uns kam über Alpen und Rhein „der Credit". Wer aber dürfte diese Thatsache für einen unerheblichen Zufall erklären, wenn er aufmerksam darauf geworden ist, dass die neuere Forschung, indem sie das eigentliche Wesen des Credites [1]) zu bestimmen unternahm, den Schwerpunkt in subjectiven Stimmungen und

1) Ebenso mag hier an die den Ministerien bewilligten „Credite" erinnert werden.

2) Doch sagt der Italiener: *Fare credito.* —

1) Es mag hier daran erinnert werden, dass das römisch-rechtliche

Stellungen der Individuen suchte, dagegen dem äusserlich greifbaren sachlichen Vorgang besten Falles eine Stelle nur im Hintergrunde zukommen liess. Noch an so entlegener Ecke sieht man sich an die verschiedene Art und Weise erinnert, in welcher die Alten und wir Germanen das Wesen derselben Dinge festzustellen suchen. Wenn sich diese aber auch im Allgemeinen mehr ergänzt als widerspricht, also beiderseits nicht unrichtig, sondern nur theilweise richtig sein kann, so konnte doch die bei den Neueren übliche Art das Wesen des Credites zu bestimmen, um so eher mangelhaft bleiben, als es hier gerade der sachliche Vorgang ist, an welchen sich das nächste und höchste Interesse auch der wissenschaftlichen Betrachtung knüpfte.

Ganz misslich steht es mit dem im gewöhnlichen Leben verbreiteten Brauch, den ja wohl Jeder zur ersten Orientirung etwas genauer ins Auge fasst. Was wird hier nicht Alles Credit genannt! Da hören wir einmal, dass Staaten und Privaten grossen oder geringen Credit haben, auch wenn sie weder Anleihen aufgenommen, noch auch nur an eine solche Aufnahme gedacht haben. Wir sind dann geneigt, den Credit in einer Fähigkeit für den etwaigen Abschluss von Anleihen zu suchen. Aber jene haben doch auch wieder „grossen Credit", weil sie als Schuldner über fremde Capitalien verfügen, sie „für sich arbeiten lassen". Kaum denken wir wieder mehr an eine Befugniss zu solchem Schatten, so hören wir doch auch wieder von Staaten, die „allen Credit verloren" haben, obwohl sie massenhafte Anleihen gemacht und noch nicht zurückgezahlt haben. Und wenn wir dann nur etwa noch an ein Vertrauen in Bezug auf Realisirung übernommener Zahlungsverbindlichkeiten denken können, so bleibt uns doch auch die Bemerkung nicht erspart, dass der „schlechte Credit" eines Mannes, eines Hauses, den Leuten sogar gleichbedeutend mit seinem schlechten Rufe oder Leumund geworden

„*Creditum*" (wörtlich übersetzt: das Anvertraute, nicht das Vertrauen = *fides*, *fiducia*) in Leben und Gesetzgebung der Römer jeder anderen Art von Creditgeschäften vorausgieng, sodass es, als es seinen Namen empfieng, Repräsentant der Creditgeschäfte überhaupt war, weil man noch keine anderen kannte oder beachtete.

Digitized by Google

ist, und dieser „Credit" wird dann auf körperliche und geistige Geschicklichkeiten wie auf Charaktereigenschaften bezogen [1]).

Die überall der Wissenschaft vorgesteckte Aufgabe, zu dem Allgemeinen vorzudringen, welches alles Einzelne in sich begreift, und jede Erklärung vor Widersprüchen zu sichern, zwingt uns mithin bei diesem zuchtlos emporgewachsenen Schössling der Volksrede grundsätzlich die Autorität des gemeinen Verstandes beiseitezustellen.

Keineswegs aber dürfen wir es darum geringer anschlagen, dass das Creditgeschäft ein in dem praktischen Leben gegebenes, tagtäglich sich widerholendes Vorkommniss ist. Einer erfahrungsmässigen Thatsache gegenüber kann es nicht Aufgabe sein, Begriff und Wesen derselben schöpferisch zu ersinnen, aus uns herausdenkend zu erzeugen — vielmehr müssen wir nur beobachten, absehen, vorweisen, durch Hüllen zum Kern vordringen und das für Modalitäten, für Aggregatzustände Charakteristische von den Merkmalen des Allgemeingültigen ausscheiden.

Bei dem ersten Versuche hierzu erkennen wir dann freilich, wie ungemein misslich es ist, inmitten einer weit vorgeschrittenen volkswirthschaftlichen Entwicklung die wesentlichen Kennzeichen einer Erscheinung festzustellen, welche sich in vielgestaltigen Formen ausgeprägt hat und mit so mancherlei Erscheinungen von anderer Natur wie zusammengewachsen vor uns steht. Dazu kommt, dass schon das Vorhandensein der Geldwirthschaft an Stelle der früheren Naturalwirthschaft nicht nur das Wesen des allbekannten Tauschverkehres, sondern auch die primitiven Kennzeichen des Creditgeschäftes zu verschleiern geeignet ist. Beiden Missständen wollen wir also eingangsweise aus dem Wege gehen.

Wir stellen uns dieses Beispiel vor Augen: „Auf dem Lande pflegt man Getraide und Mehl, Wein, Oel und andere dergleichen Dinge verzinslich auszuleihen. z. B. man giebt einem Andern in dem Winter zehn Maasse und erhält von ihm nach der nächsten Erndte fünfzehn zurück" [2]).

1) Sonderbarerweise hat sich das Zeitwort „Creditiren" in einem viel engeren Begriff abgeschlossen erhalten

2) Hieronymus in Ezech. VI. c. 18 (in einer Erörterung gegen das Zins-

Dass hier ein Creditgeschäft vorgewiesen ist, wird Niemand in Zweifel ziehen.

Es wäre also hervorzustellen, was in dem Beispiel als das für das Creditgeschäft im Gegensatz zu anderen wirthschaftlichen Vorkommnissen Charakteristische auftritt. Dabei müsste man sich aber auch auf diejenigen Merkmale beschränken, durch welche eine sichere Grenzlinie gegen die „übrige Welt“ wirthschaftlicher Erscheinungen gezogen wird, damit nicht etwa von vorn herein eine ganze Sippe unter einander blutsverwandter und nur individuell verselbständigter wirthschaftlicher Vorgänge aus einander gerissen werde.

Unsere erste Beobachtung wird sein müssen: wir sehen zwei Personen vor uns, von denen die eine ein wirthschaftliches Gut der anderen übergiebt.

Das Creditgeschäft ist also eine Güterübertragung — das wäre die allgemeinste Begriffsbestimmung.

Bei dieser dürfen wir aber nicht stehen bleiben, denn unter denselben Gattungsbegriff fällt eine Anzahl anderer wirthschaftlicher Vorkommnisse, welche im Uebrigen weit vom Creditgeschäft abstehen. Eine solche Gruppe bilden die Güterübertragungen durch Schenkung und Vererbung, eine andere die durch Spiel und Wette. Von ihnen unterscheidet sich das Creditgeschäft dadurch, dass Schenkung, Vererbung u. s. w. einseitige Güterübertragungen, Güterübertragungen ohne „Gegenleistung“ darstellen, während in unserem Beispiel, wie in jedem Creditgeschäft, der Leistung des Einen eine Leistung des Andern sich gegenüberstellt. Beide Personen sind Geber und Empfänger, die Güterübertragung des Ersten ist nur die Hälfte des Vorgangs, die Güterübertragung des Zweiten das nothwendige Complement für das Ganze.

Das Creditgeschäft wäre also eine zweiseitige Güterübertragung, „Leistung und Gegenleistung“, Leistung mit Bedingung der Gegenleistung, „entgeltliche“ Leistung — dieses Wort im weitesten Sinne genommen. — Hiermit aber wären

nehmen). *Solent in agris frumenti et milii, vini et olei ceterarumque specierum usurae exigi. Verbi gratia ut hiemis tempore demus decem modios et in messe recipiamus quindecim.*

wir ja nun auf einem allbekannten Boden angelangt. Wir haben nicht nur einen ununterbrochen tausendfältig in Vollzug gesetzten anderen wirthschaftlichen Vorgang ausser dem Creditgeschäft, auf welchen die Erklärung: Güterübertragung mit Gegenleistung, zweiseitige, entgeltliche Güterübertragung auch passt, wir haben diesen Vorgang: das Tauschgeschäft im Naturalverkehr, den Kauf und Verkauf in dem Güterumsatz mittelst eines Geldes — bisher sogar allein mit jener Bezeichnung ausgiebig charakterisirt geglaubt. Diese Annahme wäre mithin in der volkswirthschaftlichen Theorie aufzugeben. Begriff und Bezeichnung des „Tauschgeschäftes“, als der entgeldlichen Güterübertragung, der Güterübertragung durch Leistung und Gegenleistung wäre zugleich — zunächst — für unser gewöhnliches Tauschgeschäft und für das Creditgeschäft zu verwenden, beide wären neben einander als zwei Species in jener Gattung anzuerkennen. So gilt es also noch, das Speciell-Charakteristische, das Merkmal der Unterscheidung des Creditgeschäftes von unserem „Tauschgeschäft“ vorzuweisen. Dieses aber tritt alsbald in vollem Lichte mit ansprechender Schärfe hervor, wenn wir das zeitliche Moment für den Vollzug der Vereinbarung beachten, welche unter den zur entgeldlichen Güterübertragung entschlossenen Parteien getroffen wird. Diese Vereinbarung selbst fällt natürlich immer nur in die jeweilige Gegenwart, allein in Beziehung auf die Zeit des Vollzuges sind sogar nicht blos zwei, sondern drei Fälle möglich, die auch in der That alle drei in dem wirthschaftlichen Leben tagtäglich in Uebung sind und alle drei zugleich unter den Gattungsbegriff der entgeldlichen Güterübertragung fallen:

1) Es wird Leistung und Gegenleistung in demselben Moment der Gegenwart übergeben [1]). Wir wollen uns zur Bezeichnung derselben des Ausdruckes: Baarverkehr und Baargeschäft bedienen. Es ist das unser gewöhnliches „Tausch-, Kauf- und Verkaufgeschäft“. Für uns stellt sich dann dem wenigstens schon an einer einzelnen Stelle des geldwirthschaft-

1) Selbstverständlich ist das „in demselben Moment“ *cum grano salis* zu verstehen. Es wird in fast allen Baarkaufgeschäften irgend ein kleines zeitliches Intervall zwischen Geben und Empfangen vorzuweisen sein.

lichen Güterumsatzes in Brauch gekommenen Baarkauf („Tageskauf") der Baartausch [1]) für den Naturalverkehr zur Seite.

2) Es wird vereinbart die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fallen zu lassen: das Creditgeschäft.

3) Es wird vereinbart Leistung und Gegenleistung in der Zukunft eintreten zu lassen: das Lieferungsgeschäft.

Es ist bekannt, dass auf der Fondsbörse, dem Marktplatz für den Umsatz der „Creditpapiere", die Unterscheidung des Baarkaufes oder Tageskaufes, des Geschäftes Zug um Zug oder *au comptant* — und des Lieferungsgeschäftes, des Geschäftes *à terme*, des „Zeitkaufes" den Ausgangspunkt für den Einblick in die mannigfaltigen Combinationen von Umsatzgeschäften gewährt. In dem Sprechsaal der Nationalökonomie ist dem Baarkauf der seiner Bedeutsamkeit entsprechende weite Platz längst eingeräumt, das Creditgeschäft drängt sich eben selbst breiter und breiter vor, das Lieferungsgeschäft steht noch ganz draussen, wenigstens hat es noch kein eigenes Plätzchen gefunden.

Mit den bis hierher zusammengestellten Merkmalen, wonach uns also das Creditgeschäft als ein Tauschgeschäft resp. Kaufgeschäft erscheint, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt, ist das Wesentliche der Sache erschöpft und lässt sich keine Nöthigung absehen weiterzugehen. Eine fernere Specialisirung ist überflüssig, weil es keinen Vorgang giebt, der jene Merkmale auch hätte, ohne ein Creditgeschäft zu sein und sie ist unrichtig, weil sie Punkte als charakteristisch betonen würde, die nicht allen Creditgeschäften zugleich eigen sind. Dieser Satz gilt ganz entschieden im Hinblick auf den Zielpunkt, welcher den Forschungen der modernen volkswirthschaftlichen Theorie über das Creditgeschäft vorgeschwebt hat. In der That, der Nationalökonom müsste, wollte er nicht fortfahren, den Namen des Creditgeschäftes für diesen umfassenden Begriff zu handhaben,

1) Dieses neue Wort — und eines solchen bedürfen wir — bezeichnet also die Hingabe gewöhnlicher Waaren gegen eben solche „Zug um Zug"; Baargeschäft und Baarverkehr umfasst den Baartausch und den Baarkauf.

geradezu einen besonderen neuen Namen erfinden, welcher die ganze grosse Gruppe der bis zu dieser Stelle coordinirten, innerlich nahverwandten Vorgänge gemeinsam umschlösse. Daher kann auch von uns aus nichts geschehen, um die begriffliche Kluft zwischen dem „Credit" in dem wirthschaftlichen Leben und dem *Creditum* des römischen Rechtes, von welchem der Name jenes sich herleitet, zu beseitigen. Unser gemeinrechtliches *Creditum* [1]) ist nur eine einzelne, wenn auch bedeutsamste Erscheinung des Credites. Nicht unerwähnt aber möchten wir lassen, dass wenigstens die Anschauung, Pacht und Miethe (also besondere Creditgeschäfte in unserem Sinne neben dem Darlehen) sei, im Wesentlichen nichts Anderes als Kauf und Verkauf den Römern geläufig war und von Gajus ausdrücklich hervorgestellt wird[2]).

Sobald wir aus dem von uns vorangestellten Beispiele eines Creditgeschäftes noch weitere Merkmale anreihen, stossen wir auf besondere Kennzeichen einzelner Arten von Creditgeschäften. In dem Haltmachen an dieser Stelle liegt aber nichts Willkürliches, weil eben das von hier aus Gemeinsame von solcher Bedeutsamkeit ist, dass es jedenfalls in Untersuchung genommen werden muss, und das geschieht gerade mit der „Lehre vom Credit" im Sinne unserer Zeit. Man könnte ja freilich eine so oder so noch weiterhin verengerte Gruppe allein Creditgeschäfte nennen, dann aber müsste man diese doch mit den übrigen zusammen unter anderem noch unbekanntem Namen in Bezug auf das Gemeinsame in Betracht ziehen. Für unsere Untersuchung ist es indessen förderlich, diese weiteren Merkmale hier kurz aneinanderzureihen.

Wie man sieht, könnte unser Beispiel uns zu folgenden weiteren Schlussnahmen veranlassen:

1) Dort wird das fragliche Geschäft von zwei Personen,

---

1) Heimbach: die Lehre von dem *Creditum* nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. Leipzig 1849.

2) L. 2. pr. D. Loc. cond (19. 2): *Locatio et conductio est proxima emptioni et venditioni iisdemque regulis juris consistit.* Die hier etwa noch in Frage kommende Ansicht über die Grösse des Unterschiedes zwischen Tausch (*permutatio*) und Kauf (*emtio venditio*) hängt von der Begriffsbestimmung des Geldes ab. Wie der römische Jurist Paullus die letztere giebt (L. 1. Dig. XVIII, 1), muss sie einen sehr grossen Unterschied begründen.

die an demselben Ort anwesend sind, sowie auch ohne Inanspruchnahme der Hilfeleistung einer dritten Person abgeschlossen und beendigt. Man könnte demnach folgern, dass für das Creditgeschäft ein Merkmal wesentlich sei, wie es inmitten der gewöhnlichen Tausch- und Kaufgeschäfte den sogenannten Platzkauf kennzeichnet. Eben diese Analogie jedoch wird schon hinreichen, das Unangemessene der Folgerung erkennen zu lassen.

2) Es erhält der, welcher jetzt 10 Maasse gegeben hat, später 15 Maasse zurück. Diese Ziffern haben allerdings auch in unserem Beispiel nicht die Bedeutung, dass das zweite Quantum gerade um 50% grösser sein soll, als das erste. Nur soll es im Sinne des Kirchenvaters jedenfalls überhaupt grösser angesetzt werden, weil er ja nicht das Hingeben und Wiedernehmen, sondern das Mehrnehmen an den Pranger stellen will[1]). Allein eben dieser specielle Zweck des Beispiels, die Missbilligung der Zinsen, geht uns hier nichts an. Ob das Mass des später zu Empfangenden das gleiche, ein grösseres oder auch ein kleineres ist, das ist ein specielles Moment des Vertrags, hier so gut wie in den, wenn auch nicht identischen doch analogen Fällen des gewöhnlichen Tausches und Kaufes. Zumal für die Beurtheilung dritter Personen erscheint auch mancher Baarkauf theilweise als eine Schenkung, Verschleuderung u. dgl. oder andererseits als Mittel zur Durchführung auch eines Betrugs, einer *Laesio enormis* u. s. w. In Creditgeschäften freilich werden die letzteren Dinge von Unkundigen auch schon desshalb vermuthet, weil sie einestheils den dem Zins eigentlich gegenüberzustellenden empfangenen Werth ganz übersehen, anderntheils nicht zu erkennen vermögen, dass nicht blos der Tauschwerth, sondern auch der Gebrauchswerth [2]) von 10 Maass Getreide in

1) In diesem Sinne würde hier ein in derselben Richtung ausgesprochener Satz des Kirchenvaters Augustin besser am Platz sein: Conc. III. in Part. 3, Psalm 36: *Si foeneraveris homini, id est mutuam pecuniam tuam dedisti, a quo aliquid plus quam dedisti exspectes accipere, non pecuniam solum sed aliquid plus quam dedisti, sive illud triticum sit, sive vinum, sive oleum, sive quidlibet aliud, si plus quam dedisti exspectes accipere, foeneratores.*

2) Vgl. meinen Aufsatz: die Lehre vom Werth in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. XI. S. 441 ff.

der Gegenwart kleiner sein kann, wie der von 9 und grösser wie der von 11 Maassen nach der nächsten Erndte.

3) In unserem Beispiel erhält der Landmann später 15 Maass derselben Güterart zurück, von welcher er 10 Maass gegeben hatte. —

Die Hervorhebung dieses Merkmales hat insofern ein besonderes Interesse, als ein solcher Vorgang — Gegenleistung in Gütern von ganz derselben Art — nur im Creditgeschäft möglich ist. Es zeigt sich hier zum ersten Male die grössere Ausdehnung des Feldes für Güterumsatz mittelst Credit im Vergleich zu dem mittelst Baarkauf (sowie mittelst Lieferungsgeschäft [1]). Allerdings sind zumal in unserer neuesten Erfahrung die Unterschiede der in Baarkäufgeschäften umgesetzten Güter der Art nach oft sehr klein. Man tauscht etwa nicht blos vorjährigen gegen diessjährigen Waizen aus, man kauft auch Geld mit Geld und nicht blos Goldgeld mit Silbergeld, Silbergeld mit Silbergeld, wie Fünffrankenthaler mit Kronthalern, auch Kronthaler oder Ducaten eines bestimmten Jahrganges mit Kronthalern oder Ducaten anderer Jahrgänge aus demselben Lande, weil vielleicht nur die ersteren an einer bestimmten Stelle des Auslandes ohne Weiteres willkommen geheissen werden. Aber es muss doch immer noch überhaupt ein Unterschied vorhanden sein und wahrnehmbar bleiben — denn ein solcher allein kann in verständigen Menschen den Gedanken an einen Baartausch und Kauf anregen. Anders im Creditgeschäft. Hier liegt dieser Anlass darin, dass der Eine jetzt empfängt und eine vorliegende Zeit hindurch hat — der Andere später empfangen soll und darum jetzt geben will. Es kann also auch Getreide für Getreide derselben Art und Güte stipulirt werden, ja die spätere Gegenleistung könnte zum Theil oder auch überhaupt genau aus denselben Körnern bestehen, etwa weil eine das Creditgeschäft veranlassende Erwartung nicht eintrat u. s. w. Nur dürfen wir aus dieser Möglichkeit für das Creditgeschäft keine Nothwendigkeit machen.

1) Das Lieferungsgeschäft ist ein im Voraus vereinbarter, in einer zukünftigen Gegenwart durchzuführender Baarkauf. Das ist wenigstens seine einfache Gestalt.

4) Die Güter, welche unser Beispiel aufzählt: Getreide, Mehl, Wein, Oel gehören alle zu der besonderen Gattung, welche im Verkehr und in der Gesetzgebung als ersetzbare, vertretbare *(res fungibiles)* und als verbrauchbare oder besser verbrauchliche [1]) *(res consumptibiles* im Sinne von *res consumendae)* bezeichnet werden. Es sind das einmal Güter, welche in grosser Menge und mit gleicher Beschaffenheit gleichzeitig vorhanden sind, so dass das Interesse an ihrem Besitz nicht gerade an den einzelnen individualisirten Species haftet, sondern damit befriedigt wird, dass sie überhaupt nur nach Maass, Zahl, Gewicht und Güte gleich taxirt zur Verfügung stehen. Sodann solche, welche zwar nicht ausnahmelos doch fast nur so Verwendung finden, dass Gebrauch und Verbrauch für den Besitzer zusammenfällt. Wir werden diesen Gegenstand später in weitere Betrachtung ziehen müssen und können uns hier auf die Bemerkung beschränken, dass alles Bedeutsame, was hier Beachtung verdienen mag, jedenfalls doch nur innerhalb des Creditgeschäftes im Ganzen Unterscheidungen zu begründen vermag.

Ebenso verhält es sich damit, dass in unserem Beispiel

5) die jetzt aus der Hand des Einen in die des Andern übergebenen Güter in das Eigenthum des Empfängers und zum Verbrauch für dessen Bedürfnisse übertragen werden. Es muss nämlich hier eine zweite eigenthümliche Ausdehnung des Verkehrs-Feldes für Creditgeschäfte vorgewiesen werden. Es ist nicht nur, wie schon erwähnt werden musste, die Möglichkeit vorhanden, es kann auch ausdrücklich im Creditvertrag festgesetzt werden, dass ein Gut, welches jetzt von dem Einen dem Andern zu Handen gegeben wird, später von diesem an Jenen zurückgegeben werde. Mit dieser Bedingung ist aber natürlich Eigenthum des Empfängers an dem so übertragenen Gut selbst und Verbrauch desselben unvereinbar. Es ist dann eben ein anderes an diese Uebergabe sich anschliessendes wirthschaftliches Gut der so oder so namhaft gemachte Gegenstand eines Kaufes im gewöhnlichen Sinne des Wortes oder auch einer Schenkung. Aber auch nicht im letzteren Falle und selbst nicht dann, wenn eine

1) Kumpf in dieser Zeitschrift Band XI. S. 481.

besondere Nutzung von dem nicht zu Eigenthum übergebenen Gute ausdrücklich ausgeschlossen wird, dürfen wir uns diesen Verkehr als blosse Platzveränderung eines Gutes denken, bei der weder von Leistung und Gegenleistung noch auch nur von Leistung und Rückleistung die Rede sein könne. Wir müssen einen Augenblick länger bei dieser Frage [1]) verweilen und wollen zu erhärten suchen, dass nicht nur Creditverträge, in denen es sich wie im unverzinslichen Darlehen um die Restituirung „gleicher Werthe“ handelt, sondern auch — um das extremste Beispiel zu erwähnen, die „Deposita zur Aufbewahrung“ den Namen von Tauschacten vollkommen verdienen.

Wir bemerken zunächst ausdrücklich, dass wir „Tauschverkehr“, „entgeltliche Güterübertragung“ und „Leistung mit Gegenleistung“ für ganz gleichbedeutend gebrauchen. In der That, wie wichtig es für die wirthschaftlichen Zustände eines Landes ist, ob in demselben nur Naturaltausch oder Güterumsatz mittelst eines Geldes stattfindet, die Nationalökonomie kann das Tauschen eines Brodes gegen ein Stück Leder und das Verkaufen desselben für ein Geldstück nicht als zwei innerlich geschiedene Vorgänge betrachten. Entgeltlich aber bleibt auch die Güterübertragung, ob ich für einen Laib Brod 18 Kreuzer oder eine Unterrichtsstunde gebe. Es ist auch nichts Anderes, wenn man mir für eine Lehrerleistung eine Arztesleistung zukommen lässt, wenn ich ein Recht, einen Spielraum für mein Wollen, Bedürfen, Können unter der Bedingung der Uebernahme einer Verpflichtung zu Gunsten des Gebers erlange. Wohl kann man und zumal von juristischem Standpunkte aus ein grosses Gewicht auf die verschiedene Art der Dinge legen, die so geboten und entgegengenommen werden und dann zu mancherlei besonderen Folgerungen gelangen; aber wenn die Volkswirthschaftslehre diese Vorgänge überhaupt in das Bereich ihrer Untersuchung zieht,

---

1) Freilich wird — da es jedenfalls auch solche Creditgeschäfte giebt, in denen unbezweifelbar ein Tausch und Kauf im gewöhnlichen Sinne des Wortes vor sich geht — unsere frühere Substituirung des „Baartausches und Baarkaufes“ für den gewöhnlichen Tausch und Kauf vollkommen begründet bleiben.

so kann sie dieselben insgesammt nicht anders denn als Tauschverkehr, als entgeldlichen Verkehr einreihen.

Die objective Constatirung einer Werthdifferenz ist für den Begriff des Tausches u. s. w. durchaus nicht erforderlich. Im Gegentheil muss man sagen: wenn auch für das subjective Urtheil der beiden Tauschenden das, was sie empfangen, werthvoller erscheint als das, was sie hingeben, das objective Urtheil des Marktverkehres überhaupt setzt gerade die Gleichwerthung an. Insofern also ist wenigstens für die volkswirthschaftliche Betrachtung gar kein Bedenken vorhanden, alle jene „unverzinslichen" Creditgeschäfte doch als eventuell mit einer Schenkung verbundene Tauschgeschäfte anzusehen. Unsere[1]) herkömmliche Anschauung aber, dass für den Begriff von Tausch (und Kauf) eine Aenderung in der Form der Güter oder Werthe unbedingt nothwendig sei, kommt nur daher, dass sie sich an dem Baartausch und Baarkauf und an diesen als Platzkauf herausbildete, ehe die Erscheinungen des zwischen Personen in verschiedenen Orten und Zeiten möglichen Verkehres genügend hervorgetreten, beziehungsweise richtig erkannt waren[2]). Im Platzverkehr ist gleichzeitig freilich nur Tausch durch Umsatz verschiedenartiger Waaren möglich. Dagegen kann von uns die jetzige Hingabe eines Scheffels Waizen, einer Summe Geldes gegen ebensoviel, mehr oder weniger Waizen und Geld in späterer Zeit auch nur als Gütertausch und Kauf, (Leistung und Gegenleistung, entgeldlicher Verkehr) angesehen werden und ist es gar nicht nöthig, sich dieses noch mit der Betrachtung zu bekräftigen, dass Jemand jetzt eine baldigem Verderb ausgesetzte Waare in überflüssiger Fülle haben kann und späteren Mangel an ebenderselben voraussieht, dass er eine Summe Geldes, die durch eine bevorstehende Zeit hindurch in seiner Hand verbliebe, einem sicheren Verlust entgegenführen würde u. s. w. Weiterhin ist ja auch nicht einmal die Güterübertragung mittelst

1) Wie des römischen Rechtes rücksichtlich seiner „*Permutatio* und *Emptio venditio*."

2) Eines der vielen Beispiele, dass eine unter gegebenen Lebensbedingungen vollkommen richtige nationalökonomische Begriffsbestimmung durch Neubildungen des Lebens einer Umbildung bedürftig wird.

Google

Baartausch und Kauf nothwendig eine Uebertragung von Eigenthumsrecht an dem von Hand zu Hand gegebenen Gut! Man „verkauft einen Acker“ bekanntlich möglicherweise mit mehrerlei Ausnahme von Eigenthumsrechten. Ja — wird man sagen — hier ist aber auch gar nicht das Eigenthum an dem Acker das Kaufobject, der eigentliche Gegenstand des Tausches! Der Käufer muss nur eben den Acker haben, damit er dasjenige auch wirklich bekommt, was er wirklick gekauft hat. Nun, ähnlich erhält man eben auch z. B. den Acker in der Pacht, das Haus in der Miethe zu Handen, damit man — es geht nicht auf anderem Wege — die zeitweilige Nutzung derselben sich anzueignen vermag. Aber nicht blos diese, sondern zugleich die Fähigkeit, Acte vorzunehmen, die rechtlicherweise nur dem wirklichen Eigenthümer zustehen, die Möglichkeit des Missbrauches erlangt jener Käufer wie dieser Pächter und Miether. Eben diese wird auch im Deposit zur Aufbewahrung übertragen und zurückgestellt. Und nur durch mein jetziges Hingeben des Deposits erkaufe ich das spätere Bekommen desselben. Dieses Bekommen aus fremder Hand nach einer gewissen Zeit ist für mich werthvoller als das Haben in eigener Hand durch dieselbe Zeit hindurch! Wie ich es unter Umständen nur fremder Nutzniessung verdanke, dass ich später ein Grundstück unverwildert und ungeschmälert, ein Haus unverfallen und unberaubt wieder in eigene Nutzniessung nehmen kann, so kann auch jenes Bekommen des von mir deponirten Gutes leicht die einzige Möglichkeit meines späteren Habens sein.

Indem wir hiermit unseren nächsten Zielpunkt erreicht haben, müssen wir wohl der Frage begegnen, ob wir etwa noch eine besondere Unterscheidung zwischen Credit und Creditgeschäft zurückhielten. Wir haben uns aber in der That nur desshalb bisher vorzugsweise des letzteren Wortes bedient, weil wir glaubten, dass der Leser weit eher einmal an das „Creditgeschäft“ als an den „Credit“ herantreten werde, ohne die überkommenen Vorstellungen von „Vertrauen“, „Fähigkeit“, „blos versprochener Gegenleistung“ u. dgl. sofort auch mitzubringen. Wir wollen auch nicht durch die Wendung: dass wir etwa den Credit als den Inbegriff der Bedingungen erklären, welche für

den Abschluss und die Aufrechthaltung der Tauschgeschäfte maassgebend sind, in denen die Leistung in die Gegenwart, die Gegenleistung in die Zukunft fällt, eine Vermittlungsbrücke schlagen mit Hintansetzung des dann auch gegen uns giltigen Einwurfs, dass das Wesen einer Erscheinung nicht durch die Bezeichnung ihrer Vorbedingungen hervorgestellt werden kann. Das Verhältniss zwischen Credit und Creditgeschäft kann nur dasselbe sein, wie das zwischen Tausch und Tauschgeschäft, Verkehr und Verkehrsgeschäft u. s. w. Hiernach ergiebt sich ohne Weiteres die Erklärung: Credit ist der entgeltliche Verkehr, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt.

An und für sich liegt es auf unserem Wege, dass die vorstehende Charakterisirung des Credites und Creditgeschäftes den Auffassungen und Erklärungen anderer Schriftsteller gegenüber gerechtfertigt werde. Wir können aber auch diesen Anlass dazu benützen, durch Betrachtung anderweitig hervorgehobener Punkte den Blick auf weitere Einzelnheiten zu lenken und mittelst ihrer das allgemeine Urtheil um so sicherer zu begründen. Wir werden namentlich zu erhärten suchen, dass wir bemüht waren, weder zu eng noch zu weit zu definiren, dass wir weder einzelnen Vorbedingungen noch einzelnen Folgen des Creditgeschäftes das entscheidende Merkmal zuweisen wollten und dass wir die Vorsicht nicht ausser Acht liessen, dem wie früher rücksichtlich des gewöhnlichen Kaufgeschäftes so noch heute in Bezug auf das Creditgeschäft so verbreiteten Fehler aus dem Wege zu gehen, wonach in einer zweiseitigen Aktion nur die Handlung des einen Theiles oder sie wenigstens unverhältnissmässig vorwiegend in Betracht gezogen worden ist. Auch wird immer einiger Werth darauf zu legen sein, dass ein derartiger Vorgang nicht blos nach seinen bedeutsamen Merkmalen abgeschildert, sondern dass er auch auf die knappeste Formel gebracht und in die rechte Umgebung gestellt werde. Uebrigens werden wir uns auf die Betrachtung der für die Gegenwart wirklich bedeutsamen Auslassungen beschränken.

Die Erklärung von Nebenius in dem Hauptwerke über den Credit [1]) lautet: „Credit bezeichnet das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine physische oder moralische Person gegen empfangene Werthe zur künftigen Leistung von Gegenwerthen sich verpflichtet, so wie die Fähigkeit, vorhandene Werthe gegen ein solches Versprechen, in freiwilliger Uebereinkunft, von anderen Personen sich zu verschaffen.“

Diese an die Spitze jenes ausgezeichneten Buches gestellte Erklärung hat ausgebreitete Zustimmung erhalten. Unbeachtet blieb dabei die Selbstkritik, welche Nebenius mit dem etwas später [2]) auftretenden Satze ausübt: „Der Credit überhaupt ist die Bedingung, unter welcher der Uebertrag der Kapitalien von einer Hand in die andere stattfindet.“ Den Hauptfehler in dieser zweiten Erklärung werden wir weiter unten besprechen. Jedenfalls aber darf sie sofort als eine entschieden bessere Bestimmung angesehen werden, wie diejenige, welche regelmässig unter dem Namen des Verfassers aufgeführt wird. Schon aus formellen Gründen. Denn wenngleich auch hier bei dem Worte „Bedingung“ sowohl an jenes „Vertrauen“ als auch an jene „Fähigkeit“ gedacht werden kann und soll, so können beide doch nur als zwei zugleich in dem einen Creditsbegriff zusammentretende Faktoren erfasst werden, während in der vorangestellten Erklärung für den „Gläubiger“ und für den „Schuldner“ ein besonderer ganzer Creditbegriff aufgestellt ist! Auch Rau [3]) scheint durch die Erkenntniss dieses Missstandes einen Impuls zur Veränderung der Formel für die Anschauung von Nebenius erhalten zu haben, da er erklärt: „Der Credit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten bei Anderen steht. Durch den Credit wird man in den Stand gesetzt, sich im Güterverkehr Leistungen zu verschaffen, ohne dass man den Gegenwerth sogleich erstatten

1) Nebenius: der öffentliche Credit, Carlsruhe und Baden. 2. Aufl. 1829. —

2) A. a. O. S. 14, § 8.

3) Volkswirthschaftslehre. I, § 278. Vgl. übrigens die zweitfolgende Note.

müsste." — Die spätere Erklärung von Nebenius ist aber auch sachlich eine viel bessere, indem sie eben dasjenige, was früher als das wesentlichste Element hingestellt wurde, jenes „Vertrauen" und jene „Fähigkeit", nicht mehr betont, sondern den Uebertrag der Kapitalien, welcher stattfindet, in den Vordergrund rückt.

Denn darüber kann gar kein Zweifel bleiben, dass die sämmtlichen Interessen der wissenschaftlichen Forschung, wie der praktischen Volkswirthschaft in Bezug auf den Credit nur in dem Vollzug jener Güterübertragung ihren Mittelpunkt finden, während in jener „Fähigkeit" und in dem hauptsächlich betonten „Vertrauen" nur eine Vorbedingung liegt, ganz abgesehen einmal, ob sie die allein durchgreifende ist! Wie wenn man statt der Erklärung des Tausches eine Erklärung der Befähigung zum Tausche setzen dürfte, wird zur Begriffsbestimmung des Credites die Lage der Personen verwendet, welche allenfalls „Credit geben und nehmen" können. Diese Vorbedingungen für den Credit können vorhanden sein, ohne dass das Creditgeschäft sich realisirt, ja ohne dass es — so auffällig dieses auch klingt — sich realisiren kann! Denn jenes Vertrauen kann Jemand gewähren, der gar keine Güter creditweise hinzugeben vermag, und Jemand geniessen, der keine hinnehmen kann [1]). Ohne Belang ist natürlich der Hinweis auf die Wortbedeutung von *Credere*, denn der Fehler in einer Begriffsbestimmung kann unmöglich durch den buchstäblichen Sinn des Namens geschützt werden. Ebendesshalb braucht man auch gar kein Gewicht darauf zu legen, dass bei näherer Betrachtung nicht einmal das Vertrauen auf die zukünftige Gegenleistung durch den Wortsinn von *Creditum* gedeckt werden kann.

Aber ist es denn auch sachlich gerechtfertigt, diesem Vertrauen die Bedeutung der charakteristischen und allein für die persönliche Entschliessung des Creditgewährenden entscheidenden Vorbedingung zu verleihen? Mit Nichten! Wie bei den Creditgeschäften so spielt das Vertrauen auch bei anderen wirthschaftlichen Vorgängen seine Rolle, ohne dass uns auch nur der

1) Nämlich wenn keine bei Anderen für Credit disponibel sind.

Gedanke ankommt, es entscheidend hervorzustellen, und andererseits ist es in ganzen Reihen von Creditgeschäften gar nicht vorhanden oder so unerheblich, dass es gar nicht in Betracht gezogen werden kann! Es ist weitaus die geringste Zahl der Baarkäufe, bei denen nicht in dem Käufer das Vertrauen sehr wirksam ist, er werde weder durch Unwissenheit noch durch Betrug des Verkäufers in der alsbald hinzunehmenden Gegenleistung verkürzt, geschädigt werden. Auch „unbesehen" verlangen wir Waaren, nehmen Dienstleistungen von Anderen in Anspruch, denen wir unweigerleich sofortige Bezahlung folgen lassen müssen in dem Vertrauen, dass es uns ebensogut wie früheren Abnehmern ergehen werde. In dem Lieferungsgeschäft ist sogar ein zweiseitiges Vertrauen erforderlich; dort müssen eben die beiden Contrahenten das Vertrauen haben, dass je der Andere seiner Zusage nachkommen werde. Und doch steht das Lieferungsgeschäft dem Creditgeschäft nicht näher, wie dieses dem Baarkauf oder wie es selbst dem Baarkauf. Wir hegen aber auch gar kein besonderes Vertrauen bei dem Abschluss vieler Creditgeschäfte, ja möglicherweise sogar das Vertrauen, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen werde, ohne dass der Vorgang dadurch den Charakter des Creditgeschäftes verliert! Wie der Römer, indem er die *pecunia credita per aes et libram* vor 5 Zeugen übergab, wohl auch auf die spätere Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vertraute, die ihm Gewalt über dessen Person verschaffen werde, so wird auch heute noch Credit auf Faustpfand in dem Vertrauen gegeben, es werde nicht mittelst Rückzahlung des Darlehens eingelöst werden können! Und ist es denn wirklich der Mühe werth, in dem ganzen nur mit landläufiger Vorsicht gewährten Realcredit (und gar im Credit auf Faustpfand) von einem Vertrauen mit besonderer Betonung zu reden? Mögen doch die Nationalökonomen die von diesem Standpunkt aus ganz richtige aber für die Volkswirthschaftslehre unerträgliche Folgerung beherzigen, welche der Jurist Dankwardt zieht [1]): „Der creditirte Werth ist wesentlich ein anvertrauter Werth. Daher ist der sogenannte Real-

1) Nationalökonomie und Jurisprudenz. Heft III. S. 49. Rostock 1858.

credit kein Credit. Wer einen Werth nur gegen Realsicherheit weggibt, der will eben nicht creditiren; er will den Werth, den er giebt, nicht anvertrauen, sondern in einer andern Form zurückhaben. Wo ein Werth gegen Realsicherheit weggegeben wird, findet ein Austausch [1]) von Werthen statt." Keinesfalls ist das Vertrauen in dem Realcredit grösser wie in dem Baarkauf einer Waare, für deren Tauschwerth uns aus diesem oder jenem Grunde der genaue Massstab fehlt. Ja wirkt nicht häufig, wenn wir an Leihhäuser, Sparkassen, Bankinstitute, auf Hypotheken unsere Capitale ausleihen, umgekehrt das Vertrauen mit, unsere Güter würden auf diese Weise sicherer geborgen sein, wie wenn wir sie selbst in unsern Händen behielten?

Mag also das Vertrauen als Vorbedingung des Creditgeschäftes immerhin eine grosse Bedeutung haben, es hat sie so weder für die Creditgeschäfte ausschliesslich, noch ist es für diese die allein in Frage kommende Vorbedingung.

Während Rau in dem oben angeführten Ausspruch die Zwiespaltigkeit in der Darlegung von Nebenius dadurch aufzuheben sucht, dass er das Wesen des Credites auf das Vertrauen allein zurückführt [2]), hat sich Roscher mehr nur an den zweiten Theil der Nebenius'schen Erklärung gehalten, zugleich aber den vorher zuletzt besprochenen Uebelstand dadurch zu vermeiden gesucht, dass er an die Stelle der blossen „Fähigkeit sich vorhandene Werthe zu verschaffen" eine Befugniss über sie zu verfügen setzt. „Credit, sagt er [3]), ist die freiwillig eingeräumte Befugniss über fremde Güter gegen

1) Dankwardt meint hier einen Baartausch in dem von uns oben festgestellten Sinn.

2) Rau setzt übrigens in einer Note (b) hinzu: „das Wesen des Credites besteht darin, dass man statt einer gegenwärtigen Leistung des Zahlungspflichtigen sich mit der Wahrscheinlichkeit einer künftigen begnügt." Diese Erklärung trifft wie die zweite bei Nebenius weit besser das Wesen der Sache, sie bleibt aber, auch wenn man die Ausdrücke „Wahrscheinlichkeit" und „genügt" beseitigt, resp. ändert, ebenso einseitig nur für den „Gläubiger" zutreffend wie die Erklärung im Text nur für den Schuldner.

3) Die Grundlagen der Nationalöconomie. Stuttgart u. Tübingen. § 89.

das blosse Versprechen des Gegenwerthes zu verfügen." Es war hiermit wohl ein Fortschritt aber nicht das Richtige erreicht. Einmal ist gleichsam über das rechte Ziel hinausgeschossen und um eine nur voraufgehende Bedingung eines Tauschactes, die Fähigkeit, sich fremde Werthe zu verschaffen, nicht zum Wesen zu machen, eine dem Tauschacte nachkommende Folge mit demselben identificirt worden. Diese Befugniss über fremde Güter zu verfügen" wird ja ebensogut auch als eine Folge des Baarkaufes bemerkt und erstrebt. Denn es wird ja doch nicht mit jener Erklärung gemeint sein, dass im Creditgeschäft die „fremden" Güter, welche der „Schuldner" entgegennimmt, ganz im Allgemeinen im Eigenthumsrecht des Gläubigers verbleiben? Wie es an dieser Stelle irreführt, dass in einem Tauschgeschäft die einfache Bezeichnung: Hingabe einer Leistung ausbleibt, so verleiten auch die Worte „gegen das blosse Versprechen des Gegenwerthes" statt: gegen zukünftige Gegenleistung zu Fehlschlüssen. Es liegt in ihnen der Nachklang von der Bedeutung, welche bei Nebenius und Rau das Vertrauen spielt und Manches, was wir vorher gegen Dieses gesagt haben, gilt auch hier gegen das „blosse Versprechen" des Gegenwerthes. Wir wollen nur noch hinzufügen, dass der Gläubiger alsbald bei der Uebergabe seiner Leistung ein die Gegenleistung sicherndes Forderungsrecht auf einen äquivalenten Werthsantheil aus dem Vermögen des Schuldners empfängt, welches ja, um den Volksausdruck zu gebrauchen, „so gut wie baar Geld" sein kann. Und sicherlich dürfen wir gerade auch für die Abschlüsse des Theiles der Creditgeschäfte, auf welchen man doch eigentlich allein jene Erklärung anzuwenden sich versucht sehen kann, nämlich des sogenannten Personalcredites, nicht übersehen, dass der Gläubiger, wenn er „ein blosses Versprechen des Gegenwerthes" empfängt, thatsächlich und bewusstermaassen eine weitere Deckung an der Hülfe gerichtlichen Zwanges und an allen jenen Nachtheilen hat, die der Bankerott an die Fersen des Brüchigen heftet. Im Uebrigen tritt auch bei Roscher in demselben Grade wie bei Nebenius und Rau ein Irrthum über das Wesen des Creditgeschäftes hervor, den vorzuweisen auch die neueste Monographie über den öffentlichen Credit Veranlassung bietet.

Carl Dietzel erklärt nämlich in der Schrift: Das System der Staatsanleihen im Zusammenhang der Volkswirthschaft betrachtet [1]) den Credit als „das Princip der freiwilligen Uebertragung der Capitale.“ Dieser Satz kann als eine synkopirte Formel des Ausspruches Roscher's angesehen werden, „der Credit erscheint als die freiwillig eingeräumte Befugniss, über fremde Güter — zu verfügen“ —, wie denn auch Dietzel selbst an Roschers Erklärung nur „einen etwas unbestimmten Ausdruck“ tadelt. Der Hauptfehler dieser Erklärung und dasjenige, was auch in den Definitionen von Nebenius, Rau und Roscher geradezu unrichtig ist, besteht darin, dass das Wesen des Credites nur in den ersten Act, nur in die Güter- oder Capitalübergabe des „Gläubigers“ an den Schuldner gesetzt wird. Es ist das genau derselbe Fehler, wie wenn in dem gewöhnlichen Tauschgeschäft (unserem Baartausch und Baarkauf) nur eine einseitige Güterübertragung erkannt werden wollte. Uebrigens können die Lebenserfahrungen einer früheren Zeit, einer minder entwickelten Volkswirthschaft weit eher dazu verleiten, das Bedeutsame des Creditgeschäftes nur in der „Güterübertragung“ und der „Einräumung“ des „Gläubigers“ zu finden. Später werden die Mahnungen immer dringlicher, dass die Einräumung und Güterübertragung des Schuldners für Theorie und Praxis eine coordinirte Bedeutsamkeit haben. Heutzutage können wir das gar nicht mehr in Abrede stellen. Sobald man sich aber einmal vergewissert hat, dass an die Stelle der einseitigen „Uebertragung“ u. s. w. ein (doppelseitiges) Tausch- und Kaufgeschäft vor uns steht, wird alsbald eine ganze Reihe von scheinbar wichtigen Momenten an ihre untergeordnete Stelle gerückt. In dem schätzbaren Buche Dietzels ist jener Irrthum am stärksten entwickelt und hat den Verfasser, der schon ohnedies in der Gefahr war, das allgemeine Wesen des Credites inmitten seiner eifrigen Betrachtungen über den Staatscredit etwas einseitig zu beobachten, in Einigem verstärkt, was uns inmitten mancher geistkräftigen Ausführungen misslich stört. Bei Nebenius, Rau, Roscher steht doch die Gegenleistung noch im Hintergrund, wenn auch

1) Heidelberg 1855. S. 27.

nur um die Leistung zu charakterisiren, in der Erklärung Dietzels ist sie ganz unbeachtet geblieben. Eben schon hier liegt der Grund, warum dann ganz folgerichtig für die Erörterungen über die Staatsanleihen die vom Staate übernommenen Verbindlichkeiten und die Rückzahlung kaum noch im Horizont verbleiben. Mit der Bezeichnung: „freiwillige Uebertragung der Capitale," ist der Credit in keiner Weise nicht einmal von einem Vorgang wie die Schenkung, das Vermächtniss unterschieden, im Gegentheil wird an sie jeder Unbefangene zunächst denken. Und eine „freiwillige" Uebertragung von Gütern wenigstens findet ja in jedem Tausch- und Kaufgeschäft statt. Jedes Moment, das hervorgestellt wird, um die (einseitige) Güterübertragung zu charakterisiren, erinnert an die übersehene Partie. Wenn bei Roscher von dem Schuldner gemeint ist, dass er eine freiwillig eingeräumte Befugniss über fremde Güter zu verfügen erhalte, so fragen wir, erhält nicht auch der Gläubiger eine Befugniss über Güter des Schuldners? Er kann seinen rechtlich feststehenden Anspruch an einen äquivalenten Vermögensantheil des Schuldners selbst wieder zur Gegenleistung eines neuen Creditgeschäftes machen, er kann ihn als Hinterlage, Caution benutzen, er kann ihn verkaufen und sich mittelst seiner alsbald in volle Dispositionsbefugniss über andere Güter setzen! Und wenn er das nicht thut, bleibt er fortwährend in einer — ich möchte sagen — „stets fälligen" Dispositionsbefugniss.

Ein für die erwähnten Schriftsteller bedeutsames Moment haben wir noch gar nicht berührt, nämlich die von Nebenius schon hervorgestellte, von Roscher betonte und von Dietzel als wesentlich entscheidend hervorgehobene Freiwilligkeit der Uebertragung. Obwohl man mit dieser Bezeichnung insbesondere auch die mittelst Zwanges vom Staate bewerkstelligten „Anleihen" als Erscheinungen des Credites ausschliessen wollte, so gerieth man doch nun gerade diesen gegenüber in eine ganz unklare Stellung. Nur Dietzel hat hier bestimmt den Zwangsanleihen ganz den Charakter von Anleihen abgesprochen und sie als Steuern bezeichnet [1]) — was ihm freilich abermals nur dadurch

1) A. a. O. S. 147.

möglich wird, dass er das Wesen des Credites nur in der (freiwilligen) *Uebertragung* der Capitale (von dem nachherigen Gläubiger an den Schuldner) fasst und die Gegenleistung ganz unbeachtet lässt. Die übrigen [1]) rechneten denn doch die Zwangsanleihen zu den Anleihen des Staates, nur dass sie eben nicht auf dem Grunde jenes Vertrauens abgeschlossen seien. Die Art, wie Nebenius über diese Frage sich hinaushelfen muss [2]), hätte ein Fingerzeig für ihn werden können, den ersten Act des Creditgeschäftes nicht mit dem Ganzen zu identificiren. Wir müssen hier abermals bemerken, dass wenn man überhaupt die Freiwilligkeit betonen will, nicht blos die freiwillig *eingeräumte*, sondern auch die freiwillig *übernommene* „Befugniss über fremde Güter zu verfügen“, nicht nur die freiwillige Uebertragung, sondern auch die freiwillige *Annahme* der Capitale hervorzustellen wäre. Es giebt ebensogut eine Zwangsübertragung wie eine Zwangsanleihe, mag immerhin die erstere (z. B. von Banken, denen der Staat Gelder zu einem gewissen Zinsfuss aufnöthigt) selten erlebt werden. Und warum soll nicht auch der eventuelle Zwang in der „Rückzahlung“ Beachtung verdienen? Sobald man das Creditgeschäft als ein Tausch- und Kaufgeschäft erfasst hat, fällt alle Veranlassung, die Freiwilligkeit des Abschlusses besonders zu betonen, hinweg. Die Frage *findet nämlich schon in der Erörterung über den Gattungsbegriff „entgeltliche Güterübertragung“ ihren Platz und in Vorkommnissen des „Baartausches“ und „Baarkaufes“ ihre vollständige Analogie*. Auch baartauschen heisst: sein Gut *freiwillig* und *entgelt-*

---

1) Vgl. *Roscher*: Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. Göttingen 1843. S. 135.

2) A. a. O. S. 314: Nur die Anlehen in freiwilliger Uebereinkunft haben dem Credit ihre Entstehung zu verdanken. Der Zusammenhang der Sache erfordert aber, dass wir auch die anderen Wege, Schulden (mittelst Zwangsmaassregeln) anzuhäufen, beleuchten. *Bestehen sie einmal, so ist das Vertrauen, womit man die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erwartet, ohnehin gleicher Natur, diese Verbindlichkeiten mögen auf dem einen oder andern Wege ursprünglich entstanden sein.*

Digitized by Google

lich hingeben. Wie wenn nun blos die **Entgeltlichkeit der Leistung** bleibt, aber die Freiwilligkeit in Bezug auf den Abschluss überhaupt oder wenigstens für die Bestimmung der Höhe des Preises wegfällt? Das ist das wirthschaftliche Wesen des Zwangsverkaufes, der Expropriation gegen Entschädigung, der Preismaxima. Weil nun doch die Gegenleistung geboten, weil sie hingenommen wird und in die Dispositionsbefugniss von dem seiner Freiwilligkeit beraubten Verkäufer gelangt, so hat man dieses Vorkommniss den Erörterungen über das gewöhnliche Tausch- und Kaufgeschäft so aggregirt, dass neben dem Gemeinsamen, dem thatsächlichen Güterumsatz, die Bedingungen und Folgen des hinzukommenden Zwanges in zusätzliche Erwägung gezogen wurden. Bei der Güterübertragung durch Schenkung, in welcher die Entgeltlichkeit von sich ausgeschlossen und nur die Freiwilligkeit wahrnehmbar ist, da muss natürlich das Wegfallen dieser etwa in einer „Zwangsschenkung" den ganzen Begriff der **Schenkung** aufheben. Im Tausch und Verkauf ist das nicht der Fall und bei den Creditgeschäften wohl noch weniger wie im Baarkauf, weil letzterer mit einem Acte in der Gegenwart erledigt wird, während in dem Creditgeschäft die Güterübertragung an den Schuldner eine andauernde Zeitperiode einleitet, durch welche hindurch auch der seiner Freiwilligkeit bei dem Abschluss beraubte Gläubiger in der Stellung des gewöhnlichen Gläubigers sich befindet. Im Uebrigen tritt wirklich die Analogie der Vorgänge überall entgegen. Mit dem Gebot des Preismaximums für die Baarkaufgeschäfte correspondirt die Vorschrift des gesetzlichen Zinsfusses, resp. das Zinsverbot für die Creditgeschäfte; an die officiellen Taxen für verschiedene Waarenpreise erinnern die Zinstaxen für verschiedene Creditgeschäfte (mit kürzerer oder längerer Dauer, mit grösseren oder kleineren Beträgen, gegen Faustpfand und Obligo, ja für einzelne Stände oder Verwendungsarten), **unsere Zwangsanleihen stehen in vollkommener Analogie mit der Expropriation gegen Entschädigung!** Hier die erzwungene Abtretung der Leistung gegen **alsbaldige**, dort gegen **zukünftige** Gegenleistung. Und ist uns nicht selbst das grelle Gespenst einer Parallele im Creditgeschäft zu dem

Zwangsverkauf an Private wenigstens in der Ferne gezeigt worden? Uebrigens ist es ein Irrthum, dass man immer nur Zwangs-Anleihen der Regierungen wahrgenommen hat. Es kommen solche, wie wir an anderem Orte zeigen werden, auch abseiten der Privaten tagtäglich vor!

Schliesslich wollen wir doch auch hier des bedeutsamen Aufsatzes Erwähnung thun, welchen E. Kumpf, Regierungsassessor in Ansbach, über „die wirthschaftliche Natur des Darlehens“ [1]) veröffentlicht hat.

Der Verfasser hat es freilich nicht auf eine Erörterung über das Creditgeschäft überhaupt abgesehen; Pacht und Miethe zieht er nur heran, um seinen Hauptgegenstand, das Darlehen, in helleres Licht zu setzen. Aus den einleitenden Bemerkungen jedoch kann man, wie es zunächst scheint, die Erklärung entnehmen: Das Creditgeschäft überhaupt bestehe in der „Ueberlassung eines Erwerbscapitales zur Benützung an Dritte, welche dafür einen Leihzins entrichten“ [2]). Wie man sieht, würde auch hier, um alles Andere bei Seite zu lassen, auf jene Einseitigkeit der Betrachtung hinzuweisen sein, welche den Credit nur vom Standpunkt des Gläubigers aus zu bestimmen unternimmt. Man könnte die Erklärung: „Der Credit besteht in der entgeltlichen Uebernahme des Capitales dritter Personen in eigene Benützung“ mit derselben Einseitigkeit um so mehr entgegenstellen, als ja das Interesse des Gläubigers an dem Ausleihen ebensogut entscheidend einwirkt, wie das des Schuldners am Leihen. Die folgenden Ausführungen des Aufsatzes lassen jedoch keinen Zweifel darüber, dass Kumpf mit der obigen Bestimmung Pacht, Miethe und Darlehen nicht zugleich einrahmt. Es heisst nämlich später [3]): „Ein Darlehen kann auch unentgeltlich d. h. ohne Verzinsung bewilligt werden, während für die Verpachtung und Vermiethung der Zins ein wesentliches Merkmal bildet, welches nicht fehlen darf. Bei unentgeldlichen Darlehen kann nicht mehr von

---

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1855, XI. S. 476 ff.

2) A. a. O. S. 477.

3) A. a. O. S. 486.

Ausleihen eines Capitales [1]) die Rede sein, weil dann kein Ertrag mehr gewonnen, kein neuer Vermögenstheil mehr erworben wird." Hieraus ergiebt sich, dass man nach dem Verfasser, wenn man überhaupt noch Pacht, Miethe und Darlehen unter dem Begriff Creditgeschäfte zusammenhalten will, die weitschichtigere Formel aufstellen müsste: „Ueberlassung von Tauschgütern zur Benützung an Dritte" — welche im Grunde genommen dasselbe besagen will, als die uns schon bekannte „Uebertragung der Capitale" von Männern, welche auch die Genussvorräthe als Capital angesehen wissen wollen.

Von weit grösserem Interesse ist für uns dagegen die Art, wie Kumpf das Darlehen allein — im Gegensatz zu Miethe und Pacht — als einen wirklichen Tauschact bestimmt. Das geschieht nämlich in einer von der unsrigen verschiedenen Weise und erhebt sich die Frage, ob dieselbe nicht für das Creditgeschäft überhaupt zu billigen sei. Dazu ist um so mehr Veranlassung, als der bestimmende Ausgangspunkt für Kumpf, nämlich die Erwerbung eines Forderungsrechtes auf Seiten des Gläubigers, doch auch in anderweitigen Creditgeschäften, wenn auch in modificirter Form geltend gemacht werden kann. Kumpf sagt [2]): „Nicht nur das Geld des Darleihers ist ein Tauschgut, sondern auch die Forderung, welche der Darleiher auf einen Werthsantheil am Vermögen des Entleihers erhält. Werden beide gegenseitig bei der Errichtung des Darlehens hingegeben, so ist vom wirthschaftlichen Gesichtspunkt aus hier offenbar ein Tausch vor sich gegangen und ebenso muss bei jeder Heimzahlung ein ähnlicher Tausch vor sich gehen, — Rückgabe des Forderungsrechtes gegen die dargeliehenen Geldsummen. Das Darlehen enthält also, wirthschaftlich betrachtet, nicht blos eine Veräusserung von Seiten des Darleihers, sondern einen Wechsel in den beiderseitigen Vermögens-Bestandtheilen, einen gegenseitigen Tausch zweier Tauschgüter, und da mit dem reinen Darlehen

1) Kumpf setzt nämlich Capital und Erwerbscapital (im Gegensatz zu „Genussmitteln") als gleichbedeutend und die Vermögensbestandtheile, welche im Darlehen zinslos übergeben werden, würden also für den Gläubiger Genussmittel sein.

2) A. a. O. S. 519.

seiner Natur nach auch immer die Verbindlichkeit zur Rückerstattung verbunden ist, so enthält jedes Darlehen einen Tausch zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches. Der Entleiher erwirbt aber beim Darlehen nicht nur das eine fremde Tauschgut, das Geld, — sondern er bleibt auch im Besitze des andern, von ihm dem Darleiher bewilligten Tauschgutes, des verhältnissmässigen Antheils an seinem Vermögen, welcher bis zum Eintritt des Rücktausches dem Darleiher, jedoch ohne irgendwelche Besitzübertragung, in der Form einer Darlehensforderung gebührt, welcher also vom Entleiher insolange nur leihweise fortbesessen werden kann. So verbinden sich im Darlehen Tausch und Ausleihung."

Ohne dass wir zumal für den Zusammenhang, in welchen diese Darstellung eingefügt ist, die Berechtigung einer gleichmässig genauen Hervorhebung des Formellen in dem Vorgang des Ausleihens an sich bestreiten wollen, müssen wir doch eine auf sie gestützte volkswirthschaftliche Bestimmung des Creditgeschäftes, auch wenn sie nichts geradezu Falsches enthielte, als verfehlt bezeichnen. Es erscheint dann dessen wirthschaftliche Natur mehr in ein blendendes als in ein helles Licht gerückt, weil der Betrachter sich nicht auf den richtigen Standpunkt gestellt findet. Die Hingabe und Rückgabe jenes Forderungsrechtes ist etwas rein Formelles, — ist für die eigentliche wirthschaftliche Aufgabe des Creditgeschäftes eine pure Nebensache und auf alle Fälle auch rechtlich nur von eventueller Bedeutung. Sie begleitet regelmässig das Creditgeschäft ohne sein wirthschaftliches Wesen zu kennzeichnen. Allerdings stellt dieses Forderungsrecht einen negotiablen Werth dar — gegenüber dritten Personen, und für Verhältnisse zu solchen kann die Erlangung desselben freilich sogar ein Hauptgrund sein, wesshalb der „Gläubiger" das Creditgeschäft mit seinem „Schuldner" abschliesst. Allein für das Creditgeschäft selbst, in welchem es genommen und gewährt wird, hat es keine andere Bedeutung als die eines Bandes, einer Brücke zwischen den Punkten, welche die Hauptsache darstellen, unsere Leistung in der Gegenwart und Gegenleistung in der Zukunft. Grade diese Hauptsache selbst würde auf dem eingenommenen Betrachtungs-

standpunkt kaum noch im Hintergrund sichtbar verbleiben. Allein die Erklärung des Darlehens als eines „Tausches zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches“ kann man doch auch noch aus anderen Gründen nicht festhalten. Kumpf setzt selbst später noch hinzu [1]: „die Vertauschung von Geld gegen ein anderes Tauschgut und die Bedingung des Rücktausches kommen auch in anderen wirthschaftlichen Verhältnissen vor und sind nicht das unterscheidende Merkmal des Darlehens — das Wesen desselben besteht wirthschaftlich darin, dass der Entleiher zugleich Eigenthümer des einen Tauschgutes, des Geldes, wird und auch Besitzer und Nutzniesser des andern Tauschgutes, des dem Darleiher eingeräumten Werthsantheiles am eigenen Vermögen verbleibt.“ Auch hier also einmal der Fehler, dass nur das, was der Schuldner empfängt, zur Kennzeichnung des Creditgeschäftes ausreichen soll. Sodann aber ergiebt sich doch auch gleich, dass für dasjenige, was dem Empfänger des Darlehens eingeräumt wird, jenes von ihm übergebene Forderungsrecht nicht das äquivalente Tauschgut darstellen kann, das Forderungsrecht ist nur Bürge desselben, vermittelt nur den eigentlich beabsichtigten Tauschact. Und sollen wir wirklich in dem Darlehen zwei ebenbürtige Tauschacte anerkennen, wohin sollen jene modernen Staatsanlehen gestellt werden, in denen ein Rücktausch der Darlehenssumme gegen das Forderungsrecht nicht nur nicht ausbedungen, sondern im Gegentheil ausdrücklich gar nicht in Aussicht genommen wird? Die Formel: Das Darlehen „enthält einen Tausch zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches“ ist endlich insoferne geradezu falsch, als nach ihr doch offenbar mittelst des bewerkstelligten Rücktausches die Thatsache des Creditgeschäftes nicht sowohl zum Schluss, zur Vollendung gebracht, als vielmehr annullirt wird. Gleich als ob dann durch eine Wiederherstellung des früheren Zustandes Alles wieder an seine alte Stelle gerückt werde. Allein das, was der Gläubiger im Darlehen wirklich verkauft hat, erhält er nimmermehr zurück und das, was der Schuld-

1) A. a. O. S. 520.

Digitized by Google

ner hierfür als Gegenleistung giebt, hat der Gläubiger früher nicht gehabt. Eben dieser Tausch aber zwischen dem, was der Gläubiger nicht selbst verbrauchen will, aber nur in der Form des Creditgeschäftes verkaufen kann und dem, was der Schuldner dafür bezahlt, ist die Hauptsache im Darlehen, das volkswirthschaftlich Bedeutsame in dem Vorgang überhaupt. —

Digitized by Google

Vorschläge zur Reform des bayerischen Staatsfinanzwesens.

Von **Karl Stokar von Neuforn** [1]).

Einleitung.

In einem Zeitpunkte, in welchem die bayerische Staatsregierung das frühere Regierungssystem vollkommen desavouirt und mit den längst ersehnten Reformen in der Rechtspflege und der inneren, dann der Polizeiverwaltung hervortreten zu wollen scheint, werden Vorschläge zur Reform des Staatsfinanzwesens um so mehr einiges Gehör finden dürfen, wenn dieselben bei unlängst vorgekommener und voraussichtlich wiederkehrender lebhafter Berufung an die Opferbereitwilligkeit des Landes und voraussichtlich Jahre langem Nachfühlen der traurigen Folgen kriegerischer Zeiten Vereinfachungen und Ersparungen, nicht einen utopischen Zustand, ein Musterbild und vollkommenes Umstossen der bestehenden Verhältnisse bezwecken, sondern nur Umgestaltungen, wie sie im Anschlusse an das Bestehende bei gutem Willen und fähigen Organen zum Vollzuge desselben ohne zu grosse Schwierigkeiten erzielt werden können, im Auge haben.

Selbstverständlich kann bei Vorschlägen zur Reform die Kritik des Bestehenden nicht umgangen werden. Dass der Verfasser, dessen Absicht nur die Förderung der Sache ist,

1) Die Nennung des Namens des Verfassers geschah auf den ausdrücklichen Wunsch der Redaktion.

hiebei so wie in der ganzen Darstellung *sine ira et studio* rein objectiv zu Werke gegangen ist, wird ihm jeder Leser bezeugen.

Möge nur, wenn auch der eine oder andere Vorschlag aus irgend welchem Grunde keinen unbedingten Anklang bei den maassgebenden Organen finden sollte, diese Abhandlung dazu beitragen, dass endlich einmal in der Ordnung des Staatsfinanzwesens das Erreichbare erstrebt wird und möge das hier Gegebene nicht ganz unberücksichtigt als „frommer Wunsch“ dem sonstigen „schätzbaren Materiale“ angereiht werden.

Bei überreichlich vorliegendem Stoffe zu Reformvorschlägen wird sich überhaupt mehr mit Andeutungen begnügt, welche dem Sachverständigen hinreichende Anhaltspunkte zur Ausführung gewähren.

Was die systematische Behandlungsweise des vorliegenden Materiales anbelangt, so wird anreihend an die bestehenden Verhältnisse vorerst das Budget (Abschn. I.) als die Grundlage des ganzen Staatshaushaltes besprochen, sodann auf die verschiedenen Gattungen der Staatseinnahmen (Abschn. II.) übergegangen und werden hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsauflagen, die Verwaltungsweise und Ertragsfähigkeit der übrigen hauptsächlichsten Staatseinnahmen berührt. Hieran knüpft sich die Erörterung der Finanzverwaltung im engeren Sinne (Abschn. III.), sonach der Organe der Staatsregierung behufs der Verwirklichung des Budgets mit der Art und Weise der Geschäftsbehandlung und den hiebei vorkommenden Ausgaben auf die Verwaltung an, worauf die Staatsausgaben (Abschn. IV.), in so weit dieselben zunächst mit Vorschlägen zur Reform im Zusammenhange stehen, den Schluss des Ganzen zu bilden haben.

I. Abschnitt.

Das Budget.

Einleitend wird die Art und Weise bezeichnet, wie in Bayern grundsätzlich das Budget sich gestaltet. Bei der Aufstellung des Budgets wird von der Soll-Einnahme ausgegangen;

hiervon kommen die muthmasslichen Ausstände [1]) und Nachlässe in Abzug; von der hieraus hervorgehenden Brutto-Einnahme werden zunächst die Verwaltungsausgaben abgezogen, worauf die zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmte Netto-Einnahme erübrigt.

Wenn nun das Budget d. i. die Urkunde, welche die Staatsausgaben und die disponiblen Staatseinnahmen in vollständiger und genauer Uebersicht für je ein Jahr einer Finanzperiode zusammenstellt und die Norm für den Staatshaushalt in dieser Periode bildet (vgl. Pözl, Verf. 2. Aufl. S. 385), seinem Zwecke entsprechen soll, ist es doch sicher kein unbilliges Verlangen, den voranschlägigen Betrag der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für je ein Jahr einer Finanzperiode in einer Weise hingestellt zu sehen, dass die effective Einnahme und wirkliche Ausgabe auch grundsatzgemäss als solche behandelt werden. Wir sind weit entfernt, von den General-Uebersichten, wie sie als Beilagen zu den Finanzgesetzen gegeben werden, ein für jeden Laien verständliches und deutliches Bild der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu verlangen und würden weiter kein Wort verlieren, wenn unsere Frage, ob denn die 41,396,862 fl., welche z. B. für die VII. Finanzperiode als Einnahme und Ausgabe angenommen sind, die ganze zur rechnungsmässigen Behandlung kommende Ziffer sei? durch einfache Hinweisung auf das Budget beseitigt werden könnte, worin ja an Rückständen, Nachlässen und Verwaltungsausgaben über 22 Mill. ausgewiesen seien.

Der Umstand aber, dass das Princip, die Verwaltungsausgaben oder die Kosten der Staatsrentenverwaltung d. h. derjenigen Kosten, welche auf den in derselben Rechnung vereinnahmten Gefällen theils durch die die Einnahmen bedingenden Mittel der Perception und Verwaltung, theils durch ständige Belastung der einzelnen Objecte oder durch Reducirung von Reichnissen auf die Gefälle in unmittelbarer Beziehung stehen (§ XIX. Instr. vom 18. Sept. 1826), von dem eigentlichen Staatsauf-

1) Auf die später flüssig werdenden Ausstände werden in der Regel Ausgaben auf die Vorjahre dotirt.

wande ausgeschieden und genau gesondert vorzutragen (§ 4. Verordn. v. 11. Januar 1826) — ohne Consequenz durchgeführt ist, dass ferner bei dem nicht klar gestellten Begriffe der Verwaltungs- und Staatsausgaben die bereinigte Einnahme ebensowenig als wirkliche Netto-Einnahme erkannt, als die vorgetragene Staatsausgabe für den eigentlichen Staatsaufwand angesehen zu werden vermag, wenn nicht der nicht wohl zu definirende Begriff unserer Einrichtungen zu Grunde gelegt wird, — dieser Umstand lässt es unvermeidlich erscheinen, den Manipulationen mit den Einnahmen und Ausgaben etwas näher auf den Grund zu sehen. Als Verwaltungsausgaben begegnen wir zunächst denen auf die allgemeine Rentenverwaltung, also auf Erhebung der Steuern, auf Verwaltung der Staatsdomänen, namentlich auf Bewirthschaftung der Waldungen, wobei auch die Ausgaben auf den gesammten Forstbetrieb, insbesondere die Unterhaltung des ganzen Forstpersonales bis zu den Forstämtern incl. nebst den Ausgaben auf Neubauten und Unterhaltung der Gebäude der Forstverwaltung als Verwaltungsausgaben erscheinen, ferner denen auf Oekonomieen und Gewerbe, hierunter namentlich den Ausgaben auf die ärarialischen Brauereien etc. (München und Würzburg), dann den Kosten auf Neubauten und Unterhaltung der selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung. Als Kosten auf Verwaltung der allgemeinen Rentengefälle werden endlich bei den grundherrlichen Gefällen namentlich die Ausgaben auf Besoldung des Rentamtpersonals, dann die bei allen Verwaltungsausgaben wiederkehrenden Bauausgaben, Umzugsgebühren und Pensionen (Ruhegehalte der Staatsdiener resp. Bediensteten) behandelt. Das Nettoerträgniss von den vorstehend bezeichneten Quellen des Staatseinkommens bleibt doch wenigstens für die allgemeinen Staatszwecke disponibel, in so weit nicht namentlich die Steuern für die Militäranlehen und die Bodenzinse für die Verzinsung der neuen Schuld zu verwenden sind (vgl. Abschn. IV. nr. 8). Anders verhält es sich mit einem Theile der übrigen Einnahmsquellen, wie theilweise aus Nachstehendem hervorgeht. Von dem Bruttoerträgniss der Taxen gehen die Kosten auf die Taxämter ab, wie auch ein Zuschuss zur Dotation der Zinskasse für die alte

Schuld (für die VII. Finanzper. jährlich 100,000 fl.) seit einer Reihe von Jahren vorgesehen ist und die Taxen eventuell auch zur Dotation der Pensions-Amortisationskasse beigezogen werden. Bei den Stempelgefällen ist schon zu beachten, dass auch die Centralstellen unter den Verwaltungskosten figuriren, dass das Nettoerträgniss zur primären Dotation der Pensions-Amortisationskasse dient und bei Unzureichendheit der Dotation für die Tilgung der alten Schuld ein Zuschuss aus denselben zu leisten ist.

Die Aufschlagsgefälle sind von vorne herein durchlaufender Posten, indem der Nettoertrag nach Abzug der Verwaltungskosten ausschliesslich vorerst in die Zinskasse der alten Staatsschuld fliesst, hier aber wieder einer eigenthümlichen Behandlung unterliegt, indem aus diesem Nettoerträgnisse die Kosten auf Verwaltung der Staatsschuld d. i. die sämmtlichen Ausgaben auf die Staatsschuldentilgungs-Kommission mit ihren Specialkassen nebst dem ständigen Anhange von Pensionen u. s. w. bestritten werden, ohne übrigens glücklicher Weise die Ausscheidung so weit zu führen, dass etwa für die von diesem Institute mitbesorgte Verwaltung der neuen und Eisenbahnschuld die Kosten auch wieder ausgeschieden werden, welche Ausscheidung bezüglich der Grundrentenschuld aber allerdings Platz greift. Auch die Erträgnisse aus den Zollgefällen und aus dem Lotto werden zur Schuldentilgung (alte Schuld) verwendet, in so weit die Ueberschüsse der Zinskasse nicht ausreichen, sind also in so weit nur durchlaufend [1]).

Auch ist wohl zu beachten, dass das Nettoerträgniss der Eisenbahnrente (für ein Jahr der VII. Finanzper. mit 3,000,000 fl. veranschlagt) bisher ein rein durchlaufender Posten war, indem dasselbe und zwar unter Zugabe eines erklecklichen Zuschusses aus der Staatskasse zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnanlehen zu verwenden war, sowie dass wenn dieses Verhältniss voraussichtlich auch nicht länger fortdauern wird,

1) Diese besondere Dotation bestimmter Staatsgefälle für den Etat der Staatsschulden rührt noch von früherer Zeit her, indem man auf diese Weise den Staatscredit zu heben suchte, hat aber jetzt keine grosse Bedeutung; ein Abgehen hievon könnte übrigens ein wenn auch unbegründetes Misstrauen erregen.

die Emancipation der Eisenbahnen von Zuschüssen der Staatskasse noch nicht erreicht ist (vgl. Abschn. IV. nr. 8) [1]. Dass endlich der ständige Einnahmsposten von 45,000 fl. als Aversalvergütung der Feuerversicherungsanstalt rein durchlaufend ist, lehrt ein Blick auf die gegenüberstehende Verausgabung von 48,000 fl. [2]. Um aber auf den Begriff der Verwaltungsausgaben zurückzukommen, so ist wohl zu beachten, dass das Bruttoerträgniss der Zollgefälle, der Verkehrsanstalten, des Lottos, dann der Salinen und Bergwerke nicht nur durch die Kosten auf die äusseren Betriebsämter, sondern auch durch die Ausgaben auf sämmtliche einschlägige Centralstellen mit dem ständigen Anhange von Pensionen u. s. w. geschmälert wird [3].

Geht man auf die Staatsausgaben über, so begegnet man vorerst dem Etat für die Staatsschuld mit nur einer aber um so gewichtigeren Ziffer, worüber das Nähere am Schlusse der Abhandlung (Abschn. IV. nr. 8) besprochen wird.

Die übrigen Etats der Staatsausgaben, namentlich die Etats der Staatsministerien und der Staatsanstalten in ihrem Systeme zu verfolgen, fehlt hier der Raum, nur sei bemerkt, dass überall wo thunlich die unfehlbaren Trabanten, Bauausgaben, Umzugsgebühren und Pensionen natürlich immer erscheinen. Zum Nachweis der Behauptung der Inconsequenz im bestehenden Systeme wird nur hervorgehoben:

1) Der Staatsaufwands-Etat des Finanzministeriums wird anscheinend sehr bescheiden bemessen, weil in demselben nur die Ausgaben für die Kreiskassen und die Kreis- und Centralstellen vorgesehen sind, während die Kosten auf die allge-

1) Ueber die neueren günstigeren Erträgnisse ist vorerst die Prüfung der Kammern des Reichs abzuwarten. Die Mehreinnahme pro $18^{56}/_{57}$ betrug gegen das Budget 1,005,576 fl. (S. 11. Beil. Vhdl. K. d. Abg. 1859).

2) Der Zuschuss von 3000 fl. reicht aber nicht aus, steigt vielmehr immer höher und betrug pro $18^{55}/_{56}$ 5,737 fl. 21 kr. (S. 102. Beil. B. 1. K. d. Abg. 1859). Wollte doch diese Anstalt auf ihre eigenen zureichenden Mittel verwiesen werden!

3) Dass bei allen Verwaltungsbehörden mit besonderen Centralstellen, wenn sie auch nicht Taxbehörden sind, doch Taxen (namentlich die Anstellungstaxen) vereinnahmt werden, wird nur nebenbei bemerkt.

meinen Rentgefälle (aus Steuern, Taxen, grundherrlichen Gefällen und Staatsdomänen, hier namentlich aus den Forsten) wie oben erörtert wurde, unter den Verwaltungsausgaben figuriren. Das bezüglich der übrigen Staatseinnahmen eingehaltene Princip, zu den Verwaltungsausgaben auch die Kosten auf die Centralstellen beizuziehen, ist also hier verlassen.

2) In dem Landbau-Etat werden die Kosten nur in so weit als Staatsausgaben behandelt, als auch die einschlägigen übrigen Ausgaben als Staats-Ausgaben vorkommen. Daneben werden aber nicht nur bei dem allgemeinen Verwaltungs-Etat, sondern namentlich auch bei den Etats der produktiven Staatsanstalten kolossale Summen auf Neubauten und Unterhaltung verausgabt, wodurch vielfache wirkliche Staatsausgaben als solche verschwinden.

3) Die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener sind nur, in so weit sie pragmatischer Natur sind, vollständig unter dem einschlägigen Etatssatz der Staatsausgaben begriffen. Hingegen sind vielfache nicht pragmatische Pensionen unter den Verwaltungsausgaben enthalten. Endlich ist auch wohl im Auge zu behalten, dass die Pensionen der Staatsdiener [1]) sowohl als Verwaltungs- als als Staatsausgaben in einer unglaublichen Weise in den Rechnungen zersplittert sind.

4) Andeutend will nur die ungleichmässige Behandlung der ständigen Bauausgaben und die vorkommende Kürzung der Bruttoeinnahme durch Kosten auf die Einnahmen wie bei herrenlosen Objeckten und zufälligen Einnahmen als principwidrig hervorgehoben werden.

Dass bei einer solchen Sachlage eine richtige Einsicht über die wirklichen Staatseinnahmen, eine Beurtheilung der eigentlichen Betriebs- und Verwaltungskosten und eine Würdigung, welche Summen zu den verschiedenen Kategorien der Ausgaben disponibel zu stellen sind, rein unausführbar erscheint, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

---

1) Dass bei der Bezeichnung „Pension" vorerst unentschieden bleibt, ob Ruhegehalte von Staatsdienern oder Bezüge von Relicten derselben gemeint sind, sei nur gelegentlich hier constatirt.

Zur Beseitigung dieser Missstände deuten wir folgende Hauptmaassregeln in allgemeinen Umrissen an.

1) Die sämmtlichen Staatseinnahmen sind durchgängig mit ihrem Bruttoertrage als solche in den Finanzgesetzen selbst zu behandeln und dürfen bei den besonderen Administrationen nur solche Einnahmen erscheinen, welche aus ihrer speciellen Bestimmung hervorgehen, also mit Ausschluss der Taxen [1]), Wittwenfondsbeiträge u. s. w.

2) In so weit die Staatseinnahmen wegen Zuweisung zu besonderen Zwecken nur durchlaufende Posten sind, namentlich wegen Dotation für die Staatsschuld, ist diess kurz bemerklich zu machen (vgl. auch Abschn. II.).

Als eigentliche Verwaltungsausgaben werden, um die unerlässliche Uebersicht der Kosten auf die Verwaltung der Staatseinnahmen zu erhalten, nur die Kosten auf die äusseren Verwaltungsbehörden behandelt, diese Ausgaben aber wie die Staatsausgaben in das Finanzgesetz selbst aufgenommen, sonach auch speciell festgestellt. Der beliebten Manipulation, unter der Firma der Verwaltungsausgaben (Creirung der Taxbeamten) oder wegen höheren Anfalles derselben gegen das Budget (Erhöhung der Gehalte der Forst-, Eisenbahn- und Postbediensteten) die genaue Controle der Kammern zu umgehen, wird hiemit zunächst ein Ziel gesteckt.

4) Ruhegehalte der Staatsdiener und Bezüge der Relicten derselben werden überall gleichmässig als Staatsausgaben unter derselben Rechnungsposition verausgabt.

5) Die Kosten auf Neubauten und Unterhaltung gehen durchgängig auf den Landbau-Etat über, womit auch die bei Staatsgebäuden hergebrachte grössere Controle auf die theilweise sehr luxuriösen Bauten der Verwaltung ihre Ausdehnung finden wird.

6) Eventuell wäre der Vorschlag, neben Aufrechthaltung der Ausscheidung der Kosten auf die Verwaltung der Staatseinnahmen (eigentliche Verwaltungs-Ausgaben nr. 3 oben) als

1) Diese wären, wenn auch summarisch, den eigentlichen Taxämtern zuzuweisen.

Staats-Central-Ausgaben nur die Civilliste, die Staatsschuld und den Militär-Etat, alle weiteren Ausgaben aber als Staatsverwaltungs-Ausgaben zu behandeln.

Hieran anreihend werden noch namentlich folgende allgemeine Maassregeln bezüglich des Finanzhaushaltes in Anregung gebracht:

1) Die Beschränkung der Finanzperioden auf drei Jahre. Schon seit vielen Jahren hört man in den Kammern das *ceterum censeo* gegen die sechsjährigen Finanzperioden. Die durch eine so lange Dauer erwachsenden Missstände waren schon mehrfach Gegenstand der Kammerdebatten, der Mangel einer nur leidlich festen Basis für den Staatshaushalt, indem Einnahmen und Ausgaben höchstens vorausprophezeit, aber nicht vorausgesehen werden können, die eben bei dem Mangel einer sicheren Grundlage näher liegende und leichter zu motivirende Willkühr in Verwendung der Einnahmen, die Verwirrung aller Haushaltungsverhältnisse u. s. w. liegen zu offen zu Tage, als dass noch ein Zweifel bestehen könnte, wie wichtig die Abkürzung der Finanzperioden wäre. Die Kammern treten ja ohnehin alle drei Jahre zusammen, sonach ist auch bei deren jedesmaliger Einberufung eine Budgetberathung möglich. Der Mehraufwand an Zeit und Mühe und selbst an Kosten, welcher durch Aufstellung des Budgets alle drei Jahre statt in je sechs Jahren erwächst, wird nicht nur durch die wirklichen Vortheile für das ganze Land, sondern auch durch die thatsächliche Geschäftsminderung, welche die Durchführung einer dreijährigen Finanzperiode nach einmal vollzogener Regulirung zur Folge hat, reichlich aufgewogen. Die Erübrigungen, welche sich bei längerer Dauer der Finanzperioden, an den Einnahmen ergeben, sind kein Lob, sondern ein lebhafter Beweis der Unverlässigkeit des Budgets; in Bayern hat man wenigstens weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart Grund, mit Befriedigung ihrer zu gedenken. In Preussen wird das Budget jährlich regulirt und zwar mit dem besten Erfolge für die Verlässigkeit der Ziffern.

2) Die Feststellung des Maassstabes für die zu erhebenden Kreisumlagen nur alle drei Jahre. Was bei dem Staatshaushalte zu wenig geschieht, erfolgt beim Kreishaushalte zu oft.

Hier hat man wohl im Auge behalten, wie vortheilhaft für einen Haushalt die Bemessung der Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines möglichst kurzen Zwischenraumes ist; jedoch sind die Beschwerlichkeiten, welche eine jährliche Feststellung der Kreisfondsbudgets zur Folge hat, zu gross, als dass dieselben durch die hieraus erwachsenden Vortheile ganz verschwinden könnten. Möge es auch immerhin bei der jährlichen Aufstellung des Ausgabenbudgets bewenden, wenn nur die jahrliche Feststellung der Kreisumlagen hinwegfiele. Wollten wir auch annehmen, die Landrathsabschiede erschienen immer noch so rechtzeitig, dass die Rentämter das Procentmaass der Kreisumlagen vor Beginn der betreffenden Jahresperception erfahren, was übrigens schon mehrmals der Fall nicht war, so stelle man sich doch die enorme Geschäftslast eines nur einigermaassen ausgedehnten oder stark parcellirten Rentamtes vor, welches z. B. in drei aufeinander folgenden Jahren 9½%, 8¾%, 9¼% Kreisumlage in den kleinsten Bruchtheilen für alle seine Steuerpflichtigen gegen die hier unverhältnissmässig geringe Entschädigung von 1¾% Tantieme berechnen, speciell verbuchen, abquittiren und verrechnen muss. Für drei Jahre liesse sich wohl ein Durchschnittsprocent ermitteln und wäre mit Feststellung eines solchen viel für die Perceptionsämter gewonnen, dem Rechte der Landräthe aber das Procentmaass der Kreisumlagen zu beantragen gleichwohl nicht zu nahe getreten.

3) Die Unterlassung der abgesonderten rechnerischen Behandlung der Steuerbeischläge. Die Annehmlichkeit, dass wir in unserem Steuersysteme ein Nivellement für die Ausgaben besitzen, indem nach Feststellung der Ausgaben und der übrigen Einnahmen die Frage zur Beantwortung kommt, wie viel muss durch die Steuern gedeckt werden? ist nicht zu verkennen. Nachdem nun das in den letzten Finanzperioden creirte System der Steuerbeischläge nicht Aussicht hat, mit der Zeit wieder in materieller Hinsicht zu verschwinden, so möchten wir nur im Interesse des Dienstes rathen, von einer besonderen rechnerischen und buchmässigen Behandlung der Beischläge Umgang zu nehmen, da solche, an sich zwecklos, den Perceptionsämtern mehr Schwierigkeiten, unnütze Schreibereien und Zeit-

aufwand kostet, als vorausgesehen wurde. Man erhebe die Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu Quotitätssteuern, wie sie in der Grund- und Häusersteuer bestehen und bestimme die Zahl der zu erhebenden Simplen oder Procente durch das Finanzgesetz je in einer Ziffer, so ist dem ganzen Uebelstande abgeholfen.

II. Abschnitt.

Die Staats-Einnahmen.

I. Directe Staatsauflagen.

Unser Steuersystem soll hier als solches unberührt bleiben, obwohl reichliches Material zur Kritik vorläge. Seien wir beruhigt, dass wir nach manchem Experimentiren in der Steuergesetzgebung zu einem Systeme gelangt sind, welches wenigstens alle Einkommensquellen — im weiteren Sinne des Wortes — die nach unserem Abgabensysteme besteuerungsfähig sind, mit Steuer belegt.

1. Grundsteuer.

In dem Gesetze vom 15. August 1828 kam gegenüber dem bei dem Steuerprovisorium zu Grunde gelegenen Systeme der Besteuerung des Reinertrages nach dem Currentwerthe der Grundstücke die Besteuerung des Rohertrages zur Geltung. Eine Schattenseite bei Ausführung des im Principe anzuerkennenden Gesetzes war die enorme Kostspieligkeit, indem das Steuerkataster bereits über 20 Millionen gekostet hat[1]), sowie der fatale Umstand, dass die vor 1828 vorgenommenen Messungen, Bonitirungen und Katastrirungen in einem Grade sich als fehlerhaft und unbrauchbar erwiesen, dass die nach dem sog. unrevidirten Definitivum eingesteuerten Bezirke (meist im jetzigen Oberbayern gelegen) mit einem enormen Kostenaufwande neu katastrirt werden mussten. Durch das Gesetz vom 28. März 1857 wurde in Folge der nicht

1) Die Kosten auf das Steuerkataster werden aber nicht als Verwaltungsausgaben, sondern als Staatsausgaben mit dem üblichen Anhange von Pensionen u. s. w. behandelt.

weiteren Berücksichtigung der Belastungsverhältnisse aus dem grund- oder lehenherrlichen Verbande das Steuerkataster auf seine eigentliche Bestimmung: die Constatirung des Besitzstandes von Grund und Boden nach seinem mitteljährigen Ertrage zurückgeführt. Sehr wichtig ist aber die grösste Sorgfalt in Evidenthaltung der so werthvollen und kostspieligen Katasterelaborate, welche aber nach vieljährigen Erfahrungen durchaus nicht als durchgängig befriedigend durchgeführt angenommen werden kann und zwar in zweifacher Richtung:

a) indem nicht immer durch pünktliche Umschreibung der neueste Besitzstand durch das Kataster ausgewiesen wird, ein Missstand, der namentlich dadurch hervorgerufen wird, dass die eingeiretenen Besitzveränderungen nicht rechtzeitig zur Kenntniss der Finanzbehörden gebracht werden;

b) indem die Steuerpläne und Korrektionsblätter bei den vielfach vorkommenden Güterzertheilungen und darauf hin zu beschäftigenden Ummessungen nicht sorgfältig genug evident erhalten werden beziehungsweise die Kontrole über den richtigen Vollzug der Messungen sehr erschwert erscheint.

2. Haussteuer.

Ueber das Haussteuergesetz vom 15. Aug. 1828 ist längst der Stab gebrochen.

Die Miethhaussteuer ist unsere unbilligste Steuer, indem, wenn doch der Werthertrag Steuer-Objekt sein soll, nicht die wirkliche Miethe, sondern grundsätzlich die Miethertragsfähigkeit besteuert ist, und die höchste Rentabilität als Basis der Besteuerung dient, ohne Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung, des Schutzes, der Brandassekuranzbeiträge, des Leerstehens von Wohnungen und zwar neben der Entrichtung der Steuer von dem Grund und Boden aus der höchsten Bonitätsklasse. Soll nun dieser eigentlichen Miethsteuer gegenüber in Ermangelung von wirklichen Miethbeständen die Miethertragsfähigkeit in dem Flächeninhalt der Häuser gefunden werden — einem sicher ganz willkührlichen Anhaltspunkt — so wird die enorme Begünstigung der auf diese Weise mit der sog. Areal-

haussteuer belegten Häuser gegenüber den nach dem eingeschätzten möglichen Mietherträgnissen besteuerten, einer weiteren Erörterung nicht bedürfen.

Bei den Versuchen durch die Gesetze vom 28. Dezember 1831, vom 25. Juli 1850 und 10. Januar 1856 (von Stockar Handbuch S. 357—363) den bestehenden Ungleichheiten thunlichst abzuhelfen, kann man sich nicht beruhigen; die Aufstellung eines für alle Gebäude gleichheitlichen Besteuerungs-Maassstabes ist als unabweisbares Bedürfniss zu bezeichnen. Auf den bereits im Jahre 1850 gestellten Antrag, die allgemeine Grundlage des Kaufs- (Kurrent-) Werthes der Häuser als Besteuerungsmaassstab anzunehmen, wäre wohl zunächst zurückzukommen.

3. Gewerbsteuer.

In der Besteuerung der Gewerbe hat man bei uns nach der des Grund und Bodens, entschieden in den Gesetzen vom 28. Mai 1852 und 1. Juli 1856 die beste Wahl getroffen. In das Detail einzugehen, ist hier nicht der Ort; so viel ist sicher, dass die Durchführung dieser Gesetze verhältnissmässig auf weniger Schwierigkeiten gestossen ist und sich namentlich bei einer mit gehöriger Umsicht und Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse geleiteten Einsteuerung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung eine den Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit gleichmässig Rechnung tragende Besteuerung der Gewerbe erzielen lässt.

4. Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Die Principien und materiellen Bestimmungen der betreffenden neueren Steuergesetze zu erörtern, ist hier nicht erforderlich. Die Bestimmungen über die Besteuerung der Kapitalrenten sind in principieller Beziehung in den Gesetzen vom 4. Juni 1848, vom 11. Juli 1850 und 31. Mai 1856 ziemlich dieselben geblieben; hingegen gieng die Einkommensteuer von der früheren Bestimmung der Ausgleichungssteuer als allgemeiner Einkommensteuer neben den übrigen Steuern, in eine Supplementsteuer über, welche als Schlussstein des ganzen Systems die nicht bereits besteuerten Einkommensquellen treffen sollte.

Nur folgende Punkte sollen als hauptsächlichst zu beanstandend hervorgehoben werden:

1) Die Kapitalrente und das Einkommen ist nach dem Jahresbetrage zur Zeit der Einsteuerung zu entrichten, also die Soll-Einnahme an Kapitalrenten und Einkommen soll am Anfange des Etatsjahres fatirt und hievon die Steuer entrichtet werden. Wir ersparen uns die Ziehung aller Consequenzen dieses Satzes, die Erörterung der Unausführbarkeit beim besten Willen der Fatenten, der Straflosigkeit des Unredlichen durch den Ausschuss und schlagen nur im Interesse der Steuerpflichtigen und der Steuerbehörden vor, die Kapitalrenten und das Einkommen nach dem effektiven Betrage des je vorausgegangenen Jahres zu besteuern, wobei auch die Staatscasse im Grossen und Ganzen nicht verlieren, sondern nur gewinnen kann. Ganz von selbst fielen dann auch die ohnehin durchaus unausführbaren Quartalsänderungen hinweg und würden den Rentämtern eine Masse unnützer wegen indicirter Beanstandung von Fassionen u. dgl. gehässiger Vielschreibereien erspart, dieselben vielmehr im Stande gesetzt, den Fatirungen, welche dann jedenfalls nicht häufiger würden, grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dass diese Besteuerung des Reinertrages nach dem Vorjahre bei den übrigen Steuern, welche auf ganz andern Grundsätzen beruhen, keine Anwendung finden kann, ist selbstverständlich.

2) Der Rentenertrag aus den zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien, deren Rente dem Bepfründeten seinen ganzen oder theilweisen Unterhalt für das ihm obliegende Kirchenamt zu gewähren bestimmt ist, unterliegt mit gewissen Ausnahmen der Kapitalrentensteuer. Mag man bei Aufnahme dieser Gesetzesbestimmung mit allen Waffen der Gelehrsamkeit und des Scharfsinnes gekämpft und sich für diesen Besteuerungs-Modus entschieden haben — er ist nicht consequent, unbillig und willkührlich; es wäre zu wünschen, dass auch dieses Pfründe-Einkommen zur Abhilfe gerechter Beschwerden zur Einkommensteuer gezogen werde.

II. Indirecte Staatsauflagen.

1. Taxen und Stempel.

Dass die materiellen Bestimmungen über unser diessrheinisches Tax- und Stempelwesen einer gründlichen Reform bedürfen ist allseits anerkannt.

Der Antrag des Herrn Fürsten von Wallerstein wegen Umwandlung der Taxen in einen Zuschlagstempel (S. 229. B. III. Sten. Ber. 1855) hatte zur Zeit die Sicherung im Landtags-Abschiede zur Folge, dass auf einen bezüglichen Gesetzes-Entwurf bei der seinerzeitigen Revision der Taxordnung für Gegenstände der streitigen Rechtspflege die entsprechende Bedachtnahme zugewendet werden solle, womit nach unserer Erfahrung in diesen Dingen die Sache so ziemlich *ad calendas graecas* verschoben ist.

Uebrigens hätte dieser Antrag bei allen in Aussicht gestellten Vortheilen der Vereinfachung der Perception und der Ersparung der Kontrole, indem das Document sich durch den dem gewöhnlichen Stempel beigedrückten Taxstempel selbst controlirt, sowie der hieraus folgenden Ersparung an Verwaltungskosten seine grossen Schwierigkeiten in der Durchführung, indem wir absolut auch ein ganz neues Stempelgesetz haben müssten und selbst dann wie in Rheinpreussen und Hessen doch immer noch manche Taxerhebungen ohne gleichzeitige Stempelanwendungen in Aussicht ständen, namentlich aber unser Taxgesetz vom 28. Mai 1852 und die hieran angereihte Creirung der Taxbeamten von der Regierung als kaum zu beseitigende Hemmnisse vorgehalten würden. Fassen wir also die Hauptbeschwerdepunkte zusammen und sehen, wie sich nach dem Standpunkte der dermaligen Gesetzgebung abhelfen lasse.

1) Das Bestehen der verschiedenen Taxordnungen in Sachen der streitigen Rechtspflege. Dass die Möglichkeit der Aufstellung einer gemeinsamen Taxordnung in dieser Beziehung erst gegeben sei, wenn ein allgemeines Civilgesetzbuch eingeführt sein wird (Schreiben des Fz. Minist. 20. Mai 1856. S. 203. Beil. Bd. IV. Sten. Ber. 1856) können wir nun und nimmermehr glauben. Der Civilprocess, das Verfahren ist ja im diessrheinischen Bayern überall der gleiche.

Die sofortige Ausdehnung des Taxgesetzes von 1852 auf die streitige Rechtspflege etwa mit einigen Zusätzen wegen höherer Taxirung der Erkenntnisse u. s. w. würde jedenfalls eine viel gleichheitlichere und gerechtere Belastung zur Folge haben, als das jetzige Verfahren nach einigen 40 Taxordnungen. Findet ja auch das Taxgesetz von 1852 ungeachtet der verschiedenen Civilgesetze allgemeine Anwendung und zwar namentlich im ehelichen Güterrechte mit den verschiedenartigsten Wirkungen auf die Taxentrichtung!

2) Die Mängel des Taxgesetzes namentlich

a) wegen Einrechnung der Schulden bei Besitzwechsel von Realitäten,

b) wegen der Redaktion des Gesetzes.

Zu a. Die Härte des Taxgesetzes, dass bei Besitzwechsel an Realitäten die Schulden nicht abgezogen werden dürfen (Art. 30) und zwar selbst nicht in den Fällen des Art. 42 kann nicht aufrecht erhalten werden.

Das entgegenstehende Hinderniss: der Ausfall an den Taxgefällen, gedenken wir durch Erhöhung des Gradationsstempels und Verminderung der Verwaltungskosten beseitigt zu sehen. (Vgl. Abschn. III.)

Zu b. Wenn je ein Gesetz reichlichen Stoff zur Interpretation gab, so ist es das Taxgesetz; dass dasselbe nicht so klar und gemeinverständlich ist, wie es die Instruktion in § 20 behauptet und desshalb Anfragen über die materielle Anwendbarkeit des Gesetzes wie Generalisirungen verbietet, widerlegt die jetzt schon vorliegende Literatur, sowie die Erfahrung, dass bei keiner Art der Gefälls-Erhebung mit solcher Verschiedenartigkeit, Willkühr und Gesetzwidrigkeit wie bei dem Taxgesetze verfahren wird. Demnach rathen wir zu einer gründlichen Revision des Taxgesetzes namentlich auch über den Begriff der Officialsachen, wenn die Regierung nicht vorzieht, lediglich Rechtsgelehrte zu Taxbeamten und Revisoren zu verwenden. (Vgl. Abschn. III. Abs. II. nr. 3.)

3) Die Vielartigkeit der Normative über das Stempelwesen.

Mit der gesammten Arbeitskraft, welche, wir wollen nur

sagen, seit 30 Jahren darauf verwendet wurde, den Stempelgesetzen von 1812 und 1825 die eifrige Anwendung zu sichern, hätte dem Staate gewiss ein grösserer Dienst geleistet werden können, wenn die Staatsregierung sich entschlossen hätte, das Resultat einer dreissigjährigen Gesetzesanwendung, wie es in der nicht sehr erquicklichen Gestalt von wenigstens 300 Entschliessungen vorliegt, in einer neuen Gesetzes-Redaktion niederzulegen. Gewiss hätte hierdurch etwas Erspriessliches erzielt werden können. Hiebei hätte auch die Stempel-Einnahme eine namhafte Erhöhung durch eine grössere Abstufung des Gradationsstempels leicht erfahren können. Unter allen Umständen hätten auch gelegentlich der Emanirung des neuen Taxregulativs von 1852 die Stempelgesetze einer Revision unterstellt werden sollen, damit nicht wie es jetzt leider der Fall ist, eine ungleichmässige für den Dienst so beschwerliche Taxirung und Stempeladhibirung Platz greifen müsste, wie sie bei Auszügen und Inventaren dermalen normirt ist.

4) Weitwendigkeit und Kostspieligkeit der Verwaltung. Hierauf wird im Abschn. III. zurückgekommen.

Schliesslich wird die Abschaffung der Anstellungstaxen der Beamten mit zehn Prozent ihres Gehaltes — einer völlig veralteten Beamtensteuer — angeregt [1]).

Setzen wir uns in die Lage des Glücklichen, welcher nach enormen Geldopfern endlich in das ersehnte Staatsdienerthum eintritt, berücksichtigen wir den spärlichen Gehalt, die Kostspieligkeit der Uniform, dazu oft Kosten auf Einrichtung und Umzug, bei Kassabeamten die Kaution, die namhafte Einkommensteuer, dazu bei Bezügen über 600 fl. die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, so wird die Belastung des ersten Jahresgehaltes und jeder weiteren Erhöhung mit 10% Abzug sicher als eine den übrigen Abgabepflichtigen gegenüber nicht billige Auflage erscheinen. Der Ertrag von 52,000—55,000 fl. jährlich wird bei der grossen Bedrückung der Taxpflichtigen namentlich

1) Ein diessbezüglicher Antrag wurde in der Kammer der Abgeordneten S. 219. Sten. Ber. 1857 abgelehnt.

bei der ersten Anstellung nicht ein unabwendbares Hindernis der Abschaffung oder doch der Minderung bieten.

2. Malzaufschlag.

Ein höchst heickles Thema, bei welchem Reform-Vorschläge sehr misstrauisch aufgenommen werden. Andeutungen zu etwaigen Reformen sind wegen der hiemit zusammenhängenden wesentlichen Vereinfachung und minderen Kostspieligkeit der Verwaltung in Abschn. III. Abs. II. nr. 4 gegeben.

3. Zölle.

Der Natur der Sache nach hat die Regierung auf das Bruttoerträgniss der Zölle minder direkten Einfluss. Den jüngsten Postulaten der Kammern in Ansehung der Zoll- und Handels-Verhältnisse für die Zukunft wurde in den Landtags-Abschieden vom 1. Juli 1856 (Ges. Bl. S. 113) und 26. März 1859 (Ges. Bl. S. 7) entsprechende Rechnung getragen.

Die Verwaltungs-Ausgaben verschlingen aber ein Viertheil bis ein Fünftheil der Brutto-Einnahme und möchten wir hier, wenn auch das Heer der Beamten nicht gemindert werden könnte, einige Sparsamkeit namentlich in den Neubauten (S. 145. Bd. III. Sten. Ber. 1856) anempfehlen.

III. Staatsregalien und Anstalten.

Die Ausscheidung, welche Einnahmsquellen als solche aus den Staatsregalien, und welche als aus produktiven Staats-Anstalten fliessend zu erachten seien, ist officiell nirgends ersichtlich, kann aber leicht in staatsrechtlicher und finanzieller Beziehung von der grössten Wichtigkeit werden und muss daher diese formell so leicht durchzuführende Ausscheidung in den Rechnungen als besonders wünschenswerth bezeichnet werden.

Staatsregalien sind die Salinen und Bergwerke, die Post, das Gesetz- und Regierungsblatt, das Lotto, die Occupation herrenloser Objekte, die Perrlenfischerei und Goldwäscherei, die Nachsteuer und Emigrationstaxen, und der Ertrag der Kreisamtsblätter [1]).

1) Doktrinell lassen sich diese Einnahmsquellen nicht alle zu solchen

Die Münz-Anstalt ist auch Regal, wird aber in Bayern als nicht produktive Staatsanstalt unter den Staats-Ausgaben behandelt, wiewohl sie den vorgesehenen Zuschuss aus der Staatscasse niemals beansprucht.

Das Jagdrecht cessirte seit 1848 als Regal.

Als produktive Staatsanstalten figuriren in unseren Budgets die Verkehrs-Anstalten ausser der Post, sonach die Eisenbahnen [2]), die Donau-Dampfschifffahrt, der Ludwigskanal und der Staatstelegraph.

Ein kurzer Blick auf die wichtigsten Regalien und Staats-Anstalten wird zeigen, inwieweit dieselben das Prädicat „produktiv" beanspruchen können. Die traurige Erfahrung, dass alle industriellen und technischen Unternehmungen, welche auf Staatskosten betrieben werden, bei der beliebten bureaukratischen Behandlung, Vielschreiberei und gehäuften Kontrole einen grossen Theil ihrer Produktivität verlieren müssen, sehen wir hier um so mehr bestätigt, wenn unter der Firma von Verwaltungs-Ausgaben mit der Brutto-Einnahme gehaust wird, wie es bei uns theilweise der Fall ist.

Die Salinen werfen allerdings eine Netto-Einnahme ab, die Verwaltung verschlingt aber die Hälfte der Brutto-Einnahme, was freilich erklärlich wird, wenn wir Luxusbauten wie das neue Salinengebäude in München hier verrechnet finden und z. B. für je ein Jahr der VII. Finanzperiode 70,000 fl für Neubauten auf diesen Etat beansprucht werden.

Mit der im Landtags-Abschiede vom 1. Juli 1856 (Gesetzbl. S. 122) zugesicherten Revision des Rechnungsschema ist da nicht viel geholfen.

Die Bergwerke diesseits des Rheins sind nicht nur nicht produktiv, sondern höchst unproduktiv; gegen Zuschuss aus andern Fonds wurde Verwahrung eingelegt, nachdem sich in den

---

aus Regalien subsumiren; der Ertrag der Kreisamtsblätter ist zur Fundation des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und deren Relikten mitbestimmt, daher nur durchlaufend.

2) Pözl behandelt diese als Regal (Verf.Recht S. 393 und S. 481, Verw.Recht S. 410); die Regierung hat sie als Staats-Anstalt anerkannt S. 248. Sten. Ber. Bd. I. 1855.

Jahren 1847 mit 1853 ein jährlicher Zuschuss von durchschnittlich 58,457 fl. — ergeben und der Abschluss pro $18^{54}/_{55}$ wieder einen Passivrest von 229,749 fl. entziffert hat (Seite 355. Beil. Bd. 3. V. K. Abg. 1856). Wollen wir von dem im Landtags-Abschiede in Aussicht gestellten theilweisen Verkauf der Berg- und Hüttenwerke (Ges. Bl. 1856. S. 126) das Beste erwarten! Die jüngsten Kammerverhandlungen (S. 246. Sten. Ber. 1859) beurkunden aber durchaus keinen ernsten Willen, den Zuschüssen ein Ende zu machen oder sie wesentlich zu beschränken.

Die Betriebs-Ausgaben auf die Eisenbahnen betragen jährlich über 4 Millionen, woran sicher gespart werden könnte, wenn der Luxus, welcher sich einmal bei unserem Eisenbahnbetriebe einheimisch gemacht hat, beschränkt werden wollte und würden sich noch höher entziffern, wenn nicht, was nur immer thunlich, an Verwaltungs-Ausgaben auf die Postgefälle, welche dafür ihr Nettosoll fast nie erreichen, hinübergezogen würde. Die Verwendung der Eisenbahnrente, welche im Verhältnisse zu dem verwendeten Kapitale wenigstens 6 Millionen abwerfen sollte (S. 146. Bd. III. Sten. Ber. 1855) siehe oben Abschn. II.

Die Uebernahme der Donaudampfschifffahrt auf den Staat hat 890,000 fl. gekostet und jetzt verschlingt der Betrieb von ca. 2½ Millionen Brutto-Einnahme über 2 Millionen, ein Verhältniss, welches so bald keine Besserung, eher sogar das Gegentheil befürchten lässt.

Der Ludwigskanal ist dem Staate bereits auf 15 Millionen zu stehen gekommen. Der Betrieb kostet über die Hälfte der Brutto-Einnahme. Ob sich die bisherigen Opfer lohnen werden, wird wohl in nicht ferner Zeit entschieden werden können.

Das Telegraphen-Institut ist noch neu. Der ursprüngliche Ansatz von 40,000 fl. — im Budget der VII. Finanzperiode als Staatsausgabe ist durch das Finanzgesetz in eine Netto-Einnahme von 30,000 fl. übergegangen. Von der Rentabilität ist durch thunlichst niedere Tarifsätze das Beste zu erwarten.

Das Lotto hätte zu jener Zeit beseitigt werden können, in welcher der bayr. Staat noch so glücklich war, mit den be-

rühmten Erübrigungen zu wirthschaften. Dass nunmehr die vom 1. Oktober 1851 gesetzlich bestimmt gewesene Aufhebung in der That noch nicht in Vollzug kam, sowie dass auf den Wallerstein'schen Antrag den Uebergang zur Aufhebung durch allmälige Einziehung der bestehenden Kollekten und gleichzeitige Constituirung einer Klassenlotterie anzubahnen (S. 337. Beil. Bd. II. V. K. d. Abg. 1855 und Sten. Ber. Bd. I. S. 346) nicht eingegangen wurde, ist bei der dermaligen Lage unseres Finanzhaushaltes freilich erklärlich. Die Ueberschüsse an der Jahreseinnahme gegen das Budget. wie wir sie jetzt haben (vgl. Abschn. IV. nr. 8), erlauben die Beseitigung des Lottos zur Zeit nicht. Hoffentlich wird die Aufhebung doch noch mit der Zeit möglich werden.

IV. Staatsdomänen.

Die Einnahmen aus Staatsdomänen geben allerdings mehrfach Anlass zur Anregung von Reformen, jedoch soll hier auf minder wichtiges Detail nicht eingegangen werden.

Die Beantwortung der Frage, ob bei Verwerthung der Forstprodukte [1]) von den richtigen Grundsätzen ausgegangen wird, und ob sich die Verwaltung nicht wesentlich vereinfachen lasse, wollen wir einer sachverständigeren Feder überlassen.

Nur dringt sich im Hinblick auf die Organisations-Verordnung vom 1. Juli 1853 bezüglich der Regulirung der Bezüge des Forstpersonals wieder die unabweisbare Wahrnehmung auf, wie eben die Beamten und Bediensteten, welche so glücklich sind, unter den Verwaltungsausgaben auf produktive Staats-Anstalten zu figuriren, ganz einfach — wenn man nämlich will — im Verwaltungswege in ihren Bezügen begünstigt werden, während es so schwer fällt den Bediensteten, welche den Staats-Ausgabs-Etats zugetheilt sind, eine Verbesserung ihrer Lage zu erringen, beide Kategorien von Bediensteten aber doch sicher Anspruch auf gleichmässige Behandlung haben.

---

1) Ueber die Verordnung vom 19. Aug. 1849 vgl. Referat vom 19. Juni 1850. Beil. nr. 218 der Kammer-Vhdlg. und von Redens Statistik Bd I. S. 31. Vgl. hingegen Vortrag des Min. Ref. S. 215. Beil. Bd. 2. K. d. Abg. 1859.

III. Abschnitt.

Die Finanzverwaltung.

Bei Erörterung der Finanzverwaltung eines Staates mit der Absicht, Reformvorschläge hiemit zu verbinden, läge die Untersuchung sehr nahe, das Vorbild einer Verwaltung hinzustellen, bei dessen Beachtung nichts mehr zu wünschen übrig bliebe. Bei der in der Einleitung angedeuteten hier zu lösenden Aufgabe, Vorschläge zur Reform des bayerischen Staatsfinanzwesens auf Grund der bestehenden Verhältnisse zu geben, haben wir, wenn das bei ernstlichem Willen Erreichbare erlangt werden soll, einen zwar beschränkteren aber um so schwierigeren Gesichtskreis zu verfolgen.

Von der Erwägung ausgehend, dass eine heilsame Reform von oben beginnen muss, werden zunächst die oberen Verwaltungs-Stellen nebst der Geschäftsleitung berührt (I) und hieran die Vorschläge über Organisation der Perceptionsbehörden angeknüpft (II).

Als Resultat unserer Vorschläge glauben wir im Grossen und Ganzen eine einfachere, weniger an unfruchtbaren Formalien und Vielschreibereien leidende, einheitliche Gesammtleitung der Finanzverwaltung, hinsichtlich der Perceptionsbehörden aber Erleichterung der mit Verantwortung überbürdeten Beamten und Minderung der Verwaltungsausgaben bezeichnen zu sollen.

Durchgängig beschränken wir uns jedoch hinsichtlich der Verwaltung auf den allgemeinen Dienst, sind jedoch der — durch die in Abschn. II. gegebenen Andeutungen begründeten — lebhaften Ueberzeugung, dass bei den Verwaltungs-Stellen und Behörden, sowie den Verwaltungskosten der besonderen Administrationen (Bergwerke, Salinen, Lotto, Verkehrs-Anstalten und Zollwesen) Reformen ebenso dringend geboten sind, wie im allgemeinen Verwaltungs-Dienste.

I. Die oberen Verwaltungs-Stellen.

Wir halten uns nicht für berufen, specielle und direkte Vorschläge zur Reform bei dem K. Staatsministerium der

Finanzen zu machen, jedoch tragen wir kein Bedenken die Ansicht auszusprechen, dass namentlich, was das Etatswesen anbelangt, namhafte Geschäftsvereinfachungen zulässig sind, worüber unten Andeutungen gegeben werden. Vgl. auch die Staatsausgaben (IV).

Vertrauensvoll richten sich die Blicke der Finanzbeamten auf die dermaligen obersten Leiter des Staatsfinanzwesens. Möge die jüngst in Aussicht gestellte zeitgemässe Revision der über die Geschäftsführung der bayerischen Finanzverwaltung bestehenden Vorschriften als günstige Andeutung für einen regeren Geist gegenüber der früheren Stagnation in der bayerischen Finanzverwaltung erscheinen.

Ein vortreffliches Mittel, die so unerlässliche Conformität in der materiellen Anwendung der Normative über die direkten und indirekten Staatsauflagen, sowie in Ausübung des formalen Rechnungswesens herbeizuführen, ist in unserem obersten Rechnungshofe gegeben. Jedoch kann in der seither üblichen Beschäftigung der Superrevision das von uns conform mit der Verordnung vom 11. Januar 1826 (Reg.-Bl. nr. 5) in das Auge gefasste Ziel nicht erreicht werden [1]).

Den bedeutsamsten Platz in der allgemeinen Finanz-Verwaltung nehmen die Regierungs-Finanz-Kammern ein. Je mehr unser Finanzhaushalt auf Gesetzen und sonstigen Normativen beruht, welche der Auslegung weites Feld bieten, um so wichtiger ist eine vollkommene Befähigung derjenigen Beamten, welche den Vollzug aller dieser Bestimmungen zu überwachen haben.

In der bisherigen Art und Weise der Besetzung der Finanz-Collegien können wir aber die erforderliche Voraussetzung für eine tüchtige Leitung der äusseren Finananz-Behörden nicht finden.

Vielleicht die Hälfte, wenn nicht mehr der Collegial-Mitglieder der Finanz-Kammer sind durch das Fiskalat in den Verwaltungs-Dienst übergegangen. Die erforderliche Kenntniss des äusseren und inneren Verwaltungs-Dienstes, sowie das un-

1) Die weiter hier angereihten Erörterungen über den obersten Rechnungshof werden bei ausgeschlossener Anonymität weggelassen.

erlässliche Vertrautsein mit allen einschlägigen Gesetzen und Normativen kann bei denselben nicht vorausgesetzt werden; vielmehr bringt das streng formale Processrecht, und der fiskalische Geist des materiellen Rechtsbewusstseins nur zu leicht die Versuchung mit sich, im Finanz-Dienste die Hauptsache über der Nebensache zu übersehen [1]).

Jenen selteneren Capazitäten, welche mit rühmenswerther Beweglichkeit des Geistes das ihnen früher fremde Gebiet des allgemeinen Finanzdienstes zu bewältigen wissen, sind wir weit entfernt, nahe treten zu wollen; im Allgemeinen aber möge man den Fiskalen, welche abnorm von jeder anderen Carriere im Staatsdienste zwar meist später, aber dann sogleich als Regierungs-Assessoren mit 900 fl. Gehalt angestellt werden, die ihnen zunächst liegende weitere Beförderung im reinen Justizdienste zu Theil werden lassen, hiemit aber den jungen Männern, welche nach bestandenem Staats-Examen und Finanz-Concurs dem inneren Finanzdienste sich widmen wollen, eine hoffnungsvollere Zukunft als bisher in Aussicht stellen.

Wenn freilich der geprüfte Rechtspraktikant vorerst von vorne zu lernen anfangen, dann den Revisions-Dienst 5—6 Jahre lang **einüben**, hierauf nach langem Kampf **in der Bewerbung** mit den älteren **Revisoren** (in der Rentamtsstube herangebildeten Praktikern oder verunglückten Studenten) Rechnungs-Commissär werden soll, um weitere 3 bis 4 Jahre unter Vaganten- und Taxregistern, Untersuchungskosten und Anfertigung von Revisions-Protokollen vollends zu versauern, bis er endlich wieder als Assessor in das Finanz-Collegium tritt — unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn begabte junge Leute nur ausnahmsweise diesen dornenvollen Weg in den Staatsdienst suchen und bei der angedeuteten Vorbeschäftigung eine principielle Auffassung der Berufsbestimmung, den erforderlichen Ueberblick über die Verwaltung eines ganzen Regierungs-Kreises, wenn auch nur in einer ganz speciellen Verwaltungsbranche nur

1) Trotz der aufgegebenen Anonymität wird dieser Satz nicht abgestrichen, weil man dem Verfasser bei Richtigkeit der aufgestellten Behauptung individuelle Motive für Aufstellung desselben nicht zur Last legen kann.

Digitized by Google

schwer erlangen und überhaupt die ganze Geschäftsleitung zu leicht in ein mechanisches Nummernerledigen ausartet.

Welches sind aber die nächsten Organe der Finanzcollegien? Die wohllöblichen Mitglieder der Finanz-Rechnungs-Commissariate. Man stelle sich die Berufsaufgabe dieser Herren von der rothen Tinte nicht zu leicht vor. Ein kurzer Blick auf die in neuerer Zeit entstandene Literatur in Finanzsachen, wie in v. Stockars Handbuch der Finanzverwaltung, in Vocke's Tax- und Stempelnormen, in desselben Erläuterungen zum Gewerbssteuergesetze, in Gerstners Capitalrenten- und Einkommensteuergesetz u. s. w.[1]) lassen unzweifelhaft entnehmen, dass die *dubia cameralia* in allen Materien der Finanzverwaltung zahlreich auftauchen und durchaus nicht durchgängig leicht zu lösen sind.

Mit der Befähigung der Herrn Amtsrevidenten, ihrer Aufgabe in befriedigender Weise nachzukommen, sieht es aber freilich theilweise ziemlich schlimm aus. Ein Revident, welcher von der Function eines Rentamtsoberschreibers in den Revisionsdienst getreten, diesen 10 Jahre als Revisor besorgt hat, und nun als Rechnungs-Commissär revidirt, weiss sich mit Jahre langer Routine etwa noch durchzuhelfen, jedoch müssen wir den revidirenden Accessisten und den Rechnungscommissären mit der Befähigung für den höheren Staatsdienst entschieden den Vorzug einräumen.

Der juristisch nicht vorgebildete Revisor hat namentlich eine schwierige Stellung in den fortwährend zu behandelnden Tax- und Stempelfragen und können wir ihm nur nach langer Uebung nothdürftig die erforderliche Befähigung zu einem Urtheile in dieser Richtung zuerkennen.

Man gebe den Revisoren bessere Taxbeamtenstellen und berufe sie später als Rechnungs-Commissäre wieder ein, so wird den Leuten und dem Dienste in dieser Richtung geholfen sein. Dass es überhaupt weder zur Förderung des Dienstes, noch zur Aneiferung der Arbeiter, noch zur Hebung des Ansehens der Rechnungs-Commissariats-Mitglieder namentlich in äusseren Dienstgeschäften beitragen kann, die Zahl der functionirenden Revisoren

---

1) Vgl. auch die vielen Aufsätze in Braters Blättern für adm. Pr.

der der Rechnungs-Commissäre nicht nur gleich zu stellen, sondern erstere, welche ganz dieselben Berufsarbeiten wie letztere zu erfüllen haben und gar manchmal noch mehr leisten müssen, sogar numerisch überwiegen zu lassen, bemerken wir schliesslich mit dem Anhange, dass das dermalige enorm zahlreiche Revisionspersonal bei entsprechender Qualification und Remunerirung der Individuen leicht namhaft vermindert werden kann.

Wir kommen hiemit auf das Thema der Geschäftsvereinfachung im Finanzdienste im Allgemeinen, in welcher Richtung wir nur Folgendes hervorheben wollen.

1. Die Beseitigung nutzloser Formalien.

Mit Recht bezeichnet der vielverdiente längst verstorbene Finanz-Kammer-Direktor von Sauter in seiner sehr schwungvoll gehaltenen Instruktion für den Rentamtsdienst vom 9. November 1810 (Geret, V.O. Bd. IV. 283) Klarheit, Pünktlichkeit, Ordnung und innere Controle als die Grundprincipien des Rechnungs- und Cassa-Wesens. Nur darf das Streben nach Ordnung nicht in nutzlose Formreiterei ausarten. Wer die Gelegenheit hat, sich zu überzeugen, welche Zeit und Mühe unter der Firma der Aufrechthaltung der formalen Ordnung, in unserem Finanzdienste verschwendet wird, kann sich nicht mehr wundern, wenn unter der Sucht, Erinnerungen zu erheben, die Hauptsache, die Controle über den richtigen Vollzug der materiellen Bestimmungen einerseits hinsichtlich der Zahlungsschuldigkeit der Staatsangehörigen, und andererseits hinsichtlich der Grösse ihrer Anforderungen an die Staats-Casse mehr oder minder leidet. Ob das Amtssiegel überall beigedrückt ist, wo es hingehört, ob auf jeder Monats-Quittung Vor- und Zuname nebst Stand des Besoldungs-Empfängers beigesetzt ist, ob bei allen Quittungen der Betrag in Gulden, Kreuzern und Pfennigen mit Worten ausgedrückt ist? erscheint wohl von keiner sonderlichen Wichtigkeit. Man beschränke sich also in der formellen Richtung auf die Grenzen, wie sie durch das Erforderniss eines geordneten Rechnungswesens überhaupt vorgezeichnet sind. Eine wesentliche Erleichterung in dieser Hinsicht deuten wir in der eben folgenden Erörterung an.

2. Die Publication der Normative.

Nicht nur für den Finanzbeamten im äusseren Dienste, sondern auch für den Arbeiter im inneren Verwaltungsdienst ist es dermalen eine sehr schwierige Aufgabe, sich gerade nach den Anforderungen des Dienstes in den gegebenen Normativen den gewünschten Aufschluss zu erholen. Gesetzt auch, es stünden dem Suchenden die Gesetzblätter, die Regierungsblätter, die Kreisamtsblätter, die Geret'sche Verordnungssammlung und selbst geordnete lithogr. Generaliensammlungen zu Gebote, was aber gar oft nicht der Fall sein wird, so gehört schon einige Ausdauer dazu, sich in diesem Chaos von Materialien zu orientiren.

Es würde sich gewiss der Mühe lohnen, wenn das Finanz-Ministerium sich entschliessen würde, die Herausgabe einer neuen Verordnungs-Sammlung über alle bisher erschienenen Normative im allgemeinen Finanzdienste in so weit sie noch praktische Bedeutung haben, zu protegiren. Diese Sammlung würde nicht den vierten Theil des Umfanges der Geret'schen Verordnungssammlung umfassen, dagegen würden freilich Themate, welche den allgemeinen Finanzdienst nicht berühren, wie Zollgegenstände, innere Angelegenheiten der Verkehrsanstalten, des Staatsschuldenwesens u. d. gl. hinwegbleiben.

Würde man statt unserer vor 30 Jahren gegebenen Instruktion über die Rechnungs-Stellung u. d. gl., welche theilweise ohnehin veraltet sind, neue Normative erlassen, zugleich über einzelne Gegenstände wie z. B. über das Stempelwesen, zusammenfassende Zusammenstellungen ediren (vgl. übrigens Abschn. II. nr. II. 1. oben), so würde doch wenigstens den Rent- und Taxämtern und den Revisionsstellen ein compendiöser Anhaltspunkt für ihre Geschäftsführung gegeben werden können, welcher ja für alle sonstigen Finanzbehörden von der grössten Wichtigkeit wäre.

Wir verkennen durchaus nicht die Hauptschwierigkeit, welche darin liegt, zu unterscheiden, was als noch gültig anzunehmen ist, indessen lässt sich dieselbe bei gutem Willen schon überwinden. Die „Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers“,

welche aber für die Finanz-Beamten durchaus nicht ausreicht, hätte im Allgemeinen als Vorbild zu dienen.

Soviel für die Vergangenheit und Gegenwart.

Für die Zukunft bringen wir ein Verordnungsblatt für den allgemeinen Finanzdienst, namentlich für die Rent- und Taxämter, in Vorschlag, welches alle Normative für die Finanzbehörden, in so weit sie sich nur immer zur Veröffentlichung eignen, zu umfassen hätte. Fassen wir die dermalige Art und Weise der Veröffentlichung der Normative ins Auge, namentlich die Verschiedenartigkeit, wie die ministeriellen Erlasse publicirt werden, von der einen Regierung durch das Kreisamtsblatt, während eine andere für dasselbe Normativ nur lithogr. Ausschreiben für zulässig erachtet, von der dritten nur durch Umlauf bei dem inneren Dienstpersonal, von der einen wörtlich, von der andern nur im Auszuge, von der dritten mit begleitenden Zusätzen, erwägt man ferner, dass bei Mitbetheiligung anderer Ministerien als des Finanz-Ministeriums, wie des Justiz-Ministeriums und des des Innern, dieselben Erlasse zwei und dreimal abgedruckt und selbst eben so oft lithographirt werden, so wird man die Tragweite unseres Vorschlages ermessen können. Immerhin wollen wir die einmalige Veröffentlichung solcher Normative, welche neben den Finanzbehörden auch andere Behörden und das Publikum interessiren müssen, durch das Kreisamtsblatt nicht ausschliessen. Wenn das Finanz-Ministerium das Verordnungsblatt, wenn auch nicht selbst redigirt, so doch genau überwacht, müsste durch dasselbe die so wünschenswerthe Conformität in Auffassung der materiellen Bestimmungen in Finanzsachen ebenso erreicht werden, als dieses Blatt ja auch als Organ benützt werden könnte, um die jährlichen Erlasse in Folge des Vollzuges der Superrevision, in so weit sie von genereller Bedeutung sind, aufzunehmen, und so namentlich auch Einheit im formalen Dienste herbeizuführen. Namentlich den Taxämtern möchten wir mit unseren Vorschlägen zu einer ausreichenden Verordnungssammlung verholfen wissen, indem wir in der genehmigten Anschaffung der Fortsetzung der Geret'schen Verordnungs-Sammlung für dieselben eine zwar sehr kostspielige aber nicht sehr zweckmässige Maassregel erkennen, indem den Taxbeamten sein

Generalakt denselben Dienst leistet. Durch Aufnahme zweitinstanzieller präjudizieller Bescheide in Taxsachen könnte das bezeichnete Organ jedenfalls bezüglich der einheitlichen Auffassung des Taxgesetzes Wesentliches leisten, wobei aber freilich eine constante Anschauung — nicht ein Wechsel in den Principien — bei der zweiten Instanz selbst vorausgesetzt werden muss.

3. Erweiterung der Competenz der Kreisregierungen, namentlich hinsichtlich der Etats- und Kredits-Verhältnisse.

Hinsichtlich der Kompetenz der Finanz-Kammern wurde durch die Finanz-Ministerial-Entschliessung vom 7. Mai 1848 (Geret V.O. S. Bd. 24. S. 49—52) ein wesentlicher Schritt vorwärts gemacht.

Nach 10 Jahren wäre es wohl an der Zeit, wieder eine ansehnliche Masse noch leicht entbehrlicher Vielschreibereien zu beseitigen. Wir würden nun zunächst vorschlagen, es in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der jetzigen Einrichtung namentlich wegen Bestreitung von irgend welchen Ausgaben Bericht an das Finanz-Ministerium erstattet werden muss, um die unausbleibliche Genehmigung zu erholen, bei der einfachen aber dieselben Dienste leistenden Anzeige bewenden zu lassen.

Noch ein Schritt weiter würde wesentliche Geschäftsvereinfachungen herbeiführen, wenn nämlich den Regierungen beider Kammern in ihrem ganzen Geschäftskreise genehmigt würde, alle Ausgaben in eigener Competenz zu sanktioniren, welche doch einmal nicht abgewendet werden können, pünktliche Anzeigen an die betreffenden Ministerien wären zu erstatten.

Wir würden hierin eine Anbahnung begrüssen, in unsern höchst verwirrten Bestimmungen über Etats- und Credit-Verhältnisse etwas Vereinfachung zu bringen.

Nach der jetzigen Sachlage ist die Ansicht, als seien die Etats nur dazu da, um überschritten zu werden, nicht ganz ohne Grund; wenigstens gehört schon bedeutende Sachkenntniss dazu, um sich jederzeit zu vergegenwärtigen, ob Credit gegeben ist oder nicht, ob Nachgenehmigung erforderlich ist oder nicht, ob der Etat überschritten, ob eine Zahlungsanweisung auch wirklich

honorirt werden darf u. s. w. Ebenso liegt die formelle Behandlung in den Rechnungen im Argen. [1])

Was in diesem Fache an Vielschreiberei von oben bis unten geleistet wird, gränzt an das Fabelhafte.

II. Die Perceptions- und Rechnungs-Behörden.

1. Die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle und der hiemit zusammenhängenden Gefälle.

Die Hauptorgane für diesen Verwaltungszweig sind die Rentämter. Die allgemeinen Rentgefälle, welche zunächst für den Staatsdienst im Allgemeinen verwendet werden, sind namentlich die Steuern und die Einnahmen aus den Staatsdomänen aller Art, von welchen letzteren die aus den Forst- und Jagdgefällen wieder besondere Rechnungsstellung beanspruchen. Daneben haben die Rentämter die Kreisfondsgefälle zu erheben und theilweise zu verausgaben, ferner als Perceptions-Amt und Filial-Casse der Grundrenten-Casse zu fungiren und die Ablösungsschillinge der Staatsgefälle nebst den Kaufschillingen für veräusserte Staatsgüter zu erheben und zu verrechnen.

Der Rentbeamte hat als Regel fünf Jahresverrechnungen zu stellen, fünf Kassabücher eigenhändig zu führen, auf eigene Gefahr durchschnittlich 90,000 fl. — 100,000 fl. zu percipiren und abzurechnen, und zwar zum grossen Theile in vielen tausenden Quittungen. Häufig kommt hiezu noch ein ausgedehntes Commissionsgeschäft mit Conto-Zahlungen (Baurechnungen, Pensionszahlungen etc.), Auslösung von Zinscoupons etc.

Hiemit ist aber erst ein Theil des Wirkungskreises des Rentbeamten bezeichnet. Der Rentbeamte muss im Katasterwesen ganz bewandert sein, wenn er das kostspielige Werk der Grund- und Haussteuerkataster ordnungsgemäss conservirt haben will, er muss die neuen Steuergesetze wie das Taxgesetz genau kennen und ebenso bezüglich der Gewerbtreibenden, Kapitalisten und Einkommensteuer-Pflichtigen seines Amtsbezirkes genaue Local- und Personal-Kenntniss besitzen, wenn er bei Durch-

1) Vgl. Nro. 13. Bd. VIII. Blätter für administr. Praxis.

führung dieser Gesetze seinem Berufe als Staatsanwalt gewachsen sein will.

Oft erscheinen bei Verwaltung von Staatsdomänen landwirthschaftliche Kenntnisse nothwendig. Innige Vertrautheit mit allen Normativen über das Rechnungswesen wird ohnehin vorausgesetzt.

Der Verkehr des Rentbeamten mit den Gerichten ist lebhaft und kommen hier die schwierigsten Taxfragen vor. Der Rentbeamte hat mehrfach als fiskalischer Vertreter zu fungiren — kurz bei der dermaligen Gestaltung unserer Finanzverwaltung hat der Rentbeamte ohne juristische Vorbildung eine schwierige Stellung, und wird die Verwendung von Beamten, welche die Vorbedingungen für den höheren Finanzdienst erfüllt haben als immer unvermeidlichere Nothwendigkeit sich darstellen. Möge mit der Anstellung als Rechnungskommissär die Carrière für den niederen Finanzdienst abschliessen, dagegen die Aufstellung weiterer Gehaltsklassen erfolgen. Bald würde neues reges Leben und Streben tüchtige Kräfte, welche den äusseren Dienst suchen, herbeiziehen.

Für einen Beamten ist zudem hier der Verantwortung zu viel. Wir halten es für unerlässlich, dem Rentbeamten den Kassadienst zu erleichtern. Bei diesem Geschäftsumfange kann der Rentbeamte doch die Perception nicht persönlich vollständig besorgen; die Nachtheile der Perception durch einen oder mehrere Gehilfen auf Kosten und Gefahr des Rentbeamten kennt man. Wir kommen daher auf das schon mehrfach angeregte Institut der Rentamts-Controleure zurück und wollen als solche zunächst die Malzaufschläger verwendet sehen, da wir bei denselben nach der Erörterung zu Nro. 4 unten disponible Zeit für diese Function voraussetzen. Wir haben in diesen Controleuren jedoch zunächst nur Assistenten des Rentbeamten im Auge, welche in untergeordneter Stellung auf eigene (der Assistenten) Gefahr die Detailperception besorgen, unter Beiziehung der Rentamtsboten bei der Execution entsprechend mitwirken, indem hier mehrfach in unverantwortlicher Weise vorgegangen wird, eine ordnungsgemässe Handhabung aber dringend erscheint, und dem Rentbeamten bezüg-

lich der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer, da sie der Dienst vielfach auswärts beschäftigt, entsprechende Materialien sammeln sollen. Gemeinschaftliche Kassasperre und die ganze hiemit zusammenhängende Controle ist nicht erforderlich und auch nicht ausführbar, da wir zu Assistenten die tüchtigeren Aufschläger verwendet wissen wollen, welchen wir weitere Leistungsfähigkeit als den oben bezeichneten Wirkungskreis nicht zuschreiben können, und uns die Inconvenienz der Stellung eigentlicher Nebenbeamten bei den Rentämtern, bei welchen wir nur einen Herrn und Meister brauchen können, zu deutlich vor Augen schwebt.

Unser Assistent erhält aus dem Verwaltungs-Etat jährlich eine angemessene Remuneration, welcher Mehraufwand durch Ersparniss bei dem Aufschlage (Nro. 4 unten) gedeckt wird.

So hängt über dem Haupte des Rentbeamten doch nicht immer das Damoklesschwert des Kassadefekts und der Unterschlagung; es ist namentlich auch bei den vielen geringeren Rentämtern ein höherer Ertrag für den Beamten durch Ersparniss an Personal möglich und der Rentbeamte der übergrossen Anstrengung und Verantwortung im Dienste enthoben.

2. Die Verwaltung der Taxgefälle.

Hier begegnen wir den Taxbeamten als den eigentlichen Verwaltungs-Beamten. Man könnte viel über dieses Institut sagen, da es aber einmal besteht, fragt sich nur, wie diesen Beamten geholfen werden kann? Der Taxbeamte soll sein Taxregister mit 28 Rubriken und ca. 10,000 Nummern, welche sicher eine Einnahme und Ausgabe für die Amtscasse von 14,000 fl. ausweisen, führen, detailirt die Einträge in sein Kassajournal vollziehen, den Stempelverlag besorgen, die Brand-Assecurranz-Kassa verwalten, als 2ter Depositalbeamter fungiren, die Untersuchungskosten-Verzeichnisse anfertigen, Rechnung stellen, die Taxrevision passiren, durchlaufende Posten auszahlen, dann natürlich ganz fest in den Tax- und Stempelnormen sein, um sein Hauptgeschäft — die Taxirung — sicher versehen zu können — und für Alles Das erhält er 400 fl. Gehalt und wenn es hoch kommt, 200 fl. an Nebenbezügen.

Das ist für einen Beamten, durch dessen Hand jährlich ca. 14,000 fl. gehen, zu wenig, abgesehen davon, dass er nicht einmal ledig, geschweige denn mit Familie leben kann.

Wenn irgendwo, so ist hier der Ausspruch des Nestorreferenten Grafen Reigersberg (S. 47. Vhd. K. d. Rchsr. v. 1858) von Bedeutsamkeit, dass beim Kassadienst nicht von Nahrungssorgen gequälte, von einer hungernden Familie umgebene Individuen verwendet werden sollen. Die Taxen stellen zudem immer einen namhaft höheren Nettoertrag — pro $18^{55}/_{56}$ über 450,000 fl. und pro $18^{56}/_{57}$ über 470,000 fl. gegen den Budgetsatz heraus und können schon einige Vermehrung der Verwaltungsausgaben ertragen. Durch die unten (nr. 3.) angedeutete Kassirung der Kreisstempelämter werden zudem die bezüglichen Ausgabsposten theilweise disponibel. Endlich kann den Taxbeamten als Verwaltern der Brandassecuranz-Kasse recht wohl eine höhere Tantieme als $1^1/_3$ Heller vom Gulden, womit sie kaum ihre Münzverluste decken, genehmigt werden.

Bezüglich der Geschäftsführung halten wir die Hauptbeschwerde der Gerichte — die Akteneinsendung zur Taxrevision — für begründet.

Die Akten, in welchen die namhafteren proportionellen Taxansätze enthalten sind, können auch gelegentlich der Amtsvisitation am Amtssitze eingesehen werden. Dass der Revisor jeden Kaufvertrag, wie sie zu Hunderten vorkommen, liest und prüft, halten wir für überflüssig. Die Akten über Eheverträge, Rechnungsrevisionen und Erbschaftstaxen können bei erheblicheren Beträgen immerhin in Vorlage kommen.

In der Kammer der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, wegen der ausserordentlichen Fiscalität der Taxbeamten und weil Niemand Richter in eigener Sache sein soll, die Judicatur in Taxsachen von den Finanzbehörden an die Gerichte zu überweisen. Der Antrag wurde abgelehnt, weil unser Processverfahren in Taxsachen nicht wohl Anwendung finden konnte, hiebei aber die Unfähigkeit der Finanzbeamten, den materiellen Inhalt einer der Taxpflicht unterliegenden Verhandlung richtig zu beurtheilen, hervorgehoben (S. 264. Beil. B. 2. V. K. d. Abg. 1859). Gegen den Antrag spricht aber in der That einerseits

der Umstand, dass bei Anwendung der strengen Rechtsbegriffe die Härten des Taxgesetzes noch viel mehr als bisher fühlbar werden müssen, andererseits der Richter gar zu gerne *in dubio contra fiscum* judizirt; endlich haben ja die Mitglieder unserer Finanzcollegien auch die Vorbedingungen zur Bekleidung des Richteramtes erfüllt und sind daher auch wohl im Stande, Taxbeschwerden zu bescheiden. Die Formsache, das Verfahren ist in Taxsachen gar nicht der Rede werth.

3. Die Verwaltung der Stempelgefälle.

Mit der Auflösung der Oberaufschlagämter, wie wir sie in Nro. 4, wenn auch nur eventuell, vorschlagen, hätten auch die dazu gehörigen Kreis-Stempelämter zu cessiren. Die Vermittelung zwischen dem Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt und den Taxämtern und dem Publikum, kann der bisherige Controleur des Kreis-Stempelamtes, als Assistent des betreffenden Rentamtes, in welcher letzteren Eigenschaft er nur zu percipiren hätte, auch ferner besorgen.

4. Die Verwaltung der Aufschlags-Gefälle.

Die Verwaltungsausgaben auf die Aufschlagsgefälle sind für ein Jahr der VII. Finanzperiode mit 322,831 fl. veranschlagt. Da die Oberaufschlagämter keine Judicatur mehr haben, besteht ihr Beruf noch lediglich in der Controle über Defraudationen, Perception und Verrechnung des Aufschlags. Zu diesem Behufe, sowie zur Besorgung der Personalien, des Cautionswesens u. s. w. halten wir förmliche selbständige Aemter nicht unbedingt erforderlich, vielmehr eine namhafte Kostenersparung durch Auflösung der Oberaufschlagämter als solcher, Uebertragung der Kassa- und Rechnungsgeschäfte an die betreffende Schuldentilgungs-Casse unter Verstärkung des Personals mit einem Functionär und Ueberwachung des Unterpersonals in hier weiter entwickelter Weise als wohl ausführbar. Sollte die gänzliche Auflösung der Oberaufschlagämter gleichwohl auf zu grosse Hindernisse stossen, so liesse sich wenigstens eine namhafte Kostenersparung durch Geschäftsvereinfachung erzielen. Das Institut der Unterorgane im Aufschlagswesen würden wir dahin reformiren, dass die bisherigen Malzaufschläger durchgängig der

Perception des Aufschlags enthoben und diese an die Rentämter übergehen würde. Hiegegen erhielte jedes Rentamt in einem Aufschläger, welcher zur Zeit aus den tüchtigeren Individuen dieser Kategorie zu entnehmen wäre, einen Assistenten für den Kassadienst, welcher in der oben Nro. 1 bezeichneten Weise weiter zu beschäftigen wäre. Die Gehaltsbezüge der Aufschläger würden wir zunächst nicht alteriren, ebensowenig ihre Dienstescaution und ihre Stellung als Funktionäre.

An Dienstespragmatik ist nicht zu denken, ihre Gesammtbezüge erhöhen sich durch die Zulage für ihre Funktion als Rentamts-Assistenten in einer Weise, dass sie durchschnittlich auf 800 fl. Jahresbezug kommen. Da aber das Aufsichtspersonal für das Aufschlagsgefäll immerhin nicht entbehrlich ist, wenn auch nicht in der bisher ausgedehnten Weise unumgänglich erscheint, so würden unter Erweiterung der Aufsichtsbezirke die bisherigen Malzaufseher und die als Rentamts-Assistenten nicht verwendbaren Aufschläger als unteres Aufsichtspersonal unter Controle der als Rentamts-Assistenten fungirenden Aufschläger zu verwenden sein. Eine zeitweise Inspektion des äusseren Aufschlagsdienstes durch ein geeignetes Organ, etwa den qualificirten Rentamts-Assistenten eines grösseren Bezirkes, würden wir keineswegs ausschliessen. Die im Sommer wenig beschäftigten unteren Aufschlagbediensteten könnten in dieser Zeit auch Vollzugsorgane der Rentämter werden.

Im Allgemeinen würde mit einer solchen Reform jedenfalls eine wesentliche Minderung der Verwaltungskosten, eine bessere Stellung der Rentbeamten, eine angemessenere Geschäftsvereinfachung im Aufschlagswesen und endlich eine Stellung des combinirten Aufschlags- und Rentamtspersonale erzielt, welche in dem Institute der Rentamtsassistenten unschwer ein Mittel erkennen liesse, unseren zahllosen Finanzdienstaspiranten mit einiger Qualification, sowie einigermaassen brauchbaren ausgedienten Militärs ein nicht trauriges Loos eröffnet zu sehen.

Nur beiläufig wollen wir die noch weiter gehende Frage berühren, ob nicht von einer Fixation des Malzaufschlages etwa nach dreijährigem durchschnittlichem Malzverbrauch auf Grund festgestellter Fassionen sich noch mehr erwarten liesse: der

voraussichtliche Ausfall im Ertrage des Gefälls würde einer solchen Reform zunächst entgegenstehen, wogegen aber die noch viel einfachere Verwaltung, die Steigerung der Concurrenz und das gänzliche Hinwegfallen des Defraudations-Verfahrens auch manches für sich hätte.

IV. Abschnitt.

Die Staats-Ausgaben.

Zwei Punkte sind es, welche wir hier im Allgemeinen hervorheben:

Die Gehalts-Verhältnisse und die Regiekosten.

1. Die Gehalts-Verhältnisse.

Wie die Gehaltsverhältnisse der Verwaltungsbeamten bei den äusseren Perceptions-Behörden, also auf den Verwaltungs-Etat aufgebessert werden können, haben wir in Abschn. II. und III. erläutert. Wir müssen aber als Grundsatz aufstellen, dass es unerlässliche Pflicht des Staates ist, vorerst dafür zu sorgen, dass die Staatsdiener in einer Weise besoldet werden, dass sie ohne zu ewigem Cölibate und Entbehrungen aller Art verurtheilt zu sein, anstandsgemäss leben können, und dass, um diess zu erreichen, an einer Reihe von Ausgaben, welche wir unten bezeichnen werden, wesentlich eingespart werden muss. Ferner bestehen wir aber auch auf einer grösseren Gleichmässigkeit der Besoldungen und berufen uns in dieser Beziehung auf das in Abschnitt I. Gesagte, wornach wir es nicht für zulässig erachten können, die auf die producirenden Staatsanstalten etatisirten Beamten im namhaften Vortheile gegen die unter den Staatsausgaben figurirenden zu sehen. Warum soll z. B. ein Oberpostamts- resp. Bezirks-Cassier bis zu 2000 fl. steigen können, während der Kreis-Cassier, welcher doch ein mit ungleich mehr Verantwortung verknüpftes und viel umfangreicheres schwierigeres Geschäft führt, nur 1800 fl. erreichen kann? Was rechtfertigt die grosse Differenz der Gehalte der Collegial- und Rechnungs-Commissariats-Mitglieder bei den Kreisregierungen und der Generaldirektion der Verkehrsanstalten zu Gunsten der letzteren? Die Gehalte der letzteren Branche erscheinen jetzt wenigstens annähernd den Verhältnissen

angemessen, die ersteren können nicht länger mehr fortbestehen!

Zur Besoldungsfrage im Allgemeinen möchten wir noch zu bedenken geben, wie spät ein Staatsbeamter es wagen kann, eine Familie zu gründen, und welche enorme Pensionslast bei Hinterlassung unversorgter Kinder in Folge dessen dem Staate zufällt. Statistische Behelfe würden sicher die ganze Tragweite unseres Bedenkens erkennen lassen.

2. Die Regiekosten.

Die Regiekosten spielen bei den oberen und obersten Stellen eine bedeutende Rolle in sehr namhaften Posten, bezüglich welcher die Vorstände fast ganz freie Dispositionen haben und viel Gnade spenden können. Mit angemessener Beschränkung wäre im Ganzen ein namhafter Betrag einzusparen; schon an den Tausenden, welche jährlich auf Staatskosten für Federn, Bleistift, Briefpapier, Federmesser u. d. gl. verausgabt werden, bliebe viel disponibel, wenn diese Bezüge durchgehends in Geld fixirt würden.

Gehen wir zu den einzelnen Staatsausgabs-Etats über, in welchen wir Ersparungen für zulässig erachten.

1. Die Ministerial-Etats.

Das nächste Mittel zur Kostenersparung wäre freilich eine Vereinfachung nnserer Verwaltung. Wenn drei Ministerien des Innern bestehen, bei denen eine bedeutende Anzahl von Ministerialräthen und Referenten blos aufgestellt werden muss, um für den steten Briefwechsel zu sorgen, oder wenn dasselbe bei Vereinigung in ein Ministerium zu geschehen hat, damit sich die verschiedenen Referenten gehörig zanken können (S. 88. 113 und 119. Sten. Ber. B. 3. 1856), dann sind unsere kolossalen Budgetsummen freilich erklärlich.

Wenn der Organismus so beibehalten wird, wie jetzt, können sich die Anforderungen an das Land nur steigern.

Es heisst zwar in jedem Finanzgesetze, dass die einzelnen Minister für Einhaltung ihrer Etats verantwortlich sind, gleichwohl wiederholen sich immer die Verwahrungen der Kammern wegen Ueberschreitung der Etats und sinkt die verfassungs-

mässige Competenz derselben in dieser Hinsicht immer mehr zur bedeutungslosen Formalität herab. Mit einer Hinweisung auf die bestehenden Normative ist hier nicht viel geholfen (S. 12. Landt. absch. v. 26. März 1859, Ges. Bl. S. 12).

a. Ministerium des k. Hauses und des Aeussern. Wir constatiren die sich immer wiederholenden Beschwerden wegen Ueberschreitung der Etats für die Gesandtschaften und Orden.

b. Ministerium der Justiz. Hier wäre die delikate Organisationsfrage mit der namhaftesten Rückwirkung auf den Kostenpunkt zu berühren. Wir begnügen uns mit der Andeutung, dass die Sekretäre und Assessoren bei den Bezirks-Gerichten mit 600 fl. Gehalt sicher gerne mehr arbeiten werden, wenn sie besser bezahlt werden. Also weniger Personal, aber auch besserer Gehalt!

c. Ministerium des Innern. Wir sehen hier in Handen der Regierungspräsidien für Regiebedürfnisse, Kanzleipersonale u. d. gl. einen Betrag von 117,000 fl., an welchem sich Manches ersparen liesse.

d. Etat der Landgerichte. Der Kostenpunkt hängt mit der Organisationsfrage zusammen, welche wir weiter zu besprechen uns nicht berufen fühlen.

Die Ersparung ist hier wohl nicht am rechten Platze, wenn man den Assessoren mit 600 fl. Gehalt die Vorrückung in die höhere Klasse vorenthält, was dermalen bei einer namhaften Zahl solcher Beamten der Fall sein soll. Wie gerne würde mancher Assessor bei entsprechender Bezahlung die Arbeit von zwei Beamten leisten.

e. Ministerium des Handels. Von den Leistungen des hier mit 3600 fl. etatisirten statistischen Bureaus erhalten wir in den Kammerverhandlungen von 1856 (S. 112—120. Sten. Ber. B. III.) kein sonderlich erfreuliches Bild.

f. Finanzministerium. Dass man bei gutem Willen die Etats einhalten kann, wurde bei diesem Ministerium mehrfach bewiesen.

Bei den Finanz-Kammern können wir die übergrosse Anzahl der Revisoren (Abschn. II. oben) nicht billigen.

2. Die Etats der Staats-Anstalten.

a. Erziehung und Bildung. Wir begegnen hier sechs Instituten auf allgemeine Volksbildung, welche sämmtlich in München ihren Sitz haben. Sollten sich für Institute von immerhin mehr localer Bedeutung nicht andere Fonds als die Staatscasse als in grösserem Grade beitragspflichtig finden lassen?

Gegenüber unseren Besoldungsverhältnissen können wir jährliche Staatsausgaben für das Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen und für die Akademie der bildenden Künste mit je über 50,000 fl. und für die Hof- und Staatsbibliothek mit 39,000 fl. nicht unerwähnt lassen.

b. Die Etats für den Cultus und die Gesundheit wären nicht zu beanstanden.

c. Wohlthätigkeit. Für die Unterstützung von Staatsdienern und Funktionären und deren Relikten verausgabt die Staatskasse, natürlich abgesehen von pragmatischen Bezügen aller Art jährlich 48,000 fl. Welcher andere Staat leistet Aehnliches, und liegt hierin nicht eine ernste Mahnung über das Beamtenproletariat?

d. Sicherheit. Der Etat — für ein Jahr der VII. Finanzperiode 1,407,203 fl. — wird immer namhaft überschritten. Ein Hauptgrund ist die enorme Kostspieligkeit unseres strafrechtlichen Verfahrens, welche wieder mit der Organisationsfrage, hier dem Institute der Untersuchungsrichter zusammenhängt. Wenn sich materiell dermalen hier nichts ändern lässt, so desto mehr formell. Die gegenwärtige Art und Weise der Behandlung der Untersuchungskosten, wornach lediglich zur Bereinigung des Kostenpunktes eine endlose Vielschreiberei und Plackerei mit Anfertigung der Kostenverzeichnisse, centnerweiser Versendung der Akten, dann Jahre langem Herumschleppen bei der Revision Platz greift, und was die Hauptsache ist — die vielfach gar nicht mehr aufzufindenden — Bezugsberechtigten erst oft nach Jahr und Tag zu ihrem Guthaben kamen, muss beseitigt werden. Alle Commissions-, Zeugen- und Verpflegsgebühren können bei einer zweckmässigen Einrichtung sogleich ausbezahlt werden.

Die genaue Controle kostet hier zehnmal mehr, als die paar

Kreuzer, welche vielleicht einmal zu viel vergütet werden. Wer die Arbeitskräfte zu schätzen weiss, welche das Untersuchungskostenwesen bei den Taxämtern, Rentämtern und Finanzkammern in Anspruch nimmt, stimmt uns sicher bei.

Um aber dieser Vielschreiberei ja noch die Krone aufzusetzen, sollen die Untersuchungsrichter und Aktuare nur Dreiviertheile ihrer Diät und Vehitur als Vorschuss entnehmen. Sie fahren also eines schönen Morgens hinaus in einige Orte, es werden noch ein paar Requisitionen mit besorgt und die Verhandlungen in 4—5 Untersuchungen gepflogen. Jetzt gilt es aber — rechnen! Die Kosten werden oft bei verschiedenen Rentämtern verrechnet; es muss ohnehin für jede Untersuchung ratirt werden. Der Kommissär wird, da die Feststellung der Kosten oft erst nach Jahr und Tag erfolgt, dem Kutscher sein zurückbehaltenes Viertel *ex propriis* vorschiessen; wo inzwischen der Aktuar hinkommt, kann man nicht so genau wissen. Die gesonderte Abquittirung auf Stempel ist auch erforderlich — also Schreiben und wieder Schreiben und doch keine Controle. Mit einem einfachen Tagebuche, dessen Geldabschlüsse bei dem Rentamte des Voruntersuchungsrichters verausgabt werden, wäre das Alles erspart.

Soll wegen etwaiger Diätenexzesse eine Controle stattfinden, so wären die Staatsanwälte jedenfalls competenter in dieser Frage als die Finanzbehörden.

Uebrigens zögen wir eine Fixirung durch ein Reisekostenaversum den enorm theuren Gefährteaccorden entschieden vor. Die Angaben über die Dauer der Geschäfte sind doch meistens fingirt. Die Kommissäre wissen recht gut, wie man 1½ Diäten nach dem Regulative und trotz desselben macht; eventuell wissen es auch die Kutscher. Auch bedarf die V.O. vom 23. Dezember 1848 bezüglich der Grösse der Zeugengebühren einer Umarbeitung und zwar zum Besten der Staatscasse.

e. Industrie und Cultur. In so weit nicht Central-Anstalten in Frage stehen, möchten wir mehr die Kreisfonds als die Staatsfonds in Mitleidenschaft gezogen wissen.

f. Strassen, Brücken- und Wasserbau — ein gewichtvolles Kapitel in unserem Budget.

Die Papierwirthschaft ist auch hier zu einer bedenklichen Höhe gestiegen.

g. Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden. Es wäre zu wünschen, dass die Rechtsfrage über die Verpflichtung des Aerars von 80,000 fl. jährlichem Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den grösseren Städten (§ 71 des Gem. Ed.) zur Verhandlung komme.

Die Etats der übrigen Staatsanstalten übergehen wir als minder relevant. Die Ausgaben auf die Glasmalerei und Porzellainmanufaktur gaben neuerlich wieder zu Verwahrung Anlass. Ueber das precäre Verhältniss der Feuerversicherungs-Anstalt zur Staatscasse vgl. S. 137. B. III. Sten. Ber. 1856.

3. Zuschüsse an die Kreisfonds.

Die Rechtsfrage über die Dotationspflicht der Staatscasse für die deutschen Schulen mit jährlich 271,934 fl. für ein Jahr der VII. Finanzperiode dürfte einmal geregelt werden (S. 298. Beil. B. III. Sten. Ber. 1856).

4. Militär-Etat.

Ueber diesen wichtigen Differenz-Punkt zwischen den Kammern und der Staatsregierung mit regelmässigen Verwahrungen über die Grösse der Ausgaben wollen wir uns namentlich bei den jetzigen Zeitverhältnissen nicht weiter auslassen. Vgl. übrigens nr. 8. III. unten.

5. Landbau-Etat.

Derselbe ist immer absolut geringer als das wahre Bedürfniss — ein difficiles Kapitel, in welchem nur durch Minderung der strengen Bevormundung in geringfügigen Angelegenheiten und Aufgaben einer endlosen Papierverschwendung eine Abhilfe erwartet werden kann.

6. Wittwen- und Waisenpensionen.

Das Budget der VII. Finanzperiode enthält die voranschlägige Ausgabe von 626,000 fl. Anerkannt ist, dass die Pensionen in einem furchtbaren Grade anschwellen uud dass sie, wie sie jetzt

behandelt werden und in so lange sie wie bisher aus dem Seckel der Steuerpflichtigen fliessen, trotz ihrer Kärglichkeit für die Pensionsberechtigten eine Riesenlast für das Land sind. Der § 28 der IX. Verfassungsbeilage enthält eine ganz bestimmte Vorschrift, wornach die Pensionen nach Art der Lebensversicherungen berechnet und gedeckt werden sollen.

Die Staatsdiener zahlen in diesem Sinne beträchtliche Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge im Betrage von ca. 58,000 fl., welche aber in allen möglichen Rechnungen zerstreut vereinnahmt werden. Möge die Verfassungsbestimmung endlich in Vollzug kommen (S. 125. Sten. Ber. B. I. 1856).

Hiemit hängt aber auch die schon so oft erhobene Beschwerde zusammen, dass noch arbeitsfähige Beamte in Ruhestand versetzt werden, welche anderweitig noch beschäftigt werden können. Wir erinnern nur an die Unzahl pensionirter Landrichter.

7. Der Reservefond.

Dieser war von jeher der Auskunftsweg, Staatsausgaben aller Art, für welche keine Etats bestanden oder die Etatssummen nicht ausreichten, zu bestreiten.

Pro $18^{54}/_{55}$ entziffert sich hier wieder eine Mehrausgabe gegen das Budget mit 2,833,724 fl., pro $18^{55}/_{56}$ mit 1,093,685 fl., dann pro $18^{56}/_{57}$ 868,021 fl. und darunter Posten, welche mit Recht Gegenstand der Verwahrung wurden. (Vgl. S. 11. Landt. Absch. 26. März 1859.)

8. Die Staatsschuld.

Vorschläge zur Reform im Staats-Schuldenwesen Bayerns würden ohne eine wenigstens summarische Uebersicht der bestehenden Verhältnisse nur einer ganz kleinen Anzahl in die Mysterien der bayerischen Staatsschuld Eingeweihter verständlich sein; bei einem Budgetsatze von 12,719,300 fl. für ein Jahr der VII. Finanzperiode (1855—1861) auf die Staatsschuld gegenüber einer Gesammt-Netto-Einnahme von 41,396,862 fl. für je ein Jahr wird einige Erörterung über die in Mitte liegenden Verhältnisse nicht überflüssig erscheinen, wenn namentlich weiter in Erwägung gezogen wird, dass nach dem neuesten bekannten Stande vom Juni 1859

Digitized by Google

ohne die neuen Militär-Anlehen ein Gesammtpassivstand von 316,493,365 fl. (S. 10. Beil. Vhdl. K. d. Rchsr.) in Frage steht.

Es werden daher hier vorerst die Schuldgattungen in allgemeinen Umrissen, ihre Form, Verzinsung und Tilgung erläutert und hieran die Reformfragen angereiht.

I. Die alte Schuld.

Unter der alten Staatsschuld versteht man die aus der älteren Zeit übernommenen Staatsschulden, welche im Jahre 1821 ihren Culminationspunkt erreichten und mit dem Jahre 1848 eine eigentliche Kapitalsmehrung nicht erlitten. Dieselbe gieng seit 1818 bis 1858 — in einer Periode von 41 Jahren friedlicher Entwicklung — um den Betrag von etwas über 5,800,000 fl. zurück (S. 117. Verhdl. K. d. Rchsr. 1859) und entziffert nach dem neuesten Stande — Juni 1859 — 100,729,703 fl. Hievon hat hier als eigentlich mobilisirte verloosbare Schuld jedoch nur der Betrag von etwas über 30,000,000 fl. *au porteur* Obligationen zu 3½% und 4% und von etwas über 9,000,000 fl. Obligationen auf Namen in Betracht zu kommen. Nur dieser Theil der alten Schuld ist in Form besonderer Obligationen im allgemeinen Verkehr. Es soll jährlich wenigstens eine Verloosung zu 1 Million statt finden (S. 417. Ges. Bl. 1856), wornach also jedenfalls eine schöne Reihe Jahre bis zur gänzlichen Tilgung verfliesst. Die Mittel zur Verzinsung und Tilgung werden wie oben erörtert aus dem Aufschlagsgefälle, eventuell aus den Taxen, dem Stempel und dem Lotto geschöpft.

Die übrigen Bestandtheile der alten Schuld sind 1) die uneigentliche mobilisirte (nicht verloosbare Schuld), also die Obligationen ohne Coupons, die Stiftungs-, Gemeinde- und Sparkassen-Capitalien im Betrage von über 30 Millionen, die Privatkapitalien und die Gerichtsbarkeits-Entschädigungen; 2) die unaufkündbare, nicht mobilisirte Schuld (sogen. Lehen-, Donations- und Dotationskapitalien und 3) die schwebende (aufkündbare) Schuld, hier Fristenkapitalien (Sparkassekapitalien und Depositen), aufkündbare Kapitalien (Militärfonds, Guthaben der Centralstaatskasse, Amtsbürgschaften und Militär-Einstands-Capitalien).

II. Die neue Schuld.

Diese fand ihren Entstehungsgrund zunächst in dem ver-

verhängnissvollen Jahre 1848. Die damals creirten 21 Millionen sind eigentlich nur in andere Formen des Anlehens übergegangen, von denen noch drei bestehen:

1) Das neue Anlehen von 1852 zu $4\frac{1}{2}\%$ mit eigenen Obligationen im Betrage von jetzt noch gegen 5 Millionen einschliesslich des hiemit verbundenen Annuitäten-Anlehens.

2) Das neue Anlehen zu 5% vom 1. Juli 1855 wieder mit besonderen Obligationen im Betrage von über 5 Millionen.

3) Das neue allgemeine Anlehen zu $4\frac{1}{2}\%$ vom 1. Februar 1857 im Betrage von gegen 6 Millionen, zu welchem wieder eigene Obligationen emittirt sind.

Die Versicherung auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staats lautet auf den Obligationen zwar schön — sehr fatal ist aber, dass die Verzinsung der ganzen neuen Schuld eben ganz aus den Bodenzinsen des Staats, sonach aus seiner eigentlichen Einnahme als vormaliger Grundherr geschöpft wird, so wie dass zur Tilgung der ganzen neuen Schuld die immer spärlicher anfallenden Ablösungsschillinge der Bodenzinse u. s. w. zur Disposition stehen, sonach diese neue Schuld, welche aber in der That meist von anno 1848 herstammt, recht an dem eigentlichen Staatsvermögen zehrt.

III. Die Militäranlehen.

Das erste Militäranlehen ist das von 1855 zu $6\frac{1}{2}$ Millionen, woran indessen die betreffenden Jahres-Raten à 65,000 fl. getilgt sind; hieran reihte sich das vom 26. März 1859 zu $11\frac{1}{2}$ Millionen an unter Versicherung auf die Staatsfondsgefälle — allgemeinen Staatseinnahmen abgesehen von den grundherrlichen, sonach Steuern, endlich das Anlehen vom 16. August 1859 zu 12,952,500 fl., von welchem zur Zeit $3\frac{1}{2}$ Millionen realisirt sind (Reg. Bl. 1859. S. 852). Die Verzinsung und Tilgung ist auch hier den Erübrigungen und den Staatsgefällen zugewiesen. Diese Militäranlehen entbehren sonach einer eigentlichen besonderen Fundation und fallen lediglich dem allgemeinen Staatsseckel zur Last. Die Obligationen sind die aus dem Anlehen pro 1855 herübergenommenen.

IV. Die Eisenbahn-Schuld.

Der dermalige Stand der Schuld für Staats-Eisenbahnen ent-

ziffert sich an emittirten Obligationen etwas über 80 Millionen, dann an die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt über 7 Millionen. Es bestehen vier Hauptarten von Obligationen, nämlich zu 5%, 4%, dann zu 4½% ganzjährige und seit 1856 halbjährige. Die Verzinsung und die gesetzliche Tilgung zu ⅔% oder etwas mehr soll nun aus der Eisenbahnrente ermöglicht sein. Von einer Rückerstattung der früheren Zuschüsse aus Staatsfonds mit über 30 Millionen (v. Stokar, Staatsschulden S. 53) war aber bisher keine Rede.

V. Die Grundrenten-Schuld.

— auch ein Geschenk des verhängnissvollen Jahres 1848 — besteht in den Obligationen, welche den früheren Besitzern von Dominikalien u. dgl. gegen Abtretung ihrer Grundrenten ausgehändigt wurden, wogegen jenen die vom Staate erworbenen Grundrenten als Unterpfand dienen sollen. Der dermalige Schuldstand entziffert an 103 Millionen (S. 4. Beil. IV. V. K. d. Rchsr. 1859); vom 1. Oktober 1861 an dürfen Ueberweisungen nicht mehr statt finden und würden sich sodann die enormen Opfer des Staats für dieses Institut erst recht zeigen. Zur Verzinsung und Bestreitung der Verwaltungskosten ist dermalen ein Jahreszuschuss aus der Staatscasse von über 1 Million erforderlich. Da zur Heimzahlung der Schuld nur die Ablösungen solcher Grundrenten etc. verwendet werden sollen, solche aber nie in einem Jahre den Betrag von 700,000 fl. übersteigen, dürfte in nicht zu ferner Zeit ein grossartiger Hülferuf an den grossen Staatsseckel ertönen, wenn die Grundrentenobligationen nicht eine bedenkliche Stelle in den Courszetteln einnehmen sollen.

Dass bei einer Ausdehnung des Staatsschuldenwesens in der vorbezeichneten Weise, wobei nur die allgemeinsten Umrisse angedeutet sind, bei der Verschiedenartigkeit der Tilgung resp. Verloosung der Staatsschulden, bei einer Verzinsung, welche 22 Arten verschiedener Coupons zur Folge hat, ein zahlreiches Personal, verwickelte Geschäftsführung und noch mehr eine complicirte Rechnungsstellung nicht wohl vermeidlich ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

Nur hielten wir thunlichste Vereinfachung aber auch hier sehr am Platze; vor Allem aber wäre es an der Zeit, den § XII

der Verordnung vom 20. August 1811 (Reg. Bl. S. 1071) „die Rechnungsform soll die eines Banquiers sein. Dem Zwecke anpassend müssen die Bücher mit Klarheit, Kürze und Reinheit das Soll und Haben eines Jeden bei dieser Anstalt Betheiligten täglich vor Augen legen können" — zwar nicht materiell aber formell aufzugeben, denn dass die dermalige Art und Weise der Rechnungsstellung von Klarheit und Kürze weit entfernt ist, vielmehr den oft gemachten Vorwurf von „Mangel an Offenheit", von „in Dunkel gehülltem Verfahren", von „Hin- und Herschütten der Baarschaft einer Kasse in die andere" verdient, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Der Verwirklichung der Zusicherung eines neuen Rechnungsschemas für das Staatsschuldenwesen, welches den übrigen Staatsfinanzrechnungen thunlichst anzupassen wäre (S. 273. B. 1. Sten. Ber. 1856), wäre mit um so grösserer Erwartung entgegenzusehen, als hiemit auch eine Vereinfachung der Operationen der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in Aussicht stünde.

Viel wichtiger, aber hiemit zusammenhängend ist die Frage, wie kann dem Missstande abgeholfen werden, dass die bayerischen Staatspapiere im Auslande verhältnissmässig wenig gesucht sind und im Kurse neben gleich verzinslichen Effekten anderer deutscher Staaten immer und zwar nicht unbedeutend niederer stehen?

In den jüngsten Kammerverhandlungen kam diese Frage namentlich in Anregung (Beil. VII. K. d. Abg. und Beil. II. K. d. Reichsr. 1859). Der Grund dieses Missstandes wurde in der complicirten Geschäftsbehandlung, in dem verwickelten Contocurrentwesen, in der momentanen Verwendung der Schuldentilgungsfonds zu anderen Zwecken, in der Verschiedenartigkeit der Anlehensaufnahmen und Heimzahlungsmodalitäten, in den verschiedenen Zins- und Tilgungszeiten, in der Unbestimmtheit der Verloosungen der Zeit und Grösse nach, in der Kürze der Verjährungsfristen u. dgl. erkannt. So viel steht fest, dass bei dem dermaligen Stande unseres Schuldenwesens für die Besitzer von Staatsobligationen schon grosse Umsicht und Aufmerksamkeit erforderlich ist, um sich zu vergewissern, ob die in seinen Händen befindlichen Obligationen bei der einen oder anderen Verloosung betheiligt sind?

Das Resultat der Kammerberathungen waren folgende Anträge:

1) Zur Erleichterung der Besitzer bayerischer Staatsobligationen sollten ausser den k. Staats-Schuldentigungs-Specialkassen auch die Kreiskassen, Oberaufschlagämter und Rentämter beauftragt werden, die Einlösung oder Umtauschung verlooster bayerischer Staatsobligationen mit den Privaten zu besorgen (S. 108. Sten. Ber. 1859). Dieser Antrag fand seine wohl begründete Motivirung in den Unkosten und Umständlichkeiten, welchen die Besitzer verlooster Obligationen ausgesetzt sind, an deren Wohnsitz keine solche Specialkasse besteht, welche mit auswärtigen Privaten nicht in Verkehr tritt. Im Landtagsabschiede (Ges. Bl. S. 13) wurde sorgfältige Erwägung zugesichert, in wie weit diesem Antrage ohne Gefährdung der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt willfahrt werden könne? Zur Zeit ist aber nur für das Haus Rothschild in Frankfurt a. M. unbeschränkte Genehmigung zur Einlösung verlooster Obligationen sowie der Zinscoupons *au porteur* (Reg. Bl. 1859. S. 1249) gegeben.

2) Der zweite Antrag hatte im Allgemeinen die Consolidirung der bayerischen Staatsschuld durch möglichste Reduzirung der Staatsschulden-Kategorieen im Auge, welchem Wunsche auch thunlichste Berücksichtigung zugesichert wurde. Das Erste wäre hier die Consolidirung der Hauptschuldgruppen, die Schaffung einer einheitlichen Obligationsform und die Tilgung mit $^2/_3$% der ganzen Schuldgruppe statt der einzelnen Anlehens-Kategorieen. Wenn aber im Allgemeinen und Grossen der Staatscredit gefördert werden will, führen auch nur grossartige Maassregeln wie Einziehung ganzer Reihen von Obligationen, Aenderung der Schuldentilgungspläne, Fixirung der Verloosungen nach Zeit und Betrag, durchgängige Emission halbjähriger Coupons u. s. w. zum Ziele.

3) Ein weiterer Antrag war auf Abänderung der für die Staatsgläubiger so nachtheiligen Verjährungsfrist für unerhobene Kapitalien gerichtet. Mag man immerhin bei Erlass des § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825, wornach die Zinsen aus Staatsschuldkapitalien und die verloosten Staatsobligationen in drei Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an verjähren, sich von dem

Motive haben leiten lassen, dass man wissen wollte, wie viel man schuldig sei und hienach die Deckungsmittel zu bemessen hatte — jetzt weiss man diess so ziemlich. Jedenfalls ist es bei der dermaligen Gestaltung unseres Staatsschuldenwesens, bei dieser Masse von verzinslichen Schuldpapieren aller Art, bei 22 verschiedenen Arten Coupons sowohl gegenüber dem — einen verjährten Coupon honorirenden Beamten als dem in Besitz einer vor drei Jahren verloosten Obligation gekommenen Privaten, welcher sich am Ende immer über die Herausloosung in so kurzer Frist zu vergewissern hätte, unbillig, das unterlaufene Versehen so strenge büssen zu müssen.

In Oesterreich und Preussen tritt die Verjährung nach 30 Jahren, in Sachsen nach 30 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen und in Württemberg nach 5 Jahren ein — die bayerische Staatsregierung wird sich also auch wohl zu einer längeren Verjährungsfrist, wenigstens für unerhobene Capitalien, entschliessen können.

Digitized by Google

Ueber staatswissenschaftliche Seminarien an den deutschen Universitäten mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen.

Von Dr. **Gerstner.**

Im Kriegslärm verstummen die Musen: Dies haben wir in den sturmbewegten Tagen der jüngsten Vergangenheit wieder erlebt. Mancher Plan, manches Werk der Wissenschaft wurde durch die politischen und kriegerischen Bestrebungen der letzten Zeit, wenn nicht gänzlich zerstört so doch zurückgedrängt. Der Krieg, der immer eine aussergewöhnliche Erregung der innersten Kräfte des Volkes sein wird, ergreift das Bereich seines geistigen Lebens schmerzlicher als jedes andere. — Nunmehr hat die Friedenspalme dem Sturme am politischen Horizonte Schweigen geboten; doch scheint diese Ruhe kein wahrer gesunder Friede, sondern eine krankhafte Schwäche, oder vielmehr jene Stille zu sein, welche den Ausbruch eines nahen noch gefahrvolleren Sturmes verkündet. Desshalb treten nur langsam und nicht ohne Besorgniss die Glieder des Gesellschaftsorganismus nach der eine so grosse Zukunft verheissenden Störung wieder in ihre gewohnten Lebensbahnen; es zeigen sich im Bereiche der Güterwelt allmählich wieder die materiellen Bestrebungen für Erwerb und Befriedigung; im Gebiet der Geisteswelt erhebt vorerst nur bescheiden die Wissenschaft ihre Stimme, und sucht dieselbe, soweit es in dem Medium der gegenwärtig trüben und dichten Atmosphäre möglich ist, geltend zu machen.

Sehen wir auf die Ueberschrift zurück, so handelt es sich hier um eine Frage, welche sich auf die vorzüglichste Pflanzstätte des geistigen und sittlichen Lebens der Gesellschaft bezieht, auf die Universitäten. Es betrifft ein Institut derselben, das sich in den letzten Jahren zu einer vielbesprochenen Angelegenheit der Staatsregierungen, insbesondere aber der bayerischen erhoben hat.

Lange schon beklagt man, dass der Bildungsgang unserer Justiz- und Verwaltungsbeamten auf den Universitäten nicht blos im Verhältniss zu den Bildungsmitteln der übrigen Staats- und öffentlichen Diener, sondern an sich ein mangelhafter sei; besonders sind es die staatsrechtlichen und cameralistischen Disciplinen, deren Pflege und Studium auf manchen Universitäten in der unverantwortlichsten Weise vernachlässigt werden. Die Staatsdienstaspiranten treten meist nur mit den oberflächlichsten Kenntnissen in der Politik und dem Verwaltungsrecht in die Praxis, und wenn auch Einzelne mit seltenem Eifer ihr Wissen in diesen Zweigen erweitert haben, so fehlt ihnen doch jede Gewandtheit ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse für die praktischen Berufsaufgaben zu verwerthen. Mehr noch sind sie in den specifisch juristischen Wissenschaften unterrichtet und gewandt, ohne jedoch auch hier den nöthigen Blick für das praktische Leben sich angeeignet zu haben. Staats- und Verwaltungsrecht aber bleiben die letzten Gedanken, und im besten Falle nimmt man sich vor, dieselben in der Praxis zum Gegenstand des Studiums zu machen. Bei der Gestaltung unserer Praxis kann aber ein solcher Vorsatz nur schwer zur That werden.

Dieser Mangel an den nöthigen politischen und cameralistischen Kenntnissen bei unseren Staatsdienstaspiranten muss immer fühlbarer werden und nachtheiliger wirken, je mehr die Grossartigkeit und Mannigfaltigkeit unseres staatlichen Lebens sich ausbildet. Die Zahl der tüchtigen Administrativbeamten verringert sich bekanntlich mehr und mehr in Anbetracht der stets zunehmenden Wichtigkeit und Grösse ihrer Berufsaufgaben, deren gewissenhafte und geschickte Erfüllung in demselben Verhältniss grössere Kenntnisse und eine höhere Bildung erheischt.

Diese Erscheinung hat aber nicht allenfalls in der Interesselosigkeit der Studierenden allein ihren Grund, sondern ihre

Entstehungsursache ruht hauptsächlich in der Regelung des für den Staatsdienst vorgeschriebenen Bildungsganges. Es ist in manchen Staaten, besonders in denen, welche Justiz und Administration in derselben Behörden-Gewalt vereinigen, geradezu unmöglich, die für den administrativen Beruf nöthigen Kenntnisse und Bildung auf der Universität zu gewinnen. Sind auch die juristischen Fakultäten für beide Berufszweige der Justiz und Administration mit dem trefflichsten Lehrerpersonal ausgestattet — ein seltener Fall, wie spärlich sind die Cameralia besetzt — so ist der Studirende durch die Einrichtung der Universitätsexamina bei den besten Vorsätzen zu sehr irre geleitet, als dass er sich für das Verwaltungsfach die für die Praxis nöthige Vorbereitung aneignen könnte. Die Hauptgegenstände des Examens sind die specifisch juristischen Wissenszweige, Pandekten, deutsches Privatrecht, Civilprocess, Criminalrecht etc., während die eigentlichen Staats- und Cameralwissenschaften nur nebenhergehen und bei der Entscheidung über Befähigung nur eine kleinlaute Stimme vernehmen lassen dürfen. Wer sich auch in der Zukunft ausschliesslich der Administration zu widmen gedenkt, muss sonach nothwendig den grössten Theil der Kraft und Zeit auf das Studium der eigentlichen Rechtswissenschaften verwenden und die Verwaltungsgegenstände bei Seite lassen. Nehmen jene Fächer auch seine Kraft und Zeit nicht vollkommen in Anspruch, so ist einmal nach psychologischen, leicht begreiflichen und entschuldbaren Gründen aus den jugendlichen Gemüthern der Popanz des Examens nicht zu vertreiben, der ihnen jene einseitige Kraftanstrengung gebieterisch vorschreibt. Examen und Lebensberuf sind leider noch den meisten Studirenden stets identische Losungsworte. Wenn auch die praktische Staatsprüfung höhere, auf das Studium des Verwaltungsfaches hinweisende Forderungen stellt, so liegt diese Prüfung für den Studirenden in einer fernen Zukunft und noch zu sehr ausser dem Bereiche seiner Anschauungen und Beobachtungen, als dass sie ihm eine nützliche Mahnung sind. In Bayern sollen für die praktische Staatsprüfung die Erfahrungen der Vorbereitungspraxis dienen; aber wie ist diess möglich? Nur ein Jahr kann der Administration gewidmet werden; die übrige Zeit gehört den Uebungen im Justizfache. Dabei überfluthen den

Anfänger in der Praxis so viele neue Erscheinungen in der partikulären Landesadministration und hier besonders im Gebiete des reinen Formenwesens, dass er sich kaum in dieser Zeit sicher damit vertraut machen, geschweige einen gründlichen und geübten Blick in grosse administrative Fragen, wie sie in der Staatsprüfung zur Beantwortung aufgeworfen werden, sich aneignen kann. Ueberdiess ist der Anfänger oft in unverantwortlicher Weise mit den kleinlichen, trivialen Strafpolizeigeschäften über Gebühr beauftragt.

So haben wir nun alsbald eine Hauptursache des beklagten Mangels der Vorbildung unserer Staatsdienstaspiranten aufgespürt. Allein wir erkennen zugleich, dass wir bei einem Punkt angelangten, dessen vollkommene Lösung uns vom Standpunkte der Universitätsverhältnisse ablenken und Angesichts der bestehenden Einrichtungen mancher Staaten auf zu radikale, zu weit gehende Reformvorschläge führen würde. Es gälte in diesen Staaten die vielbesprochene und oft laut begehrte Trennung der Justiz und Administration und der damit verbundenen Ausscheidung einer juristischen und staatswirthschaften Fakultät aus den Universäten und wo diese schon besteht, um eine gründliche Reform und Hebung der letzteren [1]). Ohne Wunsch und Hoffnung in dieser Beziehung Preis zu geben, gehen wir auf bescheidenere Mittel zur Förderung der staatswissenschaftlichen Bildung der Studirenden über.

Die Universitätscuratien der Regierungen haben bereits verschiedene Pläne entworfen. Man dachte vor Allem auf Vermehrung und Förderung der Lehrkräfte für die Verwaltungsfächer, und glaubte mit Recht, dadurch eine grössere Anregung und Belebung des Interesses für dieselben unter den Studirenden zu bezwecken. Man hat diesen Plan und diese Absicht nur mit geringen Erfolgen realisirt. Zum Theil trat die Schwäche des Alles bedingenden Lebensnerves, des Geldes, dazwischen, und wo nicht,

1) Schüz, Ueber die Bildung der Würltemb. Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirthschaftliche Fakultät zu Tübingen. Rau, Archiv für polit. Oek. B. IV. S. 200 ff. — Ueber die Errichtung staatswirthschaftlicher Fakultäten auf den deutschen Universitäten in der deutsch. Vierteljahrsschrift 1840. nr. XII. S. 237 ff.

Digitized by Google

so haben selbst die besten Lehrer nur unbedeutenden Success errungen, denn es blieb bei der bisherigen Einrichtung des Examens. Die wiederholten Aufforderungen der Staatsregierungen an die studirende Jugend zum gründlichen und ernsten Studium der Staats- und Cameralwissenschaft giengen, so lange sie rein fakultativer Art, und nicht von einem direkten oder indirecten Zwang begleitet waren, spurlos vorüber, vermehrten kaum die Anzahl der Zuhörer, noch viel weniger die Kenntnisse der Juristen, wie noch immer die bezüglichen Leistungen in der Vorbereitungs-Praxis und der ihr folgenden Staatsprüfung beweisen.

In letzter Zeit beschäftigt ein anderes, in der That zweckmässiges, Bildungsmittel die Regierung, nemlich die staatswissenschaftlichen Seminarien. Im bayerischen Universitätsleben ist die Frage hierüber von höchster Stelle schon öfters in Anregung gebracht und zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegt worden.

Die Idee dieses Instituts ist nur insoferne neu, als es sich auf die staatswissenschaftlichen Disciplinen bezieht. Für andere Wissenszweige bestehen bereits dergleichen Uebungsanstalten. Der Theologe übt sich im Prediger- und Katecheten-Seminar für den künftigen Pfarrer, dem Philologen ist das philologische Seminar eine Vorschule für den künftigen Schulmann; ausserdem finden wir noch historische Seminare, Processpraktika, und das Studium der Natur-medicinischen Wissenschaft ist ohnehin eine fortlaufende praktische Schule der Uebung und Erfahrung. Sollte für die Staats- und Cameralwissenschaften, die so viele Wissenszweige der reinen Erfahrung und Empirie enthalten, nicht auch ein ähnliches Institut mit derselben, ja vielleicht noch grösserer Leichtigkeit und Zweckmässigkeit in's Leben gerufen werden können?

Unseres Wissens finden wir im ganzen deutschen Universitätsleben nur ein Beispiel der wirklichen Durchführung dieses Planes, und zwar an der Universität zu Jena. Dortselbst entstand schon im Jahre 1849 ein staatswissenschaftliches Seminar, das gegenwärtig noch unter Leitung der Professoren Fischer und Michelsen mit ziemlich glücklichen Erfolgen sich mehr und mehr entwickelt und hebt. Professor Fischer hat das ganze Institut nach seiner äusseren und inneren Organisation in

einer ausführlichen Darlegung und Motivirung dem academischen Publicum vorgeführt [1]).

Bei allen nunmehr in andern Ländern entstehenden Plänen und Versuchen in Bezug auf das fragliche Institut richtet man selbstverständlich auf das eine bereits bestehende Seminar zu Jena und die Fischer'schen Vorschläge sein Hauptaugenmerk. Es ist desshalb gegründete Veranlassung gegeben, vor weiteren positiven Vorschlägen die beregte Schrift nach Plan und Ausführung, einer genaueren Betrachtung und Kritik zu unterziehen.

Schicken wir vorerst eine objective Darstellung des Fischerschen Planes und Instituts nach seinem äusseren und inneren Charakter voraus [2]).

Das staatswissenschaftliche Seminar soll nach ihm als ein mit der Universität verbundenes für die Studirenden bestimmtes Institut bestehen und angesehen werden. Das Studium und die Uebungen in demselben haben alle Sphären des staatlichen Lebens zu umfassen und als die wichtigsten werden die rechtlichen und politischen hervorgehoben. Es sollen desshalb dem Seminar zwei Directoren vorstehen und, zwar in der Art, dass jene beiden Standpunkte bei der Leitung der Uebungen durch einen Professor des öffentlichen Rechtes und einen Professor der Politik vertreten werden. Mehr als 2 Directoren sollen wo möglich nicht auftreten. Der Professor der Politik hat zugleich die staatswirthschaftlichen Disciplinen zu übernehmen. Jeder der beiden Directoren

---

1) Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien auf den deutschen Universitäten nebst einem Bericht über das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena von Dr. Gustav Fischer. Jena, Mauke 1857. Andere auf diesen Punkt bezügliche Schriften: Makowiczka über staatswissenschaftliche Seminarien in der Pickford'schen Monatsschrift. Jhrg. II. S. 565 ff. R. Mohl, Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern, Ztschft für ges. Staatswiss. Bd. II. S. 129 ff. Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache. Arch. für pol. Oek. B. II. S. 77 ff. Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Verwaltungsfache 1834. Hagen, Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienst in der Staatsverwaltung 1839. Stein, Die Lage der staatswissenschaftlichen Studien und Vorträge auf deutschen Universitäten. Acad. Monatsschr. 1852. S. 525 ff.

2) S. Makowiczka l. c. S. 567 ff.

hat die Uebungen in seinen Fächern wenigstens durch 2 Stunden in der Woche zu leiten.

Der Eintritt in das Seminar ist jedem Studirenden freigestellt und lediglich an die Bedingung geknüpft, dass der Eintretende mindestens Vorlesungen über Nationalökonomie, Politik und Staatsrecht gehört habe, oder dass er, wenn er diese Vorlesungen nicht besucht hätte, eine solche übersichtliche Kenntniss dieser Disciplinen, wie sie durch den Besuch academischer Vorträge erworben wird, besitzt, worüber sich die Directoren durch eine kurze Prüfung die Ueberzeugung zu verschaffen haben. Der Unterricht im Seminar wird, um selben auch dem Unbemittelten zugänglich zu machen, unentgeltlich ertheilt und steht den Studirenden aller Fakultäten offen. Die Zahl der Theilnehmer sollte nach der Natur des angenommenen Planes nicht unter 10 betragen (Fischer l. c. S. 90). Ausserdem sollen noch halbjährig Preise für die fleissigsten und fähigsten Mitglieder, entweder in Geldbeträgen von 10—15 Thalern, oder in werthvollen staatswissenschaftlichen Büchern bestehend, ausgesetzt werden. Ein wesentliches Attribut des Seminars ist eine staatswissenschaftliche Bibliothek, welche die Hauptwerke in den verschiedenen Zweigen der Staatswissenschaften, die wichtigsten in mehreren Exemplaren, ferner die werthvolleren Monographieen und die bedeutenderen hierher einschlagenden Zeitschriften zum Gebrauche der Seminaristen bei ihren Arbeiten enthalten soll. Ueber die Anschaffungen haben die Directoren zu entscheiden. Zum Unterhalte des Seminars muss jährlich eine feste Summe bestimmt sein, wovon das Meiste auf die Bibliothek zu verwenden ist, da die Directoren keine Besoldungen erhalten, so wird ein jährlicher Betrag von 250 Thalern für hinlänglich erachtet, der auch in Jena ausgesetzt ist und nach achtjähriger Erfahrung ausgereicht hat.

Die Uebungen im Seminar sollen theils in schriftlichen Arbeiten und daran sich knüpfenden mündlichen Besprechungen, theils in Disputationen über aufgestellte Thesen bestehen. Zum Gegenstande der Uebungen ist in jedem Semester eine staatswissenschaftliche Materie zu wählen, welche von grosser praktischer Wichtigkeit, womöglich eine Zeitfrage ist, dabei theoretische Schwierigkeiten darbietet, und sich in der Zeit von zwei

Stunden wöchentlich während des Semesters erschöpfen lässt. Bei den juristischen Staatswissenschaften ist die Reihenfolge so zu treffen, dass die Gegenstände abwechselnd aus dem allgemeinen Staatsrechte, dem deutschen Staatsrechte, dann dem Völkerrechte, und wohl auch aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte des eigenen Staates, wofern solches zureichend bearbeitet ist und die meisten Mitglieder des Seminars Landesangehörige sind, genommen werden. In Bezug auf die nicht juristischen Staatswissenschaften sind die Uebungsstücke immer je durch zwei Semester nach einander aus der Polizeiwissenschaft (in weitester Bedeutung mit Inbegriff der Volkswirthschafts- und Kulturpolitik) und im dritten Semester aus der Finanzwissenschaft zu wählen. Besondere Uebungen aus der Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre) erscheinen entbehrlich, da es keine Lehre der Volkswirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft gibt, bei der nicht auf die Grundsätze der Nationalökonomie zurückgegangen werden müsste.

Die gewählte Lehre ist vorerst von sämmtlichen Seminaristen nach einem der neuesten und besten ausführlichen Lehrbücher gründlich durchzustudiren, worauf ein förmliches Examinatorium wenigstens über die schwierigeren Partien folgt, in welchem die Berichtigung der fehlerhaften Antworten zunächst durch die übrigen Seminaristen zu versuchen ist. Ist auf diese Art die Grundlage für die weiteren Arbeiten gewonnen, so sind den Seminaristen die vorzüglichsten anderweitigen Werke, in denen die gewählte Lehre eine Stelle einnimmt, in die Hand zu geben, und zwar jedem eine andere. Jeder hat in einem schriftlichen Excerpte die Hauptgedanken des ihm zugetheilten Schriftstellers — wo möglich mit anderen Worten — wiederzugeben und hervorzuheben, worin dessen Ansichten von jenen des zu Grunde gelegten Lehrbuches abweichen, und was etwa in letzterem übergangen ist, ferner getrennt davon seine Zweifel und etwaigen eigenen Gedanken zu bemerken. Für jedes Werk ist neben dem Referenten noch ein Correferent zu ernennen. Bestehen über die gewählte Lehre wichtige Monographieen, so ist mit ihnen in gleicher Weise zu verfahren. Sodann ist das über den bezeichneten Gegenstand in allgemeinen Geschichtswerken und Monographieen vorliegende geschichtliche Material von einem oder

mehreren Seminaristen übersichtlich zusammenzustellen. Weiter ist das einschlagende statistische Material zu sammeln, und diese Sammelarbeit unter die Seminaristen zu vertheilen, nachdem über die hiebei zu beachtenden Gesichtspunkte eine Besprechung stattgefunden und der Director hiefür ein Schema entworfen hat. Hierauf haben die vergleichenden Zusammenstellungen entweder mit Bezug auf verschiedene Staaten oder auf verschiedene Zeitalter in demselben Staate zu folgen. Der Bearbeiter einer vergleichenden Zusammenstellung ist anzuweisen, die ihm begegnenden Zweifel, sowie die etwa versuchte Lösung in seiner Arbeit zu bemerken. Ausserdem müssen sich die Seminaristen noch mit den auf den Gegenstand der Uebungen sich beziehenden Gesetzgebungen verschiedener Staaten bekannt machen, wobei vorzüglich jene Staaten berücksichtigt werden sollen, deren Gesetze und Einrichtungen in fraglicher Beziehung mustergiltig oder sehr eigenthümlich sind, sowie jene Gesetze und Einrichtungen, deren Handhabung einst Berufsaufgabe der meisten Seminaristen sein wird. Auch hier sind vergleichende Zusammenstellungen mit Hervorhebung des Uebereinstimmenden und Abweichenden in den verschiedenen Staaten anzufertigen, wozu wieder ein Schema nach vorheriger Besprechung entworfen werden muss.

Alle diese schriftlichen Arbeiten sind von sämmtlichen Seminaristen zu benützen, wesshalb jede abgelieferte Arbeit von dem Director in einer bestimmten Ordnung in Umlauf zu setzen ist. Die Seminaristen haben sich über jede ihnen zukommende Arbeit ihre Notizen zu machen und die hierin vorkommenden wichtigeren Thatsachen und Meinungsverschiedenheiten nach einem bestimmten Schema übersichtlich zusammenzustellen.

Nach vollendetem Umlauf einer Arbeit findet über dieselbe eine mündliche Besprechung Statt. Diese wird damit eingeleitet, dass sich die Seminaristen vom Verfasser über Alles, was ihnen in der Arbeit dunkel oder zweifelhaft geblieben, nähere Erläuterungen erbitten. Der Director hat bei dieser Diskussion der Selbstbethätigung der Seminaristen freies Feld zu lassen, alles Dociren zu vermeiden, blos berichtigend und ergänzend einzugreifen und etwaige Abschweifungen zu verhüten. Der Inhalt

dieser mündlichen Besprechung ist von einem Seminaristen zu protokolliren.

Die bisher erwähnten Arbeiten, die ungefähr die ersten drei Monate des Semesters in Anspruch nehmen dürften, sind blosse Vorarbeiten, und sollen die Grundlage zu selbständigen schriftlichen Arbeiten bilden, zu denen die Seminaristen sodann zu schreiten haben. Die letzteren Arbeiten sollen für die minder Geübten in einer gedrängten Zusammenfassung der durch die Vorarbeiten gewonnenen Resultate, für die Geübteren in einer ausführlichen Beantwortung einer auf den Gegenstand der Uebungen sich beziehenden Hauptfrage bestehen, wo aber Jeder eine andere zu beantworten hat, die Themata zu dieser zweiten Art von Arbeiten hat der Director zur Auswahl vorzulegen. Auch diese Arbeiten werden nach ihrer Einlieferung, für die ein Termin zu bestimmen ist, vom Director unter sämmtlichen Seminaristen in Umlauf gesetzt, von denen einer als Rezensent bestellt wird; und ebenso bilden sie schliesslich den Gegenstand einer mündlichen Besprechung. Bevor hiebei dem Rezensenten, mit dem der Verfasser der Arbeit den Hauptkampf zu bestehen hat, das Wort gegeben wird, sind einzelne Mitglieder zur Mittheilung ihrer Bemerkungen aufzufordern, denen Letzterer sofort zu antworten hat. Am Schlusse der Besprechung hat der Director nach Ergänzung des etwa Uebersehenen das Gesammturtheil über die Arbeit zu fällen.

Neben den letztgenannten grösseren schriftlichen Aufsätzen mögen die Seminaristen auch noch zu kleineren angehalten werden, die sich gleichfalls auf den Gegenstand der Uebungen beziehen und ohne Hilfsmittel in ununterbrochener Gegenwart des Directors zu verfassen sind. Dieselben empfehlen sich als eine gute Vorbereitung zu den bei den Staatskonkursen vorkommenden Klausurarbeiten. Auch diese kleineren Arbeiten sollen wo möglich einer eingehenden Kritik der Mitglieder des Seminars unterworfen werden. Gegen die eigentlichen cameralistischen Praktika im Seminar spricht sich Fischer entschieden aus und zwar aus Gründen, die wir weiter unten zu entwickeln gedenken.

Am Ende des Semesters sollen zu den bisher besprochenen Uebungen noch Disputationen über Thesen aus der gewählten

Lehre hinzukommen, die von den Seminaristen aufgestellt und von dem Director geprüft werden. Die approbirten Thesen sind allen Seminaristen mitzutheilen und Jeder hat diejenige These zu bezeichnen, gegen die er opponiren will. Die Disputation beginnt mit einem ausführlichen freien Vortrage des Respondenten über seine These. Sodann treten die angemeldeten Opponenten auf. Nach ihnen kann jeder Seminarist die Opposition fortsetzen und auch frühere Opponenten angreifen. Dem Direktor kommt blos zu, die Disputation zu leiten und dafür zu sorgen, dass sie sich nicht um Nebendinge bewege; im Uebrigen hat er den Streitenden den freiesten Spielraum zu lassen. Nach dem Schlusse der Disputation sind die Resultate übersichtlich zusammenzufassen, was von einem reiferen Seminaristen, allenfalls auch, um eine Anleitung zu einem übersichtlichen Rückblick zu geben, von dem Director geschehen kann. Auch über die Disputation ist ein Protokoll zu führen. —

Das ist der Plan Fischer's. Es liegen in ihm wahrlich alle Anforderungen, die man an den Fleiss, die Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit der Studirenden richten darf. Gestehen wir jedoch gleich offen: wir sind der Meinung, dass dieser Plan viel zu hoch gegriffen und ein staatswissenschaftliches Seminar nach ihm in getreuer Wirklichkeit unmöglich ist, ohne dass wir die Vorzüglichkeit und Grossartigkeit der Vorschläge als ideales Muster verkennen könnten. In dieser Einrichtung liegt der Gang für künftige Dozenten und Gelehrten, deren Beruf die wenigsten Studirenden auf Universitäten suchen, während doch alle dergleichen Institute für eine grössere Gemeinschaft dem grösstmöglichen Kreis ihrer Glieder angepasst sein sollen. Es ist um so bedenklicher, mit solch hoch gestellten Anforderungen hervorzutreten, als durch die bisherige Vernachlässigung der Staatswissenschaft die Kenntnisse der Studirenden einer ziemlich tiefen Stufe angehören. Diese extreme Vernachlässigung führte nun begreiflicher Weise zu extremen Anforderungen. Die Realisirung hochgespannter grossartiger Pläne verzehrt aber gewiss mehr Zeit und Kraft, als das allmälige, den wirklichen gegebenen Bedingungen, parallele Fortschreiten vom Kleinen zum Grossen. Um den Schwachen zu kräftigen, darf man nicht mit der grössten

Last beginnen, sondern wird ihn von der geringsten beginnend successiv an eine immer grössere gewöhnen. Ausserdem wird man in seinen Erwartungen getäuscht, durch Erfolglosigkeit der Bestrebungen entmuthigt, und um nicht Alles preiszugeben, zuletzt doch gezwungen, Wünsche und Pläne bis zu dem schon anfangs gebotenen Minimum herabzustimmen.

Dieselben Erfahrungen machte man auch mit dem Seminar in Jena in der ersten Zeit seiner Gründung und Entwicklung. Zu einem tieferen Eingehen in einzelne Zweige der Staatsverwaltungslehre waren die meisten Theilnehmer des Seminars nicht hinreichend vorbereitet. Die meisten Seminaristen, wie es in der oben erwähnten Schrift S. 109 heisst: „waren nicht einmal mit den ersten Elementen der Staatswissenschaft vertraut. Sehr oft sahen sich die Direktoren genöthigt, mehr belehrend als leitend und anregend aufzutreten. Die schriftlichen Arbeiten fielen in der Regel sehr mangelhaft aus und wurden von der Mehrzahl gar nicht geliefert.“ Es war desshalb nothwendig, strengere Anforderungen in Bezug auf die Kenntnisse der Eintretenden zu stellen. Dadurch verminderte sich die Zahl der Theilnehmer, aber die Kenntnisse der Meisten entsprachen noch immer den eigentlichen Anforderungen in sehr geringem Grade. Die Uebungen des Seminars konnten nicht weiter, als bis zu einem Conversatorium über die wichtigsten Grundlehren der Staatswissenschaften gelangen, das grösstentheils in ein förmliches Examinatorium überging. Die schriftlichen Arbeiten mussten sich meist auf eine kurze Darstellung des ausführlich Besprochenen beschränken und selbst diese Aufgabe wurde sehr mangelhaft gelöst. Damit war aber dennoch ein Gewinn für die Besucher des Seminars gegeben, wenn auch der ursprüngliche Plan weitaus noch nicht erreicht war. Man war gezwungen, an den Aufnahmsbedingungen und den Einrichtungen des Seminars zu ändern, man machte den für dergleichen Institute bedenklichen Unterschied von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern; ferner liess man die Protokollirung der wissenschaftlichen Verhandlungen im Seminar wegfallen, und es nahm allmählig das Institut einen erfreulicheren Fortgang, ohne jedoch die gedachte Höhe zu erreichen.

Es ist diess auch vollkommen begreiflich. Es wird den

Studirenden in der That eine Art schriftstellerische Thätigkeit vorgezeichnet, die nach unserer Ansicht ohne dem socialen Leben der Studirenden allzuviel Zugeständnisse zu machen, die Zeit und die Kraft eines Seminaristen übermässig in Anspruch nimmt. Wir wollen keinen trivialen Standpunkt zur Beurtheilung der Fähigkeit und der Bestimmung der Studirenden einnehmen, aber bei dem oben vorgezeichneten Gang der Behandlung und Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas hat ein Theilnehmer ausschliesslich nur mit den Seminararbeiten während des Semesters zu thun, ohne irgend welche andere bildende Studien treiben zu können. Welche Zeit erheischt die Kritik und das Studium der einschlägigen Monographieen, die Sammlung des historischen und statistischen Materials und besonders die leicht auch Missliebigkeit hervorrufende Durchlesung und Kritik der Arbeiten aller übrigen Mitglieder, wenn man noch bedenkt, dass den Studirenden dergleichen Aufgaben als Erstlingsarbeiten trotz aller Anleitung unverhältnissmässig mehr Zeit und Mühe kosten. Und diese vorgeschriebenen Arbeiten hat er überdiess immer doppelt zu liefern, nemlich für beide Directoren! Ueber die statistischen Sammlungen und Arbeiten gehen oft Monate dahin. Es ist unter solchen Verhältnissen weniger noch als frommer Wunsch, mit Fischer zur Verallgemeinerung der staatswissenschaftlichen Bildung auch die Theilnahme von Studirenden anderer Fakultäten zu fordern und zu erwarten.

Da der Besuch oder das Studium mehrerer Collegien zur Bedingung des Eintrittes gestellt ist, so ist dieser erst in den späteren Semestern und im günstigsten Falle der Besuch des Seminars während dreier und zwar der letzten Semester möglich. Weil ferner nur ein Thema und zwar meist ein ganz specielles in einem Semester bearbeitet wird, so hat der Seminarist in einer bestimmten Richtung der Staatswissenschaft ausschliesslich nach Art des englischen Specialismus, wohl die gründlichste und detaillirteste Einsicht in einzelne Lehren erlangt, daneben aber das allgemeine übersichtliche und systematische Studium vernachlässigt, das gerade in der Zeit, wo er das Seminar besuchen kann, zur Vorbereitung auf die Prüfung empfohlen werden muss. Die Rücksicht auf das Examen fällt ganz hinweg und dennoch hat dasselbe,

soweit es einmal berechtigt ist, Anspruch auch theilweise Zweck des beregten Instituts zu sein. Und wenn man noch mehr als eine bloss allgemeine Vorbereitung, nemlich auch Detailstudium für das Examen verlangt, so bleibt man bei diesem Zeit- und Kraftaufwand für wenige Themata auch im Detailstudium der meisten noch übrigen Hauptlehren zurück. Im Uebrigen verlangen gerade jene tiefeingehenden Specialuntersuchungen eine gute allgemeine und übersichtliche Vorbereitung. Man ist zwar der Meinung, dass die wissenschaftliche Behandlung specieller Fragen von selbst auf die Betrachtung und das Studium allgemeiner Fragen führe und darin unterrichte. Diess kann doch nur so gemeint sein, dass dadurch das allgemeine und übersichtliche Wissen, da wo es bereits vorhanden ist, unterstützt und fortgebildet, nicht aber erst eingeleitet und begründet werden kann. Es ist nothwendig, dass man in den Seminarien in der ersten Zeit allgemeine Untersuchungen, Conversatorien wie Examinatorien anstellt und dann erst die speciellen Lehren zur schriftlichen oder mündlichen Beantwortung aufwirft. Dieser Gang wird nicht vermieden werden können, wofür das Institut zu Jena in der Zeit seiner keimenden Entwicklung einen schlagenden Beweis liefert.

Ein anderer Uebelstand liegt nach dem mitgetheilten Plan in der Nothwendigkeit, die Theilnehmer des Seminars in verschiedene Classen zu bringen und desshalb nach verschiedenen Methoden und Bedingungen zu behandeln; denn es können die älteren Seminaristen, welche bereits semesterlang in der strengen Schule und Methode geübt wurden, nicht mit den neu eintretenden Anfängern zu demselben langsamen Schritt gezwungen werden. Stellt man jedoch allgemeinere und leichtere Bedingungen, wobei immerhin die Individualität des Einzelnen in der Durchführung der Aufgabe hinlänglichen Spielraum und Gelegenheit findet, sich zu erproben, so ist jene Gruppirung nicht nothwendig, sondern eine gemeinsame Behandlung und Uebung recht wohl denkbar.

Auffallend ist auch die Ansicht, dass im Seminar besondere Uebungen in der Nationalökonomie nicht nothwendig seien, da die Untersuchungen in der Volkswirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft ohnehin auf die allgemeinen nationalökonomischen Lehren und ihre Betrachtung zurückführten. Es ist unbegreiflich,

Digitized by Google

wie man gerade für die Wissenschaft, welche die Grundlage der übrigen staatswirthschaftlichen Disciplinen bildet, nur gelegenheitliche Uebungen im Vorbeigehen empfiehlt. Während einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Grundsteuer kann doch die umfassende und wichtige Lehre von der Grundrente, welche im wesentlichsten Zusammenhang mit der Grundsteuer steht, nicht im Streifzug abgehandelt werden! Wir würden im Gegentheil eine gründliche Uebung in den allgemeinen Lehren der Nationalökonomie als unerlässliche Bedingung aller weiteren staatswirthschaftlichen Versuche empfehlen. Macht doch Fischer selbst die Aufnahme in das Seminar von Kenntnissen in der Nationalökonomie abhängig und will doch nicht darin üben lassen, sondern nur in der Volkswirthschaftspolitik, deren Kenntniss er bei der Aufnahme nicht verlangt: er müsste denn unter Nationalökonomie die allgemeine Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik zusammenfassen.

Ferner ist nicht einzusehen, warum die sogenannten cameralistischen Praktika ausgeschlossen sein sollen. Wir wollen nicht den alten Zankapfel über die Frage hinwerfen, ob die Universitäten nur eine allgemeine rein philosophische und theoretische Bildung zu geben haben, oder ob sie eine praktisch realistische Vorschule für den zukünftigen Beruf sein sollen. Keines von beiden! Das theoretische Studium auf Universitäten ist mit dem praktischen Lebensberuf harmonisch in Verbindung zu bringen, dadurch dass die Theorie eine gute Vorbildung für die Praxis, diese die Handhabung einer guten Theorie sei, ohne dass der Selbständigkeit der einen oder anderen Richtung dadurch Eintrag geschieht.

Fischer glaubt aus folgenden Gründen (S. 101 und 102) die cameralistischen Praktika verwerfen zu müssen: Was dergleichen Uebungen bieten, stünde entweder über der Leistungsfähigkeit der Studirenden, oder unter der Aufgabe der Universitäten. Das Erstere sei der Fall, wenn die Studirenden in ihnen zur Bearbeitung von Gesetzentwürfen, Erstattung von Gutachten über zu gründende neue Anstalten und Abfassung von Kritiken bestehender Gesetze und Einrichtungen angehalten werden, denn solche Arbeiten würden die genaueste Kenntniss der Verhältnisse

und Gesetzgebung des betreffenden Staates, eine reife Lebenserfahrung und einen geübten praktischen Blick erfordern — Voraussetzungen, die in den Studirenden schlechterdings nicht vorhanden seien. Das zweite sei aber der Fall, wenn jene Praktika dazu dienen sollten, die Studirenden mit den Geschäftsformen der Administration bekannt zu machen und in der Anwendung derselben zu üben. Beschäftigungen dieser Art passten nicht für eine Universität, weil sie durchaus keine wissenschaftliche Seite darböten.

Wir müssen für den letzten Fall dem Autor unbedingt beipflichten. Was jedoch den ersten anlangt, so begreifen wir nicht, warum bei den sonst so hoch gestellten Anforderungen des besprochenen Planes an die Studirenden, dergleichen Aufgaben, wie Gesetzentwürfe, Kritiken bestehender Gesetze etc. über die Leistungsfähigkeit derselben hinausgehen sollen, zudem, da in dem Plane selbst die kritische Vergleichung der auf ein zu bearbeitendes Thema bezüglichen Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten als eine neben den vielen Aufgaben verlangt wird. Ueberdiess sind dergleichen Aufgaben künftig Aufgaben in den praktischen Staatsprüfungen. Wollte man aber auch im ersten Punkte mit Fischer einverstanden sein, so muss ein cameralistisches Praktikum, um ein solches zu sein, weder in den höheren Arbeiten von Gesetzentwürfen, noch in der Einübung der Formen der administrativen Praxis bestehen. Zwischen diesem Formenwesen und jenen höheren Aufgaben liegt noch ein grosses Gebiet, welches einen reichen Stoff zu cameralistischen Uebungen darbietet, wie z. B. die Entscheidung administrativ-contentiöser Streitigkeiten, Beantwortung von praktischen administrativen Fragen im Gebiete des Landwirthschaftsrechtes, Gewerbs- und Verkehrswesens nach den bestehenden Gesetzen, ferner gutachtliche Aeusserungen in zweifelhaften Fällen bei Gemeinde-, Heimaths-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Angelegenheiten, Entscheidung über polizeilich strafbare Delikte und all' dergleichen mehr. Solche Vorübungen im Verwaltungsfache sind um so nothwendiger, als in der Regel die administrative Legislation in den meisten Ländern wie auch im Bereich der bayerischen Gesetzgebung ein sehr unwegsames und undurchdringliches Gebiet ist. Der absolvirende Jurist tritt

Digitized by Google

wie ein Fremdling in die neue Berufsperiode; er besitzt eine Theorie, wofür er keine Praxis findet und trifft eine Praxis, wofür er keine Theorie gewonnen hat, daher die Erscheinung, dass oft die besten Kräfte in der Vorbereitungs-Praxis mit ihrem Berufe zerfallen und muthlos werden, was um so empfindlicher wirkt, als gerade die Anforderungen der Staatsprüfungen im Gebiete der Administration im Verhältnisse zu den Mitteln und Gelegenheiten der Vorbereitung sehr hoch gegriffen sind.

Was endlich die Clausurarbeiten und Disputationen betrifft, so empfehlen sich dieselben als treffliche Uebungsmittel, doch treten auch hier in dem Plane zu weit sehende Erwartungen hervor. Hiernach würden bei der geringstmöglichen Zahl der Theilnehmer 20 Thesen durch 40 Opponenten zur Besprechung kommen. Und diese Aufgabe glaubt man neben den grossen schriftlichen Arbeiten gegen das Ende des Semesters ausführen zu können. Diess ist bei aller Energie der Direction und allem Eifer der Seminaristen nicht möglich, wenn man auch nach der Einrichtung des Seminars den Inhalt der Thesen auf das während des Semesters bearbeitete Thema bezieht. Mit einer solch grossen planmässigen Aufgabe kann man selbst ein zweites Semester ganz ausfüllen. Man bedenke nur, welche Zeit und Mühe es kostet, die Studirenden in einem bisher von ihnen gar nicht geübten Lern- und Bildungsmittel zu einiger Gewandtheit und Selbständigkeit zu bringen.

Schliesslich können wir unser Bedenken gegen die allzu schulmässige und formelle Einrichtung der Uebungen nicht verhehlen. Die Seminaristen haben sich durch eine Menge Regeln zu winden, welche ihnen die Art und Zeit jeder einzelnen Arbeit vorzeichnen. Selbst die Notizen über Zweifel und Anstände haben sie nach Vorschrift da und dort zu machen. Es wird der individuellen Fähigkeit und Neigung dadurch eine allzuleicht abschreckende Bedingung ihrer Bethätigung gesetzt. Wozu soll ein Protokoll aller Ereignisse im Seminar dienen? Ueberhaupt ist das Princip der Schriftlichkeit viel zu pedantisch durchgeführt. —

Soviel über die inneren Einrichtungen und Uebungen.

Mit grösserer Zufriedenheit und Lust unterzeichnen wir die äusseren Bedingungen des Fischer'schen Planes und Instituts,

wie die Anzahl der Direktoren, die Bedingung einer Bibliothek und Regiesumme, die Prämien, Unentgeltlichkeit der Theilnahme, insbesondere aber die Forderung, dass an der Universität für einen vollständigen Cursus staatswissenschaftlicher Vorträge gesorgt sei und dass von den Candidaten des Staatsdienstes, namentlich des Verwaltungsfaches ein nicht zu geringes und genau bestimmtes Maass staatswissenschaftlicher Kenntnisse gefordert werde. Diesen Bedingungen möchten wir noch die Theilung der juristischen Fakultät in eine specifisch juristische und staatswirthschaftliche beifügen.

Wenn wir auch den äusseren Einrichtungen im Allgemeinen beistimmen, so können wir doch ohne modificirende Bemerkung nicht daran vorübergehen. Zur Leitung des Seminars sind allerdings 2 Directoren hinreichend und wir müssen uns auch gegen eine grössere Zahl aussprechen; allein durch die im Plane beabsichtigte Theilung der Directionsaufgabe ist man bei einigermaassen starkem Besuch des Seminars bald zu einer Dreitheilung gezwungen. Im Plane soll die juristische Richtung der Staatswissenschaft der Professor des Staatsrechtes, die andere mehr administrative der Professor der Politik vertreten, so dass diesem neben der Politik alle staatswirthschaftlichen Disciplinen zufielen. Diese letzteren bilden aber für sich einen abgeschlossenen und so ausgedehnten Kreis von Wissenszweigen, dass sie selbst wieder einen besonderen Vertreter erfordern. Da die Politik dem Staatsrecht viel näher steht, als den specifisch ökonomischen Wissenschaften, so wäre zweckdienlicher die erste Gruppe von Disciplinen mit der Politik dem Professor des öffentlichen Rechtes, die andere dem Lehrer der Staatswirthschaft zu überantworten.

Was die Zahl der Mitglieder anlangt, so ist begreiflicher Weise die grösstmöglichste Theilnahme wünschenswerth. Der besprochene Plan ist auf das Minimum von 10 Mitgliedern gerichtet, eine Zahl, welche durch die Mannigfaltigkeit und Vielheit der nach ihm beabsichtigten Arbeiten allerdings nothwendig ist, um diese zweckmässig zu vertheilen und durchzuführen. Durch solche Bedingungen ist aber dann die Realisirung des Instituts an Zufälligkeit gebunden. Es muss bei der geringsten, wie bei der grössten Theilnahme gegründet und erhalten werden können, wenn auch die Zahl der Theilnehmer die Form und Methode der Leitung modificirt.

Die Prämienvertheilung wollen wir unangetastet passiren lassen. Es lassen sich über diesen controversen Punkt ebensoviel günstige wie ungünstige Bemerkungen machen. Nur die eine sei erlaubt: es ist die Form der Prämienvertheilung in werthvollen Büchern den Geldgaben jedenfalls vorzuziehen, ferner dieser Zweck da, wo die bescheidenen pekuniären Geldverhältnisse einer Universität die Verwirklichung des fraglichen Instituts erschweren, zu unterlassen. Die geringen erreichbaren Mittel hätten vor Allem in der Gründung einer Seminarbibliothek ihre Verwendung zu finden.

Ueberhaupt ist es rathsam, bei der Gründung dergleichen neuer Institute, denen man erst Bedeutung und Theilnahme mehr oder weniger durch Aufdringung verschaffen muss, so wenig als möglich Bedingungen, Regeln und Statuten etc. voranzuschicken, ohne desshalb plan- und principlos zu Werke zu gehen. Gewiss darf das Fehlen solcher äusserer Bedingungen nicht ein Abhaltungsgrund in der Gründung sein. Ist einmal das Bedürfniss vorhanden und das Princip erkannt, was in dem vorliegenden Fall unzweifelhaft ist, dann greife man mit Entschiedenheit ins Leben hinein, beginne mit der einfachsten Form und Ordnung, und das Unternehmen wird gedeihen. Das fragliche Institut muss sich hauptsächlich in der Wirklichkeit erst entwickeln und bilden. Es lässt sich nicht nach einer *a priori* construirten weit ausgeführten Form gestalten, ohne mit den wirklich gegebenen Bedingungen in schwer versöhnlichen Widerspruch zu gerathen. Im Laufe einer freien mehr sich überlassenen Entwicklung würden dann die gemachten Erfahrungen die wahre, sachdienliche Formirung und Normirung des Instituts zu seiner Fortbildung und Vervollkommnung gewiss erleichtern. Der besprochene Plan greift aber der Entwicklung vor und ragt weit über die anfängliche Möglichkeit hinaus. Mit einem Wort, Fischer's Plan leidet an Grossartigkeit und Idealität; er ist mit Begeisterung und Wärme für die Sache entworfen und von dem durch Mohl empfohlenen Institute zur Bildung höherer Staatsdiener, was die Bedingungen und den letzten Zweck anlangt, nur darin verschieden, dass Letzterer noch sorgenfreie Lage der Theilnehmer vorschlägt [1]). Jene edlen Fehler

1) Rob. v. Mohl im II. Bd. d. Tüb. Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft S. 268 ff.

hindern aber nicht, den Plan als ideales Muster in der Fortbildung eines staatswissenschaftlichen Seminars hinzustellen.

In dieser Auffassung wollen wir die Kritik begonnen haben und beschliessen. Haben wir viel dabei geirrt, so bleibt doch die eine Behauptung bestehen, Fischer's Plan ist nicht so absolut wahr, um mit den Verhältnissen aller Universitäten in Einklang gebracht werden zu können. Gewiss treten viele Universitäten mit ihren partikulären Einrichtungen und Zwecken in vielen Beziehungen entgegen. Und diess ist der Punkt, wo wir die negative Besprechung des Gegenstands verlassen wollen, um auf positive Vorschläge zur endlichen Gründung eines staatswissenschaftlichen Seminars an den bayerischen Universitäten überzugehen.

Ueber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des besprochenen Instituts für die bayerischen Hochschulen, kann bei Allen, welche mit ihren Verhältnissen, dem Bildungsgang und den wissenschaftlichen Leistungen der dem politischen oder administrativen Berufe sich widmenden Studirenden einigermaassen vertraut sind, kein Zweifel bestehen. Wir würden durch die Ausführung dieses Punktes nur überflüssige Bemerkungen geben. Es handelt sich vielmehr um die Art, auf welche das staatswissenschaftliche Seminar an unseren Universitäten in Wirklichkeit gestaltet werden kann und soll.

Wir haben schon aus Consequenz vor Allem zu vermeiden, durch viele Regeln und Statuten den Anfang zu erschweren.

Das zu errichtende staatswissenschaftliche Seminar wäre als ein Attribut der Universität, insonderheit als ein integrirender Bestandtheil der juristischen oder staatswirthschaftlichen Fakultät [1]), wo sich eine solche findet, zu betrachten, und in dieser Eigenschaft von der Universitätscuratie zu bestätigen. Dem Institute sollen 2 Professoren als Directoren vorstehen, und zwar zweckdienlich ein Lehrer des öffentlichen Rechtes, dann ein Lehrer der Staatswirthschaft; jener hätte die juristisch-politischen, dieser die administrativ-ökonomischen Staatswissenschaften zu vertreten. Da dergleichen Institute nicht selten wegen Mangel an Mitteln scheitern,

1) Wo eine solche vollständig organisirt und besetzt ist, empfehlen sich dergleichen Uebungsinstitute in ähnlicher Weise auch für die technischen Wissenszweige, deren empirische Natur ohnehin vorzüglich praktische Studien zu ihrer gründlichen Erkenntniss gebietet.

so müssten diese Vorstände ihre Aufgabe im Interesse der Sache unentgeltlich übernehmen.

Wenn auch 2 Professoren, vielleicht auch einer zur Leitung und Beaufsichtigung des Instituts hinreichen, kann damit noch nicht behauptet werden, dass diese Kräfte allein ohne Geschäftsüberbürdung die ausser der blossen Leitung nothwendigen Arbeiten, Correspondenzen, Correkturen und andere administrative Nebengeschäfte vollführen können. Besonders werden bei einer einigermaassen starken Frequenz die Correkturen der schriftlichen Arbeiten sehr mühevoll und zeitraubend werden. Es wäre alsdann sehr wünschenswerth, wenn noch mehr Lehrkräfte sich dem Unternehmen anschliessen und die Direktoren in dergleichen Aufgaben unterstützen würden. Den jüngeren Dozenten wäre hier ein sehr dankbares Feld ihrer academischen Thätigkeit geöffnet. Der eine oder andere könnte als Assistent den Direktoren zur Seite stehen; welches Lehrpersonal von der höchsten Stelle zu bestätigen wäre.

Soweit es möglich ist, zur Gründung und Durchführung des Planes Geldmittel zu erreichen, würde die Summe von 100—150 fl. hinreichen, die Unterhaltskosten zu bestreiten und eine Seminarbibliothek zu gründen, welche die nothwendigsten literarischen Hilfsmittel und Materialien theils einfach, theils doppelt enthalten sollte. Den Katalog und die Verwaltung könnte, wo möglich, der Assistent übernehmen. Sollte diese wichtige pekuniäre Bedingung, wie leider die Erfahrung lehrt, nicht erfüllt werden können, so dürfte dieser Umstand keinesfalls von der einstweiligen Gründung des Seminars abhalten. Die literarischen Hilfsmittel könnte vor der Hand die Universitäts-Bibliothek reichen und überdiess haben Professoren und die tüchtigeren Studirenden, die sich gerade an dem Institut betheiligen, doch zumeist die vorzüglichsten Bücher selbst zu eigen. Die übrigen Seminarien wie z. B. für Geschichte und Philologie, bestehen auch ohne Seminarbibliotheken.

Unter allen Umständen ist von der Ertheilung von Prämien in der ersten Zeit, da sie ohnehin nur einen zweifelhaften Vortheil gewähren, ganz Umgang zu nehmen. Die regere und ernstere Betheiligung, welche man durch Prämien bezwecken will, könnte

man vielleicht dadurch besser erreichen, dass man bei Ertheilung von Beneficien, Stipendien, Noten etc. die Seminaristen unter sonst ganz gleichen Voraussetzungen den übrigen Competenten vorziehen und diess bekannt geben würde.

Der Eintritt ist nicht blos den Studirenden der Staats- und Rechtswissenschaft, sondern denen der übrigen Fakultäten zu gestatten, und zwar unentgeltlich, um den Besuch des Seminars und seiner Vortheile nicht zum Alleingut der Bemittelten zu stempeln. Freilich werden die Nichtjuristen wegen der Eintrittsbedingungen der staatswissenschaftlichen Vorlesungen seltene Theilnehmer sein.

Die geringere oder grössere Zahl der Theilnehmer dürfte weder den Anfang, noch die Fortführung des Instituts bedingen, wohl aber den Modus der Leitung alteriren.

Was nun die Leistungen anlangt, zu denen man die Seminaristen verpflichten müsste, so ist die Einrichtung unserer Universitäten für den Bildungsgang der Staatsbeamten wohl in Betracht zu ziehen. Die Anforderungen müssen besonders in Erwägung der bisherigen Vernachlässigung anfangs ziemlich mässig gestellt werden, da sowohl die Studirenden der specifisch juristischen Wissenschaften, wie diejenigen, welche die politische und administrative Laufbahn zu betreten gedenken, denselben Bildungsgang, nemlich vorzüglich das Studium der Rechtswissenschaften zur Aufgabe haben. Die letzteren, welche die Lust zu ihrer einstigen Berufsdisciplin erfüllt, werden wenig Zeit gewinnen können, die ersteren werden zu den Staatswissenschaften, die sie als Nebendisciplin für ihren zukünftigen Beruf betrachten, wenig Lust zeigen. Vielleicht dürfte die Zeit von zwei aufeinanderfolgenden Stunden in jeder Woche anfangs für das Bedürfniss hinreichen. Die Uebungen hätten in Conversatorien der Seminaristen unter sich, in Examinatorien, schriftlichen Aufgaben und Disputatorien und freien Vorträgen zu bestehen. In jeder der oben angegebenen beiden Richtungen der Staatswissenschaften wäre von Woche zu Woche mit den Uebungen zu wechseln, also von 14 zu 14 Tagen in einer Sparte z. B. eine schriftliche Arbeit zu liefern, worüber sich nach der Correktur und Zurückgabe die Disputation zu verbreiten hätte. Für die bayerischen Juristen dürfte eine Hauptübung die Bearbeitung von praktischen

Fragen aus dem Gebiete der Landesverwaltung sein. Die wenigsten, fast keiner der heutzutage absolvirenden Juristen kennt nur im Allgemeinen die gesetzliche Form unseres Gewerbswesens, oder das Gemeindeedikt, oder die Bedingungen der Ansässigmachung und Verehelichung, oder die polizeilichen Vorschriften über Getreidehandel etc.

Durch solche cameralistische Praktika würde der allzugrosse empfindliche Gegensatz zwischen der theoretischen Universitätsbildung und der Vorbereitungspraxis unserer Juristen einigermaassen gemildert werden können. Besonderes Gewicht wäre auch bei allen Uebungen auf freie Vorträge zu legen, wenn man bedenkt, dass die ganze Zukunft unseres Staatslebens dem Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angehören wird. Wie wenige Staatsdienst-Adspiranten erproben sich hierin zur Zufriedenheit?

Die Auswahl des Stoffes und die Anordnung der Uebungen wäre ausschliesslich der freien Uebereinkunft und Einsicht der Directoren zu überlassen. Diese hätten ausser den allgemeinen Angaben über Disposition, Quellen und Form der Bearbeitung den individuellen Fähigkeiten und Anlagen der Seminaristen vollkommen freie Bewegung zu gestatten.

Als Bedingung des Eintritts rücksichtlich der Kenntnisse könnte man verlangen, dass Jeder die Vorlesungen über Staatsrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und bayerisches Verwaltungsrecht gehört habe. Trägt man aber kein Bedenken, unter den Theilnehmern zwei Abtheilungen zu machen, so könnte man den Eintritt erleichtern und baldmöglichst gewähren. Es wäre eine schwächere Classe auszuscheiden, welche nur die beiden ersten Collegien gehört hätten, und diese wären entsprechend mit leichteren Aufgaben zu beschäftigen, bis sie die übrigen Vorlesungen nachgeholt hätten. Allein es könnte leicht die Einheit und Ordnung des Unterrichts darunter leiden. Es ist zudem ohnehin rathsamer, dass sich die reiferen Studirenden der späteren Semester betheiligen, weil darin mehr Gewähr für die Erreichung des Instituszweckes liegt.

Es liegt schliesslich bei den einfachen und geringen Anfor-

derungen der Einwand nicht ferne: es würden derlei Uebungen, wie Conversatorien, Repetitorien, Examinatorien, schriftliche Elaborate ohnehin von Professoren und Dozenten freiwillig geboten, wozu also noch ein besonderes Institut? Soweit das Interesse unter den Studirenden für Staatswissenschaften vorhanden ist, reichen jene Anerbieten hin, dasselbe zu befriedigen, und wo es nicht gegeben, kann auch das empfohlene Institut dasselbe nicht hervorrufen. Dagegen ist vor Allem zu bemerken, dass der Dozent, welcher auf alleinige Mühe und Kosten solche Uebungen mit den Studirenden versucht, dieselben nicht wohl in der Form öffentlicher Vorlesungen bieten kann. Darin liegt schon ein sehr bedeutender Abhaltungsgrund selbst für eifrige Jünger der Wissenschaft. Ferner können diese unterbrochenen Gelegenheitsarbeiten ohne besonderen Plan gewiss nicht so erfolgreich und fruchtbringend sein, als jene Uebungen in einem eigens dafür gegründeten und gestalteten Institut [1]). Ueberdiess will das Interesse und der Eifer der akademischen Jugend gern durch Namen und Formen, ja gelinden Zwang, wie es am Ende dem Menschen in allen Verhältnissen geht, geweckt werden. Es ist sicher darauf zu rechnen, dass der Name Seminar den vielleicht schon theilweise bestehenden Uebungen, wie Conversatorien, Examinatorien etc. gewiss eine grössere Bedeutung verleiht. Und diess mit Recht.

Mehr glaubten wir zum Zweck des blossen Anfangs nicht erörtern zu dürfen.

In diesem Sinne würden sich allenfalls folgende Statuten für das besprochene Institut eignen:

§ 1.

Das staatswissenschaftliche Seminar hat die Aufgabe, die allgemeine politische, wie cameralistische Bildung seiner Theilnehmer nach Kräften zu fördern. Zu diesem Zwecke hat sich dieses Institut vorzugsweise mit besonders wichtigen Zeitfragen aus der Nationalökonomie, Staatsverfassungs- und Verwaltungslehre zu beschäftigen.

---

1) Ueber die geringe Bedeutung solcher Gelegenheitsarbeiten siehe Makowiczka l. c. S. 573 ff.

§ 2.

Das Seminar ist ein Attribut der juristischen resp. staatswirthschaftlichen Fakultät, mit ähnlichen Instituten an der Universität gleich berechtigt, und steht unter der Oberaufsicht der höchsten Behörde der Universität.

§ 3.

Demselben haben zwei oder ein akademischer Lehrer vorzustehen; diese haben die Uebungen wo möglich unter Assistenz eines jüngeren Dozenten zu leiten und zwar unentgeltlich.

§ 4.

Die Uebungen der Mitglieder des Seminars sollen abwechselnd in Conversatorien, Examinatorien, schriftlichen Elaboraten, Disputatorien und freien Vorträgen bestehen. Auf letztere ist besonderes Gewicht zu legen. Die Wahl des Gegenstandes der Uebungen wie die Form und Methode ihrer Leitung bleibt der Einsicht des Vorstandes gänzlich überlassen.

§ 5.

Der Zutritt steht jedem Studirenden der Universität frei. Wer theilzunehmen wünscht, hat Zeugnisse darüber vorzuweisen, dass er Collegien über die wichtigsten Zweige der Staatswissenschaft, mindestens über Staatsrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und bayerisches Verwaltungsrecht gehört oder sich Kenntnisse darin auf andere Weise verschafft hat, in welch' letzterem Falle eine kurze Prüfung vor dem Vorstande die Aufnahme bedingt.

§ 6.

Die eifrigen Theilnehmer des Instituts sind höheren Orts zu empfehlen [1]) und bei Bewerbung um Beneficien, Stipendien und Noten anderen Mitcompetenten unter sonst vollkommen gleichen Voraussetzungen vorzuziehen.

---

1) In derselben Weise, wie die absolvirenden Rechtscandidaten in Bayern, welche sich im Examen besonders auszeichnen, dem kgl. Ministerium genannt werden.

§ 7.

Der Unterricht wird im Seminar unentgeltlich geboten. Zum Unterhalt werden jährlich 100 fl. ausgesetzt, welche einer der Directoren, wo möglich der Assistent aktenmässig zu verwalten hat.

§ 8.

Von dieser gedachten Summe werden alljährlich die nöthigen Ausgaben bestritten und eine Seminarbibliothek gegründet, welche mit einem besonderen Katalog einen abgesonderten Theil der Universitätsbibliothek bildet [1]). Die Anschaffung und Katalogführung ist dem Vorstande in die Hand gegeben.

Mehr nicht. — Mit diesen 8 Paragraphen versuche man das Werk. Und will man selbst aus Princip dergleichen Aufgaben ohne alle Statuten und Formen beginnen, ja dann lasse man auch diese bei Seite, beginne aber doch. Wort und That trennt stets nur ein kurzer und ernster, nicht einmal immer gewagter Entschluss. Die geringste That wird hier alle Worte, die schon darüber gesprochen, weit überwiegen. Aus dem schwächsten thatsächlichsten Versuche wird sich das fragliche Institut sicherer und günstiger entwickeln, als aus einem grossartigen und weit ausgeführten Plane. Es mögen anfangs manche Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden sein. Allein es zeigt zumeist jede neue Idee in den ersten Tagen ihrer Verwirklichung mehr Schatten als Licht, bis sie den Gründungsprocess überwunden und festen Fuss gefasst hat; dann erst kann und wird man sich des gewünschten schöneren Erfolges erfreuen. Darum beginne man im Interesse der Sache, sei es auch in der einfachsten und bescheidensten Weise, sei es sogar ohne das, alle menschlichen Werke bedingende Mittel, Geld, aber mit frischem Muth und ernstem Eifer, und wo möglich mit vereinten Kräften, dann ist der Erfolg unzweifelhaft, dem dann die allseitige Zustimmung und Unterstützung gewiss zu Theil werden wird.

Diesen unmaassgeblichen Vorschlag hat uns ein lebendiges Interesse für die Sache abgedrungen und darin mag zugleich eine Entschuldigung liegen, wenn wir ihn den in der Sache verständigeren und erfahreneren Männern kund zu geben wagten.

1) Aehnlich wie wir es bei separaten Bibliotheken der Societäten, Akademieen etc. finden.

Die directen Steuern der Römer.

Von **Wilhelm Vocke**, Regierungs-Assessor in Ansbach.

Es fehlt noch sehr viel, dass das gesammte Material über den römischen Staatshaushalt welches in den Schriften der classischen und späteren Zeit zerstreut vorhanden ist, in eben dem Maasse benützt, mit eben der Sorgfalt gesammelt, und mit einem auch nur entfernt zu vergleichenden Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit verarbeitet wäre, wie die Ueberlieferungen über den Atheniensischen Staatshaushalt in dem berühmten Werke von Böckh sich dessen zu erfreuen hatten. Diese Lücke in der Literatur über geschichtliche Staatswissenschaft auszufüllen, hat der Verfasser der gegenwärtigen kleinen Arbeit weder die Befähigung noch den Beruf; es wäre diess die Sache eines Philologen, dem aber auch die Staatswissenschaft nicht fremd sein dürfte.

Ist es nun gleich nicht vergönnt, ein erwünschtes Ziel ganz zu erreichen, so ist es doch vielleicht nicht unnütz, um einen, wenn auch kleinen Schritt demselben näher zu kommen, und eine sorgfältige, kritische Benützung dessen, was über römisches Finanzwesen von Anderen geforscht und geschrieben worden ist, rückt doch auch ohne umfassendes Quellenstudium die Aufgabe ihrer Lösung einstweilen um etwas näher. An Vorarbeiten fehlt es keineswegs. Alle namhaften Schriftsteller über römische Geschichte haben auch das Finanzwesen in den Bereich ihrer Forschungen gezogen und ausser diesen allgemeineren Werken sind es die Monographieen von Bulengerus, Burmann,

Bosse, Hegewisch, Savigny und Huschke, welche das Material zu dieser Arbeit geliefert haben. Auch in einigen finanzwissenschaftlichen Werken finden sich kurze Darstellungen des römischen Finanzwesens, z. B. bei Harl, Kremer, auch bei Baumstark, allein sie bieten nichts, was nicht in den Schriften der vorhin erwähnten Gelehrten ausführlicher zu finden wäre.

Auf die Quellen ist der Verfasser nur in — freilich nicht eben seltenen — Zweifelsfällen zurückgegangen, da ihm eine erschöpfende Benützung derselben nicht möglich war, und ein weiteres Eingehen bei der Gediegenheit der Vorarbeiten für den vorgesteckten Zweck nicht nöthig schien.

Citate habe ich ganz unterlassen um diese Arbeit nicht mit übermässigem Ballast zu beschweren.

Von dem, was ich gesammelt, zusammengestellt und — wie ich glaube verarbeitet habe, gebe ich hier das Steuerwesen.

Besteuerungs-Grundsätze.

Dass es directe Steuern in Rom schon zu einer Zeit gab, welche in das Dunkel der Sage gehüllt ist, kann nicht bezweifelt werden. Der Umfang, welchen die römische Macht schon unter den Königen gehabt haben muss, setzt Kriege und Eroberungen voraus, welche ohne Besteuerung der Unterthanen nicht wohl geführt werden konnten und die ältesten Bauwerke müssen trotz aller Handdienste doch auch so bedeutende Geldmittel erfordert haben, dass deren Auftreibung ohne Geldbeiträge des Volks nicht denkbar ist. Die älteste Steuer soll eine Kopfsteuer gewesen sein, welche durch Servius Tullius abgeschafft, durch Tarquinius Superbus aber wieder eingeführt worden sei. Sie soll 100 As für jeden Steuerpflichtigen betragen haben. Diese auf den ersten Blick unglaubliche Angabe erklärt Niebuhr für eine Verwechselung, indem nachweislich dieses der Betrag des monatlichen Soldes noch in späterer Zeit war und vermuthlich die Soldzahlung schon unter den Königen gebräuchlich gewesen sei, aber so, dass die Soldaten ihre Bezahlung nicht aus der königlichen Kasse erhielten, sondern auf einen oder mehrere Bürger, je nach deren Vermögens-Verhältnissen zur Verpflegung und zum Bezug ihrer Löhnung angewiesen wurden. Diese Erklärung hat die Uebereinstimmung

der Ziffern und die Aehnlichkeit eines in der späteren Kaiserzeit bei der Aushebung beobachteten Verfahrens für sich, aber die praktische Ausführung einer solchen Solderhebung hätte eine solche Masse von Schwierigkeiten gehabt, dass sie geradezu für unmöglich wird angesehen werden dürfen.

Auch dachte man im Kriege gegen Veji, als der Sold — sei es neu —, sei es wieder — eingeführt wurde, nicht daran, die Soldaten unmittelbar an ihre Mitbürger anzuweisen, was nahe gelegen wäre, wenn ein derartiges Verfahren früher bestanden hätte, sondern man bezahlte den Sold aus der Staatskasse, in welche die dazu ausgeschriebene Steuer entrichtet worden war.

Der Sachverhalt mag vielleicht folgender gewesen sein:

Es ist bekannt, dass der Familienverband im alten Rom ein äusserst strenger und fester war, so dass alle Familienglieder gewisser Maassen nur Zugehör des Familienhauptes waren. Ohne Zweifel war daher nur dieses steuerpflichtig und die Steuer war also wohl eine Familien- oder Personal- nicht aber eine Kopfsteuer.

Unzweifelhaft ist auch, dass in der frühesten Zeit die später als Patrizier bezeichneten Geschlechter im alleinigen Besitz der politischen Rechte und der Benützung des Gemeindelandes waren. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Vermögens-Unterschiede unter diesen ältesten Mitgliedern der Bürgerschaft nicht von grossem Belang waren. Desshalb und bei der gleichen Berechtigung der damaligen Bürger ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie in gleichem Maasse besteuert waren. Unter diesen Voraussetzungen ist wohl auch nichts mehr dagegen einzuwenden, dass die Steuer 100 As betragen habe.

Plebejer gab es damals — vor Servius Tullius — in rechtlichem Sinne noch nicht, sie verloren sich unter den Clienten. Von diesen ist aber nicht anzunehmen, dass sie an den Staatslasten direct Theil nahmen und die Ansicht, dass ein Client den zehnten Theil einer Bürgersteuer, also 10 As, zu bezahlen hatte, beruht lediglich auf Hypothesen, sondern sie hatten vielmehr Abgaben an ihre Patrone zu entrichten und trugen so höchstens indirect zu dem Staatsbedarf bei, indem sie den Bürgern die Bezahlung ihrer Steuern erleichterten.

Als aber die Vermögens-Unterschiede sich vergrösserten,

und als die vormals nicht bürgerlichen Bewohner Roms zu Grundbesitz und zu steigender Bedeutung gelangten, musste sich dieses Steuersystem als veraltet zeigen. Servius Tullius erkannte die in der Lage der Stände faktisch eingetretene Veränderung an, indem er der Plebs politische Rechte einräumte und angemessen den veränderten Vermögens-Verhältnissen die Grösse des Eigenthums zum Maassstab für die Grösse der Beitragspflicht zu dem Staatsbedarf machte.

Der Grundbesitz war, wie eben schon angedeutet, in der älteren Zeit das unterscheidende Merkmal zwischen einem Bürger und Schutzgenossen (Clienten, Aerarier). Neben der Abkunft aus altbürgerlichem Geschlechte war Grundbesitz das einzige Mittel, irgend welche politische Rechte zu erlangen, zu Ehrenstellen, Macht und Einfluss emporzusteigen. Diese wiederum waren das sicherste Mittel, Reichthum zu erwerben und zu vermehren, und es ist daher augenfällig, dass der Grundbesitz vor allen Vermögenstheilen eine Bedeutung haben musste, welche noch weit grösser war, als der ohnediess überall überwiegende Werth von Grund und Boden bedingen würde. Kein Wunder also, wenn die Steuer zuerst alle andern Vermögenstheile ignorirte und lediglich als Grundsteuer auftrat.

Indessen nicht all und jeder Grundbesitz befähigte zum Bürgerrecht und verpflichtete zur Steuerlast, sondern nur dasjenige, was ein römischer Bürger im römischen Gebiete *(ager romanus)* als römisches Eigenthum hatte. Was also ein Bürger jenseits der Grenze besass, was er als blosser Nutzniesser vom Gemeindelande inne hatte u. dgl. war nicht steuerpflichtig. Weil aber römischer Boden nur nach römischem Recht zu eigen erworben werden konnte, dessen Auswärtige nicht fähig waren, so waren diese von der Erwerbung ausgeschlossen; Schutzgenossen konnten Eigenthum an römischen Grundstücken erwerben, hörten aber dadurch auf, es zu sein und wurden Bürger.

Es dauerte aber jedenfalls nicht sehr lange, bis man zur Erkenntniss kam, dass auch bewegliches Vermögen einen steuerfähigen Ertrag gewähren kann, doch hielt man sich auch hier strenge an den Begriff des Eigenthums und berücksichtigte daher weder die Schulden, die auf einem Vermögen hafteten,

noch beachtete man die Forderungs- oder sonstigen Rechte, welche also steuerfrei blieben.

Steuerpflichtig waren nach der von Servius Tullius gegebenen Verfassung nur Bürger, und auch von diesen nicht alle, sondern nur die wohlhabenderen Angehörigen der ersten fünf Classen nebst den *accensis* und *velatis* mit einem Vermögen an Grund und Boden von mindestens 1500 As an Werth. Die unter diesen stehenden Proletarier und *capite censi* waren zwar nicht lastenfrei, denn sie mussten Frohndienste und unter Umständen auch Kriegsdienste leisten, aber steuerpflichtig waren sie zunächst nicht. Auch die Schutzgenossen, weil sie kein Grundeigenthum hatten, waren zuerst, da auch ihre Zahl und Bedeutung noch nicht gross sein konnte, nicht steuerpflichtig. Als aber ihre Zahl und die Bedeutung des beweglichen Eigenthums wuchs, und dieses zur Besteuerung gezogen wurde, war auch kein Grund mehr vorhanden, sie freizulassen, und sie wurden daher als Aerarier oder Cäriten vermuthlich nach dem nämlichen Maasse, wie die Bürger, besteuert, insoferne nicht die Censoren, was in ihrer Macht lag, ihnen eine höhere Steuer auferlegten, sei es direct, oder indem sie das bewegliche Vermögen überhaupt höher einschätzten. Diese Besteuerung des beweglichen Eigenthums und der Aerarier gehört aber, obgleich sie jünger ist, als die servianische Verfassung, immerhin einer schon sehr frühen Zeit an, und kam vermuthlich schon unter den Königen vor.

Späterhin als die städtischen Tribus gebildet wurden, wodurch die grosse Masse der städtischen Aerarier das Bürgerrecht erhielt, verschmolz ihre Steuerpflicht mit der der Bürger.

Diese Steuer *(tributum)* wurde von den Königen ohne Zweifel regelmässig erhoben und die Bürgerschaft befreite sich nach deren Vertreibung von dieser unbeliebten Last, welche nach der Anschauung des Alterthums unvereinbar mit politischer Freiheit und ein Ausfluss der königlichen Dispositionsbefugniss über Leben und Vermögen der Unterthanen war. Die schweren Kämpfe der jungen Republik machten aber dieser Glückseligkeit bald ein Ende und forderten gebieterisch die Aufbringung von Geldmitteln, für welche es eben keine andere Quelle gab, als das Vermögen der Bürger. Man erhob daher, da man kein anderes Mittel hatte,

wieder das alte *tributum* nach den Grundsätzen der servianischen Verfassung, jedoch nicht regelmässig und nicht als eigentliche Steuer, sondern nur nach Bedürfen und als Zwangsanlehen mit dem Vorbehalte der Zurückzahlung in besseren Zeiten. Die vielen Kriege, welche die Republik durchzufechten hatte, und welche nicht selten die äussersten Anstrengungen erforderten, machten aber die Erhebung dieser Vorschüsse sehr häufig, während ein Ersatz jedenfalls nur in längeren Zwischenräumen geleistet werden konnte und oftmals gar ausblieb. Doch ist es unzweifelhaft, dass wenn Beutegelder oder andere Mittel flüssig waren, Rückzahlungen vorgekommen sind.

Ob die Steuer der Aerarier zurückbezahlt wurde, ist nicht überliefert; vermuthlich geschah es nicht, da die Bürger nur sich selbst ein Recht auf die öffentlichen Mittel, vollends auf die mit ihrem Blute erworbene Beute werden zuerkannt haben.

Diese Besteuerungs-Grundsätze blieben die nämlichen, so lange Rom seine Kraft in sich selbst suchte und die Bürger sich nicht scheuten, den Einsatz für den in neuen Eroberungen lockenden Gewinn selbst zu bestreiten und die oft schweren Opfer zu tragen, mit welchen sie nicht blos Ruhm, sondern auch Schätze erwarben. Als aber der Umfang des Reiches mächtig wuchs, als die Provinzen Gelegenheit gaben, ein Staatseinkommen aufzutreiben, das den Bürgern nichts kostete, und die römische Bürgerschaft mit dem Verschwinden des Mittelstandes anfing, sich nicht mehr in Patrizier und Plebejer abzutheilen, sondern Optimaten und Popularen an deren Stelle traten, von denen die einen sich den Lasten zu entziehen wussten, die andern unfähig waren, Steuern zu zahlen, da sank die Bürgersteuer mit der Nothwendigkeit, sie zu erheben auch an Bedeutung und verschwand endlich ganz. Seit der Schlacht bei Pydna (168 v. Chr.), welche Macedonien zur Provinz machte, wurde kein *tributum* mehr erhoben.

Mit dieser allgemeinen Steuerfreiheit des ganzen Volks erledigte sich definitiv auch die alte Streitfrage über die von der Priesterschaft in Anspruch genommene, vom Staate aber nicht zugestandene Steuerfreiheit, welche indess schon früher während des Krieges gegen Antiochus nach hartnäckigem Widerstande verneinend entschieden worden war.

Ueberhaupt gab es bis zum Aufhören der Steuererhebung, ausser jener der Vermögenslosen keine Steuerfreiheit zu Rom, und wenn behauptet wird, dass die im Heer dienenden Bürger während ihrer Diensteszeit keine Steuern zahlen mussten, so ist diess nicht richtig, wenn damit gesagt sein soll, dass sie gesetzmässig steuerfrei waren; thatsächlich wurden sie jedoch öfters durch Einsprache der Volkstribunen gegen die Steuer-Anforderung geschützt.

Um aber bestimmen zu können, in welcher Art und in welchem Maasse jeder Bürger an den Rechten und Lasten seines Standes theilnehmen sollte, führte man, seitdem der Verschiedenheit des Vermögens Rechnung getragen wurde, ein Buch, in welches in den ältesten Zeiten die Grundstücke jedes Besitzers sammt Zugehör an Gebäuden, Sclaven und Vieh eingetragen wurden.

Bewegliches Vermögen der Bürger kam vermuthlich nur allmählich je nach dem Ermessen der damit beauftragten Beamten zur Verzeichnung, in den späteren Zeiten wurde es durchweg zur Schatzung gezogen. Die Schutzgenossen, welche kein unbewegliches Vermögen haben konnten, wurden ebenso allmählich zur Besteuerung beigezogen, als das bewegliche Eigenthum der Bürger.

Wie dieses Grundbuch angelegt war, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Andeutungen sprechen dafür, dass es nach Steuerhufen *(rubrum)*, deren jede sieben *jugera* umfasste, angelegt war. Die Verzeichnung des beweglichen Vermögens setzt dagegen eine Anlegung nach Personen voraus und es musste daher entweder neben dem alten Grundcataster ein Personal-Cataster hergestellt, oder ersteres in ein Buch der letzteren Art umgewandelt werden, in welches dann auch der Grundbesitz als Zugehör der Person eingetragen wurde.

Dieses Grundbuch wurde von fünf zu fünf Jahren *(lustrum)* einer Revision *(census)* unterworfen, um es mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu erhalten. Der Vollzug der Schatzung lag in der Hand des Königs, nachher der an seine Stelle getretenen Consuln. Als aber der Staat und mit ihm das Geschäft der Schatzung an Umfang wuchs und man dem aufstrebenden Plebejerstande mit dem Consulat, das sich nicht mehr lange

vorenthalten liess, nicht auch das Recht einräumen wollte, die Bürger, also auch Patrizier zu klassifiziren, aus dem Senat, Ritterstand oder gar aus der Bürgerliste zu streichen, schuf man eine eigene Behörde dafür, die Censoren. Wenn ein Census ausgeschrieben war, mussten alle römischen Bürger, wo immer ihr Wohnsitz sein mochte, in der Hauptstadt erscheinen, um ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse unter Eidesleistung genau anzugeben *(professio)*. Die Unterlassung dieser Declaration wurde mit Verlust des Bürgerrechts und Vermögens, ja der Freiheit bestraft und die Verheimlichung einzelner Vermögenstheile verwirkte deren Confiscation. Die Fatenten mussten ausser den Bestandtheilen ihres Eigenthums auch deren Werth angeben und zur Controle der Richtigkeit wurden die Grundstücke abgemessen, die beweglichen Sachen geschätzt. Die Festsetzung des Werthes lag schliesslich in der Hand der mit souveräner Machtfülle ausgestatteten Censoren, welche bewegliches Eigenthum, namentlich Luxusartikel mit erhöhtem, ja vervielfachtem Werthe eintragen konnten. Cato liess z. B. Luxussclaven zum zehnfachen Werthe veranschlagen und versteuern.

Die Regel, dass alle fünf Jahre eine Schatzung gehalten werden sollte, hatte bei dem unruhvollen Gange der römischen Geschichte begreiflich ihre Ausnahmen. Die bedeutendste fand wohl statt, als die Stadt von den Galliern erobert und verbrannt worden war, wodurch die alten Grundlisten vermuthlich zu Grunde gingen. Wegen der Schwierigkeit, dieselben ganz neu herzustellen, und wohl auch aus anderen Ursachen wurde damals längere Zeit kein *census* gehalten, sondern die Bürgerschaft, vielleicht mit Benützung älterer Hilfsmittel, nach oberflächlicher Schätzung besteuert. Die so erhobene Steuer wurde *tributum temerarium* genannt.

Die Colonisten, welche Rom in die den besiegten Städten und Stämmen abgenommenen Ländereien auszusenden pflegte, blieben natürlicher Weise nach wie vor Bürger und nahmen an allen Rechten und Lasten der Bürgerschaft Antheil. Sie wurden daher auch zur Steuer mit angezogen. Da aber die ihnen angewiesenen Grundstücke häufig mit einem Zehent oder Grundzins belastet waren, so scheint sich die Unwahrscheinlichkeit zu

ergeben, dass diese Classe von Bürgern doppelt belastet gewesen sei. Diese Schwierigkeit löst sich aber sehr einfach dadurch, dass die Zins- oder Zehentpflicht eben das Kennzeichen des Nichteigenthums, der Dominial-Eigenschaft war, dass also für solche Grundstücke keine Steuer zu entrichten war, sondern nur für den zum wirklichen, lastenfreien Eigenthum überlassenen Grundbesitz.

Nach ganz anderen Grundsätzen wurden die unterworfenen Städte und Länder behandelt, deren Bewohner nur insofern dem römischen Staate und Reiche einverleibt wurden, dass das Land römisches Staatseigenthum und nur zur Benützung gegen Entrichtung einer Recognition des römischen Obereigenthums den bisherigen Besitzern theilweise oder auch ganz überlassen wurde. Diese Recognition setzte man in verschiedener Weise fest. In der älteren Zeit hiessen diese Unterworfenen *dediticii*, später als die römische Herrschaft die Gränzen Italiens überschritt, erhielten die unterjochten Länder den Namen Provinzen.

Die ersten der erworbenen Provinzen, Sicilien, Sardinien, Afrika, Macedonien, Griechenland wurden anfänglich äusserst gelinde behandelt. Sie hatten die unter ihren früheren Herren und Regierungen entrichteten Abgaben nur nicht mehr an diese, sondern an Rom zu entrichten; Sicilien, Sardinien und Afrika ihre Zehenten, Macedonien seine Steuer von 200 Talenten, wovon die eine Hälfte zur Bestreitung der macedonischen Landesverwaltung verwendet und nur die andere nach Rom bezahlt wurde, während Griechenland in der ersten Zeit nach seiner Unterwerfung als Schoosskind behandelt wurde und wenig oder nicht belastet gewesen zu sein scheint. Je nachdem die Belastung einer Provinz in einer Rate des Bodenertrags oder in einer bestimmten Geldsumme, welche auf die einzelnen Städte und Distrikte umgelegt wurde, oder in einer bestimmten Quantität von Produkten bestand, nannte man ihre Abgabe *vectigal* (gleichsam ein Pachtschilling des Nutzniessers an den Eigenthümer) oder *stipendium* (eine jährliche Contribution zur Entschädigung für die Eroberungskosten und für den zur Behauptung der Eroberung zu machenden

Aufwand; wie denn auch der daraus bezahlte Sold *stipendium* heisst, und die eigentlichen Kriegs-Contributionen denselben Namen führen) oder *vectigal stipendiarium* (ein Mittelding von beiden, nämlich eine feste, jährliche Abgabe, wie ein *stipendium*, aber in Naturalien, wie ein *vectigal*). Daneben kamen in den Provinzen auch Abgaben vor, für welche die Terminologie zwischen *tributum* und *stipendium* zu schwanken scheint. Es waren diess entweder Kopfsteuern (*tributum in capita singula servorum ac liberorum impositum.* Caes. bell. civ. III, 32) oder solche Steuern, welche nach Procenten des Vermögens berechnet und erhoben wurden, wie in der späteren Zeit in Sicilien der Fall gewesen zu sein scheint. Der richtige Ausdruck für diese letzteren Steuergattungen war wohl *tributum* (Quotitätssteuer), während *stipendium* die Repartitionssteuer bezeichnet, welche auch die gewöhnlichere war. Quotitätssteuern in den Provinzen und mit ihnen der Ausdruck *tributum*, welcher nach dem Aufhören der Bürgersteuer gewissermaassen disponibel geworden war, scheinen erst in der späteren republikanischen Zeit vorgekommen zu sein. Ausser diesen Hauptgattungen mögen noch hier und dort, theils auf längere theils auf kürzere Zeit, je nach der Laune der Statthalter, namentlich gegen Ende der republikanischen Zeit Steuern in bunter Mannigfaltigkeit auf diese oder jene Objecte gelegt worden sein z. B. auf Säulen und Thüren (*columnarium, ostiarium*), auch Häuser u. s. w.

Kraft seiner Oberherrlichkeit erkannte sich aber Rom das Recht zu, die Belastung der Provinzen nach Gutdünken zu wechseln, und da die Getreidevertheilungen grosse Quantitäten Korn erforderten, trug man kein Bedenken, die Steuern von Provinzen auf Veranlassung des Cajus Gracchus in einen Zehenten zu verwandeln, eine Maassregel, welche zunächst die Provinz Asien traf. In manchen Provinzen erhob man Steuer und Zehent, wie diess in späterer Zeit von Aegypten, Asien, Sardinien und andern bekannt ist. In diesem Falle wurde wohl der von den Grundstücken entrichtete Zehent an der Vermögensschatzung in Abzug gebracht, so dass der Erfolg beiläufig der nämliche war, wie wenn blos eine Vermögenssteuer wäre erhoben worden, denn diese betrug — vermuthlich in allen Provinzen, welche sie zu

tragen hatten -- ein Prozent des Vermögens oder bei dem damals üblichen Zinsfuss von beiläufig 10%, ein Zehentel des Vermögens-Ertrags.

Dass der durch die Eroberung gewonnene Standpunkt der Oberherrlichkeit Roms auch bei Erwerbung von Provinzialgrundstücken durch römische Bürger festgehalten wurde, und dass solche Grundstücke auch in deren Händen zehnt- oder steuerpflichtig blieben, ist bei der Consequenz der römischen Rechtsbegriffe nicht unwahrscheinlich. Doch wussten sich Gemeinden, in denen die römische Bevölkerung zu Bedeutung gelangte ohne Zweifel bei Zeiten das *jus italicum* verschaffen. Die — wenigstens finanziell — wichtigste von allen Provinzen in der republikanischen Zeit war Asien. Ueber diese ist daher verhältnissmässig ziemlich viel bekannt, sowie auch dort die Belastung nach den jeweiligen Bedürfnissen der herrschenden Stadt am meisten gewechselt hat. Zuerst wurden den unterjochten Völkern dieses Landes, wie es scheint, Steuern auferlegt; vielleicht keine anderen, als sie vorher an ihre eigenen Fürsten bezahlt hatten. Als aber Cajus Gracchus die öffentlichen Getraidespenden einführte, verwandelte man die Steuer Asiens, in einen Zehent, um Getraide zur Bestreitung der Vertheilungen zu erhalten. Sulla, welcher die Getraidespenden aufhob, bedurfte des Zehenten nicht mehr und besteuerte die Provinz wieder. Nach Sullas Tod kamen die Getraidespenden wieder auf, und Asien wurde wieder gezehentet, bis Pompejus die Steuer wieder einführte, indem andere Kornquellen, vermuthlich Aegypten, benützt wurden.

Ausser Geld und Getraide mussten die Provinzeu auch andere Naturalien liefern, namentlich Oel, welches insbesondere aus Africa bezogen und zur Dotirung der öffentlichen Bäder in der Hauptstadt als Salbe und Beleuchtungsmaterial verwendet wurde. Sonst wurden auch noch Lieferungen der verschiedensten Art z. B. an wilden Thieren, Kriegsbedarf u. s. w. ausgeschrieben; allein das waren nur ausserordentliche und nicht regelmässige Lasten. — Die Belastung der Provinzen war, wie schon hieraus hervorgeht, nichts weniger als principiell und gleichmässig, sondern es hatte jede ihre eigenthümlichen Zustände, welche aber verändert wurden, sobald die römischen Machthaber es für nöthig

fanden. Dieses Verhältniss der Provinzen erlitt jedoch eine wesentliche Aenderung, als an die Stelle der Republik die Monarchie trat. Der Umschwung, welchen das Auftreten der letzteren herbeiführte, äusserte sich in der Stellung der Bürgerschaft gegenüber den Provinzen darin, dass jene nicht mehr die souveräne Herrscherin über diese war, sondern beide Unterthanen wurden. Die Bürger behaupteten zwar noch geraume Zeit eine bevorrechtete Stellung, indem sie in Italien keine directen, und in den Provinzen wenigstens keine Personalsteuern zahlten, allein einerseits war diese Steuerfreiheit kaum mehr, als eine Vergünstigung, eine Ausnahme von der Regel, deren Zurücknahme blos im kaiserlichen Willen lag, anderseits waren die Bürger keineswegs lastenfrei, denn sie mussten ausser Zöllen und Accisen noch besondere Gebühren zahlen, welche die Provinzialen nicht trafen. Die wesentliche Gleichstellung der Bürger und Provinzialen äusserte sich auch in der regelmässigen Kriegsdienstpflicht der letzteren, welcher sie in Zeiten der Republik nicht waren gewürdigt worden. Mit der principiellen Steuerfreiheit war es vorbei, wie schon das Gebahren des Augustus zeigt, welcher die Italiener durch sehr ernstlich gemeinte Anstalten zur Regulirung einer Grundsteuer erschreckte, und die kurz vor ihm mit dem *jus italicum* beschenkte Provinz Sicilien gleich den anderen Provinzen wieder steuerpflichtig machte.

Die seit Einführung der Monarchie im römischen Reiche erhobenen Steuern sind daher nicht als Einkünfte aus dem Obereigenthum des Souveräns, wie die früheren Provinziallasten, sondern als Folge der Unterthanschaft zu betrachten, in welcher die Bürger den Provinzialen prinzipiell gleichstanden, bis ihnen bei der Theilung des Reichs (284 n. Chr.) auch der faktische Vorzug der Steuerfreiheit genommen und Italien eine Provinz, wie die übrigen und wie diese besteuert wurde.

Es war einer der Hauptfortschritte in der Entwicklung des römischen Finanzwesens, welche die Monarchie brachte, dass grössere Gleichmässigkeit in der Belastung der Länder eingeführt wurde, aus welchen das ungeheure Reich bestand. Schon Cäsar

hinterliess grossartige Anfänge von Vermessungsarbeiten, die er hatte vornehmen lassen, und es wurde daher vermuthet, dass er nichts geringeres vorhatte, als eine Catastrirung des ganzen Reichs, allein es wird richtiger sein, mit neueren Geschichtsforschern anzunehmen, dass er nur neue, ausgedehnte Landanweisungen und Landerwerbungen zu diesem Zwecke für die römische Bürgerschaft beabsichtigte. Der Plan wäre für jene Zeit zu riesenhaft und zu radikal gewesen, um ausführbar zu erscheinen. Musste es doch selbst Augustus, dem das Volk schon vollständig gebändigt zu Füssen lag, noch vielfach beim Alten lassen. In den Senatsprovinzen wurden unter ihm und seinen Nachfolgern die Abgaben nach den verschiedenartigsten Grundsätzen forterhoben, bis endlich unter Marcus Aurelius (161—180 n. Chr.) die langwierige Arbeit der Centralisirung und Durchführung der Belastungsgleichförmigkeit als vollendet erscheint.

Die Natural-Abgaben hörten jedoch keineswegs ganz auf durch die Einführung eines gleichmässigeren Steuersystems, sondern sie wurden vielmehr in dasselbe eingereiht, denn einerseits waren sie dem Staate wegen der Vertheilungen und Besoldungen nicht entbehrlich, anderseits wäre es bei dem immerhin noch wenig entwickelten Geldverkehr namentlich einiger Provinzen schwer gewesen, sie mit Geldsteuern ergiebig zu belegen. Die für Naturalleistungen besonders geeigneten Provinzen lieferten daher ihre Steuern ganz oder theilweise in Getraide, Oel, Wein, selbst Fleisch u. a. Erzeugnissen. Doch trat auch für sie die Veränderung ein, dass die unständigen Zehenten mehr und mehr abgeschafft und durch fixe Beträge (*canones*) ersetzt wurden. So wurde Oel aus Afrika unter den Kaisern fortbezogen, Wein von den zehentpflichtigen Grundstücken Italiens, so viele es deren noch gab, von Afrika und von den griechischen Inseln. Die zur Vieh- und Schweinezucht geeigneten Provinzen lieferten Fleisch, wo die Pferdezucht von Bedeutung war, mussten Pferde geliefert werden. Diese Naturalleistungen wurden für den Hof, die Beamten, das Heer, insbesondere die Prätorianer und zu Vertheilungen verwendet. Unter der energischen Verwaltung einzelner strenger Regenten sind wohl auch Ueberschüsse zu Gunsten des Fiscus verkauft worden.

Hauptsache wurden indessen immer mehr die Geldsteuern, welche auf den Grund allgemeiner Vermögenserhebungen, analog nach den Grundsätzen des römischen Census berechnet und vermuthlich nach dem Maasse der alten Provinzial-Steuer mit 1% vom Werthe des Eigenthums ausschliesslich der Forderungen und Schulden festgesetzt wurden. Man erhob also im Wesentlichen das alte *tributum*, nur freilich im zehnfachen Betrage jener Bürgersteuer und nicht blos unter diesem Namen, sondern auch der Ausdruck *stipendium* war dafür gebräuchlich. Denn diess war die Bezeichnung für die gewöhnlichen Provinzialsteuern von jeher gewesen, und die Provinzialen blieben vorerst noch die allein steuerpflichtigen. Mit dem Verschwinden des Unterschieds zwischen Bürgern und Provinzialen verschwand aber auch die alte demüthigende Bedeutung des Worts *stipendium*, man dachte dabei an nichts anderes als an die Abgaben, welche der Kaiser von seinen Unterthanen erhob, und als endlich Italien steuerpflichtig wurde, trug niemand ein Bedenken, die dort erhobenen Steuern ebenso *stipendium* oder *tributum* zu nennen, da der ursprüngliche Begriff des *tributum*, als eines von den freien Bürgern ihrem eigenen Gemeinwesen gemachten Vorschusses, längst unbrauchbar geworden und abhanden gekommen war, so dass nunmehr beide Bezeichnungen gleichbedeutend geworden waren. Die Naturalien, welche von mehreren Provinzen zu liefern waren, wurden wahrscheinlich an der Geldsteuer abgerechnet, was um so leichter anging, als sie meist in Zehenten bestanden und die Vermögenssteuer sich ebenfalls auf 10 Procent des beiläufigen Ertrags belief, so dass die zehentpflichtigen Grundstücke oder Heerden bei der Steuerberechnung lediglich übergangen werden konnten.

So bedeutend indessen der Ertrag einer Vermögenssteuer des ungeheuren Reichs von 1% des Eigenthums oder nach dem damaligen Zinsfuss von etwa 10% des Ertrags bei einer einiger Maassen guten Verwaltung sein musste, so drängte die Verschwendung mancher Kaiser und die dadurch hervorgerufene Geldnoth ihrer Nachfolger, auch wenn diese gute Regenten waren, zu immer weiterer Entwicklung des Steuerwesens, und die steigende Sorgfalt, mit welcher man bei der Ermittelung der einzelnen

Vermögenstheile zu Werke ging, und mit der man Objekte der Steuerfähigkeit aufsuchte, veranlasste im weiteren Verlaufe die Vertheilung der Vermögenssteuer zunächst in zwei Zweige, nämlich

1) in die Grundsteuer,

2) in die Personalsteuer.

Zu 1. Die Grundsteuer *(tributum* oder *stipendium soli, capitatio, jugatio, terrena jugatio)* nahm bei der überwiegenden Bedeutung des Grundvermögens natürlich den ersten Rang unter den Steuergattungen und die besondere Sorgfalt der Regierungen in Anspruch. Die Grundlage dieser Steuer war eine Vermessung und Abschätzung alles Landes im Reich, welche Augustus begonnen hat und unter Marcus Aurelius vollendet worden sein soll. Der Boden war nach Steuerhufen *(capita* oder *juga)* vermessen, deren jede eine Steuereinheit, Steuersimplum, zu tragen hatte, welche auf die einzelnen Besitzer von den Bestandtheilen jeder Hufe nach der Grösse ihrer Grundstücke ausgeschlagen wurde. Die durch die Provinzialpräfekten vermittelte Steuer-Ausschreibung setzte also fest, wie viel von jedem *caput* erhoben werden solle, und die zu jedem *caput* gehörigen Grundbesitzer vertheilten unter sich diesen sie gemeinschaftlich treffenden Betrag. Die Grösse eines *caput* oder *jugum* betrug vermuthlich im Allgemeinen 100 Morgen *(jugera)* je von 28,800 Quadratfuss nach dem althergebrachten römischen Maass von 240′ Länge und 120′ Breite. Da es indessen auch bei der rohesten Besteuerung augenfällig sein muss, wie nicht alle Grundstücke von gleicher Grösse den gleichen Ertrag und die gleiche Steuerfähigkeit haben, während doch die bei der Schätzung vorkommende Werthserhebung nicht sowohl die ausschliessliche feste Grundlage der Regulirung als ein bloses, gelegenheitliches Controlmittel für die *professio* des Eigenthümers bildete, so unterschied man sofort verschiedene Qualitäten des Bodens.

Mochte diese Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit in der ersten Zeit auch nur eine Ausscheidung zwischen cultivirtem und uncultivirtem Land veranlasst haben, so unterschied man doch bald genauer und machte mehrere Classen, nämlich

a) Oelgärten und Weinberge,

b) Ackerland ersten *(arvum primum)* und

c) Ackerland zweiten Rangs *(arvum secundum)*,
d) Wiesenland *(pratum)*,
e) Wald mit essbaren Früchten *(silva glandifera)* und
f) Gewöhnlicher Wald und Waideland *(silva cædua, vulgaris pascua)*.

Wüstes, unproduktives Land war steuerfrei. In Ansehung der ersten Classe ist zu bemerken, dass die Oel- und Wein-Produktion geraume Zeit eine Art von Monopol Italiens war; dies ist jedoch sicherlich nicht in dem strengen Sinne zu verstehen, als wäre sonst nirgends Oel und Wein gebaut worden, denn gewiss haben die griechischen Inseln nie aufgehört, ihre köstlichen Weine zu erzeugen und da Afrika schon in republikanischer Zeit Oel liefern musste, so wird dieser Betrag auch unter den Kaisern nicht aufgehört haben. Vielmehr war vermuthlich — abgesehen von barbarischen Einzelheiten, welche vorgekommen sein mögen — den Provinzen unbenommen, ihre Oelgärten und Weinberge als solche fortzubenützen und nur verboten, neue ohne kaiserliche Erlaubniss anzulegen. Diese Erlaubniss pflegte sich an die Bedingung der Zehentbarkeit zu knüpfen, welche vermuthlich neben der Steuerpflicht bestand.

Weil nun für jede Steuerhufe die gleiche Steuer erhoben wurde, konnten die Hufen nicht gleich gross sein, sondern um so kleiner, je besser die Qualität des Landes [1] war.

Je genauer man aber die Bodenqualität berücksichtigte, desto unbequemer wurde die Verbindung der Grundstücke in Steuerhufen nach diesem Princip, indem benachbarte Grundstücke ganz verschiedenartig sein konnten, und die Nothwendigkeit entstand, auseinander liegende aber gleichartige Felder in ein *caput* zusammenzuwerfen. Diess führte daher dazu, dass man im Anfange des vierten Jahrhunderts jede Rücksicht auf den Flächeninhalt und Gleichheit der auf die Classifizirung für die zu einem *caput* gehörigen Grundstücke aufgab und als *caput* oder *jugum* nur

1) Ganz die nämliche Erscheinung fand sich in manchen Gegenden Deutschlands bis in die neueste Zeit und findet sich vielleicht hie und da noch, wo nicht die alten Ackermaasse durch neue Messungen verdrängt sind, indem die Morgen oder Tagwerke bei gutem Boden kleiner sind, als bei schlechtem.

einen Werth von 1000 *aurei solidi* in Grund und Boden betrachtete. Die Grösse und Bonität, beziehungsweise Classe der Grundstücke wurden aber gleichwohl in Evidenz erhalten, da sie Anhaltspunkte für die Werthsermittelung gewährten.

Diese Veränderung in der Bestimmung eines *caput* hatte auch den Vortheil, dass mit dem Steigen der Cultur und des Bodenpreises die Hufen kleiner, also zahlreicher wurden und der Ertrag der Steuer zunahm. Zur Zeit der christlichen Kaiser enthielt daher die Steuerhufe nicht mehr als 25 *jugera* Ackerlandes. Jedoch war an dieser Verkleinerung nicht blos die Steigerung des Bodenpreises Schuld, sondern sehr viel thaten hiebei auch die Münzverschlechterungen, durch welche allmählich der Werth von 1000 Goldstücken immer geringer wurde. Ausser den eigentlichen Grundstücken unterlagen auch Fischteiche und Binnensee'n, soweit sie in Privatbesitz waren, der Besteuerung. Doch fand auf sie natürlich der Begriff des *caput* eine nur analoge Anwendung, sie wurden daher besonders fatirt, geschätzt und verhältnissmässig in analoger Weise eingesteuert.

Zu 2. Der zweite Hauptbestandtheil des aus der ursprünglichen Vermögenssteuer sich entwickelnden Steuersystems war die Kopf- oder richtiger Personalsteuer *(tributum capitis)*. Sie war die natürliche Ergänzung der Grundsteuer, indem sie nach Maassgabe des beweglichen Eigenthums regulirt wurde. Für ihre Ermittelung und Grösse galten daher auch die nämlichen Grundsätze wie für die Grundsteuer.

Der Steuerberechnung wurde auch hier die Einheit von 1000 *solidi (caput)* zu Grunde gelegt, so dass jeder so viel Steuereinheiten bezahlte, als sein Vermögen *capita* umfasste, und wessen Vermögen geringer war, als 1000 *solidi*, der musste den betreffenden Bruchtheil der Steuereinheit entrichten. Wenn also z. B. sieben *solidi* von jedem *caput* zur Erhebung ausgeschrieben waren, so musste der, dessen bewegliches Vermögen auf 10,000 *solidi* geschätzt war 70, und wessen Vermögen nur auf 200 *solidi* festgesetzt war der musste $1^2/_5$ *solidi* Steuer zahlen. Die Steuer hatte aber vermuthlich einen Minimalbetrag, welcher zugleich den Kopf-Steuersatz für die Besitzlosen bildete, (daher der Name *plebeja capitatio*), an welche sich die zahlreiche

Classe der leibeigenen ländlichen Arbeiter, der Colonen, anschloss, welche sich theils aus den ehemaligen, von jeher zum Gutsinventar gehörigen, ländlichen Sclaven, theils aus freiwillig oder unfreiwillig übersiedelten fremden Völkerstämmen, theils aus verschuldeten kleinen Bauern gebildet hatte. Die Kopfsteuer der Colonen wurde daher nicht von ihnen selbst, sondern vom Grundbesitzer neben der Grundsteuer bezahlt und von jenen ihm ersetzt.

Die Grundbesitzer waren im Interesse der Bodencultur verpflichtet, die herkömmliche Zahl von Colonen auf den Gütern zu halten und mussten daher, auch wenn durch Tod oder Entweichung Abgänge stattgefunden hatten, die volle Steuer für die normale Anzahl fortentrichten [1]).

Kopfsteuerpflichtig waren nicht blos die Familienhäupter und selbstständigen Personen, sondern auch die Ehefrauen und Kinder und die Sclaven, namentlich die als Gutsinventarstücke in die öffentlichen Bücher eingetragenen ländlichen Sclaven.

Die Steuerpflicht begann für das männliche Geschlecht mit dem 15ten, für das weibliche mit dem 13ten Lebensjahre und endete für alle mit dem 64ten. Später wurde der Anfang für das männliche Geschlecht auf das 20ste Jahr verlegt und allen Jungfrauen Steuerfreiheit zugestanden; noch weiterhin wurde der Beginn der Steuerpflicht für beide Geschlechter auf das 25ste Jahr festgesetzt.

Von der Kopfsteuerpflicht waren schlechthin ausgenommen die *possessores*, die Eigenthümer von Grundstücken, welche einen besonderen Stand bildeten und zur Erlangung von Gemeinde-Aemtern, wenn nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise befähigt und verpflichtet waren. Da diese Steuerfreiheit ein Standesvorrecht war, so erstreckte es sich vermuthlich auch auf die Frauen und Kinder. Es folgt aber hieraus einerseits, dass unbedingte Theilbarkeit des Bodens nicht gestattet sein konnte, weil sonst die geringste Grundsteuer für das winzigste Bodenfleckchen die

1) Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Angabe, welche ich wiedergebe, wie ich sie gefunden habe, sich bei näherer Beleuchtung nicht darauf reducirt, dass diese Unveränderlichkeit der Steuer sich blos von einer Schatzung bis zur andern erstreckte, ein Grundsatz, der sich bei allen römischen Steuern zu allen Zeiten findet.

ganze Familie von der Kopfsteuer befreit hätte, und anderseits, dass diese nicht hoch sein konnte, weil sonst der ganze Grundsatz widersinnig und überdiess die Steuer grossentheils uneinbringlich gewesen wäre. Welcher Betrag jedoch als Kopfgeld entrichtet werden musste, ist unbekannt [1].

Die Abgabe der Juden von 2 Drachmen für jede, vermuthlich nur männliche, Person über 20 Jahren war ursprünglich eine Tempelsteuer, musste aber nach Zerstörung des Tempels an den Kaiser fortbezahlt werden, wo sie den *fiscus judaicus* bildete. Die allgemeinen Reichssteuern waren indessen dadurch keineswegs ausgeschlossen. Die erwähnten Herabsetzungen dieser Steuer und die Milderungen hinsichtlich des steuerpflichtigen Alters mögen theilweise in der Schwierigkeit, von den immer mehr verarmenden untersten Volksschichten Abgaben zu erheben ihre Erklärung finden, theilweise rühren sie wohl auch von der Sympathie her, welche jederzeit zwischen den Despoten und der grossen Masse herrscht, theilweise wurde die Kopfsteuer entbehrlich, dadurch dass die Personalsteuer sich mehr und mehr zu einer Gewerbsteuer umgestaltete.

Weitere Schritte zur Reduction dieser Abgabe waren die Steuerbefreiung der Wittwen und Nonnen, der freigeborenen Maler mit ihren Frauen und Kindern, der Steuerbeamten für die Zeit ihrer Amtsführung, der Soldaten und Veteranen, welche je nach der Länge ihrer Dienstzeit auch ihre Frauen, ja auch ihre Eltern steuerfrei machen konnten.

Allmählich wurden sämmtliche Städtebewohner von der Kopfsteuer befreit, so dass ihr nur noch die Landbevölkerung, insoweit sie nicht Grundsteuer zahlte, die Colonen und feldbauenden Sclaven unterworfen blieben.

Dieser Stand der Sache findet sich unter Diocletians Regierung

1) Die bei Bulengerus c. XVI und XVII angeführte Stelle des P. Diaconus lib. 24, wornach die Armen unter Kaiser Nikephoros persönlich militärdienstpflichtig waren und gleichwohl jeder mit seiner ganzen Sippe (*una cum omni proximitate*) 18½ Goldstücke (*numisma* kann kaum etwas anderes heissen, denn der Tribut eben dieses Nikephoros an die Saracenen betrug auch 300,000 *numismata*) Steuer zahlen sollte, ist ziemlich unverständlich und kann jedenfalls nicht hieher passen.

(284 bis 305 n. Chr.) bereits vor, wurde zwar durch Galerius (305—311) aufgehoben, aber schon durch Licinius (311—324) wieder hergestellt.

Theils neben, theils aus diesen beiden Hauptgattungen der Steuern entwickelten sich auch noch andere, um entweder die bisher noch unbesteuerten Vermögenstheile zu treffen, oder eine zweckmässigere Auflage an die Stelle der früheren zu setzen.

Eine solche ergänzende Steuer war die **Haussteuer**, welche in der republikanischen und in der früheren Kaiserzeit noch ziemlich unbekannt war. Nur von Syrien ist bekannt, dass dort zu Ciceros und Cäsars Zeit schon eine Hausthür-Steuer erhoben wurde, welche aber vielleicht nur die vermietheten Wohnungen traf, da Häuser, die vom Eigenthümer selbst bewohnt wurden, in der Regel als ertragslos und daher nicht als steuerfähig galten.

In der späteren Kaiserzeit scheint zwar diese Anschauungsweise im Allgemeinen nicht aufgegeben, aber doch modifizirt worden zu sein. Von vermietheten Wohnungen wurden allgemein Steuern erhoben, und zwar zu verschiedenen Zeiten unter verschiedenen Formen und Namen. Um das Jahr 400 nach Chr. musste von allen grösseren Häusern im Reich mit Ausnahme der Stadt Rom eine Steuer im Betrage von einem Drittel des Jahres-Miethzinses (also muthmaasslich auch nur von Miethwohnungen) entrichtet werden. Dagegen kommt in späterer Zeit ein *tributum fumi* vor, was offenbar nicht eine Steuer auf den Rauch [1]), was ein

1) Dennoch betrachtet sie der gelehrte **Bulengerus** als solche und findet darin natürlich ein Uebermaass der Bedrückung und Tyrannei, ebenso wie in dem *tributum umbrae*, mit dem er das *tributum fumi* in gleiche Kategorie stellt. Jenes war aber keine wirklich vorhandene Steuer, sondern die Stelle des Plinius, welche von der Besteuerung des Schattens spricht, hat nichts anderes, als die gewöhnliche Grundsteuer im Auge, welche begreiflicher Weise auch für Grundstücke bezahlt werden musste, die mit Bäumen bepflanzt waren, die keine Früchte tragen, also für Parkanlagen u. dgl., wobei es dem berühmten Manne nicht einleuchten wollte, dass Steuer auch für die Grundstücke bezahlt werden müsse, von welchen der Besitzer keinen Genuss, als den Schatten der Bäume habe, was ihm unerträglich hart vorkam.

Unding wäre, sondern auf die Feuerstellen nach Art des englischen *heard-money* gewesen ist. Diese Abgabe, sowie der in der späteren Kaiserzeit vorkommende *solidus canonicus,* welcher von allen Häusern gereicht werden sollte, scheinen für alle Häuser, die vermietheten und nicht vermietheten erhoben worden zu sein. Der Ausdruck *solidus* wird indessen nicht zu wörtlich zu nehmen, sondern allgemein als „Leistung, Geldabgabe" zu fassen sein, denn der Betrag der Steuer scheint nur 1 *siliqua* ($^1/_{24}$ eines *solidus)* gewesen zu sein, womit aber vermuthlich nur die an jedem Steuerziel, vielleicht allmonatlich, zu entrichtende Leistung bezeichnet sein wird, so dass die jährliche Steuer $^1/_2$ *solidus* für jedes Haus betragen hätte.

Eine andere Ergänzung der beiden Hauptsteuern, welche schon mit der Trennung der Vermögenssteuer in eine Grund- und Personalsteuer nothwendig wurde, war die *capitatio animalium,* welche vermuthlich wesentlich ein Zuschlag oder gar nur ein Bestandtheil der Grundsteuer war, und nach dem Werthe oder nach der Stückzahl des von den Grundbesitzern gehaltenen Viehstandes berechnet wurde, welcher bei der Schatzung des Grundvermögens mitfatirt werden musste.

Von grosser Wichtigkeit wurde allmählich die Gewerbsteuer *(lustralis collatio),* welche die Kopfsteuer in den Städten verdrängte. In der republikanischen Zeit waren die Gewerbe verachtet und grossentheils nur von Sclaven betrieben worden. Je mehr aber die Römer ihren bäurischen Stolz ablegten und sich der Anschauungsweise der östlichen Völker namentlich der Griechen näherten, desto mehr verschwand jene Missachtung und desto mehr hob sich die Blüthe der Gewerbe. Die Kaiser, sowohl die allezeit geldgierigen Verschwender, als die kaum minder geldbedürftigen besseren Regenten hätten blind sein müssen, wenn ihnen diese Quelle vom steuerfähigen Einkommen entgangen wäre. Den Anfang scheint man mit den Kaufleuten gemacht zu haben, welchen eine beträchtliche Steuer *(aurum negotiatorium)* aufgelegt wurde. Ihnen folgten andere Gewerbe und Künste, deren eine Anzahl schon unter Alexander Severus (222—235) besteuert war, namentlich Luxusgewerbe, und allmählich alle bis herunter zu den Taglöhnern und Lastträgern, welche — wenigstens unter Caligula — den

achten Theil ihres Lohns als Steuer zahlen mussten. Unter den ersten, welche besteuert wurden, waren die Bordellhalter und ihre Dirnen, welche Caligula abgabenpflichtig machte. Die Steuer der letzteren hatte keinen festen Satz, sondern betrug *quantum quæque uno concubitu mereret.*

Unter allen Fortschritten, welche in der Entwickelung des römischen Steuerwesens gemacht wurden, war keiner grösser, als derjenige, welcher in der Einführung der Kopfsteuer und in deren Uebergang zur Gewerbsteuer liegt, denn hier wurde die alte Anschauungsweise, welche nur das Vermögen und zwar nur das Eigenthum als Besteuerungsgegenstand erblickte, aufgehoben und der Ertrag an deren Stelle gesetzt, welcher auch aus der Arbeit und aus deren Verbindung mit dem gewerblichen Capital fliesst. Dass die neue Steuerquelle je länger je mehr gemissbraucht und in einer Weise ausgebeutet wurde, dass der Verfall der Gewerbe und mit ihnen der Städte in der letzten Kaiserzeit die Folge und das weitere Resultat die Ertragslosigkeit der Steuer und deren Eingehen war, so liegt die Schuld hievon nicht in dem Princip, sondern in dessen Missbrauch. Die letzten Steuern, welche das zerrüttete Reich leisten musste, waren die Grundsteuer und die Kopfsteuer der grundbesitzlosen Landbewohner und Leibeigenen.

Diess waren die hauptsächlichen directen Auflagen des römischen Reichs, welche nicht blos ephemerer Natur waren und Anspruch auf mehr als blosse Erwähnung haben. Ausserdem kamen in verschiedenen Zeiten verschiedene vorübergehende Abgaben vor, welche aber nicht selten mehr den Charakter von Erpressungen, als von regelmässigen Steuern haben und desshalb mit einer flüchtigen Berührung abgethan werden können. Es soll indessen hier nicht der unrechtmässigen Ausbeutung der Unterthanen Erwähnung geschehen, wie sie während der republikanischen Zeit in den Provinzen an der Tagesordnung war und in der spätesten Kaiserzeit das ganze Reich plünderte, sondern nur von den Lasten kann die Sprache sein, welche von der herrschenden Staatsgewalt in Ausübung ihrer Macht verfügt worden sind.

Die Periode, welche sich durch derartige Gewaltmaassregeln besonders auszeichnete, war der Uebergang von der Republik in die Monarchie, während dessen die Triumvirate in Erpressung gewetteifert zu haben scheinen. Es kamen da namentlich vor:

Ein Zwangsanlehen von 2% und eine Steuer von 10% jedes Vermögens in Italien, das sich auf 400,000 Sesterze oder mehr belief;

eine Steuer von einem Achtel des Vermögens von allen Freigelassenen, die 200,000 Sesterze oder mehr besassen, und eine andere von einem Viertel des Einkommens der Freigeborenen;

eine Steuer zum halben Jahresertrag der Grundstücke;

eine Abgabe von den Senatoren zu 4 Obolen von jedem Dachziegel der Häuser, die sie in Rom besassen oder miethweise bewohnten;

die Erhebung einer ganzen Jahresmiethe von allen vermietheten und des halben Miethwerthes von allen durch den Eigenthümer selbst bewohnten Häusern;

eine Abgabe von 50 Sesterzen für jeden Sklaven.

Die Monarchie brachte eine geregeltere Verwaltung, bis unter den schlechten Kaisern sich ähnliche Excesse wiederholten, wie sie die Triumvirn sich erlaubt hatten. Dabei hatten jene noch den Vortheil, dass sie bei der durchgeführten Verbreitung eines gleichmässigen Steuersystems nicht gerade neue Auflagen zu erfinden brauchten, sondern sie durften blos die bestehenden Lasten zu beliebiger Höhe hinaufschrauben, um ihre Unterthanen zu brandschatzen.

Gleichwohl waren manche Kaiser, namentlich in der Zeit der Steuerfreiheit Italiens, also vor der Theilung des Reichs, auch in neuen Abgaben erfinderisch und besonders Caligula soll sich in dieser Fertigkeit ausgezeichnet haben doch, überlebten dieselben entweder ihren Urheber nicht und bieten daher wenig Interesse, oder sie vereinigten sich allmählich in der allgemeinen Besteuerung der Gewerbe, welche ihren Ursprung solchen in der Regel willkürlich herausgegriffenen Einzelbesteuerungen verdankt.

Vorzugsweise waren es auch die Senatoren, deren grosses Vermögen der Aufmerksamkeit der Kaiser sich zu erfreuen hatte.

Unter verschiedenen Namen kommen Steuern und sogenannte freiwillige Gaben vor, die ihnen für ihre Besitzungen, ihre Häuser und ihre Personen auferlegt wurden. Hieher mögen der *follis senatorius* (eine von Constantin auferlegte Vermögenssteuer), Abgaben zur Bestreitung von Festspielen, die Verbindlichkeit zur Abhaltung solcher Spiele, welche sich an Priester-, und andere übertragene Aemter knüpfte, sowie sonstige nicht näher zu klassificirende Leistungen von den verschiedensten Steuer-Objecten und Subjecten gehören, welche nur andeutungsweise in den Quellen erwähnt sind und von denen daher auch bei Bulengerus kaum mehr, als der Name vorkommt.

Schliesslich wurde das ganze Steuersystem (um Savigny's Ausdruck zu gebrauchen) zu einem Raubsystem, bei welchem nicht mehr die Absicht herrschte, die ausgeschriebenen Prozente oder Summen zu erheben, sondern nur den Unterthanen so viel abzunehmen, als ihnen abgepresst werden konnte.

Allgemeine Steuerfreiheiten gab es unter den Kaisern nur für Italien, so lange sie dort eben dauerte, und später unter Constantin wurde sie der christlichen Geistlichkeit verliehen. Ausserdem waren nur die mit dem *jus italicum* begnadigten Gemeinden und die durch besondere kaiserliche Vergünstigung eximirten Personen steuerfrei, sowie natürlich vor allen die Kaiser selbst, welche aber nicht selten auf die Steuerfreiheit ihrer Besitzungen verzichteten, um dadurch die Unterthanen zu desto willigerer und höherer Fassion ihres Besitzstandes zu veranlassen.

Besondere Ausnahmen sind hauptsächlich bei der Kopfsteuer vorgekommen, von welchen schon die Rede war.

Catastrirung.

Die Grundlage der Besteuerung bildete in der Kaiserzeit, wie früher in der republikanischen, der *census*, die Schatzung, welche bekanntlich durch Augustus über alle Provinzen ausgedehnt wurde.

In der republikanischen Zeit konnte zwar der eigentliche römische Census, welcher sich nur auf römische Bürger und römisches Eigenthum erstreckte, in den Provinzen nicht vorkommen, allein in einigen wurde doch eine dem Census nach-

gebildete Schatzung durch die Statthalter in fünfjährigen Zeiträumen gehalten und in den meisten übrigen existirten vermuthlich altnationale Schatzungen zur Umlegung der Steuern und anderer Lasten, welche auch im Dienste Roms werden benützt worden sein. Augustus aber liess alle Provinzen in gleicher Weise durch seine Statthalter schatzen, welche sich hiezu besonders bevollmächtigter Beamten *(censitores)* bedienten. Die Instruction gab der Kaiser als oberster Censor.

In der späteren Kaiserzeit wurden die Schatzungen im Einzelnen von den Bürgermeistern *(principales civitatum)* aufgenommen. Ueber diesen standen die *tabularii*, welche die Herstellung der Verzeichnisse besorgten. Diess waren vermuthlich kaiserliche Beamte.

In Italien wurde zwar der Census im Wesentlichen in der althergebrachten Weise fortgehalten, aber doch nicht ohne erhebliche Veränderungen. Die erste derselben, welche schon Cäsar eingeführt hatte, bestand darin, dass die römischen Bürger nicht blos in Rom, wohin bis dahin jeder zum Census hatte kommen müssen, geschatzt werden konnten, sondern auch in den Municipien (Tochterstädten), welchen sie angehörten. Es fällt in die Augen, welche Erleichterung diese Maassregel gewährte. Die Provinzialen mussten für ihre Person an ihrem Heimathsorte fatiren und Grundstücke wurden in der Gemeinde eingeschätzt, in deren Gebiet sie lagen; abgesehen von grossen, wenig zahlreichen Grundbesitzern, war auch diess in der Regel der Heimathsort der Grundbesitzer. Eine andere, von Augustus eingeführte Veränderung war die Verlängerung der Schatzungsperioden auf 10 Jahre, welche von den späteren Kaisern auf 15jährige Perioden ausgedehnt wurden. Die einzelnen Jahrgänge dieser Catastrirungsperioden hiessen, wenigstens in der späteren Kaiserzeit *indictiones* (Steuerausschreibungen), und diess wurde daher auch die technische Benennung des Verwaltungsjahrs.

Das Verfahren bei der Schatzung war dieses, dass der Unterthan, wie auch in der Republik geschehen war, sein Vermögen, soweit es Eigenthum war, unter eidlicher Bekräftigung fatirte. Dass Forderungen einerseits und Schulden anderseits berücksichtigt wurden, wird zwar behauptet, lässt sich aber wohl

für keine Zeit des römischen Kaiserreichs erweisen und ist durchaus unwahrscheinlich. Die Fassion (*professio*) erstreckte sich auch auf die während der Schatzungs-Verhandlung erworbenen Vermögenstheile. Die Angaben der Fatenten wurden von den Censitoren, später von den Tabularien unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände genau geprüft, wobei Sachverständige (*aestimatores*) beigezogen, und die Grundstücke, wenn sie nicht schon vermessen und classificirt waren, nachgemessen werden konnten. Unterlassene und falsche Angaben wurden strenge bestraft. Die Verheimlichung eines steuerpflichtigen Besitzthums verwirkte dessen Confiscation; wer ein fremdes Grundstück als das seinige declarirte, wozu die Versuchung in der Eigenthum begründenden civilrechtlichen Bedeutung des Census lag, musste es nicht blos zurückgeben, sondern auch dem Anzeiger den zehnten Theil des Werthes bezahlen; falsche Angaben über die Eigenschaften der Grundstücke hatten die Strafe des doppelten Betrages der defraudirten Steuer zur Folge; betrügliche Verheimlichungen bei anderen Sachen die Strafe der vierfachen Steuer. Irrige Angaben waren straflos. Wer sich nicht zur Fassion stellte, dessen Vermögen wurde ohne seine Beiziehung rechtsgiltig taxirt.

Nachdem die Angaben geprüft und festgesetzt waren, wurden die Resultate in ein Cataster (*tabulae publicae*, *censoriae* oder *censuales*, *vasaria publica*, später *libri*, *codices*, *polyptycha*, *volumina*, *encautaria publica* oder *censoria*) aufgenommen. Dieses enthielt den Namen des Fatenten, die Bezeichnung jedes Grundstücks und Hauses, die Gemeinde und den Distrikt, worin es lag, die Benennung von zwei Grenznachbarn, das Flächenmaass, die Zahl der Stöcke bei Weinbergen, der Bäume bei Oelgärten, die Seen, die Salzwerke, die Classification und Schätzung der Objecte; ferner das Gutsinventar nach seinen Hauptbestandtheilen, insbesondere an Colonen, Sklaven und Vieh.

Welche Theile des beweglichen Vermögens geschatzt wurden, bestimmte die Instruction (*formula censualis*). Dass auch nicht rentirendes Vermögen, namentlich Luxussachen, beigezogen wurden, ist zweifellos. Auch die blos Kopfsteuerpflichtigen wurden genau catastrirt nach Namen, Alter, Geschlecht, Stand, Familiengliedern

u. s. w., bei den Sclaven überdiess Heimath und Beschäftigung und sonstige erhebliche Momente vorgemerkt.

War die Catastrirung vollendet, so wurden die Bücher zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und wer sich für beschwert erachtete, konnte die Berufung binnen einer bestimmten Frist an den Statthalter ergreifen, welcher auch in Steuersachen die oberste Instanz der Provinz bildete. Nach dessen Bescheid oder nach Ablauf der Frist wurden die Einträge in die Bücher rechtskräftig und galten als bevorzugtes Beweismittel; als solches hatten sie sogar den Vorrang vor dem Zeugenbeweis. Sie wurden in drei Exemplaren ausgefertigt, deren eines im Archiv der Gemeinde, das andere in dem des Statthalters, das dritte im Reichsarchiv zu Rom und später auch zu Constantinopel aufbewahrt wurde. Ueber die vermessenen Grundstücke waren überdiess in Erz gegrabene Karten aufgenommen, welche in zwei Exemplaren, das eine im Gemeinde-, das andere im Reichs-Archiv aufbewahrt wurden.

Nach dem Maassstabe, in welchem ein Unterthan beim Census angelegt war, musste er während der ganzen Schatzungsperiode seine Steuer zahlen ohne Rücksicht auf Ab- oder Zunahme seines Vermögens. War aber dieser Grundsatz schon in der republikanischen Zeit hart, als noch die fünfjährigen Perioden existirten, so wurde er drückend, als die zehnjährigen aufkamen, und wohlbegründete laute Klagen erhoben sich, wenn für gestorbene Colonen und Sclaven, für umgekommenes Vieh und andere Verluste, namentlich an beweglicher Habe und in Folge von Kriegsereignissen die unverkürzte Steuer mehrere Jahre fortbezahlt werden sollte. Es wurde daher das Amt der *inspectores* und *peræquatores* eingeführt, welche als kaiserliche Commissäre hier und dort, wo es gerade nothwendig war, Revisionen des Catasters auch unter der Zeit vornahmen. Als sich vollends die Schatzungsperioden auf 15 Jahre verlängerten, wurden die *peræquatores* zu ständigen Beamten, zu Umschreibbehörden, welche das Cataster der Wirklichkeit entsprechend in Evidenz zu halten hatten.

Ob die römischen Steuern, namentlich die Grund- und Personalsteuer, ausschliesslich der Kopfsteuer Quotitätssteuern d. h. solche, welche in einer von Anfang an für den Pflichtigen

festgesetzten Grösse, in einer bestimmten Quote des steuerpflichtigen Ertrages oder Vermögens bestehen, oder ob sie Repartitionssteuern waren d. h. solche, deren Gesammtbetrag in einer bestimmten Summe von vorneherein festgestellt und auf die Provinzen, Gemeinden und Steuerpflichtigen ausgeschlagen wurde, das ist eine unerledigte Streitfrage.

Das Wahrscheinlichste ist, dass zu verschiedenen Zeiten beide Arten der Ausschreibung vorgekommen sind, und dafür spricht einerseits, dass nicht selten starke Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Provinzen stattgefunden haben und dass die Steuern alljährlich vom Kaiser ausgeschrieben wurden — was auf Repartitionssteuern hindeutet — anderseits wird die Existenz von Quotitätssteuern durch den klaren Wortlaut mancher Stellen bewiesen, welche berichten, dass der Kaiser ein gewisses Procent zur Erhebung ausgeschrieben habe.

Unter den ersten Kaisern mögen die Quotitätssteuern vorgeherrscht haben, da man nach den von Augustus hergestellten, von seinen Nachfolgern ohne Zweifel in Evidenz erhaltenen und vervollkommneten Uebersichten und bei der eingeführten Ordnung in der Verwaltung sehr wohl berechnen konnte, wie viel dieselben ertragen würden. Später, als die Soldatenherrschaft überhand nahm, eine Reihe von Kaisern sich in Habsucht und Verschwendung überbot und die Verwaltung verfiel, mögen die Repartitionssteuern die Regel gebildet haben, indem man den Provinzen überliess, die ihnen aufgebürdeten Summen aufzubringen.

Sehr nahe liegt auch die Vermuthung, dass öfters die erste Ausschreibung im Jahr, die eigentliche *indictio*, eine Quotitäts-Steuer auferlegte; zeigte sich diese als unzulänglich, was nichts seltenes war, so erfolgte im Wege der *superindictio* noch die Ausschreibung einer Repartitionssteuer, um das Deficit zu decken. Eine solche Superindiction mag es z. B. gewesen sein, wenn Isaac Comnenus von je dreissig Feuerstellen zu den regelmässigen Steuern noch einen *argentus* erhob.

Steuer-Verwaltung.

Die Souveränetät war nach Vertreibung der Könige in viele Stücke zerschlagen worden. Ein Theil fiel den Volksversammlungen,

ein Theil dem Senat, ein Theil jedem der Grosswürdenträger (*sit venia verbo*), den Consuln, den Censoren, den Prätoren, Tribunen u. s. w. zu. So war denn auch in Finanzsachen nicht blos eine oberste Behörde, sondern mehrere, und deren Befugnisse waren keineswegs streng geschieden und gesetzmässig festgestellt, sondern mehr durch Herkommen geregelt, und mochten daher oftmals concurriren und wohl auch collidiren. Die bedeutsamste Competenz hatten die Censoren, welchen die Festsetzung der Steuerpflicht für die einzelnen Bürger, die Vornahme der Schatzungen, die Festsetzung der Zölle, die Regulirung der Getraide- und Salzpreise und die Verpachtungen der Vectigalien zustand. Der Senat war zur Ausschreibung der Steuern, zur Festsetzung der Provinzial-Abgaben an Steuern, Zehenten, Zöllen u. s. w. und zur Disposition über die Staatscasse und über die Domänen befugt. Neben beiden stand noch die rechtlich nicht beschränkte, aber thatsächlich nur selten ausgeübte Gewalt der Volksversammlungen, welche sich namentlich bei Auferlegung der *vicesima manumissionum* und von Zehenten und Zinsen für Staatsländereien (Licinische Gesetze) geäussert hat.

Die von den Steuereinnehmern und Gefällpächtern eingehenden Gelder gelangten in die Hände der Quästoren (*quæstores classici*), welche den Staatsschatz verwalteten und auf Anweisung des Senats Zahlung leisteten. Der Quästoren waren ursprünglich zwei, dann seit 420 v. Chr. vier und seit 209 v. Chr. acht; Cäsar endlich ernannte deren 40. Einer derselben befand sich bei jedem Heere, um die Auszahlung des Soldes zu besorgen, und den Verkauf der Beute zu leiten, so lange diese in den Staatsschatz geliefert oder unter die Soldaten vertheilt wurde. — Der Aufbewahrungsort des Staatsschatzes [1]) war der Tempel des Saturn.

1) Dass es in der früheren Zeit zwei öffentliche Cassen, eine für die Patrizier (*publicum*) und eine für die Plebejer (*aerarium*) gegeben habe (Niebuhr II, 487), ist doch nicht wahrscheinlich. Vielmehr erklärt sich der Widerwille der letzteren gegen die Hinterlegung der Beutegelder in den Staatsschatz vollständig dadurch, dass derselbe damals unter der Verwaltung und Disposition der Patrizier stand, und dass die Plebejer das mit ihrem Blute erworbene Geld lieber zur Rückzahlung von Steuern und Vertheilung unter das Heer benützt hätten.

Die Censoren und Quästoren bedienten sich eines zahlreichen Personals aus zünftigen Notarien und Schreibern, meist Freigelassenen und aus öffentlichen Sclaven. Die ersteren wurden vom Staat besoldet, die letzteren auf Staatskosten erhalten. Diese Schreiber waren die eigentlichen Finanztechniker, denn die Quästoren verstanden wohl in der Regel nur wenig vom Geschäft, da die Quästur eine Anfangsstelle für vornehme, junge Männer war. Die Schreiberherrschaft und ihre Missbräuche war daher im römischen Staatshaushalt von jeher daheim.

In Ansehung der Erhebung der Steuern und Gefälle wurde verschiedenartig verfahren.

Die Bürgersteuer wurde durch die Distrikts- *(tribus)* Vorsteher *(tribuni)* erhoben, welche daher *tribuni ærarii* hiessen. Sie lieferten ihre Gelder an die Quästoren ab. Die Provinzialabgaben mit Ausnahme der Repartitions-Steuern wurden im Wege der Verpachtung erhoben.

Die Verpachtung erfolgte durch die Censoren immer auf fünf Jahre und geschah im Monat März als dem ersten des römischen Jahres, öffentlich auf dem Forum zu Rom. Wenn eine Verpachtung im Laufe eines Lustrum stattfinden musste, so erstreckte sich die Pachtzeit blos auf den Rest dieser Periode, also bis zum nächsten Census. Die Pachtgegenstände und Bedingungen wurden zuvor ausgeschrieben und bekannt gemacht. Eine aufgerichtete Lanze bezeichnete den Ort der Verhandlung, bei welcher das Meistgebot galt. Ein Herold rief den Namen des Meistbietenden und sein Angebot aus. Der Quästor war zugegen und notirte sich die Meistgebote in seinem Buche und an ihn mussten auch die Zahlungen der Pachtschillinge erfolgen, soferne sie in Geld bestanden. Die Zahlung scheint in der Regel erst am Ende der Pachtzeit, bei jährlichen Gefällen, wie Zehenten, am Ende jeden Jahres geleistet worden zu sein. In schlechten Jahrgängen, bei Misswachs, anderen Elementar- und bei Kriegs-Ereignissen konnten die Pächter, namentlich die der Zehenten, Nachlässe erhalten.

Pächter waren in der Regel nicht einzelne, sondern Gesellschaften, welche zu diesem Zwecke zusammengetreten waren. Denn die Römer waren vorsichtige Speculanten und theilten gerne

den zu hoffenden Vortheil, wenn sie sich dadurch zugleich vor Schaden versichern konnten. Dem Staate gegenüber trat indessen nur ein Unternehmer als Wortführer und primär haftbar auf (*maniceps*).

Dies waren in der Regel reiche Leute aus dem Ritterstande, welche überdies durch Aufstellung eines guten Bürgen erhöhte Sicherheit leisten mussten. Neben ihm stand der *magister societatis* als Dirigent und Rechnungssteller, welcher in entfernten Gegenden einen Bevollmächtigten (*pro magistro*) aufstellte. Unter ihm standen, sei es als Afterpächter, sei es als Bedienstete die Subalternen der Gesellschaft (*qui operam dabant*). Sie erhoben die Gefälle und legten Rechnung über ihre Verwaltung ab.

Ausgeschlossen von dem Rechte an Pachtungen Theil zu nehmen, waren alle öffentliche Beamte, namentlich die Statthalter in den Provinzen; doch ist dies sicherlich nicht so zu verstehen, als wäre Niemand für ein Amt während der fünfjährigen Dauer einer Pachtzeit wählbar gewesen, sondern es durfte nur kein Beamter während seiner Magistratur sich neu betheiligen. Doch mag auch so diese Vorschrift oft genug übertreten worden sein.

In Ansehung der Erhebung der Zehnten pflegten sich die Pächter mit den Grundbesitzern über den von den letzteren zu liefernden Betrag zu einigen, wodurch diesen eine Menge Plackereien, jenen eine grosse Arbeit erspart wurde. Kam ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so erfolgte eben die Auszehntung. In den Provinzen mussten die Naturalien in die Häfen geliefert werden, von wo sie nach Rom verschifft wurden. Von Rechtswegen kam diese Versendung bis zum Meer ohne Zweifel den Pächtern zu. Das nach Italien gelieferte Getraide wurde dort in den öffentlichen Magazinen aufgespeichert, welche unter der Verwaltung der Aedilen standen.

In den Provinzen lag die höchste, thatsächlich unbeschränkte Macht in den Händen des Statthalters (Proconsul, Proprätor), welcher während seiner Amtsführung gar nicht und nachher nur

im Wege der Klage bei den Gerichten belangt werden konnte. Er vereinigte in seiner Machtfülle die sämmtlichen Staatsgewalten für die Provinz. Die Lasten derselben regulirte zwar im Allgemeinen der Senat, aber der Vollzug seiner Befehle und die ganze Verwaltung lag in den Händen des Statthalters, welcher auch einzelne Abgaben aufzulegen oder nachzulassen ohne Zweifel die Macht, wenn auch nicht immer des Recht hatte. Seine Hauptverbindlichkeit dem Senat gegenüber war, die der Provinz im Ganzen auferlegte Last an Geld oder Naturalien aufzubringen.

Sein Unterpersonal war ohne Zweifel das nämliche wie dasjenige, dessen sich die Quästoren, Aedilen u. s. w. zu Rom bedienten und durch dieses liess er die summarisch ausgeschriebenen Steuern *(stipendia)* auf die Bezirke und Gemeinden repartiren, welche auch die Ablieferung durch ihre Vorsteher an den Statthalter oder seine Bevollmächtigten* besorgten; von da flossen sie in die Casse der Quästoren.

Auch die Verpachtung der Zehnten und Zölle der Provinzen wurde in der früheren Zeit durch die Statthalter vollzogen, wodurch den Gemeinden die Wohlthat offen stand, selbst als Pächter aufzutreten und ihren Gliedern die Chikanen anderer Pächter zu ersparen.

Allein Cajus Grachus verlegte, um den Ritterstand für seine Plane zu gewinnen, alle Provinzialverpachtungen nach Rom, wo natürlich die römischen Spekulanten den unbestrittenen Vorrang hatten. Sulla stellte diese drückende Maassregel wieder ab.

So lange der römische Volkscharakter auf dem Niveau der Rechtlichkeit und Ehrbarkeit stand, war allerdings auch die Finanzverwaltung im allgemeinen eine redliche uud man brauchte und kannte die künstliche Organisation und Controle nicht, wie sie gleichzeitig zu Athen schon in hohem Masse ausgebildet war. Doch kamen selbst in der „guten alten Zeit" bedenkliche Uebergriffe und Unredlichkeiten selbst der hervorragendsten Männer vor. So war Camillus der Unterschlagung an vejentischer Beute schuldig und Licinius Stolo wurde wegen Uebertretung des von ihm selbst durchgesetzten Ackergesetzes bestraft.

Wenn die Römer vielleicht es auch nie ganz bis zu dem Grade der Gewissenlosigkeit und Corruption brachten, wie die Athener, so blieben sie in der späteren Zeit doch auch nicht weit hinter ihren Vorbildern zurück und namentlich die Provinzen waren der Schauplatz aller nur denkbaren Schlechtigkeit. Diese Länder, welche mit ihren Steuern und Zehnten, neben welchen sie aber auch die Kosten ihrer eigenen Verwaltung bestreiten mussten, den römischen Staatsaufwand zu tragen hatten, waren an sich zwar theilweise stark, aber nicht übermässig belastet. Allein ihr Wohl oder Wehe lag ganz in den Händen der Statthalter, deren Macht in Verbindung mit der immer mehr um sich greifenden Habsucht und Sittenverderbniss, theils zu Parteizwecken, theils zur Befriedigung eigener Habsucht die Länder ausbeutete und deren an sich erträgliche Lasten bis zur Unerträglichkeit steigerte.

Gesetzliche Mittel zur Bereicherung hatten sie zwar nicht, aber sie wussten ihre amtlichen Befugnisse in der ausgedehntesten Weise zu diesem Zwecke zu benützen.

Und wie die Vorstände, so waren natürlich auch die Untergeordneten. Jeder Bedienstete, der aus Rom in die Provinz kam, suchte nichts so sehr, als sich so schnell und viel als nur möglich zu bereichern und war jeder Bestechung zugänglich und jedes Unterschleifs fähig.

Die Beamten waren aber nicht die einzigen Quäler der Provinzen, sondern unter ihrem Schutz saugten auch die Generalpächter und überhaupt die römischen Speculanten — namentlich die Sklavenhändler, welche ganze Landstriche entvölkerten — an dem Mark dieser unglücklichen Länder, so dass die unermesslichen Reichthümer, welche sich in Rom anhäuften, in der That nicht mehr staunenswürdig erscheinen.

Die Blindheit mit welcher ein solcher Zustand der Provinzial-Verwaltung geduldet wurde, hört indessen auf räthselhaft zu sein, wenn man erwägt, dass alle Mitglieder der Regierung unmittelbar oder mittelbar am Ertrage aller dieser Bedrückungen betheiligt waren, dass die Bestechlichkeit selbst des Senats eine hohe Stufe erreicht hatte, und dass die Gerichte, welche über die Klagen der Provinzen Urtheil zu fällen

hatten, lange Zeit mit Personen des Ritterstandes besetzt waren, welche eben die Hauptspeculanten, Gefällpächter und Quäler waren. Kam dann hie und da wirklich doch eine Verurtheilung vor, so war deren Erfolg, weit entfernt abschreckend zu wirken, kein anderer, als dass andere um so grössere Summen erpressten, damit sie mit um so grösseren Bestechungsmitteln sich ihres Raubes versichern könnten.

Der erste, welcher dieser Missverwaltung zu steuern suchte, und bis zu einem gewissen Grade auch energische Reformen durchsetzte, war Sulla, indem er das Pachtsystem beschränkte, statt unständiger Zehnten fixe Abgaben, (*canon frumentarius*) und Steuern einführte. Der Provinz Asien regulirte er eine fixe Steuer von 4000 Talenten jährlich, eine sehr mässige Last, welche vermuthlich nach dem Vermögen umgelegt wurde. Allein seine Erfolge endeten mit seinem Leben. Nach seinem frühzeitigen plötzlichen Tode trat wieder der alte Zustand ein, bis Cäsar mit monarchischer Machtvollkommenheit eingreifend und mit dem klaren Blicke eines genialen Staatsmannes die Gebrechen der Verwaltung durchschauend die Reformen wieder in Angriff nahm. Er befolgte im wesentlichen die nämlichen Grundsätze, nach denen schon Sulla verfahren hatte, aber er ging viel weiter in den Beschränkungen des Pachtwesens, er liess die fixirten Abgaben durch seine Freigelassenen und Sclaven erheben und ermöglichte hiedurch bedeutende Erleichterungen für die Provinzen denen er — namentlich dem vielgeplagten Asien — sehr erhebliche Nachlässe bewilligte, und zugleich grosse Mehreinnahmen für die Staatskasse.

Neben den Maassregeln, durch welche er die Verwaltung verbesserte, und die Einnahmen des Staats erhöhte, ist hier insbesondere die Steuer von 40 Millionen Sesterzen zu erwähnen, welche er dem von ihm unterworfenen Gallien auferlegte.

Augustus setzte das von seinen Vorgängern begonnene, aber wieder unterbrochene, Werk fort, indem er ganz in Cäsars Fusstapfen tretend, fortfuhr zu reformiren.

Die Notizen über die Grösse der Steuern im Einzelnen sind eben so spärlich, als jene über die der Staatseinnahme im Allgemeinen [1]).

Gewiss ist, dass zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Procente des Vermögens erhoben worden sind. In den ersten Jahrhunderten mag ein Procent der normale Steuerfuss gewesen sein, was für die Zeit um 200 v. Chr. für einzelne Provinzen mit Gewissheit feststeht. Allein dabei blieb man nicht stehen, sondern in Zeiten der Noth, der Geldverlegenheit, welche bei manchen Kaisern nie aufhörte, und da bei wieder einreissendem Verfall der Verwaltung wieder viel an den Fingern der Behörden hängen blieb, stiegen die Steuern durch Erhöhungen und Superindictionen bis zum Dreifachen dieser Höhe, also bis zu 30% des Ertrags.

Schon Vespasian (69—79 n. Chr.) begann mit Steuer-Erhöhungen und vor Julian (360 n. Chr.) erreichten sie wenigstens in Gallien bereits 25 *solidi* von *caput*, also 2½ Procent des Vermögens, wesshalb dieser Kaiser Veranlassung nahm, sie auf 7 pro mille herabzusetzen. Dieser letztere Betrag scheint indessen im Allgemeinen als der regelmässige Steuerfuss nicht gegolten zu haben, er muss höher, mindestens 10% des Ertrags, oder 10 pro mille des Vermögens, gewesen sein. Schon vorher hatte Elagabal sie zu einer solchen Höhe hinaufgeschraubt, dass sein Nachfolger Alexander Severus sie um das Dreissigfache herabgesetzt haben soll. Wer 10 *aurei* bezahlt hatte, sollte nur mehr ⅓ *aureus* bezahlen. Eine Ueberlieferung, die gar zu fabelhaft klingt, wenn man nicht etwa einen besonderen Steuernachlass auf ein Jahr oder für einzelne Provinzen darunter verstehen will.

Hieher ist vielleicht auch die Stelle des P. Diaconus lib. 24 zu verwenden, worin derselbe sagt, dass der Kaiser Nikephoros ausser der Kriegsdienstpflicht der Armen 18½ *solidi (numismata)* von jedem (das heisst nach meinem Verständnisse der

1) Auch die Berechnung der Grundsteuer für die Provinz Gallien bei Savigny beruht auf allzu unsicheren Voraussetzungen und schwankt zwischen so sehr differirenden Grössen, dass ihre Anführung füglich unterbleiben mag.

Stelle: von jedem der n i c h t arm war) *una cum omni proximitate* (d. h. von jeder Steuerhufe oder jedem *caput* zu 1000 *solidi*) und ausserdem 2 *siliquas* ($^1/_{12}$ *solidus*) gefordert habe. Die Steuer betrug also $18^1/_2$ *solidi* vom *caput* und die 2 Siliquen waren ein besonderer Zuschlag *cariaticorum causa* (ein unverständlicher Ausdruck).

Um die Grösse der Last zu würdigen, welche die Unterthanen an diesen Steuern zu tragen hatten, darf man nicht vergessen, dass die Gemeinden in sehr ausgedehnter Weise für sich selbst sorgen mussten, ihre eigene Justiz und Verwaltung hatten, und dass in den grösseren Provinzialstädten der Unfug der Getraidevertheilungen, Schau- und Fechter-Spiele, Thierhetzen nach dem Vorgange der Hauptstadt — aber alles auf Gemeindekosten — eingeführt war.

Ebenso wie sich der Geist der Verwaltung beim Eintritte der Monarchie änderte, wurde auch ihre Form und Organisation umgestaltet. Unter dem ersten Kaiser zwar fand man für rathsam, die republikanischen Formen und Bezeichnungen noch zu schonen, doch waren sie nur Schatten ihrer ehemaligen Würde, deren Inhalt ganz an den Kaiser übergegangen war. Als oberster Censor hatte dieser selbst nach den alten Rechtsformen die Befugniss der Steuer-Regulirung, und als *imperator* die souveräne Gewalt in den Provinzen, wo seine Heere standen. Für die Senatsprovinzen dauerte zunächst die nominelle Oberhoheit des Senats fort und ihre Erträgnisse flossen in das *aerarium populi*, aus welchem die öffentlichen regelmässigen Getraidespenden, die Festspiele, die Erhaltung der Staatsgebäude und Kosten der Verwaltung bestritten wurden, während mit den Steuern der kaiserlichen das *aerarium militare* des Kaisers dotirt wurde, und die Erbschaftssteuer und die Accisen für den kaiserlichen Fiscus, die Hofkasse bestimmt waren, welcher auch in den Erbschaften und Legaten, die theils aus Verehrung, theils aus Furcht gemacht wurden, eine reiche Quelle floss; Augustus soll so binnen 20 Jahren 1400 Mill. Sesterze erhalten haben.

Allein in der That war doch auch in jenen Theilen des Reichs und der Verwaltung der Kaiser unumschränkter Herr, dessen Winke zu erlauschen der Senat in sich selbst überbietender Unterthänigkeit stets bereit war. Mit der Zeit hörte auch die ohnehin zwecklose Trennung der Kassen auf, von denen ungewiss ist, ob das *ærarium militare* und der Fiscus nicht von jeher identisch waren, und das *ærarium populi* wurde vom Fiscus verschlungen. Die Senatscasse wurde von Quästoren, später Prätoren verwaltet. Später blieb den Procuratoren nur die Eigenschaft der Finanz-Verwaltungs-Beamten, während besondere Cassenbeamte aufgestellt wurden.

Der Gang der Geschäfte und das Verhältniss der Behörden war in der Kaiserzeit in den allerallgemeinsten Umrissen etwa folgendes: Vor dem Anfang jedes Jahres liess sich der Kaiser einen Ueberschlag über den Bedarf des Jahres machen, welchen der *praefectus praetorio* erhielt, um die durch Dominialrenten und Vectigalien nicht gedeckte Summe an Geld, Naturalien und Soldaten auf die Provinzen zu vertheilen, insoferne nicht ein bestimmtes Steuerprocent, allgemein ausgeschrieben wurde. Die jeder Provinz zugewiesene Summe wurde von den Legaten, später von den Procuratoren, welche den Statthaltern, *(legatus pro consule, praeses* auch *rector provinciae)* beigegeben waren, auf die Gemeinden, welche einen Landbezirk mitumfassten, umgelegt, und diese repartirten sie unter den Steuerpflichtigen. Der Schatzmeister der Provinz, an welchen die Susceptoren und Generalpächter ihre Zahlungen leisteten, hiess *praepositus thesaurorum.* Unter ihm stand das nöthige Personal an Officianten, Buchhaltern *(numerarii, tabularii)* u. s. w. Der oberste Schatzmeister des Kaisers war der *comes sacrarum largitionum,* welcher in der späteren Zeit vielleicht auch die finanziellen Funktionen des *praefectus praetorio* überkam.

Die kaiserliche Ausschreibung pflegte im Juli oder August jedes Jahres stattzufinden, das Verwaltungsjahr begann mit dem September.

Bei der Erhebung der Steuern waren in erster Reihe, wie bei der Regulirung, die Gemeinde-Beamten thätig, deren einer als *susceptor* aus der Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten

(decuriones) hiezu erwählt wurde. Bei Reparatitionssteuern hafteten die Gemeinden und insbesondere ihre Bediensteten, die Decurionen, für vollständige Erfüllung der ihnen auferlegten Steuersumme. Der Susceptor erhielt seine Heberolle von dem *tabularius,* welcher als kaiserlicher Cataster-Beamter für einen grösseren Bezirk über ihm stand. Die Gemeindebezirke waren wieder in kleinere Distrikte von je 60 bis 200 Steuerpflichtigen (vermuthlich nach Ortschaften) getheilt, welche ihre eigenen Einnehmer *(apparitores)* hatten, denen der *susceptor* die Heberollen mittheilte. Dieser letztere quittirte die erhaltenen Gelder, welche er auf einer Rundreise von den Einnehmern in Empfang nahm, nachdem diese über die Vollendung ihrer Perception Anzeige erstattet hatten. In den Quittungen mussten die pflichtigen Grundstücke genau bezeichnet werden. Die Löschung der Schuldigkeiten in den Heberollen besorgten die Einnehmer. Der *susceptor* durfte kein Geld bei sich behalten, sondern musste es unverzüglich an den Cassier, *(praepositus thesaurorum)* der Provinz abliefern, wobei 500 Pfunde Goldes oder 1000 Pfunde Silbers eine Wagenladung bilden sollten. Das öffentliche Fuhrwesen, das vermuthlich im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Postwesen stand, bildete einen eigenen Geschäftszweig unter besonderen Oberbeamten, die *procuratores bastagarum* hiessen.

Der *praepositus thesaurorum* bestritt aus den ihm gelieferten Geldern die Provinzial-Besoldungen und anderen Ausgaben nach der ihm von oben ertheilten Genehmigung, und lieferte seine Ueberschüsse an den *comes largitionum* ab.

Als Vollzugsorgane standen unter den Susceptoren die *compulsores,* welche nach Ablauf der Zahlungstermine die Mahnungen und Executionen vollzogen. Ein Executionsmittel waren die Steigerungen der Schuld, welche sich nach Ablauf des Termins verdoppelte, und nach einiger Zeit sogar vervierfachte. Neben den Susceptoren werden auch *exactores* erwähnt, welche wahrscheinlich identisch mit denselben, vielleicht auch untergeordete Schreiber waren.

Die Zahlungen erfolgten in der Regel in Gold, welches sich bei den grossen Dimensionen des Reichs durch sein geringeres

Volumen empfahl, daher die häufigen Erwähnungen des *aureum* und des *solidus* in den Quellen.

Die Art und Weise der Beitreibung richtete sich, namentlich bei der Grundsteuer, nach der Art der Ausschreibung. Bei Qnotitäts-Steuern wurden die sämmtlichen Mitglieder eines *caput* oder *jugum* (*conjugales*) in der Art als solidarisch haftbar angesehen, dass die Einnehmer jeden derselben auf die Steuer für das ganze *jugum* anfordern und es diesem überlassen konnten, seine Ansprüche gegen die übrigen Conjugalen nöthigen Falls im Rechtswege geltend zu machen. Zu Constantins Zeit ging man sogar so weit, dem zahlungsunfähigen Besitzer geringerer Grundstücke von einer Hufe, welche früher einen Eigenthümer gehabt hatte, und von der die guten Stücke verkauft worden waren, sein Eigenthum geradezu abzunehmen und dem Besitzer der guten Stücke gegen Entrichtung der Steuer zuzusprechen. Eine blose Consequenz dieser harten Grundsätze war es, dass Grundstücke, welche — namentlich wegen übermässiger Besteuerung — verlassen (derelinquirt) worden waren, was in der späteren Kaiserzeit nicht selten vorkam, den Conjugalen zugesprochen wurden, welche dann für die Steuer eintreten mussten. So unter Arcadius und Honorius. Theodosius II verordnete später, dass solche Grundstücke neu eingesteuert werden sollten.

Bei Repartitionssteuern haftete, wie die Gemeinde für ihren, so auch die Provinz für den ihr aufgelegten Antheil. Vermochte eine Gemeinde ihre Last nicht aufzubringen, so musste der Rest auf die übrigen, zunächst etwa auf begünstigt erscheinende Gemeinden überschrieben werden. War dies nicht thunlich, so blieb nichts übrig, als den Kaiser um Nachlass und unter Umständen um Abschreibung einer Anzahl von Steuerhufen oder Steuer-Simplen für die Provinz zu bitten. Nachlässe ertheilten die Kaiser öfters namentlich wegen Kriegsschäden, Truppen-Durchmärschen, aber auch wegen freudiger Ereignisse, endlich auch weil die unter dem Drucke harter Regiernngen aufgelaufenen Reste manchmal nicht anders zu beseitigen waren. So erliessen Antonius Pius, Trajan und Hadrian bei ihrem Re-

gierungsantritt die Rückstände, welche 900 Millionen Sesterzen bei letzterem Kaiser betragen haben.

Die Grundsteuer war eine reine Realsteuer und es wurde daher für alle Rückstände immer nur der gegenwärtige Besitzer angefordert. Der Vertrag, dass der frühere Eigenthümer dieselben bezahlen sollte, wurde sogar für ungültig erklärt. Ausser dem Eigenthümer galt als primär steuerpflichtig jeder, welcher die Früchte eines Grundstücks kraft eines dinglichen Rechts bezog (der Usufructuar, Pfandbesitzer, Emphyteute) oder wer den Usucapions-Besitz hatte; der Pächter nicht. Zur Sicherung seiner Ansprüche hatte der Fiscus ein stillschweigendes Pfandrecht am ganzen Vermögen der Pflichtigen, doch scheint kein Vorzugsrecht damit verbunden gewesen zu sein.

Die Erhebung der kaiserlichen Grundsteuer pflegte an drei Zielen, am 1. September, 1. Januar und 1. Mai zu erfolgen, die Personal-Steuer aber wurde, wenigstens in manchen Provinzen z. B. in Aegypten und Gallien, monatweise erhoben. Die Gewerbsteuer dagegen soll nur alle 4 Jahre erhoben worden sein, weshalb sie ganz besonders hart gewesen sei. Dies lautet aber unglaublich und es würde gegen alle Vernunft gar zu sehr verstossen haben, wenn man, anstatt die Jahresschuldigkeit in mehrere Raten zu vertheilen, vier Jahresschuldigkeiten auf einmal erhoben hätte. Vermuthlich waltet hier ein Missverständniss und die vierjährige Zeit bezieht sich nicht auf die Erhebung, sondern auf die Regulirung dieser Steuer.

Von besonderer Bedeutung scheint das Amt der Procuratoren gewesen zu sein, welche theils Fiscale waren — namentlich zur Verfolgung der kaiserlichen Ansprüche bei verfallenen Erbschaften, bei Benützung der Domänen, Ausübung der Monopole u. s. w. — theils Oberbehörden für die einzelnen Zweige der Finanz-Verwaltung in den Provinzen, deren jeder sein eigenes Personal gehabt haben wird.

Man sieht schon aus diesen Notizen, dass die Monarchie nicht unterlassen hat, sich zu organisiren, und dass es an Beamten jedenfalls nicht gefehlt hat. Allein eine Wohlthat lag hierin nur, so lange kräftige Kaiser Ordnung und Disciplin aufrecht erhielten. Unter den vielen schlechten Regenten wurde die Auf-

sicht vernachlässigt und das Bewusstsein, dass sie nur da seien, um für ein gekröntes Ungeheuer zu den unsinnigsten Verschwendungen, oder für einen Soldatenkaiser zur Bestechung der Armee die Mittel den Völkern abzupressen, das diente eben auch nicht dazu, um die Moralität des Standes zu erhalten. Sie sank denn auch zu einer entsetzlichen Tiefe, so dass — von dem von jeher schlechten Ruf der Generalpächter gar nicht zu reden — selbst von den zur Steuerumlegung berufenen Gemeinde-Beamten wie von den über ihnen stehenden kaiserlichen Dienern erzählt wird, dass sie die Steuern, welche sie von den Vornehmen und Mächtigen in gütlichem Wege nicht erhielten und mit Gewalt zu nehmen nicht wagen durften, den Geringeren abpressten, dass sie überhaupt die Lasten der Reichen auf die Armen zu wälzen pflegten, ein Verbrechen, das zwar mit dem Feuertode bedroht war, aber dennoch an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint und dass sie Wittwen und Waisen plünderten (*quis locus est ubi non a principibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur?*). Auch andere Excesse der Susceptoren waren mit Todesstrafe bedroht, z. B. das Ansagen von Zahlungen zu kurz vor dem Termin, so dass die Pflichtigen nicht mehr die Mittel schaffen konnten und die Einnehmer die gesuchte Gelegenheit fanden, sich durch Pfändung oder Bestechung zu bereichern.

Die Corruption der Beamten, welche von der letzten Zeit der Republik her übrig geblieben und nie ganz ausgerottet worden war, wucherte unter unfähigen Kaisern so üppig auf, dass auch die Tüchtigeren ihrer nicht mehr mächtig wurden, und wenigstens theilweise nachgeben mussten. So war das Erheben von Gebühren für alle Amtsverhandlungen so zur Regel geworden, dass Majorianus (457—461) die schon von früheren Kaisern auf 2 *solidi* vom *caput* festgesetzte Steuer-Erhebungs-Gebühr, welche neben der Steuer bezahlt werden musste, auf $2^1/_2$ *solidi* erhöhte, also auf etwa $2^1/_2$ Procent des Ertrags, und dabei war dieser Kaiser noch überzeugt, dass er seinen Unterthanen eine wesentliche Wohlthat erzeigt habe, indem er sie von den früheren unregelmässigen Leistungen und Plackereien befreite. Es ist indessen sehr zu bezweifeln, dass dieser Kaiser seine wohlmeinende Absicht erreicht hat, und die Vermuthung

liegt nahe, dass das Erbeben illegaler Gebühren vielleicht einige Zeit mit Vorsicht und nur im Geheimen betrieben, aber nach kurzer Zeit, als man die Zügel etwas weniger straff gehalten fühlte, wieder in Schwang gekommen ist.

Wie sich die in der ersten Keiserzeit vereinfachte Belastung und Administration in der späteren Zeit wieder vervielfältigt hat, mag aus einem Beispiel hervorgehen. Unter Isaac Comnenus wurde von einem beliebigen Dorf mit 30 Feuerstellen erhoben: 1 *aureus*, 2 *argentei*, 1 Widder, 6 Modien Gerste, 6 Maasse Wein, 6 Modien Mehl und 30 Hennen. Bei einer solchen Verwaltung war begreiflich selbst die Steuer-Regulirung ein Schrecken, wenn auch nicht schon bei diesem Vorbereitungsakte in der unmenschlichsten Weise wäre verfahren worden, so dass Misshandlungen und selbst Martern angewendet wurden (*verbera ac tormenta personabant*. Savigny S. 102, Note 2), um höhere Fassionen zu erzwingen, und es ist kein Wunder, wenn bei noch nicht ganz und gar entnervten oder zertretenen Völkern die Vornahme der Schatzung schon blutige Aufstände veranlassen konnte.

Die Erhebung der Auflagen aber wurde vollends mit solcher Härte durchgeführt, und die Abgaben, besonders die Superindictionen bei den Steuern und die, wenn auch gegen Bezahlung, welche aber nicht oder doch nicht ordentlich geleistet wurde, ausgeschriebenen Nachlieferungen bei den Naturalien, waren so schwer, dass viele sich gezwungen sahen, ihre Grundstücke lieber aufzugeben, als zu versteuern. Die Decurionen wurden selbst mit Martern zur Ablieferung der ihnen zur Beitreibung zugewiesenen Summen gezwungen, so dass manche die Leibeigenschaft einer solchen Würde vorzogen, und Martern und Drohung mit dem Tode wurden auch gegen die säumigen Steuerpflichtigen angewendet (*qui solvendo non essent suspendiis adigebantur*).

So veranlassten schlechte Regenten und Kriegsbedrängnisse die Steigerungen der Lasten bis zur Unerträglichkeit, während sie der Beamten-Willkür den Zügel abnahmen, und indem die Geldverlegenheit der Kaiser zu immer neuen Bedrückungen griff, die immer unregelmässiger und gewaltsamer werdenden Erpres-

sungen aber den Wohlstand der Unterthanen immer mehr untergruben, und die Theilungen und andern Verkleinerungen des Reichs, sowie die zunehmende Zahlungsunfähigkeit und Armuth die Geldverlegenheiten vergrösserte, steigerten sich diese Uebel in steter Wechselwirkung, bis sie in der Auflösung des Reichs, das in langsamem Siechthum sich zerbröckelte, ihr naturgemässes Ende fanden.

Digitized by Google

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Staatslexicon von *K. v. Rotteck* und *K. Welcker*. 3. Auflage. 35—39. Heft. 3. Bd. S. 641—780. 4. Bd. S. 1—384. Leipzig, Brockhaus. (à 8 Ngr.)

Deutsches Staatswörterbuch von Dr. *C. Bluntschli* und *K. Brater*. 39.—42 Heft. 4. Bd. S. 409—799. (Schluss.) 5. Bd. S. 1—320. Stuttgart, Expedition. (à 1/3 Rthlr.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

Hildenbrand, Prof. Dr. *Karl*, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. 1. Bd.: Das klassische Alterthum. 8. XX, 642 S. Leipzig 1860, Engelmann. (3 1/4 Rthlr.)

Mohl, *Rob. v.*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographieen. 1. Bd. Staatsrecht und Völkerrecht. Tübingen 1860, Laupp. 8. XIV, 778 S. (4 Rthlr. 10 Ngr.)

III. Positives Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland im Allgemeinen.

Mohl, *Moriz*, Ueber ein Bundesgericht und das Gesetzgebungsrecht des Bundestags. Mit dem Dresdener Entwurf für ein Bundesgericht und der badischen Denkschrift. Stuttgart, Göpel, 1860. (21 kr. 6 Ngr.)

Die Civil- und Militär-Verfassung des deutschen Bundes. Neue Ausgabe. 8. 93 S. (1/4 Rthlr.)

Rosshirt, *C. Franz*, Das staatsrechtliche Verhältniss zur katholischen Kirche in Deutschland, seit dem westphälischen Frieden, übersichtlich dargestellt. 8. VII, 260 S. Schaffhausen, Hurter. (1 Rthlr. 1 fl. 45 kr. rhn.)

Linde, Staatsrath Dr. *v.*, Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt, nach den Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins und den Particularrechten. 8. VIII, 198 S. Giessen, Ferber ($^{5}/_{6}$ Rthlr.)

Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten. Für die zweite Versammlung deutscher Volkswirthe herausgeg. von der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses. Bremen 1859, Schönemann. 8. 98 S.

Oesterreich.

Stubenrauch, Dr. *Mor. v.*, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde. 3. Aufl. 4. und 5. Lief. 8. 1. Bd. XIV, S. 385—638. Schluss. Wien, Manz. (à $^{2}/_{3}$ Rthlr.)

Das kaiserliche Patent vom 24. April 1859, enth. das neue Gemeindegesetz, wirksam für den Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venez. Königreichs, Dalmatiens und des Militärgrenzlands. 8. 114 S. Hermannstadt 1859, Steinhaussen (9 Ngr.)

Das Gewerbegesetz vom 20. Dezbr. 1859. Originaltext. 8. 24 S. Frankfurt a. M., Keller. (4 Ngr.) Erläutert und mit alph. Reg. 16. VII, 84 S. Wien, Manz. (6 Ngr.)

Rieder, Dr. *Franz*, Consist.-Rath, Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten. 3. (Schluss-) Band. (Bis Jun. 1859.) VIII, 524 S. Lenz, Ehenhöch. ($2^{2}/_{3}$ Rthlr.)

Pokorey, Finanzsecr. *Ludwig*, Die österreichischen Zoll-, Control- und Staatsmonopols-Vorschriften. Systematisch zusammengestellt. Mit einer historischen Einleitung. 8. VIII, 309 S. Graz, Leipzig, Haessel. (2 Rthlr. 4 Ngr.)

Novák, *Adolph*, Das Oekonomiesystem und die Gebühren der k. k. Armee. 2 Thle. Wien 1859, Helf 4. XVIII, 287 p. (3 Rthlr. 20 Ngr)

Preussen.

Rauer, *K. Fr.*, Neuere ständische Gesetzgebung der preussischen Staaten. Einschliesslich der Gesetzgebung über die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, die Verhältnisse der vormals reichsständischen Familien, der Rittergutsbesitzer etc. Nebst einem historischen Tableau des Herrenhauses. 8. XI, 600 S. Berlin, Kühn. (2 Rthlr.)

Hartmann, Oberstaatsanw. *L.*, Das Verfahren bei Competenz-Conflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Preussen. 8. VI, 155 S. Berlin, Decker. ($^{3}/_{4}$ Rthlr.)

Mascher, *H. A.*, Die städtische Communal-Verfassung oder der städtische Communalbeamte Preussens. In 14 Lief. 2. Aufl. 8. VIII, 528 S. (à 16 Ngr. pr. Lief)

— — Der Gemeindevorsteher für Rheinland und Westphalen. Eine systematische Zusammenstellung der betr. Gesetze etc. VII, 324 S. Potsdam 1859, Hornath. ($1^{1}/_{3}$ Rthlr.)

Schimmelpfennig, *Fr. G.*, Die Communalabgaben in Städten und Landgemeinden der preussischen Staaten. Nach offiziellen Quellen. IV, 116 S. Berlin, Janke. ($^{3}/_{4}$ Rthlr.)

Rhens, Rob., Tabellen zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in sämmtlichen pflichtigen Städten der preussischen Monarchie vom 1. Juli 1859 ab. gr. 8. 23 S. Halle, Berner. (1/4 Rthlr.)

Schmidt, Geb. Reg.-Rath, Dr. *O. K. Fr. G.*, Kommentar zu den Königl. preuss. Stempelgesetzen. 2. verm. Ausg. 2. Bd gr. 4. III, 116 S. Berlin, Nicolai. (1 1/4 Rthlr. cplt. 5 Rthlr.)

Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Frankfurt der Provinz Brandenburg, bis zum Schlusse des Jahres 1858. Herausgeg. von *Frdr. Gust. Schimmelpfennig*. 8 X, 309 S. Berlin, Frankfurt a. O., Harnecker. (1 1/3 Rthlr.)

Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859. 8. 31 S. Berlin, Decker. (3 Ngr.)

Cremer, Rob., Concessionirung derjenigen gewerblichen Anlagen, welche in den k. preuss. Staaten in Gemässheit des §. 27 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 1845 einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. Eine Sammlung aller dahin einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen u. s. w. Braunschweig 1859, Schwetschke & Sohn. 8. XV, 335 p (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Schiffmann, Johann, Das Feuerversicherungs-Wesen des preussischen Staats. Eine Sammlung aller darauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen etc. V, 86 S. Leipzig 1860, E. G. Mayer. (1/2 Rthlr.)

Bayern.

Arnold, Präs. Dr. *Fr. Chr. v.*, Der Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen. 8 39 S Erlangen, Palm & Enke. (5 1/2 Ngr.)

Hauff, Ludwig, Die Gemeinde-Verfassung des Königreichs Bayern (diess. des Rheins). Eine Sammlung aller betr. Gesetze, Verordnungen etc. 2.—4. (Schluss-) Lief. 8. VIII, 97—299 S. Bamberg, Buchner. (à 30 kr. rhn.)

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen Herausgeg. von Dr. *C. F. Dollmann*. 1. Bd. 3. Heft. Gesetz vom 28. März 1852, die gewerbsmässigen Güterzertrümmerungen betr. Erläutert von Staatsanwalt *M. Stenglein*. 40 S. 8 Ngr. 2. Bd. 2. Heft. Die Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodencultur, dann über den Uferschutz, nebst einem Anhang über die Ordnung der Schiff- und Flossfahrt auf den bayerischen Flüssen, See'n und Kanälen betr.; erläutert von *J. Pözl*. 8. Erlangen, Palm und Enke.

Neue Gesetze und Verordnungen für das Königreich Bayern (seit Juli 1858 und vom Jahr 1859). 7. Bdchen. 2. Lief. München, Franz. (30 kr.)

Das Gewerbewesen im Königreich Bayern diesseits des Rheins. 2. Bdchen. (V.O. v. April 1854 bis Ende 1858.) S. 193—648 und Reg. LX S. München, Franz. (1 fl. 30 kr. rhn.)

Digitized by Google

Wunder, *G. Ch. E*, Zweiter Nachtrag zum Handbuche der gesammten Polizeiverwaltung der äusseren Behörden im Königreich Bayern diesseits des Rheins. Nebst Gesammtregister. Bamberg 1859, Buchner. 8. 211 p. (1 Rthlr 10 Ngr.)

Das Gesetz vom 26. März 1859, betr. die Gewährleistung bei Viehveräusserungen. 2. Aufl. Mit Anhang. Verordnung vom 21. Dez. 1858, den Viehhandel betr. gr 16. 32 S. München, Franz. (4 Ngr.)

Das Feuerversicherungswesen im Königreich Bayern nach den neuesten gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen. 4. Aufl. Vervollständigt bis zum Schlusse des Jahrs 1858. 16. XXXVIII, 456 S. München, Franz. ($1^1/_3$ Rthlr)

Württemberg. Hessen.

Meyer, *O.*, Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahr 1807. Mit bisher ungedruckten Aktenstücken. Stuttgart 1859, Metzler. 8. 101 p. (16 Ngr.)

(*Probst*, *Rud.*,) Die Convention der Württemb. Regierung mit dem päbstlichen Stuhle. Bericht der staatsrechtl. Commission der Kammer der Abgeordneten. 8. 110 S. Stuttgart, Metzler. (12 Ngr.)

(*Sarwey*, Dr. *Otto*,) Das Württembergische Concordat. Bericht für die Minderheit der staatsrechtl. Commission, nebst Einleitung. 8. 192 S. Stuttgart, Metzler. (16 Ngr.)

Zusammenstellung der auf das Institut der Württemb. Landwehr sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen. 8. 16 S. Stuttgart, Fischhaber. (2 Ngr.)

Küchler, *F. A.*, Die gegenwärtige Gemeindeordnung im Grossherzogthum Hessen. Systematisch bearbeitet und erläutert. Darmstadt 1859, Jonghaus. 8. XVI, 128 p. (24 Ngr.)

Der Bundesbeschluss vom 27. März 1852 in der Kurhessischen Verfassungssache ist erschlichen. Ein Wort an die Mitglieder der deutschen Bundesversammlung und aller deutschen Ständeversammlungen. 8. IV, 60 S. Hamburg, Meissner. ($^1/_3$ Rthlr)

Die provisorischen Gesetze in Kurhessen. Ein Beitrag zur Information des hohen Bundestags. 8. 16 S. Braunschweig, Viehweg & Sohn ($^1/_6$ Rthlr.)

Die kurhessische Verfassung vor der Bundesversammlung. 8. 40 S Hamburg, Meissner. ($^1/_6$ Rthlr.)

Uhden, Herr, und die kurhessische Verfassung. Eine Appellation an die hohe deutsche Bundesversammlung. gr. 8. 51 S. Leipzig, Veit & Co. ($^1/_4$ Rthlr.)

Der Bruch des Rechts in Kurhessen. Ein Beitrag zur Information der hohen deutschen Bundesversammlung. 8. 76 S. Berlin, Reimer. ($^1/_3$ Rthlr.)

Sachsen. Hannover. Mecklenburg.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Jahrg. 1860. Dresden, Meinhold & Söhne. (1 Rthlr.)

Das Regierungsblatt für das Grossherzogthum Sachsen - Weimar - Eisenach. Jahrg. 1860 Weimar, Böhlau. (Cplt. $^5/_6$ Rthlr.)

Biedermann, *Detlev* Frh. v., Ueber die Pflichten und Rechte der Rittergutsbesitzer mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen. 8. XII, 84 S. Dresden, am Ende. (16 Ngr.)

Florey, *Rob.* Pastor, Codex der sächsischen Elementar-Volksschule. Zusammenstellung aller bezügl. Gesetze und Verordnungen von 1835—1858. 2. Aufl. 8. XIV, 197 S. Leipzig, Klinkhardt. ($^1/_2$ Rthlr.)

Trautzschen, *R.* v., Die Baugesetze und baupolizeilichen Bestimmungen des Königreichs Sachsen. Leipzig 1859, Brockhaus. 8. XVI, 440 p. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Zusammenstellung der Verfassungs-Bestimmungen des Königreichs Hannover. Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern. gr. 8. VII, 218 S. Hannover, Meyer. ($^3/_4$ Rthlr.)

Die Staatsverfassung des Königreichs Hannover Eine Zusammenstellung der die Staatsverfassung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben. Herausg. von *Chr. H. Ebhardt.* 2. Lief. 8. S. 289—640. Hannover, Rümpler. (à 1 Rthlr.)

Die hannover'sche Gesetzgebung über Staats- und Gemeinde-Verwaltung. gr. 8. VIII, 194 S. Hannover, Meyer. ($^3/_4$ Rthlr.)

Sammlung der Wasserbau-Gesetze für das Königreich Hannover vom Jahr 1621 bis Ende 1858. Nebst Entscheidungen und Gesetzesstellen, welche sich darauf beziehen. Zusammengestellt von *E. H. C. Schulze.* Celle, 1859, Schulze. 8. VI, 612 p. (3 Rthlr. 5 Ngr.)

Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 2. Folge. Vom Anfang dieses Jahrh. bis 1857. Red. von *Adv. Raabe.* 6. Bd. 6. & 7. Lief. VI, 282 S. Wismar, Hinstorf. ($^3/_4$. cplt. $32^1/_6$ Rthlr.)

Trotsche, *C. H. C.*, Die mecklenburgischen Heimathgesetze mit Erkenntnissen der Landesgerichte und Anmerkungen. Rostock 1859, Leopold. VII, 172 S. (1 Rthlr. $7^1/_2$ Ngr.)

Dänemark.

Hansen, Landvogt, *C. N. D.*, Die Verfassung der dänischen Monarchie. Ein Versuch. 8. VI, 41 S. Heide 1859, Pauly. (9 Ngr.)

Die Ständewahlberechtigung im Herzogthum Schleswig. 8. 16 S. 1858. Flensburg, Herzbruch. (2 Ngr.)

Schweiz.

Kaiser, *S.*, Die Wissenschaft des schweizerischen Rechts. I. A. u. d. T.: Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern dargestellt. 3. Buch. Das Bundesrecht. Skt. Gallen 1860, Scheitlin u. Zollikofer. 8. VI, 328 p. (1 Rthlr. 27 Ngr.)

Flugi, *Alf.* v., Die Hoheitsrechte des Cantons Graubündten über das Bisthum Chur. Geschichtlich zusammengestellt. Chur, Hitz. (60 c.)

Grossbritannien.

Rowland, Dav., A manual of the english constitution; with a review of its rise, growth and present state. 8. 598 p. (10 sh. 6 d.)

Gneist, Prof. Dr. *Rud.*, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht oder das System des Selfgovernment in seiner heutigen Gestalt. 8. XX, 964 S. Berlin 1860, Springer. ($4^2/_3$ Rthlr. I. 2. $8^1/_2$ Rthlr.)

Bigg, Jam., Statute book of England; collection of public statutes relating to the general law of England passed by the seventeenth parliament of the United Kingdom, 20 and 21 Vict. 1857, to 22. Vict. sess 1. 1859; with register and indexes. London 1859. 8. 550 p. (5 Rthlr. 12 Ngr.)

A collection of the public general statutes, passed in the twenty-second and twenty-third years of the reign of her Majesty Queen Victoria, 1859. London 1859. 8. 240 p. (1 Rthlr. 16 Ngr.)

Hertslet, Lewis, Treaties, laws, ordres in council, treasury warrants etc. Bringing up the collection to the latest period. Vol. 10. 8. 1212 p. (30 sh.)

Rickards, G. K., The statutes of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, with notes and references etc. Vol. 24. part. 3, 22 & 23 Victoria 1859. 4. (12 sh. 6 d.)

Sharkey, P. Burrowes, Handbook of the practice of election committees, with an appendix of statutes, forms and precedents. 110 p. (5 sh.)

Archbold, John Fred., The poor law. Comprising the whole of the law of settlement etc. to 1859. 10th edit. 960 p. (28 sh.)

Brown, G., A treatise on the railway and canal traffic act, 1854, and on the law of carriers as affected thereby. 102 p. (5 sh.)

Holzendorff, Dr. *Fr. v.*, Das staatsrechtliche Abhängigkeits-Verhältniss zwischen England und seinen Colonieen. (Aus der preussischen Gerichtszeitung.) 8. 16 S. Leipzig, Reichenbach (8 Ngr.)

Frankreich.

Guilbon, N. A., Traité des règlements et des arrêtés administratifs et municipaux, de leur effet et de leur sanction. Paris 1859. 8. VIII, 248 p (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Sabattier, G., Traité de l'expropriation pour cause d'utilité publique. Paris 1859. 8. VII, 418 p. (2 Rthlr.)

Daffry de la Monnoye, Léon, Les lois d'expropriation pour cause d'utilité publique expliquées par la jurisprudence, ouvrage présentant, sous forme de commentaire, l'analyse de tous les arrêts rendus par le conseil d'Etat et par la cour de cassation. 8. XXXVIII, 541 p. Durand. (7 fr.)

Des Glajeux, Anatole, De l'aliénation et de la prescription des biens de l'État, des communes et des établissements publics dans le droit romain et moderne. Paris 1859. 8. 333 p. (1 Rthlr.)

Croze-Magnan, Études sur les monts-de-piété et leur législation. Marseille 1859. 8. 295 p.

Fayard, E., Histoire administrative de l'oeuvre des enfants trouvés, aban-

donnés et orphelins de Lyon, suivie des noms des recteurs et administrateurs des hospices et hôspitanx depuis la fondation de l'hospice de la Charité jusqu'en 1859. Lyon 1859. 8. VII, 500 p. (2 Rthlr. 5 Sgr.)

Le Berquier, Jules, La commune de Paris. Limites et organisation nouvelles 1 vol. 8. Libr. nouv. (3 fr.)

Belgien.

Verhaegen, Eug., Études de droit public. Bruxelles 1859. 8. 352 p. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Foos, J. H. N. de, Droit administratif belge. Tome 1er. De l'organisation et de la compétence des autorités administratives. Tournai 1859. 8. VIII, 488 p. (2 Rthlr. 7½ Ngr.) (5. Bd. 1858 erschienen.)

Arendt, Essai sur la neutralité de Belgique, considerée principalement sous le point de vue du droit public. 1 vol. 8. (1845) (2 Rthlr.)

Loi organique des conseils de prud'hommes, du 7. Fevr. 1859, annotée des rapports et des discussions à la chambre des représentants et au Senat de Belgique, in 8. 18 p. Bruxelles. (9 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Cussy, B. Ferd. de, Précis historique des événements politiques les plus remarquables qui se sont passés depuis 1814 à 1859; ou exposé des changements principaux qui se sont produits pendant cette époque dans la situation respective des états souverains; — des changements principaux qui ont subi les rélations internationales des états; des modifications apportées aux principes du droit des gens par les traités publics conclus pendant cette époque. gr. 8. VIII, 462 S. Leipzig, Brockhaus. (2⅔ Rthlr.)

Martens, C. de, Causes célèbres du droit des gens. 2e édit. revue, augmentée etc. Tome IV. Leipzig 1859, Brockhaus. 8. VI, 400 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Neumann, Prof. Dr. *Leop.*, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu'à nos jours. Tome 6. gr. 8. X, 463 S. Leipzig, Brockhaus. (2⅔ Rthlr. cplt. 19 Rthlr.)

Recueils des traités, conventions et actes diplomatiques concernant l'Autriche et l'Italie. 1703—1859. Paris 1859. 8. XV, 792 p. (4 Rthlr. 10 Ngr.)

De Garcia de la Vega, Désiré. Recueil de traités et conventions concernant le royaume de Belgique. Tome III, 2e partie. Bruxelles 1859. 8. p. 209—570. (2 Rthlr. 7½ Ngr.)

Lagemans, E. G., Recueil des traités et conventions conclus par le Royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères depuis 1813 jusqu'à nos jours. Tomes III & IV. La Haye 1859. 8. IV, 356 & 363. (à 3 Rthlr. 15 Ngr.)

Asher, *C. W.*, Dr., German resolutions and british policy. Observations on the past, present and future of international maritime law. Hamburg, 1860, Nolte. 27 S. (32 kr. rhn.)

Féraud-Giraud, *L. J. D.*, Droit international. France et Sardaigne. Paris 1859. 8. VII, 559 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Gonzenbach, *A. v.*, Beitrag zur Erklärung der Einverleibung eines Theils von Savoyen in die Schweizerische Neutralität. Zürich 1859, Schulthess. 8. VIII, 199 p Mit 1 Karte. (20 Ngr.)

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Allgemeines.

Raumer, *Fr. v.*, Historisch-politische Briefe über die geselligen Verhältnisse der Menschen. X, 460 S. Leipzig, Brockhaus. (2 Rthlr.)

Brandis, geh. Rath *Clemens* Graf zu, Der Staat auf christlicher Grundlage. 8. XII, 467 S. Regensburg, Manz. ($1^1/_2$ Rthlr. 2 fl. 24 kr. rhn.)

Der Grundsatz der Nationalität und das europäische Staatensystem. 8. III, 76 S. Berlin 1860. ($12^1/_2$ Ngr)

Wrottesley, *Lord*, Thoughts on government and legislation. London 1859. 8. 260 p. (3 Rthlr.)

Simon, *Jules*, La liberté. 2e édit. 2 vol. 18. XI, 836 p. Paris, Hachette. (7 fr.)

Pensées et reflexions morales et politiques du comte de Ficquelmont, ministre d'Etat en Autriche, précédées d'une notice sur sa vie par *M. de Barante.* Paris 1859. 8. XXVIII, 388 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Dollfus, *Ch.*, Liberté et centralisation. XX, 196 p. Paris, Levy Frères. (2 fr.)

Reynault, *A.*, Aphorismes administratifs. Paris 1859. 12. VII, 207 p. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Hymans, *Louis*, Des enquêtes párlementaires en Angleterre et en France à propos de l'anquête sur les élections de Louvain. 8. 24 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht. 8. VIII, 435 S. Berlin, F. Schneider. ($1^2/_3$ Rthlr.)

Staat und Kirche.

Schlatter, *G. Fr.*, Staat, Kirche und Concordat. Eine politisch-kirchliche Betrachtung. 8. III, 104 S. Ulm 1860, Nübling. ($12^1/_2$ Ngr. 42 kr. rhn.)

Meinungs-Aeusserung eines Publicisten über die neueren Concordate. 8. 31 S. Nördlingen, Beck.

Universitäten.

Newman, *J. H.*, Lectures and essays on university subjects. London 1859. 12. 390 p. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Promemoria, die Lehrfreiheit an der Universität Freiburg betr. 4. 8 S. Freiburg i/Br., Wagner. (2 Ngr.)

— der protestantischen Professoren in Freiburg, eine Bestimmung in der Schlussnote zu der zwischen der grossh. Regierung und dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Vereinbarung betr. 8. 14 S. (2 Ngr.)

Kriegswesen.

Meyer, Die Befestigung grosser Landeshauptstädte. Berlin 1859, Mittler & Sohn. 8. XI, 278 p. Mit 12 lith. Plänen. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Gagern, Frhr. *A. v.*, Militärische Studien. (Die preussische nationale Heeresmacht. 56 S.) I. 8. Berlin, Springer. (1/3 Rthlr.)

Militärisch-politische Berichte aus Frankreich. Von einem norddeutschen Offizier. Berlin 1859, F. Schneider. 8. XIV, 227 p. (1 Rthlr.)

Girardin, *Emile de*, le désarmement européen. 8. 71 p. Paris, Levy. (1 fr.)

Der französisch-österreichisch-italienische Krieg und die daran sich knüpfenden Fragen.

Venedey, *J.*, Der italienische Krieg und die deutsche Volks-Politik. 29 S. Hannover, Brocke. (6 Ngr.)

Moltke, *Magnus*, Graf *v.*, Nicht für Oesterreich, aber gegen Frankreich. (Juni 1859.) 8. 38 S. Breslau, Trewendt. (1/4 Rthlr.)

Beseler, Das deutsche Interesse und die italienische Frage. 8. 60 S. Leipzig, Hirzel. (1/4 Rthlr.)

Sandrani, *Gius.*, Deutschland und die italienische Frage. Eine Stimme aus Italien. 8. IV, 60 S. Breslau, Korn. (1/3 Rthlr.)

Durch Krieg zum Frieden. 72 S. Stuttgart, Sonnewald. (32 kr. rhn. 1/3 Rthlr.)

Der Friede von Villafranca und die österreichische Monarchie. 8. 63 S. Leipzig, Wigand. (1/3 Rthlr.)

Fröbel, *Jul.*, Deutschland und der Friede von Villafranca. 80 S. Frankf. a/M. Literar. Anstalt. (24 Ngr.)

Preussen und der Friede von Villafranca. 8. 37 S. Berlin, Reimer. (1/3 Rthlr.)

Was hat Preussen gesagt — gethan? Preussens Politik gegenüber Oesterreich und Frankreich. 8. 44 S. Leipzig, Kollmann. (1/4 Rthlr.)

Frankreich und Oesterreich und was ihr Conflict für Europa bedeutet? 2. Aufl. 115 S. Berlin, Heinike. (1/2 Rthlr.)

Kleinschrod, Dr. *C. F. G.*, Die preussische Politik und der italienische Krieg von 1859. 164 S. Frankfurt a/M., Sauerländer. (1/2 Rthlr. 54 kr. rhn.)

Jürgens, Dr. *K.*, Deutschland im französch-sardinischen Kriege vom Pariser Congress bis zum Frieden von Villafranca 1859. 1. Hälfte. XV, 222 S. Basel, Schweighäuser. (24 Ngr.)

Oesterreich, Preussen und Herr v. Schleinitz. Sendschreiben an die allgemeine Zeitung. 21 S. Braunschweig, Vieweg. (1/6 Rthlr.)

Louis Napoleon Bonaparte, die Sphinx auf dem französischen Kaiserthrone. Mit einem Nachtrage: Villafranca und Freideutschland. III, 172 S. Hamburg, Meissner. (½ Rthlr.)

Marsuzzi de Aguirre, C., L'Italie après Villafranca; considérations sur l'état des peuples italiens. 312 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 28 Ngr.)

Debraux, L., La paix de Villafranca et les conférences de Zurich. VII, 200 p. Paris, Amynt. (4 fr.)

Meine Ansichten über die Congressfrage. Rhapsodien aus der Zelle eines politischen Anachoreten. 8. 40 S. Leipzig, Bredt. (⅙ Rthlr.)

Catinelli, C., La question italienne. Études. Edit. française par *H. Shiel.* Bruxelles 1859. 226 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Tschihatchef, P. de, La paix de Zurich et le nouveau congrès européen. 160 p. Bruxelles (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Pelletau, Eug., Qu'allons nous faire? Conférence de Zurich. 31 p. Paris, Baudrillart. (1 fr.)

Fabrizi, F., L'Italie après la guerre. Trad. en Français par Doisy. 160 p. Paris, Didier. (3 fr.)

Arnold, M., England and the Italian question. 46 p. (1 sh.)

Die Despoten als Revolutionäre. 40 S. Berlin, Schneider. (1 Ngr.)

Der entlarvte Palmerston. Vom Verf. der vorigen Schrift. 2. Aufl. 47 S. Berlin, Hande & Spener. (6 Ngr.)

Napoleon III. und die Legitimen. Schwerin, Oertzen & Co. (⅙ Rthlr.)

Napoleon III. und Europa. 21 S. Leipzig, Kollmann. (3 Ngr.)

Il dominio straniero e il principio della nazionalita: studii storici e filosofici di *Antonio Solimani di Ferrara.* Ferrara.

Lettere di Daniele Manin a Giorgii Pallavicino, con note e documenti sulla questione italiana. Torino 1860.

Claude, F., Solution de la question italienne. 47 p. Paris, Dentu. (1 fr.)

Berger de Xivrey, J., Tradition française d'une confédération de l'Italie. Rapprochement historique 1609—1859. 8. Paris, Impr. impériale. Ledoyen. (4 fr.)

Du Hamel, Venise, complément de la question italienne. Dentu. (1 fr.)

Rendu, Eug., L'Autriche dans la confédération italienne. Histoire de la diplomatie et de la police de la cour de Vienne dans les Etats du Pape depuis 1815. D'après les documents nouveaux et les pièces diplomatiques. Paris 1859. 164 p. (1 Rthlr.)

Ryancey, H. de, Madame la Duchesse des Parme devant l'Europe. 182 p. Paris, Dentu. (3 fr.)

L'Italie centrale. La Toscane et la maison de Lorraine. Modène et les archiducs. Parme depuis 1814. Les légations et le pouvoir temporel. 401 p. Paris, Bocca. (3 fr. 50 c.)

De la Forge, Anatole, La question des duchés. 8. 47 p. Paris, Dentu. (1 fr.)

Le roi de Naples et l'independance italienne. VIII, 64 p. Paris, Dentu. (1 fr. 50 c.)

Léouzon, le duc *L.*, La Croitie et la confédération italienne. Paris 1859. XXIV, 272 p. (1 Rthlr.)

(Laqueronnière,) Der Pabst und der Congress. Deutsch. Leipzig, Weber. 23 S. (1/6 Rthlr.)

Nettement, *Alfr.*, Reponse à la brochure: le pape et le congrès. 64 p. Paris, Lecoffre. (1 fr.)

D'Orleans, l'évêque, La brochure: le pape et le congrès. 30 p. Lecoffre. (80 c.)

Poujoulat, Les droits du Pape, reponse à la brochure: le pape etc. 45 p. Douniol. (1 fr.)

Grandguillot, *A.*, Lettre d'un journaliste catholique à Msr. l'évêque d'Orléans. 32 p. Dentu. (1 fr.)

Zinelli, *K. M.*, Il papa a il congresso. Venezia 1860. (50 c.)

(*Dupanloup*,) Le pape et le congrès. 42 p. Naumburg, Pätz. (1/3 Rthr.)

Miley, l'empereur Napoléon III. et la papauté. Paris 1859. 8. VI, 151 p. (1 Rthlr.)

About, *Edm.*, La question romaine. Bruxelles 1859. VII, 307 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Chautrel, *J.*, La royauté pontifical devant l'histoire et la bonne foi. Dillet. (2 fr. 25 c.)

Fresneau, *A.*, De la constitution politique des États de l'Eglise. Vaton. (3 fr.)

Gerbet, De la papauté, en reponse à l'écrite intitulé: Le Pape et le Congrès. Gaume et Duprey. (1 fr. 25 c.)

Le gouvernement des Romagnes aux puissances de l'Europe. Notes diplomatiques. (1 fr.)

Horoy, l'abbé, La veritable question romaine. Reponse à Msr. *About.* Duquesne. (1 fr. 50 c.)

Magnan, l'abbé, Reponse à la question romaine de *M. E. About*. A. Bray. (4 fr)

St. Marc-Girardin, De la situation de la papaute au 1er Janr. 1860. Charpentier.

Castille, *H.*, Le pape et l'encyclique. Dentu. (1 fr.)

Valori, le vicomte de, Le pape et la confédération italienne. Daniol. (1 fr. 50 c.)

Du pouvoir temporel du Pape. Essai sur l'origine et la formation de l'État de l'église. 117 p. Dentu. (2 fr.)

Villemain, membre de l'institut, La France, l'empire et la papauté. 32 p. Paris, Daniol. (80 c.)

Les defenseures du pouvoir temporel. Réponse à MM. *Nettement*, *Montalembert*, *Villemain*, Mss. les Éveques, MM. *de Sacy*, *de Falloux* etc. par un Lyonnais. 8. (1 fr.)

Dupanloup, Bischof *F. v.*, Ueber die kaiserliche Zerstückelung der päbst-

lichen Staaten. Zweites Sendschreiben. Aus dem Französ. Mainz, Kirchheim. ($^1/_6$ Rthlr. 18 kr. rhn.)

Kafka, Dr. *E.*, Der Pabst und der Imperator. 30 S. Wien, Mayer. ($^1/_4$ Rthlr.)

Das Pabstthum vor der Napoleonischen nnd dentschen Politik. 31 S. Berlin. Springer. ($^1/_6$ Rthlr.)

Tarso, Arcivescovo di, sul potere spirituale et temporale del Papa. Venezia 1860. (10 c.)

Montalembert, Pie IX et la France en 1849 et en 1859. Protestation de Mgr *l'évêque d'Orléans* etc. 4e édit. 8. 54 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Observation de l'évêqne de Perpignan an sujet des attentats dirigés contre la souverainété temporelle du Pape. 36 p. Paris, Gaume. (50 c.)

Pressencé, *Edm. de*, Le pouvoir temporel est-il nécessaire à la réligion? Réponse aux derniers mandements des évêques. 35 p. Paris, Dentu. (50 c.)

Der Kampf der Revolution gegen die Sonveränität des Pabstes. Von L. R. 45 S. Danzig, Weber. ($^1/_4$ Rthlr.)

Die Revolution unserer Tage. Ein freimüthiges Wort. 46 S. Regensburg, Manz. (18 kr. 6 Ngr.)

Le pouvoir temporel des papes devant l'évangile et les hommes. 75 p. Bruxelles. (2 Ngr.)

Die 8 preussischen Bischöffe nnd der Staat. Hamburg, Hoffmann & Kampe. 1860. (18 kr. rhn.)

Der Pabst und der Kirchenstaat. Mit einem Anhang, enth. die Schenkungs-Urkunden an den h. Stuhl und die Gegenschrift des Bischofs von Orleans. 75 S. Wien, Mayer. (9 Ngr.)

Barthelémy, *E. de*, Les princes de la maison royale de Savoie. 8. (2 fr.)

Annexion de la Savoie et du comté de Nice. Paris, Bossange. (1 fr.)

Petetin, *A.*, De l'annexion de la Savoie. 31 p. (1 fr.)

Tapernoux, *P.*, La neutralité de la Suisse et la gnerre en Italie. 30 p. Bruxelles.

D'Azeglio, Massimo, La politique et le droit chrétien au point de vue de la question italienne. 8. 179 p. Paris, Dentn, 1860. (3 fr.)

Études pour le congrès de 1860. 8. 61 S. Leipzig, Gerhard. ($^1/_2$ Rthlr.)

Ein Nenjahrsgruss zn 1860 an Louis Napoleon von einem Deutschen. Jena, Döbereiner, 1860. (18 kr. rhn.)

Schmit, *J. P.*, Les intérêts et les droits de la France, de l'Italie et de l'Europe, du catholicisme et dn suffrage universel dans la question italienne. 8. Le Doyen et l'autenr. (1 fr. 25 c.)

Deutschland. Der Bnnd.

Der dentsche Bnnd, die Verfassungskämpfe 1848 nnd 1849 nnd die Einigungsbestrebungen von 1859. 8. 40 S. Berlin, Riegel. (6 Ngr.)

Widmann, Dr. *A.*, Deutschland eine Eidgenossenschaft. 8. 39 S. Jena, Döbereiner. (6 Ngr.)

Weiss, Dr. *Siegfried*, An die dentsche Nation. Oesterreich, Deutschland und das Einheitsproject. 8. 61 S. Berlin 1860, Stuhr. ($^1/_3$ Rthlr.)

Schübler, R.C. *Ed.*, Reform der deutschen Bundesakte. gr. 8. 16 S. Stuttgart, Neff. (4 Ngr.)

Der deutsche Bund oder: ob Gotha, ob Bamberg? Ein national-politischer Versuch. Vom Verf. des Europäischen Gleichgewichts der Zukunft. 8. VI, 171 S. Berlin 1860, Springer. (2/3 Rthlr.)

Die Reform der deutschen Bundesverfassung auf der Basis des Bestehenden und ohne Ausschluss von Oesterreich. Von einem norddeutschen Publicisten. 8. VII, 86 S. Erlangen, Enke. (48 kr. rhn. 1/2 Rthlr.)

Die politische Reform in Deutschland. 8. 28 S. Stuttgart, Göpel. (15 kr. rhn.)

Staatenbund, Bundesstaat und Einheitsstaat. Wodurch unterscheiden sie sich von einander und was sind sonach der deutsche Bund, die nordamerik. Union u. die schweiz. Eidgenossenschaft u. wie muss die Verfassung des deutschen Bundes reformirt werden, wenn Deutschland nicht die Beute einer Grossmacht werden soll? IX, 95 S. Leipzig 1860, Gumprecht. (1/6 Rthlr.)

Preussen, der Bund und der Frieden. Von einem Nicht-Gothaner. gr. 8. 20 S. Hannover, Schawel. (1/6 Rthlr.)

Beseler, Wilh., Das deutsche Verfassungswerk nach dem Kriege. gr. 8. 64 S. Leipzig, Hirzel. (1/3 Rthlr.)

— — ein Mahnruf an das deutsche Volk. 8. 36 S. (6 Ngr.)

Die deutsche Frage und die deutschen Mittel- und Kleinstaaten. (Aus der Karlsruher Zeitung.) IV, 47 S. Karlsruhe, Braun. (1/6 Rthlr.)

Blumröder, Aug. v., Was hat Deutschland in der gegenwärtigen Situation zu hoffen oder zu fürchten? Eine Ergänzung meiner „Ansprache an das deutsche Volk und Mahnung zur Vorkehr gegen künftige Gefahren". 8. 79 S. Leipzig, Kollmann. (1/3 Rthlr.)

Die deutsche Central-Gewalt. Von einem Süddeutschen. gr. 8. 16 S. Leipzig, G. Mayer. (2 1/2 Ngr.)

Die Reformbestrebungen unserer Zeit. Zerstreute Gedanken über die deutsche Einheit. Vom Verf. von „der deutsche Bund, und was hat Preussen gesagt — gethan?" 8. 70 S. Leipzig, Kollmann. (1/3 Rthlr.)

Ist die Partheiforderung nach einer Suprematie Preussens in Deutschland berechtigt? gr. 8. 27 S. Leipzig, Teubner. (6 Ngr.)

Aurach, Dr. *Ph. S. von der*, Das Heil kommt nicht von Oesterreich. Eine Stimme aus Bayern. 8. 101 S. Berlin, Riegel. (1/2 Rthlr.)

Die deutsche Frage und die allgemeine Zeitung. gr. 8. 32 S. Leipzig, Hennigs. (1/6 Rthlr.)

Hugler, Dr., Der deutsche Bund der Zukunft. VIII, 66 S. Leipzig, Kollmann. (8 Ngr.)

Nöllner, Hofger.Rath Dr. *Friedr.*, Preussen als Grossmacht und im deutschen Bunde gegenüber Oesterreich. Zur Erkenntniss des deutschen Zwiespalts älterer und neuerer Zeit. 8. XVI, 167 S. Darmstadt, Zernie. (1 fl. 24 kr. rhn. 24 Ngr.)

Preussen und Oesterreich. Was ihr Gegensatz für Deutschland bedeutet. 8. 48 S. Berlin 1859, Heinike. (1/3 Rthlr.)

Flugblätter des deutschen National-Vereins Nr. 1. gr. 8. 14 S. Gotha. (1 Ngr.)
Schott, Sigm., Wo hinaus? Politische Flugschrift. 8. 43 S. Stuttgart, Göpel. (21 kr. rhn. 6 Ngr.)

Oesterreich.

Andrian, V. Frh. v., Denkschrift über die Verfassungs- und Verwaltungsfrage in Oesterreich. Aus seinem Nachlass, von 1851. 8. 34 S. Leipzig, Hassel. (1/3 Rthlr.)
Erörterung der Fragen über Verfassung und Reformen in Oesterreich. 8. 32 S. Leipzig, Voigt & Günther. (1/6 Rthlr.)
Die Politik der Zukunft für Oesterreich. 8. 14 S. Berlin, Schneider. (1/6 Rthlr.)
Beseler, W., zur österreichischen Frage. 8. 36 S. Hannover, Mayer. (1/3 Rthlr.)
Offenes Promemoria an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich. 8. 15 S. London, Williams und Norgate. (1/3 Rthlr.)
Kleine Beiträge zur grossen Frage in Oesterreich. 8. VII, 96 S. Leipzig, Brockhaus. (12 Ngr.)
Le despotisme autrichien et le progrès conservateur. Reflexions politiques etc. 8. 96 p. Bruxelles. (22 Ngr.)
Zur inneren Reform Oesterreichs. 8. 23 S. Erlangen, Enke. (18 kr. rhn.)
Oesterreich der Concordatenstaat. 8. VI, 47 S. Wien, Braumüller. (1/3 Rthlr.)
Kirchliche Zustände in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordats. 8. 114 S. Leipzig, Engelmann. (1/2 Rthlr.)
Die Lebensfrage Oesterreichs. Ist noch eine Vermittlung zwischen Oesterreich und Ungarn möglich? 8. 88 S. Braunschweig, Westermann. (12 Ngr.)
Szemere, B. de, La question hongroise (1848—1860.) 8. Dentu. (3 fr.)
Die Landgemeindeordnung und der begüterte Adel. 8. 31 S. Brünn, Nitzsch & Grosse. (6 1/2 Ngr.)
Denkschrift über die Stellung der Juden in Oesterreich. 2. Aufl. 8. 45 S. Wien, Gerold. (12 Ngr.)
Die Judenfrage in Oesterreich und Europa. 8. Wien, Mayer & Co. (9 Ngr.)

Preussen.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch allerh. Verordnung vom 18. Dezbr. 1858 einberufenen beiden Häuser des Landtags. Haus der Abgeordneten. 4 Bde. Herrenhaus, 2 Bde. Imp. 4. LXI u. 2761 S. Berlin, Decker. (6 Rthlr.)
Beurtheilung und Verurtheilung der Preussischen Verfassung und aller Verfassungen überhaupt, von einem freien und treuen Anhänger der Monarchie. 8. 83 S. Hannover, Mayer. (1/3 Rthlr.)
Koch, Dr. L. Fr., Reg.- und Mediz.-Rath, Ueber die Bedingungen für den Bestand und das Gedeihen des Preussischen Verfassungslebens aus dem Standpunkte der politischen Anthropologie. 8. 118 S. Halle, Pfeffer. (18 Ngr.)
Honigmann, Dr. D., Die preussische Verfassung und der confessionelle Eid. 8. 32 S. Breslau, Hainauer. (6 Ngr.)

Preussens Aufgabe in Deutschland. Rechtsstaat wider Revolution. 8. V. 114 S. Berlin, Haude & Spener. (16 Ngr.)

Für Recht und Ehre. Ein Beitrag zu Würdigung der inneren Zustände in dem Königreich Preussen. Von einem Westphalen. 8. 31 S. Hannover 1859. Leipzig, Hoffmann. (1/6 Rthlr.)

Das Herrenhaus und der ritterschaftliche Grundbesitz in Preussen. 8. 19 S. Leipzig, Hirzel. (3 Ngr.)

Der nächste Krieg Frankreichs gilt Preussen. 8. 30 S. Berlin 1859, Schneider. (1/6 Rthlr.)

Soll die Militärlast in Preussen erhöht werden? 16 S. Berlin, Haude und Spener. (1 Ngr.)

Hamlet in der Politik. Ein Memoire über das Ministerium Sigmaringen-Auerswald. 8. 44 S. Hamburg, Hoffmann & Kampe. (1/4 Rthlr.)

Württemberg. Baden. Hessen.

Schott, Sigm., Württemberg und der Pabst. 8. 44 S. Stuttgart, Göpel. (21 kr. rhn. 6 Ngr.)

Hofacker, Dr. C., Das Württembergische Concordat. (Aus dem schwäb. Mercur besonders abgedr.) Nebst dem Text des Württemb. und bad. Concordats und den abgesonderten gegenseitigen Zugeständnissen. 8. 76 S. Stuttgart, Steinkopf. (1/6 Rthlr. 18 kr. rhn.)

Einiges über das zu erwartende Concordat für das Grossherzogthum Baden. 8. 47 S. Aarau 1859, Sauerländer. (6 Ngr.)

Die Vereinbarung mit dem päbstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Grossherz. Baden, und die bestehende Gesetzgebung. 3. Aufl. 8. 17 S. Freiburg i/Br. Herder. (1 Ngr.)

Zur Aufklärung für Katholiken und Protestanten, über die zwischen Pius IX. und Grossherzog Friedrich von Baden abgeschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 1859. 8. 16 S. Freiburg i/Br., Herder. (1 Ngr.)

Zell, Geh. Hofr. Dr. K., Beleuchtung der Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach den 28. Nov. 1859. 3. Aufl. 8. 37 S. Freiburg i/Br. (2 Ngr.)

Zur Geschichte der kurhessischen Verfassungswirren. 8. 16 S. Frankfurt a/M., Hermann. (3 Ngr.)

Die deutsche Einheit und die kurhessische Verfassung. 8. 16 S. Frankfurt a/M. Küchler. (3 Ngr.)

Herr Uhden und die kurhessische Verfassung. Eine Appellation an die hohe deutsche Bundesversammlung. 8. 51 S. Leipzig 1859. Veit & Co. (1/4 Rthlr.)

Hamburg. Schleswig-Holstein.

Acht Artikel, betr. die Staatsanträge in der Verfassungssache. (Aus dem „unparth. Correspondenten“.) 8. 35 S. Hamburg, Nolte & Köhler. (1/6 Rthlr.)

Thomsen, A. T., Beitrag zu Lösung der Finanz- und Steuerfragen der

Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowohl der mit Dänemark gemeinsamen als auch der besonderen. 8. 36 S. Itzehoe. Flensburg, Herzbruch. (4 Ngr.)

— — Sendschreiben an den Herrn Prof. Fenger in Kopenhagen. Die Uebereinstimmung dessen, was im Reichsrath der dänischen Monarchie und der Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig hinsichtlich der Ausschreibung ausserordentlicher Steuern vorgekommen ist, betr. gr. 8. 24 S. Ebd. 1858. (4 Ngr.)

Grossbritannien.

Collins, John, Two essays on constitutional reform. I. The aspect of society. II. Office and the competitive system. 60 p. (2 sh. 6 d.)

Tellkampf, J. L., Essays on law reform and commercial policy in Great-Britain and United-States. London 1859. 8. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Education report of the committee of council on education, with appendix 1858—59. 8. 763 p. (4 sh.)

Parkinson, J. C., Government examinations: heing a companion to „Under-government" and a key in the civil service examinations. 120 p. (2 sh. 6 d.)

Examinations papers for the civil service of India. Juli 1859. Fol. 46 p. (2 sh. 6 d.)

Bell, Sidney Smith, Colonial administration of Great-Britain. London 1859. 8. 470 p. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

Our naval position and policy. By a naval peer. London 1859. 8. 640 p. (3 Rthlr. 24 Ngr.)

Frankreich.

Arago, A., Étude sur la rôle politique de la France. Paris 1859. 8. 523 p. (2 Rthlr.)

Ferrand, Jos., De la propriété communale en France et de sa mise en valeur. Etude historique et administrative. Paris 1859. 8. 120 p.

Belgien.

Etude sur la réform administrative. 55 p. Bruxelles. (8 Ngr.)

Exposé de la situation administrative de neuf provinces de la Belgique, session de 1859. 9 vol. in 8.

Brunet, J., La Belgique, sa défence générale; Anvers et Bruxelles, avec le plan général pour les fortifications d'Anvers. 8. Bruxelles. (15 Ngr.)

Italien.

Du principe de nationalité. L'Italie; par *Ch. Fauvety.* 31 p. Paris, Dentu. (1 fr.)

La Rome des papes, son origine, ses phases successives, ses moeurs intimes, son gouvernement, son système administratif. Par un ancien membre de la constituante romaine. Trad. de l'ouvrage italien inédit. 3 vol. Basel 1859, Schweighauser. 12. (3 Rthlr. 7½ Ngr.)

Russland.

Golovine, Ivan, Progrès en Russie, pour faire suite à la Russie depuis Alexandre le Bien-Intentionné. 8. 205 S. Leipzig, Hübner. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

— — Autocratie russe. 8. 144 S. Leipzig 1860, Hübner. (1 Rthlr.)

Études sur la question de l'abolition du servage en Russie par un contemporain. Versailles 1859. 8. 360 p.

Brasilien.

Aktenstücke Brasilischer Seite, betr. die Colonisation des Kaiserreichs. Herausgeg. von Capt. *J. Hormeyer*. 4. Heft. gr. 8. 46 S. Rudolstadt. Leipzig, Wagner. (1/3 Rthlr. 1—4. 1 Rthlr. 6 Ngr.)

Pedreira do Coutto Ferraz, Luiz, Die deutsche Ackerbau-Colonie in Santa Catharina. Ihre Lage und ihre Zukunft. Deutsch mit Vorwort von *Otto Köhler*. 8. XV, 100 S. Hamburg, Niemeyer. (1/2 Rthlr.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Gesundheit.

Hauska, Prof. Dr. *Ferd.*, Compendium der Gesundheitspolizei. 8. VIII, 303 S. Wien, Braumüller. (2 Rthlr.)

Spring, A., Compte rendu des traveaux du conseil de salubrité publique de la province de Liège, pendant l'année 1858. 8. Liège.

Roubaud, Fel., Les principales eaux minerales de l'Europe. Ouvrage suivi de la législation sur les eaux minérales. Paris 1859. 8. 947 p. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Pradier, F. H, Histoire statistique médicale et administrative de la prostitution dans la ville de Clermont-Ferrand. Clermont 1859. 8. IX, 157 p.

Forst-Polizei.

Hundeshagen, J. C., Lehrbuch der Forstpolizei. 4. Aufl. Tübingen 1859, Laupp. 8. XXI, 518 S. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Wuchergesetze. (S. auch National-Oekonomie.)

Lagarde, de, Etude sur la législation du prêt à interêts, en droit romaine et en droit français. Paris 1859. 8. 280 p.

Marin-Durbel, G. E., L'usure et sa définition. Paris 1859. 18. XII, 409 p.

Reichensperger, Obertribunalrath, Gegen die Aufhebung der Wuchergesetze. 8. 76 S. Berlin, Guttentag.

Schutz des geistigen Eigenthums.

De la propiété intellectuelle. Études par MM. Frédéric Passy, Victor Modeste et P. Paillotet, avec une préface par *Jules Simon*. 18. XXV, 345 p. Dentu. (3 fr.)

Gefängnisswesen. Deportation.

Schlatter, G. F., Zuchthausstudien, die Frucht einer sechsjährigen Einzelhaft. 4. Heft 8. 59 S. Mannheim, Löffler. (1 fl. 20 kr. $^3/_4$ Rthlr.)

Holtzendorff, Fr. v., Das irische Gefängnisssystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge. Leipzig 1859, Barth. 8. XV, 141 p. (24 Ngr.)

— — Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrecher-Colonieen der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtl. Entwicklung und criminalpolitischen Bedeutung. Leipzig 1859, Barth. 8. XXIV, 749 p. (3 Rthlr.)

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Consen, H., Die Wichtigkeit der National-Oekonomie für Landwirthe, Forstmänner und Kaufleute, sowie für Theologen, Juristen und Mediciner, mit besonderer Beziehung auf Fr. G. Schulze's National-Oekonomie. Nebst einem Vorwort von Professor Victor Jacobi zu Leipzig. Leipzig, Lehmann. (12 Sgr.)

Baudrillart, H., Des rapports de la morale et de l'économie politique. 8. XI, 560 p. Paris, Gillaumin. (7½ fr.)

Lindemann, Moriz, Wirthschaftswissenschaftliche Urbegriffe. 7 S. Bremen, Hampe. (3 Ngr.)

Marx, K., Zur Kritik der politischen Oekonomie. 1. Heft. Berlin 1859, Besser. 8. 170 p. (20 Ngr.)

Wirth, Max, Grundzüge der Nationalökonomie. 1. Bd. 2. vollst. umg. und verm. und verbesserte Ausgabe. 8. VIII, 581 S. Köln 1860, Du Mont-Schauberg. ($2^2/_3$ Rthlr.)

Bastiat's, Fréd., ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften. Aus dem Französ. von Karl Jul. Bergius. 2. (Schluss-) Theil. 8. III, 309 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (à $1^1/_3$ Rthlr.)

Hasner, Leop. Ritter v., System der politischen Oekonomie. 1. Bd. gr. 8. 310 S. Prag, Credner. (3 fl. 2 Rthlr.)

Löw, Ed., Die Vermögenswissenschaft oder ein neues System der Volkswirthschaftslehre, nebst Erläuterungen. Berlin 1860, Plahn'sche Buchh. 8. 78 S. (1 fl. 12 kr. rhn.)

Carey, H. C., Principles of social science. Vol. III. Philadelphia 1859. 8. 527 p. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Vivès, H. de, l'Europe. la paix, l'économie politique. XI, 381 p. Lagny, Arnauld de Vresse. (3 fr. 50 c.)

Volkswirthschaftspflege.

Roscher, W., System der Volkswirthschaft. 2. Bd. 8. Stuttgart, Cotta. (2 Rthlr. 26 Ngr. 4 fl. 48 kr. rhn. 1. 2. 5 Rthlr. 26 Ngr. 9 fl. 48 kr. rhn.)

Thudichum, Fr., Untersuchungen über die Nachtheile der Bodenzersplitterung und über die Frage, was von Zunftbann und Polizeitaxen zu halten sei? Frankfurt a/M. 1857, Auffarth. 86 S.

Vorläufiger Bericht des zur Aufstellung von Vorschlägen zu einer Reform des Zollvereinstarifs durch Beschluss der ersten Versammlung des Vereins deutscher Volkswirthe vom 23. Sept. 1858 eingesetzten Ausschusses. (John Prince Smith. Dr. Otto Wolff. Otto Michaelis, Berichterstatter.) Berlin, Krause. 26 S. 4.

Land- und Forstwirthschaft.

Die Vertheilungs-Verhältnisse des Grundbesitzes und die Gesetzgebung der Theilbarkeit und Geschlossenheit des Grund-Eigenthums nebst deren Wirkungen im Preussischen Staate. (Aus dem 5. Hefte der Zeitschrift des Centralvereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen.) Berlin 1859, Baade. 28 S.

Beck, Depart.- und Reg.-Rath, Die Güter-Consolidation in der Rheinprovinz und das altpreussische Separations-Verfahren, auf den Wunsch der Central-Direction des landwirthsch. Vereins für Rheinpreussen neu bearbeitet. 8. VII, 62 S. Köln, Eisen. (½ Rthlr.)

Endemann, Obergerichts-Assessor *W.*, Ueber Geschlossenheit und Zwangs-Verkoppelung der ländlichen Güter. 8. IV, 44 S. Cassel 1860. Göttingen, Wigand. (1/4 Rthlr.)

Chicora, L. C. A., Discussions de la loi du 2. Mai 1837 sur les mines. Bruxelles 1859. 8. 687 p. (4 Rthlr.)

Adam, Benno, Abbildungen der Rindviehraçen und Schläge der Schweiz, nach der Natur gezeichnet, herausgeg. von der ökonomischen Gesellschaft des Cantons Bern. Bern 1859, Huber & Co. Fol. VIII, 24 p. Mit 4 Tab. (2 Rthlr.)

Meguscher, Fr., Intorno al governo dei boschi. 8. Milano 1859. (1 fl. 40 kr.)

Gewerbe.

Harcort, Frdr., Beleuchtung der Eisenzollfrage und des gegenwärtigen Standes der einheimischen Eisen-Industrie. gr. 8. 24 S. Iserlohn, Bädeker. (1/6 Rthlr.)

Grandjean, M. C., Der Zollverein und seine Eisen-Industrie. 8. 37 S. Coblenz. Köln, Eisen. (1/3 Rthlr.)

Das neue österreichische Gewerbegesetz von 1859 nebst einer Abhandlung: Bayern und die Gewerbefreiheit. VIII, 30 S. Nördlingen, Beck. (4 Ngr.)

Leuchs, J. C., Realrechte und Gewerbsprivilegien, beseitigt und versöhnt mit der Freiheit der Gewerbe und Ansässigmachung. 2. Aufl. Nürnberg 1860, Leuchs.

Passavant, Dr. *Ernst*, Betrachtungen über die Berechtigungen zum Gewerbebetrieb in Frankfurt a/M., Jügel. 8. 16 S. (3 Ngr.)

Handelspolitik.

Mesnil-Marigny, du, Les libres-échangistes et les protectionistes

conciliés, ou solution analytique des questions économiques restées jusqu'ici à l'état de problème. 8. 417 p. Paris, Guillaumin, 1860, (5 fr.)

Roustan, *F.*, Le libre échange. La douane et les contrebandiers. 8. 175 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

De l'exportation de produits belges à propos du developpement du commerce direct avec le sud des États-Unis d'Amérique. In 8. de 40 p. Brux. (6 Ngr.)

Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise 1811—1859. Nebst einer Einleitung über die Flussschifffahrtsbestimmungen der Wiener-Kongressakte und die Elbzollfrage. LXII, 377 S. Leipzig, Brockhaus. (2⅓ Rthlr.)

How Russia tries to get into her hands the supply of corn of the whole of Europe. The english turkish treaty of 1838. London, Hardwicke. 1859. (6 d.)

Preistaxen. Wuchergesetze. (S. auch Polizei.)

Ueber die Brodtaxen in Riga und die Grundlagen einer Brodtaxe im Allgemeinen. Amtlicher Bericht an den Rath der kaiserlichen Stadt Riga. von dem zur Begutachtung dieses Gegenstandes niedergesetzten Ausschusse. 8. VI, 113 S. Riga 1857, Deubner. (⅔ Rthlr.)

Denkschrift gegen gesetzliche Beschränkuug des Zinsfusses. 4. 8 S. Krause, Berlin.

Strass, Dr., Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze. 22 S. Leipzig, Ad. Lehmann, 1860. (18 kr. rhn.)

(*Pfeiffer*, *K.*, R.C.), Gegen die Schrift des D. Th. Rizy: über Zinstaxen und Wuchergesetze. Ein Beitrag zu der „Reform in Gesetzgebung und Verwaltung", 8. 74 S. Stuttgart 1859, Göpel. (⅓ Rthlr. 36 kr. rhn.)

Maass und Gewicht.

Nördlinger, *W.*, Die Zukunft des metrischen Systems und die deutsche Münz-, Maass- und Gewichts-Einigung. Stuttgart, Blum & Vogel. 8. 34 S.

Geldwesen.

Keller, *Frdr.*, Die Gold- und Silberfrage. Ein Versuch. 8. 43 S. St. Gallen 1860, Scheitlin & Zollikofer. (21 kr. rhn. 7 Ngr.)

Norton, *Edw.*, National finance and currency with the operation of gain or loss of gold in peace and war. 8. 120 p. (4 sh.)

La question de l'or. Extraits du rapport et des documents publiés en 1859, par ordre de la chambre des représentants. 8. 90 p. Bruxelles. (5 Ngr.)

Malou, *J.*, La question monétaire. (10. Oct. 1859.) 8. 37 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Barnes, *W.*, Views of labour and gold. 190 p. (3 sh.)

Escher, Kreisrichter *H.*, Die schweizerische Scheidemünzfrage nach zehn Jahren. 8. 30 S. Zürich 1859, Meyer & Zeller. (8 Ngr.)

Meyer, *Herm.*, Zum Verständniss über Staatspapiergeld, Banknoten und

Staatsschuldenwesen. Aus Anlass der Papiergeldfrage vor den bayerischen Kammern. 8. 83 S. München, Giel. (1/2 Rthlr. 45 kr. rhn.)

Bankwesen.

Coquelin, le crédit et les banques. 2e édit., revue etc. avec une introduction par *J. G. Courcelle Seneuil.* Paris 1859. 8. XII, 456 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Wilson, Jam., Capital circulaçao e bancos, ou Serie de articos publicados no Economista em 1845 sobre os principios da lei bancaria de 1844 e em 1847 sobre a crise monetaria e commercial d'este ultimo anno, sequida de um plano de circulaçao segura e economica. Traduzido pelo Dr. *Luis Joaquim de Oliveira e Castro.* Paris 1860. 8. XXXVI, 369 p.

Payne, A. H., Offener Brief an die Aktionäre der allgemeinen deutschen Credit-Anstalt zu Leipzig. Veranlasst durch die Flugschrift des Herrn W. Seyffert. gr. 8. 16 S. Leipzig, Payne. (1½ Ngr.)

Förster, Osc., Vorschläge zur Errichtung einer städtischen Vereins-Hypothekenbank für das Königreich Sachsen. Zur Förderung des städtischen und industriellen Grund-Credits. 16. 51 S. Oschaz, Oldecop. (1/3 Rthlr.)

Communications-Anstalten.

Schmidt, Adolph, Die Donau von Wien bis zur Mündung. 8. III, 137 S. Leipzig, Brockhaus. (1/3 Rthlr.)

Ueber das Donau-Dampfschifffahrts-Unternehmen. Von Capit. S. v. M. 8. III, 28 S. Pest, Lampel. (8 Ngr.)

Perdonnet, A., Notions générales sur les chemins de fer, statistique, histoire, exploitations, accidents, organisation des compagnies, administration, tarifs, service médical, institutions de prévoyance etc. Paris 1859. 18. VII, 452 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Garcke, L., Comparative Berechnungen der Kosten der Personen- und Gütertransporte auf den Eisenbahnen, zur Beurtheilung der Frage über die zulässigen und möglichen Minimalsätze. Berlin 1859, Ernst & Korn. 8. 110 p. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Koch, W., Deutschlands Eisenbahnen. Versuch einer systematischen Darstellung der Rechtsverhältnisse aus der Anlage und dem Betrieb derselben. 2. Thl. (Betriebsverhältnisse.) Marburg 1859. 1860. Elwert. 8. XXXII, 610 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.) 3. Thl. X, 238 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Reynold de Chauvancy, C. de, Internationale Schiffstelegraphie für die Kriegs- und Handelsmarine angenommen von Belgien, Chili, Dänemark, England, Frankreich, Griechenland u. s. w. 2 Thle. Paris 1859. 8. XLVIII, 811 p. Mit 20 color. Stein- u. 5 Holzschnitttafeln. (8 Rthlr.)

Lampertico, F., Sulle conseguenze pel commercio in generale e pel commercio Veneto in particolare dall' apertura di un canale marittimo attraverso l'istmo di Suez. 8. Venezia 1859. (2 fl. 10 kr.)

Coninck, Fr. de, Du percement de l'isthme de Suez. Nouvelles considérations. Le Havre, Lemale. (50 c.)

Bergsträsser, Staatsrath Dr., Die Verbindung des Caspischen mit dem Schwarzen Meere. Mit mehreren Originalkarten. Astrachan 1859.

Versicherungswesen.

Fischer, Dr. *Ph.*, Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens. 1. Abth. Bestimmung der Sterblichkeits-Verhältnisse. gr. 8. VII, 192 S. Oppenheim a/Rh., Kern. (1 Rthlr. 12 Ngr.)

Revidirtes Reglement für die westphälische Provinzialfeuersocietät vom 26. Sept. 1859. 8. 30 S. München, Braun. (2 Ngr.)

Arbeiterverhältnisse. Armenpflege.

Schnell, *K. Fr.*, Die sociale Privathülfe. Preisschr. 8. XII, 172 S. Berlin, Kühn. (1 Rthlr.)

Schrader, *F.*, Die Association in ihrer gewerblichen, merkantilen und sittlichen Bedeutung, oder wie kann dem deutschen Handwerker und Arbeiter gründlich geholfen werden? Leipzig. Heidelberg, Winter. 80 S. (27 kr. rhn.)

Schulze-Delitzsch, Jahresbericht für 1858 über die auf dem Princip der Selbsthülfe der Creditbedürftigen aus dem kleineren und mittleren Gewerbestande beruhenden deutschen Vorschuss- und Creditvereine. 20 S. Braunschweig, Westermann. (1/6 Rthlr.)

Wigand, Dir. Dr. *Aug.*, Mathematische Grundlagen für Eisenbahn-Pensionskassen. Für die Eisenbahn-Gesellschaften, behufs der Reorganisirung ihrer Kassen bearbeitet. 8. VII, 18 S. mit 4 Tabellen. Halle, Schmidt. (1 Rthlr.)

Mettais, *H.*, Des associations et des corporations en France. Paris 1859. 8. 170 p. (20 Ngr.)

Laurent, *Emile*, Le paupérisme et les associations de prévoyance, nouvelles études sur les sociétés de secours mutuels. Histoire. Économie politique. Administration. 8. Paris, Gillaumin. (7 fr. 50 c.)

Becker, Pfr. Dr. *Bernh.*, Wie Arbeiterwohnungen gut und gesund einzurichten und zu erhalten seien? Gekr. Preisschrift. 8. 64 S. Basel, Bahnmaier. (1/4 Rthlr. 24 kr. rhn.)

Baring, *D. W.*, Stadtphysicus in Celle, dto. — Basel u. Biel, Bahnmaier, 1860. 8. 106 S. (36 kr. rhn.)

Sicherer Wegweiser zu einer guten und gesunden Wohnung. Zwei Preisschriften von *Theod. Meyer-Merian* und *J. J. Balmer-Rink*. Basel, Bahnmaier. 64 S. (27 kr. rhn.)

Bachem, Ueber die Organisation der Armen-Verwaltung in der Rhein-Provinz. 8. 39 S. Frankfurt a/O., Trowitzsch. (Aus der Zeitschrift für deutsches Städte- und Gemeinde-Wesen.) (4 Ngr.)

Friedrich, Gerichtsamtmann *M. L.*, Offene Briefe über das Armenwesen im Königreich Sachsen mit besonderer Bezugnahme auf die Armenpflege im Gerichtsbezirk Chemnitz. VIII, 160 S. Dresden, am Ende. (½ Rthlr.)

Die freiwilligen Vereine des Kantons Basel-Stadt für gemeinnützige, wohl-

thätige u. s. w. Zwecke. Veröffentlicht mit Ermächtigung des kleinen Raths. Basel, Bahnmaier, 1859. 8. 116 S. (44 kr. rhn.)

Das Elend zu Paris und die christlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zur Bekämpfung desselben. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Zeit. Nach den Veröffentlichungen des Abbé *Mullois*, ersten Caplans des kais. Hauses und eigenen Beobachtungen von Dr. *Phil. Müller*, Ehrenkaplan Sr Heil. Pabst Pius IX. Mainz, Kirchheim, 1859. 8. 448 S. (1 Rthlr.)

Brentano, Cl., Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. 3. Aufl. Ebendas. (1 fl. 30 kr. rhn.)

Robert, Victor, Guide pour l'organisation et l'administration des sociétés de secours mutuels. Paris. Strasbourg, Berger-Levrault, 1859. 153 S. (1 fl. 8 kr. rhn.)

Dall, Carol. H., Woman's right to labour. 16. 200 p. Walker, Wise and Co.

Rowsell, T. Y., The english Universities and the english poor. 12. (2 sh.) Hamilton.

Zwölfter Jahresbericht der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mariaberg. (Von Prof. Dr. *Griesinger*.) Tübingen, Laupp. 25 S.

VIII. Finanzwissenschaft.

Die Gesetzesentwürfe, betr. die Regulirung der Grundsteuer. Nebst den Motiven und einer erläuternden Einleitung, sowie den Commissionsberichten des Hauses der Abgeordneten. 8. IV, 151 S. Berlin, Decker. (1 Rthlr.)

Die preussische Grundsteuerfrage, beurtheilt von einem völlig Unbetheiligten. 8. 21 S. Hannover, Meyer. (3 Ngr.)

Wagner, Steuerrath *G.*, Das Entstehen und die Fortführung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters. Neue (Titel-) Ausg. VIII, 160 S. Düsseldorf (1855), Schaub. (12½ Ngr.)

— — über Katastervermessungen mit Beziehung auf das rheinisch-westph. Grundsteuer-Kataster nebst einer Abh. über barometr. und trigometr. Höhenmessungen. Neue (Titel-) Ausg. 8. IV, 121 S. (1854.) (12½ Ngr.)

Dietzel, Dr. *Karl*, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Verbindung mit der Gemeindebesteurung. 8. VI, 163 S. Köln, Du Mont-Schauberg. (18 Ngr.)

Zur Finanzfrage Oesterreichs. 8. 47 S. Leipzig 1860, O. Wigand. (8 Ngr.)

Schallansky, Joh., Oesterreichs Finanzkraft. Eine Idee, die k. k. österreichischen Staatsschulden baar zu bezahlen und aus dieser Schulden-Rückzahlung einen National-Steuerfond zu gründen, um die k. k. Steuern seiner Zeit verringern zu können. 8. 22 S. Prag 1860, Kober & Markgraf. (4 Ngr.)

Glans, Pet., Die Einkommenssteuer in Oesterreich. Eine Sammlung der Verordnungen und Erlässe über das Einkommensteuergesetz. Wien 1859, Braumüller. 8. VII, 250 p. Mit 1 Tab. (1 Rthlr.)

Das Meklenburgische Steuer- und Zollwesen. 8. 82 S. Wismar 1859, Hinstorff. (1/3 Rthlr.)

Taur, Fr. v., Der Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft im Decennium 1849 - 1858. gr. 4. 1. Hälfte. XV, 104 S. Chur, Hitz. (2 2/3 Rthlr.)

Beiträge zur russischen Finanzlage. 1859. 63 S. Berlin, Behr. (12 Ngr.)

Zolltarif für die Zeit vom 1. Jan. 1860 ab. gr. 8. 47 S. Berlin, Decker. (4 Ngr.)

Amtliches Waarenverzeichniss zum deutschen Zolltarif für die Zeit vom 1. Janr. 1860 ab. 8. 216 S. Berlin 1859, Decker. (½ Rthlr.)

Gillis, Jul., Zolltarif der Importwaaren für Sct. Petersburg. Mit Ausnahme der Apothekerwaaren. Mit Anweisung zur richtigen Abfassung der Connossemente und mit Bezeichnung der Unkosten für Lagermiethe. Alphabetisch geordnet. Leipzig 1855, Steinecker. 8. VI, 165 p. Mit 5 Tab. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Tarifs des pays étrangères, Angleterre. Brésil. Chili. États-Unis. France. Pays-Bas. Perou. Russie. Sardaigne. Zollverein. Villes anséatiques: Brême, Lubeck et Hambourg. Redigés par *G. A. Max*, élève-consul au départ. des affaires étrangères. 8. 72 p. Bruxelles, Tarlier. (3 fr.)

Blöser, C. Fr., Die Einrichtung der Königl. Preussischen Klassenlotterie nach ihrem neuesten Plane beleuchtet. 8. 18 S. Berlin, Geelhaar. (1/6 Rthlr.)

Ziehungsliste sämmtlicher in- und ausländischen Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Rentenbriefe, Lotterie-Anlehen u. s. w. Red. *W. Levysohn* 6. Jahrg. 1860. 52 Nrn. (halbj. 28 Ngr.)

Löw, Ed., Theorie des Rechnungswesens und systematische Anleitung zur Buchführung im Staats-, Kommunal- und Privathaushalte, nebst Geschichte und Litteratur des Rechnungswesens. Berlin 1860, Plahn. 200 S. (2 fl. 24 kr. rhn.)

Escherich, Prof. Dr. *Ph. v.*, Lehrbuch des Kasse- und Rechnungswesens, mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Einrichtungen. Ein Leitfaden zu Vorträgen etc. 2 Abth. gr. 8. 1. Abth. 176 S. Wien, Braumüller. (2 Rthlr. 6 Ngr.)

Handbuch des preuss. Kassen- und Rechnungswesens. 16. 120 S Berlin, 1860, Heymann. (8 Ngr.)

Stockar v Neuforn, K., Die Rechnungsstellung der Rentämter im Königreich Bayern. Bamberg 1859, Buchner. 4. VIII, 240 p. (3 Rthlr.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Dieterici, C. F. W., Ueber den Begriff der mittleren Lebensdauer und deren Berechnung für den preussischen Staat. (Aus den Abh. der Akademie der Wiss. 1858.) 4. 75 S. Berlin, Dümmler. (24 Ngr.)

Wappäus, J. E., Ueber den Begriff und die statistische Bedeutung der mittleren Lebensdauer. 4. 40 S. Göttingen, Dieterich. (16 Ngr.)

Deutschland überh.

Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Herausgegeben von Dr. *Otto Hübner*. 6. Jahrg. 1. Hälfte. gr. 8. V, 208 S. Leipzig, Hübner. (1½ Rthlr.)

Handbuch der Geographie und Statistik für die gebildeten Stände. Von *Ch. G. D. Stein* und *F. Hörschelmann*. Neu bearbeitet unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten von *J. E. Wappäus*. 7. Aufl. 4. Bd. Der deutsche Bund, einschliesslich der nicht deutschen Provinzen Oesterreichs und Preussens, nebst der Schweiz. Von *H. F. Bracchelli*. 1. Lief. Leipzig 1859, Hinrichs. 8. p. 1—224. (28 Ngr.)

Oesterreich.

Abbott, S. C., The monarchies of continental Europe. The Empire of Austria; its rise and present power. 8. 520 p. Mason. (1 d. 50 c.)

Legoyt, A., Ressources de l'Autriche et de la France, d'après les documents officiels. Paris 1859. 8. XII, 260 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgeg. von der Direction der administrativen Statistik im k. k. Handels-Ministerium. 6. Jahrg. 4. Heft und 7. Jahrg. 2. & 3. Heft. Eisenbahnen. 1855—1858. Industriestatistik für das J. 1857. gr. 8. Wien 1857 & 58. Braumüller.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Neue Folge. 2. Bd. Die J. 1852, 53 & 54 umfassend. 1. & 8. Heft. gr. Fol. IX. 252 S. Wien, Braumüller. (1 Rthlr. 6 Ngr. 1⅓ Rthlr.)

Statistik des Medicinal-Standes, der Kranken- und Humanitäts-Anstalten, der Mineralwasser, Bäder, Trink- und Gesundbrunnen von Ungarn. 4. VIII, 360 S. Wien, Braumüller. (2⅓ Rthlr.)

Preussen.

Dieterici, Dir. *K. F. W.*, Handbuch der Statistik des preussischen Staats. 5. Heft. gr. 8. S. 385—480. Berlin, Mittler & Sohn. (à ⅓ Rthlr.)

Lingenthal, Dr. *Z. v.*, Beiträge zur Agrarstatistik der preussischen Monarchie. 8. 50 S. Halle, Heinemann. (9 Ngr.)

Statistische Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen. Von dem techn. Bureau des Ministeriums. 6. Bd. (Ergebnisse von 1858.) 4. VII, 265 S. Berlin 1859, Ernst & Korn. (3 Rthlr. 1—6. 21 Rthlr.)

Bayern. Württemberg. Baden. Nassau.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1859 8 XX, 572 S. München, Kaiser. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

v. Hermann, F. B. W., Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

VIII. Aus amtlichen Quellen. (Inhalt: Bewegung der Bevölkerung von 1851/52 bis 1856/57. Ergebnisse der Conscription in Bezug auf Tauglichkeit 1852—57. Schutzpocken-Impfung von 1852/53—1856/57. Erhebungen über Taubstumme, Blinde und Irren vom Jahr 1858. Leistungen der Sicherheitspolizei von 1850/51 bis 1855/56. Selbstmorde in den J. 1852—1856.) München 1859, Literarisch-artistische Anstalt. Fol. IV, 306 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Beschreibung des Königreichs Württemberg. Herausg. von dem K. statistisch-topographischen Bureau. 39. Heft. (Beschreibung des Oberamts Ludwigsburg.) 40. Heft (— Calw.) Stuttgart 1859, 1860, Aue. 8. IV, 346. 378. (1 Rthlr. 10 Ngr. 1 Rthlr. 24 Ngr.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1858. Stuttgart 1859, Blum & Vogel.

Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Herausgeg. von dem Ministerium des Innern. 10. Heft. Die Volkszählung im Grossherzogthum vom Dezbr. 1858. gr. 4. VII, 80 S. Carlsr., Müller. (24 Ngr.)

Staats- und Adress-Handbuch des Herzogthums Nassau für das Jahr 1859. 8. XII, 268 S. Wiesbaden Limbarth. (1⅓ Rthlr.)

Hannover.

Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover auf das Jahr 1859. 8. X, 961 S. mit 3 Tab. Hannover, Celle, Schulze. (1 Rthlr. 27½ Ngr.)

Zur Statistik des Königreichs Hannover. (Aus dem statist. Bureau.) 6. Heft. Fol. XXVI, 116 S. Hannover, Hahn. (1⅓ Rthlr. 1—6. 9⅓ Rthlr.)

Beiträge zur Statistik Meklenburgs. Vom Grossherzoglichen statistischen Bureau zu Schwerin. 1. Bd. 1. Heft. (Handelsübersichten von 1857.) 2. Heft. (Ueber den Werth der ritterschaftlichen Landgüter und die successiven Aenderungen desselben; über das Alter der Copulirten, über überseeische Auswanderung u. s. w.) Schwerin 1859, Hofbuchdruckerei. 4. 211. 123 S.

Schweiz.

Kolb, *G. Fr.*, Beiträge zur Statistik der Industrie und des Handels der Schweiz. gr. 8. 46 S. Zürich, Meyer & Zeller. (12 Ngr.)

Civil-, Militär- und Kirchen-Etat des schweizerischen Standes St. Gallen für das Amtsjahr 1859—60. 8. 124 S. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. (½ Rthlr. 48 kr. rhn.)

Bericht des Regierungsraths des Kantons Luzern an den grossen Rath desselben über die gesammte Staatsverwaltung i. J. 1858. 252 S. 8. mit 10 Tab.

Statistik über das Armenwesen des Kantons Schaffhausen vom Jahr 1853—1858. Schaffhausen 1859. II, 22 S. 4. mit 7 Tab.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. Befolknings-Statistik. 1851—1855. 1. 2. Abth. Stockholm 1857—1859. 4. VI, 75. LXIV, n. VI, 43, CLXXI pp. (4 Rthlr.)

Niederlande.

Bijdragen tot de kennis van den teegenwoordigen staat der Provincie Groningen. 2e stuk. Groningen 1859. 8 p. 109—292. (1 Rthlr. 2 Ngr.)

Grossbritannien.

Meidinger, H., Die britischen Colonien in Australien in ihrer gegenwärtigen Entwicklung. Mit Karte. Frankfurt a/M., Sauerländer. (1 fl. 12 kr. rhn.)

Frankreich.

Tableau général du commerce de la France avec les colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1858. (Direction générale des douanes et des contributions indirectes.) Paris 1859. 4. LVII, 607 p.

Tableau général des mouvements du cabotage pendant l'année 1858. 1 vol. in gr. 4.

Statistique des prisons et établissements pénitentiaires pour l'année 1857. Rapport par *M. L. Perrot*, directeur. 8. XXXII, 140 p. Paris, Dupont. (5 fr.)

Dictionnaire des postes de l'empire, publié par la direction générale des postes. Paris 1859. 4. VIII, 1924 p. (5 Rthlr.)

Conte Grandchamps. La Corse, sa colonisation et son rôle dans la Méditerrannée. 2e édit. Paris 1859. 8. XIII, 194 p. (2 Rthlr. 5 Ngr.)

Belgien.

Documents statistiques publiés par le Département de l'Interieur avec le concours de la commission centrale de statistique. Tome III. Bruxelles 1859 Fol.

Rapport à M. le ministre des affaires étrangères sur la situation du commerce et de l'industrie en 1858. In 8. de 46 p. Lièges.

Italien.

Mundt, Th., Italienische Zustände. 3. Thl. Rom und Neapel. Berlin 1859, Janke. 8. XI, 307 p. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Russland. Türkei. Donaufürstenthümer.

Russia, its reforms, political and social progress, and present state. 170 p. (3 sh. 6 d.)

Delussy, Léon, La Russie, son peuple et son armée. Paris 1860. 8. VIII, 247 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Statistische Tabellen des Russischen Reichs für das Jahr 1856. In ihren allgemeinen Resultaten zusammengestellt und herausgeg. auf Anordnung des Kais. Russ. Ministeriums des Innern durch das statistische Central-Commité. Aus dem Russischen von *E. v. Olberg*. Berlin 1859, Mittler & Sohn. 8. IV, 134 p. (24 Ngr.)

Aksakov, J., Untersuchungen über den Handel auf den ukrainischen Jahrmärkten. Petersburg 1858. 4. X, 388 S. (In russischer Sprache.)

Bericht über den Volksgesundheitszustand und die Wirksamkeit der Civilhospitäler im russischen Kaiserreiche für das Jahr 1857. Auf Befehl

des Herrn Ministers des Innern zusammengestellt vom Medizinaldepartement. St. Petersburg 1859. Berlin, Hirschwald. 8. XXX, 288 S. (2 Rthlr.)

Heuschling, X., L'empire de Turquie. Territoire, population, gouvernement, finances, indusrie agricole, manufacturière et commerciale, voie de communication, armée, culte etc. Bruxelles, Tarlier. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 c.)

Derblich, W., Land und Leute der Moldau und Walachei. Prag 1859, Kober & Markgraf. 8. IV, 315 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Nordamerika.

Scholtz, K. A., Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in wissenschaftlicher, staatsrechtlicher und ökonomischer Beziehung. 2. Aufl. 156. Baltimore, Schmidt. (½ Rthlr.)

Cist, C., Sketches and statistics of Cincinnati in 1859. With a view of the city and other illustrations. Cincinnati 1859. 8. 307 p. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Asien.

Ritter, Prof. Dr. *K.*, Die Erdkunde im Verhältniss zur Natur und zur Geschichte der Menschen, oder allgemeine vergleichende Geographie. 19. Thl. 3. Buch. Westasien. 2. stark verm. und umgearb. Aufl. A. u. d. T.: Die Erdkunde von Asien. Bd. IX. Vergleichende Erdkunde des Halbinsellandes Klein-Asien. 2. Thl. gr. 8. XVIII, 1200 S. Berlin, Reimer. (5 Rthlr. II—XIX. 88⅚ Rthlr. Fein Pap. 107 Rthlr. 12½ Ngr.)

Murray's Handbook for India: being an account of the three presidencies, and of the overland route. Part I: Madras. II. Bombay. 2 vols. London 1859. 12. 700 p. (9 Rthlr. 18 Ngr.)

X. Geschichte.

Griechisches und römisches Alterthum.

Weber, G., Allgemeine Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Geistes- und Culturlebens der Völker. 2. Bd. (Geschichte des hellenischen Volks.) Leipzig 1859, Engelmann. 8. X, p. 481—890. (1 Rthlr.)

Mone, Fridegar, Griechische Geschichte. 1. Bd. A. u. d. T.: System der Entwicklungs-Gesetze der Gesellschaft, der Volkswirthschaft, des Staats und der Cultur des griechischen Volks. Chronologisch dargestellt von der achäischen Wanderung bis zum Untergang des achäischen Bundes und der hellenischen Reiche. Berlin 1859, Heinecke. 8. XLI, 489 S. (2 Rthlr.)

Wietersheim, Ed. v., Die Bevölkerung des römischen Reichs. Leipzig 1859, Weigel. 8. IV, 104 p. (16 Ngr.)

Scheiderhan, Prof. Dr. *V.*, Die Politik des Cajus Julius Cäsar in seinem ersten Consulate nach den Quellen dargestellt. IV, 31 S. Rottweil. Tübingen, Fues. (12½ Ngr.)

Mielziner, Dr. *M.*, Mie Verhältnisse der Sclaven bei den alten Hebräern, nach biblischen und talmud'schen Quellen dargestellt. Ein Beitrag zur Alterthumskunde. 8. 68 S. Kopenhagen. Leipzig, Heinrichs. (12 Ngr.)

Mittelalter.

Larroque, *Patrice*, De l'esclavage chez les nations chrétiennes. 12. 213 S. Leipzig, Dürr. (²/₃ Rthlr.)

Abel, Dr. *Sigurd*, Der Untergang des Longobardenreichs in Italien. 8. 127 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. (²/₃ Rthlr.)

Gfrörer, *A. Fr.*, Pabst Gregorius und sein Zeitalter. 3., 4. u. 5. Bd. Schaffhausen 1859, Hurter. 8. XIX, 670, 584 & 544 S. (8 Rthlr. 9 Ngr.)

Haas, Dr *Carl*, Geschichte der Päpste nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen. 2.—4. (Schluss-) Lief. 8. XV, 177—733 S. Tübingen, Laupp. (à ½ Rthlr. 54 kr. rhn.)

Hahn, *J. C.*, Gymnas.-Lehrer, Ueber die Ursachen und Folgen der Kreuzzüge. 8. 82 S. Greifswald, Koch. (½ Rthlr.)

Schäffner, *W.*, Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts. gr. 8. 70 S. Erlangen, Bläsing (¹/₃ Rthlr. 36 kr. rhn.)

Nitzsch, *K. W.*, Vorarbeiten zur Geschichte der Staufischen Periode 1. Bd. A. u. d. T.: Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrh. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Leipzig 1859, Teubner. 8. VII, 399 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Giesebrecht, *W.*, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1. Bd. Gründung des Kaiserthums 2. veränd. Aufl. Mit einer Uebersichtskarte von *H. Kiepert*. Braunschweig 1860, Schwetschke & Sohn 8. XXXV, 871 S. (3 Rthlr. 14 Ngr.)

Neuere und neueste Zeit. Allgemeines.

Sarcus, *de*, Etudes sur la philosophie de l'histoire pendant le quinze premiers siècles des temps modernes. Paris 1859. 8. 215 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Bartholomäus v. St. Aegidius, Chronik von Prag im Reformationszeitalter. Chronica de seditione et tumultu Pragensi 1524—1531. Im lateinischen Texte zum erstenmale herausg. und mit histor. Einleitung begleitet von *C. Höfler*. Prag 1859, Tempsky. 8. XVI, 301 p. (2 Rthlr.)

Guericke, Rath Bürgermeister *Otto v.*, Geschichte der Belagerung, Eroberung und Zerstörung Magdeburgs. Aus der Handschrift zum erstenmal veröffentlicht von *Fr. W. Hoffmann*. 8. VIII, 92 S. Magdeburg, Baensch. (²/₃ Rthlr.)

Villermont, *Comte de*, Tilly ou la guerre de trente ans, de 1618 à 1672. 8. Tome I. IV, 504 p. Tournai, Casterman; Paris, Lethielleux. (6 fr.)

Guettée, Histoire des jesuites, composée sur les documents authentiques en partie inédits. Tome II Paris 1859. 8. 534 p.

Michelet, *C. L.*, Die Geschichte der Menschheit in ihrem Entwicklungs-

gange seit dem Jahr 1775 bis auf die neuesten Zeiten. (In 2 Thln.) 1. Thl. 8. VIII, 471 S. Berlin, Schneider. (2 Rthlr.)

Sybel, Heinr. v., Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795. 1. u. 2. Bd. 2. verb. Aufl. 8. XXXII, 1167 S. Düsseldorf, Buddeus. (à 3 Rthlr.)

Alison, Archibald, History of Europe from the fall of Napoleon in 1815 to the accession of Louis Napoleon in 1852. Vol. VIII and Index. 2 vols. London 1859. 8. (9 Rthlr.)

Menzel, W., Geschichte Europas vom Sturze Napoleons bis auf die Gegenwart. (1816—1856.) A. u. d. T.: Geschichte der letzten vierzig Jahre. 2 Bde. 2. verb. Aufl. Stuttg. 1859, Krabbe. 8. XXIII, 967 S. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Beaumont-Vassy, E. de, 1830—1851. Geschichte meiner Zeit. 4. (Schluss-) Theil. 8. 335 S. Leipzig, O. Wigand. (1⅓ Rthlr.)

Gervinus, G. G., Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen. 4. Bd. 1. Hälfte 8. 440 S. Leipzig, Engelmann. (1 Rthlr. 27½ Ngr. I—III, 1. 9 Rthlr. 2½ Ngr.)

Löwenthal, Dr. *Ed.*, Die sociale und geistige Reformation des 19. Jahrh. als culturhistorischer Zielpunkt der gegenwärtigen Zeitbewegung dargestellt. 8. 52 S. Frankfurt a/M., Beehold. (⅓ Rthlr.)

Das neue Portfolio. Eine Sammlung wichtiger Documente und Aktenstücke zur Zeitgeschichte. 1. 2. Heft. Berlin, Asher & Co. 63, 64 p. (20 Ngr.)

Deutschland.

Köpke, R., Deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. Berlin 1859, Weidmann 8. III, 226 S. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Wipperman, C. F. L., Das Recht der Meierämter (officia villicationis). Eine deutsch rechtliche Untersuchung. Göttingen 1859, Deuerlich. 8. VII, 159 S. (20 Ngr.)

Römer-Büchner, B. J., Die Vogtei-Gerichte. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Frankfurt a/M. 1859, Keller. 8. 73 p. (12 Ngr.)

Winzer, J., Die deutschen Bruderschaften des Mittelalters, insbesondere der Bund der deutschen Steinmetzen und dessen Umwandlung zum Freimaurerbund. Giessen 1859, Ricker 8. XI, 192 p. (1 Rthlr.)

Hodenberg, W., Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland. 3. Thl. Beilagen. Celle 1859, Capaun-Karlowa. 4. V, 104 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Rutenberg, O. v., Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurland von der ältesten Zeit bis zum Untergange ihrer Selbständigkeit. 1. Bd. Leipzig 1859, Engelmann. 8. XVI, 424 p. (2 Rthlr. 7½ Ngr.)

Franck, Hofger.Adv. *With.*, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet. gr. 8. XXV, 560 S. Darmstadt, Jonghaus. (2⅓ Rthlr. 4 fl. rhn.)

Schmidt, Adolph, Elsass und Lothringen. Nachweis, wie diese Provinzen dem deutschen Reich verloren giengen. Leipzig 1859, Veit & Co. 8. 84 p. (16 Ngr.)

Vehse, Dr. *Ed.*, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. 47. Bd. (Die geistlichen Höfe. 3. Thl.) 8. VII, 336 S. 4. *Thl.* VIII, 319 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (à $1^1/_4$ Rthlr.)

Wachsmuth, Prof. Dr. *W.*, Geschichte deutscher Nationalität. (In 2 Thln.) 1. Thl. Die Gesammtheit der deutschen Nation. 8. VIII, 427 S. Braunschweig 1860, Schwetschke & Sohn. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Ueber die eigentliche Bedeutung des deutschen Fürstenbundes von 1785. 8. 48 S. Berlin, Wagner. (6 Ngr.)

Berghaus, Dr. *Heinr.*, Deutschland seit hundert Jahren. Geschichte der Gebiets-Eintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlands. 1. Abth. A. u. d. T.: Deutschland vor hundert Jahren. 2. Bd. 8. V, 440 S. Leipzig, Voigt & Günther. (à $2^2/_3$ Rthlr.)

Häusser, *Ludw.*, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 2 veränd. u. verm. Aufl. 15.—18. Lief. 3. Bd. XI S. u. S. 449—542. 4. Bd. S. 1—384. Berlin, Weidmann. (à $^1/_3$ Rthlr.)

Jürgens, *K.*, Deutschland im französichen Kriege vom Pariser Congress bis zum Frieden von Villafranca 1859. 1. Hälfte. Basel 1859, Schweighauser. 8. XV, 222 p. (24 Ngr)

Ilse, Prof. *L. Fr.*, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen. 1. 2. Lief. gr. 8. (1. Bd. XXIX, 1—448. Marburg 1860, Elwert. (à 1Rthlr. 1 fl. 45 kr.)

Ilse, Dr. *L. Fr.*, Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die von der Bundesversammlung errichteten Commissionen, der Centraluntersuchungs-Commission zu Mainz und der Bundes-Centralbehörde in Frankfurt in den J. 1819 bis 1827 und 1833 bis 1842 geführt sind. 717 S. IX, Frankfurt a/M., Meidinger. (2½ Rthlr.)

Philipps, *Georg*, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, zum Gebrauch bei academischen Vorlesungen. 4. Aufl. 8. XVIII, 486 S. München, Literar. Anstalt. (4 fl. 12 kr. rhn. 2 Rthlr. 14 Ngr.)

Pauli, *Reinh.*, Der Gang der internationalen Beziehungen zwischen Deutschland und England. Inauguralrede zu Tübingen am 27. Okt. 1859. 12. 43 S. Gotha, Perthes. ($^1/_4$ Rthlr.)

Oesterreich.

Oberleitner, *Karl*, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. vom J. 1522 bis 1564. Nach den Quellen des k. k. Finanz-Ministerial-Archivs. 8. 232 S. (Aus dem Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen.) Wien, Gerold. (1 Rthlr. 14 Ngr.)

Derselbe. Beiträge zur österreichischen Finanzgeschichte. 16 S. 4. (Besonderer Abdruck aus dem Almanach für die österreich. Finanzwache.)

Hurter, *Fr. v.*, Französische Feindseligkeiten gegen das Haus Oesterreich zur Zeit Kaiser Ferdinands II. gr. 8. VII, 111 S. Wien, Braumüller. (½ Rthlr.)

Napoleon III., das politische Project Heinrichs IV. gegen das Haus Oesterreich und der zukünftige Areopag. 8. 91 p. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1/4 Rthlr.)

Kandler, P., Storia del consiglio dei Patrizi di Trieste dall' anno 1382 all' anno 1809 con documenti. Triest 1858, Schubart. 8. 194 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Hermann, H., Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnthen, in Verbindung mit den österreichischen Fürstenthümern. 3. Bd. 2. Heft. Klagenfurt 1858, Leon. 8. 221 p. (20 Ngr.)

Ankershofen, G. v., Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnthen bis zur Vereinigung mit den österreichischen Fürstenthümern. 2. Bd. Periode 976—1122. Klagenfurt 1859, Leon. 8. p. 796—995, und Regesten u. Urkunden p. 65—124 (27 Ngr.)

Robitsch, Prof. Dr. *M.*, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark. 8. VIII, 103 S. Giessen 1859, Wiener. (27 Ngr)

Beiträge zur Geschichte des Protestantismus in Ungarn. 2. Heft. (Von *Gregor v. Berzeviczy.*) 2. Aufl. 138 S. Leipzig, Wigand. (12 Ngr. 1. 2. 19½ Ngr.)

Wenkstern, O., History of the war in Hungary in 1848 and 1849. London 1859. 12. 330 p. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Iranyi et *C. L. Chassin*, Histoire politique de la révolution de Hongrie. 1847—1849. I. partie. Avant la guerre. Paris 1859 8. XII, 408 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Preussen.

Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Herausgeg. von *Rud. v. Stillfried* und Dr. *Traug. Märcker*. 5. Bd. Urkunde der fränkischen Linie. 1378—1398. 4. III, 408 S. Berlin. Ernst & Korn. (à 5 Rthlr.)

Droysen, Joh. Gust., Geschichte der preussischen Politik. 2. Thl. Die territoriale Zeit. 2. Abth. 8. VI, 644 S. Leipzig, Veit & Co. (n. 3½ Rthlr. I. II. 9⅔ Rthlr.)

Reiche, Dr. *K. Fr.*, Friedrich der Grosse und seine Zeit. Nach den besten Quellen dargestellt. 2. Ster.-Ausg. VIII, 558 S. Leipzig, Kollmann. (4 Rthlr.)

Seibertz, J. S., Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen. 1. Bd. 3. Abth.: Geschichte des Landes und seiner Zustände. 1. Thl.: Der Anfang der westphälischen Geschichte bis zum Ausgange der Karolinger. (1—912.) 8. XX, 358 S. Arnsberg, Ritter. (I, 1—3. II—IV. 11 Rthlr. 8 Ngr.)

Schaumburg, Oberst *E. v.*, Die Begründung der Brandenburg-Preussischen Herrschaft am Niederrhein und in Westphalen, oder der Jülich-Cleve'sche Erbfolgestreit. 8. XI, 259 S. Wesel, Bagel. (1 Rthlr.)

Fiedler, Prof. Dr. *Franz*, Aus der Geschichte des cleve'schen Landes vor und nach dem 25. März 1609. Eine Denkschrift zur Erinnerung an die

Besitznahme des Herzogth. Cleve durch Johann Sigismund, Kurfürst v. Brandenburg. 8. 31 S. Wesel, Bagel. (1/6 Rthlr.)

Natorp, Dr. *Gust.* Die Grafschaft Mark. Denkschrift zur Feier des 250jährigen Jahrestags ihrer Vereinigung mit der Brandenburgisch-Preussischen Monarchie. 8. IV, 67 S. Iserlohn, Bädeker. (1/3 Rthlr.)

Württemberg.

Ling, J. E., Kurze Geschichte der Regenten Württembergs. Mit 17 Lith. 4. 43 S. Ulm 1858. (24 Ngr.)

Braunschweig-Lüneburg.

Westphalen, Ch. G. Ph. v., Geschichte der Feldzüge des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg. Nachgelassenes Mscr. Herausgeg. von *F. O. W. H. v. Westphalen.* 2 Bde. Berlin 1859, Decker. 8. LX, 1309 p. (5 Rthlr.)

Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg. Unter Mitwirkung des Landschafts-Dir. v. Hodenberg. Herausgeg. von Syndicus *E. L. v. Lynthe.* 4. Bd. 3. Abth. 8. X, 534 S. Celle, Capaun-Karlowa. (1½ Rthlr.)

— — Dasselbe. 7. Bd. 2. Abth. 8. X, 614 S. (1½ Rthlr.)

Schweiz.

Vögelin, J. K., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 3. umg. und bis 1848 fortgesetzte Auflage von *H. Escher.* 4. Bd. Zürich 1859, Schulthess. 8. V, 436 S. (1 Rthlr. 14 Ngr.)

Blumer, Dr. *J. J.*, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratieen oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. 2. Thl. Die neuere Zeit 1531—1798. 2. Bd. 8. X, 258 S. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. (1½ Rthlr. cplt. 6½ Rthlr.)

Kind, Pfr. *Christ.*, Die Stadt Chur in ihrer ältesten Geschichte. 8. 45 S. Chur, Hitz. (6 Ngr.)

Dänemark.

Oettinger, Ed. Maria, Geschichte des dänischen Hofs von Christian II. bis Friedrich VII. 7. & 8. (Schluss-) Bd. Hamburg 1859, Hoffmann & Campe. 8. VI, 328 S. u. VIII, 325 S. (1 Rthlr. 7½ Ngr.)

Niederlande.

Motley, John Lothrop, Der Abfall der Niederlande und die Entstehung des holländischen Freistaats. Aus dem Engl. 3. Bd. III, 510 S. Dresden, Kuntze. (à 3 Rthlr.)

de Jonge, J. C., Geschiedenis van het Nederlandsche zeewezen. 2e deel. Harlem 1859. 8. (7 Rthlr.)

Kiehl, E. J., Le gouvernement représentatif en Néerlande. Essai d'histoire contemporaine. 2e et 3e livr. Rotterdam 1859. 8. IV, p. 77—258. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Grossbritannien.

Gätschenberger, St., Geschichte der englischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der politischen und Sittengeschichte Englands. I. Das Mittelalter. Prag 1859, Kober & Markgraf. 8. VIII, 300 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Buckle, H. Th., Geschichte der Civilisation in England. Deutsch von *Arnold Ruge* 1. Bd 1. Abth. 8. XII, 436 S. Leipzig, Winter. (2¹/₃ Rthlr.)

Vaughan, Rob., Revolutions in English history. Vol. I. Revolutions of Race. London 1859. 8. 640 p. (15 sh.)

Ranke, Leop., Englische Geschichte, vornehmlich im 16. u. 17. Jahrh. 1. Bd. 8. XVIII, 606 S. Berlin, Duncker & Humblot. (3²/₃ Rthlr.)

May, Thomas Erskine, A history of constitutional and legislative progress in England since the accession of George III. 2 vols. 8.

James, W., The naval history of Great-Britain, from the declaration of war by France in 1793 to the accession of George IV. New edit. Vol. II—V. London 1859. 12. (à 2 Rthlr.)

Orlich, Leop. v., Indien und seine Regierung. Nach den vorzüglichsten Quellen und nach Handschriften. 2. Bd. 1. Abth. A. u. d. T.: Geschichte und Colonisation der Länder. Sind und Penyab, Geschichte des Königreichs Oude und Schilderung der britisch-indischen Armee. 8. VII, 416 S. Leipzig, G. Mayer. (2 Rthlr. I—II, 1. 5 Rthlr.)

Mac Combie, Thdr., The history of the colony of Victoria, from its settlement, to the death of Sir *C. Hotham*. London 1859. 8. (6 Rthlr.)

Frankreich.

Ladevèze, de, Histoire de France. Les règnes mérovingiens et l'empire d'occident sous Charlemagne. Paris 1859. 8. 511 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Haas, C. P., La France depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, dans les élements de son histoire, de la richesse, de la puissance et de son organisation à tous les degrés comme état politique et comme nation. Histoire et mécanisme des grands pouvoirs de l'Etat: fonctions publics des tous ordres; condition d'admission et d'avancement dans tous les carrières etc. Tome IV. In 8. 1816 p. Paris, Cosse et Marchal; Paul Dupont. Strasbourg, Berger-Levrault et fils. (25 fr.)

Anquez, Léonce, Histoire des assemblées politiques de réformés de France. (1573—1622.) Paris 1859 8. XV, 520 p. (2 Rthlr.)

Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français depuis les temps anciens jusqu'à nos jours, y compris le droit public et privé de la révolution française. 2ᵉ éd. 2. vol. Paris 1859. 18. VII, 492 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Gabourd, Histoire de France. Tome XIII, XIV. (1643—1665.) Paris 1859. 8. 508 u. 564 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Crowe, Eyre Ewans, The history of France. (In 5 Bden.) Vol. II. 8. London 1860.

Dargaud, J. M., Histoire de la liberté religieuse en France et des ses fondateurs. Tomes 3 u. 4. 12. Charpentier. (7 fr.)

Carné, L., La Monarchie française au dixhuitième siècle. Etudes historiques sur les règnes de Louis XIV et de Louis XV. Paris 1859. 8. VIII, 501 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Moret, E., Quinze ans du règne de Louis XIV. (1700—1715.) 3 vol. Paris 1859. (5 Rthlr.)

D'Hugues, G., Essai sur l'administration de Turgot dans la généralité de Limoges. Paris 1859. 8. 271 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Castille, Hipp., Histoire de soixante ans. La revolution. (1788—1800.) Tome II. III. Paris 1859, 1860. 8. (à 5 fr.)

Gaume, La révolution. — 12e livr. La Renaissance. Paris 1859. 8. 352 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Pierrot, Histoire de France, depuis les premiers ages jusqu'en 1848. Tome XII. Paris 1859. 8. 644 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Ernouf, Histoire de la dernière capitulation de Paris, rédigée sur les documents officiels et inédits. Paris 1859. 8. 384 p. (2 Rthlr.)

Nouvion, V. de, Histoire du règne de Louis Philippe I., roi des Français, 1830—48. Tome III. Paris 1859. 8. 678 p. (2 Rthlr.)

Seurre, Jul., La dernière république, ou Paris et le département de Saône et Loire pendent la revolution de 1848. In 8. 584 p. Paris, Garnier, 1860. (5 fr.)

Jourdain, C., Le budget des cultes en France depuis le concordat de 1802 jusqu'à nos jours. Paris 1859. 8. VIII, 328 S. (2 Rthlr. 25 Ngr.)

Baudicour, L. de, Histoire de la colonisation de l'Algérie. 1 vol. 8. Chalamel ainé. (7 fr.)

Rameau, E., La France aux colonies. Etude sur le développement de la raçe hors de l'Europe. Les Français en Amérique. Acadiens et Canadiens. 1 vol. 8. Jouby. (5 fr.)

Niederlande.

Schayes, A. B. G. de, La Belgique et le Pays-Bas avant et pendant la domination romaine. Tomes 1 & 2. Bruxelles, Devroye. (à 7 fr.)

Gerlache, E. C. de, Histoire du royaume des Pays-Bas depuis 1814 jusqu'en 1830, précédée d'un coup d'oeil sur les revolutions religieuses du XVIe et XVIIe siècle, et suivie d'un essai sur l'histoire du Royaume de Belgique depuis la révolution de 1830 jusqu'au traité de 1839 etc. 3e édit. Tomes I et II. Bruxelles 1859. 8. LVI, 490 p. u. XII, 584 p. (à 2 Rthlr.)

Spanien. Portugal.

Lafuente, Modesto, Historia general de España. Tomo XXI. Madrid 1858. 8. 536 p. (2 Rthlr.)

Helferich, Adolph und *A. de Clermont*. Fueros francos. Les communes françaises en Espagne et Portugal pendant le moyen-âge. Etude

historique sur leur formation et leur developpément etc. 8. VIII, 80 S. Berlin, Springer. (2/3 Rthlr.)

Portugaliæ monumenta historica a saeculo octavo p. Chr. usque ad quintumdecimum. Leges et consuetudines. Vol. I. Fasc. 2. Olispone 1858. Fol. p. 145—333. (6 Rthlr.)

Italien.

Gregorovius, F., Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom 5. bis 16. Jahrh. 2. Bd. Stuttgart 1859, Cotta. 8. XI, 548 p. (3 Rthlr. 4 Ngr.)

Amari, Mich., Storia dei Musulmani di Sicilia. Vol. II Firenze 1858, 8. IV, 564 p. (3 Rthlr.)

Scharfenberg, J. H. A., Geschichte des Herzogthums Modena und des Herzogthums Ferrara. Bis 1815. Mainz 1859. Kirchheim. 8. VIII, 294 S. (26 Ngr.)

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tomo VIII. Parte I. Dal 1700—1763. Venezia 1859. (f. 4. 92.)

Maroni, G., Venezia e quanto appartiene alla sua storia politica e religiosa, alle sue arti ed industrie ec. 8. Venezia 1859. (f. 14.)

Whiteside, J., Italy in the nineteenth century. 3. ed. London 1860.

Carutti, D., Storia del regno di Carlo Emanuele III. 2 vol. in 8. Torino 1859. (f. 4. 20.)

Rüstow, W., Der italienische Krieg 1859, politisch-militärisch beschrieben. 2. & 3. Abth. Zürich 1859, Schulthess. 8. S. 173—411. (18 Ngr. 23½ Ngr.)

Texier, E., Chronique de la guerre d'Italie. Paris 1859. 18. 346 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Bussy, C. de, Histoire de la guerre d'Italie, documents et rapports officiels. Relation complète des faits, proclamations, ordres du jour, rapports, biographies des souverains et généraux Ouvrage rédigée d'après les rapports des officiers supérieurs. Orné de 14 gravures, du plan du Quadrilatère et suivi des traités de 1815. Paris 1859. 8. 399 p. (2 Rthlr.)

Bazancourt, le baron *de*, la campagne d'Italie de 1859. Chronique de la guerre. Ie part. VII, 450 p. Paris, Amyot. (6 fr.) Deutsch von *Seybt*. 1. Thl. 287 S. Leipzig, Gerhardt. (1¼ Thlr.)

Russland.

La cour de Russie il y a cent ans 1725—1783. Extraits des dépêches des ambassadeurs anglais et français. 3. éd. 8. 422 S. Berlin, Schneider. (2 Rthlr.)

Crusenstolpe, M. J. v., Der russische Hof von Peter I. bis auf Nicolaus I. Mit einer Einleitung: Russland vor Peter I. Fortgesetzt von *C. Volkhausen*. 9. Bd. A. u. d. T.: Nicolaus I. Von der Intervention in Ungarn bis zum Tode des Zaren. Von *C. Volkhausen*. 8. VII, 320 S. Hamburg 1860, Hoffmann & Campe. (1¼ Rthlr.)

Guerre d'Orient. Liège de Sébastopol. Historique du service de l'artillerie (1854—1856); publié par ordre de Sa Exc. M. le ministre de la guerre. 2 vol. in 4. XXIX, 1390 p atlas de 148 pl. in Folio. Paris. Strasbourg, Berger-Levrault. (80 fr.)

Türkei.

Elfachri, Geschichte der islamischen Reiche vom Anfang bis zu Ende des Chalifates von Ibn etthigttlagna. Arabisch. Herausgeg. nach der Pariser Handschrift von Privatdocent *W. Ahlwardt*. 8. LXIV, 392 S. Gotha 1860, Perthes. (5 Rthlr.)

Levallée, Th., Histoire de la Turquie. 2e édit. revue et continuée jusqu'en 1856. Tome I. 364 p. II, 379 p. Bruxelles (à 1 Rthlr. 10 Ngr.)

Zinkeisen, J. W., Geschichte des osmanischen Reichs in Europa. 6. Thl. (Von 1774 bis 1802.) XIX, 950 S. (1—6. 23 Rthlr. 14 Ngr.) Heeren und Ukert'sche Sammlung. Gotha, Perthes, 1859.)

Nordamerika.

Jeanne, Grég., Histoire des États-Unis. Tome IV. Pélerins et puritains La nouvelle Angleterre. Paris 1859. 12. 284 p. (20 Ngr.)

Botta, C., Storia della guerra dell' indipendenza degli Stati Uniti d'America. 3 vol. in 18. Torino 1859. (2. 10.)

Booth, Mary L., History of the city of New-York, from its earliest settlement to the present time. New-York 1859. 8 (7 Rthlr.)

Brasilien.

Handelmann, Dr. H., Geschichte von Brasilien. 2. bis 9. (Schluss-) Lief. 8. XXIV S. u. S. 113—989. Berlin, Springer. (à 1 Rthlr.)

Haiti.

Saint-Armand, Histoire des révolutions d'Haiti. T. I. in 18. VII, 386 p. Paris Dentu. (5 fr.)

Einzelne Gebiete des gesellsch. und staatl. Lebens.

Universitäten. Schulwesen.

Acta rectorum universitatis studii Lipsiensis inde ab 1524 usque ad a. 1559. Edidit *Fr. Zarncke*. Pars I. fol. V, 280 S. Leipzig, Tauchnitz. (8 Rthlr.)

Schreiber, Dr. H, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg im Breisgau. 7. Lief. (Geschichte der Universität. 2. Thl. Von der Reformation bis zur Aufhebung der Jesuiten. 1. Abth. 1—272 S. Freiburg i/Br. 1860, Wangler. (à 1 fl. 30 kr. rhn. 28 Ngr.)

Schmidt, K., Geschichte der Pädagogik in weltgeschichtlicher Entwicklung und im organischen Zusammenhange mit dem Culturleben der Völker dargestellt. 1. Bd. A. u. d. T.: Die Geschichte der Pädagogik in der vorchristlichen Zeit. Cöthen 1860, Schettler. 8. VII, 490 p. (2 Rthlr.)

Heppe, H, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 4. Bd Gotha 1859. F. A. Perthes. 8. VII, 384 p. (1 Rthlr. 22 Ngr.)

Presse.

Hatin, Eug., Histoire politique et littéraire de la presse en France, avec une introduction historique sur les origines du journal et la bibliographie générale des journaux depuis leur origine. Tome Ier. Paris 1859. 12. XXXII, 475 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Sitten.

Scherr, Dr. *Joh.*, Geschichte der deutschen Frauen. In 3 Büchern. Nach den Quellen. 8. VII, 479 S. Leipzig 1860, O. Wigand. ($2^1/_3$ Rthlr.)

Volkswirthschaftliche Verhältnisse.

Die erste Versammlung des Congresses deutscher Volkswirthe in Gotha. (Im „Arbeitgeber" von Max Wirth 1858. Nr. 107—109.)

Die Verhandlungen des Congresses deutscher Volkswirthe. (Stenographischer Bericht.) Frankfurt a/M. 1859, Expedition des „Arbeitgeber". 46 S. fol.

Wiskemann, Dr. *Heinr.*, Die antike Landwirthschaft und das v. Thünen'sche Gesetz. Aus den alten Schriftstellern dargelegt. (Preisschrift, gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. VII.) 4. 95 S. Leipzig, Hirzel. (24 Ngr.)

Roscher, über die Frage: Haben unsere deutschen Vorfahren zu Tacitus Zeit ihre Landwirthschaft nach dem Dreifelder-System getrieben? (Verhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. 1858) II, S. 67—87. Leipzig, Hirzel, 1859.

Falke, Dr. *Joh.*, Die Geschichte des deutschen Handels. 2. Thl. Leipzig, Mayer, 1860. 422 S.

Dupin, C., Force productive des nations, depuis 1800 jusqu'à 1851. Introduction au rapport de la commission française instituée à Londres, en 1851. Tome III. Paris 1859. 8. XII, 540 p.

French, B. Fr., Geschichte der Entstehung und des Fortschritts des Eisenhandels der vereinigten Staaten von Nordamerika von 1621 bis 1857 mit vielen statistischen Tabellen, welche die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr und die Preise des Eisens für mehr als ein Jahrhundert nachweisen. Aus dem Englischen. XI, 150 S. Wien 1860, Wallishauser. (1 Rthlr.)

Richelot, H., L'association douanière allemande ou le Zollverein. Son histoire, son organisation, ses relations avec l'Autriche, ses résultats, son avenir, avec des annexes. 2e éd. Paris 1859. 8. VIII, 512 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Evans, Morier, The history of the commercial crisis 1857—58 and the Stock-Exchange panic of 1859. 8. 200 p. Groombridge. (15 sh.)

Wolters, C., Histoire financière des chemins de fer français et étrangers dont les actions se négocient à la bourse de Paris. Ie année depuis l'origine des chemins de fer jusqu'au 31. Decbr. 1859. Paris 1860. 8. 332 p. (2 fl. 42 kr. rhn.)

Arbeiter-Verhältnisse.

Cellier, F. du, Histoire des classes laborieuses en France depuis la conquête

de la Gaule par Jules César jusqu'à nos jours. XII, 479 p. Paris, Didier. (7 fr.)

Memoiren. Politische Persönlichkeiten.

Biedermann, K., Friedrich der Grosse und sein Verhältniss zur Entwicklung des deutschen Geisteslebens. 8. 80 S. Braunschweig, Westermann. (12 Ngr.)

Venedey, Jac., Friedrich der Grosse und Voltaire. Leipzig 1859, Hübner. 8. XX, 223 S. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Schlözer, Kurd v, Friedrich der Grosse und Katharina II. Berlin 1859, Hertz. 8. VII, 278 S. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Schmidt-Weissenfels, Fürst Metternich. Geschichte seines Lebens und seiner Zeit. In 10 Lief. 1. Thl. S. 1—80 Prag, Kober & Markgraf. (9 Ngr.)

(Ders.) Scharnhorst. Eine Biographie. VIII, 255 S. Leipzig 1859, Vogt. (1 Rthlr.)

Varnhagen v. Ense, Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften. 8. Bd. Leipzig, Brockhaus. 12. X, 820 p. (4 Rthlr.) (Gleichzeitig in 8. als 4. Bd.)

Scharff-Scharffenstein, v., Herm., Denkwürdigkeiten eines Royalisten. 1. & 2. Bd. Berlin 1859, Herbig. 8. 524 S. (3 Rthlr.)

Leben und Wirken des Regierungs- und Schulraths *Wilhelm von Türk*, von ihm selbst niedergeschrieben als ein Vermächtniss an die von ihm gegründeten Waisenhäuser, und nach seinem Tode herausgeg. von den Angehörigen des Verf. Potsdam 1859, Riegel. 16. IV, 138 p. (10 Ngr.)

Russel, J., The life and times of Charles Fox. Vol. I. II. London 1859. 8. 376 p. 390 p. (à 4 Rthlr. 6 Ngr.)

Stapleton, A. Granville, Canning and his times. London 1859. 612 p. (6 Rthlr. 12 Ngr.)

Brougham, H., Historical sketches of statesmen who flourished in the time of George III. New edit. 3 vols. 18me. 1400 p. (7 sh. 6 d.)

Irving, Washington, Life of George Washington. Vol. V. New-York 1850. 8. 459 S. (4 Rthlr.)

Correspondance de Napoléon I. Publiée par ordre de l'empereur Napoléon III. Tome 3e. Plon, Dumaine. (6 fr.)

Le famille impériale. Histoire de la famille Bonaparte depuis son origine jusqu'en 1860, par *D. L. Ambrosini* et *Adolphe Huard*. 8. VIII, 695. Paris, Lebigre-Duquesne. (3 fr. 50 c.)

Louis Napoleon Bonaparte, Geheime Memoiren. (In 8. 4 Bde.) 1. Bd. 1. Lief. 8. S. 1—64. Berlin 1860, Späth. (1/6 Rthlr.)

Gottschall, Rud., Kaiser Napoleon III. Eine biographische Studie. 16. XI, 244 S. Liegnitz, Kuhlmey. (17½ Ngr.)

XI. Schriften vermischten Inhalts.

Mill, *J. Stuart*, Dissertations and discussions, political, philosophical and historical. 2 vols. London 1859. 8. 930 p. (9 Rthlr. 18 Ngr.)

XII. Zeitschriften.

Stimmen der Zeit. Monatschrift für Politik und Literatur. Herausgeg. von *Adolph Kolatschek* Gotha. Weimar 1860. (7 fl. rhn.)

Zeitschrift des Central-Vereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Classen. Herausgeg. von Dr. *Guido Weiss*. Red.: *Heinrich Hübner*. 2. Bd. Heft 1—4. Leipzig 1859, Hübner.

Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Classen. Neue Folge. 2. Bd. Heft 1. 2. Red.: Dr. *C. Schneitler*. Berlin, Duncker, 1859. 192 S.

Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Red. im K. preuss. Finanz-Ministerium. Jahrg. 1859. 1. Heft. gr. 8. 200 S. Berlin, Jonas. (cplt. 3 Rthlr.)

Horn, *J. E.*, Annuaire internationale du credit public pour 1859. 1) Finances publiques; 2) Institutions du credit; 3) Chemin de fer; 4) grandes compagnies; 5) Jurisprudence financière; 6) Commerce international. Ire année. Paris 1859. 18. VIII, 510 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Neue Folge. 1. Bd. 1. Heft. Berlin 1859, Mittler & Sohn. 4. 64 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Archiv für schweizerische Statistik. Jährlich 24 Nummern. 1. Heft. Nr. 1—4. Chur 1860, Selbstverlag des Herausgebers *Fr. v. Rothkirch*. (p. Jahr 4 fl. rhn. 8 fr.)

Bulletin de la société industrielle de Mulhouse. Tome 29. gr. in 8. Baret (Mulhouse), Treuttel et Wurtz. (Strasbourg.) Prix du vol. (6 bull.) (15 fr.)

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 659 619

Digitized by Google